Begründung

Gliederung

1. EINFÜHRUNG UND ALLGEMEINE, THEMENÜBERGREIFENDE BEGRÜNDUNGEN 5

2. TEXTLICHE DARSTELLUNGEN: GESAMTRÄUMLICHE RAUMSTRUKTURELLE ASPEKTE 6

2.1 Zentralörtliche Gliederung und regionale Raumstruktur 6
2.2 Kulturlandschaft 7
2.3 Klima und Klimawandel 18
2.3.1 Klimaschutz und Klimaanpassung 18
2.3.2 Klimaökologische Ausgleichsräume 19

3. TEXTLICHE DARSTELLUNGEN: SIEDLUNGSSTRUKTUR 21

3.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum 21
3.1.1 Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen 21
3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme 33
3.1.3 Konversion 37
3.2 Allgemeine Siedlungsbereiche 38
3.2.1 Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen 38
3.2.2 Zweckgebunde Allgemeine Siedlungsbereiche 40
3.3 Festlegungen für Gewerbe 43
3.3.1 Bereiche für Gewerbe- und Industrie (GIB und ASB-GE) 43
3.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen 50
3.3.3 Virtueller Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve 56
3.4 Großflächiger Einzelhandel 56

4. TEXTLICHE DARSTELLUNGEN: FREIRAUM 61

4.1 Regionale Freiraumstruktur 61
4.1.1 Freiraumschutz- und –entwicklung 61
4.1.2 Regionale Grünzüge 65
4.1.3 Freizeit- und Erholungsanlagen mit hohem Freiraumanteil und Freiraumbereiche für sonstige zweckgebundene Nutzungen 68
4.2 Schutz von Natur und Landschaft 70
4.2.1 Allgemeine Vorgaben 71
4.2.2 Schutz der Natur 75
4.2.3 Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung 76
4.3 Wald 78
4.4 Wasser 81
4.4.1 Wasserhaushalt 81
4.4.2 Oberflächengewässer 82
4.4.3 Grundwasser- und Gewässerschutz 83
4.4.4 Vorbeugender Hochwasserschutz 86
4.4.5 Abwasser 89
4.5 Landwirtschaft, Gartenbau und Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche 90
4.5.1 Landbewirtschaftung und Natürliche Ressourcen 90
4.5.2 Gartenbau 96

5. TEXTLICHE DARSTELLUNGEN: INFRASTRUKTUR 102

5.1 Verkehrsinfrastruktur 102
5.1.1 Übergreifende Aspekte 102
5.1.2 Wasserstraßen und Ruhehäfen 104
5.1.3 Schienennetz 106

Entwurf - Stand: August 2014

5.1.4 Straßennetz 110
5.1.5 Flugplätze /Luftverkehr 113
5.1.6 Radwege 114
5.2 Transportfernleitungen 116
5.3 Entsorgungsinfrastruktur 118
5.4 Rohstoffgewinnung 119
5.4.1 Oberflächennahe Bodenschätze 119
5.4.2 Lagerstätten fossiler Energien und Salze 125
5.5 Energieversorgung 128
5.5.1 Windenergieanlagen 128
5.5.2 Solarenergieanlagen 130
5.5.3 Biomasseanlagen 133
5.5.4 Wasserkraftanlagen 135
5.5.5 Geothermieanlagen 137
5.5.6 Kraftwerksstandorte 138

6. KOMPLETT WEGFALLENDE TEXTLICHE DARSTELLUNGEN 141

6.1 GEP99 1.2 Ziel 2 Regional bedeutsame Wohnstandorte konzentriert nutzen 141
6.2 GEP99 1.2 Ziel 4 Großflächige Einzelhandelsbetriebe standortmäßig und zentralörtlich einpassen 141
6.3 GEP99 2.3 Ziel 1 Nr. 5 Den Wald schützen – Eingriffe vermeiden oder ausgleichen 141
6.4 GEP99 3.4 Ziel 4 Das Regionalschnellbusnetz aufbauen 142
6.5 GEP99 3.7 Ziel 1 Schutz vor Fluglärm (Landesentwicklungsplan – Textliche Darstellung) 142
6.6 GEP99 3.7 Ziel 2 Den internationalen Verkehrsflughafen Düsseldorf wettbewerbsfähig ausbauen 142
6.7 GEP99 3.7 Ziel 3 Durch den Regionalflughafen Mönchengladbach den internationalen Verkehrsflughafen Düsseldorf entlasten 142
6.8 GEP99 3.7 Ziel 5 Fliegerische Option für den Militärflugplatz Brüggen offenhalten 143
6.9 GEP99 3.11 Ziel 1 Abfall vermeiden und vermindern, Abfall verwerten 143
6.10 GEP99 3.11 Ziel 2 Standorte für Abfallentsorgungsanlagen langfristig sichern 143
6.11 GEP99 3.11 Ziel 4 Siedlungsabfallentsorgung durch regionale Kooperationen weiter optimieren 143

7. GRAPHISCHE DARSTELLUNGEN (INKL. BK) 144

7.1 Siedlungsraum 144
7.1.1 Planzeichen a) Allgemeine Siedlungsbereiche 144
7.1.2 Planzeichen b) ASB für zweckgebundene Nutzungen (ohne Planzeichen ba) 267
7.1.4 Planzeichen c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (ohne Planzeichen ca) 269
7.1.5 Planzeichen ca) Abfallbehandlungsanlagen 308
7.1.6 Planzeichen d) GIB für flächenintensive Großvorhaben 309
7.1.7 Planzeichen e) GIB für zweckgebundene Nutzungen (ohne ea, eb und ec) 309
7.1.8 Planzeichen ea) Übertägige Betriebsanlagen und Einrichtungen des Bergbaus 312
7.1.9 Planzeichen eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs 312
7.1.10 Planzeichen ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe 315
7.2 Freiraum 319
7.2.1 Planzeichen a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche 319
7.2.2 Planzeichen b) Waldbereiche 324
7.2.3 Planzeichen c) Oberflächengewässer 328
7.2.4 Planzeichen da) Schutz der Natur 329
7.2.5 Planzeichen db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung 336
7.2.6 Planzeichen dc) Regionale Grünzüge 346
7.2.7 Planzeichen dd) Grundwasser- und Gewässerschutz 365
7.2.8 Planzeichen de) Überschwemmungsbereiche 369
7.2.9 Planzeichen ea) Aufschüttungen und Ablagerungen (ohne ea-1 und ea-2) 372
7.2.10 Planzeichen ea-1) Abfalldeponien 372
7.2.11 Planzeichen ea-2) Halden 374
7.2.12 Planzeichen eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze 374
7.2.13 Planzeichen ec) Sonstige Zweckbindungen (ec-2 und ec-3; ohne ec-1) 390
7.2.14 Planzeichen ec-1) Abwasserbehandlungs- und Reinigungsanlagen 394
7.2.15 Planzeichen ed) Windenergiebereiche und ee) Windenergievorbehaltsbereiche 394
7.3 Verkehrsinfrastruktur 711

Entwurf - Stand August 2014

7.3.1 Planzeichen aa-1) und ab-1) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr und den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, Bestand und Bedarfsplanmaßnahmen 711
7.3.2 Planzeichen aa-2) und ab-2) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr sowie den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, Grobtrassen und Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung 716
7.3.3 Planzeichen ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen 719
7.3.4 Planzeichen ba-1) und bb-1) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr sowie für den überregionalen und regionalen Verkehr, Bestand und Bedarfsplanmaßnahmen 722
7.3.5 Planzeichen ba-2) und bb-2) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr sowie für den überregionalen und regionalen Verkehr, Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung 727
7.3.6 Planzeichen bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung) 727
7.3.7 Planzeichen c) Wasserstraßen unter Angabe der Güterumschlaghäfen 728
7.3.8 Planzeichen da (einschließlich d)) Flughafen/ -Plätze für den zivilen Luftverkehr 730
7.3.9 Planzeichen db (einschließlich d)) Militärflugplätze 730
7.3.10 Planzeichen e) Grenzen der Lärmschutzgebiete Gemäß LEP "Schutz vor Fluglärm" 731
7.3.11 Planzeichen f) (einschließlich fa), fb) und fc)) Lärmschutzbereiche gemäß Fluglärmschutzverordnungen 732
7.4 Erläuterungskarten / Beikarten 733

8. KOMPLETT WEGFALLENDE GRAPHISCHE DARSTELLUNGSKATEGORIEN (EINSCHLIEßLICH DER KORRESPONDIERENDEN DARSTELLUNGEN) 734

8.1 Siedlungsraum 734
8.2 Freiraum 734
8.3 Verkehrsinfrastruktur 734
8.3.1 Planzeichen 3. ba-3) Trasse der Umgehung Emmerich 734
8.3.2 Planzeichen 3. bb-1a) S-Bahn 734
8.3.3 Planzeichen 3. bb-1b) Stadtbahn 734
8.3.4 Planzeichen 3. bd) Regionalbedeutsame Park-and-Ride-Anlagen 735
8.4 Erläuterungskarten 735
8.4.1 Erläuterungskarte „Landschaft“ (Streichung gegenüber GEP99) 735
8.4.2 Erläuterungskarte „Freizeit, Erholung“ (Streichung gegenüber GEP99) 735
8.4.3 Erläuterungskarte „Klima“ (Streichung gegenüber GEP99) 735
8.4.4 Erläuterungskarte „Personenverkehrsnetz“ (Streichung gegenüber GEP99) 736
8.4.5 Erläuterungskarte „Güterverkehrsnetz“ (Streichung gegenüber GEP99) 736
8.4.6 Erläuterungskarte „Straßen“ (Streichung gegenüber GEP99) 736
8.4.7 Erläuterungskarte „Abfallwirtschaft“ (Streichung gegenüber GEP99) 736

9. UMGANG MIT DEN ERGEBNISSEN DER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG 737

9.1 Einführung 737
9.2 Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen textlicher Darstellungen 738
9.3 Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zeichnerischer Darstellungen 738
9.3.1 Siedlungsraum 740
9.3.2 Freiraum 778
9.3.3 Verkehrsinfrastruktur 796

10. SCHLUSSBEMERKUNGEN 809

ANHANG 1 – QUELLEN, LITERATUR UND BASISDATEN 810

ANHANG 2 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 819

ANHANG 3 – NEUE UND ENTFALLENE ZEICHNERISCHE DARSTELLUNGEN 821

Entwurf - Stand: August 2014

Entwurf - Stand: August 2014

1. Einführung und allgemeine, themenübergreifende Begründungen

Im nachfolgenden Begründungstext wird seitens der Regionalplanung dargelegt, warum entsprechende textliche und zeichnerische Darstellungen im Regionalplanentwurf vorgenommen worden sind.

Dabei ist vorweg anzumerken, dass die Erläuterungen im Textteil des Regionalplans teilweise auch begründenden Charakter haben, so dass insoweit zusätzlich auf diese verwiesen wird. Perspektivisch sind weitere begründende Ausführungen auch im Kontext der Auseinandersetzung mit Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zu erwarten.

In vielen Fällen sind zeichnerische und textliche Vorgaben eng miteinander verknüpft, so dass sich Begründungen nicht immer exakt den textlichen oder zeichnerischen Darstellungen zuordnen lassen. Vor diesem Hintergrund sind themenbezogen – soweit beide vorhanden sind – immer sowohl die Begründungen zu den textlichen Darstellungen, als auch die Begründungen zu den zeichenerischen Darstellungen zusammen zu betrachten.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Regionalplans (Planungsraum Düsseldorf) umfasst das Gebiet der Kommunen in den Kreisen Kleve, Mettmann, Viersen und dem Rhein-Kreis Neuss sowie das Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal. Im Gegensatz dazu wurde der GEP99 noch für den gesamten Regierungsbezirk Düsseldorf aufgestellt, d.h. der Geltungsbereich umfasste auch die Kommunen im Regierungsbezirk Düsseldorf, die heute zum Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhrgebiet (RVR) gehören.

Aus dieser Sachlage ergeben sich generelle Änderungsnotwendigkeiten im Vergleich zwischen dem Vorläuferplan GEP99 und dem fortgeschriebenen Regionalplan für den kleineren Planungsraum Düsseldorf. Denn im GEP99 waren spezifische textliche Aussagen zu Gebietskörperschaften im heutigen Planungsraum des Regionalverbandes Ruhrgebiet (RVR) enthalten. Diese werden nun aufgrund des entsprechenden Neuzuschnitts des Planungsraums nicht in den neuen Regionalplan übernommen. Dies gilt ebenso für Fassungen der bisherigen textlichen Vorgaben, die nur für den heutigen Planungsraum des RVR gelten, z.B. weil für den heutigen Planungsraum Düsseldorf bereits über Änderungen des GEP99 modifizierte Vorgaben (inkl. Streichungen) beschlossen worden sind – die aber eben nicht den Planungsraum des RVR betreffen – oder weil der RVR hier entsprechende Änderungen des GEP99 beschlossen hat. Auch in der graphischen Darstellung des neuen Regionalplans werden aufgrund der Planungsraumthematik naturgemäß keine Vorgaben für Kommunen im Planungsraum des RVR mehr enthalten sein. Dessen ungeachtet bleibt die Geltung des GEP99 im Gebiet des RVR von der Regionalplanfortschreibung im Planungsraum Düsseldorf unberührt.

Hingewiesen wird zudem auf Folgendes: Die nun vorgelegten textlichen und graphischen Darstellungen können sich im Laufe des weiteren Beteiligungsverfahrens noch verändern. So können beispielsweise bei der Windenergiethematik bisher ausgeschlossene Windenergiepotenzialbereiche aufgrund neuer Erkenntnisse nachträglich doch noch als Windenergiebereiche in den Regionalplan aufgenommen werden oder es können Bereichsdarstellungen in allen Themenfelder gegenüber dem aktuellen Stand vergrößert werden. Ebenso können bisher für eine Darstellung vorgesehene Bereiche am Ende doch nicht dargestellt werden, z.B. weil sich aus der Beteiligung neue Ausschlussgründe ergaben. Diese möglichen Veränderungen sind daher bei der Verfassung von Stellungnahmen in Beteiligungsverfahren schon jetzt mit zu bedenken.

Entwurf, Stand: August 2014

2. TEXTLICHE DARSTELLUNGEN: GESAMTRÄUMLICHE RAUMSTRUKTURELLE ASPEKTE

2.1 Zentralörtliche Gliederung und regionale Raumstruktur

Die Zentralen Orte, die bisher im LEP-Entwurf vom Juni 2013 festgelegt sind, sind Ausgangspunkt für den Grundsatz G1 der hier neu eingeführt worden ist. Mit der Festlegung der Zentralen Orte werden den Aufgabenträgern, den Städten und Gemeinden, zentralörtliche Funktionen zugewiesen. Das bedeutet, dass die Städte und Gemeinden in ihrer zentralörtlichen Einstufung bestimmte Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen wahrnehemen sollen. Durch die Zuweisung sollen Daseinsfunktionen auf die Fläche bezogen günstig angeboten werden, da mit nur wenigen raumstrukturell und von der verkehrlichen Erschließung her passend gewählten zentralen Orten ein großer Raum abgedeckt werden kann. Unnötige Konkurrenz verschiedener benachbarter Städte kann vermieden werden. Die Festlegung der Zentralen Orte soll als "Organisationsmittel" (Brösse in Blotevogel 2005) der räumlichen Planung verstanden werden, landesplanerische Zielvorstellungen über die gesamträumliche Entwicklung einerseits als (ganzheitliches) Standortkonzept festzulegen und andererseits den jeweiligen Adressaten ihre Rolle und Funktionsspektrum darin zu vermitteln. Der LEP-Entwurf vom Juni 2013 greift die Regelungen es LEP 1995 auf.

Die Einordnung der Städte und Gemeinden in das zentralörtliche Gliederungssystem richtet sich nach den dafür maßgeblichen Kriterien, das heißt insbesondere den Einwohnerzahlen der einzelnen Versorgungsbereiche sowie bei der Beurteilung von Grenzfällen, der besonderen Stellung einzelner Gemeinden im regionalen Arbeitsmarkt. Im Bereich der Arbeitsplatzzentralität wird vor allem auf die Bedeutung zentraler Orte als Arbeitsort für ihren Versorgungsraum abgestellt. Diese Einordnung ergibt sich aus der tabellerarischen Auflistung im LEP-Entwurf vom Juni 2013. Die hierzu gemachte Erl. zu Z 2.1 macht deutlich, dass das „dreistufige System der Zentralen Orte in Nordrhein-Westfalen auch weiterhin Orientierung für eine effiziente räumliche Bündelung von öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen bietet. Die bereits 1979 mit dem damaligen Landesentwicklungsplan I/II festgelegte und 1995 in den LEP NRW übernommene zentralörtliche Gliederung des Landes soll unverändert fortgelten. Sie ist Ergebnis historischer Prozesse und zugleich Grundlage für die weitere räumliche Entwicklung.“ Im Zusammenhang mit dieser zentralörtlichen Gliederung hat der LEP 95 mit dem LEPro folgendes Ziel formuliert: Die siedlungsräumliche Schwerpunktbildung von Wohnungen und Arbeitsstätten in Verbindung mit zentralörtlichen Einrichtungen im Sinne des LEPro (§ 7) soll auf der Grundlage der zentralörtlichen Gliederung angestrebt und innergemeindlich auf Siedlungsschwerpunkte (§ 6 LEPro) ausgerichtet werden. Die Gemeinden sollen die Entwicklung ihrer Siedlungsstruktur somit auf solche Standorte ausrichten, die sich für ein räumlich gebündeltes Angebot von öffentlichen und privaten Einrichtungen der Versorgung, der Bildung und Kultur, der sozialen und medizinischen Betreuung, des Sports und der Freizeitgestaltung eignen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Einrichtungen für die Bevölkerung in angemessener Zeit erreichbar sein sollen. Die zentralörtlichen Funktionen der Kommunen sind dabei nicht auf jedem m² der Kommune gleichermaßen anzutreffen, sondern kumulieren dabei in den Siedlungsschwerpunkten oder in den zentralen Versorgungskernen. Für diese Kerne gibt es viele Begriffe, oft wird aber sehr ähnliches gemeint. Um die Gemeinde dazu anzhalten ihre Entwicklungen auf entsprechende Schwerpunkte auszurichten, ist dieser Grundsatz mit der dezentralen Konzentrion eingeführt worden. Diese Grundidee der Schwerpunktbildung, wird mit der

Entwurf - Stand: August 2014

Einführung der ZASB im LEP-Entwurf vom Juni 2013 wieder aufgegriffen (siehe hierzu 7.1.1.5).
Neben den Versorgungsfunktionen ist auch die Entwicklungsfunktion ein Wesensmerkmal des Zentralen Orte Konzeptes. Auf diesen Aspekt geht der Grundsatz 2 stärker ein, der die metropolitanen Funktionen der Landeshautstadt in den Blick nimmt.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Der Grundsatz steht mit den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes im Einklang und unterstützt die Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG

2.2 Kulturlandschaft

Die Kulturlandschaft wurde im GEP99 als gesondertes raumordnerisches Thema nicht behandelt. Vielmehr sind im GEP99 die Kulturlandschaft und ihre Ebenen und Wertigkeiten in unterschiedlichen Kapiteln angesprochen und mit thematisiert worden. Die geplanten Vorgaben im Kapitel 2.2 sind deshalb neu konzipiert und bauen nicht auf dem GEP99 auf. Im Überblick wurden für die Auseinandersetzung mit der Kulturlandschaftsthematik zunächst Betrachtungsräume (so genannte Kulturlandschaften) bestimmt. Dannach wurden Kulturlandschaftsbereiche innerhalb dieser Kulturlandschaften herausgearbeitet. Während für die einzelnen Kulturlandschaften Leitbilder entwickelt worden sind, sollen die zudem entwickelten Grundsätze für die ganze Planungsregion gelten.

Die Vorgaben und Leitbilder entspringen dem Gedanken, dass dem raumordnerischen Begriff der Kulturlandschaft die Idee zu Grunde liegt, dass es regional abgrenzbare Räume gibt, die durch Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme eigene Ausprägungen entwickelt haben, die sich von anderen abgrenzen lassen.

Der Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf vom LVR (vgl. LVR 2013) trägt den Titel Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung. Er ist die wichtigste Grundlage für alle neuen kulturlandschaftlichen Darstellungen im Regionalplan und gibt die Sichtweise der LVR-Fachämter für Bau- und Bodendenkmalpflege sowie des LVR-Fachbereichs Umwelt wieder. Der Fachbeitrag beschäftigt sich mit dem landschaftlichen Kulturerbe. Basierend auf dem Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Landesentwicklungsplan von 2007 sind bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (KLB) auf der Basis des historischen Zeugniswertes markiert worden. Diese Positionsbestimmung ist aus Sicht des Fachbeitrages notwendig, um innerhalb des nachfolgenden diskursiven Ansatzes der Regionalplanungsbehörde zum Thema Kulturlandschaft innerhalb der Sichtweise eindeutig identifizierbar zu sein. Die „Leitlinie Kulturlandschaft“ des Regionalrates Düsseldorf bestimmt als wesentlichen Arbeitsauftrag für die Regionalplanungsbehörde, kommunikativ zu bestimmen, „welche Raummerkmale und die Kombination derer auf einer regionalen Ebene identitätsstiftend sind“. Dieser kommunikative Zugang zum Thema Kulturlandschaft in der Gegenwart und Zukunft dient in erster Linie der Bestimmung eines regionalen Identitätsverständnisses. Es entspricht dem Verständnis, dass Kulturlandschaft als umfassender inhaltlicher Zugang zum Raum nicht die Addition von Einzelmerkmalen und -disziplinen darstellt, sondern dass die Wahrnehmung der Kulturlandschaft als Ganzes einen identitätsstiftenden Moment hat. Dieser Aspekt wird auch in den Erläuterungen im LEP-Entwurf vom Juni 2013 zu Z3-1 hervorgehoben: „Die erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung soll dabei Entwicklungspotentiale nutzen, die sich durch die kulturhistorische und ästhetisch-gestalterische Dimension der Kulturlandschaften flächendeckend im Lebensumfeld der Bürgerinnen und Bürger und für die Identität des Landes sowie

Entwurf - Stand: August 2014

seiner Teilräume ergeben.“ Diesen identitätsstiftenden Moment ins Bewusstsein regionaler Akteure zu befördern ist eine zusätzliche Basis für räumliche Nutzungsentscheidungen im Regionalplanfortschreibungsprozess.

Der vorliegende Fachbeitrag betrachtet die historisch gewachsene Kulturlandschaft und stellt somit vordergründig nicht so sehr auf das Lebensumfeld und die Identität in der Region ab. Vielmehr wird das kulturelle Erbe, das sich aus landschaftlichen Kulturgütern und Raumbeziehungen zwischen Natur und Kultur ergibt, insbesondere in Baudenkmälern, Bodendenkmälern und archäologischen Fundplätzen gesehen. Sowohl die unmittelbare Substanz historischer Überlieferung als auch die strukturelle Prägung der heutigen Kulturlandschaft gibt ihr die innewohnende regionale unverwechselbare Eigenart, Schönheit und Vielfalt. Die momentane Kulturlandschaft ist das Ergebnis einer Nutzungs- und Gestaltungsgeschichte. Daraus haben die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe im Fachbeitrag zum Landesentwicklungsplan das Konzept der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung abgeleitet. Die weitere Entwicklung der Landschaft muss somit werterhaltend erfolgen, damit sie ihren unverwechselbaren Charakter bewahrt und zugleich nachhaltig Potentiale für die Zukunft behält. Der Erhaltungsgedanke bezieht sich somit auf das Kulturelle Erbe innerhalb dieses Entwicklungsprozesses.

Der Titel des Fachbeitrages mit den Begriffen erhalten und entwickeln trägt eine Offenheit in sich und wirft die Frage auf, wie ein solch offener Ansatz durch Vorgaben der Raumordnung umgesetzt werden soll, weil ja gleichzeitig ein Zustand entwickelt aber auch erhalten werden soll.

Die Landesplanung gibt im LEP-Entwurf vom Juni 2013 mit dem Z3-1 folgendes vor: „In den Regionalplänen sind für die Kulturlandschaften jeweils kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale festzulegen.“ Es geht darum, sich vorstellen, wie die Kulturlandschaft der Zukunft aussehen kann und dazu sollen Bilder erstellt werden. Dem Entwurf des Regionalplanes liegt das Verständnis zur Grunde, dass diese Leitbilder eine Art qualitative Ergänzung zur traditionellen Raumordnung darstellen. Die kulturlandschaftliche Heterogenität der Planungsregion begründet es, dass für die Region nicht nur das eine Leitbild erstellt werden kann. Das bedeutet, zunächst geht es darum Teilräume einzugrenzen, die eine Kulturlandschaft ausbilden und dann mit regionalen Akteuren über die Größe und die Grenzen dieses Bereiches und gleichzeitig über ihre zukünftigen Vorstellungen der Kulturlandschaftsmerkmale zu verständigen. Dieser Verständigungsprozess soll während der Offenlage des Regionalplanes erfolgen.

Das Gebiet des Regionalplans durchziehen unterschiedliche kulturlandschaftliche Grenzen oder Säume, da die Abgrenzung des Gebietes aus einer administrativen Entscheidung heraus gefolgt ist und nicht nur kulturlandschaftlichen Aspekten folgt. In früheren Zeiten gab es andere territoriale und administrative Gliederungen als die heutigen Verwaltungsgrenzen. Dabei hat es eine Einheit von administrativer Grenze und von kulturlandschaftlicher Grenze wie in fast allen Teilregionen in Deutschland nicht gegeben. Deshalb gibt es sehr verschiedene Kulturlandschaften in der Region. Die historisch gewachsene Kulturlandschaft in diesem Planungsgebiet hat unterschiedliche Einflüsse in ihrer geschichtlichen Entwicklung erfahren. Um die prägenden Bestandteile des kulturlandschaftlichen Wandels zu verstehen, und daraufhin Leitbilder für den zukünftigen Wandel zu entwickeln, kann man sich zunächst die Landschaftsgenese der einzelnen Kulturlandschaftsbereiche (KLB) aus dem LEP-Entwurf vom Juni 2013 vergegenwärtigen.

Entwurf - Stand: August 2014

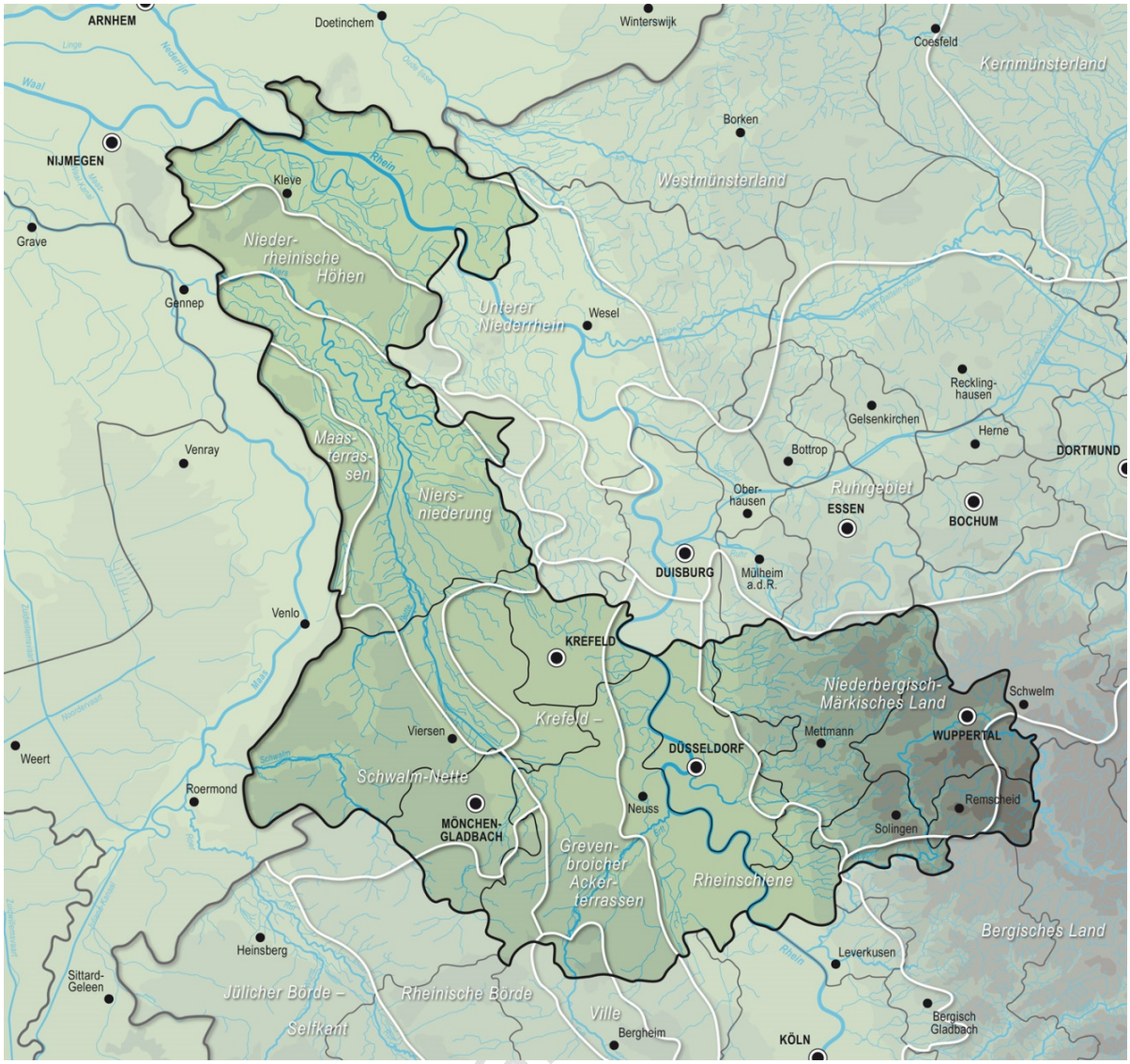


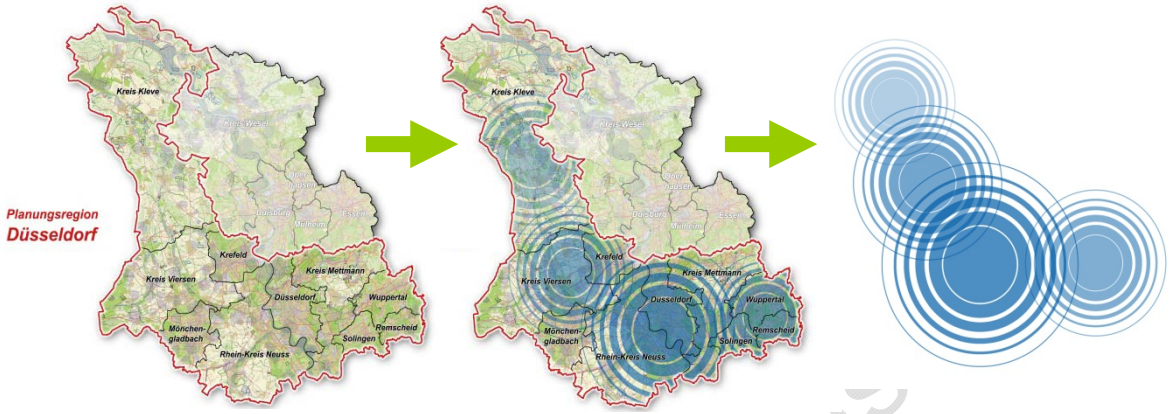
Abb. 2.2.1: Kulturlandschaftliche Gliederung

Die kulturlandschaftliche Gliederung in NRW (vgl. Abb 2.2.1) ist auf der LEP-Ebene eine inhaltliche Grundlage, die auch für den Regionalplan gültig ist. Dieser Abrenzung folgend gibt es 8 verschiedene Kulturlandschaften (KL 10 Unterer Niederrhein, KL 11 Niederrheinische Höhen, KL 12 Niersniederung, KL 13 Maasterrassen, KL 17 Schwalm-Nette, KL 18 Krefeld – Grevenbroicher Ackerterrassen KL 19 Rheinschiene KL 20 Niederbergisch-Märkisches Land), die die Region überwiegend ausfüllen. Im informellen Verfahren stellte sich immer die Frage nach teilräumlichen Konzepten, Abgrenzungen usw. In diesem Zusammenhang entstanden die so genannten Teilregionen („Pulsare“) im Planungsdiskurs der Bezirksregierung Düsseldorf. Sie bilden den Entwicklungsversuch eines assoziativen Raumes.

Entwurf Stand

Die Pulsare folgten keinem räumlichen konkret abgrenzbaren Raum, sondern Sie standen symbolisch dafür, dass es teilräumliche Betrachtungen im Rahmen der Fortschreibung geben kann und soll.

Die einzelnen Pulsare sollen Assoziationen über teilräumliche Zusammenhänge zulassen. Infolgedessen entstand die Idee, sich bei den Kulturlandschaften an diese assoziativen Räume anzulehnen. Der Plangeber verneint damit nicht die einzelnen Kulturlandschaften



aus dem LEP (siehe Abb.2 im LEP-Entwurf vom Juni 2013 oder Abb 2.2.1 in diesem Kapitel), sondern geht davon aus, dass diese von Menschen in dieser Form nicht in ihrer Kleinteiligkeit identitätsprägend wahrgenommen werden. Kulturlandschaft wird aber im Kontext dieses Raumordnungsplans als identitätsstiftend verstanden, so dass dieser Aspekt in den regionalplanerischen Entwurf mit eingeflossen ist. Deshalb wurden nicht einfach die 8 oben genannten Kulturlandschaften zu Grunde gelegt, sondern die Frage gestellt, wie lässt sich ein Betrachtungsraum finden, der auch bspw. zum Aktionsradius von Menschen in ihrem Alltag passt. Der Niederrhein in unserer Planungsregion bspw. besteht im Kreis Kleve allein aus 4 verschiedenen Kulturlandschaften. Er ist aber auch ein großes Ganzes mitsamt seinen niederländischen Einflüssen, dem Rhein, den historischen Orten, den verschiedenen sehr linearen Strukturen in Offenlandschaften usw. Er wird angenommen, dass er auch so von vielen seiner Bewohner und Besucher wahrgenommen wird. Es geht demnach um eine großräumigere Betrachtung. In dieser Maßstabumkehrung liegt der Versuch, das wirklich regional Wichtige herauszufinden, das dann auch in die regionalplanerische Abwägung entsprechend eingestellt werden kann. Im Folgenden soll begründet werden, wie die vier Teilräume abgegrenzt worden sind.

Die Region im nördlichen Rheinland gelegen ist kulturlandschaftlich mit seiner Ausdehnung vom Niederrhein bis zum Bergischen vielfältig. Sie liegt in den drei „Naturräumliche Großregionen“ (Meynen und Schmithüsen, 1960) niederrheinisches Tiefland, niederrheinische Bucht und dem Süderbergland.

Entwurf - Stand Auslegung

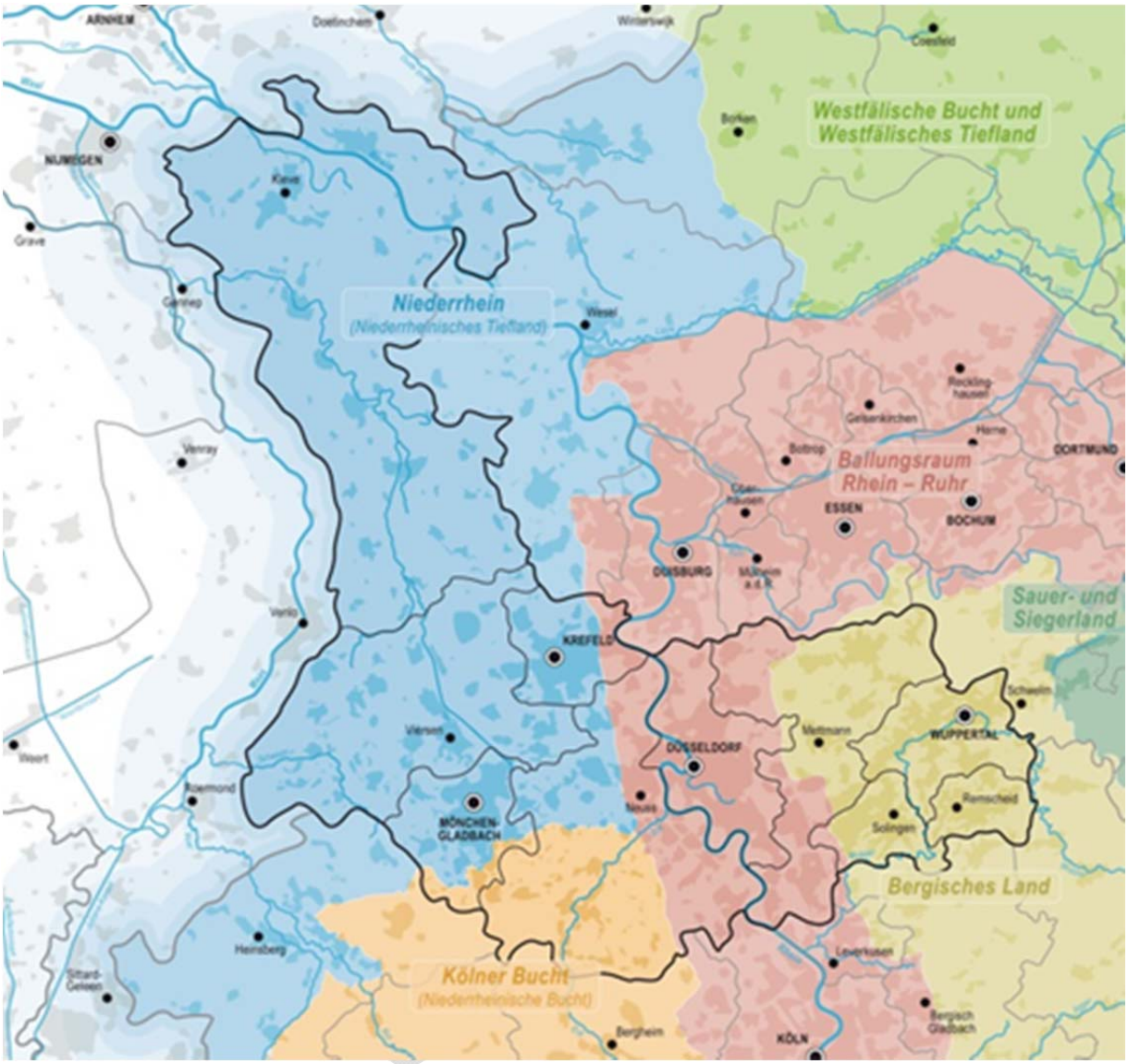


Abb. 2.2.2: Naturräumliche Großeinheiten

Industrialisierung und Urbanisierung haben zu einer sehr starken Überformung geführt, so dass hier eine abgewandelte Darstellung mit dem Ballungsraum Rhein-Ruhr dargestellt wird. Die naturräumlichen Ausstattungsmerkmale haben bis heute Auswirkungen auf das Nutzungs- und Siedlungsgefüge einschließlich der regionalen Baukultur. Das bergisch Schroffe unterscheidet sich eindeutig von den ruhigen niederrheinischen Landschaften. Das Metropolenhafte an der dynamischen Rheinschiene liegt benachbart zu sehr konstanten ländlich geprägten Gegenden. Diese Kulturlandschaften sind das Ergebnis eines langen Kultivierungsprozesses, in dem der Rhein immer die wichtigste Rolle gespielt hat. Die höheren Niederschläge und spezifische Baumaterialien wie etwa Schiefer führten z.B. im Bergischen Land zu einer charakteristischen Baugestaltung, während im steinarmen Niederrheingebiet der Anteil der Feldbrandziegel als Baumaterial höher ist. Landschaftsprägende Faktoren waren zudem die Bodenverhältnisse und die kleinklimatischen Unterschiede sowie die Reliefenergie. Dies hatte unmittelbare Auswirkungen auf den Bodenertrag und Anbautechniken und damit wiederum auf die Siedlungsbedingungen bzw. die Siedlungsdichte. Sichtbares Ergebnis ist die Kammerung der Landschaft mit Wald, Grünland und Ackerland in unterschiedlichen Größenanteilen. Somit ist die naturräumliche Gliederung des Gebietes im Landschaftsbild deutlich erkennbar. Die Kulturlandschaftsgeschichte hat zwischen den entstandenen

Entwurf

Teilräumen eine deutlich wahrnehmbare und charakteristische Differenzierung herbeigeführt, deren Abgrenzung jedoch nicht grenzscharf, sondern meist fließend und überlagernd verläuft. So sind gerade in den Übergängen zwischen den Großlandschaften die landschaftliche Prägung und der Wandel des Raumes vielschichtig. Beispielsweise ist die Rheinschiene im Bereich Düsseldorf rechtsrheinisch sehr stark durch das Bergische Land geprägt. Auch zwischen den Räumen der Regionalpläne Düsseldorf und Ruhr bestehen kulturlandschaftsgeschichtlich enge Beziehungen und daraus resultierend auch heute noch inhaltliche Bezüge wie zum Beispiel zwischen den Kreisen Kleve und Wesel, sowie industrie- und montangeschichtlich zwischen dem Bergischen Land und dem Ruhrgebiet. Weiterhin hatten großräumige Prozesse auf europäischer Ebene immer wieder regionale Auswirkungen; diese verliefen entweder evolutionär, d.h. als Prozess (z.B. Landnahmen oder Kolonisationen) oder revolutionär, d.h. als Ereignis (z.B. Krieg). Insgesamt können in der Region des RPD vier Teilräume identifiziert werden:

- Düsseldorfer Rheinschiene
- Bergisches Land
- Flusslandschaft Niederrhein
- Rheinische Ackerlandschaft

Die Karte mit ihren vier Betrachtungsräumen (siehe Abbildung Kapitel 2.2 im Regionalplan) versucht die genannte Vielschichtigkeit aufzunehmen. Sie ist ein Zusammenführen der Großlandschaften, der Kulturlandschaften aus dem Fachbeitrag des LVR, aber auch ein Versuch, die intersubjektive Wahrnehmung der regionalen Akteure im Verhältnis zur regionalplanerischen Region abzubilden. Alle vier Kulturlandschaften sind vom Kern aus gedacht und überlagern sich soweit, dass eine scharfe Grenzziehung der kulturlandschaftlichen Teilräume nicht angezeigt scheint. Es sind vielmehr größere Grenzsäume, die hierdurch entstehen. Auch hören die Kulturlandschaften nicht an den Planungsgrenzen des RPD auf, sondern entwickeln sich insbesondere nach Süden kulturlandschaftlich ähnlich weiter. Der Niederrhein mit seinen Grenzwäldern erstreckt sich über den Naturpark Maas-Schwalm-Nette weiter nach Süden und über die Grenze in die Niederlande. Die Ackerlandschaft der Textilregion wird kulturlandschaftlich weitergeführt in der rheinischen Börde- und Villelandschaft mit ihren noch weiteren Blickbeziehungen. Für die Rheinschiene gilt die Verbindung ohnehin nach Norden und Süden und auch das Bergische der hiesigen Region ist naturräumlich gesehen eine nördliche Spitze der westlichen Mittelgebirgslandschaft.

Die vier Kulturlandschaften verfügen über ein großes kulturlandschaftliches Inventar. In den Beikarten 2B und 2C sind innerhalb der vier Teilräume die kulturlandschaftlichen Wertigkeiten gekennzeichnet. In 2B sind kulturlandschaftliche Bereiche hervorgehoben, die besonders prägend für diese Teilregion sind. Diese kulturlandschaftlichen Bereiche sind zum einen aus dem Ansatz der historischen und erhaltenden Kulturlandschaft (vgl. LVR 2013) mit den aufgeführten Baudenkmälern, Bodendenkmälern und archäologischen Fundplätzen und zum anderen aus physischen räumlichen Komponenten, wie Wälder, Flüsse, landschaftliche Morphologie und dem Siedlungsgefüge herausgearbeitet worden. Diese Aspekte wurden überlagert, verdichtet und zu größeren charakteristischen Räumen zusammengefasst und mit Charakterisierungen versehen. Die regionalen Kulturlandschaftsbereiche werden mit fünf charakteristischen Typen (Acker-, Wald-, Fluss-, Stadt- und Bruchlandschaften) gekennzeichnet.

Entwurf - Stand: August 2014

Wichtig war für den Plangeber, mögliche Unterschiede zwischen den vier Kulturlandschaften anhand der verschiedenen Kulturlandschaftsbereichscharakteristika zu verdeutlichen. Was machen Hügel, flache Landschaften, Flüsse, Wald, Siedlungen, Städte und landwirtschaftliche Bewirtschaftungsarten und besonders naturnahe Landschaftselemente für die Wahrnehmung der Kulturlandschaften aus? Es wurde versucht eine Art täglicher Erlebnisraum in einer bildhaften Darstellung durch die Verdichtung dieser räumlichen Elemente vorzunehmen.

Das bedeutet, dass es nicht um einzelne kleinteilige Wertigkeiten geht, sondern die grobe Struktur des Raumes soll bei einer solchen Betrachtung ermittelt werden. Damit versucht der Plangeber stärker auf eine Wahrnehmungsorientierten Ansatz von Kulturlandschaft abzuzielen.

Hierzu wurde bei der Bestimmung der Kulturlandschaftsbereiche zunächst eine Reliefkarte des Planungsraumes als Grundlage herangezogen. Insbesondere im Bergischen Land, aber auch am durch ebene Landschaften und weitreichende Blickbeziehungen geprägten Niederrhein stellt das Relief das zentrale landschaftsprägende Element dar, welches alle überlagernden Flächennutzungen bedingt. Im weiteren Verlauf wurden dann zusätzliche geomorphologische Aspekte sowie Darstellungen zur Flächennutzung ergänzt. Im Wesentlichen sind hier das Gewässernetz sowie entlang des Rheins die ebenso prägenden Auenlandschaften, größere Waldbereiche, Landschaften mit überdurchschnittlichem ökologischen Wert und biotopvernetzender Funktion, Bereiche mit hoher Bodenfruchtbarkeit und somit einer starken landwirtschaftlichen Überprägung sowie die Siedlungsbereiche der Planungsregion zu nennen. Diese Aspekte wurden zunächst überlagert (s. Abb. 2.2.3a bis 2.2.3e). Der anschließende Abgleich mit den durch den LVR definierten regionalen Kulturlandschaftsbereichen (Abb. 2.2.3f) ließ dann eine Zusammenfassung ähnlich geprägter Landschaften zu größeren charakteristischen Räumen zu (Abb. 2.2.3g). Die darauffolgende Abbildung zeigt das Ergebnis der Kulturlandschaftsbereiche.

Entwurf - Stand: August 2014

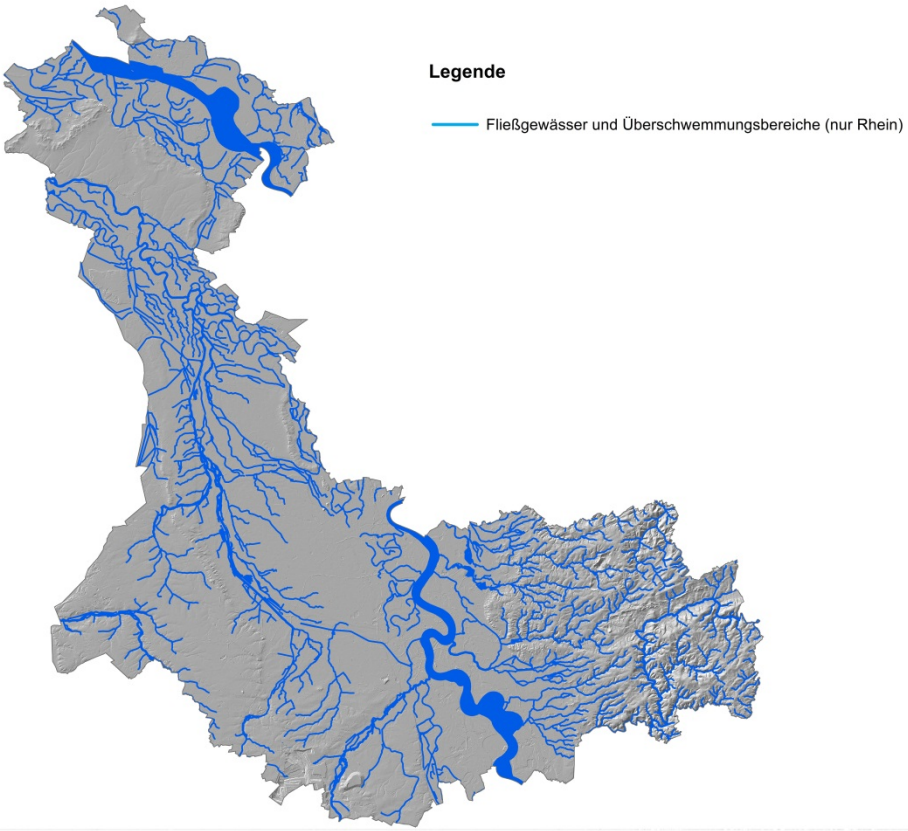


Abb. 2.2.3a: Fließgewässer als landschaftsprägendes Element im Planungsraum

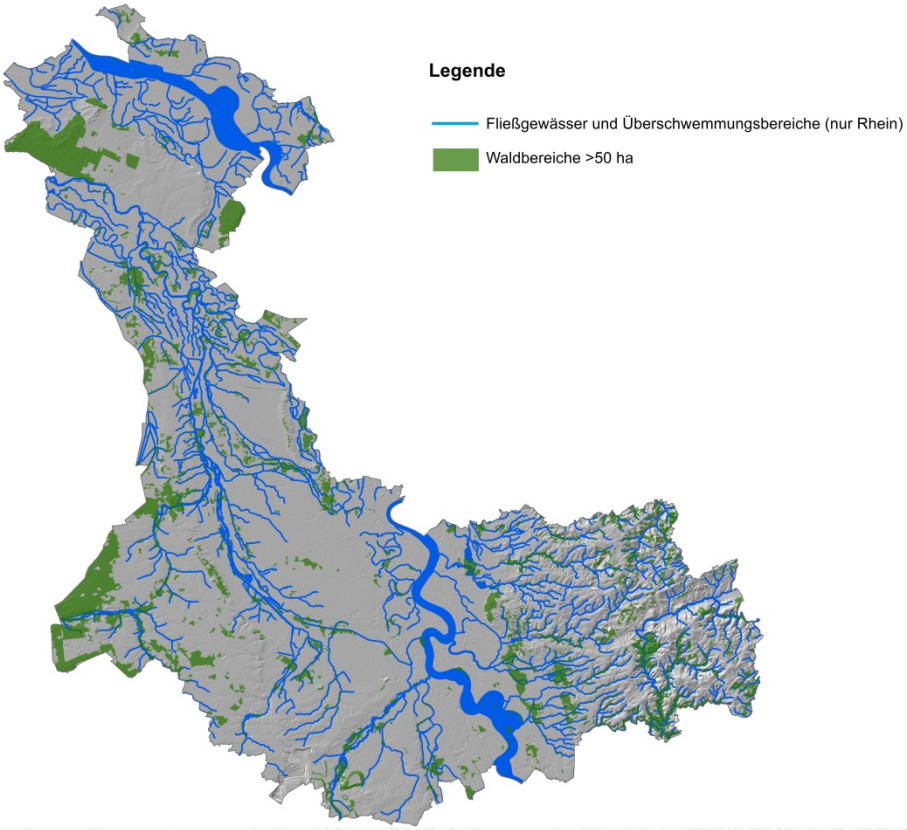


Abb. 2.2.3b: Zusätzliche Berücksichtigung prägender Waldbereiche

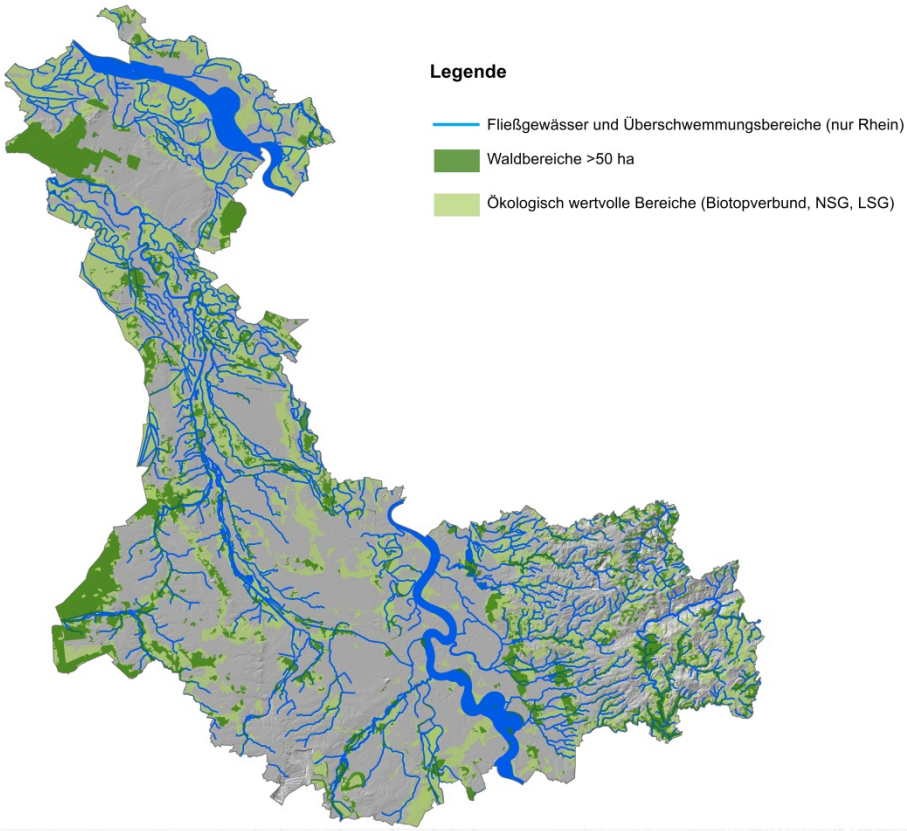


Abb. 2.2.3c: Zusätzliche Berücksichtigung ökologisch wertvoller Landschaften

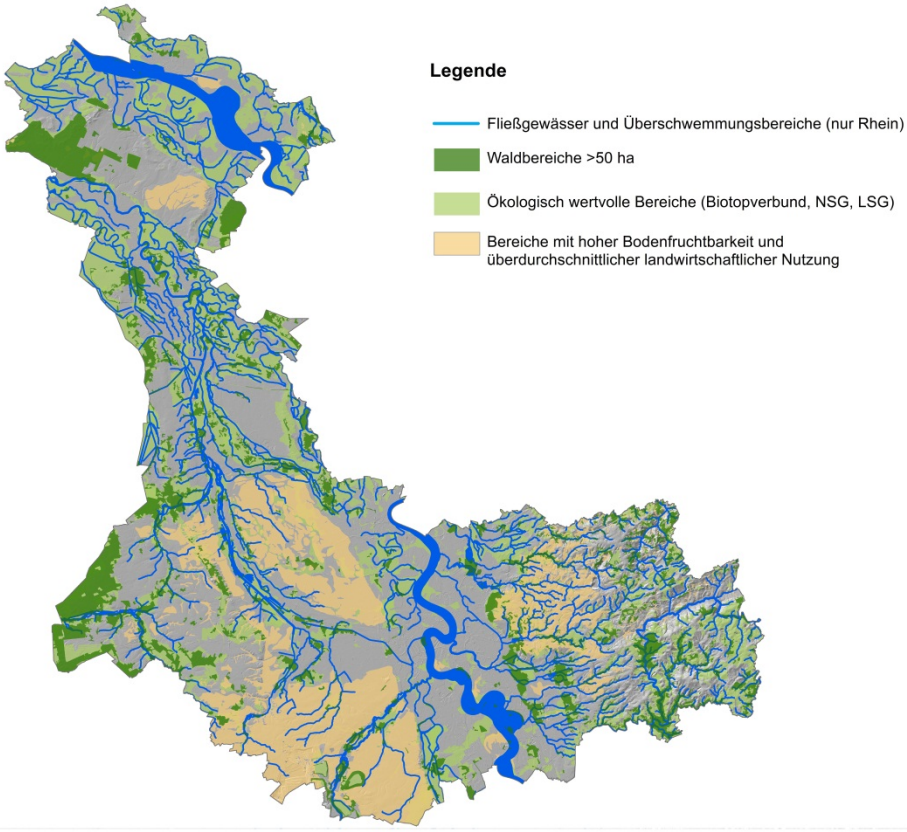


Abb. 2.2.3d: Zusätzliche Berücksichtigung intensiver landwirtschaftl. Überprägung

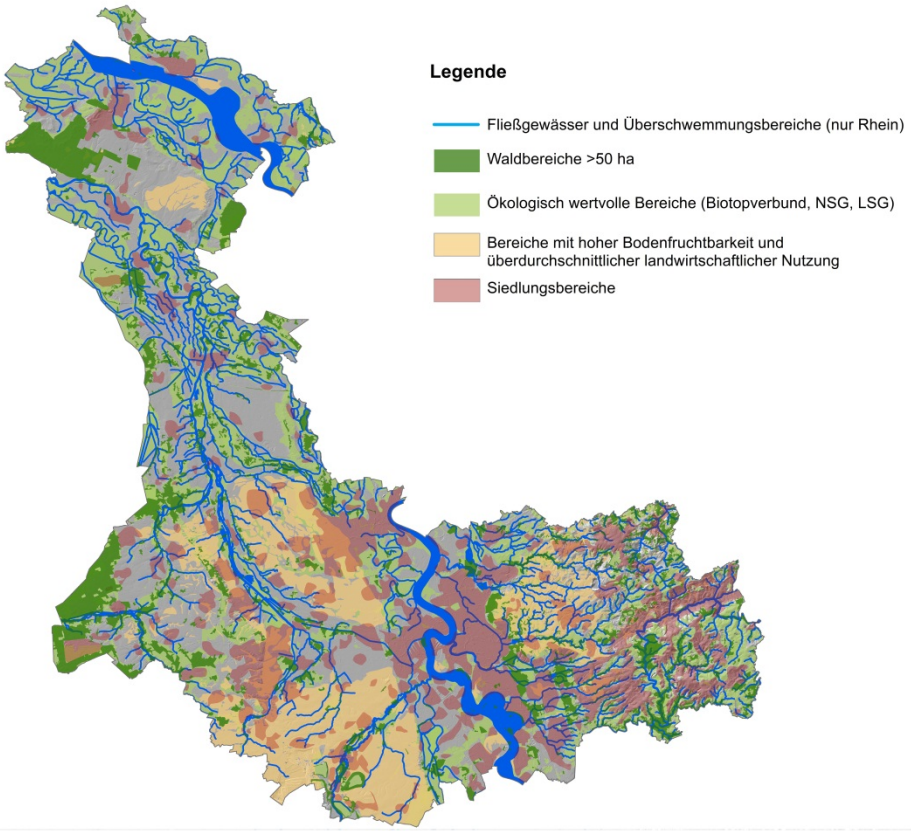


Abb. 2.2.3e: Zusätzliche Berücksichtigung der Siedlungsstruktur

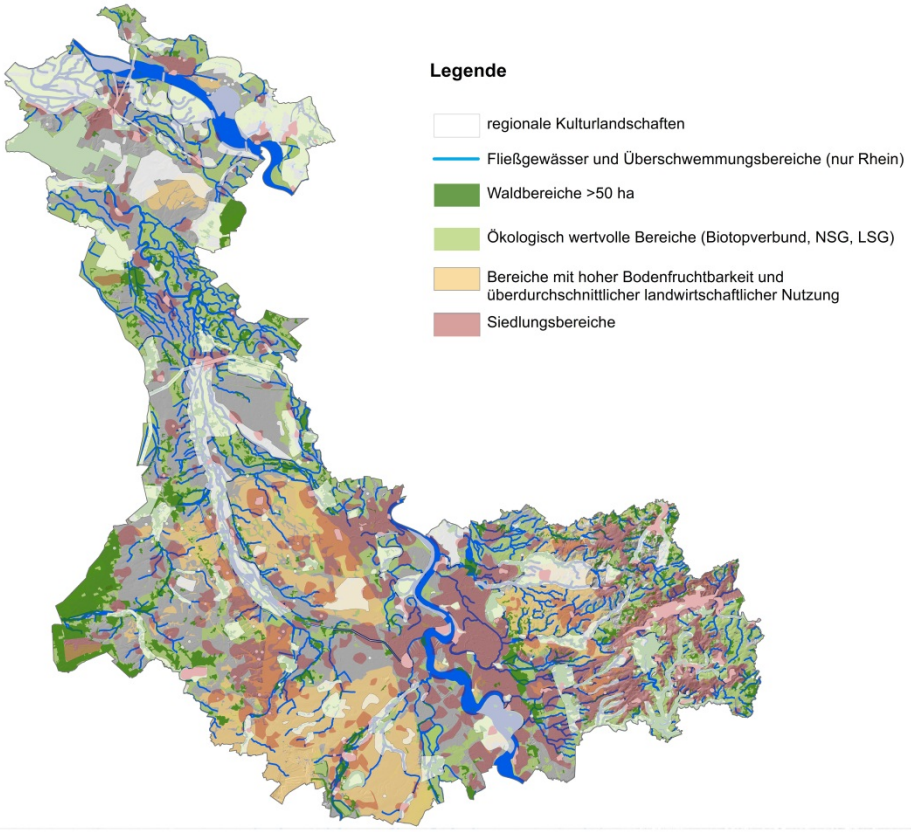


Abb. 2.2.3f: Überlagerung der o.g. kombinierten physischen Merkmale mit den regionalen Kulturlandschaften des LVR

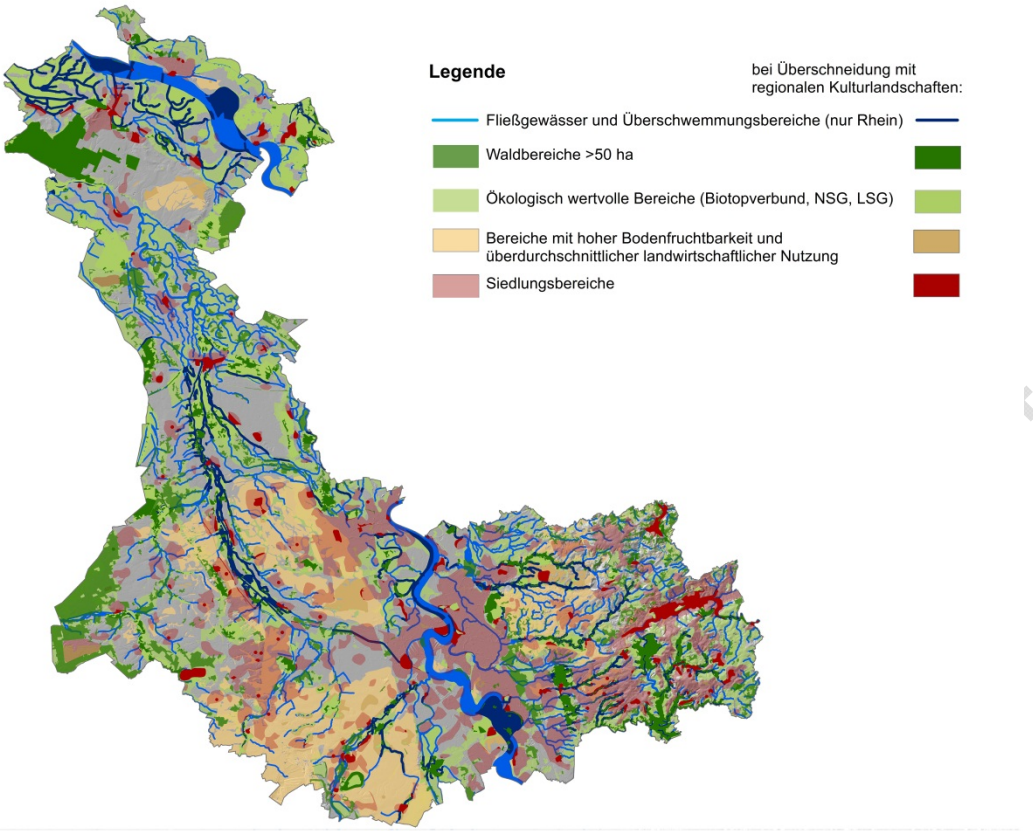


Abb. 2.2.3g: Ergebnis der Überlagerung (die kulturlandschaftlich als besonders prägend befundenen Bereiche sind farblich intensiver dargestellt)

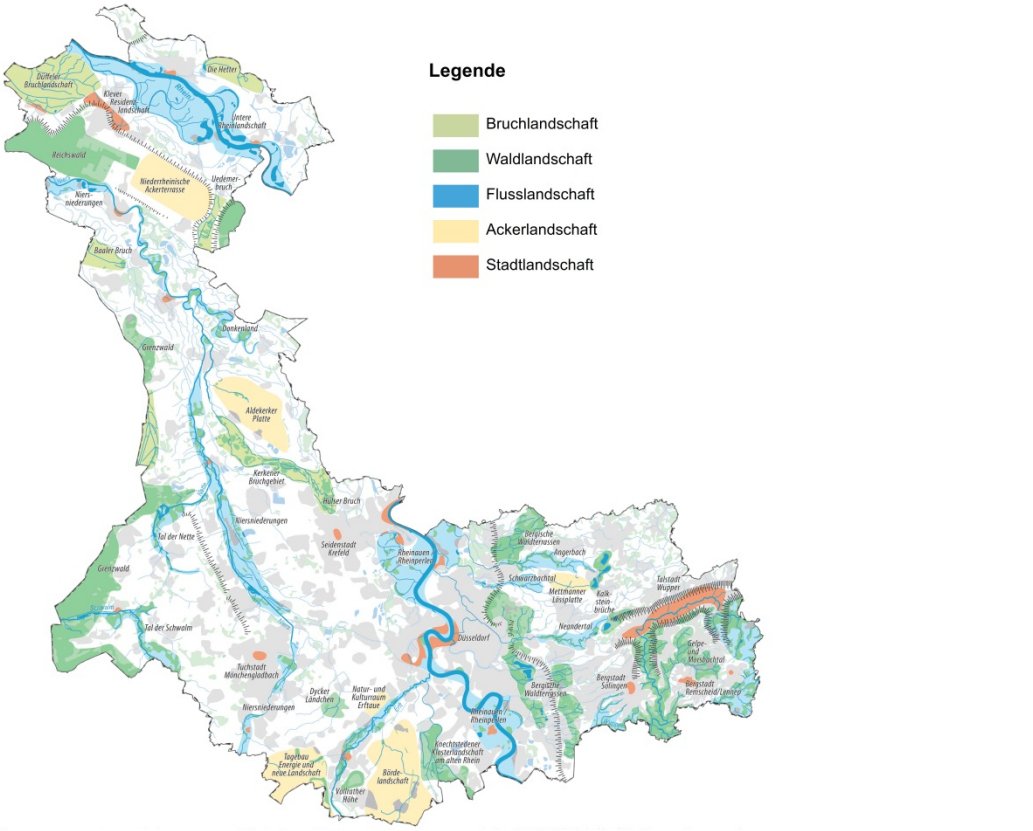


Abb. 2.2.3h: Ergebnis der Zusammenführung in die neuen Kulturlandschaftsbereiche

Kulturlandschaftliches Inventar verdichtet sich jedoch nicht nur in großflächigen Landschaften, sondern kommt häufig auch punkt- oder linienhaft in der Landschaft vor. Die Beikarte 2C zeigt entsprechenden kulturhistorische Orte und linienhafte Strukturen auf. In der Überlagerung mit den hervorgehobenen Kulturlandschaftsbereichen erkennt man, dass diese singulären Punkte und Linien sich meist in einem entsprechenden Kontext eines Kulturlandschaftsbereiches wiederfinden.

Die Leitbilder, die in den Erläuterungen zu den Teilräumen formuliert sind, sollen vor allem eine Diskussionsgrundlage für das Erarbeitungsverfahren sein. Sie sollen in einem möglichst dialogischen Beteiligungsverfahren stärker diskutiert und wenn möglich auch noch stärker konkretisiert werden.

Entwickelt sind die Leitbilder auf der Grundlage verschiedener Informationen. Zum einen waren Ziele des Fachbeitrages des LVR und des Fachbeittrages des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW 2013a) maßgeblich. Zusätzlich herangezogen wurden Materialien aus den Kreisen und Gemeinden, die im Zuge des informellen Verfahrens erarbeitet wurde. Hier sind insbesondere die Positionspapiere der Bergischen Städte und der Entwicklungsplan Kulturlandschaft des Rhein-Kreis Neuss zu benennen.

2.3 Klima und Klimawandel

2.3.1 Klimaschutz und Klimaanpassung

Da der Klimawandel sich im Rahmen der weltweiten Klimaschutzbemühungen zwar begrenzen, aber nicht mehr ganz vermeiden lässt, muss man sich auch dem Thema der Anpassung an den Klimawandel bzw. an die Folgen der Erhöhung der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre stellen. Relevant im Hinblick auf die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels (z.B. Hitzeereignisse oder Veränderungen von Niederschlagsmustern) sind dabei z.B. Lage, Versiegelungsgrad und Bebauungsart bzgl. Siedlungen, Hochwasserschutzeinrichtungen oder die Schaffung und der Erhalt von Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebieten. Im Einzelfall kann es z.B. sein, dass man an einem Standort auf eine Innenverdichtung verzichtet, um eine Frischluftschneise im Sinne des Schutzes vor zunehmender Sommerhitze zu erhalten. Klimaanpassung wird dabei aber in der Regel zweckmäßiger Weise nur ein – ggf. sehr wichtiger – Aspekt bei entsprechenden Planungsentscheidungen sein, dem ggf. auch andere Aspekte in der Abwägung vorgehen können. Daher ist für eine allgemeine Vorgabe ein regionalplanerischer Grundsatz ausreichend, der die Klimaanpassung unterstützt. Weitergehende zielförmige Vorgaben der Regionalplanung zu Einzelaspekten (z.B. Hochwasserschutz), die stark auch durch die nötige Anpassung an den Klimawandel begründet sind (aber zugleich auch anderen Belangen dienen können, z.B. dem Tourismus bei der Walderhaltung), bleiben aber unberührt, denn hier hat dann die erforderliche Abwägung bereits auf der Ebene der Regionalplanung stattgefunden.

Auch bezüglich des Klimaschutzes – im Sinne von Beiträgen zur Begrenzung des Anstiegs der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre wie z.B. Energieeffizienzmaßnahmen, den Ausbau regenerativer Energien oder die Schaffung und den Erhalt natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe – ist ein Grundsatz der hier gewählten Art zweckmäßiger als ein allgemeines Ziel. Denn auch der Klimaschutz kann und soll sich als Belang nicht in jedem Fall durchsetzen. Hier muss im Einzelfall je nach Thema geprüft werden, ob der Klimaschutz oder ggf. dem entgegenstehende Belange vorgehen. Weitergehende zielförmige Vorgaben der Regionalplanung zu Einzelaspekten (z.B. zu regenerativen Energien), die stark auch durch die nötige Anpassung an den Klimawandel begründet sind (aber auch anderen Belan-

Entwurf, Stand: August 2014

gen dienen können, z.B. der regionalen Wertschöpfung), bleiben aber unberührt, denn hier hat dann die erforderliche Abwägung bereits auf der Ebene der Regionalplanung stattgefunden.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Der Grundsatz steht mit den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes im Einklang und unterstützt dabei den sehr ähnlichen § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 S. 7 ROG: „Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen." Die Aufnahme eines ähnlichen Grundsatzes in den Regionalplan ist dabei auch erforderlich um deutlich zu machen, dass der § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 S. 7 ROG nicht abschließend durch die anderen textlichen und graphischen Darstellungen des Regionalplans umgesetzt wird. Denn auch z.B. die Bauleitplanung und Landschaftsplanung sollen sich mit diesem Belang abwägend auseinandersetzen.

Die geplante Vorgabe trägt – zusammen mit den andere klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans - auch dem neuen § 12 Abs. 6 LPlG Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind."

Die Vorgaben sind dabei aus dem LEP 95 entwickelt worden. Dies gilt bezüglich des Klimaschutzes insbesondere für Kapitel D.II.2 des LEP 95, das dem Klimaschutz in verschiedenen Facetten Rechnung trägt, denn der geplante allgemeine regionalplanerische Grundsatz unterstützt dies. Gleiches gilt für die explizit und implizit im LEP 95 enthaltene Thematik der Klimaanpassung (z.B. B.III.4.35 S. 45). Auch mit den sonstigen Vorgaben des LEP 95 steht der Grundsatz im Einklang.

Die Vorgabe ist zudem mit den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. in Kapiteln 4-1 und 4-2, hinreichend vereinbar und ist, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Die geplante Regionalplanvorgabe stellt dabei eine Ergänzung der LEP-Grundsätze dar und macht deutlich, dass diese Themen nicht bereits abschließend mit dem Regionalplan (Entwurf) abgearbeitet sind (z.B. über die Windenergiebereiche oder Überschwemmungsbereiche), sondern, dass auch in nachfolgenden Verfahren diese Aspekte in die Abwägung einbezogen werden müssen.

2.3.2 Klimaökologische Ausgleichsräume

Der bisherige Ziel „Klimaökologische Räume" im Kap. 2.7 des GEP99 wird in der bisherigen Form gestrichen. Die Inhalte werden stattdessen weitgehend unverändert in einen Grundsatz überführt. Hintergrund dafür ist, dass die entsprechenden Belange sinnvoller Weise einzelfallbezogen mit ggf. konkurrierenden Interessen abgewogen werden sollen. Dafür sind Grundsätze das geeignete Instrument. Die Vorgabenintention ist jedoch auch weiterhin sinnvoll, um die klimaökologischen Belastungsgebiete im Planungsraum zu schützen.

Nähere Angaben zu den Zusammenhängen können dabei den Erläuterungen zum Grundsatz entnommen werden.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Thematik von klimaökologischen Ausgleichsräumen auch eine Rolle spielt bei anderen Festlegungen des Regionalplans, wie z. B, den Regionalen Grünzügen (insb. bei Luv-Lagen der Wirkungsräume) oder im Einzelfall den Siedlungsbe-

Entwurf-Stand: August 2014

reichsdarstellungen. Daher wird an dieser Stelle ergänzend auch auf diese Vorgaben verweisen.

Für den Erhalt klimaökologischer Ausgleichsräume spielt insbesondere die Landschafts- und Bauleitplanung eine entscheidende Rolle. An sie richtet sich daher auch der entsprechende Grundsatz in erster Linie. Die entsprechende Thematik soll dort einzelfallbezogen auf nachfolgenden Verfahrensstufen unter Berücksichtigung der kleinräumigen Verhältnisse (z.B. Kommunengrenzen überschreitende Frischluftbahnen) abgearbeitet werden. Besonders relevant wird die Thematik dabei mit Luftreinhalteplänen sein.

Anzumerken ist ergänzend, dass auf eine Beikarte Klima mit räumlichen Abbildungen - wie noch beim GEP99 als Erläuterungskarte vorhanden - verzichtet wird, da die genaue Lage und aktuelle Bedeutung der entsprechenden sensiblen Räume sich in der Regel nur auf einer sehr kleinteiligen Ebene unterhalb der Region in einer für die Grundsatzumsetzung hinreichend genauen Detaillierung ermitteln lässt. Die Lage kann sich zudem z.B. durch zwischenzeitliche Nutzungsänderungen auch laufend ändern.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Der geplante Grundsatz korrespondiert und ist vereinbar mit § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 ROG, wonach der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen ist.

Die geplanten Vorgaben tragen – zusammen mit den andere klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans - auch dem neuen § 12 Abs. 6 LPlG Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen „die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen“ sind.

Darüber hinaus ist der geplante Grundsatz aus dem LEP 95 entwickelt und hier insb. B.III.1.2, wonach der durch Agrargebiete, Wald und Gewässer bestimmte Freiraum als Lebensraum und ökologischer Ausgleichsraum für Menschen, Fauna und Flora zu erhalten und in seinen Funktionen zu verbessern ist. Denn zu den Freiraumfunktionen zählen auch positive klimatische Wirkungen. In diesem Kontext ist der Grundsatz daher insoweit auch aus den anderen Vorgaben zum Schutz und zur Entwicklung des Freiraums unter B.III.1.2 des LEP 95 entwickelt. Dies wird auch aus der korrespondierenden Erläuterung B.III.1.31 im LEP 95 deutlich, in der die Erhaltung des Klimas und klimatisch-lufthygienischer Ausgleichswirkungen explizit genannt wird. Auch die Erläuterung B.III.2.35 macht deutlich, welch hohe Bedeutung der LEP 95 dieser Thematik beimisst. Auch mit den sonstigen Vorgaben des LEP 95 steht der Grundsatz im Einklang.

Die Vorgabe ist zudem mit den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. in Kapitel 4-2, hinreichend vereinbar und ist, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Die geplante Regionalplanvorgabe stellt dabei eine Konkretisierung des Grundsatzes 4-2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 dar.

Entwurf - Stand: August 2014

3. TEXTLICHE DARSTELLUNGEN: SIEDLUNGSSTRUKTUR

3.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

3.1.1 Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen

Zu Z1

Die geplanten neuen Vorgaben im Kapitel 3.1.1 ersetzen das bisherige Ziel 1 des Kapitels 1.1 des GEP99.

Z 1 greift hierbei die Regelung aus Ziel 1.1 und Ziel 1.2 des GEP99 zur Siedlungsentwicklung innerhalb der Siedlungsbereiche auf. Die beiden Ziele wurden zusammengefasst, um das Verhältnis der vorrangigen Siedlungsentwicklung innerhalb der Siedlungsbereiche und der Eigenbedarfsentwicklung außerhalb zu verdeutlichen. Der Text wurde geändert, um den rechtlichen Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung gerecht zu werden. Die Ziele 1.3 - 1.4 des GEP99 wurden an dieser Stelle nicht weiter aufgeführt, weil sich das Ziel 1.3 auch schon aus den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 ergibt und das Ziel 1.4 später im Freiraumkapitel inhaltlich behandelt wird.

Ziel 1 soll bewirken, dass die Siedlungsentwicklung konzentriert wird. Durch die Konzentration der Siedlungsentwicklung innerhalb der Siedlungsbereiche soll eine verkehrsvermeidende und flächensparende Zuordnung von Wohnungen und Arbeitsplätzen und anderen räumlichen Funktionen entstehen. Die Allgemeinen Siedlungsbereiche sind dort verortet, wo ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen besteht. Die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen schließen in der Regel an bestehenden Siedlungsnutzungen an und bieten Raum für emittierende Betriebe.

Die Konzentration der Siedlungsentwicklung in diesen Bereichen (ASB und GIB) trägt dazu bei, Zersiedlung zu verhindern, Wege zur Versorgung und zur Arbeit möglichst kurz zu halten und eine langfristig finanziell tragfähige Infrastrukturausstattung vorzuhalten, damit langfristig die Daseinsvorsorge gesichert wird. Diese Zielsetzung ist vor allem vor dem Hintergrund des demographischen Wandels wichtig.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Das ROG hat dies direkt zu Beginn im § 2 bei den ersten drei Grundsätzen der Raumordnung verdeutlicht. Diese Grundsätze sind im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren: „In seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, (…). Demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen ist Rechnung zu tragen, auch im Hinblick auf den Rückgang und den Zuwachs von Bevölkerung und Arbeitsplätzen (…). Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. (…) die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen. (…) Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; (…). Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als

Entwurf - Stand: August 2014

zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen.“ Der Gesetzgeber zielt hier auf die Auswirkungen des demographischen Wandels ab. Dieser Wandel, der in der hiesigen Region als Übergang zu einer kleineren, älteren und individualisierten Gesellschaft beschrieben werden kann, erzeugt veränderte Wohnstandortbedarfe. Während in der Planungsregion in den letzten 10 Jahren ein zentraler Wohnversorgungsbestandteil die planerische Sicherung und Verteilung von Gebieten für das familienorientierte Wohnen war, wird es in Zukunft zunehmend relevant, dem Wohnraumbedarf kleinerer Haushalte, zumeist mit älteren Bewohnern, Rechnung zu tragen. Gerade für älter werdende Haushalte ist die Nähe zu Infrastruktureinrichtungen wichtig. Eine heutige Konzentration der Siedlungsentwicklung trägt in Zukunft dazu bei, Infrastrukturunterauslastung oder räumliche Fragmentierung der Siedlungsstruktur zu vermeiden. Dies ist wichtig, weil Infrastruktureinrichtungen durch weniger Menschen finanziert werden müssen, weite Wege Emissionen frei setzen und den Energieverbrauch erhöhen. Eine räumliche Zusammenführung und Konzentration von Wohnungen, Arbeitsstätten, Versorgungseinrichtungen und Freizeitaktivitäten trägt dazu bei, Flächenressourcen zu schonen und wirtschaftliche und soziale Beziehungen zu erleichtern.

Darüber hinaus begründet sich die Unterscheidung in Allgemeine Siedlungsbereiche und nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen in der Aufforderung im Landesentwicklungsplan, diese räumliche Unterscheidung vorzunehmen. Im derzeit geltenden LEP 95 gibt das Ziel B. I. 2.2 „Die siedlungsräumliche Schwerpunktbildung von Wohnungen und Arbeitsstätten in Verbindung mit zentralörtlichen Einrichtungen im Sinne des LEPro (§ 7) soll auf der Grundlage der zentralörtlichen Gliederung angestrebt und innergemeindlich auf Siedlungsschwerpunkte (§ 6 LEPro) ausgerichtet werden.“

Die Vorgaben sind zudem mit den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. in Kapiteln 6.1 und 6.2, hinreichend vereinbar und sind, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Laut diesem LEP-Entwurf vom Juni 2013, Ziel 6.2-1, ist „die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden (…) auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche auszurichten, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen.“ „Andere vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche und kleinere Ortsteile, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, sollen auf eine Eigenentwicklung beschränkt bleiben“ (siehe LEP-Entwurf vom Juni 2013, Grundsatz 6.2.2). Im Regionalplanentwurf sind alle Ortsteile, die nicht als Siedlungsraum dargestellt wurden, untersucht worden. Sie entbehren alle ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Gleichzeitig fehlt innerhalb oder im Einzugsbereich dieser Ortsteile auch eine tragfähige Bevölkerungsgröße, um erforderliche Infrastruktureinrichtungen aufzubauen oder langfristig sichern zu können. Um das Wohnen – auch vor dem Hintergrund des demographischen Wandels – in der Nähe von Infrastruktureinrichtungen zu ermöglichen, muss die Bautätigkeit auf Bereiche gelenkt werden, in denen Infrastruktur vorhanden ist. Gleichzeitig wird mit ihrer weiteren Ausnutzung ihr Fortbestand gesichert.

Die Bemessung der Eigenentwicklung ist auf die natürliche Bevölkerungsentwicklung abgestellt. Deshalb bedarf es in der Begründung für weitere Wohnbauflächen in den Eigenbedarfsortslagen einer differenzierten Darstellung, warum ein Neubaubedarf der ortsansässigen Bevölkerung in Zukunft zu erwarten ist. Diese differenzierte Darstellung kann zum einen aus einer ortsteilscharfen Statistik abgeleitet werden oder wenn diese nicht vorhanden ist, ermöglichen Rückschlüsse von der kommunalen Bevölkerungsstruktur auf die Ortsteile Aussagen zum Eigenbedarf in den nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen. Der Neu-

Entwurf - Stand: August 2014

baubedarf kann sich bspw. auch aus einem steigenden Wohnflächenkonsum und sich verkleinernden Haushalten ergeben. Die städtebauliche Entwicklung in den nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen ist damit möglich, wird aber nur unter den Erfordernissen des Eigenbedarfes gesehen. Der damit verbundene hohe Regelungsgehalt für die kommunale Bauleitplanung ist vor allem mit der oben skizzierten demographischen Entwicklung begründet. Der Druck auf die nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen ist nachfrageseitig vor allem aufgrund seiner günstigen Grundstückspreise weiterhin vorhanden. Hierdurch entstehen aber Kosten, die dann später von der Allgemeinheit zu tragen sind (Infrastrukturausbau, Umweltkosten). Der Zuzug, der vielen Gemeinden in Zukunft verbleibt, soll deshalb auf die dargestellten Siedlungsbereiche konzentriert werden. Würde man diese Regelung nicht treffen, würde die wenige Siedlungsentwicklung, die überhaupt noch stattfindet, zu einem großen Teil in den nicht dargestellten Ortslagen passieren und dies würde eine nachhaltige ressourcenschonende Entwicklung verhindern. Es würde eine zersiedelnde Siedlungstätigkeit hervorrufen, die weitere Infrastrukturmaßnahmen erfordere. Teile der Bevölkerung würden zum Einkaufen, Schulbesuch oder Arbeiten zusätzlich erhebliche Wege zurücklegen. Regelmäßig würde hierdurch der Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs hervorgerufen. Aber auch beispielweise die mobile Alterspflege würde sich verteuern.

Für bereits in den nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen ansässige gewerbliche Betriebe können Bauflächen für eine Erweiterung geplant werden. Eine Neugründung oder Verlagerung soll in den dargestellten Siedlungsbereichen erfolgen, da dort eine ausreichende Infrastruktur vorhanden ist (z.B. technische Infrastruktur, ÖPNV-Anbindung, Kindergärten, Versorgungseinrichtungen) und ein größeres Arbeitskräftepotential besteht. Es besteht sonst die Gefahr, dass mittel- und langfristig expandierende Betriebe die Infrastruktur dieser kleinen Ortsteile überfordern und durch ein nicht ausreichendes Arbeitskräftepotential vor Ort zusätzliche Verkehre hervorgerufen werden. Bei einer vollständigen Umstrukturierung eines Betriebsstandortes in einer Eigenbedarfsortslage ist zu prüfen, ob eine Verlagerung des Betriebes in den Siedlungsbereich wirtschaftlich zumutbar ist.

Ziel 2 greift die Erläuterungen 8 des Ziels 2.1 auf. Hier wurde im GEP99 die Zielwirkung der Erläuterungskarte “Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung” dargestellt. Da es sich hierbei aber stärker um eine Regelung des Siedlungsbereiches handelt, ist im neuen Regionalplan ein Ziel im Kapitel Siedlung hinzugefügt worden. In dem Kapitel 3.1.1 wird das Verhältnis von Freiraum und Siedlungsbereiche geregelt. Die Sondierungsbereiche liegen alle im Freiraum, eignen sich aber für eine Siedlungsentwicklung. Die in der Beikarte 3A dargestellten Sondierungsbereiche für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) bzw. für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind für eine entsprechende regionalplanerische Bereichsdarstellung für einen etwaigen zukünftigen Bedarf gesichert. Dies ist aus strategischen Gründen wichtig, da trotz komplexer Bedarfsberechnung der langfristig bestehende – also über 20 Jahren hinausgehende – Bedarf nicht mit hoher Sicherheit kalkuliert werden kann. Der Nutzungsdruck auf den Raum ist in der Region Düsseldorf sehr hoch und es ist wichtig, dass auch sehr langfristig Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung im Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum erhalten bleiben. Sondierungsbereiche halten eine solche Entwicklungsmöglichkeit offen. Ob diese Sondierungsbereiche erst in der nächsten Fortschreibung des Regionalplanes zum Tragen kommen oder ob ein bisher nicht absehbarer Bedarf im Laufe des Planungszeitraumes eine regionalplanerische Inanspruchnahme erforderlich macht, kann derzeit nicht bestimmt werden. Deshalb ist es wichtig, dieser Unsicherheit mit einer planerischen Darstellung zu begegnen, die Entwicklungsoptionen für gute Standorte für die weitere Zukunft offenhält. Außerdem bieten sich diese Sondierungsberei-

Entwurf - Stand August 2014

che – von ihrer Standorteignung her – an, als mögliche Tauschflächen entsprechend LEP-Entwurf vom Juni 2013, Ziel 6.1-10, zu fungieren, wenn bestehende ASB-Potentiale aus bisher nicht ersichtlichen Gründen nicht in Anspruch genommen werden können und wieder als Freiraum dargestellt werden. Im Kreis Kleve sind die Bereiche des Gewerbeflächenpools als Sondierungsbereiche gesichert, die aktuell nicht mehr als GIB dargestellt sind. Hiermit soll die Möglichkeit ihrer erneuten Darstellung im Regionalplan für den Fall der Rückabwicklung des Gewerbeflächenpools gewährleistet bleiben. Die einzelnen Flächen sind im Folgenden dargestellt. Sie schließen alle an Siedlungsbereichen an und entsprechen in der Regel den standörtlichen Kriterien für die Siedlungsbereichsdarstellungen für ASB und GIB wie sie unter 7.1.1 und 7.1.4 dargestellt sind. Die Bereichsauswahl ergibt sich zudem in den meisten Fällen aus der Übernahme bestehender Sondierungsbereiche aus dem GEP99. In wenigen Fällen sind es auch Flächen, die zwar standörtlich für eine Entwicklung geeignet sind, die aber nicht mehr im Bedarfsrahmen liegen und von der Kommune aber als wichtige Entwicklungsoption eingestuft werden.

Die Flächen sind als Sondierungen für ASB und Sondierungen für GIB dargestellt. Die übrigen Darstellungen in den Karten entsprechen ausschnitthaft den Siedlungsbereichs- und Freiraumdarstellungen des Regionalplanfortschreibungsentwurfes Stand April 2014. Hiermit kann die Verortung der Flächen sichergestellt werden.

Die Legende gilt für die Abbildung 3.1.1.1a-l. Als Hintergrundrundkarte sind die flächendeckenden Darstellungen des Regionalplanes hinterlegt.

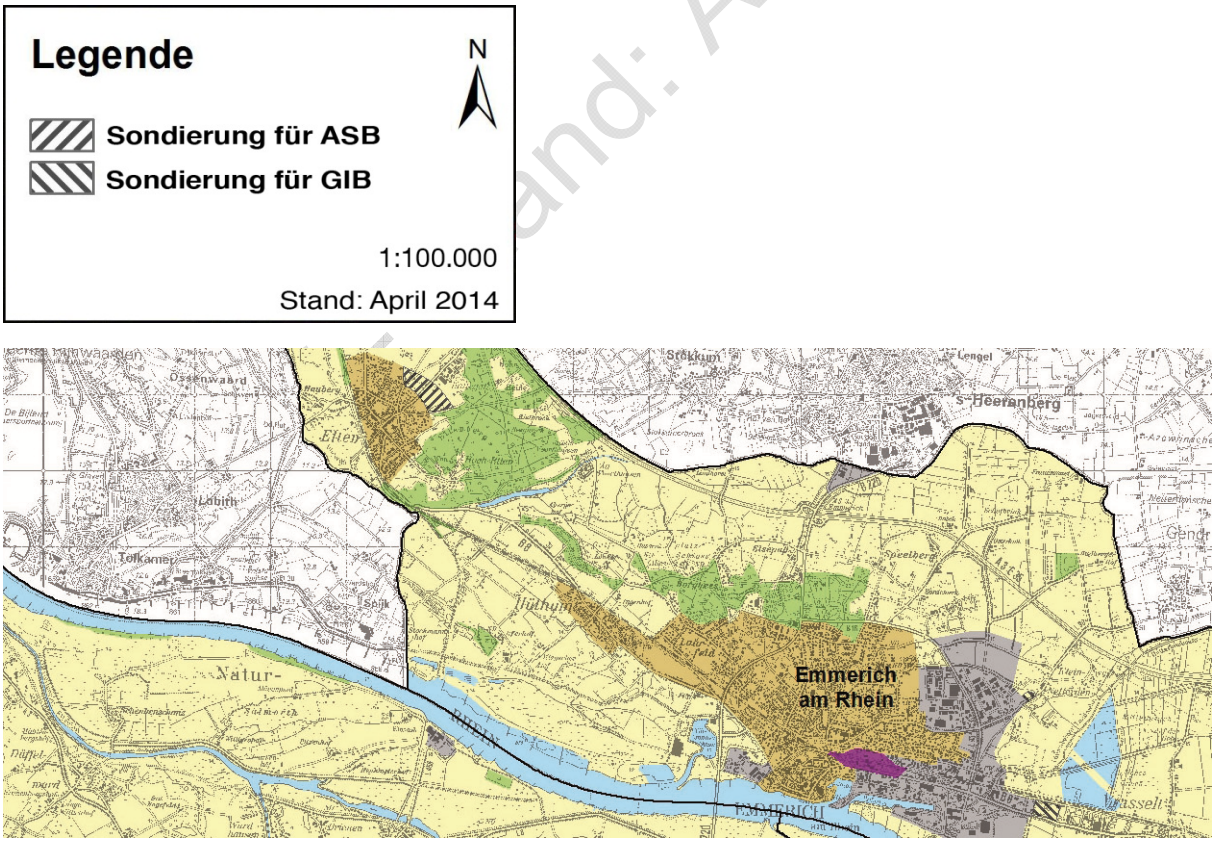


Abb. 3.1.1.1a: Sondierungen für Siedlungsentwicklung in der Kommune Emmerich am Rhein

Stand: August 2014

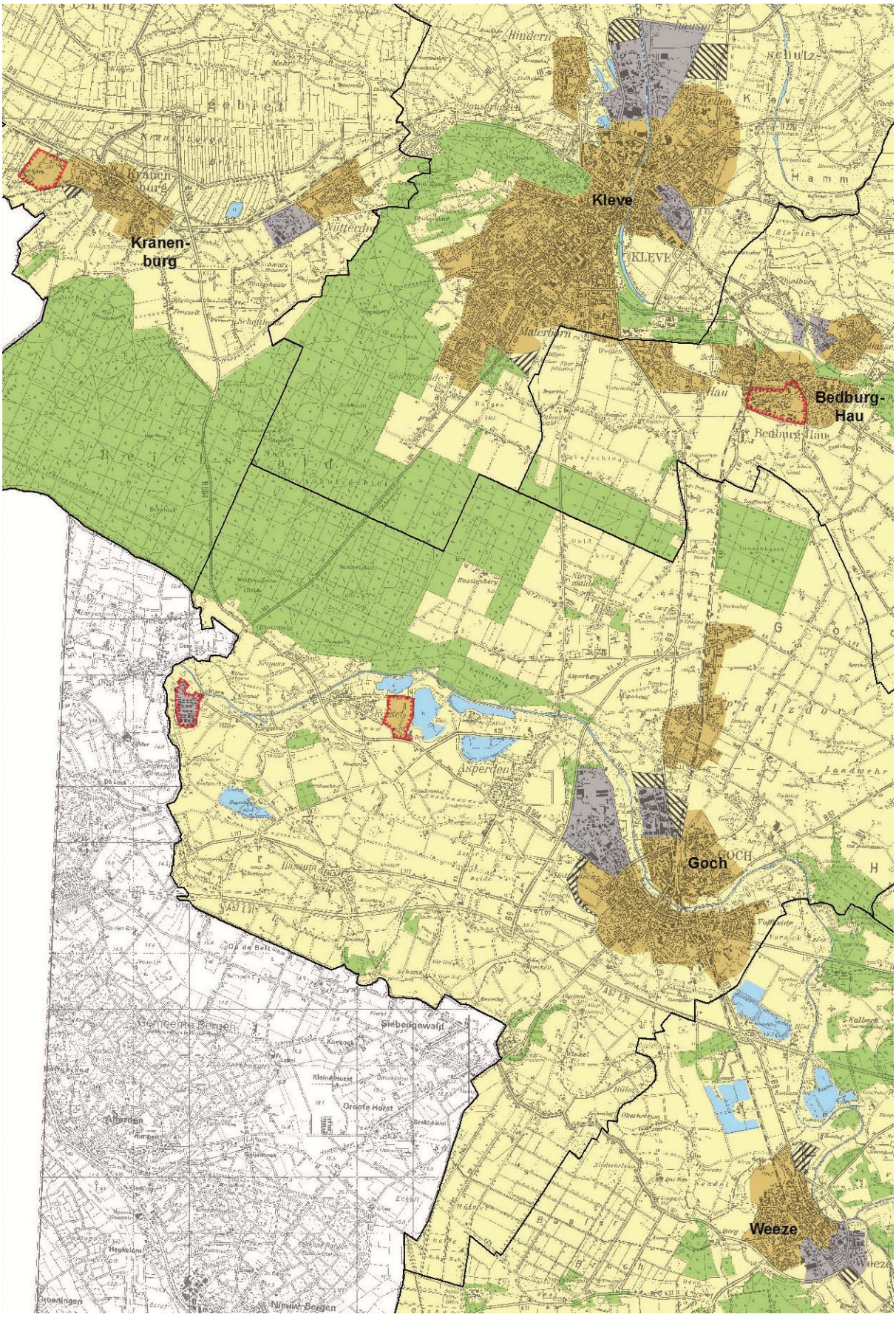


Abb. 3.1.1.1b: Sondierungen für Siedlungsentwicklung in den Kommunen Kranenburg, Kleve, Goch und Weeze

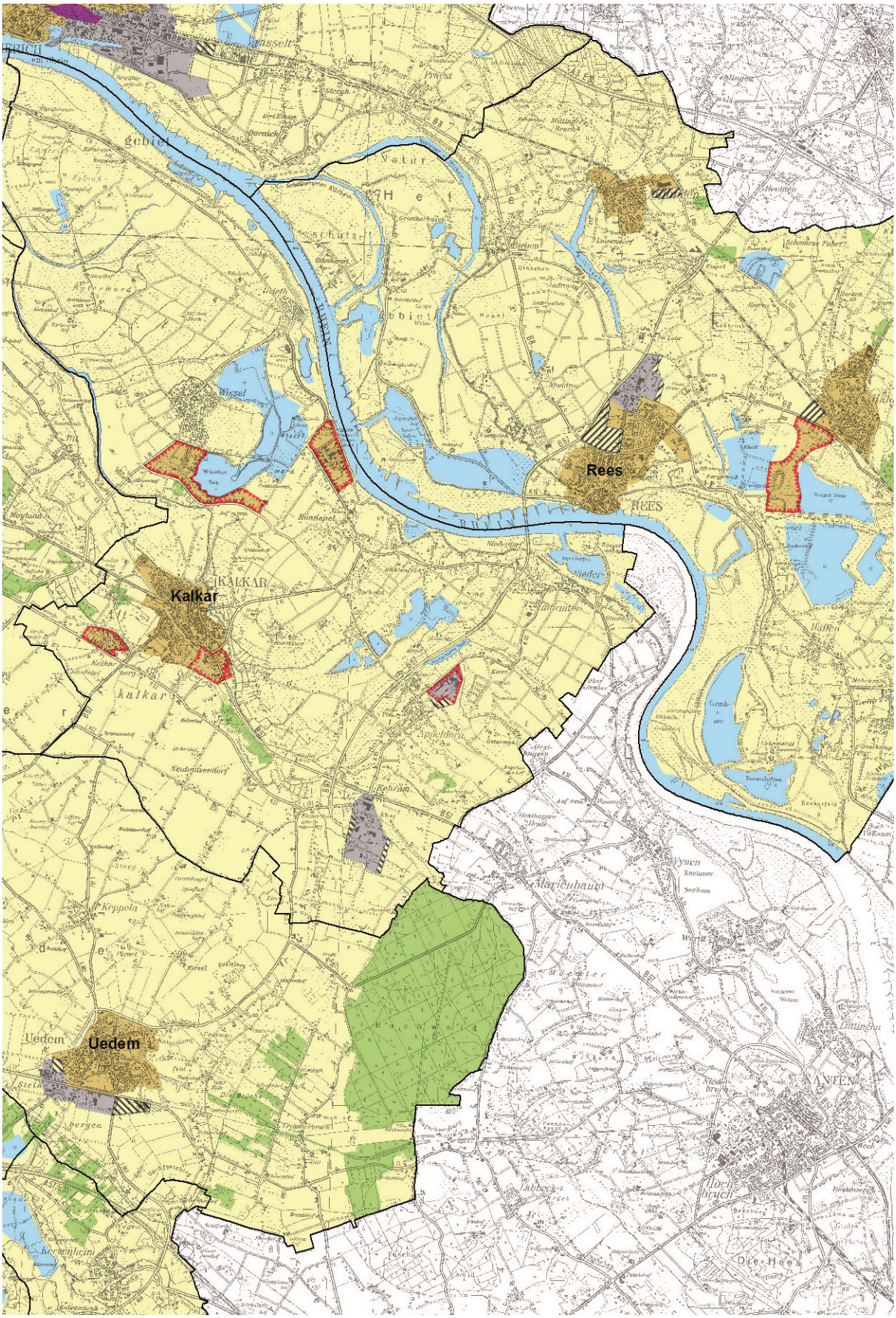


Abb. 3.1.1.1c: Sondierungen für Siedlungsentwicklung in den Kommunen Rees, Kalkar und Uedem

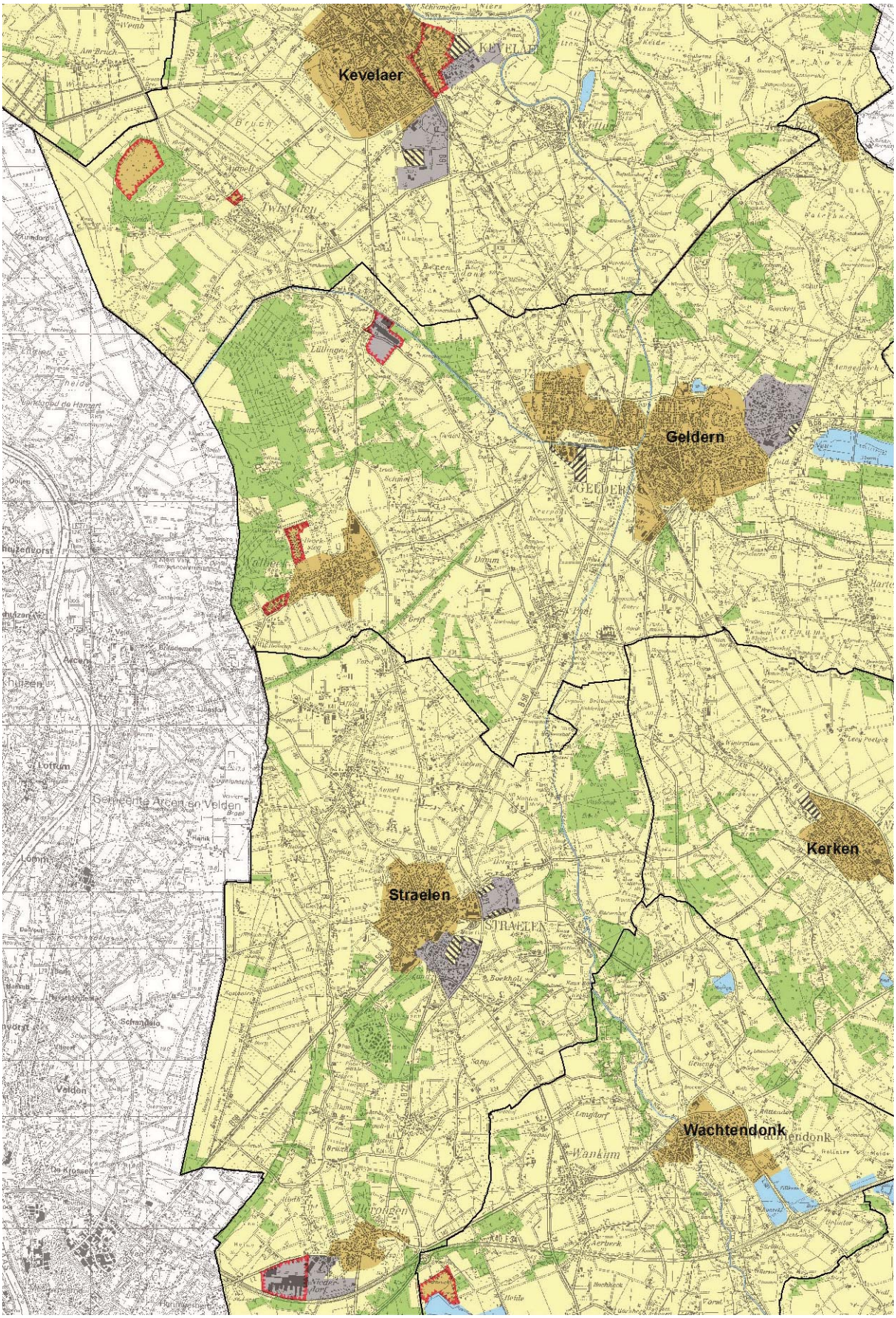


Abb. 3.1.1.1d: Sondierungen für Siedlungsentwicklung in den Kommunen Kevelaer, Geldern, Straelen und Kerken (westl. Teil)

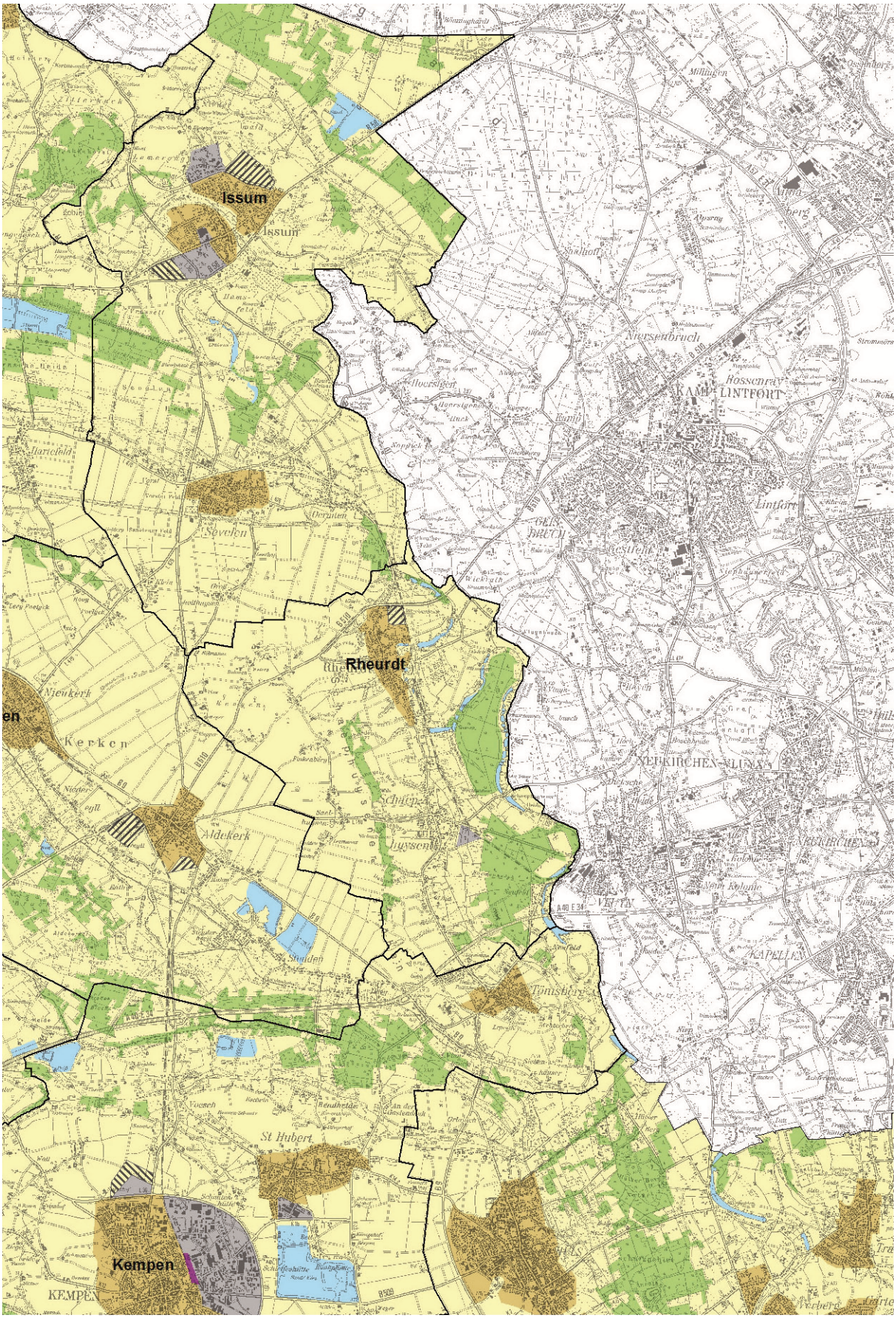


Abb. 3.1.1.1e: Sondierungen für Siedlungsentwicklung in den Kommunen Issum, Kerken (östl. Teil), Rheurdt und Kempen

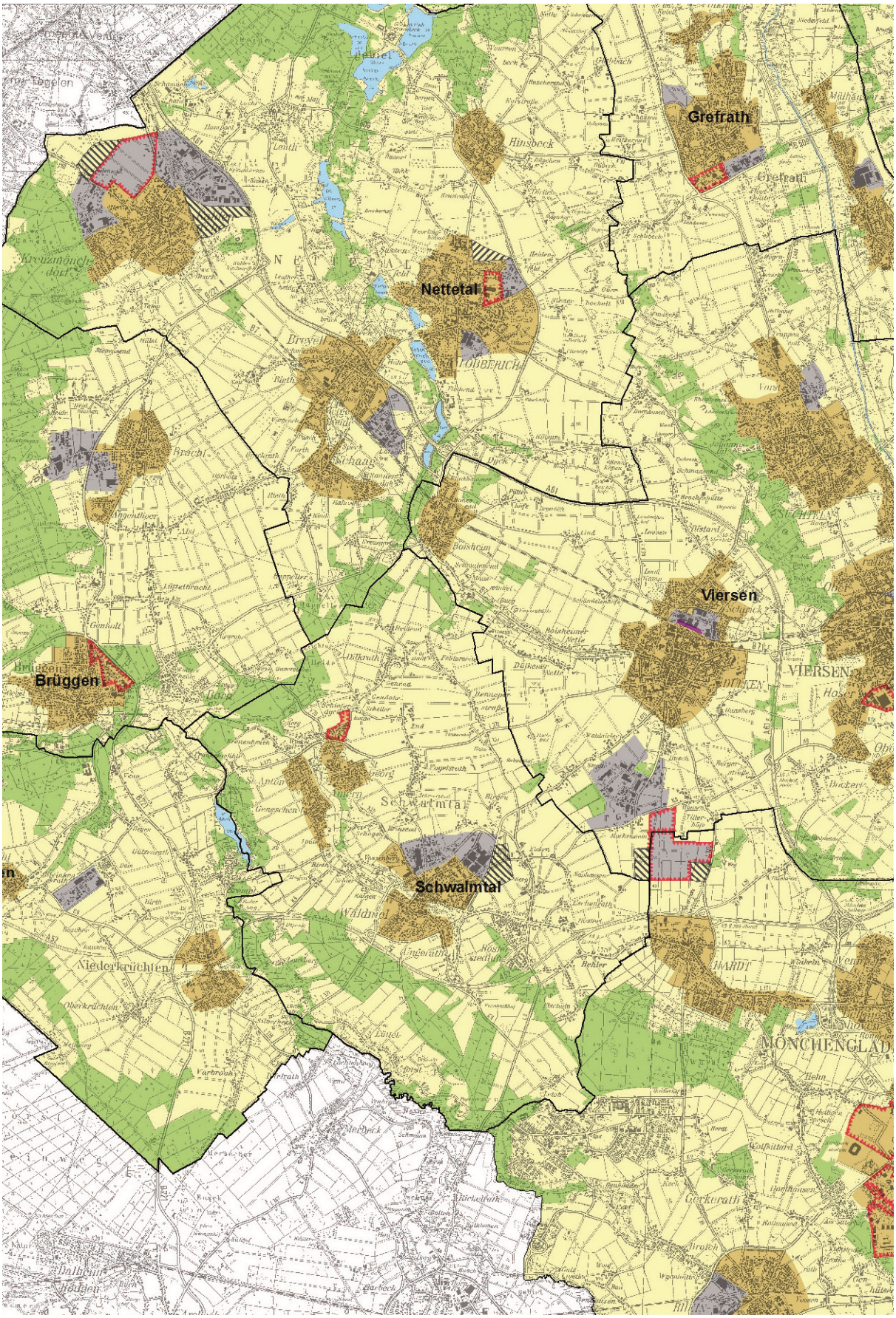


Abb. 3.1.1.1f: Sondierungen für Siedlungsentwicklung in den Kommunen Nettetal, Viersen, Schwalmtal und Mönchengladbach

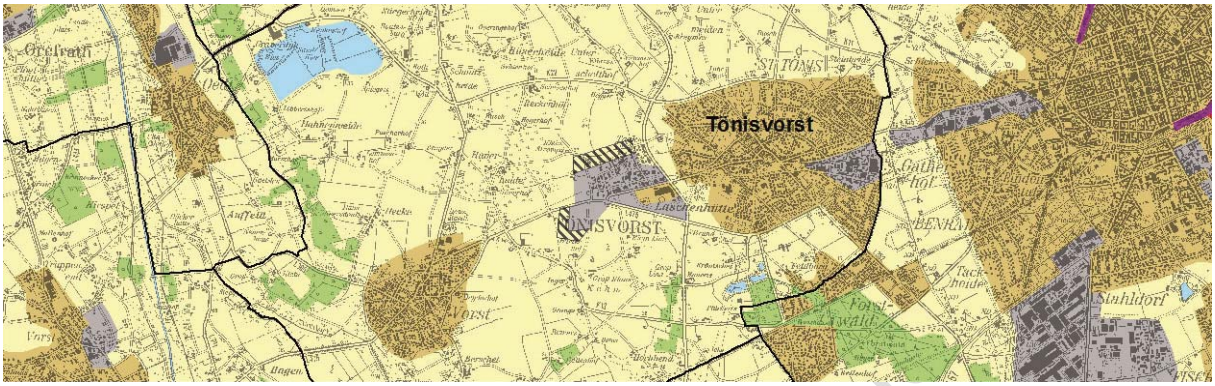


Abb. 3.1.1.1g: Sondierungen für Siedlungsentwicklung in der Kommune Tönisvorst

Stand: Augu

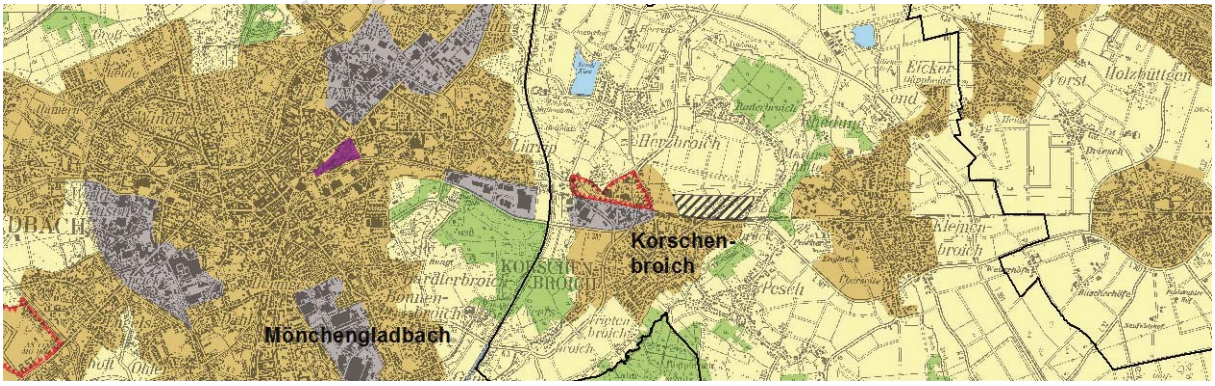


Abb. 3.1.1.1h: Sondierungen für Siedlungsentwicklung in der Kommune Korschenbroich

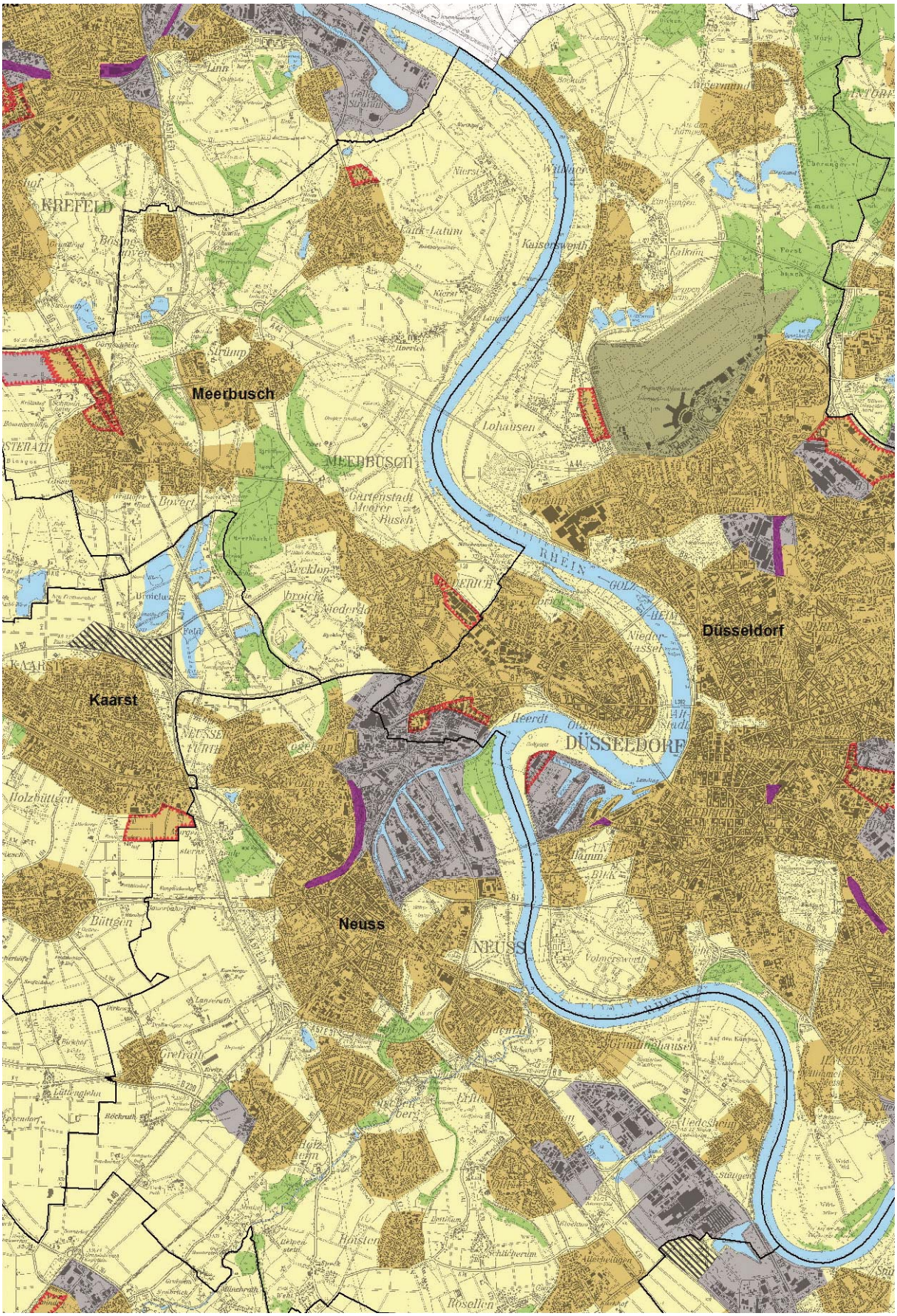


Abb. 3.1.1.1i: Sondierungen für Siedlungsentwicklung in der Kommunen Kaarst und Dormagen

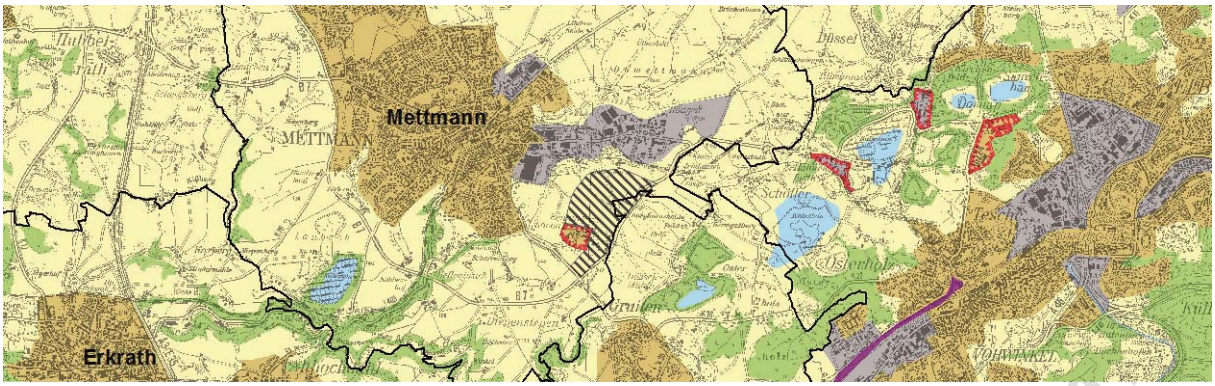


Abb. 3.1.1.1j: Sondierungen für Siedlungsentwicklung in der Kommune Mettmann

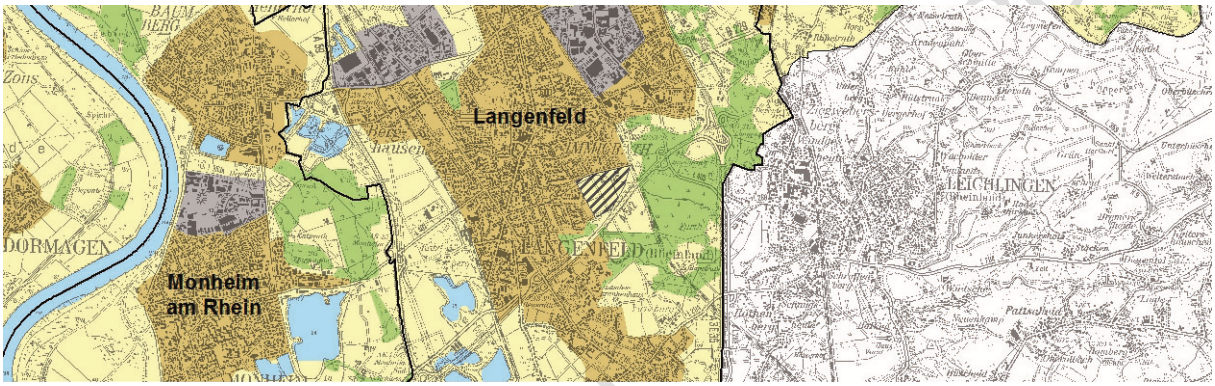


Abb. 3.1.1.1k: Sondierungen für Siedlungsentwicklung in der Kommune Langenfeld

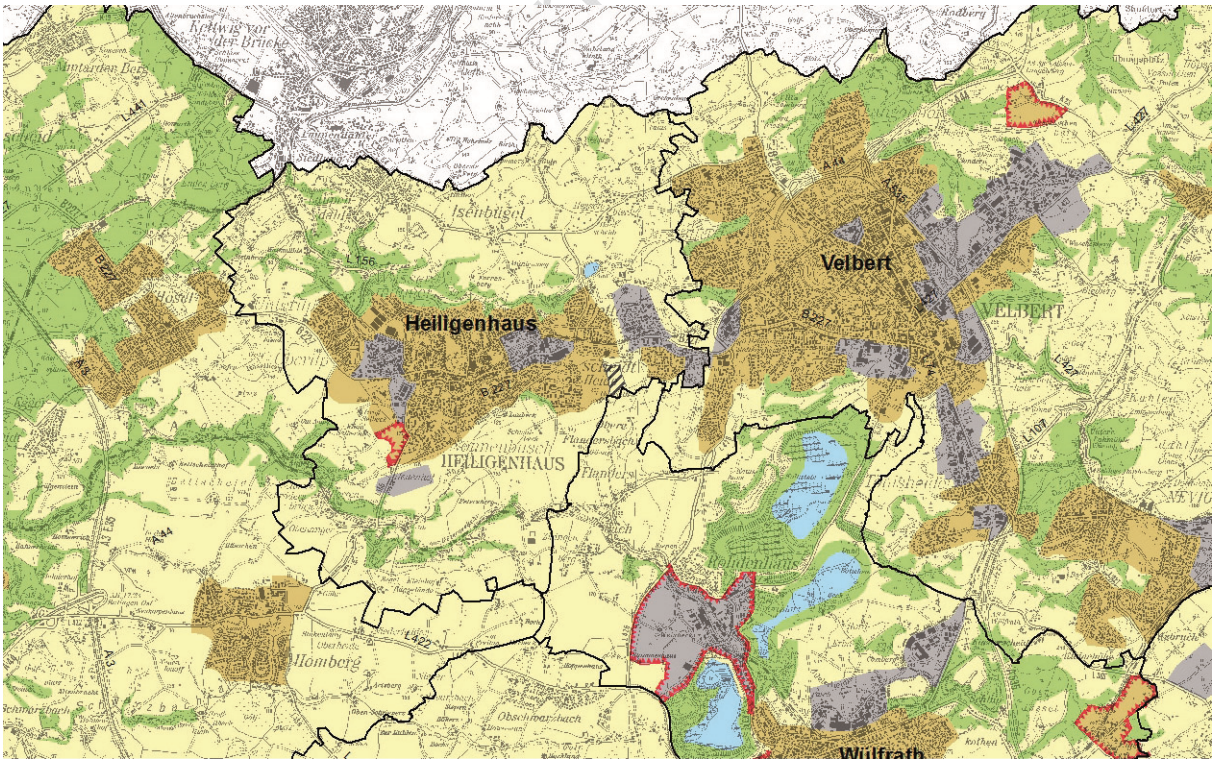


Abb. 3.1.1.1l: Sondierungen für Siedlungsentwicklung in der Kommune Heiligenhaus

3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme

Ziel 1 stellt zunächst klar, dass die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung nicht nur Aufgabe der Regionalplanung sondern auch der Kommunen ist, damit genügend Möglichkeiten für siedlungsbezogene Nutzungen in der Region auf der umsetzungsorientierten Ebene der kommunalen Bauleitplanung geschaffen werden. Der bisherige Regionalplan GEP99 machte hierzu nur in den Erläuterungen zum Ziel 2.1 des Kapitels 1.1 des GEP99 Ausführungen. Da sich in der Umsetzungsphase des GEP99 gezeigt hat, dass das Thema Bedarfsberechnung sehr viel Diskussion zwischen den Kommunen und der Regionalplan hervorgebracht hat, soll dieses Thema ausführlicher für die Bauleitplanung aufbereitet werden, damit es noch besser bestimmt werden kann. Wieviel Bedarfe in den einzelnen Kommunen in einem Planungszeitraum von 20 Jahren gegeben sind, wird in den Erläuterungen dargestellt. Die Berechnungsgrundlagen und methodischen Ansätze hierfür werden im Kapitel 7.1.1 und 7.1.4 bei der Begründung der zeichnerischen Darstellung für ASB und GIB dargestellt.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Mit den geplanten Vorgaben im Regionalplan soll entsprechend §§ 1 und 2 ROG u.a. die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung geschaffen werden.

Die Vorgabe zur Siedlungsentwicklung in der Planungsregion entsprechen den Zielen des Landesentwicklungsplanes (LEP-Entwurf vom Juni 2013, Ziel 6.1-1), nachdem die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten ist. Hier werden zwei Zielsetzungen gleichermaßen verfolgt: so wenig wie möglich, aber so viel wie nötig. Es gilt zum einen, eine nicht erforderliche Inanspruchnahme von Freiraum für bauliche Zwecke zu vermeiden und übermäßige Bauflächenausweisungen in Kommunen zu verhindern, die zu Lasten anderer Kommunen gehen würden. Zum anderen soll so viel Fläche bereitgestellt werden, dass die wirtschaftliche Entwicklung in der Region weiter zunehmen kann und die Bedürfnisse der Wohnbevölkerung quantitativ und qualitativ gedeckt werden können.

Die Ziele sind zudem aus dem derzeit geltenden LEP 95 hier insbesondere dem Ziel C.2. I. für Wohnbaulandversorgung und dem Ziel C.2.II. für die Baulandversorgung für die Wirtschaft entwickelt.

Nach C.I.2 haben Regional- und Bauleitplanung durch Darstellung und Festsetzung ausreichender Wohnsiedlungsbereiche, Bauflächen und Baugebiete in den Gebietsentwicklungs-, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen die Baulandversorgung für den regionalen und kommunalen Bedarf sicherzustellen. Gleichzeitig sind aber bevor unbesiedelter Freiraum zum Zwecke der Wohnungsversorgung in Anspruch genommen wird, - soweit städtebaulich verträglich und ökologisch vertretbar - die Möglichkeiten zur Mobilisierung von Bauland auf innerstädtischen Flächen auszuschöpfen. Dabei kommt dem übergemeindlichen Flächenausgleich besondere Bedeutung zu. Und bei der bei der Inanspruchnahme von bereits dargestellten Wohnsiedlungsbereichen durch die kommunale Bauleitplanung und/oder bei der Darstellung von weiteren Wohnsiedlungsbereichen in den Gebietsentwicklungsplänen soll vorrangig folgenden Kriterien Rechnung getragen werden:

Entwurf - Stand: August 2014

- Maßnahmen der Innenentwicklung, insbesondere die Nutzung brachliegender oder ungenutzter Grundstücke, haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.
- Bevor andere Flächen in Anspruch genommen werden, ist die Arrondierung vorhandener Wohnstandorte zu nutzen.
- Der Ausbau von Wohnstandorten, deren Infrastrukturkapazitäten noch nicht ausgelastet sind, ist vorrangig zu betreiben.

Nach C.II.2 haben Regional- und Bauleitplanung durch Darstellung und Festsetzung ausreichende Siedlungsbereiche, Bauflächen und Baugebiete in den Gebiets-, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen die Baulandversorgung für den regionalen und kommunalen Bedarf sicherzustellen. Dies schließt die Bereitstellung ausreichenden Baulands insbesondere für qualitativ hochwertige gewerbliche Nutzungen ein. Kongruent zum Thema Wohnen sind vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für gewerbliche und industrielle Nutzung die Möglichkeiten zur Mobilisierung von Bauland auf innerstädtischen Flächen, soweit städtebau- und umweltverträglich, auszuschöpfen. Bei der Inanspruchnahme von dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen durch die kommunale Bauleitplanung und/oder bei der Darstellung von weiteren Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen in den Gebietsentwicklungsplänen soll vorrangig folgenden Kriterien Rechnung getragen werden:

- Maßnahmen der Innenentwicklung, insbesondere die Nutzung brachliegender und ungenutzter Grundstücke, haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.
- Die Möglichkeit der Arrondierung vorhandener Gewerbe und Industriestandorte soll genutzt werden, bevor andere Flächen in Anspruch genommen werden. Dabei sind Standorte mit Schienen- und Wasserstraßenanschluß vorrangig zu berücksichtigen.
- Untergenutzte Gewerbe- und Industriestandorte sind nach Möglichkeit zu verdichten.

Diese Vorgaben des LEP 95 machen deutlich, dass für Gewerbe als auch für Wohnen genügend Flächen bereitgestellt werden müssen. Hieran sind aber bestimmte Bedingungen geknüpft.

Das Berechnungs- und Bilanzierungskonzept, das im Kapitel 7.1.1.6 für Wohnen und im Kapitel 7.1.4.4 für Gewerbe dargestellt wird, stellt die notwendige regionale Konkretisierung einer landesweit diskutierten Bedarfsberechnungsmethode dar. Diese Berechnungen beruhen auf verschiedenen Daten und methodischen Ansätzen. Wichtige Entscheidungsgrundlage für beide Themenfelder ist zudem das Siedlungsmonitoring, welches gemäß § 4 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW vom 8. April 2010 durch die Regionalplanungsbehörden in Zusammenarbeit mit den Kommunen (§ 37 Abs. 2. Satz 2 LPlG) durchgeführt wird. Durch die regelmäßige Erhebung von Flächenreserven für Gewerbe und Wohnen kann in der Zukunft festgestellt werden, ob genügend Reserven vorhanden sind und auf unvorhersehbare Bedarfe reagiert werden.

Das Ziel 2 greift die Regelung aus Ziel 2.1 des Kapitels 1.1 des GEP99 auf. Der Regelungsinhalt bleibt der gleiche, der Text wurde nur insoweit geändert, dass er den rechtlichen Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung gerecht wird. Das Ziel definiert für den Planungsraum einen Mindeststandard, wie Innen- vor Außenentwicklung planerisch auf der Ebene der Bauleitplanung operationalisiert werden kann. Die kommunale Bauleitplanung kann mit der Abarbeitung des Ziels selbst bemessen, ob sie der raumordnerischen Vorgabe der „Innen- vor Außenentwicklung“ gemäß dem LEP-Entwurf vom Juni 2013 genüge tut. Es war im Vor-

Entwurf - Stand: August 2014

feld der Regionalplanfortschreibung im Rahmen der Runden Tisch vielfach angeregt worden, das Ziel nicht zu verschärfen und den nötigen Handlungsspielraum, wie er auch im GEP99 benannt war, zu belassen, aber die Vorgabe insofern neu zu formulieren, dass eine stärkere Operationalisierung (Stichwort „Bestimmbarkeit des Ziels“) erfolgen soll. Deshalb soll hier betont werden, dass mit der Neuformulierung des Ziels keine inhaltliche Verschärfung, sondern nur eine klärende Formulierung des alten Ziels erfolgt.

Wichtig bei der Fragestellung, ob eine Gemeinde der Innenentwicklung genüge tut, muss zunächst erstmal die Klärung des Bedarfes vorher erfolgen, weil je nachdem wie viel Bedarf in den kommenden Jahren (Planungshorizont) erwartet wird, werden die Entwicklungspotentiale unterschiedlich bewertet. Beispiel: Zwei Gemeinden verfügen über die gleiche Menge an Innenentwicklungspotentialen. Die erste Gemeinden hat aber einen wesentlich höheren Bedarf; dann kann sie unter der formulierten Zielsetzung zeitlich eher Außenpotentiale entwickeln als die zweite Gemeinde, die ja aufgrund des geringeren Bedarfes länger mit ihren Innenentwicklungspotentialen eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung vorhalten kann.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die Priorität der Innen- vor Außenentwicklung ist zunächst aus § 2 Abs. 2 ROG Nr. 6 Satz 3 abgeleitet: „Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potentiale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.“ Auch ist die Zielsetzung mit dem geltenden LEP 95 hier insbesondere dem Ziel C.2.I. für Wohnbaulandversorgung und dem Ziel C.2.II. für die Baulandversorgung für die Wirtschaft vereinbar. Die dort angelegten Prüfkaskaden werden durch die hier im Ziel 2 getroffenen Festlegungen konkretisiert (s.o. die Ausführungen zu Ziel 1).

Zudem gibt der LEP-Entwurf vom Juni 2013 in seinem Ziel 6.1-6 einen Vorrang der Innenentwicklung vor. Demnach haben „Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung (…) Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich.“ Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.

Das Ziel ist für die Regionalplanung ausreichend konkret, benötigt aber für die Umsetzung in die Bauleitplanung eine Konkretisierung, was unter Innenentwicklung auf der Ebene der Bauleitplanung verstanden wird und ab welchem Zeitpunkt wieder nach „Außen“ geplant werden sollte.

Hierzu sind zunächst drei Begriffsdefinitionen zu Innen-, Außen- und Siedlungspotentiale eingeführt worden:

1. Innenpotentiale: Innenpotentiale befinden sich innerhalb der Siedlungsbereiche. Zu diesen Innenpotentialen zählen geeignete Brachflächen, Baulücken und im Bebauungsplan als Baugebiete gesicherte Flächenreserven, die bereits erschlossen sind.

2. Außenpotentiale sind alle bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven, die nicht Innenpotentiale sind.

3. Siedlungspotentiale: Sind im Regionalplan dargestellte, aber bisher nicht durch den Flächennutzungsplan in Anspruch genommene Siedlungsbereiche.

Entwurf - Stand: August 2014

An diesen drei Kategorien ist eine zeitliche Abfolge geknüpft. Zunächst sollen die Innen-, dann die Außen- und dann die Siedlungspotentiale durch Bauleitplanung und Baulandentwicklung umgesetzt werden. Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass erst wenn alle Innenpotentiale aufgebraucht sind, dass dann die Außenpotentiale angegangen werden sollen, sondern den Kommunen muss genügend Handlungsspielraum für kommunale planerische Erwägungen bleiben. Deshalb wird die Menge der anrechenbaren Innenpotentiale oder auch Außenpotentiale an den Planungszeitraum gekoppelt. Das heißt, wenn im Zuge einer anstehenden Flächennutzungsplanänderung die Innenpotentiale ausreichen, um 10 Jahre die zu erwartende Bautätigkeit abzudecken, sollen keine Außenpotentiale in Anspruch genommen werden. Bei der Berechnung der Innenpotentiale werden die bestehenden Baulücken nur zu 50% angerechnet, da bei vielen Baulücken davon ausgegangen wird, dass sie nicht alle aktivierbar sind.

Die bestehenden Ziele des GEP99 und insbesondere das Ziel „Mit Grund und Boden sparsam umgehen“ verfolgen das gleiche Ziel, haben sich aber als zu wenig konkret herausgestellt, so dass dieses Ziel in Vergangenheit immer wieder Diskussionen im Rahmen der landesplanerischen Anpassung hervorgerufen hat. Mit der klarstellenden Konkretisierung soll die Berechnung, ob noch genügend Innenpotentiale vorhanden sind, für die kommunale Bauleitplanung möglich und nachvollziehbar sein.

Das Instrument des **Flächentausches** räumt den Kommunen die Möglichkeit ein, Außenpotenziale, die nicht verfügbar sind oder aus anderen Gründen nicht entwickelt werden sollen gegen andere geeignete Außenpotenziale zu tauschen. Die Möglichkeit des Flächentausches ist vor dem Hintergrund von abnehmenden Planungsreserven wichtig, um den Gemeinden eine Flexibilität vor allem beim Grundstückserwerb einzuräumen. In der Vergangenheit haben Kommunen häufig berichtet, dass sie aufgrund nicht verkaufsbereiter Eigentümer Flächen nicht entwickeln konnten. Wenn nun aufgrund des demographischen Wandels immer weniger Flächen entwickelt werden und der Fokus der Flächenentwicklung dann nur auf einer Fläche liegt die dann vielleicht nicht entwicklungsfähig ist, muss die Gemeinde die Möglichkeit haben, auf andere Flächen auszuweichen.

Das Ziel der **Flächenrücknahme** ist im Regionalplan eingeführt worden, weil in einigen Flächennutzungsplänen mehr Entwicklungspotenziale enthalten sind, als langfristig benötigt werden. Im Rahmen der Fortschreibung war es nicht immer möglich, Siedlungsbereiche so zurückzuplanen, dass die planerischen Reserven auch dem Bedarf entsprächen. Dies war aber grundsätzliches Ziel aufgrund der Vorgaben, die der LEP-Entwurf vom Juni 2013 vorgibt. Aufgrund vielfältiger Erwägungen unter anderem des Vertrauensschutzes sind in einigen Kommunen (siehe Tabelle 3.1.2.2 des Kapitels 3.1.2 im Regionalplan) ein deutlicher Flächenüberhang auf der Flächennutzungsplanebene. Aufgrund der Schwierigkeit für diese Kommunen, diese Flächen planerisch in einem Zuge der Regionalplanfortschreibung zurückzunehmen, sollen die Kommunen mit diesem Ziel den Auftrag erhalten, sich im Rahmen ihrer weiteren Bauleitplanung mit der Rücknahme von Flächen auseinanderzusetzen. Dieses Ziel soll die damit die Einhaltung der landesplanerischen Ziele gewährleisten.

Neben der Flächenrücknahme ist aber auch das Gegenstück, das so genannte **Flächenbedarfskonto** im Ziel 3 in dem Regionalplan neu eingeführt worden. Die Kommunen Wuppertal, Düsseldorf, Remscheid, Solingen, Haan, Langenfeld und Monheim haben einen gewerblichen Flächenbedarf, der bisher nicht verordnet werden konnte. Da dieser Flächenbedarf langfristig ist und die Bedarfe in der Kommune mindestens in den nächsten zehn Jahren flächenmäßig gesichert sind, wurde die Verortung der noch ausstehenden Flächenbedarfe in

Entwurf - Stand August 2014

den Planungszeitraum geschoben. Diese Lösung dient vor allem der dann verbleibenden Flexibilität der Gemeinden, denn auch hier können sich die Kommunen in den nächsten Jahren strategisch überlegen, welche Flächen in den Gemeinden aus Ihrer Sicht noch entwickelt werden sollen. Vor dem Hintergrund der in den Kommunen stark vorhandenen Flächenkonkurrenzen, ist es der Kommune zum Zeitpunkt der Regionalplanaufstellung nicht möglich, sich auf eine Option festzulegen.

Flächenintensive Kompensationsmaßnahmen sollen gemäß dem Grundsatz 1 außerhalb des Siedlungsbereiches stattfinden, weil diese Flächen nicht Gegenstand der Bedarfsberechnung sind.

Der Grundsatz 2 geht im speziellen auf raumbedeutsame Brachflächen ein: Brachflächen entstehen ungeplant und deren Entwicklung oder Aufkommen ist auch nicht absehbar. Vielmehr entstehen Brachflächen durch einen wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Strukturwandel immer wieder neu. Brachflächen sind Flächen, die ehemals wirtschaftlich für Gewerbe (ohne Land- und Forstwirtschaft;) Industrie, Bergbau, Wohnen und/oder Verkehr genutzt wurden, aber derzeit keine auf Dauer angelegte Nutzung aufweisen und die zugleich noch als ehemals entsprechend genutzte Flächen erkennbar sind (auch über Bodenqualitäten oder -belastungen - z.B. in Folge der Beseitigung von Bodenschichten, Versiegelungen, Umlagerungen, Aufschüttungen, stofflichen Einwirkungen). Brachen stellen ein wesentliches Siedlungsentwicklungspotential für zukünftige Nutzungen dar. Bilanziert werden Brachflächen erst dann, wenn diese von den Kommunen als verfügbar eingeschätzt werden. Der Grundsatz ist im neuen Regionalplan eingeführt worden, um Kommunen den Auftrag zu geben, sich im Rahmen konzeptioneller Überlegungen über die Entwicklungsfähigkeit raumbedeutsamer Brachflächen im Klaren zu werden und sich mit ihren Nachbargemeinden und der Region auszutauschen.

3.1.3 Konversion

Die Nachnutzung von baulich geprägten ehemaligen militärischen Flächen bietet die Möglichkeit, die Inanspruchnahme bisher baulich nicht genutzter Freiflächen zu reduzieren. Die Erfahrung zeigt, dass die Entwicklung solcher Konzepte oft mehrere Jahre in Anspruch nimmt. Mit diesem Grundsatz wird den Kommunen Zeit für die Entwicklung und Abstimmung eines solchen Nutzungskonzepts für ihre Konversionsstandorte gegeben.

Die Größe der Standorte erfordert bei einer von der Kommune beabsichtigten baulichen Nachnutzung eine Zusammenarbeit der regional und fachlich berührten Akteure, um ein tragfähiges Konzept entwickeln zu können. Die in G1 geforderte Darstellung der Infrastruktur- und Infrastrukturfolgekosten soll eine objektive Bewertung der Nachnutzung des Standorts sowie einen Vergleich evtl. vorhandenen Alternativstandorten ermöglichen. Die Vorgabe in den Nachnutzungskonzepten Baustufen vorzusehen soll dazu beitragen, das bei fehlender Nachfrage ggf. geplante Bauflächen dem Freiraum zugeführt werden können.

Da militärische Konversionsflächen wegen ihrer ehemaligen Nutzung häufig im Freiraum liegen, sind der Rückbau, die Wiederherstellung und die Entwicklung des Freiraumes, aber auch Freiraumnutzungen (wie Landwirtschaft, Erneuerbare Energien und Aufforstungen), immer die erste Nachnutzungsoption. Sehen die Kommunen in ihren Nachnutzungskonzepten andere Nutzungen (z.B. gewerbliche Nutzungen) vor, so sind die unter G1 genannten Aspekte bei der Entwicklung der Konzepte zu berücksichtigten, um der besonderen räumlichen Lage im Freiraum gerecht zu werden.

Entwurf - Stand: August 2014

Ein wesentlicher Orientierungspunkt ist die Umgebung der Konversionsfläche. Eine Nachfolgenutzung soll sich an Nutzungen in der Umgebung ausrichten und mit diesen möglichst vereinbar sein.

Ein weiterer Aspekt ist die verkehrliche Erschließung der Konversionsfläche. Diese muss den durch die Nachnutzung induzierten Verkehr aufnehmen können. Mit der Nachnutzung der Konversionsstandorte wird primär die Verringerung der Inanspruchnahme von baulich bisher nicht genutzten Freiraums verfolgt. Eine Nachnutzung soll daher mit keiner zusätzlichen Freirauminanspruchnahme verbunden sein. Vielmehr ist die Nutzung auf den Bestand, d.h. die bereits versiegelte Flächen, die vorhandenen Gebäude sowie die Infrastruktur, zu beschränken. Hierbei sollen auch die, durch die Nachnutzung entstehende Infrastruktur-/-folgekosten berücksichtigt werden.

Der Grundsatz G1 ist aus der Vorgabe des geltenden LEP 95 entwickelt. Sinngemäß abgeleitet wurde der Grundsatz aus den Regelungen C.I.2 und C.II.2 insbesondere aus C.I.2.3 (ASB Innen- vor Außenentwicklung), C.II.2.3 (GIB Innen- vor Außenentwicklung), C.II.2.4 (Kriterien für neue eigenständige GIB).

Der Grundsatz wird auch den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 gerecht. Nach den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 sollen vorrangig Brachflächen wiedergenutzt werden (vgl. 6.1-8 (Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen)). Für militärische Konversionsflächen im Freiraum sollen Festlegungen und Maßnahmen für den Natur- und Landschaftsschutz und/oder die Nutzung erneuerbarer Energien zum Tragen kommen (vgl. 7.1-8 (Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen)). Gerade diesen Vorgaben dienen die formulierten Grundsätze.

3.2 Allgemeine Siedlungsbereiche

3.2.1 Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen

Zu G1 – G3

Die geplanten neuen Vorgaben ersetzen das bisherige Ziel 1 des Kapitels 1.2 des GEP99. Thematisch wird es ergänzt um den Grundsatz 1, welcher in Verbindung mit der Beikarte die Umsetzung der Ziele 6.2.1 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 darstellt. Damit erfolgt eine Abstufung bei der Siedlungsentwicklung entsprechend der Vorgaben des LEP. Zunächst werden die zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereiche festgelegt (siehe Beikarte 3B – Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche und Kap. 7.1.1.5), um die Siedlungspotentiale in der Hauptsache an diesen Siedlungsbereichen zu verorten.

Die Grundsätze 2-3 unterstützen eine nachhaltige Siedlungsentwicklung, weil Siedlung kleinteilig weiterentwickelt werden soll und die Funktionsmischung gesichert und verstärkt wird. Dieses fördert die verkehrsvermeidende bzw. verkehrsreduzierende Zuordnung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen zueinander sowie die Sicherung und Entwicklung zusammenhängender Freiräume. Zudem wird durch die ÖPNV-Ausrichtung der Siedlungsentwicklung ein Beitrag zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs geleistet. Die Grundsätze sind komplementär zu der zeichnerischen Darstellung. Hier sind bei der Darstellung bisher nicht in Anspruch genommener Siedlungsflächen (Siedlungspotentiale) standörtlich solche Bereiche ausgewählt worden, die

- in naturräumlich restriktionsarmen Bereichen liegen,

Entwurf - Stand: August 2014

- in einer regionstypischen Nähe zu einem räumlich gebündelten Angebot öffentlicher und privater, grundzentralörtlicher Versorgungseinrichtungen liegen (zentralörtliche Siedlungsbereiche) und
- an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) liegen (vgl. hierzu ausführlich Kap. 7.1.1).

Der LEP-Entwurf vom Juni 2013 formuliert in dem Grundsatz 6.1-4 den Auftrag für die Regionalplanung, dass die Siedlungentwicklung kompakt gestaltet werden soll und dass das jeweilige Zentrum gestärkt werden soll. Sowohl die Regionalplanung als auch die Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche und siedlungsstrukturelle optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. Letzteres soll vor allem durch die Aussagen des Grundsatzes drei unterstützt werden.

Zudem wird eine solche Siedlungsentwicklung dem Grundsatz 4-1 zum Klimaschutz gerecht, weil eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, die die Flächeninanspruchnahme reduziert und Verkehre vermeidet, dazu bei trägt Energie einzusparen.

Zu G4

Eine nachhaltige Raumentwicklung (ROG § 1 (2)) bringt die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang und führt zu einer dauerhaften, großräumigen, ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen. Gleichwertig bedeutet dabei nicht, dass durchweg die gleichen Versorgungsstandards gelten. Vielmehr geht es um die Sicherstellung eines den jeweiligen Nachfragebedingungen angepassten Niveaus infrastruktureller Versorgung, das den demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen Rechnung trägt, auch im Hinblick auf den Rückgang und den Zuwachs von Bevölkerung und Arbeitsplätzen (§ 2 (2) Nr.1 ROG). Dabei muss dem Ziel gefolgt werden, eine Inanspruchnahme von Freiraum, falls erforderlich, flächensparend und umweltschonend zu tätigen (LEP 95 Ziel 1.25).

Die Vorgabe ist zudem mit der Vorgabe 6.1-9 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, hinreichend vereinbar und ist, wenn die geplante LEP-Vorgabe so bleibt, später auch aus diesem entwickelt. Die geplante Regionalplanvorgabe stellt dabei eine Konkretisierung des Grundsatzes 6.1-9 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 dar.

Nachhaltige Raumentwicklung bedeutet, nachfolgenden Generationen Entwicklungsspielräume offen zu halten, die nicht durch unbedachtes Handeln eingeschränkt werden dürfen. Jede gegenwärtige Siedlungsentwicklung erzeugt infrastrukturbezogene Kosten, die von künftigen Generationen zu tragen sind. Dabei sind Folgekosten Aufwendungen für den Unterhalt, Bau und Betrieb der technischen Infrastrukturen und sozialen Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen, etc. Durch die Einführung des Grundsatzes zur frühzeitigen Berücksichtigung der Infrastrukturfolgekosten und die Bereitstellung des Berechnungswerkzeugs sollen Kommunen im Abwägungsprozess geeignete Standorte zur Siedlungsentwicklung unter Kostengesichtspunkten ermitteln können.

Viele Teilräume der Planungsregion Düsseldorf müssen sich auf rückläufige Einwohnerzahlen und sich verändernde Nachfragestrukturen nach öffentlichen und privaten Dienstleistungen einstellen. In der gegenwärtigen Situation wird von Kommunen häufig der Versuch unternommen, mit der Ausweisung von zusätzlichen Wohnbauflächen neue Einwohner und

Entwurf - Stand: August 2014

damit neue Einnahmen für den kommunalen Haushalt zu generieren. Allerdings werden dabei die demographischen Veränderungen und die Wanderungserfolge, die meist nur aus der Abwerbung von Bürgern aus anderen Kommunen generiert werden, nicht kritisch hinterfragt. Dieser Abwerbungsprozess ist ein Grund dafür, warum es in den Kommunen einen Anstieg auf der Kostenseite geben kann, während die Einnahmenseite in der Region nicht erhöht wird. Hier gilt es, im Rahmen der ureigenen Aufgabe der Raumordnung – dem Regulieren raumbedeutsamer Auswirkungen – negativen Folgewirkungen vorzubeugen und die Kommune zur vorausschauenden Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten anzuhalten.

Durch die Auseinandersetzung mit Infrastrukturfolgekosten in der Bauleitplanung soll eine gezielte Entwicklung von Brachflächen im Innenbereich, mit gleichzeitiger Nutzung bereits bestehender Infrastrukturen gestärkt werden, um einer Schaffung zukünftiger Brachflächen im Freiraum vorzubeugen und Kosten für die Instandhaltung von Infrastrukturen einzusparen. Ungenutzte Brachflächen im Innenbereich verursachen fortwährende Infrastrukturfolgekosten, die bei Neuentwicklungen im Freiraum weiterhin bestehen bleiben würden. Ziel C. I 2 des LEP 95 verlangt, die Möglichkeiten – soweit städtebaulich verträglich und ökologisch vertretbar – zur Mobilisierung von Bauland auf innerstädtischen Flächen auszuschöpfen, bevor unbesiedelter Freiraum zum Zwecke der Wohnungsversorgung in Anspruch genommen wird.

Die Analyse der Infrastrukturfolgekosten und ihre Bewertung hinsichtlich möglicher Alternativen können den Kommunen z.T. Einsparpotenziale für die Infrastrukturfolgekosten von ca. 30 bis 50 % bei den technischen Infrastruktur und ca. 10 % bei den sozialen Infrastrukturen eröffnen und gleichzeitig Transparenz und Rationalität von kommunalpolitischen Entscheidungen erhöhen (LEP-Entwurf vom Juni 2013, Grundsatz 6.1.9). Darüberhinausgehend kann durch eine bewusste und sinnvolle bauleitplanerische Entwicklung von Siedlungspotentialen ein Beitrag zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme geleistet und so zum Schutz des Freiraumes beigetragen werden.

Bei der Regionalplanfortschreibung sind bei der Bedarfsberechnung höhere Dichten als in der Vergangenheit zugrunde gelegt worden. Ausschlaggebend dafür sind Trends wie die Zunahme von kleineren Haushalten, der Rückgang von Einfamilienhausplanungen und die wachsende positive Wahrnehmung der Stadt, die damit stärker als bisher als Wohnstandort in den Fokus genommen wird. Gleichzeitig ist bei einer Realisierung höherer Dichten eine bessere Auslastung von technischen und sozialen Infrastruktur zu erwarten.

Die frühzeitige Betrachtung der Infrastrukturfolgekosten soll im Zusammenspiel mit verschiedenen anderen Instrumenten der Raumordnung einen Beitrag zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung leisten.

Zu G5

Der Grundsatz ist eingeführt worden, da in der Vergangenheit Infrastrukturtrassen, die regionalplanerisch gesichert waren, vor allem durch eng heranrückende Wohnbebauung in ihrer Funktion eingeschränkt worden sind. Deshalb verweist dieser Grundsatz darauf, dass die Bauleitplanung diesen Nutzungskonflikt mit in den Blick nimmt.

3.2.2 Zweckgebunde Allgemeine Siedlungsbereiche

Die Vorgabe dieses Kapitels entspricht weitestgehend dem Ziel 3 des Kapitels 1.2 GEP99. Hier wurde nur das „Planungen für“ einfügt, um deutlich zu machen, dass sich die Regelung auf die nachgeordneten Planungsebenen bezieht.

Entwurf - Stand: August 2014

Im Unterschied zum GEP99 sind verschiedene Einrichtungen entfallen. Hierbei handelt es sich um militärische Standorte, die aktuell zur Konversion anstehen und deshalb zum Teil als ASB oder als Freiraum dargestellt werden. Hier ist der Standort Bergische Kaserne in Düsseldorf zu nennen. Aufgrund des Bedarfes an Flächen für Wohnungsbau wird dieser Bereich als ASB dargstellt. Auch sind die Standorte außerhalb der Planungsregion für die mittlerweile dem RVR die Planungskompetenz übertragen wurde, nicht mehr genannt. Neu ist, dass bestimmte Freizeitgroßeinrichtungen nun auch als ASB-Z aufgeführt werden (siehe hierzu auch das nächste Kapitel 3.2.3).

Neu hinzugekommen sind zwei Konversionsflächen im Kreis Kleve, die eine raumbedeutsame Größe haben und dessen sensible Nachfolgenutzung bestehender Strukturen mit der Darstellung ermöglicht werden sollen (eine dritte (Goch Hommersum) wird als GIB-Z dargestellt Siehe Kap 3.3.2). Aufgrund ihrer räumlichen Lage und der besonderen Standortfaktoren sollen sie einer baulich geprägten Nutzung vorbehalten bleiben, die sich aber nur auf den Bestand beziehen soll. Bei beiden Standorten handelt es sich um isoliert im Freiraum liegende Standorte, die nicht für eine Siedlungsentwicklung entsprechend Kapitel 3.2.1 geeignet sind.

In Kevelaer wurde für ein ehem. Munitionsdepot Twisteden (GEP99 als AFA dargestellt). ein: „ASB m. Zweckbindung Erholung und Gewerbe“ dargestellt. Die Konversion ist eigentlich schon abgeschlossen, Die Nachnutzung „Traberpark“ funktioniert jedoch nicht. Der Rückbau der Bunker ist wirtschaft nicht zumutbar Das von der Kommune über einen langen Zeitraum entwickelte Konzept Ferienhäuser (teilweise schon umgebaut, FNP Verfahren bereits abgeschlossen) und kleinteilige gewerbliche Nutzung, sichert auch eine sensible Nachnutzung der Bunkeranlagen. Die bisher geduldete Zwischennutzung (Gewerbe) funktioniert gut. Insgesamt ist damit kein Neubau erforderlich.

In Rees wird wurde für das ehem. Depot Haldern I in Fortschreibung das Ziel: ASB mit Zweckbindung „Umnutzung bestehender Gebäude zur Zwischenlagerung von Speditionsgütern im Depot Haldern in Rees“. Festgelegt.. Das Konzept sieht vor, dass eine Firma für Spezialmaschinen die bestehenden Gebäude und Werkstätten nutzt. Die. FNP Änderung ist schon abgeschlossen Der Rückbau der Gebäude war keine Alternative, sehr gute Bausubstanz und Infrastruktur in guten Zustand vorhanden ist. Auch hier ist kein Neubau erforderlich.

In Wülfrath bleiben die zwei dargestellten zweckgebundenen ASB erhalten, allerdings wird ihre Bezeichnung gegenüber der bisherigen Bezeichnung „Kliniken“ erweitert. Mit der neuen Bezeichnung „ Gesundheit, Pflege und zugehörige Bildungseinrichtungen“ soll verdeutlicht werden, dass nicht nur klinische Einrichtungen, sondern auch weitere Einrichtungen aus dem allgemein gesundheitlichen Bereich sowie dem Pflegebereich und entsprechende Bildungseinrichtungen zulässig sind.

3.2.3 Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus

Die Vorgabe dieses Kapitels wurden aus dem Ziel 1 des Kapitels 2.6 GEP99 weiterentwickelt. Viele Regelungen aus Kapitel 2.6 sind Gegenstand des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, so dass diese nicht wiederholt werden müssen.

Aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Auswirkungen und spezifischen Standortansprüche der verschiedenen Freizeit- und Erholungsanlagen können keine einheitlichen Abwägungskriterien für entsprechende Planungen zugrunde gelegt werden. Insbesondere ist die

Entwurf - Stand: August 2014

Standortwahl für großflächige Freizeitanlagen an ökonomische Motive der Vorhabenträger geknüpft, die einer vorausschauenden Planung nicht zugänglich sind. Eine Angebotsplanung kann dem raschen Wandel in der Entwicklung neuer Formen und Typen von Freizeiteinrichtungen mit jeweils spezifischen, teilweise nicht vorhersehbaren Standortansprüchen und Auswirkungen nicht gerecht werden. Die zeichnerische Darstellung "Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen Ferien- und Wochenendgebiete – (ASB-E)" im Regionalplan beschränkt sich daher auf bestehende bzw. landesplanerisch abgestimmte Freizeit- und Erholungsanlagen von raumbedeutsamer Größe. Diese Darstellungen umfassen Einrichtungen des Freizeitwohnens mit zugehörigen Freizeiteinrichtungen. Neue Siedlungsansätze, die einen Allgemeinen Siedlungsraum begründen, sollen somit im Freiraum durch Freizeit- und Erholungsanlagen nicht entstehen. Wenn im Laufe des Planungszeitraumes neue Darstellungen als ASB-E geprüft oder für eine Darstellung im Regionalplan vorgeschlagen werden, muss den Standortanforderungen des Ziels 6.6-2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 Genüge getan werden.

Im Verhältnis zum GEP99 gibt es im neuen Regionalplan eine Differenzierung zwischen ASB-E „Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen Ferien- und Wochenendgebiete" und ASB-Z für spezifische Einrichtungen, worunter auch Freizeitgroßanlagen fallen. Sie sind namentlich alle benannt. Diese Differenzierung ist getroffen worden, damit die Ferienhausgebiete, die der Erholung dienen sollen, nicht durch große Freizeiteinrichtungen überplant werden können. Diese sollen nach dem LEP-Entwurf vom Juni 2013 stärker in den Allgemeinen Siedlungsbereichen entwickelt werden.

Streichungen aus dem GEP99:

1. Brüggen: Der ASB-E in Brüggen ist mitsamt dem textlichen Ziel gestrichen worden.

Das Ziel des GEP99 „In der Gemeinde Brüggen darf der ASB-E nur für einen Ferienpark in Anspruch genommen werden. In diesem Zusammenhang erforderliche Kompensationen sollen zur Entwicklung von Offenlandbiotopen und zum Rückbau der militärisch bedingten Wege innerhalb des ehemaligen Munitionsdepots sowie durch Ersatzaufforstungen innerhalb und außerhalb des Depotgeländes umgesetzt werden." wurde gestrichen, weil sich die Überlegungen zur Umsetzung eines Ferienparks an der Stelle nicht im Planungszeitraum umsetzen ließen. Vielmehr haben naturschutzfachliche Belange an diesem Ort zugenommen. Mittlerweile liegen hier ein VSG/FFH und der Biotopverbund herausragender Bedeutung (Stufe 1), sodass ein Ferienpark in Zukunft nicht mehr angemessen ist. Auch die zeichnerische Darstellung wurde gestrichen.

2. Velbert: Wegfall des textlichen Ziels 2.6 Teilziel 6 GEP99

„(Z4) Im Allgemeinen Siedlungsbereich für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (ASB-E) in Velbert Röbbeck (Sport- und Freizeitpark) ist eine Ausweisung von Kerngebieten und Sondergebieten für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig. Ausnahmsweise können einzelne Einzelhandelsbetriebe mit bis zu 800 m^2 Verkaufsfläche ausgewiesen werden, wenn sie in der Addition insgesamt 2.500 m^2 Verkaufsfläche nicht überschreiten und sowohl vom Standort wie auch hinsichtlich ihres Sortimentes auf die jeweilige Sport- und Freizeitanlage bezogen sind" wird gestrichen, da sich die damalig formulierte Projektidee für einen großen Sport- und Freizeitpark nicht verwirklichen ließ. Der Bereich der zeichnerischen Darstellung wurde verkleinert und als ASB-Z gekennzeichnet. Hier sollen die aktuell von der Stadt beabsichtigten Golfnutzungen ermöglicht werden.

Entwurf - Stand: August 2014

3.3 Festlegungen für Gewerbe

3.3.1 Bereiche für Gewerbe- und Industrie (GIB und ASB-GE)

Die geplanten neuen Vorgaben ersetzen das bisherige Ziel 1 des Kapitels 1.3 des GEP99.

Z 1 greift hierbei die Regelung aus Ziel 1 Absatz 1 des GEP99 zur allgemeinen Umsetzung der GIB auf. Der Text wurde geändert, um stärker den rechtlichen Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung gerecht zu werden. Es wird abschließend definiert, wie die GIB im Regelfall umzusetzen sind und welche Ausnahmen bestehen. Die bisherige Definition von „Emittent“ wird konkretisiert. Die Regelungen zu den GIB orientiert sich zukünftig an der Baunutzungsverordnung, um eine Umsetzbarkeit auf Ebene der Bauleitplanung zu vereinfachen. Um den Anforderungen von § 50 BImSchG und der Seveso-II bzw. III-Richtlinie gerecht zu werden, werden Begriffe und Regelungen ergänzt.

Z 2 wird neu eingeführt, um das Verhältnis von GIB und ASB bei der Unterbringung von Gewerbebetrieben zu klären. Wohnverträgliches Gewerbe soll vorrangig in den ASB und emittierendes Gewerbe in den GIB untergebracht werden. Die Ziele 1 und 2 konkretisieren diesen Vorrang für die Planungsregion Düsseldorf. Zudem wird in Z 2 und Z 3 eine neue Planungskategorie „ASB mit einer Zweckbindung für Gewerbe“ eingeführt (ASB-GE).

Im Kapitel 3.3 der textlichen Darstellungen des RPD bleiben die Regelungen des Kap. 1.3, Ziel 1, Absatz 2 des Regionalplans GEP99 unberücksichtigt, da eine Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels in Kap. 3.4 Großflächiger Einzelhandel erfolgt. Der dort nicht geregelte - kleinflächige - Einzelhandel ist als normaler Gewerbebetrieb von den o.g. Regelungen in Kap. 1.3 umfasst. Die in der Erläuterung zu Kap. 1.3, Ziel 1 , Absatz 2 des GEP99 vorgesehene Ausnahmeregelung für die Darstellung von Sonderbauflächen in städtebaulich integrierten Brachflächen unterhalb von 10 ha wird gestrichen. Erfordert die Umnutzung einer Brachfläche in einem GIB die Planung von Sonderbauflächen für Einzelhandel nach den Regelungen von Kap. 3.4, dann ist künftig eine Regionalplanänderung (GIB in ASB) erforderlich. So soll sichergestellt werden, dass ausreichend Flächen für Gewerbe und Industrie zur Verfügung stehen und die GIB nicht durch die Ansiedlung von schutzbedürftigen Nutzungen in ihrer Eignung für die Ansiedlung von Emittenten eingeschränkt werden.

Die Regelungen aus Ziel 1, Absatz 3 in Kapitel 1.3 des GEP99 sind in G 1 aufgenommen worden. Die Vorgabe wurde von einem Ziel in einen Grundsatz geändert und es wurden Formulierungen ergänzt, um dessen Umsetzung sicherzustellen (z.B. Begriffsdefinitionen, Adressaten). Während die Regelung im GEP99 darauf abzielte, erforderlich Abstände zwischen Wohnen und Gewerbe in den GIB einzuhalten, sieht die neue Vorgabe vor, dass auch heranrückende Wohnbebauung Rücksicht auf bereits ansässige Betriebe und die Ausnutzbarkeit von GIB nehmen soll, und Abstände z.B. in den ASB einzuhalten sind. Auch für das Heranrücken von anderen schutzbedürftigen Nutzungen an einen GIB bzw. insbesondere an einen Störfallbetrieb oder umgekehrt sind Regelungen ergänzt worden, um bereits auf Ebene der Regionalplanung Konflikte erkennen und vermeiden zu können.

Die grundlegende Überarbeitung von Ziel 1 in Kap. 1.3 des GEP99 ist erfolgt, da die Ergebnisse aus dem Siedlungsmonitoring zu Gewerbeflächen, der Fachbeitrag der Wirtschaft der IHKs und HWKs, Stellungnahmen von Städten und Gemeinden und regionale Gewerbeflächengutachten zeigen, dass es zwar mengenmäßig viele Reserven für Gewerbe im Regionalplan und in den Flächennutzungsplänen der Städte und Gemeinden gibt, es aber an ver-

Entwurf - Stand: August 2014

fügbaren Gewerbe- und Industrieflächen für Betriebe fehlt, die negative Umweltauswirkungen oder einen besonderen Platzbedarf haben („Emittenten“, z.B. Industrie- und Störfallbetriebe, flächenintensive Gewerbebetriebe). Aufgrund ihrer hohen Standortanforderungen gibt es in vielen Städten und Gemeinden keine oder nur sehr wenige Reserven, die zur Ansiedlung oder Erweiterung solcher Betriebe genutzt werden können (siehe auch Kap. 7.1.4.4). Dieser Engpass hat verschiedene Gründe: Wohnbebauung ist an die GIB herangerückt, die gesetzlichen Auflagen für aneinandergrenzende Wohn- und Gewerbenutzungen steigen (z.B. Umsetzung der Seveso-Richtlinien für Störfallbetriebe) und im Rahmen des Strukturwandels haben sich auf den Industriebrachen konkurrierende Nutzungen angesiedelt (z.B. Einzelhandel, Freizeiteinrichtungen, nicht-störendes Gewerbe). Gleichzeitig sind Flächen mit einer sehr guten Anbindung an die Schiene und das überörtliche Straßennetz knapp geworden, die sich für eine gewerblich industrielle Entwicklung eignen und sind die Nutzungskonkurrenzen z.B. mit der Landwirtschaft um verbleibende Freiflächen sind gestiegen. In den letzten Jahren wurden viele GIB als Gewerbegebiete umgesetzt, in denen sich Gewerbe- und Einzelhandelsbetriebe angesiedelt haben, die nicht wesentlich stören und auch in den ASB hätten untergebracht werden können.

Eine Erhebung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben in den GIB aus dem Jahr 2012 hat gezeigt, dass es in der Planungsregion Düsseldorf 237 großflächige Einzelhandelsbetriebe gibt, die sich in einem GIB befinden.

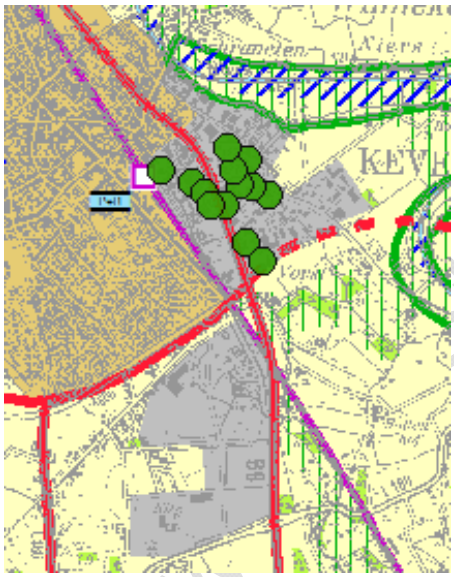


Abb. 3.3.1.1: Ausschnitt aus Einzelhandelsmonitoring: Großflächige EZH-Betriebe in GIB

Diese Einzelhandelsbetriebe nehmen einerseits Gewerbereserven in Anspruch, die für eine gewerblich-industrielle Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen, andererseits prägen sie als schutzbedürftige Nutzung mit einem hohen Kundenaufkommen auch das Umfeld, da angrenzende Bauflächen für die Ansiedlung von erheblich belästigenden Betrieben nur noch eingeschränkt geeignet sind. Dabei handelt es sich nicht um einzelne GIB und Ausnahmefälle. In der Planungsregion Düsseldorf befinden sich sehr viele GIBs mit mindestens einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb. Diese GIBs sind zusammen über 9000 ha groß. In den übrigen GIB befinden sich keine großflächigen EZH Betriebe. Sie sind zusammen ca. 7000 ha groß. Die folgende Abbildung zeigt zwei beispielhafte GIB, die grünen Punkt markieren dabei bestehende großflächige EZH-Betriebe in dem GIB. Der nördlich gelegene GIB wird in der o.g. Analyse in Gänze als GIB mit EZH Betriebe erfasst, der südlich gelegene als GIB ohne EZH-Betriebe.

Entwurf Stand: August 2014

Der nördlich gelegene GIB eignet sich somit nur noch in Teilbereichen für die Ansiedlung von erheblich belästigenden Betrieben. Hinzu kommt, dass sich in den GIB auch kleinflächige Einzelhandelsbetriebe befinden können, die in Gewerbegebieten zulässig sind und andere konkurrierende Nutzungen (z.B. Wohnen, Büros und Dienstleistungen). Es besteht somit ein Planungserfordernis, welches im Zuge der Fortschreibung eingelöst wird. Zum einen ist nun geprüft, welche der o.g. GIB zukünftig als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt werden sollte, weil sie als GIB nicht mehr für die Ansiedlung von emittierendem Gewerbe geeignet sind zum anderen ist es erforderlich, die textlichen Ziele für die GIB zu überarbeiten, um zukünftige Fehlentwicklungen, wie sie in der Vergangenheit zu beobachten waren, in den verbleibenden und neuen GIB zu vermeiden.

Die o.g. Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben und anderen konkurrierenden Nutzungen in den GIB waren u.a. möglich, da die bisherigen textlichen Regelungen auf allgemein gehaltenen Begriffen beruhten (z.B. „Emittent“) und nur ein Vorrang (für „Emittenten“) vorgesehen war, ohne dass konkretisiert wurde, was unter einem Emittenten zu verstehen ist, wie der Vorrang zu verstehen ist und wie die Regelungen auf der Ebene der Bauleitplanung umzusetzen sind. Zudem gab es die o.g. Ausnahme zur Planung von Sonderbauflächen für Einzelhandelsbetriebe auf Brachflächen im GIB.

Eine Überarbeitung der textlichen Ziele ist auch erfolgt, da die Regelungen des GEP99 den gestiegenen Anforderungen zur Umsetzung von § 50 BImSchG und der Störfallproblematik nicht genügen, da keine Aussagen dazu getroffen wurden.

Die neue Regelung beruht nun auf Begriffen der BauNVO, um die Umsetzung auf Ebene der Bauleitplanung zu vereinfachen. Es wird ausgeführt, dass ein GIB durch die Planung von gewerblichen Bauflächen nach § 5 BauNVO, von Industriegebieten nach § 9 BauNVO und von Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO bauleitplanerisch umgesetzt werden kann. Bei den Gewerbegebieten soll es sich um Gewerbegebiete handeln, in denen i.d.R. nur nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe untergebracht werden und nur ausnahmsweise Gewerbebetriebe, die weniger stören („wohnverträgliches Gewerbe“). Für die Ausnahmen werden Voraussetzungen formuliert: Gewerbegebiete, in denen auch die Ansiedlung von wohnverträglichem Gewerbe (z.B. nicht wesentlich störenden Betrieben) möglich ist, können nur ausnahmsweise in den GIB geplant werden, wenn z.B. der Standort nicht für die Ansiedlung von Emittenten (d.h. nicht erheblich belästigenden oder erheblich belästigenden Betrieben) geeignet ist oder ein Übergang zwischen Wohnen und erheblich belästigenden Betrieben geschaffen werden soll. Dabei dürfen vorhandene Emittenten (z.B. Industrie- und insbesondere Störfallbetriebe) nicht beeinträchtigt werden. Die Voraussetzungen werden in der Erläuterung 4 konkretisiert.

Mit dieser Regelung steigen die Anforderungen an die Bauleitplanung, denn es liegt in der Verantwortung der Städte und Gemeinden, die Ziele der Raumordnung umzusetzen. Wenn z.B. in einem FNP eine gewerbliche Bauflächen dargestellt und im Verfahren nach §34 LPlG an die Ziele der Raumordnung angepasst wurde, ist es Aufgabe der Städte und Gemeinden sicherzustellen, dass auch ein daraus abgeleiteter Bebauungsplan für ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO an die Ziele der Raumordnung angepasst ist, indem die Ansiedlung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben eingeschränkt oder ausgeschlossen wird. Diese Regelung ist erforderlich, um langfristig den emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben in den GIB einen ausreichenden Entwicklungsspielraum zu geben. Gleichzeitig bietet die Regelung mit der Möglichkeit, gewerbliche Bauflächen auszuweisen und erst im weiteren Bauleitplanverfahren konkretere Regelungen zu treffen, genug Spielraum für Städte und

Entwurf - Stand: August 2014

Gemeinden, Planungen entsprechend der örtlichen Gegebenheiten im Verfahren zu konkretisieren und z.B. einen GIB, der sich nicht für eine Umsetzung als Industriegebiet eignet, durch ein Gewerbegebiet umzusetzen.

Für bestehende GIB ist zudem eine Regelung getroffen, dass keine Planungspflicht durch das überarbeitete Ziel der Raumordnung ausgelöst wird, wenn vergleichbare Maßnahmen auch geeignet sind, das Ziel zu erreichen (z.B. Baugebiete nach § 34 BauGB). Zudem haben bestehende Baugebiete und Bauflächen und Nutzungen im GIB Bestandsschutz, auch wenn sie nicht den neuen Regelungen entsprechen (z.B. bestehende Gewerbegebiete, die auch nicht wesentlich störendes Gewerbe erlauben oder bestehende Wohngebiete). Es wäre unverhältnismäßig und nicht umsetzbar, die bestehenden GIB entsprechend der neuen Regelung umzubauen bzw. Betriebe zu verlagern. Auch rechtskräftige Baugebiete mit Reserven für eine Siedlungsentwicklung haben Bestandsschutz, insbesondere wenn sich daraus Entschädigungsansprüche ergeben würden.

Mit den Zielen 2 und 3 wird eine neue Bereichskategorie „Allgemeiner Siedlungsbereich mit der Zweckbindung Gewerbe“ (ASB-GE) eingeführt. Das Siedlungsmonitoring und Raumanalysen (z.B. o.g. Erhebung bestehender großflächiger Einzelhandelsbetriebe in den GIB des Regionalplanes (GEP99)), Stellungnahmen in den vorbereitenden Beteiligungsverfahren und der Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan (IHK/HWK 2011) belegen, dass sich in GIB, die einen Strukturwandel durchlaufen haben, Einzelhandelsbetriebe, Dienstleistungseinrichtungen, Freizeitnutzungen u. Ä. angesiedelt haben. Diese GIB sind für die Ansiedlung von belästigenden Gewerbe und Industriebetrieben nicht (mehr) geeignet und können mit den Zielen und Grundsätzen für GIB nicht mehr sinnvoll gesteuert werden. In den ASB mit der Zweckbindung Gewerbe (ASB-GE) können gewerbliche Bauflächen nach § 8 BauNVO geplant werden. Auch eine bauleitplanerische Umsetzung durch Sonderbauflächen ist möglich, wenn diese der Unterbringung von Nutzungen dienen, die die gleichen Standortanforderungen und Auswirkungen haben wie Gewerbebetriebe (z.B. Einzelhandel, Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Verkehrsaufkommen).

Mit einer gewerblichen Nutzung konkurrierende Nutzungen wie Wohnbauflächen, Wohngebiete, gemischte Bauflächen, Dorf-, Misch- und Kerngebiete im Sinne der BauNVO sind nicht zulässig. Damit unterscheidet sich der ASB-GE von einem normalen ASB. Die GIB hätten zwar auch als ASB ohne Zweckbindung dargestellt werden können und durch die Bauleitplanung für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen werden können, es gab jedoch besondere standortbezogene Gründe für eine Zweckbindung. Sehr häufig befinden sich im Umfeld noch Emittenten (insbesondere Störfallbetriebe), die langfristig vor heranrückenden schutzbedürftigen Nutzungen geschützt werden sollen. Durch einen ASB-GE kann zumindest die Entwicklung von Wohnbauflächen verhindert werden. Zudem sind Siedlungsreserven in dem Bereich langfristig für eine gewerbliche Entwicklung gesichert und vor konkurrierenden Nutzungen geschützt. Dies kann sinnvoll sein, wenn der Konkurrenzdruck sehr hoch ist, weil z.B. auch in anderen Bereichen Bedarf für eine Siedlungsentwicklung besteht (z.B. für Wohnen) und es wenige Alternativen gibt, die gute Standortvoraussetzungen für Gewerbebetriebe erfüllen. In den ASB-GE sind Sonderbauflächen für großflächigen Einzelhandel mit einem zentrenrelevanten Kernsortiment ausgeschlossen, um nicht neue Konkurrenzstandorte zu den Zentren und Nebenzentren zu schaffen. Die Begründung hierzu erfolgt in Kap. 3.4.

Auch bei den neuen Regelungen für die ASB-GE ist ein Bestandsschutz für bestehende Nutzungen und bereits bestehende Bauflächen und Baugebiete getroffen, die mit den textlichen Zielen zu den ASB-GE nicht vereinbar wären. Ein Bestandsschutz ist erforderlich, da es sich

Entwurf - Stand: August 2014

um Bereiche im Strukturwandel handelt, in denen vielfältige Nutzungen nebeneinander bestehen können. Es ist regionalplanerisch aufgrund des Maßstabs nicht möglich, kleinteilig zu gliedern. Zudem wäre es unverhältnismäßig und nicht umsetzbar, bestehende Nutzungen zu verlagern oder bestehende Baugebiete umzuplanen.

Der Grundsatz G 1 soll verhindern, dass GIB und GIB Reserven sowie in den GIB ansässige emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in ihren Entwicklungsmöglichkeiten durch heranrückende Wohnbebauung oder andere schutzbedürftige Nutzungen erheblich eingeschränkt werden. Während bisher das Ziel so ausgerichtet war, dass die Emittenten auf angrenzende schutzbedürftige Nutzungen Rücksicht nehmen sollten (z.B. durch Abstandsregelungen, die in den GIB getroffen werden sollen), soll zukünftig auch eine an einen GIB heranrückende schutzbedürftige Nutzung Abstände einhalten oder sollen andere geeignete Maßnahmen getroffen werden. Die Abstände und Maßnahmen können dann auch in den ASB liegen, da der ASB ein breites Spektrum möglicher Nutzungen bietet, die zwischen Emittenten und schutzbedürftige Nutzung liegen können und keine Konflikte erzeugen (z.B. Gewerbegebiete, Grünflächen).

Bei der Prüfung heranrückender Wohnbebauung oder einer anderen schutzbedürftigen Nutzung an einen GIB sollen zukünftig nicht nur die bereits ansässigen Betriebe sondern auch die Ausnutzbarkeit verbleibender Reserven geprüft werden. Diese Erweiterung der Regelung erfolgt, weil das Siedlungsmonitoring gezeigt hat, dass es immer weniger Reserven in den GIB gibt, die sich für die Ansiedlung oder Erweiterung von erheblich belästigenden Gewerbebetrieben eignen. Im Fachbeitrag der Wirtschaft wird zudem ausgeführt, dass eine heranrückende Wohnbebauung zu einem großen Problem für bereits ansässige Gewerbebetriebe werden kann und vielfach geworden ist (vgl. IHK/HWK (2011): S. 19).

Da in sehr vielen aneinandergrenzenden ASB/GIB bereits Bebauungen vorhanden sind oder Bauflächen geplant wurden, sind von der Regelung nur schutzbedürftige Nutzungen betroffen, die neu bzw. näher als bereits bestehende vergleichbare Nutzungen an Emittenten bzw. GIB heranrücken, um zu verhindern, dass sich der Konflikt weiter verschärft. In der Bewertung, ob ein erstmaliges oder näheres Heranrücken gegeben ist, muss die betriebliche Organisation mit betrachtet werden, da es sein kann, dass zwar angrenzend an eine Seite des Betriebsgrundstückes bereits Wohnen o. Ä. nah herangerückt ist, sich die störenden betrieblichen Abläufe jedoch in anderen Grundstücksabschnitten befinden. Rückt nun an dieser Seite auch Wohnen o.ä. heran, kann es erstmals zu Einschränkungen kommen, die vermieden werden sollen. Diese Prüfung soll im Rahmen der Bauleitplanung für die heranrückenden schutzbedürftigen Nutzungen erfolgen, um frühzeitig und nicht erst im Genehmigungsverfahren die Konflikte zu erkennen und v.a. um langfristig eine bedarfsgerechte Entwicklung der Wirtschaft zu sichern. Im Regionalplan (GEP99) wurde der Abstand in einem Ziel geregelt. Da jedoch viele unterschiedliche Fallkonstellationen in der Planungsregion Düsseldorf bestehen, die nicht abschließend geregelt werden können, ist hier stattdessen ein Grundsatz erarbeitet worden.

Besondere Anforderungen sind gegeben, wenn ein Störfallbetrieb von einer heranrückenden Wohnbebauung oder einer anderen schutzbedürftigen Nutzung betroffen ist. Aus diesem Grund wird in der Regelung an verschiedenen Stellen auf die Seveso-II und III Richtlinien und den KAS Leitfaden verwiesen und in den Definitionen z.B. zu schutzbedürftigen Nutzungen, die Definition aus dem KAS Leitfaden herangezogen. Hier ist eine Prüfung im Einzelfall unter Beteiligung der für den Immissionsschutz zuständigen Fachbehörden erforderlich, ob sich ein Abstandsgebot ergibt.

Entwurf - Stand: August 2014

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Es ist ein Grundsatz der Raumordnung eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln (§ 2 (2) Nr.4 ROG). Gleichzeitig ist der Freiraum zu schonen und die Freirauminanspruchnahme zu begrenzen (§ 2 (2) Nr. 6 ROG). Im LEP 95 (Kapitel C.II.2 Ziel 2.1) heißt es, dass die Regionalplanung ausreichend Siedlungsbereiche darstellen soll, um den regionalen und kommunalen Bedarf an Bauland für Wirtschaft sicherzustellen. Freiraum darf nur in Anspruch genommen werden, wenn der regionalplanerisch dargestellte Siedlungsraum für die absehbare Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung nicht ausreicht (Kapitel B.III.1.2 Ziel 1.23). Auch der LEP-Entwurf vom Juni 2013 führt in Ziel 6.1-1 aus, dass die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung und der Entwicklung der Wirtschaft auszurichten sei. In Ziel 6.3-1 wird ausgeführt, dass für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in den Regionalplänen auf Basis regionaler Abstimmungen ein geeignetes Flächenangebot in den GIB zu sichern sei. Die Ziele 1-3 und Grundsatz 1 setzen diese Vorgaben aus ROG und Landesentwicklungsplan (LEP NRW und LEP Entwurf vom Juni 2013) um, da durch die in Kapitel 3.3.1 vorgesehene Steuerung und Unterscheidung von GIB, ASB und ASB-GE und die Regelungen zu Abständen in G 1 sichergestellt wird, dass die im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche für Gewerbe auch langfristig für die Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbe- und Industriebetrieben zur Verfügung stehen und sich für die Ansiedlung von erheblich emittierenden Gewerbebetrieben eignen. Es werden Regelungen getroffen, um die Ansiedlung von konkurrierenden Nutzungen in den GIB und ASB-GE zu verhindern und es werden Regelungen getroffen, um zu verhindern, dass gewerbliche Bauflächen durch heranrückende schutzbedürftige Nutzungen nicht mehr für die Ansiedlung von stark emittierenden Gewerbebetrieben geeignet sind. Damit tragen die textlichen Ziele in Kap. 3.3.1 dazu bei, ein bedarfsgerechtes Flächenangebot für die Wirtschaft zu sichern.

In den Erläuterungen zu Ziel 6.3-1 im LEP Entwurf vom Juni 2012 wird ausgeführt, dass es sich bei emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben, für welche die ergänzenden Festlegungen für GIB im LEP Entwurf gelten, um solche handelt, die erhebliche Emissionen erzeugen, die i.d.R. einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen und Abstände erfordern und i.d.R. die Darstellung eines Industriegebietes nach § 9 BauNVO erfordern. Betriebe die keine Genehmigung nach dem BImSchG erfordern, seien i.d.R. in den ASB anzusiedeln. Die Bauleitplanung solle das Ziel umsetzen, in dem die GIB zukünftig in wesentlichen Teilen bauleitplanerisch als Industriegebiet umgesetzt werden soll. Grenzt ein ASB an einen GIB kann nach dem LEP Entwurf vom Juni 2012 auch ein Gewerbegebiet geplant werden.

Die Regelung in Kap. 3.3.2 im Regionalplan konkretisiert diese Regelunges aus dem LEP Entwurf vom Juni 2013 zur bauleitplanerischen Umsetzung der GIB. Es werden Voraussetzungen für den Regelfall und die Ausnahmen von zulässigen Nutzungen bzw. Baugebieten in den GIB vorgesehen. In der Planungsregion Düsseldorf lagen laut Ergebnissen einer Analyse der Flächennutzungspläne der Städte und Gemeinden im Jahr 2013 nur 42 % der genehmigungspflichtigen Betriebe nach dem BImSchG in einem Industriegebiet, 14% lagen in einem Gewerbegebiet. Bei 17 % waren im FNP nur gewerbliche Bauflächen dargestellt und es lagen keine Informationen vor, ob die Bereiche als GI oder GE im Bebauungsplan festgesetzt waren. 2% der Betriebe lagen in einer Sonderbaufläche (z.B. SO Hafen). 25 % der Betriebe lagen in sonstigen Bereichen (z.B. Fläche für Versorgungseinrichtungen, Landwirtschaftliche Flächen, Wohnbauflächen). D.h. Es ist nicht im „Regelfall“ ein GI erforderlich wie

Entwurf - Stand: August 2014

der LEP Entwurf vom Juni 2013 vorsieht. Ein GIB kann somit auch durch ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO umgesetzt werden, um für genehmigungspflichtige Betriebe nach BImSchG geeignet zu sein. Zudem sind in der Planungsregion Düsseldorf sehr viele GIB bereits bauleitplanerisch konkretisiert und vielfach als Gewerbegebiet oder gewerbliche Baufläche. Aus diesem Grund ist es in der Planungsregion Düsseldorf erforderlich, dass im GIB-Ziel auch Regelungen für die Planung eines Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO vorgesehen werden. Allerdings müssen Fehlentwicklungen, wie sie oben beschrieben wurden, vermieden werden. Deswegen wurde die Regelung eingeführt, dass die Gewerbegebiete im GIB der Unterbringung von Gewerbetrieben dienen sollen, die nicht wohnverträglich sind und Gebiete in den Betriebe untergebracht werden können, die das Wohnen nicht wesentlich stören, dürfen nur ausnahmsweise dort geplant werden (z.B. um eine Zonierung an der Grenze von ASB und GIB zu ermöglichen).

Genau wie der LEP Entwurf vom Juni 2013 sieht der Regionalplan zudem die Möglichkeit vor, in den GIB Gewerbegebiete zu planen, um Konflikte zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und Emittenten durch Zonierung zu lösen. Eine solche Planung kann aber auch an anderen Grenzen der GIB als an der Grenze von ASB und GIB erforderlich sein, wenn z.B. im Freiraum Siedlungen und nicht dargestellte Ortslagen angrenzen. Unter Berücksichtigung der bestehenden GIB und der hohen Siedlungsdichte in der Planungsregion Düsseldorf wurde der Ansatz aus dem LEP Entwurf vom Juni 2013 etwas weiter gefasst. D.h. die Planung von Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO, in denen auch nicht wesentlich störende Gewerbetriebe untergebracht werden können, können auch in begründeten Ausnahmefällen an anderen Grenzen des GIB vorgesehen werden als an der Grenze von GIB und ASB.

Der Grundsatz 1 setzt den Grundsatz 6.3-2 *Umgebungsschutz* des LEP Entwurfs vom Juni 2013 um. Hier heißt es, dass Regional- und Bauleitplanung dafür Sorge tragen sollen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender GIB nicht beeinträchtigt werden. Im Regionalplan wird konkretisiert, wie die Umsetzung des Grundsatzes auf Ebene der Bauleitplanung erfolgen kann (z.B. Planung von Gewerbegebieten, Grünflächen o.ä.) und dass auch Reserven in den GIB berücksichtigt werden sollen.

Die Einführung von ASB mit einer Zweckbindung für Gewerbe (ASB-GE) ist mit dem LEP-Entwurf vom Juni 2013 vereinbar. In Ziel 6.2.1 sowie in der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz wird ausgeführt, dass die ASB u.a. der Entwicklung von wohnverträglichem Gewerbe dienen. Mit der Zweckbindung „Gewerbe“ wird diese Zielsetzung räumlich in einzelnen Städten und Gemeinden mit besonderer Ausgangssituation konkretisiert. Da die Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit haben, nach § 1 (4) Plan-Verordnung zum LPlG Darstellungen zu ergänzen, für die das Planzeichenverzeichnis kein Planzeichen enthält, wird das Planzeichen „GE“ eingeführt und in der Legende erklärt. Die neue Gebietskategorie dient dazu, ein bedarfsgerechtes Gewerbeflächenangebot zu sichern, in dem bestehende und in Einzelfällen auch neue Gewerbegebiete für eine gewerbliche Entwicklung vorgehalten werden sollen und die Ansiedlung von anderen schutzbedürftigen Nutzungen oder konkurrierenden Nutzungen verhindert werden sollen, die in einem ASB sonst zulässig wären. Zudem sollen in angrenzenden GIB befindliche Gewerbe- und Industriebetriebe vor heranrückenden schutzbedürftigen Nutzungen geschützt werden und damit langfristig die Standorte bereits auf Ebene der Regionalplanung gesichert werden. Die neue Gebietskategorie gibt zusätzliche Möglichkeiten den Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG umzusetzen.

Entwurf - Stand: August 2014

3.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Die geplanten neuen Vorgaben ersetzen die Ziele 2 und 3 des Kapitels 1.3 des GEP99. Ziel 2 des GEP99 „Mit überregional bedeutsamen Standorten und interkommunaler Zusammenarbeit den Anschluss an Europa halten“ wird zukünftig Ziel 3. Ziel 3 aus dem GEP99 „GIB für zweckgebundene Nutzungen schützen“ ist in den Zielen 1, 4, 5 und 6 umgesetzt worden. In den Zielen wird zukünftig zwischen einzelnen Zweckbindungen unterschieden und sind differenzierte Vorgaben z.B. zur bauleitplanerischen Umsetzung und zu Abstandsregelungen vorgesehen.

Die Zweckbindung „Güterverkehrszentrum“ aus dem GEP99 ist in Ziel 1 übernommen. Es wird jedoch bei den Standorten des kombinierten Güterverkehrs erstmalig zwischen Hafennutzungen und Einrichtungen zum Güterumschlag unterschieden. Neu aufgenommen wurde Ziel 2, das Regelungen für „Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie“ trifft. Die Zweckbindungen „Pflanzenvermarktung“, „Kalkabbau“ und „Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte“ wurden in die Ziele 4-6 übernommen. Neu wurde unter Z6 auch ein GIB mit der Zweckbindung Umnutzung bestehender Gebäude des ehem. Depots zu gewerblichen Zwecken in Goch-Hommersum aufgenommen.

In den textlichen Vorgaben werden konkrete Standorte (GIB) benannt, die in den zeichnerischen Darstellungen aufgenommen wurden und mit einer Zweckbindung (Zackenlinie sowie Symbol –Z–) versehen wurden.

Nutzungen, die der Zweckbindung entgegenstehen, dürfen nicht vorgesehen werden. Bestehende Nutzungen haben Bestandsschutz. Dies gilt insbesondere in den GIB mit Zweckbindung, die noch nicht entsprechend ihrer Zweckbindung bebaut wurden. Sie sind vielfach noch landwirtschaftlich genutzt, was auch weiterhin möglich sein soll. Im Einzelfall kann es auch andere „Zwischennutzungen“ bis zur eigentlichen Umsetzung der Zweckbindung geben. Die Vorranggebiete sind nicht zugleich Eignungsgebiete. D.h. eine Ansiedlung der mit den Zweckbindungen vorgesehenen gewerblichen Nutzungen ist in anderen Bereichen weiterhin möglich. So kann es auch in normalen GIB (außerhalb der GIB mit einer Zweckbindung für Hafennutzung und hafenaffines Gewerbe) Gewerbebetriebe geben, die hafenaffin sind. Oder z.B. kann es nicht nur in den GIB mit der Zweckbindung Pflanzenvermarktung Betriebe geben, die im Bereich der Pflanzenvermarktung tätig sind. Ein Ausschluss der Ansiedlung entsprechender Gewerbebetriebe in anderen GIB ist nicht erwünscht und wäre ohnehin unverhältnismäßig. Es gibt in anderen Bereichen bereits bestehende Betriebe, die nicht in die GIB mit Zweckbindung verlagert werden können (z.B. wäre es nicht umsetzbar und nicht angemessen, die im Regiopark Mönchengladbach / Jüchen bereits ansässigen flächenintensiven Logistikunternehmen umzusiedeln, weil hier keine Zweckbindung für flächenintensive Vorhaben vorgesehen ist. Zudem würden die Entwicklungsmöglichkeiten der normalen GIB (wie z.B. in den verbleibenden Reserven des Regioparks) nicht bedarfsgerecht eingeschränkt. Somit werden die GIB mit Zweckbindung nur als Vorranggebiete, nicht aber als Eignungsgebiete geplant.

Der Regionalplan (GEP99) hat bisher keine Regelungen zu Abständen oder zu sonstigen Anforderungen bei der Umsetzung der GIB mit Zweckbindung (GIB-Z) aufgeführt. Im Grundsatz G 1 werden Regelungen zum Umgebungsschutz erstmalig auch für die zweckgebundenen GIB eingeführt. Zudem erfolgen für einzelne zweckgebundene Nutzungen Aussagen zum Umgebungsschutz in den Zielen, die sich am Bedarf der konkreten Nutzung orientieren. Es wird Bezug genommen auf den Abstandserlass NRW, das BImSchG und den KAS-

Entwurf, Stand August 2014

Leitfaden. Die gewählten Abstände (300-500m) bieten verschiedenen Betrieben einen ausreichenden Entwicklungsspielraum, die typischerweise in Bereichen mit den entsprechenden Festsetzungen vorhanden sind. Ob eine heranrückende Wohnbebauung zu einer Einschränkung einer gewerblichen Nutzung führt, hängt auch von den betrieblichen Abläufen und der Grundstücksgröße des Gewerbebetriebes ab. Es wurde darum in den Erläuterungen eine Ausnahme für eine mögliche Unterschreitung der pauschalen Abstände vorgesehen. Diese Ausnahmen sind insbesondere wichtig, wenn bereits baulich geprägte GIB betroffen sind, in denen bereits schutzbedürftige Nutzungen angrenzen. Es erfolgen auch Regelungen für eine Rücknahme von noch nicht umgesetzten Bauflächenreserven für Nutzungen, die Schutzansprüche auslösen können, um die GIBZ bedarfsgerecht umsetzen zu können. Dabei sind nur Rücknahmen durchzuführen, die auch einen Beitrag zur Entschärfung des Abstandsproblems leisten können und die durch ein Bauleitplanverfahren umsetzbar sind. Wenn Störfallbetriebe von einer Planung betroffen sind, steigen die Anforderungen an den Umgebungsschutz und können ggf. größere Abstände erforderlich sein. Hier können keine pauschalen Regelungen auf Ebene des Regionalplanes getroffen sondern sind Einzelfallentscheidungen erforderlich.

Eine grundlegende Überarbeitung von Ziel 2 und 3 in Kap. 1.3 des GEP99 ist erfolgt, da die Ergebnisse aus dem Siedlungsmonitoring zu Gewerbeflächen, der Fachbeitrag der Wirtschaft der IHKs und HWKs, Stellungnahmen von Städten und Gemeinden und vorliegende regionale Gewerbeflächengutachten aus dem Kreis Mettmann, den bergischen Großstädten und der IHK mittlerer Niederrhein zeigen, dass zwar mengenmäßig viele Reserven für Gewerbe im Regionalplan und in den Flächennutzungsplänen der Städte und Gemeinden gibt, es aber an verfügbaren Gewerbe- und Industrieflächen für bestimmte Nutzungen bzw. für Betriebe mit besonderen Standortanforderungen fehlt. Es wurde z.B. ein Bedarf an Bauflächen für stark emittierende Industrie- und Störfallbetriebe festgestellt und für Betriebe, die große und gut angebundene Betriebsstandorte brauchen („flächenintensiv“). Ein besonderer Bedarf besteht auch für Flächen, die für den Güterumschlag und die Logistik geeignet sind, insbesondere für Häfen und Güterumschlagplätze. Der GEP99 sah für einzelne dieser Nutzungen bereits zweckgebundene Standorte vor, die übernommen und langfristig gesichert werden sollen, andere Standorte wurden neu aufgenommen. Die Zweckbindung stellt sicher, dass sie auch langfristig zur Verfügung stehen.

Einige Bereiche sind mit einer Zweckbindung versehen worden, weil es sich um bereits in den FNPs bestehende Bauflächen für die vorgesehene Nutzung handelt, ihr Standort (z.B. isoliert im Freiraum gelegen) jedoch nur für die zweckgebundene Nutzung vorgesehen werden soll und nicht für allgemeine gewerbliche Nutzungen (z.B. Abfall- oder Abwasserbehandlungsanlagen). Regelungen und Begründung befinden sich in den entsprechenden Kapiteln Abfall, Wasser, Energie etc.

Die **GIB mit der Zweckbindung als Standorte des kombinierten Güterverkehrs** werden als Schnittstellen benötigt, um den Güterumschlag im kombinierten Verkehr zu gewährleisten. Sie dienen dazu, die verschiedenen Verkehrsträger (Wasser, Schiene, Straße) optimal zu vernetzen. Dem Güterverkehr werden sehr große Zuwächse in den nächsten Jahren prognostiziert, gleichzeitig sind dem Ausbau der Infrastruktur finanziell und räumlich enge Grenzen gesetzt. Durch eine optimierte Vernetzung der Verkehrsträger sollen Straßen entlastet und Emissionen im Güterverkehr reduziert bzw. die prognostizierten Zuwächse möglichst verträglich gesteuert werden. Schiffe und Güterzüge sind besonders geeignet für die Überbrückung großer Distanzen, der Vor- und Nachlauf erfolgt über zeitlich und räumlich flexiblere LKW. Z1 greift hierbei Teile des ehemaligen Ziels im Kapitel 3.2 des Regionalpla-

Entwurf - Stand: August 2014

nes (GEP99) auf, welches u. a. die Wahl geeigneter Standorte für Güterverkehrseinrichtungen zum Gegenstand hatte.

Die **GIB mit der Zweckbindung Hafennutzungen und hafenaffines Gewerbe** sind aufgrund ihres Anschlusses an Wasserstraßen besonders bedeutsame Schnittstellen im kombinierten Verkehr. Ihr Erhalt und Ausbau ist ein wichtiges Ziel, um für den Wachstumsmarkt Logistik im internationalen Standortwettbewerb gerüstet zu sein und die verschiedenen Verkehrsträger in transportwirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht bestmöglich zu verknüpfen. Vorrang haben Hafennutzungen, die dem Güterumschlag zwischen See- und Landweg dienen, sowie hafenaffine Gewerbe- und Industriebetriebe. Der Regionalplan schafft so die räumlichen Voraussetzungen für eine positive Entwicklung der Häfen und eine Steigerung der Leistungsfähigkeit des umweltfreundlichen Verkehrsträgers Wasserstraße.

Damit die Häfen mit trimodaler Erschließung ihre besonderen Potentiale im kombinierten Verkehr bestmöglich nutzen können und die Funktion der Gebiete als Schwerpunkte des Güterumschlags langfristig gewährleistet ist, ist sicher zu stellen, dass die für die Hafennutzung wesentlich prägenden Einrichtungen für den Güterumschlag zwischen See- und Landweg an die Schiene angebunden werden können. Es sind daher entsprechende Flächen vorzuhalten, um die Schienenanbindung auch innerhalb der Hafenbereiche möglichst wirksam schützen und entwickeln zu können. Z1 tritt an die Stelle des ehemaligen Ziels 2 im Kapitel 3.5 des Regionalplanes (GEP99), welches dafür plädierte, Häfen als integralen Bestandteil von Güterverkehrszentren zu begreifen und entsprechend zu entwickeln. Außerdem greift Z1 Teile des ehemaligen Ziels 4 im Kapitel 3.3 des GEP99 auf, welche den Anschluss von GIB an das Bahnnetz zum Gegenstand hatten.

Die GIB im Umfeld der Häfen werden in den zeichnerischen Darstellungen mit einer Zweckbindung versehen, um die Bereiche und insbesondere bestehende Reserven für eine bedarfsgerechte Entwicklung langfristig zu sichern.

Um die Häfen wurden ein Abstand von 300m gewählt, den heranrückende schutzbedürftige Nutzungen einhalten sollen, weil der Abstandserlass NRW in der entsprechenden Abstandsklasse Betriebe als zulässig bewertet, die vielfach in Häfen liegen (z.B. Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern in geschlossenen Hallen). Größere Abstände können im Allgemeinen nicht eingehalten werden, weil die Häfen in der Planungsregion in dicht besiedeltem Raum liegen und sich bereits schutzbedürftige oder konkurrierende Nutzungen im Umfeld entwickelt haben. Diese bestehenden Nutzungen haben Bestandsschutz und stellen Grenzen für die Hafenentwicklung dar. Es ist aber zu vermeiden, neue konkurrierende Nutzungen, die an die Hafenbereiche näher heranrücken, zu planen, die das Potenzial der Häfen weiter reduzieren. Ausnahmsweise kann ein näheres Heranrücken anderer Nutzungen ermöglicht werden, wenn hierdurch kein Abstandserfordernis zu einem Hafenbereich ausgelöst wird.

Die Abstandsregelungen sind erforderlich, weil die Konkurrenz um die wenigen noch freien bzw. brachfallenden Flächen in Flussnähe steigt: Es gibt immer weniger ungenutzte Flächen in den bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten, aufgrund der Nähe zum Wasser sind potenzielle Erweiterungsflächen jedoch wertvolle Räume für Natur und Landschaft und damit nur eingeschränkt zur Erweiterung der Häfen nutzbar. In vielen Städte und Gemeinden besteht ein großer Siedlungsdruck für Wohnen/Büros am Wasser. Gleichzeitig besteht aufgrund steigender Güterverkehrszahlen ein großer Ansiedlungsdruck aus dem Bereich Güterverkehr und Logistik.

Entwurf - Stand: August 2014

Die **GIB mit der Zweckbindung Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie (Z2)** dienen der Unterbringung von Betrieben mit einem großen Flächenbedarf (z.B. Logistikbetriebe) oder erheblich beeinträchtigenden Industriebetrieben. In Niederkrüchten wird ein GIB mit einer Zweckbindung für Ansiedlungen von Betrieben, die einen Flächenbedarf von 10 ha und mehr vorgesehen und in Grevenbroich/ Jüchen sowie Viersen / Mönchengladbach ein GIB mit einer Zweckbindung für Ansiedlungen von Betrieben, die einen Flächenbedarf von 5 ha und mehr haben. Die beiden Standorte in Niederkrüchten und Grevenbroich/Jüchen wurden in dem regionalen Gewerbeflächenkonzept der Logistikregion Niederrhein aufgrund ihre verkehrlichen Anbindung und Lage als besonders gut geeignet für eine gewerbliche Entwicklung bewertet. In Niederkrüchten handelt es sich zudem um eine Brachfläche. Eine Begründung zu den zeichnerischen Darstellungen erfolgt in Kap. 7.1.7.3.

In der bauleitplanerischen Umsetzungen ist zu beachten, dass die GIB entweder als Industriegebiet umgesetzt werden sollen, welches geeignet ist um Störfallbetriebe u. ä. gewerbliche Nutzungen mit hohen Standortanforderungen anzusiedeln oder als Gewerbe- bzw. Industriegebiet, welches der Ansiedlungen von Betrieben ab 5 ha bzw. 10 ha Größe im Endausbau einer Betriebsstätte bzw. eines Betriebsstandortes eignet. Hier ist eine entsprechende Erschließung sicherzustellen. 5ha wurden gewählt, da die Analyse der Inanspruchnahmen gezeigt hat, dass die Anzahl der Ansiedlungsfälle ab 5 ha selten ist und eine Flächengröße von 5 – 10 ha z. B. für Logistikbetriebe als Idealzustand gilt. Die nächste BAB Anschlussstelle oder vergleichbar ausgebaute Straße sollte für eine „ideal“ geeignete Fläche für einen Logistiker, bis zu 1 km entfernt liegen. Ein Gleisanschluss sollte vorhanden sein oder in der Nähe liegen, ein Binnen-/See-/Frachtflughafen in der Nähe liegen (vgl. Branchenkreis LogistikImmobilien und –flächen im LogistikCluster NRW (2012): Ansiedlungshandbuch Logistik.NRW 2012, S.53.)

Für die GIB mit der Zweckbindung Flächenintensive Vorhaben und Industrie wurde ein Abstand von 500m vorgegeben, den heranrückende schutzbedürftige Nutzungen einzuhalten haben, um ihr heute vorhandenes Standortpotenzial langfristig zu sichern. Bisher befinden sich in diesem Abstand keine Bauflächen für schutzbedürftige Nutzungen auf. 500m wurden auch gewählt, weil damit bei vertretbaren Einschränkungen für die Umgebung ein Großteil von emittierenden Betriebstypen angesiedelt werden können und in der dicht besiedelten Planungsregion Standorte, die einen Abstand von 500m von GIB zu schutzbedürftigen Nutzungen (z.B. Wohnen) einhalten können, selten und daher besonders zu schützen sind. Sollte es bereits schutzbedürftige Nutzungen in diesem Abstand geben, haben diese Bestandsschutz. Eine solche Bestandsregelung ist erforderlich, da der Regionalplan im Maßstab 1:50.000 nicht topographiescharf gelesen werden kann. Sollten Störfallbetriebe betroffen sein, können ggf. größere Abstände erforderlich werden, darum wird in der Regelung auf den Einzelfall verwiesen, der erst auf Ebene der Bauleitplanung bewertet werden kann.

Die **GIB mit der Zweckbindung Überregional bedeutsame Standorte (Z3)** dienen der Ansiedlung, Erweiterung und Bestandssicherung von emittierenden Betrieben und nur ausnahmsweise von nicht emittierenden Betrieben nach den Regelungen von Kap. 3.3.1. Einzelne der genannten GIBZ sind gleichzeitig auch mit anderen Zweckbindungen überplant (Mönchengladbach / Viersen, Niederkrüchten sowie Grevenbroich / Jüchen als GIBZ für flächenintensive Vorhaben und Industrie). Die Standorte sind aufgrund ihrer Größe und / oder ihrer Standortqualitäten nicht nur von Bedeutung für die kommunale Wirtschaftsentwicklung, sondern auch für die Planungsregion. Das Potenzial, welches in diesen GIB für überregional bedeutsame Standorte besteht, ist größer als der Bedarf der Belegenheitskommune und erfordert darum ein regional abgestimmtes Vorgehen bei der bauleitplanerischen Umset-

Entwurf - Stand: August 2014

zung. Teilweise handelt es sich um Standorte, an denen kommunale Bedarfe für eine gewerbliche Entwicklung angrenzender Kommunen befriedigt werden sollen, weil es innerhalb des angrenzenden kommunalen Gebietes keine geeigneten oder vergleichbar guten Standorte gibt (z.B. Krefeld/Meerbusch).

Voraussetzung für die Umsetzung der Standorte durch die Darstellung von Bauflächen in den Flächennutzungsplänen sind regional abgestimmte Gewerbeflächenkonzepte, die bereits vor dem Bauleitplanverfahren zur FNP Änderung erarbeitet werden sollen. Die GIBZ sind wichtige Bestandteile des Regionalplanes als regionales Gewerbeflächenkonzept für die gesamte Planungsregion. Des wegen soll in dem Gewerbeflächenkonzept für die Umsetzung des überregional bedeutsamen Standortes nicht nur wie im GEP99 bisher vorgesehen ein städtebauliches Konzept erarbeitet werden, sondern sollen das Profil des Gewerbegebietes (z.B. vorgesehene Branchen), Standortqualitäten und die abschnittsweise Realisierung abgestimmt werden. Dabei ist auch zu klären, wie die Gewerbeflächenpotenziale im Siedlungsmonitoring bewertet werden.

In der Fortschreibung des Regionalplanes wurden zwei neue überregional bedeutsame Standorte im Regionalplan für eine bauliche Entwicklung vorgesehen (Grevenbroich/Jüchen und Mönchengladbach/Viersen). Für sie wird im Rahmen des Siedlungsmonitorings, im Fachbeitrag der Wirtschaft sowie im Logistikkonzept Niederrhein ein Bedarf festgestellt. Die überregional bedeutsamen Standort in Krefeld-Fichtenhain/Meerbusch-Osterath und Nettetal-Kaldenkirchen wurden im GEP99 nur im textlichen Ziel vorgesehen, aber nicht in den zeichnerischen Darstellungen räumlich konkretisiert. Für sie wird eine Abgrenzung durch eine Zweckbindung in den zeichnerischen Darstellungen vorgenommen. Der GIBZ in Nettal-Kaldenkirchen ist bereits bauleitplanerisch umgesetzt, jedoch befinden sich noch große Reserven an dem Standort, so dass er weiterhin zweckgebunden dargestellt werden soll.

Einige Überregional bedeutsame Standorte des GEP99 werden nicht mehr als überregional bedeutsame Standorte vorgesehen, weil sich die Planungsziele verändert haben (Monheim/Langenfeld) und/oder deren Realisierung teilweise bereits erfolgt ist (Grevenbroich-Kapellen, Remscheid, Düsseldorf/Ratingen) oder sie bereits in großen Teilen umgesetzt sind (Mönchengladbach-Güdderath).

Die **GIB mit der Zweckbindung Pflanzenvermarktung (Z5) und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte** (Z6) dienen der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die eng verbunden sind mit der Landwirtschaft und Pflanzenvermarktung (besonders in den Kreisen Kleve und Viersen). Sie werden unverändert in der Fortschreibung des Regionalplanes weitergeführt und sind Beleg dafür, dass sich in der Region ein Schwerpunkt für Gartenbau-, Pflanzenvermarktung und Landwirtschaft gebildet hat. Für diese Nutzungen sollen auch weiterhin bedarfsgerechte Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten vorgesehen werden. Eine Zweckbindung ist erforderlich, um die Standorte langfristig für die vorgesehenen Nutzungen zu sichern und die Flächeninanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen zu verhindern. Es handelt sich zudem teilweise um Sonderstandorte, die als ehemalig privilegierte Nutzungen im Freiraum entstanden und gewachsen sind (z.B. GIB Geldern Lüllingen oder der GIB mit Zweckbindung Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, bei dem es sich um eine isoliert gelegene Zuckerfabrik handelt).

Der **GIB mit Zweckbindung Goch-Hommersum** (Z6) dient der Umnutzung bestehender Gebäude des ehem. Depots zu gewerblichen Zwecken. Er wurde dargestellt, um die Nachnutzung der bestehenden Gebäude und Infrastruktur zu ermöglichen. Im GEP99 wurde das ehemals militärisch genutzte Gelände als Freiraum dargestellt, obwohl es sehr stark baulich

Entwurf - Stand: August 2014

geprägt ist. Da die Freiraumwertigkeit im baulich geprägten Bereich nicht hoch ist und die Bausubstanz sehr gut ist, soll eine Nachnutzung ermöglicht werden. Voraussetzung ist, dass keine bauliche Nachverdichtung oder Erweiterung erfolgt, um eine Beeinträchtigung des angrenzenden Freiraums zu vermeiden.

In der textlichen Darstellung des GEP99 waren spezifische Aussagen zu Kommunen im heutigen Planungsraum des RVR enthalten, da diese ehemals zum Planungsraum Düsseldorf gehörten. Diese werden nun aufgrund des entsprechenden Neuzuschnitts des Planungsraums gelöscht (Lippemündungsraum, Grafschafter Gewerbepark GENEND). Dieses betrifft auch die Regelung für den GIB für flächenintensive Großvorhaben gemäß Landesentwicklungsplan in Wesel.

Die Regelung für flächenintensive Großvorhaben in Grevenbroich wurde gestrichen, da der LEP NRW und der LEP- Entwurf von Juni 2013 hierzu konkrete abschließende Regelungen treffen.

Im Regionalplan GEP99 war in Krefeld-Hückelsmay ein GIB mit Zweckbindung Postfrachtzentrum dargestellt. Diese Zweckbindung wird aufgehoben, da es sich um einen Standort für ein normales Logistikunternehmen handelt, wie es in jedem geeigneten GIB angesiedelt werden kann, und zudem der GIB bereits zu großen Teilen bebaut ist, so dass auch keine Zweckbindung für logistische Nutzungen erforderlich ist, um den Standort vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die GIBZ stellen einen wichtigen Baustein des Regionalplanes als regionales Gewerbeflächenkonzept dar. Sie dienen dazu die Vorgaben aus ROG (§2 (2) Nr. 4) und dem Landesentwicklungsplan LEP NRW (Kapitel C.II.2 Ziel 2.1) und LEP Entwurf vom Juni 2013 (Kapitel C.II.2 Ziel 2.1) umzusetzen, da durch die zweckgebundenen Standorte ein bedarfsgerechtes Angebot an Flächen für die Wirtschaft gesichert werden kann.

Die GIB mit unterschiedlichen Zweckbindungen (insbesondere flächenintensive Vorhaben und Industrie sowie und Güterumschlag) dienen der Sicherung von Standorten für stark emittierende Betriebe und setzen damit Kapitel 6.3-1 des LEP Entwurfs von Juni 2013 um. Für die zweckgebundenen Standorte wird zudem ein besonderer Umgebungsschutz vorgesehen und damit 6.3.2. Grundsatz Umgebungsschutz des neuen LEP-Entwurf vom Juni 2013 umgesetzt, in dem es heißt, dass Regional- und Bauleitplanung dafür Sorge tragen sollen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Betriebe innerhalb bestehender GIB nicht beeinträchtigt werden.

Die vorliegenden Regelungen setzen auch Grundsatz 6.3.4 (LEP-Entwurf vom Juni 2013) um, in dem gefordert wird, dass bevor ein neuer GIB im Freiraum entwickelt wird oder ein bestehende GIB umgesetzt wird, eine interkommunale Zusammenarbeit angestrebt werden solle. Es werden bereits einige Standorte konkret benannt, die interkommunal entwickelt werden sollen. Auch der Grundsatz 6.3-5 wird umgesetzt, denn multimodale Schnittstellen sollen von der Regionalplanung vorrangig für eine bedarfsgerechte Festlegung von Flächen für Güterumschlag und Logistik genutzt werden. Die geeigneten Standorte in der Planungsregion Düsseldorf werden als GIBZ für Hafennutzungen und hafenaffines Gewerbe oder GIBZ für flächenintensive Ansiedlungen und Industrie gesichert und so vor konkurrierenden Nutzungen geschützt. Für die multimodalen Standorte mit Hafenanschluss wird der Rahmen sogar enger gezogen als im LEP Entwurf vom Juni 2013, Kap. 6.3-5, wo allgemein „Logistik“

Entwurf - Stand: August 2014

genannt wird. In den GIBZ des Regionalplanes dürfen nur solche Nutzungen angesiedelt werden, die einen funktionalen Zusammenhang mit dem Umschlag oder dem Betrieb eines Hafens aufweisen.

3.3.3 Virtueller Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve

Die geplanten neuen Vorgaben ersetzen das Ziel 4 des Kapitels 1.3 des GEP99. Die Zielsetzungen für den Gewerbeflächenpool Kreis Kleve werden nicht geändert. Es erfolgt lediglich eine Klarstellung der Laufzeit des Zieles der Raumordnung: Es gilt bis zum 27.10.2016.

Anlass für diese Klarstellung sind die Ausführungen im landesplanerischen Vertrag und im Ziel der Raumordnung. Der Vertrag wurde zwar bereits am 22.09.2010 abgeschlossen und regelt eine Laufzeit von 5 Jahren. Da jedoch erst mit Inkrafttreten des Zieles der Raumordnung am 27.10.2011 erste Planungen über den Gewerbeflächenpool möglich wurden, soll das Ziel 1 ab Inkrafttreten des Zieles 5 Jahre gelten, nämlich bis zum 27.10.2016.

Eine weitere Änderung erfolgt in Ziel 1 (4) letzter Satz, wo erläutert wird, was bei Auslaufen des Zieles passieren soll. Bisher wurde doch lediglich ausgeführt, dass der alte Rechtsstand wieder hergestellt werden soll. Aufgrund der Fortschreibung des Regionalplanes ist es erforderlich, zu präzisieren, welcher Stand gemeint ist. Darum wird ergänzt, dass die zeichnerischen Darstellungen wieder hergestellt werden sollen, die mit der 69. Regionalplanänderung des GEP99 für den Gewerbeflächenpool aufgehoben und in der Sondierungskarte gesichert wurden. Zeichnerische Darstellungen die zwischenzeitlich neu erfolgten, um z.B. Inanspruchnahmen über den Pool im Plan dazustellen sind nicht berührt. Da der landesplanerische Vertrag sowie obiges Ziel ein besonderes Verfahren zur Gewerbeflächenplanung darstellten und nicht die textlichen Ziele des Regionalplanes für den Kreis Kleve geändert wurden, sondern ausgeführt wird, dass die sonstigen Ziele der Raumordnung zu beachten sind, werden bei Auslaufen des Pools die textlichen Ziele des fortgeschriebenen Regionalplanes für die gewerbliche Entwicklung im Kreis Kleve gelten.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Der Gewerbeflächenpool ist mit den Regelungen des neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013, Kap. 6.3 Ziel 1, vereinbar, da es sich um die Umsetzung eines regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes für den Kreis Kleve handelt. Eine Bauflächenentwicklung für Gewerbeflächen über den Pool erfordert die Anbindung des Standortes bzw. räumliche Zuordnung an den Siedlungsraum. Somit wird Ziel. 6.3-3 des LEP Entwurf vom Juni 2013 umgesetzt, da neue Bereiche für gewerbliche Nutzungen unmittelbar an ASB oder GIB angrenzen sollen. Eine Besonderheit des Pooles ist es, dass auch Gewerbeflächen angrenzend zu anderen Siedlungsräumen geplant werden können – wenn die Planung mit den sonstigen Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Dies kann bei Eigenbedarfsortslagen der Fall sein, wenn ein ansässiger Betrieb sich erweitert. Hierzu sieht auch der LEP Entwurf vom Juni 2013 mit Ziel 6.2.2 einen Grundsatz zur Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile vor, der die Planung von gewerblichen Bauflächen ermöglicht.

3.4 Großflächiger Einzelhandel

Der Regionalplan nimmt mit dem Kapitel 3.4 eine Konkretisierung der landesplanerischen Festlegungen des mit Datum vom 13. Juli 2013 rechtskräftigen LEP – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel (LEP NRW-EH) im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 ROG vor. Der LEP NRW-EH bestimmt bereits weitreichende Regelungen zur verträglichen Verortung und Dimensionierung von Einzelhandelsvorhaben. Dabei werden Vorgaben an die Bauleitpla-

Entwurf - Stand: August 2014

nung bei der Darstellung und Festsetzung von Sondergebieten für Vorhaben im Sinne von § 11 Abs.3 BauNVO gemacht. D. h. es wird nur den Einzelhandelsvorhaben eine raumordnerische Relevanz unterstellt, für die der Bundesgesetzgeber in der BauNVO das besondere Erfordernis zur Darstellung eines Kern- oder Sondergebietes sieht (Ausnahme ist die mögliche Agglomeration mehrerer kleinflächiger Betriebe, LEP NRW-EH Ziel 8). Das Bedürfnis nach einer überörtlichen Planung ist hier gegeben, da sich viele dieser Vorhaben auch außerhalb der Grenzen der Standortgemeinde in benachbarten Gemeinden bzw. in einer ganzen Region auswirken können. Die Regelungen dienen insbesondere der Sicherstellung der Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge (im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 ROG) sowie der Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche (im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG).

Der Regionalplan unterstellt als Begründung für eine Konkretisierung des landesplanerischen Regelungskanons diesen Vorhaben die gleiche Relevanz und nimmt für seinen Planungsraum die aus seiner Sicht erforderlichen Ergänzungen auf der regionalplanerischen Ebene vor. Nachfolgend werden die einzelnen Ziele und Grundsätze genauer begründet; im Einzelnen wird dabei auf die hierfür besonders maßgeblichen Grundsätze der Raumordnung im Sinne von § 2 Abs. 2 ROG Bezug genommen.

Innerhalb der als ASB für Gewerbe gekennzeichneten Bereiche wird der gewerblichen Nutzung ein Vorrang eingeräumt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um nicht wesentlich störendes Gewerbe sowie Dienstleistungen. Das Ziel Z 1 eröffnet hier die Möglichkeit zur Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment, wenn die Ansiedlungskriterien des LEP NRW-EH erfüllt sind. Typischerweise zur Gruppe dieser Betriebe gehörende Garten-, Bau- oder Möbelmärkte schränken die anderen Gewerbebetriebe in ihren Entwicklungsmöglichkeiten nicht ein. Ein vollkommener Ausschluss von großflächigen Einzelhandelsbetrieben, wie er in GIB erfolgt, ist daher nicht erforderlich und auch nicht zweckmäßig. Die mit der Festlegung ASB für Gewerbe beabsichtigte Entwicklung innerhalb dieser Bereiche wird durch die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten nicht gefährdet. Vielmehr ähneln sie den dort vorgesehen Gewerbebetrieben im Hinblick auf die benötigten Grundstücksgrößen und die benötigte Infrastruktur zur Bewältigung des Verkehrsaufkommens. Daneben stellt die gleichzeitige Beachtung des LEP NRW-EH sicher, dass keine Gefahr einer Zentrenschwächung besteht.

Diesem Ansatz folgend sieht die Regelung auch nur die Ansiedlung von Sondergebieten vor. Kerngebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig. Diese dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur. Sie lassen also eine Vielzahl von unterschiedlichsten Einrichtungen zu und sind vorwiegend eine innenstadttypische Gebietskategorie. Daher lassen sich innerhalb von Kerngebieten festgesetzte Einzelhandelsvorhaben in ihrer Dimensionierung auch nicht adäquat begrenzen. Eine derartige Entwicklung widerspricht somit der innerhalb der ASB für Gewerbe regionalplanerisch gewollten Entwicklungsrichtung.

Des Weiteren erfolgt in diesen Bereichen der Ausschluss von Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Kernsortimenten. Wesentliche Zielrichtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben zur Steuerung des Einzelhandels ist der Schutz und die Stärkung der vorhandenen Zentren. Dies entspricht insbesondere dem Grundsatz der Raumordnung § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 ROG („Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungs-

Entwurf - Stand: August 2014

bereiche zu schaffen“.) Der zentrenrelevante Einzelhandel übernimmt durch seine Magnetwirkung dabei eine ganz wesentliche Rolle im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Zentren. Die identifizierten ASB für Gewerbe sind, dem Vorrang für Gewerbe entsprechend, zu einem deutlich überwiegenden Teil an den Rändern der Siedlungsbereiche im Regionalplan verortet. Eine künftige Ansiedlung von zentrenrelevantem, großflächigem Einzelhandel in diesen Bereichen würde die Bemühungen zur Stärkung der Zentren und integrierten Lagen konterkarieren und zudem zu einer, innerhalb der ASB für Gewerbe, raumordnerisch nicht gewollten Schwerpunktsetzung führen.

Wie zuvor ausgeführt, ist der Ausgangspunkt für den LEP NRW-EH die Steuerung von Kern- oder Sondergebieten für Vorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO. Hierüber ist bereits ein Großteil der Vorhaben, für die ein raumordnerisches Regelungsbedürfnis unterstellt wird, erfasst. Das vorgegebene Ziel 2 des Regionalplanes, nimmt die Möglichkeit in den Fokus, dass die Gemeinde eine Planung gemeinsam mit einem privaten Akteur vorhabenbezogen realisieren möchte. Hier wird der Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 Abs. 3 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Dabei ist die Gemeinde nicht an die Festsetzungen gemäß § 9 BauGB oder die in der BauNVO vorgesehenen Gebietskategorien gebunden. Dient die Planung der Verwirklichung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes, bestünde die Möglichkeit, ein Vorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO zu realisieren, ohne explizit ein Sondergebiet festzusetzen. Wird die Planung darüber hinaus unter den Vorrausetzungen des § 13 a BauGB verwirklicht („Bebauungspläne der Innenentwicklung“), könnte gemäß § 13 a Abs. Nr. 2 BauGB auch ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Der Flächennutzungsplan wäre im Wege der Berichtigung anzupassen. In der Planungsregion Düsseldorf gehören die Anwendung vorhabenbezogener Planung sowie das beschleunigte Verfahren im Sinne des § 13 a BauGB zum gängigen bauleitplanerischen Instrumentarium und kommen auch für die Verwirklichung von Einzelhandelsvorhaben zum Einsatz. Da diese Art der Planung eine Vorhabengröße erreichen kann, welche de facto einem Vorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO entspricht, soll in der Planungsregion Düsseldorf sichergestellt sein, dass die Regelungen des Regionalplanes mit ihren damit verbundenen Schutzinteressen auch solche Vorhaben umfassen.

Der Grundsatz 1 fokussiert die raumordnerischen Festlegungen zur Ansiedlung von Einzelhandelsvorhaben speziell auf die in § 11 Abs. 3 Nr.1 BauNVO genannten Einkaufszentren und setzt sie in Beziehung mit den in der Beikarte dargestellten zentralörtlichen Siedlungsbereichen (Beikarte 3B: Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche). Diese Beikarte ist eine Umsetzung der landesplanerisch geforderten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die vorhandenen zentralörtlichen und somit infrastrukturell stärker ausgestatteten Siedlungsbereiche (vgl. Kapitel 3.2.1 des Regionalplanes – Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen).

Ein Einkaufszentrum bietet in besonderem Maße ein räumlich konzentriertes und vielfältiges Angebot an Waren und Dienstleistungen, oftmals ergänzt um gastronomische Angebote und Freizeitnutzungen. Es handelt sich insoweit um einen besonderen Nutzungstyp, der sich mit Blick auf seine Magnetwirkung deutlich von einzelnen großflächigen Einzelhandelsbetrieben unterscheidet. Das tatsächliche Ausmaß dieser Wirkung auf umliegende Zentren und vorhandene Strukturen lässt sich nur im Einzelfall konkret bemessen. Gleichwohl zeigt die Definition des BVerwG aus dem Jahre 2007 (12.07.2007, 4 B 29.07), welche der Erläuterungstext aufgreift, sowie die herausgehobene Stellung des Vorhabentyps „Einkaufszentrum“

Entwurf - Stand August 2014

in § 11 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO die besondere Qualität verglichen mit einzelnen großflächigen Einzelhandelsbetrieben. Die BauNVO gesteht die Ansiedlung eines Einkaufszentrums nur unter der Vorausetzung der Planung eines Kern- oder Sondergebietes zu. Das Vorliegen möglicher atypischer Fallkonstellationen kann anders als bei einzelnen großflächigen Einzelhandelsbetrieben nicht geltend gemacht werden und wird von vorneherein ausgeschlossen (sog. „Widerlegung der Vermutungsregel“). Es wird Einkaufszentren somit per se unterstellt, dass sie sich nach Art, Lage und Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können.

Sie ziehen in besonderem Maße Kunden an und benötigen für ihre verkehrs- und versorgungstechnische Erschließung eine besonders gut ausgebaute bzw. tragfähige Infrastruktur. Daher ist es aus raumordnerischer Sicht geboten, diese Schwerpunkte der Einzelhandelsentwicklung auch in die Schwerpunkte der bestehenden Siedlungsstrukturen zu lenken. Der massive Neu- und Ausbau von Infrastruktur soll auf diese Weise möglichst verhindert oder zumindest auf ein erforderliches Mindestmaß beschränkt werden. Die Ausrichtung soll im Sinne des Grundsatzes § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur erfolgen. Gleichzeitig sollen die sich mit der Ansiedlung eines Einkaufszentren verbindenden positiven belebenden Effekte auch den integrierten und infrastrukturell besser ausgestatteten Bereichen zugutekommen mit der Zielsetzung, diese dort langfristig auch sichern zu können.

Die Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG geben vor, dass die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten ist. Großflächige Einzelhandelsvorhaben, welche hier im Fokus landes- und regionalplanerischer Regelungen stehen, leisten zu diesem Versorgungsauftrag einen zentralen Beitrag. Daher soll gemäß Grundsatz 2 sichergestellt werden, dass sich die Erreichbarkeit solcher Standorte nicht alleine auf die Nutzung des motorisierten Individualverkehrs beschränkt. Städtebaulich integriert liegende bzw. geplante Standorte werden in der Regel eine Anbindung an den ÖPNV leicht sicherstellen können. In Randlagen der Siedlungsbereiche kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass eine adäquate Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr erst noch einzurichten ist. Der im Erläuterungstext beschriebene Radius von höchstens 700-1000 Meter, in dem eine Haltestelle fußläufig erreicht werden sollte, entspricht einer Gehzeit von ca. 10 Min. Diese Annahme orientiert sich an Aussagen des Einzelhandelserlasses. Dieser setzt in Bezug auf die fußläufige Erreichbarkeit von Nahversorgungsstandorten den gleichen Zeit-Distanz-Wert an (vgl. Einzelhandelserlass NRW Gem. RdErl. D. Ministeriums für Bauen und Verkehr u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 22.09.2008, Seite 21). Liegt die Haltestelle weiter entfernt ist anzunehmen, dass die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs deutlich an Attraktivität verliert. Überdies wäre dann die Nutzung für alle Bevölkerungsgruppen nicht mehr adäquat möglich.

Darüber hinaus gibt der gleiche Grundsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG vor, dass Raumstrukturen so zu gestalten sind, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird. Insbesondere neue Standorte des Einzelhandels sind dazu geeignet, neuen Verkehr zu induzieren. Das Hinwirken auf die Sicherstellung der Erreichbarkeit durch den öffentlichen Personennahverkehr reduziert die Anzahl entstehender KFZ-Fahrten, was einen Beitrag in Hinblick auf die Umweltverträglichkeit der Planung leistet.

Entwurf - Stand: August 2014

Der nicht-zentrenrelevante Einzelhandel, der von der Regelung ebenso umfasst wird, ist i. d. Regel eher KFZ-kundenorientiert. Jedoch sollte auch hier der Grundsatz Berücksichtigung finden, um eine Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen sicherzustellen. Überdies handelt es sich oftmals um peripher liegende Standorte mit der Tendenz zu immer größeren Agglomerationen von Vorhaben mit weiten Einzugsbereichen, insbesondere im Möbeleinzelhandel. Je größer das Vorhaben ist, desto größer ist auch seine Magnetwirkung auf Kunden- bzw. Verkehrsströme im Umfeld. In diesem Zusammenhang sei hier auf die Ergebnisse des Gutachtens von Junker und Kruse hingewiesen („Grundlagen für die Erarbeitung einer neuen landesplanerischen Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels, Untersuchung im Auftrag der Staatskanzlei NRW“ Junker und Kruse, Dortmund Juni 2011). Dieses unterstellt in einer Modellrechnung für den Möbeleinzelhandel ein Aufkommen von 56.000 KFZ pro 1 Million Euro Umsatz eines Vorhabens (vorgenanntes Gutachten, Seite 73, Tabelle 27 „Modellrechnung KFZ-Aufkommen im Möbeleinzelhandel, Eigene Annahmen und Berechnungen durch Junker und Kruse; u. a. Basierend auf EHI (2010) zitiert nach www.handelsdaten.de). Dabei wird angenommen, dass nur circa jeder 10. Besucher auch zum Käufer wird. Das heißt, dass nur ein Bruchteil der KFZ-Fahrten auch dazu dient, ggf. sperrige Artikel zu transportieren. Dies lässt den Schluss zu, dass auch beim nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel ein Potenzial zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs besteht. Im Hinblick auf die vorgenannten Grundsätze der Raumordnung sollte deshalb bei Vorhaben ab einer Größe von 25.000 m² Verkaufsfläche bei der Bauleitplanung zusätzlich eine Auseinandersetzung mit Möglichkeiten zur Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr erfolgen. Eine überschlägige Ermittlung typischer Vorhabengrößen innerhalb der Planungsregion Düsseldorf zeigt, dass Vorhaben oberhalb dieser Schwelle zur Gruppe der größeren Vorhaben in der Planungsregion gehören, was eine besondere Betrachtung des Verkehrsträgers Schiene rechtfertigt.

Während der Begriff „Öffentlicher Personennahverkehr“ allgemein alle öffentlichen Verkehrsträger umfasst, bezieht sich der Begriff des „Schienenpersonennahverkehrs“ explizit auf die genannten Zuggattungen. Die Einordnung orientiert sich an der Nahverkehrszügeordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung sowie des Bundesministeriums für Verkehr vom 30. September 1994.) Im Fokus stehen dabei die Zuggattungen, welche auch regionale Nahverkehrsaufgaben übernehmen und somit im Hinblick auf die weiten Einzugsbereiche größerer Einzelhandelsvorhaben auch eine Erreichbarkeit im regionalen Kontext sicherstellen können. Da in der Planungsregion Düsseldorf überdies auch die Verkehrsträger Stadtbahn, Straßen- und U-Bahn teilweise ebenso regionale Verflechtungen gewährleisten, können diese im Einzelfall in die Betrachtung einbezogen werden (Bspw. Stadtbahn Düsseldorf-Krefeld, Stadtbahn Düsseldorf-Duisburg).

Regionale oder kommunale Einzelhandelskonzepte bilden eine wichtige Grundlage für eine nachhaltige und rechtssichere Steuerung der Einzelhandelsentwicklung. Sie sollen über den Grundsatz 3 besonders gewürdigt werden. Als informelle Ergänzung zum rechtlichen Instrumentarium dienen sie dazu, die Struktur und Hierarchie der vorhandenen Zentren im Planungsraum zu erkennen und darauf aufbauend Entwicklungsperspektiven für die Ansiedlung oder Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben zu erarbeiten. Diese Analysen tragen dazu bei, die Bauleitplanung für Einzelhandelsvorhaben oder dem Ausschluss von solchen an unerwünschten Standorten besser und rechtsicher begründen zu können. Wesentliches Element dieser Konzepte ist die Verortung und Hierarchisierung von tatsächlichen oder zu entwickelnden zentralen Versorgungsbereichen sowie die Erarbeitung von ortsspezifischen Sortimentslisten.

Entwurf - Stand: August 2018

Die Regionalen Einzelhandelskonzepte sind im Speziellen als Instrument regionaler Kooperation besonders hervorzuheben. Ein von mehreren Kommunen abgestimmtes Vorgehen und auf Konsens ausgerichtetes Steuern großflächiger Einzelhandelsbetriebe erhöht die Chancen einer verträglichen Verteilung der Standorte im Planungsraum und nutzt auch interkommunale Synergieeffekte. Hier können sich insbesondere praktische Verfahrenserleichterungen im Hinblick auf eine vereinfachte nachbarliche Abstimmung, höhere Planungssicherheit und eine schnellere Abstimmung im behördlichen Verfahren ergeben. Deshalb will der Regionalplan den Wert diese Konzepte über einen regionalplanerischen Grundsatz besonders betonen und die Gemeinden ermutigen, die Arbeit an diesen gemeinsamen Konzepten fortzusetzen.

Die in den Konzepten festgelegten zentralen Versorgungsbereiche sind mit erheblichen Rechtswirkungen für die Planung und Genehmigung von Einzelhandelsvorhaben verbunden und sollten daher zusätzlich auch im Flächennutzungsplan dargestellt werden. In der Regel werden Einzelhandelskonzepte unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entwickelt, einer Abwägung im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB unterzogen und dem Rat der Gemeinde zur Beschlussfassung vorgelegt. Im Rahmen dieser verfahrensmäßigen Arbeitsschritte bietet sich die Aufnahme der zentralen Versorgungsbereiche in den Flächennutzungsplan ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand an.

4. TEXTLICHE DARSTELLUNGEN: FREIRAUM

4.1 Regionale Freiraumstruktur

4.1.1 Freiraumschutz- und –entwicklung

Die geplanten neuen Vorgaben dieses Kapitels ersetzen das bisherige Ziel 1, Nr. 1 und Nr. 2 in Kapitel 2.1 des GEP99.

Mit den in G1 – G6 formulierten Vorgaben zum Schutz des Freiraums sollen die Voraussetzungen für die langfristige Offenhaltung von Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 1 ROG gesichert werden. Darüber hinaus dienen die Vorgaben in diesem Kapitel angesichts der anhaltenden Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke dem allgemeinen Schutz des Freiraums im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung gemäß § 1 (2) ROG. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 ist Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen. Auch soll ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen werden, innerhalb dessen die weitere Zerschneidung des Freiraums soweit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme zu begrenzen ist.

Der Freiraum trägt mit seinen vielfältigen ökologischen Funktionen für die Böden, den Wasserhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt sowie das Klima einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entscheidend zur Sicherung und Entwicklung der ökologischen Funktionen des Gesamtraumes bei. Gleichzeitig hat er vielfältige ökologische und soziale Ansprüche zu erfüllen (u.a. hinsichtlich Mobilität und Infrastruktur, der Erzeugung von Nahrungsmitteln, nachwachsenden Rohstoffen und erneuerbaren Energien, der Erholung und, insbesondere in ländlichen Räumen, als Lebens- und Wirtschaftsraum der ansässigen Bevölkerung. Im Spannungsfeld zahlreicher Nutzungsansprüche gilt es vor diesem Hintergrund, im Freiraum auch künftig die vielfältigen Raumfunktionen, räumlichen Ressourcen und Entwicklungspotentiale zu sichern - auch vor dem Hintergrund der angestrebten verstärkten Nutzung erneu-

Entwurf-Stand: August 2014

erbarer Energien. Dies ist ein zentraler Beitrag zur Entwicklung der gesamten Planungsregion und ihrer Teilräume und zur Erhaltung von Entwicklungschancen auch für nachfolgende Generationen.

Neben den raumordnerischen Vorgaben für die Sicherung und Entwicklung des Freiraums beinhaltet der Regionalplan gem. § 18 (2) LPlG auch fachplanerische Vorgaben: als Landschaftsrahmenplan gem. § 15 Landschaftsgesetz (LG NRW) für die nachfolgende Landschaftsplanung sowie als forstlicher Rahmenplan gem. § 7 Landesforstgesetz (LFoG).

G1 formuliert den Auftrag an die Bauleitplanung und die Landschaftsplanung, die Vorgaben des Regionalplans zu einem zusammenhängenden Freiraumsystem gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG auf ihrer Ebene zu konkretisieren und zu ergänzen. Die in G2 formulierten Anforderungen an raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nicht innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche oder der räumlich festgelegten Verkehrsinfrastruktur umgesetzt werden können, sollen dazu beitragen, wichtige räumliche Voraussetzungen für unterschiedliche Freiraumfunktionen zu sichern. Hierzu gehören insbesondere der Erhalt schutzwürdiger Böden, der Zusammenhang des Freiraumsystems und der Erhalt unzerschnittener Räume. Um diese Anforderungen in Planungen berücksichtigen zu können, werden sie in den Erläuterungen im Einzelnen dargelegt und durch Kriterien operationalisiert. G3 greift den im ehemaligen Ziel 4 des Kapitels 2.5 des GEP99 Ansatz der Erhaltung landschaftsprägender Gebäude im Freiraum auf und stellt ihn in den Kontext des Freiraumschutzes. An die für die Erhaltung und Umnutzung solcher Gebäude erforderliche Bauleitplanung werden Anforderungen zum Schutz des Freiraums formuliert.

Die unter G1 formulierte Vorgabe soll die Erhaltung des Freiraums und die Sicherung seiner ökologischen Funktionen als wesentliche Voraussetzung für eine nachhaltige Raumentwicklung und als Beitrag zur Daseinsvorsorge gewährleisten, da die ökologischen Funktionen des Freiraums nicht nur im Freiraum selbst wirksam sind, sondern auch dazu beitragen können, ökologische Defizite im Siedlungsraum auszugleichen. Dazu sollen der regionale Freiraumzusammenhang gestärkt und die Verbindungen zwischen einzelnen Freiraumbereichen erhalten und entwickelt werden. Darüber hinaus ist es erforderlich, Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen zu erhalten (u.a. Kap. 4.1.2, Kap. 4.2.2 und 4.2.3).

Da sich Großräumigkeit und regionaler Zusammenhang des Freiraums sachlich und räumlich nur im regionalen Kontext erfassen und steuern lassen, erfolgt die Abstimmung der unterschiedlichen Ansprüche an den Freiraum und seine Funktionen auf der Ebene des Regionalplans. Dessen Darstellungen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen der räumlichen Planung (Bauleitplanung und Landschaftsplanung) entsprechend den Vorgaben räumlich und inhaltlich zu konkretisieren. Die Vorgaben des Regionalplans zur Sicherung des Freiraums richten sich an die Bauleitplanung, die Landschaftsplanung, sowie nachfolgende Zulassungs- und Genehmigungsverfahren. Soweit Bindungswirkungen der Raumordnung bestehen, sollen die Planungsträger die Vorgaben des Regionalplans räumlich und inhaltlich so konkretisieren, dass die räumlichen Voraussetzungen für den Schutz des Freiraums mit seinen Nutz-, Schutz- und Ausgleichsfunktionen erhalten und gesichert werden und die Planungen auch die qualitative Entwicklung des Freiraums berücksichtigen.

Ergänzend zu den in Grundsatz 7.1-1 Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und Grundsatz 7.1-2 Freiraumschutz des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 getroffenen Regelungen stellt G2 auf den räumlichen Zusammenhang des Freiraumsystems ab und benennt zentrale Kriterien für die raumordnerische Beurteilung von solchen neuen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die wegen ihrer spezifischen Zweckbestimmung, Anforderungen oder

Entwurf - Stand: August 2014

Auswirkungen nicht innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche oder der räumlich festgelegten Verkehrsinfrastruktur des Regionalplans umgesetzt werden können.

Mit der Realisierung solcher Planungen und Maßnahmen sind regelmäßig Auswirkungen verbunden, die den Freiraumzusammenhang sowie die ökologischen, aber auch soziale (z.B. Erholungsfunktion) und wirtschaftliche (Produktionsfunktion; Landwirtschaft) Freiraumfunktionen beeinträchtigen können. Durch die Kriterien (Vermeidung der Beeinträchtigung schutzwürdiger Böden, Vermeidung neuer Bebauungsansätze, Vermeidung/Minimierung von Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen) soll sichergestellt werden, dass bei solchen Planungen und Maßnahmen die räumlichen Voraussetzungen für die Sicherung wichtiger Freiraumfunktionen gewahrt und Beeinträchtigungen dieser Funktionen möglichst vermieden werden. Planungen für Wind- und Biomasseanlagen sind von diesen Regelungen ausdrücklich ausgenommen, da hierfür an anderer Stelle (Kap. 5.5.1 u. 5.5.3) vorhabenspezifische Bedingungen formuliert werden.

Die Vorgabe G3 knüpft an den LEP-Entwurf vom Juni 2013, Kap. 7.1-2 an, nach dem die Funktion des Freiraums als Identifikationsraum gesichert und entwickelt werden soll. Zur Identifikation mit der Landschaft tragen auch historisch gewachsene Landschaftsbilder bei, zu denen landschaftsprägende Gebäudestrukturen gehören. Deren Erhaltung kann häufig dadurch sichergestellt werden, dass eine Umnutzung erfolgt. Dies erfordert in der Regel eine Vorbereitung der Nutzungsänderung durch die Bauleitplanung. Die Regelung soll sicherstellen, dass hierbei planerische Lösungen entwickelt werden, die mit den dargestellten Freiraumbereichen und –funktionen im Einklang stehen. Die Vorgabe in G3 trifft Regelungen zum Schutz des Freiraums im Hinblick auf solche Vorhaben im Freiraum, für die Bauleitpläne aufzustellen sind. Hierdurch wird einerseits dem Interesse an der Erhaltung vorhandener erhaltungswürdiger, kulturlandschaftlich bedeutsamer landschaftsprägender Gebäude Rechnung getragen, andererseits werden derartige Vorhaben zum Schutz des Freiraums auf die im Bestand gelegenen baulich vorgeprägten Flächen beschränkt. In die Abwägung wurde dabei auch eingestellt, dass durch die Umnutzung bestehender siedlungsräumlich geprägter Flächen vorhandene Freiraumqualitäten erhalten und Flächenneuinanspruchnahmen an anderer Stelle vermieden werden können.

Die Vorgaben G4 und G5 sichern aus Vorsorgegründen den räumlichen und funktionalen Zusammenhang des Freiraums. Anknüpfungspunkte stellen einerseits vorhandene bandartige Freiraumstrukturen entsprechend den Ausführungen in der Erläuterung dar; andererseits sollen hierzu vorhandene relativ störungsarme Freiräume erhalten werden, die in Beikarte 4A Unzerschnittene verkehrsarme Räume auf der Grundlage von Fachinformationen (LANUV 2013c) dargestellt und damit als Abwägungsbelange explizit genannt werden.

Mit der Anlage von raumbedeutsamen Straßen und Schienenwegen sind regelmäßig neue oder zusätzliche trennende oder zerschneidende Wirkungen verbunden. Hierdurch werden insbesondere die Funktionen des Freiraums als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt, als Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen und als Identifikationsraum und prägender Bestandteil historischer Kulturlandschaften beeinträchtigt, indem großräumige Freiräume in kleinere Einheiten zergliedert werden und dadurch der großräumige Zusammenhang des Freiraums unterbrochen wird.

Die Vorgabe in G5 ist aus dem LEP-Entwurf vom Juni 2013, Grundsatz 7.1-4, entwickelt, nach dem die Zerschneidung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume vermieden werden soll. Unter Berücksichtigung der räumlichen Verhältnisse im Planungsraum legt der

Entwurf - Stand: August 2014

Regionalplan hier aus Vorsorgegründen als relevante Raumgröße für die besonders zu berücksichtigenden Freiräume abweichend vom LEP-Entwurf vom Juni 2013 eine Fläche von 20 km² anstelle von 50 km² fest, deren Zerschneidung vermieden werden soll. Unzerschnittene verkehrsarme Räume stellen störungsarme Rückzugs- und Ausbreitungsräume insbesondere für Tiere, aber auch für Pflanzen dar. Sie sind daher von besonderem Wert für den Naturschutz für großräumige Schutzstrategien (z. B. Biotopverbund, Artenschutzprogramme, Naturreservate, Natura 2000) und eignen sich potentiell als Räume für eine weitgehend störungsfreie Erholungsnutzung.

Der Grundsatz G6 stellt sicher, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, soweit Bindungswirkungen der Raumordnung bestehen, die Belange des Bodenschutzes und besonders die für den Schutz des Klimas bedeutsamen Böden berücksichtigt werden. Naturnahe schutzwürdige Böden sind von besonderer Bedeutung für die Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, der Lebensraumfunktion, die Filter- und Regelungsfunktion des Wasser- und Stoffhaushaltes. Da eine Zerstörung insbesondere naturnaher Böden unumkehrbar ist, kommt bei raumbedeutsamen Nutzungen dem Erhalt schützenswerter Böden eine besondere Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu. Dies gilt besonders für den Erhalt organischer Böden, die wegen ihrer Eigenschaft als CO_2-Speicher von besonderer Bedeutung für den Schutz des Klimas sind.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die geplanten Vorgaben tragen entsprechend § 2 Absatz 2 Nr. 2 ROG dazu bei, den „Freiraum … zu schützen“ und so weit wie möglich durch die Vermeidung der „weitere(n) Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen“ die Voraussetzungen für ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Darüber hinaus tragen sie zur Entwicklung, Sicherung und Wiederherstellung des Raumes in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entsprechend § 2 Absatz 2 Nr. 6 ROG bei; hierzu gehört unter anderem auch der Schutz und die besondere Berücksichtigung der klimarelevanten Böden, die als klimarelevante Böden natürliche CO_2-Senken sind.

Die geplanten Vorgaben berücksichtigen auch den neuen § 12 Abs. 6 LPlG, wonach die Klimaschutzziele des § 3 Klimaschutzgesetz als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und / oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen sind.

Ferner stehen die Vorgaben im Einklang mit dem LEP 95 und sind daraus entwickelt worden. Denn der Schutz des Freiraums im Rahmen von Raumordnung und Landesplanung dient gemäß Kap. B. III.1 LEP 95 der Umweltvorsorge. Diese umfasst die Sicherung, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung des Freiraums mit seinen spezifischen Freiraumbereichen und –funktionen als eine wesentliche Voraussetzung für den Schutz und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen. Auf Ebene der Regionalplanung ist der allgemeine Freiraumschutz durch die Vorgaben für den Freiraum zu konkretisieren und durch korrespondierende Vorgaben zu Siedlungs- und Infrastruktur zu ergänzen. Weiterhin stehen die textlichen Vorgaben zur Sicherung eines zusammenhängenden regionalen Freiraumsystems in Übereinstimmung mit den Vorgaben in Kap. B. III. 1.22 des LEP 95, zur Erhaltung des Freiraums und zur Verbesserung seiner Funktionen sowie in Kap. B. III. 1.23 des LEP95 zur Inanspruchnahme von Freiraum und sind daraus abgeleitet.

Entwurf - Stand: August 2014

Die Vorgaben stehen auch in Übereinstimmung zu den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, 7.1-1 Grundsatz Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und 7.1-2 Grundsatz Freiraumschutz.

4.1.2 Regionale Grünzüge

Die geplanten neuen Vorgaben ersetzen das bisherige Ziel 2 des Kapitels 2.1 des GEP99, dessen Zielrichtung dabei im Wesentlichen beibehalten wurde: nämlich den Freiraum in den Verdichtungsgebieten wegen seiner gliedernden und verbindenden Funktionen, zur Ergänzung des Siedlungsraumes sowie zum Ausgleich von durch siedlungsräumliche Nutzungen bedingten Belastungen besonders zu sichern und zu entwickeln. Die Vorgaben sollen dazu beitragen, die räumlichen Voraussetzungen für den Schutz bedeutender Freiraumfunktionen durch den Erhalt der dafür maßgeblichen Freiraumbestandteile als zusammenhängendes Freiraumsystem zu sichern. Hinsichtlich der Zuordnung als Vorgabe bzw. als Erläuterung erfolgte dabei eine Neugliederung des Inhalts. Die Vorgaben wurden an die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung an die Formulierung von Zielen und Grundsätzen angepasst.

Z1 knüpft mit dem Begriff der Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge inhaltlich an die Definition in Anlage 3 zur LPIG DVO an, nach der die Zweckbestimmung der regionalen Grünzüge der Erhaltung ihrer dort beispielhaft, aber nicht abschließend benannten Freiraumfunktionen gilt. Diese betreffen den Schutz von Freiraumbereichen „wegen ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen (insb. räumliche Gliederung und klimaökologischer Ausgleich, Erholung, Biotopvernetzung)“. Damit Freiräume die genannten freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen wahrnehmen können, müssen sie je nach Funktion bestimmte Merkmale erfüllen:

- Für die siedlungsräumliche Gliederung ist die Freihaltung der an den Siedlungsraum angrenzenden Freiraumbereiche von siedlungsräumlichen Nutzungen von Bedeutung. Gerade im Verdichtungsraum übernimmt der Freiraum auch Ausgleichs- und Ergänzungsfunktionen bezogen auf den Siedlungsraum. Die Schutzbedürftigkeit des Freiraumes ergibt sich hier neben der Freiraumknappheit aus der mit der Nähe zu den Siedlungsbereichen zunehmenden Bedeutung der freiraumgebundenen Ausgleichsfunktionen. Das heißt, dass Ausgleichsräume bzw. ihre ökologische Qualität wesentlich die Umwelt- und Lebensqualität der Siedlungen und Städte mitbestimmen. Hieraus begründen sich die Notwendigkeiten der regionalplanerischen Sicherung und Entwicklung von Regionalen Grünzügen (BÜRKLEIN 2005).
- Für den klimaökologischen Ausgleich bedarf es einerseits ausreichend großer zusammenhängender Flächen auf denen Kaltluft entstehen kann (sogenannte „kaltluftproduzierende“ Flächen, wie z.B. Acker und Grünland, große Parkanlagen, Wald). Daher sollen die Regionalen Grünzüge dazu beitragen, in den Verdichtungsräumen klimatisch günstige Räume sowie Flächen für die Kaltluftproduktion und Belüftung zu schützen. Dabei sind regionalplanerisch insbesondere Flächen von einer Größe ab 50 ha von Bedeutung, die aufgrund der hier produzierten Kaltluftmengen bei entsprechenden Abflussverhältnissen Fernwirkungen über die unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereiche hinaus entfalten können (RVR 2012). Damit die produzierte Kaltluft in den Belastungsräumen wirksam werden kann, bedarf es ausreichender Luftleitbahnen und Flächen mit geringer Rauigkeit (Gewässer, gehölzarme Freilandflächen) und ausreichender Hangneigung, auf denen die Kaltluft abfließen kann. Diese Voraussetzungen sind für Luftleitbahnen bei einer Mindestbreite von 50 m und einer Mindestlänge von 500 m und für Kaltluftabflüsse

Entwurf - Stand: August 2014

bei einer Hangneigung von mindestens 3° gegeben (RVR 2012). Da für den Planungsraum keine spezielle Klimaanalyse vorliegt, können aufgrund der genannten Werte im Einzelfall Rückschlüsse auf die klimaökologische Ausgleichsfunktion von Freiraumbereichen gezogen werden. Soweit für Teilräume detaillierte Untersuchungen vorliegen und bekannt sind (z.B. Stadt Krefeld 2003), wurden diese ebenfalls berücksichtigt.

- Als Voraussetzung der Erholungsfunktion bedarf es der Nutzbarkeit und Zugänglichkeit siedlungsnaher Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs- Sport- und Freizeitnutzungen. Diese können insbesondere durch die Freihaltung dieser Bereiche von entgegenstehenden siedlungsbezogenen und infrastrukturellen Nutzungen gesichert werden. Innerhalb der Regionalen Grünzüge übernehmen somit die siedlungsnahen Freiräume eine wichtige Funktion als Grüngürtel. Aus diesem Grunde sind besonders die unmittelbar an die Siedlungsbereiche angrenzenden Freiräume zu sichern und zu entwickeln. Diese Bereiche übernehmen damit sowohl wichtige Funktionen für die siedlungsräumliche Gliederung als auch als Grünverbindungen, die den Zugang zu weiteren, großräumigen Freiraumbereichen erschließen (insbesondere Wälder, Freiraumbereiche mit Gewässern). Diese letztgenannten Freiraumbereiche ergänzen im Verdichtungsraum die siedlungsnahen Freiräume als attraktive, regional bedeutsame Naherholungsgebiete und sind deshalb vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen.
- Zur Biotopvernetzung werden Freiflächen in die Regionalen Grünzüge einbezogen, die als Biotopverbundflächen und Trittsteinbiotope zentrale räumliche Strukturen ökologischer Grünverbindungen darstellen.

Um diese Funktionen zu sichern, sieht Z1 die Unzulässigkeit von Planungen und Maßnahmen vor, die die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen können, um den Freiraum in den Regionalen Grünzügen von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten und seinen räumlicher Zusammenhang bezogen auf die für die Regionalen Grünzüge maßgeblichen Funktionen zu sichern.

Soweit Planungen und Maßnahmen die vorgenannten Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen können, sind sie unzulässig. Da sich aus der gesamträumlichen Konzeption für die Regionalen Grünzüge in Teilbereichen des Planungsraums großräumige flächenhafte Darstellungen der Regionalen Grünzüge ergeben (s. Erläuterungen zur zeichnerischen Darstellung), wird klargestellt, dass bestimmte Nutzungen bzw. Planungen und Maßnahmen unter den im Ziel genannten Voraussetzungen zulässig sind. Dies steht in Übereinstimmung mit dem LEP-Entwurf vom Juni 2013, der in Ziel 7.1-6 Voraussetzungen für ausnahmsweise siedlungsräumliche Inanspruchnahmen von regionalplanerisch festgelegten Grünzügen festlegt. In entsprechenden Fällen muss die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleiben.

Damit können Infrastruktureinrichtungen und Nutzungen auch in Regionalen Grünzügen vorgesehen werden, soweit die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge hinsichtlich der siedlungs- und freiraumbezogenen Aufgaben und Funktionen sichergestellt wird. Dies gilt z.B. für Wassergewinnungsanlagen, Kläranlagen, Deponien, Abgrabungsbereiche, Verkehrsinfrastruktur und Leitungen.

Für Vorhaben, die als privilegierte Nutzungen gem. § 35 (4) BauGB aufgrund ihrer besonderen Merkmale in der Regel nur im Freiraum realisiert werden können, wie Windenergieanlagen wegen der erforderlichen Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen oder Freiflächen-Solaranlagen wegen ihres Flächenbedarfs stellt Z1 keine Ausschlusswirkung her, sondern

Entwurf - Stand: August 2014

legt die oben genannten Kriterien für die Zulässigkeit derartiger Vorhaben mit der Vorranggebietsfunktion der Regionalen Grünzüge fest, anhand derer die Zulässigkeit dieser Vorhaben im Einzelfall bestimmt werden kann. Voraussetzung für die Zulässigkeit im Einzelfall ist dabei die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der erforderlichen Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge.

In der Abwägung zu Z1 wurde bezüglich neuer Freizeitanlagen und –einrichtungen berücksichtigt, dass sie als Infrastruktur der Daseinsvorsorge im Interesse des Gemeinwohls liegen und der Gesundheit der Bevölkerung dienen. Dem wurde der Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum gegenübergestellt. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Regionalen Grünzüge der Sicherung bestimmter Aufgaben und Funktionen dienen, zu denen auch siedlungsnahe Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen gehören. Häufig ist aus funktionalen Gründen ein räumlicher Zusammenhang solcher Anlagen und Einrichtungen mit dem Freiraum sinnvoll. Berücksichtigt wird weiterhin, dass derartige Anlagen innerhalb der Siedlungsbereiche oder in Gemengelage mit empfindlichen siedlungsräumlichen Nutzungen besonderer Abstände bedürfen. In den Regionalen Grünzügen sollen daher derartige Anlagen zulässig sein, die unmittelbar an bestehende Siedlungsbereiche oder vorhandene, im Regionalplan nicht zeichnerisch dargestellte Ortsteile, angrenzen, soweit die siedlungs- und freiraumbezogenen Funktionen der Regionalen Grünzüge erhalten bleiben. Abseits eines unmittelbaren Anschlusses an bestehende Siedlungsränder sind darüber hinaus in den Regionalen Grünzügen zur Erhaltung der freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen nur solche Freizeitanlagen und –einrichtungen zulässig, soweit bauliche Anlagen dort nur untergeordnete Bedeutung aufweisen. Auch hier müssen die siedlungs- und freiraumbezogenen Funktionen der Regionalen Grünzüge erhalten bleiben.

Für ausnahmsweise zulässige siedlungsräumliche Inanspruchnahmen der regionalplanerisch festgelegten Grünzüge legt der LEP-Entwurf vom Juni 2013 im Ziel 7.1-6, Grünzüge fest, dass sie durch Flächentausch oder Erweiterungen des Grünzuges an anderer Stelle zu kompensieren sind.

Z2 ergänzt die in Z1 formulierte Zielsetzung der Freihaltung um einen Entwicklungsauftrag für die Regionalen Grünzüge, der sich an die räumlich zuständigen Planungsträger richtet. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Regionalen Grünzüge nicht nur der Erhaltung der vorhandenen siedlungs- und freiraumbezogenen Funktionen dienen. Vielmehr sollen sie hinsichtlich bestehender Defizite dieser Funktionen entwickelt werden und somit diese Funktionen dort wiederherstellen, wo sie beeinträchtigt oder verloren gegangen sind. Das Ziel richtet sich somit insbesondere an die Bauleitplanung und die Landschaftsplanung, durch die die Regionalen Grünzüge im Rahmen der vorgegebenen landesplanerischen Ziele zu sichern sind und mit weiteren Flächen zu ergänzen und zu vernetzen sind, die Bedeutung für die wohnungsnahe Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, die Biotopvernetzung und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels besitzen. Darüber hinaus bieten innerhalb der Regionalen Grünzüge auch wasserwirtschaftliche Planungen im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie geeignete Ansatzpunkte für die Verbesserung von Grünverbindungen.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Entsprechend Anlage 3 zur LPlG DVO umfasst die Darstellung Regionaler Grünzüge solche „Freiraumbereiche – insbesondere in Verdichtungsgebieten –, die als Grünverbindung oder Grüngürtel wegen ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen (insb. räumliche Glie-

Entwurf - Stand: August 2014

derung und klimaökologischer Ausgleich, Erholung, Biotopvernetzung) zu erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen sind."

Die geplanten Vorgaben im Regionalplan stehen im Einklang mit Grundsatzvorgaben des ROG. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist der „Freiraum (…) durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen" und „ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft (…) ist dabei soweit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen".

Zusammen mit den andere klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans tragen die geplanten textlichen Vorgaben auch dem neuen § 12 Abs. 6 LPlG Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

Gemäß LEP 95, Kap. B III. 2.27 sind „insbesondere in den Verdichtungsgebieten regionalbedeutsame Grünzüge zu sichern" und „als Grünverbindungen und Grüngürtel im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln oder wiederherzustellen und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen". Die Entwicklung der regionalen Grünzüge soll gemäß Kap. B III, 2.35 auch als Ausgleich und Ersatz für Eingriffe und Inanspruchnahmen im Siedlungsraum erfolgen.

Weiter sind gemäß LEP-Entwurf vom Juni 2013, Ziel 7.1-6, die Grünzüge „im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen und in der Regel vor siedlungsräumlicher Inanspruchnahme zu schützen".

4.1.3 Freizeit- und Erholungsanlagen mit hohem Freiraumanteil und Freiraumbereiche für sonstige zweckgebundene Nutzungen

Die Vorgaben dieses Kapitels dienen gemäß der §§ 1 und 2 des ROG der Abstimmung der räumlichen Anforderungen der sozialen Freiraumfunktionen (anlagenbezogene Sport- und Freizeitaktivitäten im Freiraum) mit den ökologischen und den wirtschaftlichen Freiraumfunktionen (z. B. Raum für land- und forstwirtschaftliche Nutzung) untereinander. Gemäß LEP-Entwurf vom Juni 2013, Ziel 7.1-3, hat die Regionalplanung den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen. Besonders geeignete Bereiche für naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen sollen gemäß dem LEP-Entwurf vom Juni 2013, Grundsatz 7.1-9, gesichert und weiter entwickelt werden.

Der Regionalplan trifft bereits mit Festlegungen der Bereiche zum Schutz der Natur (Kap. 4.2.2) sowie zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (Kap. 4.2.3) Vorsorge auch für die landschaftsorientierte naturverträgliche Erholungsnutzung als soziale Funktion des Freiraums.

Ferner ist im Freiraum gemäß Grundsatz 7.1-2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 die Funktion als „Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitaktivitäten zu sichern und zu entwickeln". Für die naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung besonders geeignete Bereiche sollen entsprechend Grundsatz 7.1-9 für diese Nutzungen gesichert und weiterentwickelt werden. Diese Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 beziehen sich in erster Linie auf die Sicherung und Entwicklung des im Rahmen der natürlichen Erholungseignung vorhandenen Angebots.

Entwurf - Stand: August 2014

Im Regionalplan werden diese Bereiche als Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung gesichert (Kap. 4.2.3). Die weitere Entwicklung von Natur und Landschaft für allgemein zugängliche nichtkommerzielle landschaftsorientierte und naturverträgliche, allgemein nutzbare nichtkommerzielle Erholungs- Sport- und Freizeitnutzungen innerhalb und außerhalb dieser regionalplanerisch festgelegten Bereiche ist Aufgabe der Bauleitplanung der Kommunen und der Landschaftsplanung der Kreise und kreisfreien Städte (Erläuterung zu Grundsatz 7.1-9 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013).

Bezüglich der Freiraumverträglichkeit sowohl von Anlagen für anlagegenbundene Nutzungen im Freiraum für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus (hierzu gehören z.B. Sport- und Spielanlagen mit überwiegendem Freiraumanteil in direkter Anbindung an den Siedlungsraum sowie freiraumorientierte Anlagen, die sich unmittelbar auf die vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten stützen, wie Golfplätze, Wassersportanlagen, Waldklettergärten), als auch für raumbedeutsame freiraumorientierte projektbezogene Entwicklungen, enthält der LEP-Entwurf vom Juni 2013 keine spezifischen Vorgaben. Daher werden aufbauend auf den allgemeinen Vorgaben des Kapitels 7.1 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 auf der Ebene der Regionalplanung entsprechende Vorgaben formuliert.

Die Vorgaben dieses Kapitels treffen in G1 Regelungen für die Bauleitplanung von Anlagen mit hohem Freiraumanteil für anlagengebundene landschaftsbezogene Freizeit- und Erholungsnutzungen, zu denen unter anderem Anlagen für den Golfsport und Einrichtungen an Gewässern für nichtmotorisierte landschaftsbezogene Erholungsaktivitäten gehören. Angesichts eines beständigen und in seinen Ausprägungen kaum vorhersehbaren Wandels der Nachfragestrukturen werden für die landesplanerische Abstimmung von freiraumgeprägten Freizeit- und Erholungsanlagen Vorgaben formuliert, die im Falle konkreter Planungsabsichten zum Tragen kommen. Es erfolgen somit keine planungsunabhängigen Festlegungen bzw. keine Angebotsplanungen. Dies dient auch dem Schutz des Freiraums in Bezug auf die übrigen Freiraumfunktionen.

Den hier zusammengefassten Anlagen mit hohem Freiraumanteil für anlagegenbundene landschaftsbezogene Freizeit- und Erholungsnutzungen ist gemeinsam, dass sie in der Regel an spezifische landschaftliche Gegebenheiten anknüpfen. In der Regel sind sie nicht raumbedeutsam. Gleichwohl werden für neue oder die Erweiterung bestehender Anlagen bislang land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen ihrer ursprünglichen Nutzung ganz oder teilweise entzogen. Die Anlagen können Bereiche mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft berühren oder die Zugänglichkeit von Landschaftsteilen für allgemeine landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen kann eingeschränkt werden. Die Anforderungen dieser Anlagen an den Standort sind abhängig von den jeweils angestrebten Erholungsaktivitäten. Hinsichtlich ihrer raumbezogenen Auswirkungen können auch die Erreichbarkeit der Anlage und ihr Einzugsgebiet eine Rolle spielen. Daher legen die regionalplanerischen Vorgaben keinen abschließenden Katalog einheitlicher Anforderungen für die Auswahl der Standorte und die im Rahmen der Bauleitplanung zulässigen Nutzungen solcher Anlagen mit hohem Freiraumanteil fest. Stattdessen sieht der Grundsatz vor, dass die Anlagen im Freiraum geplant werden können, wenn sie mit den dargestellten Freiraumfunktionen verträglich sind; dies umfasst auch eine Bewertung der Nutzungen nach ihrer räumlichen und zeitlichen Konzentration und Intensität sowie der hiermit verbundenen weiteren Auswirkungen (z.B. Verkehr).

Für raumbedeutsame projektbezogene Entwicklungen, die im Freiraum vorgesehen werden sollen und die mit Nutzungen verbunden sind, die einen hohen Freiraumanteil und eine Bin-

Entwurf - Stand: August 2014

dung an besondere Standortbedingungen aufweisen, wird die Möglichkeit der Darstellung als Freiraumbereiche mit Zweckbindung (FR-Z) vorgesehen, soweit diese mit der vorgesehenen ökologischen Freiraumentwicklung verträglich ist. Neue Siedlungsansätze im Freiraum sollen durch solche Vorhaben nicht entstehen.

Aufgrund der spezifischen Zielsetzung, die im Rahmen der FR-Z projektbezogene Entwicklungen im Freiraum gleichermaßen zugunsten der sozialen, kulturlandschaftlichen und ökologischen Freiraumfunktionen vorsieht, die an spezifische räumliche Gegebenheiten gebunden sind, ist eine Angebotsplanung für solche Bereiche weder möglich noch im Sinne des Freiraumschutzes sinnvoll. Dargestellt werden daher solche Freiraumbereiche, für die eine freiraumorientierte Entwicklung im Rahmen abgestimmter Konzepte vorgesehen ist oder bereits umgesetzt wird.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die Vorgaben dieses Kapitels berücksichtigen die Vorgaben des ROG

- in § 1 Abs. 2 zu einer nachhaltigen Raumentwicklung,
- § 2 Abs. 2 Nr. 4 zur Entwicklung ländlicher Räume unter Berücksichtigung ihrer Umwelt- und Erholungsfunktion sowie
- § 2 Abs. 2 Nr. 6 zur Gestaltung wirtschaftlicher und sozialer Nutzungen des Raumes unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen.

Sie entsprechen den Vorgaben des LEP95 in Kap. B. III.1.21 zur Erhaltung des Freiraums und zur Verbesserung seiner Funktionen sowie B. III.1.23 zur Sicherung des Freiraums vor Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen.

Die Vorgaben konkretisieren die im LEP-Entwurf Juni 2013 insbesondere in den Grundsätzen 7.1-2 und 7.1-9 getroffenen Vorgaben zur Funktion des Freiraums für landschaftsorientierte Erholung-, Sport- und Freizeitaktivitäten.

4.2 Schutz von Natur und Landschaft

Durch die geplanten textlichen Vorgaben in den nachfolgenden Kapiteln werden das Ziel im bisherigen Kapitel 2.4 des GEP99 sowie die Ziele 1 und 2 des bisherigen Kapitels 2.5 des GEP99 neu gegliedert. Die geplanten neuen Vorgaben beziehen sich auf Freiraumbereiche, die hinsichtlich bestimmter Gegebenheiten oder Merkmale besondere Funktionen im Freiraum bereits wahrnehmen oder zukünftig wahrnehmen sollen und hierfür gesichert oder entwickelt werden sollen. Sie ersetzen das bisherige Ziel des Kapitels 2.4 des GEP99 und das Ziel 1 des Kapitels 2.5 des GEP99. Den Kapiteln 4.2.2 Schutz der Natur und 4.2.3 Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung des vorliegenden Planentwurfs wird das Kapitel 4.2.1 Allgemeine Vorgaben vorangestellt, das die Umsetzung und Entwicklung des Biotopverbundes im Rahmen der Landschaftsplanung berücksichtigt und diejenigen Vorgaben umfasst, die sowohl für die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) als auch für die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) gelten. Dies berücksichtigt, dass sich beide Bereiche funktional ergänzen. Das gilt insbesondere bezüglich der durch den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan dargestellten angestrebten Entwicklung von Natur und Landschaft sowie der Entwicklung und Sicherung des Biotopverbundes auf regionaler Ebene.

Entwurf - Stand: August 2014

Im Zuge der Fortschreibung entfallen solche Vorgaben des GEP99, die sich auf Sachverhalte beziehen, die nicht dem Einfluss der Regionalplanung unterliegen.

4.2.1 Allgemeine Vorgaben

Die geplanten neuen Vorgaben dieses Kapitels richten sich auf die Umsetzung des Biotopverbundes im Rahmen der Landschaftsplanung. Gegenüber den entsprechenden Vorgaben des GEP99 wurden sie inhaltlich konzentriert und an die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung an die Formulierung von Zielen und Grundsätzen angepasst. Dabei wurden beschreibende Teile in die Erläuterungen verschoben (Kap. 4.2.1, Erläuterung 2 und 3), einzelne Aspekte werden auch im Rahmen der Begründung der zeichnerischen Darstellung (s. Kap. 7.2.4 und Kap. 7.2.5) abgehandelt.

Z1 richtet sich an die Landschaftsplanung, während G1 auf die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung des Biotopverbundes im Rahmen der Landschaftsplanung und G2 sowie G3 auf dessen Sicherung im Rahmen von Schutzausweisungen ausgerichtet sind. Die geplanten neuen Vorgaben ersetzen das bisherige Kap. 2.4, Ziel, Nr. 1 und Nr. 2 des GEP99. Dass gemäß Kap. 2.4, Ziel, Nr. 1 des GEP99 den konkreten lokalen Bedingungen – insbesondere gegenüber land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, besonders Rechnung getragen werden soll, ist bereits durch den LEP-Entwurf vom Juni 2013 mit den Grundsätzen 7.5-1 Räumliche Voraussetzungen der Landwirtschaft und 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte in den Vorgaben selbst sowie in den zugehörigen Erläuterungen hinreichend abgedeckt und ist deshalb nicht mehr Gegenstand der neuen Vorgaben des Regionalplans.

Der Regionalplan erfüllt gem. § 18 LPlG i.V.m. § 15 LG die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, der die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege enthält. Gem. § 15 LG NW stellt der Regionalplan die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen zusammenfassend dar. Z1 sowie die Grundsätze G1 – G3 enthalten diesbezüglich Vorgaben für den Schutz und die Entwicklung von Natur und Landschaft im Rahmen der Landschaftsplanung.

Der Landschaftsrahmenplan umfasst gem. § 10 Abs. 1 BNatSchG die „überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (…) für Teile des Landes“.

Als Landschaftsrahmenplan soll der Regionalplan gem. § 9 (3) Satz 4 BNatSchG u.a. Angaben enthalten

- über Erfordernisse und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
- zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft,
- zu Flächen, die für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders geeignet sind,
- zum Schutz und Aufbau eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung,
- zur Regeneration von Gewässern, Böden, Luft und Klima, zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft,

Entwurf - Stand: August 2014

- zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich.

Wesentliche Angaben hierzu enthält der Regionalplan

- im Textteil in den Kapiteln 4.1.1 Freiraumschutz und –entwicklung, 4.1.2 Regionale Grünzüge, 4.2.2 Schutz der Natur, 4.2.3 Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, 4.3 Wald, 4.4.2 Oberflächengewässer,
- in den zeichnerischen Darstellungen der Freiraumbereiche und Freiraumfunktionen sowie
- in den Beikarten 4A – 4J, die den einzelnen Freiraum-Kapiteln zugeordnet sind.

Die Vorgaben Z1 sowie G1 – G3 dieses Kapitels dienen insofern der Umsetzung der in den Thematischen Kapiteln dargestellten Erfordernisse und Maßnahmen durch die Landschaftsplanung. Dabei sind gem. § 9 Abs. 1 BNatSchG „die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können."

Auf der Ebene der Regionalplanung stellt insbesondere der Biotopverbund einen geeigneten Ansatz dar, um räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen einzelnen Komponenten des Freiraums darzustellen, zu beschreiben und die für seine Erhaltung und Entwicklung geeigneten Räume zu sichern. Der Biotopverbund dient gem. § 21 BNatSchG „der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" beitragen". Darüber hinaus soll der Biotopverbund auch die ökologischen Wechselbeziehungen zwischen unterschiedlichen Biotoptypen gewährleisten, z. B. für Arten mit im Lebenszyklus wechselnden Habitatansprüchen oder solchen, die Lebensraumkomplexe besiedeln. (BfN – Bundesamt für Naturschutz: http://www.bfn.de/0311_biotopverbund.html, abgerufen am 13.11.2012).

Durch die in G2 angesprochene Vorgabe zu Schutzausweisungen für die Flächen des Biotopverbundes trägt der Regionalplan seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan und dem naturschutzrechtlichen Auftrag der Sicherung eines „Netzes räumlich und funktional verbundener Biotope" im Sinne des § 20 BNatSchG Rechnung.

Der in G1, G2 und G3 angesprochene Biotopverbund zielt weniger auf einzelne, besonders schützenswerte Biotope ab, als auf die ökologischen und räumlich-funktionalen Ansprüche der heimischen Arten an ihren Lebensraum insgesamt. Beikarte 4D – Kernbereiche für die Entwicklung des Biotopverbundes enthält hierzu die Funktion einzelner Bereiche im Zusammenhang des Habitatverbundes nach Habitaten (Lebensraumtypen), während Beikarte 4E – Regionaler Biotopverbund den räumlichen Zusammenhang der Biotopverbundflächen im Kontext mit den regionalplanerischen Bereichsdarstellungen für den Schutz der Natur und für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung enthält.

Die Gefährdung zahlreicher Arten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften durch Flächenverluste, Zerschneidung von Lebensräumen und beeinträchtigende Einwirkungen benachbarter oder überlagernder Nutzungen hält an, wie u.a. der Indikatorenbericht 2010 der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt belegt.

Vor dem Hintergrund vielfältiger Flächennutzungsansprüche (Land- und Forstwirtschaft, Siedlung, Gewerbe, Industrie, Infrastruktur) bedürfen Aufbau und Entwicklung des Bio-

Entwurf - Stand August 2014

topverbundes und der Biotopvernetzung der vorsorgenden Sicherung der erforderlichen Bereiche vor der Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung funktionsräumlicher Zusammenhänge durch entgegenstehende Nutzungen bzw. der Koordination mit solchen Nutzungen.

Der aktuelle Grad der Gefährdung von Biotopen, Pflanzen und Tieren zeigt sich in den Roten Listen NRW (s. Erläuterungen zu LEP-Entwurf vom Juni 2013, Ziel 7.2-1). Die Situation des Biotop- und Artenschutzes ist nach wie vor insbesondere durch folgende Gefährdungen gekennzeichnet:

- schutzwürdige Biotope sind noch nicht oder nicht ausreichend gesichert oder liegen ohne ausreichende Pufferzonen in einer intensiv genutzten Landschaft und sind nicht ausreichend gegenüber Randeinflüssen geschützt;
- nicht naturverträgliche Freizeitaktivitäten drängen in schutzwürdige Bereiche;
- Schad- und Nährstoffeinträge (Biozidanreicherung, Versauerung, Eutrophierung) und Entwässerung führen zur Gefährdung und Beeinträchtigung von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen;
- die Inanspruchnahme von Freiflächen, u. a. durch Abgrabungen und Bautätigkeit, sowie die Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft verstärken den Nutzungsdruck auf schutzwürdige Biotope.

Um auf der Ebene der Regionalplanung die räumlichen Voraussetzungen für den Aufbau und die Entwicklung des Biotopverbundes sichern zu können, bedarf es einer fachlich begründeten Auswahl von Flächen bzw. Bereichen, die diese Anforderungen erfüllen können.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Klimawandels und der zu erwartenden klimatisch bedingten Veränderungen und Verschiebungen der Lebensräume (BfN 2011) geht es auf regionaler Ebene darum, großräumige und regionale Verbundachsen und die Durchgängigkeit von Landschafts- und Naturräumen zu sichern und zu entwickeln. Die Berücksichtigung von Arten mit hohen Raumansprüchen trägt dazu bei, der zunehmenden Zerschneidung der Landschaft entgegenzuwirken (ebd.). Als Ergebnis der Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft und unter Berücksichtigung der sich aus den bestehenden Raumnutzungen ergebenden Konflikte enthält der durch das LANUV erstellte Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege die fachlichen Grundlagen sowie „Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Angaben zum Biotopverbund (§ 15a (2) LG NRW“ (LANUV 2013a). Er bildet damit die wesentliche Grundlage für das Konzept des Regionalplans für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft.

Diese fachliche Grundlage für das regionale Biotopverbundsystem wurde vom LANUV NRW erarbeitet und der Regionalplanungsbehörde in Form digitaler Flächen- und Sachdaten zur Verfügung gestellt (LANUV 2013b). Sie umfasst die Abgrenzung und Bewertung von Bereichen mit Bedeutung für den Biotopverbund sowie Ziele und Maßnahmenempfehlungen für die einzelnen Biotopverbundflächen. Die in diesem Kapitel dargestellten Vorgaben betreffen die Umsetzung und Entwicklung des Biotopverbundes im Rahmen der Landschaftsplanung. Da nicht alle Schutzgebiete die Kriterien für Biotopverbundflächen erfüllen, wird aus naturschutzfachlicher Sicht die Sicherung und gegebenenfalls Entwicklung zusätzlicher Flächen als erforderlich angesehen, um den Biotopverbund zu sichern (BfN 2011).

Einzugehen ist an dieser Stelle aber auch generell auf den Stand des Fachbeitrags des LANUV. Es konnte hier noch keine Endfassung des Fachbeitrages des LANUV zur Regionalplanfortschreibung berücksichtigt werden, da eine solche der Regionalplanungsbehörde bis dato seitens des LANUV nicht übermittelt wurde. Wenn in der Begründung vom Fachbeitrag

Entwurf Stand August 2014

des LANUV gesprochen wird ist damit insoweit nur der entsprechende Zwischenstand dieses Fachbeitrags gemäß Literaturliste gemeint. Die Regionalplanungsbehörde geht jedoch aufgrund entsprechender Zusagen des LANUV davon aus, dass die Endfassung nun zumindest im Herbst 2014 der Regionalplanungsbehörde noch zur Verfügung gestellt wird. Etwaige geänderte Aussagen des LANUV würden dann – wie etwaige Änderungen des Erkenntnisstandes z.B. aufgrund der Beteiligungen (z.B. Stgn. von Umweltverbänden zur Thematik Natur und Landschaft) – im Zuge der anstehenden Überprüfungen des Planentwurfs mit berücksichtigt und können im Weiteren auch zu Änderungen des Planentwurfes führen (gilt auch für die wichtige Thematik der Biotopverbundflächen). Insoweit ist auch keineswegs zu befürchten, dass der maßgebliche Aufstellungsbeschluss ohne das Vorliegen eines endgültigen und berücksichtigten Fachbeitrags erfolgt.

Maßgeblich für den Vernetzungsgrad und die Wirksamkeit des Biotopverbundes ist die Durchgängigkeit des Gesamtsystems. Die Zielformulierungen und Maßnahmenempfehlungen des Biotopverbundes entsprechen den Zielen der Umsetzung der Wasser-Rahmen-Richtlinie (WRRL) bzw. ergänzen sich mit den Zielen der WRRL. Hierbei haben die Fließgewässer mit ihren Auen sowie die gewässerbegleitenden Landschaftsräume eine herausragende Bedeutung. Sie dienen dem Biotopverbund als Niederungs- oder Feuchtgebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutzfunktionen. Das gilt insbesondere für die über den Raum der Planungsregion hinausreichenden und zum Teil grenzüberschreitenden Verbundkorridore im Verlauf des Rheines, der Erft, Niers, Schwalm und Nette. Derartige zusammenhängende Freiraumbänder eignen sich besonders für die Entwicklung von naturschutzfachlichen Konzepten und Projekten mit Strahlwirkungen vom Freiraum bis in den Siedlungsbereich hinein. Die Entwicklung von Verbindungselementen stärkt den Biotopverbund durch die Überwindung bestehender Zäsuren. Beispielhaft hierfür sind Grünbrücken zu nennen, die die Durchgängigkeit des Biotopverbundes auch über Verkehrswege hinweg sicherstellen sollen. Der Biotopverbund trägt auch zur besseren Verknüpfung der Natura-2000-Gebiete bei (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG).

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die textlichen Vorgaben entsprechen § 2, Abs. 2 Nr. 2 ROG, wonach ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen sowie § 2, Abs. 2 Nr. 6 ROG, wonach den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen ist.

Die geplanten Vorgaben berücksichtigen auch den neuen § 12 Abs. 6 LPlG, wonach die Klimaschutzziele des § 3 Klimaschutzgesetz als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und / oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen sind.

Ebenfalls entsprechen sie dem Ziel 7.2-1 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Danach dienen Aufbau und Entwicklung des Biotopverbundes dem Erhalt der Artenvielfalt wildlebender Tier- und Pflanzenarten und der landschaftstypischen Biotope, einerseits im Rahmen einer flächendeckenden Sicherung und Entwicklung natürlicher Landschaftsräume, andererseits über die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen, „die aufgrund ihrer Größe und Struktur geeignet sind, zum Erhalt der Vielfalt der Arten und Lebensgemeinschaften und der landschaftstypischen Biotope dauerhaft beizutragen“. Gemäß Ziel 7.2-2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 sind die zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur für den landesweiten Biotopverbund unter anderem zu sichern und soweit möglich miteinander zu verbinden.

Entwurf - Stand: August 2014

Entsprechend den Erläuterungen zu Ziel 7.2-1 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 ist der in G1, G2 und G3 angesprochene Biotopverbund funktional auf alle heimischen Tier- und Pflanzenarten zu orientieren, insbesondere aber auf Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind oder für deren Erhalt Nordrhein-Westfalen im Rahmen der o. g. europäischen Richtlinien eine besondere Verantwortung hat. Verbundsysteme sollen den genetischen Austausch zwischen Populationen, Tierwanderungen sowie natürliche Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse gewährleisten.

4.2.2 Schutz der Natur

Die geplanten neuen Vorgaben dieses Kapitels beziehen sich auf den Schutz, die Sicherung und die Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung sowie raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen. Die geplanten neuen Vorgaben ersetzen das bisherige Kap. 2.4 Ziel Nr. 1 und Nr. 2 des GEP99. Gegenüber den entsprechenden Vorgaben des GEP99 wurden sie inhaltlich konzentriert und an die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung an die Formulierung von Zielen und Grundsätzen angepasst.

Z1 und Z2 sichern in Verbindung mit der zeichnerischen Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur die räumlichen Voraussetzungen für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Biotope und den Aufbau des Biotopverbundes. Die Bereiche für den Schutz der Natur umfassen sowohl wertvolle und schützenswerte Einzelbereiche, als auch Populationen, Lebensstätten, Lebensgemeinschaften, die einschließlich ihrer funktionsfähigen Wechselbeziehungen untereinander geschützt und entwickelt werden sollen.

Die Bereiche für den Schutz der Natur sind Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Die textlichen Vorgaben beziehen sich auf sämtliche innerhalb der Bereiche mit Vorrangfunktionen liegenden Flächen. Im Einzelfall können im Rahmen der Landschaftsplanung für die Festsetzung von Naturschutzgebieten auf der Grundlage der tatsächlichen Verhältnisse vor Ort oder maßstabsbedingt auch Abgrenzungen festgelegt werden, die über die BSN-Darstellung hinausgehen. Damit soll sichergestellt werden, dass die fachrechtliche Sicherung naturschutzfachlich besonders bedeutsamer Bereiche, Gebiete und Flächen sich an den jeweiligen fachlichen Erfordernissen orientieren kann.

Die großen unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (s. Z2 in Verbindung mit Erläuterung 4) sind im Rahmen des Biotopverbundes von besonderer Bedeutung für Tierarten mit großen Raumansprüchen. Insbesondere entlang der deutsch-niederländischen Grenze stellen die großräumigen Bereiche für den Schutz der Natur die wesentlichen Bestandteile eines überregionalen Wildtier-Wander-Korridors zwischen dem niederländischen Nationalpark De Hoge Veluwe im Norden und der Eifel im Süden mit hoher Bedeutung u.a. für das Rotwild dar. Bedeutende Verbindungsflächen sind der Reichswald bei Kleve und der Grenzwald (mit Brachter und Diergardtscher Wald) westlich von Brüggen (LANUV 2013a).

Gemäß Z1 sind die Bereiche für den Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung zu sichern; ihre besonderen Funktionen dürfen durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Anhaltspunkte zu möglichen Beeinträchtigungen ergeben sich aus den konkreten Merkmalen dieser raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

In den Bereichen für den Schutz der Natur sollen die Flächen besondere Funktionen für den Arten- und Biotopschutz und die Erhaltung der Biologischen Vielfalt übernehmen, die als Standorte für eine natürliche (Eigenentwicklung) oder naturnahe Entwicklung (im Rahmen

Entwurf - Stand: August 2014

spezifischer erforderlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) aufgrund ihrer Boden-, Nährstoff- und Wasserverhältnisse oder durch ihren räumlichen Zusammenhang mit vorhandenen Biotopen von Bedeutung sind.

Die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für einen weitgehenden Schutz der Bereiche für den Schutz der Natur werden durch die Festsetzung der für den Biotopverbund wesentlichen Kern- und Verbindungselemente (Verbundkorridore und Trittsteinbiotope) als Naturschutzgebiete im Rahmen der Landschaftsplanung oder durch ihre entsprechende fachrechtliche Ausweisung geschaffen.

Die Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur bezieht auch die sogenannten Wildnisgebiete (s. Erl. 5 zu Z2) mit ein. Naturnahe ungenutzte Wälder weisen für die Erhaltung der biologischen Vielfalt einen besonderen Stellenwert auf. Die „nationale Strategie zur biologischen Vielfalt“ sieht vor, 5 % der Wälder in Deutschland einer natürlichen Entwicklung zu überlassen (LANUV 2013a, LANUV 2013b). Für die Entwicklung von Wildnisgebieten erarbeitet das LANUV ein Konzept, das zunächst in den landeseigenen Forstbetrieben umgesetzt werden soll. Waldbereiche, die bereits hohe Altholzanteile aufweisen, sollen in der Kulturlandschaft die wertvollsten Relikte naturnaher Wälder repräsentieren, den Erhaltungszustand der FFH-Lebensräume sichern und für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden. Innerhalb des Plangebietes sind insgesamt 18 Wildnisgebiete ausgewählt (LANUV 2013a).

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die Vorgaben in Z1, Z2 und G1 stehen im Einklang mit den Grundsatzvorgaben des ROG und unterstützen diese. Denn nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist „der Raum (…) in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten(…), den Erfordernissen des Biotopverbundes (ist) Rechnung zu tragen“.

Die geplanten Vorgaben berücksichtigen auch den neuen § 12 Abs. 6 LPIG, wonach die Klimaschutzziele des § 3 Klimaschutzgesetz als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und / oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen sind.

Ferner stehen die geplanten Vorgaben im Einklang mit dem LEP 95, insbesondere Kap. B.III.2.2, Ziel 2.21, Ziel 2.22 und Ziel 2.22 und sind daraus entwickelt worden.

Weiter sind die geplanten Vorgaben in Z1 und Z2 aus Kap. 7.2-1 Landesweiter Biotopverbund und 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 entwickelt und konkretisieren diese. G2 ist aus dem Grundsatz 7.2-4 Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in Gebieten für den Schutz der Natur entwickelt und übernimmt dessen Regelungen für die regionalplanerisch dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur.

4.2.3 Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Die geplanten neuen Vorgaben dieses Kapitels beziehen sich auf die Erhaltung, Sicherung Entwicklung und Wiederherstellung der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung. G1 ersetzt Ziel 1 Nr. 1 - 4 des bisherigen Kap. 2.5 des GEP99, während die Vorgaben in G2 zur Entwicklung der Erholungsfunktion Ziel 2 des bisherigen Kap. 2.5 des GEP99 ersetzen. Gegenüber den entsprechenden Vorgaben des GEP99 wur-

Entwurf - Stand August 2014

den sie inhaltlich konzentriert und an die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung an die Formulierung von Zielen und Grundsätzen angepasst.

Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sollen über geeignete Entwicklungszieldarstellungen (Erhaltung / Anreicherung) zur Verbesserung des Biotopverbundes beitragen und durch die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten gesichert werden.

Die Regelung in G1 greift die Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, Kap. 7.2-5 Landschaftsschutz und Landschaftspflege inhaltlich auf und entwickelt sie für die Ebene des Regionalplans weiter, indem sie festlegt, dass die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung im Hinblick auf ihre Identität sowie für den Biotopverbund erhalten und Beeinträchtigungen durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vermieden werden sollen. Hierfür ist es in der Regel erforderlich, die vorhandene Nutzungsstruktur beizubehalten oder im Rahmen von Naturschutz und Landschaftspflege die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes dauerhaft zu erhalten. Dies trägt in der Regel auch dazu bei, Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes und damit den Erlebniswert der Landschaft zu erhalten.

Der in G2 formulierte Grundsatz zur Erhaltung und Entwicklung der BSLE für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung trägt einerseits den Belangen der landschaftsorientierten Erholung Rechnung, zu denen Störungsarmut und eine geeignete Erschließung gehören, andererseits berücksichtigt er die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Flächennutzung in diesen Bereichen, sowie die von Naturschutz und Landschaftspflege.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Es gehört zu den Grundsätzen der Raumordnung, dass die „prägende Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume (…) zu sichern“ und der „Freiraum (…) durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs und weitere Fachplanungen zu schützen“ und ein „großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen“ ist (§ 2 Abs. 2, Nr. 2 ROG). Dem trägt G1 ebenso Rechung wie § 2 Abs. 2, Nr. 5 (Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften; Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und Pflege und Gestaltung von Natur und Landschaft) und Nr. 6 ROG (Entwicklung, Sicherung und Wiederherstellung des Raumes in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen), während sich G2 insbesondere auf § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG (Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume) bezieht.

Die geplanten Vorgaben tragen – zusammen mit den anderen klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans – auch dem neuen § 12 Abs. 6 LPlG-Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

Die geplanten Vorgaben konkretisieren insbesondere Ziel B. III. 1.22 des LEP 95 zur Weiterentwicklung des Freiraums durch Bereiche mit Freiraumfunktionen und Ergänzung durch die Regionalplanung. Sie stehen in Übereinstimmung mit Kap. B.III.2.2, Ziel 2.23 und Ziel 2.24 des LEP95, aus denen sie entwickelt worden sind.

Gemäß Grundsatz 7.2-5 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 soll Freiraum vor Beeinträchtigungen seiner Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder seiner besonderen Wertigkeit auf-

Entwurf - Stand: August 2014

grund von Inanspruchnahmen bewahrt werden, der sich aufgrund seiner kulturlandschaftlichen Bedeutung, wegen seiner hohen Dichte an natürlichen Elementen oder für gefährdete Arten bedeutsamen Landschaftsstrukturen oder aufgrund besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit durch eine hohe Wertigkeit auszeichnet. In den Erläuterungen wird hierzu ausgeführt, dass hierzu insbesondere die nicht raumordnerisch für den Schutz der Natur gesicherten Freiräume mit wertvollen Landschaftsbestandteilen gehören, die regionalplanerisch überwiegend als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung festzulegen sind.

4.3 Wald

Vor dem Hintergrund weit reichender Regelungen im LEP-Entwurf vom Juni 2013 erfolgt die regionalplanerische Steuerung der Sicherung und Entwicklung von Wald im Wesentlichen über die zeichnerische Darstellung der regional bedeutsamen Waldbereiche (s. auch deren Begründung in Kap. 7.2.2.). Ergänzend hierzu sollen die geplanten textlichen Vorgaben im Regionalplan entsprechend §§ 1 und 2 ROG u.a. dazu beitragen, die einzelnen Funktionen des Waldes zu sichern und die räumliche Entwicklung des Waldes vor dem Hintergrund der konkreten planerischen Rahmenbedingungen auch auf die Anforderungen anderer Raumnutzungen (u.a. der Landwirtschaft) abzustimmen. Sowohl den Vorgaben zur Waldvermehrung und Waldentwicklung in G1 und G3, als auch den in G2 enthaltenen Vorgaben für die Landschaftsplanung, die Waldentwicklung zu fördern, kommt mit Blick auf die Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) eine besondere Bedeutung zu.

Die bisherigen Ziele des Kapitels 2.3 des GEP99 werden bereits durch die landesplanerischen Vorgaben des Kapitels 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 ersetzt und können daher im Wesentlichen im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans entfallen. Im Einzelnen entspricht das Ziel 7.3-1 Walderhaltung des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 der bisherigen Nr. 1 in Ziel 1 des Kapitels 2.3 des GEP99, während Ziel 7.3-3 Waldinanspruchnahme und Grundsatz 7.3-4 Waldarme und waldreiche Gebiete des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 nunmehr die bislang im Ziel 1 Nr. 2 des Kapitels 2.3 des GEP99 enthaltenen textlichen Vorgaben ersetzen. Darüber hinaus werden die Vorgaben zur Waldvermehrung und Waldentwicklung des bisherigen Ziels 2 des GEP99 nunmehr durch Grundsatz 7.3-4 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 erfasst. Ergänzend dazu betreffen G1 und G3 die räumliche Verortung erforderlicher Ersatzaufforstungen sowie der Begründung neuer Waldbestände im Zuge der Waldvermehrung. Der Wald erfüllt mit der Rohstoffproduktion, als Erholungsraum, für den Biotopverbund, die Speicherung und verzögerte Abgabe von Niederschlagswasser, den Bodenschutz sowie für Klimaschutz und -anpassung vielfältige Funktionen. Darüber hinaus dient seine Erhaltung der langfristigen Offenhaltung von Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG. Die Waldvermehrung dient der Produktion des nachwachsenden Rohstoffs Holz, der Erholung der Bevölkerung, dem Biotopverbund, der Speicherung und verzögerten Abgabe von Niederschlagswasser, dem Boden- und dem Klimaschutz bzw. der Klimaanpassung.

Die Planungsregion Düsseldorf ist aufgrund ihrer historischen Entwicklung unterdurchschnittlich bewaldet. Zwar haben die Waldflächen in der Planungsregion Düsseldorf im Zeitraum von 1994 bis 2011 um ca. 8% merklich zugenommen. Dennoch ist hier nur ein Bewaldungsanteil von 16 % zu verzeichnen, während der Anteil der Waldfläche an der Gesamtfläche in NRW insgesamt 26 % beträgt (WALD UND HOLZ NRW 2013). Demgegenüber steht das Ziel der Forst- und Holzwirtschaftspolitik, langfristig den Waldanteil in NRW von 26 auf 30 %

Entwurf - Stand: August 2014

zu steigern (http://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/forstpolitik/index.php, Abruf am 29.08.2012).

Gemäß der landesplanerischen Definition gelten die meisten Kommunen in der Planungsregion als waldarm (Waldanteil geringer als 20%). Der forstliche Fachbeitrag kennzeichnet die waldarmen Bereiche als „Suchräume für die Waldvermehrung“. Gemeinden mit Waldanteilen über 60 %, die gemäß LEP-Entwurf vom Juni 2013 als waldreich eingestuft werden, gibt es in der Planungsregion nicht und nur wenige Gemeinden (Brüggen, Niederkrüchten) weisen Bewaldungsanteile über 30% auf. Hierbei bezieht sich die Angabe der Waldflächenanteile auf das gesamte Gemeindegebiet und nicht allein auf den Freiraum.

Die Waldflächen im Planungsraum Düsseldorf besitzen aufgrund des im Landesvergleich unterdurchschnittlichen Waldanteils (s.o.) einen besonders hohen Stellenwert. Eine Anreicherung mit Waldflächen ist vor diesem Hintergrund in der Planungsregion Düsseldorf insbesondere dort anzustreben, wo der Waldflächenanteil tatsächlich gering ist. Besonders gilt das an den Standorten, wo auf Dauer bedeutende Waldfunktionen erreicht werden können und wo die Funktion des regionalen Freiraumsystems durch die Anlage von standortgerechten Wäldern verbessert oder die Biotopvernetzung (vgl. Kap. 4.2.3) verstärkt werden kann.

In den waldarmen Teilbereichen der Planungsregion sollen die regionalbedeutsamen Waldflächen erhalten und der Umfang der Waldfläche in den dargestellten Waldbereichen erhöht werden. Die Vorgaben in G1 und G3 berücksichtigen, dass teilräumlich niedrige Flächenanteile von Wald auch das Ergebnis der besonderen Nutzungseignung der Böden u.a. für eine landwirtschaftliche Nutzung sind, die sich aus diesem Grunde in den betreffenden Bereichen, auch historisch bedingt, als vorherrschende Freiraumnutzung durchgesetzt hat. G2 richtet sich an die Landschaftsplanung, die die Funktionen des Waldes fördern und dadurch zur Landschaftsentwicklung beitragen soll.

Eine Orientierung für die anzustrebende Entwicklung des Waldes und die diesbezügliche inhaltliche Ausgestaltung der forstlichen Planung und Beratung sowie raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen beinhaltet das Konzept “Wald 2000”, mit dem 1990 durch die damalige Landesregierung die naturnahe Waldbewirtschaftung für den Staatswald des Landes NRW eingeführt, für den Gemeinde- und Körperschaftswald empfohlen und auch für den Privatwald angeregt wurde. Die Umsetzung dieses Gesamtkonzeptes gewährleistet mit den im Folgenden beschriebenen wesentlichen Elementen eine multifunktionale Entwicklung der vorhandenen Waldbestände:

Wichtige Elemente bzw. Ziele von “Wald 2000“ sind:

- Erzielung standortgerechter ungleichaltriger, mehrschichtiger stabiler Mischbestände mit hoher Massen- und Wertleistung im Rahmen geeigneter Pflegemaßnahmen und einer nach Zieldurchmesser orientierten Holznutzung,
- Vermeidung des Biozideinsatzes,
- Vermeidung von Kahlschlägen,
- geländeangepasste Holzernte und Holztransporte im Wald,
- Erhaltung, Entwicklung und Vermehrung naturnaher Buchen- und Eichenwälder,
- Sicherung seltener Waldgesellschaften und Pflege historischer Waldnutzungsformen,
- Erhaltung ausgewählter Altwälder,

Entwurf - Stand: AUGUST 2014

- Entwicklung vielfältiger Waldränder.

Zur konkreten Umsetzung dieser forstlichen Ziele trifft der Regionalplan keine Regelungen. Sie kann weiterhin auch auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen erfolgen.

Der Schutz des Waldes und eine naturnahe, die biologische Vielfalt berücksichtigende Bewirtschaftung sind ein zentraler Beitrag zum Klimaschutz. Vor dem Hintergrund des im Landesvergleich unterdurchschnittlichen Waldanteils genießen die bereits im LEP-Entwurf vom Juni 2013 formulierten Festlegungen (Z 7.3-1 und G 7.3-4) der Walderhaltung und der Waldentwicklung einen besonderen Stellenwert in der Planungsregion Düsseldorf.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die Vorgaben in G1, G2 und G3 stehen im Einklang mit Grundsatzvorgaben des ROG und unterstützen diese. Denn nach § 2 ROG Abs. 2 Nr. 4 sind ländliche Räume unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehören auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume. Walderhaltung, Waldvermehrung und Waldentwicklung tragen wesentlich dazu bei, gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG die räumlichen Voraussetzungen für die (…) Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die (…) Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen und die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die (…) Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Darüber hinaus tragen die Vorgaben gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG auch den Erfordernissen des Biotopverbundes, dem vorbeugenden Hochwasserschutz, dem Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und der Reinhaltung der Luft sowie den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, insoweit sie dazu beitragen, die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe zu schaffen.

Die geplanten Vorgaben berücksichtigen auch den neuen § 12 Abs. 6 LPlG, wonach die Klimaschutzziele des § 3 Klimaschutzgesetz als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und / oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen sind.

Die geplanten Vorgaben stehen ebenfalls im Einklang mit dem LEP 95. Gemäß Kapitel B. III. 3.21 des LEP 95 sind Waldgebiete so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, dass der Wald seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen nachhaltig erfüllen kann. Bei einer unabweisbaren Inanspruchnahme von Waldgebieten durch andere Nutzungen ist durch Planungen und Maßnahmen möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz vorzusehen (Kapitel B. III. 3.22). Für Gemeinden mit einem Waldanteil von mehr als 60% kann von dieser Regelung abgesehen werden. Ein solch hoher Waldanteil wird allerdings in der Planungsregion nirgendwo erreicht. Über die Erhaltung des Waldes hinaus ist gemäß Kapitel B. III. 3.23 in waldarmen Gebieten im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hinzuwirken. Auch mit den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insbesondere mit Ziel 7.3-1 Walderhaltung, Grundsatz 7.3-2 Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder und Grundsatz 7.3-4 Waldarme und waldreiche Gebiete stehen die geplanten Vorgaben im Einklang und sind aus ihnen entwickelt.

Entwurf - Stand August 2014

4.4 Wasser

4.4.1 Wasserhaushalt

Die Nr. 1 des Ziels 1 im Kapitel 3.10 „Auf Dauer sauberes Trinkwasser sichern“ des GEP99 wird getrennt. Die Nr. 1 des „alten“ Ziels 1 wird zu dem „neuen“ Grundsatzes G1. Die Nr. 2 des „alten“ Ziels 1 wird gestrichen, der dort geforderte Schutz der „noch weitgehend unbeeinträchtigten, für die Trinkwassergewinnung geeigneten Bereiche“ wird durch die zeichnerische Darstellung der wasserwirtschaftlichen Reservegebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) gewährleistet (vgl. Kapitel 4.4.3). Die Streichung dient somit der Vermeidung von Doppelungen und der Klarheit des Planwerks. Die unter Nr. 3 formulierte Forderung wird in die textlichen Darstellungen zu den Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) überführt (vgl. Kapitel 4.2.2).

Die Grundsätze G1 und G2 dienen dazu, den Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr 6 ROG). Ein leistungs- und funktionsfähiger Wasserhaushalt ist elementarer Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen. Gleichzeitig ist er auch die Standortvoraussetzung für zahlreiche Produktions- und Dienstleistungsprozesse in Industrie und Gewerbe. Da Wasser nicht eigentumsfähig ist, ist es Aufgabe der Allgemeinheit, das Wasser zu schützen. Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) schafft seit Dezember 2000 einen einheitlichen europäischen Ordnungsrahmen für Maßnahmen der europäischen Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. Ziel der WRRL ist der Erhalt und die Schaffung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der Oberflächengewässer sowie eines guten quantitativen und chemischen Zustandes beim Grundwasser. Dies impliziert auch ein Verschlechterungsverbot.

Die derErläuterung zu G2 genannten Maßnahmen sind Beispiele, welche bei raumbedeutsamen Planungen berücksichtigt werden könnten. Das „Kooperationsmodell Landwirtschaft/ Wasserwirtschaft“ hat sich im Einzugsbereich der Trinkwassergewinnungsanlagen der Planungsregion hinsichtlich des Interessenausgleichs zwischen Trinkwasserschutz und Landwirtschaft sowie bei der Erhöhung der gegenseitigen Akzeptanz bewährt. Die dort wirtschaftenden Landwirte und die Wasserversorgungsunternehmen arbeiten in Kooperationen zusammen. Durch konkrete Beratung vor Ort und direkte finanzielle Unterstützung leisten sie eine sehr effektive Arbeit zum Schutz des Grundwassers. Dieses Kooperationsmodell soll daher beibehalten werden. Auch sollte das Beratungsmodell auf freiwilliger Basis zusammen mit EU-Agrarumweltmaßnahmen über die Einzugsbereiche der Trinkwassergewinnungsanlagen hinaus landesweit auf Gebiete ausgedehnt werden, in denen sich Oberflächengewässer und das Grundwasser bisher nicht in einem guten chemischen Zustand befinden.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die Grundsätze stehen mit den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes im Einklang und unterstützt dabei insbesondere. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG (s.o.).

Darüber hinaus wird raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Europäischen Union gem. § 2 Abs. 2 Nr 8 ROG Rechnung getragen.

Die für die Grundsätze G1 und G2 gewählten Formulierungen tragen auch den Vorgaben des geltenden LEP 95 (4.4-1 Grundsatz - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes) Rechnung, indem sie die Erreichung der in Artikel 1 der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom

Entwurf - Stand: August 2014

23. Oktober 2000) formulierten Ziele unterstützen. Gleichzeitig tragen die Grundsätze zur Verfügbarkeit von nutzbaren Wasservorkommen für den Trinkwasserbedarf und damit auch zur Gewährleistung der öffentlichen Wasserversorgung bei.

Auch die Grundsätze 7.4-1 (Grundsatz Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts) und 7.4-2 (Grundsatz Oberflächengewässer) des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 werden durch die formulierten Grundsätze G1 und G2 konkretisiert und ergänzt.

4.4.2 Oberflächengewässer

Die Oberflächengewässer haben eine wesentliche Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna, für den Biotopverbund, als prägendes Element der Kulturlandschaft sowie für die Erholung der Bevölkerung und die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser. Der in Grundsatz G1 formulierte Vorgabe soll bei raumbedeutsamen Maßnahmen Rechnung getragen werden.

Bei den Fließgewässern kommt hinzu, dass die Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hinsichtlich der Erreichung eines guten ökologischen Zustands bei natürlichen Gewässerkörpern bzw. eines guten ökologischen Potentials bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässerkörpern häufig wegen hydromorphologischer Defizite nicht erreicht werden. Diese Defizite sind meist einem massiven Ausbau der Gewässer (Begradigung, Tieferlegung, Eindeichung, etc. in der Vergangenheit vor Inkrafttreten der WRRL) geschuldet.

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Raumnutzungen, vor allem in den Siedlungsbereichen, und der damit verbundenen Flächenkonkurrenz scheint die Verbesserung der gesamten Fließgewässerkörper auch aus Kostengründen unmöglich.

Hier setzt das Konzept der Strahlwirkung an. Nach diesem Konzept werden degradierte Gewässerabschnitte („Strahlwege“) durch Zuwanderung und Drift von gewässertypischen Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen aus naturnahen, hydromorphologisch hochwertigen Abschnitten („Strahlursprüngen“) aufgewertet. Sogenannte „Trittsteine“ (morphologische Bestandteile) in den Strahlwegen verlängern die Reichweite der Strahlursprünge, indem sie den Arten als temporäres Habitat bzw. Wanderungshilfe zur Verfügung stehen (LANUV (Hrsg.) 2001, S. 10 ff.)

Um die Erreichung der Ziele der WRRL zu unterstützen, aber auch um die Fließgewässer hinsichtlich der oben genannten Funktionen für den Raum zu stärken, sollen mit den in G2 formulierten Vorgaben die Randstreifen entlang der Fließgewässer im Außenbereich von entgegenstehenden Planungen, wie z.B. neuen Bauflächen, freigehalten werden. So sollen die Flächen langfristig für die potentielle Entwicklung von Strahlursprüngen und Trittsteinen erhalten bleiben. Der G2 erstreckt sich nur auf den Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB, da in den baulich geprägten Siedlungsgebieten auf Grund der dort bestehenden, historisch gewachsenen Bebauung sowie der vielfältigen Raumansprüche eine solche Vorgabe nicht umsetzbar ist.

Wie in den Erläuterungen dargelegt, werden unter Fließgewässern die in NRW als berichtspflichtig geltenden Fließgewässer (Einzugsgebiet > 10 km^2) verstanden.

Eine fixe Festlegung der Mindestbreite von Gewässerrandstreifen erscheint vor dem Hintergrund der Verschiedenartigkeit der berichtspflichtigen Fließgewässer im Planungsraum nicht möglich und auch nicht sinnvoll. Daher wird in den Erläuterungen auf die Blaue Richtlinie

Entwurf - Stand: August 2014

(MUNLV NRW 2010, Anhang 1 (S.85 ff.)) verwiesen, in der detailliert dargelegt wird, wie Entwicklungskorridore für Fließgewässer abgegrenzt werden können. Nach dieser sind auch lokale Restriktionen, wie z.B. vorhandene Bebauung oder Infrastruktureinrichtungen bei der Ermittlung der möglichen Entwicklungskorridore zu berücksichtigen. Hierdurch bleibt auch die Verhältnismäßigkeit in Hinblick auf die kommunalen und privaten Belange/Interessen gewährleistet.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Der Grundsatz steht mit den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes im Einklang und unterstützt dabei den in § 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) formulierten Grundsatz, dass durch die Raumordnung der Raum für die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt und die Grundwasservorkommen geschützt werden sollen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).

Darüber hinaus wird raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Europäischen Union gem. § 2 Abs. 2 Nr 8 ROG Rechnung getragen.

Die für die Grundsätze G1 und G2 gewählten Formulierungen tragen auch den Vorgaben des geltenden LEP 95 (4.4-1 Grundsatz - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes) Rechnung, indem sie die Erreichung der in Artikel 1 der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000) formulierten Ziele unterstützen. Auch die Grundsätze 7.4-1 (Grundsatz Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts) und insbesondere 7.4-2 (Grundsatz Oberflächengewässer) des LEP Entwurfs vom Juni 2013 werden durch die formulierten Grundsätze (G1 und G2) konkretisiert und ergänzt. Die in den Erläuterungen zu 7.4.2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 angesprochene ökologische Verbesserung der Gewässer durch die Entwicklung von sog. Trittsteinen soll mit den formulierten Grundsätzen gewährleistet werden.

Der Grundsatz G2 ist auch aus dem Ziel 7.1-3 – Freiraumsicherung in der Regionalplanung LEP-Entwurf vom Juni 2013 entwickelt, da er explizit dazu dient, den Freiraum zu sichern und Vorsorge für den Erhalt und die Wiederherstellung der Funktionen der Oberflächengewässer zu treffen.

4.4.3 Grundwasser- und Gewässerschutz

Die Vorgaben zum Grundwasser- und Gewässerschutz ersetzen das bisherige Ziel 2 des Kapitels 3.10 des Regionalplans GEP99. Die bisherigen Regelungen wurden nicht durch eine grundlegend neuartige Regelung ersetzt, sondern die textlichen Ziele wurden entsprechend der Rechtsprechung der Vergangenheit sprachlich neu formuliert.

Wasser ist ein unverzichtbares Lebensmittel, gleichzeitig sind die Vorkommen von sauberem und gesundem Wasser begrenzt und nicht vermehrbar. Die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Wasservorkommen sind daher für die Allgemeinheit unersetzlich. Durch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten wird diesem Umstand wasserrechtlich Rechnung getragen und die Wasservorkommen werden vor schädigenden Einwirkungen geschützt. Ergänzend zu diesem fachrechtlichen Schutz besteht der regionalplanerische Schutz durch die zeichnerische Darstellung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz in Verbindung mit den textlichen Vorgaben zum Gewässerschutz. Beim regionalplanerischen Schutz kann die Sicherung der Flächen zeitlich sehr viel weiter vorgreifen als es der wasserrechtliche Schutz vermag. So können regionalplanerisch, in begrenztem Umfang über die

Entwurf - Stand August 2014

bestehenden Gewinnungsanlagen hinaus, weitere Grundwasservorkommen auch langfristig als Reserve gesichert werden. Vor dem Hintergrund potentieller Verunreinigungen der Grundwasservorkommen und des Klimawandels sowie dem damit gegebenenfalls einhergehenden Ausfall bestehender Wassergewinnungen ist dies von Relevanz.

Durch die unter Z1 formulierten Vorgaben soll dieser Schutz gewährleistet werden. Hierzu dient vor allem die Klarstellung, dass es sich bei den zeichnerisch dargestellten Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) um Vorranggebiete der öffentlichen Wasserversorgung handelt. Durch den expliziten Ausschluss aller raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die die Nutzung der Grundwasservorkommen für die öffentliche Trinkwasserversorgung beeinträchtigen oder gefährden können, wird dieser Vorrang konkretisiert. In den Erläuterungen wird dargelegt, welche Planungen und Maßnahmen dies insbesondere sind. Genannt werden hier großflächige Versiegelungen, da durch diese die Grundwasserneubildung reduziert und dadurch die öffentliche Wasserversorgung quantitativ beeinträchtigt werden kann. Der Abbau oberflächennaher Bodenschätze, die Herstellung von Halden sowie die Errichtung von wassergefährdenden Anlagen sind in dieser Aufzählung genannt, da diese potentiell zu einer qualitativen Beeinträchtigung des Grundwassers führen können. Die weiterführenden Regelungen des Kapitels Rohstoffgewinnung bleiben unberührt.

Durch den Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen (siehe Erläuterung 1) ergeben sich vornehmlich Qualitätsprobleme für das Grundwasser. Besondere Probleme ergeben sich durch Nassabgrabungen. Hier erhöht sich durch das Freilegen des Grundwassers die Gefahr der Verschmutzung. Jedoch auch bei Trockenabgrabungen kann es zu Beeinträchtigungen kommen, da durch die Wegnahme der Deckschicht die Filterwirkung gegen Schadstoffe aus verschiedenen Belastungspfaden entfällt. Eingetretene Verschmutzungen strömen schneller den Fassungsanlagen zu. Auch Mengenprobleme sind möglich, da insbesondere Kiesvorkommen zugleich sehr gute Grundwasserleiter sind und durch deren Abbau Grundwasserlandschaften nachhaltig verändert werden können.

In den Erläuterungen 1 werden auch Erdwärmesonden als Gefährdungspotential aufgeführt. Die von den Erdwärmesonden ausgehenden Risiken für das Grundwasser sind das Niederbringen der Bohrung selbst, insbesondere wenn mehrere Grundwasserstockwerke durchteuft werden, da dann die Gefahr der Entstehung eines hydraulischen Kurzschlusses besteht, wenn Grundwässer unterschiedliche Spannungszustände und/oder hydrochemische Zusammensetzungen aufweisen. Durch das eingesetzte Wärmeträgermittel und das diesem zugegebenen Frostschutzmittel bei Erdwärmesonden ist ein weiteres Gefährdungspotential gegeben wenn z. B.die Anlage defekt ist und die freigesetzten Stoffe zu Grundwasserbeeinträchtigungen führen. Auch ist nicht auszuschließen, dass aufgrund einer Vielzahl dieser Anlagen in einem bestimmten Gebiet ein erhöhtes Risiko einer nachteiligen Beeinträchtigung des Grundwassers bestehen, z.B. durch Wärmentzug/-eintrag.

Des Weiteren sind in den Erläuterungen zu Z1 Windenergie- und Biomasseanlagen in bestehenden oder geplanten Wasserschutzzonen I und II genannt. Die bestehenden oder geplanten Wasserschutzzonen I und II liegen innerhalb der dargestellten BGG. Zudem können je nach Vorhabensausführung Windenergieanlagen auch in geplanten oder bestehenden WSZ IIIA eine Grundwasserbeeinträchtigung oder -gefährung darstellen. Da Windenergieanlagen wegen der in den Anlagen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe (z.B. Öle) sowie wegen ihrer Gründung (Eingriff in die schützenden Deckschichten) ein Gefährdungspotential für die Trinkwassergewinnung darstellen können, sind diese in den Wasserschutzzonen I und II eines festgesetzten Wasserschutzgebietes oder eines abgegrenzten Einzugsgebietes

Entwurf - Stand: August 2014

für die öffentliche Trinkwassergewinnung in der Regel verboten. Auch von der für den Bau und den Betrieb der Anlagen notwendigen Infrastruktur (Neubau bzw. Ausbau von Straßen für Baufahrzeuge und Kräne sowie für den Fahrzeugverkehr zur Wartung der Anlage) kann z. B. durch Baumaterialien im Straßenbau oder durch die Baumaschinen und Transportfahrzeuge eine Gefährdung für die Trinkwassergewinnung ausgehen. Auch würden durch die Anlage von zusätzlichen Straßen und Verkehrswegen für den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen nicht unerhebliche Bereiche der Schutzzone II versiegelt. Aufgrund der Nähe der Windenergieanlagen zu den Fördereinrichtungen einer Wassergewinnung ist das Risiko einer Grundwassergefährdung im Bereich der Wasserschutzzone I und II besonders groß, da hier das Grundwasser von der Grenze der Zone II nur eine Fließzeit von 50 Tagen bis zu den Fassungsanlagen benötigt. Auch in der Wasserschutzzone III A eines festgesetzten Wasserschutzgebietes oder eines abgegrenzten Einzugsgebietes für die öffentliche Trinkwassergewinnung sowie in den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (sogenannte Reservegebiete / Zone I - III A) können Windkraftanlagen ein Gefährdungspotential darstellen, wenn nicht durch die Verwendung biologisch abbaubarer Stoffe z.B. abbaubare Trafoöle und eine Gründung im grundwasserfreien Bereich eine Grundwasserbeeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Je nach Vorhabensausführung (Art und Umfang der eingesetzten Substanzen, Größe der Anlage, etc.) sowie der Standortbedingungen gilt dies auch für Biomasseanlagen.

Für die Trinkwassergewinnung stellen Biogasanlagen allgemein dann ein Gefährdungspotential dar, wenn die Gärreste zusätzlich zur Gülle auf landwirtschaftlich genutzte Flächen im Wasserschutzgebiet oder im Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnung aufgebracht werden. Wenn der in den Gärresten enthaltene Stickstoff nicht von den Pflanzen aufgenommen werden kann, erfolgt eine Auswaschung in das Grundwasser; dies kann – wenn nur noch geringe Abbaukapazitäten für Nitrat im Grundwasserleiter vorhanden sind - zu steigenden Nitratgehalten im Grundwasser führen. Dieser Aspekt ist unabhängig vom Standort der Anlage, obwohl eine Aufbringung der Gärreste häufig in unmittelbarer Umgebung der Anlage stattfindet.

Die Aufzählung der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Erläuterung (1) zu Z1, die zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung der Gewässer (Grundwasser und oberirdische Gewässer) führen können, ist auf Grund der Fülle der wassergefährdenden Anlagen nicht abschließend. Die Formulierung wird jedoch der Anforderung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG gerecht, dass “Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von sachlich bestimmten oder bestimmbaren, […] textlichen […] Festlegungen in einem Raumordnungsplan […]“, sind. Die Bestimmbarkeit wird durch die Anlehnung an die Formulierung der wasserrechtlichen Vorgaben (WHG, VAwS) sichergestellt.

Bei der zeichnerischen Darstellung wurden im Rahmen der Abwägung Neudarstellungen von Siedlungsbereichen innerhalb der BGG nach Möglichkeit vermieden. Dennoch gibt es in den zeichnerischen Darstellungen Bereiche, in denen sich BGG mit Siedlungsbereichen oder nicht dargestellten Ortsteilen überlagern. Dies ist i.d.R. der faktischen Situation vor Ort geschuldet, das vorhandene Siedlungsbereiche oder geringfügige Erweiterungen in den Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen liegen. Die in G1 formulierte Vorgabe stellt sicher, dass der Grundwasser- und Gewässerschutz im Rahmen der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt wird.

Zu G2

Entwurf Stand August 2014

Um das gesamte Schutzgebiet/Einzugsgebiet aller Grundwasservorkommen, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen bzw. künftig dienen sollen, aufzuzeigen, werden - soweit vorhanden - die Wasserschutzzonen III B in der Beikarte 4G - Wasserwirtschaft abgebildet. Gleichzeitig stellt die Beikarte 4G gem. G2 die Grundlage für den Ausschluss von Abgrabungen gemäß Kapitel 5.4.1 - Oberflächennahe Bodenschätze Ziel 4 (Z4) d) dar.

Durch den Grundsatz G2 wird gewährleistet, dass die Belange des Grundwasser- und Gewässerschutzes bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch in diesen erweiterten Einzugsbereichen berücksichtigt werden müssen. Die explizit genannten Nutzungen sollen wegen der von ihnen potentiell ausgehenden Gefährdung des Grundwassers außerhalb der Einzugsgebiete errichtet werden. Der Grundsatz ist nicht neu. Im GEP99 befand er sich in Kapitel 3.10 in den Erläuterungen zu Ziel 2 unter Nr. 10 und als „nicht erwünschte Nutzung“ waren auch Bergehalden angeführt. Da vor dem Hintergrund des Endes der Subventionierung des Steinkohlebergbaus im Jahre 2018 zukünftig voraussichtlich nicht mit neuen Bergehalden zu rechnen ist, wurde dieser Begriff in der Aufzählung gestrichen. Auch waren im Regionalplan GEP99 explizit nur die Nassabgrabungen genannt. Da jedoch auch Trockenabgrabungen durch die Entfernung der schützenden Deckschicht die Puffer- und Filterfunktion des Bodens für das Grundwasser beeinträchtigen können, wurde die Formulierung in Abgrabungen geändert. So werden auch die Trockenabgrabungen erfasst.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Mit den geplanten Vorgaben wird dem in § 2 des Raumordnungsgesetzes Absatz 2 Nr. 6 (ROG) formulierten Grundsatz: „Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit (…), des Wasserhaushalts (…) zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. (…) Grundwasservorkommen sind zu schützen.“ hinreichend Rechnung getragen.

Die formulierten Vorgaben sind aus dem geltenden LEP 95 Kapitel B. III. - Wasser - Ziel 4.21 entwickelt. Dieses lautet: „*Grundwasservorkommen, die der **öffentlichen Wasserversorgung** dienen, die in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine zukünftige dauerhafte Versorgungssicherheit erhalten werden müssen, sind im Gebietsentwicklungsplan durch Darstellung als Bereiche zum Schutz der Gewässer zu sichern.*“

Auch im LEP-Entwurf vom Juni 2013 wird in Ziel 7.4-3 (Sicherung von Trinkwasservorkommen) gefordert: „*Grundwasserkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Sie sind in Ihren für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereichen und Abschnitten in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz festzulegen und für ihre wasserwirtschaftliche Funktion zu sichern*“. Die formulierten Ziele und Grundsätze entsprechen somit auch den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Mit der, der Darstellung der Reservegebiete zugrundeliegenden, Wasserbilanz 2003 (Bezirksregierung Düsseldorf 2003) liegt auch ein, in den Erläuterungen des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 geforderter wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag der oberen Wasserbehörde vor.

4.4.4 Vorbeugender Hochwasserschutz

Die formulierten Vorgaben zum vorbeugenden Hochwasserschutz ersetzen das bisherige Ziel 3 des Kapitels 3.10 des GEP99. Die bisherigen Regelungen wurden nicht durch eine

Entwurf - Stand: August 2014

grundlegend neuartige Regelung ersetzt, sondern die textlichen Ziele wurden entsprechend der aktuellen Rechtslage und der Rechtsprechung der Vergangenheit sprachlich neu formuliert.

Hochwasser sind grundsätzlich Bestandteile des natürlichen Geschehens. Wenn jedoch Menschenleben und von Menschen geschaffene Werte wie Gebäude und Infrastruktur betroffen sind, können sie zur Katastrophe werden.

Durch die fortschreitende Landnutzung der letzten Jahrhunderte wurden immer mehr Flächen in Nutzung genommen, welche potentiell einer Hochwassergefahr ausgesetzt sind. Trotz einer ständigen Verbesserung des technischen/baulichen Hochwasserschutzes stieg die Bedrohung durch Hochwasser.

Um Hochwasserrisiken nachhaltig zu vermindern, ist einerseits die Pflege und Verbesserung herkömmlicher Schutzeinrichtungen und des Abflussmanagements erforderlich. Andererseits muss Einfluss auf die Nutzungen im gefährdeten Bereich und im gesamten Einzugsgebiet der Flüsse genommen werden. Vordringlich ist dabei die Erhaltung und Vergrößerung der noch vorhandenen Abfluss- und Retentionsbereiche und ihre Freihaltung von Siedlungen und anderen ungeeigneten Nutzungen. Da Deiche und andere Hochwasserschutzeinrichtungen keinen absoluten Schutz garantieren können, muss auch in deichgeschützten Bereichen auf die potentielle Überflutungsgefahr hingewiesen werden, damit dieses Risiko auf nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt werden kann.

Durch die Darstellung der Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer als Vorranggebiete (ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) für den vorbeugenden Hochwasserschutz gemäß der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPlG DVO), Anlage 3 Nr. 2. de) wird in Verbindung mit G1 die Grundlage geschaffen, diese von hochwasserempfindlichen Nutzungen frei zu halten. Dies ist zum einen die Basis für den Erhalt und die Schaffung von Retentionsraum, zum anderen dient dies dazu, das Schadenspotential durch zusätzliche Bebauung nicht weiter zu erhöhen.

Die Berücksichtigung von rückgewinnbaren Überschwemmungsbereichen bei der Darstellung von Überschwemmungsbereichen (vgl. Erläuterung (2) und (3)) wird der Tatsache gerecht, dass zur Verringerung der Hochwasserspitzen (Scheitel der Hochwasserwelle) vor allem zusätzlicher Raum für das Gewässer, sogenannter Retentionsraum, erforderlich ist. Um die noch vorhandenen nicht bebauten Flächen, die zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens geeignet sind, vorsorgend zu sichern, werden die hierfür geeigneten Bereiche ebenfalls als Überschwemmungsbereich dargestellt. Dies geschieht, um die Flächen nach Einzelfallprüfung gegebenenfalls durch entsprechende Planungen und Maßnahmen, wie Deichrückverlegungen oder Einrichtung gesteuerter Rückhalteräume, als Retentionsraum zurückgewinnen zu können.

Als potentielle Überflutungsbereiche werden gemäß den Erläuterungen zu 7.4-8 - Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 die Bereiche definiert, die durch Deiche oder andere hochwasserschutzrelevante Einrichtungen und Strukturen geschützt sind und die bei Versagen oder Überströmen dieser Einrichtungen und Strukturen überflutet werden können. Die Abbildung der Potentiellen Überflutungsbereiche und der Extremhochwasserbereiche in der Beikarte 4H - Vorbeugender Hochwasserschutz - erfolgt vor dem Hintergrund, dass, wie in den Erläuterungen zu G2 ausgeführt, die Möglichkeit eines Versagens von schützenden Einrichtungen und Strukturen ebenso wie ein Überströmen der Schutzmaßnahmen durch ein Extremereignis niemals vollständig ausgeschlos-

Entwurf - Stand August 2014

sen werden kann. Somit besteht in diesem Bereich ein potentielles Überflutungsrisiko. Die Abbildung in der Beikarte 4H soll in Verbindung mit der in G2 formulierten Vorgabe ein entsprechendes Risikobewusstsein bei den in diesen Bereichen lebenden und planen Menschen schaffen. Dies ist die Grundlage für die Reduzierung des Schadenpotentials durch z.B. persönliche oder baulich/technische Vorsorge.

Der Grundsatz G2 konkretisiert auch die Vorgabe des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, das bei der räumlichen Nutzung in deichgeschützten und von Extremhochwasser erreichbaren Gebieten die potentielle Überflutung berücksichtigt werden soll (vgl. Grundsatz 7.4-8 -Grundsatz Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren des LEP-Entwurfs vom Juni 2013).

Es ist Intention der Formulierung von G3, auch in Siedlungsbereichen durch Versickerung von Niederschlagswasser und Regenwasserbewirtschaftung auf einen besseren Wasserrückhalt in der Fläche hinzuwirken, um damit zu einer Verringerung des Hochwasserrisikos beizutragen. Vor diesem Hintergrund sind auch die Zielsetzungen des Regionalplans zur Sicherung von Freiräumen im Kapitel „Natur und Landschaft“ zu verstehen.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG ist für den vorbeugenden Hochwasserschutz durch die Sicherung und Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen Sorge zu tragen (vgl. §2 Abs. 2 Nr. 6 ROG). Mit den geplanten Vorgaben wird diesem Grundsatz hinreichend Rechnung getragen.

Auch sind die formulierten Ziele und Grundsätze aus dem geltenden LEP 95 Kapitel B.III., Ziel entwickelt, wonach Überschwemmungsgebiete und Talauen der Fließgewässer als natürliche Retentionsräume zu erhalten und zu entwickeln sind und einer Beschleunigung des Wasserabflusses entgegen zu wirken ist. Sie entsprechen damit auch dem LEP-Entwurf vom Juni 2013, der diese Vorgabe im Ziel 7.4-6 (Überschwemmungsgebiet) übernommen hat.

Wie der vorbeugende Hochwasserschutz in den Regionalplänen umgesetzt werden soll, hat die Landesplanungsbehörde zudem in verschiedenen Erlassen konkretisiert. Auch diese Vorgaben wurden bei der Formulierung der Ziele und Grundsätze berücksichtigt.

So sollen gemäß dem Erlass der Staatskanzlei vom 19.06.2002 (AZ.IV.2-30.10.28), der der regionalplanerischen Umsetzung der Ziele aus den Handlungsempfehlungen der MKRO vom 14.06.2000 dient, „zur Sicherung der heute noch vorhandenen Retentionsräume […] im GEP […] Überschwemmungsbereiche zeichnerisch dargestellt werden. Dabei sollen[…] auch die Möglichkeiten zur Rückgewinnung von Retentionsräumen in die zeichnerisch dargestellten Überschwemmungsbereiche einbezogen werden. Überschwemmungsbereiche […] werden durch zugeordnete textliche Darstellungen Vorranggebiete für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen. Die potentielle Überflutungsgefährdung deichgeschützter Bereiche ist dagegen im Sinne eines Vorbehaltes bei der weiteren räumlichen Entwicklung dieser Bereiche zu berücksichtigen. Zur räumlichen Veranschaulichung sollen potentielle Überflutungsbereiche in einer Erläuterungskarte abgebildet werden.“

Die Handlungsempfehlungen der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) zum vorbeugenden Hochwasserschutz vom 14.06.2000 (GMBl. 2000 Nr. 27 S. 514) wonach das hochwasserbezogene, raumordnerische Flächenmanagement folgende Zielsetzungen verfolgen muss, wurde eingehalten:

- Sicherung und Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsflächen,

Entwurf - Stand: August 2014

- Risikovorsorge in potentiell überflutungsgefährdeten Bereichen (hinter Deichen),
- Rückhalt des Wassers in der Fläche des gesamten Einzugsgebietes.

Darüber hinaus wird raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Europäischen Union gem. § 2 Abs. 2 Nr 8 ROG Rechnung getragen.

Die formulierten Vorgaben zum vorbeugenden Hochwasserschutz ersetzen das bisherige Ziel 3 des Kapitels 3.10 des Regionalplans. Die bisherigen Regelungen wurden nicht durch eine grundlegend neuartige Regelung ersetzt, sondern die textichen Ziele wurden entsprechend der Rechtsprechung der Vergangenheit sprachlich neu formuliert.

Der Absatz 3, der sich an die Bauleitplanung richtet wird gestrichen, weil diese Regelungen bereits durch das BauGB abgedeckt werden.

4.4.5 Abwasser

Die schadlose Ableitung und Behandlung der Abwässer dient dem Schutz von Böden und Gewässern vor schädlichen Verunreinigungen. Die fachlichen Anforderungen an die Abwasserbehandlungsanlagen, das Einleiten von Abwasser sowie die gewässerbezogenen Anforderungen sind unter anderem in der Wasser-Rahmenrichtlinie der EU (WRRL) sowie in den gesetzlichen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG NRW) festgelegt. Räumlich erfordert die Abwasserbeseitigung jedoch Abwasserbehandlungsanlagen, wie z.B. Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken oder Kläranlagen. Für die Behandlung von Siedlungsabwässern sind Kläranlagen die bedeutendsten Abwasserbehandlungsanlagen, da in ihnen die Abwässer lokal oder regional entsprechend behandelt/gereinigt werden. Aus diesem Grund sollen die Standorte bestehender Kläranlagen gemäß Z1 durch die kommunale Bauleitplanung gesichert werden. Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL oder aus organisatorischen Gründen, kann es zukünftig erforderlich sein, die bestehenden Kläranlagen zu erweitern oder zu modernisieren. Daher sind diese Maßnahmen bei der bauleitplanerischen Sicherung zu berücksichtigen.

Über die bestehenden Standorte Kläranlagen hinaus sind zurzeit keine Neudarstellungen erforderlich.

Sollten Kläranlagen zukünftig z.B. aus betriebsorganisatorischen Gründen nicht mehr erforderlich sein und ist die schadlose Ableitung und Behandlung der Abwässer gesichert, so erübrigt sich auch das Erfordernis der Standortsicherung durch die Bauleitplanung. Dies bringt auch der zweite Satz in Z1 zum Ausdruck.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die Vorgaben stehen im Einklang mit den Grundsatzvorgaben des ROG und unterstützen diese. Denn nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern. Auch trägt sie zum Erhalt des Wasserhaushalts und dem Schutz der Grundwasservorkommen gemäß in § 2 (2) Nr. 6 1 ROG bei.

Ferner stehen die geplanten Vorgaben im Einklang mit dem LEP 95.

Gemäß dem LEP-Entwurf vom Juni 2013, Kapitel 7.4 Wasser (Grundsatz 7.4-1), sollen das Oberflächengewässer in einem guten Zustand im Sinne der WRRL gehalten oder zu diesem Zustand hin entwickelt werden. In Grundsatz 7.4-2 heißt es zu dem, das landesweit strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten und entwickelt werden sollen. Auch diesen beiden Grundsätzen wird durch Z1 sowie G1

Entwurf - Stand: August 2014

Rechnung getragen, wird doch durch die Sicherung der bestehenden Klärwerke eine wesentliche Voraussetzung für die Behandlung der Abwässer und damit die Reduzierung der Schadstoffeinträge in die Oberflächen- und Grundwasser gewährleistet.

Hierzu sollen auch die Vorgaben des G1 beitragen. Durch die dort geforderte Abwasserbeseitigung ohne nachteiligen Wirkungen auf Oberflächengewässer, Grundwasser oder andere Schutzgüter kann bspw. durch die Versickerung von Niederschlagswasser bei der Erschließung neuer Baugebiete oder die schadlose Zuführung des Niederschlagswassers ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer erreicht werden. Dies kann auch zu einer Reduzierung von Infrastruktur/-folgekosten führen sowie zum Erhalt der Grundwasserneubildung beizutragen. Gleichzeitig können durch solche Maßnahmen z.B. zusätzliche hydraulische Belastungen von Oberflächengewässern, durch die Einleitung von Niederschlagswasser vor allem bei Starkregenereignissen sowie zusätzliche Einträge von Nähr- und Schmutzstoffe in die Gewässer vermieden werden.

Die formulierten Vorgaben zum Abwasser ersetzen das bisherige Ziel 4 des Kapitels 3.10 des GEP99. Die bisherigen Regelungen wurden nicht durch eine grundlegend neuartige Regelung ersetzt, sondern die textlichen Ziele wurden entsprechend der Rechtsprechung der Vergangenheit und vor dem Hintergurnd der hohen fachrechtlichen Regelungsdichte in diesem Bereich redaktionell überarbeitet.

4.5 Landwirtschaft, Gartenbau und Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

4.5.1 Landbewirtschaftung und Natürliche Ressourcen

Die Vorgaben in diesem Kapitel unterstützen die Erhaltung landwirtschaftlich genutzter Flächen als Grundlage für die flächengebundene Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln sowie nachwachsenden Rohstoffen.

Gegenüber dem GEP99 wurde mit diesem Kapitel eine Neustrukturierung und inhaltliche Neuausrichtung des einschlägigen Kapitels 2.2 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Ziel 1 „Landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit erhalten“ und Ziel 2 „Landwirtschaftliche Betriebe und Nutzflächen den ökonomischen und ökologischen Erfordernissen anpassen“ vorgenommen.

Die Vorgabe in G1 greift inhaltlich im Wesentlichen die im bisherigen Kapitel 2.2, Ziel 1 Nr. 1 verfolgte Zielsetzung auf. Die für die flächengebundene pflanzenbauliche Produktion genutzten Flächen sollen vor dem Hintergrund der vielfältigen Funktionen einer mulitfunktionalen Landwirtschaft (Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume, räumliche Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG), für den Beitrag der Landwirtschaft zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG) sowie die Berücksichtigung der ökologischen Funktionen des Raums bei der Gestaltung von Raumnutzungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) für diese auch zukünftig zur Verfügung stehen.

Die Absätze 2 und 3 des bisherigen Ziels 1 des Kapitels 2.2 des GEP99 werden mit dem Grundsatz G2 inhaltlich aufgegriffen und ein einheitlicher Schutzanspruch für besonders qualifizierte landwirtschaftlich genutzte Flächen, Räume und Bereiche formuliert. Die im GEP99 enthaltene Auflistung von Standorten mit spezialisierter Intensivnutzung entfällt, da sich gezeigt hat, dass diese Standorte hinsichtlich ihrer Zuschnitte und Strukturen vielfältigen Wandlungsprozessen unterliegen. Vielfach ist damit eine zunehmend industrielle Prägung verbunden, der im Freiraum nicht über Gebühr Vorschub geleistet werden soll.

Entwurf - Stand: August 2014

Die Absätze 1 und 2 des bisherigen Ziels 2 des Kapitels 2.2 des GEP99 entfallen, da sie als Ziele raumordnerisch nicht umsetzbar sind. Die Erhaltung und Anpassung der Arbeits- und Produktionsbedingungen (Absatz 1), kann im Rahmen der Agrarpolitik, durch agrarstrukturelle Maßnahmen, durch Beratung oder betriebliche Aktivitäten erfolgen oder gefördert werden. Auch für die Erhaltung, Entwicklung und Förderung existenz- und entwicklungsfähiger Betriebe gibt es raumordnerisch keine geeigneten Steuerungsmöglichkeiten. Anstelle der bisherigen nicht umsetzbaren Fokussierung auf die landwirtschaftlichen Betriebe setzen die neu formulierten Grundsätze G1 und G2 des Kapitels 4.5.1 an der vorgesehenen Berücksichtigung landwirtschaftlicher Flächen als Grundlage für die Erhaltung der räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG an.

Absatz 3 des bisherigen Ziels 2 des Kapitels 2.2 des GEP99 entfällt, da es raumordnerisch keine Steuerungsmöglichkeiten bezüglich der konkreten Ausgestaltung der landwirtschaftlichen Nutzung gibt. Gegenüber den ursprünglichen Rahmenbedingungen des GEP99 können aktuell die Agrar-Umwelt-Maßnahmen die Ausgestaltung der landwirtschaftlichen Nutzung hinsichtlich des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen beeinflussen.

Zusätzlich zu den Vorgaben, die dem allgemeinen Schutz des Freiraums dienen (Kap. 4.1.1), sollen die hier neu formulierten Grundsätze der Bedeutung der für die landwirtschaftliche Primärproduktion genutzten Flächen allgemein, sowie der herausgehobenen Bedeutung von unter agrarwirtschaftlichen und standörtlichen Gesichtspunkten besonders wertvollen Flächen, Bereichen bzw. Räumen Rechnung tragen.

Durch die geplante Vorgabe in G1 sollen die Voraussetzungen dafür erhalten bleiben, dass auch zukünftig Flächen in ausreichendem Umfang für die landwirtschaftliche Produktion von Nahrungsmitteln und Rohstoffen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sollen hierdurch die räumlichen Voraussetzungen für eine boden- und flächengebundene Nutzung der landwirtschaftlich genutzten Flächen gesichert werden, die der natürlichen Beschaffenheit und natürlichen Leistungskraft der landwirtschaftlichen Flächen entspricht und der Erhaltung der natürlichen Ressourcen dient. Dadurch soll vermieden werden, dass Flächenverluste durch Steigerung der Nutzungsintensität kompensiert werden und landwirtschaftlich genutzten Fläche über das Maß ihrer natürlichen Leistungskraft hinaus genutzt werden. Im Sinne der Multifunktionalität soll so die landwirtschaftliche Bodennutzung zur Erhaltung der Wirtschaftskraft der landwirtschaftlich geprägten Teilräume, der Funktionen des Naturhaushalts, der biologischen Vielfalt, dem Erscheinungsbild der Landschaft, der landschaftsorientierten Erholung sowie der Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft beitragen. Anstelle des bisherigen Zieles wird ein Grundsatz formuliert. Damit wird der Tatsache Rechung getragen, dass die Bedeutung landwirtschaftlicher Flächen nicht vorab für jeden Einzelfall hinreichend bestimmbar ist. Die natürliche Beschaffenheit und natürliche Leistungskraft sollen daher erhalten und als wesentlicher Maßstab für die Beurteilung der räumlichen Voraussetzungen der Landwirtschaft herangezogen werden.

Die geplante Vorgabe in G2 nimmt Bezug auf Grundsatz 7.5-2 „Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte“ des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Hiernach sollen „wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung (…) für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden“. Die im Grundsatz des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 angesprochenen wertvollen landwirtschaftlichen Böden werden im Regionalplan Düsseldorf (RPD) werden durch die Beikarte 4B Schutzwürdige Böden dargestellt. Diese enthält die in der Karte der die „Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1:50.000“ des Geologi-

Entwurf - Stand: August 2014

schen Dienstes ausgewiesenen sehr und besonders schutzwürdigen Böden mit hoher – sehr hoher Regelungs- und Pufferfunktion / hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit (Stufe 2 und 3). Ferner konkretisiert G2 den Grundsatz 7.5-2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 räumlich in-Verbindung mit den in der Beikarte 4J Landwirtschaft dargestellten landwirtschaftlichen Standorten mit besonderer agrarstruktureller und agrarwirtschaftlicher Eignung. Damit wird klargestellt, dass diese Standorte in der Abwägung gegenüber möglichen Inanspruchnahmen zu berücksichtigen sind. Die „Bereiche mit besonderer Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung“ nach dem Grundsatz 7.5-2 des LEP-Entwurfes vom Juni 2013 werden für den Regionalplan Düsseldorf (RPD) auf der Grundlage der agrarstrukturellen Standortbewertung der Landwirtschaftskammer NRW (LWK NRW 2012) und der hierzu von der LWK NRW der Regionalplanungsbehörde zur Verfügung gestellten Geodaten in der Beikarte 4J Landwirtschaft dargestellt, soweit es sich nicht um Bereiche handelt, die gemäß der Abwägung des Regionalrates für den RPD als Vorranggebiete für andere Nutzungen vorgesehen sind. In diese Abwägung ist damit gleichzeitig die besondere Bedeutung der entsprechend bewerteten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche eingeschlossen.

Zum besseren Verständnis der in der Beikarte 4J dargestellten Bereiche sei an dieser Stelle die der Darstellung zu Grunde liegende Methodik erläutert: Die in der agrarstrukturellen Standortbewertung berücksichtigten Kriterien bilden sowohl die natürliche Standorteignung auf der Ebene von Feldblöcken ab, als auch die Eignung der Standorte unter wirtschaftlichen und betrieblichen Gesichtspunkten, teils auf der Ebene von Feldblöcken, teils auf der Ebene der Katasterfluren. Feldblöcke sind Einheiten räumlich miteinander verbundener landwirtschaftlicher Flächen, die nicht durch Wege oder Gewässer voneinander getrennt sind und dadurch im Zusammenhang bewirtschaftet werden können. Die Bewertung berücksichtigt hierbei u.a. Merkmale der tatsächlichen Nutzung, aber auch Faktoren wie Umsatz und Sonderkulturen (s.u. die Darstellung der Kriterien). In die agrarstrukturelle Standortbewertung gehen folgende 6 Kriterien ein, die je nach Ausprägung in ein bis drei Stufen pro Kriterium eingeteilt, jeweils bepunktet und zu einer Gesamtsumme addiert werden (LWK NRW 2012, S. 46 ff., S. 51 ff., SCHOLZ, telefonische Auskunft am 21.01.2013):

- Bodenwert: Die Einstufung erfolgt in Abhängigkeit von den Bodenwertzahlen in drei Stufen:

  ≥ 55 Bodenpunkte: 1,05 Punkte

  > 35 – 54 Bodenpunkte: 0,7 Punkte

  ≤ 35 Bodenpunkte: 0,35 Punkte.

- Umsatz: Das Kriterium berücksichtigt neben den Bodenerträgen auch die Viehdaten der Betriebe. Auf der Ebene der Katasterflur werden die Umsätze aggregiert und dienen als Ausdruck für die aus den Flächen zu erwirtschaftende Wertschöpfung in drei Stufen. Die Viehhaltung erhöht in der Regel die Wertschöpfung, sodass Feldblöcke in Fluren mit Viehhaltung folgendermaßen bepunktet werden:

  Umsatz > 4000 €/ha: 1,05 Punkte,

  Umsatz > 2000 - ≤ 4000 €/ha: 0,7 Punkte,

  Umsatz ≤ 2000 €/ha: 0,35 Punkte.

- Schutzwürdigkeit der Böden: Die Einstufung lehnt sich an die Bewertung der Schutzwürdigkeit der Böden des geologischen Dienstes an (GD NRW 2012). Die Bodenwerte ge-

Entwurf - Stand: August 2014

ben neben der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, Mächtigkeit und Filterfunktion auch einen Hinweis auf die nutzbare Speicherkapazität von pflanzenverfügbarem Bodenwasser. Die Wasservorräte von Böden mit Bodenwertzahlen oberhalb von 60 Bodenpunkten können übliche Trockenphasen noch ohne Dürreschäden überstehen, während bei Böden mit geringeren Bodenwerten eher schon mit Ertragseinbußen zu rechnen ist. Die Bewertung des GD für die Schutzwürdigkeit der Böden beginnt mit der Schutzwürdigkeit ab 60 Bodenpunkten und charakterisiert gleichzeitig auch die Ertragssicherheit in Trockenperioden, die aus landwirtschaftlicher Sicht ein besonders zu wertender Standortvorteil ist. . „Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfruchtbarkeit zeichnen sich auf Grund ihres großen Wasser- und Nährstoffspeichervermögens zugleich durch eine hohe bis sehr hohe Regelungs- und Pufferfunktion aus. Sie sind zugleich für den Bodenwasserhaushalt des Landschaftsraums relevant, weil sie aufgrund ihrer Regelungsfunktion im Wasserhaushalt den Abfluss von Niederschlagswasser verzögern bzw. dämpfen sowie aufgrund ihrer [chemischen] Pufferfunktion und des Wasserrückhalts die Reinigung des Sickerwassers von belastenden Stoffen verbessern.“ GD NRW 2012 , S. 4). Die Sicherung der durch diese Funktionen gekennzeichneten Böden trägt somit unter den Bedingungen des Klimawandels zur Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft in der Planungsregion bei. Entsprechend der bisherigen Häufigkeit und Länge von Trockenperioden erfolgt daher für alle schutzwürdigen Böden wegen der vorhandener natürlichen Bodenfruchtbarkeit und der gleichzeitig vorhandenen Ertragssicherheit ein Aufschlag von 0,05 Punkten in der Gesamtbewertung.

- Sonderkulturstandort: Standorte, auf denen in den vorausgegangenen 5 Jahren mindestens einmal eine landwirtschaftliche (d.h. ohne gartenbauliche) Sonderkultur angebaut wurde (Flächendaten der Feldblöcke: Zentrale InVeKoS-Datenbank (ZID)), erhalten zusätzlich einen Aufschlag von 0,35 Punkten.

- Feldblockgröße: Feldblöcke oberhalb einer Größe von 5 ha gehen wegen der mit dieser Größe für eine wirtschaftliche Bearbeitung verbundenen Vorteile mit einem Aufschlag von 0,15 Punkten in die Bewertung ein.

- Hangneigung: Da sich eine stärkere Hangneigung von Flächen nachteilig auf die Bewirtschaftung von Flächen auswirkt, erfolgt ein Abschlag für Feldblöcke von 0,1 Punkten (Hangneigung > 11%), bzw. 0,2 Punkten (Hangneigung > 22%).

Zur Bestimmung des Standortwertes (Gesamtwertung) werden jeweils die für die einzelnen Kriterien (s.o.) vergebenen Bewertungen auf der Ebene der einzelnen Feldblöcke aufsummiert, woraus sich für Flächen der Stufe I ein maximaler Wert von 2,65, für Flächen der Stufe III ein minimaler Wert von 0,5 ergibt.

In der Gesamtbewertung wurden der Einstufung der folgende Schwellenwerte (in absteigender Reihenfolge: sehr hoch – hoch – mittel) zu Grunde gelegt:

1,50 – 2,65 Punkte: Stufe I,

0,75 – 1,45 Punkte: Stufe II,

0,35 – 0,70 Punkte: Stufe III.

In die Darstellung der agrarstrukturell bedeutsamen Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität in der Beikarte 4J Landwirtschaft einbezogen sind die in der agrarstrukturellen Standortbewertung der LWK NRW (2012) erfassten Flächen mit dem

Entwurf - Stand: August 2014

Standortwert I (höchster Standortwert), soweit es sich um Feldblöcke > 5 ha handelt. Feldblöcke sind Einheiten räumlich miteinander verbundener landwirtschaftlicher Flächen, die nicht durch Wege oder Gewässer voneinander getrennt sind und dadurch im Zusammenhang bewirtschaftet werden können. Der Wert von > 5 ha wurde gewählt, da er einen Schwellenwert für die wirtschaftliche Bearbeitbarkeit von Bewirtschaftungseinheiten darstellt (LWK NRW 2012: 50). Hiermit sind allerdings nicht die tatsächlichen betrieblichen Verhältnisse erfasst. Eine Berücksichtigung der tatsächlichen räumlichen Verteilung von Bewirtschaftungseinheiten auf betrieblicher Ebene ist wegen der hohen Pachtflächenanteile auf Regionalplanebene weder möglich noch sinnvoll.

Ob die vorliegende Einstufung der Standortwerte der landwirtschaftlichen Standorte auf regionaler Ebene eine hinreichende Differenzierung ermöglicht, die angemessen und geeignet ist, schützende Vorbehalte für alle in Stufe I eingestufen Feldblöcke gleichermaßen festzulegen, oder ob die der Bewertung zu Grunde liegenden Gewichtungen oder Schwellenwerte ggfs. angepasst werden müssen, soll im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens geklärt werden.

Diese Teile der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die für die Landwirtschaft als Agrarstandorte aufgrund ihrer natürlichen Gegebenheiten, als Ergebnis agrarstrukturverbessernder Maßnahmen oder besonderer Investitionen in die Landbewirtschaftung von besonderer Bedeutung sind, sollen auf Grundlage der in G2 als schützende Vorbehalte formulierten Kriterien nicht für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Dies soll ebenso wie die Vorgabe G1 dazu beitragen, die räumlichen Voraussetzungen für eine an die standörtlichen Verhältnisse angepasste landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten.

Die in der Erläuterung genannten Kriterien tragen der Problematik Rechnung, dass auf der Ebene der Regionalplanung eine Bewertung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit nicht auf der Grundlage betriebsbezogener Kriterien (Eigentumsverhältnisse, Pachtflächensituation, Unternehmensform) erfolgen kann. Vielmehr dienen die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft als Rahmen für die Beurteilung:

- Um agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität räumlich und inhaltlich von den geringer bewerteten abzugrenzen, werden als Kriterien die im Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer erarbeiteten Bewertungen landwirtschaftlicher Standorte (Standortwerte) herangezogen. Im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens ist zu klären, inwieweit die vorliegende Bewertung eine Differenzierung erlaubt, die geeignet ist, besonders günstigen agrarstrukturellen Voraussetzungen im Abwägungsfall gegenüber raumbedeutsamen Planungen Rechnung zu tragen,
- Ob sich Bereiche, in denen durch aufwendige agrarstrukturelle Maßnahmen eine optimale Agrarstruktur hergestellt wurde, eindeutig räumlich abgrenzen lassen, muss im Rahmen der Entwurfserarbeitung noch geklärt werden.
- Anhaltspunkte zur Abgrenzung von Bereichen, in denen hohe Investitionen in die Landbewirtschaftung getätigt wurden, stellen die tatsächlich vorhandenen Anlagen und Einrichtungen dar.

Die Bodenkarte 1:50.000 des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen verzeichnet in weiten Bereichen der Planungsregion schutzwürdige Böden unterschiedlichen Grades mit hoher Puffer- und Speicherkapazität, die günstige natürliche Voraussetzungen für eine

Entwurf - Stand: August 2014

standortangepasste Bewirtschaftung mit hohen Erträgen ermöglichen. Dies schlägt sich auch in der agrarstrukturellen Standortbewertung des landwirtschaftlichen Fachbeitrages nieder. In der Planungsregion sind solche Standorte weit verbreitet. Zum Erhalt der günstigen Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Bodennutzung soll daher auf eine Inanspruchnahme entsprechend hochwertiger landwirtschaftlich genutzter Flächen für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen möglichst verzichtet werden.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen entgegenstehender raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen kommt gemäß LEP-Entwurf vom Juni 2013, Grundsatz 7.5-2 und Erläuterungen, der Erhaltung und Weiterentwicklung der Betriebsstandorte als Ausgangspunkte der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung eine besondere Bedeutung zu. Entsprechend ist gemäß G3 vorgesehen, in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen planerisch die Voraussetzungen für den Fortbestand landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der Bauleitplanung zu erhalten. Dazu soll die Bauleitplanung verpflichtet werden, die Nutzbarkeit landwirtschaftlicher Betriebsstandorte und den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe zu berücksichtigen.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die Vorgaben stehen im Einklang mit Grundsatzvorgaben des ROG und unterstützten diese. Denn nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG sind die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, Entwicklungspotentiale zu schützen und Ressourcen nachhaltig zu sichern. § 2 (2) Nr. 4 ROG sind sieht vor, dass „Ländliche Räume (…) unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln (sind); dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume. Es sind „die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen“.

Ferner stehen die geplanten Vorgaben im Einklang mit dem LEP 95 und sind daraus entwickelt worden. Gemäß Kap. B. III 1.21 ist „der durch Agrargebiete, Wald und Gewässer bestimmte Freiraum (…) zu erhalten und in seinen Funktionen zu verbessern. Die Freiraumsicherung soll grundsätzlich der Erhaltung, Regeneration und Regulation von Gewässern, Boden und Luft, dem Biotop- und Artenschutz sowie der Land- und Forstwirtschaft und der landschaftsorientierten Erholung dienen.

Ferner ist gemäß Kap. B. III 1.26 „zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Gestaltung einer abwechslungsreichen Kultur- und Erholungslandschaft (...) im Freiraum eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete, standort- und umweltgerechte Landbewirtschaftung erforderlich. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Böden sind im Interesse der Bodenfruchtbarkeit und zur Erhaltung ihrer Regulations- und Lebensraumfunktionen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Der LEP-Entwurf vom Juni 2013 sieht in 7.5-1 Grundsatz Räumliche Voraussetzungen der Landwirtschaft vor, dass die räumlichen Voraussetzungen für die Entwicklung der Landwirtschaft als raumbedeutsamer Wirtschaftszweig im Rahmen der Sicherung des Freiraums erhalten werden. Der Grundsatz hebt die Bedeutung einer flächengebundenen, multifunktionalen Landwirtschaft mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege und die Gestaltung und Erhaltung ländlicher Räume hervor. Dies greift der Grundsatz G1 auf, indem er die Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzflächen als Standorte für eine flächenbezogene Produktion von Lebens-, Futtermitteln und nachwachsenden Rohstoffen vor-

Entwurf - Stand: August 2014

sieht. Die Intention des Grundsatzes, die landwirtschaftlich genutzten Flächen in ihrer natürlichen Beschaffenheit und ihrer natürlichen Leistungskraft zu erhalten, berücksichtigt die multifunktionale Bedeutung der landwirtschaftlichen Nutzung für die landwirtschaftlich geprägten Teilräume der Planungsregion und die Planungsregion insgesamt. Dies schließt eine Inanspruchnahme für solche Nutzungen aus, die diese Flächen insbesondere durch Überbauung und Versiegelung dauerhaft einer landwirtschaftlichen Nutzung entziehen. Die natürliche Beschaffenheit und die natürliche Leistungskraft sollen gesichert werden. Dadurch wird den Anforderungen des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 an eine multifunktionale Landwirtschaft Rechnung getragen.

Grundsatz G2 steht in Übereinstimmung mit dem LEP-Entwurf vom Juni 2013, 7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte und konkretisiert diesen für die Planungsregion räumlich und inhaltlich durch den Bezug auf die Erläuterungskarten und die diesen zu Grunde liegenden Kriterien.

Grundsatz G3 greift ebenfalls diesen Grundsatz des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 auf und sieht vor, dass die Kommunen die Schutz- und Entwicklungsbedürfnisse landwirtschaftlicher Betriebe in den nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigen sollen.

Sollte es vor dem Aufstellungsbeschluss für den neuen Regionalplan bereits eine gültige Fassung eines neuen LEP geben, so ist erneut zu überprüfen, ob der Regionalplan hiermit hinreichend in Übereinstimmung steht und die Vorgaben daraus entwickelt sind.

4.5.2 Gartenbau

Die geplanten neuen Vorgaben in G1 ersetzen den Absatz 4 des bisherigen Ziels 2 des Kapitels 2.2 des GEP99 (zu den Absätzen 1 bis 3 des bisherigen Ziels 2 des Kapitels 2.2 des GEP99 siehe voranstehend Kapitel 4.5.1). Hierbei wurde der Aspekt der Standortfaktoren in den neuen Vorgaben ausführlicher behandelt, während deskriptive Elemente in die Erläuterungen verschoben wurden. Die Vorgabe wurde im Übrigen an die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung bezüglich der Formulierung von Zielen und Grundsätzen angepasst.

Der Planungsraum umfasst am Niederrhein Teilräume, in denen der Gartenbau von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Insbesondere im Kreis Kleve ist mit ca. 16 % aller Gartenbaubetriebe (AFC Management Consulting AG; CO CONCEPT Marketingberatung; agiplan GmbH; Looije Agro Technics BV: 9) bundesweit die Bedeutung dieses Sektors besonders hoch. Historisch gewachsene gartenbauliche Nutzungen prägen hier einzelne Teilräume stark. Um künftigen Marktanforderungen begegnen zu können wird jedoch ein Erfordernis für die Bildung größerer, zusammenhängender Betriebseinheiten mit der Möglichkeit innovativer und effizienter Produktionsbedingungen gesehen. Nachdem die Mehrzahl der Gartenbaubetriebe zurzeit noch einen Flächenumfang von in der Regel ca. 2-4 ha bewirtschaftet, ist vor diesem Hintergrund zu erwarten, dass zunehmend Projekte mit einem größeren Flächenumfang geplant werden.

Mit zunehmendem Flächenwachstum ist jedoch auch davon auszugehen, dass die entsprechenden Projektauswirkungen zunehmen. Es handelt sich um Nutzungen, bei denen davon auszugehen ist, dass von ihnen mit zunehmender Größe insbesondere eine vermehrte Versiegelung, stärkere räumliche Trennwirkungen, ein größerer Einfluss auf den Grundwasserhaushalt sowie Einwirkungen auf das Landschaftsbild einher gehen.

Entwurf - Stand: August 2014

Mit den Vorgaben des Kapitels 4.5.2 werden vor diesem Hintergrund Projekte hinsichtlich ihrer Standortwahl gesteuert, die den Bau von Gewächshäusern in raumbedeutsamer Weise zum Gegenstand haben; sie können ggf. ergänzt sein um weitere dem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienende Vorhabensbestandteile. Wenngleich absolute Bedarfszahlen nicht bekannt sind, soll dennoch – bei gleichzeitiger Schonung empfindlicher Räume – der Nutzung in hinreichender Weise Raum eingeräumt werden.

Die Vorgabe richtet sich an die Bauleitplanung. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalplanungsträger im Falle besonderer Umstände – sofern dies im durch übergeordnete Ziele der Raumordnung gesetzten Rahmen bleibt – auch die in den Vorgaben genannten Bereiche umwandeln und an ihrer Stelle Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich für zweckgebundene Nutzungen „Gewächshausanlage“ zeichnerisch darstellen könnte.

Z1 gibt der Bauleitplanung vor, dass in bestimmten im Regionalplan zeichnerisch dargestellten Bereichen raumbedeutsame Gewächshausanlagen nicht vorgesehen werden dürfen. Die gelisteten Bereiche sind aufgrund ihrer Bestimmung für anderweitige Freiraumnutzungen oder sonstige Nutzungen vor der Inanspruchnahme durch Gewächshausanlagen zu schützen:

- Bereiche für den Schutz der Natur sind dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung wertvoller Biotope und dem Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes vorbehalten; raumbedeutsame Gewächshausanlagen, welche insbesondere mit großflächigen Versiegelungen einher gehen und dadurch die besonderen Funktionen dieser Bereiche beeinträchtigen oder das naturräumliche Potential oder die angestrebte Entwicklung gefährden können, werden daher hier nicht zugelassen.

- Wald ist von großer Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und erfüllt Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt. Er ist daher – auch bereits nach den Vorgaben der Landesplanung – zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln und steht daher für eine Inanspruchnahme durch großflächige Gewächshäuser nicht zur Verfügung.

- Die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind für die öffentliche Trinkwasserversorgung von erheblicher Bedeutung; in ihnen sind die Voraussetzungen für eine Grundwasserneubildung zu erhalten. Raumbedeutsame Planungen, die diese Funktionen beeinträchtigen können, sind daher hier auszuschließen.

- Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser von erheblicher Bedeutung und daher zu erhalten und zu entwickeln. Sie sollen aus diesem Grund nicht für eine Bebauung mit raumbedeutsamen Gewächshausanlagen zur Verfügung gestellt werden.

- In Natura 2000-Gebieten (Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) sind nach europäischem Recht sowie gemäß BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Sie sollen daher aus Vorsorgegründen in vollem Umfang für eine Bebauung mit raumbedeutsamen Gewächshäusern nicht zur Verfügung gestellt werden.

Entwurf - Stand: August 2014

- Bereiche für Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze sind als Vorranggebiete von entgegen stehenden Nutzungen freizuhalten und stehen daher bis zum Abschluss des Abbaubetriebs nicht für den Bau von raumbedeutsamen Gewächshausanlagen zur Verfügung. Nach Abschluss des Abbaus von Bodenschätzen und der entsprechenden Rekultivierung können die Bereiche hingegen – eine Vereinbarkeit mit anderen Zielen der Raumordnung und sonstigen etwaigen fachrechtlichen Vorgaben vorausgesetzt – als Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen in Frage kommen.

- Im Regionalplan dargestellte Bereiche für Verkehrsinfrastruktur – betroffen sind hier insbesondere Darstellungen von Straßen, Schienenwegen einschließlich Haltepunkten und Betriebsflächen, sowie Flugplätzen – sind als Vorranggebiete von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten und dürfen daher nicht für raumbedeutsame Gewächshausanlagen in Anspruch genommen werden. Denkbar ist jedoch, dass eine etwaige Durchschneidung eines Bereiches für raumbedeutsame Gewächshausanlagen insbesondere durch linienhafte Verkehrsinfrastruktur den Erhalt oder die spätere Planung und den Bau eines Schienenwegs oder einer Straße nicht beeinträchtigt, und daher beiderseits des Verkehrsweges die Planung von raumbedeutsamen Gewächshausanlagen in Betracht kommt.

G1 benennt Räume, in denen raumbedeutsame Gewächshausanlagen nach Möglichkeit nicht vorgesehen werden sollen. Aus Vorsorgegründen und da restriktionsfreie Standortalternativen für raumbedeutsame Gewächshausanlagen in ausreichender Größe zur Verfügung stehen, sollen auch diese Räume möglichst frei gehalten werden. Es handelt sich hierbei um Räume, in denen die Freihaltung von jeweils bestimmten raumbedeutsamen Nutzungen mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen ist:

- Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung sind wertvolle Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung des Freiraums und seiner Funktionen, in denen je nach Lage und Bereichseigenschaften unterschiedliche Entwicklungsziele verfolgt werden. Sie sind in Gänze als Vorbehaltsgebiete mit besonderem Gewicht in Abwägungsprozesse einzustellen. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der allgemeinen Zielsetzung des Freiraumschutzes sollen in ihnen auch im gesamten Geltungsbereich keine raumbedeutsamen Gewächshausanlagen vorgesehen werden.

- Bei den über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden erweiterten Einzugsgebieten der öffentlichen Trinkwassergewinnung gemäß Beikarte Wasserwirtschaft handelt es sich um Vorbehaltsgebiete, in denen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Grundwasser- und Gewässerschutz und die Grundwasserneubildung berücksichtigt werden sollen und dem wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatz Rechnung getragen werden soll. Aufgrund ihrer potentiell negativen Auswirkungen insbesondere auf die Grundwasserneubildung und aus allgemeinen Vorsorgegründen soll insbesondere auch von der Planung raumbedeutsamer Gewächshausanlagen Abstand genommen werden.

- Ebenfalls aus Vorsorgegründen sollen in den größeren unzerschnittenen Landschaftsräumen ab einer Größe von 20 km² keine raumbedeutsamen Gewächshausanlagen entstehen. Unzerschnittene verkehrsarme Räume stellen störungsarme Rückzugs- und Ausbreitungsräume insbesondere für Tiere, aber auch für Pflanzen dar und sind daher von besonderem Wert für den Naturschutz. Die Kennzeichnung der unzerschnittenen Landschaftsräume erfolgt auf der Grundlage der fachliche Definition von „Unzerschnitte-

Entwurf - Stand: August 2014

nen verkehrsarmen Räumen“ und der darauf aufbauenden räumlichen Abgrenzung des LANUV (s. Beikarte 4A – Unzerschnittene verkehrsarme Räume –). Definitionsgemäß sind unzerschnittene verkehrsarme Räume solche, „die nicht durch technogene Elemente wie Straßen (mit mehr als 1000 Kfz / 24h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z. B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden“ (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/uzvr/de/fachinfo/definition, Zugriff am 11.09.2013). Der Begriff der Zerschneidung beinhaltet die Segmentierung des Freiraumes durch entgegenstehende Nutzungen. Dies trifft insbesondere für linienhafte Infrastrukturen, aber auch für raumbedeutsame flächenhafte Vorhaben zu. Um zerschneidende Wirkungen zu minimieren, die die ökologischen Funktionen des Freiraums beeinträchtigen können, sollen die großen unzerschnittenen verkehrsarmen Freiräume daher möglichst weitgehend von entsprechenden beeinträchtigenden (sprich: zerschneidenden) Nutzungen freigehalten werden. Unter Berücksichtigung der räumlichen Verhältnisse in der Planungsregion sind hier abweichend vom LEP-Entwurf vom Juni 2013 Landschaftsräume mit einer Ausdehnung von mindestens 20 km² als relevante Raumgröße anzusehen.

Wenngleich es sich bei Betrieben, die der gartenbaulichen Erzeugung dienen, um im Außenbereich privilegierte Vorhaben handelt, so geht mit diesen – zumindest im Falle eines raumbedeutsamen Umfangs – aufgrund ihres baulichen Umfangs doch eine Belastung des Freiraums einher. Um diese Belastungen dauerhaft zu minimieren, enthalten die Erläuterungen zu den Vorgaben Ausführungen zum Rückbau der Anlagen nach Aufgabe der gartenbaulichen Nutzung.

Nach derzeitigem Wissensstand ist davon auszugehen, dass die Vorgaben für die hiermit gesteuerten Nutzungen in hinreichendem Maße Entwicklungsspielräume belassen. Aufgrund bisher geringer Projektzahlen kann der langfristige Bedarf an entsprechenden Flächen nicht exakt ermittelt werden. Gutachterlich wurde im Jahr 2009 (AFC Management Consulting AG; CO CONCEPT Marketingberatung; agiplan GmbH; Looije Agro Technics BV: 152) jedoch geschätzt, dass drei Standorte mit einer Bruttogröße (einschließlich Gießwasserbecken, Erschließung etc.) von rund 75 ha am Niederrhein mit Schwerpunkt im Kreis Kleve tragfähig sein könnten. Betrachtet man vor diesem Hintergrund die nach Abzug der in den Vorgaben benannten Ausschlussflächen verbleibenden potentiellen Standorträume, ist davon auszugehen, dass der Nutzung in hinreichender Weise Raum eingeräumt wird. Bei Abzug aller Ausschlussflächen einschließlich der im LEP-Entwurf vom Juni 2013 als Kriterium genannten schutzwürdigen Böden verbleibt mit Ausnahme der Verkehrsinfrastruktur eine Fläche von insgesamt über 12.200 ha. Darin liegen 42 Bereiche mit einer Größe von mindestens 75 ha. Auf den Abzug der Verkehrsinfrastruktur wird hierbei verzichtet, da davon auszugehen ist, dass diese aufgrund ihrer linienhaften Struktur in der Regel ein Gewächsausprojekt verträglich durchschneiden können. BSAB wurden aus Gründen der Vereinfachung der Berechnung hierbei in Gänze als Ausschlusskriterium gewertet, obwohl diese nach Abschluss des Rohstoffabbaus unter Umständen sogar für eine Gewächshausnutzung zur Verfügung stehen können. Die neben den schutzwürdigen Böden im LEP-Entwurf vom Juni 2013 genannten Kriterien (leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz, Aussparen ökologisch bedeutsamer Flächen, keine erhebliche Beeinträchtigung von Orts- und Landschaftsbildern sowie Ausnahmen bei überwiegender Abwärmenutzung oder regenerativen Wärmequellen) wurden hierbei nicht zur Anwendung gebracht, da es sich hierbei um Standorteigenschaften handelt, deren Ausprägung jeweils im Einzelfall bestimmbar ist und die daher einzelfallbezogen anzuwenden sind. Hinsichtlich des Kriteriums der Aussparung ökologisch

Entwurf - Stand: August 2014

bedeutsamer Flächen ist jedoch davon auszugehen, dass dessen Anwendung i.d.R. bereits über die in Z1 und G1 enthaltenen Kriterien gewährleistet ist. Die tatsächlich ggf. für raumbedeutsame Gewächshausanlagen nutzbare Flächengröße kann von der voranstehend genannten Größenordnung abweichen, da einerseits aufgrund von Flächenzuschnitten, etwaigen über die zur Anwendung gebrachten raumordnerischen Standortkriterien hinausgehenden fachrechtlichen Ausschlussgründen oder über die Kriterien nicht erfasster vorhandener Bebauung Teilbereiche der in Frage kommenden Flächen u.U. nicht für raumbedeutsame Gewächshausanlagen genutzt werden können oder sollen, andererseits aber auch über die Anwendung der im LEP-Entwurf vom Juni 2013 genannten Ausnahmemöglichkeit (Möglichkeit der Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden bei überwiegender Nutzung von Abwärme oder regenerativer Wärmequellen) weitere Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen in Frage kommen können. Unter Berücksichtigung dieser Unwägbarkeiten und vor dem Hintergrund des voraussichtlich überschaubaren Bedarfs und der vorhandenen voraussichtlich geeigneten Standortpotentiale ist jedoch insgesamt davon auszugehen, dass der Nutzung in hinreichender Weise Raum eingeräumt wird.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die geplanten Vorgaben im Regionalplan sollen dazu beitragen, schutzwürdige Freiraumbestandteile vor einer Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Gewächshausanlagen zu schützen. Sie entsprechen daher insbesondere dem § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, welcher vorsieht, die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen so weit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen sowie Nr. 6, nach welcher der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas zu sichern ist und wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten sind; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen sind zu schützen. Auch dem § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG, demgemäß die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen sind, werden die Vorgaben gerecht.

Die geplanten Vorgaben berücksichtigen auch den neuen § 12 Abs. 6 LPlG, wonach die Klimaschutzziele des § 3 Klimaschutzgesetz als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und / oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen sind.

Die Regelungen tragen ferner den Vorgaben des geltenden LEP 95 Rechnung, aus denen sie entwickelt sind. Sie konkretisieren dessen Aussagen zum Schutz wertvoller Freiräume, welche u. a. in B.III.1.2 Ziel 1.21 mit der Forderung, den durch Agrargebiete, Wald und Gewässer bestimmten Freiraum als Lebensraum und ökologischen Ausgleichsraum für Menschen, Fauna und Flora zu erhalten, zum Ausdruck gebracht werden und die insbesondere durch vertiefende Schutzaussagen zu Gebieten für den Schutz der Natur, Gebiete, die reich mit natürlichen Landschaftselementen ausgestattet sind, regionalbedeutsame Grünzüge und Waldgebiete in B.III.2.2 Ziele 2.22, 2.24 und 2.27 sowie B.III.3.2 Ziel 3.21 ergänzt werden.

Auch mit den sonstigen Vorgaben im LEP 95 und ROG – insbesondere zum Freiraumschutz – stehen die geplanten Vorgaben im Einklang.

Entwurf - Stand: August 2014

Die Vorgaben sind zudem mit den Vorgaben des neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. Ziel 7.5-3, hinreichend vereinbar und sind, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Die Standortkriterien in Z1 und G1 stehen nicht im Widerspruch zu den Vorgaben des Ziels 7.5-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, sondern benennen vielmehr die regionalplanerischen Darstellungen, die für die Ansiedlung raumbedeutsamer Gewächshausanlagen nicht vorgesehen werden dürfen bzw. sollen. Teilweise umfassen diese Bereiche auch ökologisch besonders bedeutsame Flächen, die auch im LEP-Ziel (Entwurf) angesprochen werden.

Entwurf - Stand: August 2014

5. TEXTLICHE DARSTELLUNGEN: INFRASTRUKTUR

5.1 Verkehrsinfrastruktur

5.1.1 Übergreifende Aspekte

Die geplanten neuen Vorgaben zu übergreifenden Aspekten der Verkehrsinfrastruktur ersetzen das bisherige Ziel des Kapitels 3.1 des GEP99. Hierbei konzentriert G1 sich insbesondere auf die Aussagen zur Bedeutung von Erhalt und umweltverträglichem Ausbau von Verkehrsinfrastruktur sowie auf den Vorrang für umweltschonende Verkehrssysteme mit hoher Leistung und wirtschaftlicher Tragfähigkeit bei. G2 ist außerdem u.a. Ausdruck der Aussage in der bisherigen Zielformulierung, dass Infrastruktur einen Siedlungsbezug aufweisen soll. Im Übrigen wurden die Vorgaben an die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung an die Formulierung von Zielen und Grundsätzen angepasst.

G1 greift außerdem den Grundgedanken der geschickten Verknüpfung der Verkehrsträger des ehemaligen Ziels im Kapitel 3.2 auf, welches im Übrigen im Kapitel 3.3.2 (Zweckgebundene Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen), Z2 aufgeht.

Inhaltlich befasst G1 sich mit wichtigen übergreifenden Aspekten im Verkehrsbereich. Die Verkehrsprognosen für die Bundesrepublik Deutschland sowie für den Planungsraum Düsseldorf gehen von einer Zunahme künftiger Verkehre aus; insbesondere die Güterverkehrsprognosen – einschließlich der Prognosen für die Verkehre aus den Überseehäfen in Belgien und den Niederlanden – lassen starke Wachstumsraten erwarten. Dem soll die Verkehrsinfrastruktur im Planungsraum gerecht werden. Um jedoch gleichzeitig die Flächeninanspruchnahme im Freiraum so gering wie möglich zu halten und die verfügbaren Mittel effizient einzusetzen, sollen vorhandene Verkehrswege erhalten und unter Berücksichtigung überregionaler Verkehrsbeziehungen bedarfsgerecht ausgebaut werden. Der zweite Satz soll gewährleisten, dass hierbei möglichst raum- und umweltverträgliche Verkehrssysteme ausgebildet werden. Er sieht daher einen Vorrang für umweltschonende Verkehrssysteme mit hoher Leistung und wirtschaftlicher Tragfähigkeit vor. Diese können insbesondere erreicht werden durch Verkehrsvermeidung (z.B. durch eine integrierte Siedlungsentwicklung), Verkehrsverlagerung (zugunsten öffentlicher Verkehrsmittel sowie des kombinierten Güterverkehrs unter Einbindung mehrerer Verkehrsträger) und Verkehrsoptimierung zur besseren Nutzung der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur.

Die innergemeindliche Gestaltung des öffentlichen Nahverkehrs obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten als Aufgabenträger. Der exakte innergemeindliche Streckenverlauf von Nahverkehrsmitteln ist daher nicht Gegenstand des Regionalplanes. Allerdings ist durchaus von regionaler Bedeutung, dass die dargestellten ASB und GIB überhaupt an den Nahverkehr angeschlossen werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Pendlerzahlen im Plangebiet aber auch der sonstigen funktionalen Verflechtungen in der Region ist davon auszugehen, dass ASB und GIB in der Regel nicht nur von innergemeindlichen Binnenverkehren, sondern auch von übergemeindlichen Verkehren angefahren werden. Es liegt somit aufgrund der regionalen Verkehrsbeziehungen durchaus im Interesse der Raumordnung, dass sowohl die zeichnerisch im Regionalplan dargestellten ASB – insbesondere als Quellen von Verkehrsströmen – als auch die dargestellten GIB – welche als Arbeitsstandorte Ziele von Verkehrsströmen im Personenverkehr sind – über eine geeignete Verkehrsanbindung verfügen. Um in diesem Kontext zu einer verträglichen und umweltfreundlichen Verkehrsabwicklung zu kommen ist es von Bedeutung, dass die Siedlungsräume nicht nur mit dem Auto, sondern auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sind. G2 sieht daher vor,

Entwurf - Stand: August 2014

dass die Angebote des öffentlichen Verkehrs so gestaltet sein sollen, dass die zeichnerisch dargestellten Siedlungsräume in angemessener Form an öffentliche Verkehrsmittel angeschlossen werden können.

Der Planungsraum Düsseldorf ist dicht besiedelt und in weiten Teilen durch die Ballungsräume an Rhein und Ruhr geprägt. Bereiche für Wohnen, Arbeiten und Verkehr liegen fast zwangsläufig oft nah beieinander. Es sind daher immer häufiger Immissionskonflikte (Lärm, Luftschadstoffe, Erschütterungen) zwischen Wohnlagen und Verkehrstrassen zu beobachten. G3 soll vor diesem Hintergrund dazu beitragen, zukünftig bei der Planung oder dem Ausbau von Verkehrsinfrastrukturen insbesondere in Allgemeinen Siedlungsbereichen aufgrund deren hohen Anteils von Bereichen für Wohnnutzungen potentielle Immissionsschutzkonflikte vorausschauend besser zu berücksichtigen und nach Möglichkeit zu vermeiden. Es kann in diesem Zusammenhang angemessen sein, entsprechende Abstände zu empfindlichen Nutzungen zu wahren oder andere Schutzmaßnahmen vorzusehen. Auf die im Gegenzug gleichermaßen sinnvolle Berücksichtigung von Schutzabständen zu Infrastrukturtrassen bei der Planung von für Wohnzwecke genutzten Bereichen wird im Kapitel 3.2.1 eingegangen.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die geplanten Vorgaben im Regionalplan sollen dazu beitragen, entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, u.a. die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen und auf eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume hinzuwirken. Aufgrund der hohen Verkehrsbelastungen im Plangebiet sollen außerdem die Voraussetzungen für eine Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße verbessert werden. Insbesondere mit der in G 3 geplanten Vorgabe im Regionalplan soll darüber hinaus dazu beigetragen werden, dass entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sichergestellt werden.

Die geplanten Vorgaben berücksichtigen auch den neuen § 12 Abs. 6 LPlG, wonach die Klimaschutzziele des § 3 Klimaschutzgesetz als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und / oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen sind.

Die Regelungen tragen ferner den Vorgaben des geltenden LEP 95 Rechnung, aus denen sie entwickelt sind. G1 wird insbesondere den folgenden Vorgaben des LEP 95 gerecht: Unter D.I.2 Ziel 2.1.2 thematisiert der LEP 95 den Ausbau vorhandener Verkehrsinfrastruktur. D.I.2 Ziel 2.1.3 fordert eine Fortentwicklung der Verkehrsinfrastruktur auf umwelt-, sozial- und stadtverträgliche Weise. Nach D.I.2 Ziel 2.1.4 sollen die Wettbewerbschancen von Bahn, Schiff und ÖPNV verbessert werden. D.I.2 Ziel 2.1.8 zielt auf eine Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur in Orientierung an der Netzstruktur der Verkehrsmittel mit hoher Transportkapazität ab. G2 und G3 entsprechen der Vorgabe des D.I.2 Ziel 2.1.3, welcher Aussagen zur Verknüpfung von verkehrsinfrastrukturellen Maßnahmen und Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnsituation enthält.

Auch mit den sonstigen Vorgaben im LEP 95 und ROG – insbesondere zum Freiraumschutz – stehen die geplanten Vorgaben im Einklang.

Die Vorgaben sind zudem mit den Vorgaben des neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013 hinreichend vereinbar und sind, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus

Entwurf - Stand: August 2014

diesem entwickelt. Der gemäß G1 vorgesehene Vorrang für umweltschonende Verkehrssysteme mit hoher Leistung und wirtschaftlicher Tragfähigkeit trägt hierbei zu der nach dem Grundsatz 8.1-10 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 anzustrebenden vorrangigen Entwicklung der Infrastruktur des Schienenverkehrs und der Binnenschifffahrt bei. Die vorgesehene Regionalplanvorgabe G2 greift insbesondere die Vorgabe des Ziels 8.1-12 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 auf, welches die Erreichbarkeit zentraler Versorgungsbereiche thematisiert. Die vorgesehene Regionalplanvorgabe G3 ist insbesondere im Lichte der Vorgabe des Grundsatzes 8.1-1 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 zu sehen, welcher auf eine Abstimmung siedlungsräumlicher und verkehrsinfrastruktureller Planungen abzielt.

5.1.2 Wasserstraßen und Ruhehäfen

Die geplanten neuen Vorgaben in G1 ersetzt das bisherige Ziel 1 (insbes. Absatz 1) des Kapitels 3.5 des GEP99. Zur Anpassung an die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung an die Formulierung von Zielen und Grundsätzen wurde das Ziel 1 hierbei gekürzt und Aussagen mit rein fachrechtlichem Bezug gestrichen.

Die Binnenschifffahrt ist ein besonders sicherer, kostengünstiger, energiesparender und umweltverträglicher Verkehrsträger. Da weder Straße noch Schiene in der Lage sein werden, die prognostizierten Transportmengen ohne spürbare Beeinträchtigung der Lebensqualität aufzunehmen, zielt G1 darauf ab, den Rhein in seiner Leistungsfähigkeit als Wasserstraße zu erhalten und die vorhandenen Kapazitätsreserven der Wasserstraße und der Binnenschifffahrtsflotte für den Güterverkehr nutzbar zu machen. Entsprechende beispielhafte Maßnahmen werden in den Erläuterungen genannt. Eine sachgerechte und verträgliche Ausführung derartiger Maßnahmen ist Gegenstand fachrechtlicher Verfahren.

Die Binnenschifffahrt hat gemäß Binnenschiffsuntersuchungsordnung, Anlage XI, vorgegebene Ruhe- und Liegezeiten einzuhalten. Aufgrund von hohen und langfristig zunehmenden Verkehrszahlen auf der Bundeswasserstraße Rhein und des nächtlich durchgehenden Schiffsverkehrs ist das Liegen im Strom jedoch zunehmend mit Sicherheitsrisiken verbunden. Im Binnenschiffsverkehr ist ein kontinuierlicher Wandel zu immer größeren Schiffskörpern zu beobachten, wodurch die Liegemöglichkeiten außerhalb der Fahrrinne eingeschränkt werden. Insbesondere in Niedrigwasserzeiten, wenn sich zudem die zur Verfügung stehende nutzbare Fahrwasserbreite verringert, liegt ein erhöhtes Risiko von Schiffsberührungen vor. Die Kapazität der Wasserstraße als Transportweg wird durch den ruhenden Verkehr auf dem Strom außerdem dadurch stark eingeschränkt, dass passierende Schiffe verpflichtet sind, ihre Geschwindigkeit zu reduzieren. Im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sollen daher ruhender und durchgehender Verkehr getrennt und zusätzliche Liegeplätze geschaffen werden (vgl. WSA Duisburg-Rhein / Büro Lange 2012: 4). Für die fast 60 km lange und mit bis zu 800 Schiffseinheiten pro Tag befahrene Strecke zwischen Wesel und der deutsch-niederländischen Grenze hat die WSD West vor diesem Hintergrund kurz- bis mittelfristig einen Fehlbedarf von 124 Liegeplätzen ermittelt. Nicht zuletzt mangels großer Häfen kann dieses Defizit an Liegestellen nicht durch Angebote bestehender Häfen ausgeglichen werden (vgl. Messing 2011: 70, 71). Durch die Einrichtung von Ruhehäfen soll daher der Güterschifffahrt die Möglichkeit gegeben werden, außerhalb der Fahrrinne die vorgeschriebenen Liege- und Ruhezeiten einzuhalten.

Die Ruhehäfen sollen für Großmotorgüterschiffe mit einer Länge von 135 m sowie Gefahrgutschiffe als Übernachtungshafen ausgebaut werden (vgl. WSA Duisburg-Rhein / Büro Lange 2012: 5). Anvisiert ist hierbei die Anlage von Ruhehäfen im Abstand von jeweils ca.

Entwurf - Stand: August 2014

30 km. Dieser Abstand ergibt sich aus den zulässigen Fahrzeiten der Binnenschiffer sowie anhand von Empfehlungen des Binnenschifffahrtsgewerbes und entspricht der Vorgehensweise in den Niederlanden (vgl. Messing 2011: 71).

Vor diesem Hintergrund wurden im Jahr 2008 im Rahmen einer Machbarkeitsstudie 14 Standorte für Ruhehäfen am Niederrhein zwischen Duisburg und der Grenze zu den Niederlanden untersucht. Als Ergebnis der Studie weisen der Standort in Kalkar-Niedermörmter sowie ein weiterer Standort in Rheinberg-Ossenberg (Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr) die größte Eignung auf. Dem Standort in Niedermörmter wurde hierbei diese Eignung zugesprochen unter Einbeziehung der folgenden Standortkriterien:

- Ausreichende Flächenkapazität (Liegemöglichkeit für mind. 30 – 40 Großmotorgüterschiffe)
- Einhaltung eines Abstands von 100 m (für nach § 3.14(1) RheinSchPV gekennzeichnete Gefahrgutschiffe) bis 300 m (für nach § 3.14(2) RheinSchPV gekennzeichnete Gefahrgutschiffe) zu geschlossenen Wohngebieten (in Anlehnung an das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen – ADN)
- Bedarfsgerechte Lage (etwa 30 km zu den nächstgelegenen Ruhehäfen)
- Nutzung bestehender Wasserflächen
- Verfügbarkeit, kommunale Planungen und andere Nutzungen im Plangebiet
- Naturschutzfachliche Restriktionen (FFH- / VSG-Verträglichkeit, Landschaftsplanung)
- Möglichkeit der Rheinanbindung und der Hinterlandanbindung
- Hochwasserfreier Rettungs- und Zufahrtsweg
- Möglichkeit der Ver- und Entsorgung (Strom, Trinkwasser, Abfall)
- Möglichkeit der Errichtung einer Autoabsetzanlage
- Hydraulische Auswirkungen auf das Stromregime
- Kosten-, Planungszeit- und Bauzeitenschätzung
- Eigentumsverhältnisse

(vgl. WSA Duisburg-Rhein / Pöyry Infra 2008: 31 ff., Messing 2011: 72, WSA Duisburg-Rhein / Büro Lange 2012: 7)

Um für die Nutzung als Ruhehafen in ausreichendem Umfang Raum bereitzustellen und aus Gründen des Freiraumschutzes – das Entstehen neuer Siedlungsansätze soll vermieden werden – sind Einrichtungen für den Güterumschlag sowie sonstige Infrastruktur (bspw. Reparaturbetrieb oder gastronomische Anlagen) nicht zulässig. Auch eine Nutzung durch den Sport- und Freizeitschiffsverkehr soll aus diesem Grund vermieden werden.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die geplanten Vorgaben im Regionalplan sollen dazu beitragen, entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, u.a. auf eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Güterverkehr hinzuwirken. Vor dem Hintergrund der hohen Verkehrsbelastungen im Plangebiet sollen außerdem die Voraussetzungen für eine Verlagerung von Verkehr auf den umweltverträglichen Verkehrsträger Wasserstraße verbessert werden.

Die geplanten Vorgaben berücksichtigen auch den neuen § 12 Abs. 6 LPlG, wonach die Klimaschutzziele des § 3 Klimaschutzgesetz als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzu-

Entwurf - Stand: August 2014

setzen und / oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen sind.

Die Regelungen tragen ferner den Vorgaben des geltenden LEP 95 Rechnung, aus denen sie entwickelt sind. G1 wird insbesondere den folgenden Vorgaben des LEP 95 gerecht: Unter D.I.2 Ziel 2.1.2 thematisiert der LEP 95 den Ausbau vorhandener Verkehrsinfrastruktur. Nach D.I.2 Ziel 2.1.4 sollen die Wettbewerbschancen u. a. des Schiffs verbessert werden.

Nach D.I.2 Ziel 2.1.7 des LEP 95 soll auch im grenzüberschreitenden Güterverkehr dem Transport u. a. auf der Wasserstraße Vorrang eingeräumt werden. Dem entspricht die Festsetzung unter Z1, auf deren Grundlage eine zeichnerische Darstellung in der Nähe zur niederländischen Grenze erfolgt.

Auch mit den sonstigen Vorgaben im LEP 95 und ROG – insbesondere zum Freiraumschutz – stehen die geplanten Vorgaben im Einklang.

Die Vorgaben sind zudem mit den Vorgaben des neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. im Kapitel 8.1, hinreichend vereinbar und sind, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Nach dem Ziel 8.1.-9 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 sind die Wasserstraßen und mit ihnen in funktionalem Zusammenhang stehende Flächen so zu entwickeln, dass sie die ihnen zugedachten Funktionen im multimodalen Güterverkehr angemessen erfüllen können. Sowohl der Ausbau des Rheins vor dem Hintergrund des G1 als auch die Anlage von Ruhehäfen auf Grundlage des Z1 dienen diesem Ziel.

5.1.3 Schienennetz

Die geplanten neuen Vorgaben ersetzen die bisherigen Ziele 1, 2 und 4 des Kapitels 3.3 sowie die Ziele 1, 3 und 5 des Kapitels 3.4 des GEP99.

G1 greift hierbei Aspekte der ehemaligen Ziele 1 und 4 (Kapitel 3.3) in Bezug auf die Leistungsfähigkeit und Bedarfsgerechtigkeit des Eisenbahnnetzes sowie die Attraktivität und Vertaktung im Nahschnellverkehr sowie des Ziels 1 im Kapitel 3.4 zu Leistungsfähigkeit, Netzdichte und Bedienungshäufigkeit des Öffentlichen Personennahverkehrs auf. Ebenso geht die Aussage des ehemaligen Ziels 3 im Kapitel 3.4 zur Zusammenfügung kommunaler Einzelnetze zu einem Gesamtnetz geht in der Aussage des G1 zum Netzausbau sowie dem Schluss von Netzlücken auf.

In Z1 findet sich mit der Aktivierung bzw. Reaktivierung von Bahnstrecken eine wesentliche Vorgabe des ehemaligen Ziels 1 im Kapitel 3.3, welches ebenfalls bereits die Sicherung stillgelegter Trassen für eine spätere Reaktivierung vorsah, wieder.

G2 sieht vor, dass Flächen für Erweiterungen der Schienenwege von entgegen stehenden Nutzungen frei gehalten werden sollen. Dieser Grundsatz baut auf der bereits in der bisherigen Vorgabe des Ziels 2 im Kapitel 3.3 auf, welcher u. a. vorsah, dass die Kommunen bei der Bauleitplanung die notwendigen Ausbaumaßnahmen zu beachten haben.

G6 übernimmt wesentliche Aussagen des ehemaligen Ziels 5 im Kapitel 3.4 zur Anlage von Park-and-Ride-Anlagen.

Zur Anpassung an die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung an die Formulierung von Zielen und Grundsätzen wurde die Ziele 1, 2 und 4 des Kapitels 3.3 sowie die Ziele 1, 3 und 5 des Kapitels 3.4 des GEP99 im Übrigen gekürzt; die entsprechenden Aussagen wer-

Entwurf - Stand: August 2014

den im Wesentlichen den sonstigen Planungsebenen überantwortet, welche diesen Aufgaben gut gerecht werden können.

Durch den ständig gestiegenen Anteil des motorisierten Individualverkehrs am gesamten Personenverkehrsaufkommen ist die Mobilität der Bevölkerung auf den Straßen insbesondere in den Verdichtungsgebieten zunehmend eingeschränkt, mit negativen Folgen auch für Wirtschaft und Wirtschaftsverkehre. Gleichzeitig beeinträchtigt der dichte Individualverkehr die Gesundheit und Sicherheit der Menschen sowie die Umwelt. Der öffentliche Personenverkehr sowie auch der Güterverkehr auf der Schiene hingegen können durch eine Weiterentwicklung hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Qualität, Netzdichte, Bedienungshäufigkeit und Errichtung von Verknüpfungsanlagen zu einem Abbau der Umweltbelastungen, des Energieverbrauches, der Lärmeinwirkungen, der Luftverschmutzung, der Flächeninanspruchnahme, der Unfallhäufigkeiten etc. beitragen und die Mobilität zu Gunsten von Bevölkerung und Wirtschaft verbessern. Vor diesem Hintergrund soll G1 die räumlichen Voraussetzungen dafür schaffen, dass durch eine angemessene Leistungsfähigkeit und Netzdichte des Schienennetzes den Nutzern innerhalb der Region sowie auch im grenzüberschreitenden Verkehr eine attraktive, umweltschonende und flächensparende Alternative zum motorisierten Individualverkehr geboten werden kann.

Planungen für schienenverkehrliche Nutzungen sind sehr aufwändig und können sich über einen langen Zeitraum erstrecken. Gleichzeitig kann bereits die Inanspruchnahme kleiner Flächen im Bereich von Infrastrukturtrassen die Umsetzung von Projekten auf ihrer gesamten Länge unmöglich machen; insbesondere in oder in der Nähe von Siedlungsräumen kann außerdem der Nutzungsdruck auf noch nicht genutzten Flächen erheblich sein. Daher ist die langfristige Freihaltung sowohl von neuen als auch von stillgelegten, bereits früher für den Schienenverkehr genutzten Trassen für eine spätere Nutzung für schienenverkehrliche Zwecke von großer Bedeutung. Der Regionalplan stellt daher zur Gewährleistung des regionalen Netzzusammenhangs Schienenwege für den vorwiegend großräumigen oder überregionalen und regionalen Verkehr dar und schützt über Z1 die entsprechenden Flächen vor Planungen oder Maßnahmen, die dieser Nutzung entgegenstehen. Um einen Trassenverlauf in Gänze vor der Inanspruchnahme für dem Schienenverkehr entgegen stehenden Nutzungen zu schützen, kann es in Bereichen, die nach § 34 oder 35 BauGB zu beurteilen sind, erforderlich sein entsprechende Flächen bauleitplanerisch zu schützen.

Grundsätzlich ist es unschädlich bzw. zur langfristigen durchgehenden Sicherung der Trassen sogar nützlich, wenn diese bis zur Inanspruchnahme für schienenverkehrliche Zwecke mit anderen linienhaften Nutzungen wie beispielsweise Radwegen, die mit vergleichsweise geringem Aufwand aufgegeben bzw. zurückgebaut werden können, belegt werden.

Im Planungsraum bestehen vereinzelt noch eingleisige Schienenabschnitte. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens im Planungsraum – sowohl durch Binnen- als auch durch Transitverkehre im Personen- und Güterverkehr – soll auf Grundlage des Z2 die Sicherung von Trassen jedoch in einem Umfang erfolgen, der einen mindestens zweigleisigen Ausbau der Schienenwege ermöglicht. Beispielsweise auf dem Abschnitt zwischen der Bundesgrenze über Nettetal-Kaldenkirchen nach Viersen-Dülken würden durch einen entsprechenden Ausbau die Leistungsfähigkeit für den Personen- und Güterverkehr erheblich gesteigert.

Auf Schienenwegen für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr sind ein hohes Verkehrsaufkommen und gleichzeitig Verkehre mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten abzuwickeln. Für verschiedene entsprechenden Strecken sind außerdem Ausbauvorhaben – insbesondere ein drittes Gleis auf dem Streckenabschnitt von Oberhau-

Entwurf - Stand: August 2014

sen über Emmerich bis zur Bundesgrenze (Betuwe-Linie) sowie auf dem Abschnitt von Duisburg über Leverkusen nach Köln (Rhein-Ruhr-Express) – zu erwarten. G2 soll vor diesem Hintergrund dazu beitragen, dass für Erweiterungen der besonders intensiv genutzten Schienenwege die benötigten Flächen zur Verfügung stehen. Die entsprechenden Flächen könnten zwar in der Regel auch auf anderem Wege bereitgestellt werden (Grundstückserwerb, ggf. Enteignung o. Ä.), die rechtzeitige planerische Sicherung benötigter Flächen kann Erweiterungsplanungen jedoch zumindest erleichtern bzw. beschleunigen.

Bei den dargestellten Trassen handelt es sich zum größten Teil um bereits vorhandene Schienenwege; ergänzt werden diese um für eine spätere Aktivierung oder Reaktivierung geeignete Strecken, welche sich durch eine bereits vorhandene räumliche Vorprägung kennzeichnen. Nur wenige darüber hinaus gehende Darstellungen sehen gänzlich neue Trassenführungen vor. Letztere bilden einen nach Abwägung aller raumordnerischen Belange im regionalplanerischen Maßstab optimalen Trassenverlauf ab. Umsetzungsplanungen für Schienenwege auf Verkehrsrelationen, für die entsprechende zeichnerische Darstellungen im Regionalplan enthalten sind, sollen daher – entweder wegen der bereits vorhandenen Vorprägung bzw. Vorbelastung in den dargestellten Räumen oder wegen der für den entsprechenden Raum erfolgten Abwägung – auf die dargestellten Trassen ausgerichtet werden.

Der Regionalplan stellt auf Grundlage der entsprechenden Vorgabe der Anlage 3 zur LPlG DVO alle mindestens regionalbedeutsamen Schienenstrecken zeichnerisch dar; hierzu zählen auch die zeichnerisch dargestellten Strecken des regionalbedeutsamen Öffentlichen Personennahverkehrs (z.B. Stadtbahn oder Straßenbahn).

Auf diesen Strecken soll der Regionalplan dafür Sorge tragen, dass die räumlichen Voraussetzungen für einen Beibehalt des Betriebs erhalten bleiben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Anlagen der kommunalen Schienennetze durch vielfältige betriebliche gegenseitige Abhängigkeiten gekennzeichnet sind. Beispielsweise betriebliche Veränderungen im Düsseldorfer Stadtgebiet könnten aufgrund der anderen Spurweite in Krefeld dazu führen, dass die die Städte Düsseldorf und Krefeld verbindende Stadtbahnlinie nicht mehr betrieben werden könnte. Vor diesem Hintergrund sieht Z3 vor, dass bei jeglichen Veränderungen kommunaler Schienenwege bzw. damit im Zusammenhang stehender technischer Einrichtungen im Einzelfall nachgewiesen werden muss, dass diese nicht dazu führen, dass auf den für den regionalen Verkehr bedeutsamen Verbindungen ein Betrieb unmöglich wird.

Der öffentliche Personennahverkehr kann – beispielsweise im Fall von Park-and-Ride – mittelbar zur Reduktion der regionalen Verkehrsbelastung im Straßenverkehr beitragen. G4 sieht vor diesem Hintergrund vor, dass die bestehenden kommunalen Schienennetze erhalten werden sollen. Das neu eingesetzte Instrument des Grundsatzes, welches im bisher geltenden Regionalplan GEP99 noch nicht zur Anwendung gekommen war, wird hier genutzt, um die kommunalen Schienenstrecken zu schützen. So sollen die Voraussetzungen erhalten werden, um regionale Verkehre im innerörtlichen Bereich verträglich abzuwickeln. Gleichzeitig trägt die Verlagerung von Kfz-Verkehr auf öffentliche Verkehrsmittel auch im regionalen Maßstab zu einer Verringerung der Luftbelastung bei. Die konkrete Ausgestaltung des Netzes sowie des Betriebs soll hierbei durch die Gemeinden als Träger der Nahverkehrsplanung und aufgrund ihrer besseren Ortskenntnis erfolgen.

Die regionalbedeutsamen Schienenstrecken des öffentlichen Personennahverkehrs sowie die zu ihrer Andienung besonders bedeutsamen kommunalen Schienenstrecken, auf die sich G4 bezieht, sind in der Beikarte 5A dargestellt. In dieser Karte werden kommunale Schie-

Entwurf - Stand: August 2014

nenstrecken dargestellt, die regional bedeutsame Ziele an das regionale Schienenverkehrsnetz anbinden, Haltestellen mit bedeutsamer Verknüpfungsfunktion zwischen kommunalen und regionalen Linien in das dargestellte Netz einbinden oder mindestens zwei Gebietskörperschaften mit einander verbinden und die daher vor einer Inanspruchnahme durch entgegen stehende Nutzungen zu schützen sind. Da sich in der Stadt Düsseldorf durch die Wehrhahnlinie (Neubau einer dritten Stadtbahn-Stammstrecke zwischen den Bahnhöfen Wehrhahn und Bilk) gravierende Veränderungen der kommunalen Netzzusammenhänge ergeben, basieren die dortigen Darstellungen auf dem Liniennetz nach Inbetriebnahme der Wehrhahnlinie.

Die Einrichtung und Bedienung neuer Haltepunkte oder Bahnhöfe mit Zügen des Hochgeschwindigkeits- oder sonstigen großräumigen Verkehrs (insbes. ICE, IC, EC) oder des überregionalen und regionalen Verkehrs (alle anderen Zuggattungen) kann für die bestimmungsgemäße Entwicklung von Siedlungsräumen von großer Bedeutung sein. Bei der Entscheidung über die zeichnerische Darstellung von Siedlungsräumen wird das Vorhandensein bzw. die Planung von Haltepunkten oder Bahnhöfen mit hohem Gewicht in die Abwägung eingestellt, da die gute Anbindung insbesondere von Wohngebieten als Quellen von Verkehrsaufkommen als auch von gewerblich genutzten Bereichen als Verkehrsziel zu einer Verringerung von Verkehrsbelastungen im Straßenverkehr und so zu einer reibungslosen Verkehrsabwicklung im Planungsraum beitragen kann. Im Zuge von Neu- oder Umplanungen von Schienenwegen sollen daher die zeichnerisch dargestellten Haltepunkte mit ihrer jeweils vorgesehenen Funktion berücksichtigt werden.

Zur Vernetzung der Verkehrssysteme gehört insbesondere der Ausbau von Verknüpfungspunkten durch die Anlage von Stellplätzen und Fahrradstationen an geeigneten Haltepunkten des Öffentlichen Personennahverkehrs, um so einen Anreiz für Kraftfahrer und Radfahrer zu schaffen, auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsplatz die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln fortzusetzen. Entscheidende Voraussetzungen für die Standortwahl und das Funktionieren des Systems sind hierbei eine zügige Anbindung der Anlagen an das kommunale und überörtliche Straßennetz sowie eine dichte Zugfolge der Schienenbahnen. Eine besonders große Wirkung kann außerdem erzielt werden an Standorten, deren Einzugsbereich über den nächstgelegenen Stadt- oder Gemeindeteil hinausgeht. Geeignete Standorte für Anlagen für den Umstieg von Mitteln des Individualverkehrs auf öffentliche Verkehrsmittel liegen daher entlang von Schnellbahnstrecken und schwerpunktmäßig in den Randbereichen der Verdichtungsgebiete. Dort ist die Nachfrage am größten und die Entlastung des innerstädtischen Straßennetzes am notwendigsten. Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Standortoptionen je Gemeinde sowie des je nach Bauart geringen Raumbedarfs wird die Standortwahl sowie die Abschätzung des jeweils erforderlichen Raumbedarfs hierbei den Gemeinden überlassen.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die geplanten Vorgaben im Regionalplan sollen dazu beitragen, entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, u.a. auf eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr hinzuwirken. Vor dem Hintergrund der hohen Verkehrsbelastungen im Plangebiet sollen außerdem die Voraussetzungen für eine Verlagerung von Verkehr auf den umweltverträglichen Verkehrsträger Schiene verbessert werden. Insbesondere die Sicherung derzeit nicht für schienenverkehrliche Zwecke genutzter Trassen gegen eine anderweitige Inanspruchnahme sowie das Freihalten von Erweiterungsräumen an vorhandenen Trassen tragen dazu bei, die erstmalige

Entwurf - Stand: August 2014

Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungszwecke zu verhindern (§ 2 Abs. 2 Nr 6 ROG). § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG sieht außerdem vor, dass die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau und die Gestaltung der transeuropäischen Netze sind zu gewährleisten sind. Durch die Sicherung der entsprechenden Schienentrassen wird auch dieser Vorgabe Rechnung getragen.

Die geplanten Vorgaben berücksichtigen auch den neuen § 12 Abs. 6 LPlG, wonach die Klimaschutzziele des § 3 Klimaschutzgesetz als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und / oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen sind.

Die Regelungen tragen ferner den Vorgaben des geltenden LEP 95 Rechnung, aus denen sie entwickelt sind. Die Ziele 1 und 2 sowie G2 dienen dazu, Schienentrassen einschließlich Erweiterungsspielräumen von entgegen stehenden Nutzungen frei zu halten und schaffen damit die Voraussetzungen für die Umsetzung von D.I.2 Ziel 2.1.2, welches einen Vorrang des Ausbaus vor Neubauvorhaben, sowie den Erhalt des Schienennetzes vorsieht und vorgibt, dass durch den Ausbau der Schieneninfrastruktur die Straße vom Güterfernverkehr entlastet werden soll. G4 zum Betrieb kommunaler Schienennetze und G6 zur Einrichtung von Umsteigeanlagen im Öffentlichen Verkehr unterstützen die Inhalte des D.I.2 Ziel 2.1.3, welches eine stadtverträgliche Fortentwicklung der Verkehrsinfrastruktur sowie die Berücksichtigung der Verbesserung der Wohnsituation fordert. G6 sowie auch G5 zur Andienung der Haltepunkte unterstützen außerdem die Vorgaben des D.I.2 Ziel 2.1.5, dem gemäß die Netze der Verkehrsinfrastruktur durch Schnittstellen miteinander zu verbinden sind.

Auch mit den sonstigen Vorgaben im LEP 95 und ROG – zum Freiraumschutz sowie auch zur Entwicklung der Siedlungsräume – stehen die geplanten Vorgaben im Einklang.

Die Vorgaben sind zudem mit den Vorgaben des neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. im Kapitel 8.1, hinreichend vereinbar und sind, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Die durch Ziel 8.1-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 vorgegebene bedarfsgerechte Trassensicherung für den überregionalen Verkehr wird durch Z1 sowie ergänzend die Z2 und G2 gewährleistet. Erfasst werden hierbei Trassen des Transeuropäischen Verkehrsnetzes sowie des Bundes- und Landesverkehrswegeplans sowie Trassen im Grenzraum zum Nachbarland Niederlande, was durch die Grundsätze 8.1-4 bzw. 8.1-5 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 gefordert wird. Hierdurch werden die räumlichen Voraussetzungen geschaffen für die gemäß Grundsatz 8.1-10 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 geforderte vorrangige Entwicklung der Infrastruktur des Schienenverkehrs und der Binnenschifffahrt zur Bewältigung des zukünftig zu erwartenden Güterverkehrs. Auch die Trassensicherung von nicht mehr genutzten Schienenwegen gemäß Ziel 8.1-11 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 wird über Z1 gewährleistet. Durch diese Form der Trassensicherung werden auch die räumlichen Voraussetzungen geschaffen für die ebenfalls gemäß Ziel 8.1-11 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 geforderte Anbindung der Mittel- und Oberzentren des Landes an den Schienenverkehr sowie die Verwirklichung des Rhein-Ruhr Express (RRX).

5.1.4 Straßennetz

Die geplanten neuen Vorgaben ersetzen das bisherige Ziel des Kapitels 3.6 des GEP99. Insbesondere die Vorgabe der Unzulässigkeit von Planungen, die eine spätere Realisierung dargestellter Straßen unmöglich machen oder wesentlich erschweren, wurde in Z1 übertragen. Für die darüber hinaus im bisherigen Ziel genannten Planungsfälle werden für regional bedeutsame Straßen zeichnerische Darstellungen vorgesehen. Vor diesem Hintergrund

Entwurf - Stand: August 2014

wurden die Vorgabe an die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung an die Formulierung von Zielen und Grundsätzen angepasst.

Die Ziele des Kapitels 5.1.4 berücksichtigen als Rahmenbedingung, dass durch die Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW zahlreiche regional und überregional bedeutsame Straßenplanungen in Gesetzesform vorgegeben werden. Regionalplanerische Ziele dürfen der Durchführung von Bedarfsplanvorhaben nicht entgegenstehen. Es dürfen keine Vorgaben gemacht werden, die die an den Bedarfsplan gebundenen Behörden verpflichten würden, vom Bedarfsplan abzuweichen. Derartige Ziele würden zum Bruch eines Gesetzes auffordern (vgl. Kodal 2010: 1128).

Gleichzeitig ist zu beachten, dass der geltende LEP 95 vorgibt, dass für den Straßenverkehr ein ausreichend leistungsfähiges Straßennetz vorzuhalten ist bzw. der neue LEP-Entwurf vom Juni 2013 vorsieht, dass Verkehrstrassen bedarfsgerecht zu sichern sind, und bereits die Inanspruchnahme kleiner Flächen im Bereich von Infrastrukturtrassen kann die Umsetzung von Projekten auf ihrer gesamten Länge unmöglich machen. Da zwischen der erstmaligen Planung von Straßen – sowohl von Bedarfsplanmaßnahmen als auch von sonstige regionalplanerisch bedeutsamen Straßen – lange Zeiträume liegen können, ist eine langfristige Sicherung der Trassen für einen späteren Straßenbau über eine regionalplanerische Vorgabe geboten. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben zur zeichnerischen Darstellung der LPlG-DVO werden daher die mindestens regional bedeutsamen Straßen zeichnerisch dargestellt und über Z1 und Z2 die für diese Planungen benötigten Flächen von entgegen stehenden Nutzungen freigehalten.

Hierbei muss nach dem Planungsstand der jeweiligen Trassen unterschieden werden. Sofern eine Linienbestimmung oder Planfeststellung für Bedarfsplanmaßnahmen bereits erfolgt ist, kann der Trassenverlauf relativ präzise bestimmt werden; ebenso kann für sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen im Rahmen der Entscheidung über die Darstellung der aus regionalplanerischer Sicht beste Tassenverlauf bereits klar definiert werden. Z1 sieht daher vor, dass im Bereich der als Bedarfsplanmaßnahme oder als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen zeichnerisch dargestellten Trassen Planungen oder Maßnahmen, die eine spätere Konkretisierung der Planung oder den Bau dargestellter Straßen unmöglich machen oder wesentlich erschweren, ausgeschlossen sind. Für noch nicht linienbestimmte Bedarfsplanmaßnahmen hingegen ist der Präzisierungsgrad der Trassendarstellung noch geringer. Der Regionalplan beschreibt für diese Trassen mit der Darstellung einer gestrichelten Linie die regionalplanerisch abgestimmte Vorzugstrasse. Diese grobe Verortung erfolgt unter umfassender Abwägung der verschiedenen im jeweiligen Raum betroffenen Belange – sowohl die der Verkehrswege als auch aller sonstigen Raumnutzungen – einschließlich eventueller Zielkonflikte. Die entsprechende textliche Vorgabe in Z2 schützt daher – im Gegensatz zu Z1 – insbesondere die Möglichkeit der Konkretisierung von Linienverläufen auf Grundlage der dargestellten Grobtrassen.

Bei den voranstehend beschriebenen und über Z1 geschützten Trassen handelt es sich entweder um bereits linienbestimmte oder sogar planfestgestellte Trassen, die als solche für die jeweils konkretisierende Fachplanung ohnehin verbindlich sind, oder um im Zuge der Abwägung ermittelte regionalplanerisch vorzugswürdige Führungen. Für beide Fälle gilt, dass diese von entgegen stehenden Nutzungen oder Planungen freigehaltenen Trassierungen vor dem Hintergrund der ihnen zugrunde liegenden Planungs- und Abwägungsprozesse durch die Fachplanung auch genutzt werden sollen. G1 sieht daher für die dargestellten Trassen

Entwurf - Stand: August 2014

vor, dass Straßenplanungen für den mindestens regionalen Verkehr grundsätzlich darauf ausgerichtet werden sollen.

Z2 schützt hingegen Grobtrassen um dort für die Konkretisierung der noch ausstehenden Planungsschritte Spielräume offen zu halten. Auch bei diesen Darstellungen handelt es sich um im Zuge der Abwägung ermittelte regionalplanerisch vorzugswürdige Führungen. Unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Darstellungsunschärfe sowie der gegenüber der Linienbestimmung oder Planfeststellung geringeren Prüftiefe wird hier durch G2 jedoch lediglich eine Orientierung der noch ausstehenden Planungsschritte am dargestellten Verlauf vorgesehen.

Einen Sonderfall stellen die Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung dar. Es handelt sich hierbei um Bedarfsplanmaßnahmen, für die nach Abwägung aller raumordnerischen Belange keine regionalplanerisch abgestimmte Trasse gefunden werden kann. Gemäß der LPlG-DVO erfolgt hierfür zur Abbildung des gesetzlich festgestellten Bedarfs eine Darstellung als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung in schematischer Form. Da keine abgestimmte Trasse gefunden werden kann und die zeichnerische Darstellung daher als schematischer Hinweis auf eine Bedarfsplanmaßnahme zu verstehen ist, wäre die Bindung an die räumliche Bindung etwaiger späterer Planverfahren an die Darstellung kontraproduktiv. Diese Darstellungen werden daher von der Bindungswirkung für nachfolgende Abstimmungs- oder Planverfahren hinsichtlich der Linienführung ausgenommen.

Die zeichnerischen Darstellungen umfassen auch Straßen innerhalb von Siedlungsbereichen. Dies soll dazu dienen, aufgrund der überörtlichen Bedeutung auch innerorts den Netzzusammenhang regionalplanerisch zu gewährleisten und darzustellen. Dies kann jedoch auch gewährleistet werden, wenn – unter Wahrung des Gesamtzusammenhangs und der Funktion des innerörtlichen Netzes – Straßen umgestuft oder ihre Funktionen auf andere Straßenzüge verlagert werden. Innerhalb von zeichnerisch dargestellten Siedlungsbereichen steht nach Z3 die zeichnerische Darstellung als Straße dem daher nicht entgegen.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die geplanten Vorgaben im Regionalplan sollen dazu beitragen, entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, u.a. auf eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr hinzuwirken.

Die geplanten Vorgaben berücksichtigen auch den neuen § 12 Abs. 6 LPlG, wonach die Klimaschutzziele des § 3 Klimaschutzgesetz als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und / oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen sind.

Die Regelungen tragen ferner den Vorgaben des geltenden LEP 95 Rechnung, aus denen sie entwickelt sind. Insbesondere D.I.2 Ziel 2.1.2, demgemäß für den Straßenverkehr ein ausreichend leistungsfähiges Straßennetz vorzuhalten ist, wird präzisiert.

Auch mit den sonstigen Vorgaben im LEP 95 und ROG – zum Freiraumschutz sowie auch zur Entwicklung der Siedlungsräume – stehen die geplanten Vorgaben im Einklang.

Die Vorgaben sind zudem mit den Vorgaben des neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. im Kapitel 8.1, hinreichend vereinbar und sind, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Insbesondere die nach Ziel 8.1-3 des LEP-Entwurfs

Entwurf - Stand: August 2014

vom Juni 2013 geforderte bedarfsgerechte Sicherung von Trassen wird durch die Vorgaben des neuen Kapitels 5.1.4 gewährleistet.

5.1.5 Flugplätze /Luftverkehr

Das stetige Voranschreiten der internationalen Arbeitsteilung und Wirtschaftsverflechtung hat einen steigenden Luftverkehr zu Folge, für dessen Abwicklung im Planungsraum entsprechende räumliche Voraussetzungen geschaffen werden sollen. Die Grundsätze sollen vor diesem Hintergrund dazu beitragen, die Funktion und die Entwicklungsmöglichkeiten der Flugplätze und der mit ihnen im Zusammenhang stehenden gewerblichen Nutzungen im Planungsraum planerisch zu sichern und zu verbessern. Weil sich die Ausstattung der Flugplätze mit Flächen und Infrastruktur im Planungsraum bereits heute auf hohem Niveau befindet, soll zu diesem Zweck eine möglichst effiziente Nutzung und Vernetzung der vorhandenen Infrastrukturen sowie die planerische Sicherung der noch zur Verfügung stehenden Flächen und ihre zielgerichtet flughafenbezogene Nutzung angestrebt werden.

Hierzu geht einerseits G1 auf die Kooperation der Flugplätze ein. Eine Kooperation der Flugplätze in der Planungsregion und ihrer Umgebung ist wichtige Voraussetzung dafür, die unterschiedlichen Standortpotenziale und Ressourcen optimal einzusetzen. G1 soll vor diesem Hintergrund darauf hinwirken, dass die infrastrukturellen Voraussetzungen für eine Kooperation, wie beispielsweise eine bessere verkehrliche Verbindung der Flughäfen miteinander, geschaffen werden.

Andererseits thematisiert G2 die Zusammenhänge zwischen den Flugplätzen und den gewerblichen Nutzungen in ihrem Umfeld. Durch die Nutzung der Gewerbeflächen an den Flugplätzen durch flughafenaffines Gewerbe soll erreicht werden, dass die Flugplätze ihrer Rolle im Frachtverkehr gerecht werden können. Auf diesem Wege sollen flugplatznahe Flächen effizient genutzt und Verkehre des Zu- und Abtransport der Flugplätze verringert werden.

G2 greift damit die Inhalte des Ziels 4 im Kapitel 3.7, Euregionales Zentrum für Luftverkehr, Gewerbe und Logistik, des GEP99 auf. Auf Grundlage des neuen Grundsatzes G2 kann die Entwicklung als Euregionales Zentrum für Luftverkehr, Gewerbe und Logistik nach wie vor gewährleistet werden.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die Vorgaben sollen dazu beitragen, entsprechend den Grundsätzen des § 2 ROG, die räumlichen Voraussetzungen für ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen und eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr zu ermöglichen (§ 2 Nr. 3 ROG). Außerdem entsprechen sie § 2 Nr. 4 ROG, welcher vorsieht, dass der Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur zu entwickeln ist.

Die Regelungen tragen ferner den Vorgaben des geltenden LEP 95 Rechnung, aus denen sie entwickelt sind. Sie greifen die Ziele des Kapitels D.I.3.2 Internationale Verkehrsbeziehungen des LEP 95 auf, welche u.a. fordern, die Luftverkehrsinfrastruktur mit anderen Verkehrsträgern umweltverträglich zu verknüpfen.

Die Vorgaben sind zudem mit den Inhalten des Entwurfs des neuen LEP gemäß Kabinettsbeschluss vom Juni 2013 hinreichend vereinbar und sind, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Insbesondere den Vorgaben im

Entwurf - Stand: August 2014

Entwurf des Kapitels 8.1-6 zur Entwicklung von flughafenaffinem Gewerbe und leistungsfähigen Verkehrsanbindungen wird entsprochen. Auch zu Grundsatz 8.1-5, welcher die grenzüberschreitende Entwicklung von Verkehrsverbindungen im Grenzraum zu Nachbarländern und –staaten thematisiert besteht kein Widerspruch.

Für die Formulierung der textlichen Darstellungen ist außerdem der LEP IV Schutz vor Fluglärm von Belang. Dieser legt in Ziffer 4.2 seines Erläuterungsberichts fest, dass die für die Bauleitplanung getroffenen Regelungen des LEP IV in die textlichen Darstellungen der Regionalpläne zu übernehmen sind und dass die Regional- und Bauleitplanung in die zeichnerische Darstellung die Abgrenzungen der Lärmschutzgebiete gemäß LEP Schutz vor Fluglärm übernehmen müssen.

Der LEP (Entwurf vom Juni 2013) fordert hingegen in Ziel 8.1-7, dass die in Rechtsverordnungen festgesetzten Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm in den Regionalplänen nachrichtlich zu übernehmen sind. Gleichzeitig sind die textlichen Darstellungen des LEP IV zu in den einzelnen Lärmschutzzonen zulässigen Satzungen und bauleitplanerischen Festsetzungen in Ziel 8.1-7 nicht mehr enthalten. Der LEP (Entwurf vom Juni 2013) reagiert damit auf die neueren Regelungen des Fluglärmgesetzes, welches Vorgaben für Planungsmaßnahmen in Fluglärmschutzzonen bereits auf gesetzlicher Ebene enthält.

Die geplanten Vorgaben des LEP-Entwurfs erscheinen vor dem Hintergrund der neueren Fachgesetzlichen Vorgaben des Fluglärmgesetzes sachgerecht. Die geplanten Vorgaben des Regionalplans richten sich daher nicht an den Inhalten des LEP IV aus, sondern sollen der Umsetzung der im LEP-Entwurf vorgesehenen neuen landesplanerischen Vorgaben des Ziels 8.1-7 dienen. Eine Übernahme der für die Bauleitplanung getroffenen Regelungen des LEP Schutz vor Fluglärm in die textlichen Darstellungen des Regionalplans erfolgt daher nicht.

Hierbei wird davon ausgegangen, dass dessen Vorgaben zeitlich zuerst – also vor dem Regionalplan – in Kraft treten. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre die Regionalplanung auf Grundlage der Ziffern 4.1 und 4.2 der Erläuterungen des LEP IV zur Übernahme der für die Bauleitplanung getroffenen Regelungen des LEP Schutz vor Fluglärm in die textlichen Darstellungen des Regionalplans verpflichtet. In diesem Fall wird hilfsweise für die im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans beabsichtigte Formulierung der entsprechenden textlichen Darstellungen ein Zielabweichungsverfahren von den entsprechenden Vorgaben des LEP Schutz vor Fluglärm beantragt.

5.1.6 Radwege

Im GEP99 gab es keine Vorgaben speziell zu Radwegen. Es sind daher nur die geplanten neuen Vorgaben zu begründen:

Der Radverkehr leistet aufgrund seines geringen Flächenbedarfs, seiner vollständigen Emissionsfreiheit und seines im Vergleich zum Kfz-Verkehr erheblich geringeren Gefahrenpotentials einen wesentlichen Beitrag zur verträglichen Abwicklung von Mobilitätsbedürfnissen. Radverkehr nutzt der Gesundheitsförderung genauso wie dem Klimaschutz und schafft Platz im Straßenraum auch für alle anderen Verkehrsteilnehmer.

Vor diesem Hintergrund ist es positiv zu beurteilen, dass ein Wachstum des Radverkehrsanteils zu verzeichnen ist. Nach den Angaben des Nationalen Radverkehrsplans 2020 wird ein Anteil des Radverkehrs von 15 % an den insgesamt zurückgelegten Wegen für möglich gehalten (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2012, Nationaler Radver-

Entwurf - Stand: August 2014

kehrsplan 2020: 11). Das Mobilitätspanel Deutschland hat festgestellt, dass mit 14,7 % Radverkehrsanteil an allen Wegen dieser Wert jedoch schon im Jahr 2011 fast erreicht wurde (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2012, MOP: 55). Es ist somit in den vergangenen Jahren bereits eine unerwartet hohe Zunahme des Radverkehrsanteils am Gesamtverkehrsaufkommen zu beobachten gewesen; wo die Zahlen im Zieljahr des Radverkehrsplans 2020 liegen werden bleibt abzuwarten.

Es ist jedoch grundsätzlich sehr wahrscheinlich, dass unabhängig von der Entwicklung des Radverkehrsanteils am Gesamtverkehr die Voraussetzungen für die Überwindung auch größerer Distanzen mit dem Fahrrad sich verbessern werden. 2009 bekundeten noch 24% der im Fahrrad-Monitor Befragten Interesse an durch einen Elektromotor unterstützten Fahrrädern; in 2011 lag dieser Anteil bereits bei 47% (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2011, Fahrrad-Monitor Deutschland: 21). Der zunehmende Anteil an E-Bikes und Pedelecs ermöglicht es immer mehr Menschen, größere – und damit auch im regionalen Maßstab relevante – Distanzen mit dem Fahrrad zurückzulegen. Für 65 % der Deutschen ist der Ausbau bzw. Bau weiterer Radwege zentraler Wunsch an die Politik (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2011, Fahrrad-Monitor Deutschland: 4, 11).

Die veränderten Ansprüche eines quantitativ stetig wachsenden und darüber hinaus zum Teil beschleunigten Radverkehrs sollten zu entsprechenden Anpassungen bei der Planung von Radwegenetzen und Infrastrukturen hinsichtlich ihrer Dimensionierung und Ausgestaltung führen. In den Regionalplan werden daher erstmals Grundsätze zur Ausgestaltung der regional bedeutsamen Radverkehrsinfrastruktur aufgenommen.

Zunächst sollte für den überörtlichen Radverkehr das bestehende bedeutsame Wegenetz mindestens erhalten werden (G1). Um die Bedingungen für den überörtlichen Radverkehr darüber hinaus zu verbessern, sollen Netzlücken geschlossen werden (G1).

Dies kann auch über die Anlage straßenbegleitender Radwege gewährleistet werden. 2009 betrug die Länge der Radwege sowie der Fuß- und Radwege an Straßen des überörtlichen Verkehrs (einschließlich Ortsdurchfahrten) in NRW knapp 7.600 km. Sie lag damit 15 % höher als zehn Jahre zuvor, erstreckte sich aber dennoch nur auf etwas mehr als ein Viertel der Länge aller (mit Ausnahme von Autobahnen) Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2011, Verkehr in Zahlen: 101, 105). G2 sieht daher vor, dass bei der Planung eines Neubaus oder eines wesentlichen Umbaus von mindestens regional bedeutsamen Straßen – wenn dadurch Netzverbindungen hergestellt werden können – die Anlage straßenbegleitender Radwege vorgesehen werden soll.

G1 sieht außerdem vor, dass auf interkommunalen Verkehrsverbindungen mit überdurchschnittlich hohem Pendlerverkehrsaufkommen die Entwicklung von Radschnellwegen mit besonders hohem Ausbaustandard vorangetrieben werden soll. Hiermit wird ebenfalls auf die voran stehend beschriebene Entwicklung eines sowohl zunehmenden Radverkehrsanteils am Gesamtverkehrsaufkommen als auch des wachsenden Anteils von durch einen Elektromotor unterstützten Fahrrädern reagiert. Hierbei wird angestrebt, auf ausgewählten für den interkommunalen Radverkehr besonders bedeutsamen Routen oder Routen mit besonders hohem Wachstumspotential für den regionalen Radverkehr entsprechend qualitativ hochwertige Fahrradinfrastruktur zu schaffen.

Hierbei sollen Strecken mit hohem Pendlerverkehrsaufkommen besonders in den Blick genommen werden, da eine Zunahme der Pendlerzahlen zu verzeichnen ist und diese Verkeh-

Entwurf - Stand: August 2014

re an eine bestimmte Verbindung gebunden sind und nicht ggf. – wie Freizeitverkehre – auf andere, für den Radverkehr besser geeignete Strecken ausweichen können. Sie profitieren aufgrund ihrer Zweckgebundenheit außerdem besonders von einem höheren Geschwindigkeiten entsprechenden Ausbaustandard.

Diese Vorgabe entspricht den Inhalten sowohl des nationalen Radverkehrsplans als auch des nordrhein-westfälischen Aktionsplans der Landesregierung zur Förderung der Nahmobilität, welche sich beide für die Entwicklung von Radschnellwegen aussprechen.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die geplanten Vorgaben im Regionalplan sollen dazu beitragen, entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, u.a. die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen und im verkehrlich hoch belasteten Plangebiet die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf den umweltverträglicheren Verkehrsträger Fahrrad zu verbessern. Eine Stärkung des Radverkehrs führt außerdem zu einer Verbesserung des nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG geforderten Schutzes der Allgemeinheit vor Lärm sowie der Reinhaltung der Luft.

Die geplanten Vorgaben berücksichtigen auch den neuen § 12 Abs. 6 LPlG, wonach die Klimaschutzziele des § 3 Klimaschutzgesetz als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und / oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen sind.

Die Regelungen tragen ferner den Vorgaben des geltenden LEP 95 Rechnung, aus denen sie entwickelt sind. Sie werden insbesondere D.I.2 Ziel 2.1.3 gerecht, welches die die umwelt-, sozial- und stadtverträgliche Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur sowie die Berücksichtigung der Verbesserung der Wohnsituation im Zuge der Fortentwicklung der Verkehrsinfrastruktur fordert. Durch eine Förderung des Radverkehrs kann außerdem die Leistungsfähigkeit der in D.I.2 Ziel 2.1.5 thematisierten Schnittstellen der Verkehrsinfrastruktur verbessert werden, da insbesondere durch die Anlage von Umstiegseinrichtungen zum ÖV die Reichweite der Nahverkehrsmittel erheblich erweitert werden kann.

Auch mit den sonstigen Vorgaben im LEP 95 und ROG – zum Freiraumschutz sowie auch zur Entwicklung von Siedlungsräumen – stehen die geplanten Vorgaben im Einklang.

Die Vorgaben sind zudem mit den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. im Kapitel 8.1, hinreichend vereinbar und sind, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Insbesondere das Ziel 8.1-2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lässt ausdrücklich die Inanspruchnahme von Freiraum für Infrastruktur für nichtmotorisierte Mobilität zu.

5.2 Transportfernleitungen

Zunächst ist anzumerken, dass die neue Vorgabe bereits im Hinblick auf den neuen LEP-Entwurf vom Juni 2013 konzipiert wurde. Das heißt, die geplante regionalplanerische Grundsatzvorgabe beschränkt sich darauf, die LEP-Vorgaben zu ergänzen und zu konkretisieren. Auf darüber hinaus gehende Doppelungen wurde – gemäß dem Grundansatz der Regionalplanfortschreibung – verzichtet.

Dies ist auch der Grund, warum die geplante Vorgabe etwas weniger weit reichend ist, als die leitungsbezogenen Vorgaben des GEP99 in Kapitel 3.8. Denn Regelungen, die bereits in dem Grundsatz 8.2-1 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 enthalten sind, mussten nicht mit

Entwurf - Stand: August 2014

aufgenommen werden. Ferner wurde statt eines Ziels (Ziel 1, Kapitel 3.8 des GEP99) ein Grundsatz vorgesehen, damit mehr Flexibilität für Planungsverfahren besteht. Es ist dennoch davon auszugehen, dass die Belange der Leitungsinfrastruktur hinreichend berücksichtigt wurden.

Inhaltlich ist die Grundsatzvorgabe zunächst einmal ganz allgemein dadurch begründet, dass ober- und unterirdische Transportfernleitungsanlagen bei geringem Flächenbedarf große Mengen über weite Strecken befördern können. Sie sind ein Massentransportmittel, das unter anderem zur verkehrlichen Entlastung der Straßen und Wasserwege beiträgt. Die Nutzung und den Ausbau solcher Leitungen zu unterstützen ist insoweit raumordnerisch sinnvoll. Davon unberührt bleibt jedoch, dass Leitungsvorhaben hinreichend sicher ausgeführt werden müssen.

Konkret begründet ist die Vorgabe unter anderem dadurch, dass Schutzstreifen von ober- und unterirdischen Transportfernleitungen und anderen Einrichtungen der Infrastruktur sich in der Regel überlappen dürfen. Durch Bündelung mit vorhandenen Leitungen, Straßen und Schienenwegen können deshalb neue Leitungen flächensparend und zerschneidungsvermeidend verlegt werden. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Bündelung von den Erfordernissen der Betriebs- und Versorgungssicherheit vorhandener und geplanter Transportfernleitungen abhängig ist. Auch bebaute oder zur Bebauung vorgesehene Gebiete, die Belange von Natur und Landschaft sowie der Wasserwirtschaft können ein Abweichen vom Bündelungsprinzip erforderlich machen. Auch insoweit ist hier statt eines Ziels ein Grundsatz angemessen.

Durch Freihaltung des Bereichs parallel zu vorhandenen Transportfernleitungen kann verhindert werden, dass in der Zukunft erforderliche – und oftmals heute noch nicht konkret absehbare – neue Leitungsvorhaben insbesondere in Verdichtungsbereichen nicht mehr oder nur mit unnötigem Aufwand realisiert werden können. Soweit raumstrukturell möglich, sollte die Freihaltung in etwa ermöglichen, die vorhandenen oder konkret geplanten Leitungen von der Flächenausdehnung her (inklusive zwingend erforderlicher Sicherheitspuffer) ein weiteres Mal in separater Lage dort unterzubringen. Dies ist aber nur ein Orientierungswert – zumal die Puffer auch Optionen für neue Leitungsarten offen halten sollen. Darüber hinaus sollen im Umfeld von Leitungen keine neuen Nutzungen geplant werden, die z.B. durch Schutzabstandserfordernisse entsprechende Leitungserweiterungen oder sogar die Nutzung bestehender Transportfernleitungen erschweren oder verhindern.

Anzumerken ist ferner, dass Transportfernleitungen im Regionalplan zeichnerisch nur in einer Beikarte dargestellt werden. Wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung sind, muss gemäß § 43 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz vom 08.06.2010 in einem Raumordnungsverfahren ihre Raumverträglichkeit überprüft werden. Im Einzelnen geht es dabei um die Feststellung, ob ein geplantes Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt bzw. mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt werden kann. Das Raumordnungsverfahren wird mit einer raumordnerischen Beurteilung abgeschlossen, die – an den Vorhabenträger gerichtet – im nachfolgenden Zulassungsverfahren (z. B. Planfeststellung oder Plangenehmigung) als Erfordernis der Raumordnung Berücksichtigung findet.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die geplante Vorgabe im Regionalplan ist ein Beitrag zum Schutz kritischer Infrastrukturen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG (Grundsatz). Ferner trägt sie ebenfalls gemäß dieser Nr. 3 da-

Entwurf - Stand: August 2014

zu bei, dass Raumstrukturen so gestaltet werden, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird. Ebenso trägt sie gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG (Grundsatz) den räumlichen Erfordernissen des Ausbaus von Energienetzen Rechnung.

Die Vorgabe stellt eine ergänzende Konkretisierung der Vorgabe D.II.2.8 des LEP 95 dar und nimmt dabei auch Bezug auf die korrespondierenden Erläuterungen zu D.II.2.8 und die Erläuterungen unter B.II.3.1 des LEP 95. Die Vorgabe ist daher aus dem LEP 95 entwickelt worden und auch ansonsten mit dem LEP 95 vereinbar.

Die Vorgabe stellt zudem eine Konkretisierung des geplanten Grundsatzes 8.2-1 des geplanten neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013 dar und ist, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Auch ansonsten ist die Vorgabe mit dem LEP-Entwurf vom Juni 2013 vereinbar.

5.3 Entsorgungsinfrastruktur

Die Vorgaben ersetzen das bisherige Ziel 3 des Kapitels 3.11 des GEP99. Hierbei wird insbesondere auf die Findung verträglicher Standorte für Abfallentsorgungsanlagen Bezug genommen. Die Bindung neuer Abfallbehandlungsanlagen an Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen kann hierbei entfallen, da der LEP-Entwurf vom Juni 2013 eine entsprechende Regelung vorsieht.

Der Regionalplan stellt bestehende Deponiestandorte dar. An vielen Standorten ist hierbei bereits mit dem GEP99 eine zeichnerische Darstellung erfolgt, deren Umfang über den fachrechtlich festgestellten Deponiebereich hinausgeht und somit Erweiterungsflächen umfasst. Um diese Flächen bestmöglich auszunutzen und das Entstehen neuer Belastungen im Freiraum durch die Planung gänzlich neuer Standorte möglichst gering zu halten, sollen Deponieplanungen auf die zeichnerisch dargestellten Standorte ausgerichtet werden und gleichzeitig mit den hierbei in Anspruch genommenen Flächen möglichst sparsam umgegangen werden.

Hierbei sowie auch im Falle einer Planung außerhalb der zeichnerisch dargestellten Standorte ist es grundsätzlich wichtig, Deponien nur an geeigneten und möglichst raumverträglichen Standorten anzusiedeln. Dies soll über G2 gewährleistet werden. Die Erläuterungen zu G2 geben hierbei Hinweise darauf, welche Eigenschaften ein raumverträglicher Standort aufweisen sollte. Insgesamt wird so durch die Vorgaben die Wahl von konfliktarmen Standorten unterstützt.

Z1 wurde vor dem Hintergrund formuliert, dass Deponiestandorte in der Stilllegungs- oder Nachsorgephase vielerorts attraktive Standorte für Abfallannahmestellen oder Abfallbehandlungsanlagen jeglicher Art darstellen. Sie bieten den Vorteil, dass bereits vorhandene technische Infrastruktureinrichtungen des Standortes, wie beispielsweise Verkehrsinfrastruktur, Annahmebereich, Waage oder Werkstätten, mit genutzt und dass Abstände zu immissionsempfindlichen Nutzungen (insbesondere Wohngebiete) in der Regel eingehalten werden können. Gleichwohl sind industrielle Nutzungen grundsätzlich in GIB anzusiedeln. Der LEP-Entwurf vom Juni 2013 sieht vor diesem Hintergrund vor, dass Standorte für neue Abfallbehandlungsanlagen innerhalb der in den Regionalplänen festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu errichten sind und hiervon nur Abfallbehandlungsanlagen, die im Verbund mit Deponien betrieben werden, ausgenommen sind. Um in diesen Fällen zu vermeiden, dass außerhalb der Siedlungsräume Industriegebiete entstehen, welche nicht der

Entwurf, Stand: August 2014

Abfallentsorgung dienen, sieht Z1 vor, dass im Rahmen der Bauleitplanung eine entsprechende Festlegung erfolgen muss.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die geplanten Vorgaben entsprechen den Grundsätzen des § 2 ROG. Sie tragen insbesondere dazu bei, die unter Nr. 3 geforderte Versorgung mit Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in angemessener Weise zu gewährleisten. Dabei berücksichtigen sie, dass insbesondere die Nummern 1, 2 und 6 auch den nachhaltigen Schutz von Ressourcen, eine Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum sowie eine sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter fordern.

Die Regelungen tragen ferner den Vorgaben des geltenden LEP 95 Rechnung, aus denen sie entwickelt sind. Sie tragen insbesondere zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit sowie zu einer umwelt- und raumverträglichen Standortentwicklung für Entsorgungsanlagen bei.

Die Vorgaben sind zudem mit den Inhalten des neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013 hinreichend vereinbar und sind, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Insbesondere den Vorgaben im Entwurf des Kapitels 8.3 zur Standortplanung und Darstellung von Deponien sowie zum Umgang mit Abfallbehandlungsanlagen wird entsprochen.

5.4 Rohstoffgewinnung

5.4.1 Oberflächennahe Bodenschätze

Die Vorgaben zur Rohstoffsicherung stehen im Einklang mit dem Raumordnungsgesetz, insb. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG. Danach sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Darüber hinaus entsprechen sie auch der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung gemäß § 1 Abs. 2 ROG und stehen im Einklang mit den sonstigen Grundätzen in § 2 Abs. 2 ROG.

Die Regelungen tragen ferner den Vorgaben des geltenden LEP 95 Rechnung, aus denen sie entwickelt sind. So wird im LEP 95 unter C.IV.2 Ziel 2.1 u. a. gefordert, abbauwürdige Bodenschätze zur langfristigen Versorgung mit heimischen Rohstoffen zu sichern und gemäß C.IV.2 Ziel 2.2.3 sind Lagerstätten oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze nach Maßgabe weiterer Ausführungen im entsprechenden LEP-Ziel in den Regionalplänen zu sichern. In diesem Zusammenhang wird zudem den Ausführungen zu Reserven im geltenden LEP 95 Rechnung getragen.

Auch die bei Abgrabungen oft sehr bedeutenden Erfordernisse des langfristigen Schutzes der Wasserressourcen für künftige Generationen (vgl. LEP 95 B.III.4.32), sowie die sonstigen Siedlungs- und Freiraumerfordernisse werden im Einklang mit dem LEP 95 angemessen einbezogen. Hier ist insbesondere auf die entsprechende Lageauswahl der BSAB und Sondierungsbereiche und auch auf die Ausschlussbereiche für Erweiterungen gemäß Nr. 5 zu verweisen. Durch einen vorsorgeorientierten Planungsansatz - der u. a. die besonders günstige Lagerstättensituation im Planungsraum in die Abwägung einbezieht - werden dabei Konflikte zwischen Rohstoffgewinnung sowie anderen Raumansprüchen von vornherein deutlich begrenzt.

Entwurf - Stand: August 2014

Wie bei einzelnen textlichen Regelungen nachfolgenden zum Teil noch angesprochen wird, wurden textliche Regelungen des Kapitels Rohstoffsicherung und auch die korrespondierende graphische Darstellungen – inkl. der Sondierungsbereiche – sehr weitgehend in der bisher gültigen Fassung des GEP99 (unter Berücksichtigung der Regionalplanänderungen) belassen. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass damit Planungssicherheit für alle von der Rohstoffplanung Betroffenen (Gebietskörperschaften, Unternehmen, Fachplanungsträger, Bürger etc.) möglichst weitgehend erhalten bleiben soll. Dabei war relevant, dass die Regelungen nach vorliegenden Erkenntnissen jeweils aus sachgerechten Erwägungen zustande gekommen waren. In diesem Kontext sei auf die entsprechende Beschlüsse zum GEP99 und zu nachfolgenden Regionalplanänderungen verwiesen. Dies betrifft insbesondere die 51. Änderung des Regionalplans in der die Vorgaben zur Rohstoffsicherung unlängst umfassend überprüft und überarbeitet wurden (vorhergehende größere Änderungen gab es mit der 32. Änderung, Teile A und B). Unterlagen hierzu können bei der Regionalplanungsbehörde eingesehen werden (bitte Termin vereinbaren). Umfangreiche Unterlagen dazu sind jedoch auch im Internet auf den Seiten der Bezirksregierung Düsseldorf einsehbar: www.brw.nrw.de > Planen und Bauen > Regionalentwicklung > Regionalplan. Es wurde aber natürlich geprüft, ob Erkenntnisse vorliegen, die trotz des hohen Gewichtes der Planungssicherheit eine Änderung erfordern. Dies war aber kaum der Fall und wo die der Fall war, wird dies in der Begründung entsprechend dargelegt. Im Übrigen wird auf die Möglichkeit des Einbringens neuer Aspekte über die Beteiligungsprozesse zur Regionalplanfortschreibung verwiesen.

Hinzuweisen ist aber neben der vorstehend gesondert angesprochenen 51. Änderung des GEP99 auch auf die 48. Änderung im Gebiet der Gemeinden Weeze und Bedburg Hau, die nach der 51. Änderung in Kraft trat. Auch hier wird aus den vorstehend allgemein dargelegten Gründen an der bisherigen Darstellung gemäß 48. Änderung des GEP99 festgehalten. Siehe jedoch ergänzend die Begründung zu den graphischen Darstellungen.

Zu den einzelnen Regelungen:

Z1 ist vorzusehen, um die zentrale Funktion der BSAB festzulegen. Dies Ziel ist entwickelt aus den Zielen C.IV.2.1, C.IV.2.2 und C.IV.2.2.3 des geltenden LEP 95.

Die Vorgabe ist zudem mit den Vorgaben des neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. den Kapiteln 9.1 Lagerstättensicherung und 9.2 Nichtenergetische Rohstoffe, hinreichend vereinbar und ist, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Dies gilt für alle nachfolgenden Vorgaben für die daher jeweils nur kurz die Vorgabe des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 genannt wird, aus dem sie insoweit entwickelt wurde. Bei Z1 ist es Grundsatz 9.1-1 und Ziel 9.2.1 des aktuellen LEP-Entwurfs vom Juni 2013.

Mit Z2 werden erforderliche Anforderungen an den Umgang mit den BSAB festgelegt, um so in Bezug auf die BSAB eine sachgerechte Rohstoffversorgung sicherzustellen und z.B. dem entgegenstehende Fach- und Bauleitplanungen auszuschließen. Die Bereiche sind dabei als Vorranggebiete gemäß ROG zu klassifizieren. Die Darstellung von Vorranggebieten, die der entsprechenden Nutzung wie vorliegend substantiell Raum einräumen ermöglicht zudem mit den außergebietlichen Ausschluss von Abgrabungen nach Nr. 4. Diejenigen BSAB und ihr Status nach den textlichen Vorgaben, insb. Nr. 2 und Nr. 4 (Konzentrationszonen) die im Rahmen der Fortschreibung übernommen wurden, wurden aus mehreren Gründen übernommen. Zum einen sind die Bereiche bereits entsprechend abgewogen worden sind und hier ist daher nach Möglichkeit Planungssicherheit vorzusehen. Zum anderen wurde geprüft, ob Erkenntnisse vorliegen, die trotz des hohen Gewichtes der Planungssicherheit eine Ände-

Entwurf - Stand: August 2014

rung erfordern, was jedoch bei den weiterhin dargestellten BSAB nicht der Fall war. Siehe jedoch ergänzend die Begründung zu den graphischen Darstellungen.

Dies Ziel ist entwickelt worden aus dem Ziel C.IV.2.1 des geltenden LEP 95 und aus Ziel 9.2-1 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013.

G1 dient sachgerecht der Reduktion des Verbrauchs von Rohstoffen und der möglichen negativen räumlichen Auswirkungen dieses Verbrauchs. Die Bedingungen des Einzelfalls sind jedoch zu berücksichtigen, was auch bisher schon durch den letzten Halbsatz deutlich wurde. Um dieser Einzelfallanhängigkeit jedoch besser gerecht zu werden, wurde eine Statusänderung in einen Grundsatz vorgesehen unter Streichung des bisherigen, dann redundanten Halbsatzes.

Unberührt bleibt dabei die unmittelbare Geltung des Ziels C.IV.2.3 des geltenden LEP 95 aus dem der ergänzende Grundsatz entwickelt worden ist. Ferner ist G1 aus den Grundsätzen 9.1-1, 9.1-2 und 9.1-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 entwickelt worden.

Z3 regelt den Ausschluss von Abgrabungen außerhalb der BSAB (vorbehaltlich Z4). Dieser sehr weitreichende Ausschluss bzw. die sehr weitreichenden Steuerung ist angesichts der weiträumig vorhandenen Rohstoffvorkommen und des flächenstarken heutigen und vergangenen Abgrabungsgeschehens (Vorprägung/-belastung) in der Planungsregion erforderlich. Basis für diese Regelung ist ein gesamträumliches Planungskonzept, dass im Wesentlichen auf der 51. Änderung des GEP99 – inkl. der dortigen Bestätigung der BSAB – fußt. Es wurde jedoch im Rahmen der Fortschreibung geprüft, ob und inwieweit Änderungen erforderlich sind. Dies war jedoch kaum der Fall, wie bereits bei Z2 dargelegt. Siehe jedoch ergänzend die Begründung zu den graphischen Darstellungen.

Das Ziel ist aus Ziel C.IV.2 des geltenden LEP 95 in Verbindung mit den sonstigen Raumnutzungsansprüchen gemäß des geltenden LEP 95 entwickelt worden und korrespondiert dabei mit C.IV.3.6 Satz 3 des geltenden LEP 95. Ferner ist Z3 aus Ziel 9.2-1, Ziel 9.2-3 und Grundsatz 9.2-4 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 entwickelt worden.

Die Z4 dient dabei der Optimierung und Vereinfachung des Verwaltungsvollzuges, welche den Interessen der Unternehmen an Standortsicherungen entgegenkommt und gleichzeitig mit der generellen planerischen Linie einer konsequenten und nachhaltigen Steuerung des Abgrabungsgeschehens im Planungsraum Düsseldorf im Einklang steht. Gleichzeitig lässt sie den Vorrangstatus der BSAB unangetastet – einschließlich der regelmäßigen Konzentration der Rohstoffgewinnung. Z4 sieht dabei in systematischer Hinsicht keine Ausnahmemöglichkeiten vom Verbot nach Z3 vor, sondern sie regelt schlicht abschließend, welche Fälle von der Z3 nicht erfasst werden. Eine weitergehende Öffnung ist nicht erforderlich. Ggf. bestehen hinreichende Möglichkeiten insb. über Regionalplanänderungsverfahren.

Konkret wird mit der Z4 dabei – auch im Interesse der Rechtsklarheit – über eine ermessensfreie Regelung festgelegt, für welche Konstellationen Z3 nicht gelten soll. Die im Einzelnen im Text der Z4 nachzulesenden Fälle dienen dabei der Berücksichtigung der Interessen vorhandener Unternehmen, der Ausnutzung vorhandener Infrastruktur sowie der räumlichen Konzentration des Abgrabungsgeschehens.

Die Regelung in den Absätzen 1 und 2 von Z4, dass im Jahr 2006 eine Abgrabungstätigkeit oder Verfüllungstätigkeit vom betreffenden Unternehmen stattgefunden haben muss (oder eine Zulassung erteilt sein musste), sichert eine hinreichende Steuerung, wird dem angestrebten Charakter einer Übergangsregelung zur Vermeidung von Härten gerecht und ge-

Entwurf - Stand: August 2014

währleistet Klarheit über die Reichweite der Regelung. Sie korrespondiert im Übrigen mit Daten aus dem Rohstoffmonitoring zum 01.01.2007, so dass eine gute Datengrundlage vorhanden ist.

Generell gilt, dass die weiteren Ziele der Raumordnung - z.B. aus den Kapiteln Freiraum und Siedlung des Regionalplans - oder auch bindende fachplanerische Vorgaben und Verbote weiterhin zu beachten sind.

Bezüglich der längerfristigen Perspektive werden Unternehmen auf in Regionalplänen dargestellte oder zukünftig darzustellende Abgrabungsbereiche verwiesen. Die Sonderregelung hilft insoweit bei der zeitlichen Überbrückung (vgl. im Übrigen zur Zumutbarkeit von evtl. nötigen Standortverlagerungen vor Ort tätiger Unternehmen etc. auch Ausführungen im Urteil des VG Köln vom 05.02.2007; Az 14 K5943/03).

Hinzuweisen ist im Übrigen darauf, dass erleichternde Regelungen für Erweiterungen zulässigerweise errichteter gewerblicher Betriebe - ohne Bezug zur Rohstoffgewinnung - auch im BauGB (§ 35 Abs. 4) vorgesehen sind. Die vorgesehenen raumordnerischen Regelungen in Nr. 5 stellen insofern keine gänzlich neuartige planerische Konzeption dar.

Zum Absatz 1 von Z4

Die Regelung dient der Standortsicherung sowie der Konzentration des Abgrabungsgeschehens und der entsprechenden Auswirkungen auf vorhandene Abgrabungsstandorte im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung. Die räumlichen Auswirkungen der Regelung in Absatz 1 von Z4 sollen dadurch begrenzt werden, dass ein Anschluss an einen im rechtskräftigen Regionalplan dargestellten BSAB gegeben sein muss. Neuansätze werden somit vermieden, wodurch etwaige räumliche Belastungen im Sinne des gültigen LEP 95 Ziels C. IV.2.2.3 Absatz 2 Satz 3 konzentriert und damit begrenzt werden können. Die Schwelle von 10 Hektar dient ebenso der Begrenzung der räumlichen Auswirkungen. Darüber hinaus soll sie jedoch auch sicherstellen, dass dem Regionalrat bei größeren Erweiterungsvorhaben weiterhin die konkretere regionalplanerische Entscheidung zukommt.

Ziel der Stichtagsregelung ist es, sicherzustellen, dass der beabsichtigte unternehmerische Handlungsspielraum nicht durch bereits in der Vergangenheit erfolgte Zulassungen - z.B. auf der Basis des GEP86 - ausgeschöpft ist, so dass der beabsichtigte zusätzliche Spielraum nicht bestehen würde.

Die Ausschlussbereiche unter Z4 Absatz 1 d) entspringen dem Bemühen, das Abgrabungsgeschehen auf nicht konfliktreiche Bereiche zu begrenzen und regionalplanerisch über BSAB zu steuern. Zu den Hintergründen wird auch auf die entsprechenden thematischen Ausführungen zu den Ausschlussbereichen für Sondierungsbereiche im Umweltbericht der 51. Änderung des GEP99 verwiesen und deren Aktualisierung über die Auswertung des Beteiligungsverfahrens. Die verbleibenden Möglichkeiten sind für die Rohstoffgewinnung hinreichend.

Die Kriterien unter d) sind nicht identisch mit den Kriterien für Sondierungsbereiche der 51. Änderung des GEP99, da es sich im Wesentlichen um kleinflächige Vorhaben mit tendenziell geringeren Auswirkungen und hohen Standortsicherungsinteressen handelt und die anderen Ziele der Raumordnung ergänzend zu beachten sind. Letztere können - ebenso wie weitere fachgesetzliche Regelungen - einer fachrechtlichen Zulassung entgegenstehen. Es wurde bei dem Ausschlusskatalog auch berücksichtigt, ob ggf. noch das Fachrecht eine Möglichkeit bietet, für diese besonderen Vorhaben eine unter Berücksichtigung insb. der Standortsiche-

Entwurf - Stand: August 2014

rungsinteressen und der betreffenden Schutzgüter aus regionalplanerischer Sicht hinreichende Steuerung vorzusehen. Daher wurden z.B. Landschaftsschutzgebiete mit Abgrabungsverbot nicht aufgeführt und auch nicht die Pufferbereiche um Vogelschutz- und FFH-Gebiete. Die wasserwirtschaftlichen Ausschlussgebiete wurden aber beispielsweise mit aufgenommen, damit der lebenswichtigen Funktion dieses Gutes – auch angesichts der Alternativensituation im Planungsraum – hinreichend Rechnung getragen wird. Ähnliches gilt auch für die weiteren in Nr. 5 definierten Ausschlussbereiche, d.h. auch dort sollen die entsprechenden hohen Wertigkeiten der Bereiche berücksichtigt und dem regionalplanerischen Vorsorgegedanken entsprochen werden.

Hinzuweisen ist ferner darauf, dass die Ausschlussbereichsregelung gemäß dem letzten Satz von Z4 Absatz 1 d) generell für alle Abgrabungsvorhaben gilt und nicht nur für kleinräumige Erweiterungen. Hierüber sind Ausschlüsse auch unabhängig von der Z3 möglich.

Mögliche Härten für nicht unter die Regelung fallende Fallkonstellationen können ggf. im Rahmen nachfolgender regionalplanerischer Verfahren oder Vorprüfungen geprüft werden. Dies gilt für Z4 insgesamt.

Zum Absatz 2 von Z4

Der Absatz 2 bezieht sich auf Erweiterungen einer in vollem räumlichen Umfang nicht im Regionalplan als BSAB dargestellten Abgrabung, in der im Jahr 2006 auf Basis einer entsprechenden Zulassung vom antragsstellenden Unternehmen rechtmäßig Rohstoffe gewonnen wurden oder eine entsprechende Abgrabungsverfüllung vorgenommen wurde (oder für die 2006 für das antragsstellende Unternehmen eine Zulassung erteilt wurde).

Primäres Ziel dieser Regelung ist auch hier die Standortsicherung und Konzentration des Abgrabungsgeschehens auf vorhandene Abgrabungsstandorte, wobei die Regelung gerade den Interessen kleinerer Unternehmen (bzw. entsprechenden kleinflächigen Standortinteressen) stärker als bisher entgegen kommt.

Da jedoch aus raumordnerischer Sicht eine räumliche Konzentration des Abbaus weiterhin erfolgen muss und dementsprechend eine Vielzahl kleinerer Einzelabgrabungen zu vermeiden ist, wird der Anwendungsbereich dieser Regelung eng begrenzt in Bezug auf Größe (10 ha mit Stichtagsregelung), Vorhaben-/Abgrabungsstatus und Nutznießer (aktiv betrieben/zugelassen in dem im Ziel angegebenen Zeitraum vom Unternehmen (bzw. Rechtsnachfolger), das den fachrechtlichen Zulassungsantrag stellt), sowie räumlicher Bezug (Anschluss an zugelassene Abgrabung/Verfüllung). Ebenso gilt die Bedingung aus Z4 Absatz 1 d).

Ziel der Stichtagsregelung ist es, sicherzustellen, dass der beabsichtigte Handlungsspielraum einzelner Standort nicht durch bereits in der Vergangenheit erfolgte Zulassungen - z.B. auf der Basis des GEP86 - ausgeschöpft ist, so dass der beabsichtigte zusätzliche Spielraum nicht bestehen würde.

Entwurf - Stand: August 2014

Zum Absatz 3 von Z4

Der 3. Absatz dient dem Schutz der Standortsicherungsinteressen von Unternehmen sowie der Ausnutzung vorhandener Infrastruktur und der räumlichen Konzentration des Abgrabungsgeschehens.

Das Ziel Z4 ist aus Ziel C.IV.2 des geltenden LEP 95 in Verbindung mit den sonstigen Raumnutzungsansprüchen gemäß LEP 95 entwickelt worden. Ferner ist Z4 aus Grundsatz 9.1-1, Ziel 9.2-1, Ziel 9.2-3 und Grundsatz 9.2-4 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 entwickelt worden.

Z5 ermöglicht die raumgerechte Steuerung von Nachfolgenutzungen.

Das Ziel Z5 ist aus Ziel C.IV.2 des geltenden LEP 95 in Verbindung mit den sonstigen Raumnutzungsansprüchen gemäß LEP 95 entwickelt worden.

Ferner ist Z5 aus Ziel 9.2-6 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 entwickelt worden.

Z6 ist erforderlich zur konkreteren Regelung von Abgrabungstätigkeiten und Rekultivierungen, um eine nachhaltige Raumentwicklung zu gewährleisten. Die einzelnen Regelungen sind dabei aus ihrem Text heraus in Bezug auf die Begründung selbsterklärend.

Das Ziel Z6 ist aus Ziel C.IV.2 des geltenden LEP 95 in Verbindung mit den sonstigen Raumnutzungsansprüchen gemäß LEP 95 entwickelt worden. Ferner ist Z6 aus Ziel 9.2-6 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 entwickelt worden.

Z7 dient der sachgerechten Regelung der Braunkohlengewinnung.

Das Ziel Z7 ist aus Ziel C.IV.2.1 des geltenden LEP 95 entwickelt worden. Ferner ist Z7 aus Grundsatz 9.1-1 und Ziel 9.2-1 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 entwickelt worden.

Z8 ist erforderlich zur Festlegung der Funktion der Sondierungsbereiche und der Beikarte Rohstoffe sowie zur Klärung zentraler Fortschreibungsmodalitäten. Insgesamt dient dies der vorsorgenden Rohstoffsicherung und der Verbesserung der Planungssicherheit für alle Betroffenen. Ferner trägt es zur Konfliktbegrenzung durch Sicherung entsprechend raumordnerisch geeigneter Bereiche bei.

Die Regelung sichert die Verfügbarkeit in der Zukunft für eine Darstellung als BSAB in Frage kommender Bereiche und steht insofern im Einklang mit Ziel C.IV.2.2.3 Absatz 3 des geltenden LEP 95 – aus dem sie entwickelt worden ist - sowie § 2 (2) Nr. 9 des ROG. Die konkrete Zielformulierung orientiert sich dabei am entsprechenden Wortlaut im § 13 des LPlG. Die Sondierungsbereiche entsprechen zusammen mit den BSAB dem, was im geltenden LEP 95 mit dem Begriff Reservegebiete belegt wird (vgl. jedoch auch Ausführungen im Umweltbericht der 51. Änderung des Regionalplans - 2. Fassung; Abschnitt 3.2.4 - zur Übernahme der entsprechenden Funktionen durch andere raumordnerische Vorgaben, BSAB und das Monitoring).

Wie oben dargestellt, hat der Regionalrat mit der 51. Änderung des GEP99, entsprechend den Vorgaben des Ziels C.IV. 2.2.3 des geltenden LEP 95, Sondierungsbereiche für künftige BSAB in der Erläuterungskarte 9a sowie eine entsprechende textliche Vorgabe in Kapitel 3.12 – Rohstoffgewinnung Ziel 1 Nr. 9 aufgenommen. An dieser textlichen Vorgabe wird festgehalten und in das Ziel Z8 übernommen. Folglich werden auch die in der Erläuterungskarte 9a - Rohstoffe des GEP99 abgebildeten Sondierungsbereiche für künftige BSAB in die Beikarte 5C – Rohstoffe - übernommen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund der hohen Bedeu-

Entwurf - Stand: August 2014

tung des Vertrauensschutzes in die textlichen Aussagen des GEP99 zu den Sondierungsbereichen. Auch waren keine hinreichenden Gründe ersichtlich Sondierungsbereiche für künftige BSAB gegen neue Bereiche ganz oder teilweise zu tauschen, da im Rahmen der 51. Regionalplanänderung durch ein gesamträumliches Planungskonzept die regionalplanerisch geeignetsten Bereiche ermittelt wurden, deren Status durch zwischenzeitlich entstandene gewichtige Vertrauensschutzbelange gestärkt wurde. Das Festhalten an den Sondierungsbereichen – durch die Abbildung in der Beikarte 5C – Rohstoffe – sichert die Verfügbarkeit in der Zukunft für eine Darstellung als BSAB in Frage kommender Bereiche.

Dies steht im Einklang mit Ziel C.IV.2.2.3 Absatz 2 und 3 des LEP 95 – aus dem sie entwickelt worden ist - sowie § 2 (2) Nr. 9 des ROG. Die Sondierungsbereiche entsprechen dem, was im LEP 95 mit dem Begriff Reservegebiete belegt wird (vgl. jedoch auch Ausführungen im Umweltbericht der 51. Änderung des Regionalplans - 2. Fassung; Abschnitt 3.2.4 - zur Übernahme der entsprechenden Funktionen durch andere raumordnerische Vorgaben, BSAB und das Monitoring).

Das Ziel Z8 sowie die Abbildung der Sondierungsbereiche ist – konkretisierend – aus Grundsatz 9.1-1 Satz 1 und Ziel 9.2-1 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 entwickelt worden.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass BSAB ebenfalls eine entsprechende Sicherungsfunktion für Rohstofflagerstätten übernehmen. Sie enthalten jedoch – im Gegensatz zu Sondierungsbereichen – insb. zusätzlich die raumordnerische Vorgabe der Gewährleistung des Abbaus. Die von der Auswahl der Sondierungsbereiche berührten kommunalen Interessen wurden berücksichtigt. Die Möglichkeit eines anderweitigen Verwertungsinteresses eines Eigentümers/Pächters in Bezug auf die Nutzung seines Grundstückes wird bei Sondierungsbereichen für künftige BSAB im Rahmen der Regionalplanänderung typisierend in die Abwägung eingestellt bzw. konkret, soweit entsprechende Nutzungsabsichten bekannt waren.

Im Übrigen muss es ein Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird. Die Aufgaben der Raumordnung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung, ihre weiträumige Sichtweise und ihr Rahmencharakter berechtigen den Planungsträger ferner, das Privatinteresse an der Nutzung heimischer Rohstoffe auf geeigneten Flächen im Planungsraum verallgemeinernd zu unterstellen und als typisierte Größe in die Abwägung einzustellen (BVerwG 4. Senat, Urteil vom 13.03.2003, Az: 4 C 4/02).

Inwieweit Infrastrukturvorhaben von der Regelung nach Z8, Absatz 2 erfasst werden, ist unter Berücksichtigung des Maßstabes der Beikarte Rohstoffe und der Parzellenunschärfe des Regionalplans zu sehen (letzteres gilt auch bei BSAB). Unter anderem vor diesem Hintergrund ist bei linearen Infrastrukturvorhaben (Leitungen, Verkehrstrassen) in der Regel davon auszugehen, dass das Z8, Absatz 2 diesen Infrastrukturvorhaben nicht im Wege steht. Die Kompatibilität der entsprechenden Sondierungsbereiche mit anderen raumordnerisch sachgerechten Planungen und Projekten ist aus Sicht der Bezirksplanungsbehörde hinreichend gegeben.

5.4.2 Lagerstätten fossiler Energien und Salze

Das Ziel 2 des Kapitels 3.12 des GEP99 soll in der bisherigen Form gestrichen werden, da die Steinkohle- und Salzgewinnung aufgrund des Neuzuschnitts des Planungsraumes gegenüber der Aufstellung des GEP99 (Wegfall der zum RVR-Gebiet gehörenden Kommunen)

Entwurf - Stand: August 2014

nicht mehr die damalige Bedeutung hat. Auch die Beteiligungsregelungen in Ziel 2 des Kapitels 3.12 des GEP99 sind in der bisherigen Form nicht zwingend erforderlich, da das LPlG ohnehin in § 4 Abs. 2 Beteiligungsregelungen vorsieht. Hier reicht eine zusätzliche Betonung der Zweckmäßigkeit einer frühzeitigen Abstimmung in den Erläuterungen.

Ob und ggf. wo in der Zukunft – über die Braunkohlen-BSAB hinaus – eine Nutzung welcher Lagerstätten von fossilen Energieträgern und Salzen stattfinden wird, ist weitgehend unklar. Vorgesehen wird mit dem Grundsatz G1 zunächst eine Vorgabe, die allgemein die Belange des Raum-, Natur- und Freiraumschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft bei solchen Gewinnungsvorhaben stärkt und dabei insbesondere den Schutz der Bevölkerung. Die Erforderlichkeit liegt dabei auch darin begründet, dass die Planungsregion eine hohe Siedlungsdichte aufweist in der dementsprechend eine besondere Vorsorge im Hinblick auf die Gesundheit der Menschen einschließlich ihrer Freiraumansprüche (Erholung, Gartenbau, Naturerleben etc.) angezeigt ist. Zudem sind hier die wenigen unbeanspruchten, wertvollen Naturbereiche sowie land- und forstwirtschaftliche Flächen besonders vor anderweitigen Belastungen zu schützen.

Der Grundsatz G2 wird im Wesentlichen aus ähnlichen Gründen vorgesehen: Vorsorgender Schutz des Menschen und seiner Freiraumansprüche in einer dichtbesiedelten Region und Schutz der wenigen unbeanspruchten, wertvollen Naturbereiche. Hier kommt aber ergänzend hinzu, dass es hierzulande noch viele offene Fragen in Bezug auf die Gewinnung von Gas aus unkonventionellen Lagerstätten gibt, so dass man besondere Vorsorge walten lassen muss – gerade in einem Raum mit bereits vielfältigen Nutzungen und Raumansprüchen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass unkonventionelle Erdgasvorkommen eine endliche Ressource sind, die daher ohnehin keinen dauerhaften Beitrag zur Lösung der Energieprobleme liefern kann. Im Vergleich dazu gibt es mit den regenerativen Energien bereits hierzulande praxiserprobte Technologien, die dauerhaft genutzt werden könnten und bei denen es keine solchen Risiken gibt, wie bei der unkonventionellen Erdgasgewinnung. Zudem ist zu berücksichtigen, dass man Erdgas auch für chemische Prozesse nutzen kann. Nutzt man nicht heute schon die wenigen hiesigen unkonventionellen Erdgaslagerstätten, dann haben kommende Generationen noch die Möglichkeit, diese – vermutlich mit verbesserten Gewinnungstechnologien – für Prozesse zu nutzen, bei denen sie z.B. nicht durch regenerative Energien ersetzbar sind.

Die vorstehenden Gründe sind auch die wesentliche Begründung für den dritten Grundsatz G3, in dem Bereiche genannt werden, in denen nach Möglichkeit in jedem Fall keine Gewinnung von Gas aus unkonventionellen Lagerstätten erfolgen soll. Dabei wird aber speziell auf die primär zu erwartende Gewinnungsmethode des Frackings abgestellt, der mit oder ohne Chemieeinsatz derzeit Risiken zugeschrieben werden.

G3 greift nur, wenn man die Hürde G2 genommen hat. Die Kriterien greifen dabei Inhalte (insb. Kap. 4) des Gutachtens „Fracking in unkonventionellen Erdgaslagerstätten in Nordrhein-Westfalen“ auf, dass 2012 im Auftrag des MKULNV vorgelegt wurde und für ihre Aufnahme wird insoweit den Bewertungen der Gutachter (ahu AG Wasser * Boden * Geomatik/Brenk Systemplanung GmbH/IWW Rheinisch-Westfälisches Institut für Wasser 2012) gefolgt. Vermieden werden sollen mit den Kriterien:

- Risiken für den Menschen, durch Aussparen derjenigen Bereich, in denen er sich im Wesentlichen aufhält (ASB, GIB), Regionale Grünzüge, Bereiche mit hohen Freiraumwertigkeiten (Naturerleben etc.),

Entwurf - Stand: August 2014

- Risiken für die wenigen Bereiche mit schützenswerten Arten und Biotopen,
- Risiken für Gebäude durch Rissbildungen etc. (ASB, GIB, Bauflächen),
- Risiken für die Gewässer (Wasserversorgung, Freizeitnutzung etc.),
- Risiken für den Hochwasserschutz z.B. durch Rissbildungen oder Senkungen.

Neben unterirdischen Folgen ist dabei zu bedenken, dass es nicht unwahrscheinlich ist, dass im Zuge von Vorhaben zur Gewinnung unkonventionellen Erdgases eine Vielzahl von kleinen Vorhabenstandorten entstehen würden, die in der Summe auch an der Erdoberfläche große raumbedeutsame Spannungen bedingen (Landschaftsbild, Erholungsnutzung, Bodenverbrauch etc.).

Für den teilweisen oder kompletten Ersatz der Grundsatzvorgaben G1, G2 und G3 durch entsprechende Ziele bestehen derzeit aus Sicht der Regionalplanung keine für rechtsichere Vorgaben zweifelsfrei hinreichend belastbaren Grundlagen bzw. Basisinformationen (vgl. auch ARL, 2012: 14-15). Dabei wird gesehen, dass in diesem Themenfeld insbesondere aufgrund der derzeitigen Fassung des Bundesberggesetzes (BBergG) Grundsätze der Raumordnung nur eine geringe Wirkung haben. Dies kann sich jedoch evtl. im Rahmen der Laufzeit des Regionalplans durch eine Änderung des BBergG auch noch ändern – wofür bereits die breiten öffentlichen Diskussionen über einen etwaigen veränderten/verschärften Rechtsrahmen von Fracking sprechen – und zudem zielen die Grundsatzvorgaben auch auf die Beeinflussung z.B. von – ggf. weitergehenden – Fachplanungsfestlegungen in den Bereichen Landschaftsplanung und Gewässerschutz. Auch mehrheitlich öffentliche Unternehmen können ggf. aufgrund von § 4 ROG einer Berücksichtigungspflicht unterliegen. Bereits insoweit besteht eine hinreichende Erforderlichkeit der Regelungen.

Die Vorgaben G1, G2 und G3 sind aus den Vorgaben des geltenden LEP 95 entwickelt. Sinngemäß abgeleitet wurden die Grundsätze aus den Regelungen insbesondere unter B.III.2.2 (indem der Schutz von Natur und Landschaft gestärkt wird), B. III.3.2 (indem der Schutz des Waldes gestärkt wird), B.III.4.2 (indem der Schutz der Wasserversorgung und der Schutz vor Überschwemmungen gestärkt wird), C.I.2 (indem der Schutz des Wohnen gestärkt wird), C.II.2 (indem der Schutz der Bauflächen der Wirtschaft gestärkt wird) und C.V.2 (indem der Schutz der freiraumbezogenen Freizeitmöglichkeiten gestärkt wird). Die Grundsätze sind zudem nicht so restriktiv, dass hier ein Konflikt mit den Zielvorgaben in LEP 95 Kapitel C.IV.2 entstehen würde, die auch ohne eine Aufnahme in den Regionalplan anzuwenden sind.

Die Vorgaben sind zudem mit den Vorgaben des neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. in Kapitel 10.1-1, hinreichend vereinbar und sind, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Die geplanten Regionalplanvorgaben stellen dabei unter anderem eine Konkretisierung des Grundsatzes 10.1-1 Satz 1 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 dar. Denn der anvisierte Vorrang der erneuerbaren Energien gebietet auch eine vorsorgende Zurückhaltung bei der Inanspruchnahme anderer Energieträger – zumal wenn damit Risiken für die Raumentwicklung verbunden sind. Ferner korrespondieren die geplanten Vorgaben zu Lagerstätten fossiler Energien und Salzen auch ganz allgemein mit Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 zum Schutz von Natur und Landschaft, Grundwasser etc. in Kapitel 7 und sind dabei auch aus Grundsatz 7.1-2 entwickelt worden. Ausführungen speziell zu Salzen finden sich im LEP-Entwurf vom Juni 2013 in den Erläuterungen zu Kapitel 9.2-1, Absatz 1. Dort wird zwar dargelegt, dass in der Regel in Regionalplänen zu

Entwurf - Stand: August 2014

Salzen keine Festlegungen erfolgen – wobei vom Deutungszusammenhang her primär auf graphische Darstellungen her abgestellt wird. Dies bedeutet im Umkehrschluss aber, dass man abweichend von dieser Regel durchaus auch textliche Vorgaben vorsehen kann.

5.5 Energieversorgung

5.5.1 Windenergieanlagen

Die geplanten neuen Vorgaben zur Windkraftnutzung ersetzen das bisherige Ziel 3 des Kapitels 3.9 des GEP99. Die bisherigen Regelungen werden dabei durch eine grundlegend neuartige Regelung ersetzt, denn der neue Regionalplan stellt nun auch Bereiche für die Windkraftnutzung graphisch dar, statt sich auf textliche Vorgaben für nachfolgende Planungsverfahren zu beschränken. Dies erfordert auch eine Neuausrichtung der korrespondierenden textlichen Regelungen.

Die geplanten textlichen Regelungen G1, G2, Z1 tragen dabei insbesondere folgenden Erwägungen Rechnung:

- dem u.a. auf den Klimaschutz und regionalökonomische Erwägungen zurückzuführenden und raumordnerisch abzusichernden Ausbaubedarf (vgl. zum Ausbaubedarf auch § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG),
- dem aus dem Ausbau und seinen Raumansprüchen sowie dem Höhenwachstum der Anlagen resultierenden überörtlichen Koordinierungsbedarf mit anderen, ggf. standörtlich entgegenstehenden Raumansprüchen.

Die geplante mit den textlichen Vorgaben korrespondierende Entscheidung für Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten ist dabei nicht nur auf die korrespondierenden landesplanerischen Regelungen u.a. in Anlage 3 zur LPlG DVO (Planzeichen Windenergiebereiche) zurückzuführen. Sie wäre auch autonom aus folgenden Gründen getroffen worden:

- Vorranggebiete haben die größte innergebietliche Durchsetzungskraft im Vergleich zu Eignungsgebieten und Vorbehaltsgebieten und ermöglichen so am besten Planungssicherheit und die Absicherung der regionalplanerischen Bemühungen zum Ausbau der klimaschonenden Windenergie
- Auf die Wirkung von Eignungsgebieten kann verzichtet werden, denn die außergebietliche Ausschlusswirkung kann – wie in den meisten Kommunen bisher schon – hinreichend und auch für nicht raumbedeutsame Anlagen über die kommunale Bauleitplanung abgesichert werden. Zugleich haben Kommunen so die Möglichkeit, falls gewünscht und raumstrukturell – unter Einhaltung der Vorgaben der Raumordnung – möglich, zusätzliche Bereiche für die Windenergienutzung abzusichern (erhöhter kommunaler Planungsspielraum).

Für Details wird auf die Begründung der graphischen Darstellung „Windenergiebereiche“ verwiesen.

Der geplante Grundsatz G2 zur Thematik etwaiger Höhenbegrenzungen dient der effizienten Nutzung der Windenergiestandorte und ist nach hiesiger Bewertung durch die Kompetenz der Raumordnung zur Entwicklung von Vorgaben zu Raumnutzungen abgedeckt, denn Raum ist dreidimensional und das ROG fordert, die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen (vgl. auch § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG). Der geplante Grundsatz soll dazu beitragen, dass im Raum möglichst wenige Standorte für eine bestimm-

Entwurf - Stand: August 2014

te Leistung benötigt werden (Bündelung), ohne den Spielraum insb. der Bauleitplanung zu sehr einzuengen. Da die Thematik der Höhenbegrenzungen zumindest bezüglich zielförmiger Höhenfestlegungen auf der Ebene der Regionalplanung rechtlich nicht risikofrei ist (vgl. in diesem Kontext Ermächtigungsgrundlage landesrechtlich bejahend OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10, ablehnend (bezogen auf Ziele) VG Stade, Urteil vom 14.09.2011, 2 A 866/10), wird rein vorsorglich klargestellt, dass die anderen Vorgaben zur Windkraftnutzung im Regionalplan unabhängig von diesem Grundsatz Geltung haben sollen. Die Regionalplanungsbehörde geht aber selber klar von einer Rechtmäßigkeit der raumordnerisch sachgerechten Grundsatzvorgabe G2 aus.

Die Regelungen in Z1 stellen dabei – zusammen mit den kommunalen Planungsmöglichkeiten und Abwägungserfordernissen – hinreichend sicher, dass auch außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete keine raumstrukturell abzulehnenden Entwicklungen erfolgen indem Kernbereiche des Naturschutzes oder der Siedlungsplanung entsprechend genutzt werden. Sonderbedingungen für bestehende Darstellungen in rechtskräftigen Bauleitplänen wurden aus Gründen des Vertrauensschutzes und mit Rücksicht auf die kommunale Planungshoheit aufgenommen. Beim Puffer um ASB wurde aber statt eines Ziels ein Grundsatz gewählt, damit die kommunale Bauleitplanung entsprechenden Spielraum hat, um auf lokale oder vorhabensbezogene Besonderheiten reagieren zu können.

Eine Aufnahme aller weiteren Ausschluss- und Vorbehaltsregelungen aus dem bisherigen Regionalplan ist nicht erforderlich, denn aufgrund der Vorranggebietsdarstellungen ist ohnehin nur mit relativ wenigen neuen rein kommunalen Planungen zu rechnen und hier schützen dann sonstige zu beachtende oder zu berücksichtigenden Vorgaben der Raumordnung die auch für andere Nutzungen gelten (z.B. Ziele und Grundsätze zum Freiraum im Regionalplan), die bauleitplanerischen Abwägungserfordernisse und die fachrechtlichen Anforderungen hinreichend vor Fehlentwicklungen. Auch der Windenergieerlass trägt entsprechend zur Vermeidung von Belastungen bei. Zudem widersprächen weitgehende pauschale Einschränkungen tendenziell dem Charakter der Windenergiebereiche als reine Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten.

Bereits die raumordnerischen Vorranggebiete räumen im Übrigen – bezogen auf die Planungsregion als Ganzes – der Windkraftnutzung substantiell Raum ein. Auch vor diesem Hintergrund sind die pauschalen Ausschlussregelungen für bestimmte Gebiete sachgerecht.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Mit den geplanten Vorgaben im Regionalplan soll u.a. die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien unterstützt werden, entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG (u.a. durch den Grundsatz in Abs. 6). Dabei soll jedoch auch eine raumschonende Verortung unterstützt werden.

Die Vorgaben tragen – zusammen mit den andere klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans (u.a. auch den graphischen Darstellungen der Windenergiebereiche) - auch dem neuen § 12 Abs. 6 LPlG Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

Im derzeit geltenden LEP 95 gibt es keine spezifischen Vorgaben zu Windenergieanlagen. Die nun geplanten Vorgaben im Regionalplan sind jedoch unter anderem aus dem geltende

Entwurf - Stand: August 2014

LEP 95 Ziel D.II.2.1 Satz 2 entwickelt worden. Gleiches gilt für LEP 95 Ziel D.2.4 Satz 1 und 3.

Allerdings sieht LEP 95 Ziel D.2.4 Satz 2 vor, dass Gebiete, die sich aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, in den Regionalplänen (früher Gebietsentwicklungsplänen) als „Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ darzustellen sind. Das Planzeichenverzeichnis sieht aber ein anderes Planzeichen vor, nämlich „Windenergiebereiche“ in Anlage 3 zur LPlG DVO, das hier auch verwendet werden soll. Ungeachtet dessen ist aber, wenn der LEP nicht geändert wird, ggf. mit der Landesplanungsbehörde zu klären, ob eine Zielabweichung von LEP 95 Ziel D.2.4 Satz 2 erforderlich ist. Die Landesplanungsbehörde wird im Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans beteiligt.

Auch mit den sonstigen Vorgaben im LEP 95 und ROG – insbesondere zum Freiraumschutz – stehen die geplanten Vorgaben im Einklang.

Die Vorgaben sind zudem mit den Vorgaben des neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. in Kapiteln 10.1 und 10.2, hinreichend vereinbar und sind, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Die geplanten Regionalplanvorgaben GI und G2 stellen dabei eine Konkretisierung der Grundsätze 10.1-1 und 10.1-2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzgl. des Ausbaus erneuerbarer Energien dar und unterstützen den Gedanken des Ausbaus speziell der Windkraftnutzung, der auch den Kapiteln 10.2-2 und 10.2-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 zu Grunde liegt. Die geplante Regionalplanvorgabe Z1 trägt hingegen dazu bei, das nachgeordnete Planungen nicht die Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 zum Schutz der Natur und zur raumeffizienten Siedlungsentwicklung in Vorranggebieten konterkarieren.

5.5.2 Solarenergieanlagen

Im GEP99 gab es keine speziellen Vorgaben zu Solarenergieanlagen. Es sind daher nur die geplanten neuen Vorgaben zu begründen:

Die Solarenergienutzung trägt einerseits mit zur klimaschonenden Energieproduktion und zur Wertschöpfung in der Region bei. Mit Anbau und Anlagenstandorten können jedoch andererseits auch negative räumliche Auswirkungen einhergehen. Mit den geplanten Vorgaben soll vor diesem Hintergrund ein raumverträglicher Ausbau unterstützt werden.

In diesem Kontext ist relevant, dass Solarenergieanlagen auch im Innenbereich (insb.) auf Gebäuden errichtet werden können, dass sie i.d.R. - auch vor diesem Hintergrund - nicht nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert sind und dass selbst etwaige künftige Erweiterungen der Privilegierungstatbestände voraussichtlich eng begrenzt sein werden. Regionalplanerische Konzentrationszonenregelungen oder explizite und weitgehende Tabuzonenregelungen zu privilegierten Solarenergieanlagen sind daher derzeit nicht erforderlich – zumal selbst bei einer etwaigen künftigen Ausweitung der Privilegierungen zumindest die Bauleitplanung noch per Konzentrationszonenkonzepten steuern kann und die Regionalplanung bei Bedarf neue Regelungen in den Regionalplan aufnehmen sowie das Instrumentarium des § 14 ROG nutzen kann. Solche Regelungen für privilegierte Solarenergieanlagen nicht vorzusehen – wie hier beabsichtigt – führt zudem als Nebeneffekt dazu, dass sich die Thematik der substantiellen Ermöglichung der Solarenergienutzung im Außenbereich – zur Auslösung der Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB – nicht stellt. Die Möglichkeit, dass sich der Bundesrat evtl. mit seinen Privilegierungserweiterungsvorschlägen (Halden, Deponien, sanierte Altlastenflächen oder befestigten Flächen im Bereich von Konversionsflächen)

Entwurf - Stand: August 2014

in seiner Stellungnahme 474/12 (Beschluss) vom 21.09.2012 durchsetzt, wird dabei z.B. bereits insoweit einkalkuliert, als auch dann kein Erfordernis gesehen wird, privilegierte Vorhaben über diese Regelung auf der Ebene der Regionalplanung zu steuern. Damit wird die politische Grundrichtung auf der Bundesebene unterstützt und es wird vermieden, dass lokale Investitionsvorhaben für privilegierte Anlagen in der hiesigen Region schlechter gestellt werden, als vielleicht in einigen anderen Regionen.

Solarenergieanlagen auf Dächern sind in der Regel nicht raumbedeutsam und erfordern keine regionalplanerische Steuerung. Da sich die nun geplanten regionalplanerischen Vorgaben auf raumbedeutsame Anlagen beschränken – u.a. um der Planungshoheit der Kommunen und der Mehrstufigkeit des Planungssystems Rechnung zu tragen – werden sie somit in der Regel nur Freiflächenanlagen erfassen.

Für die von den Vorgaben erfassten Vorhaben ist in den Zielen zwar ein weitgehender Ausschluss vorgesehen, um den Freiraum zu schonen und zudem lokal zu vermeiden, dass anderweitige standörtliche Vorgaben der Raumordnung nicht verwirklicht werden können. Es ist aber kein genereller Ausschluss vorgesehen, da dies die Solarenergienutzung – und hier im Übrigen nach EEG bundesweit auf bestimmten Standorten förderfähige Nutzungsarten – zu sehr beschränken würde und der Ausbau dann nicht unterstützt werden könnte.

Denn in der Region gibt es auch raumverträgliche Standorte für entsprechende Vorhaben und zwar liegen die nach hiesiger Bewertung innerhalb derjenigen Bereiche (aber nicht überall dort), die die Zielvorgaben – insb. Z1 – nicht ausschließen.

Gründe dafür sind insbesondere die teilweise bestehende Vorbelastung der entsprechenden Standorte z.B. durch Bodenverdichtung, Kontaminationen, Ablagerungen und Aufschüttungen, Versiegelungen oder Reste baulicher Anlagen. Ebenfalls vorbelastend – und somit zielbegründend – können jedoch bauliche Vorprägungen und Trennwirkungen angrenzender Bereiche und Emissionen aus solchen angrenzenden Bereichen wirken (z.B. große Straßen und Schienenwege). Der in diesem Kontext in Z1 gennannte Abstand von 150 Metern zu bestehenden und zugleich im Regionalplan dargestellten Bundesfernstraßen und Schienenwegen ist im Übrigen einerseits recht eng, weil die PV-Freilandnutzung, anders als z.B. Windenergieanlagen lokal recht massiv, weil flächig das Landschaftsbild beeinträchtigen können und hier nur in dem gewählten Maximalabstand eine in Relation dazu hinreichende Vorbelastung gesehen wurde. Der Abstand ist aber zugleich zumindest in dieser Größenordnung im Sinne eines Spielraums erforderlich, um – auch unter Berücksichtigung von im Nahbereich aus fachrechtlichen Gründen wegfallenden Abstandsflächen - noch eine angemessene Vorhabensrealisierung nicht auszuschließen.

Zur Thematik Bodenschutz wird Folgendes angemerkt: Solarenergieanlagen sind abbaubare Anlagen, die den Boden nicht dauerhaft „zerstören“. Insoweit ist es hier in der Abwägung mit dem Aspekt Klimaschutz ausreichend, Solarenergieanlagen in Z2 von der Bodenthematik her nur auf besonders schutzwürdigen Böden auszuschließen.

Als ein Grund für den nicht kompletten Ausschluss entsprechender raumbedeutsamer Solarenergieanlagen ist zudem anzuführen, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen in der Regel – volkswirtschaftlich insoweit vorteilhaft – günstigeren Strom (geringere EEG-Vergütung) produzieren, als Dachflächenanlagen und dass sie pro ha einen deutlich höheren Stromertrag erbringen, als z.B. Biomasseanbau und -verstromung. Zudem können Flächen zwischen den Anlagen ggf. auch für die Kleintierbeweidung genutzt werden (Option der Doppelnutzung).

Entwurf - Stand: August 2014

Die geplanten Vorgaben sehen dabei aber nicht vor, dass in den nicht ausgeschlossenen Bereichen einer etwaigen Solarenergienutzung überall keine Vorgaben der Raumordnung entgegenstehen, denn dies würde der Solarenergienutzung ein zu großes Gewicht geben. Dies regelt Z4, Satz 2, der z.B. bedeutet, dass im Regionalplan dargestellte Verkehrstrassen nicht durch Solarenergieanlagen verhindert werden dürfen, auch wenn die Trassen derzeit brach liegen. Z2 stellt zudem sicher, dass ganz besonders wertvolle Bereiche per se ausgeschlossen sind, auch wenn sie zugleich Bereiche nach Z1 sind.

Die geplante Regelung in Z4, Satz 1 soll aber andererseits vorsorglich sicherstellen, dass bei etwaigen Unklarheiten und Widersprüchen bezüglich betreffender oft allgemein formulierter anderer Vorgaben des Regionalplans klar ist, dass zumindest hier die Spezialregelung vorgeht. Dabei wird bezüglich der Siedlungsregelungen berücksichtigt, dass Solarenergieanlagen keine klassischen Siedlungsnutzungen sind, die durch Wohnen und / oder (dauerhaftes) Arbeiten sowie zugehörigen regelmäßigen Verkehr geprägt sind.

Da die Zielvorgaben im Wesentlichen den für Solarenergieanlagen möglichen Raum einschränken, ist hier insbesondere im Interesse des Klimaschutzes und zum Erhalt entsprechender wirtschaftlicher Handlungsmöglichkeiten als Korrektiv der Grundsatz G1 nötig. Er soll sicherstellen, dass die Vorgaben auch das angestrebte Element der Unterstützung des Ausbaus enthalten. Zugleich ist der Grundsatz zurückhaltend formuliert, um die Planungshoheit der Kommunen nicht übermäßig einzuschränken.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Mit den geplanten Vorgaben im Regionalplan soll u.a. die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien unterstützt werden, entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG (u.a. durch den Grundsatz in Abs. 6). Dabei soll jedoch auch eine raumschonende Verortung unterstützt werden.

Die geplanten Vorgaben tragen – zusammen mit den andere klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans - auch dem neuen § 12 Abs. 6 LPlG Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

Im derzeit geltenden LEP 95 gibt es keine spezifischen Vorgaben zu Solarenergieanlagen. Die nun geplanten Vorgaben im Regionalplan sind jedoch unter anderem aus dem geltende LEP 95 Ziel D.II.2.1 Satz 2 entwickelt worden. Gleiches gilt für LEP 95 Ziel D.2.4 Satz 1 und 3.

Allerdings sieht LEP 95 Ziel D.2.4 Satz 2 vor, dass Gebiete, die sich aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, in den Regionalplänen (früher Gebietsentwicklungsplänen) als „Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ darzustellen sind. Das Planzeichenverzeichnis sieht aber kein Planzeichen für Solarenergieanlagen in Anlage 3 zur LPlG DVO vor und es ist auch nicht damit zu rechnen, dass sich dies ändert. Ungeachtet dessen ist aber, wenn der LEP nicht geändert wird, ggf. mit der Landesplanungsbehörde zu klären, ob eine Zielabweichung von LEP 95 Ziel D.2.4 Satz 2 erforderlich ist, denn zumindest eine graphische Darstellung von Standorten für Solarenergieanlagen im Regionalplan als „Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ ist derzeit nicht seitens der Regionalplanung geplant. Die Landesplanungsbehörde wird im Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans beteiligt.

Entwurf - Stand: August 2014

Auch mit den sonstigen Vorgaben im LEP 95 und ROG – insbesondere zum Freiraumschutz – stehen die geplanten Vorgaben im Einklang.

Die Vorgaben sind zudem mit den Vorgaben des neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. in Kapiteln 10.1 und 10.2, hinreichend vereinbar und sind, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Die geplanten Regionalplanvorgaben stellen dabei eine Konkretisierung der Grundsätze 10.1-1 und 10.1-2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzgl. des Ausbaus erneuerbarer Energien dar und unterstützen den Gedanken raumverträglich-eingeschränkten des Ausbaus speziell der Solarenergienutzung, der auch dem Kapitel des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, 10.2-4, zu Grunde liegt. Dabei wird 10.2-4 jedoch regionalplanerisch konkretisiert.

5.5.3 Biomasseanlagen

Im GEP99 gab es keine Vorgaben speziell zu Biomasseanlagen. Es sind daher nur die geplanten neuen Vorgaben zu begründen:

Die energetische Verwertung von Biomasse kann einerseits zur klimaschonenden Energieproduktion und zur Wertschöpfung in der Region beitragen. Mit Anbau und Anlagenstandorten können jedoch andererseits auch negative räumliche Auswirkungen einhergehen.

Die Regionalplanung kann dabei die Produktion der Einsatzstoffe nicht nennenswert regeln, denn die besonders relevante Flächenbewirtschaftung privater Landwirte unterliegt nicht den Bindungswirkungen des § 4 ROG. Die Frage der Konkurrenz zwischen Bioenergieproduktion und Nahrungsmittelproduktion zielt dabei im Übrigen auch jeweils auf mindestens teilweise überregionale Endnutzermärke, was dafür spricht, dass die gesellschaftlichen Grundentscheidungen zu den entsprechenden Rahmenbedingungen auf überregionaler Ebene (Land/Bund) getroffen werden.

Raumordnerisch relevant sind jedoch raumbedeutsame Anlagenstandorte. Die geplanten Vorgaben sehen dabei vor, sich im Außenbereich auf die Steuerung der nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegierten Anlagen zu beschränken –auch bei einer etwaigen Ausweitung der Privilegierungstatbestände. Damit wird die politische Grundrichtung auf der Bundesebene unterstützt und es wird vermieden, dass lokale Investitionsvorhaben für privilegierte Anlagen in der hiesigen Region schlechter gestellt werden, als vielleicht in einigen anderen Regionen.

Weitergehendes ist nicht erforderlich – zumal selbst bei einer etwaigen künftigen Ausweitung der Privilegierungen zumindest die Bauleitplanung noch per Konzentrationszonenkonzepte steuern und die Regionalplanung bei Bedarf neue Regelungen in den Regionalplan aufnehmen kann. Zudem steht dem Regionalrat hier auch Instrumentarium nach § 14 ROG offen.

Mit dem Verzicht auf restriktive Regelungen zu privilegierten Anlagen stellt sich im Übrigen als Nebeneffekt nicht die Frage, ob der Regionalplan einer im Außenbereich privilegierten Nutzung substantiell durch positive Standortausweisungen Raum einräumt (für die Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Zu den Kriterien: Im Sinne einer Schonung des Freiraums und einer Konzentration baulicher Tätigkeiten auf den Siedlungsraum sehen die geplanten Vorgaben hier zunächst eine entsprechende Schwerpunktsetzung vor. Dabei werden jedoch aufgrund vorhandener Vorbelastungen und der Zweckmäßigkeit der Wiedernutzung bereits genutzter Bereiche (zur Freihaltung von Bereichen ohne bauliche Vorprägung) auch baulich geprägte Konversions- und

Entwurf Stand: August 2014

Brachflächen entsprechend genannt. Einen Vorrang – im Sinne raumordnerischer Vorranggebiete - haben Biomasseanlagen in Siedlungsbereichen sowie auf Konversions- und Brachflächen jedoch nicht, sondern hier muss z.B. auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ggf. eine Abwägungsentscheidung getroffen werden.

Die Regelungen zur baulichen Prägung und zur entsprechenden Frist gelten insbesondere weil Biomasseanlagen markante bauliche Vorhaben sind (Aspekt der Vorprägung) für Konversionsflächen ebenso wie für Brachflächen.

Gerade bei Biogasanlagen kann es durch die An- und Ablieferung der Einsatzstoffe sowie durch die Gärprozesse zu Emissionen kommen, die planerisch dafür sprechen, für diese Anlagentypen auch Standorte im Freiraum – zusätzlich zu dortigen baulich geprägten Konversions- und Brachflächen - nicht generell auszuschließen. Hierfür können ggf. auch Gründe des Störfallschutzes sprechen sowie die fehlende Verfügbarkeit von anderen Standorten oder z.B. zu vermeidende negative Auswirkungen auf vorhandene Baugebiete. Dem trägt Absatz 2 von Z1 Rechnung. Aber natürlich kann es auch im Freiraum ggf. entgegenstehende Gründe z.B. des Natur- und Landschaftsschutzes geben. Im Sinne der Schonung des Freiraums sollen daher hier über die Nr. 1 von Absatz 2 in Z1 isolierte Neuansätze vermieden werden. Die Nr. 2 von Absatz 2 in Z1 soll sicherstellen, dass die Siedlungsferne nicht dazu führt, dass die Möglichkeit der energieeffizienten Kraft-Wärme-Kopplung unterlaufen wird. Anzumerken ist ergänzend, dass die Einsatzstoffe regelmäßig aus dem Freiraum bezogen werden und durch Anlagen im Freiraum daher regelmäßig Verkehrsbelastungen in den Siedlungsbereichen begrenzt werden können.

Absatz 3 von Z1 lässt zudem Optionen offen für Standorte entsprechender Anlagen unmittelbar angrenzend an Ortslagen und Siedlungsraum gemäß Planzeichenverzeichnis des Regionalplans, weil es hier bestehende oder künftige Vorprägungen angrenzend gibt und daher der Eingriff in den Freiraum entsprechend begrenzt ist. Zudem kann es hier vorteilhafte Standorte im Hinblick auf die An- und Ablieferung der Einsatzstoffe sowie Emissionen geben.

Klargestellt wird in Z2 ferner, dass die Anforderungen des Ziels auch für raumbedeutsame Erweiterungsvorhaben von vorhandenen Biomasse- und Bioenergieanlagen gelten. Denn sonst würde die raumordnerische Steuerungsabsicht im Hinblick auf die Vermeidung negativer Raumwirkungen unterlaufen.

Die geplante Regelung in Z3 soll vorsorglich sicherstellen, dass bei etwaigen Unklarheiten und Widersprüchen bezüglich oft allgemein formulierter entsprechender Vorgaben des Regionalplans klar ist, dass hier die Spezialregelung vorgeht, da innerhalb dieser Spezialregelung die Belange der raumordnerischen Steuerung des Siedlungsgeschehens schon spezifisch für Biomasseanlagen hinreichen abgearbeitet worden sind. Das gleiche gilt übertragend für die in Z3 genannten Freiraumbereiche. Es soll aber zugleich klargestellt werden, dass ansonsten die Vorgabe der Raumordnung gelten, um räumliche Fehlentwicklungen zu vermeiden. Dies bedeutet z.B. dass im Regionalplan dargestellte Verkehrstrassen nicht durch Biomasseanlagen verhindert werden dürfen, auch wenn die Trassen derzeit brach liegen.

Es ist im Übrigen davon auszugehen, dass es für die Planung von Biomasseanlagenstandorten auch auf Basis dieser Vorgaben der Raumordnung hinreichend Möglichkeiten in der Planungsregion gibt. Dazu soll auch der geplante Grundsatz G1 beitragen – wobei das Vorliegen geeigneter Erkenntnisse auch über freiwillige Vorarbeiten von Vorhabenträgern sichergestellt werden kann.

Entwurf - Stand: August 2014

Der G2 dient dem vorsorgenden Immissionsschutz. Allerdings ist in ASB ohnehin jeweils zu prüfen, ob das jeweilige Vorhaben bzw. Vorhabendesign mit der Regionalplanungskategorie ASB vereinbar ist.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Mit den geplanten Vorgaben im Regionalplan soll u.a. die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien unterstützt werden, entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG (u.a. durch den Grundsatz in Abs. 6). Dabei soll jedoch auch eine raumschonende Verortung unterstützt und dem Gedanken des vorsorgenden Immissionsschutzes (u.a. durch Absatz 7) Rechnung getragen werden.

Die geplanten Vorgaben tragen – zusammen mit den andere klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans - auch dem neuen § 12 Abs. 6 LPlG Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

Im derzeit geltenden LEP 95 gibt es keine spezifischen Vorgaben zu Biomasseanlagen. Die nun geplanten Vorgaben im Regionalplan sind jedoch unter anderem aus dem geltende LEP 95 Ziel D.II.2.1 Satz 2 entwickelt worden. Gleiches gilt für LEP 95 Ziel D.2.4 Satz 1 und 3.

Allerdings sieht LEP 95 Ziel D.2.4 Satz 2 vor, dass Gebiete, die sich aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, in den Regionalplänen (früher Gebietsentwicklungsplänen) als „Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ darzustellen sind. Die meisten Biomasseanlagen erreichen aber nicht einmal eine Größe von 10 Hektar, ab der zumindest in der Regel eine Regionalplandarstellung für im Planzeichenverzeichnis vorgesehene Nutzungen erfolgt, wenn diese sich in das entsprechende regionalplanerische Konzept einfügen. Zudem sieht das Planzeichenverzeichnis kein Planzeichen für Biomasseanlagen in Anlage 3 zur LPlG DVO vor und es ist auch nicht damit zu rechnen, dass sich dies ändert. Ungeachtet dessen ist aber, wenn der LEP nicht geändert wird, ggf. mit der Landesplanungsbehörde zu klären, ob eine Zielabweichung von LEP 95 Ziel D.2.4 Satz 2 erforderlich ist, denn zumindest eine graphische Darstellung von Standorten für Biomasseanlagen im Regionalplan als „Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ ist derzeit nicht seitens der Regionalplanung geplant. Die Landesplanungsbehörde wird im Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans beteiligt.

Abgesehen von dieser ggf. noch zu klärenden Thematik stehen die geplanten Vorgaben mit den Vorgaben im LEP 95 und ROG – insbesondere zum Freiraumschutz - im Einklang.

Die Vorgaben sind zudem mit den Vorgaben des neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. in Kapiteln 10.1 und 10.2, hinreichend vereinbar und sind, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Die geplanten Regionalplanvorgaben stellen dabei eine Konkretisierung der Grundsätze 10.1-1 und 10.1-2 des LEP-Entwurfes vom Juni 2013 bzgl. des Ausbaus erneuerbarer Energien dar.

5.5.4 Wasserkraftanlagen

Im GEP99 gab es keine speziellen Vorgaben zu Wasserkraftanlagen. Es ist daher nur die geplante neue Vorgabe zu begründen:

Die Vorgabe soll die Nutzung der Wasserkraft in neuen und vorhandenen Anlagen unterstützen, soweit diese raum- und naturverträglich (Stichwort: Gewässerökologie) realisiert werden kann, denn dies dient dem Klimaschutz und ist insoweit regionalökonomisch positiv zu be-

Entwurf - Stand: August 2014

trachten. Ferner ist es aufgrund der oft geringen Kosten und der Regelbarkeit bei Speichern bzw. der geringen tageszeitlichen Schwankungen bei Laufwasseranlagen und Ähnlichen auch für den Strommarkt sowie das Stromsystem vorteilhaft. Gleichzeitig sind hier auch landschafts- und naturverträgliche Möglichkeiten gegeben oder zu erwarten, insbesondere a) als Strom-Bojen und b) an solchen Querverbauungen, die ohnehin aus fallspezifischen Gründen erhalten werden müssen.

Fachrechtlich zwingende Regelungen und insbesondere die Wasserrahmenrichtlinie bleiben durch den Grundsatz – kein Ziel – zudem unberührt. Je nach Standort sind zudem weitergehende Vorgaben der Raumordnung zu beachten oder zu berücksichtigen – u.a. aus dem Bereich Freiraumschutz.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Mit der geplanten Vorgabe im Regionalplan soll u.a. die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien unterstützt werden, entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG.

Die geplante Vorgabe trägt – zusammen mit den andere klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans - auch dem neuen § 12 Abs. 6 LPlG Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

Im derzeit geltenden LEP 95 gibt es keine spezifischen Vorgaben zu Wasserkraftanlagen. Die nun geplanten Vorgaben im Regionalplan sind jedoch unter anderem aus dem geltende LEP 95 Ziel D.II.2.1 Satz 2 entwickelt worden. Gleiches gilt für LEP 95 Ziel D.2.4 Satz 1 und 3.

Allerdings sieht LEP 95 Ziel D.2.4 Satz 2 vor, dass Gebiete, die sich aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, in den Regionalplänen (früher Gebietsentwicklungsplänen) als „Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ darzustellen sind. Wasserkraftanlagen erreichen aber in der Regel nicht einmal eine Größe von 10 Hektar, ab der zumindest in der Regel eine Regionalplandarstellung für im Planzeichenverzeichnis vorgesehene Nutzungen erfolgt, wenn diese sich in das entsprechende regionalplanerische Konzept einfügen. Zudem sieht das Planzeichenverzeichnis kein Planzeichen für Wasserkraftanlagen in Anlage 3 zur LPlG DVO vor und es ist auch nicht damit zu rechnen, dass sich dies ändert. Ungeachtet dessen ist aber, wenn der LEP nicht geändert wird, ggf. mit der Landesplanungsbehörde zu klären, ob eine Zielabweichung von LEP 95 Ziel D.2.4 Satz 2 erforderlich ist, denn eine graphische Darstellung von Standorten für Wasserkraftanlagen im Regionalplan als „Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ ist derzeit nicht seitens der Regionalplanung geplant. Die Landesplanungsbehörde wird im Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans beteiligt.

Abgesehen von dieser ggf. noch zu klärenden Thematik steht die geplante Vorgabe mit den Vorgaben im LEP und ROG – insbesondere zum Freiraumschutz - im Einklang.

Die Vorgabe ist zudem mit den Vorgaben des neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. in Kapiteln 10.1 und 10.2, hinreichend vereinbar und ist, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Die geplante Regionalplanvorgabe stellt dabei eine Konkretisierung der Grundsätze 10.1-1 und 10.1-2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzgl. des Ausbaus erneuerbarer Energien dar.

Entwurf - Stand: August 2014

5.5.5 Geothermieanlagen

Im GEP99 gab es keine speziellen Vorgaben zu Geothermieanlagen. Es ist daher nur die geplante neue Vorgabe zu begründen:

Die Vorgabe soll die Nutzung der Geothermie in raum- und naturverträglicher Weise unterstützen. Je nach Standort (Geologie, Siedlungsstruktur) und eingesetzter Technologie können jedoch erhebliche Risiken (u.a. Erdbeben unter dicht besiedelten Räumen). Daher wird die unterstützende Vorgabe entsprechend eingeschränkt. Fachrechtlich zwingende Regelungen bleiben aber ohnehin unberührt.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Mit der geplanten Vorgabe im Regionalplan soll u.a. die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien unterstützt werden, entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG.

Die geplante Vorgabe trägt – zusammen mit den andere klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans - auch dem neuen § 12 Abs. 6 LPlG Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

Im derzeit geltenden LEP gibt es keine spezifischen Vorgaben zu Geothermieanlagen. Die nun geplanten Vorgaben im Regionalplan sind jedoch unter anderem aus dem geltende LEP 95 Ziel D.II.2.1 Satz 2 entwickelt worden. Gleiches gilt für LEP 95 Ziel D.2.4 Satz 1 und 3.

Allerdings sieht LEP 95 Ziel D.2.4 Satz 2 vor, dass Gebiete, die sich aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, in den Regionalplänen (früher Gebietsentwicklungsplänen) als „Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ darzustellen sind. Geothermieanlagen erreichen aber in der Regel nicht einmal eine Größe von 10 Hektar, ab der zumindest in der Regel eine Regionalplandarstellung für im Planzeichenverzeichnis vorgesehene Nutzungen erfolgt, wenn diese sich in das entsprechende regionalplanerische Konzept einfügen. Zudem sieht das Planzeichenverzeichnis kein Planzeichen für Geothermieanlagen in Anlage 3 zur LPlG DVO vor und es ist auch nicht damit zu rechnen, dass sich dies ändert. Ungeachtet dessen ist aber, wenn der LEP nicht geändert wird, ggf. mit der Landesplanungsbehörde zu klären, ob eine Zielabweichung von LEP 95 Ziel D.2.4 Satz 2 erforderlich ist, denn eine graphische Darstellung von Standorten für Geothermieanlagen im Regionalplan als „Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ ist derzeit nicht seitens der Regionalplanung geplant. Die Landesplanungsbehörde wird im Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans beteiligt.

Abgesehen von dieser ggf. noch zu klärenden Thematik steht die geplante Vorgabe mit den Vorgaben im LEP und ROG – insbesondere zum Freiraumschutz - im Einklang.

Die Vorgabe ist zudem mit den Vorgaben des neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. in Kapiteln 10.1 und 10.2, hinreichend vereinbar und ist, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Die geplante Regionalplanvorgabe stellt dabei eine Konkretisierung der Grundsätze 10.1-1 und 10.1-2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzgl. des Ausbaus erneuerbarer Energien dar.

Entwurf, Stand: August 2014

5.5.6 Kraftwerksstandorte

Der Steuerungsansatz bei raumbedeutsamen konventionellen Kraftwerken mit überwiegend fossilen Einsatzstoffen geht davon aus, dass nicht zuletzt angesichts der weitgehenden Liberalisierung der Energiemärkte und regional unterschiedlicher Rohstoffvorkomment kein Erfordernis besteht, die Standorte von Kraftwerken eng auf den regionalen Bedarf abzustimmen. Dem trägt die Regionalplanung dadurch Rechnung, dass auf eine abschließende Standortplanung für konventionelle Kraftwerke verzichtet werden soll. Dieser Grundansatz wurde bereits bei der 49. Änderung des GEP99 verfolgt, auf der die hiesigen Regelungen sehr eng aufbauen.

Gleichzeitig sind konventionelle Kraftwerke mit überwiegend fossilen Einsatzstoffen aufgrund des Emissionsverhaltens und des Ansatzes der Belastungsbündelung zweckmäßiger Weise in geeigneten GIB zu errichten (zumal dort oft auch Prozesswärme/Wärmeabnehmer sind), zumindest sofern sie zu erheblichen Belästigungen führen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es in der hiesigen Region viele GIB gibt (Alternativenbetrachtung). Ferner gibt es hier weniger starke Argumente für Standorte im Freiraum, als bei vielen regenerativen Energieformen. Dem tragen die entsprechenden geplanten Vorgaben Rechnung. Dies bedeutet nicht, dass entsprechende Kraftwerke in jedem GIB und überall in GIB zulassungsfähig sind. Fachrechtliche oder bauleitplanerische Zulassungshindernisse bleiben unberührt, wie bei anderen Nutzungen in GIB auch. Dennoch bestehen mit dem geplanten Ziel Z1 substantielle Möglichkeiten der Errichtung entsprechender Kraftwerke und auch § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG wird Rechnung getragen.

Die geplante Zielvorgabe in Z1 soll gegenüber der bisherigen Fassung des Ziels 1 in Kap 3.9 des GEP99 auch deutlicher machen, dass hier Kraftwerke mit überwiegend fossilen Einsatzstoffen gemeint sind (wobei bereits berücksichtigt wird, dass konventionelle Kraftwerke mit fossilen Einsatzstoffen zum Teile unterrangig auch regenerative Energien einsetzen). Dies ergibt und ergab sich aber auch bisher u.a. daraus, dass für ganze oder überwiegend auf regenerativer Basis betriebene Anlagen – wie die Windkraftnutzung - gesonderte Vorgaben gelten.

Auf das bisherige Ziel 1 Abs. 2 aus Kap. 3.9 des GEP99 „Die mit einem Symbol für Kraftwerke und einschlägige Nebenanlagen überlagerten GIB dienen der Unterbringung von Kraftwerken und ihren einschlägigen Nebenbetrieben und sind von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten. Es handelt sich um eine Angebotsplanung.“ wird verzichtet. Denn dies ergibt sich bereits aus der Legende und der zugehörigen Planzeichendefinition. Es handelt sich also im Kern um eine redaktionelle Straffung, aber nicht um eine inhaltliche Änderung im Vergleich zu GEP99.

Einzugehen ist jedoch auf inhaltliche Aspekte: Eine ausschließliche Nutzung für Kraftwerkszwecke soll bei den mit dem entsprechenden Symbol dargestellten Bereichen abgesichert werden – ohne dass diese im Sinne etwaiger Eignungsgebiete die einzigen für die Errichtung von Kraftwerken möglichen GIB sind (nur innergebietlicher Vorrang). Hier geht es bei den Standorten heutiger Braunkohlekraftwerke in Grevenbroich unter anderem um den direkten Flächenbezug zu Bereichen für den Braunkohlenabbau und die entsprechende regionale Bedeutung, die abgesichert werden soll. Ebenso soll dies der insb. aus Gründen des Flächensparens, der Infrastrukturauslastung und der Belastungsbündelung anzustrebenden Einbindung der Großstandorte in umgebende Infrastrukturen (Leitungen, Verkehrsanbindung, ggf. Wärmenutzung) Rechnung tragen und es soll Planungssicherheit geschaffen wer-

Entwurf - Stand: August 2014

den. Die Argumente des letztgenannten Satzes gelten auch für die Darstellung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ außerhalb von Grevenbroich.

Statt der bisherigen Zielaussagen zu Altanlagen, Wärmeauskopplung und Fernwärmesysteme in Ziel 1 in Kap 3.9 des GEP99 sind neue Grundsatzvorgaben vorgesehen, um den Durchsetzungs- und Regelungsmöglichkeiten und der Komplexität der Themen besser Rechnung zu tragen und den Vorgabenadressaten mehr Flexibilität einzuräumen. Zumindest entsprechende Grundsatzvorgaben sollen aber in den Regionalplan aufgenommen werden, da dies zur Erhöhung der Energieeffizienz beiträgt und damit auch zur Ressourcenschonung (inkl. Reduktion von Raumnutzungskonflikten beim Abbau energetischer Rohstoffe), zur Verringerung des Raumbedarfs für Energieanlagen (Vermeidung von korrespondierenden Raumnutzungskonflikten andernorts) und zum Klimaschutz. Die Sonderregelung für die Braunkohlenkraftwerke ist dabei durch den ansonsten bestehenden hohen Transportaufwand und die Rücksichtnahme auf vorhandene Standortstrukturen begründet.

Gleichzeitig soll die Priorisierung von Altstandorten dazu beitragen, dass weniger bisher baulich unbelasteter Freiraum für entsprechende Zwecke – inkl. zugehöriger Infrastruktur in der Umgebung – in Anspruch genommen werden muss und vorhandene Komplementärinfrastruktur weiter genutzt werden kann.

Im Kontext des in G1 verwendeten Begriffs Fernwärme ist auch auf den Begriff Nahwärme einzugehen: Zwar sind die Begriffe Nah- und Fernwärme im Sprachgebrauch gängig, aber rechtlich ist die Unterscheidung kritisch. Der BGH formulierte in einem Urteil vom 25.10.1989, VIII ZR 229/88 (Leitsatz) z.B.: „Wird aus einer nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Heizungsanlage von einem Dritten nach unternehmenswirtschaftlichen Gesichtspunkten eigenständig Wärme produziert und an andere geliefert, so handelt es sich um Fernwärme. Auf die Nähe der Anlage zu dem versorgten Gebäude oder das Vorhandensein eines größeren Leitungsnetzes kommt es nicht an.“ Vor diesem Hintergrund wird hier nur der Begriff Fernwärme genutzt und in den Erläuterungen definiert. Allerdings kommt es dabei regionalplanerisch und gemäß der entsprechenden Definition in den Erläuterungen nicht darauf an, ob die Wärme im Sinne der vorstehenden BGH-Entscheidung „nach unternehmenswirtschaftlichen Gesichtspunkten eigenständig produziert und an andere geliefert“ wird oder nicht und wer Eigentümer ist.

Ergänzend anzumerken ist, dass Ziel 2 „Für eine nachhaltige Energienutzung Fernwärmesysteme ausbauen und Energie verbrauchernah erzeugen“ aus Kap. 3.9 des GEP99 ansonsten ersatzlos gestrichen wird. Dies liegt darin begründet, dass der neue LEP hier voraussichtlich eine Vorgabe vorsehen wird, die diese Inhalte des GEP99 hinreichend ersetzen.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Mit den geplanten Vorgaben wird § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG hinreichend Rechnung getragen (räumliche Erfordernisse für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung), wobei bezüglich der Ermöglichung fossiler Kraftwerke bei diesen geplanten regionalplanerischen Vorgaben die Aspekte der betriebswirtschaftlichen Kostengunst und der Versorgungssicherheit im Vordergrund stehen und weniger die Umweltverträglichkeit. Insbesondere über die auf eine Effizienzerhöhung zielenden geplanten Grundsatzvorgaben wird zudem § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7 und 8 ROG Rechnung getragen (Klimaschutz und sparsame Energienutzung). Die geplante Priorisierung von Altstandorten steht im Einklang mit Freiraumschutzaspekten in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG.

Entwurf - Stand: August 2014

Die geplanten Vorgaben sind aus dem LEP 95 entwickelt und insbesondere dem hier primär relevanten Kapitel D.II.2 und konkretisieren insb. D.II.1 (heimische Primärenergieträger) und D.II.2 (Ortsgebundenheit von Bodenschätzen) bezüglich der Kraftwerke an Braunkohlenlagerstätten, D.II.2.5 bzgl. der Effizienzaspekte und D.II.2.8 bzgl. der Altstandorte. Dazu ist ergänzend anzumerken, dass gültige Vorgaben eines LEP auch unabhängig davon gelten, ob diese in den Regionalplan aufgenommen wurden, so dass nicht alle Vorgaben zwingend auch im Regionalplan enthalten sein müssen.

Die Vorgaben sind zudem mit den Vorgaben des neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. in Kapitel 10.3, hinreichend vereinbar und sind, wenn diese LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Dabei ist anzumerken, dass das Ziel des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 10.3-1 Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan“ die Aussagen enthält, dass Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten sind. Auch der Regionalplan beschränkt im Entwurf von Ziel 1 entsprechende Kraftwerke nicht auf diese Bereiche mit einer Zweckbestimmung. Die geplanten Regionalplanvorgaben G1 und G2 im Regionalplanentwurf wiederum entsprechen von der Denkrichtung her dem Grundsatz 10.3.2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Sie sind aber dessen ungeachtet nötig, da 10.3-2 sich nur auf die im Regionalplan festzulegenden Bereiche beschränkt, regionalplanerisch aber eine weitergehende Steuerung für nachfolgende Planungsebenen als Konkretisierung sinnvoll ist. Die geplante Regionalplanvorgabe G3 wiederum greift Aspekte des Flächenschutzes und der Nutzung vorhandener Infrastruktur auf, die auch in 10.3-2 und 10.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 s enthalten sind – ohne dass G3 dadurch obsolet ist.

Entwurf - Stand: August 2014

6. KOMPLETT WEGFALLENDE TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

6.1 GEP99 1.2 Ziel 2 Regional bedeutsame Wohnstandorte konzentriert nutzen

Die im Ziel 2 Kap. 1.2 des GEP99 enthaltenen Festlegungen sollen nicht mehr Gegenstand des neuen Regionalplanes werden, weil es die regionale Wohnbaulandverteilung in dem neuen Regionalplan über das Flächenranking In und Um Düsseldorf erfolgt ist. Interkommunale Kooperationen bei der Wohnungsbauentwicklung haben in der Vergangenheit nicht stattgefunden; deshalb hat sich eine regionalplanerische Regelung hierzu erübrigt. Der bisherige Fokus auf schienengebundene Standorte und deren zügigen Entwicklung findet sich in dem G2 des Kapitels „3.2.1 Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen“ wieder.

6.2 GEP99 1.2 Ziel 4 Großflächige Einzelhandelsbetriebe standortmäßig und zentralörtlich einpassen

Die im Ziel 4 Kap. 1.2 des GEP99 enthaltenen Festlegungen sollen aus nachfolgenden Gründen nicht in den neuen Regionalplan übernommen werden:

Die Vorgabe, dass Gebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 der BauNVO nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen geplant werden dürfen, ist nach wie vor wichtig und als raumordnerisches Ziel haltbar. Diese Zielvorgabe wird jedoch auch bereits durch den LEP NRW-EH ausgedrückt. Damit der Regionalplan seine Aufgabe als konkretisierendes Instrument der landesplanerischen Vorgaben erfüllen kann und um eine unnötige Doppelung der Regelungen zu vermeiden, wird diese Festlegung nicht in den Regionalplan übernommen.

Der im GEP99 geforderte Abgleich des Vorhabens mit seiner zentralörtlichen Versorgungsfunktion unter Bezugnahme auf die Kaufkraftbindung und den Versorgungsbereich des Standortes ist in dieser Form zu unbestimmt und lässt eine verlässliche Prüfung dieser Vorrausetzung nicht zu. Überdies passt diese Vorgabe nicht zu dem auf Ebene der Landesplanung vorgegebenen Regelungskanon. Dieser fokussiert sich auf den Schutz zentraler Versorgungsbereich durch die Formulierung von Beeinträchtigungsverboten anderer zentraler Versorgungsbereiche. Deshalb ist ein Festhalten an der alten regionalplanerischen Regelung nicht zielführend.

Die im GEP99 geforderte räumliche und funktionale Zuordnung zu den bauleitplanerisch dargestellten Siedlungsschwerpunkten ist ebenso nicht mehr adäquat anwendbar. Die Darstellung von Siedlungsschwerpunkten im Flächennutzungsplan ist in Nordrhein-Westfalen nicht mehr zwingend erforderlich. Der Erlass „Siedlungsschwerpunkte und die Berücksichtigung landesplanerischer Dichteangaben“ (RdErl. des Innenministers vom 05. August 1976) wurde im Zuge der Erlassbereinigung von 2003 aufgehoben. Überdies geht mit der Bestimmung der Siedlungsschwerpunkte keine klare räumliche Abgrenzung einher, die eine zielgerichtete Vorgabe an die Bauleitplanung anhand einer raumordnerischen Regelung erlauben würde.

6.3 GEP99 2.3 Ziel 1 Nr. 5 Den Wald schützen – Eingriffe vermeiden oder ausgleichen

GEP99 2.3 Ziel 1 Nr. 5 des GEP99 zur möglichen Verzicht auf von Wiederaufforstungen bei Festsetzungen des Landschaftsplans in Waldbereichen soll nicht in den neuen Regionalplan übernommen werden, da hiermit lediglich eine fachrechtliche Regelung wiedergegeben wur-

Entwurf - Stand: August 2014

de: (Landschaftsplanung - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IV B 4 – 1.06.00 v. 09.09.1988, Nr. 4.4): „Der Träger der Landschaftsplanung hat gemäß den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§ 1 und 2 BNatSchG) die für die Umwandlung von Wald nach §§ 39 und 40 LFoG vorgeschriebene Abwägung entsprechend vorzunehmen.

6.4 GEP99 3.4 Ziel 4 Das Regionalschnellbusnetz aufbauen

Ziel 4 im Kapitel 3.4 des geltenden Regionalplans (GEP99) enthält Vorgaben für den Schnellbusverkehr. Es äußert sich zu Netzergänzungen, zur Anbindung von Siedlungsbereichen, Angebotsausgestaltungen sowie zur Vermeidung von Parallelverkehren zwischen Schiene und Straße und fordert einen Vorrang des Busverkehrs gegenüber dem Individualverkehr. Es bringt damit verkehrsplanerisch sinnvolle Überlegungen zum Ausdruck. Es ist dennoch vorgesehen, diese Vorgaben aus dem geltenden Regionalplan nicht zu übernehmen, da davon ausgegangen wird, dass die Ausgestaltung der Busverkehre zum Aufgabenspektrum der Nahverkehrspläne der Kreise und kreisfreien Städte gehört und in angemessener Weise durch diese erfolgen kann. Insofern wird hierfür kein raumordnerischer Regelungsbedarf mehr gesehen.

6.5 GEP99 3.7 Ziel 1 Schutz vor Fluglärm (Landesentwicklungsplan – Textliche Darstellung)

Der LEP (Entwurf vom Juni 2013) fordert in Ziel 8.1-7, dass die in Rechtsverordnungen festgesetzten Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm in den Regionalplänen nachrichtlich zu übernehmen sind. Die textlichen Darstellungen des LEP IV zu in den einzelnen Lärmschutzzonen zulässigen Satzungen und bauleitplanerischen Festsetzungen sind in Ziel 8.1-7 nicht mehr enthalten. Der LEP reagiert damit auf die neueren Regelungen des FluLärmG, welches Vorgaben für in den Schutzzonen zulässige Nutzungen bereits auf gesetzlicher Ebene enthält. Vor den Hintergrund des Verzichts auf die voranstehend genannten Ausführungen im LEP (Entwurf vom Juni 2013) und vor dem Hintergrund der entsprechenden Inhalte des FluLärmG kann auch das Ziel 1 entfallen.

6.6 GEP99 3.7 Ziel 2 Den internationalen Verkehrsflughafen Düsseldorf wettbewerbsfähig ausbauen

Die in Ziel 4 angesprochenen Ausbauprojekte wurden überwiegend realisiert (Flughafenbahnhof, Lärmkontigentierung). Vergleichbare Projekte könnten im Übrigen zukünftig auf Grundlage der Luftverkehrskonzeption NRW mit Instrumenten der Fachplanung bearbeitet werden. Insofern wird für die Inhalte des Ziels 4 kein raumordnerischer Regelungsbedarf mehr gesehen.

6.7 GEP99 3.7 Ziel 3 Durch den Regionalflughafen Mönchengladbach den internationalen Verkehrsflughafen Düsseldorf entlasten

Das Ziel 3 kann entfallen, weil eine Entlastung des Verkehrsflughafens Düsseldorf aufgrund der infrastrukturellen und technischen Ausstattung und der Lage des Flugplatzes Mönchengladbach in der Haupteinflugschneise des Flughafens Düsseldorf nicht darstellbar ist. Eine geplante Erweiterung des Flugplatzes Mönchengladbach wurde im September 2005 vom Regionalrat abgelehnt, u. a. weil ein Bedarf hierfür wegen der Nähe zu den Flughäfen Düsseldorf und Weeze nicht festgestellt werden konnte. Auch die Luftverkehrskonzeption NRW 2010 stellt fest, dass ein weiterer Ausbau der Infrastruktur des Verkehrslandeplatzes Mön-

Entwurf - Stand: August 2014

chengladbach aufgrund der Lagebeziehung zum Verkehrsflughafen Düsseldorf und insbesondere der An- und Abflugrouten zueinander nicht favorisiert wird.

6.8 GEP99 3.7 Ziel 5 Fliegerische Option für den Militärflugplatz Brüggen offenhalten

Das Ziel 5 kann entfallen, weil eine zukünftige fliegerische Option nicht mehr beabsichtigt wird. Die fliegerische Nutzung durch Strahlflugzeuge wurde 2001 eingestellt; bis 2009 wurde die Fläche noch von britischen Militärhelikoptern genutzt. Zur Konversion des Flugplatzes wurde in Planungswerkstätten ein Nachnutzungskonzept unter Beteiligung der Region entwickelt, welches eine Nachnutzung als Freiraum und Siedlungsraum sowie die Nutzung von Windenergie vorsieht.

6.9 GEP99 3.11 Ziel 1 Abfall vermeiden und vermindern, Abfall verwerten

Das Ziel kann entfallen, da lediglich im Fachrecht fest verankerte Prinzipien nachvollzogen werden. Zur Vermeidung von Doppelungen wird das Ziel gestrichen.

6.10 GEP99 3.11 Ziel 2 Standorte für Abfallentsorgungsanlagen langfristig sichern

Die Aussagen zur Abfallbeseitigung drücken lediglich grundsätzliche und fachrechtlich verankerte Prinzipien der Abfallwirtschaft aus. Sie stellen somit eine Doppelung fachrechtlicher Aussagen dar und können als regionalplanerische Vorgaben entfallen.

Die Sicherung der im Regionalplan zeichnerisch dargestellten Standorte ist über die Darstellung als Vorranggebiete – sowie die entsprechende Bezeichnung in der LPlG-DVO – gewährleistet. Die Aussage stellt somit eine Doppelungen zur LPlG-DVO dar und kann an dieser Stelle entfallen.

6.11 GEP99 3.11 Ziel 4 Siedlungsabfallentsorgung durch regionale Kooperationen weiter optimieren

Auf Grundlage europarechtlicher Regelungen wird die Nutzung der einzelnen Einrichtungen zur Siedlungsabfallentsorgung mittlerweile zunehmend über Ausschreibungen bzw. Preisgestaltungen geregelt. Die Forderung einer teilräumlichen Kooperation ist auf Ebene des Regionalplans daher nicht mehr sinnvoll und auch nicht möglich. Etwaige Aussagen zur Zusammenarbeit von Einrichtungen der Abfallbehandlung oder –entsorgung können außerdem über die Abfallwirtschaftspläne getroffen werden.

6.12 GEP99 3.13 Aufschüttungen und Ablagerungen Alternative Verwendung von Bergematerial fördern und Aufhaldungen begrenzen

Das Ziel kann entfallen, weil es im Planungsraum Düsseldorf durch Wegfall der zum RVR-Gebiet gehörenden Kommmunen nicht mehr zu einem Anfall bzw. zur Aufhaldung von Bergemateiral kommt.

6.13 GEP99 3.10 Wasserwirtschaft Heisinger Aue

Das Ziel kann entfallen, weil der Kläranlagenstandort in der Heisinger Aue nicht mehr im Planungsraum Düsseldorf liegt, sondern im RVR-Gebiet.

Entwurf - Stand: August 2014

7. GRAPHISCHE DARSTELLUNGEN (INKL. BK)

Vorbemerkung: Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus wird verwiesen auf den Anhang 3 der Begründung.

7.1 Siedlungsraum

Das Konzept zu Siedlungsbereichsdarstellungen hat als grundlegendes Ziel, eine nachhaltige Siedlungsentwicklung zu erreichen, die den wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belangen gerecht wird. Es sollen gute siedlungsstrukturelle Rahmenbedingungen für die Wirtschaft geschaffen werden und es sollen natürliche Ressourcen geschützt werden. Für alle Menschen soll ein angemessenes und differenziertes Angebot an Wohnungen in Zukunft bereitgestellt werden und es sollen Einrichtungen der Daseinsvorsorge für Menschen in zumutbarer Entfernung erreichbar sein. Die Zielsetzungen stehen im Einklang mit dem LEP-Entwurf vom Juni 2013 und dem Raumordnungsgesetz.

Plakativ sind diese Zielsetzungen in den Leitlinien zur Fortschreibung des Regionalplanes dargelegt: „Die zukünftige Siedlungsentwicklung in der Planungsregion Düsseldorf soll den demographischen Herausforderungen Rechnung tragen. Die Regionalplanung hat dabei das Ziel, dass sich kompakte Siedlungsstrukturen mit belebten Zentren und einer leistungsfähigen Nahversorgung weiter entwickeln können. Dazu sollen auch entsprechende sektorale Zielsetzungen zum Verkehr und Einzelhandel beitragen. Denn kompakte Städte mindern nicht nur zu Gunsten von Belangen wie der Landwirtschaft den „Verbrauch“ von Freiraum. Kompakte Siedlungsformen erlauben auch bessere Erreichbarkeiten, die gerade im Hinblick auf eine alternde Gesellschaft wichtig sind“ (vgl. Basisleitlinie, siehe darüber hinaus die zwei Leitlinien 1.2.-1.4). Die hier wiedergegebenen Zielsetzungen sind konzeptionelle Ausgangspunkte für die Darstellung der Siedlungsbereiche im Bereich Wohnen und Gewerbe.

7.1.1 Planzeichen a) Allgemeine Siedlungsbereiche

Die ASB dienen der vorrangigen Unterbringung von Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Damit steuert die Darstellung hauptsächlich die kommunale Wohnsiedlungsentwicklung.

Im zeichnerischen Teil des Regionalplans sind ASB dargestellt, die schon als ASB genutzt werden – im folgenden Bestands-ASB genannte – und welche, die aufgrund ihrer Darstellung ein Potential für eine zukünftige Entwicklung darstellen. Zu letzterem gehören zum einen die schon im GEP99 vorhandenen Reserveflächen – soweit sie im neuen Regionalplan übernommen wurden – und die neudargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche. Grundsätzlich wurden alle bisher nicht durch Flächennutzungsplanung in Anspruch genommenen ASB-Darstellungen (sogenannte Siedlungspotentiale) und Neudarstellungswünsche alle gleichermaßen erneut geprüft und geplant (siehe hierzu insbes. Vertrauensschutz). Alle Flächen, die bereits durch die Flächennutzungsplanung in Anspruch genommen worden sind, wurden im Zuge der Planerarbeitung in der Regel als Flächen bewertet, die für die Gemeinden und Städte als kurzfristiges Entwicklungspotenzial gelten. Hier wurde in der Regel angenommen, dass eine Streichung solcher Flächen dem Vertrauensschutz der Gemeinden wi-

Entwurf - Stand: August 2014

derspräche. In einigen Einzelfällen jedoch stellten solche Flächennutzungsplandarstellungen ältere, oft auch schon durch die Gemeinde selbst verworfene Planungen da, die sich im Rahmen der Fortschreibung als so genannte Planungsleichen herausstellten. Solche Allgemeinen Siedlungsbereiche wurden wieder als Freiraum dargestellt. Dies bedeutet für die zukünftige Bauleitplanung, dass hier ein Planungserfordernis zur Zurücknahme der Flächennutzungsplanreserve besteht. Eine Entwicklung eines Bebauungsplanes aus einer solchen Flächennutzungsplandarstellung würde den Zielen der Regionalplanung widersprechen.

7.1.1.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) beibehaltene Allgemeine Siedlungsbereiche

Die bestehenden ASB aus dem GEP99, in denen keine Siedlungspotentiale mehr gesehen werden, wurden durch die Fortschreibung nicht Infrage gestellt, sondern aufgrund des Siedlungsbeestandes ist die Darstellung begründet. Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus wird verwiesen auf den Anhang 3 der Begründung.

7.1.1.2 Redaktionelle Änderungen

Im Regionalplanentwurf sind im Abgleich zum GEP99 verschiedene redaktionelle Änderungen vorgenommen worden. Diese redaktionellen Änderungen erzeugen keine neuen Siedlungsentwicklungspotenziale, sondern passen die zeichnerische Darstellung nur an die real vorhandenen Gegebenheiten an. Hierbei kann es sich gleichermaßen um neue Darstellungen oder Rücknahmen handeln, die aber keine weitere Konsequenz für die Bauleitplanung hat. Solche redaktionellen Änderungen in Form von Rücknahmen können sich beispielsweise ergeben, wenn sich an den Rändern des Allgemeinen Siedlungsbereiches für den Naturschutz fachlich wertvolle Bereiche entwickelt haben, die auch für eine weitere Bauleitplanung eine zu große Hürde darstellen und somit ohnehin nie als Siedlungspotenzial gewertet waren. Das bedeutet, dass diese redaktionellen Änderungen keine Berücksichtigung in der späteren Bilanzierung von planerisch gesicherten Reserven und Bedarf haben (siehe hierzu Kap. 7.1.1.6).

7.1.1.3 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Allgemeine Siedlungsbereiche

Das Ziel 6.1-2 im LEP-Entwurf vom Juni 2013 *Rücknahme von Siedlungsflächenreserven* hält die Regionalplanung dazu an, bisher für Siedlungszwecke vorgehalten Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. In einigen Kommunen stellte sich aufgrund der Bedarfsberechnung im Zuge der Fortschreibung heraus, dass sie über Siedlungsbereiche aus dem GEP99 verfügen, die über den Bedarf hinausgehen. Im Abgleich mit allen räumlichen Überlegungen, die in den folgenden Unterpunkten gemacht werden, wurden einige Allgemeine Siedlungsbereiche aus dem Plan herausgenommen. In den meisten Fällen handelt es sich hierbei um einen Tausch von Siedlungsbereichsflächen.

Entwurf - Stand: August 2014

7.1.1.4 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neudargestellte Allgemeine Siedlungsbereiche

Die Darstellung der Allgemeinen Siedlungsbereiche ist in einer Form erfolgt, die es der kommunalen Bauleitplanung ermöglichen soll,

- Siedlungsentwicklung auf Schwerpunkte zu konzentrieren,
- innerhalb der Siedlungsstruktur eine effiziente und kostengünstige Infrastrukturversorgung zu gewährleisten,
- an geeigneten Standorten in einem ausreichenden Umfang die Ausweisung von Flächen für Wohngewerbe und Industrie vorzunehmen,
- und dabei im Sinne eines nachhaltigen zukunftsweisenden Flächenmanagements Konversion und Brachflächen angemessen zu berücksichtigen.

Hinzu sollen kompakte und flächensparende Siedlungsstrukturen und Bauformen gefördert und die Möglichkeiten des Umbaus und der Modernisierung von bestehender Siedlungsstruktur mitsamt ihren Wohnungen und Gebäuden stärker genutzt werden.

Ein solches komplexes Bündel von Maßnahmen und Planungen ist nicht mit der alleinigen zeichnerischen Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen in einen Regionalplan im Maßstab 1:50.000 zu erreichen, sondern es sind entsprechende textliche Ziele und Grundsätze formuliert worden, wie diese Allgemeinen Siedlungsbereiche durch die Bauleitplanung und die sonstige städtische Flächenentwicklung ausgestaltet werden sollen. Deshalb wirken die zeichnerischen und textlichen Ziele zu den ASB im Verbund miteinander. Sie sind so konzipiert, dass mit den textlichen Darstellungen die Ausgestaltung der ASB-Bereiche von den Kommunen so vorgenommen werden kann, dass die skizzierte Zielvorstellung erreichbar ist.

Die Abwägung und Konzeptionierung zur zeichnerischen Darstellung geschieht auf verschiedenen Ebenen und bezieht alle notwendigen Fachbelange mit in die Abwägung ein. Im Fokus der planerischen Abwägung der zeichnerischen Darstellung stehen fünf iterative Prüfbereiche, die vor allem zwei Fragen immer im Verbund miteinander beantworten:

Erstens, in welcher Größe benötigen die einzelnen Kommunen (sogenannter kommunaler Bedarf) allgemeine Siedlungsbereiche?

Zweitens, wo – sprich an welchen Standorten – kann dieser Bedarf abgedeckt werden?

Das heißt es geht zum einen um die Frage nach der Dimensionierung der Siedlungspotentiale und zum anderen um die standörtliche Entscheidung. Zur Beantwortung werden fünf iterative Betrachtungen vorgenommen:

- Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (7.1.1.5)
- Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (7.1.1.6)
- Kommunale Entwicklungsabsichten und kommunale Entwicklungspfade / Vertrauensschutz (7.1.1.7)
- Kleinräumige Infrastrukturausstattung und deren Erreichbarkeit (7.1.1.8)
- Restriktionsfreie Bereiche (7.1.1.9)

Diese Menge an Kriterien wird nicht nach einem linearen Prüfschema wie nach einer kategorischen Ausschlussmethode abgearbeitet, bei dem Raum und die betrachteten Flächen immer stärker eingeschränkt werden. In der iterativen Anwendung kommt vielmehr zum Aus-

Entwurf - Stand August 2014

druck, dass bei den planerischen Abwägungen alle Kriterien in Bezug zueinander gestellt werden und dass bestimmte Kriterien in Kombination mit anderen Kriterien zu einer negativen Standortbewertung, in einer anderen Kombination aber zu einer positiven Bewertung führen.

In den folgenden Unterpunkten werden die Kriterien in den einzelnen inhaltlichen Bereichen noch einmal näher beleuchtet, um dann folgend (Kap.7-1.11) darzustellen, wie die einzelnen Kriterien in der Abwägung zu einander stehen.

7.1.1.5 Ausrichtung auf die zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche

Das siedlungsräumliche Konzept, welches in der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans zum Ausdruck kommt, bezieht sich auf die im LEP-Entwurf vom Juni 2013 dargestellte Gliederung der zentralen Orte. Sie wurde im Rahmen der Bedarfsberechnung einbezogen, so dass zunächst über die stärkere Berücksichtigung der Mittel- und Oberzentren eine Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf das System der zentralen Orte gegeben ist (siehe Kapitel zur Bedarfsberechnung Kap. 7.1.1.6). Darüber hinaus wurde die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (so genannte zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche), weil die Auslastung und Tragfähigkeit der vorhandenen und der neu zu planenden technischen und sozialen Infrastrukturen ein wesentlicher Belang für die weitere Siedlungsentwicklung ist. Bevölkerungsrückgänge in Teilregionen können zu deren Unterauslastung mit gravierenden Folgen für die Funktionsfähigkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Gebührenentwicklung führen. Daher ist es erforderlich, die insgesamt geringer werdenden siedlungsräumlichen Entwicklungsbedarfe auf zukunftsfähige Siedlungsbereiche auszurichten, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame ASB- ZASB). Um solche Standorte zu finden, wurden zunächst auf einer ganz groben Betrachtungsebene die zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereiche entsprechend den Vorgaben des Landesentwicklungsplans herausgefiltert. Gemäß dem LEP-Entwurf vom Juni 2013 Z.6.2-4 wurde bei der Planung zusätzlicher Siedlungspotentiale oder Übernahme bestehender regionalplanerischer Reserven geprüft, ob diese vorrangig an den zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereichen liegen.

Bei den ZASB handelt es sich um ASB, die über ein „räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen“ (siehe LEP-Entwurf vom Juni 2013: Z.6.2-1). Durch eine Ausrichtung der in Zukunft stattfindenden Siedlungsentwicklung auf die ZASB soll die Grundversorgung der Bevölkerung in jeder Kommune langfristig gewährleistet werden. Die ZASB sind im Vorfeld einer Regionalplanfortschreibung in Abstimmung mit den Kommunen festzulegen und können im Regionalplan in einer Beikarte dargestellt werden (vgl. LEP-Entwurf vom Juni 2013: Erl. Zu Z.6.2-1).

Um solche ASB zu finden, die sich als mögliche ZASB eignen, wurden regionsweit Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen identifiziert und in einem Kartenwerk zusammengetragen. Zuerst wurden die Standorte von wichtigen Einrichtungen der Grundversorgung zusammengetragen und digitalisiert (siehe folgende Abbildung und Tabelle). Hierzu zählen:

Entwurf - Stand: August 2014

Tabelle 7.1.1.5.1: Erhobene Einrichtungen

Bildungseinrichtungen
Kitas
Grundschulen (GS)
Hauptschulen (HS)
Realschulen (RS)
Gymnasien (Gym)
Gesamtschulen (Ges)
Sekundarschulen (Sek)
Waldorfschulen
Volksschulen
Förderschulen
Berufskollegs
Weiterbildungskollegs
Verkehr
S-Bahn- und Regionalbahnhaltestellen
U-Bahn-Stationen
Sportanlagen
Schwimmbäder (Frei- + Hallenbäder)
Sportplätze
priv. Versorgungseinrichtungen
Lebensmittelvollsortimenter
Discounter
Poststellen
Banken (=Geldautomaten+ Filialen)
Optiker
Reisebüros
Schuhläden
Bäckereien
öff. Versorgungseinrichtungen
Bürgerbüro
Jugendeinrichtungen
Büchereien + Bibliotheken
Gesundheitseinrichtungen
Hausärzte
Zahnärzte
Fachärzte
Apotheken
Krankenhäuser
Psychiatrien
Seniorenheime

Entwurf - Stand: August 2014

Bei der Auswahl der zu erhebenden Einrichtungen dienten die im LEP-Entwurf vom Juni 2013 aufgezählten Kategorien als Orientierungshilfe. Demnach soll in den ZASB ein „vielfältiges und leistungsfähiges Angebot“ von Bildungs-, Kultur- und Verwaltungseinrichtungen sowie von Einrichtungen der medizinischen Betreuung sowie des Einzelhandels gegeben sein (Erl. zu. Z.6.2-1). Ergänzend wurde der zentralörtliche Ausstattungskatalog in Anlage D des LEP I/II „Siedlungsstruktur“ von 1979 herangezogen. Dort werden als Mindestausstattung für Unter-, Mittel- und Oberzentren konkrete Einrichtungstypen wie Kindergärten, Grundschulen etc. benannt. Auf den im LEP I/II enthaltenen Festlegungen beruht das auch in den LEP-Entwurf vom Juni 2013 unverändert übernommene Zentrale Orte Konzept für NRW. Daneben wurden im Vorfeld der Datenerhebung zusätzlich Ausstattungskataloge aus anderen Bundesländern sowie Auflistungen von zentralörtlichen Ausstattungen aus der Fachliteratur gesichtet und auf bisher nicht in den Blick genommenen Einrichtungstypen hin untersucht.

Daraufhin wurde geprüft, ob und welche Einrichtungen in der hiesigen Region in den Siedlungsbereichen als typische Einrichtungen grundzentraler Ausstattung vorkommen, so dass schlussendlich ein regionalspezifischer Ausstattungskatalog für die zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereichen entstand. Zu diesen regionalspezifischen zentralörtlichen Ausstattungsmerkmalen gehören folgende Einrichtungen:

Tabelle 7.1.1.5.2: Regionsspezifische grundzentralörtliche Einrichtungen

Bildungseinrichtungen
Kitas
Grundschulen
Schulen mit Sek I (HS, RS, Gym, Ges, Sek)
Verkehr
S-Bahn- und Regionalbahnhaltestellen (ist nur bei der normativen Festlegung der ZASB als zusätzliches Argument herangezogen worden)
Sportanlagen
Schwimmbäder (Frei- + Hallenbäder)
Sportplätze mit Kampfbahn
priv. Versorgungseinrichtungen
Lebensmittelvollsortimenter
Discounter
Poststellen
Bankfilialen
Optiker
Reisebüros
öff. Versorgungseinrichtungen
Bürgerbüro
Gesundheitseinrichtungen
Hausärzte
Zahnärzte
Apotheken
Seniorenheime

Für die ausgewählten Standortdaten wurden anschließend mit einer an die Kern-Dichte-Analyse (vgl. bspw. Schräpler 2009) angelehnten Methode Infrastrukturcluster mit einer hohen Vielfalt von grundzentralen Einrichtungen regionsweit einheitlich sichtbar gemacht (Abb. 7.1.1.5.1). Hierbei war wichtig, dass auch kleinen Agglomerationen mit wenigen, aber dafür vielen unterschiedlichen Einrichtungen ein ausreichend hohes Gewicht eingeräumt wurde. Für die ermittelten Clusterflächen wurden anschließend die jeweils vorhandenen Einrichtungen qualitativ und quantitativ ausgezählt (Abb. 7.1.1.5.2). Sofern in einem Cluster die unterschiedlichen erhobenen Einrichtungen weitestgehend enthalten waren, wurde davon ausgegangen, dass eine adäquate Grundversorgung der Bevölkerung gewährleistet ist. In diesen Fällen wurde für das Cluster von einer „zentralörtliche Bedeutsamkeit“ ausgegangen und die Eignung als potentieller Kernbereich eines ZASB unterstellt. Die gewählte Vorgehensweise, bei der die zentralörtliche Funktion von Kommunen oder Ortsteilen auf Basis einer Auszählung der vorhandenen Einrichtungen bestimmt wird, gehört seit langem zu den Standardmethoden der Zentralitätsforschung (vgl. Heinritz 1979). In den letzten Jahren wurde dieser Ansatz bspw. als Teilaspekt bei der Ausweisung von zentralen Orten in anderen Bundesländern verwendet (vgl. bspw. Forschungsgruppe Regionalökonomie 2012; LEP Sachsen 2013).

Entwurf, Stand: August 2014



Abb. 7.1.1.5.1: Mit Hilfe einer Kern-Dichte-Analyse visualisierte Infrastrukturcluster

Insgesamt ergab sich für die Region Düsseldorf, dass in der Regel jede Kommune über ein Cluster innerhalb eines ASB verfügt, dass den Anforderungen an einen ZASB-Kern entsprechend den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 genügt. Lediglich in einigen kleinen Kommunen war festzustellen, dass die für eine ZASB-Darstellung notwendigen Versorgungseinrichtungen nicht vollständig innerhalb eines Clusters konzentriert waren, sondern innerhalb des Gemeindegebietes auf einen zweiten ASB oder sonstige Ortsteile verteilt sind. In diesen Fällen wurde dennoch der vorhandene bzw. einer der vorhandenen ASB als potenzieller ZASB vorgemerkt, da gemäß LEP-Entwurf vom Juni 2013 in jeder Kommune mindestens ein ZASB festzulegen ist. In diesem Bereich sollte „langfristig mindestens die Tragfähigkeit für Einrichtungen der Grundversorgung gewährleitet sein“ (LEP-Entwurf vom Juni 2013: Erl. zu Z.6.2-1).

Entwurf Stand

Kommune	Cluster	Kita	Grundschule	Schule Sek I	Bürgerbüro	Sportplatz mit Kampfbahn	Bad	Altenheim	Arzt	Zahnarzt	Apotheke	Lebensmittler	Discounter	Bankfiliale	Post	Optiker	Reisebüro	SPNV-Halt	Gesamtanzahl (o. SPNV)	Anz. untersch. Einr.	Untersch. Einr. (in %)
Korschenbroich	Korschenbroich	3	1	1	1	2	1	0	10	7	3	3	2	3	1	1	3	1	42	15	94
Korschenbroich	Korschenbroich-Kleinenbroich	4	2	2	1	1	0	1	7	4	2	1	3	2	1	1	2	1	34	15	94
Korschenbroich	Korschenbroich-Glehn	3	1	0	1	1	0	0	4	3	2	1	1	1	1	0	0	0	19	11	69
Kranenburg	Kranenburg	3	1	1	1	1	0	1	2	2	1	1	2	2	1	0	1	0	20	14	88
Krefeld	Krefeld	51	14	14	3	3	2	14	99	96	37	14	19	20	11	18	24	1	439	16	100
Krefeld	Krefeld-Hüls	4	2	1	1	1	1	1	10	7	5	2	3	2	1	1	3	0	45	16	100
Krefeld	Krefeld-Uerdingen	8	3	4	1	2	1	1	14	10	7	1	4	4	2	3	3	1	68	16	100
Krefeld	Krefeld-Fischeln	6	2	3	1	1	1	1	8	13	4	1	3	3	1	2	2	0	52	16	100
Krefeld	Krefeld-Bockum	4	1	0	1	0	2	1	6	7	2	1	1	2	1	1	1	0	31	14	88
Krefeld	Krefeld-Elfrath	3	1	1	0	1	1	0	4	2	3	2	1	1	1	0	2	0	23	13	81
Krefeld	Krefeld-Traar	2	1	0	1	1	0	0	5	2	1	1	0	1	1	1	1	0	18	12	75
Krefeld	Krefeld-Oppum	6	2	1	1	0	0	0	8	5	2	1	3	2	1	0	0	1	32	11	69
Krefeld	Krefeld-Lindental	2	2	0	1	0	0	0	4	1	1	1	1	1	1	0	0	0	15	10	63
Krefeld	Krefeld-Linn	3	1	0	1	0	0	0	6	4	2	1	1	2	1	0	0	1	22	10	63
Langenfeld	Langenfeld	14	5	5	1	1	2	3	26	27	10	5	4	8	2	5	12	1	130	16	100
Langenfeld	Langenfeld-Richrath	6	2	1	0	0	0	1	6	3	1	2	1	1	1	1	1	0	27	13	81
Meerbusch	Meerbusch-Büderich	8	3	2	1	0	1	1	13	17	6	4	2	4	2	8	6	0	78	15	94
Meerbusch	Meerbusch-Osterath	4	3	2	1	1	0	1	8	5	3	2	2	2	1	2	2	1	39	15	94
Meerbusch	Meerbusch-Lank-Latum	4	2	0	1	1	0	2	11	9	4	2	1	2	1	2	4	0	46	14	88
Meerbusch	Meerbusch-Strümp	3	1	1	0	0	0	2	3	3	1	1	0	1	1	0	2	0	19	11	69
Mettmann	Mettmann	10	4	3	1	2	0	4	20	18	9	4	4	7	2	7	14	2	109	15	94
Mettmann	Mettmann-Metzkausen	4	1	1	0	1	0	0	2	3	1	2	1	1	2	0	0	0	19	11	69
Mönchengladbach	Mönchengladbach	37	10	11	1	3	2	7	61	64	31	11	8	20	7	18	16	1	307	16	100
Mönchengladbach	Mönchengladbach-Rheydt	36	9	8	1	2	1	7	46	42	18	9	14	17	8	10	15	1	243	16	100
Mönchengladbach	Mönchengladbach-Rheindahlen	5	2	2	1	1	1	2	10	8	2	1	3	2	1	2	2	1	45	16	100
Mönchengladbach	Mönchengladbach-Wickrath	4	1	1	1	1	1	2	7	6	5	2	3	3	1	2	2	1	42	16	100
Mönchengladbach	Mönchengladbach-Dünn	6	2	2	1	1	0	1	9	8	3	3	3	5	2	1	5	0	52	15	94
Mönchengladbach	Mönchengladbach-Giesenkirchen	3	2	2	1	1	1	0	10	5	3	2	3	1	1	1	2	0	38	15	94
Mönchengladbach	Mönchengladbach-Odenkirchen	7	3	2	1	1	0	2	17	10	4	2	3	4	2	2	2	1	62	15	94

Abb. 7.1.1.5.2: Auszug aus aufgelisteten Auszählergebnissen für die identifizierten Cluster

Um die Analyseergebnisse mit den kommunalen Entwicklungsabsichten abzugleichen, wurde zunächst die Lage aller Zentralen Versorgungsbereiche mit den identifizierten Clustern abgeglichen und eine sehr hohe Übereinstimmung festgestellt. Gleichzeitig wurden auf der Grundlage der erzielten Analyseergebnisse im weiteren Vorverlauf der Regionalplanfortschreibung die ZASB-Darstellungen mit den Städten und Gemeinden diskutiert und erörtert. So konnten im Gegenstromprinzip die von Städten und Gemeinden geplanten Entwicklungen bei der Darstellung der ZASB berücksichtigt werden. Sofern einzelne ASB mit hinreichend guter Infrastrukturausstattung nur über unzureichende Erweiterungsmöglichkeiten verfügen, wurde zudem bei der ZASB-Ausweisung in Einzelfällen auf alternative Standorte ausgewichen. Wie im LEP-Entwurf vom Juni 2013 dargestellt (Erl. Zu Z.6.2-4), sind solche Ausnahmen möglich, „wenn der unmittelbaren räumlichen Erweiterung eines zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereichs topographische bzw. naturräumliche Gegebenheiten oder vorrangige Schutz- und Nutzfunktionen z. B. des Naturschutzes oder des Hochwasserschutzes entgegenstehen. In diesen Fällen ist es möglich, auch einen anderen im Regionalplan festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereich zu erweitern."

Bei diesen Abwägungen zu ZASB-Festlegungen wurden bestehende SPNV-Haltepunkte besonders berücksichtigt (LEP-Entwurf vom Juni 2013: G.6.2-2). Wie im LEP-Entwurf vom Juni 2013 vorgeschlagen (Erl. Zu Z.6.2-1), werden die als ZASB eingestuften ASB im Regionalplan in einer Beikarte 3B gekennzeichnet. In der Karte mit Maßstab 1:200.000 wird die Lage der ermittelten oder der zu entwickelnden ZASB-Kerne in Verbindung mit „Pulsar"-Symbolen abstrahiert in einer flächenhaften Form des ZASB dargestellt.

Zur Bestimmbarkeit der ZASB-Kernbereiche wurden die Namen der jeweiligen Orts- oder Stadtteile vermerkt. Über die Größenstufen der Symbole wird zudem die Quantität der vorhandenen oder geplanten Agglomerationen von Grundversorgungseinrichtungen stark vereinfacht wiedergegeben. Während kleine Pulsare teilweise Cluster mit weniger als 30 Einrichtungsstandorten abbilden, symbolisieren große Pulsare großflächigere Agglomerationen

Entwurf - Stand: Aug. 2013

mit bis zu mehreren hundert Einrichtungen. Innerhalb eines ASB wurde auf eine konkrete Abgrenzung zwischen ZASB und ASB-Flächen verzichtet, wenn es sich um klar abgegrenzte Siedlungsbereiche handelt, wie es beispielsweise der Vielzahl der Gemeinden am Niederrhein kennzeichnend ist. Hier ist der gekennzeichnete Bereich in der Beikarte der Bereich, der auch im Regionalplan als ASB im Maßstab 1:50.000 dargestellt ist. Eine solche einfache 1:1-Abgrenzung ist nicht für alle ASB, vor allem in den Oberzentren und stärker verdichteten Bereichen, möglich. Dies gilt vor allem für großflächige oder größere, stark zerklüftete ASB. Hier sind die Siedlungsbereiche in der Vergangenheit zusammengewachsen und einzelne Zentren sind aus der Struktur der Siedlungsbereiche nicht mehr erkennbar. Deshalb wurden diese großen zusammenhängenden ASB in einzelne ASB und ZASB unterteilt. Die Abgrenzung vollzog sich vor allem an dem Bebauungszusammenhang, der sich auch bspw. in Engstellen bei der ASB-Darstellung zeigt, anhand topographischer Gegebenheiten, wie größeren Straßen, Bahngleise, aber auch Grünschneisen, an den Entfernungen von den Clustern, auf der Grundlagenanalyse der kleinräumigen Infrastrukturausstattung und dessen Erreichbarkeit (vgl. 4.1.4), und auf bekannten Entwicklungspotentialen. Hier zeigt sich, dass ASB-Teilbereiche mitunter sehr weit von den ZASB-Kernen entfernt liegen und ASB-Erweiterungen im Hinblick auf die Nähe zu Infrastrukturen ggf. in Frage gestellt werden. Es gibt ASB-Bereiche, die von ihrer infrastrukturellen Ausstattung sehr schlecht sind. Ihr Ausstattungszustand ähnelt sehr kleinen Eigenbedarfsortslagen. Sie sind aufgrund ihres Bebauungszusammenhangs mit den übrigen, besser ausgestatteten Siedlungsbereichen, als Allgemeiner Siedlungsbereich gekennzeichnet. Solche schlecht ausgestatteten ASB werden nicht als ZASB dargestellt, weil dies der Zielsetzung einer kompakten Siedlungsentwicklung (s.o.) zuwiderlaufen würde.

7.1.1.5.1 Allgemeine Siedlungsbereiche bei untergeordneten Ortsteilen

Gemäß dem LEP-Entwurf vom Juni 2013 sollen die übrigen Allgemeinen Siedlungsbereiche, die nicht über die zentralörtliche bedeutsame Infrastruktur verfügen, aber in der Regel größer als 2000 Einwohner sind, nicht bei dem Siedlungsflächenzuwachs berücksichtigt werden, das heißt sie sollen nicht mit zusätzlichen Siedlungsbereichen ausgestattet werden. Dieser Grundsatz 6.2-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 wurde in der Planungskonzeption der einzelnen Siedlungsbereichsdarstellungen mitberücksichtigt. In den ASB, in denen nach wie vor Siedlungspotentiale sind, die aufgrund des Vertrauensschutzes der Gemeinde im Plan geblieben sind, können die Kommunen die Siedlungsentwicklung im Rahmen der bestehenden Grundsätze weiterhin vorantreiben.

7.1.1.5.2 Eigenbedarfsortslagen (nicht als Siedlungsraum dargestellte Ortslage)

In den Flächennutzungsplänen der Kommunen gibt es eine große Anzahl von Wohnbauflächen und Mischgebieten oder Dorfflächen, die nicht als Siedlungsbereiche dargestellt sind. Ausschlaggebend für die nicht erfolgte Darstellung ist die geringe infrastrukturelle Ausstattung dieser Ortslagen. Der LEP-Entwurf vom Juni 2013 gibt in seinen Erläuterungen zum Grundsatz 6.2-3 an, dass von einer raumbedeutsamen Größe in der Regel erst ab einer Größe von über 2000 Einwohnern ausgegangen werden kann. Da die Bestimmung der genauen Einwohnerzahl nicht immer genau möglich ist und da auch kleinere Ortslagen im Ausnahmefall größere Landstriche versorgen können, wurden im Zuge der Regionalplanfortschreibung alle Ortslagen ab einer Größe von 1000 Einwohnern auf ihre infrastrukturelle Ausstattung hin untersucht und mit der infrastrukturellen Ausstattung der bestehenden Siedlungsbereiche verglichen. Hier hat sich gezeigt, dass bei keiner bestehenden Eigenbedarfsortslage so viele Einrichtungen vorhanden waren, dass eine Bereichsdarstellung ge-

Entwurf - Stand: August 2014

rechtfertigt war. Vielmehr zeigen einige Ortslagen, die über 2.000 EW und als ASB dargestellt sind, vergleichsweise schlechte Infrastrukturausstattungen.

An einigen Stellen wurde der ASB herausgenommen. Zum einen verfügen diese Ortslagen über weniger als 2.000 Einwohner, vor allem aber ist nur eine rudimentäre Infrastrukturausstattung gegeben. Es ist wahrscheinlich, dass im Zuge älterer regionalplanerischer Überlegungen zum GEP99 diese Ortslagen als ASB dargestellt wurden, da aufgrund höherer zu erwartender Zuwanderung eine Entwicklung zu einem größeren Siedlungsbereich mit besserer Infrastrukturversorgung geplant war. Diese Überlegung hat sich in der Umsetzungsphase des GEP99 nicht bestätigt. Für die Zukunft wird angenommen, dass keine erheblichen Bevölkerungszuwächse mehr verzeichnet werden, so dass die Darstellung sehr kleiner Ortslagen als allgemeine Siedlungsbereiche keine begründbare Zieldarstellung mehr sein kann. Hierzu zählen die Ortslagen Heiligenhaus Isenbügel, Rheurdt Schaephuysen und Wachtendonk Wankum.

7.1.1.6 ASB-Bedarfe in der Region

Eine entscheidende Größe für Bereichsdarstellungen im Regionalplan ist der für den Planungszeitraum zu erwartende Bedarf. Diese Größe wird mit Hilfe einer Bedarfsberechnung bestimmt.

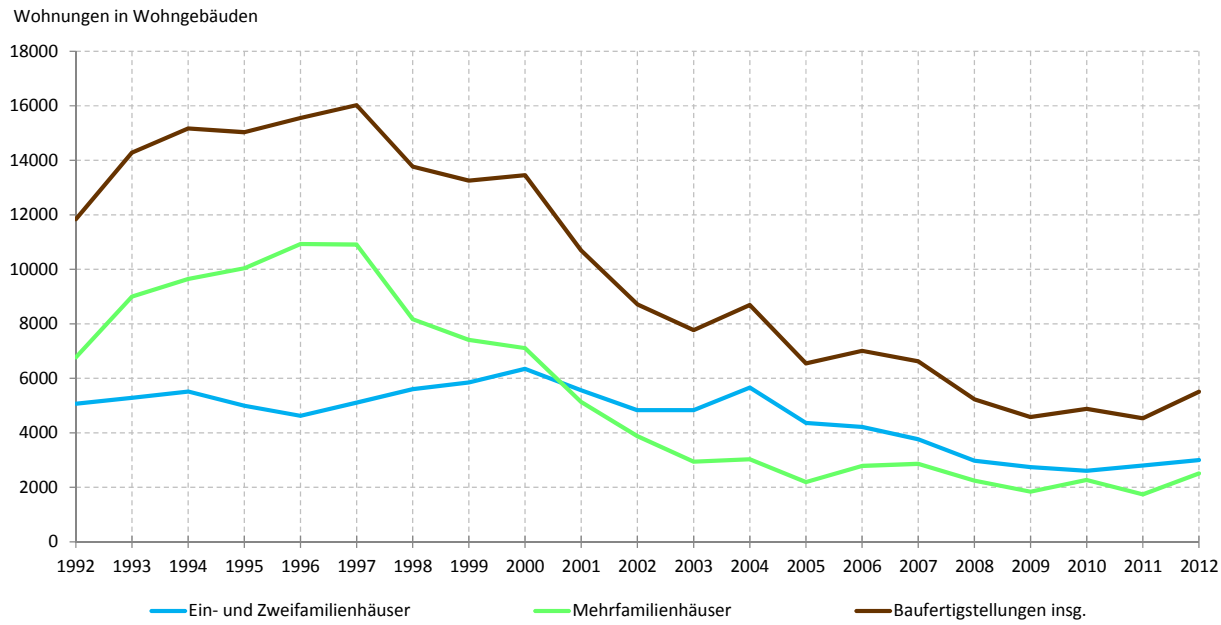
Flächendimensionierung für Wohnen – Demographie im Auge behalten

Die Allgemeinen Siedlungsbereiche sind vor allem für die Steuerung der Wohnsiedlungsentwicklung maßgeblich. Eine Bedarfsberechnung für den zukünftigen Wohnungsbedarf soll die Frage beantworten, wie viele Wohnungen bis zu einem Tag X neu gebaut werden müssen, um alle Haushalte mit ausreichend Wohnraum zu versorgen. Eine plausible Bedarfsberechnung soll dazu beitragen, dass alle Bürgerinnen und Bürgern mit ausreichendem und bezahlbarem Wohnraum versorgt werden können. Dieses Ziel, genügend Wohnraum (x Wohnungen) zu schaffen, begründet die Darstellungen für Allgemeine Siedlungsbereiche quantitativ. Der Bedarfswert ist deshalb für den Regionalplan ein so wichtiger Wert, weil er jegliche Flächeninanspruchnahme begründet. Denn jede Bereichsdarstellung im neuen Regionalplan – sei sie schon vorher dagewesen oder nicht – braucht im Fortschreibungsprozess eine Begründung. Die erschöpft sich nicht in einer standörtlichen Beurteilung, sondern sie muss auch mit einem Bedarfswert hinterlegt sein.

Bedarfsberechnungen für Wohnbauflächen gibt es viele und sehr verschiedene. Im letzten Regionalplanaufstellungsverfahren wurde für den Bereich Wohnen die Handlungsspielraummethode (wie auch bei Gewerbe) zugrunde gelegt. Es wurde anhand der Bautätigkeitsstatistik ermittelt, wie viel Wohnungen in den letzten 15 Jahren gebaut wurden und diese Größe wurde als Bedarfsgröße für die Zukunft angenommen. Vor dem Hintergrund der damaligen Wanderungsgewinne war dies ein plausibler und akzeptabler Ansatz. Aktuell kann ein solcher Ansatz nicht mehr gutgeheißen werden, da die demographische Entwicklung eine stark veränderte Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt erwarten lässt.

Mit der bestehenden Baustatistik soll an dieser Stelle zunächst die Entwicklung des Wohnungsmarktes beschrieben werden, um einen ersten Eindruck von den aktuellen Geschehnissen zu skizzieren.

Entwurf - Stand: August 2014



Quelle: IT.NRW Geschäftsbereich Statistik - Auswertung: Regionalplanungsbehörde Düsseldorf - Dezernat 32 - Team Statistik

Abb. 7.1.1.6.1: Entwicklung der Bautätigkeit

Das Bild der Bautätigkeit der letzten Jahre (Abb. 7.1.1.6.1) zeigt, wie in der Planungsregion die Aktivität im Wohnungsbau sowohl im Mehrfamilienhausbereich seit Mitte/Ende der 90er Jahre, als auch im Einfamilienhausbereich seit 2004 zurückgegangen ist. Dieser Rückgang gilt grundsätzlich für alle Kreise und kreisfreien Städte des Planungsraumes, auch wenn er bspw. in den bergischen Städten mit ihrem demographischen Vorsprung deutlich früher eingesetzt hat als bspw. im Kreis Kleve. Seit 2009 lässt sich insgesamt eine Plateaubildung bei rund 5.500 WE/Jahr erkennen.

Um differenzierte Aussagen treffen zu können, ist es sinnvoll, die Bautätigkeit teilregional zu beleuchten. Dazu wird die Wohnungsbauintensität (WE je 1.000 Einwohner) herangezogen. Die Wohnungsbauintensität ermöglicht den Vergleich von Baufertigstellungen zwischen Regionen, weil sie in Relation zur Einwohnerzahl steht.

Tab. 7.1.1.6.1: Wohnungsbauintensität in den Kreisen und kreisfreien Städten

Kreise und kreisfreie Städte	Summe der Baufertigstellungen (WE) in den Jahren 1995-2011	Wohnungsbauintensität WE/1000EW				
		Durchschnitt 1995-2012	1995	2000	2008	2012
Kreis Kleve	23.844	4,98	6,80	7,09	3,26	2,76
Kreis Mettmann	25.280	2,88	4,01	4,52	1,50	1,48
Rhein-Kreis Neuss	30.561	4,20	6,62	5,36	2,52	2,30
Kreis Viersen	19.983	3,81	7,31	4,70	1,83	1,40
Kreise	**99.668**	**3,97**	**6,19**	**5,42**	**2,28**	**1,99**

Düsseldorf	23.356	2,19	3,72	3,25	1,08	0,69
Krefeld	10.145	2,14	4,06	2,64	1,02	0,85
Mönchengladbach	8.726	2,41	2,94	3,64	1,78	1,29
Remscheid	3.986	1,74	1,50	3,30	1,06	1,09
Solingen	5.586	2,38	4,03	3,36	1,06	1,06
Wuppertal	11.047	1,58	3,20	1,55	0,73	0,84
Kreisfreie Städte	**62.846**	**2,07**	**3,24**	**2,96**	**1,12**	**0,97**

Die Analyse der Wohnungsbauintensität in Tabelle 7.1.1.6.1 zeigt für alle Teilregionen eine deutliche Abnahme im Zeitverlauf von 1995-2012. Im Jahr 1995 lag die Wohnungsbauintensität in den Kreisen der Planungsregion bei ca. 6,2 WE/1000 EW und im Jahr 2012 nur noch bei ca. 2 WE/1000 EW. Dasselbe gilt für die kreisfreien Städte. Dort ist eine Abnahme von ca. 3,24 WE/1000 EW im Jahr 1995 auf ca. 1 WE/1000 EW im Jahr 2012 zu verzeichnen. Gemessen an der Bevölkerungszahl wird derzeit im Kreis Kleve und im Rhein-Kreis Neuss am meisten gebaut. Die Statistik zeigt, dass sich anscheinend trotz großer Nachfrage der Wohnungsbau in der Stadt Düsseldorf auf einem mäßigen Niveau einpendelt. Für die Bedarfsberechnung stellt sich nun die Frage: Wie wird diese Bautätigkeit weiter gehen?

Die zukünftige Haushaltsentwicklung ist die entscheidende Größe für die zukünftige Wohnungsnachfrage und eben auch für die Bautätigkeit. Deshalb ist die Haushaltsentwicklung die wesentliche Komponente im Bedarfsberechnungsmodell. Die Vorausberechnung zur Haushaltsentwicklung 2011 von IT.NRW ergibt, wie schon die Vorausberechnung 2008, dass es trotz einer sinkenden Bevölkerungszahl in der Planungsregion eine positive Haushaltsentwicklung geben wird. 2012 leben ca. 3.240.000 Menschen in ca. 1.609.000 Hauhalten in der Planungsregion Düsseldorf. Die Haushaltszahl wird sich bis 2030 auf ca. 1.611.000 erhöhen, also ein Zuwachs von ca. 2.000 Haushalten bei einer Abnahme der Bevölkerung von ca. 65.000 Menschen bis 2027, was einer Abnahme von ca. 2 % entspricht. Bei dieser Darstellung wird nur Start und Endpunkt der Zeitreihe 2012 - 2030 im Gesamtraum verglichen. Jedoch gibt es zwischenzeitliche und teilräumliche Entwicklungen, mit einem wesentlich höheren Zuwachs von Haushalten, die auch in der Bedarfsberechnung miteinbezogen werden.

Der Zuwachs der Haushalte ist – wie in Abb. 7.1.1.6.2 zu sehen – auf das starke Wachstum der Ein- und Zweipersonenhaushalte (ca. 50.100 HH) zurückzuführen. Auf der anderen Seite gibt es eine starke Abnahme der Drei- oder Mehrpersonenhaushalte. Dort wird ein Rückgang von rund 40.000 Hauhalten vorausberechnet.

Entwurf - Stand: August 2

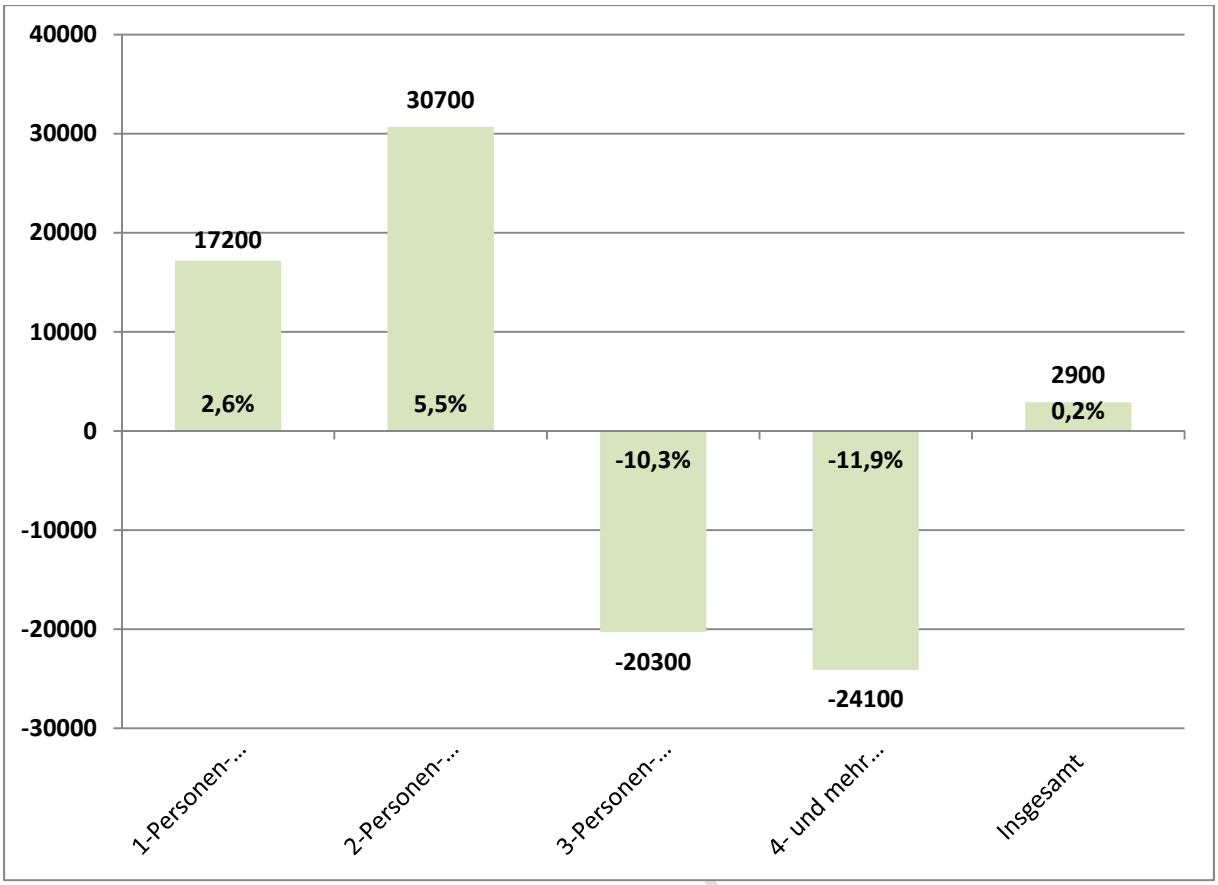


Abb. 7.1.1.6.2: Entwicklung der Haushalte in der Planungsregion (2012-2030)

Das Verhältnis von starker Zunahme von kleinen Haushalten und deutlicher Abnahme von größeren Haushalten kann in allen Kreisen und kreisfreien Städten erwartet werden. Die Ausnahme bildet hier die Landeshauptstadt Düsseldorf, dort ist bis 2030 mit einer Zunahme von allen Haushaltstypen auf Grund der starken und jungen Zuwanderung zu rechnen. Im Kreis Kleve ist bspw. mit einer Zunahme von knapp 13.000 Ein- und Zweipersonenhaushalten bis 2027 zu rechnen, im gleichen Zeitraum werden die größeren Haushalte um mehr als 5.000 Haushalte abnehmen. In den Bergischen Städten ist bis 2030 mit einer Abnahme aller Haushaltstypen von ca. 20.000 Haushalten zu rechnen, einzig die Stadt Solingen kann einen Zugewinn an Zweipersonenhaushalten von ca. 1.000 Haushalten erwarten. In der Landeshauptstadt Düsseldorf wird insgesamt ein Zuwachs von rund 16.500 Haushalten erwartet.

Neben dem starken Anwachsen von kleinen Haushalten entsteht ein Bedarf aufgrund der weiterhin zu erwartenden Zuwanderung von Menschen in unsere Region vor allem in die Stadt Düsseldorf und deren näheren Umgebung. Seit vielen Jahren ist zu beobachten, dass aufgrund einer Vielzahl von Faktoren, Städte wie Düsseldorf, Köln, Münster oder auch Bonn einen sehr hohen Zuzug von meist jungen Menschen erfahren. Auch wenn aufgrund der natürlichen Bevölkerungsentwicklung in der Region eher mit einem Rückgang der Bevölkerung gerechnet werden muss, kann dieser Zuzug in prosperierende urbanere Zentren diesen Rückgang zum Teil ausgleichen. Vor dem Hintergrund der auch in Düsseldorf nur in Maßen stattfindenden Wohnungsbautätigkeit, was eine Wohnungsbauintensität von 0,69 WE/1000 EW im Jahr 2012 belegt, ist eine Verknappung des Wohnraumes in Düsseldorf in den nächsten Jahren nicht auszuschließen. Hingegen wird in anderen Städten, in denen sich sowohl die Bevölkerungs- als auch Haushaltszahlen nach unten bewegen, ein größerer Überhang

Entwurf - Stand:

an Wohnraum in den nächsten Jahren zu erwarten sein. Es wird ein Schrumpfen und Wachsen direkt nebeneinander und gleichzeitig geben.

Insgesamt stellt die an die Alterung der Bevölkerung angelegte Verschiebung zu kleineren Haushaltsgrößen den Haupttrend für die nächsten 10 bis 20 Jahre dar. Dieser Trend wird sich aufgrund der schon bestehenden demographischen Entwicklung nicht verhindern lassen und ist hier von großer Bedeutung. Die stärksten Konsequenzen dieses Trends werden den Wohnungsmarkt betreffen, in dem vor allem mit einem Rückgang im Einfamilienhausbau zu rechnen ist, während im Geschosswohnungsbau zwar keine 180° Kehrtwende, aber eine deutliche Erholung und auch wieder weitere Zuwächse zu erwarten sind. Zudem wird die Bautätigkeit sich stärker in zentraleren Bereichen abspielen, da die Stadt-Umland-Wanderung weiter abnimmt. Da die Stadt-Umland-Wanderung bisher überwiegend von der Nachfrage der Familien-Haushalte nach Einfamilienhäusern getragen wurde, ist anzunehmen, dass sie zukünftig keine so große Bedeutung mehr haben wird, da diese Haushaltsgruppe abnimmt. Die Haushaltsgruppen der jungen und alten Ein- und Zweipersonenhaushalte werden dagegen zunehmen. Diese Haushaltsgruppen fragen aufgrund von verschiedenen Ansprüchen an das Wohnumfeld, Infrastruktur und modernen Lebensstilmodellen größtenteils Wohnungen an bevorzugten Standorten in den Großstädten nach.

Regionale Bedarfsberechnung – Modell

Die Regionalplanungsbehörde hat in Kenntnis der Diskussion um die landeseinheitliche Methode und der dabei stattfindenden Evaluierungsphase im Mai/Juni 2012 hier in der Region Düsseldorf ein Modell der Bedarfsberechnung entwickelt, welches sich als modifiziertes Komponentenmodell betiteln lässt. Das ursprüngliche Komponentenmodell wurde durch das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung (ILS) in Zusammenarbeit mit der Landesplanungsbehörde NRW und den Regionalplanungsbehörden in NRW in den 1990er Jahren entwickelt. Im Rahmen des informellen Vorverfahrens wurde viel über die Bedarfsberechnungsmethoden und die Anwendung des Komponentenmodells diskutiert. Im Vergleich zum 2012 veröffentlichten Siedlungsmonitorings (Bezirksregierung Düsseldorf 2012) wurden verschiedene Anpassungen vorgenommen, die auf die in der Diskussion vorgetragenen Belange eingehen sollen. Hierzu zählen insbesondere die Berücksichtigung der Ergebnisse des Zensus und die Verlängerung des Planungszeitraumes.

Die Basisgrößen dieses Komponentenmodells sind die Einwohner- und Haushaltsprognose von Information und Technik NRW (IT.NRW) für die Jahre 2010-2030 und die statistischen Ergebnisse der Gebäude und Wohnungszählung des Zensus 2011. Der Planungszeitraum, der dem Plan zu Grunde liegt, umfasst 20 Jahre und entspricht dem Zeitraum von 2012 - 2032. Für die zwei ausstehenden Jahre der Einwohner- und Haushaltsprognose (2031 und 2032) wurde der Trend der letzten fünf Jahre (2026-2030) in der Vorausberechnung herangezogen und fortgeschrieben.

Das verwendete modifizierte Komponentenmodell besteht aus drei Komponenten: Neubedarf, Ersatzbedarf und Bedarf für eine Fluktuationsreserve. Diese Komponenten bilden in ihrem Zusammenspiel den Bedarf an Flächen für allgemeine Siedlungsbereiche für den Planungszeitraum in der Planungsregion Düsseldorf ab und werden unter anderem auf Grund der Datenlage auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte berechnet.

Mittels der Bautätigkeitsstatistik und der BBSR-Wohnungsmarktprognose wurden diese Berechnungen auf Plausibilität geprüft. Der regional ermittelte Bedarf wird dann anhand ver-

Entwurf - Stand: August 2014

gleichbarer Kriterien wie bei den Wirtschaftsflächen auf die Kommunen umgelegt. Danach wird anhand eines Dichtemodells der kommunale Flächenbedarf ermittelt.

Die drei Komponenten

Basierend auf der Setzung, dass jeweils einem Haushalt eine Wohnung zur Verfügung stehen soll, stellt der **Neubedarf** die Anzahl an Wohnungen dar, die aus dem Zuwachs oder der Abnahme von Haushalten in der Einwohner- und Haushaltsprognose resultiert. Aufgrund der negativen Haushaltsentwicklung (Schrumpfung) stellte sich im Zuge einer klassischen Komponentenberechnung bei einigen Kommunen in der Planungsregion Düsseldorf ein negativer Gesamtbedarf ein. Es ist jedoch zu beobachten, dass auch bei starkem Bevölkerungsrückgang ein qualitativer Neubaubedarf besteht. Aus diesem Grund wurde bei den Kommunen, die einen negativen Gesamtbedarf hätten, ein „Sicherheitsboden" eingezogen, so dass alle Kommunen zumindest der halbe Ersatzbedarf/Jahr als eine Art Grundbedarf zugerechnet wird. Das heißt, auch Kommunen, die aufgrund des starken Schrumpfens ihrer Haushalte nach der klassischen Komponentenmethode gar kein Bedarf hätten, werden in dem der Fortschreibung zugrunde liegenden Ansatz immer mit ihrem halben Ersatzbedarf/Jahr berücksichtigt, so dass es keine negativen Bedarfsberechnungen gibt.

Die klassische Komponente des **Ersatzbedarfes** ergibt sich auch aus dem Wegfall von Wohnraum im Zeitverlauf. Dieser Wegfall kann unterschiedlichste Gründe haben: Zusammenlegung von Wohnungen, Umwidmungen, Stilllegung oder Abriss. Ersatzbedarf entsteht demnach nicht aus der Nachfrage nach Wohnraum heraus, sondern ergibt sich aus dem Wohnungsbestand selbst. Die Befriedung des Ersatzbedarfes geht nicht unbedingt mit einer Flächenmehrung einher. So ist es denkbar, dass bei Abriss von Wohnraum, die Neuerrichtung von Wohnraum am selben Ort stattfinden kann und es bei dieser Nutzung nicht grundsätzlich zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme kommt. Ausnahmen hierbei bilden Wohnungszusammenlegungen oder Umwidmungen, hier werden neue Flächen für den Ersatz benötigt. In städtebaulichen Gemengelagen oder in der Nähe von Gewerbe- und Industrieflächen kommt es häufig zu Situationen, in denen aus planungsrechtlichen Gesichtspunkten der Ersatzbedarf nicht an Ort und Stelle hergestellt werden kann. Der Ersatzbedarf wird mit einem Wert von 0,2% des Wohnungsbestandes nach Zensus 2011 pro Jahr für den Planungszeitraum von 20 Jahren in der Bedarfsberechnung angenommen.

Der **Bedarf für die Fluktuationsreserve** beschreibt die Differenz zwischen den nachfragenden Haushalten und der Anzahl verfügbarer Wohnungen im Wohnungsbestand. Die Fluktuationsreserve beschreibt also einen Leerstand, der auf dem Wohnungsmarkt unabdingbar ist, um den Wünschen von Haushalten nach Umzügen Rechnung zu tragen. In bekannten Modellen schwankt die Fluktuationsreserve zwischen 0 und 3% des Wohnungsbestandes. Oft wird empfohlen, 3% Leerstand in eine Bedarfsberechnung mit einzubeziehen, damit der Wohnungsmarkt funktionsfähig ist. Der Zensus 2011 hat in der Gebäude- und Wohnungszählung gezeigt, dass in allen Kommunen der Planungsregion ein Leerstand von Wohnraum besteht. Es zeigt sich dabei eine große Bandbreite der Leerstandsquoten von 1,7% – 6,4% und ein Durchschnitt in der Planungsregion von 3,7%. Der Tatsache Rechnung tragend, dass in allen Kommunen der Planungsregion deutliche Leerstände an Wohnungen verzeichnet werden können, wurde die Fluktuationsreserve nach regionalen Gegebenheiten angepasst. In Kreisen und kreisfreien Städten, in denen die Leerstandsquote unter dem Planungsregionsdurchschnitt liegt, wurde die Fluktuationsreserve mit 1,5% des Bestandes an Wohnungen nach Zensus 2011 und in Kommunen, die über dem Schnitt liegen mit 1,0% angewendet. Dies resultiert zum einen aus der Fortschreibung der Haushaltszahlen, die eine

Entwurf - Stand: August 2014

negative demographische Entwicklung in vielen Teilen der Planungsregion aufzeigt und zum anderen sollen Kommunen vor den negativen Folgen eines überdurchschnittlichen Wohnungsleerstandes geschützt werden.

Aus der Addition der drei Komponenten ergibt sich der regionale Bedarf in den Kreisen und kreisfreien Städten.

Bestimmung des kommunalen Bedarfs

Die Verteilung des errechneten Gesamtbedarfs auf die Kommunen der Planungsregion wurde unter Berücksichtigung raumordnerischer Ziele durchgeführt. Um den Bedarf umlegen zu können, wurde ein Verteilungsschlüssel entwickelt, der die Bedarfswerte, die auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte berechnet wurden, auf die Kommunen der Kreise herunterbricht. Bei der Auswahl der Faktoren war es von größter Bedeutung, dass durch den Verteilungsschlüssel raumordnerischen Kriterien, die im Sinne der vom Regionalrat verabschiedeten Leitlinien sind, gefolgt wird. Eine Kernidee der Leitlinien ist die dezentrale Konzentration. Dieses Leitbild zielt auf die Stärkung von ausgewählten regionalen Entwicklungszentren um Oberzentren und Metropolen herum ab (großräumige Dezentralisierung – kleinräumige Zentralisierung). Die Zentren in der Peripherie – "Stadt vor der Stadt"– sollen sich auch außerhalb der Oberzentren entfalten können, um somit eine Stärkung aller Teilräume zu gewährleisten, aber gleichzeitig nicht zu viel Verkehre zu erzeugen. Die dezentrale Konzentration führt einerseits zu funktionsräumlichen Schwerpunktbildungen und Eigenständigkeiten und andererseits zur Verkehrsentlastung. Alle Kommunen sind nach LEP Grundzentren und benötigen einen Grundanteil an Entwicklungspotentialen. Deshalb sollen zunächst alle Städte und Gemeinden eine bestimmte Menge des ermittelten Bedarfes in jedem Fall erhalten. Zum zweiten sollten die Kommunen, die viel Infrastruktur vorhalten, auch entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten für die Wohnungsversorgung erhalten (Zentrale Orte). Zum dritten sollten kurzfristige Wanderungsgewinne nicht bei den Gemeinden 1:1 fortgeschrieben werden, andererseits sollten Gemeinden und Städte, die scheinbar attraktiver sind als andere Städte, durchaus weiterhin genug Spielraum für Zuwanderung haben (Baufertigstellungen). Zum vierten sollen anteilig am Arbeitsplatzanteil im Kreis die Wohnbaubedarfe zugeordnet werden.

Vier Faktoren

In der rechnerischen Verteilung werden in einem ersten Schritt der errechnete Bedarfswert für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt durch vier geteilt. ¼ bzw. 25% des Bedarfswertes Wohnen für jeden Kreis oder jede kreisfreie Stadt werden über den ersten Faktor Zentrale Orte verteilt: Mit dieser Komponente soll den LEP-Vorgaben (gemäß LEP-Entwurf vom Juni 2013) zu den zentralen Orten Rechnung getragen werden, in dem die Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte gelenkt wird. Dazu werden die 25% des Bedarfswertes jedes Kreises und jeder kreisfreien Stadt über den Bevölkerungsanteil der Ober- und Mittelzentren auf die Ober- und Mittelzentren verteilt. Die Basis der Bevölkerungszahlen bildet dabei die fortgeschriebene Einwohnerzahl des Zensus 2011 zum Stichtag 31.12.2011. Die kreisfreien Städte erhalten daran anschließend keine weiteren Zuschläge. Der Bedarfswert für die kreisfreien Städte besteht aus 75% des Ursprungswertes addiert mit dem zentralörtlichen Zuschlag. Alle weiteren Faktoren werden nun innerhalb der Kreise angewendet. Durch Anregungen im informellen Vorverfahren wurde der Faktor Zentrale Orte für den Kreis Kleve überarbeitet. Analysen zu Pendlerverflechtungen innerhalb der Planungsregion Düsseldorf haben ergeben, dass der Kreis Kleve eine Sonderstellung in der Planungsregion Düsseldorf einnimmt. Die Analysen zeigen, dass die Pendlerströme des Kreises Kleve sich vielzählig auf den Kreis

Entwurf - Stand: August 2014

Kleve selbst konzentrieren und es vor allem mit den Oberzentren der Planungsregion Düsseldorf kaum Pendlerverflechtungen gibt. Die Arbeitnehmer aus dem Kreis Kleve unterhalten vielfältige Pendlerbeziehungen mit dem Kreis Wesel und den nahe gelegenen Ruhrgebietsstädten, allerdings kaum mit den Oberzentren und Mittelzentren der übrigen Planungsregion außerhalb des Kreises Kleve (vgl. Bezirksregierung Düsseldorf 2013b). Dieses Ergebnis führte zu dem Schluss, den Faktor der Zentralen Orte im Kreis Kleve zu belassen und nur auf die Mittelzentren im Kreis Kleve zu verteilen.

Der zweite Faktor ist der Bevölkerungsanteil der Gemeinden am Kreis. Durch diesen Faktor wird die gegenwärtige Bedeutung der jeweiligen Kommune als Wohnstandort gewürdigt. Über diesen Faktor werden 25% des Kreisbedarfs auf die Kommunen des Kreises verteilt. Alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten somit für Ihren Eigenbedarf eine bestimmte Menge des ermittelten Bedarfes in jedem Fall, auch wenn Sie bspw. durch vorausgesagte Wanderungsverluste gar keinen Bedarf mehr hätten (Einwohneranteil am Kreis). Für diesen Faktor wurde ebenfalls die fortgeschriebene Einwohnerzahl des Zensus 2011 zum Stichtag 31.12.2011 als Basis genutzt.

Der dritte Faktor ist die durchschnittliche Baufertigstellung von Wohnungen im Zeitraum von 2005-2012. Mit diesem Faktor wird der Attraktivität der Kommune als Wohnstandort Rechnung getragen, da sie zum einen zeigt, dass die dort ansässige Bevölkerung Wohnungen errichtet, aber auch dass Investoren oder Zuwanderer diese Kommune als ideale Wohnstandorte ansehen und entwickeln. Auf diese Komponente entfallen ebenfalls 25% des Kreisbedarfs.

Der vierte Faktor ist die Arbeitsplatzdichte zum Stichtag 30.06.2011. Die Arbeitsplatzdichte gibt das Verhältnis zwischen Arbeitsplätzen und Bevölkerung an. Die Arbeitsplatzdichte dient als Indikator für die relative wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Kommune. Kann die Kommune eine relativ hohe Arbeitsplatzdichte aufweisen, soll sie auch Möglichkeiten zur zukünftigen Wohnbaulandentwicklung haben, damit Arbeitnehmer die Möglichkeiten erhalten, auch am Arbeitsort zu wohnen.

Über diesen Verteilungsschlüssel, der aus vier Faktoren besteht, werden die Bedarfe auf die kreisfreien Städte und die Kommunen in den Kreisen verteilt. Die Faktoren 2-4 fließen alle mit dem gleichen Gewicht in die Verteilung ein. Der Faktor 1 ist regionsspezifisch angepasst worden. Für die kreisfreien Städte ist die Verteilung der Bedarfswerte bereits nach Faktor 1 abgeschlossen, da ihre Werte nicht auf Gemeinden verteilt werden müssen. Für die Verteilung der Kreisbedarfe auf die Kommunen werden die Faktoren 2, 3 und 4 angewendet und der Kreisbedarf für Wohnen auf die kreisangehörigen Kommunen verteilt. Am Ende der Verteilung ist der Gesamtbedarf aller Kreise und kreisfreien Städte unverändert und jeder einzelnen Kommune wurde ein Bedarfswert Wohnen zugewiesen. Der dadurch kommunalscharf bestimmte Bedarfswert in Wohneinheiten (WE) wurde dann in einem nächsten Schritt in Flächeneinheiten (ha) umgerechnet.

Dichteannahmen

In einem GIS-gestützten Verfahren hat die Regionalplanungsbehörde Düsseldorf alle Flächennutzungsplanflächen in der Planungsregion Düsseldorf, auf denen eine Errichtung von Wohnbebauung möglich ist, gefiltert und summiert. Von diesem Ergebnis wurden alle FNP-Reserven des Siedlungsflächenmonitorings 2012 subtrahiert und durch die Zahl der Wohnungen dividiert. Resultat dieses Verfahrens waren die siedlungsstrukturellen Dichten für alle einzelnen Kommunen der Planungsregion Düsseldorf auf FNP-Ebene in der Maßeinheit

Entwurf - Stand: August 2014

Wohneinheiten/Hektar (WE/ha). Eine vergleichende Gegenüberstellung der siedlungsstrukturellen Dichten mit der Zentralen Orte Hierarchie zeigte, dass in Grundzentren weniger dicht gebaut wird als in Mittel- und Oberzentren. Das Spektrum der siedlungsstrukturellen Dichten reicht von rund 60 WE/ha in Oberzentren bis zu rund 20 WE/ha in Grundzentren. Im Vergleich mit der Zentralen Orte Hierarchie wurde in der Analyse deutlich, dass es in der Planungsregion Düsseldorf Mittelzentren gibt, die Dichtewerte von Oberzentren erreichen, es aber auch Mittelzentren gibt, die eher ein Dichteniveau von Grundzentren aufweisen. Durch den Abgleich der siedlungsstrukturellen Dichten der Kommunen der Planungsregion Düsseldorf war es möglich, Cluster herauszubilden, in die jeweils Kommunen mit ähnlichen Dichtewerten eingruppiert werden konnten. Mittelwertberechnungen ergaben, dass die Oberzentren eine durchschnittliche Dichte von rund 45 WE/ha und Mittelzentren eine durchschnittliche Dichte von rund 30 WE/ha aufweisen. In Grundzentren konnte eine Dichte von rund 20 WE/ha bestimmt werden. Zur Ableitung der Clustergruppen wurden jeweils die Standardabweichungen innerhalb der drei genannten Gruppen berechnet. Es zeigte sich, dass die Standardabweichung innerhalb der Grundzentren den geringsten Wert aufwies, was bedeutet, dass sich die Dichtesituation in den Grundzentren der Planungsregion Düsseldorf sehr ähnelt. Die Standardabweichung der Mittelzentren und Oberzentren lag deutlich höher, was bedeutete, dass innerhalb dieser Gruppen heterogene Dichtesituationen vorherrschen. Die Grenzfestlegung innerhalb der einzelnen Gruppen wurde durch Addition oder Subtraktion der Standardabweichung zu oder von der durchschnittlichen Dichte errechnet. Die Annahme ist, dass außerhalb der Standardabweichung die Siedlungsstruktur der Kommune nicht typisch für die Zentralörtlichkeit der jeweiligen Stufe ist, was bedeutet, dass bspw. ein Mittelzentrum eine siedlungsstrukturelle Dichte eines Grundzentrums aufweist. Die Landeshauptstadt Düsseldorf bildet bei dieser Annahme einen Sonderfall, dort liegt die siedlungsstrukturelle Dichte rund 15 WE/ha über dem Durchschnitt der Oberzentren. Diese Methode wurde im Rheinblick – Das Regionalmonitoring für die Planungsregion Düsseldorf 2012 (Bezirksregierung Düsseldorf 2012) vorgestellt und angewendet.

Vor dem Hintergrund der Flächeneinsparbemühungen und der Leitlinie 1.2.6 „Allgemeine Siedlungsbereiche effektiv ausnutzen“ wurden zur Umlegung des errechneten Wohneinheitenbedarfs der Bedarfsberechnung die siedlungsstrukturellen Dichten der vorgestellten Methode genutzt. Dabei spielten Überlegungen, die auf den demographischen Entwicklungen der Planungsregion Düsseldorf beruhen, eine wesentliche Rolle. Durch den starken Anstieg der Ein- und Zweipersonenhaushalte und dem Absinken von Drei- und Vierpersonenhaushalte wird der Einfamilienhausbau nicht mehr die überragende Rolle im Wohnungsbau der Zukunft spielen und der Geschosswohnungsbau kann wieder eine relative Stärkung erfahren, so dass höhere Dichteannahmen für die Zukunft plausibel sind.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf weist mit ihrer bestehenden sehr hohen Dichte schon heute eine stark metropolitane Siedlungsstruktur auf. Diesem Sachverhalt wird mit der Einstufung mit 60 WE/ha Rechnung getragen. Alle anderen Oberzentren werden der angewendeten Methode entsprechend mit 45 WE/ha eingruppiert. Für mittelzentrale Siedlungsstrukturtypen gilt eine durchschnittliche Realisierungsdichte von 35 WE/ha und für die grundzentralen Siedlungsstrukturtypen wurden 25 WE/ha angenommen.

Im Rheinblick – Das Regionalmonitoring für die Planungsregion Düsseldorf 2012 (Bezirksregierung 2012), wurde für die Stadt Neuss, Stadt Erkrath, Stadt Hilden und Stadt Monheim ein oberzentraler Siedlungsstrukturtyp angenommen, weil sie über eine vergleichsweise hohe Bestandsdichte verfügen. Alle Städte grenzen unmittelbar an die Landeshauptstadt Düsseldorf. Aufgrund vielfältiger Stellungnahmen werden diese vier Städte nicht mehr den ober-

Entwurf - Stand: August 2014

zentralen Siedlungsstrukturtypen zugeordnet, sondern den mittelzentralen Siedlungsstrukturtypen. Alle vier sind als Mittelzentren (LEP-Entwurf vom Juni 2013) festgelegt, so dass auch die Siedlungsstruktur in diesen Kommunen als mittelzentral angenommen werden soll.

Der nachfolgenden Abbildung ist zu entnehmen, dass jede Kommune einem Siedlungsstrukturtypen zugeordnet worden ist, der im Fortschreibungsprozess berücksichtigt und genutzt wird.

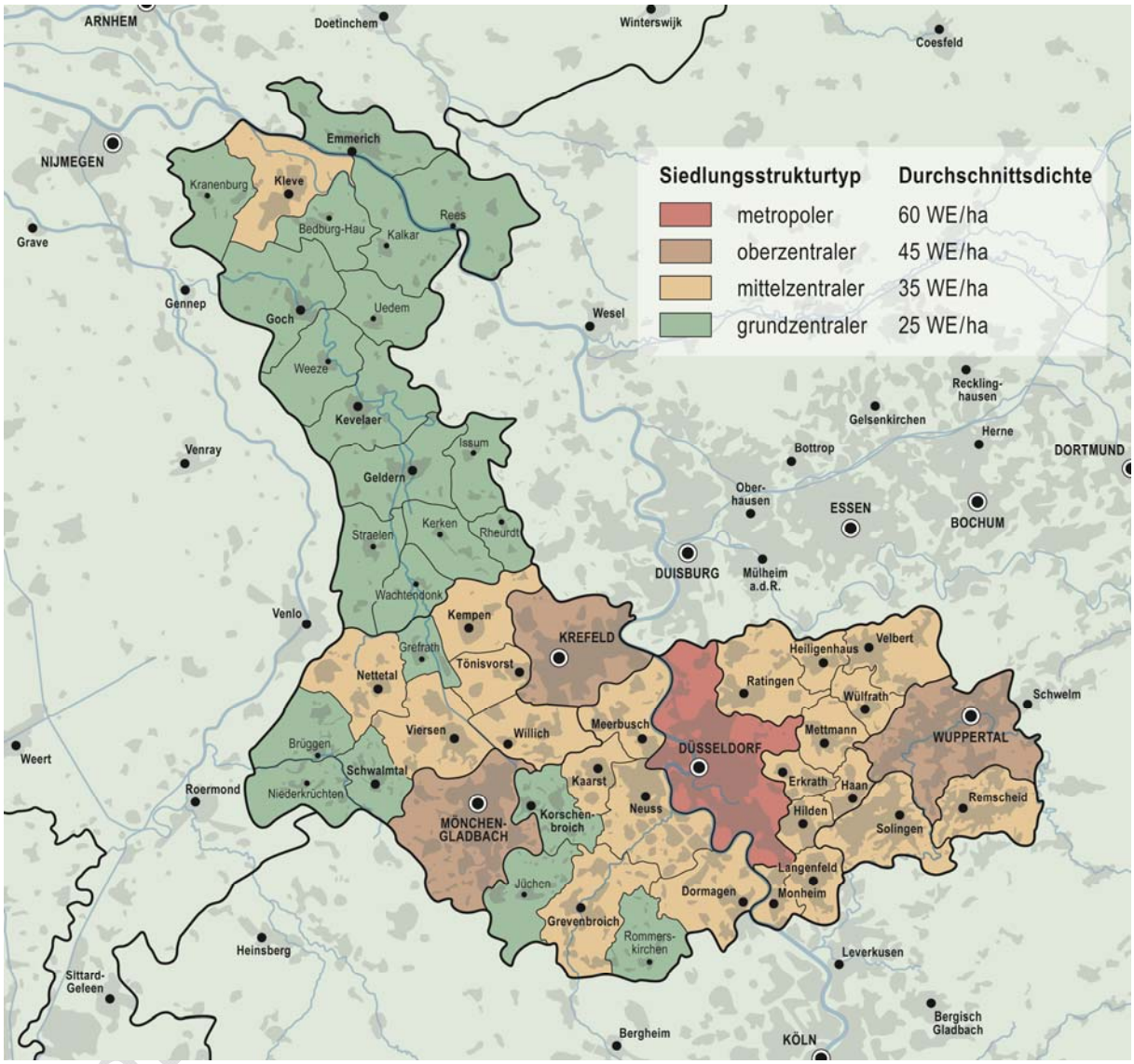


Abb. 3.1.2.1.2.1. Siedlungsstrukturtypen

Die Anwendung dieser Dichtekategorien ist im demographischen Wandel und in der Abnahme der Wohnbevölkerung mit steigenden Infrastrukturfolgekosten pro Einwohner in den Kommunen begründet. Die negativen Folgen dieser Prozesse für die städtischen Haushalte und die Einwohner können, wenn auch nicht vollständig gestoppt werden, zumindest aber durch höhere städtebauliche Dichten abgemildert werden. Durch verdichtetes Bauen ist eine bessere Auslastung, sowohl von technischer, als auch sozialer Infrastruktur möglich, was ökonomisch sinnvoll ist. Die abgeleiteten Dichtewerte sollen eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung unterstützen und gleichzeitig dazu führen, dass sich Kommunen bei der Umsetzung in der Bauleitplanung stärker mit der effektiven Ausnutzung von Flächen auseinandersetzen müssen. Die kommunale Planungshoheit bleibt dennoch gewahrt, da die örtliche Bauleitplanung weiterhin in eigenem Ermessen Gestaltungsmöglichkeiten für höhere

und niedrigere Baudichten behält, da die beschriebenen Dichtewerte durchschnittliche Realisierungsdichten sind. Die entwickelten Annahmen über durchschnittliche Realisierungsdichten werden nicht als Ziel im Regionalplan festgelegt, sondern einzig dazu benutzt, die bestehenden und die neu darzustellenden ASB-Reserven in ihrer Nutzbarkeit zu beziffern.

Diesem so ermittelten kommunalen Flächenbedarf (siehe Tabelle 2 in den Erläuterungen des Kapitel 3.1.2 des neuen Regionalplanes) werden den planerisch gesicherten Flächenreserven gegenübergestellt. Wie viele Reserven vorhanden sind, wird alle drei Jahre im Siedlungsmonitoring überprüft. Im Siedlungsmonitoring der Wohnbauflächen werden Reserven, Brachflächen und Nachverdichtungspotentiale (Baulücken, Ausbaureserven) in den Plänen der Städte und Gemeinden sowie im Regionalplan mit ergänzenden Informationen zu Verfügbarkeit, Größe und planungsrechtlichem Status erfasst. Baulücken werden in der Bilanzierung nur zu 50% angerechnet, da die Entwicklungsfähigkeit von Baulücken nur schwer beeinflussbar ist. Diese Bilanzierung ist auch für die Beurteilung von Belang, ob noch genügend Innenpotentiale vorhanden sind, oder ob Außen- und/oder Siedlungspotentiale entwickelt werden müssen. Auch diese Bilanzierung wird alle drei Jahre erneuert, so dass auch hier ein Controlling zur Verfügung steht.

Die nun folgenden fünf Tabellen zeigen die Bedarfsberechung für Wohnen, wie sie oben beschrieben worden ist. Die erste Tabelle (Tab. 7.1.1.6.1) zeigt die Haushaltsentwicklung in den Kreisen und kreisfreien Städten bis 2032. In der zweiten Tabelle (Tab. 7.1.1.6.2) wird der daraus resultierende Neubedarf dargestellt. Wie man sehen kann, ist dieser Neubedarf in vielen kommunalen Gebietskörperschaften negativ. In der dritten Tabelle (Tab. 7.1.1.6.3) ist deshalb neben dem Ersatzbedarf und der Bestimmung der Fluktuationsreserve auch noch der Wert des halben Ersatzbedarfes dargestellt, der für den „Sicherheitsboden“ (s.o.) genutzt wird. In der vierten Tabelle (Tab. 7.1.1.6.4) sind die Komponenten addiert worden. Die fünfte Tabelle (Tab. 7.1.1.6.5) zeigt die Verteilung und die endgültige Bestimmung des kommunalen Bedarfes.

Entwurf - Stand: August 2014

Tab. 7.1.1.6.1: Haushaltsentwicklung 2011 - 2030

	Haushaltszahlen (2011-2030 konstante Varinate)																					
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Spalte 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
Planungsregion																						
Düsseldorf, krfr. Stadt	326 000	327 900	329 400	331 000	332 500	333 800	335 100	336 300	337 400	338 500	339 400	340 300	341 100	341 800	342 400	342 900	343 300	343 600	343 900	344 200	344 500	344 800
Krefeld, krfr. Stadt	116 200	116 300	116 400	116 600	116 700	116 800	116 900	117 000	117 000	117 000	117 000	116 900	116 800	116 600	116 400	116 300	116 000	115 800	115 500	115 200	114 900	114 600
Mönchengl., krfr. Stadt	127 300	127 700	127 900	128 200	128 400	128 500	128 600	128 700	128 800	128 800	128 700	128 600	128 500	128 300	128 100	127 900	127 600	127 300	127 000	126 700	126 400	126 100
Remscheid, krfr. Stadt	55 100	54 700	54 400	54 100	53 800	53 500	53 200	52 900	52 500	52 200	51 800	51 400	51 000	50 700	50 300	49 900	49 500	49 100	48 600	48 200	47 800	47 400
Solingen, krfr. Stadt	76 600	76 600	76 600	76 600	76 600	76 500	76 500	76 400	76 300	76 100	75 900	75 700	75 400	75 200	74 900	74 600	74 200	73 900	73 600	73 300	73 000	72 700
Wuppertal, krfr. Stadt	180 700	180 400	180 100	179 900	179 600	179 300	178 800	178 400	177 800	177 300	176 600	176 000	175 300	174 600	173 900	173 200	172 500	171 600	170 800	170 000	169 200	168 600
Kleve, Kreis	134 100	134 900	135 600	136 300	137 000	137 600	138 200	138 700	139 100	139 600	140 000	140 400	140 800	141 200	141 500	141 800	142 000	142 200	142 300	142 400	142 500	142 600
Mettmann, Kreis	238 800	238 600	238 600	238 600	238 600	238 500	238 600	238 500	238 400	238 200	238 000	237 700	237 400	237 100	236 600	236 100	235 600	234 900	234 200	233 500	232 800	232 100
Rhein-Kreis Neuss	207 300	208 200	208 900	209 700	210 400	211 000	211 600	212 200	212 700	213 200	213 600	214 000	214 300	214 600	214 800	215 000	215 100	215 100	215 100	215 000	215 000	215 000
Viersen, Kreis	143 000	143 200	143 400	143 600	143 800	143 900	144 000	144 100	144 200	144 300	144 400	144 400	144 300	144 300	144 200	144 000	143 800	143 600	143 300	142 900	142 500	142 100

Tab. 7.1.1.6.2: Neubedarf 2011 - 2030

	Neubedarf (jährliche Veränderung der Haushaltszahlen) (Haushaltszahl Kreis X oder kreisfreie Stadt X - Vorjahreshaushaltszahl Kreis X oder kreisfreie Stadt X)																				
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Gesamt
Spalte 24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45
Planungsregion																					
Düsseldorf, krfr. Stadt	1 900	1 500	1 600	1 500	1 300	1 300	1 200	1 100	1 100	900	900	800	700	600	500	400	300	300	300	300	**18 500**
Krefeld, krfr. Stadt	100	100	200	100	100	100	100	0	0	0	- 100	- 100	- 200	- 200	- 100	- 300	- 200	- 300	- 300	- 300	**-1 300**
Mönchengl., krfr. Stadt	400	200	300	200	100	100	100	100	0	- 100	- 100	- 100	- 200	- 200	- 200	- 300	- 300	- 300	- 300	- 300	**- 900**
Remscheid, krfr. Stadt	- 400	- 300	- 300	- 300	- 300	- 300	- 300	- 400	- 300	- 400	- 400	- 400	- 300	- 400	- 400	- 400	- 400	- 500	- 400	- 400	**-7 300**
Solingen, krfr. Stadt	0	0	0	0	- 100	0	- 100	- 100	- 200	- 200	- 200	- 300	- 200	- 300	- 300	- 400	- 300	- 300	- 300	- 300	**-3 600**
Wuppertal, krfr. Stadt	- 300	- 300	- 200	- 300	- 300	- 500	- 400	- 600	- 500	- 700	- 600	- 700	- 700	- 700	- 700	- 700	- 900	- 800	- 800	- 800	**-11 500**
Kleve, Kreis	800	700	700	700	600	600	500	400	500	400	400	400	400	300	300	200	200	100	100	100	**8 400**
Mettmann, Kreis	- 200	0	0	0	- 100	100	- 100	- 100	- 200	- 200	- 300	- 300	- 300	- 500	- 500	- 500	- 700	- 700	- 700	- 700	**-6 000**
Rhein-Kreis Neuss	900	700	800	700	600	600	600	500	500	400	400	300	300	200	200	100	0	0	- 100	0	**7 700**
Viersen, Kreis	200	200	200	200	100	100	100	100	100	100	0	- 100	0	- 100	- 200	- 200	- 200	- 300	- 400	- 400	**- 500**

Tab. 7.1.1.6.3: Komponenteneinzelbestimmung

	Wohngebäude (Wohnungen) Zensus 2011 9.Mai	jährlicher Ersatzbedarf (Zahl der Wohnungen aus Zensus 2011 multipliziert mit 0,2%)	halber Ersatzbedarf (Anwendung bei: Neubedarf+jährlicher Ersatzbedarf+Fluktuationsreserve < halber Ersatzbedarf)	Fluktuationsreserve (Zahl der Wohnungen aus Zensus 2011 multipliziert mit 1,5% bei Kreis/kreisfreie Stadt mit Leerstandsquote unter Regionsschnitt von 3,7%) (Zahl der Wohnungen aus Zensus 2011 multipliziert mit 1,0% bei Kreis/kreisfreie Stadt mit Leerstandsquote über Regionssschnitt von 3,7%)
Spalte 46	47	48	49	50
Planungsregion				
Düsseldorf, krfr. Stadt	**340 207**	**680**	**340**	**5103**
Krefeld, krfr. Stadt	**121 817**	**244**	**122**	**1218**
Mönchengladbach, krfr.	**135 821**	**272**	**136**	**1358**
Remscheid, krfr. Stadt	**59 832**	**120**	**60**	**598**
Solingen, krfr. Stadt	**82 846**	**166**	**83**	**828**
Wuppertal, krfr. Stadt	**193 778**	**388**	**194**	**1938**
Kleve, Kreis	**139 177**	**278**	**139**	**2088**
Mettmann, Kreis	**245 678**	**491**	**246**	**3685**
Rhein-Kreis Neuss	**212 796**	**426**	**213**	**3192**
Viersen, Kreis	**140 908**	**282**	**141**	**2114**

Tab. 7.1.1.6.4: Regionaler Bedarf aus Komponenten

	Bedarf (Neubedarf+jährlicher Ersatzbedarf+Fluktuationsreserve (Verteilt auf 20 Jahre)) pro Jahr, wenn Summe < halber Ersatzbedarf Anwendung halber Ersatzbedarf																				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**	**2031**	**Gesamt**
Spalte 51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72
Planungsregion																					**108 244**
Düsseldorf, krfr. Stadt	2 836	2 436	2 536	2 436	2 236	2 236	2 136	2 036	2 036	1 836	1 836	1 736	1 636	1 536	1 436	1 336	1 236	1 236	1 236	1 236	**37 211**
Krefeld, krfr. Stadt	405	405	505	405	405	405	405	305	305	305	205	205	122	122	205	122	122	122	122	122	**5 312**
Mönchengl., krfr. Stadt	740	540	640	540	440	440	440	440	340	240	240	240	140	140	140	136	136	136	136	136	**6 372**
Remscheid, krfr. Stadt	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	**1 197**
Solingen, krfr. Stadt	207	207	207	207	107	207	107	107	83	83	83	83	83	83	83	83	83	83	83	83	**2 351**
Wuppertal, krfr. Stadt	184	184	284	184	184	194	194	194	194	194	194	194	194	194	194	194	194	194	194	194	**3 929**
Kleve, Kreis	1 183	1 083	1 083	1 083	983	983	883	783	883	783	783	783	783	683	683	583	583	483	483	483	**16 055**
Mettmann, Kreis	476	676	676	676	576	776	576	576	476	476	376	376	376	246	246	246	246	246	246	246	**8 803**
Rhein-Kreis Neuss	1 485	1 285	1 385	1 285	1 185	1 185	1 185	1 085	1 085	985	985	885	885	785	785	685	585	585	485	585	**19 404**
Viersen, Kreis	587	587	587	587	487	487	487	487	487	487	387	287	387	287	187	187	187	141	141	141	**7 610**

Tab. 7.1.1.6.5: kommunale Bedarfsbestimmung

	Summe der drei Komponenten unter Einbeziehung des Sicher-heitsbodens (halber Ersatzbedarf) in WE	Verteilungsberechnung				Bedarf der kreisfreien Städte und Gemeinden in WE
		Bedarfsanteil (Zentrale Orte) in WE	Bedarfsanteil (Bevölkerung) in WE	Bedarfsanteil (Baufertig-stellung) in WE	Bedarfsanteil (Arbeitsplatz-dichte) in WE	
Spalte 1	2	3	4	5	6	7
Planungsregion	**108 244**	27061	27061	27061	27061	**108244**
Düsseldorf	**37 211**	4844	25% der Spalte 2	25% der Spalte 2	25% der Spalte 2	**32 752**
Krefeld	**5 312**	1822	25% der Spalte 2	25% der Spalte 2	25% der Spalte 2	**5 806**
Mönchengladbach	**6 372**	2093	25% der Spalte 2	25% der Spalte 2	25% der Spalte 2	**6 873**
Remscheid	**1 197**	905	25% der Spalte 2	25% der Spalte 2	25% der Spalte 2	**1 802**
Solingen	**2 351**	1274	25% der Spalte 2	25% der Spalte 2	25% der Spalte 2	**3 037**
Wuppertal	**3 929**	2814	25% der Spalte 2	25% der Spalte 2	25% der Spalte 2	**5 761**
Kleve, Kreis	**16 055**	4014	4014	4014	4014	**16055**
Bedburg-Hau	0	0	168	286	358	**812**
Emmerich am Rhein, Stadt	0	704	399	380	337	**1820**
Geldern, Stadt	0	773	438	356	336	**1903**
Goch, Stadt	0	770	436	524	236	**1966**
Issum	0	0	158	120	173	**451**
Kalkar, Stadt	0	0	183	149	244	**576**
Kerken	0	0	167	111	117	**394**
Kevelaer, Stadt	0	648	367	443	243	**1701**
Kleve, Stadt	0	1119	635	493	373	**2620**
Kranenburg	0	0	135	208	153	**497**
Rees, Stadt	0	0	285	264	188	**737**
Rheurdt	0	0	89	100	90	**280**
Straelen, Stadt	0	0	205	177	460	**842**
Uedem	0	0	108	67	284	**459**
Wachtendonk	0	0	105	96	172	**373**
Weeze	0	0	135	241	249	**625**
Mettmann, Kreis	**8 803**	3926	2201	2201	2201	**10528**
Erkrath, Stadt	0	360	202	119	165	**846**
Haan, Stadt	0	245	137	231	256	**869**
Heiligenhaus, Stadt	0	209	117	131	211	**668**
Hilden, Stadt	0	448	251	180	247	**1127**
Langenfeld (Rhld.), Stadt	0	468	262	392	274	**1397**
Mettmann, Stadt	0	311	174	200	192	**877**
Monheim am Rhein, Stadt	0	331	185	174	169	**859**
Ratingen, Stadt	0	714	400	392	277	**1783**
Velbert, Stadt	0	667	374	294	237	**1572**
Wülfrath, Stadt	0	174	97	87	171	**529**
Rhein-Kreis Neuss	**19 404**	3311	4851	4851	4851	**17864**
Dormagen, Stadt	0	512	691	759	723	**2685**
Grevenbroich, Stadt	0	504	680	434	816	**2434**
Jüchen	0	0	246	486	341	**1072**
Kaarst, Stadt	0	345	465	430	524	**1763**
Korschenbroich, Stadt	0	263	355	447	480	**1545**
Meerbusch, Stadt	0	447	603	546	621	**2217**
Neuss, Stadt	0	1241	1674	1495	1063	**5473**
Rommerskirchen	0	0	138	254	282	**675**
Viersen, Kreis	**7 610**	2058	1903	1903	1903	**7766**
Brüggen	0	0	100	132	221	**453**
Grefrath	0	0	96	67	179	**342**
Kempen, Stadt	0	287	225	177	290	**978**
Nettetal, Stadt	0	340	266	192	203	**1002**
Niederkrüchten	0	0	97	104	123	**324**
Schwalmtal	0	156	122	163	157	**598**
Tönisvorst, Stadt	0	243	190	161	184	**777**
Viersen, Stadt	0	616	482	472	289	**1859**
Willich, Stadt	0	416	326	434	256	**1432**

Diesem ermittelten Bedarf aus Tab. 7.1.1.6.5: *kommunale Bedarfsberechnung* werden in der folgenden Tabelle Tab. 7.1.1.6.6: *Reserven des neuen Regionalplans* die Reserven gegenübergestellt, um zu ermitteln, inwieweit mit Neudarstellungen von ASB-Potentialen oder ggf. Rücknahme von ASB-Potentialen ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Bedarf und planerisch gesicherten Reserven hergestellt werden kann. Hier sind alle planerischen Reserven, die mit dem neuen Regionalplan für den kommunalen Bedarf gesichert würden, dargestellt.

In den fünf Spalten (2-6) sind die Reserven aus dem letzten Siedlungsmonitoring 2012 auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung dargestellt. In einigen Gemeinden differieren diese Darstellungen zu dem Bericht aus 2012. Dies liegt daran, dass Reserven auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nun im Fortschreibungsprozess für In und Um Düsseldorf genutzt werden sollen (siehe Spalte 7 und 8 in Tab. 7.1.1.6.7).

Die nächsten drei Spalten 7-9 (Tab. 7.1.1.6.6) zeigen, welche ASB aus dem GEP99 nicht in den neuen Regionalplan überführt worden sind. Dabei gibt es zwei Fälle: Erstens sind es Siedlungspotentiale (im Regionalplan dargestellte, aber bisher nicht durch den Flächennutzungsplan (FNP) in Anspruch genommene Siedlungsbereiche) und zweitens sind es im Regionalplan dargestellte und schon durch den Flächennutzungsplan (FNP) in Anspruch genommene Siedlungsbereiche. Das bedeutet, dass an diesen Stellen in Zukunft die Flächennutzungsplandarstellungen zurückgenommen werden sollen.

In den darauffolgenden drei Spalten sind die Siedlungspotentiale des neuen Regionalplans (im Regionalplan dargestellte, aber bisher nicht durch den Flächennutzungsplan (FNP) in Anspruch genommene Siedlungsbereiche) dargestellt, die entweder schon im GEP99 vorhanden waren oder die nun neu im Entwurf aufgenommen worden sind.

In der letzten Spalten werden die Reserven aus dem Siedlungsmonitoring Spalten 2-6 mit den drei Spalten der Siedlungspotentiale des neuen Regionalplans summiert. Dabei werden die Baulücken und Bestandspotentiale nur zu 50% angerechnet. Die Flächennutzungsplanreserven werden mit der Dichte angenommen, die die Kommunen im Rahmen des Siedlungsmonitorings angegeben haben. So errechnet sich die planerisch gesicherte Reseven zusammen, die dann dem Bedarf gegenüber gestellt worden ist (siehe hierzu die Tabelle in den textlichen Erläuterungen im Kapitel 3.1.2 oder die nachfolgende Tabelle).

Entwurf - Stand: August 2014

Tab. 7.1.1.6.6: Reserven des neuen Regionalplans

	Reserve Siedlmo 2012 **34er** in ha	Reserve Siedlmo 2012 **34er** in WE	Reserve Siedlmo 2012 **FNP** in ha	Reserve Siedlmo 2012 **FNP** in WE	Baulücken und Bestands-potentiale	Gestrich. ASB-Reserven aus GEP 99 in ha	Gestrich. ASB der gleichzeitig auf FNP-Reserve lag in ha	Gestrich. ASB der gleichzeitig auf FNP-Reserve lag in WE	ASB-Reserve aus GEP 99 für kom. Bedarf in ha	neue ASB-Potentiale für kom. Bedarf in ha	ASB-Reserve aus GEP99 plus neue für kom. Bedarf in WE	planerisch gesicherte Reseven (50% Baulücken/ Bestands-potentiale FNP/34erLPlG und ASB) in WE ohne In und Um
Spalte 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Planungsregion						670,5	182,69		687,5	502	42440	103961,5
Düsseldorf	42	1645	167	11840	550	5			55	57,5	6750	20510
Krefeld	4,12	4	117,43	3017	2835	88	46	1310	32	33	2925	6053,5
Mönchengladbach	4,45	0	80,34	2136	3600	65			60	0	2700	6636
Remscheid	0	0	75,83	1270	553	6			3	0	105	1651,5
Solingen	0,31	0	101	2330	660	86			38	4	1470	4130
Wuppertal	1,38	64	101,7	2345	900	10			47	10	2565	5424
Kleve, Kreis						135,5			166,5	183,5		17008,5
Bedburg-Hau	0	0	14,39	221	89	5	0	0	6	13	475	740,5
Emmerich am Rhein, Stadt	1,08	0	35,03	575	319	0	0	0	36	3	975	1709,5
Geldern, Stadt	1,29	28	61,59	894	65	9	16	226	21	12	825	1553,5
Goch, Stadt	0	0	35,51	632	51	0	0	0	17	37	1350	2007,5
Issum	0,12	0	21,79	302	119	3	4	60	2	5	175	476,5
Kalkar, Stadt	0,95	19	23,18	579	525	3	3	71	15	5	500	1289,5
Kerken	0	0	14,57	297	165	13	0	0	4	1	125	504,5
Kevelaer, Stadt	1,08	0	19,57	411	149	13	0	0	12	37	1225	1710,5
Kleve, Stadt	0,4	0	68,7	1529	86	35	5	100	16	21	1295	2767
Kranenburg	0	0	16,15	210	234	0	0	0	5	3,5	212,5	539,5
Rees, Stadt	0	0	14,37	307	226	28,5	0	0	6,5	12	462,5	882,5
Rheurdt	0	0	3,93	60	90	7	0	0	2	8	250	355
Straelen, Stadt	0	0	43,07	1023	363	13	16	383	0	4	100	921,5
Uedem	0	0	8,01	184	28	0	0	0	15	2	425	623
Wachtendonk	2,02	40	6,64	111	64	1	0	0	2	8	250	433
Weeze	0	0	5,87	91	98	5	6	120	7	12	475	495
Mettmann, Kreis		**1193**	**229,5**	**6820**		71			**35**	**55,5**	**3167,5**	
Erkrath, Stadt	0	0	13,4	410	152	12			14	7	735	1221
Haan, Stadt	6,6	115	28,06	760	232	0			0	0	0	991
Heiligenhaus, Stadt	0	0	3,88	77	177	10			12	4	560	725,5
Hilden, Stadt	1,42	32	41,92	1357	1305	7			0	0	0	2041,5
Langenfeld (Rhld.), Stadt	0	0	30,92	1051	600	0			5	10	525	1876
Mettmann, Stadt	15	430	12,55	374	270	14			0	2	70	1009
Monheim am Rhein, Stadt	6,8	200	4,97	326	120	0			4	7	385	971
Ratingen, Stadt	19,44	215	20,86	620	753	7			0	18	630	1841,5
Velbert, Stadt	3,13	120	66,17	1584	37	4			0	4	140	1862,5
Wülfrath, Stadt	2,18	81	6,77	261	138	17			0	3,5	122,5	533,5
Rhein-Kreis Neuss						87			189	105,5	9852,5	18164
Dormagen, Stadt	19,35	322	16,91	399	293	7			22	29	1785	2652,5
Grevenbroich, Stadt	3,65	14	56,02	1275	200	20			0	33	1155	2544
Jüchen	0	0	59,95	1112	355	5	6	150	1	0	25	1164,5
Kaarst, Stadt	6,58	120	10,8	254	230	0	0	0	29	7	1260	1749
Korschenbroich, Stadt	21	550	7,68	158	408	5	0	0	13	12,5	637,5	1549,5
Meerbusch, Stadt	2,87	98	20,93	601	128	30	0	0	40	2	1470	2233
Neuss, Stadt	31,04	490	51,07	1497	1170	15	0	0	78	9	3045	5617
Rommerskirchen	1,22	15	9,22	139	51	5	0	0	6	13	475	654,5
Viersen, Kreis						117			62	53		
Brüggen	0,19	0	19,23	342	156	14	6,3	90	7	4	275	605
Grefrath	0	0	24,39	499	110	15	1	15	2	2	100	639
Kempen, Stadt	0	0	27,82	493	13	9	0	0	36	0	1260	1759,5
Nettetal, Stadt	1,99	7	94,03	1870	660	4	16	340	0	3	105	1972
Niederkrüchten	0	0	16,66	297	295	11	3	60	3	6	225	609,5
Schwalmtal	0	0	15,35	262	620	5	7,39	110	0	8	280	742
Tönisvorst, Stadt	0,83	2	40,97	868	52	8	25	490	0	16	560	966
Viersen, Stadt	11,74	135	122,27	2432	500	23	22	265	2	0	70	2622
Willich, Stadt	2,37	14	16,45	404	137	28	0	0	12	14	910	1396,5

In Düsseldorf stehen dem erwarteten Bedarf zu wenige Siedlungspotentiale gegenüber. Auch wenn es das Ziel im Rahmen der Fortschreibung war, möglichst viele Siedlungspotenziale in der Landeshauptstadt zu verorten, muss doch ein Bedarfsüberhang konstatiert werden. Dieses Phänomen zeichnete sich in einer sehr frühen Phase der Regionalplanfortschreibung ab, so dass für dieses teilregionale räumliche Phänomen eine gesonderte Konzeption entwickelt wurde, um die Bedarfe der Stadt auf andere Städte und Gemeinden zu übertragen. Damit fußt die quantitative Begründung für die einzelnen Bedarfe in den einzelnen Gemeinden auf zwei Ansätzen: Erstens wird ein originärer Bedarf für die Kommune ermittelt und zweitens kann darauf aufbauend ein Bedarf aus Düsseldorf übertragen werden. Diese Übertragung verläuft nach dem Konzept, wie es unter 7.1.1.6.1 dargestellt ist.

Tab. 7.1.1.6.7: Bedarf und Reserven + Darstellung In und Um Düsseldorf

	Bedarf der kreisfreien Städte und Gemeinden	planerisch gesicherte Reseven= Baulücken/Bestandspotentiale (50%) FNP/34erLPlG und ASB für kommunalen Bedarf in WE	IN und Um Potential übernommen nach Ranking auf Ebene ASB in ha	in WE	IN und Um Potential übernommen nach Ranking auf Ebene FNP in ha	in WE	Bilanz Bedarf Kommune und planerisch gesicherte Reserven für kommunalen Bedarf in WE	Anmerkungen
Spalte 1	2	3	5	6	7	8	9	
Planungsregion	108244	103961,5	185,5	7000	55	1171		
Düsseldorf	32 752	20510					-12 242	Unterdeckung wird durch In und Um gedeckt; Fehlende 3850 WE können aller Voraussicht nach in der Nachbarstadt Duisburg abgedeckt - RVR-Beschluss abwarten
Krefeld	5 806	6054	37	1665	17	450	247	
Mönchengladbach	6 873	6636					- 237	Aktuell Planungen von über 600 WE auf größeren Brachen
Remscheid, krfr. Stadt	1 802	1652					- 151	
Solingen, krfr. Stadt	3 037	4130	6	210	2	131	1 093	Überhang im FNP, aber über 80 ha ASB red.
Wuppertal, krfr. Stadt	5 761	5424	17	765			- 337	
Kleve, Kreis	**16055**	17009					**954**	
Bedburg-Hau	812	741					- 71	
Emmerich am Rhein, Stadt	1820	1710					- 111	
Geldern, Stadt	1903	1554					- 350	
Goch, Stadt	1966	2008					42	
Issum	451	477					26	
Kalkar, Stadt	576	1290					714	Die Stadt Kalkar hat im Entwurfsprozess auf ASB-Darstellungen beharrt.
Kerken	394	505					110	
Kevelaer, Stadt	1701	1711					9	
Kleve, Stadt	2620	2767					147	
Kranenburg	497	540					43	
Rees, Stadt	737	883					146	
Rheurdt	280	355					75	
Straelen, Stadt	842	922					80	
Uedem	459	623					164	
Wachtendonk	373	433					60	
Weeze	625	495					- 130	
Mettmann, Kreis	**10528**						**2 545**	
Erkrath, Stadt	846	1221					375	Überhang durch vorhandene große ASB - Reduzierung ist aber erfolgt
Haan, Stadt	869	991					122	
Heiligenhaus, Stadt	668	726					57	
Hilden, Stadt	1127	2042					915	Ühang a FNP-Eb. u. Bauleitplanung - Vertrauensschutz
Langenfeld (Rhld.), Stadt	1397	1876					479	
Mettmann, Stadt	877	1009					132	
Monheim am Rhein, Stadt	859	971	9	315			112	
Ratingen, Stadt	1783	1842					59	
Velbert, Stadt	1572	1863	13	455			290	
Wülfrath, Stadt	529	534	8	280			4	2 ha neu für In und Um als Erweiterung der GEP-Reserve 1
Rhein-Kreis Neuss	**17864**	18164					**300**	
Dormagen, Stadt	2685	2653	14	490			- 32	
Grevenbroich, Stadt	2434	2544					110	
Jüchen	1072	1165					92	
Kaarst, Stadt	1763	1749					- 14	
Korschenbroich, Stadt	1545	1550	7,5	230			4	
Meerbusch, Stadt	2217	2233	59	2065			16	
Neuss, Stadt	5473	5617	12	420			144	
Rommerskirchen	675	655					- 20	
Viersen, Kreis	**7766**						**3 546**	
Brüggen	453	605					152	
Grefrath	342	639					297	
Kempen, Stadt	978	1760					781	Überhang a FNP-Eb. u. Baulü - Vertrauensschutz
Nettetal, Stadt	1002	1972					970	Überhang a FNP-Eb. u. Baulü - Vertrauensschutz
Niederkrüchten	324	610					286	
Schwalmtal	598	742					144	
Tönisvorst, Stadt	777	966			13	230	189	
Viersen, Stadt	1859	2622	3	105	13	260	763	Ühang a FNP-Eb. u. Baulü große ASB gestrichen
Willich, Stadt	1432	1397			10	100	- 35	

7.1.1.6.1 In und Um Düsseldorf – Umverteilungskonzept nicht realisierbarer Bedarfe in der Stadt Düsseldorf

Die Kommunen „In und Um Düsseldorf“ – so die Leitlinie 1.2.5 des Regionalrates – sollen zuerst diejenigen Flächen des bestehenden Flächenpotentials entwickeln, die auch positive regionale Wirkung entfalten. Hierzu soll die Regionalplanung in Zusammenarbeit mit den Kommunen „In und Um Düsseldorf“ ein Flächenranking initiieren, das eine interkommunal abgestimmte Wohnbaulandentwicklung vorbereiten kann.

Ausgangslage

Dem zukünftigen Wohnungsneubaubedarf der Stadt Düsseldorf steht nur ein begrenztes Bauflächenpotenzial für den Wohnungsbau gegenüber. Dieses Reservepotential reicht nicht aus, um den bisher berechneten Bedarf zu decken. Bei einem prognostizierten Flächenbedarf von 32.000 Wohneinheiten und einer möglichen Reserve von knapp 20.000 Wohneinheiten besteht in der Stadt Düsseldorf ein Bedarfsüberhang von rd. 12.000 Wohneinheiten. Das entspricht einem Flächenbedarf je nach Dichteannahme von insgesamt 200 bis 400 ha, der auf die umliegenden Kommunen verteilt werden soll. Um die Fragestellung, wie diese Wohnbaulandentwicklung angesichts bereits stark ausgelasteter Verkehrsinfrastrukturen regional verträglich gesteuert werden könnte, ist ein Flächenranking entwickelt worden, bei dem die auf nachstehender Karte hervorgehobenen Kommunen mitbetrachtet und einbezogen wurden. Dieser Abgrenzungsvorschlag entsteht durch die Erreichbarkeit der Landeshauptstadt per PKW und ÖPNV. Das Untersuchungsgebiet umfasst alle Gemeinden, die von Düsseldorf aus in maximal 30 Fahrminuten zu erreichen sind.

Entwurf - Stand: August 2014

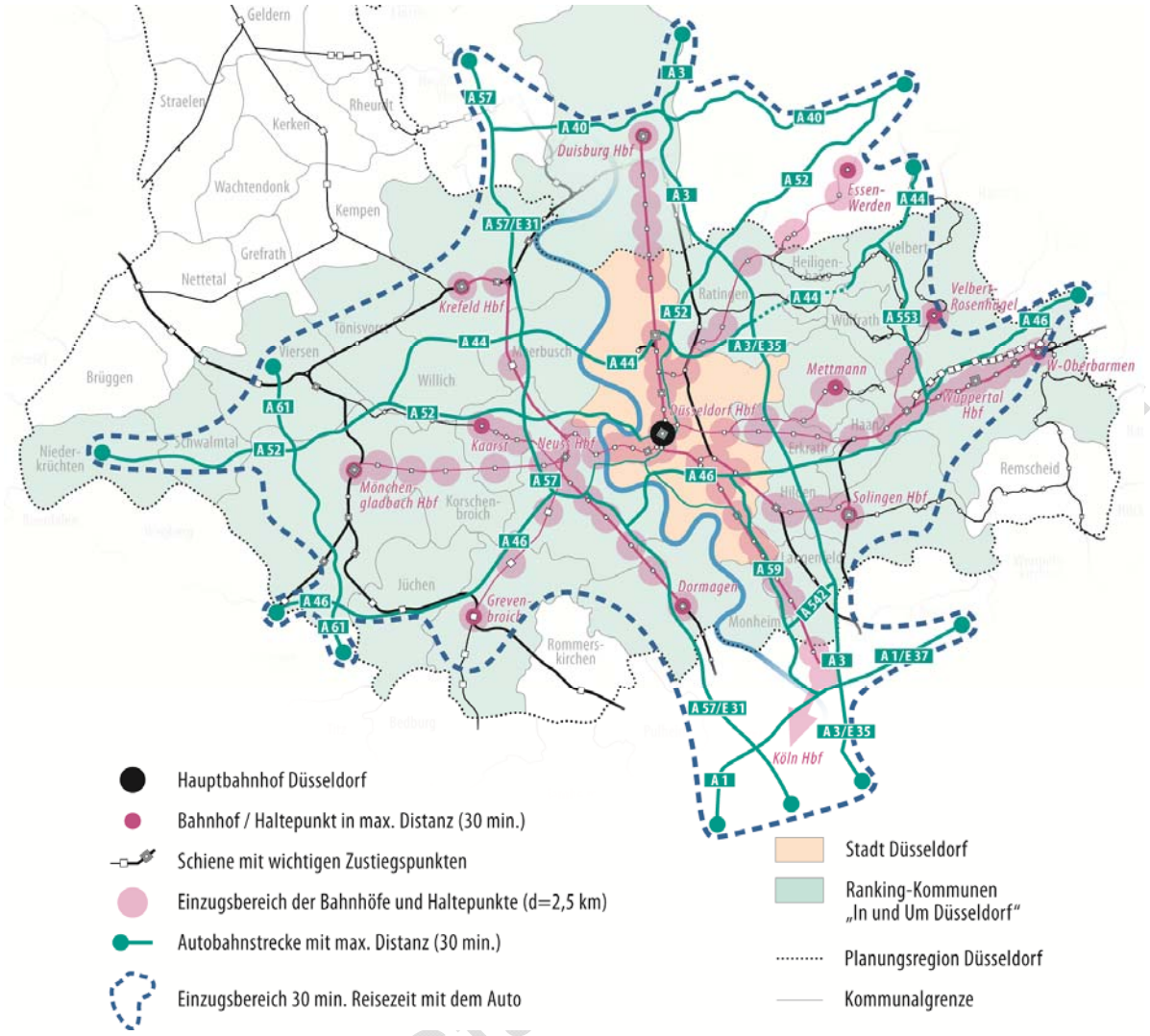


Abb. 7.1.1.6.1.1: Untersuchungsgebiet In und Um Düsseldorf

Im Flächenranking werden nur die Flächen berücksichtigt, die nicht ohnehin schon rechnerisch durch den lokalen Bedarf der Kommune begründet sind. Das bedeutet, dass zunächst die Flächen in den Kommunen identifiziert werden, die zur Deckung des lokalen Bedarfes dienen. Alle darüber hinausgehenden Flächen werden dann in einem Ranking kommunenübergreifend verglichen. Zum Vergleich der Flächen (Ranking) sollen verschiedenste Kriterien bzw. Indikatoren herangezogen werden, die die nachfolgenden Zielkategorien abbilden:

1) Verkehrsaufwand bzw. -belastung minimieren (Minimierung des Verkehrsaufkommens und Stärkung des ÖPNV durch Priorisierung von Flächen mit guter Anbindung),

2) Flächen ökologisch verträglich entwickeln (Beachtung von Natur- und Freiraumbelangen sowie minimale Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser, Boden, Tiere und Pflanzen, Kulturlandschaften),

3) infrastrukturelle Einrichtungen berücksichtigen (Nähe zu Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, Gesundheitseinrichtungen, Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie möglichst geringe Infrastrukturausbaukosten),

Entwurf

4) eine qualitative städtebauliche Umsetzung ermöglichen (Priorisierung von Flächen mit schneller Verfügbarkeit (Planungs-, Eigentumsrecht, zeitliche Verfügbarkeit), Förderung von Brachflächenentwicklung und Berücksichtigung städtebaulicher Qualitäten).

Folgende Kriterien bilden diese Ziele ab:

Tab 7.1.1.6.1.1: Kriterien des „Flächenranking In und Um Düsseldorf“

Ziel:	Kriterien:	Bewertung:	Punkte:
A) Verkehrsaufwand / -belastung minimieren ▪ Verkehrsmittel des Umweltverbundes stärken ▪ (Versorgung) Lage zu zentralen Versorgungsbereichen ▪ SPNV (Bestand inkl. Planfeststellung) ▪ Nichtmotorisierter Verkehr	**1. Nähe zum SPNV** (S-Bahn, Regionalverkehr)	• kurze Entfernung: <500m • vertretbare Entfernung: 500 - 1000m • große Entfernung: 1000 - 1500m	kurze Entfernung = 10 vertretbare Entfernung= 6 große Entfernung = 1
	2. Nähe zum schienengebundenen ÖPNV (U-Bahn, Stadtbahn, Straßenbahn)	• kurze Entfernung: <500m • vertretbare Entfernung: 500 - 1000m • große Entfernung: 1000 - 1500 m	kurze Entfernung = 6 vertretbare Entfernung= 3 große Entfernung = 1
	3. Nähe zum motorisierten ÖPNV (leistungsfähige Buslinie)	• kurze Entfernung: <500m • vertretbare Entfernung: 500 - 1000m • große Entfernung: 1000 - 1500 m	kurze Entfernung = 6 vertretbare Entfernung= 3 große Entfernung = 1
	4. Erreichbarkeit der Oberzentren	Analyse BBSR Daten: Reisezeiten inkl. Umstiegszeiten • schnelle Erreichbarkeit <15 Min. • vertretbare Erreichbarkeit: 5 - 30 Min. • schlechte Erreichbarkeit: 30 - 60 Min.	schnelle Erreichbarkeit = 6 vertretbare Erreichbarkeit = 3 schlechte Erreichbarkeit = 1
	5. Entfernung zu Versorgungseinrichtungen (Nahversorgungsbereiche)	Zentrale Versorgungseinrichtungen • sehr gute Erreichb.: <500m • vertretbare Erreichb.: 500 - 800m • schlechte Erreichb.: 800 - 2000m	sehr gute Erreichbarkeit = 6 vertretbare Erreichbarkeit = 3 schlechte Erreichbarkeit = 1
	6. Erreichbarkeit der Stadt Düsseldorf per ÖPNV	Fahrtzeit nach Düsseldorf Hbf + Fußweg zum Start-Haltepunkt • sehr gute Erreichb.: <10 Min. • vertretbare Erreichb.: 10 - 20 Min. • schlechte Erreichb.: 20 - 30 Min.	sehr gute Erreichbarkeit = 6 vertretbare Erreichbarkeit = 3 schlechte Erreichbarkeit = 1

Entwurf - Stand: August 2014

B) Flächen ökologisch wertvoll entwickeln ▪ Konflikte zu Natur- und Freiraumbelangen ▪ Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Wasser, Kulturlandschaften, Tiere & Pflanzen	**1. Konflikte zu Natur- und Freiraumbelangen** Landschaftsplandarstellungen: NSG, gLB Die Darstellung der LSG wird nicht berücksichtigt – Stark variierende LSG-Ausweisung der einzelnen Träger führt zu keiner vergleichbaren Punktevergabe in der Region.	**keine Konflikte =** im Landschaftsplan sind keine Aussagen zu der jeweiligen Fläche getroffen **bis gering =** die jeweilige Fläche grenzt an im Landschaftsplan als *Natur-/* oder *geschützte Landschaftsbestandteile* ausgewiesene Flächen (kaum Überschneidung, 0,1% – 5%) **vertretbar =** in den Randbereichen der jeweiligen Fläche befinden sich Bereiche, die im Landschaftsplan als *geschützte Landschaftsbestandteile* ausgewiesen sind (Überschneidungsanteil von insgesamt <20%) **stark =** Große Teile oder die gesamte Fläche sind im Landschaftsplan als *Naturschutzgebiet* oder *geschützter Landschaftsbestandteil* ausgewiesen (Überschneidungsanteil von insgesamt >20%) und/oder es befindet sich mindestens eine auf der roten Liste stehende Pflanzenart und/oder der Brut- und Nistbereich mindestens einer bedrohten Tierart auf der Fläche	Keine Konflikte = 10 bis gering = 6 vertretbar = 2 stark = 0
	2. Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Wasser, Kulturlandschaften, Tiere & Pflanzen	**keine =** keine Beeinträchtigung der Schutzgüter **bis gering =** es ergibt sich eine geringfügige Beeinträchtigung von einem der u.g. Schutzgüter **vertretbar** = es ergibt sich eine geringfügige Beeinträchtigung von maximal zwei der u.g. Schutzgüter **stark =** es ergibt sich eine geringfügige Beeinträchtigung von mehr als zwei der u.g. Schutzgüter oder eine starke Beeinträchtigung von mindestens einem Schutzgut **Schutzgut Boden**: Geringfügige Beeinträchtigung → Lage auf schutzwürdigen Böden Starke Beeinträchtigung → Lage auf bes. und sehr schutzwürdigen Böden **Schutzgut Wasser**: Geringfüg. Beeinträ. → Lage in IIIB Starke Beeinträ. → Lage in IIIA – I **Schutzgut Kulturlandschaft**: Geringfüg. Beeinträchtigung → Lage in regionalen Kulturlandschaften Starke Beeinträchtigung → Lage in landesbedeutsamen Kulturlandschaften **Schutzgut Tiere & Pflanzen**: Geringfüg. Beeinträchtigung → Lage in 500m-Puffer um FFH und VSG und/oder Überschneidung mit Biotopkatasterfläche <10% Starke Beeinträchtigung → Lage in FFH und VSG bzw. Überschneidung und/oder Überschneidung mit Biotopkatasterfläche >10%	keine Beeinträchtigung = 10 bis gering = 6 vertretbar = 2 stark = 0

Entwurf - Stand: August 2014

C) Infrastruktur beachten ▪ Infrastrukturausbaukosten gering halten ▪ Entfernung zu Bildungs- & Betreuungseinrichtungen ▪ Gesundheitseinrichtungen ▪ Sport- und Freizeiteinrichtungen	**1. Infrastrukturausbaukosten gering halten**	**keine bis geringe Aufwendungen =** Erschließung gesichert oder nur innere Erschließung zu bauen **vertretbar =** geringfügige äußere Erschließungsanlagen **hoch =** aufwendige äußere Erschließungsanlagen mit zusätzlichen technische Bauwerken wie Regenrückhaltebecken	Keine bis geringe Aufwend. = 5 vertretbare Aufwendungen = 3 hohe Aufwendungen = 1
	2. Entfernung zu Bildungs- & Betreuungseinrichtungen • Kindergarten/ Tagestätten • Grundschule • weiterführende Schulen (Mischung aus Gymnasien, Gesamtschulen, Hauptschulen und Realschulen)	Kindergarten • sehr gute Erreichbarkeit: <300 m • vertretbare Erreichbarkeit: 300 - 600 m • schlechte Erreichbarkeit: 600 - 900 m Grundschulen • sehr gute Erreichbarkeit: <600 m • vertretbare Erreichbarkeit: 600 - 800 m • schlechte Erreichbarkeit: 800 - 1300 m Weiterführende Schulen • sehr gute Erreichbarkeit: <1500 m • vertretb. Erreichbarkeit: 1500 - 2500 m • schlechte Erreichbarkeit: 2500 - 3500 m	Hier wird bei der Gewichtung ein Ø-Wert der drei Merkmalsausprägungen genommen sehr gute Erreichbarkeit = 5 vertretbare Erreichbarkeit = 3 schlechte Erreichbarkeit = 1
	3. Gesundheitseinrichtungen • medizinische Grundversorgung / praktische Ärzte • Apotheken • Krankenhäuser	Hausärzte • sehr gute Erreichbarkeit: <400 m • vertretbare Erreichbarkeit: 400 - 700 m • schlechte Erreichbarkeit: 700 - 1300 m Apotheken • sehr gute Erreichbarkeit: <600 m • vertretbare Erreichbarkeit: 600 - 900 m • schlechte Erreichbarkeit: 900 - 1500 m Krankenhäuser • sehr gute Erreichbarkeit: <2500 m • vertretb. Erreichbarkeit: 2500 - 4000 m • schlechte Erreichbarkeit: 4000 - 7000 m	sehr gute Erreichbarkeit = 5 vertretbare Erreichbarkeit = 3 schlechte Erreichbarkeit = 1

Entwurf - Stand August 2014

	4. Sport und Freizeiteinrichtungen • Sportplätze • Jugendeinrichtungen • Büchereien • Schwimmbäder	**Sportplätze** • sehr gute Erreichbarkeit: <600 m • vertretb. Erreichbarkeit: 600 - 1000 m • schlechte Erreichbarkeit: 1000 - 1500 m **Jugendeinrichtungen** • sehr gute Erreichbarkeit: <800 m • vertretbare Erreichbarkeit: 800 - 1400 m • schlechte Erreichbarkeit: 1400 - 2000 m **Büchereien** • sehr gute Erreichbarkeit: <1000 m • vertretb. Erreichbarkeit: 1000 - 2000 m • schlechte Erreichbarkeit: 2000 - 3000 m **Schwimmbäder** • sehr gute Erreichbarkeit: <1500 m • vertretb. Erreichbarkeit: 1500 - 2500 m • schlechte Erreichbarkeit: 2500 - 5000 m	Hier wird bei der Gewichtung ein Ø-Wert der drei Merkmalsausprägungen genommen sehr gute Erreichbarkeit = 5 vertretbare Erreichbarkeit = 3 schlechte Erreichbarkeit = 1
D) Städtebauliche Umsetzung ▪ Verfügbarkeit ▪ Brachflächenzuschlag ▪ Städtebauliche Qualitäten	**1. Verfügbarkeit** • Planerische Umsetzung • Eigentumsrechtlicher Zugriff • Zeitliche Verfügbarkeit	Planungsrecht • Baurecht vorhanden = 7 Punkte • F-plan = 3 Punkte • Regionalplan = 1 Punkt Eigentumsrechte • Städtischer Besitz= 7 Punkte • Einfache Eigentumsverhältnisse (im Zugriff der Stadt) = 3 Punkte • Schwierige Eigentumsverhältnisse (vielfältige Eigentümerstruktur oder „unwillige“ Verkäufer) = 1 Punkt Zeitliche Verfügbarkeit • sofort = 7 Punkte • kurzfristig < drei Jahre = 3 Punkte • > 3 Jahre = 1 Punkt	Hier wird bei der Gewichtung ein Ø-Wert der drei Merkmalsausprägungen genommen: sehr gute Verfügbarkeit = 7 kurz-/mittelfr. Verfügbarkeit = 3 Mittel-/längerfr. Verfügbarkeit = 1
	2. Brachflächenzuschlag	Brachflächenentwicklung?	10 Punkte
	3. Städtebauliche Qualitäten	Ist ein qualitätssicherndes Verfahren (Wettbewerb/Gutachterverfahren oder ähnliches) geplant oder schon erfolgt?	3 Punkte

Entwurf - Stand: August 2014

In den Kommunen, in denen es Flächen gibt, die im Ranking gut abgeschnitten haben, sind zusätzliche Bereichsdarstellungen, die über den örtlichen Bedarf hinausgehen, vorgenommen worden

Durchführung des Rankings

Die Umsetzung des Flächenranking anhand von Kriterien, die die vier verschiedenen Zielsetzungen widerspiegeln sollen, wurde mit einer GIS-gestützten Modellierung durchgeführt. Grundlage der Berechnungen bildet ein Rasternetz mit einer Zellengröße von je 100x100 Metern. Die Geodaten werden – abhängig von der gewünschten Aussage – nach zwei verschiedenen Methoden ausgewertet:

a) Berechnung der geographischen Distanzen der Rasterzellen zu den relevanten Objekten: Berechnet wird die geradlinige Entfernung von jeder Zelle zum nächst relevanten Objekt (genannt „Quelle"; hier: z.B. S-Bahnstation, Kindergarten, Versorgungseinrichtungen). Je nach Entfernung und betrachtetem Objekt werden den einzelnen Rasterzellen anschließend Punkte zugewiesen. Genutzt wird dieser Entfernungsansatz für Kategorie A: Verkehrsaufwand / -belastung minimieren und Kategorie C: Infrastruktur beachten (ausgenommen Kriterium C1: Infrastrukturausbaukosten gering halten – mehr dazu s.u.). Hier werden die Punkte automatisiert aus dem GIS-Modell zusammen abgebildet. Für die Bewertung der untersuchten Flächen werden anschließend die Summenwerte aller Rasterzellen, welche durch die Fläche überlagert werden, anteilig – d.h. je nach Anteil, den eine Rasterzelle an der Fläche einnimmt – verrechnet.

b) Berechnung der Überschneidungsfläche der Flächen mit überlagernden Kriterien: Die Punktevergabe resultiert aus der Überschneidung der einzelnen Flächen mit ökologischen Belangen. Für jede Fläche wird ermittelt, zu wie viel Prozent sie von den einzelnen Bereichen von ökologischem Belang (Naturschutzgebiete, FFH-Flächen, schützenswerte Böden etc.) überlagert wird. Genutzt für Kategorie B: Flächen ökologisch verträglich entwickeln.

Für Kategorie D, die städtebauliche Umsetzung, sowie für die Beachtung möglichst geringer Infrastrukturausbaukosten (Kriterium 1 aus Kategorie C) sind Informationen zu den einzelnen Flächen von den jeweiligen Kommunen vonnöten gewesen; den Flächen wurden auf der Grundlage dieser Informationen manuell die zustehenden Punkte zugewiesen.

Nach Auswertung aller Kriterien werden die Punkte je Kriterium für die einzelnen Flächen summiert. Aufgrund der so zugewiesenen Punkte werden die Wohnbauflächen abschließend priorisiert. Dabei werden alle Flächen nebeneinander gelistet – unabhängig von ihrer kommunalen Zugehörigkeit.

Mit diesem Ranking wird das Ziel verfolgt, die Standorte in der Region zu profilieren, die im Sinne der 4 genannten Zielkategorien einen positiven Effekt hätten.

In der Tab. 7.1.1.6.7: *Bedarf und Reserven + Darstellung In und Um Düsseldorf* ist dargestellt, wieviel planerisch gesicherte Reserven für In und Um Düsseldorf in den Kommunen dargestellt werden. Im Flächenranking hat auch die direkt angrenzende Stadt Duisburg teilgenommen. Die Verflechtungen zwischen Düsseldorf und Duisburg zum einen und die Entwicklungspotentiale im Süden der Stadt Duisburg zum anderen sind so groß, dass hier eine Teilnahme am Ranking für erforderlich gehalten wurde. In der Stadt Duisburg können im Neuaufstellungsprozess zum Regionalplan Ruhr zusätzliche Bereiche dargestellt werden. Im Rahmen des Entwurfsprozesses wurde sowohl mit der Stadt Duisbuirg, dem RVR und der

Entwurf - Stand: August 2014

Landesplanungsbehörde dieses Vorgehen vereinbart. Ob die Flächen in der Stadt Duisburg wirklich planerisch weiterentwickelt werden, liegt in der planungspolitischen Verantwortung der Stadt Duisburg und des RVR. Das bedeutet, dass die Flächen, die im Ranking positiv einbezogen worden sind, auch im Fortschreibungsprozess des Regionalplans Ruhr und der weiteren Bauleitplanung geprüft werden. Wenn das Verfahren des Regionalplans Ruhr zu einem anderen Ergebnis kommt, soll im Rahmen einer Änderung des RPD dieser Bedarf anderweitig in der hiesigen Region dargestellt werden.

Ergebnis

Insgesamt wurden 85 Flächen in 23 teilnehmenden Gemeinden geprüft. Die Anzahl der untersuchten Flächen je Gemeinde variierte deutlich – in einigen Fällen wurde lediglich eine Fläche einbezogen (Erkrath, Heiligenhaus, Korschenbroich, Langenfeld, Ratingen, Velbert), die höchste Flächenanzahl lag bei 22 (Viersen).

Die Spanne der erreichten Punkte reicht von rund 17 bis 74 Punkten, was eine große Varianz der Eignung unter den Flächen aufzeigt. Um den Überhang der Stadt Düsseldorf abzudecken, werden die 30 höchstplatzierten Flächen mit insgesamt 12.080 Wohneinheiten in der Regionalplanfortschreibung berücksichtigt.

Die folgende Abbildung (Abb. 7.1.1.6.1.2) „Vergleich der zugeteilten Wohneinheiten zur Einwohnerzahl der Kreise und kreisfreien Städte“, zeigt das Verhältnis der durch das Ranking in die Darstellung aufgenommenen Flächen in Wohneinheiten zu den Bevölkerungszahlen der Kreise und kreisfreien Städte, in denen sie liegen. Hier zeigt sich, dass insbesondere die Stadt Krefeld einen großen Anteil an Neudarstellung zugewiesen bekommt, gefolgt vom Rhein-Kreis Neuss sowie der Stadt Duisburg.

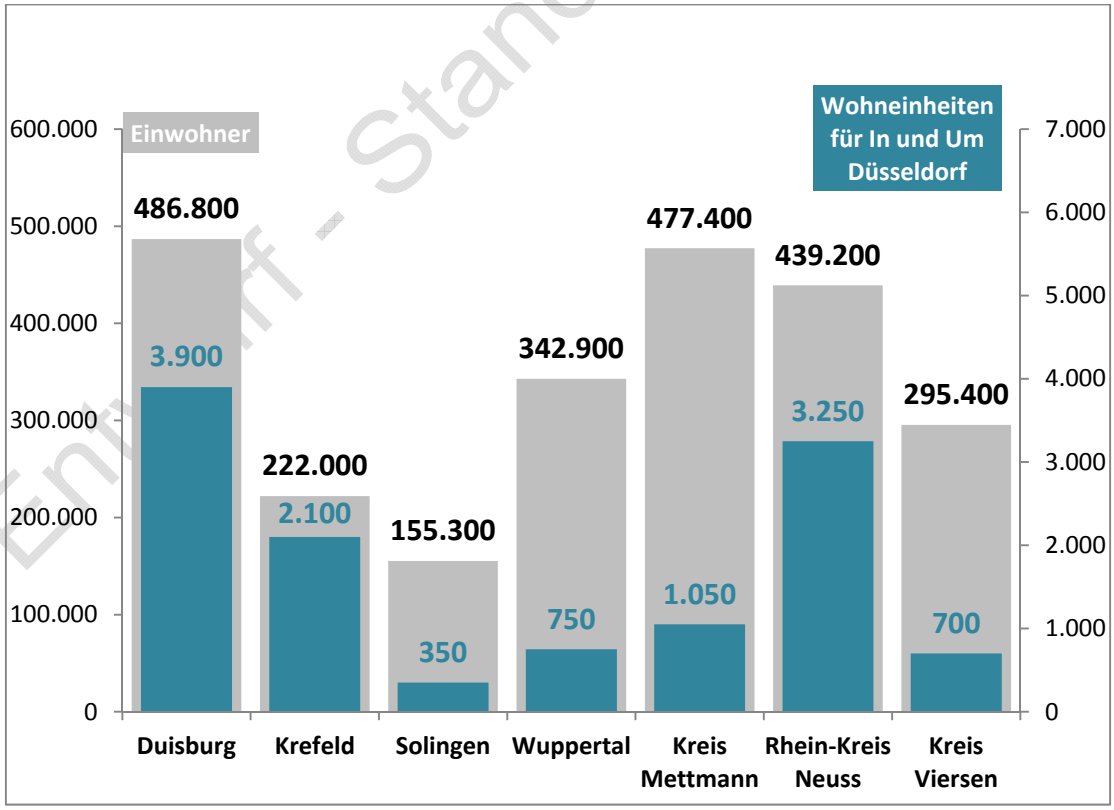
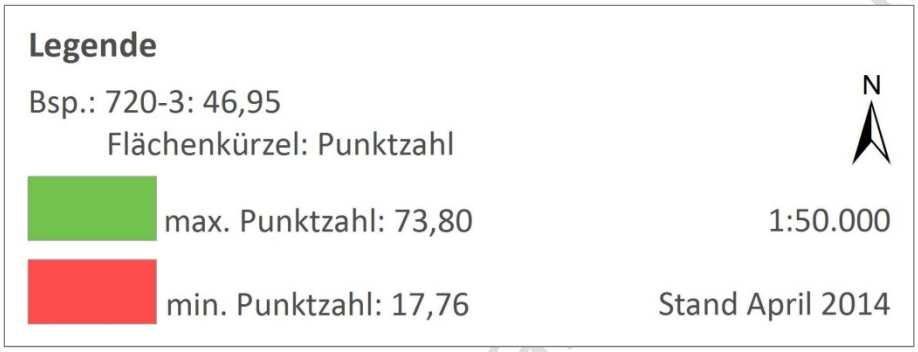


Abb. 7.1.1.6.1.3: Vergleich der zugeteilten Wohneinheiten zur Einwohnerzahl der Kreise und kreisfreien Städte

Entwurf - Stand: August 2014

Die Abbildungen 7.1.1.6.1.3a bis 7.1.1.6.1.3o zeigen die untersuchten Flächen im Maßstab 1:50.000 verortet. Je nach erreichter Punktzahl sind sie von grün (Maximalpunktzahl) über gelb bis rot (Minimalpunktzahl) eingefärbt. Die Beschriftung zeigt das jeweilige Flächenkürzel auf, über welches sich die Fläche auch in der nachstehenden Ergebnistabelle (Tab. 7.1.1.6.1.2) wiederfinden lässt, sowie die erzielte Punktzahl (Legende s.u.). Den letzten Rang der noch darzustellenden Flächen belegt die Fläche 2306-4 in Meerbusch – alle nachfolgenden Flächen übersteigen den noch zu deckenden Bedarf. Die Ergebnistabelle schlüsselt die berechneten Werte für die einzelnen Kategorien genauer auf: Hinsichtlich der Landschaftsplandarstellungen sowie der berücksichtigten Schutzgüter wird hier genau aufgezeigt, zu wieviel Prozent sich die einzelnen Flächen mit den jeweiligen Darstellungen (z.B. Naturschutzgebiete, Kulturlandschaftsbereiche) überschneiden. Hieraus resultieren die in den Spalten „Punkte B1“ und „Punkte B2“ angegebenen Punkte. Die Punkte für Kategorie D, Städtebau, setzen sich aus den Angaben der Kommunen zur Verfügbarkeit der Flächen (D1), Brachflächenentwicklung (D2) und städtebaulichen Qualitäten (D3) zusammen und werden hier in der Spalte „Punkte D“ summiert. Die Punkte in den Kategorien A (Verkehr) und C (Infrastruktur) werden durch eine andere technische Vorgehensweise berechnet und können hier nur zusammengefasst aufgezeigt werden („Punkte AC“).



Entwurf - Stand April 2014

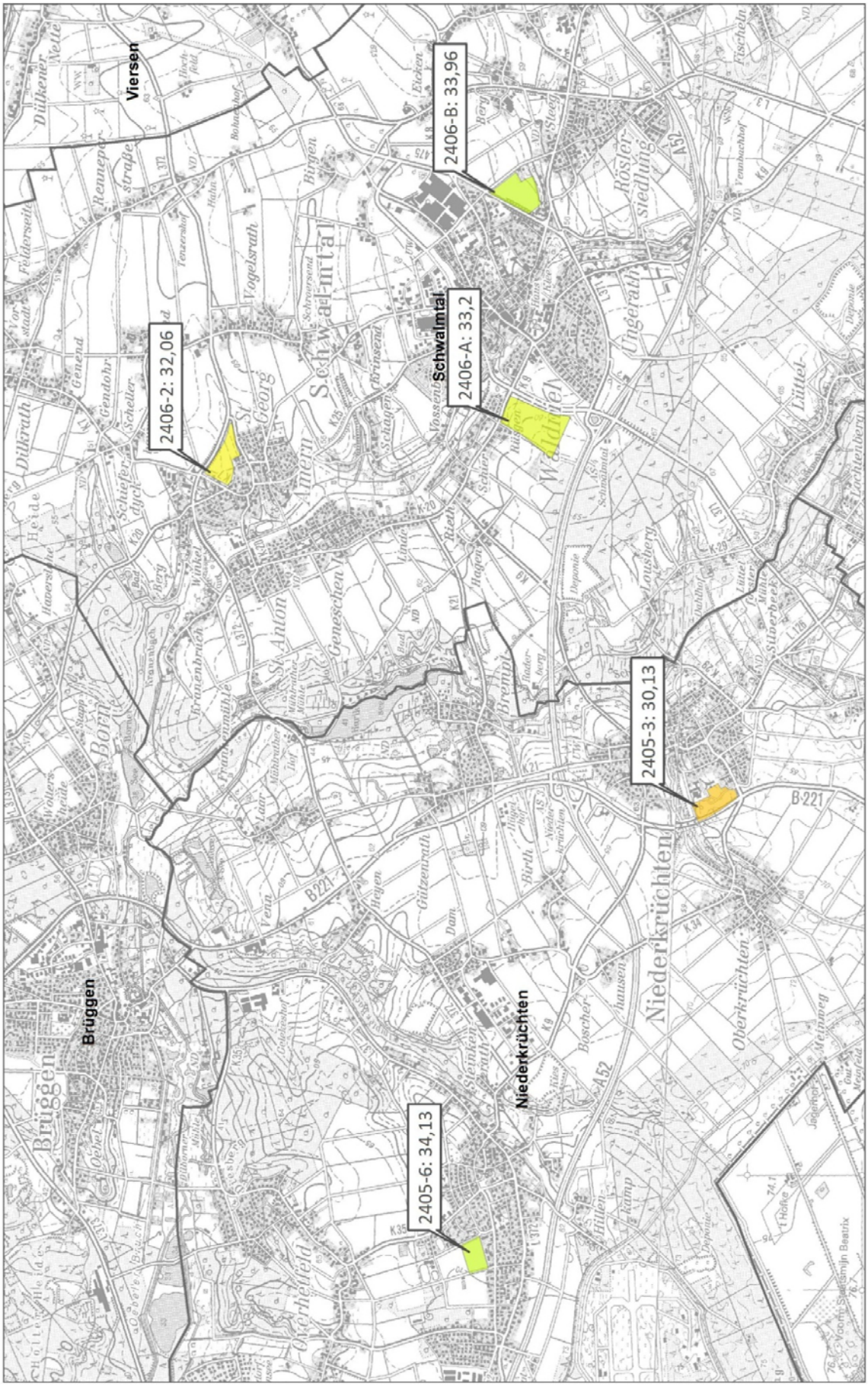


Abb. 7.1.1.6.1.3a: Geprüfte Flächen in Niederkrüchten und Schwalmtal

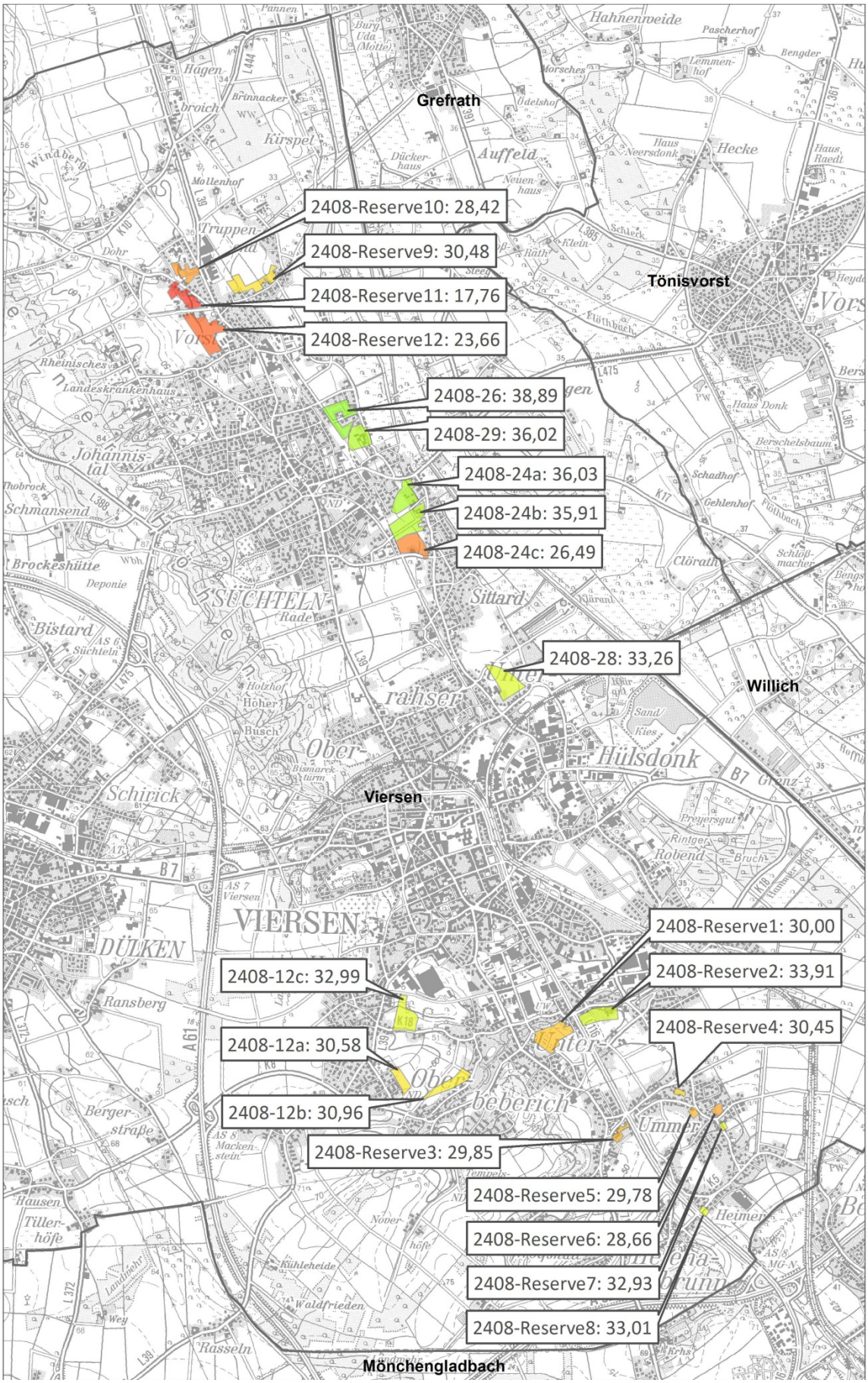


Abb. 7.1.1.6.1.3b: Geprüfte Flächen in Viersen

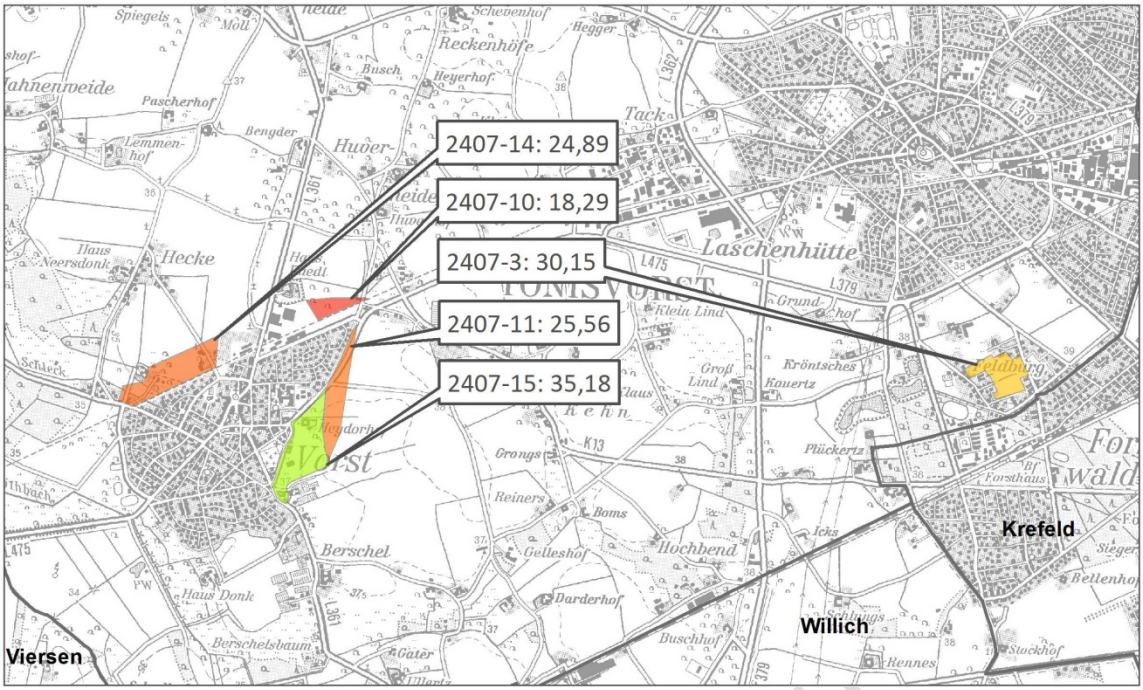


Abb. 7.1.1.6.1.3c: Geprüfte Flächen in Tönisvorst

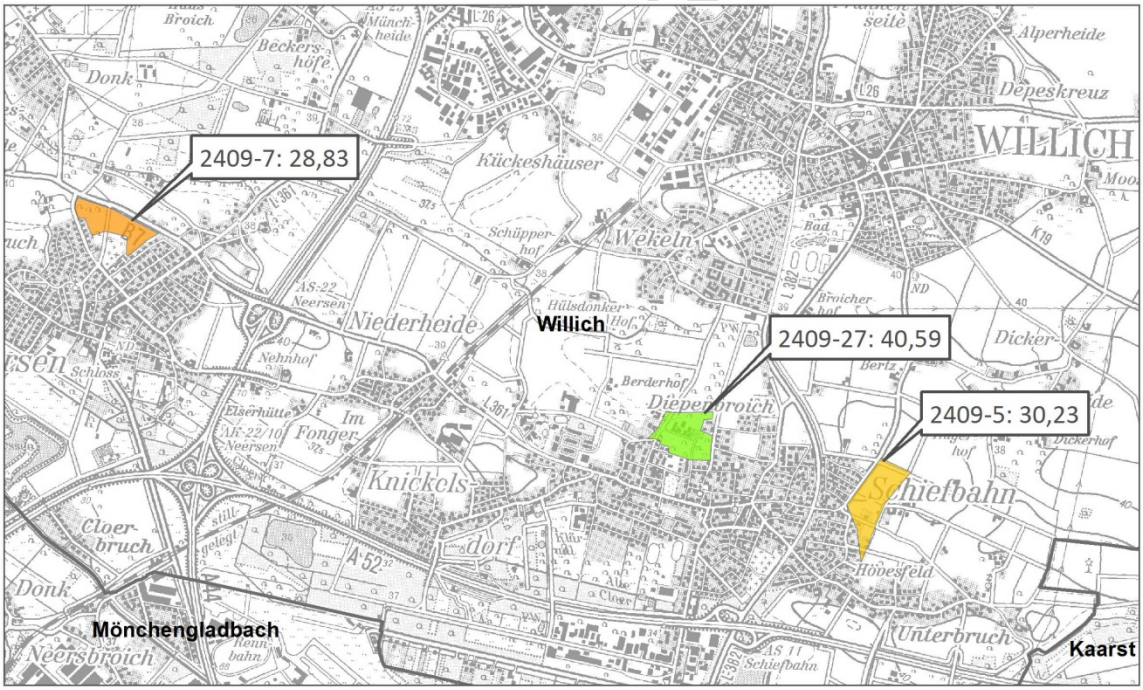


Abb. 7.1.1.6.1.3d: Geprüfte Flächen in Willich



Abb. 7.1.1.6.1.3e: Geprüfte Flächen in Mönchengladbach und Korschenbroich

Entwurf



Abb. 7.1.1.6.1.3f: Geprüfte Flächen in Krefeld und Meerbusch

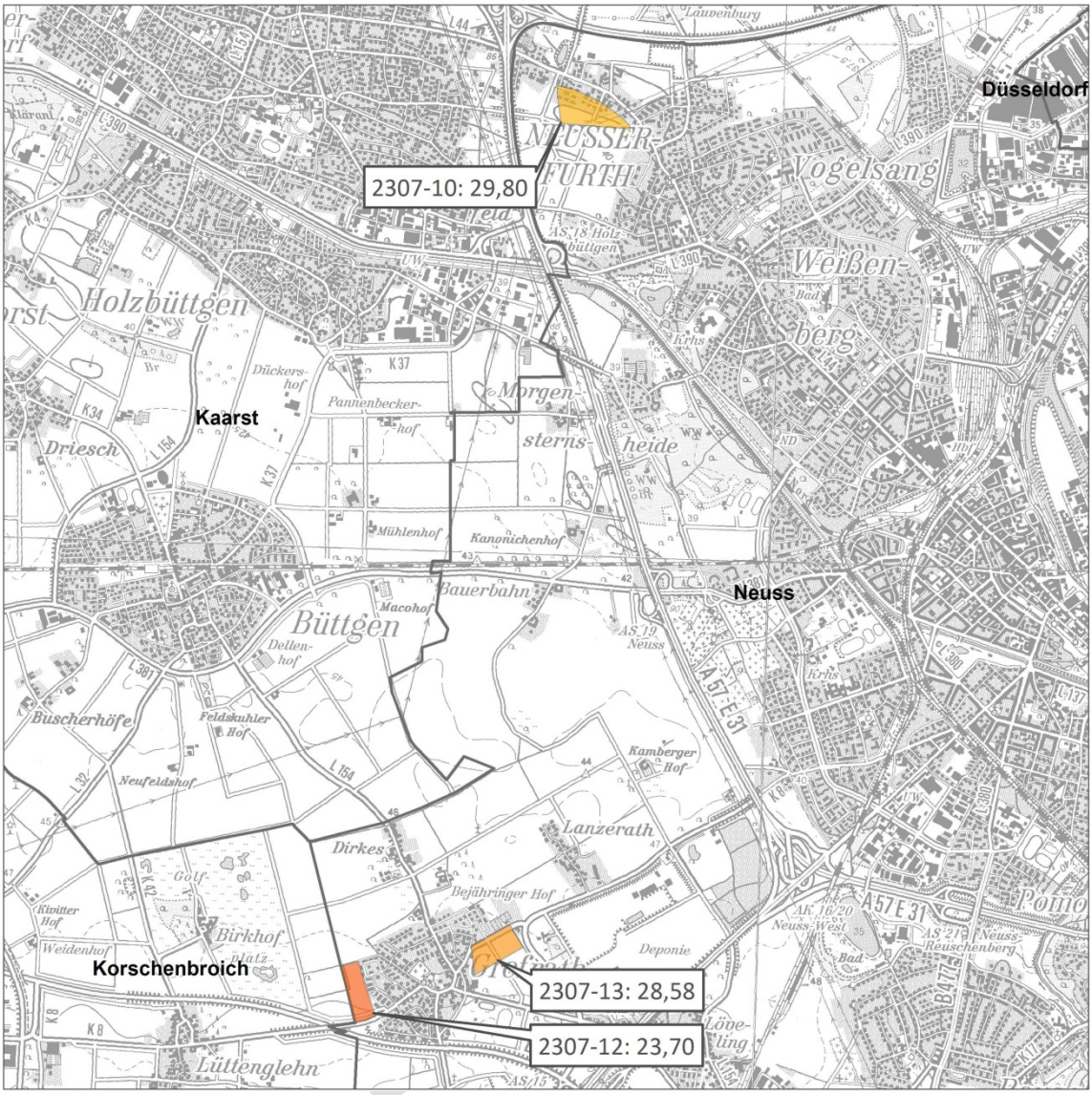


Abb. 7.1.1.6.1.3g: Geprüfte Flächen in Neuss

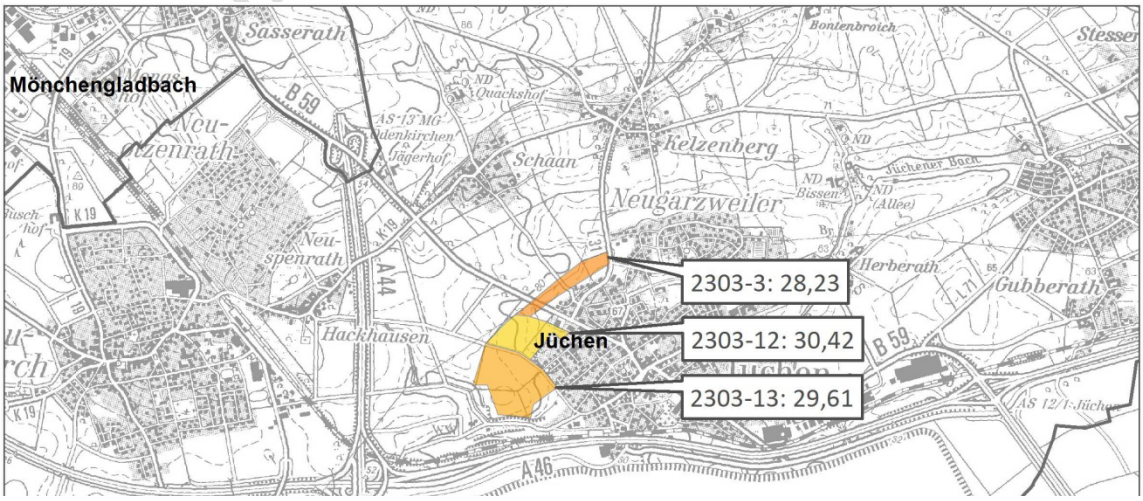


Abb. 7.1.1.6.1.3h: Geprüfte Flächen in Jüchen

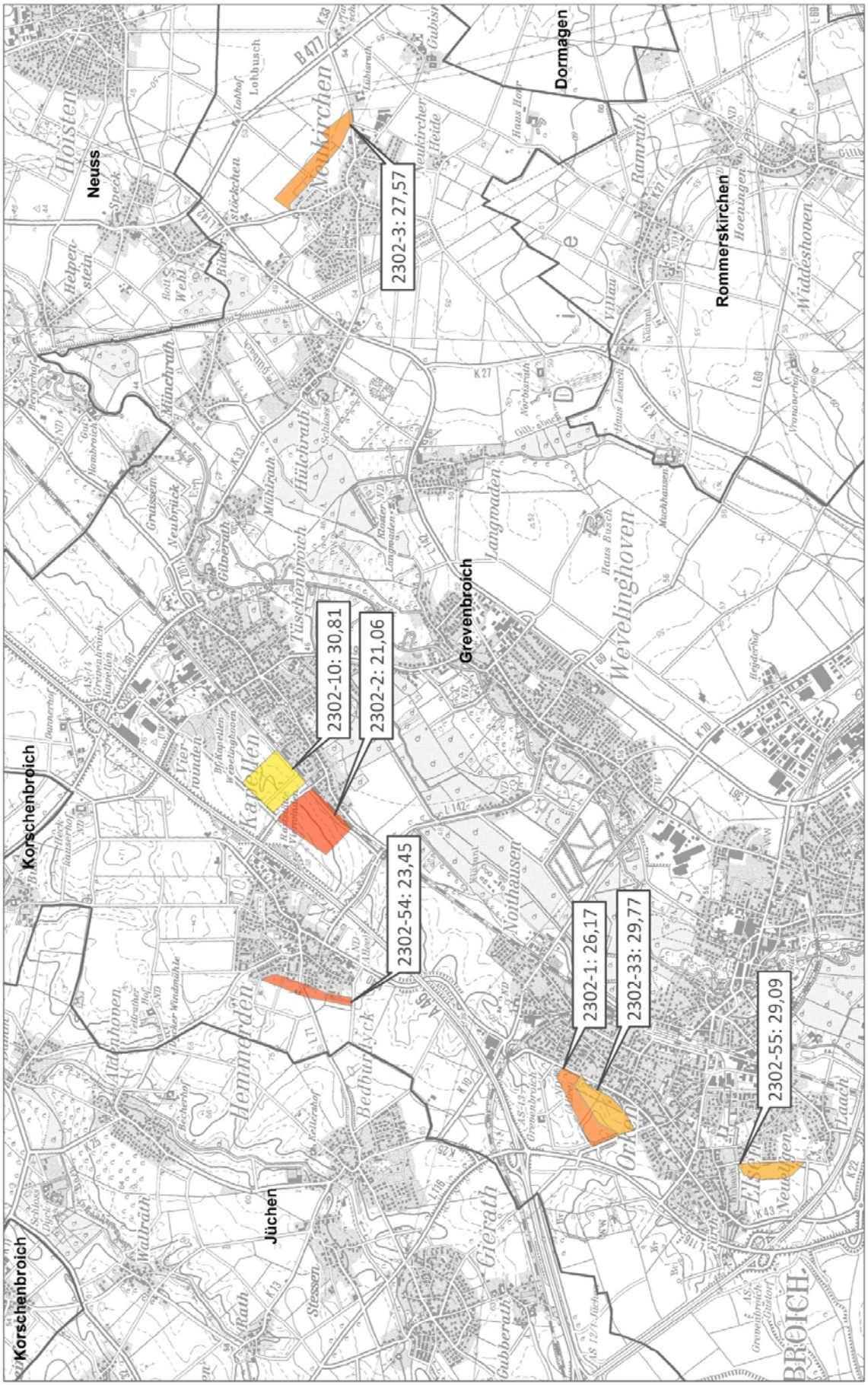


Abb. 7.1.1.6.1.3i: Geprüfte Flächen in Grevenbroich

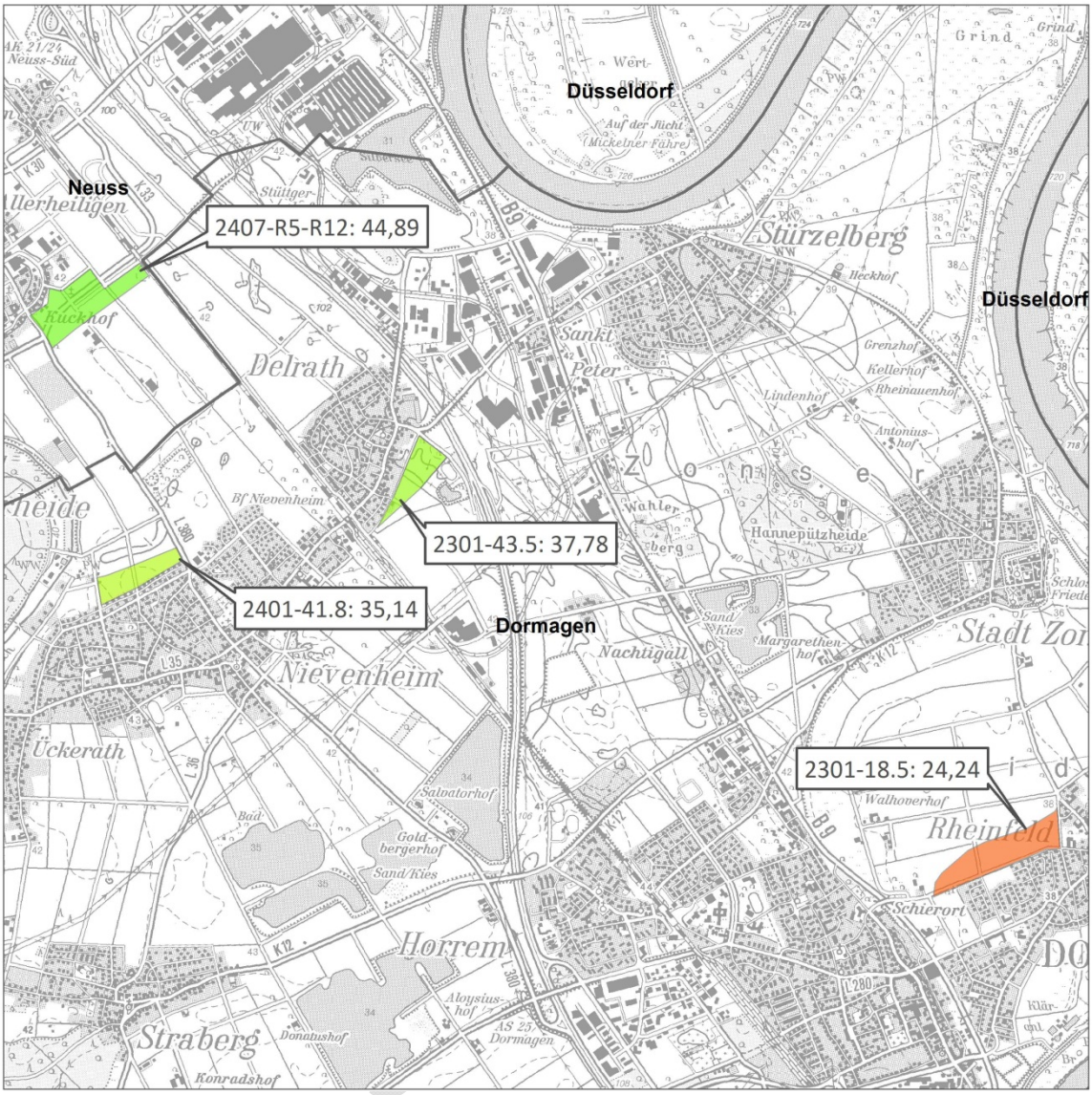


Abb. 7.1.1.6.1.3j: Geprüfte Flächen in Neuss und Dormagen

Entwurf

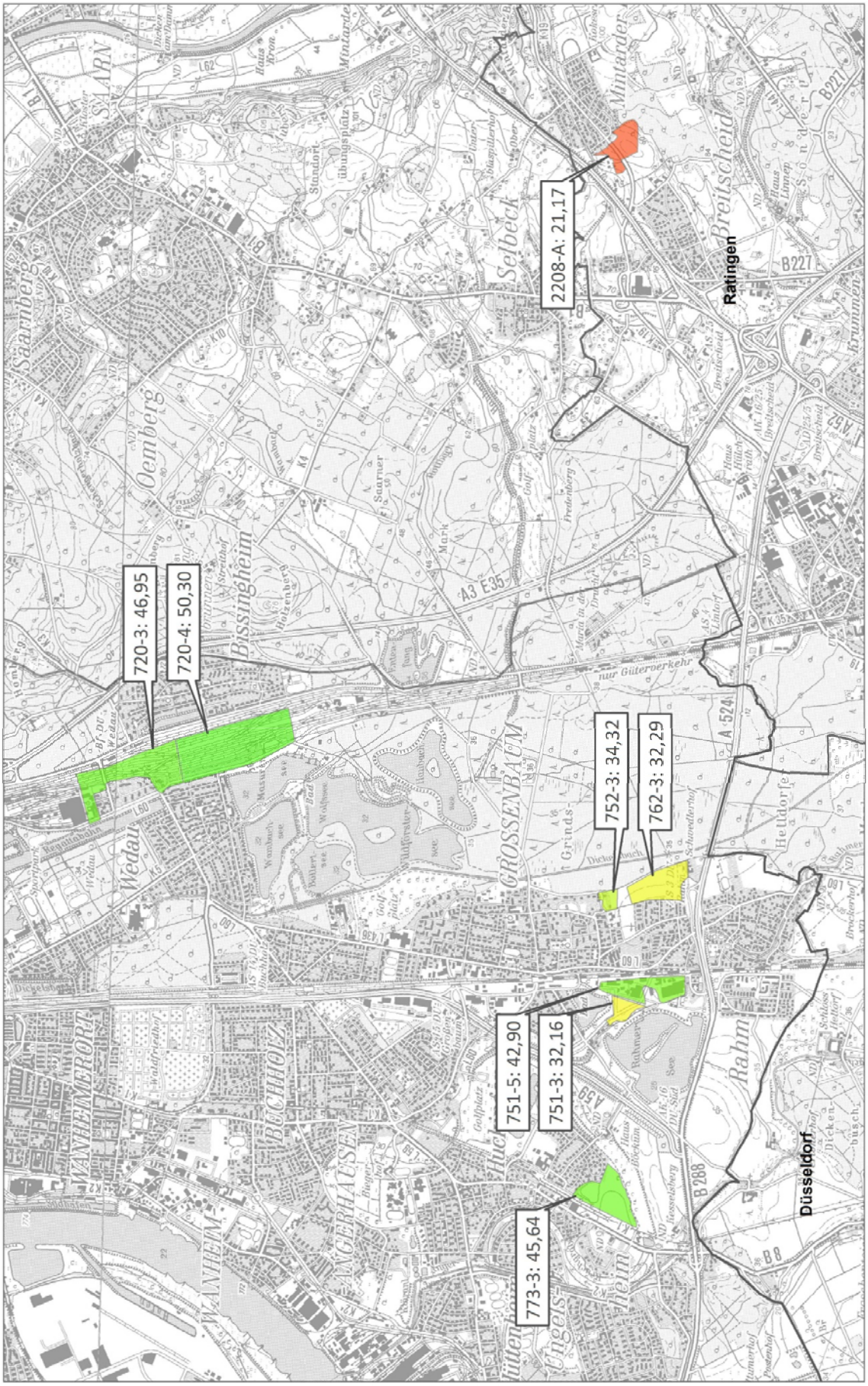


Abb. 7.1.1.6.1.3k: Geprüfte Flächen in Duisburg und Ratingen

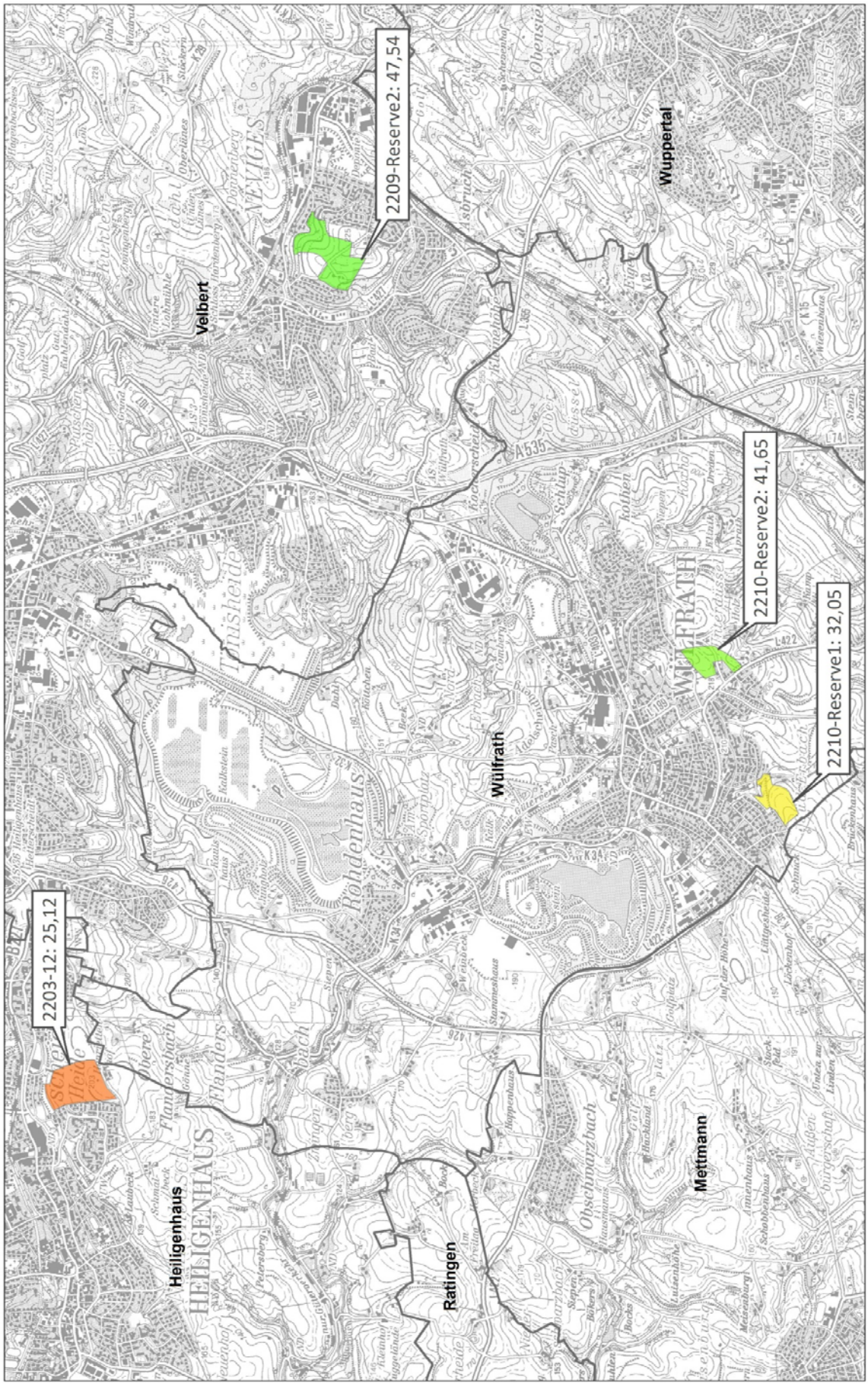


Abb. 7.1.1.6.1.3l: Geprüfte Flächen in Heiligenhaus, Wülfrath und Velbert



Abb. 7.1.1.6.1.3m: Geprüfte Flächen in Wuppertal

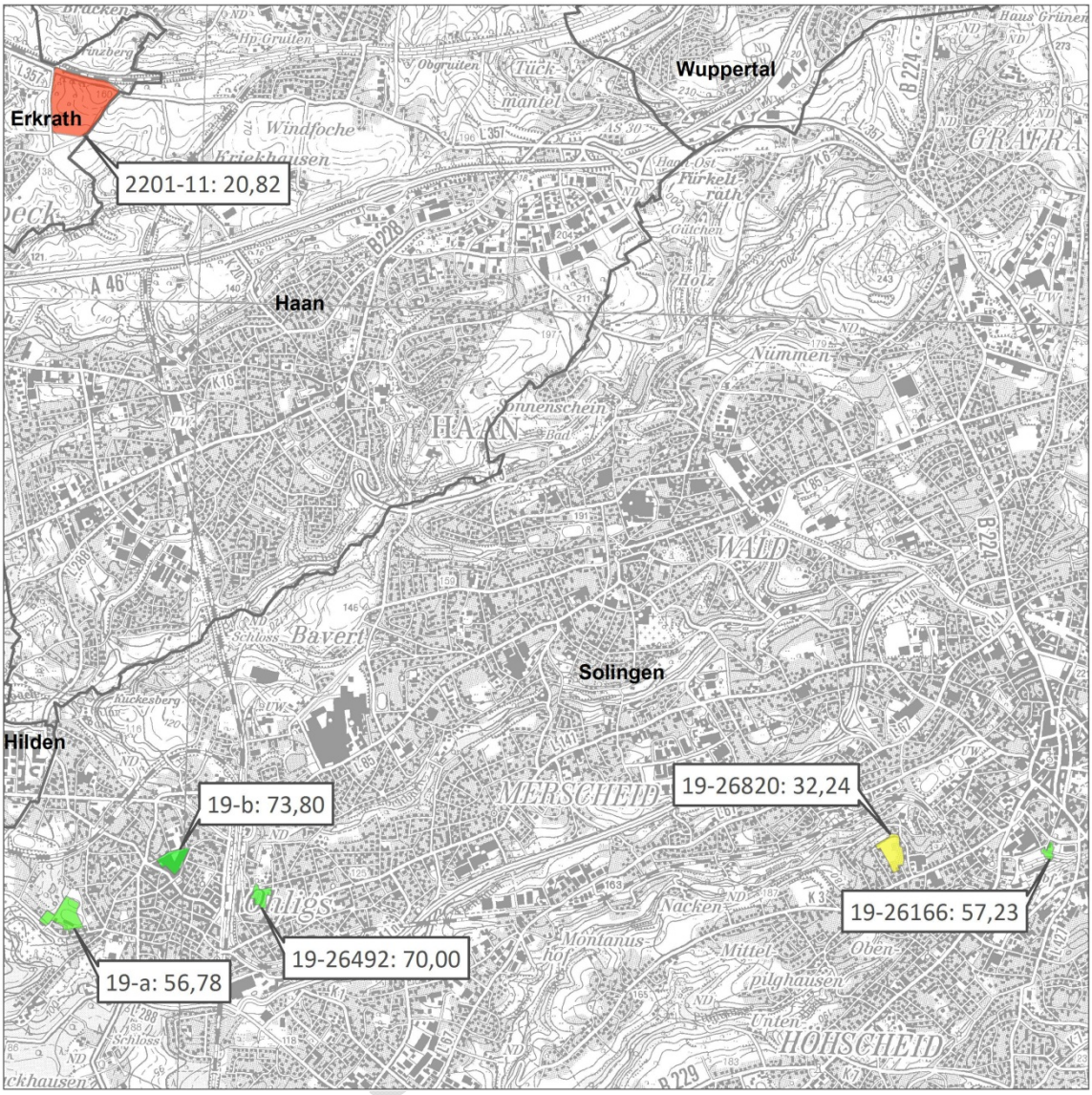


Abb. 7.1.1.6.1.3n: Geprüfte Flächen in Erkrath und Solingen

Entwurf

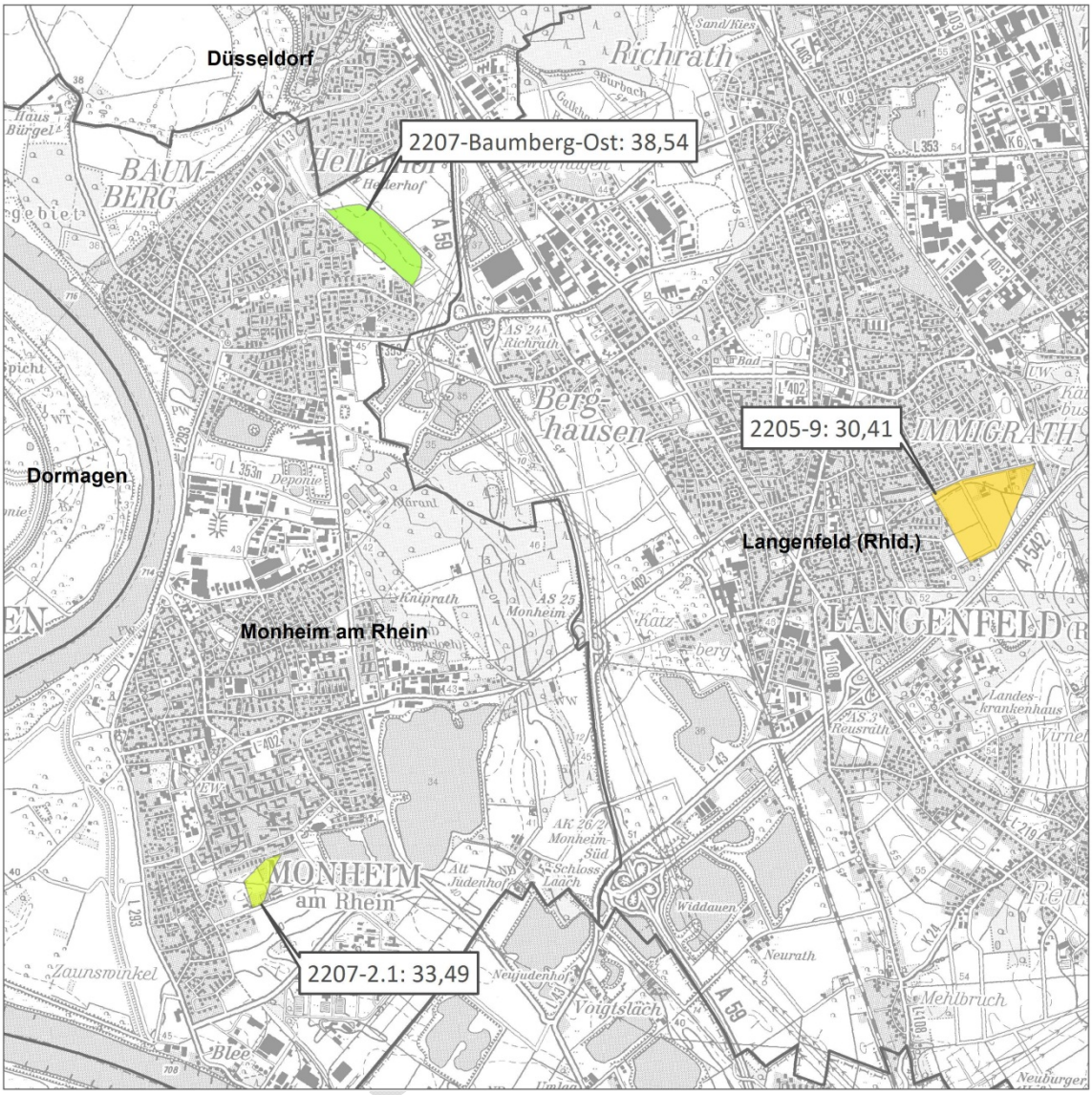


Abb. 7.1.1.6.1.3o: Geprüfte Flächen in Monheim und Langenfeld

Entwurf

Tab. 7.1.1.6.1.2: Ergebnis des „Flächenranking In und Um Düsseldorf“

Überschneidung mit Landschaftsplan-darstellungen in % der Fläche, ergibt B1

Überschneidung mit Schutzgütern des Umweltberichts in % der Fläche, ergibt B2

Rang	Kommune	Flächenkürzel	ha	WE	NSG	gLb	Punkte B1	land. kuLa	reg. kuLa	Biotop	VSG	FFH	Wasser IIIal	Wasser IIIbx	Boden bsgw	Boden sw	Punkte B2	Infrastruktur (C1)	Punkte AC	Verfügbarkeit (D1)	Brachfläche (D2)	Städtebau (D3)	Punkte ABC	Punkte D	Gesamtpunkte
1	Solingen	19-b	2,20	80,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10,00	5,00	36,80	7,00	10,00	0,00	56,80	17,00	73,80
2	Solingen	19-26492	1,37	93,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	6,00	5,00	34,00	7,00	10,00	3,00	50,00	20,00	70,00
3	Wuppertal	20-49	5,81	270,00	0,00	0,00	10,00	1,67	51,73	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	52,97	47,03	0,00	3,00	40,34	3,00	10,00	3,00	50,34	16,00	66,34
4	Solingen	19-26166	0,66	38,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	26,38	73,62	6,00	5,00	24,23	7,00	10,00	0,00	40,23	17,00	57,23
5	Solingen	19-a	3,71	130,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,05	0,00	0,00	0,08	21,58	0,00	6,00	6,00	5,00	23,78	7,00	10,00	0,00	39,78	17,00	56,78
6	Wuppertal	20-47	4,82	220,00	0,00	0,00	10,00	0,00	80,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	2,00	3,00	27,21	3,00	10,00	3,00	39,21	16,00	55,21
7	Duisburg	720-4	37,44	1684,80	0,00	0,00	10,00	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6,00	5,00	20,30	1,00	10,00	3,00	36,30	14,00	50,30
8	Velbert	2209-Reserve2	18,77	455,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27,46	2,87	10,00	3,00	23,54	1,00	0,00	3,00	43,54	4,00	47,54
9	Wuppertal	20-48	5,96	275,00	0,00	0,00	10,00	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	62,78	26,67	0,00	5,00	22,17	2,33	10,00	3,00	32,17	15,33	47,50
10	Duisburg	720-3	24,17	1087,65	0,00	0,00	10,00	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6,00	5,00	16,95	1,00	10,00	3,00	32,95	14,00	46,95
11	Duisburg	773-3	13,51	607,90	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	43,40	0,00	0,00	98,90	6,00	5,00	25,31	4,33	0,00	0,00	41,31	4,33	45,64
12	Neuss	2307-R5-R12	17,75	420,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	22,02	10,00	3,00	20,23	1,66	0,00	3,00	40,23	4,66	44,89
13	Krefeld	0014-23	18,67	855,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	26,67	6,00	6,00	5,00	22,20	3,00	0,00	3,00	38,20	6,00	44,20
14	Duisburg	751-5	11,75	528,82	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,45	99,55	0,00	77,13	2,00	5,00	20,24	0,66	10,00	0,00	32,24	10,66	42,90
15	Wülfrath	2210-Reserve2	7,97	280,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17,17	0,08	10,00	5,00	16,99	1,66	0,00	3,00	36,99	4,66	41,65
16	Meerbusch	2306-6b	13,50	385,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	95,84	0,00	0,00	0,26	6,00	1,00	24,83	0,66	0,00	0,00	40,83	0,66	41,49
17	Willich	2409-27	9,61	100,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	8,55	0,00	0,00	6,00	5,00	22,93	1,66	0,00	0,00	38,93	1,66	40,59
18	Viersen	2408-26	4,43	85,00	0,00	0,00	10,00	0,00	10,68	0,00	0,00	0,00	0,00	47,37	0,00	0,00	10,00	5,00	17,23	1,66	0,00	0,00	37,23	1,66	38,89
19	Monheim	2207-Baumberg-Ost	14,69	315,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4,39	10,00	1,00	14,21	1,33	0,00	3,00	34,21	4,33	38,54
20	Krefeld	0014-24	8,94	495,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,08	0,00	0,00	100,00	86,48	0,00	0,00	0,00	5,00	19,19	5,66	0,00	3,00	29,19	8,66	37,85
21	Dormagen	2301-43.5	8,55	280,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	19,13	0,00	33,07	0,00	10,00	1,00	17,12	0,66	0,00	0,00	37,12	0,66	37,78
22	Korschenbr.	2305-4	8,17	230,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	78,23	21,80	100,00	0,00	0,00	1,00	22,28	1,66	0,00	3,00	32,28	4,66	36,94
23	Krefeld	0014-45	31,04	765,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	2,00	5,00	15,46	5,66	0,00	3,00	27,46	8,66	36,12
24	Viersen	2408-24a	3,92	75,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,09	0,00	10,00	1,00	13,03	3,00	0,00	0,00	33,03	3,00	36,03
25	Viersen	2408-29	3,41	105,00	0,00	0,00	10,00	0,00	1,49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10,00	1,00	14,36	1,66	0,00	0,00	34,36	1,66	36,02
26	Viersen	2408-24b	5,40	100,00	0,00	0,00	10,00	0,00	14,43	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27,86	0,00	10,00	1,00	12,91	3,00	0,00	0,00	32,91	3,00	35,91
27	Tönisvorst	2407-15	12,92	230,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	46,14	0,00	10,00	5,00	12,85	2,33	0,00	0,00	32,85	2,33	35,18
28	Dormagen	2301-41.8	8,82	210,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6,52	10,00	5,00	14,48	0,66	0,00	0,00	34,48	0,66	35,14
29	Meerbusch	2306-6	43,00	1575,00	0,00	0,00	10,00	0,40	0,00	5,97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5,11	6,00	1,00	15,07	3,66	0,00	0,00	31,07	3,66	34,73
30	Meerbusch	2306-4	2,50	105,00	0,00	0,00	10,00	85,38	14,62	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00	5,00	21,53	1,00	0,00	0,00	33,53	1,00	34,53
31	Duisburg	752-3	2,49	112,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00	5,00	22,66	1,66	0,00	0,00	32,66	1,66	34,32
32	Niederkr.	2405-6	4,83	120,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10,00	5,00	13,47	0,66	0,00	0,00	33,47	0,66	34,13
33	Schwalmtal	2406-8	9,02	225,38	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10,00	1,00	10,30	0,66	0,00	3,00	30,30	3,66	33,96
34	Viersen	2408-Reserve2	3,74	70,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	2,00	5,00	17,25	1,66	0,00	3,00	29,25	4,66	33,91
35	Monheim	2207-2.1	4,39	153,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	91,69	0,00	2,00	1,00	17,16	1,33	0,00	3,00	29,16	4,33	33,49
36	Viersen	2408-28	4,76	166,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10,00	1,00	12,26	1,00	0,00	0,00	32,26	1,00	33,26
37	Schwalmtal	2406-A	16,34	408,54	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10,00	1,00	9,54	0,66	0,00	3,00	29,54	3,66	33,20
38	Viersen	2408-Reserve8	0,46	5,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	0,00	5,00	13,01	7,00	0,00	3,00	23,01	10,00	33,01
39	Viersen	2408-12c	4,21	147,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	2,00	5,00	15,99	2,00	0,00	3,00	27,99	5,00	32,99
40	Viersen	2408-Reserve7	0,35	10,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	6,24	0,00	2,00	5,00	10,93	7,00	0,00	3,00	22,93	10,00	32,93
41	Duisburg	762-3	12,16	547,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14,45	6,00	5,00	14,63	1,66	0,00	0,00	30,63	1,66	32,29
42	Solingen	19-26820	3,00	80,00	0,00	0,00	10,00	24,26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	88,53	6,00	1,00	13,58	2,66	0,00	0,00	29,58	2,66	32,24
43	Duisburg	751-3	3,92	176,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	53,43	0,00	0,00	53,47	46,46	0,00	88,96	0,00	5,00	20,83	1,33	0,00	0,00	30,83	1,33	32,16
44	Schwalmtal	2406-2	7,39	110,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14,25	0,00	10,00	1,00	10,73	1,33	0,00	0,00	30,74	1,33	32,07
45	Wülfrath	2210-Reserve1	8,20	245,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35,16	64,84	6,00	5,00	15,05	1,00	0,00	0,00	31,05	1,00	32,05
46	Viersen	2408-12b	3,02	105,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	2,00	5,00	15,30	0,66	0,00	3,00	27,30	3,66	30,96

Überschneidung mit Landschaftsplan-darstellungen in % der Fläche, ergibt B1

Überschneidung mit Schutzgütern des Umweltberichts in % der Fläche, ergibt B2

Rang	Kommune	Flächenkürzel	ha	WE	NSG	gLP	Punkte B1	land. KuLa	reg. KuLa	Biotop	VSG	FFH	Wasser IIIa	Wasser IIIbc	Boden bssw	Boden sw	Punkte B2	Infrastruktur (C1)	Punkte AC	Verfügbarkeit (D1)	Brachfläche (D2)	Städtebau (D3)	Punkte ABC	Punkte D	Gesamtpunkte
47	Grevenbr.	2302-10	15,31	490,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	0,00	1,00	16,48	1,33	0,00	3,00	26,48	4,33	**30,81**
48	Viersen	2408-12a	1,80	62,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	2,00	5,00	14,92	0,66	0,00	3,00	26,92	3,66	**30,58**
49	Viersen	2408-Reserve9	3,94	60,00	0,00	0,00	10,00	0,00	26,71	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	99,66	0,00	2,00	5,00	11,48	7,00	0,00	0,00	23,48	7,00	**30,48**
50	Viersen	2408-Reserve4	0,46	10,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	2,00	5,00	13,79	1,66	0,00	3,00	25,79	4,66	**30,45**
51	Jüchen	2303-12	8,15	203,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	2,00	5,00	15,42	3,00	0,00	0,00	27,42	3,00	**30,42**
52	Langenfeld	2205-9	25,94	907,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00	6,00	1,00	10,75	0,66	0,00	3,00	26,75	3,66	**30,41**
53	Willich	2409-5	10,87	380,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40,63	25,88	0,00	10,00	1,00	9,23	1,00	0,00	0,00	29,23	1,00	**30,23**
54	Tönisvorst	2407-3	6,89	200,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	92,68	0,00	0,00	5,00	13,82	6,33	0,00	0,00	23,82	6,33	**30,15**
55	Niederkr.	2405-3	6,57	105,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	64,82	35,18	0,00	44,54	2,00	5,00	13,80	4,33	0,00	0,00	25,80	4,33	**30,13**
56	Viersen	2408-Reserve1	5,09	155,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	73,67	0,00	2,00	1,00	12,00	3,00	0,00	3,00	24,00	6,00	**30,00**
57	Viersen	2408-Reserve3	0,95	20,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	49,20	0,00	2,00	5,00	13,19	1,66	0,00	3,00	25,19	4,66	**29,85**
58	Neuss	2307-10	8,56	210,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	65,89	0,00	2,00	5,00	14,47	0,33	0,00	3,00	26,47	3,33	**29,80**
59	Viersen	2408-Reserve5	0,53	5,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	39,03	0,00	2,00	5,00	12,45	2,33	0,00	3,00	24,45	5,33	**29,78**
60	Grevenbr.	2302-33	10,68	373,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	0,00	1,00	16,77	0,00	0,00	3,00	26,78	3,00	**29,78**
61	Jüchen	2303-13	16,16	403,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	2,00	5,00	14,61	3,00	0,00	0,00	26,61	3,00	**29,61**
62	Grevenbr.	2302-55	6,63	232,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3,49	0,00	100,00	0,00	2,00	5,00	16,76	0,33	0,00	0,00	28,76	0,33	**29,09**
63	Willich	2409-7	8,12	252,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	100,00	2,00	5,00	15,83	1,00	0,00	0,00	27,83	1,00	**28,83**
64	Viersen	2408-Reserve6	0,75	20,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	2,00	5,00	12,00	1,66	0,00	3,00	24,00	4,66	**28,66**
65	Neuss	2307-13	6,36	222,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	100,00	0,00	0,00	5,00	15,58	0,00	0,00	3,00	25,58	3,00	**28,58**
66	Viersen	2408-Reserve10	2,30	30,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	2,00	5,00	9,42	7,00	0,00	0,00	21,42	7,00	**28,42**
67	Jüchen	2303-3	6,06	151,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	2,00	3,00	13,90	2,33	0,00	0,00	25,90	2,33	**28,23**
68	Grevenbr.	2302-3	13,20	462,00	0,00	0,00	10,00	0,00	5,44	0,00	0,00	0,00	8,45	91,55	100,00	0,00	0,00	5,00	17,24	0,33	0,00	0,00	27,24	0,33	**27,57**
69	M.-Gladbach	0015-Dahl	15,89	635,44	0,00	17,56	2,00	0,00	0,00	13,86	0,00	0,00	0,00	0,00	63,87	36,13	0,00	1,00	19,58	2,33	0,00	3,00	21,58	5,33	**26,91**
70	M.-Gladbach	0015-Neuwerk	19,32	772,64	0,00	3,00	6,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	80,43	0,00	22,74	0,00	2,00	1,00	13,34	2,33	0,00	3,00	21,34	5,33	**26,67**
71	Viersen	2408-24c	3,69	129,00	0,00	0,00	10,00	0,00	17,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	54,38	0,00	2,00	1,00	12,83	1,66	0,00	0,00	24,83	1,66	**26,49**
72	Grevenbr.	2302-1	10,71	374,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	0,00	1,00	12,84	0,33	0,00	3,00	22,84	3,33	**26,17**
73	Tönisvorst	2407-11	7,73	175,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	74,07	0,00	2,00	5,00	11,90	1,66	0,00	0,00	23,90	1,66	**25,56**
74	Heiligenhaus	2203-12	17,09	420,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	32,48	51,55	6,00	1,00	8,12	1,00	0,00	0,00	24,12	1,00	**25,12**
75	Tönisvorst	2407-14	11,87	220,00	0,00	0,00	10,00	0,00	99,69	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	79,95	0,00	0,00	3,00	9,89	5,00	0,00	0,00	19,89	5,00	**24,89**
76	Dormagen	2301-18.5	17,76	630,00	0,00	0,00	10,00	3,34	95,68	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5,35	0,00	6,00	1,00	7,58	0,66	0,00	0,00	23,58	0,66	**24,24**
77	Neuss	2307-12	5,50	192,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	100,00	0,00	0,00	3,00	10,70	0,00	0,00	3,00	20,70	3,00	**23,70**
78	Viersen	2408-Reserve12	6,28	120,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	97,55	0,00	2,00	1,00	8,00	3,66	0,00	0,00	20,00	3,66	**23,66**
79	Grevenbr.	2302-54	6,58	230,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	44,02	0,00	100,00	0,00	2,00	5,00	11,12	0,33	0,00	0,00	23,12	0,33	**23,45**
80	Ratingen	2208-A	8,22	288,00	0,00	0,26	6,00	0,00	0,00	0,04	0,00	0,00	0,00	0,00	24,83	0,00	6,00	1,00	4,84	1,33	0,00	3,00	16,84	4,33	**21,17**
81	Grevenbr.	2302-2	18,93	662,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	0,00	1,00	7,73	0,33	0,00	3,00	17,73	3,33	**21,06**
82	Erkrath	2201-11	15,38	538,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	98,72	0,00	64,36	35,64	0,00	1,00	6,82	1,00	0,00	3,00	16,82	4,00	**20,82**
83	Viersen	2408-8	2,38	83,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	85,09	0,00	0,00	1,00	9,70	0,66	0,00	0,00	19,70	0,66	**20,36**
84	Tönisvorst	2407-10	2,97	105,00	0,00	0,00	10,00	0,00	36,71	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	93,85	0,00	2,00	1,00	5,29	1,00	0,00	0,00	17,29	1,00	**18,29**
85	Viersen	2408-Reserve11	3,00	70,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	98,94	0,00	0,00	1,00	6,76	1,00	0,00	0,00	16,76	1,00	**17,76**

7.1.1.7 Kommunale Entwicklungsabsichten und kommunale Entwicklungspfade / Vertrauensschutz

Für die neue Darstellung von Siedlungsbereichen wurde im Frühjahr 2012 eine kommunale Abfrage durchgeführt, die beinhaltete, welche Vorstellungen für die weitere Siedlungsentwicklungen in den Kommunen besteht. Dabei konnten die Kommunen angeben, welche bestehenden Siedlungspotenziale für sie in Zukunft keine Siedlungspotenziale mehr darstellen. Zudem wurde von den Kommunen angegeben, in welchen Bereichen sie sich neue Entwicklungen, die bisher nicht durch den Regionalplan GEP99 abgedeckt sind in Zukunft vorstellen können. Diese Abfrage verlief nach einem einheitlichen Schema. Die Gemeinden erhielten bei dieser Abfrage eine Tabelle, in der die Streichungs- und Neudarstellungswünsche für jedes Planzeichen angegeben werden konnten. Die Abfrage dauerte von Februar 2012 bis August 2012. Diese Angaben der Kommunen wurden nach den hier im Kap. 7.1.1 dargestellten Kriterien geprüft und dann gegebenenfalls mit in den Planentwurf einbezogen. Gleichzeitig hat der Planungsentwurf die bisherigen kommunalen Entwicklungspfade mit aufgegriffen. Hierzu konnte auf das Siedlungsflächenmonitoring der letzten Jahre zurückgegriffen werden. Hiermit war erkennbar, in welchen Ortslagen und Stadtteilen die maßgebliche Entwicklung stattgefunden hat. Die kommunalen Entwicklungsabsichten spielen eine maßgebliche Rolle bei der Darstellung der allgemeinen Siedlungsbereiche, weil die Kommunen für die Umsetzung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung mittels ihrer Bauleitplanung zuständig sind. Das bedeutet, nur wenn die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auch anschlussfähig sind für die zukünftige kommunale Bauleitplanung, können diese Ziele auch umgesetzt werden. In einigen Fällen wurden auch eigene Vorschläge für neue Siedlungsflächen mit in den Entwurf einbezogen. Es tritt immer wieder der Fall auf, dass Siedlungsbereiche, die aus vielen raumordnerischen Erwägungen heraus sinnvoll für eine Siedlungsentwicklung sind, nicht von den Gemeinden umgesetzt werden, weil kommunalpolitische Erwägungen dies aktuell nicht zulassen. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass sich diese kommunalpolitischen Auffassungen verändern können. Deshalb fußen einige Siedlungsbereichsdarstellungen auf planerischen Erwägungen der Regionalplanung.

Kommunen können bei ASB-Reserven, die bisher dargestellt waren, den Vertrauensschutz als Argument für eine weitere Darstellung vorbringen. Der Vertrauensschutz zielt darauf ab, dass Gemeinden, die in der Vergangenheit im Vertrauen auf der zeichnerischen Darstellung im Regionalplan schon in irgendeiner Art tätig geworden sind, diese Flächen zu entwickeln, kein Schaden entsteht, in dem nun die Darstellung aufgegeben wird. Das heißt, wurden von der Gemeinde Maßnahmen unternommen, um diese Flächen in den kommenden Jahren glaubhaft einer Entwicklung zuzuführen. Dies kann in Form von Rahmenplänen oder von Grundstücksankäufen oder dergleichen geschehen sein. Hier wurde im Einzelfall geprüft, inwieweit die Gemeinde einen Vertrauenschutz glaubhaft machen konnte. Diese Darlegungen werden in die Abwägung mit eingestellt. In diesem Zusammenhang ist weiterhin zu beachten, dass die ASB-Darstellung keineswegs eine direkte Aktivierbarkeit bedeutet. Siedlungspotentiale sollen dann in Anspruch genommen werden, wenn die Innenpotentiale und weiteren Außenpotentiale (Def. vgl Regionalplan Kap 3.1.2 im Regionalplan) nicht mehr ausreichen, um für den Planungshorizont genügend Flächen bereit zustellen. Das kann im Einzelfall dazu führen, dass ASB-Reserven – je nach dem wie die Entwicklung in den Gemeinden verläuft – gar nicht in Anspruch genommen werden können.

Bei FNP-Reserven hingegen wird zunächst grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Gemeinden hier einen Vertrauensschutz geltend machen. Gleichwohl sind auch hier Planungsleichen vorhanden, die auch im Einverständnis mit der Stadt aus dem Plan genommen

Entwurf, Stand: August 2014

worden sind. Dennoch gibt es Gemeinden, die alleine durch ihre FNP-Potentiale zuviele Flächen vorhalten. Sie werden durch das Ziel der Flächenrücknahme aufgefordert sogenannte Außenpotentiale wieder zurück zu planen.

7.1.1.8 Kleinräumige Infrastrukturausstattung und dessen Erreichbarkeit

Gemäß LEP-Entwurf vom Juni 2013 ist die bedarfsgerechte, flächensparende Siedlungsentwicklung u.a. an den vorhandenen Infrastrukturen auszurichten (Kap. 6.1-1). Dies ist auf grobmaschiger Ebene maßgeblich über die verstärkte Lenkung der Siedlungsentwicklung auf die ZASB geschehen (s.o.). Die in der Beikarte im Maßstab 1:400.000 dargestellten ZASB stellen einen ersten Orientierungsrahmen dar. Neue ASB-Flächen (Siedlungspotenziale) sind in der Regel nur an ZASB anzuschließen.

Für die im Zuge der Regionalplanfortschreibung vorgenommene detaillierte Überarbeitung der ASB wurde die Infrastrukturausstattung bei der konkreten Überarbeitung der ASB in den zeichnerischen Darstellungen im Maßstab 1:50.000 detaillierter analysiert, um eine kleinräumige Ausrichtung der zukünftigen Siedlungsentwicklung auf den Infrastrukturbestand zu unterstützen. Dies geschah bei den folgenden zwei Arbeitsschritten:

1. Kleinräumige Siedlungspotenziale möglichst dort an die ZASB zu verorten oder zu verlagern, um neue Standorte kleinräumig auf die vorhandene Infrastruktur auszurichten.
2. Wenn eine Zuordnung zu ZASB nicht möglich ist, ist es umso erforderlicher, Siedlungspotenziale dort an Bestands-ASB zu verorten, wo noch eine hinreichend gute Infrastrukturausstattung erreichbar ist.

Die Methode folgt vom Prinzip dem gleichen Ansatz, wie bei der Ermittlung der ZASB. Allerdings werden detailliertere Einzelbewertungen der Distanzen vorgenommen. Die hierzu entwickelte GIS-gestützte Bewertungsmethode orientiert sich am Prinzip der Nutzwertanalyse. Die Methode erlaubt es, kleinräumig für potenzielle und bestehende Siedlungsflächen regionsweit einheitlich, zu bewerten. Hierdurch lassen sich mögliche ASB-Bereiche miteinander vergleichen und in der Standortauswahl bewerten.

7.1.1.8.1 Datenerhebung

Um die Infrastrukturausstattung in den Kommunen der Planungsregion zu erfassen, wurden zuerst Einrichtungsstandorte unterschiedlicher Infrastrukturen zusammengetragen, die eine wichtige Rolle bei der Grundversorgung der Wohnbevölkerung einnehmen. Es wurden vor allem Einrichtungen gewählt, die im alltäglichen Leben der Wohnbevölkerung wichtige Anlaufstellen darstellen. Hierbei wurden die folgenden Infrastrukturen in den in den Blick genommen:

Tab. 7.1.1.8.1.1: Infrastruktureinrichtungen

Bildungs-einrichtungen	priv. Versor-gungsein-richtungen	öff. Versorgungs-einrichtungen	Gesundheits-einrichtungen	Sportanlagen
Kitas	Vollsortimenter	Bürgerbüro	Hausärzte	Schwimmbäder (Frei- + Hallen-bäder)
Grundschulen	Discounter	Jugendeinrichtungen	Zahnärzte	Sportplätze
Hauptschulen	Poststellen	Büchereien + Bibliotheken	Fachärzte	
Realschulen	Banken (Geld-automaten + Filialen)		Apotheken	**Verkehr**

Entwurf - Stand: August 2014

Gymnasien	Optiker			S-Bahn- und Regionalbahn-haltestellen
Gesamt- und Sekundar-schulen	Zentrale Versor-gungsbereiche			U-Bahn-Stationen
Schulen mit Sek II (Gym + Ges.)				

Die zusammengetragenen Einrichtungsstandorte wurden kartografisch dargestellt (Abb. 7.1.1.8.1.1). Diese Karte mit Einrichtungsstandorten war Grundlage in der ersten Gesprächsrunde mit den Kommunen. Sie wurde darauffolgend den Kommunen zur Kontrolle vorgelegt und danach ggf. korrigiert.

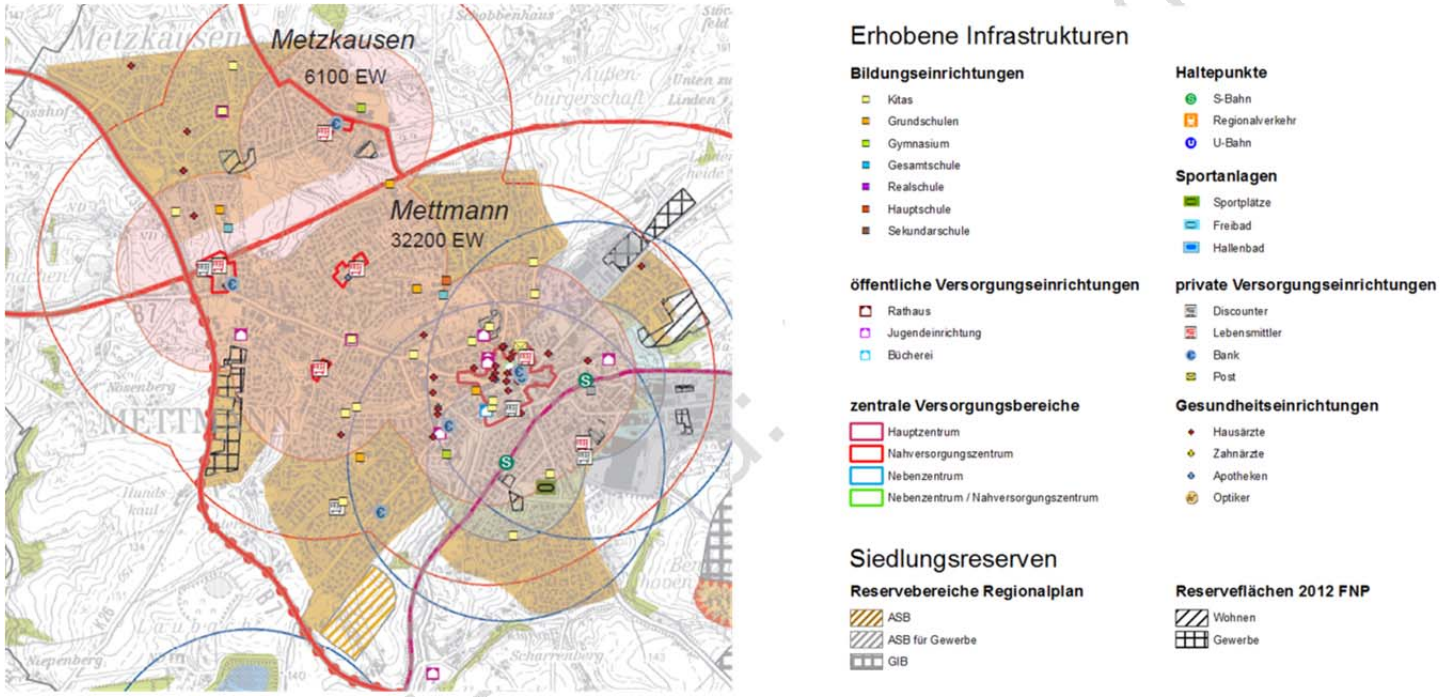


Abb.7.1.1.8.1.1: Karte mit Einrichtungsstandorten

7.1.1.8.2 Modellierung der Versorgungssituation über Rasterzellen und Distanzmessungen

Um für beliebige Flächen in der Region die Nähe zu Versorgungseinrichtungen bewerten zu können, wird die gesamte Fläche der Region in ca. 360.000 Quadrate mit einer Seitenlänge von 100 m eingeteilt. Danach werden im GIS die Luftliniendistanzen zwischen jedem Rasterzellenmittelpunkt und der nächstgelegenen Infrastruktureinrichtung eines jeden Infrastrukturtyps gemessen.

Entwurf - 2014

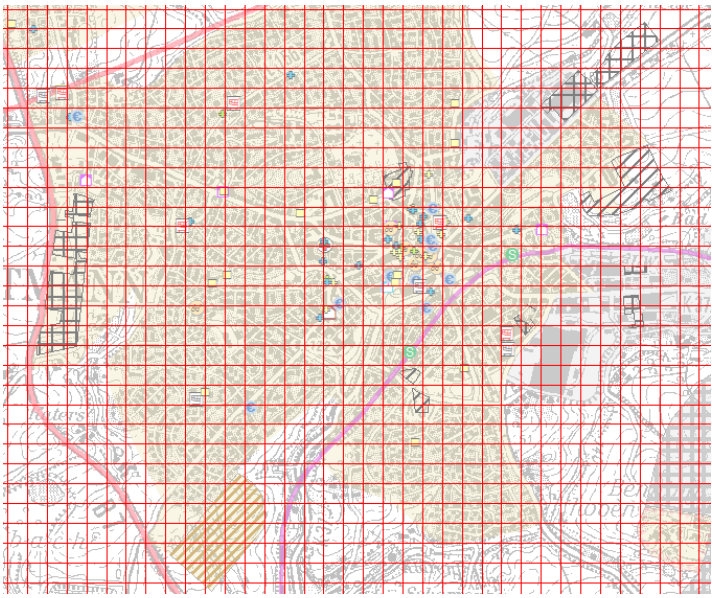


Abb. 7.1.1.8.2.1: Rasterfelder als Grundgerüst der Bewertung

Danach werden im GIS über ein automatisches Verfahren die Luftliniendistanzen zwischen den Rasterzellenmittelpunkten und der nächstgelegenen Infrastruktureinrichtung eines jeden Infrastrukturtyps gemessen. Die ermittelten Entfernungen werden separat für jedes einzelne Rasterfeld in einer Tabelle hinterlegt.

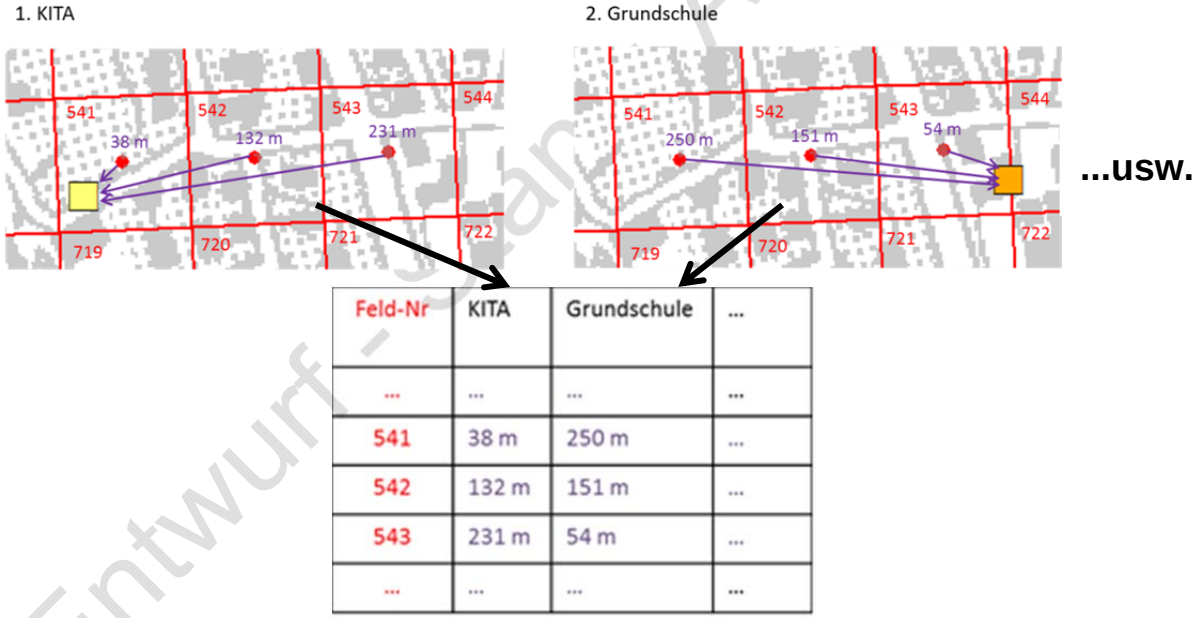


Abb. 7.1.1.8.2.2: Schematische Darstellung der automatisierten Distanzmessung

Die so für jede Rasterzelle ermittelten Distanzen werden für jeden Infrastrukturtyp separat bewertet. Grundsätzlich wird angenommen, dass sich mit zunehmender Entfernung zwischen Rasterzelle und Infrastruktureinrichtung die Versorgungssituation in einer Zelle verschlechtert. Hierzu werden für bestimmte Entfernungsintervalle zwischen 3 Punkten für nahe Entfernungen und 0 Punkten für weite Distanzen vergeben. Je nach Infrastrukturtyp werden spezifische Bewertungsschlüssel festgelegt. Um möglichst plausible Bewertungsschlüssel zu entwickeln, wurde die Ist-Situation in den ausgewiesenen ASB analysiert. So lässt sich für die Region feststellen, welche Distanzen zu unterschiedlichen Einrichtungen als nah und fern gelten können. Daneben wurden Richt- und Orientierungswerte zu den Erreichbarkeiten von

Entwurf - Stand August 2014

Einrichtungen aus Gesetzen oder der sonstigen Literatur herangezogen. Damit orientiert sich diese Bewertung an den Mittelwerten der regionsspezifischen Entfernungsverhältnisse und wird mit Entfernungsbewertungen aus der Literatur verglichen und bei Bedarf ergänzt.

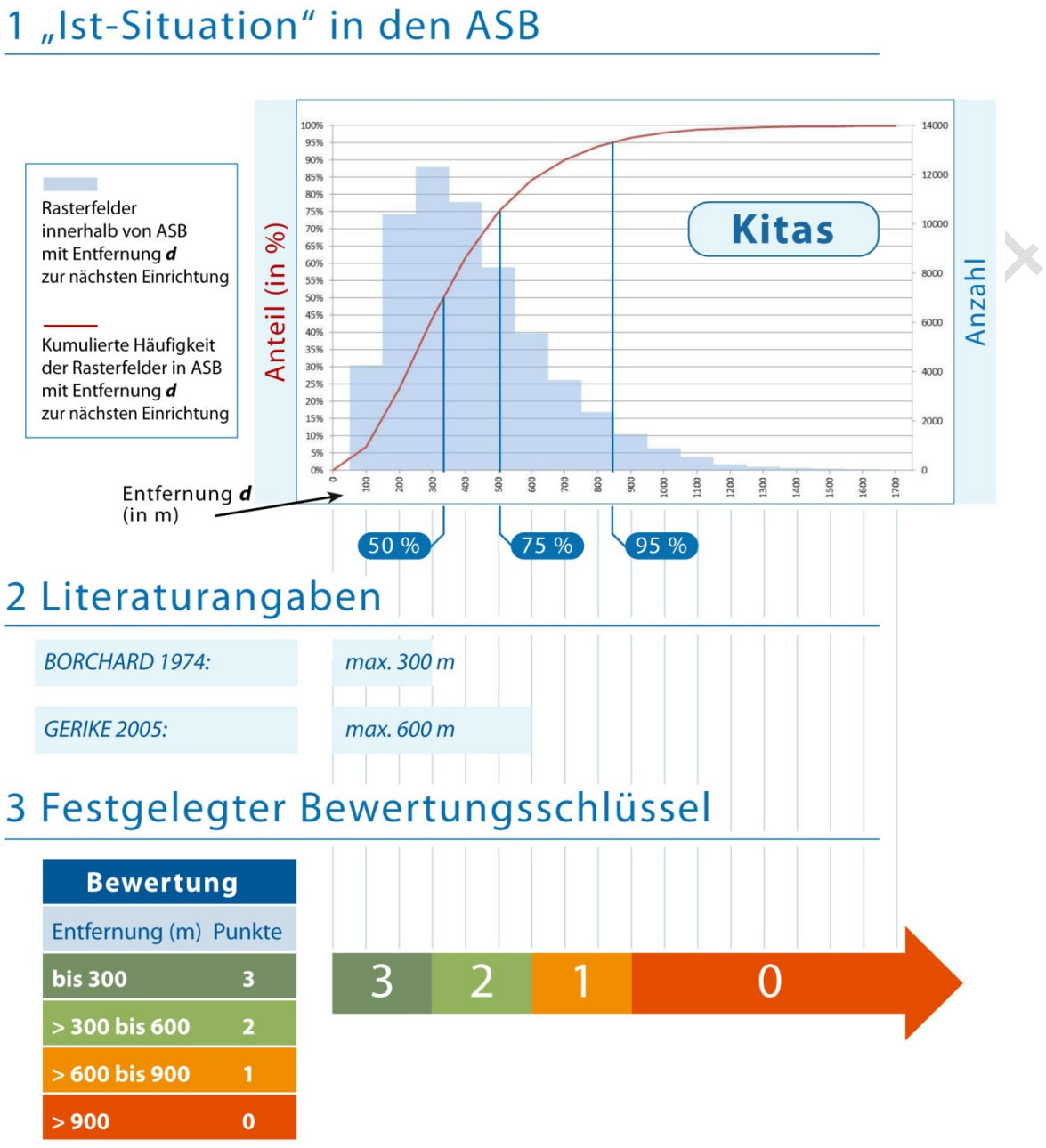


Abb. 7.1.1.8.2.3: Gegenüberstellung der Analyseergebnisse sowie des daraus abgeleiteten Schlüssels zur Bewertung der Distanzen zwischen einer Rasterzelle und der nächstgelegenen Infrastruktureinrichtung (hier: KITA).

Die in Abb. 7.1.1.8.2.3 dargestellte Grafik zeigt beispielhaft die festgelegten Regeln für die Bewertung der Distanzen zu den nächstgelegenen Kitas. Die Analyseergebnisse zeigen, dass derzeit die Hälfte aller ASB-Flächen in der Region Düsseldorf weniger als 300 m Luftlinie von der nächstgelegenen Kita entfernt ist. Fast sämtliche ASB-Flächen befinden sich innerhalb der 900 m-Radien um die Kita-Standorte. Im Vergleich zu den Einrichtungen der weiteren ausgewerteten Infrastrukturtypen, fallen die Distanzen zu den Kitas somit relativ gering aus.

Der festgelegte Bewertungsschlüssel orientiert sich primär am 0,5-, 0,75- und 0,95-Quantil der regionstypischen Entfernungsverhältnissen in den ASB. Somit wurden bis 300 m drei Punkte, bis 600 m zwei Punkte und bis 900 m noch ein Punkt bei der Bewertung der Kita-Entfernungen vergeben. Diese Festlegungen passen ebenfalls zu den Angaben in der ausgewerteten Literatur. Die in Borchard 1947 und in Gerike 2005 genannten Werte stimmen hier gleichzeitig mit den Grenzen einer „sehr guten“ und „guten“ Erreichbarkeit überein. Für jede Infrastruktureinrichtung wurde eine solche Bewertung vorgenommen.

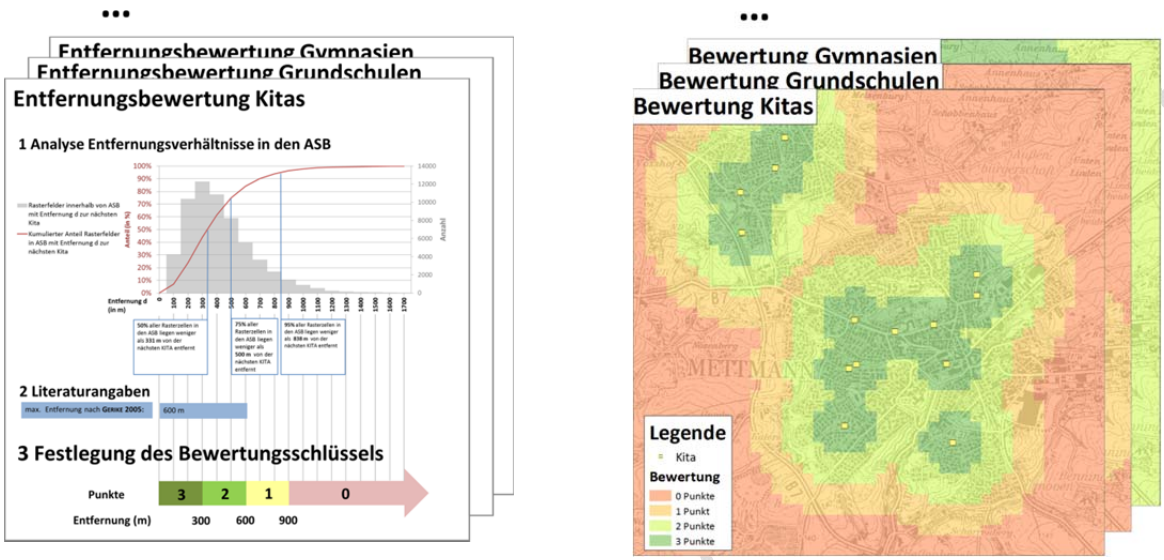


Abb. 7.1.1.8.2.4: Erstellung infrastrukturspezifischer Bewertungsschlüssel: Welche Entfernungen sind typisch für die Region

7.1.1.8.3 Gesamtbewertung der kleinräumigen Versorgungssituation

Die Einzelbewertungen für die unterschiedlichen Infrastrukturtypen werden danach zu einem Gesamtergebnis zusammengerechnet. Anhand der Häufigkeiten der in den ASB erzielten Gesamtpunktzahlen wird die Infrastrukturversorgung beurteilt. So lässt sich feststellen, welche Flächen im regionsweiten Vergleich besser oder schlechter abschneiden. Abb. 7.1.1.8.3.1 zeigt bspw., dass auf 25 % aller ASB-Flächen mehr als 50 von 69 Punkten erzielt werden. Somit steht in diesen Lagen im Vergleich zu den restlichen Flächen eine hohe Einrichtungsvielfalt in nächster Nähe zur Verfügung, so dass eine hervorragende Versorgung gegeben ist. Mit Blick auf die Situation in der Planungsregion ist feststellbar, dass in den ASB in der Regel eine relativ gute Versorgungssituation gegeben ist. Als „Dürftig“ oder „Ungünstig“ wurden daher lediglich nur ca. 15 % aller ASB-Flächen eingestuft. Bei den angelegten Wertmaßstäben ist in jeder Kommune der Region mindestens ein ASB vorhanden, in dem eine verhältnismäßig gute Infrastrukturversorgung gegeben ist. Weiterhin wird deutlich, dass die Randbereiche teilweise eine bessere Versorgungssituation aufweisen, als die Vororte von größeren Städten. Ferner wurde deutlich, dass keine der derzeit bestehenden Eigenbedarfsortslagen über eine ASB-typische Infrastrukturausstattung verfügt. Die Infrastrukturanalyse hat somit gezeigt, dass es im Zuge der Fortschreibung nicht notwendig ist, eine der bisher als Eigenbedarfsortslage eingestuften Ortslagen als ASB darzustellen. Vielmehr sind einige ASB aus dem GEP99 nicht mehr als ASB dargestellt, da sie in ihrer Größe und infrastrukturellen Ausstattung mit einer Eigenbedarfsortslage zu vergleichen sind.

Entwurf – Stand: A

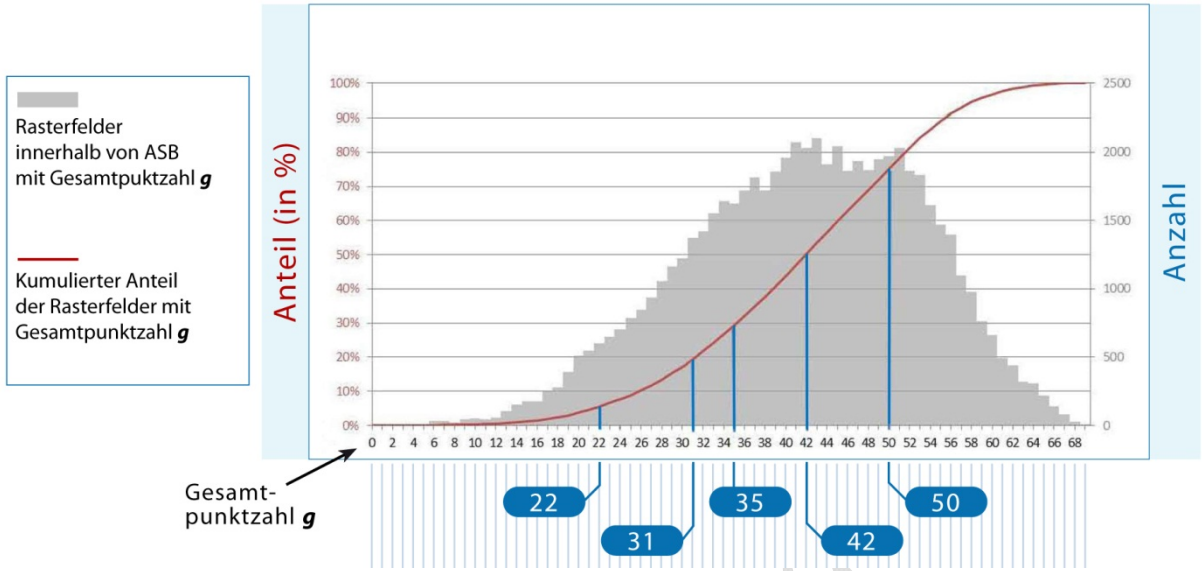


Abb. 7.1.1.8.3.1: Gesamtbewertung der ASB-Flächen

Auf Grundlage dieser gesamträumlichen Betrachtung konnte folgende Karte Abb. 7.1.1.8.3.2 zur Gesamtversorgungssituation für alle Siedlungsbereiche erstellt werden.

Die Karten für die gesamte Region sind in der Anlage (7.1.1.Anlagen) enthalten. Diese Karte gibt eine stringente Beurteilung der infrastrukturellen Ausstattung in der gesamten Region wieder. Sie bildet damit eine gute kleinräumige Grundlage, die verdeutlicht, an welchen Standorten von einer regionstypischen Nähe zu einem räumlich gebündelten Angebot öffentlicher und privater, grundzentralörtlicher Versorgungseinrichtungen auszugehen ist. Damit kann die infrastrukturelle Ausstattung in die standörtliche Bewertung einbezogen werden. Dazu wird bei jedem zur Diskussion stehenden Standort geprüft, welcher Ausstattungsgrad (von ungünstige bis günstige Ausstattung) vorgefunden wird. Dabei wurde auch das Gesamtbild der Gemeinde berücksichtigt.

Diese Karten wurden den Kommunen im Zuge der Fortschreibung im Frühjahr 2013 übermittelt. Sie zeigen auch Standorte innerhalb von ASB an, die im Hinblick auf die Nutzung des Infrastrukturbestands für Nachverdichtungen besonders geeignet wären.

Entwurf - Stand: Aug

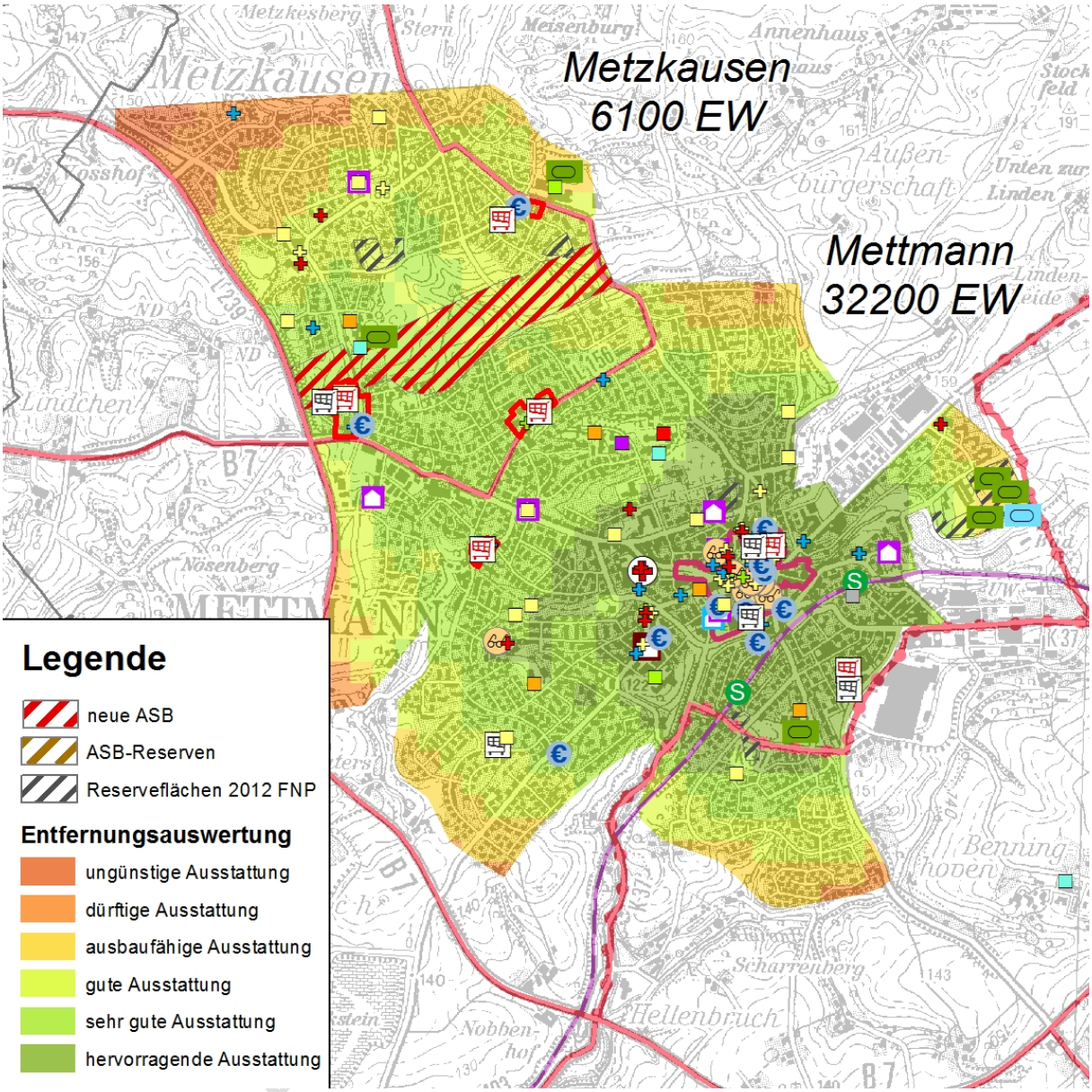


Abb. 7.1.1.8.3.2: Karte mit Gesamtversorgungssituation am Beispiel der Stadt Mettmann

7.1.1.9. Restriktionsarme Bereiche für die zukünftige Siedlungsentwicklung

Der LEP-Entwurf vom Juni 2013 strebt eine Siedlungsentwicklung an, die nicht nur bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft sowie an den vorhandenen Infrastrukturen ausgerichtet ist, sondern auch die naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentiale einbezieht. Deshalb sind bei der Darstellung der Siedlungspotentiale standörtlich solche Bereiche ausgewählt worden, die auch in naturräumlich restriktionsarmen Bereichen liegen. Das bedeutet, dass bei jeder Siedlungsbereichsdarstellung folgende Kriterien geprüft worden sind. Alle genannten Kriterien sind Abwägungskriterien, die entsprechend ihrer gesetzlichen Vorgaben gewichtet worden sind.

Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Vogelschutz im Biotopverbund

Im Bereich des Landschaftsschutzes und des Naturschutzes wurden alle Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und alle Vogelschutzgebiete erfasst. Diese kommen für eine Siedlungsent-

Entwurf

wicklung nicht in Betracht. Nur in dem Fall, dass eine Kommune an allen bestehenden Siedlungsraumrändern von Vogelschutzgebieten oder FFH Gebieten umschlossen ist, werden Siedlungsbereichsneudarstellungen mitsamt einer Verträglichkeitsprüfung in den Regionalplanungsfortschreibungsentwurf mit einbezogen.

Als nächstes wichtiges Kriterium wurde der Biotopverbund entsprechend des Fachbeitrages der LANUV einbezogen. Für alle Bereiche, die bisher im GEP99 nicht als Siedlungsbereiche dargestellt sind und die im Fachbeitrag in einer Wertigkeit der Biotopverbundstufe eins dargestellt sind, sind keine Bereichsdarstellungen vorgenommen worden. Für den Fall, dass Flächen der Biotopverbundstufe1 Siedlungsbereiche, die bisher im GEP99 dargestellt waren, überlagern, wurde geprüft, ob eine Rücknahme des Siedlungsbereiches möglich ist. Hierbei spielen Größe und Lage eine wesentliche Rolle. Grundsätzlich ist es möglich, dass bei der kleinteiligen Betrachtung des LANUV, Flächen der Biotopverbundstufen innerhalb des Siedlungsbereiches liegen. Hierfür wurden in den Erläuterungen im Siedlungskapitel entsprechende Ausführungen gemacht, dass die Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung die schützenswerten Landschaftsbestandteile innerhalb des Siedlungsbereiches zu berücksichtigen haben.

Für alle Flächen, die in dem Fachbeitrag des LANUV als Flächen der Biotopverbundstufe zwei gekennzeichnet sind, kam zunächst auch keine Siedlungsbereichsdarstellung in Betracht. Eine Ausnahme bilden Flächen in Kommunen, die über einen sehr hohen Bedarf verfügen, und bei denen diese Flächen infrastrukturell sehr gut angebunden sind. Für diesen Fall müssen die Flächen an einem ZASB liegen und auch kleinräumig über eine gute Infrastrukturausstattung verfügen. Für den Fall, dass Flächen der Biotopverbundstufe zwei Siedlungsbereiche die bisher im GEP99 dargestellt waren, überlagern, gilt das gleiche wie bei der Biotopverbundstufe eins. Hier sollen jedoch vor allem großräumigere Zusammenhänge eine Rolle spielen.

Grundwasserschutz und Überschwemmungsbereiche

Die Darstellung von allgemeinen Siedlungsbereichen beachtet die Ziele zur Sicherung von Trinkwasservorkommen nach dem Landesentwicklungsplan. Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz BGG, die aufgrund ihrer wasserwirtschaftlichen Funktion (Zone I bis IIIA und Reserve I bis IIIA) im Regionalplan dargestellt sind, sind insbesondere in Bezug auf ihre Trinkwassergewinnung besonders zu schützen. Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass eine weitere Versiegelung von Flächen, die in solchen Bereichen liegen, den Schutz des Trinkwassers beeinträchtigen können. Deshalb sieht der Planentwurf vor, in der Regel neue Siedlungsbereiche nicht im BGG darzustellen. Bauleitplanung auf Flächen, die gleichzeitig dem Gewässerschutz dienen, muss einer Menge zusätzlicher Anforderungen zum Gewässerschutz Genüge tun.

Im Bereich des Hochwasserschutzes sind entsprechend des Landesentwicklungsplans die Überschwemmungsbereiche von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen, freizuhalten. Ausnahmen sind nur nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes möglich. Die innerhalb von Überschwemmungsbereichen im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern. Für die Darstellung der allgemeinen Siedlungsbereiche bedeutet dies folgendes; alle Überflutungsflächen aus der HQ 100 Berechnung sind nicht für eine Siedlungsbereichsdarstellung vorzusehen. Es wurde geprüft, ob sich in der Überschneidung dieser

Entwurf - Stand: August 2014

Überflutungsflächen mit den bestehenden Siedlungsbereichsdarstellungen aus dem GEP99 noch Flächen ergeben, die auf der Ebene der Flächennutzungsplanung Flächenreserven beinhalten, die nach dem Ziel 7.4-6 zurückgenommen werden müssen, damit auch die Bauleitplanung hier einen Auftrag bekommt, bauleitplanerisch gesicherte Flächen im Flächennutzungsplan wieder als Freiraum darzustellen. Im Einzelfall wurden Siedlungsbereichsflächen überlagernd über Überflutungsflächen dargestellt, wenn diese Siedlungsbereichsflächen mit einer Zweckbindung versehen wurden, die entsprechend den Ausnahmen im Wasserhaushaltsgesetz formuliert wurden. Hierzu zählen beispielsweise Siedlungsflächen für Hafennutzung, die regelmäßig in Überschwemmungsbereichen liegen können.

Es wurden jedoch auch Siedlungsbereiche, die durch verbindliche Bauleitplänen schon jetzt in Anspruch genommen sind oder die bereits bebaut sind, mit Überschwemmungsbereiche überlagert. In diesem Fall dient die überlagernde Darstellung vor allem der Information (vgl. hierzu auch Kapitel 4.4.4 –Vorbeugender Hochwasserschutz).

Wald

Bei der Darstellung von Siedlungsbereichen wurde entsprechend den Zielvorgaben des Landesentwicklungsplanes der bestehende Wald in der Regel für eine Siedlungsbereichsdarstellung ausgeschlossen. Als Grundlage diente das Amtliche Topographisch-Kartographische Informationssystem ATKIS mit seiner Bestandsaufnahme des Waldes. In der Regel wurden Siedlungsbereiche nicht überlagernd mit bestehendem Wald dargestellt. Hiervon ausgenommen sind kleinste Waldflächen, die innerhalb eines Siedlungsbereiches erhalten bleiben können, ohne dass sie die Ausnutzbarkeit des Siedlungsbereiches substanziell beeinträchtigen würden.

Boden

Entsprechend des Grundsatzes 7.1-5 *Bodenschutz* (LEP-Entwurf vom Juni 2013) sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, auch Darstellungen als allgemeiner Siedlungsbereich die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen. Das Schutzgut Boden erfüllt laut Fachbeitrag des geologischen Dienstes verschiedene Funktionen. Die Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit ist die Funktion, die im Rahmen der planerischen Abwägung zur Darstellung der allgemeinen Siedlungsbereiche besondere Berücksichtigung erfahren hat. Die beiden anderen Funktionen sind entweder zu kleinteilig (Archivfunktion - Archiv der Natur- und Kulturgeschichte), oder werden auch schon bei den Biotopverbundsflächen im Fachbeitrag der LANUV mit berücksichtigt (hohes Biotopentwicklungspotenzial Böden für Extremstandorte). Deshalb wurde bei der Darstellung für Siedlungsbereiche geprüft, ob es sich bei den Standorten um besonders schutzwürdige oder sehr schutzwürdige Böden im Sinne der Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit handelt. Diese sind nur dann in Anspruch genommen worden, wenn keine vergleichbaren Alternativen hinsichtlich der sonstigen Ausstattung des Ortes sichtbar waren. Insgesamt bedeutet dies, dass das Schutzgut Boden zwar mit in die Abwägung eingestellt wurde, aber die Gewichtung aufgrund des großflächigen Vorhandenseins dieser besonders schutzwürdigen und sehr schutzwürdigen Böden gegenüber anderen Abwägungsaspekten, wie beispielsweise einer guten Infrastrukturausstattung geringer gewichtet wurde.

Entwurf - Stand: August 2014

Siedlungsräumliche Gliederung durch regionale Grünzüge

Die regionalen Grünzüge haben unterschiedliche Funktionen (siehe hierzu Kapitel zur zeichnerischen Darstellung der regionalen Grundzüge 7.2.6).
Deshalb wurde bei jeder Darstellung eines Siedlungspotenzials geprüft, ob hierdurch eine weitere Einengung oder weitere Zerschneidung des Freiraums entstünde. Zudem wurde entsprechend des Konzeptes der regionalen Grünzüge geprüft, ob es sich bei der in Rede stehenden Fläche um einen Teil einer ökologisch wirksamen Verbindung handelt, bei dem die Verbindungsfunktion durch eine Inanspruchnahme des Siedlungspotenzials gestört würde. Mit in den Blick genommen wurden dabei auch die Luftaustauschkorridore und Ventilationsschneisen, die Vernetzungsstrukturen und die Siedlungszäsuren, die es langfristig zu sichern gilt.

7.1.1.10 Haltepunkte leistungsfähiger Linien des SPNV

Ein weiteres wichtiges Auswahlkriterium für die Darstellung neuer Siedlungspotenziale sind die Haltepunkte des Schienennahverkehrs. Entsprechend des Grundsatzes 6.2-2 *Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs* im LEP-Entwurf vom Juni 2013 sollte bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs besonders berücksichtigt werden. Auch nach den Leitlinien soll die Siedlungsentwicklung an den Verbindungen des Schienennahverkehrs in den Kommunen gestärkt werden, in denen solche Möglichkeiten zur Standortentwicklung am SPNV bestehen. Das bedeutet, wenn Alternativen zur Siedlungsentwicklung bestehen, und eine Arrondierung in der Nähe eines SPNV Haltepunkt bestehen, ist der Siedlungsbereich am SPNV Haltepunkt ausgewählt worden.

7.1.1.11 Abwägung – Bedarf und Standort muss stimmen

Alle Belange, die in den vorigen Kapiteln (7.1.1.5 – 7.1.1.10) genannt sind, sind in der zeichnerischen Darstellung miteinander in Einklang gebracht worden. Die für den Entwurf tragenden Erwägungen und Gewichtungen erfolgen anhand der gesetzlichen Wertigkeiten der unterschiedlichen Kriterien.

Die in raumordnerischer Hinsicht optimale Fallkonstellation für die Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen entsteht bei Standorten, die erstens in Kommunen liegen, die einen Bedarf für zusätzliche Siedlungspotenziale haben, die zweitens an ZASB andocken, die drittens auch kleinräumig gesehen infrastrukturell gut ausgestattet sind, die viertens einen SPNV Anschluss haben, und die fünftens alle Belange die unter 7.1.9 genannt sind, nicht beeinträchtigen. Zwar können diese Standorte auch andere Belange beeinträchtigen, was im Umweltbericht gegebenenfalls verdeutlicht wird, doch werden sie zunächst vorbehaltlich der Umweltprüfung als sehr geeignet für eine Siedlungsentwicklung eingestuft. Je nach Beeinträchtigung, die in der Umweltprüfung festgestellt wird, wird diese auch in die Abwägung mit eingestellt. So wird selbstverständlich jede Flächeninanspruchnahme als ein Eingriff in den Naturhaushalt bewertet. Auch ist die damit verbundene Rücknahme von landwirtschaftlichen Flächen als Belang in die bisherigen Erwägungen eingestellt worden. Beide Aspekte werden durch den Belang der bedarfsgerechten Entwicklung von Siedlungsbereichen begründet.

Im Folgenden sind verschiedene Fallkonstellationen dargestellt, wie die Gewichtung der unterschiedlichen Belange zueinander erfolgt ist. Zunächst soll der Umgang mit bestehenden Siedlungspotentialen aus GEP99 und Neudarstellungsoptionen in Bezug auf die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die ZASB dargestellt werden:

Entwurf - Stand: August 2014

1. Alle bestehenden Siedlungspotentiale, die auch schon im GEP99 vorhanden waren, und zusätzlich alle neuen Siedlungserweiterungswünsche der Gemeinde liegen an dem ZASB und entsprechen mithin diesem Kriterium.

2. Teile der bestehenden Siedlungspotentiale, die auch schon im GEP99 vorhanden waren, liegen nicht an ZASB, sondern in den übrigen allgemeinen Siedlungsbereichen. Hier wurde geprüft, ob eine mögliche Streichung der Siedlungspotentiale an diesen allgemeinen Siedlungsbereichen in Einklang mit dem gemeindlichen Vertrauensschutz bei der Regionalplanfortschreibung steht. Wenn die Kommune auf den Erhalt dieser Siedlungspotenziale drängt, wird in der Regel dennoch sichergestellt, dass die größere Menge von Siedlungspotentialen innerhalb der Kommune an dem ZASB zu Stande kommt. Hiermit soll immer davon ausgegangen werden können, dass die ZASB die Siedlungsbereiche sind, an denen der Schwerpunkt der Entwicklung liegen wird. Hinzu kommt eine neue Regelung im textlichen Teil des RPD: Der textliche Grundsatz G1 unter Kapitel 3.2.1. fordert die Gemeinden auf, zunächst die Siedlungspotentiale in der ZASB zu entwickeln. Das bedeutet, dass auch wenn Siedlungspotenziale in den übrigen ASB vorhanden sind, zunächst die Siedlungspotenziale in den ZASB entwickelt werden sollen. Somit unterstützt der textliche Grundsatz, dass das Ziel der Stärkung der ZASB gemäß LEP-Entwurf vom Juni 2013 erreicht wird.

3. Ausnahmsweise besteht auch die Fallkonstellation, dass an den Rändern der ZASB sehr hohe naturschutzfachliche oder andere Restriktionen vorhanden sind, so dass eine zusätzliche Darstellung von Siedlungspotentialen nicht infrage kommt. Sofern topografische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegenstehen, dürfen Siedlungspotentiale auch an andere Bestands-ASB angefügt werden (Kap. 6.2-4). Es bestehen dann zwei verschiedene Möglichkeiten. Erstens, der Bedarf wird an andere Gemeinden übertragen; Dies ist nur der Fall bei dem Bedarf der Stadt Düsseldorf, der in der Stadt selbst nicht abgedeckt wird. Zweitens, und das ist die häufigste Variante, werden in der Gemeinde in diesem Fall alle ASB untersucht, ob Sie infrastrukturell noch so gut ausgestattet sind, dass sie für eine weitere Siedlungsentwicklung infrage kommen. Hiermit wird versucht, den festgestellten Bedarf je Kommune auch in der Kommune zu verorten. Hier wurde vor allem die Analysen zur kleinräumigen Infrastrukturausstattung siehe Kap. 4.4) bei der Beurteilung der ASB herangezogen. Wenn sich Anhaltspunkte für eine einigermaßen gute infrastrukturelle Ausstattung in diesen ASB ergaben, wurden hier zusätzlich Siedlungspotenziale dargestellt, wenn nicht andere Belange dagegenstanden.

Des Weiteren gibt es veschiedene Möglichkeiten, wie mit dem Verhältnis regionaler Bedarf und kommunaler Bedarf umgegangen wurde. Wesentlich ist, dass der Regionalplan für jede Gemeinde und Stadt in der Regel den ermittelten kommunalen Bedarf in der entsprechenden Kommune verortet. Alternativ könnte der Plangeber auch die Bedarfe der einzelnen Gemeinden zu einem regionalen Bedarf zusammenrechnen und diesen Bedarf allen regionalen vorhandenen Reserven gegenüberstellen. Damit wäre zwar der regionale Bedarf gedeckt, aber in einzelnen Kommunen könnte eine Bauflächenunterversorgung stattfinden. Um dieses zu verhindern sieht der RPD in der Regel für jede Kommune die Menge an planerisch gesicherten Wohneinheiten vor, die als bedarfsgerecht ermittelt wurden.

Die Größenordnung der dargestellten noch nicht in Anspruch genommen Siedlungsbereiche (Siedlungspotentiale) in einer Kommune soll somit in der Regel dem nach Ziel 1 festgestellten kommunalen Bedarf entsprechen. Aufgrund bestehender kommunalplanerischer Belan-

Entwurf - Stand: August 2014

ge, bestehender Flächengrößen und qualiativen Bedarfsforderungen ist jedoch die Darstellungsgröße nicht immer gleich dem kommunalen Bedarf. Es sind 3 Fälle zu unterscheiden:

1. Bedarfsgröße = dargestellte bisher noch nicht in Anspruch genommenen Siedlungsbereiche (rund 20 Kommunen)
2. Bedarfsgröße > dargestellte bisher noch nicht in Anspruch genommenen Siedlungsbereiche (knapp 5 Kommunen)
3. Bedarfsgröße < dargestellte bisher noch nicht in Anspruch genommenen Siedlungsbereiche (rund 25 Kommunen)

Für Wohnen ist der Fall 3 der am häufigsten auftretende Fall. Das bedeutet, die Darstellung im Regionalplan ist größer als die Bedarfsberechnung. Dadurch werden – wenn man alle Darstellunugen zusammenrechnet – insgesamt etwas mehr Siedlungspotentiale dargestellt, als Gesamtbedarf vorhanden ist. Wesentliche Begründung ist hierfür, dass der Regionalplan für jede Gemeinde und Stadt den festgestellten kommunalen Bedarf in der entsprechenden Kommune versucht zu verorten. Viele Städte mit Flächenüberhängen konnte im bisherigen Entwurfsprozess nicht auf ein ausgeglichenes Verhältnis gebracht werden und Gemeinden, die einen Mehrbedarf hatten, haben diesen auch in der Regel dargestellt bekommen. So entstehen in der Gesamtschau mehr Flächenreserven als Bedarf vorhanden ist. Allerdings wird dieses zu viel als verträglich eingestuft.

Im Folgenden sollen die einzelnen Kommunen kurz erläutert und dargestellt werden, welche zusätzlichen Erwägungen bei der zeichnerischen Darstellung eine Rolle gespielt haben und welche Fallkonstellation in einzelnen Gemeinden vorlag:

Düsseldorf, krfr. Stadt
Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat einen Bedarf von rund 32750 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 20500 WE. In Düsseldorf können aufgrund der dichten Siedlungsstruktur kaum Siedlungsalternativen gefunden werden. So gab es im Rahmen der kommunalen Abfrage zu Flächenwünschen auch nur wenige Neudarstellungsanregungen (bspw. Lörick). Insgesamt wurden rund 60 ha neu dargestellt, die auf einem früheren Sondierungsbereich in Düsseldorf-Hamm aus dem GEP99 und auf einen Konversionsstandort liegen. Andere Alternativen wurden im bisherigen Prozess nicht sichtbar. Aus diesem Grund wurden die Bedarfsüberhänge in benachbarte Kommunen umverteilt. (Hierzu siehe Kapitel 7.1.1.6.1)
Krefeld, krfr. Stadt
Die Stadt Krefeld hat einen Bedarf von 5800 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 8150 WE für den kommunalen Bedarf. Der Flächenüberhang kommt dadurch zustande, dass für In und Um - Düsseldorf 2100 WE gesichert werden. Gleichzeitig zum Regionalplan stellt die Stadt Krefeld ihren FNP neu auf. Im Rahmen dessen wurde eine Vielzahl von Flächenalternativen geprüft. Der Entwicklungsfokus der Stadt liegt auf dem Stadtteil Fischeln, um den Bedarf auch aus Düsseldorf mit abdecken zu können. Im Norden hingegen wurden großflächig Reserven gestrichen, die zukünftig für Freiraumfunktionen gesichert werden. Besonderes Kennzeichen von Krefeld ist ein hoher Anteil von Innenpotentialen, so

Entwurf, Stand: 01. August 2014

dass insgesamt mehr Flächen gestrichen als neu dargestellt wurden.

Mönchengladbach, krfr. Stadt

Die Stadt Mönchengladbach hat einen Bedarf von 6850 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 6650 WE. Aktuell gibt es verschiedene Planungen auf Brachflächen, die bisher nicht in die Reserven einbezogen worden sind, die weitere 600 WE umfassen können.

Remscheid, krfr. Stadt

Die Stadt Remscheid hat einen Bedarf von 1800 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 1650 WE. Für den Planbereich der Stadt Remscheid, wurden auf Anregung der Stadt die ASB Reserven des GEP99 in Remscheid Birke und Remscheid Baisiepen in einer Größenordnung von ca.210 WE gestrichen. Als Regionalplanreserve des GEP99 verbleibt der Bereich in Großberghausen in einer Größenordnung von ca.100 WE. Die größte zusammenhängende planerisch gesicherte Flächennutzungsplanreserve verbleibt mit ca. 240 WE in Remscheid-Lennep. Damit ist der Stadtteil Lennep, bis auf einzelne kleinere Arrondierungen im übrigen Stadtgebiet, für die Zukunft der Stadtteil mit dem größten planerisch gesichertem Potential. Der Stadtteil Lennep ist ZASB. Im Westen des Stadtgebietes, im Ortsteil Morsbach, wurde der ASB um ca.35 ha reduziert. Grund für die Reduzierung ist die schlechte siedlungsstrukturelle Ausstattung und die Restriktionen durch den schützenswerten Freiraum. Die ASB Darstellungen im Übergang zum Freiraum, wurden aufgrund der vorliegenden Gutachten sowie Stellungnahmen zu den Kriterien des Landschaftsraumes überarbeitet.

Solingen, krfr. Stadt

Die Stadt Solingen hat einen Bedarf von 3050 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 4450 WE für den kommunalen Bedarf. Für In und Um - Düsseldorf sind davon 350 WE gesichert. Die Stadt Solingen hatte im GEP99 eine Vielzahl von ASB-Reserven. Der größte Teil dieser Reserven ist bereits planerisch im Flächennutzungsplan der Stadt gesichert. Diese Reserven sind in einer Größenordnung von ca. 86ha / 3000WE gestrichen. Der Überhang an planerisch gesicherten Reserven im Regionalplan liegt an den großen Reserven an Wohnbauflächen im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt. Die ASB Darstellungen im Übergang zum Freiraum, wurden aufgrund der vorliegenden Gutachten sowie Stellungnahmen zu den Kriterien des Landschaftsraumes überarbeitet. Dem Wunsch der Stadt, den Ortsteil Burg im Regionalplan als ASB darzustellen, wurde aufgrund der Größenordnung, der nicht vorhandenen siedlungsstrukturellen Ausstattung und des dort vorhandenen wertigen Freiraumes, nicht gefolgt.

Wuppertal, krfr. Stadt

Die Stadt Wuppertal hat einen Bedarf von 5750 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 6200 WE. Für In und Um - Düsseldorf sind davon 750 WE gesichert. Diese Reserven befinden sich alle auf aufgegebenen Bahnflächen der Nordbahntrasse. Für den Eigenbedarf wird im Stadtgebiet nur ein Bereich, in Wuppertal-Barmen (ehemaliger Sport-

Entwurf - Stand: August 2017

platz der Bereitschaftspolizei ca.3ha / 140WE), neu dargestellt. Die Regionalplan-Reserven der Stadt Wuppertal verteilen sich auf alle Stadtteile und stellen, auch im Zusammenhang mit der siedlungsstrukturellen Ausstattung der Stadtteile, in der Regel, eine sinnvolle Ergänzung der bisher bebauten Bereiche dar.

Bedburg-Hau

Die Gemeinde Bedburg-Hau hat einen Bedarf von 800 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 750 WE. Das heißt hier besteht ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Bedarf und Reserven. In Bedburg-Hau liegt der ZASB in Bedburg-Hau selbst. Vorrangiges Ziel der Kommune ist die zukünftige Neugliederung des Gemeindezentrums, welche durch den Wegfall des ASBZ-Rheinische Kliniken möglich wird. In diesem Bereich wird der Hauptanteil des Bedarfs gedeckt. Eine weitere kleinteilige Erweiterung des ASBs ist in der Ortslage Hasselt vorgesehen.

Emmerich am Rhein, Stadt

Die Stadt Emmerich am Rhein hat einen Bedarf von 1800 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 1700 WE. Insgesamt ist das Verhältnis zwischen Bedarf und gesicherten Reserven bisher nicht ausgeglichen. Jedoch verfügt Emmerich im Ortsteil Elten über einen ASB-Sondierungsbereich, der restriktionsfreien Raum gewährleistet und so auch einen Teil des ausstehenden Bedarfs decken kann. Des Weiteren kann durch die Aktivierung der Moritz-von-Nassau Kaserne weiterer Wohnraum geschaffen werden. Regionalbetrachtet weisen die umliegenden Kommunen häufig einen Überhang an Flächenausweisungen auf, so dass es in der Region zu keinen Versorgungsengpässen kommen wird. Emmerich verfügt über einen ZASB in der Hauptortslage Emmerich-Stadt, in dem der Großteil der schon im GEP99 dargestellten Reserven liegt. Die einzige kleinteilige Neudarstellung liegt im Ortsteil Elten, um dem Eigenbedarf des Ortsteils und seiner besonderen Stellung im Stadtgefüge gerecht zu werden.

Geldern, Stadt

Die Stadt Geldern hat einen Bedarf von 1900 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 1550 WE. In Geldern ist die besondere Situation, dass großflächig ASB gestrichen werden mussten aufgrund von neu dargestellten Überschwemmungsbereichen. Dafür sind kleinere Ergänzungen im Süden der Hauptortslage und im Westen vorgenommen worden. Insgesamt ist das Verhältnis zwischen Bedarf und gesicherten Reserven bisher nicht ausgeglichen. Allerdings sind für die ersten 15 Jahre genügend Bauflächenreserven vorhanden. Zudem sind auffallend wenig Baulücken erfasst. Möglicherweise bestehen hier mehr Potentiale. Außerdem sind in den umliegenden Gemeinden so viel Flächen gesichert, dass insgesamt keine regionale Unterversorgung zu erwarten ist.

Goch, Stadt

Die Stadt Goch hat einen Bedarf von 1950 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 2000 WE. Das heißt hier besteht ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Bedarf und Reserven. In Goch liegt der ZASB in Goch-Stadt. Dort werden auch die neuen ASB-Flächen

Entwurf Stand August 2014

ausgewiesen. Schwerpunkt der Kommune liegt auf der Aktivierung des Reichswaldkasernenareals und des nahegelegenen Umfeldes. Des Weiteren werden Teile des südwestlichen ASB-Sondierungsbereichs des GEP99 in eine ASB-Darstellung umgewandelt.

Issum

Die Gemeinde Issum hat einen Bedarf von 450 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 500 WE. Das heißt hier besteht ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Bedarf und Reserven. In Issum liegt der ZASB in Issum. Hier sind für eine zukünftige Entwicklung genügend Reserven im GEP99 vorhanden gewesen, so dass hier keine Neudarstellung erforderlich ist. Allein in der kleineren Ortslage Sevelen wurde ein Flächentausch vorgenommen. Die Reservesituation wurde dadurch nicht verändert.

Kalkar, Stadt

Die Stadt Kalkar hat einen Bedarf von 600 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 1300 WE. Die Stadt Kalkar hat gegenüber der Regionalplanungsbehörde Vertrauensschutz für die im GEP99 bestehenden ASB-Reserven eingefordert. Somit werden, bis auf einen Flächentausch in der Hauptortslage, keine ASB-Reserven gestrichen oder neu dargestellt. Zudem sind im Stadtgebiet große Potenziale in Baulücken vorhanden, so dass der erhebliche Überhang an planerisch gesicherten Reserven zustande kommt.

Kerken

Die Gemeinde Kerken hat einen Bedarf von 400 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 500 WE. In der Gemeinde Kerken wurden fast ausschließlich Flächen gestrichen, so dass der geringe Überhang an WE vertretbar ist. Die aktuelle Entwicklung der Gemeinde findet zwar momentan eher in Aldekerk Süd statt, allerdings soll in Zukunft der Schwerpunkt der Entwicklung im ZASB Nieukerk geschehen. Deshalb wurde in Aldekerk eine ASB-Reserve von rund 10 ha gestrichen. Im ZASB Nieukerk soll sich langfristig gesehen die Entwicklung vorwiegend vollziehen. Hier ist noch genügend Spielraum für eine Entwicklung vorhanden. Zudem ist in Kerken ein Sondierungsbereich in Aldekerk West gestrichen worden. Dafür werden zwei neue Sondierungsbereiche in insgesamt vergleichbarer Größe in Aldekerk Süd und Nieukerk Nord, damit in Nieukerk weiter der Schwerpunkt der langfristigen Entwicklung gesehen.

Kevelaer, Stadt

Die Stadt Kevelaer hat einen Bedarf von 1700 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 1700 WE, so dass hier ein ausgeglichenes Verhältnis gegeben ist. Der ZASB wurde durch eine Neudarstellung im Südwesten um 29 nutzbare ha erweitert. Andere Alternativen ergaben sich aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten und im Osten liegenden Gewerbegebieten nicht. In der Ortslage Winnekendonk wurde ein Flächentausch vorgenommen, die die Reserven nicht erhöhen.

Entwurf - Stand August 2014

Kleve, Stadt
Die Stadt Kleve hat einen Bedarf von 2600 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 2750 WE. Das heißt hier besteht ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Bedarf und Reserven. Die Reserven orientieren sich dabei an den derzeit in Erarbeitung befindlichen neuen Flächennutzungsplan der Stadt Kleve. Die Entwicklung soll sich vorwiegend in Kellen und Materborn vollziehen. Die Neudarstellung von Flächen in Materborn außerhalb des ZASB können aufgrund der großen Tauschfläche in Reichswalde (südlich Materborn und ebenfalls außerhalb des ZASB) begründet werden. Insgesamt richtet sich die Siedlungsentwicklung am ZASB aus.
Kranenburg
Die Gemeinde Kranenburg hat einen Bedarf von 500 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 550 WE. Das heißt hier besteht ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Bedarf und Reserven. Die Kommune hat einen ZASB in der Hauptortslage Kranenburg. Dort sieht die Gemeinde auch den Schwerpunkt ihrer städtebaulichen Entwicklung, die durch eine geringfügige Neuausweisung von ASB-Reserven regionalplanerisch unterstützt wird. Die Nebenortslage Nütterden behält die vorhandenen Reserven, erhält jedoch keine neuen dazu.
Rees, Stadt
Die Stadte Rees hat einen Bedarf von 750 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 900 WE. In Rees liegt der ZASB in Rees-Stadt. Dort werden auch die neuen ASB-Flächen ausgewiesen. Diese Neuausweisung von ca. 15 ha ist regionalplanerisch vertretbar, da die Stadt Rees 28,5 ha ASB-Reserven aus dem GEP99 streicht. Die Streichungen werden überwiegend in den ASB, die nicht ZASB sind, vorgenommen, so dass die regionalplanerische Zielsetzung der Zentralörtlichen Bedeutsamkeit hier seitens der Kommune mit getragen wird. Der oben beschriebene Überhang von 150 WE ist deshalb vertretbar. Die Zielsetzung des Flächensparens ist erkennbar.
Rheurdt
Die Gemeinde Rheurdt hat einen Bedarf von 300 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 350 WE. Das heißt hier besteht ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Bedarf und Reserven. Der Ortsteil Schaephyusen wird aufgrund der siedlungsstrukturell schlechten Ausstattung sowie einer Einwohnerzahl deutlich unter 2000 EW nicht mehr als ASB dargestellt. Die Entwicklung dieser Ortslage bezieht sich somit zukünftig auf den Eigenbedarf.
Straelen, Stadt
Die Stadt Straelen hat einen Bedarf von 850 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 900 WE. Das heißt hier besteht ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Bedarf und Reserven. In Straelen werden viele Flächen gestrichen, neue ASB werden dagegen

Entwurf Stand August 2014

nicht dargestellt. Zudem ist ein hohes Reservepotenzial im Flächennutzungsplan vorhanden.
Uedem
Die Gemeinde Uedem hat einen Bedarf von 450 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 600 WE. Dieser Überhang kommt unter anderem durch eine Neuausweisung einer 2 ha großen ASB-Reserve im Westen der Gemeinde zustande. Teile der zwei bestehenden ASB-Reserven zu streichen, wird als nicht sinnvoll eingeschätzt, da die eine Reserve im Süden innerhalb des Siedlungszusammenhangs liegt und die Reserve im Norden eine eindeutige Siedlungskante bildet.
Wachtendonk
Die Gemeinde Wachtendonk hat einen Bedarf von 350 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 450 WE. Somit besteht ein geringfügiger Überhang an Reserven gegenüber dem Bedarf, welcher landesplanerisch jedoch aus folgenden Gründen vertretbar ist. Die Gemeinde Wachtendonk ist in ihrer weiteren Siedlungsentwicklung durch naturräumliche Gegebenheiten stark eingeschränkt. Zudem wird der Ortsteil Wankum aufgrund der siedlungsstrukturell schlechten Ausstattung und der Einwohnerzahl von deutlich unter 2000 EW nicht mehr als ASB dargestellt. Die Entwicklung dieser Ortslage bezieht sich somit zukünftig auf den Eigenbedarf.
Weeze
Die Gemeinde Weeze hat einen Bedarf von 600 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 500 WE. In Weeze ist insgesamt das Verhältnis zwischen Bedarf und gesicherten Reserven bisher nicht ausgeglichen. Neue Flächen sind hauptsächlich im Norden und Westen der Ortslage dargestellt. Im Osten grenzt die Kommune an naturräumliche Restriktionen. In den umliegenden Gemeinden sind so viel Flächen gesichert, dass insgesamt keine regionale Unterversorgung zu erwarten ist.
Erkrath, Stadt
Die Stadt Erkrath hat einen Bedarf von 850 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 1200 WE. Der Überhang begründet sich durch die einzige Regionalplanreserve im Osten der Stadt (Ortsteil Hochdahl) in einer Größenordnung von ca. 18ha / 630WE. Der Bereich liegt in dem ZASB Erkrath-Hochdahl. Gegenüber der Darstellung im GEP99, wird der Bereich um ca. 12ha reduziert. Südlich dieser ASB Reserve wird der ASB ebenfalls in einer Größenordnung von ca. 12ha reduziert. Die dort überwiegend stattfindende Freiraumnutzung (Hundebahn) rechtfertigt hier keine Siedlungsbereichsdarstellung (redaktionelle Änderung). Der Ortsteil Unterfeldhaus ist siedlungsstrukturell gut ausgestattet. Auch wenn Unterfeldhaus nicht als ZASB dargestellt ist, wird im nordwestlichen Bereich der ASB abgerundet und ergänzt und dafür im östlichen Bereich bis auf die im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche reduziert.

Entwurf - Stand: August '14

Haan, Stadt
Die Stadt Haan hat einen Bedarf von 850 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 1000 WE. Somit besteht ein geringfügiger Überhang an Reserven gegenüber dem Bedarf. Die Reserven sind bereits planerisch im Flächennutzungsplan der Stadt gesichert. Es werden keine neuen Siedlungsbereiche dargestellt. Die ASB Darstellungen im Übergang zum Freiraum, wurden aufgrund der vorliegenden Gutachten sowie Stellungnahmen zu den Kriterien des Landschaftsraumes überarbeitet.
Heiligenhaus, Stadt
Die Stadt Heiligenhaus hat einen Bedarf von 650 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 750 WE. Der Überhang begründet sich im Wesentlichen durch die Regionalplanreserve im Osten der Stadt (Heide) in einer Größenordnung von ca. 12ha / 420WE. Die Regionalplanreserve wird gegenüber der Darstellung im GEP99, um ca. 10ha / 350WE im Osten verkleinert. Dieser Bereich wird aufgrund des zurzeit fehlenden Bedarfes in der Beikarte „Sondierung für eine zukünftige Siedlungsentwicklung“ dargestellt. Der Ortsteil Isenbügel wird aufgrund der Einwohnerzahl von unter 2000 EW, den geringen Siedlungsflächenpotentialen und der schlechten siedlungsstrukturellen Ausstattung nicht mehr dargestellt.
Hilden, Stadt
Die Stadt Hilden hat einen Bedarf von 1150 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 2050 WE. Die Regionalplanreserven des GEP99 werden nicht mehr dargestellt. Die Reserven sind im Flächennutzungsplan der Stadt bereits als Wohnbaufläche planungsrechtlich gesichert. Hier war die Stadt nicht bereit, weitere FNP-Reserven aufzugeben. Es werden keine neuen Siedlungsbereiche dargestellt. Der Bereich des „Instituts für öffentliche Verwaltung“ östlich der Hochdahler Straße, wird aufgrund der untergeordneten baulichen Nutzung und des im Gutachten der LANUV dargestellten Biotopverbundsystems besonderer Bedeutung, nicht mehr als Siedlungsbereich dargestellt. Die ASB Darstellungen im Übergang zum Freiraum, wurden aufgrund der vorliegenden Gutachten sowie Stellungnahmen zu den Kriterien des Landschaftsraumes überarbeitet. Der Kasernenstandort wird als ASBZ dargestellt.
Langenfeld, Stadt
Die Stadt Langenfeld hat einen Bedarf von 1400 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 1900 WE. Der Siedlungsbereich Reusrath, wird in seiner zeichnerischen Darstellung nach Westen erweitert. Die Erweiterung in einer Größenordnung von ca. 31ha, beinhaltet ein Potential von ca. 7ha / 250WE im Bereich des siedlungsstrukturell gut ausgestatteten Zentrums Reusrath. Der Bereich Langenfeld-Flachenhof wird, aufgrund des zurzeit fehlenden Bedarfes, in der Beikarte „Sondierung für eine zukünftige Siedlungsentwicklung“ dargestellt.

Entwurf Stand August 201

Mettmann, Stadt
Die Stadt Mettmann hat einen Bedarf von 900 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 1000 WE. Die Regionalplanreserve im GEP99 wird nicht mehr dargestellt. Das im Flächennutzungsplan bereits weitgehend vollzogene Zusammenwachsen der Stadtteile Metzkausen und Mettmann, wird im Regionalplan durch die Darstellung des Siedlungsbereiches im Bereich der ehemaligen Trasse der B7n nun nachvollzogen. Für die Stadt ergibt sich in diesem Bereich noch ein geringes Potential von ca. 2ha / 70WE. Die Erweiterung liegt in dem ZASB Mettmann. Die ASB Darstellungen im Übergang zum Freiraum, wurden aufgrund der bereits abgestimmten Bauleitplanung, vorliegenden Gutachten sowie Stellungnahmen zu den Kriterien des Landschaftsraumes überarbeitet.
Monheim am Rhein, Stadt
Die Stadt Monheim hat einen Bedarf von 850 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 1300 WE für den kommunalen Bedarf. Für In und Um - Düsseldorf sind davon 300 WE gesichert. Diese Reserve befindet sich im Nordosten von Baumberg und ist bauleitplanerisch noch nicht umgesetzt. Gegenüber dem GEP99 wird der Siedlungsbereich, des siedlungsstrukturell gut ausgestatteten Bereiches, im Süden von Monheim in einer Größenordnung von ca. 7ha / 250WE erweitert. Die Erweiterung liegt in dem ZASB Monheim am Rhein. Diese Erweiterung ergänzt die im GEP99 dargestellte Regionalplanreserve. Die ASB Darstellungen im Übergang zum Freiraum, wurden aufgrund der bereits abgestimmten Bauleitplanung, der vorliegenden Gutachten sowie Stellungnahmen zu den Kriterien des Landschaftsraumes überarbeitet. Die ASB Erweiterung im Bereich Monheimer Rheinbogen dient ausschließlich der Planung der Stadt zur Realisierung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Sport und Kulturzentrum.
Ratingen, Stadt
Die Stadt Ratingen hat einen Bedarf von 1800 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 1850 WE. Damit ist das Verhältnis zwischen Bedarf und planerisch gesicherten Reserven im neuen Regionalplan ausgeglichen. Der bisher im GEP99 dargestellte GIB in Ratingen Lintorf-Bereich Rehhecke, wird zukünftig als ASB dargestellt. Die Stadt Ratingen hat dort mögliche Reserven in einer Größenordnung von ca. 18ha/ 650WE ermittelt. Der Bereich liegt im ZASB Ratingen-Lintorf. Der Bereich liegt im ZASB Ratingen. Die Regionalplanreserve des GEP99 in Ratingen-Homberg wird gestrichen. Ratingen-Homberg verfügt über eine schlechte siedlungsstrukturelle Ausstattung.
Velbert, Stadt
Die Stadt Velbert hat einen Bedarf von 1550 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 2300 WE für den kommunalen Bedarf. Für In und Um - Düsseldorf sind davon 450 WE gesichert. Der Bereich wurde im GEP99 bereits als Siedlungsbereichsreserve geführt. Der Bereich liegt im ZASB Velbert Neviges. Die ASB Reserve des GEP99 im Süden von Velbert Langenberg wird gestrichen (4ha). Die ASB Ergänzung in einer Größenordnung von ca. 4ha / 100WE am südlichen Ende des Kernsiedlungsbereiches von Velbert-Mitte, liegt im ZASB Velbert Mitte. Der ASB-E (Sport- und Freizeitanlage) im GEP99, wird aufgrund der

Entwurf - Stand: August 2014

Planung Birdie Island (Golfanlage…) deutlich reduziert und zukünftig als ASB-Z (Sport- und Freizeitanlage Velbert-Röbbeck) dargestellt. Die ASB Darstellungen im Übergang zum Freiraum, wurde aufgrund der bereits abgestimmten Bauleitplanung, der vorliegenden Gutachten sowie Stellungnahmen zu den Kriterien des Landschaftsraumes überarbeitet.

Wülfrath, Stadt

Die Stadt Wülfrath hat einen Bedarf von 550 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 800 WE für den kommunalen Bedarf. Für In und Um - Düsseldorf sind davon 280 WE gesichert. Der östliche Bereich der ASB Reserve Nr.2 des GEP99 wird in einer Größenordnung von ca. 10ha / 350WE gestrichen. Der westliche Bereich der Reserve wird um ca. 2ha /70WE nach Süden, auf dann insgesamt 8ha / 280WE erweitert. Diese Reserve wird für In und Um - Düsseldorf gesichert. Dieser Bereich liegt im ZASB Wülfrath. Die ASB Reserve Nr.1 des GEP99 im Süd Westen von Wülfrath wird gestrichen. Die Bereiche Bergische Diakonie und Klinik Aprath werden als ASBZ „Einrichtung für Gesundheit und Pflege und zugehörige Bildungseinrichtungen“ zeichnerisch unverändert dargestellt. Die ASB Darstellungen im Übergang zum Freiraum, wurden aufgrund der vorliegenden Gutachten sowie Stellungnahmen zu den Kriterien des Landschaftsraumes überarbeitet.

Dormagen, Stadt

Die Stadt Dormagen hat einen Bedarf von 2700 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 3150 WE für den kommunalen Bedarf. Für In und Um - Düsseldorf sind davon 500 WE gesichert. Die neuen ASB liegen an den ZASB. Vor allem die Standorte an der S-Bahn sind gestärkt worden. Die Stadt hatte eine Vielzahl von Flächenoptionen mit in das Entwurfsverfahren gebracht. In Straberg, Gohr und Delhoven sind kleine Ortslagen in Dormagen mit kaum Infrastrukturausstattung, so dass hier keine neuen Darstellungen vorgenommen wurden. Die schwerpunktmäßige Entwicklung soll aber in den Hauptortslagen stattfinden. Insgesamt ist es die Bedarfs- und Reservesituation ausgeglichen.

Grevenbroich, Stadt

Die Stadt Grevenbroich hat einen Bedarf von 2450 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 2550 WE. Die größeren Reserven aus der Vergangenheit, aber auch die neu geplanten befinden sich in den ZASB Grevenbroich, Wevelinghoven und Kapellen. Insgesamt ist die Bedarfs- und Reservesituation für den Planungszeitraum des Regionalplanes ausgeglichen.

Jüchen

Die Gemeinde Jüchen hat einen Bedarf von 1050 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 1150 WE. Auch hier ist in den Hauptortslagen Jüchen und Hohenneukirch der Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung möglich, da hier die meisten Reserven planerisch gesichert sind. Die Gemeinde hatte den Wunsch nach mehr Flächen in den beiden kleineren Ortslagen Bedburdyck und Gierath formuliert. In Gierath sind noch genügend Reserven vorhanden und in Bedburdyck ist die Infrastrukturausstattung zu ungünstig, so dass hier die Entwicklung, wie auch in anderen so strukturierten Ortslagen, der Eigenentwicklung vorbe-

Entwurf Stand August 2014

halten bleibt.
Kaarst, Stadt
Die Stadt Kaarst hat einen Bedarf von 1750 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 1750WE. Die neu dargestellten ASB (7ha) liegen in der Ortslage Vorst. In Kaarst und in Büttgen (ZASB) bleiben die vorhandenen ASB Reserven dargestellt. Infrastrukturtrassen bzw. Bereiche zum Schutz der Gewässer stehen der Neudarstellung von ASB entgegen.
Korschenbroich, Stadt
Die Stadt Korschenbroich hat einen Bedarf von 1550 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 1550 WE für den kommunalen Bedarf. Für In und Um - Düsseldorf sind zusätzlich 250 WE gesichert.In der Hauptortslage Korschenbroich wird ein neuer ASB dargestellt.
Meerbusch, Stadt
Die Stadt Meerbusch hat einen Bedarf von 2200 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 2200 WE für den kommunalen Bedarf. Für In und Um - Düsseldorf sind zusätzlich 2100 WE gesichert. Es wurden keine neuen ASB dargestellt, sondern seitens der Stadt wurden umfangreiche ASB Reserven aufgegeben. Der größte Teil der neuen ASB liegt in den Ortsteilen Osterrath und Strümp.
Neuss, Stadt
Die Stadt Neuss hat einen Bedarf von 5450 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 5600 WE für den kommunalen Bedarf. Für In und Um - Düsseldorf sind zusätzlich rund 400 WE gesichert. Es wird kein neuer größerer ASB dargestellt, sondern lediglich kleinflächige ASB Erweiterung bzw. Abrundungen vorgenommen.
Rommerskirchen
Die Gemeinde Rommerskirchen hat einen Bedarf von 650 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 650 WE. Die neu dargestellten ABS verteilen sich auf drei Flächen in der Hauptortslage Rommerskirchen. Im Bereich Nettersheim/Butzheim wird kein neuer ASB dargestellt, da hier die vorhandenen Reserven zur Deckung des örtlichen Bedarfs ausreichen.
Brüggen
Die Gemeinde Brüggen hat einen Bedarf von 450 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 600 WE. Trotz erheblicher Reduzierung von Siedlungsflächen sowohl auf Regionalplan- (14 ha), als auch auf Flächennutzungsplanebene (6 ha), bei gleichzeitiger Neuausweisung von 4 ha, bleibt ein Überschuss an planerisch gesicherten Flächen im Regio-

Entwurf - Stand: August 20

nalplan. Dieser ist durch eine ausgewogene Verteilung der Potentiale sowohl auf Baulücken, im Flächennutzungsplan abgesicherte Flächen, als auch auf Regionalplanebene vertretbar.

Grefrath

Die Gemeinde Grefrath hat einen Bedarf von 350 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan bleiben trotz der Streichung von 16 ha Siedlungsfläche weiterhin 650 WE. Die verbleibenden Überhänge liegen größtenteils innerstädtisch verteilt und sind durch Bauleitplanung abgesichert.

Kempen, Stadt

Die Stadt Kempen hat einen Bedarf von 1000 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind weiterhin auch nach Streichung von 14 ha Siedlungsbereich 1750 WE. Die Stadt Kempen hat gegenüber der Regionalplanungsbehörde Vertrauensschutz für den größten Teil der im GEP99 bestehenden ASB-Reserven eingefordert.

Aufgrund der kompakten Lage und der infrastrukturellen guten Ausstattung der Ortslagen Kempen und St. Hubert ist dies in vielen Bereichen die Lagegunst der Flächen nachvollziehbar. Die Darstellung eines Sondierungsbereiches im Westen der zentralen Ortslage Kempen begründet sich vor allem aufgrund des Wunsches der Gemeinde, diesen als ASB darzustellen. Es besteht derzeit zwar kein Bedarf, aber ansonsten scheint der Standort geeignet.

Kritisch hingegen werden vor allem die ASB-Reserven in der Ortslage Tönisberg beurteilt, da die Ortslage infrastrukturell dürftig ausgestattet ist. Hier hat trotz eingehender Beratungen ein Beharren auf den Vertrauensschutz durch die Kommune stattgefunden, so dass die beiden ASB-Reserven in Tönisberg bisher im Entwurf nicht gestrichen worden sind.

Nettetal, Stadt

Die Stadt Nettetal hat einen Bedarf von 1000 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 1950 WE. Mit der Streichung von 20 ha Siedlungsfläche konnte der Überhang zwar reduziert werden, doch die Verteilung der fast vollständig durch Bauleitplanung abgesicherten Flächen auf drei nahezu selbstständige Ortslagen ließ eine weitere Reduzierung nicht zu.

Niederkrüchten

Die Gemeinde Niederkrüchten hat einen Bedarf von 300 WE. Planerisch gesichert im RPD-Entwurf sind 600 WE. Mit der Streichung von 14 ha Siedlungsbereichsfläche (bei gleichzeitiger Ausweisung von 6 ha) konnte der Überhang reduziert werden. Die verbleibenden Potentiale sind bauleitplanerisch gesichert und standen nicht zur Disposition. Zwei Arrondierungen um jeweils 3 ha wurden aufgrund der guten infrastrukturellen Lage mitgetragen.

Entwurf Stand: August 2014

Schwalmtal
Die Gemeinde Schwalmtal hat einen Bedarf von 600 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 750 WE. In den Nebenortslagen St. Anton und St. Georg wurde jeweils ein Siedlungsbereich in einer Größe von je 6ha gestrichen. Im Tausch dafür wird die Hauptortslage Waldniel in Zuordnung ZASB um 8 ha erweitert.
Tönisvorst, Stadt
Die Stadt Tönisvorst hat einen Bedarf von 800 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 1200 WE für den kommunalen Bedarf. Für In und Um - Düsseldorf sind davon 250 WE gesichert. Ein deutlicher Überhang bestand schon vor der Fortschreibung und konnte durch Reduzierung und Tausch um 11 ha (rechnerisch mit In und Um Düsseldorf 24 ha) reduziert werden. Dabei fand eine Umverteilung der Reserven auf den ZASB statt.
Viersen, Stadt
Die Stadt Viersen hat einen Bedarf von 1850 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 3000 WE für den kommunalen Bedarf. Für In und Um - Düsseldorf sind davon 350 WE gesichert, so dass insgesamt ein Überhang von knapp 1.000 WE besteht. Jedoch konnte mit der Streichung von über 40 ha Siedlungsfläche auf Regionalplan- und Flächennutzungsplanebene der schon vor der Fortschreibung bestehende Überhang erheblich reduziert werden.
Willich, Stadt
Die Stadt Willich hat einen Bedarf von 1450 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 1400 WE für den kommunalen Bedarf. Für In und Um - Düsseldorf sind zusätzlich 100 WE gesichert. Diese bedarfsgerechte Ausweisung wurde durch eine Umverteilung der Siedlungsbereichsreserven (Reduzierung von 28 ha in den Nebenortslagen stehen 14 ha Neuausweisung im ZASB gegenüber) erreicht.

Entwurf - Stand: August 2014

7.1.1 ANLAGEN

Anlage 1 Infrastrukturkarten und Entfernungsbewertungen Analyse

Blatt 1 – Blatt 29 auf folgenden Seiten zeigen die kleinräumige Beurteilung der Infrastrukturausstattung (entsprechend Kapitel 7.1.1.8 Kleinräumige Infrastrukturausstattung und dessen Erreichbarkeit) in den einzelnen Siedlungsbereichen. Der Blattschnitt stimmt überein mit dem Blattschnitt des RPD, ist aber auf DinA4 verkleinert. Dem folgen die Gegenüberstellung der Analyseergebnisse sowie des daraus abgeleiteten Schlüssels zur Bewertung der Distanzen zwischen einer Rasterzelle und der nächstgelegenen Infrastruktureinrichtung (siehe Kapitel 7.1.1.8.2) in einer fortlaufenden Nummerierung 1-20.

Entwurf - Stand: August 2014

Siedlungsstrukturelle Ausstattung

Legende

ENTWURF - Stand:August 2014

Bildungseinrichtungen

- Kita
- Grundschule
- weiterführende Schule

Gesundheitseinrichtungen

- Arzt
- Apotheke
- Optiker
- Krankenhaus

Sportanlagen

- Sportplatz
- Freibad
- Hallenbad

Haltepunkte

- S-Bahn
- Regionalverkehr
- U-Bahn

- sonstige Siedlungsbereiche
- neue ASB
- ASB-Reserven
- Reserveflächen 2012 FNP

private Versorgungseinrichtungen

- Discounter
- Lebensmittler
- Bank
- Post

öffentliche Versorgungseinrichtungen

- Bürgerbüro
- Jugendeinrichtung
- Bücherei

zentrale Versorgungsbereiche

- Hauptzentrum
- Nahversorgungszentrum
- Nebenzentrum
- Nebenzentrum/Nahversorgungszentrum

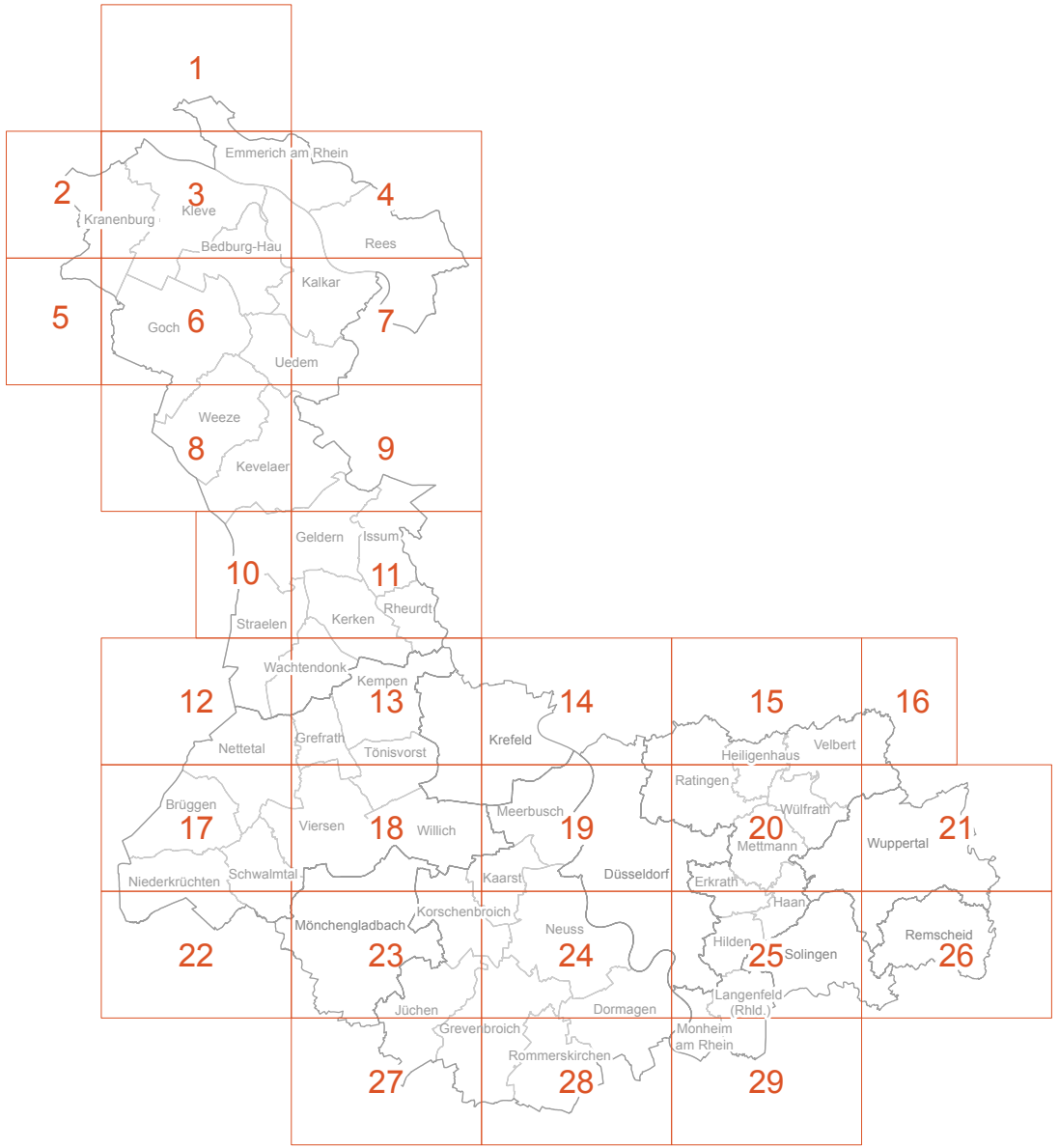
Entfernungsauswertung

flächenhafte Darstellung im ASB

- ungünstige Ausstattung
- dürftige Ausstattung
- ausbaufähige Ausstattung
- gute Ausstattung
- sehr gute Ausstattung
- hervorragende Ausstattung

- gerasterte Darstellung in Eigenbedarfortslagen über 1000 EW

Blattschnitt

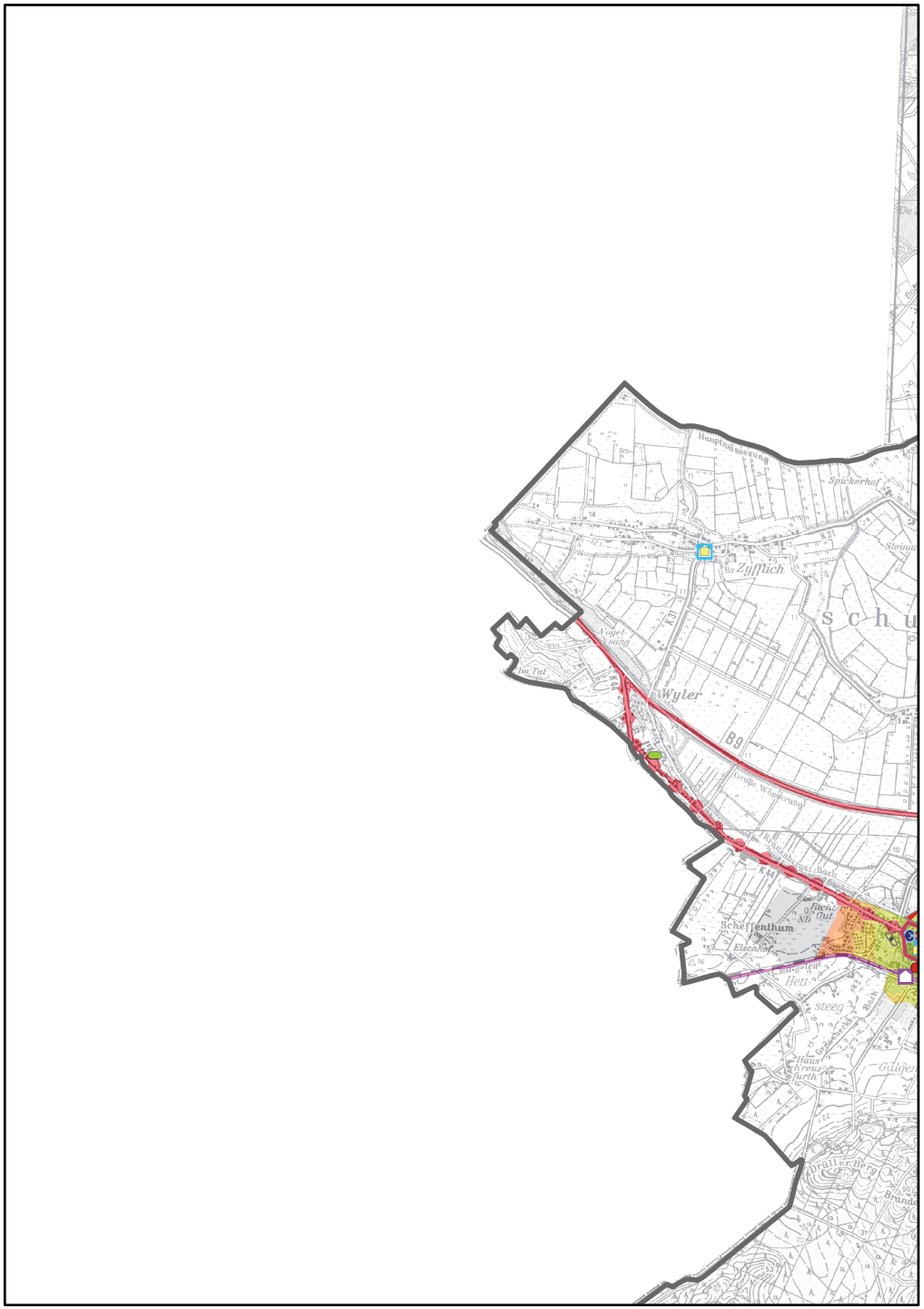




Siedlungsstrukturelle Ausstattung

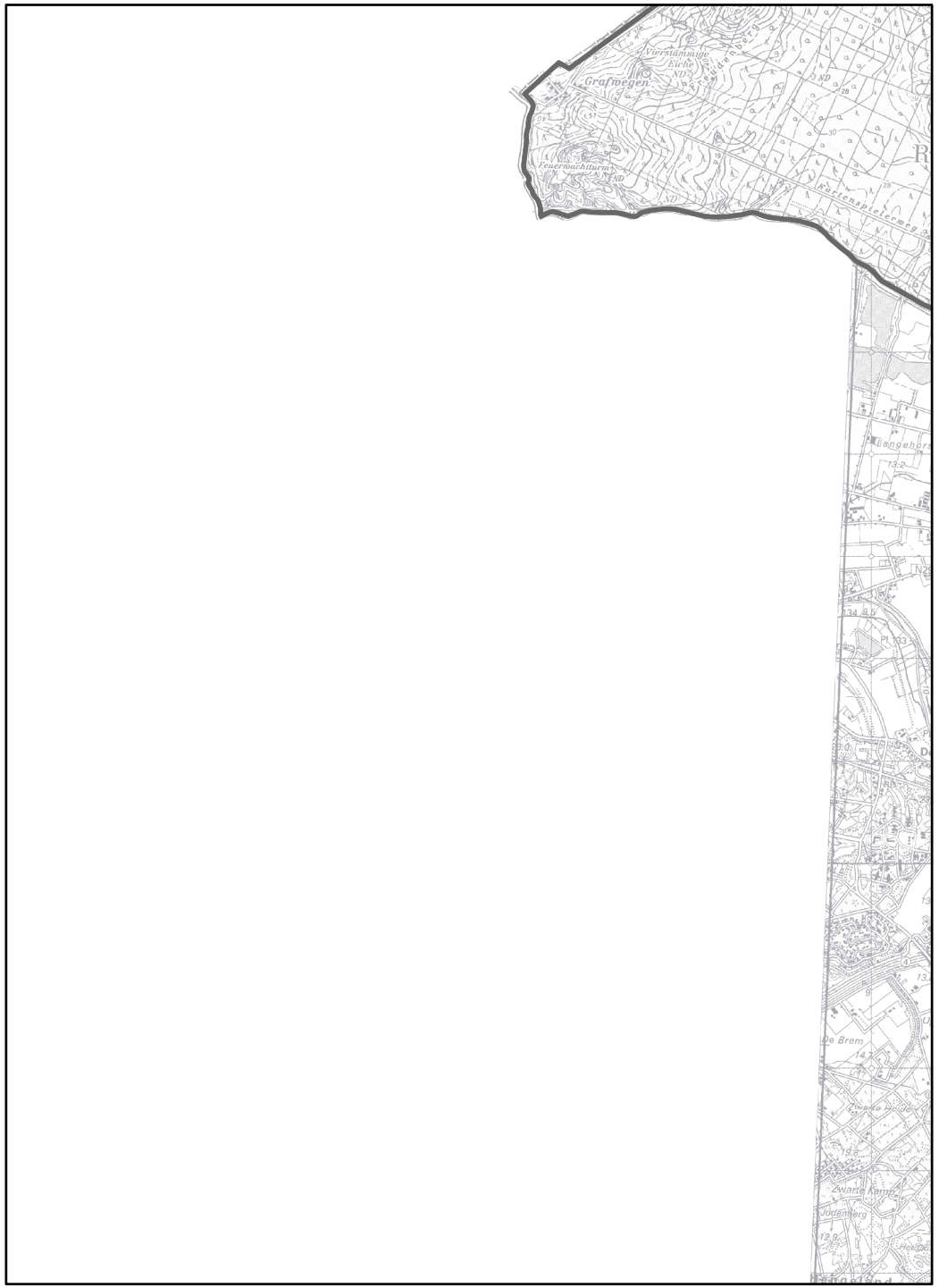
ENTWURF - Stand: August 2014 Blatt 1

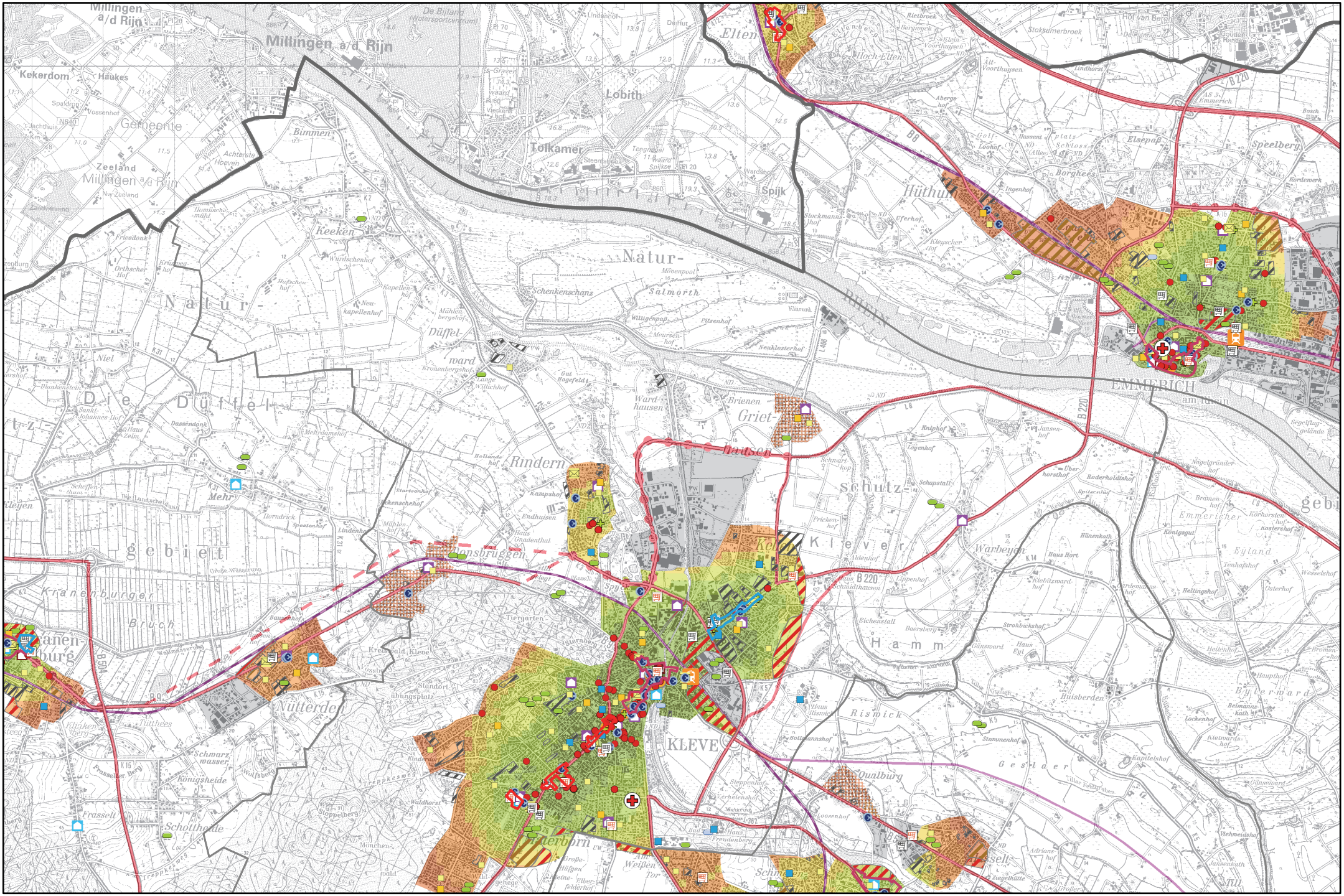
Blatt 2



ENTWURF - Stand: August 2014

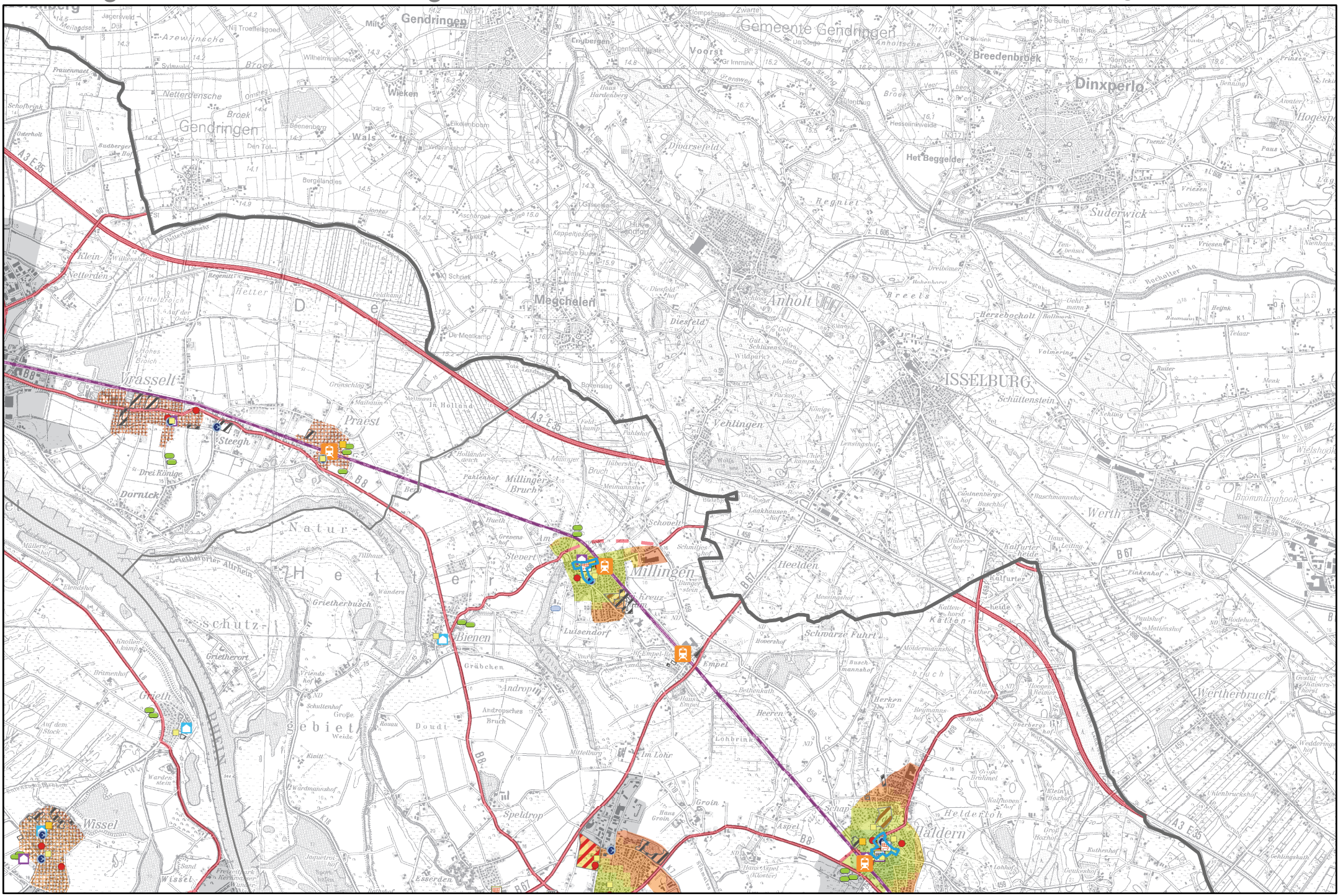
Blatt 5

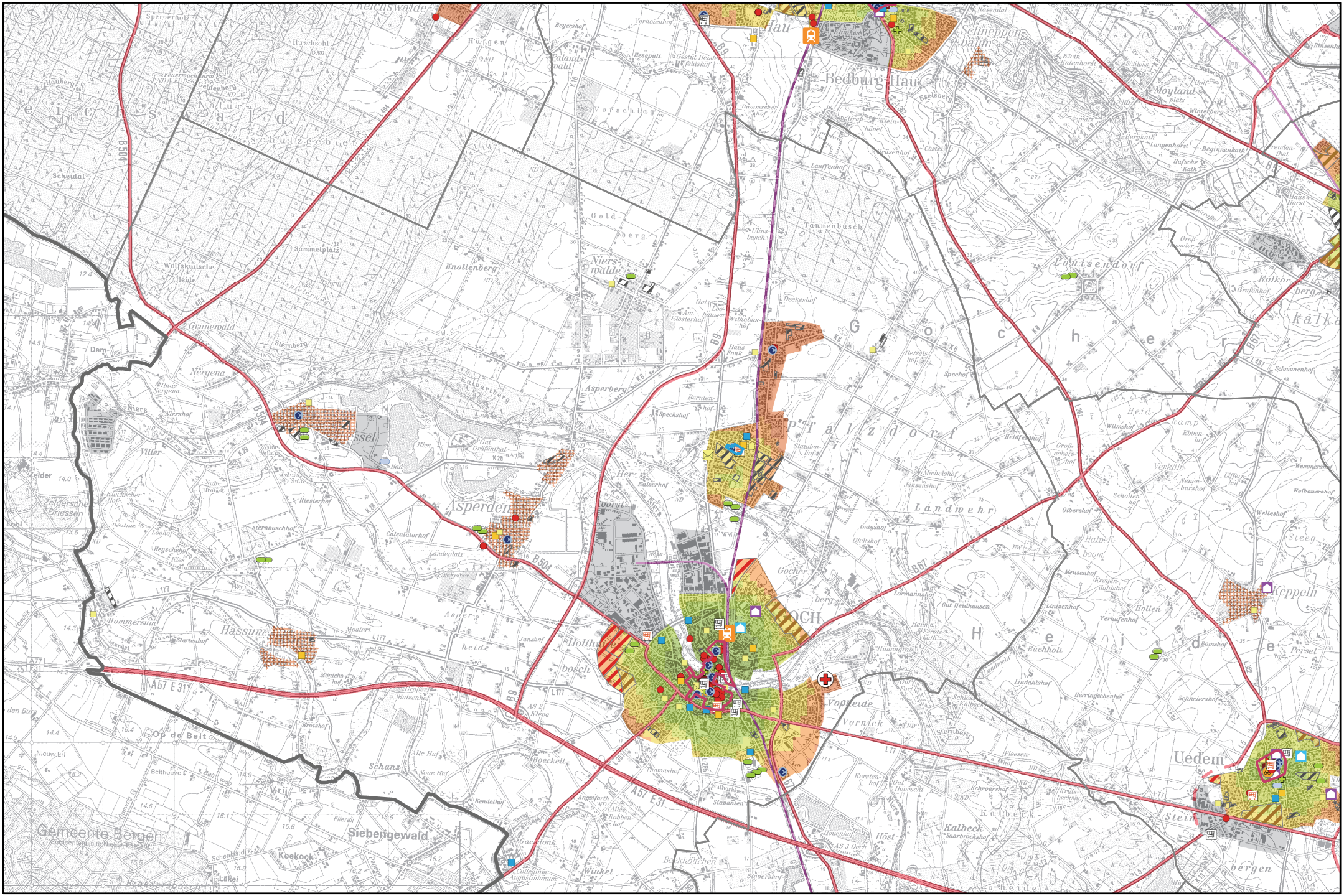



Millingen a/d Rijn
Kekerdom
Haukes
Gemeente
Zeeland
Millingen a/d Rijn
Lobith
Tolkamer
Spijk
Bimmen
Keeken
Natur-
Düffel-
ward
Die Düffel
Niel
Mehr
Rindern
Griet-
schutz-
Brienen
Hüthum
Elten
Elsepaß
Speelberg
Borghees
EMMERICH
am Rhein
B 220
B 8
Kleve
Hamm
Warbeyen
Eyland
Rispick
Qualburg
KLEVE
Nütterden
Schottheide
Frasselt
Kranenburger Bruch
Tiergarten
Hansbruggen
Standort übungsplatz
Kreiswald Kleve
Schwarzwasser
Königsheide
Huisberden
Bylerward
Gesler
Eichenstall
Heltingshof
Hauptdorf
Haus Hort
Haus Historie
Rehwinkelshof
Jansenkath
Ziegelhütte
Lockenhof
Stammenhof
Kapitelshof
Warbeyer Bruch
Hühnerkath
Königsgut
Emmericher
Ostendorf
Ostenhof
Ostenhof
Ostenhof

Siedlungsstrukturelle Ausstattung

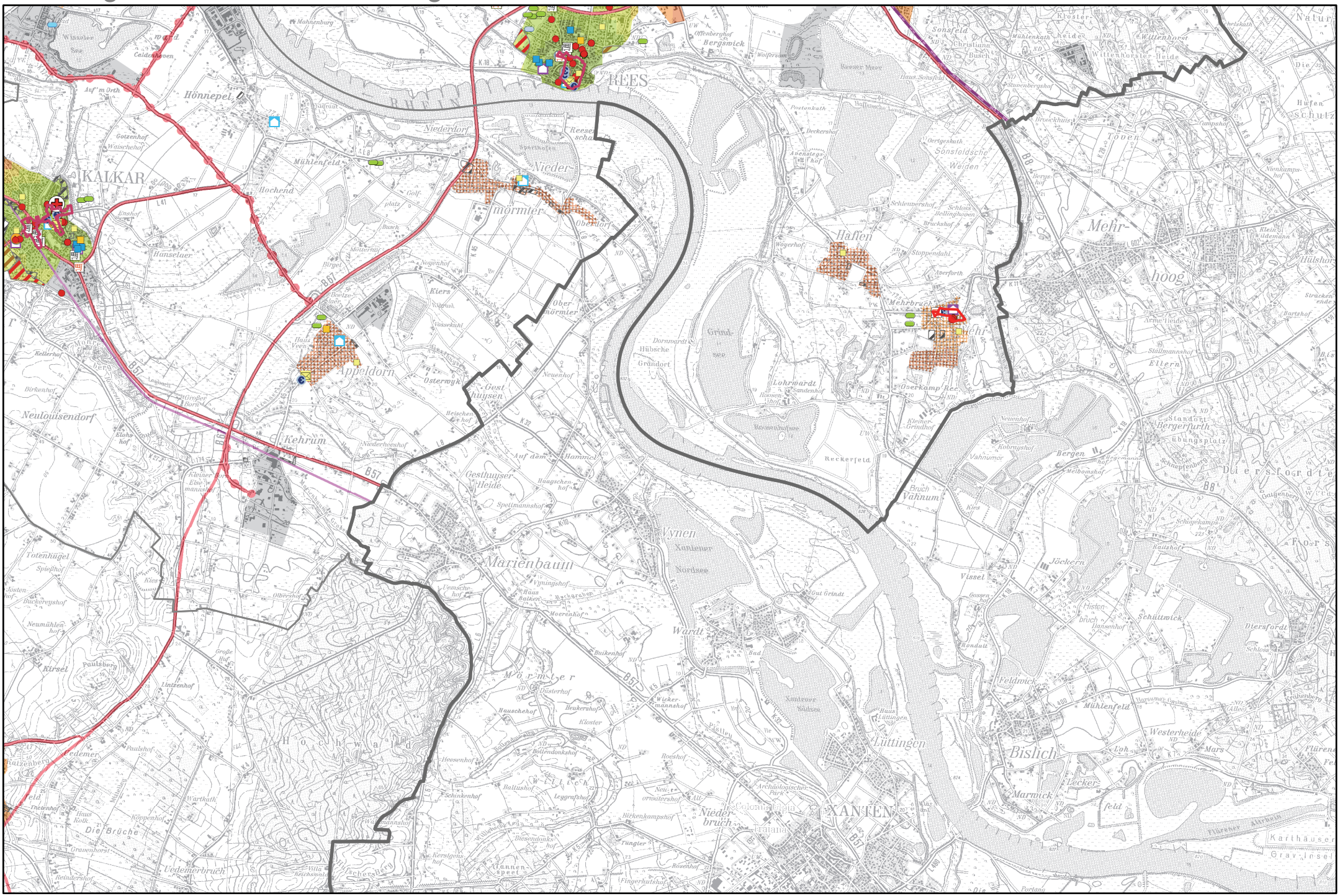
ENTWURF - Stand: August 2014 **Blatt 4**

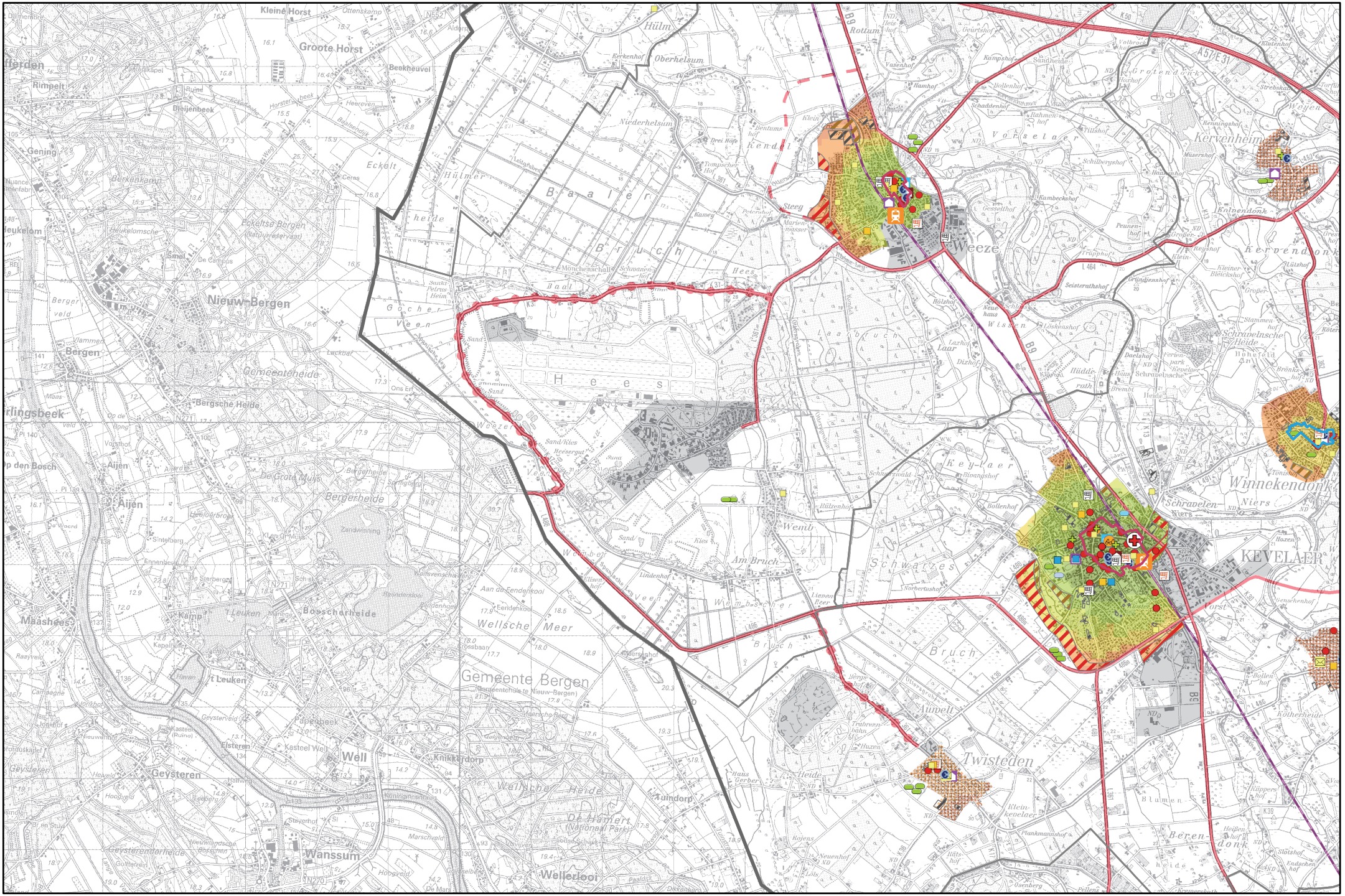



Bedburg-Hau
Louisendorf
Pfalzdorf
Asperden
Hassum
Uedem
Keppeln
Siebengewald
Gemeente Bergen
Nierswalde
Asperberg
Landmehr
Voßheide
Kalbeck
Tannenbusch
Grunewald
Sternberg
Knollenberg
Vornick
Buchholt
Lindahlshof
Schneppenbaum
Moyland
Hau
Reichswalde
Nergena
Zelder
Zelderscher Driessen
Op de Belt
Nieuw Erf
Schanz
Koekoek
Lakei
Winkel
Kalkar
Steinberg
Hees
Perselt
Steeg
Halbenboom
Hollen
Landmehr
Gocher Berg
Asperheide
Hommersum
Mostert
Hoithuis
Asperbosch
Aspersche heide
Boeckelt
Alte Huf
Neue Huf
Kendelhof
Kroizhof
Mönchshof
Startenhof
Heyschenhof
Riesterhof
Sternbuschhof
Calculatorhof
Kloosterhof
Kaiserhof
Speckshof
Bernten-hof
Deekeshof
Haus Fonk
Wilhelms-hof
Gut Graefenthal
Gut Heidhausen
Meusenhof
Lintzenhof
Verhuefenhof
Lormannshof
Dieckshof
Otbershof
Wilmshof
Heidfeldhof
Speehof
Schwanenhof
Graefenhof
Kalkarberg
Louisendorf
Moyland
Schloss Moyland
Schloss Kalbeck
Haus Nergena
Haus Horst
Haus Langenhorst
Haus Hufsche Rath
Haus Freudenthal
Haus Beginnenkath
Haus Winterberg
Haus Rosendal
Haus Klein Entenhorst
Haus Egelsberg
Haus Golfplatz
Haus Tannenbusch
Haus Lauffenhof
Haus Rüsenhof
Haus Castel
Haus Klein-hövel
Haus Groß-hövel
Haus Hammsenhof
Haus Beyershof
Haus Resepütt
Haus Feldshof
Haus Hüfgen
Haus Hirschsohl
Haus Sperberholz
Haus Geldenberg
Haus Feuerwachturm
Haus Hauberg
Haus Scheidal
Haus Wolfskuilsche Heide
Haus Sammelplatz
Haus Dam
Haus Niers
Haus Viller
Haus Bad
Haus Kies
Haus Gut Graefenthal
Haus Gut Heidhausen
Haus Gut Hausen
Haus Am Klosterhof
Haus Uttis-busch
Haus Gold-berg
Haus Niers-walde
Haus Verheienhof
Haus Gestüt Heisterhof
Haus Valands-wald
Haus Vorschlag
Haus Rinsenh
Haus Kölkar-berg
Haus Kalka
Haus Schwanenhof
Haus Wemmersh
Haus Baltbaurshof
Haus Steeg
Haus Keppeln
Haus Welleshof
Haus Neuen-burshof
Haus Löffers-hof
Haus Verkuil
Haus Schollen-hof
Haus Groß-ackers-hof
Haus Ebben-hof
Haus Kamp
Haus Heid
Haus Bomshof
Haus Schneidershof
Haus Herringschenhof
Haus Schroershof
Haus Krüsbeckshof
Haus Ploesen-hof
Haus Kersten-hof
Haus Thomashof
Haus Angstforth
Haus Robben-hof
Haus Stevenshof
Haus Höst
Haus Saarbrockshof
Haus Schloss Kalbeck
Haus Gut Hoevesaat
Haus Stavanten
Haus Collegium Augustinianum
Haus Beekhöltchen
Haus Gaesdonk
Haus Fliereh
Haus Broekerbosch
Haus Schenkendijk
Haus Bethoeve
Haus Vrij
Haus Den Burg
Haus Gendt
Haus Kreyenhof
Haus Kreyen-dahlshof
Haus Hunengraf
Haus Jansshof
Haus Jansenshof
Haus Michelshof
Haus Staudenhof
Haus Indighof
Haus Ketelshof
Haus Ketelshof
Haus Ketelsh

Siedlungsstrukturelle Ausstattung

ENTWURF - Stand: August 2014 Blatt 7



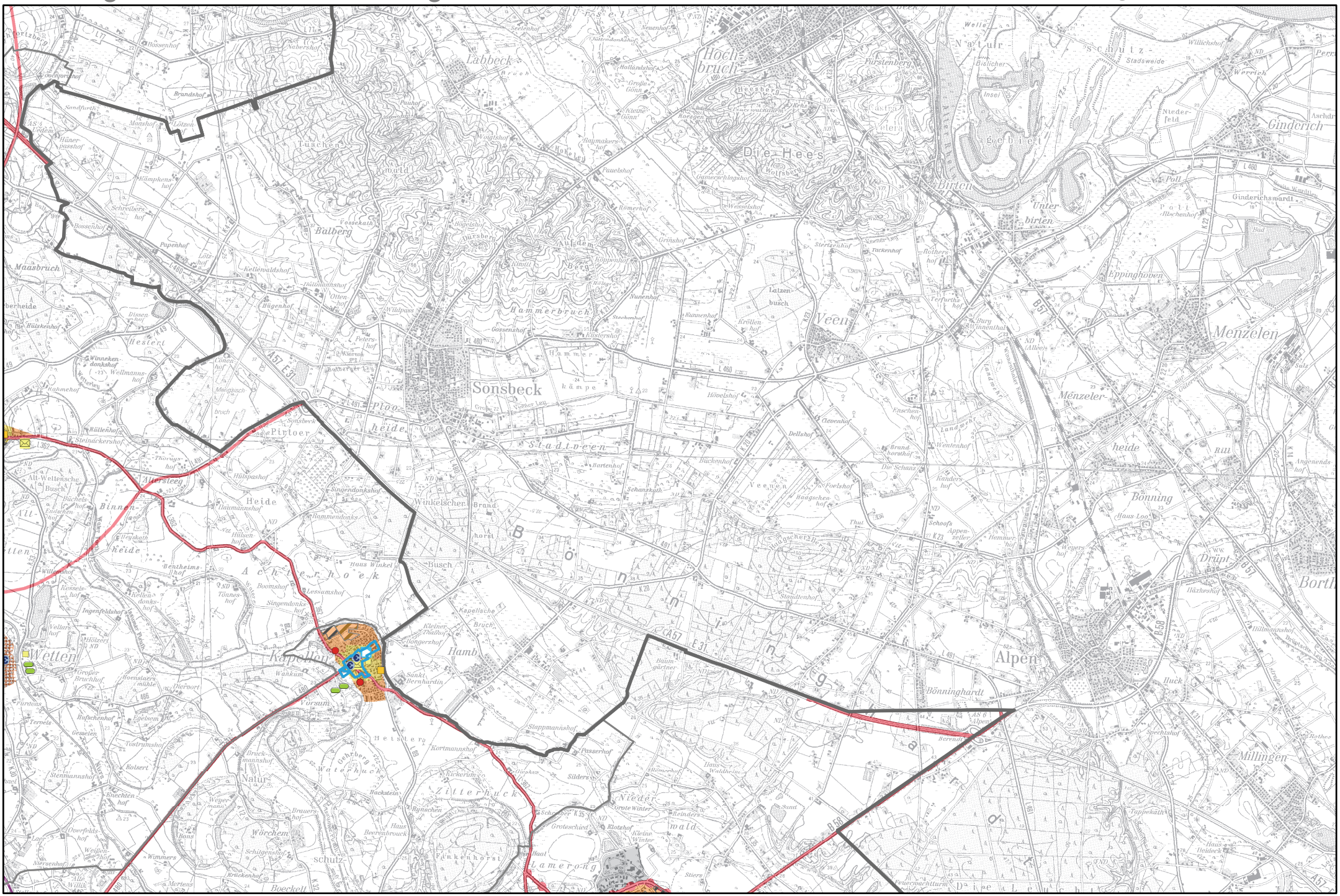


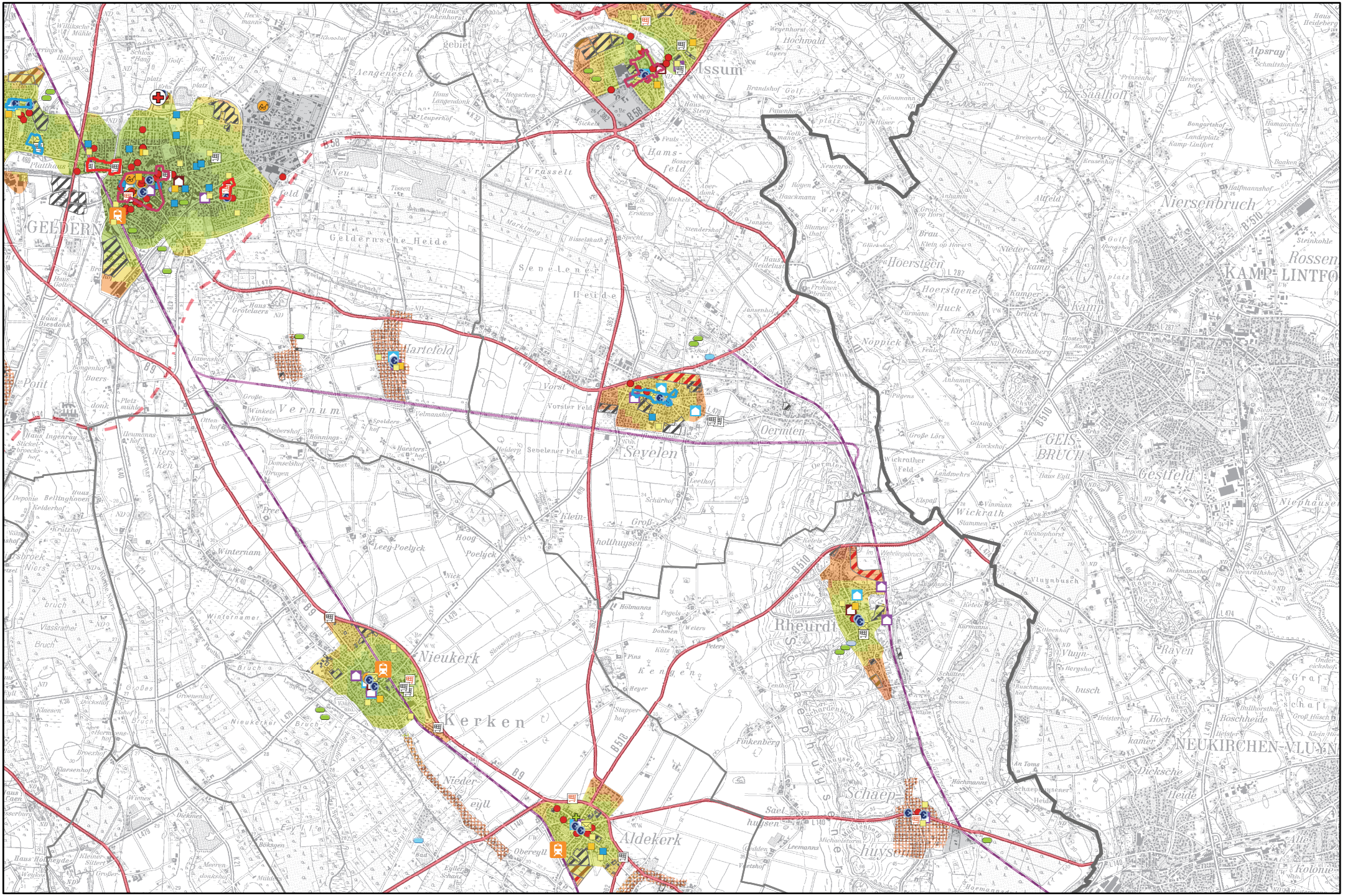
Siedlungsstrukturelle Ausstattung

ENTWURF - Stand: August 2014 Blatt 8

Siedlungsstrukturelle Ausstattung

ENTWURF - Stand: August 2014 **Blatt 9**



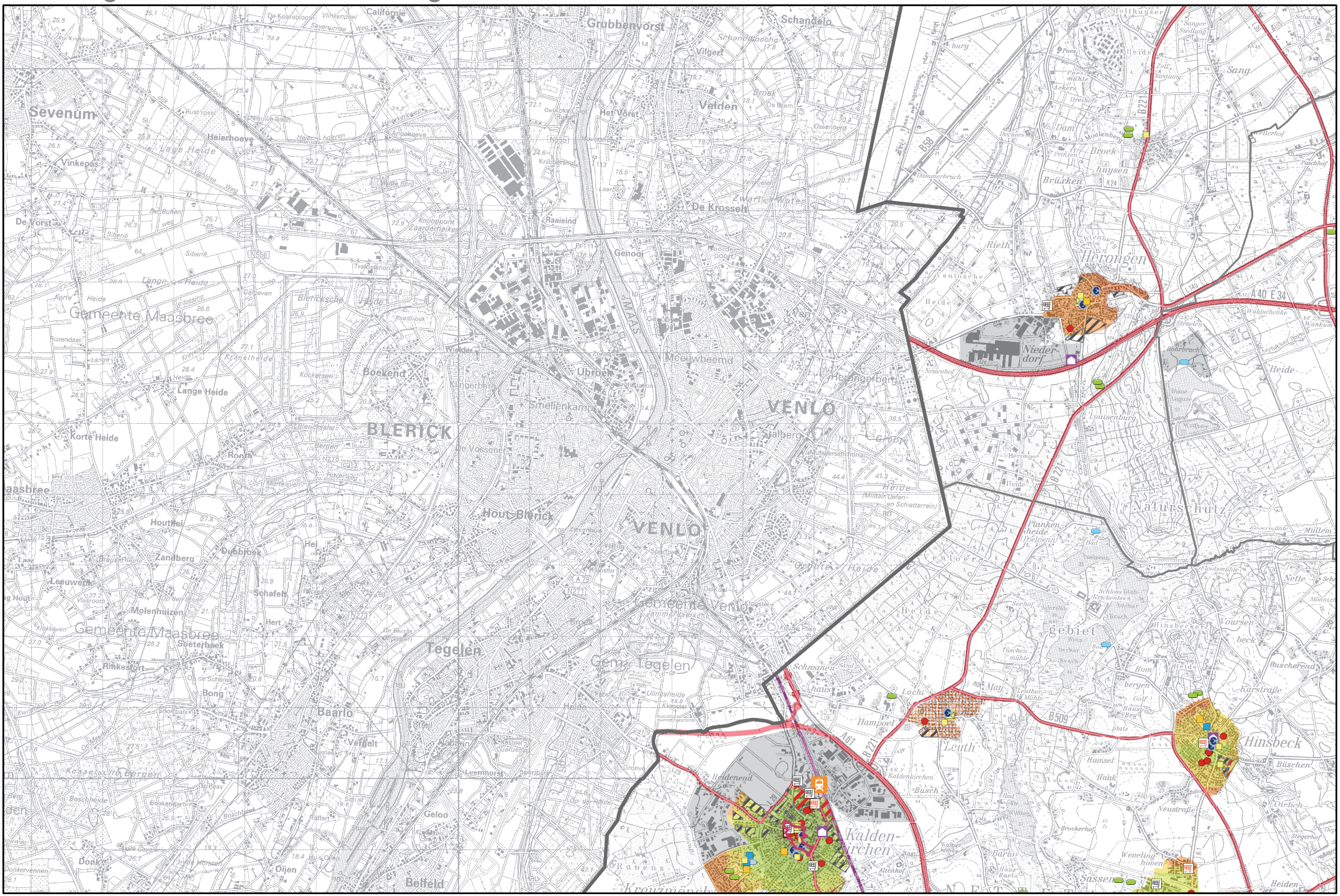


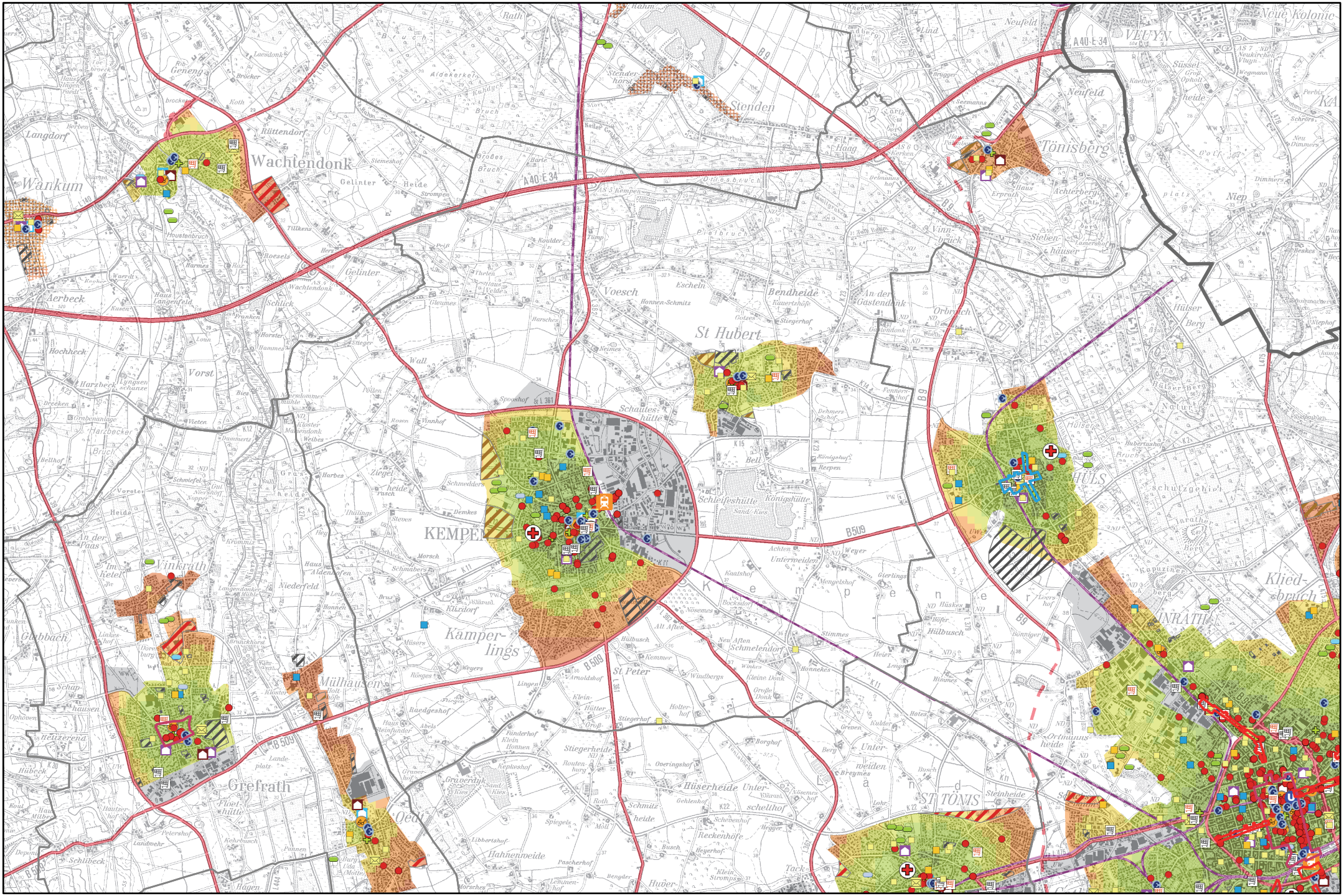
Siedlungsstrukturelle Ausstattung

ENTWURF - Stand: August 2014 Blatt 11

Siedlungsstrukturelle Ausstattung

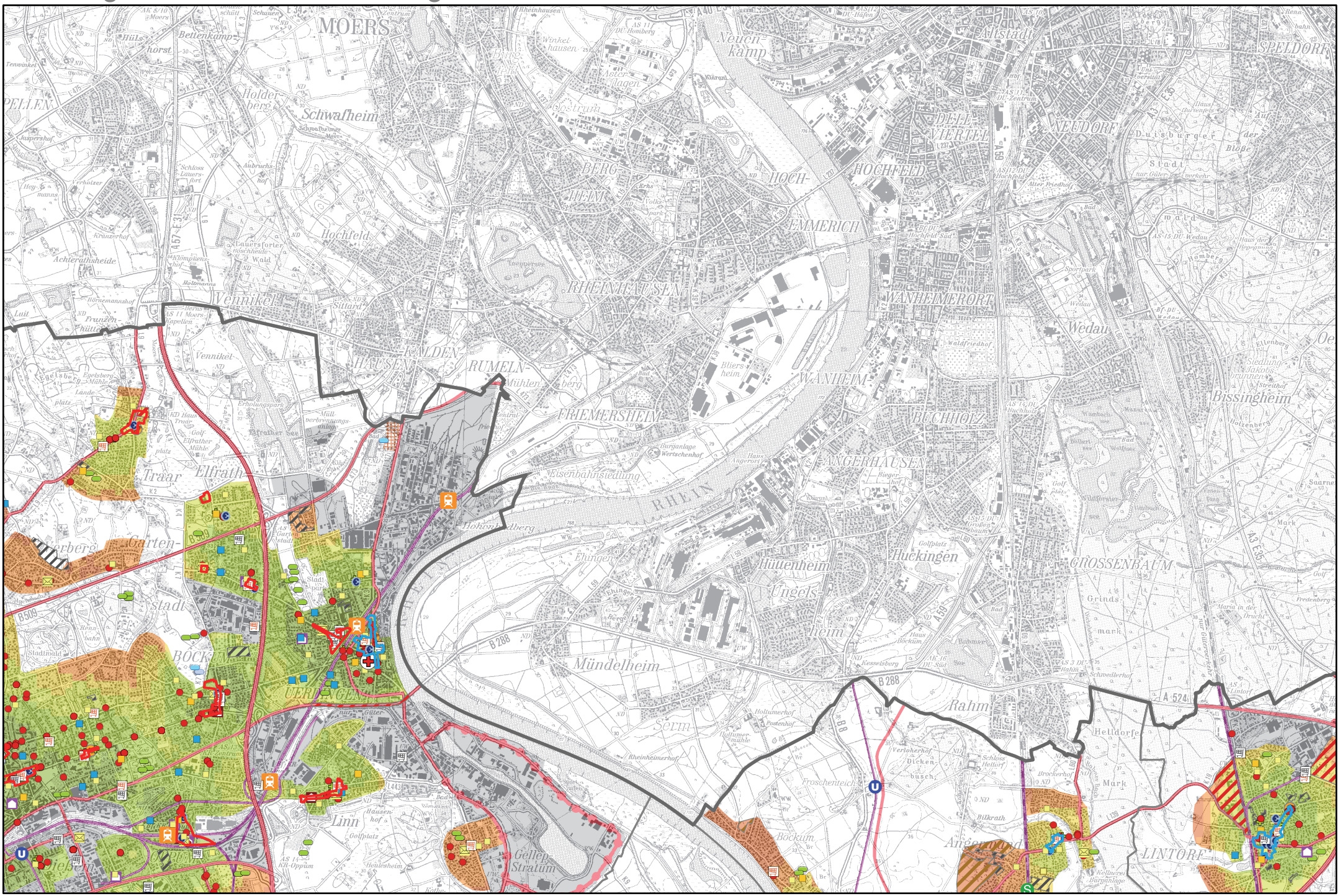
ENTWURF - Stand: August 2014 **Blatt 12**

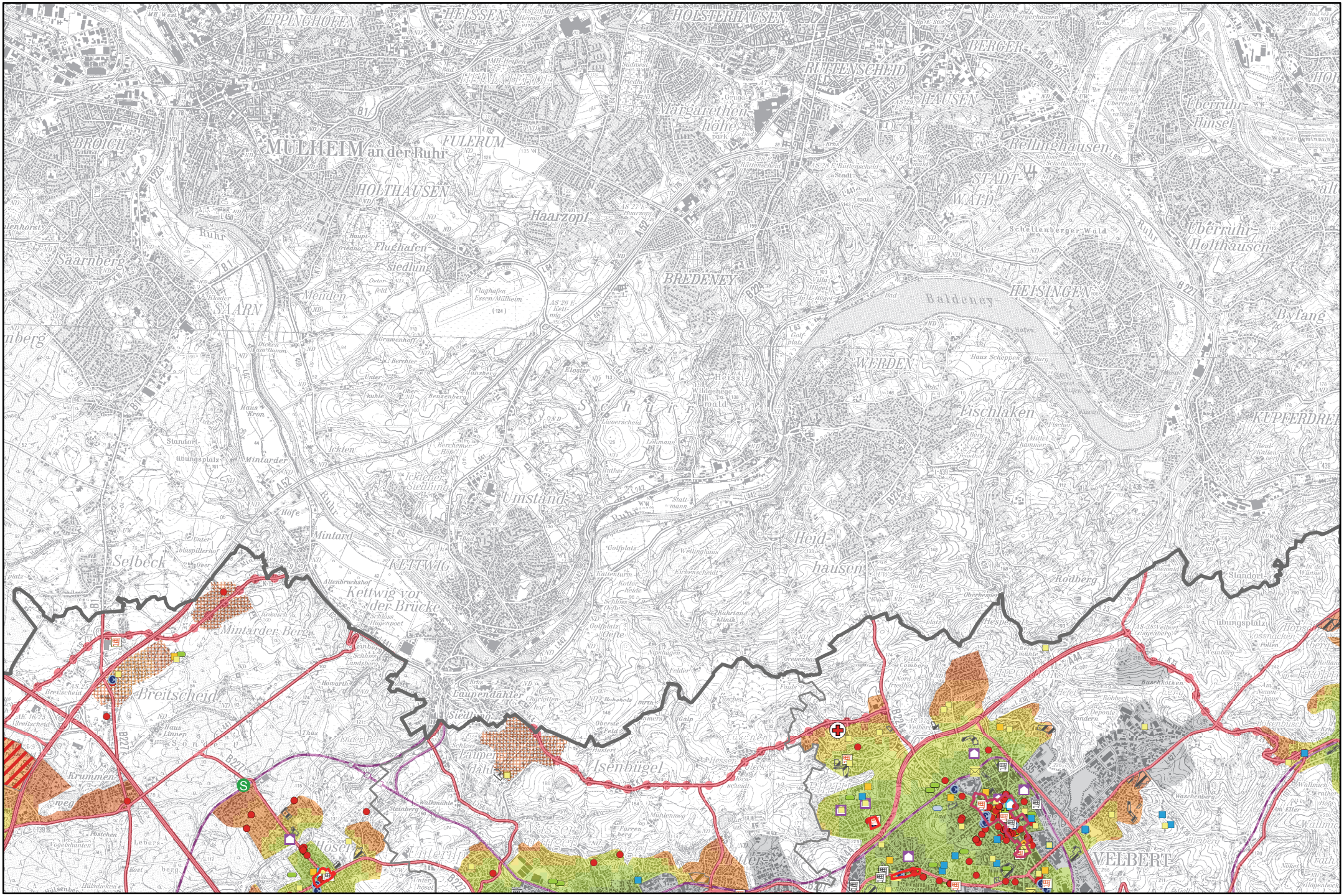




Siedlungsstrukturelle Ausstattung

ENTWURF - Stand: August 2014 Blatt 13

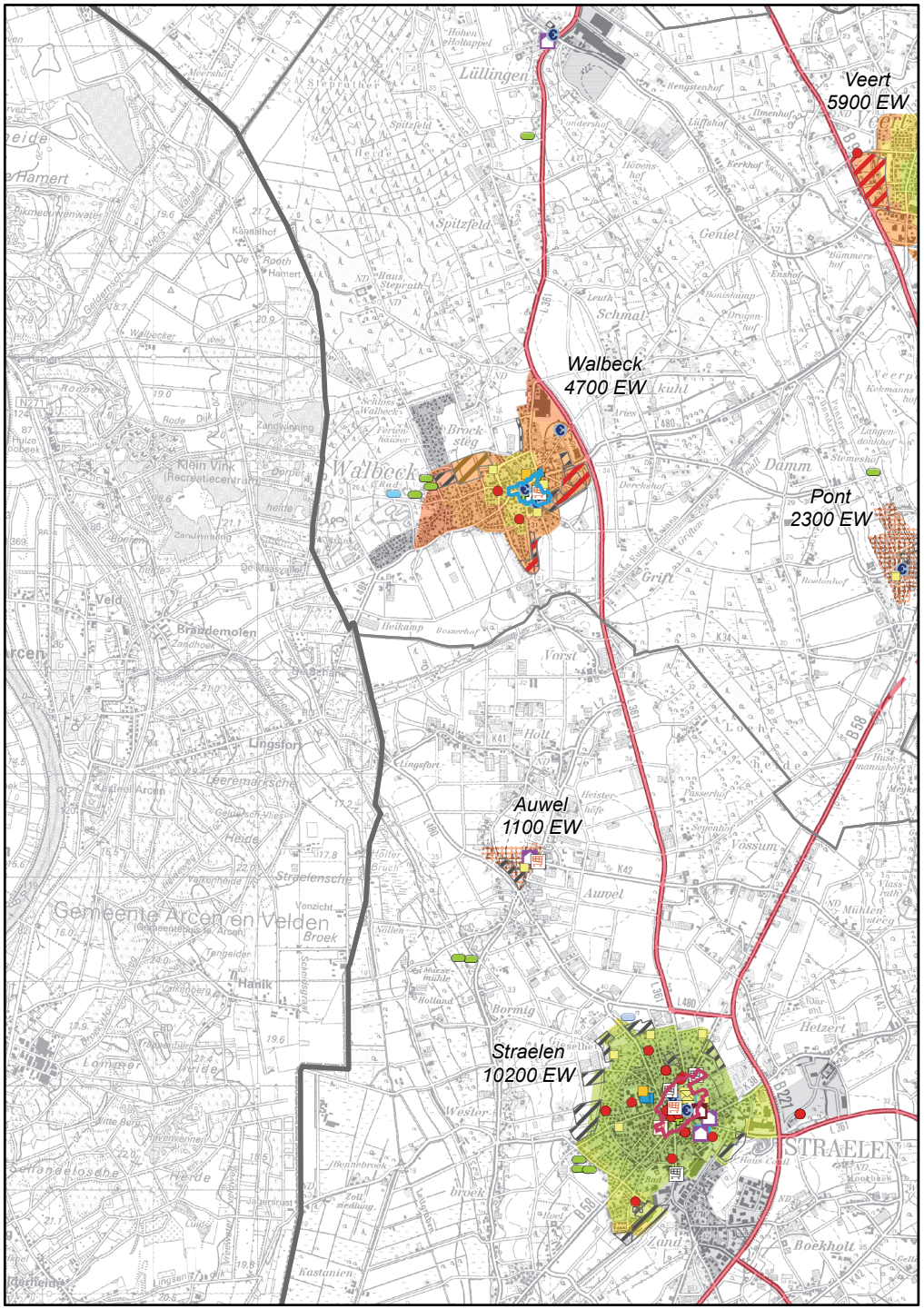

MOERS
Neuen-kamp
Altstadt
SPELDORF
Holder-berg
Schwafheim
BERG-HEIM
HOCH-FELD
HOCHFELD
NEUDORF
EMMERICH
Hochfeld
RHEINHAUSEN
WANHEIMERORT
Vennikel
KALDEN-HAUSEN
RUMELN-
WANHEIM
Wedau
Bissingheim
FRIEMERSHEIM
BUCHHOLZ
Elfrath
Traar
Eisenbahnsiedlung
ANGERHAUSEN
RHEIN
Garten-stadt
Hohenbudberg
Hüttenheim
Hückingen
GROSSENBAUM
Ungels-heim
Mündelheim
Rahm
Sèrm
Linn
Bockum
LINTORF
Gellep-Stratum

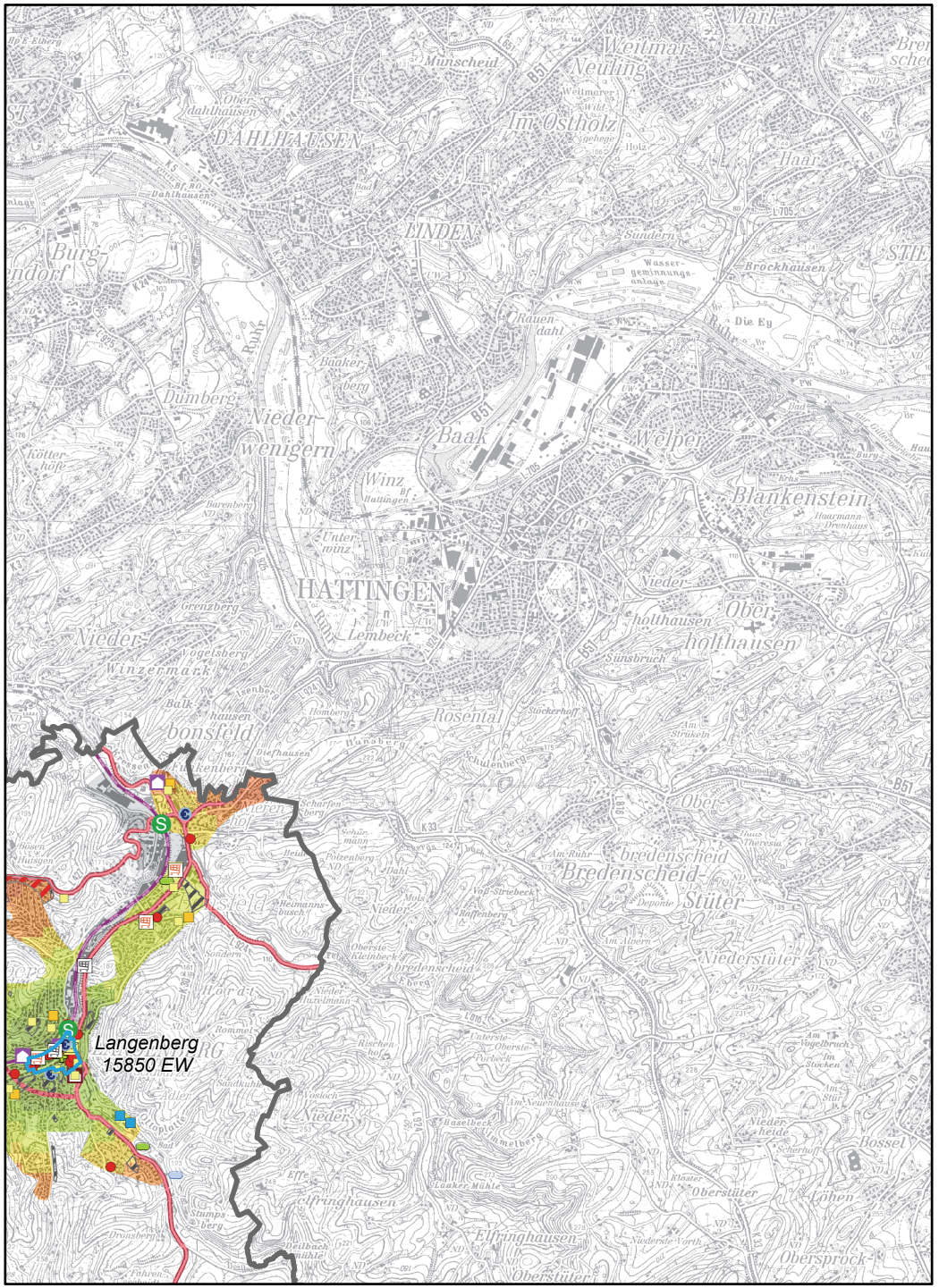

MÜLHEIM an der Ruhr
FULERUM
HOLTHAUSEN
Haarzopf
Flughafen
siedlung
Saarnberg
SAARN
Menden
BROICH
Ruhr
B1
B227
Mintarder
Mintarder Berg
Selbeck
KETTWIG
Kettwig vor der Brücke
Umstand
Ickten
Ickt.
Siedlung
Höfe
Mintard
Breitscheid
Laupendahler
Laupen-
dahl
Isenbügel
Walkmühle
Steinberg
Hösel
Unterhösel
Krummen-
weg
Postchen
Lenes
Vogelshaaten
Hubsbecken
Rost
Haus
Langen
Sonn
Thüs
Kinder Berg
Bonarth
Schloss
Landsberg
Schloss
Hugenpoet
Kohesch
Altenbruchshof
Blaspillerhof
Unter
Ober
Haus
Eron
Standort
übungsplatz
Ruhr
Ruhr
Ruhr

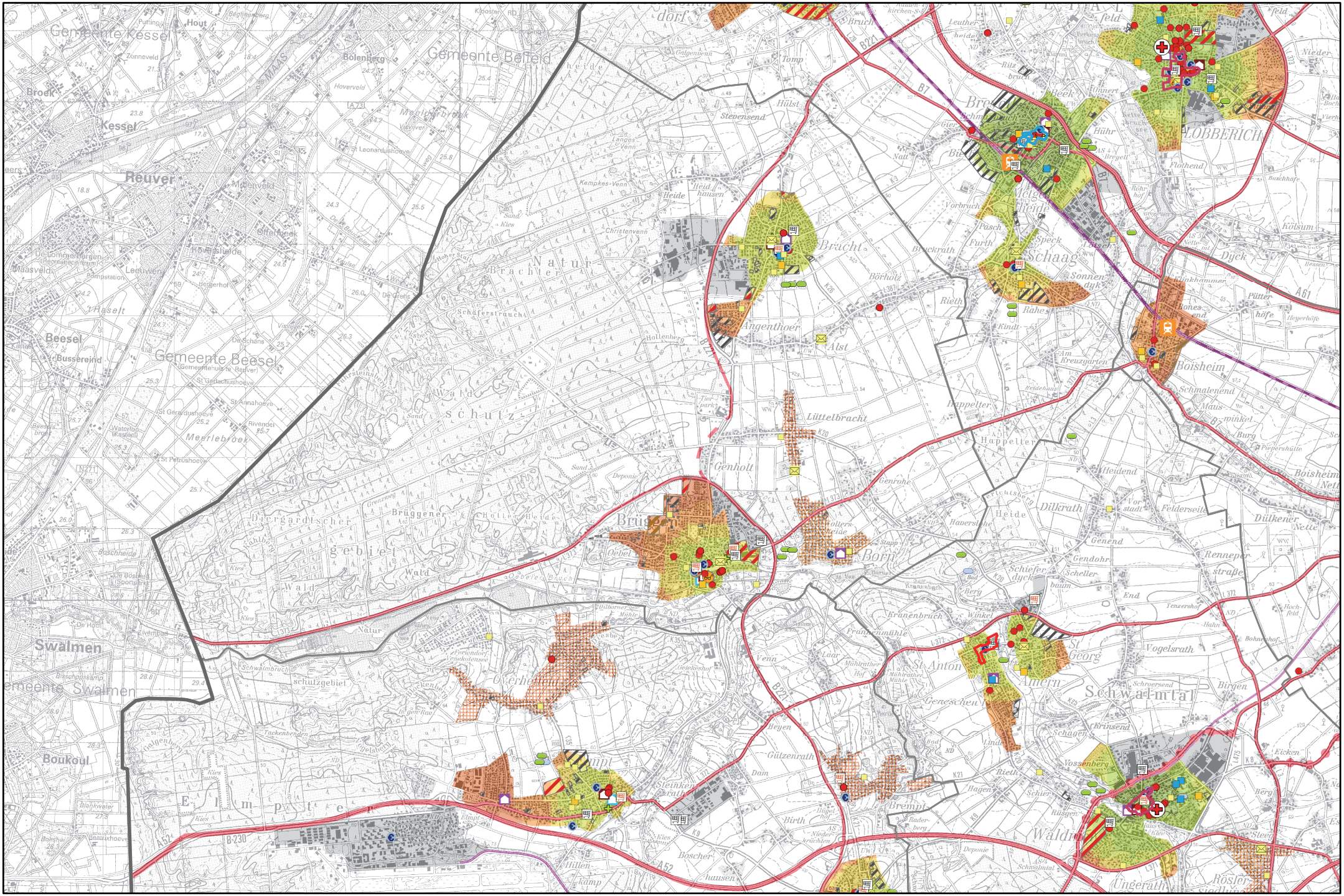
Blatt 10

ENTWURF - Stand: August 2014

Blatt 16

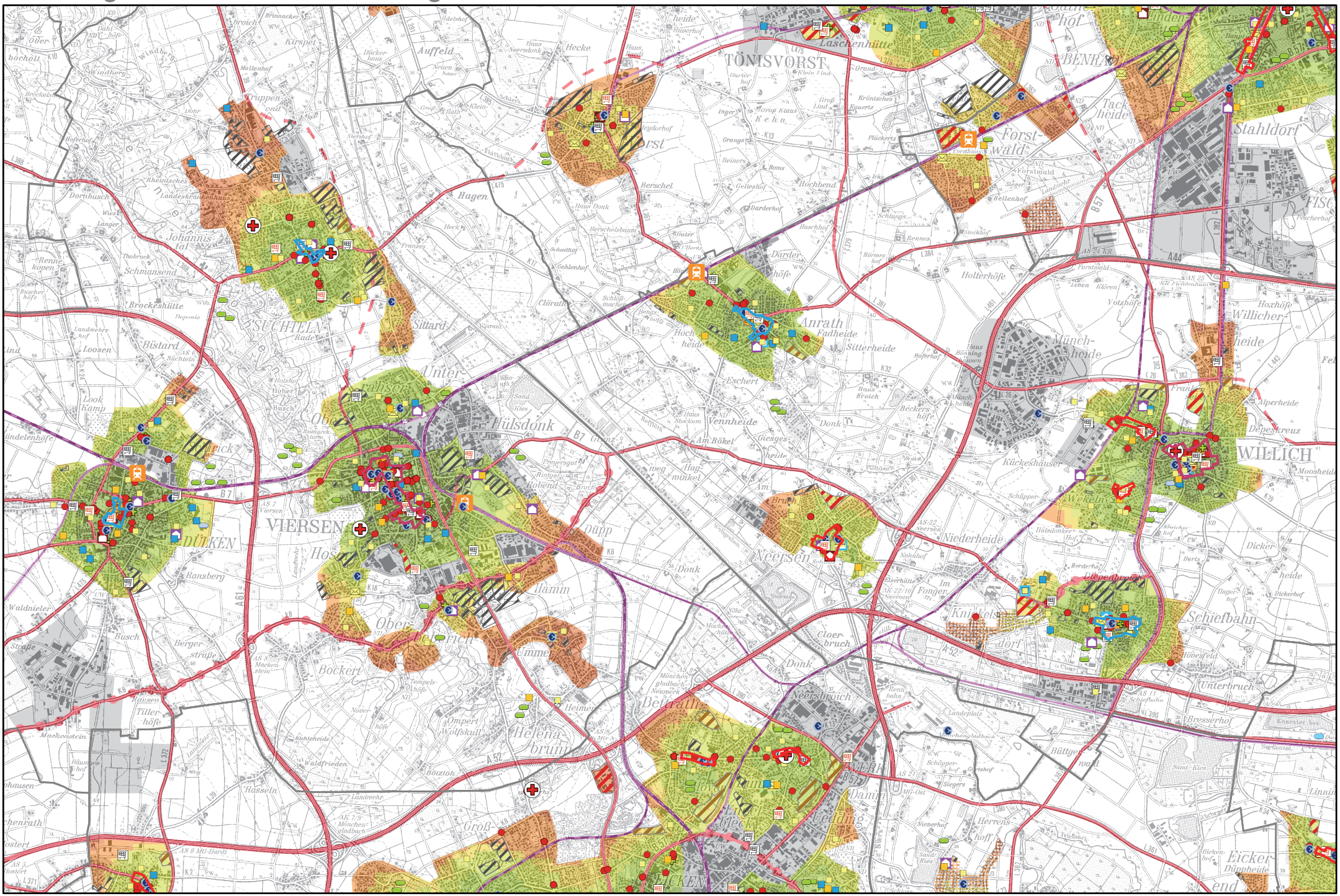


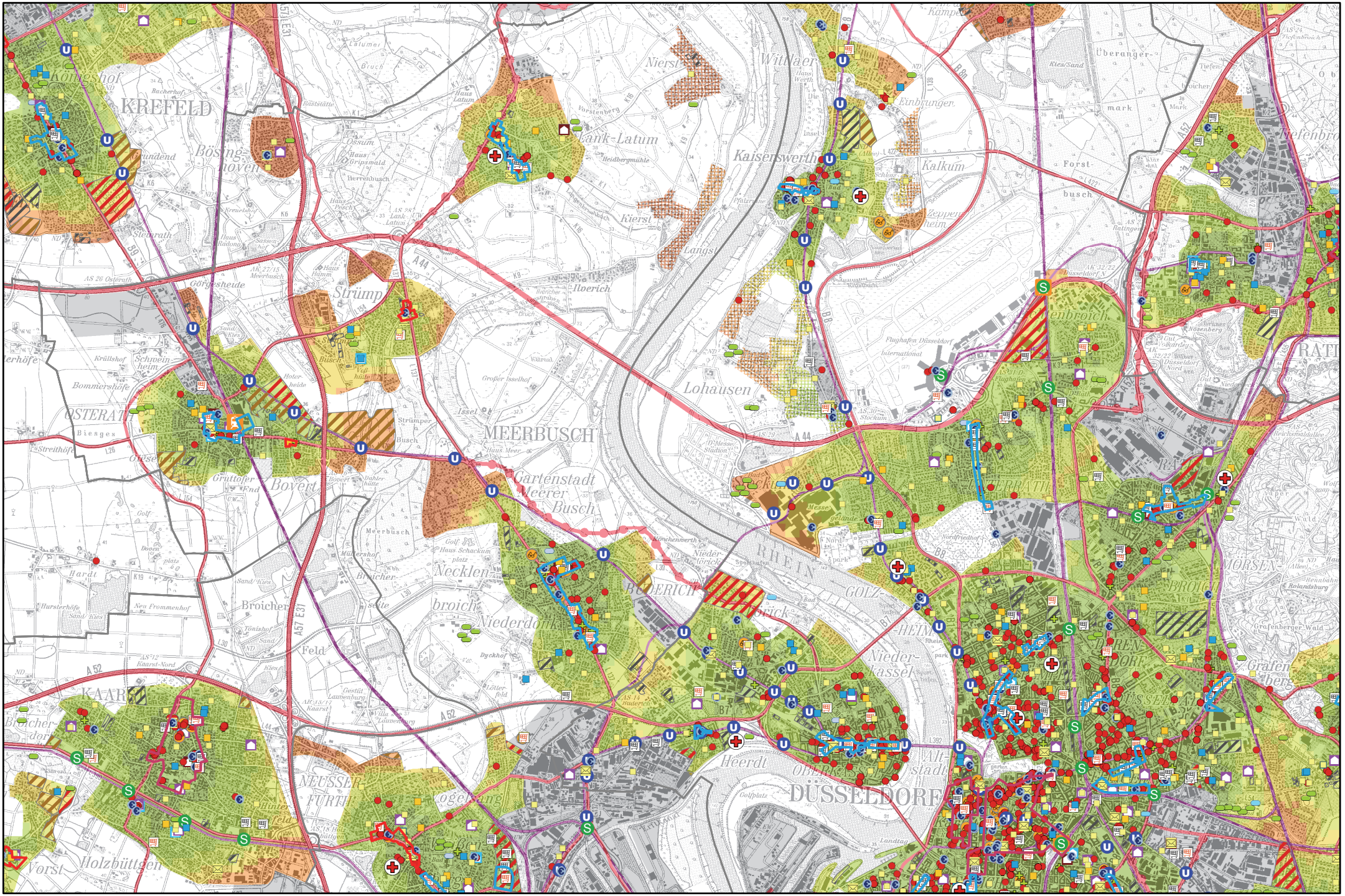



Gemeente Kessel
Gemeente Bel
Gemeente Beesel
Reuver
Beesel
Swalmen
Boukoul
Elmpt
Brachter Wald
Schutzgebiet
Brüggener Wald
Overhees
Born
Brüggen
Bracht
Schaag
Boisheim
Dilkrath
Amern
St. Anton
St. Georg
Schwalmtal
Waldniel
Lüttelbracht
Genholt
Angenthoer
Alst
Happelter
Stevensend
Hülst
Hoverveld
Meerlebroek
Broek
Kessel
Hout
Bolenberg
Leeuwen
Haselt
Maasveld
Ottenhoek
Hoverheide
Meerlebroek
Kempkes-Venn
Christenvenn
Schäferstrauch
Hollenberg
Tiergarten
Brüggener Heide
Hollter Heide
Kranenbruch
Franzenmühle
Mühlrather Hof
Mühlrather Mühle
Gützenrath
Steinkerath
Birth
Hillenkamp
Boscherhausen
Vogelsrath
Schwalmbruch
Schwalmbruchschutzgebiet
Tackenbenden
Galgenberg
Ingenrae
Lenn
Laar
Beyen
Dam
Rieth
Hagen
Schier
Brinsend
Schagen
Vossenberg
Birgen
Eicken
Ungerath
Rösler
Dyck
Sonnendyck
Pasch
Furth
Speck
Rähes
Kindt
Bruch
Hühr
Flothend
Lobberich
Nieder
Kölsum
Pütterhöfe
Heyerhöfe
Schmalenend
Maus winkel
Burg
Püppershütte
Boisheim Nette
Dülkener Nette
Renneper straße
Schiefer dyck
Scheller baum
Gendohr
Genend
Heidend
Felderseite
Haversche Heide
Genrohe
Appelter
Am Kreuzgarten
Bönes end
Dyck
Kölsum
Nieder
Feld
Vorbruch
Börholt
Rieth
Kempkes-Venn
Meerlebroek
Waterloo (Kasteel)
Rivendel
St Gerardushoeve
St Annahoeve
St Petrushoeve
St Gerlachushoeve
De Schans
Bussereind
Leeuwen
Maasveld
De Hoef
De Bosbes
Sportpark
Schwalmbruchschutzgebiet
Ferienpark Limbrichterwold
Gielenshof
Hillenkamp
Boscherhausen
Niederkrüchten
Deponie
Sand
Kies
Wald
Natur
Heide
Bruch
Ried
Loh
Busch
Berg
Tal
Graben
Weg
Straße
Kloster
Kapelle
Schule
Friedhof
Sportplatz
Tennisplatz
Campingplatz
Bad
Turm
Mühle
Hof
Gehöft
Haus
Kirche
Rathaus
Post
Bahnhof
Tankstelle
Krankenhaus
Apotheke
Polizei
Feuerwehr
Museum
Bibliothek
Theater
Kino
Hotel
Restaurant
Café
Supermarkt
Bank
Sparkasse
Apotheke
Arzt
Zahnarzt
Tierarzt
Veterinär
Gemeindehaus
Pfarrhaus
Pfarrkirche
Kapelle
Kloster

Siedlungsstrukturelle Ausstattung

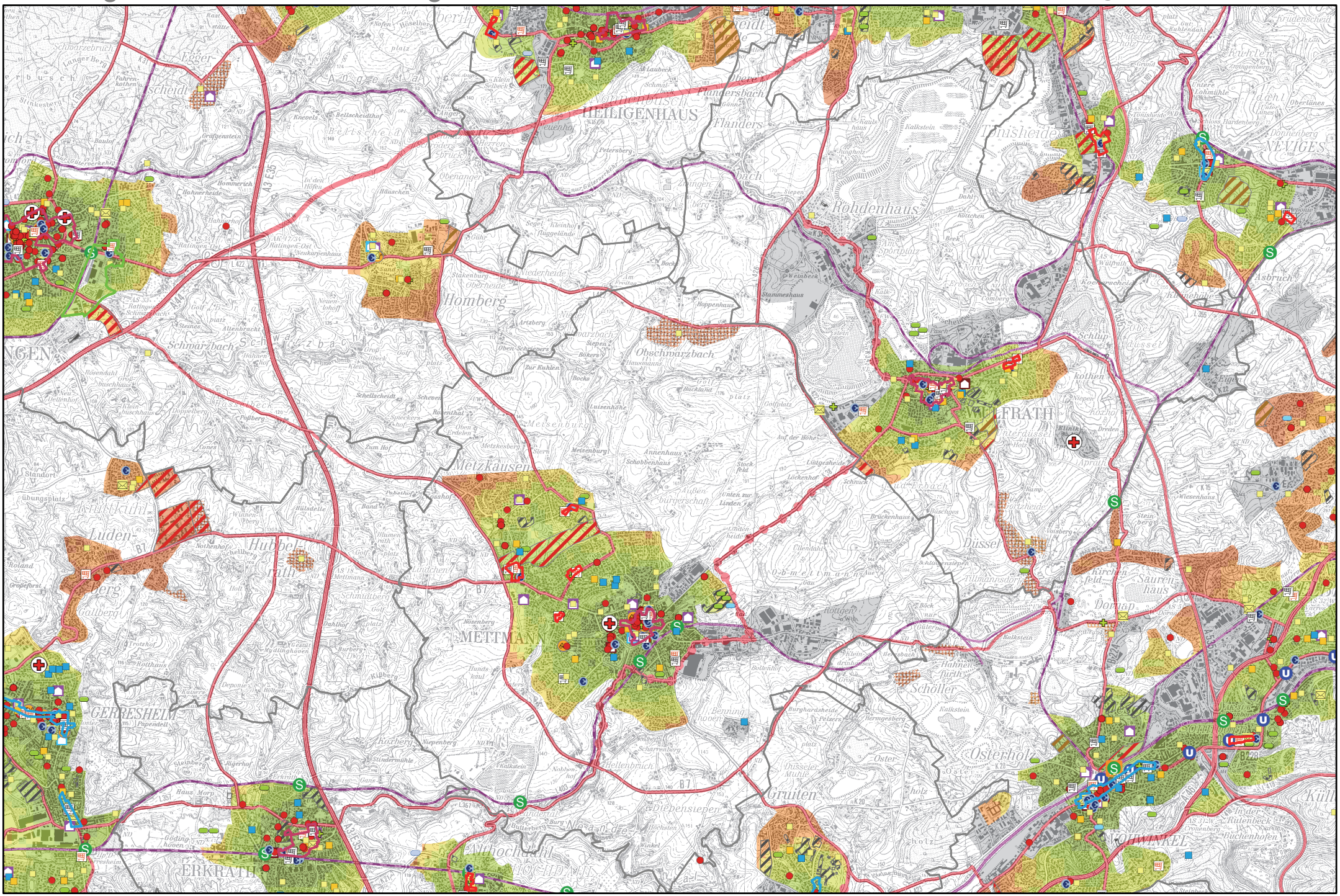
ENTWURF - Stand: August 2014 **Blatt 18**

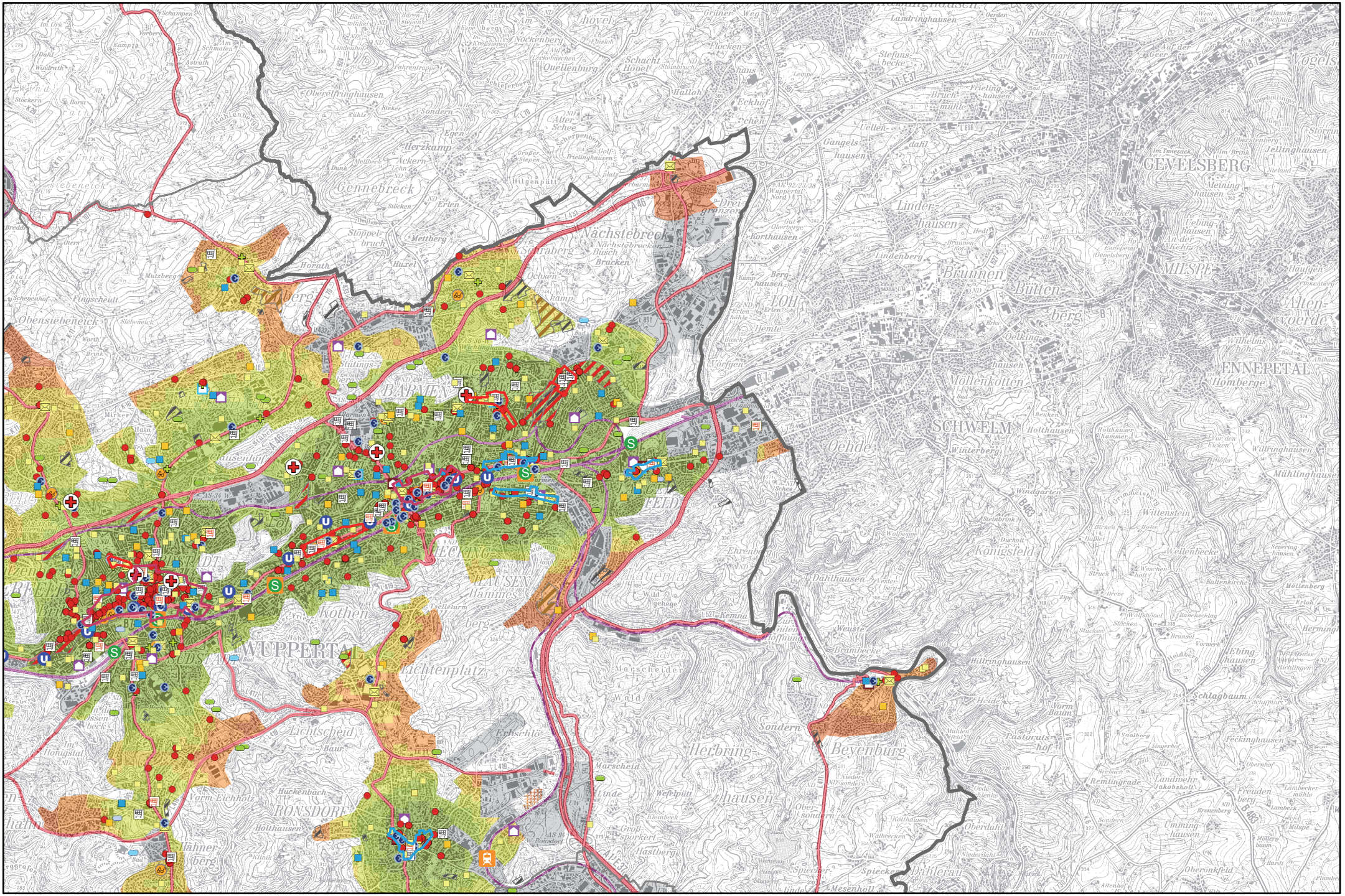




Siedlungsstrukturelle Ausstattung

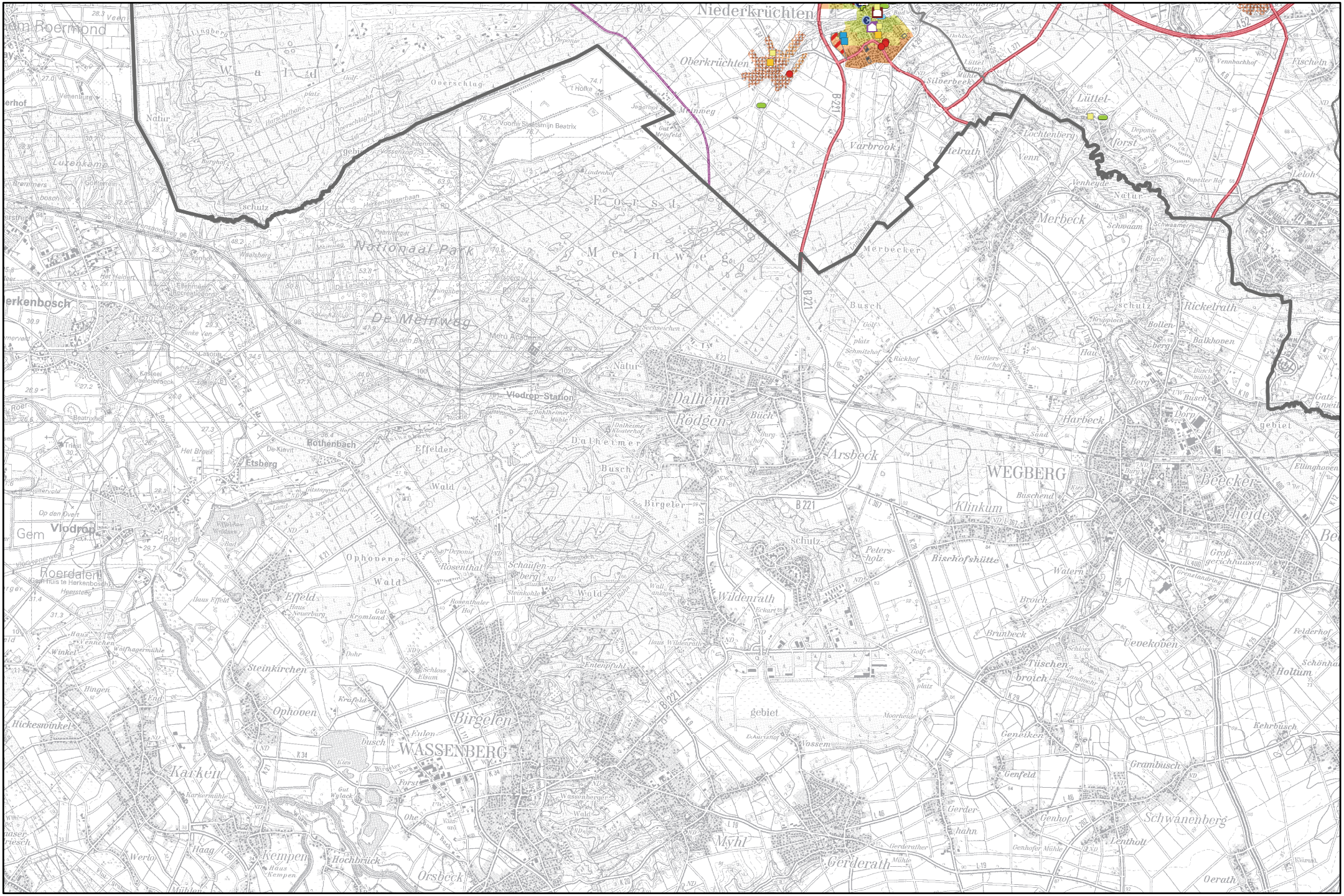
ENTWURF - Stand: August 2014 Blatt 19

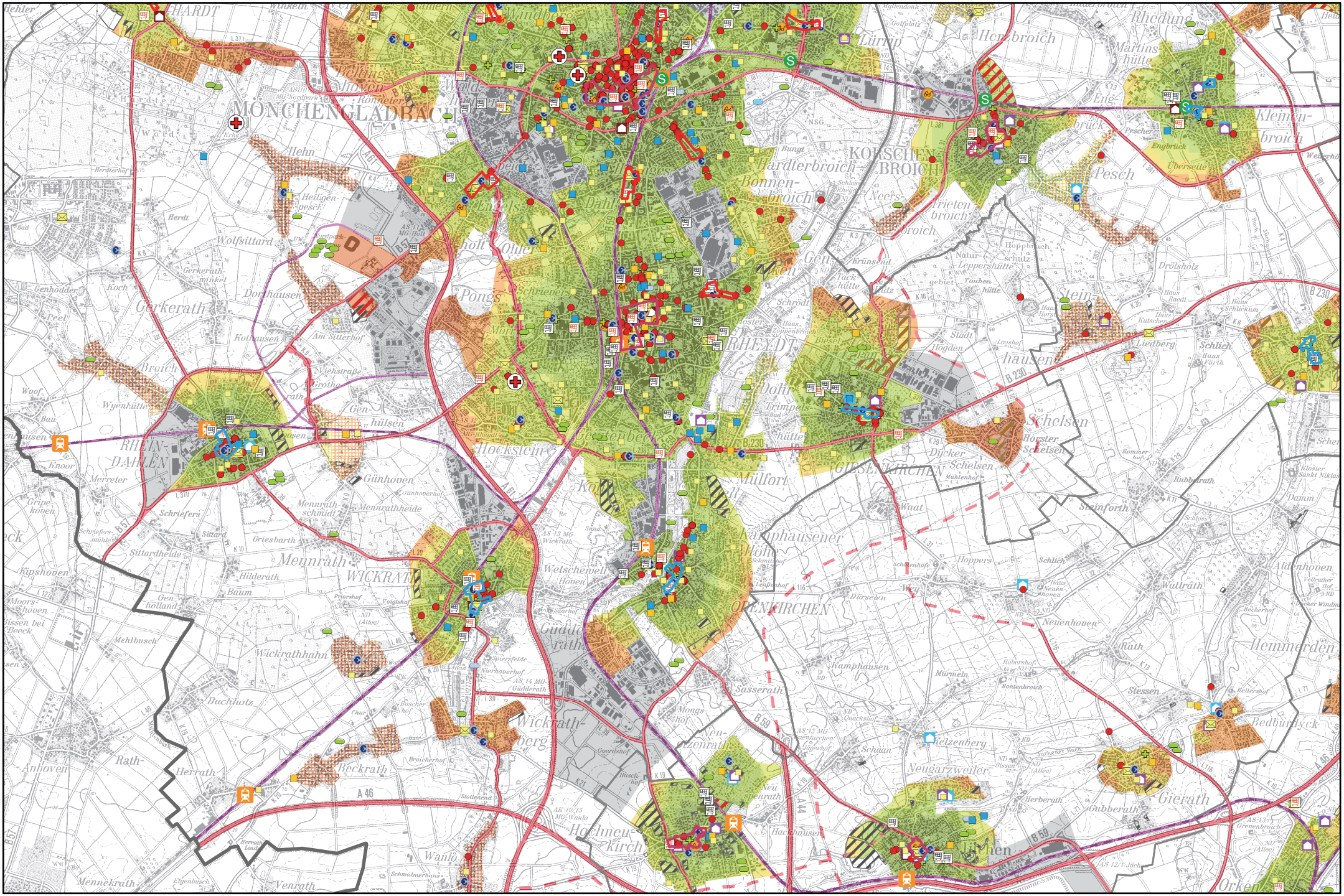

HEILIGENHAUS
Röhdenhaus
Homberg
Obschwarzbach
Metzkausen
METTMANN
VELBERT
Düssel
Osterholz
ERKRATH
GERRESHEIM
Gruiten
Schöller
Sauerhaus
Asbruch
NEVIGES
Flandersbach
Schwarzbach
Hubbelrath
Luden-
A3 E35
A44
A535
B7
B224


Gennebreck
Nächstebreck
Beyenburg
BARMEN
ELBERFELD
WUPPERTAL
SÜDSTADT
OHLIGS
LOH
Brunnen
Butten-
berg
GEVELSBERG
MILSPE
ENNEPETAL
Homberge
SCHWELM
Oehde
Möllenkotten
Königsfeld
Wittenstein
Hillringhausen
Schlagbaum
Herbring
Lichtenplatz
Lichtscheid
RONSDORF
Kothen
Hähner-
berg
Linder-
hausen
Dreis-
granzer
Stoppel-
bruch
Herzkamp
Ackern
Obensiebeneick
Untensiebeneick
Fingscheidt
Horath
Mettberg
Hilgenpütt
Schafberg
Nächstebrecker
Busch
Bracken
Ochsen-
kamp
Hemte
Dörfgen
Oelking
Holthausen
Winterberg
Windgarten
Steinbruch
Dahlhausen
Weuste
Brambecke
Marscheider
Wald
Sondern
Wefelpütt
Linde
Marscheid
Hastberg
Kleinbeck
Gesprenge
Huckenbach
Vorm Eichholz
Im Honigtal
Baur
Erbschlö
Ehrenberg
Wilde
gehege
Mückenna
Hammes
Hecking
hausen
Feld
Dahlerau
Spiecker
Oberdahl
Niederdahl
Rastorutts-
hof
Vorm
Baum
Freuden
berg
Ummig-
hausen
Remlingrade
Landwehr
Jakobshöh
Feckinghausen
Ebing-
hausen
Herming
Mühlinghause
Wilhelms-
höhe
Alten-
voerde
Gangels-
hausen
Quellenburg
Schacht
Höbeil
Halloh
Eckhof
Vellen-
dahl
Frieling-
hausen
Landringhausen
Kloster-
mark
Vogels
Meining-
hausen
Jellinghausen
Im Brink
Im Twiesack
Ebing-
hausen
Haugen
Finkenberg
Althaus
Willringhausen
Mühlinghause
Wittenstein
Wellenbeck
Mollenberg
Ebing-
hausen
Herming
Schlagbaum
Feckinghausen
Freuden
berg
Lambecker-
mühle
Milspe
Möllers-
baum
Oberönkfeld
Plumbe
Oberhof
Landwehr
Jakobshöh
Remlingrade
Ummig-
hausen
Oberdahl
Niederdahl
Dahlerau
Spiecker
Mesenholl
Altenhof
Rastorutts-
hof
Vorm
Baum
Saalberg
Singerhof
Brebach
Bronenberg
Lambeck
Sondern
Walbrecken
Hotthausen
Ober-
sondern
Niedersondern
Kleinbeck
Wefelpütt
Linde
Marscheid
Hastberg
Gro
sporkert
Ronsdorf
Hölthausen
Huckenbach
Vorm Eichholz
Im Honigtal
Baur
Lichtscheid
Erbschlö
Lichtenplatz
Marscheider
Wald
Wilde
gehege
Mückenna
Hammes
Hecking
hausen
Feld
Ehrenberg
Dahlhausen
Weuste
Brambecke
Hillringhausen
Königsfeld
Wittenstein
Wellenbeck
Mollenberg

Siedlungsstrukturelle Ausstattung

ENTWURF - Stand: August 2014 **Blatt 22**


Niederkrüchten
Oberkrüchten
Lüttel-
Merbeck
Rickelrath
Dalheim
Rödgen
Arsbeck
WEGBERG
Klinkum
Wildenrath
Birgelen
WASSENBERG
Karkem
Myhl
Gerderath
Ophoven
Steinkirchen
Effeld
Roerdalen
Vlodrop
Vlodrop-Station
Rothenbach
Etsberg
Dalheimer
Busch
Harbeck
Beecker-
heide
Vevekoven
Tüschenbroich
Brunbeck
Bischofshütte
Peters-
holz
Schwanenberg
Grambusch
Genfeld
Genhof
Genaiken
Kehrbusch
Holtum
Lentholt
Oerath
Kempen
Haag
Hochbrück
Ofsbeck
Werth
Hickeswinkel
Nationaal Park
De Meinweg
Meinweg
Forst
Wald
Natur
gebiet
Schutz
Busch
Vossem
Moorheide
Varbrook
Venn
Venheide
Schwaam
Bolten-
berg
Balkhoven
Ellinghoven
Großgerschhausen
Watern
Broich
Felderhof
Schönhaus
Kehrbusch
Gatzweil
Lochtenberg
Forst
Fischeln
Leloh
Papeller Hof
Vennbachhof
Silberbeek
Lüttel-
Mühle
Merbecker
Schwaamer
Bruch
Rückhof
Kettlers-
hof
Hatz
Berg
Busch
Dorp
Sand
Buschend
Kurz
Grenzlandring
Schloss
Landweher
Platz
Golf
Deponie
Steinkuhle
Rosenthal
Schauffenberg
Eckartshof
Haus Wildenrath
Haus Effeld
Haus Neuerburg
Gut Kromland
Rosenthaler Hof
Wolfhagermühle
Schloss Elsum
Gut Wylack
Karkermühle
Gerderather Mühle
Genhofer Mühle
Dahlheimer Mühle
Dahlheimer Kloosterhof
Dahlheimer Beek
Meru Academie
Voorm Staatsmijn Beatrix
Gemeentehuis te Herkenbosch
Gem
Roer
Ophovener
Wald
Birgelen
Busch
Vossem
Moorheide
Gerderath
Myhl
Oerath
Schwanenberg
Lentholt
Grambusch
Genfeld
Genhof
Genaiken
Kehrbusch
Holtum
Schönhaus
Felderhof
Vevekoven
Tüschenbroich
Brunbeck
Broich
Watern
Großgerschhausen
Ellinghoven
Beecker-
heide
Harbeck
Balkhoven
Bolten-
berg
Rickelrath
Merbeck
Venheide
Lochtenberg
Forst
Fischeln
Leloh
Lüttel-
Silberbeek
Varbrook
Venn
Busch
Dalheimer
Rothenbach
Etsberg
Effelder
Wald
Ophovener
Wald
Effeld
Steinkirchen
Ophoven
Birgelen
WASSENBERG
Karkem
Myhl
Gerderath
Kempen
Haag
Hochbrück
Ofsbeck
Werth
Hickeswinkel
Roerdalen
Vlodrop
Gem
Vlodrop-Station
Niederkrüchten
Oberkrüchten
WEGBERG
Klinkum
Arsbeck
Dalheim
Rödgen
Merbeck
Rickelrath
Lüttel-
Lochtenberg
Forst
Varbrook
Venn
Busch
Schutz
Natur
gebiet
Wald
Nationaal Park
De Meinweg
Meinweg
Forst
B 221
B 221
B 221



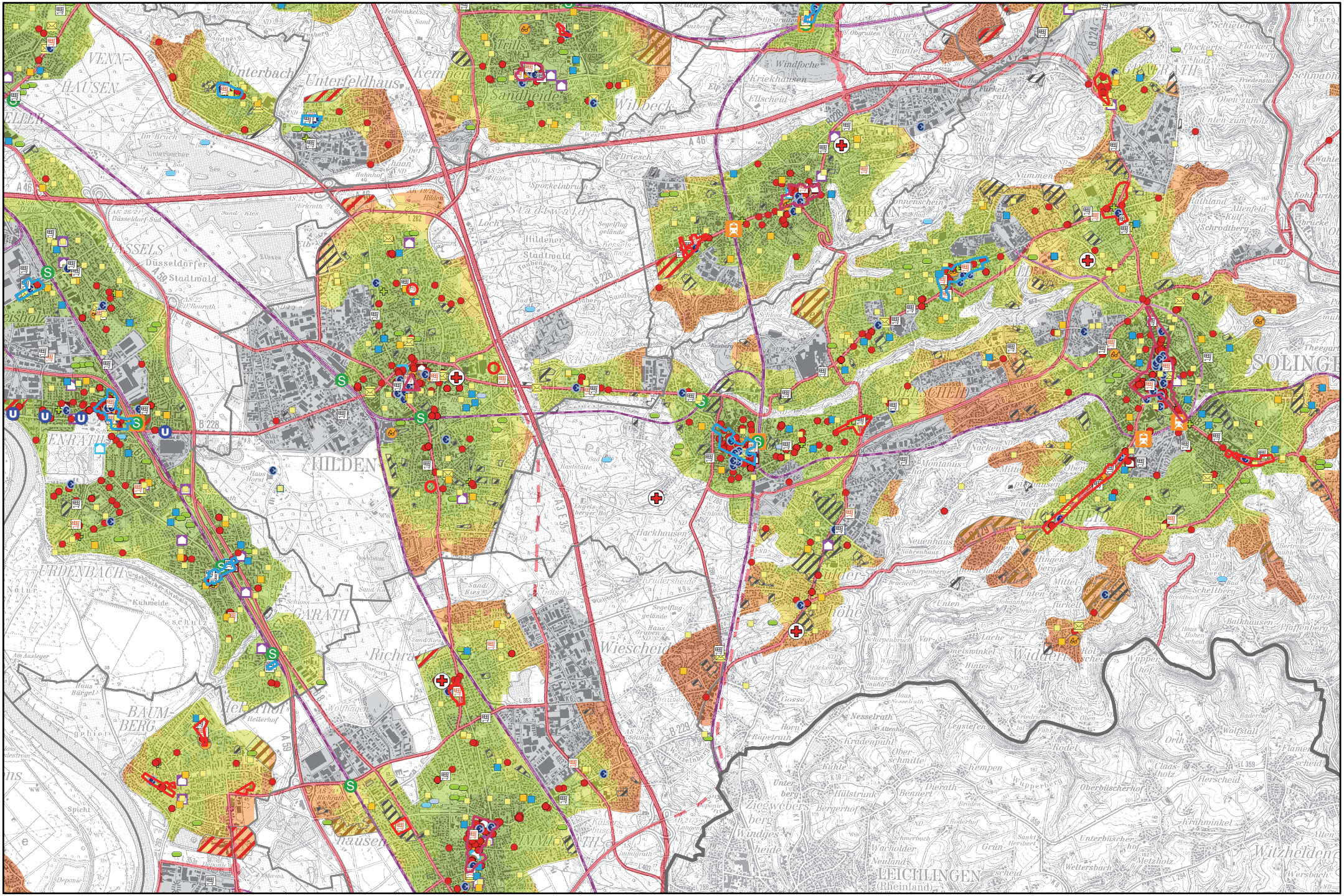
Siedlungsstrukturelle Ausstattung

ENTWURF - Stand: August 2014 **Blatt 23**

Siedlungsstrukturelle Ausstattung

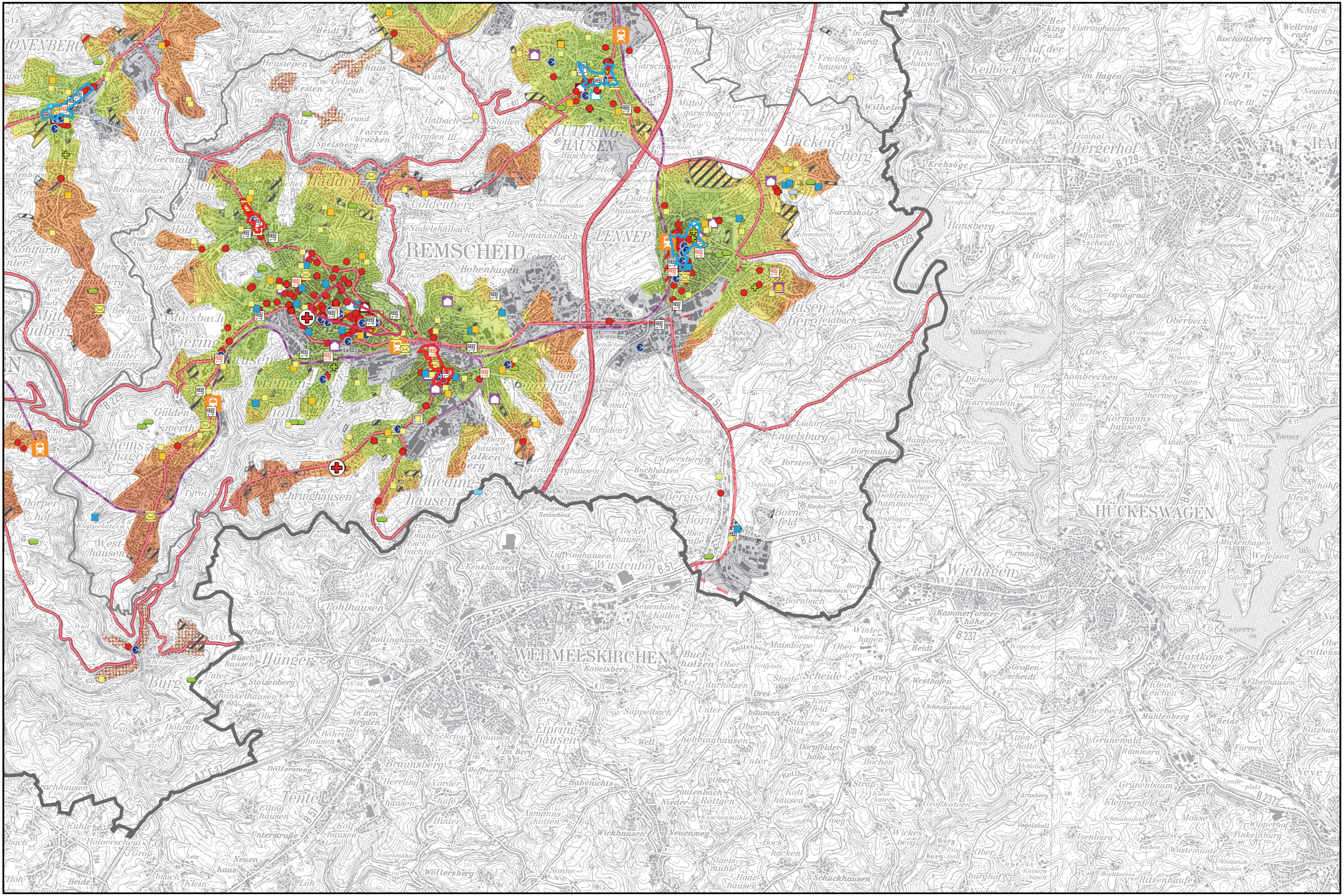
ENTWURF - Stand: August 2014 **Blatt 24**

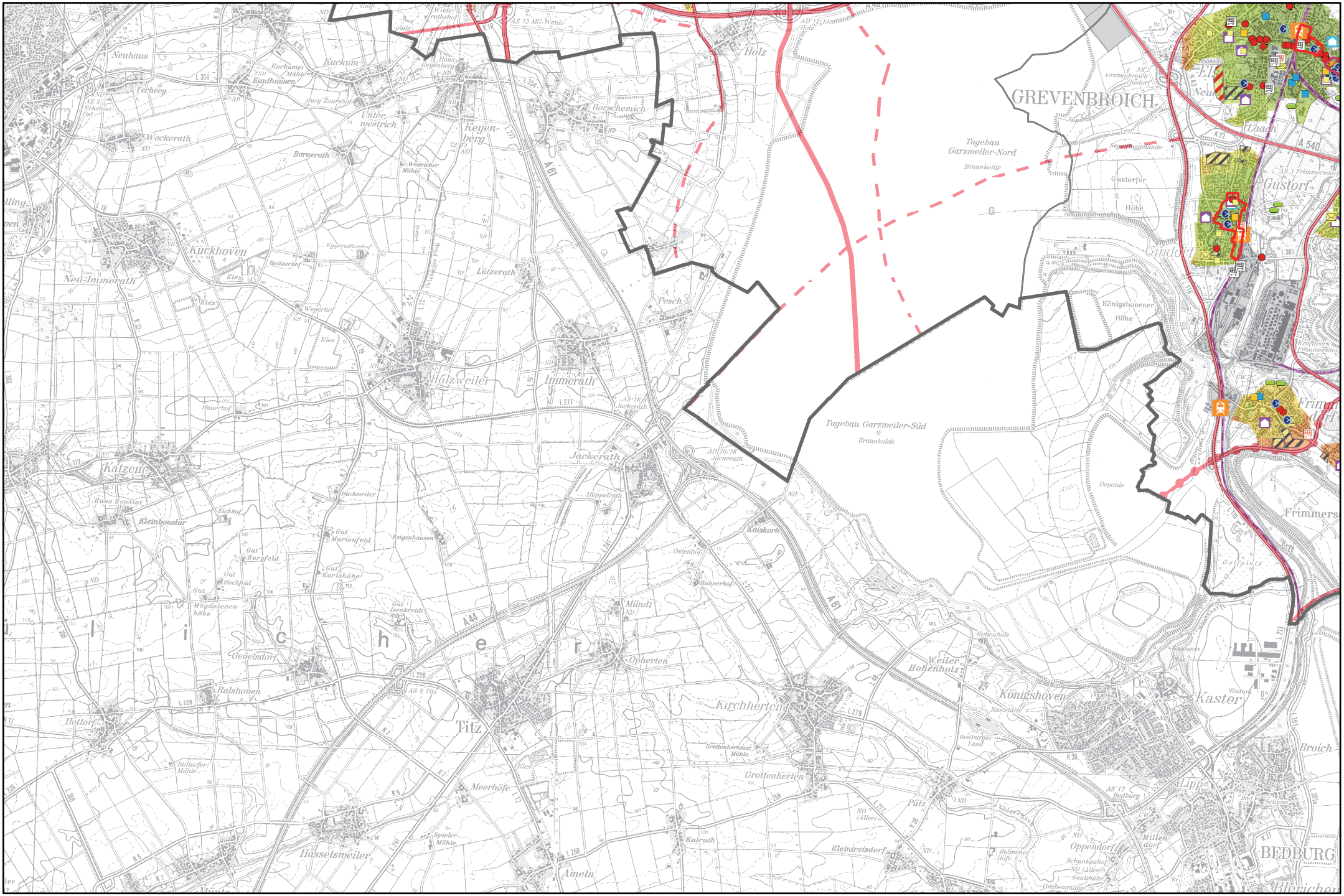




Siedlungsstrukturelle Ausstattung

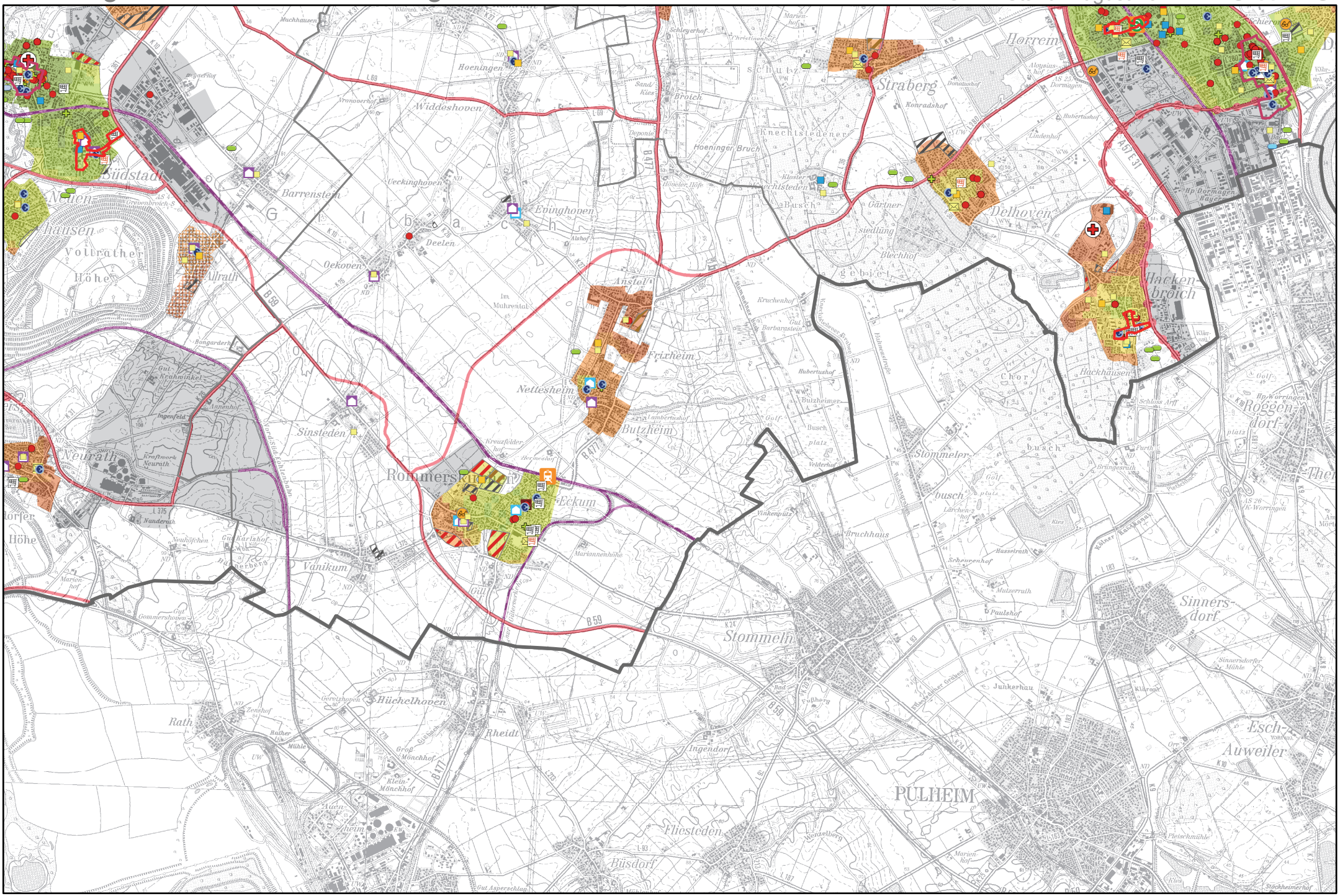
ENTWURF - Stand: August 2014 Blatt 25

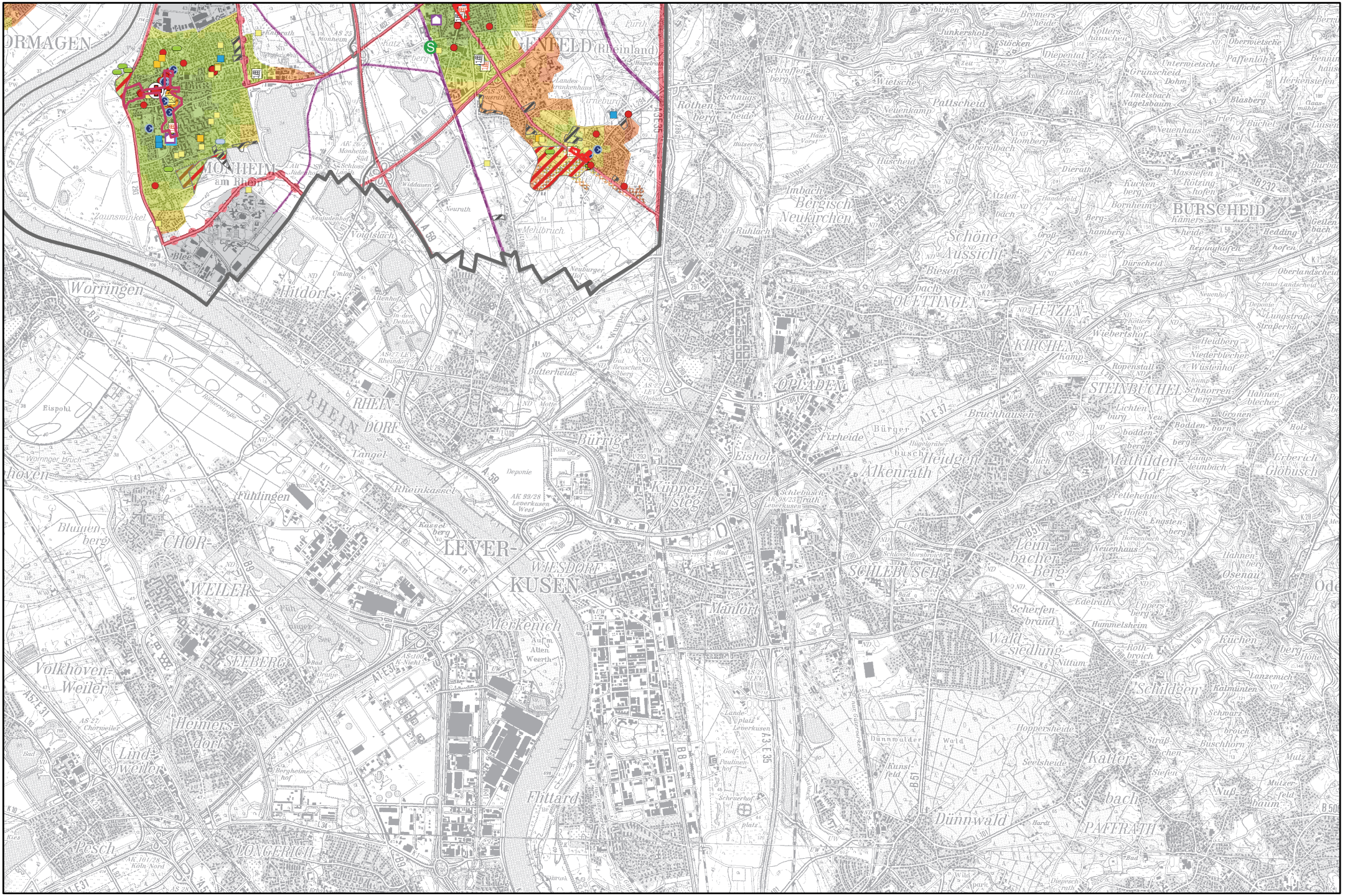

REMSCHEID
LENNEP
LÜTTRINGHAUSEN
Hackenberg
Bergerhof
Honsberg
Hasenberg
Engelsburg
HÜCKESWAGEN
Wichlinghausen
WERMELSKIRCHEN
Wuppertal
Remscheid
Solingen
Wermelskirchen
Hückeswagen
Radevormwald
Leverkusen
Burscheid
Odenthal
Kürten
Overath
Bergisch Gladbach
Rösrath
Lindlar
Wipperfürth
Marienheide
Gummersbach
Reichshof
Nümbrecht
Waldbröl
Morsbach
Engelskirchen
Bergneustadt
Kierspe
Meinerzhagen
Halver
Schalksmühle
Lüdenscheid
Plettenberg
Herscheid
Neuenrade
Altena
Werdohl
Nachrodt-Wiblingwerde
Iserlohn
Hemer
Menden
Balve
Sundern
Arnsberg
Schmallenberg
Olpe
Drolshagen
Wenden
Kreuztal
Siegen
Netphen
Erndtebrück
Bad Berleburg
Bad Laasphe
Hilchenbach
Kreuztal
Dahlbruch
Haiger
Dillenburg
Herborn
Sinn
Eschenburg
Hatzfeld
Biedenkopf
Gladenbach
Bad Endbach
Dautphetal
Lahntal
Marburg
Cölbe
Wetter
Lahn
Ebsdorfergrund
Rauschenberg
Stadtallendorf
Kirchhain
Neustadt
Amöneburg
Homberg
Frankenberg
Battenberg
Allendorf
Bad Berleburg
Bad Laasphe
Erndtebrück
Netphen
Siegen
Kreuztal
Hilchenbach
Dahlbruch
Haiger
Dillenburg
Herborn
Sinn
Eschenburg
Hatzfeld
Biedenkopf
Gladenbach
Bad Endbach
Dautphetal
Lahntal
Marburg
Cölbe
Wetter
Lahn
Ebsdorfergrund
Rauschenberg
Stadtallendorf
Kirchhain
Neustadt
Amöneburg
Homberg
Frankenberg
Battenberg
Allendorf
A 1
A 3
A 4
A 45
A 46
A 52
A 57
A 61
A 565
B 1
B 7
B 8
B 51
B 54
B 55
B 56
B 62
B 221
B 224
B 229
B 231
B 236
B 237
B 252
B 256
B 483
B 484
B 487
B 508
B 509
B 511
B 517
B 522
B 535
B 544
B 546
B 547
B 548
B 549
B 550
B 551
B 553
B 554
B 555
B 556
B 557
B 558
B 559
B 560
B 561
B 562
B 563
B 564
B 565
B 566
B 567
B 568
B 569
B 570
B 571
B 572
B 573
B 574
B 575
B 576
B 577
B 578
B 579
B 580
B 581
B 582
B 583
B 584
B 585
B 586
B 587
B 588
B 589
B 590
B 591
B 592
B 593
B 594
B 595
B 596
B 597
B 598
B 599
B 600
B 601
B 602
B 603
B 604
B 605
B 606
B 607
B 608
B 609
B 610
B 611
B 612
B 613
B 614
B 615
B 616
B 617
B 618
B 619
B 620
B 621
B 622
B 623
B 624
B 625
B 626
B 627
B 628
B 629
B 630
B 631
B 632
B 633
B 634
B 635
B 636
B 637
B 638
B 639
B 640
B 641
B 642
B 643
B 644
B 645
B 646
B 647
B 648
B 649
B 650
B 651
B 652
B 653
B 654
B 655
B 656
B 657
B 658
B 659
B 660
B 661
B 662
B 663
B 664
B 665
B 666
B 667
B 668
B 669
B 670
B 671
B 672
B 673
B 674
B 675
B 676
B 677
B 678
B 679
B 680
B 681
B 682
B 683
B 684
B 685
B 686
B 687
B 688
B 689
B 690
B 691
B 692
B 693
B 694
B 695
B 696
B 697
B 698
B 699
B 700
B 701
B 702
B 703
B 704
B 705
B 706
B 707
B 708
B 709
B 710
B 711
B 712
B 713
B 714
B 715
B 716
B 717
B 718
B 719
B 720
B 721
B 722
B 723
B 724
B 725
B 726
B 727
B 728
B 729
B 730
B 731
B 732
B 733
B 734
B 735
B 736
B 737
B 738
B 739
B 740
B 741
B 742
B 743
B 744
B 745
B 746
B 747
B 748
B 749
B 750
B 751
B 752
B 753
B 754
B 755
B 756
B 757
B 758
B 759
B 760
B 761
B 762
B 763
B 764
B 765
B 766
B 767
B 768
B 769
B 770
B 771
B 772
B 773
B 774
B 775
B 776
B 777
B 778
B 779
B 780
B 781
B 782
B 783
B 784
B 785
B 786
B 787
B 788
B 789
B 790
B 791
B 792
B 793
B 794
B 795
B 796
B 797
B 798
B 799
B 800
B 801
B 802
B 803
B 804
B 805
B 806
B 807
B 808
B 809
B 810
B 811
B 812
B 813
B 814
B 815
B 816
B 817
B 818
B 819
B 820
B 821
B 822
B 823
B 824
B 825
B 826
B 827
B 828
B 829
B 830
B 831
B 832
B 833
B 834
B 835
B 836
B 837
B 838
B 839
B 840
B 841
B 842
B 843
B 844
B 845
B 846
B 847
B 848
B 849
B 850
B 851
B 852
B 853
B 854
B 855
B 856
B 857
B 858
B 859
B 860
B 861
B 862
B 863
B 864
B 865
B 866
B 867
B 868
B 869
B 870
B 871
B 872
B 873
B 874
B 875
B 876
B 877
B 878
B 879
B 880
B 881
B 882
B 883
B 884
B 885
B 886
B 887
B 888
B 889
B 890
B 891
B 892
B 893
B 894
B 895
B 896
B 897
B 898
B 899
B 900
B 901
B 902
B 903
B 904
B 905
B 906
B 907
B 908
B 909
B 910
B 911
B 912
B 913
B 914
B 915
B 916
B 917
B 918
B 919
B 920
B 921
B 922
B 923
B 924
B 925
B 926
B 927
B 928
B 929
B 930
B 931
B 932
B 933
B 934
B 935
B 936
B 937
B 938
B 939
B 940
B 941
B 942
B 943
B 944
B 945
B 946
B 947
B 948
B 949
B 950
B 951
B 952
B 953
B 954
B 955
B 956
B 957
B 958
B 959
B 960
B 961
B 962
B 963
B 964
B 965
B 966
B 967
B 968
B 969
B 970
B 971
B 972
B 973
B 974
B 975
B 976
B 977
B 978
B 979
B 980
B 981
B 982
B 983
B 984
B 985
B 986
B 987
B 988
B 989
B 990
B 991
B 992
B 993
B 994
B 995
B 996
B 997
B 998
B 999
B 1000


GREVENBROICH
Tagebau Garzweiler-Nord
Braunkohle
Tagebau Garzweiler-Süd
Braunkohle
Deponie
Gustorf
Gindorf
Frimmersdorf
Laach
Neuenhaus
Terheeg
Kuckum
Rauhausen
Borschemich
Holz
Wockerath
Berverath
Keyenberg
Kuckhoven
Neu-Immerath
Lützerath
Pesch
Holzweiler
Immerath
Jackerath
Katzem
Kleinbouslar
Haus Bouslar
Dackweiler
Hippelrath
Raiskorb
Ostenhof
Hahnerhof
Mündt
Opherten
Gevelsdorf
Ralshoven
Hottorf
Titz
Kirchherten
Grottenherten
Meerhöfe
Hasselsmeiler
Spieler
Kalrath
Ameln
Pütz
Kleintroisdorf
Oppendorf
Millendorf
Weiler
Hohenholz
Königshoven
Kaster
Lipp
Broich
BEDBURG
Bleicher
Siedlungsstrukturelle Ausstattung
ENTWURF - Stand: August 2014
Blatt 27

Siedlungsstrukturelle Ausstattung

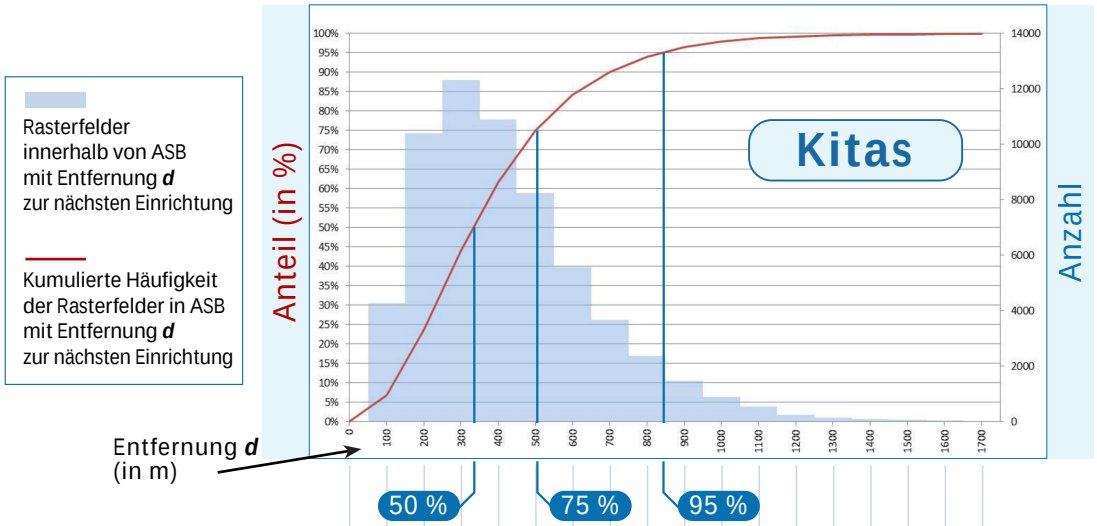
ENTWURF - Stand: August 2014 **Blatt 28**




ORMAGEN
LANGENFELD (Rheinland)
MONHEIM am Rhein
Worringen
Hitdorf
RHEIN-DÖRF
Bürrig
Küppersteg
LEVERKUSEN
WIESDORF
Manfort
Merkenich
Flittard
CHORWEILER
SEEBERG
Volkhoven-Weiler
Heimersdorf
Lindweiler
Pesch
LONGERICH
Fühlingen
Rheinkassel
Worringer Bruch
Blumenberg
Eispohl
Zaunswinkel
Voigtslach
Neurath
Mehlbruch
Neuenhof
Hitdorfer Bruch
Butterheide
Deponie
AK 99/28 Leverkusen West
Kasselberg
Auf'm Alten Weerth
Stadion
Bad
Sportplatz
Landesfrankenhaus
Urnenburg
Hapelrath
Furth
Katzberg
Monheim Süd
Schlusen
Widdauen
Neuenhofer Hof
Neuburger Hof
Wuppert
Gut Reuschenberg
Rheinaue
Rheinaue Nord
Rheinaue Süd
Schloss Morsbroich
Schlebusch
Leverkusen
Landesplatz Leverkusen
Golfplatz Paulinenhof
Schreuerhof
Sportplatz
Bergisch Neukirchen
Imbach
Schöne Aussicht
Biesenbach
OPLADEN
QUETTINGEN
LÜTZENKIRCHEN
BURSCHEID
STEINBÜCHEL
Mathildenhof
Globusch
Erberich
Alkenrath
Heidgen
Bruchhausen
Fixheide
Eisholz
Bürger
Hügelgräber
Schlebusch
Leimbacher Berg
SCHLEBUSCH
Scherfenbrand
Waldsiedlung
Nittum
Hummelsheim
Edelrath
Schlossmorsbroich
Neuenhaus
Schildgen
Katterbach
PAFFRATH
Dünnwald
Dünnwalder Wald
Hoppersheide
Seelsheide
Kunstfeld
Schwarzbroich
Buschhorn
Mutzfeld
Nußbaum
Lanzemich
Küchen
Osenau
Hahnenberg
Engstenberg
Höfen
Felletehenie
Bodden-born
Bodden-berg
Lichtenburg
Neu-bodden-berg
Langsteinbach
Niederblecher
Wüstenhof
Schnorrenberg
Hahnenblecher
Ropenstall
Wiebertshof
Kamp
Heidberg
Lungstraße
Straßerhof
Oberlandscheid
Haus Landscheid
Dürscheid
Reppinghofen
Hedding
Gellenbach
Kämpchen
Massiefen
Rotzinghofen
Bornheim
Kuckenberg
Groß-hamberg
Klein-hamberg
Handerfeld
Dierath
Romberg
Oberolbach
Pattscheid
Neuenkamp
Balken
Rothenberg
Schnugsheide
Schraffenberg
Wietsche
Junkershotz
Stücken
Diepental
Bremershaide
Kollershäuschen
Obermietsche
Paffenlöh
Grünscheid
Dohm
Linde
Imelsbach
Nagelsbaum
Blasberg
Herkensiefen
Irlen
Büchel
Neuenhaus
Hof
Lusel
Oberländerhof
Hüserhof
Hüscheid
Atzlen
Bach
Berg
Ruhlach
Ruhlach
Mühle
Deponie
Lungstraße
Straßerhof
Wiebertshof
Kamp
Heidberg
Niederblecher
Wüstenhof
Schnorrenberg
Hahnenblecher
Ropenstall
Lichtenburg
Neu-bodden-berg
Bodden-born
Bodden-berg
Langsteinbach
Felletehenie
Höfen
Engstenberg
Hahnenberg
Osenau
Küchen
Berg
Lanzemich
Katzbach
Schwarzbroich
Buschhorn
Mutzfeld
Nußbaum
Straßchen
Siefen
Hoppersheide
Seelsheide
Kunstfeld
Dünnmulder
Wald
Schildgen
Katterbach
PAFFRATH
Dünnwald
Hardt
Wildpark
Bad
Sportplatz
Golfplatz
Schwimmbad
Freibad
Kläranlage
Deponie
Steinbruch
Kiesgrube
Friedhof
Kirche
Schule
Krankenhaus
Rathaus
Bahnhof
Haltepunkt
Tunnel
Brücke
Unterführung
Überführung
Autobahn
Bundesstraße
Landstraße
Kreisstraße
Gemeindestraße
Eisenbahn
Straßenbahn
Fluss
Bach
Graben
Teich
See
Wald
Feld
Wiese
Weide
Acker
Obstwiese
Gartenland
Sportplatz
Spielplatz
Parkplatz
Tankstelle
Gaststätte
Hotel
Pension
Campingplatz
Jugendherberge
Museum
Theater
Kino
Bibliothek
Rathaus
Polizei
Feuerwehr
Post
Bank
Sparkasse
Apotheke
Arzt
Zahnarzt
Tierarzt
Supermarkt
Discounter
Einkaufszentrum
Gewerbegebiet
Industriegebiet
Wohngebiet
Mischgebiet
Kerngebiet
Sondergebiet
Naturschutzgebiet
Landschaftsschutzgebiet
FFH-Gebiet
Vogelschutzgebiet
Überschwemmungsgebiet
Hochwasserschutzdeich
Hochwasserrückhaltebecken
Regenrückhaltebecken
Kläranlage
Pumpwerk
Umspannwerk
Windkraftanlage
Solaranlage
Biogasanlage
Deponie
Altlast
Altlastverdachtsfläche
Bodenbelastung
Grundwasserbelastung
Luftbelastung
Lärmbelastung
Lärmschutzwand
Lärmschutzwall
Grünzug
Grünanlage
Park
Garten
Friedhof
Kleingarten
Sportanlage
Freizeitanlage
Erholungsanlage
Naherholungsgebiet
Radweg
Fußweg
Wanderweg
Reitweg
Loipe
Skipiste
Rodelbahn
Mountainbikestrecke
Joggingstrecke
Trimm-dich-Pfad
Aussichtspunkt
Rastplatz
Schutzhütte
Grillplatz
Spielplatz
Bolzplatz
Skatepark
Basketballplatz
Tennisplatz
Golfplatz
Reitanlage
Schwimmbad
Freibad
Hallenbad
Sauna
Fitnessstudio
Sporthalle
Turnhalle
Mehrzweckhalle
Veranstaltungshalle
Kongresszentrum
Messegelände
Ausstellungsgelände
Zoo
Tierpark
Botanischer Garten
Arboretum
Naturlehrpfad
Naturerlebnisraum
Waldkindergarten
Waldschule
Jugendzentrum
Seniorenzentrum
Pflegeheim
Altenheim
Betreutes Wohnen
Kindergarten
Kindertagesstätte
Grundschule
Hauptschule
Realschule
Gymnasium
Gesamtschule
Berufsschule
Fachhochschule
Universität
Forschungseinrichtung
Technologiepark
Gründerzentrum
Handwerkerhof
Einkaufszentrum
Fachmarktzentrum
Outlet-Center
Möbelhaus
Baumarkt
Gartencenter
Autohaus
Autowerkstatt
Waschstraße
Tankstelle
Gaststätte
Restaurant
Imbiss
Café
Bäckerei
Metzgerei
Supermarkt
Discounter
Drogerie
Apotheke
Arzt
Zahnarzt
Tierarzt
Bank
Sparkasse
Post
Rathaus
Polizei
Feuerwehr
Bibliothek
Museum
Theater
Kino
Hotel
Pension
Campingplatz
Jugendherberge
Parkplatz
Bushaltestelle
Straßenbahnhaltestelle
Bahnhof
Haltepunkt
Tunnel
Brücke
Unterführung
Überführung
Autobahn
Bundesstraße
Landstraße
Kreisstraße
Gemeindestraße
Eisenbahn
Straßenbahn
Fluss
Bach
Graben
Teich
See
Wald
Feld
Wiese
Weide
Acker
Obstwiese
Gartenland
Sportplatz
Spielplatz
Parkplatz
Tankstelle
Gaststätte
Hotel
Pension
Campingplatz
Jugendherberge
Museum
Theater
Kino
Bibliothek
Rathaus
Polizei
Feuerwehr
Post
Bank
Sparkasse
Apotheke
Arzt
Zahnarzt
Tierarzt
Supermarkt
Discounter
Einkaufszentrum
Gewerbegebiet
Industriegebiet
Wohngebiet
Mischgebiet
Kerngebiet
Sondergebiet
Naturschutzgebiet
Landschaftsschutzgebiet
FFH-Gebiet
Vogelschutzgebiet
Überschwemmungsgebiet
Hochwasserschutzdeich
Hochwasserrückhaltebecken
Regenrückhaltebecken
Kläranlage
Pumpwerk
Umspannwerk
Windkraftanlage
Solaranlage
Biogasanlage
Deponie
Altlast
Altlastverdachtsfläche
Bodenbelastung
Grundwasserbelastung
Luftbelastung
Lärmbelastung
Lärmschutzwand
Lärmschutzwall
Grünzug
Grünanlage
Park
Garten
Friedhof
Kleingarten
Sportanlage
Freizeitanlage
Erholungsanlage
Naherholungsgebiet
Radweg
Fußweg
Wanderweg
Reitweg
Loipe
Skipiste
Rodelbahn
Mountainbikestrecke
Joggingstrecke
Trimm-dich-Pfad
Aussichtspunkt
Rastplatz
Schutzhütte
Grillplatz
Spielplatz
Bolzplatz
Skatepark
Basketballplatz
Tennisplatz
Golfplatz
Reitanlage
Schwimmbad
Freibad
Hallenbad
Sauna
Fitnessstudio
Sporthalle
Turnhalle
Mehrzweckhalle
Veranstaltungshalle
Kongresszentrum
Messegelände
Ausstellungsgelände
Zoo
Tierpark
Botanischer Garten
Arboretum
Naturlehrpfad
Naturerlebnisraum
Waldkindergarten
Waldschule
Jugendzentrum
Seniorenzentrum
Pflegeheim
Altenheim
Betreutes Wohnen
Kindergarten
Kindertagesstätte
Grundschule
Hauptschule
Realschule
Gymnasium
Gesamtschule
Berufsschule
Fachhochschule
Universität
Forschungseinrichtung
Technologiepark
Gründerzentrum
Handwerkerhof
Einkaufszentrum
Fachmarktzentrum
Outlet-Center
Möbelhaus
Baumarkt
Gartencenter
Autohaus
Autowerkstatt
Waschstraße
Tankstelle
Gaststätte
Restaurant
Imbiss
Café
Bäckerei
Metzgerei
Supermarkt
Discounter
Drogerie
Apotheke
Arzt
Zahnarzt
Tierarzt
Bank
Sparkasse
Post
Rathaus
Polizei
Feuerwehr
Bibliothek
Museum
Theater
Kino
Hotel
Pension
Campingplatz
Jugendherberge
Parkplatz
Bushaltestelle
Straßenbahnhaltestelle
Bahnhof
Haltepunkt
Tunnel
Brücke
Unterführung
Überführung
Autobahn
Bundesstraße
Landstraße
Kreisstraße
Gemeindestraße
Eisenbahn
Straßenbahn
Fluss
Bach
Graben
Teich
See
Wald
Feld
Wiese
Weide
Acker
Obstwiese
Gartenland

Kitas

1 „Ist-Situation“ in den ASB



2 Literaturangaben

BORCHARD 1974:	*max. 300 m*
GERIKE 2005:	*max. 600 m*

3 Festgelegter Bewertungsschlüssel

Bewertung	
Entfernung (m)	Punkte
bis 300	3
> 300 bis 600	2
> 600 bis 900	1
> 900	0



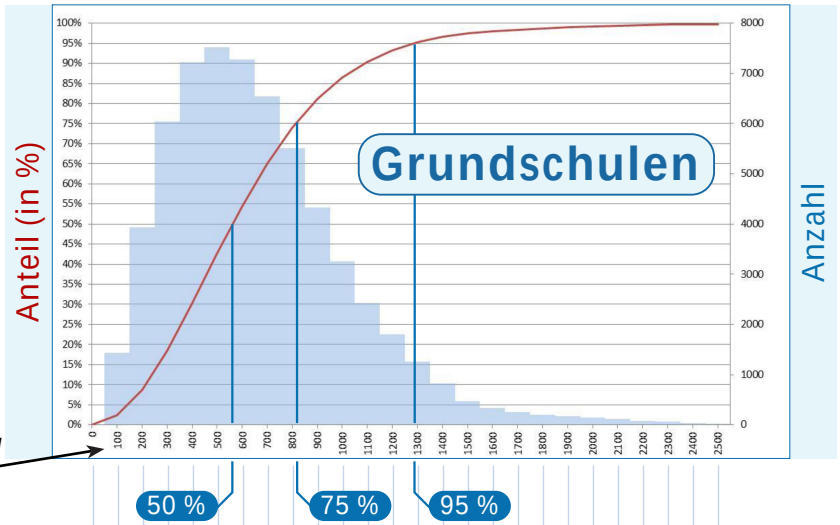
Lfd Nr. 01 ENTWURF - Stand: August 2014

Grundschulen

1 „Ist-Situation“ in den ASB

Rasterfelder innerhalb von ASB mit Entfernung ***d*** zur nächsten Einrichtung

Kumulierte Häufigkeit der Rasterfelder in ASB mit Entfernung ***d*** zur nächsten Einrichtung



2 Literaturangaben

SchfkVO:	*Schülertransport ab 2.000 m Fußweg*
BORCHARD 1974:	*max. 700 m zu Fuß*
GERIKE 2005:	*max. 500 m – 4.000 m*

3 Festgelegter Bewertungsschlüssel

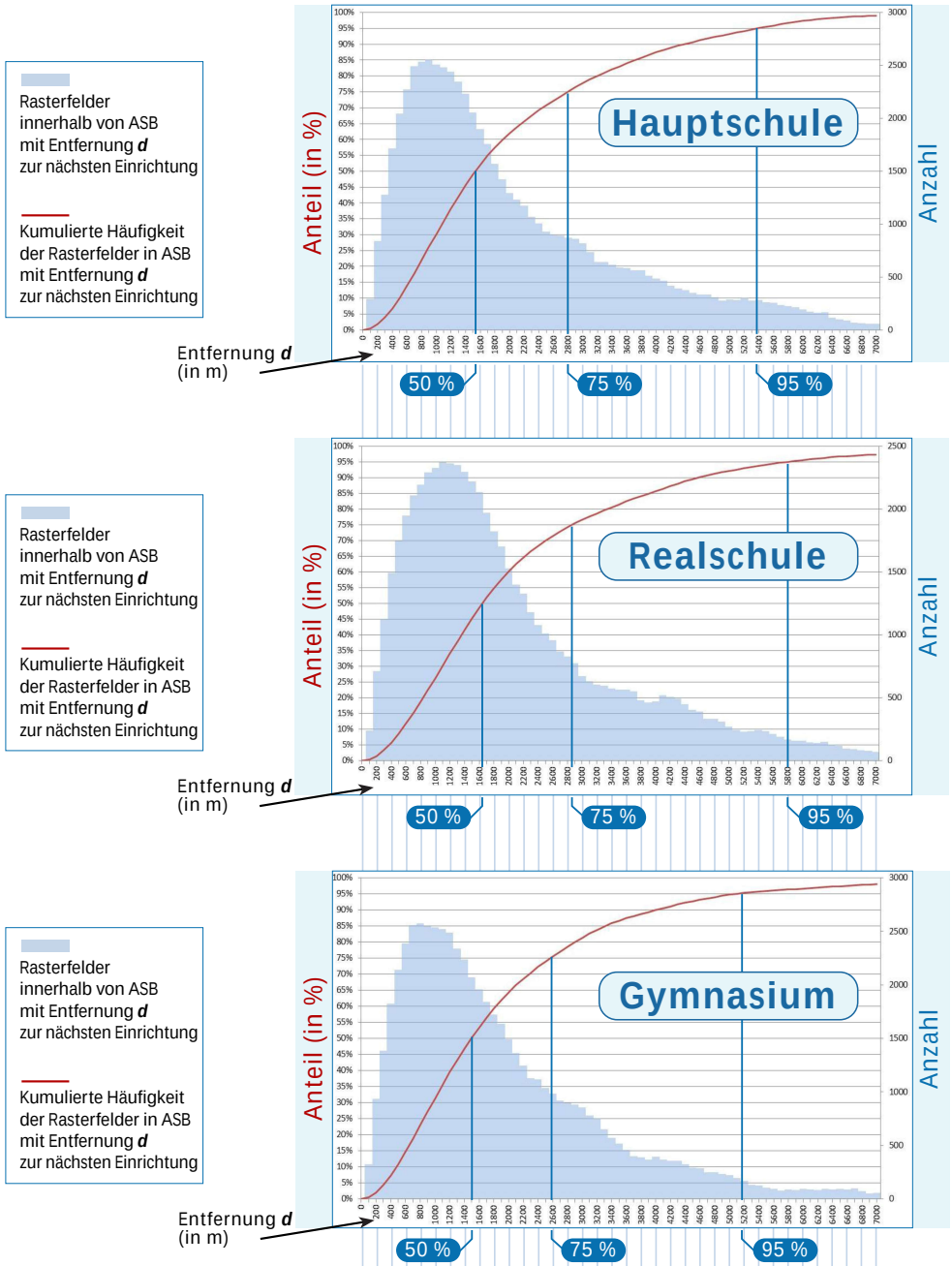
Bewertung	
Entfernung (m)	Punkte
bis 600	3
> 600 bis 800	2
> 800 bis 1300	1
> 1300	0



Lfd Nr. 02 ENTWURF - Stand: August 2014

Hauptschule, Realschule, Gymnasium (Sek. I)

1 „Ist-Situation“ in den ASB



2 Literaturangaben

SchfkVO:	*Schülertransport ab 3.500 m Fußweg*
BORCHARD 1974:	*max. 1.000 m bis 1.300 m*
GERIKE 2005:	*max. 3.000 m (für Realschule)*

3 Festgelegter Bewertungsschlüssel

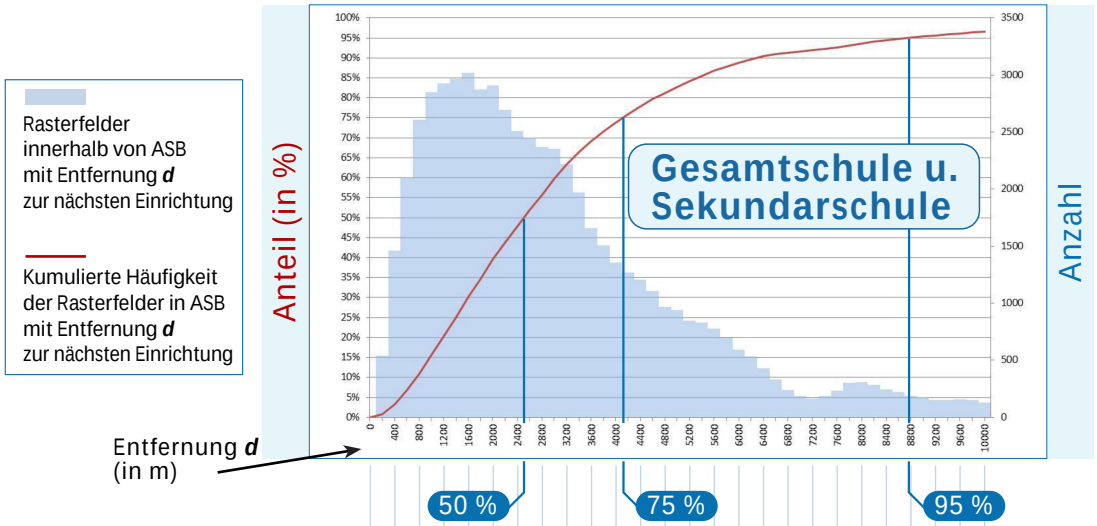
Bewertung	
Entfernung (m)	Punkte
bis 1500	3
> 1500 bis 2500	2
> 2500 bis 3500	1
> 3500	0



Lfd Nr. 03 ENTWURF - Stand: August 2014

Gesamt- und Sekundarschule (Sek. I)

1 „Ist-Situation“ in den ASB



2 Literaturangaben

SchfkVO:	*Schülertransport ab 3.500 m Fußweg*
BORCHARD 1974:	*max. 1.300 m zu Fuß*

3 Festgelegter Bewertungsschlüssel

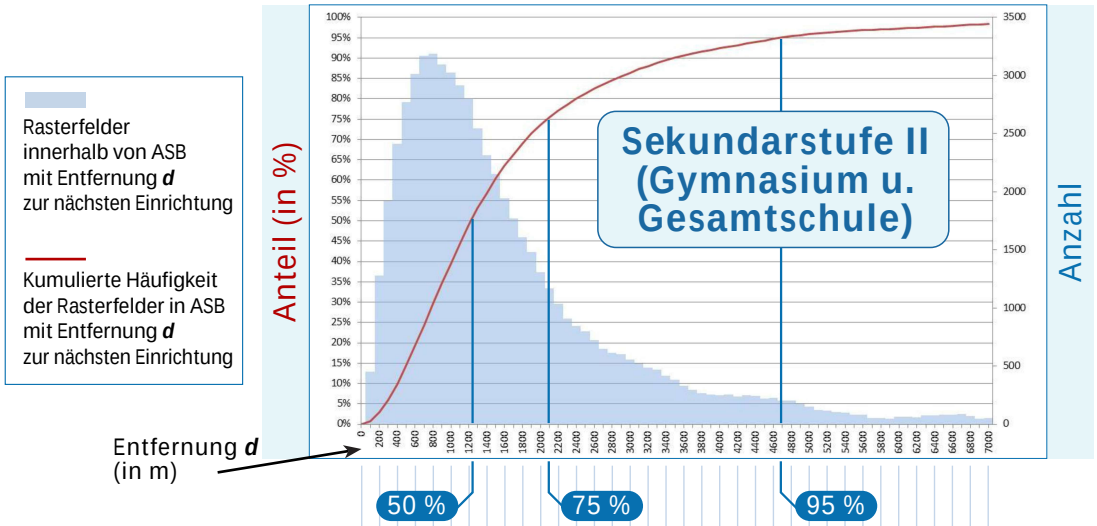
Bewertung	
Entfernung (m)	Punkte
bis 1500	3
> 1500 bis 2500	2
> 2500 bis 3500	1
> 3500	0



Lfd Nr. 04 ENTWURF - Stand: August 2014

Sekundarstufe II (Gymnasium und Gesamtschule)

1 „Ist-Situation“ in den ASB



2 Literaturangaben

SchfkVO:	*Schülerbeförderung ab 5.000 m Fußweg*
BORCHARD 1974:	*max. 1.000 m bis 1.300 m zu Fuß*

3 Festgelegter Bewertungsschlüssel

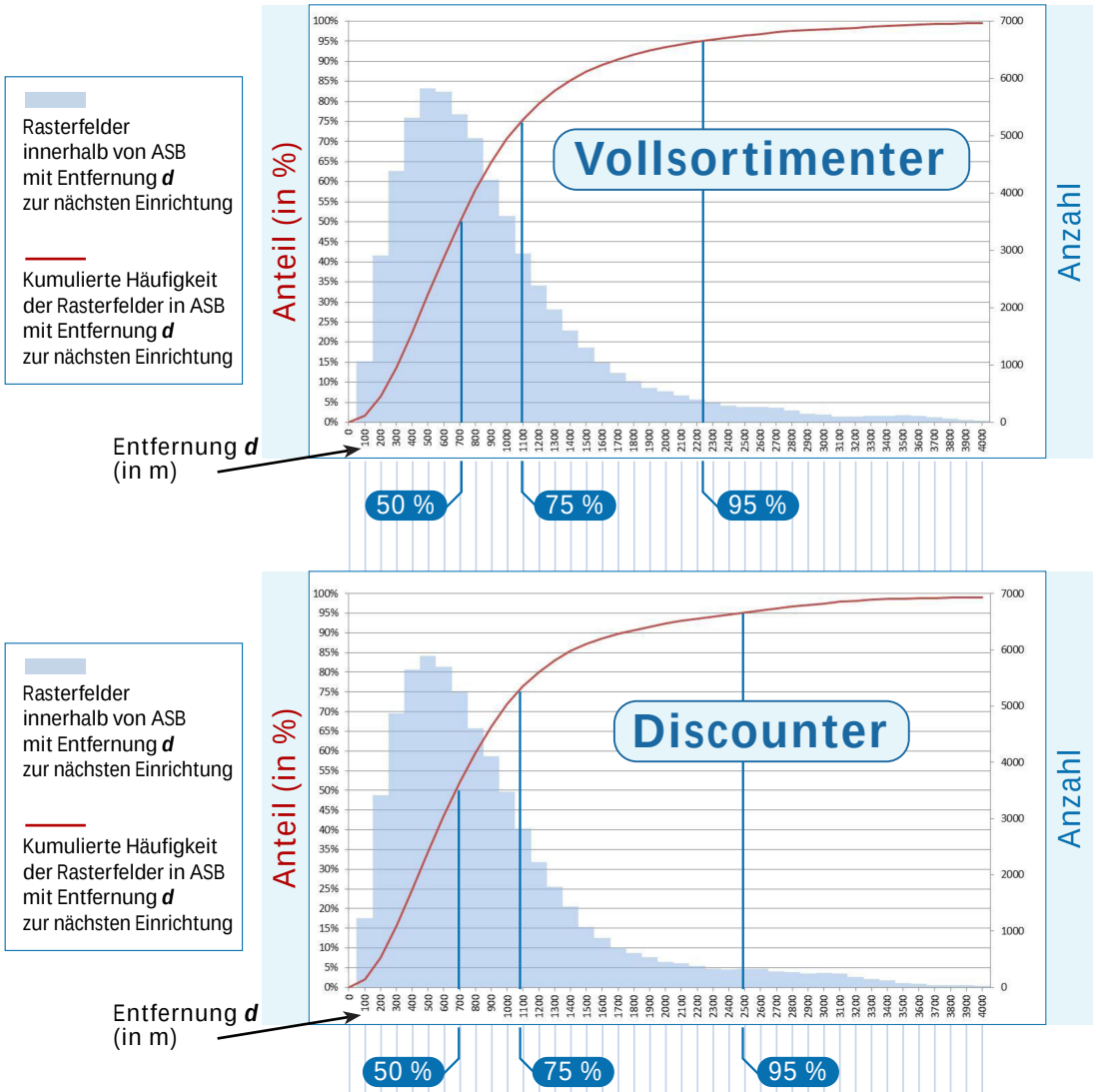
Bewertung	
Entfernung (m)	Punkte
bis 1500	3
> 1500 bis 2500	2
> 2500 bis 3500	1
> 3500	0



Lfd Nr. 05 ENTWURF - Stand: August 2014

Supermärkte

1 „Ist-Situation“ in den ASB

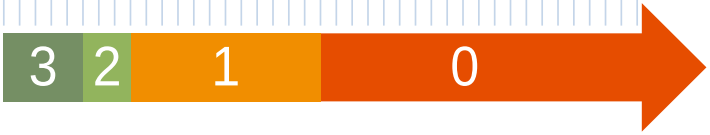


2 Literaturangaben

BORCHARD 1974:	*800 m zu Fuß*		*max. 1.500 m per Rad*
GERIKE 2005:	*max. 500 m – 750 m*	*(Einkaufsmöglichkeiten des täglichen Bedarfes)*	
BBSR 2011:	*400 m*	*bis 800 m häufig zu Fuß*	*Rad bis 2.000 m*

3 Festgelegter Bewertungsschlüssel

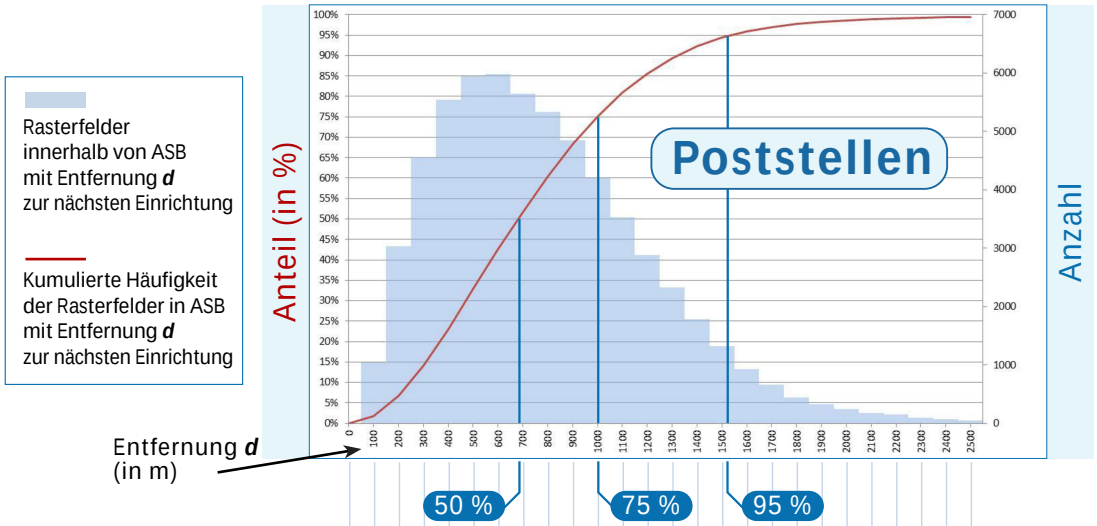
Bewertung	
Entfernung (m)	Punkte
bis 500	3
> 500 bis 800	2
> 800 bis 2000	1
> 2000	0



Lfd Nr. 06 ENTWURF - Stand: August 2014

Poststellen

1 „Ist-Situation“ in den ASB



2 Literaturangaben

PUDLV:	*max. 2.000 m in zusammenhängend bebauten Gebieten*
BORCHARD 1974:	*max. 2.000 m*
GERIKE 2005:	*Ausgabestelle: max. 600 m* *Filiale: max. 1.250 m*

3 Festgelegter Bewertungsschlüssel

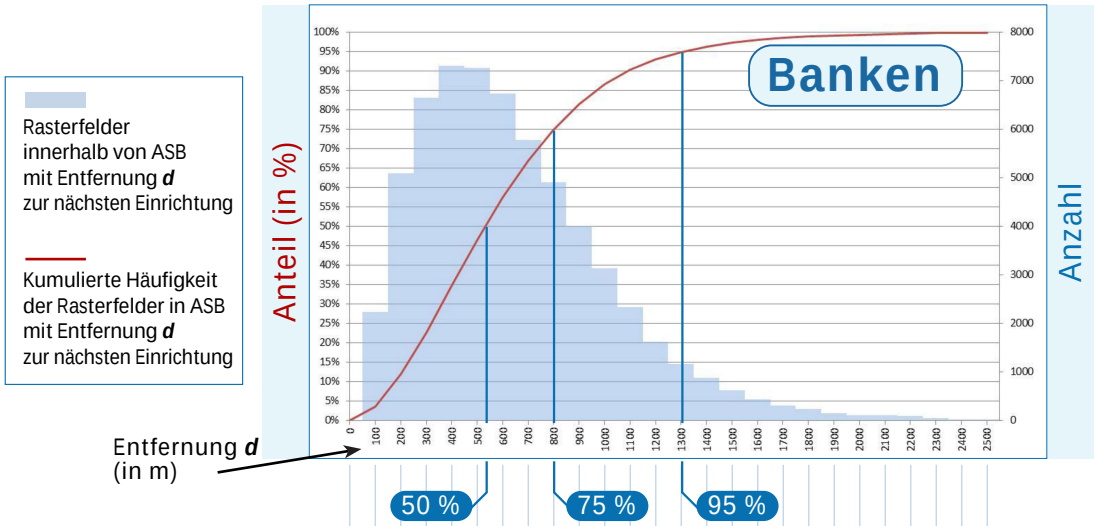
Bewertung	
Entfernung (m)	Punkte
bis 600	3
> 600 bis 900	2
> 900 bis 1500	1
> 1500	0



Lfd Nr. 07 ENTWURF - Stand: August 2014

Banken

1 „Ist-Situation“ in den ASB



2 Literaturangaben

BORCHARD 1974:	*max. 1.500 m zu Fuß*

3 Festgelegter Bewertungsschlüssel

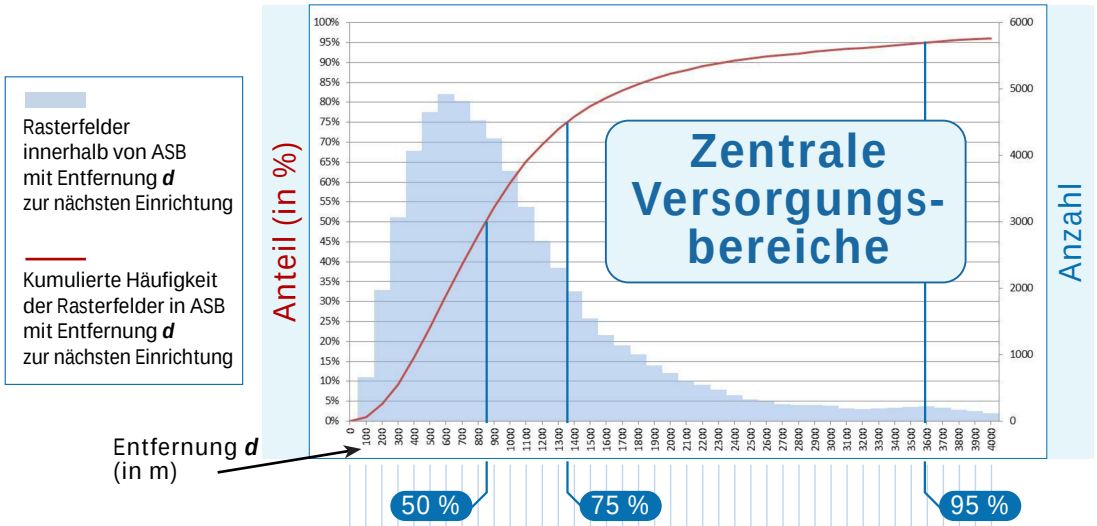
Bewertung	
Entfernung (m)	Punkte
bis 600	3
> 600 bis 900	2
> 900 bis 1500	1
> 1500	0



Lfd Nr. 08 ENTWURF - Stand: August 2014

Zentrale Vrsorgungsbereichré

1 „Ist-Situation“ in den ASB

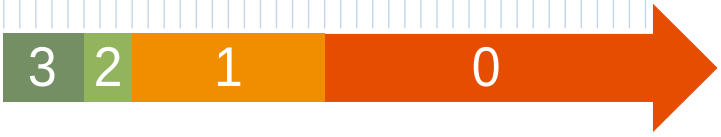


2 Literaturangaben

BORCHARD 1974:	*800 m zu Fuß*	*Rad bis 1.500 m*
GERIKE 2005:	*bis 500 m*	*(Einkaufsmöglichkeiten des täglichen Bedarfes)*
BBSR 2011:	*400 m*	*Rad bis 2.000 m*

3 Festgelegter Bewertungsschlüssel

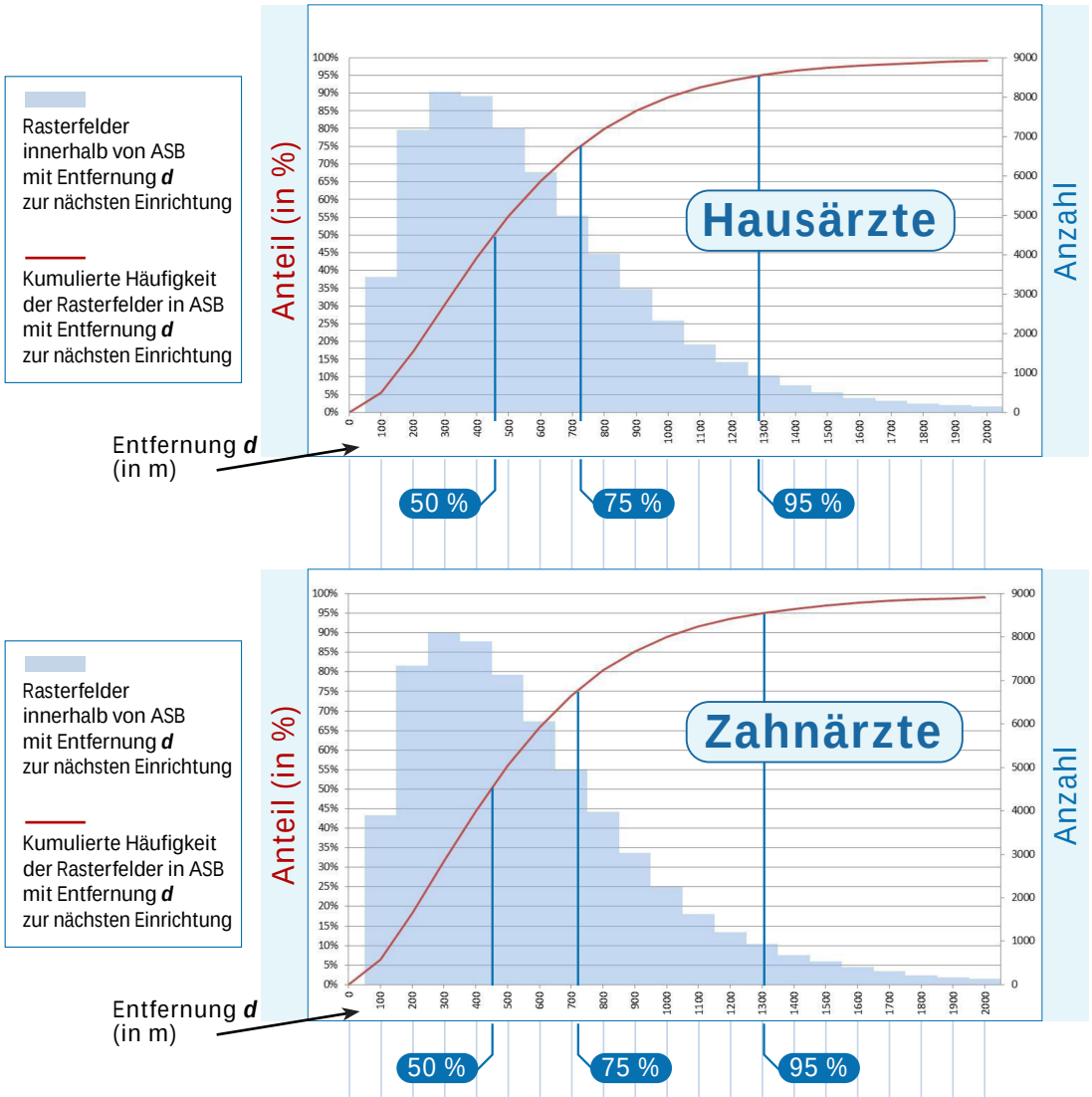
Bewertung	
Entfernung (m)	Punkte
bis 500	3
> 500 bis 800	2
> 800 bis 2000	1
> 2000	0



Lfd Nr. 09 ENTWURF - Stand: August 2014

Arztpraxen

1 „Ist-Situation“ in den ASB



2 Literaturangaben

Allgemeinmediziner

BORCHARD 1974:	*max. 800 m; 1.500 m in Versorgungszentren*
GERIKE 2005:	*max. 1.250 m*

3 Festgelegter Bewertungsschlüssel

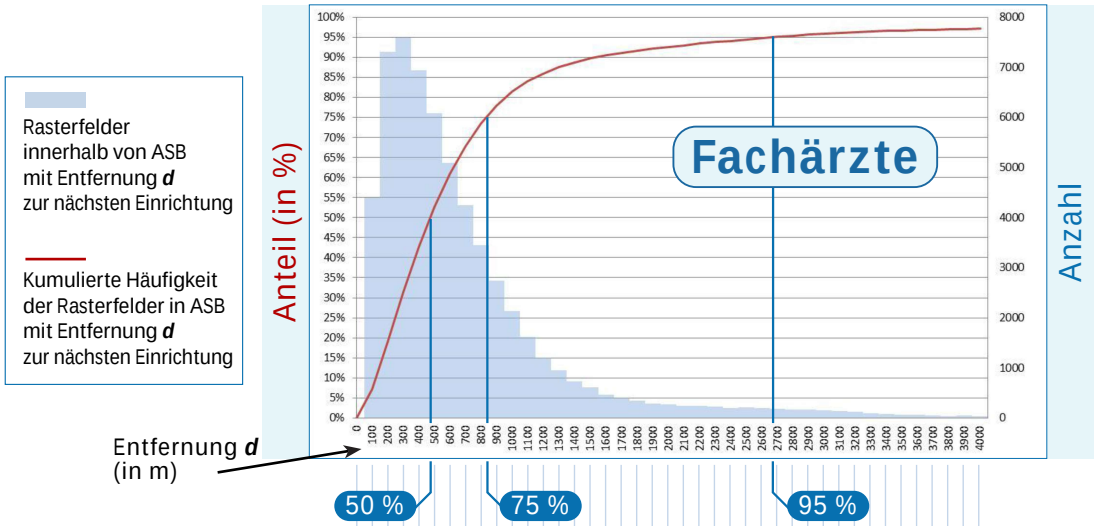
Bewertung	
Entfernung (m)	Punkte
bis 500	3
> 500 bis 800	2
> 800 bis 1300	1
> 1300	0



Lfd Nr. 10 ENTWURF - Stand: August 2014

Fachärzte

1 „Ist-Situation“ in den ASB



2 Literaturangaben

GERIKE 2005: *Zentral im Siedlungsnetz*

3 Festgelegter Bewertungsschlüssel

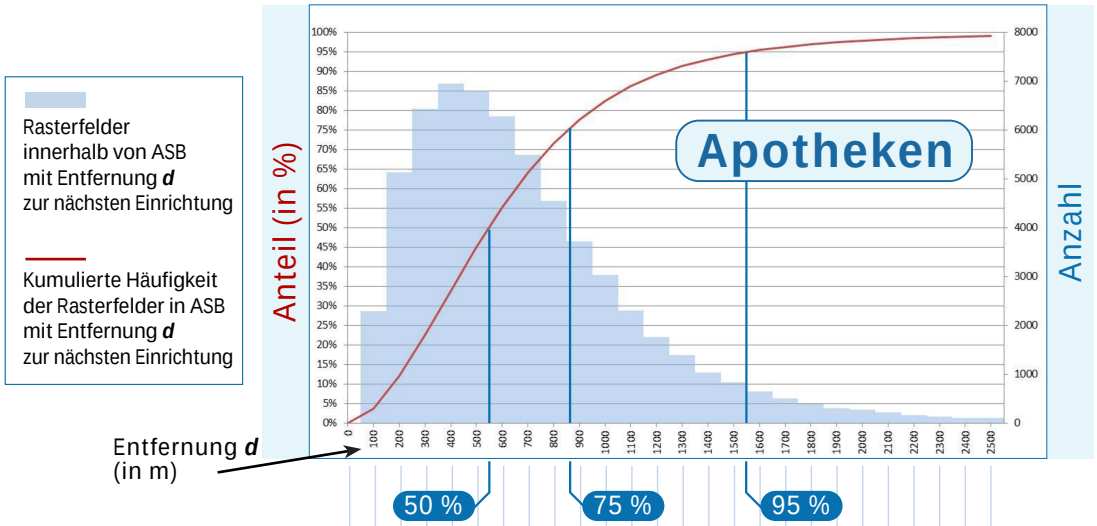
Bewertung	
Entfernung (m)	Punkte
bis 500	3
> 500 bis 800	2
> 800 bis 2500	1
> 2500	0



Lfd Nr. 11 ENTWURF - Stand: August 2014

Apotheken

1 „Ist-Situation“ in den ASB



2 Literaturangaben

BORCHARD 1974:	*max. 800 m; max. 1.500 m in Versorgungszentren*
GERIKE 2005:	*max. 1.250 m*

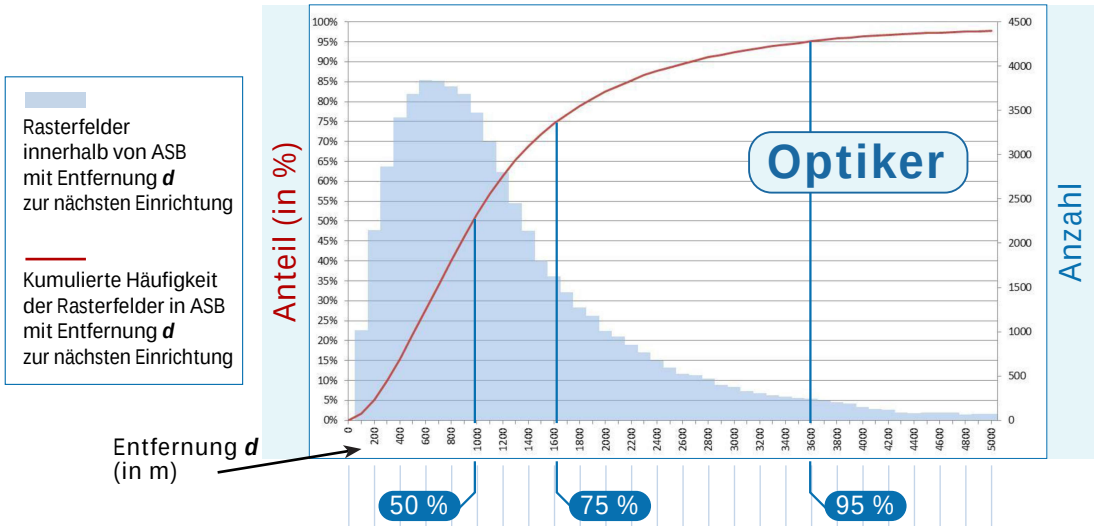
3 Festgelegter Bewertungsschlüssel

Bewertung	
Entfernung (m)	Punkte
bis 600	3
> 600 bis 900	2
> 900 bis 1500	1
> 1500	0



Optiker

1 „Ist-Situation“ in den ASB



2 Literaturangaben

3 Festgelegter Bewertungsschlüssel

Bewertung	
Entfernung (m)	Punkte
bis 1000	3
> 1000 bis 1500	2
> 1500 bis 3500	1
> 3500	0

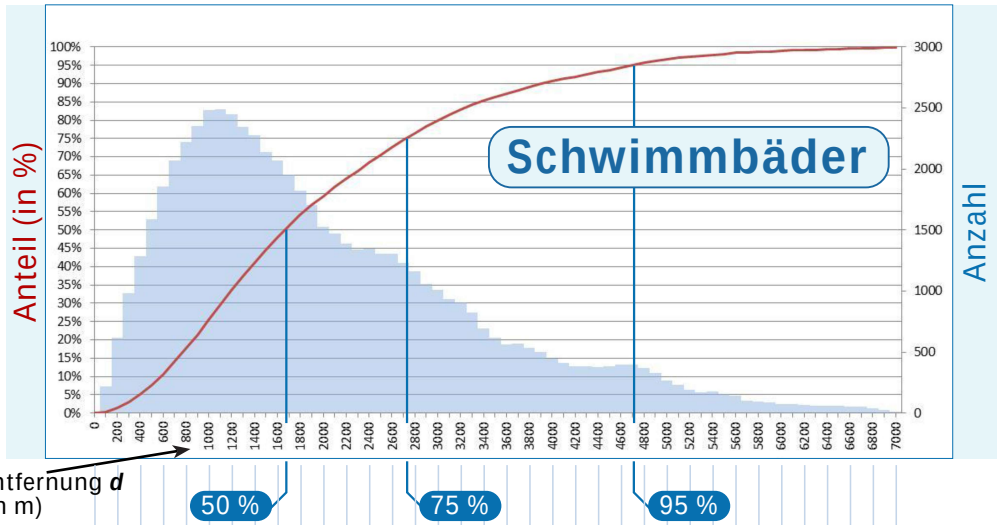


Schwimmbäder

1 „Ist-Situation“ in den ASB

Rasterfelder innerhalb von ASB mit Entfernung ***d*** zur nächsten Einrichtung

Kumulierte Häufigkeit der Rasterfelder in ASB mit Entfernung ***d*** zur nächsten Einrichtung



2 Literaturangaben

BORCHARD 1974:	*max. 5000 m*

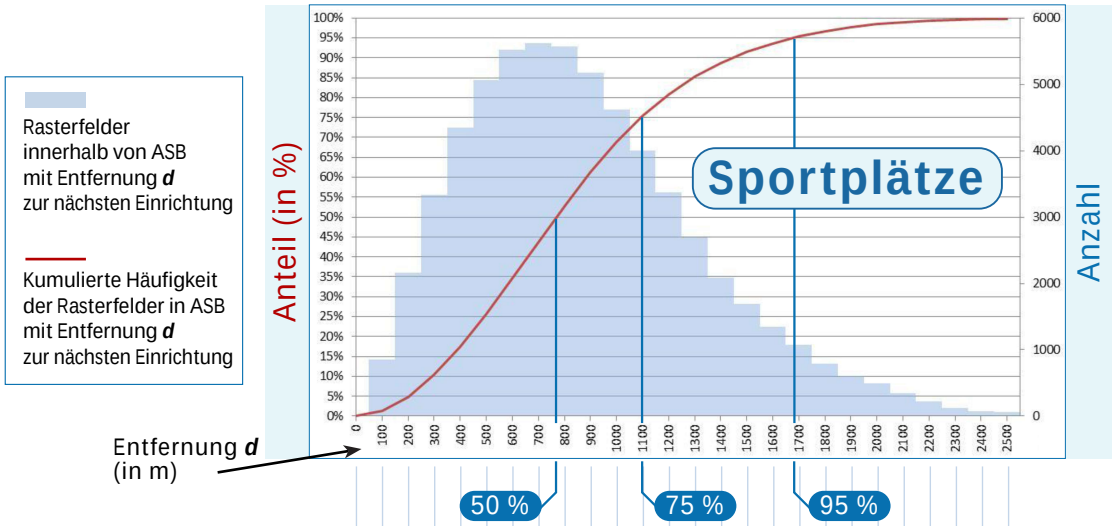
3 Festgelegter Bewertungsschlüssel

Bewertung	
Entfernung (m)	Punkte
bis 1500	3
> 1500 bis 2500	2
> 2500 bis 5000	1
> 5000	0



Sportplätze

1 „Ist-Situation“ in den ASB



2 Literaturangaben

BORCHARD 1974:	*max. 500 m zu Fuß*

3 Festgelegter Bewertungsschlüssel

Bewertung	
Entfernung (m)	Punkte
bis 600	3
> 600 bis 1000	2
> 1000 bis 1500	1
> 1500	0

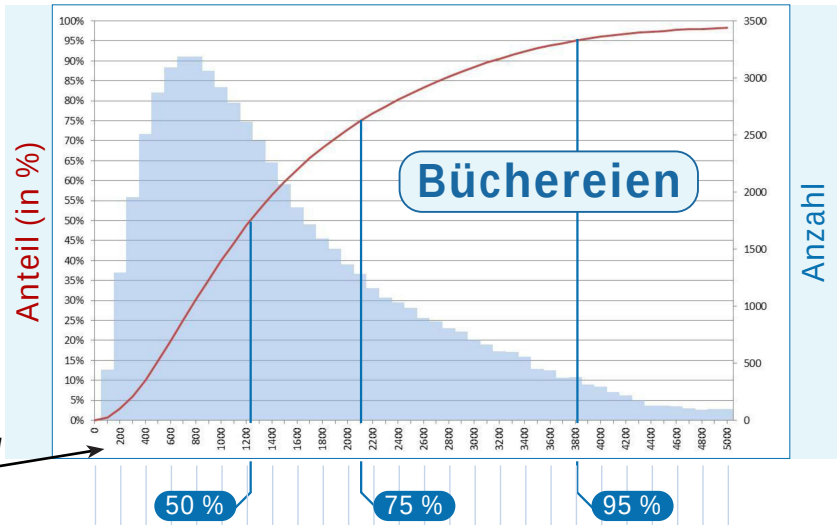


Büchereien

1 „Ist-Situation“ in den ASB

Rasterfelder innerhalb von ASB mit Entfernung ***d*** zur nächsten Einrichtung

Kumulierte Häufigkeit der Rasterfelder in ASB mit Entfernung ***d*** zur nächsten Einrichtung

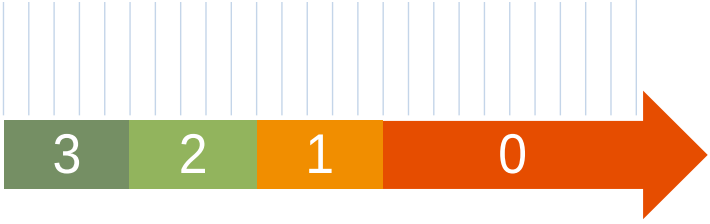


2 Literaturangaben

BORCHARD 1974:	*max. 1.000 m bis 1.500 m*
GERIKE 2005:	*max. 1.250 m*

3 Festgelegter Bewertungsschlüssel

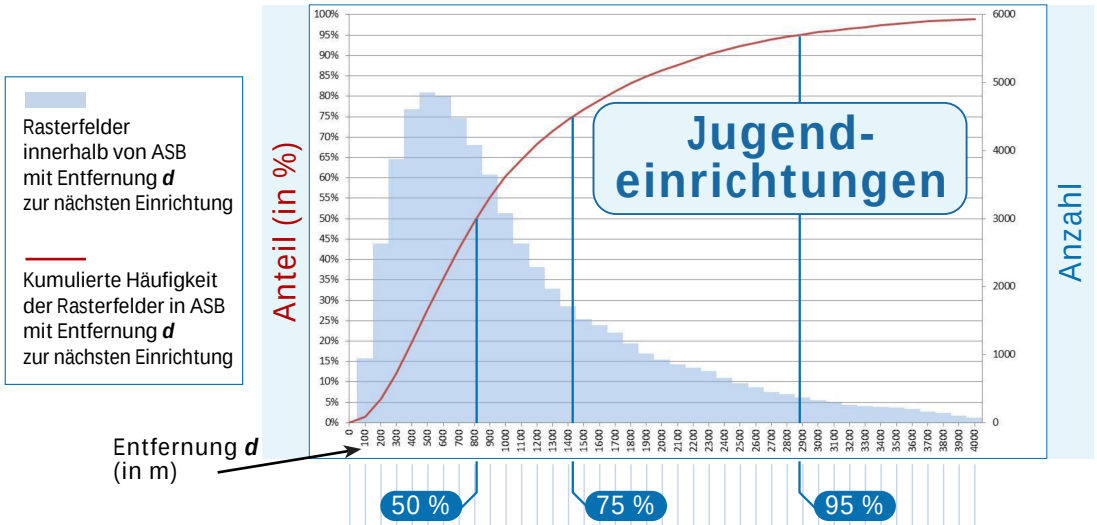
Bewertung	
Entfernung (m)	Punkte
bis 1000	3
> 1000 bis 2000	2
> 2000 bis 3000	1
> 3000	0



Lfd Nr. 16 ENTWURF - Stand: August 2014

Jugendeinrichtungen

1 „Ist-Situation“ in den ASB

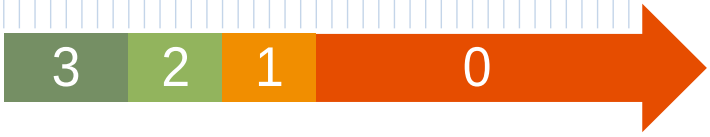


2 Literaturangaben

BORCHARD 1974:	*max. 1.000 m – 1.300 m zu Fuß*
GERIKE 2005:	*max. 1.250 m*

3 Festgelegter Bewertungsschlüssel

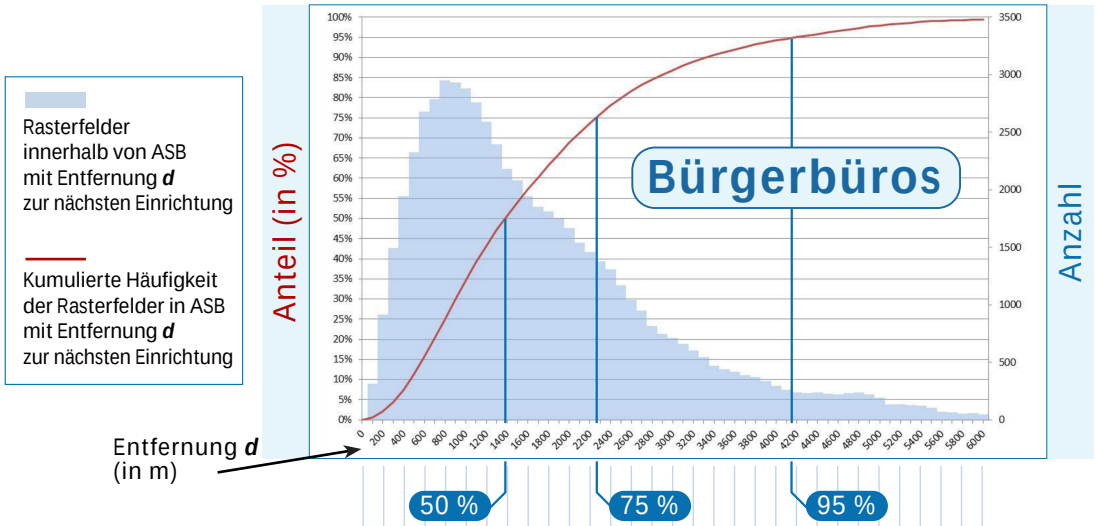
Bewertung	
Entfernung (m)	Punkte
bis 800	3
> 800 bis 1400	2
> 1400 bis 2000	1
> 2000	0



Lfd Nr. 17 ENTWURF - Stand: August 2014

Bürgerbüros

1 „Ist-Situation“ in den ASB



2 Literaturangaben

BORCHARD 1974: *max. 7.000 m*

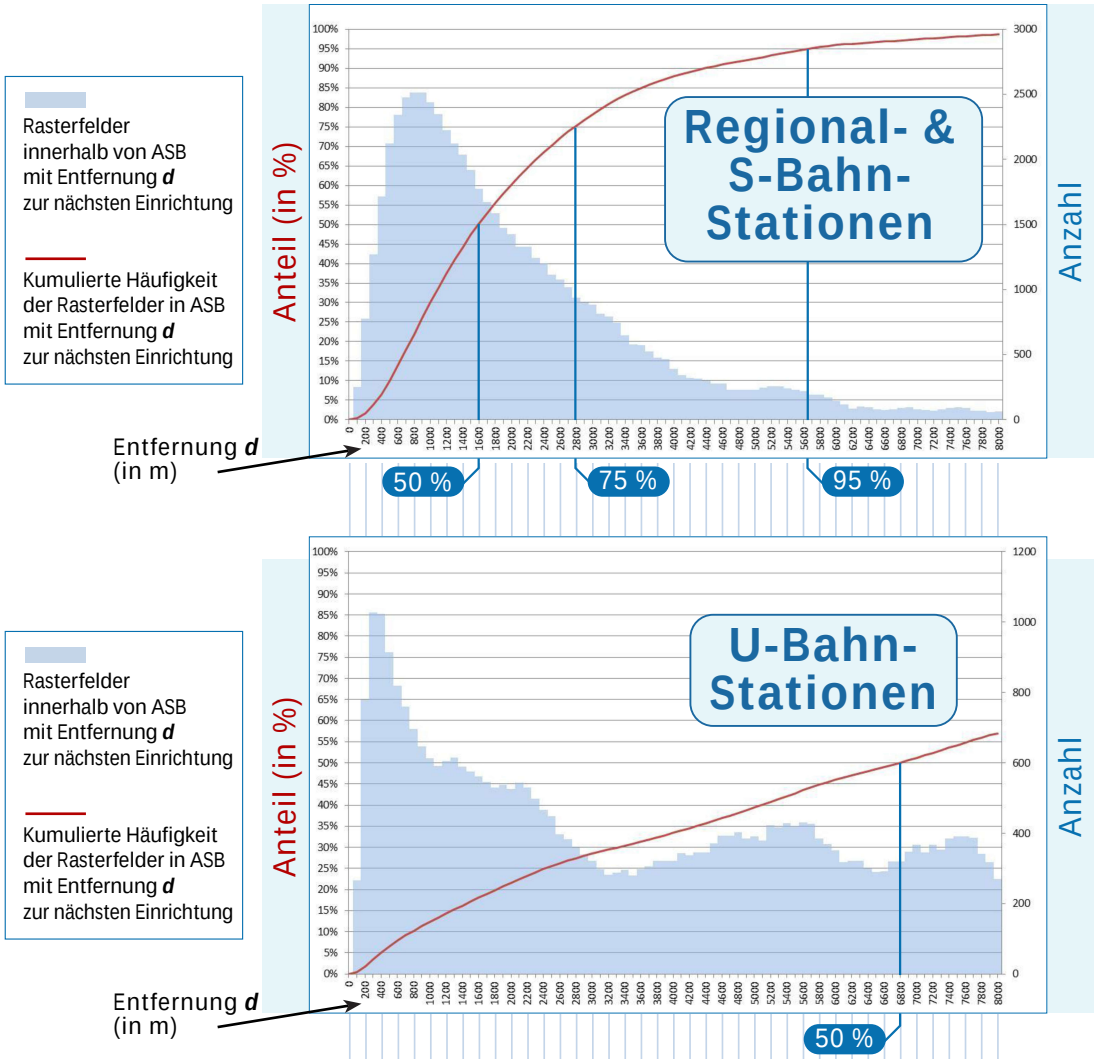
3 Festgelegter Bewertungsschlüssel

Bewertung	
Entfernung (m)	Punkte
bis 1500	3
> 1500 bis 2500	2
> 2500 bis 4000	1
> 4000	0

3 2 1 0

SPNV-Haltepunkte

1 „Ist-Situation“ in den ASB



2 Literaturangaben

BORCHARD 1974:	*max. 500 m zu Fuß*	
GERIKE 2005:	*max. 600 m – 1.000 m*	*SPNV-Haltestellen (S- und Regionalbahn)*
	400 m – 600 m	*SPNV-Haltestellen (U/S-Bahnhaltestelle)*
Einig et al. 2009:	*max. 1.000 m zu Fuß*	*max. 2.000 m per Rad*

3 Festgelegter Bewertungsschlüssel

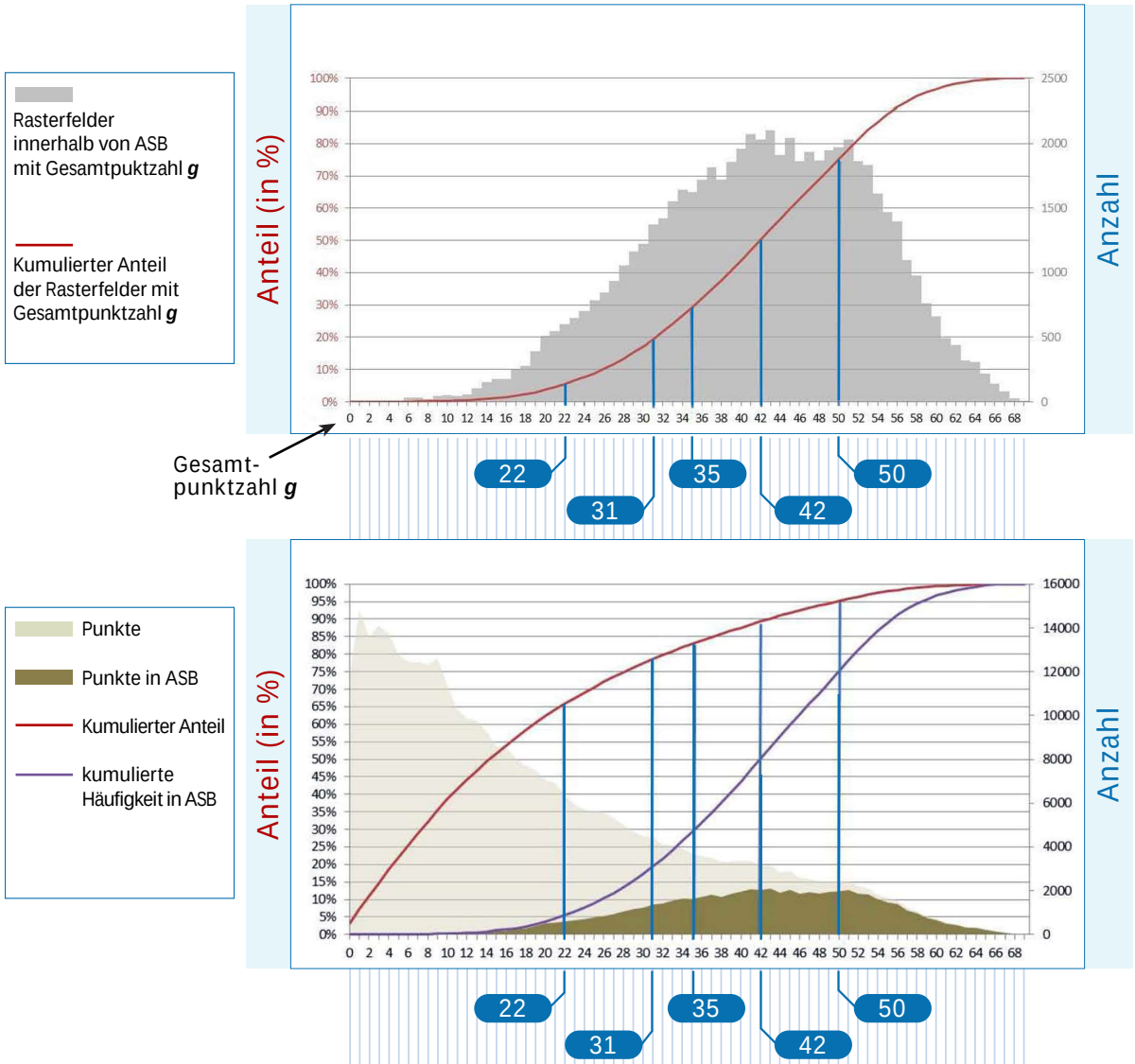
Bewertung	
Entfernung (m)	Punkte
bis 500	3
> 500 bis 1000	2
> 1000 bis 1500	1
> 1500	0



Lfd Nr. 19 ENTWURF - Stand: August 2014

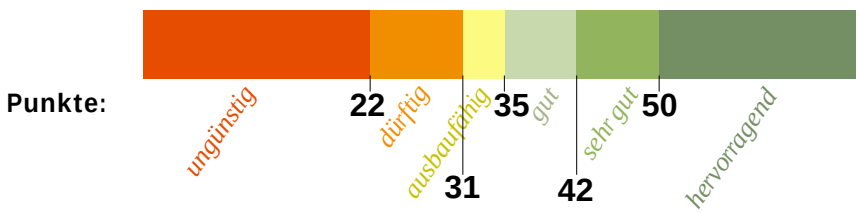
Bewertung der Gesamtsummen

1 „Ist-Situation“ Gesamtbewertung der ASB-Flächen



2 Literaturangaben

3 Festgelegter Bewertungsschlüssel



Lfd Nr. 20 ENTWURF - Stand: August 2014

7.1.2 Planzeichen b) ASB für zweckgebundene Nutzungen (ohne Planzeichen ba)

(Hinweis: Begründung zu ASB mit einer Zweckbindung für Gewerbe (ASB-GE) siehe Kapitel 7.1.4)

7.1.2.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) beibehaltene Bereiche

- Jugend JVA, Schuleinrichtungen des Landes NRW, Einrichtungen der Polizei in Wuppertal
- Kliniken in Bedburg-Hau
- Bildungs- und Pflegeanstalt in Mettmann
- Gesundheit, Pflege und zugehörige Bildungseinrichtungen in beiden Bereichen in Wülfrath
- Freizeitpark Wunderland in Kalkar
- Spiel- und Erlebnispark Irrland in Kevelaer (verändert)
- Velbert – Freizeitpark Röbbeck (verändert)
- Militärische Anlagen in Hilden
- Militärische Anlagen in Mönchengladbach (verändert)
- Militärische Anlagen in Kalkar (Südlicher ASB-Z in Kalkar)

7.1.2.2 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

1. Bedburg Hau - Der nördliche Teil der Zweckbindung wird gestrichen. Erweiterungsflächen LVR werden nicht mehr benötigt. Zentrale Lage kann für eine Kombination ASB und Freiraum genutzt werden.

2. Tönisvorst – Militärische Anlagen werden nicht mehr benötigt. Im Bereich von Tönisvorst sind überwiegend Freiraumnutzungen in der Vergangenheit im Bereich der militärischen Liegenschaft gewesen, so dass hier eine Freiraumdarstellung erfolgt.

3. Mönchengladbach JHQ - Militärische Anlagen am JHQ werden nicht mehr benötigt. Für den Standort sind unterschiedliche Nachfolgekonzepte diskutiert worden.

NRW.URBAN hat für das JHQ Grobkonzepte folgende Alternativen / Varianten als Grundlage für den regionalen Zielfindungsprozess entwickelt:

Grobkonzept 0: Entwicklung des Areals ohne bauliche Folgenutzung:

- Alternative 0.1 und 0.2 Rückbau des Gesamtgeländes mit Möglichkeiten für Kompensationsmaßnahmen, Landwirtschaft, Agrobusiness, Freizeit und Erholung in Kombination mit der Nutzung regenerativer Energiequellen (Wind, Sonne).

Grobkonzept 1: Entwicklung mit baulicher Folgenutzung im Osten des Areals mit

- Alternative 1.1: Platzierung einer „intensiv genutzten Insel“ (bis zu 35 ha) sowie „extensiv genutzter Inseln“ (bis zu 28 ha) westlich und nördlich angrenzend an die zentrale Freifläche, westlicher Bereich des Areals mit Möglichkeiten für Kompensationsmaßnahmen, Landwirtschaft, Agrobusiness, Freizeit und Erholung in Kombination mit der Nutzung regenerativer Energiequellen (Wind, Sonne).
- Alternative 1.2 Platzierung einer „intensiv genutzten Insel“ (bis zu 54 ha) westlich und nördlich angrenzend an die zentrale Freifläche, westlicher Bereich des Areals mit Mög-

Entwurf - Stand: August 2014

lichkeiten für Kompensationsmaßnahmen, Landwirtschaft, Agrobusiness, Freizeit und Erholung in Kombination mit der Nutzung regenerativer Energiequellen (Wind, Sonne).

Im Rahmen der Fortschreibung kann der Bedarf an gewerblichen Bauflächen innerhalb des Stadtgebietes in ausreichendem Umfang an geeigneten Standorten abgedeckt werden. Ein möglicherweise entstehender Bedarf nach Flächen für bauliche Entwicklungen für Forschung im Bereich der regenerativen Energieerzeugung oder Speicherung wird derzeit in einer für den Regionalplan darstellungsrelevanten Größenordnung (10 ha und mehr) ebenfalls nicht gesehen. Vielmehr werden sich in Zukunft ergebende Möglichkeiten fallbezogen beurteilt werden müssen.

Aufgrund der besonderen Eignung des Gebiets soll die Weiterentwicklung von Natur/Freiraum in Kombination mit einer Windkraftnutzung und anderer regenerativer Energiegewinnungsarten Vorrang gegeben werden.

7.1.2.3 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neudargestellte Bereiche

- Umnutzung bestehender Gebäude zur Zwischenlagerung von Speditionsgütern im Depot Haldern in Rees (vorher auch als ASB-Z dargestellt, aber für militärische Zwecke)
- Umnutzung bestehender Bunker für nicht störendes Gewerbe und Ferienhäuser Konversionsfläche Twisteden in Kevelaer

Beide Bereiche sind Konversionsstandorte, die aufgrund einer Nachfolgenutzung der bestehenden baulichen Anlagen in einer raumbedeutsamen Größe dargestellt werden sollen.

7.1.3 Planzeichen ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen

Die so genannten ASB-E Bereiche sind im Fortschreibungsentwurf im Wesentlichen die, die auch im GEP99 enthalten waren. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die bisher dargestellten Bereiche in einer ausreichenden Größe dimensioniert sind, weil Vergrößerungswünsche oder die Neuausweisung von solchen Flächen nicht in der Umsetzungsfrist des GEP99 an die Regionalplanungsbehörde herangetragen worden sind. Gleichzeitig wurde mit den kommunalen Wünschen deutlich, dass an vielen Stellen eine Reduzierung der ASB-E vorgenommen werden kann. Deshalb sind an einigen Stellen ASB-E reduziert worden. Die einzige neue ASB-E-Darstellung in Geldern Walbeck zeichnet den Bestand nach.

Streichungen und Reduzierungen in der zeichnerischen Darstellung im Vergleich zu GEP99 :

1. Brüggen

Der ASB-E in der Gemeinde Brüggen wurde gestrichen, weil sich die Überlegungen zur Umsetzung eines Ferienparks an der Stelle nicht im Planungszeitraum umsetzen ließen. Vielmehr haben naturschutzfachliche Belange an diesem Ort zugenommen (siehe Kap. 3.2.3).

2. Velbert

Der ASB-E wird aufgrund der nicht mehr vorhandenen Planung der Stadt Velbert einen Sport- und Freizeitpark zu errichten, gestrichen (ca. 64 ha) und mit entsprechenden Freiraumdarstellungen belegt. Der südlich Rand des ASB-E soll als Arrondierung an den bestehenden GIB in GIB (ca. 9 ha) umgewandelt werden.

Entwurf - Stand: August 2014

3. Grefrath

Der ASB-E Grefrath wird als ASB dargestellt. Es handelt sich überwiegend um baulich geprägte Freizeit- und Erholungsanlagen, die laut LEP-Entwurf vom Juni 2013 (Ziel 6.6-2) in der Regel in Allgemeinen Siedlungsbereichen angesiedelt werden sollen.

4. Reduzierung Walbeck

In Walbeck wurde der im GEP99 vorhandene Standort von 27ha auf 16 ha reduziert. Gleichzeitig wurde eine größere Anlage im Bestand dargestellt.

7.1.4 Planzeichen c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (ohne Planzeichen ca)

7.1.4.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleich bleibende Bereiche

Die im Regionalplan (GEP99) bereits dargestellten GIB wurden hinsichtlich ihrer Eignung für eine Umsetzung als GIB auf Basis der veränderten textlichen Ziele im Regionalplan und hinsichtlich der Anforderungen der textlichen Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes Ziel 6.3-1 *Flächenangebot* und Grundsatz 6.3-2 *Umgebungsschutz* (LEP-Entwurf vom Juni 2013) geprüft.

Die Prüfung ist auf Grundlage des Siedlungsmonitorings und ergänzender Raumanalysen erfolgt. Folgende Kriterien wurden in die Abwägung über die zukünftige Darstellung eingestellt:

- Planungsziele der Kommune:
    - Kommunale Entwicklungsziele (z.B. kommunale Wünsche, Gewerbeflächenkonzepte)
    - Bestehende Festsetzungen im FNP
- Struktur des GIB:
    - Bestand an großflächigen EZH-Betrieben (Erhebung 2012),
    - Bestand sonstiger in einer Luftbildanalyse und in der Örtlichkeit erkennbarer Nutzungen, die im Konflikt zu einer gewerblich-Industriellen Nutzung stehen können (z.B. Wohnen),
    - Bestand an genehmigungspflichtigen Gewerbebetrieben nach BImSchG und insbesondere an Störfallbetrieben auf Grundlage der Kartografischen Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach der Störfall-Verordnung (KABAS) und des Informationssystems Stoffe und Anlagen (ISA). Bei Betroffenheit entsprechender Anlagen wurden Stellungnahmen der Fachdezernate (Dez. 52 und 53) und ggf. der unteren Immissionsschutzbehörden eingeholt.

Die Planungsziele der Kommunen werden in der Abwägung höher bewertet als die bestehende Struktur des GIB, da es sich bei der Fortschreibung des Regionalplanes um eine langfristige Perspektive handelt und eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung es erfordert, dass die regionalen Planungsziele auch kommunal mitgetragen werden, damit keine „Planungsleichen“ entstehen, die nicht umgesetzt werden können. Für die GIB in denen sich ge-

Entwurf - Stand: August 2014

nehmigungspflichtige Betriebe nach BImSchG oder Betriebe, die besondere Schutzvorkehrungen bedürfen (z.B. Störfallbetriebe) befinden, ist nur im Einzelfall eine Änderung von GIB in ASB erfolgt. Eine Änderung ist ausnahmsweise erfolgt, wenn der Betrieb nicht durch die Änderung beeinträchtigt werden dürfte (z.B. weil es sich um Betriebe handelt, die auch im ASB bzw. im Gewerbegebiet liegen können). Im Einzelfall erfolgte eine Änderung, wenn die Kommune angesichts des Strukturwandels langfristig eine Umstrukturierung des Gebietes anstrebt (z.B. aufgrund bereits bestehender Konflikte mit bereits bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen im direkten Umfeld).

Als Ergebnis der Auswertung wurden die meisten GIB weiterhin als GIB dargestellt. In einigen Bereichen erfolgte die Darstellung von ASB, ASB-GE oder GIBZ. Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus wird verwiesen auf den Anhang 3 der Begründung.

Die GIB des Regionalplanes (GEP99), in denen sich eine Gemengelage verschiedener Nutzungen entwickelt haben, z. B. aus einer Mischung von Gewerbebetrieben, Wohnen, Freizeiteinrichtungen oder Einzelhandel, und in denen sich keine Störfallbetriebe im Gebiet oder im Umfeld befinden, wurden als GIB belassen, wenn die Gemeinde die Zielsetzung verfolgt, die gewerbliche Entwicklung an dem Standort zu stärken und die konkurrierenden Nutzungen auf den Bestand zurückzuführen.

7.1.4.2 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

In der in Kapitel 7.1.4.1 ausgeführten Prüfung der im Regionalplan (GEP99) bestehenden GIB hinsichtlich ihrer Eignung für eine Umsetzung als GIB wurden einige GIB identifiziert, die gestrichen werden oder die in eine andere Nutzungskategorie ASB oder ASB-GE umgeändert werden.

Die GIB des Regionalplanes (GEP99), in denen sich eine Gemengelage verschiedener Nutzungen entwickelt haben, z. B. aus einer Mischung von Gewerbebetrieben, Wohnen, Freizeiteinrichtungen oder Einzelhandel und in denen sich keine Störfallbetriebe im Gebiet oder im Umfeld befinden, die durch die Umplanung neu beeinträchtigt werden könnten, wurden als ASB dargestellt.

Für die GIB in denen sich genehmigungspflichtige Betriebe nach BImSchG oder Betriebe, die besondere Schutzvorkehrungen bedürfen (insbesondere Störfallbetriebe) befinden, ist wie in Kap. 7.1.4.1 ausgeführt nur im Einzelfall eine Änderung von GIB in ASB erfolgt, z.B. wenn die Betriebe nicht durch die Änderung beeinträchtigt werden.

Die GIB des Regionalplanes (GEP99), in denen sich eine Gemengelage verschiedener Nutzungen (ohne Wohnen) entwickelt haben, z. B. aus einer Mischung von Gewerbebetrieben, Freizeiteinrichtungen oder Einzelhandel, und in denen sich keine Störfallbetriebe im Gebiet befinden, wurden als ASB mit einer Zweckbindung für Gewerbe dargestellt, wenn in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden sichergestellt werden soll, dass bestehende Reserven für eine gewerbliche Nutzung vorgehalten werden sollen, oder in der Umgebung befindliche Gewerbe- und Industriebetriebe vor der Ansiedlung von Wohnbauflächen im Änderungsbereich geschützt werden sollen.

Entwurf - Stand: August 2014

Bei den im Regionalplan (GEP99) bestehenden GIB-Reserven, d.h. GIB, die noch nicht in den Flächennutzungsplänen für eine gewerbliche Nutzung umgesetzt wurden und im Siedlungsmonitoring als Reserven erfasst sind, wurde eine Streichung und Darstellung als Freiraum überprüft. Dabei wurden folgende Kriterien in die Abwägung zur Steichung von Bereichen eingestellt:

- Bedarf / Überhang an bestehenden Bereichen,
- Planungsziele der Kommune,
- Planungsstand, Verfügbarkeit
- Standorteignung / Standortqualität (z.B. Nähe zu Wohnbebauung, Verkehrsanbindung, Parzellierung),
- Naturräumliche Qualität / Restriktionsräume.

Bedarf: Auf Basis des Siedlungsflächenmonitorings wurde, wie in Kap. 7.1.4.4 ausgeführt, ein Bedarf für die einzelnen Städte und Gemeinden hergeleitet und wurden die Entwicklungspotenziale des Regionalplanes ermittelt. Bestanden in einer Kommune mehr Reserven als Bedarf nach HSP für eine gewerbliche Entwicklung, dann wurde eine Streichung bestehender GIB Reserven geprüft.

Es wurden auch Reserven von den Städten und Gemeinden zum Tausch vorgeschlagen, um bei bestehenden Überhängen einen Handlungsspielraum zur Entwicklung von Standortalternativen zu bekommen. In diesen Fällen wurde angestrebt, dass der Tausch mindestens größengleich erfolgt ist.

Folgende Kriterien wurden bei den Prüfungen (Eignung für Streichung / Tausch) herangezogen:

Planungsziele / Planungsstand / Verfügbarkeit: Für eine Streichung wurden GIB-Reserven vorgeschlagen, für die noch keine bauleitplanerische Konkretisierung in FNP und insbesondere in B-Plänen vorgenommen wurde. GIB-Reserven, die von den Städten und Gemeinden zur Streichung vorgeschlagen wurden, weil sie aufgrund ihrer hohen Freiraumwertigkeit oder aus anderen Gründen nicht umgesetzt werden können (z.B. fehlende Verfügbarkeit, geänderte kommunale Planungsziele) wurden aufgehoben und entsprechend der Umgebung bzw. der Standortqualitäten als Freiraum dargestellt. In einigen Städten und Gemeinden wurden auch im FNP bereits dargestellte gewerbliche Bauflächen für einen Tausch vorgeschlagen. Die Umsetzung des Tausches erfolgt parallel zur Fortschreibung bzw. im Rahmen der Bauleitplanung für die neu geplanten gewerblichen Bauflächen.

Die **Standorteignung / Standortqualität** einer Reserve ist entscheidend für ihre Nutzbarkeit und damit für die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung. Teilweise sind Reserven für eine gewerbliche Entwicklung nur eingeschränkt nutzbar, wenn die Nähe zu Wohnbebauung den Betrieb nur eingeschränkt ermöglicht, oder wenn der Grundstückszuschnitt für eine gewerbliche Nachfrage nicht passt oder die Verkehrsanbindung sehr unattraktiv für eine gewerbliche Nutzung ist. Sind die Defizite der Reserve so groß, dass nicht absehbar ist, eine gewerbliche Nutzung zu realisieren, dann wird überprüft, ob die Reserve sich dazu eignet, zurückgenommen zu werden (Freiraumdarstellung) oder für andere Nutzungen dargestellt zu werden (z.B. Wohnen), wenn Bedarf bestehen sollte. In dieser Bewertung werden auch die **naturräumlichen Qualitäten** herangezogen. Die noch nicht bauleitplanerisch umgesetzten GIB wurden dahingehend geprüft, ob naturräumliche Restriktionen gegen eine Entwicklung sprechen. Solche sind z.B. Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, Biotopverbundflächen der Stufe 1 und 2 nach dem Fachbeitrag des LANUV, Bereiche für den

Entwurf - Stand: August 2014

Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) und Überschwemmungsbereiche. GIB-Reserven mit einer hohen Freiraumqualität werden prioritär für eine Rücknahme vorgeschlagen als solche ohne besondere Qualitäten. Die Ausführungen in Kap. 7.1.1.9 zu restriktionsarmen Bereichen für eine Siedlungsentwicklung gelten auch für die Bewertung bestehender GIB Reserven.

Einzelne GIB Reserven werden im Regionalplan weiterhin als GIB dargestellt, aber nicht mehr als Reserve in der Flächenbilanz angerechnet, wenn die obige Prüfung ergibt, dass sie für eine gewerbliche Entwicklung nicht umsetzbar sind, ihr Zuschnitt und die Lage eine Darstellung als Freiraum im Maßstab des Regionalplanes allerdings nicht sinnvoll ermöglichen (z.B. mitten im Siedlungsbereich gelegen oder kleinteilige Fläche, die nicht in den zeichnerischen Darstellungen erkennbar wäre).

7.1.4.3 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

Folgende Kriterien lagen der Abwägung für neue GIB zugrunde:

- Bedarf
- Planungsziele, Verfügbarkeit
- Standorteignung / Standortqualität (Anbindung an bestehende Siedlungsbereiche, Verkehrsanbindung, Bindungen)
- Naturräumliche Qualität

Bedarf: Auf Basis des Siedlungsflächenmonitorings wurde, wie in Kap. 7.1.4.4 ausgeführt, ein Bedarf für die einzelnen Städte und Gemeinden hergeleitet und wurden die Entwicklungspotenziale des Regionalplanes ermittelt und bilanziert. Bestand ein Bedarf für die Ausweisung neuer Gewerbeflächen in einer Kommune (in GIB und/oder ASB) nach HSP, dann wurden Standorte möglicher neuer GIB oder ASB geprüft. Neue GIB konnten auch bei bestehenden Überhängen dargestellt werden, wenn im Ausgleich Reserven von den Städten und Gemeinden zum Tausch vorgeschlagen wurden. Folgende Kriterien wurden bei den Prüfungen (Eignung für Neudarstellung als GIB / Tausch) herangezogen:

Geprüft wurden potenzielle neue GIB/ASB (für eine gewerbliche Nutzung), die von den Städten und Gemeinden für eine Siedlungsentwicklung vorgeschlagen wurden (**Planungsziele** der Städten und Gemeinden). Diese neuen GIB / ASB (für eine gewerbliche Nutzung) wurden in Kommunalgesprächen und in teilregionalen Konzepten zur gewerblichen Entwicklung vorgeschlagen. Einzelne neue GIB / ASB (für eine gewerbliche Nutzung) wurden von der Regionalplanungsbehörde vorgeschlagen, jedoch mit den Planungszielen der Städte und Gemeinden im Verfahren abgeglichen. Die Planungsziele werden mit einer hohen Priorität in die Abwägung für die neuen GIB /ASB eingestellt, weil eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung es erfordert, dass die Reserven auch umsetzbar sein müssen. Zudem fehlen auf Ebene des Regionalplanes Informationen, z.B. über Eigentumsverhältnisse und Verfügbarkeiten. Die zeitliche **Verfügbarkeit** der Reserven ist von entscheidender Bedeutung für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung. Eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung erfordert es, dass es Reserven für eine gewerbliche Entwicklung gibt, die kurz-, mittel- und auch langfristig zur Verfügung stehen.

Standorteignung / Standortqualität: Bei der Abwägung, welche Bereiche neu dargestellt werden, werden **Bindungen** (z.B. Betriebserweiterungsflächen oder Altlasten) mit einbezogen. Dem bereits ansässigen Gewerbe müssen – bei Bedarf – ausreichend Erweiterungsflä-

Entwurf - Stand: August 2014

chen zur Verfügung gestellt werden. Sie stellen insofern Bindung dar, als dass Betriebserweiterungsflächen nicht für eine Ansiedlung neuer Betriebe geeignet sind und zudem unklar ist, wann eine Umsetzung erfolgen wird. Auch besteht eine Standortbindung, da es nur begrenzte Standortalternativen bei der Betriebserweiterung gibt. So kann es ausnahmsweise erforderlich sein, dass Freiraum mit besonderen naturräumlichen Qualitäten als GIB überplant wird, der für eine Neuansiedlung eines Betriebes nicht in Frage käme, da dann Standortalternativen bestehen. Altlasten sind einerseits ein Standortpotenzial, weil die Umnutzung von Brachflächen Priorität vor einer Inanspruchnahme von Freiraum hat, gleichzeitig weisen mit Altlasten belastete Fläche ein höheres Umsetzungsrisiko auf und sind vielfach erst langfristig verfügbar. Da eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung es erfordert, dass auch Reserven kurzfristig zur Verfügung stehen, wird vermieden, den Bedarf z.B. nur über die Umnutzung von erst mittel- bis langfristig zur Verfügung stehenden Brach- und Konversionsflächen zu decken.

Neue GIB erfordern nach den Ziel 6.3-3 *Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen* des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 einen **Anschluss an andere Siedlungsbereiche**. Es sei denn, es gibt keine Standortalternativen (z.B. keine naturräumlich restriktionsarmen Bereiche, keine Standorte mit guter Verkehrsanbindung). Bei neuen GIB sollten sich unmittelbar angrenzend keine Wohnbauflächen befinden. Im Einzelfall kann sich angrenzend ein ASB bzw. eine Wohnbauflächen befinden, dann muss aber eine Perspektive erkennbar sein, dass die Planung eines gegliederten Gewerbe- und Industriegebietes im GIB möglich ist.

Anbindung an überörtliches Straßen- / Schienennetz: Für die Darstellung neuer GIB ist eine ortsdurchfahrtsfreie Anbindung an das überörtliche Straßennetz erforderlich. Nur im Einzelfall (fehlende Alternativen) kann auch ein schlechter angebundener GIB neu dargestellt werden. In der Abwägung bekommen potenzielle Standorte für neue GIB, die in unmittelbarer Nähe einer BAB Anschlussstelle liegen ein besonders Gewicht in der Abwägung. Bestehende oder in Planung befindliche Anbindungen an das Schienennetz und an Häfen (z.B. durch Schienennetz) bekommen ein sehr hohes Gewicht in der Abwägung (bei Arrondierung oder Neudarstellung eines GIB).

Neue GIB sollen in **restriktionsarmen Bereichen für die zukünftige Siedlungsentwicklung** liegen. Die Ausführungen aus Kapitel 7.1.1.9 gelten auch für die Darstellung und Prüfung neuer GIB bzw. ASB (für eine gewerbliche Entwicklung).

Im Rahmen der Fortschreibung wurden auch die Ränder der bestehenden GIB überprüft. Bestehende Siedlungsnutzungen am Rande der GIB werden im Regionalplan dargestellt, wenn sie von einem gewissen Gewicht sind und die Freiraumwertigkeit (naturräumliche Qualität) es zulässt. Bei hoher Freiraumwertigkeit soll jegliche weitere Siedlungsentwicklung / Verfestigung vermieden werden und auf eine Darstellung trotz baulichem Bestand verzichtet werden. Bei einer solchen Neudarstellung werden die Flächen nicht in Flächenbilanz einbezogen.

Im Regionalplanentwurf sind im Abgleich zum GEP99 verschiedene redaktionelle Änderungen vorgenommen worden. Diese redaktionellen Änderungen erzeugen keine neuen Siedlungsentwicklungspotenziale, sondern passen die zeichnerische Darstellung nur an die real vorhandenen Gegebenheiten an. Hierbei kann es sich gleichermaßen um neue Darstellungen oder Rücknahmen handeln, die aber keine weitere Konsequenz für die Bauleitplanung hat. Solche redaktionellen Änderungen in Form von Rücknahmen können sich beispielsweise ergeben, wenn sich an den Rändern der GIB für den Naturschutz fachlich wertvolle Berei-

Entwurf - Stand: August 2014

che entwickelt haben, die auch für eine weitere Bauleitplanung eine zu große Hürde darstellen und somit ohnehin nie als Gewerbeflächenpotenzial gewertet waren.

7.1.4.4 Bedarfsgerechte Wirtschaftsflächen - Regionaler Handlungsspielraumansatz - Controlling statt Prognose

Die Berechnung des Bedarfs an Wirtschaftsflächen erfolgt über den sogenannten „regionalen Handlungsspielraumansatz“. Ziel ist, den Städten und Gemeinden für den Planungszeitraum einen angemessenen Handlungsspielraum für die gewerbliche Entwicklung zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig die Ausweisung von Überhängen zu Lasten der Freiraumentwicklung in den Plänen zu vermeiden. Um den Bedarf für diesen Handlungsspielraum zu ermitteln, wird davon ausgegangen, dass genug Flächen zur Verfügung stehen sollten, um die im Monitoring beobachtete Flächenentwicklung eines vergleichbaren Beurteilungszeitraumes abdecken zu können. Mit Brachflächenabschlägen (d.h. -25% der in der Vergangenheit beobachteten Inanspruchnahmen, da zukünftig regelmäßig Brachflächen zur Verfügung stehen dürften) und der Einbeziehung von Brachflächen als Reserven soll sichergestellt werden, dass die „Trendfortschreibung“ nicht zu übermäßiger Inanspruchnahme von Freiraum führt. Diese Herleitung des zukünftigen Bedarfs aus den bisherigen Inanspruchnahmen bildet einen ersten quantitativen Orientierungsrahmen für die Bedarfsberechnung.

Eine Überprüfung der Reserven nach qualitativen Kriterien ergänzt den quantitativen Ansatz. Es ist nicht nur wichtig, dass genug Reserven zur Verfügung stehen, sondern auch, dass spezifische wirtschaftliche Nachfragen abgedeckt werden können. Der quantitative und qualitative Bedarf kann über die Daten aus dem Siedlungsmonitoring begründet werden. In der regelmäßigen Fortschreibung des Monitorings und in anlassbezogenen Aktualisierungen für einzelne Städte und Gemeinden wird der Handlungsspielraum überprüft und ggf. auf einen festgestellten Bedarf reagiert. Damit ist das Siedlungsmonitoring vergleichbar mit einem regelmäßigen „Controlling“ für eine bedarfsgerechte Flächenentwicklung. Für die Fortschreibung des Regionalplanes und die Ermittlung des Handlungsspielraumes werden die Daten des Siedlungsmonitorings zum Stichtag 01.01.2012 herangezogen.

7.1.4.4.1 Quantitativer Orientierungsrahmen: Handlungsspielraummethode (HSP)

Grundlage für die Ermittlung des quantitativen Orientierungsrahmes (HSP) bilden die durch die Städte und Gemeinden gemeldeten Inanspruchnahmen an gewerblich industrieller Baufläche im Beobachtungszeitraum. Eine Inanspruchnahme erfolgt, wenn die Fläche an den Endnutzer verkauft wurde. Aus den Daten des aktuellen Monitorings und vorheriger Erhebungsrunden wird eine Zeitreihe von 10 Jahren gebildet. Der Fortschreibung liegt der Beobachtungszeitraum von 2001 bis 2011 zugrunde. Es wird der Durchschnitt der Jahre gebildet, um Jahre auszugleichen, in denen eine ungewöhnlich hohe oder niedrige Inanspruchnahme gemeldet wurde (z.B. weil ein einzelner großer Betrieb sich angesiedelt hat oder weil ein Gewerbegebiet nicht entwickelt werden konnte). Die Tabelle 7.1.4.4.1.1 gibt die folgenden ersten Schritte der Ermittlung des HSP wieder.
Die durchschnittliche jährliche Inanspruchnahme an gemeldeten Flächen zu gewerblichen Zwecken wird mit der Anzahl der Jahre des Planungszeitraums multipliziert. Als solcher werden bei der Fortschreibung des Regionalplans analog zur Berechnung des Wohnflächenbedarfs 20 Jahre ab dem Jahr 2012 angesetzt. Der Planungszeitraum wird auf 20 Jahre angesetzt, da es auf Ebene der Regionalplanung einen Spielraum geben sollte für die Siedlungsentwicklungen in neuen Flächennutzungsplänen und diese gehen i.d.R. von einem Planungszeitraum von 15 Jahren aus.

Entwurf - Stand: August 2014

Um für die Städte und Gemeinden eine angemessene Flexibilität auch gegen Ende des Planungszeitraumes sicherzustellen, wird darüber hinaus ein Planungszuschlag von 20 Prozent vorgesehen. Durch diesen Zuschlag ist es möglich, auf Restriktionen bei einzelnen Flächen durch die Entwicklung von Alternativen reagieren zu können (wenn z.B. ein Tausch nicht möglich ist oder wenn die Reserve absehbar aber erst langfristig zur Verfügung steht). Das heißt auch, dass nicht alle im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche im Planungszeitraum in den FNP umgesetzt werden können. Einem neuen Flächennutzungsplan bzw. eine Flächennutzungsplanänderung für die Darstellung neuer gewerblicher Bauflächen wird im Verfahren nach §34 LPlG immer eine aktuelle Bedarfsbewertung zugrunde gelegt, die auf den Daten des regelmäßigen Siedlungsmonitorings beruht. So dass z.B. auch im Planungszeitraum neu entstandene Reserven (vormals nicht verfügbare Flächen oder Brachen) in die Beurteilung einfließen.

Von dem Wert, der sich aus fortgeschriebener Inanspruchnahme und Planungszuschlag ergibt, wird ein Brachflächenabschlag von 25 Prozent abgezogen, um mögliche Entwicklungspotenziale zu berücksichtigen, die durch Betriebsstilllegungen oder Verlagerungen in den vielen bestehenden Gewerbegebieten entstehen und um zu vermeiden, dass der Freiraum zu stark in Anspruch genommen wird. Die Daten aus dem Siedlungsmonitoring belegen, dass Brachen eine große Rolle spielen. Im Siedlungsmonitoring 2012 lag der Anteil der ehemals baulich genutzten Flächen bei den gewerblichen Inanspruchnahmen in der Planungsregion bei 19 %. Dabei spielen Brachen in den bergischen Städten, bei denen 41 % der Inanspruchnahmen auf baulich genutzten Flächen erfolgten, eine deutlich größere Rolle als in den ländlich geprägten Gemeinden. In den Kreisen Kleve und Viersen lag ihr Anteil bei nur 8 %. Da in den 81 % Inanspruchnahmen auf bisher baulich nicht genutzten Flächen auch die Flächen mit erfasst wurden, für die keine Angaben gemacht wurden, und da der Brachflächenanteil in der Erhebung 2009 bei 33 % lag, wird davon ausgegangen, dass ein Ansatz von 25 % der fortgeschriebenen Inanspruchnahmen als Brachflächenabschlag bedarfsgerecht ist. Zudem wird absehbar auch in den ländlich geprägten Bereichen im Planungszeitraum von 20 Jahren die Bedeutung von Brachflächen in der Siedlungsentwicklung zunehmen. Schon alleine aufgrund der Tatsache, dass es immer mehr ältere Gewerbegebiete gibt.
Bei nachvollziehbaren Begründungen kann auch ein anderer Ansatz gerechtfertigt sein. In Abstimmung mit der Stadt Düsseldorf wird der Brachflächenabschlag für die Stadt von 25 % auf 60 % erhöht. Hier hat sich gezeigt, dass aufgrund des großen Siedlungsdruckes, der naturräumlichen Gegebenheiten und des Strukturwandels Brachflächen eine noch bedeutendere Rolle in der gewerblichen Entwicklung spielen als in anderen Städten und Gemeinden Eine pauschale Erhöhung des Brachflächenabschlages z.B. für die Bergischen Städte oder für andere Gemeinden, die höhere Anteile von Inanspruchnahmen auf baulich geprägten Bereichen im Beobachtungszeitraum hatten, ist nicht sinnvoll, weil sich die Brachflächenentwicklung nicht in allen Teilräumen in der gleichen Dynamik wie in der Stadt Düsseldorf vollzieht. Zudem fließen die Brachflächen als Reserven in die Bedarfsberechnung ein. Wenn die Belegenheitsgemeinde eine Brachfläche meldet und im Siedlungsmonitoring als verfügbar und geeignet bewertet, dann wird sie als Potenzial dem Bedarf gegenübergestellt. Höhere pauschale Abschläge würden zu einer Ungleichbehandlung von Kommunen mit einem guten Brachflächenmanagement führen, die Brachen auch als Reserven einer gewerblichen Entwicklung zuführen.

Verteilung des HSP nach raumordnerischen Kriterien
Der für jede Stadt und Gemeinde nach der oben erläuterten „Trendfortschreibung“ mit den Abschlägen ermittelte Orientierungsrahmen (im folgenden HSP 1 genannt) wird nun, ähnlich

Entwurf - Stand: August 2015

wie bei den Wohnbauflächen, nach bestimmten Kriterien auf die kreisfreien Städte und Kreise und innerhalb der Kreise verteilt. Diese Vorgehensweise ist deshalb angezeigt, da ungewöhnlich hohe oder niedrige Inanspruchnahmen so ausgeglichen werden können. Eine einfache Trendfortschreibung würde die Gemeinden bevorzugen, die im Beobachtungszeitraum sehr hohe Inanspruchnahmen hatten (z.B. weil ein Gewerbegebiet vermarktet wurde oder ein großer Betrieb sich angesiedelt hat). Diese Gemeinden würden auch in zukünftigen Erhebungen hohe Inanspruchnahmen melden können und damit weitere Bedarfe anmelden. Andere Gemeinden, die z.B. im Beobachtungszeitraum weniger Inanspruchnahmen melden konnten, weil z.B. wichtige Reserven nicht entwickelt werden konnten (z.B. wegen erforderlicher Altlastensanierung oder aufwendigen Planverfahren) könnten dann in eine Abwärtsspirale geraten, und auch zukünftig immer weniger „Bedarf“ anmelden. Zudem soll durch die Anwendung von Kriterien bei der Verteilung der Ermittlung des Orientierungsrahmens sichergestellt werden, dass Städte und Gemeinden besonders berücksichtigt werden, die ein hohes Arbeitskräftepotenzial aufweisen und Infrastrukturen vorhalten.

Bei der Verteilung des HSP 1 muss auch noch einmal klar gestellt werden, dass die Summe für die gesamte Planungsregion gleich bleibt. Es werden folgende Kriterien angewandt: Die Ober- und Mittelzentren bekommen einen Zuschlag nach ihrem Bevölkerungsanteil (Zentralität). Für die kreisfreien Städte ist die Umverteilung dann abgeschlossen. Die Verteilung der Kreisbedarfe erfolgt innerhalb der Kreise in drei Schritten, nach den Kriterien Arbeitsplatzdichte, Anteil sozialversicherungspflichtig Beschäftigter und Inanspruchnahmen.

Zentralität
Das erste Kriterium der Zentralität richtet sich nach der Einstufung der zentralen Orte im LEP 95 und dem LEP Entwurf vom Juni 2012 und nach dem Bevölkerungsanteil. Eine Siedlungsentwicklung, die sich am System der zentralen Orte ausrichtet, fordert der LEP 95 in Kapitel B.I.2, Ziel 2.2 sowie dem LEP Entwurf vom Juni 2013 in Grundsatz 6.1-3.. Es werden 25 Prozent des HSP 1 jeder Stadt und Gemeinde abgezogen und auf die Mittel- und Oberzentren verteilt. Wieviel ha ein Ober- oder Mittelzentrum davon erhält, hängt von dem Anteil der Bevölkerung des Ober- oder Mittelzentrums an der Bevölkerung aller Ober- und Mittelzentren ab. Es wird ein Faktor gebildet (Bevölkerung Stadt / Bevölkerung aller Ober- und Mittelzentren) (Bevölkerungszahlen von IT NRW, Stand Fortschreibung Zensus 31.12.2011). Die restlichen 75 Prozent des jeweiligen HSP 1 der kreisfreien Städte und Kreise verbleiben bei diesen.
Der Bedarfswert für die kreisfreien Städte besteht also aus den 75 Prozent des HSP 1 und dem Zuschlag nach Zentralität. Damit ist die Bedarfsberechnung für die kreisfreien Städte abgeschlossen.

Entwurf, Stand: August 2014

Tabelle 7.1.4.4.1.1: Ermittlung des HSP 1

Bedarfsberechnung (HSP 2)	Inanspruchnahmen (2001-2011)	∅ Inanspruchnahmen pro Jahr * Planungszeitraum (20 Jahre)	… mit Planungszuschlag (+20 %)	… mit Brachflächenabschlag (25%, Stadt Düsseldorf 60%) =HSP 1	25% von HSP 1 (zur Verteilung auf OZ und MZ)	Bevölkerung nach Zensus 2011 (Fortschreibung Stichtag 31.12.2011)	Anteil der Ober- und Mittelzentren an der Bevölkerung der OZ und MZ	Zuschlag nach Zentralität (für Ober- und Mittelzentren) (von 25% des HSP 1)	Bedarf für kreisfreie Städte (HSP 2 = HSP 1 - 25% + Zuschlag nach Zentralität)
						Zuschlag nach Zentralität			
gesamt	1.583			2.660	665	2.976.439		665	
Düsseldorf	225	450	540	216	54	589.649	0,198	132	294
Krefeld	110	220	264	198	50	221.864	0,075	50	198
Mönchengladbach	100	200	240	180	45	254.834	0,086	57	192
Remscheid	64	128	154	115	29	110.132	0,037	25	111
Solingen	66	132	158	119	30	155.080	0,052	35	124
Wuppertal	127	254	305	229	57	342.570	0,115	76	248
Kleve, Kreis	258								
Bedburg-Hau	3	6	7	5	1			0	
Emmerich	32	64	77	58	14	29.944	0,010	7	
Geldern	24	48	58	43	11	32.889	0,011	7	
Goch	21	42	50	38	9	32.750	0,011	7	
Issum	5	10	12	9	2			0	
Kalkar	6	12	14	11	3			0	
Kerken	0	0	0	0	0			0	
Kevelaer	49	98	118	88	22	27.553	0,009	6	
Kleve	10	20	24	18	5	47.622	0,016	11	
Kranenburg	11	22	26	20	5			0	
Rees	11	22	26	20	5			0	
Rheurdt	2	4	5	4	1			0	
Straelen	48	96	115	86	22			0	
Uedem	18	36	43	32	8			0	
Wachtendonk	7	14	17	13	3			0	
Weeze	11	22	26	20	5			0	
Mettmann, Kreis	255								
Erkrath	13	26	31	23	6	43.812	0,015	10	
Haan	51	102	122	92	23	29.794	0,010	7	
Heiligenhaus	8	16	19	14	4	25.479	0,009	6	
Hilden, Stadt	21	42	50	38	9	54.500	0,018	12	
Langenfeld (Rhld.)	40	80	96	72	18	56.989	0,019	13	
Mettmann	9	18	22	16	4	37.874	0,013	9	
Monheim am Rhein	36	72	86	65	16	40.254	0,014	9	
Ratingen	36	72	86	65	16	86.882	0,029	19	
Velbert	26	52	62	47	12	81.192	0,027	18	
Wülfrath	16	32	38	29	7	21.143	0,007	5	
Rhein-Kreis Neuss	224								
Dormagen	76	152	182	137	34	62.312	0,021	14	
Grevenbroich	33	66	79	59	15	61.374	0,021	14	
Jüchen	14	28	34	25	6			0	
Kaars	8	16	19	14	4	41.941	0,014	9	
Korschenbroich	38	76	91	68	17	32.026	0,011	7	
Meerbusch	9	18	22	16	4	54.378	0,018	12	
Neuss, Stadt	33	66	79	59	15	151.070	0,051	34	
Rommerskirchen	13	26	31	23	6			0	
Viersen, Kreis	154								
Brüggen	10	20	24	18	5			0	
Grefrath	3	6	7	5	1			0	
Kempen, Stadt	39	78	94	70	18	34.937	0,012	8	
Nettetal, Stadt	10	20	24	18	5	41.429	0,014	9	
Niederkrüchten	7	14	17	13	3			0	
Schwalmtal	11	22	26	20	5	18.965	0,006	4	
Tönisvorst, Stadt	4	8	10	7	2	29.551	0,010	7	
Viersen, Stadt	28	56	67	50	13	74.974	0,025	17	
Willich, Stadt	41	82	98	74	18	50.676	0,017	11	

Verteilung des HSP 1 innerhalb der Kreise
Im Folgenden (siehe folgende Tabelle 7.1.4.4.1.2) findet nun noch eine Umverteilung der verbleibenden 75 Prozent des HSP 1 nach drei Kriterien innerhalb der Kreise statt, um auch teilräumliche Besonderheiten in der Planungsregion zu berücksichtigen.

25 % des HSP 1 werden in Tabelle 7.1.4.4.1.2 auf Basis der Inanspruchnahmen innerhalb der Kreise verteilt. Damit soll die bisherige Attraktivität des Wirtschaftsstandortes berücksichtigt werden. Es sollen die kreisangehörigen Städte und Kommunen gestärkt werden, in denen in der Vergangenheit viele Flächen vermarktet werden konnten, die also offensichtlich, sehr gute Standortfaktoren aufweisen. Die 25 % HSP 1 werden nach dem Anteil der gemeldeten Inanspruchnahme einer Stadt / Gemeinde an der insgesamt im Kreis gemeldeten Inanspruchnahme verteilt. Dafür wird ein Faktor gebildet (Inanspruchnahmen der Stadt zwischen 2001-2011 / Inanspruchnahmen aller Gemeinden im Kreis 2002-20111). Die Daten zu den Inanspruchnahmen haben die Städte und Kommunen im Rahmen des Siedlungsmonitorings 2012 geliefert.

Weitere 25 % des HSP 1 werden in Tabelle 7.1.4.4.1.2 auf Basis der Arbeitsplatzdichte (also den Arbeitsplätzen pro Einwohner im erwerbsfähigen Alter multipliziert mit 1.000) verteilt. Auch hier wird ein Faktor gebildet (Arbeitsplatzdichte in Stadt bzw. Gemeinde / Arbeitsplatzdichte im Kreis) (eigene Berechnung auf Grundlage der Bevölkerungszahlen von IT NRW, Stand 31.Dezember 2011, und der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort, IT NRW, Stand 30. Juni 2011). Darüber werden Städte und Gemeinden stärker berücksichtigt, die möglicherweise kleiner sind und in der Summe nicht besonders viele Arbeitsplätze aufweisen, die aber wirtschaftlich besonders dynamisch sind, weil sie im Verhältnis zur Bevölkerung besonders viele Arbeitsplätze vorhalten.

Entwurf - Stand: August 2014

Tabelle 7.1.4.4.1.2: Verteilung des HSP 1 innerhalb der Kreise (nach Inanspruchnahmen und Arbeitsplatzdichte)

Bedarfsberechnung (HSP 2)	HSP 1	Inan-spruch-nahmen (2001-2011)	Anteil der Inanspruchnahmen der Gemeinde an der Summe der Inanspruchnahmen im Kreis (2001-2011)	Verteilung von 25% HSP 1 nach Anteil Inanspruch-nahme (innerhalb der Kreise) **entspricht** 25% von HSB 1	Arbeits-platzdichte	Anteil nach Arbeits-platzdichte (Quote)	Verteilung von 25% HSP 1 nach Arbeitsplatz-dichte (Quote* 25% von HSP 1)
				Verteilung des Bedarfs innerhalb der Kreise			
gesamt	2.660	1.583					
Düsseldorf	216	225					
Krefeld	198	110					
Mönchengladbach	180	100					
Remscheid	115	64					
Solingen	119	66					
Wuppertal	229	127					
Kleve, Kreis		258		116	5.616		116
Bedburg-Hau	5	3	0,012	1	501	0,089	10
Emmerich	58	32	0,124	14	472	0,084	10
Geldern	43	24	0,093	11	470	0,084	10
Goch	38	21	0,081	9	330	0,059	7
Issum	9	5	0,019	2	243	0,043	5
Kalkar	11	6	0,023	3	341	0,061	7
Kerken	0	0	0,000	0	164	0,029	3
Kevelaer	88	49	0,190	22	340	0,061	7
Kleve	18	10	0,039	4	522	0,093	11
Kranenburg	20	11	0,043	5	215	0,038	4
Rees	20	11	0,043	5	263	0,047	5
Rheurdt	4	2	0,008	1	126	0,022	3
Straelen	86	48	0,186	22	644	0,115	13
Uedem	32	18	0,070	8	397	0,071	8
Wachtendonk	13	7	0,027	3	240	0,043	5
Weeze	20	11	0,043	5	348	0,062	7
Mettmann, Kreis		255		115	5.073		114
Erkrath	23	13	0,051	6	381	0,075	9
Haan	92	51	0,200	23	591	0,116	13
Heiligenhaus	14	8	0,031	4	485	0,096	11
Hilden, Stadt	38	21	0,082	9	570	0,112	13
Langenfeld (Rhld.)	72	40	0,157	18	633	0,125	14
Mettmann	16	9	0,035	4	442	0,087	10
Monheim am Rhein	65	36	0,141	16	390	0,077	9
Ratingen	65	36	0,141	16	640	0,126	14
Velbert	47	26	0,102	12	547	0,108	12
Wülfrath	29	16	0,063	7	394	0,078	9
Rhein-Kreis Neuss		224		101	2.820		101
Dormagen	137	76	0,339	34	421	0,149	15
Grevenbroich	59	33	0,147	15	474	0,168	17
Jüchen	25	14	0,063	6	198	0,070	7
Kaars	14	8	0,036	4	305	0,108	11
Korschenbroich	68	38	0,170	17	279	0,099	10
Meerbusch	16	9	0,040	4	361	0,128	13
Neuss, Stadt	59	33	0,147	15	618	0,219	22
Rommerskirchen	23	13	0,058	6	164	0,058	6
Viersen, Kreis		154		69	3.306		69
Brüggen	18	10	0,065	4	384	0,116	8
Grefrath	5	3	0,019	1	312	0,094	7
Kempen, Stadt	70	39	0,253	17	504	0,152	11
Nettetal, Stadt	18	10	0,065	4	353	0,107	7
Niederkrüchten	13	7	0,045	3	214	0,065	4
Schwalmtal	20	11	0,071	5	273	0,083	6
Tönisvorst, Stadt	7	4	0,026	2	319	0,096	7
Viersen, Stadt	50	28	0,182	13	502	0,152	10
Willich, Stadt	74	41	0,266	18	445	0,135	9

In Tabelle 7.1.4.4.1.3 werden die verbleibenden 25 % des HSP 1 auf Basis des Anteils der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Arbeitsort am gesamten Kreis verteilt, da dieser die wirtschaftliche Situation am ehesten abbildet. Hier werden Städte und Gemeinden stärker berücksichtigt, in denen bereits viele Arbeitsplätze bestehen und in denen davon auszugehen ist, dass auch bereits Infrastruktur zur Verfügung steht. Die Zahlen wurden von IT NRW ermittelt und liegen der Regionalplanungsbehörde mit Stand 30. Juni 2011 vor.

In den Spalten „Ergebnis der Verteilung“ werden die oben rechnerisch ermittelten Bedarfe für die einzelnen Städte und Gemeinden noch einmal gezeigt und dann in der letzten Spalte HSP 2 summiert.

Entwurf - Stand: August 2014

Tabelle 7.1.4.4.1.3: Verteilung von 25 % des HSP 1 nach Anteil SVP-Beschäftigter, HSP 2

Bedarfsberechnung (HSP 2)	25 % von HSP 1	SVP-Beschäftigte in kreisangehörigen Städten u. Gemeinden	Anteil nach SVP-Beschäftigten (Quote)	Verteilung von 25% HSP 1 nach SVP-Beschäftigtenanteil	Verteilung von 25% HSP 1 nach Arbeitsplatzdichte	Verteilung von 25% HSP 1 nach Anteil Inanspruchnahme (innerhalb der Kreise)	Verteilung von 25 % HSP 1 auf MZ und OZ (Zentraltität)	HSP 2
		Verteil. innerh. Kreise		Ergebnis der Verteilung				
gesamt							665	2660
Düsseldorf							132	294
Krefeld							50	198
Mönchengladbach							57	192
Remscheid							25	111
Solingen							35	124
Wuppertal							76	248
Kleve, Kreis	116	80.664		116	116	116	38	
Bedburg-Hau	1	4.424	0,055	6,4	10,3	1,4	0,0	18
Emmerich	14	9.172	0,114	13,2	9,7	14,4	6,7	44
Geldern	11	10.688	0,133	15,4	9,7	10,8	7,3	43
Goch	9	7.589	0,094	10,9	6,8	9,3	7,3	34
Issum	2	1.894	0,023	2,7	5,0	2,3	0,0	10
Kalkar	3	3.136	0,039	4,5	7,0	2,9	0,0	14
Kerken	0	1.367	0,017	2,0	3,4	0,1	0,0	6
Kevelaer	22	6.422	0,08	9,2	7,0	22,1	6,0	44
Kleve	5	17.166	0,213	24,7	10,8	4,3	10,6	50
Kranenburg	5	1.469	0,018	2,1	4,4	5,0	0,0	12
Rees	5	3.845	0,048	5,5	5,4	5,0	0,0	16
Rheurdt	1	580	0,007	0,8	2,6	0,8	0,0	4
Straelen	22	6.876	0,085	9,9	13,3	21,5	0,0	45
Uedem	8	2.163	0,027	3,1	8,2	8,2	0,0	20
Wachtendonk	3	1.281	0,016	1,8	5,0	3,2	0,0	10
Weeze	5	2.592	0,032	3,7	7,2	4,8	0,0	16
Mettmann, Kreis	115	167.728		115	115	115	107	
Erkrath	6	11.047	0,066	7,6	8,6	5,7	10,0	32
Haan	23	10.591	0,063	7,2	13,4	23,0	6,7	50
Heiligenhaus	4	8.135	0,049	5,6	11,0	3,5	6,0	26
Hilden, Stadt	9	20.323	0,121	13,9	12,9	9,2	12,0	48
Langenfeld (Rhld.)	18	24.600	0,147	16,8	14,3	17,9	12,6	62
Mettmann	4	10.990	0,066	7,5	10,0	3,9	8,6	30
Monheim am Rhein	16	10.798	0,064	7,4	8,8	16,1	9,3	42
Ratingen	16	36.634	0,218	25,1	14,5	16,3	19,3	75
Velbert	12	29.194	0,174	20,0	12,4	11,6	18,0	62
Wülfrath	7	5.416	0,032	3,7	8,9	7,4	4,7	25
Rhein-Kreis Neuss	101	129.836		101	101	101	90	
Dormagen	34	17.400	0,134	13,5	15,0	34,2	14,0	77
Grevenbroich	15	19.960	0,154	15,5	16,9	14,6	14,0	61
Jüchen	6	2.956	0,023	2,3	7,1	6,2	0,0	16
Kaarst	4	8.078	0,062	6,3	10,9	3,5	9,3	30
Korschenbroich	17	6.172	0,048	4,8	10,0	17,0	7,3	39
Meerbusch	4	12.334	0,095	9,6	12,9	4,3	12,0	39
Neuss, Stadt	15	61.520	0,474	47,7	22,1	15,0	33,9	119
Rommerskirchen	6	1.416	0,011	1,1	5,9	6,1	0,0	13
Viersen, Kreis	69	80.502		69	69	69	56	
Brüggen	5	4.020	0,05	3,5	8,0	4,3	0,0	16
Grefrath	1	3.192	0,04	2,7	6,5	1,5	0,0	11
Kempen, Stadt	18	11.801	0,147	10,1	10,5	17,4	8,0	46
Nettetal, Stadt	5	9.768	0,121	8,4	7,4	4,6	9,3	30
Niederkrüchten	3	2.188	0,027	1,9	4,5	3,2	0,0	10
Schwalmtal	5	3.507	0,044	3,0	5,7	5,1	4,0	18
Tönisvorst, Stadt	2	6.211	0,077	5,3	6,7	1,8	6,7	20
Viersen, Stadt	13	24.369	0,303	20,9	10,5	12,6	16,6	61
Willich, Stadt	18	15.446	0,192	13,3	9,3	18,5	11,3	52

Reserven

Der tatsächliche Neudarstellungsbedarf an Siedlungsbereichen für Gewerbe ergibt sich in rein quantitativer Hinsicht, indem vom errechneten Handlungsspielraum (HSP 2) die vorhandenen Reserven im Stadt- beziehungsweise Gemeindegebiet abgezogen werden. Die Reserven werden ebenfalls im Siedlungsmonitoring erfasst. Der Fortschreibung liegen die Daten vom 01.01.2012 zugrunde. In Einzelfällen wurden Reserven aus der Erhebung gestrichen, wenn ihre Inanspruchnahme von einzelnen Städten und Gemeinden gemeldet wurde und von besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung war. Eine vollständige Fortschreibung der Reserven ist jedoch nicht erfolgt! Bei den Reserven wurden im Bereich Industrie und Gewerbe alle ungenutzten gewerblichen Bauflächen des Flächennutzungsplanes mit der Angabe gegebenenfalls vorhandener Baurechte und der Verfügbarkeit erhoben. Auch Brachflächen werden als Reserven erfasst, wenn ihre Verfügbarkeit absehbar ist und sie als Reserven von den Städten und Gemeinden bewertet werden. Die Entwicklungspotenziale umfassen damit nicht nur unbebaute „Freiflächen“ sondern auch bereits baulich genutzte und in den Siedlungen gelegene Bauflächenreserven. Grundsätzlich ist eine Fläche solange den Gewerbereserven zuzuordnen, bis der Verkauf an den Endnutzer erfolgt ist.

Bei der Verfügbarkeit erfolgt eine Differenzierung nach folgenden Kriterien: Eine Fläche gilt als „sofort verfügbar“, wenn kein Handlungsbedarf besteht und sie aktuell verfügbar ist. „Kurzfristig verfügbar“ heißt, dass Handlungsbedarf von untergeordneter Bedeutung (zum Beispiel eine Erschließung) besteht. Hier wird eine Verfügbarkeit innerhalb der nächsten zwei Jahre angenommen. Bei den „mittelfristig verfügbaren“ Flächen müssen Nutzungsbeschränkungen abgebaut werden (zum Beispiel Bebauungspläne). Diese Flächen sind innerhalb von zwei bis fünf Jahren verfügbar. Die „langfristig verfügbaren“ Flächen unterliegen einem erhöhten Handlungsbedarf zum Abbau von Nutzungsbeschränkungen wie Altlastenuntersuchungen, Ankauf etc., weshalb hier von einem Verfügungszeitraum von fünf bis zehn Jahren auszugehen ist. In der Bedarfsbilanz sind nur die verfügbaren Reserven einbezogen worden (als sofort bis langfristig verfügbare Reserven). Nicht verfügbare Reserven sind nicht angerechnet worden. Die Verfügbarkeit einer Fläche ist bei der Bewertung einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung für die Wirtschaft sehr wichtig. Entscheidet sich ein Unternehmen, seinen Standort in einer bestimmten Gemeinde anzusiedeln oder dorthin zu verlagern, sollte die Fläche möglichst bald zur Verfügung stehen und bestenfalls bereits erschlossen sein. Oft stehen die Kommunen allerdings vor dem Problem, dass die Eigentümer der Flächen nicht zum Verkauf bereit sind oder die Erschließungs- oder Sanierungssituation nicht absehbar sind.

Darüber hinaus werden im Siedlungsmonitoring Betriebserweiterungsflächen (BEW) erfasst, also Flächen, die sich im Eigentum bestimmter Betriebe befinden und von ihnen als Erweiterungsflächen vorgehalten werden. Für die Berechnung des künftigen Bedarfs werden 25 bis 50 % der angegebenen Betriebserweiterungsreserven angerechnet. Die Betriebserweiterungen werden deshalb nur anteilig angerechnet, da die Städte und Gemeinden keinen Einfluß darauf haben, wann eine BEW für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung steht und insbesondere aber, da sie nicht für die Ansiedlung oder Erweiterung anderer Betriebe genutzt werden können.

Sie sollen jedoch zumindest anteilig angerechnet werden, da Betriebserweiterungen als Inanspruchnahmen erfasst werden und damit auch eine Grundlage für die Ermittlung des HSP sind. Der Anteil zur Anrechnung wird jedoch für einzelne Städte und Gemeinden von 50 auf 25 % reduziert. Es handelt sich um solche Städte und Gemeinden, bei denen über 25 % der

Entwurf, Stand: August 2014

FNP- Reserven betriebsgebunden sind. So soll sichergestellt werden, dass die Städte und Gemeinden mit einem besonders hohen Anteil an betriebsgebundenen Reserven nicht in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung eingeschränkt sind, sondern über eine angemessenen Handlungsspielraum für Gewerbe verfügen.

Bei den Reserven werden zudem laufende Flächennutzungsplanänderungen berücksichtigt, wenn durch das Planverfahren neue gewerbliche Reserven entstehen sollen. Es handelt sich um „§34-er Flächen“, d.h. Flächen, die sich im Anpassungsverfahren der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung nach § 34 Landesplanungsgesetz befinden. Zudem werden Reserven erfasst, die der Regionalplan in den GIB, den ASB und den ASB mit einer Zweckbindung für Gewerbe (ASB-GE) vorhält. Bei den Reserven in den Allgemeinen Siedlungsbereichen handelt es sich um Bereiche, für die gemeinsam mit den Städten und Gemeinden im Rahmen des Siedlungsmonitorings vereinbart wurde, dass sie als gewerbliche Bauflächen im FNP umgesetzt werden sollen und nicht als Wohnbauflächen.

In der folgenden Tabelle 7.1.4.4.1.4 werden die aus dem Siedlungsmonitoring zum Stand 1.1.2012 zugrunde gelegten Reserven wieder gegeben. Die darauf folgende Tabelle 7.1.4.4.1.5 zeigt die Entwicklungspotenziale nach Fortschreibung des Regionalplanes. Es werden also die zuvor in Tabelle 7.1.4.4.4 ermittelten bestehenden Reserven dargestellt, es werden gestrichene Reserve abgezogen und neue GIB bzw. ASB, die einer gewerblichen Entwicklung dienen, addiert. In der letzten Spalte ist die Summe der Entwicklungspotenziale nach Fortschreibung des Regionalplanes zu sehen.

Entwurf - Stand: August 2014

Tabelle 7.1.4.4.4: Reserven aus dem Siedlungsmonitoring 2012

Reserven aus Siedlungsmonitoring 01.01.2012	Betriebs-erw eiterungs-flächen (ha)	Quote zur Anrechnung Betriebserw eiterungsflächen (50%, bzw . 25% bei Anteil BEW an FNP Reserven > 25%)	FNP Reserven (sofort bis langfristig verfügbar) (Stand Juli 2013)	§ 34er Reserven (Stand Juli 2013) (ohne Regionalplanreserven)	Regionalplan-reserven (GIB / ASB für Gew erbe) aus GEP99	Summe der Reserven (RP, FNP, 34er, 25-50 % der Betriebser-w eiterungen)
gesamt	270		1764	75	468	2580
Düsseldorf	0	50%	151	25	0	176
Krefeld	8	50%	114	7	30	155
Mönchengladbach	42	25%	107	0	0	117
Remscheid	15	25%	40	8	21	72
Solingen	0	50%	70	1	0	71
Wuppertal	5	50%	115	0	48	165
Kleve, Kreis (inkl. Flächenkonto Gewerbeflächenpool 181 ha)						526
Bedburg-Hau	0	50%	1	0	0	1
Emmerich	18	50%	81	0	0	90
Geldern	0	50%	30	0	0	30
Goch	11	25%	17	2	0	21
Issum	16	25%	2	0	0	6
Kalkar	30	25%	1	3	0	11
Kerken	0	50%	1	0	0	1
Kevelaer	2	50%	32	0	0	33
Kleve	13	50%	88	0	0	94
Kranenburg	0	50%	3	0	0	3
Rees	0	50%	12	0	0	12
Rheurdt	0	50%	2	0	2	4
Straelen	0	50%	28	0	0	28
Uedem	0	50%	3	0	0	3
Wachtendonk	0	50%	5	0	0	5
Weeze	4	25%	3	0	0	4
Mettmann, Kreis						420
Erkrath	0	50%	16	0	0	16
Haan	2	50%	20	3	13	36
Heiligenhaus	1	50%	6	0	22	29
Hilden, Stadt	7	50%	39	0	0	43
Langenfeld (Rhld.)	2	50%	24	0	3	28
Mettmann	1	50%	19	0	76	95
Monheim am Rhein	0	50%	12	0	0	12
Ratingen	0	50%	66	16	6	88
Velbert	4	50%	49	0	0	51
Wülfrath	2	50%	11	0	10	22
Rhein-Kreis Neuss						414
Dormagen	0	50%	32	0	6	38
Grevenbroich	24	25%	64	0	0	70
Jüchen	2	50%	27	0	3	31
Kaars	0	50%	2	0	40	42
Korschenbroich	0	50%	46	0	0	46
Meerbusch	0	50%	19	0	12	31
Neuss, Stadt	4	50%	90	0	60	152
Rommerskirchen	0	50%	4	0	0	4
Viersen, Kreis						463
Brüggen	16	25%	21	1	7	33
Grefrath	9	25%	9	0	6	17
Kempen, Stadt	0	50%	12	0	25	37
Nettetal, Stadt	2	50%	89	0	9	99
Niederkrüchten	4	25%	3	0	8	12
Schwalmtal	6	50%	28	0	5	36
Tönisvorst, Stadt	2	50%	62	0	0	63
Viersen, Stadt	20	50%	75	6	52	143
Willich, Stadt	0	50%	16	3	4	23

Tabelle 7.1.4.4.5: Entwicklungspotenziale nach Fortschreibung des Regionalplanes

Entwicklungspotenziale nach der Fortschreibung	Summe der Reserven (RP, FNP, 34er, 25-50 % der Betriebserweiterungen) vor Fortschreibung	Gestrichene GIB und ASB Reserven (Gewerbe), gestrichene FNP-Reserven (Gewerbe)*	Neue GIB*	Neue ASB und neue ASB-GE	Neue GIB Z (für Hafen, flächenintensive Vorhaben)	Summe Entwicklungspotenziale (nach Fortschreibung)
(*inkl. 80. + 84. RPA)						
gesamt	**2580**	**-338**	**459**	**107**	**306**	**3117**
Düsseldorf	176	0	0	0	49	225
Krefeld	155	8	68	8	0	223
Mönchengladbach	117	0	45	0	45	207
Remscheid	72	-13	9	13	0	81
Solingen	71	-2	0	17	0	86
Wuppertal	165	-27	17	10	0	165
Kleve, Kreis	527	**527 ha = 346 ha Reserven + 181 ha Poolkonto**				
Bedburg-Hau	1	keine bilanzwirksamen Änderungen aufgrund der Pilotphase des Gewerbeflächenpools (derzeit können die Städte und Gemeinden über 181 ha im Ge-Pool verfügen)				
Emmerich	90					
Geldern	30					
Goch	21					
Issum	6					
Kalkar	11					
Kerken	1					
Kevelaer	33					
Kleve	94					
Kranenburg	3					
Rees	12					
Rheurdt	4					
Straelen	28					
Uedem	3					
Wachtendonk	5					
Weeze	4					
Mettmann, Kreis	420	-106	114	25	0	453
Erkrath	16	0	16	0	0	32
Haan	36	-5	0	5	0	36
Heiligenhaus	29	-7	19	0	0	41
Hilden, Stadt	43	0	0	7	0	50
Langenfeld (Rhld.)	28	0	18	0	0	46
Mettmann	95	-76	26	0	0	45
Monheim am Rhein	12	0	0	4	0	16
Ratingen	88	-18	7	9	0	86
Velbert	51	0	23	0	0	74
Wülfrath	22	0	5	0	0	27
Rhein-Kreis Neuss	414	-55	103	36	62	560
Dormagen	38	-10	29	21	16	94
Grevenbroich	70	-18	27	0	18	97
Jüchen	31	-4	13	0	18	58
Kaarst	42	0	0	0	0	42
Korschenbroich	46	0	0	0	0	46
Meerbusch	31	-12	10	15	0	44
Neuss, Stadt	152	-11	13	0	10	164
Rommerskirchen	4	0	12	0	0	16
Viersen, Kreis	463	-127	103	0	150	589
Brüggen	33	-8	3	0	0	28
Grefrath	17	-6	0	0	0	11
Kempen, Stadt	37	-5	15	0	0	47
Nettetal, Stadt	99	-9	12	0	0	102
Niederkrüchten	12	-8	15	0	150	169
Schwalmtal	36	-9	0	0	0	27
Tönisvorst, Stadt	63	-33	20	0	0	50
Viersen, Stadt	143	-48	8	0	0	103
Willich, Stadt	23	0	30	0	0	53

Die letzte Tabelle 7.1.4.4.1.6 stellt den quantitativen Orientierungswert nach HSP 2 den Entwicklungspotenzialen, die nach der Fortschreibung bestehen werden, gegenüber. Der HSP 2 beträgt 2660 ha für die Planungsregion, dem stehen Entwicklungspotenziale von 3117 ha gegenüber. Für weitere 275 ha besteht in einzelnen Städten und Gemeinden ein Bedarf der aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten und Grundstücksverfügbarkeiten räumlich nicht verortet werden konnte. Auch eine interkommunale Zusammenarbeit konnte hier noch nicht umgesetzt oder vorbereitet werden, da z.B. geeignete Projektpartner bzw. Standorte in der weiteren Umgebung fehlten. Dieser Bedarf wird in das Flächenkonto (Kap. 3.1.2) eingebucht. Die Einbuchung stellt nun sicher, dass diese Städte und Gemeinden, sollten sie im Planungszeitraum eine Standortalternative finden, diese auch umsetzen können.

Entwurf - Stand: August 2014

Tabelle 7.1.4.4.1.6: Gegenüberstellung HSP 2/ Entwicklungspotenziale

Gegenüberstellung HSP 2 / Entwicklungspotenziale	Entwicklungspotenziale (nach Fortschreibung)	HSP 2	Bilanz (HSP 2 - Entwicklungspotenziale)	Nicht umgesetzter HSP2 der in das Flächenkonto eingebucht wird
(*inkl. 80. + 84. RPÄ)				
gesamt	**3117**	2660	-457	275
Düsseldorf	225	294	69	69
Krefeld	223	198	-25	
Mönchengladbach	207	192	-15	
Remscheid	81	111	30	30
Solingen	86	124	38	38
Wuppertal	165	248	83	83
Kleve, Kreis*	***527***	***386***	***-141***	
Bedburg-Hau	***1***	***18***	***18***	**Keine Bilanzwirksamen Änderungen im Kreis Kleve wegen Gewerbeflächenpool!**
Emmerich	***90***	***44***	***-46***	
Geldern	***30***	***43***	***14***	
Goch	***21***	***34***	***13***	
Issum	***6***	***10***	***4***	
Kalkar	***11***	***14***	***3***	
Kerken	***1***	***6***	***4***	
Kevelaer	***33***	***44***	***11***	
Kleve	***94***	***50***	***-44***	
Kranenburg	***3***	***12***	***9***	
Rees	***12***	***16***	***4***	
Rheurdt	***4***	***4***	***0***	
Straelen	***28***	***45***	***17***	
Uedem	***3***	***20***	***17***	
Wachtendonk	***5***	***10***	***5***	
Weeze	***4***	***16***	***11***	
* inkl. Ge-Pool 181 ha				
Mettmann, Kreis	453	451	-2	
Erkrath	32	32	0	
Haan	36	50	14	14
Heiligenhaus	41	26	-15	
Hilden, Stadt	50	48	-2	
Langenfeld (Rhld.)	46	62	16	16
Mettmann	45	30	-15	
Monheim am Rhein	16	42	26	26
Ratingen	86	75	-11	
Velbert	74	62	-12	
Wülfrath	27	25	-2	
Rhein-Kreis Neuss	560	393	-167	
Dormagen	94	77	-17	
Grevenbroich	97	61	-36	
Jüchen	58	16	-42	
Kaarst	42	30	-12	
Korschenbroich	46	39	-7	
Meerbusch	44	39	-5	
Neuss, Stadt	164	119	-45	
Rommerskirchen	16	13	-3	
Viersen, Kreis	589	263	-326	
Brüggen	28	16	-12	
Grefrath	11	11	-1	
Kempen, Stadt	47	46	-1	
Nettetal, Stadt	102	30	-72	
Niederkrüchten	169	10	-159	
Schwalmtal	27	18	-9	
Tönisvorst, Stadt	50	20	-29	
Viersen, Stadt	103	61	-42	
Willich, Stadt	53	52	-1	

Mit diesen quantitativen Berechnungen auf Basis der Handlungsspielraummethode ist die Bedarfsermittlung jedoch nicht abgeschlossen. Wichtig ist auch, dass die Entwicklungspotenziale auch geeignet sind, der Wirtschaft ein qualitativ bedarfsgerechtes Flächenangebot bereitzustellen. In ihrem Fachbeitrag der Wirtschaft zur Fortschreibung des Regionalplanes fordern die IHK und HWK, dass der Gewerbe- und Industrieflächenbedarf auf Basis marktfähiger Flächen ermittelt werden müsse, dem ein qualitativer Ansatz zugrunde liegen solle. Die quantitative Fortschreibung, wie sie mit der Handlungsspielraummethode erfolgt, wird als unzureichend bewertet. Die Qualität der Reserven und die unterschiedlichen Bedarfe (z.B. für nicht störendes Gewerbe, verkehrsintensives Gewerbe, produzierende Betriebe, die Emissionen erzeugen) müssen stärker bercksichtigt werden. Es wird gefordert, dass ein Bedarfsansatz gewählt werden sollte, der sich nicht nur an „Verbräuchen“ der Vergangenheit (wie HSP) oder dem Erwerbspersonenpotenzial orientiere sondern an den weltweit wachsenden Märkten, den Ansprüchen flächenintensiver Produktionsbetriebe und denen der Logistikbranche (vgl. IHK/HWK (2011), S.17f.)

Da weitergehende Vorschläge z.B. zur methodischen Umsetzung dieses Bedarfsansatzes auf die Planungsregion, insbesondere unter der Zielsetzung einer bedarfsgerechten und flächensparenden Wirtschaftsentwicklung fehlen, wird an der Handlungsspielraummethode festgehalten. Der HSP 2 ist jedoch ein wesentlicher Orientierungswert, der um eine Qualitative Bewertung der Entwicklungspotenziale ergänzt wird.

Auch der Regionalrat hat in den vorbereitenden Arbeiten zur Fortschreibung des Regionalplanes qualitative Vorgaben für die gewerblichen Entwicklungspotenziale des Regionalplanes gegeben. In der Leitlinie 1.4.2 *Überregional bedeutsame Standorte für emittierendes, flächenintensives Gewerbe vorhalten* wird ausgeführt, dass der Regionalplan für Industrie- und Gewerbeansiedlungen mit besonderen Standortanforderungen einige wenige Standorte vorhalten solle, die als Vorranggebiete (ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) dargestellt werden, und die der Ansiedlung und Sicherung von Unternehmen mit besonderen Standortanforderungen (Flächenbedarf der Einzelansiedlung >10 ha, industrielle Prägung, hohes Emissionsaufkommen) dienen sollen. Unter bestimmten Voraussetzungen können diese neuen GIB auch als Neuansätze von GIB im Freiraum geplant werden. Die Standorte sollen auf Grundlage eines regionalen Gewerbeflächenkonzeptes und möglichst in interkommunaler Zusammenarbeit entwickelt werden. In der Leitlinie wird ausgeführt, dass eine qualitative Bedarfsprüfung erforderlich ist, in der die Entwicklungspotenziale vor der Hintergrund der besonderen Anforderungen von flächenintensiven und emittierenden Unternehmen aus dem Bereich Industrie und Logistik bewertet werden sollen. Gemeinsam mit den Städten und Gemeinden sollen Standorte identifiziert werden, die eine besonders gute Eignung für die Ansiedlung solcher Unternehmen bieten und die genannten Voraussetzungen erfüllen.

7.1.4.4.2 Qualitative Bewertung des Handlungsspielraumes und der Entwicklungspotenziale

Der obigen Tabelle 7.1.4.4.1.6 *Gegenüberstellung HSP 2 / Entwicklungspotenziale* ist zu zunächst zu entnehmen, dass in der Fortschreibung des Regionalplanes ca. 457 ha mehr Entwicklungspotenziale in den zeichnerischen Darstellungen vorgesehen werden, als der quantitative Orientierungsrahmen nach HSP 2 vorgibt. Hinzu kommen 275 ha Reserven, die in dem Flächenkonto eingebucht werden und im Planungszeitraum – sollten geeignete Flächen gefunden werden – auch im Regionalplan dargestellt werden können. Der „Überhang“

Entwurf, Stand: August 2014

in den einzelnen Städten und Gemeinden wird in der unten folgenden Tabelle 7.1.4.4.2.3 erklärt. Er entsteht insbesondere durch die Darstellung von zweckgebundenen GIB für Ansiedlungen, die in den bestehenden Reserven nicht gedeckt werden können. Zudem werden die Überhänge verursacht, weil die Ausgangssituation der Städte und Gemeinden in der Fortschreibung des Regionalplanes sehr heterogen ist. D.h. es gibt einerseits Städte und Gemeinden, die einen hohen Bedarf an gewerblichen Bauflächen begründen können, der im Rahmen der Fortschreibung gedeckt wird. Andererseits gibt es auch Städte und Gemeinden, die mit bestehenden Überhängen aus dem GEP99 in die Fortschreibung gehen. Hier werden zwar Tauschverfahren durchgeführt, doch können die Überhänge nicht vollständig reduziert werden, weil z.B. keine geeigneten Tauschflächen zur Verfügung stehen. Im Kreis Kleve werden aufgrund des Modellprojektes zum Gewerbeflächenpool keine Änderungen vorgenommen und der Überhang bleibt bestehen. In Einzelfällen wurden Überhänge durch besondere standörtiche Gegebenheiten begründet.
Folgende Tabelle 7.1.4.4.2.1 gibt einen Überblick über diese qualitativ begründeten Bedarfe. In weiter unten folgender Tabelle 7.1.4.4.2.3 wird die Situation in jeder Stadt / Gemeinde kurz zusammengefasst.

Tabelle 7.1.4.4.2.1: Begründung für Reserven und Entwicklungspotenziale

	Begründung für Reserven und Entwicklungspotenziale	**Entwicklungspotenziale in ha**
a.)	**GIBZ für Hafennutzungen und hafenaffines Gewerbe (Krefeld, Düsseldorf, Neuss, Dormagen, Emmerich)**	**110**
b.)	**GIBZ für flächenintensive Vorhaben und Industrie ab 5 ha (Grevenbroich/Jüchen, MG/Viersen)**	**120**
	GIBZ für flächenintensive Vorhaben und Industrie ab 10 ha (Niederkrüchten)	**150**
c.)	**Bilanz Kreis Kleve (keine Änderungen wegen Ge-Pool!)**	**140**
d.)	**Verbleibende Überhänge in Städten und Gemeinden, die bereits Reserven in der Fortschreibung reduziert haben (z.B. Mettmann, Brüggen, Tönisvorst)**	**60**
e.)	**Überhang der durch andere standörtliche Sondersituationen begründet wurde (z.B. sehr gute Standorte lt. reg. Gewerbeflächenkonzept, Überhänge begründet durch aktuelle Gewerbegebiete, die nicht für eine Reduzierung geeignet sind) (Nettetal, Heiligenhaus, Velbert, Kaarst)**	**110**
	Summe der qualitativ begründbaren Überhänge	**690**

Begründung zu a.) Der Bedarf für die **GIBZ Hafennutzung und hafenaffines Gewerbe** wird in Kap. 7.1.9 begründet, da es sich um Potenziale von landesweiter Bedeutung handelt. Die rd. 110 ha Reserven innerhalb der GIBZ (Krefeld, Düsseldorf, Dormagen, Neuss, Emmerich) stehen für die kommunale gewerbliche Entwicklung von klassischem Gewerbe nicht zur Verfügung und sollen auch langfristig für die Ansiedlung von gewerblichen Betrieben, die einen Güterumschlag vom Wasser auf die Schiene / Straße erfordern, vorgehalten werden. Teilweise befinden sich die Reserven in den Häfen bereits lange in den Plänen und eine Rücknahme der gewerblichen Bauflächen wäre auch nicht bedarfsgerecht, weil sie für die langfristige Entwicklung der Häfen gebraucht werden. Um die Reserven in den Häfen zu

schützen ist es auch nicht sinnvoll, andere Reserven, die der Deckung des lokalen Bedarfes dienen, zu streichen. Denn dann würde konkurrierendes Gewerbe in die Hafenbereiche drängen und würden wichtige Standortpotenziale für Betriebe, die von einem Zugang zum Wasser profitieren würden, verloren gehen. Stattdessen sollen die Häfen und ihre umgebenden Bereiche zukünftig durch die neue Zweckbindung besonders geschützt werden. Das setzt voraus, dass die Städte und Gemeinden in anderen Bereichen genügend Alternativen für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zur Verfügung haben. Hier ist eine Entscheidung im Einzelfall erforderlich.

Begründung zu b.) Die GIB mit der **Zweckbindung für flächenintensive Vorhaben und Industrie** in Niederkrüchten, Viersen/Mönchengladbach und Grevenbroich/Jüchen (270 ha) sind aus qualitativer Sicht erforderlich, weil die sonstigen Reserven und Entwicklungspotenziale im Regionalplan keinen ausreichenden Spielraum bieten, den Bedarf für solche Vorhaben zu decken und den Forderungen der Wirtschaft sowie den Leitlinien gerecht zu werden.

Eine **Analyse der im GEP99 bestehenden Reserven** auf Basis des Siedlungsmonitorings zum 1.1.2012 zeigt, dass es nur 6 GIB- Reserven bzw. FNP-Reserven gibt, die größer als 20 ha sind und sich für die Ansiedlung von Betrieben, die größer als 5 ha sind, eignen würden (vorausgesetzt sie werden von den Städten und Gemeinden entsprechend entwickelt). Um abzuschätzen, wie viele Betriebe in den o.g. Reserven untergebracht werden können, wurde eine Betriebsfläche von 5-7 ha angesetzt, wurden die Grundstückszuschnitte dieser Reserven betrachtet und ein Abstand zu angrenzender Wohnbebauung vorgesehen. Überschlägig könnten um die 30 Betriebe zwischen 5-7 ha angesiedelt werden. Bei größeren Ansiedlungen deutlich weniger. Es handelt sich um folgende GIB und folgendes Ansiedlungspotenzial:

In Nettetal, im interkommunalen GIB „Venete“ befinden sich ca. 72 ha Reserven. Die kürzlich gebaute Erschließung ermöglicht es, Betriebe zwischen 5 und 20 ha Größe anzusiedeln. Angrenzend befindet sich jedoch im Osten und Süden Wohnbebauung, die die Nutzbarkeit für emittierendes Gewerbe von Teilbereichen einschränkt. Aufgrund der Größe können jedoch größere Abschnitte als GI umgesetzt werden (bisher sind nur ca. 1 ha im Kern des Gebiets als GI umgesetzt). Im FNP ist eine gewerbliche Baufläche dargestellt. Der GIB ist bereits im GEP99 vorgesehen worden. Die Entwicklung verzögerte sich durch den fehlenden Lückenschluss der BAB 61. Inzwischen ist eine sehr gute überörtliche Verkehrsanbindung gegeben und es bleibt abzuwarten, wie sich die Inanspruchnahmen entwickeln. Er eignet sich theoretisch für die Ansiedlung von überschlägig ca. 7 großen Betrieben (und zusätzlich als Reserve für den lokalen Bedarf).

In der Stadt Neuss befinden sich in der Nähe zum Autobahnkreuz A 57/A 46 zwei Reserven von rd. 20 ha und eine GIB Reserve in Holzheim, die sich für die Ansiedlung von 4-5 größeren Firmen eignen würden. Eine der Reserven an der A57 wird ggf. benötigt um größere GIB Reserven am Silbersee anzubinden, so dass sie in das Entwicklungspotenzial nicht eingerechnet werden soll.

Im Regiopark (Mönchengladbach/Jüchen) stehen insgesamt noch ca. 70 ha Reserven zur Verfügung. Sie befinden sich in unterschiedlichen Bereichen des Regioparkes und eignen sich aufgrund des Zuschnitts geschätzt zur Ansiedlung von ca. 10 Betrieben zwischen 5-7 ha. Der Regiopark ist als interkommunaler Standort im GEP99 vorgesehen worden. Es hat einige Jahre gedauert, bis die Realisierung begonnen wurde, inzwischen ist die Nachfrage nach den Bauflächen groß und einige Ansiedlungen, die in der Planungsregion einen Standort gesucht haben, konnten dort angesiedelt werden. Da die Erschließung für die verbleiben-

Entwurf - Stand: August 2014

den Reserven derzeit gebaut wird und die Nachfrage nach Angaben von Stadt und Wirtschaftsförderung groß ist, ist absehbar, dass die Reserven umgesetzt werden.

In Mönchengladbach im Bereich der Erkelenzer Straße besteht eine Reserve von ca. 26 ha, die geeignet ist für die Ansiedlung von ca. 3 größeren Betrieben ab 5 ha. Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz (BAB) ist allerdings nicht besonders, da Ortsteile durchquert werden müssen.
Ein GIB in der Stadt Kleve ist mit über 60 ha Reserven aufgrund von Größe und Zuschnitt theoretisch gut für die Ansiedlung von ca. 7 Betrieben zwischen 5-7 ha geeignet, jedoch ist die Verkehrsanbindung an die nächste BAB nicht optimal, da die nächste BAB 3 entfernt liegt und die Stadt Emmerich durchquert werden muss.

In Viersen-Mackenstein befindet sich südlich an das bestehende Gewerbegebiet angrenzend bereits im GEP99 eine GIB Reserve die mit ca. 35 ha Raum für die Ansiedlung von ca. 5 Betrieben bietet. Sie wird in der Fortschreibung in den geplanten interkommunalen GIBZ (Viersen/MG) für die Ansiedlung von flächenintensiven Vorhaben und Industrie einbezogen. Es gibt ein Problem mit dem Wasserschutz (WSZIII), das zu Nutzungseinschränkungen führen kann.

Es gibt noch 3 weitere Reserven im Regionalplan bzw. in den Flächennutzungsplänen die größer als 20 ha sind, die aber aufgrund einer Darstellung als ASB, aufgrund umgebender Wohnbebauung oder wegen der Topographie nicht für die Ansiedlung von großen Betrieben geeignet sind. Es handelt sich um eine ca. 20 ha große Reserve in Grevenbroich-Kapellen, die zwar an der BAB liegt, aber als ASB für die Ansiedlung von wohnverträglichem Gewerbe vorgesehen ist. Zudem grenzen neue Wohnbaugebiete an die Reserve an. Auch eine Reserve von ca. 25 ha in Korschenbroich-Holzkamp ist als ASB für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen und ist durch angrenzende Wohnbebauung nicht für die Ansiedlung von flächenintensiven und emittierenden Betrieben geeignet. Zudem ist die Verkehrsanbindung an das überörtliche Straßennetz nicht optimal, da Ortsdurchfahrten erforderlich sind um die nächste BAB zu erreichen. Eine weitere Reserve von 27 ha liegt in Wuppertal (Kleine Höhe). Die Reserve ist jedoch aufgrund von Zuschnitt und Topographie nicht geeignet für die Ansiedlung von großen Betrieben. Das regionale Gewerbeflächenkonzept der bergischen Städte schlägt wegen schwieriger Verwertbarkeit und hoher Erschließungskosten zudem ergänzende Nutzungen (Windenergie) vor. Die Reserve ist damit nicht geeignet.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die 181 ha eingebuchter GIB im Flächenkonto des Gewerbeflächenpool Kreis Kleve weiteren Spielraum für die Ansiedlung von größeren Gewerbebetrieben bietet, jedoch ist ein restrikionsfreier Raum und die Anbindung an den Siedlungsraum erforderlich.

Fazit zu b.) Vergleicht man nun diese qualitative Bewertung der Reserven mit den Inanspruchnahmen nach Größenklassen der Jahre 2001 bis 2011 (folgende Tabelle 7.1.4.4.2.2), dann zeigt sich, dass es eine Vielzahl von Ansiedlungen flächenintensiver Vorhaben gab. In den vergangenen 10 Jahren waren dies 42 Ansiedlungen größer als 5 ha. Davon waren 15 Ansiedlungen sogar größer als 10 ha (siehe folgende Tabelle 7.1.4.4.2.2). Dem stehen Reserven im GEP99 gegenüber, die sich für die Ansiedlung von ca. 30 Betriebe von „nur“ 5-7 ha Größe eignen würden.
Zwar werden Brachflächen und auch die Reserven in den kleineren Baugebieten einen Teil der Ansiedlungen sehr großer Betriebe aufnehmen können, aber die flächenintensiven Betriebe und insbesondere solche die Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen erfordern,

Entwurf - Stand: August 2014

können oftmals nicht auf vormals genutzten Flächen angesiedelt werden. Sie haben auch besondere Standortanforderungen (Zuschnitt, Anbindung, Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen), die nur wenige der kleineren Reserven bieten. Insbesondere Brachflächen sind oft kleinteiliger oder es handelt sich um Gemengelagen mit angrenzender Wohnbebauung. Darum ist die Darstellung von 3 GIBZ in Niederkrüchten, Grevenbroich/Jüchen und Mönchengladbach/Viersen mit ca. 270 ha, die über eine enge Zweckbindung für die Ansiedlung von großen Betrieben vorgesehen sind, bedarfsgerecht auch wenn so „Überhänge“ im Vergleich von Entwicklungspotenzialen und HSP 2 entstehen.
Die Zweckbindung sieht zudem vor, dass die drei o.g. GIBZ auch der Ansiedlung von stark emittierenden Industriebetrieben dienen können (z.B. Störfallbetriebe). Die drei Standorte sind dafür gut geeignet, da die nächste Wohnbebauung bis zu 800m entfernt liegt. Es wird im Fachbeitrag der Wirtschaft explizit gefordert, dass es GIB geben muss, die im Freiraum liegen, um langfristig Raum für stark emittierende Betriebe zu bieten.

Tabelle 7.1.4.4.2.2: Inanspruchnahmen 2002-2011 nach Größenklassen

Inanspruchnahmen 2002-2011 nach Größenklassen	Ansiedlungsfälle / Anzahl
bis 1.000 m²	84
1.000 -5.000 m²	745
5.001 - 10.000 m² (1 ha)	255
1,01 - 2 ha	136
2,01 - 3 ha	42
3,01 - 4 ha	24
4,01 - 5 ha	13
5,01 - 6 ha	6
6,01 - 7 ha	5
7,01 - 8 ha	6
8,01 - 9 ha	4
9,01 - 10 ha	3
10,01 - 20 ha	12
größer als 20 ha	3
gesamt	**1338**

Quelle: Daten aus Regionalplanungsbehörde Düsseldorf (2012): Rheinblick

Entwurf August 2014

Begründung zu c.) Im **Kreis Kleve** bestehen 527 ha Entwicklungspotenziale und ein HSP 2 von 386 ha. Die Entwicklungspotenziale liegen mit ca. 346 ha Reserven in aktuellen Baugebieten der Städte und Gemeinden. 181 ha befinden sich im Flächenkonto des Gewerbeflächenpools. Auf diese 181 ha können die Städte und Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen in einem beschleunigten Verfahren für die Planung von gewerblichen Bauflächen zurückgreifen. In der 69. Regionalplanänderung wurden die noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzten Reserven aufgehoben, sie bilden die 181 ha im Flächenkonto. Der Überhang von ca. 140 ha kann aufgrund des Modellprojektes Gewerbeflächenpool nicht reduziert werden. Zudem ist auch im Kreis Kleve die Situation der Städte und Gemeinden sehr heterogen, so dass es bei einer „klassischen“ Fortschreibung des Regionalplanes Städte und

Gemeinden mit Bedarf, neben solchen mit Überhängen, die nicht reduzierbar sind, geben wird.

Begründung zu d.) Einige Städte und Gemeinden (z.B. Mettmann, Brüggen, Tönisvorst) sind mit bestehenden Überhängen aus dem GEP99 in die Fortschreibung gegangen. Hier wurden Reduzierungen und Tauschverfahren durchgeführt, doch konnten die Überhänge nicht vollständig reduziert werden, weil z.B. keine geeigneten Tauschflächen zur Verfügung stehen. Zudem ist mit den für die Streichung vorgesehenen Gewerbepotenzialen das Ziel 6.1-10 *Flächentausch* aus dem LEP Entwurf vom Juni 2013 hinreichend umgesetzt worden.

Begründung zu e.) In einigen Städten und Gemeinden (z.B. Nettetal, Kaarst) bestanden die Überhänge bereits vor der Fortschreibung und konnten nicht durch Streichungen oder Tausch ausgeglichen werden, da sie durch ein aktuelles Baugebiet verursacht werden, welches erst kürzlich durch Bauleitplanverfahren entwickelt wurde oder wo bereits Erschließungsmaßnahmen oder ein kommunaler Grundstückserwerb getätigt wurden. Diese Bebauungspläne können nicht ohne Entschädigungen aufgehoben werden. Die Überhänge in Heiligenhaus und Velbert werden im regionalen Gewerbeflächenkonzept durch die besondere Eignung der Standorte begründet.

Um zu verstehen, warum einzelne rechnerische Überhänge nach HSP 2 sinnvoll und verträglich sein können, ist es somit wichtig, die Ausgangssituation der Städte und Gemeinden zu betrachten und qualitative Aspekte einzubeziehen. Eine Bewertung und Beschreibung der Fallkonstellation und der zusätzlichen Erwägungen bei der zeichnerischen Darstellung erfolgt in folgender Tabelle 7.1.4.4.2.3.

Tabelle 7.1.4.4.2.3: Erwägungen bei den zeichnerischen Darstellungen in einzelnen Städten und Gemeinden

Düsseldorf, krfr. Stadt
Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat einen Bedarf von 294 ha an gewerblichen Bauflächen. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 225 ha. Von diesen Entwicklungspotenzialen liegen 49 ha im GIBZ des geplanten Hafen-Reisholz. In Düsseldorf können aufgrund der dichten Siedlungsstruktur und hohen Freiraumwertigkeit keine Standortalternativen gefunden werden, zudem kann der rechnerisch ermittelte Bedarf nicht verortet werden. In das Flächenkonto werden 69 ha eingebucht.
Krefeld, krfr. Stadt
Die Stadt Krefeld hat einen Bedarf von 198 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 223 ha. Der Überhang von 25 ha ist bedarfsgerecht, da von den Entwicklungspotentialen 75 ha im GIBZ Hafen und hafenaffines Gewerbe liegen. Um den kommunalen Bedarf decken zu können wird gemeinsam mit Meerbusch ein interkommunales Gewerbegebiet südlich der BAB 44 vorgesehen. Es werden hierfür 50 ha GIBZ und 8 ha ASB-GE als überregional bedeutsamer Standort Krefeld / Meerbusch dargestellt. Gestrichen wurden 8 ha ASB in Inrath, die für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen waren. Gleichzeitig zum Regionalplan stellt die Stadt Krefeld ihren FNP neu auf. Im Rahmen dessen wurde eine Vielzahl von Flächenalternativen geprüft. Eine von der Stadt vorgeschlagene Darstellung eines GIB nördlich der BAB 44 wird aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten (Nähe zur Wohnbebauung, RGZ, Standortalternative südlich der BAB) nicht regionalplanerisch umgesetzt, statt dessen wird der interkommunale Standort südlich der BAB geplant. Im Rahmen der FNP Neuaufstellung geht die Stadt Krefeld von einem höheren Bedarf an gewerblichen Bauflächen aus, der auf Basis des HSP-Ansatzes nicht begründet werden kann.
Mönchengladbach, krfr. Stadt
Die Stadt Mönchengladbach hat einen Bedarf von 192 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 207 ha. Von diesen Entwicklungspotentialen liegen ca. 45 ha Reserven im GIBZ für flächenintensive Vorhaben und Industrie, welches als interkommunales Projekt mit der Stadt Viersen vorgesehen ist. Weitere ca.70 ha Reserven befinden sich im Regiopark, der gemeinsam mit der Gemeinde Jüchen derzeit erschlossen und vermarktet wird. Der Regiopark wird um ca. 10 ha erweitert. Beide interkommunalen GIB werden im regionalen Gewerbeflächenkonzept „Logistikregion Rheinland“ für eine Entwicklung vorgeschlagen, da sie sich aufgrund der verkehrlichen Anbindung sehr gut für die Ansiedlung von Logistikunternehmen eignen.

Entwurf - Stand: August 2014

Eine Erweiterung des bestehenden GIB in Giesenkirchen um 8 ha wird in das Verfahren eingebracht, obwohl der Bereich auch als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz überplant ist, weil es sich um die Erweiterung eines bestehenden GIB handelt. Das ortsanässige Gewerbe soll die Möglichkeit erhalten, zu erweitern bzw. sich zu verlagern. Es ist im weiteren Verfahren zu prüfen, ob es gewerbliche Nutzungen gibt, die mit dem BGG vereinbar sind. Eine verträglichere Alternative ist aufgrund der flächendeckenden Überlagerung des GIB und verschiedener anderer GIB durch einen BGG nicht zu finden.

Remscheid, krfr. Stadt

Die Stadt Remscheid hat einen Bedarf von 111 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 81 ha. Aufgrund von Topographie, Siedlungsstruktur und Freiraumwertigkeit kann der rechnerisch ermittelte Bedarf nicht durch neue GIB oder ASB verortet werden. In das Flächenkonto werden 30 ha eingebucht. Im regionalen Gewerbeflächenkonzept der bergischen Städte wird der Gesamtbedarf an gewerblichen Bauflächen für die drei bergischen Städte von ca. 1000 ha hergeleitet (siehe Kap. 7.1.4.4.3) In Remscheid sieht das Ge-Konzept drei Flächen, die eine veränderte Darstellung im Regionalplan erfordern Nr. 24 und Nr. 29 werden in der Fortschreibung übernommen. Nr.22 wurde in Abstimmung mit der Stadt neu zugeschnitten und wird mit ca. 13 ha als ASB für Gewerbe in der Berechnung berücksichtigt. Gleichzeitig wurde die bisherige Regionalplanreserve Remscheid-Blume um ca. 13 ha reduziert. Das regionale Gewerbeflächenkonzept sieht den GIB „Blume“ zwar nicht als gewerbliches Potenzial. Aufgrund der fehlenden Alternativen wird der GIB weiterhin im Regionalplan belassen. Alle anderen identifizierten Entwicklungspotenziale sind bereits im GEP99 als GIB oder ASB dargestellt.

Solingen, krfr. Stadt

Die Stadt Solingen hat einen Bedarf von 124 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 86 ha. Aufgrund von Topographie, Siedlungsstruktur und Freiraumwertigkeit kann der rechnerisch ermittelte Bedarf nicht durch neue GIB oder ASB verortet werden. In das Flächenkonto werden 38 ha eingebucht Im regionalen Gewerbeflächenkonzept der bergischen Städte wird der Gesamtbedarf an gewerblichen Bauflächen für die drei bergischen Städte von ca. 1000 ha hergeleitet (siehe Kap. 7.1.4.4.3). In der Stadt Solingen sieht das regionale Gewerbeflächenkonzept nur einen regional bedeutsamen Standort, der eine geänderte Darstellung im Regionalplan erfordert (Nr. 10, SG Buschfeld), der auch als ASB (ca. +2 ha) übernommen wird. Alle anderen identifizierten Entwicklungspotenziale sind bereits im GEP99 als GIB oder ASB dargestellt. Der nördlich der B229 in Solingen Höhscheid bisher als ASB Reserve geführte Bereich, wird in einer Größenordnung von ca. 14ha als ASB für eine gewerbliche Nutzung in der HSP 2 Berechnung berücksichtigt.

Wuppertal, krfr. Stadt

Die Stadt Wuppertal hat nach HSP 2 einen Bedarf von 248 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 165 ha. Aufgrund von Topographie, Siedlungsstruktur und Freiraumwertigkeit kann der rechnerisch ermittelte Bedarf nicht durch neue GIB oder ASB verortet werden. In das Flächenkonto werden 83 ha eingebucht. Im regionalen Gewerbeflächenkonzept der bergischen Städte wird der Gesamtbedarf an gewerblichen Bauflächen für die drei bergischen Städte von ca. 1000 ha hergeleitet (siehe Kap. 7.1.4.4.3) Die im regionalen Gewerbeflächenkonzept vorgeschlagenen drei neuen GIB (Blombach-Süd, Blumenroth und Nächstebrecker Straße) für eine gewerbliche Entwicklung werden in der Fortschreibung aufgenommen. Die im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) bisher dargestellten GIB Jesinghausen und Kleine Höhe II werden aufgrund der auch langfristig nicht absehbaren Realisierung nicht mehr dargestellt. Einzelne Bereiche, z.B. Kleine Höhe I oder Bf. Vohwinkel werden in ihren Darstellungen modifiziert. Der Bereich Wuppertal-Vohwinkel, östlich Bahnstraße/Buntenbeck wird zukünftig statt als GIB als ASB f. Gewerbe mit einer Erweiterung nach Norden als Betriebserweiterungsflächen für einen ansässigen Betrieb dargestellt. Alle anderen identifizierten Entwicklungspotenziale sind bereits im GEP99 als GIB oder ASB dargestellt. Die zwei GIBZ für den Kalkabbau im Westen des Stadtgebietes werden in den Entwurf übernommen.

Kreis Kleve

Im **Kreis Kleve** steht einem Bedarf nach HSP 2 von 386 ha ein Entwicklungspotenzial von 527 ha gegenüber. In den Entwicklungspotenzialen befinden sich 181 ha aus dem Flächenkonto des Pools, die derzeit nicht planerisch verortet sind, sondern sich in einem „Flächenkonto“ befinden. Es handelt sich um ehemalige GIB die zu Beginn des Gewerbeflächenpools im Rahmen der 69. Regionalplanänderung aufgehoben wurden und bei Auslaufen des Pools wieder dargestellt werden müssen. Es gibt in der Fortschreibung keine bilanzrelevanten Veränderungen aufgrund der Pilotphase des Gewerbeflächenpools. In der Gemeinde Uedem wird ein GIB entsprechend der räumlichen Gegebenheiten dargestellt. In der Gemeinde Kranenburg und Bedburg-Hau werden kleine Arrondierungen für einen ASB vorgenommen, um EZH-Betriebe anzusiedeln. Diese werden nicht vom Gewerbeflächenpool umfasst. In einigen Städten und Gemeinden werden bestehende GIB als ASB-GE oder ASB umgeplant, da der Bestand durch wohnverträgliches Gewerbe und Einzelhandel geprägt ist (z.B.

Entwurf Stand Aug. 2014

Kevelaer, Straelen, Kleve). Die nach dem HSP 2 Ansatz dargestellten Bedarfe und Überhänge dienen nur der Orientierung für das weitere Verfahren, insbesondere für den Fall dass der Gewerbeflächenpool nach Ablauf der Modellphase geändert wird.

Kreis Mettmann

Das Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann ermittelt für das Kreisgebiet einen Flächenbedarf von ca. 308 ha bis ca. 443 ha für die nächsten 20 Jahre. . Er bewegt sich damit im Rahmen des nach HSP 2- Ansatz ermittelten Bedarfs von 451 ha. Die Spannweite ergibt sich aus differenziert betrachteten Wiedernutzungsquoten und Entwicklungen der Vergangenheit (siehe auch Kap. 7.1.4.4.3). Die Bilanz für den Kreis Mettmann ist insgesamt ausgeglichen. Das Gewerbeflächenkonzept sieht für einzelne Städte und Gemeinden höhere bzw. niedrigere Bedarfe als das HSP 2 insgesamt ist die Bilanz jedoch ausgeglichen. Teilweise wurden aus diesem Grund Überhänge nach HSP 2, v.a. bei guter Standorteignung in Kauf genommen.

Erkrath, Stadt

Die Stadt Erkrath hat einen Bedarf von 32 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 32 ha. Das Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann ermittelt für das Kreisgebiet einen Flächenbedarf von ca. 308 ha bis ca. 443 ha für die nächsten 20 Jahre und für die Stadt Erkrath einen Gewerbe und Industrieflächenbedarf auf bisher nicht genutzten Flächen für die nächsten 20 Jahre von ca. 10 ha bis ca. 19 ha je nach getroffenen Annahmen. Im Bereich Kemperdick, nördlich der A46 erfolgt die einzige Neudarstellung (ASB für Gewerbe). Dieser Bereich ist auch im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann aufgeführt. Allerdings ist der netto Flächengewinn der 16 ha großen Reserven dort eher geringer. Der GIB Unterfeldhaus wird zukünftig als ASB für Gewerbe dargestellt. Damit verfügt die Stadt über keinen GIB mehr.

Haan, Stadt

Die Stadt Haan hat einen Bedarf von 50 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 36 ha. Das Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann ermittelt für das Kreisgebiet einen Flächenbedarf von ca. 308 ha bis ca. 443 ha für die nächsten 20 Jahre und für die Stadt Haan einen Gewerbe und Industrieflächenbedarf auf bisher nicht genutzten Flächen für die nächsten 20 Jahre von ca. 53 ha bis ca. 76 ha je nach getroffenen Annahmen. Aufgrund der Streichung der GIB Reserve der Stadt Mettmann nördlich der B7 und Darstellung in der Beikarte Sondierung, wird auch die GIB Reserve der Stadt Haan in der Beikarte als Sondierung für eine mögliche GIB-Darstellung übernommen. Für die Entwicklungsmöglichkeiten eines bestehenden Möbelmarktes, wird der GIB zukünftig als ASB für Gewerbe dargestellt. Der bisherige ASB Gruiten, Technologiepark Haan, wird aufgrund der gewerblichen Ausrichtung ebenfalls zukünftig als ASB für Gewerbe dargestellt. Der Bereich und die Erweiterung nach Osten (ca. 5ha) ist im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann vorgeschlagen worden.

Heiligenhaus, Stadt

Die Stadt Heiligenhaus hat einen Bedarf von 26 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 41 ha Das Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann ermittelt für das Kreisgebiet einen Flächenbedarf von ca. 308 ha bis ca. 443 ha für die nächsten 20 Jahre und für die Stadt Heiligenhaus einen Gewerbe und Industrieflächenbedarf auf bisher nicht genutzten Flächen für die nächsten 20 Jahre von ca. 15 ha bis ca. 24 ha je nach getroffenen Annahmen. Der Überhang wird verursacht, da in Heiligenhaus die BAB 46 neu gebaut wird und an der neuen Anschlussstelle ein Gewerbegebiet von 15 ha entwickelt werden soll. Die Inanspruchnahmen der Vergangenheit waren aufgrund der fehlenden Anbindung an das überörtliche Straßennetz gering, das wirkt sich auf die Bedarfszahlen aus. Der Standort wird im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann vorgeschlagen und entsprechend der zugrunde gelegten Kriterien positiv bewertet. Die im gültigen Regionalplan dargestellte GIB Reserve wird entsprechend eines Nutzungskonzeptes neu konzipiert. Teilweise erfolgt zukünftig die Darstellung als ASB für Gewerbe und teilweise als ASB (mit zulässiger gewerblicher Nutzung). Zukünftig ist der Bereich des BW Depots eventuell eine Option für die Entwicklung von gewerblicher Baufläche.

Hilden, Stadt

Die Stadt Hilden hat einen Bedarf von 48 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 50 ha. Das Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann ermittelt für das Kreisgebiet einen Flächenbedarf von ca. 308 ha bis ca. 443 ha für die nächsten 20 Jahre und für die Stadt Hilden einen Gewerbe und Industrieflächenbedarf auf bisher nicht genutzten Flächen für die nächsten 20 Jahre von ca. 25 ha bis ca. 35 ha je nach getroffenen Annahmen. In der Stadt werden keine neuen GIB zukünftig dargestellt. Große Bereich im Westen des Stadtgebietes werden zukünftig, aufgrund der vorhandenen Nutzungen als ASB für Gewerbe dargestellt. Südlich der A 46 werden zukünftig ca. 7 ha als ASB für eine gewerbliche Nutzung neu dargestellt. Dieser Bereich ist auch im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann aufgeführt. Die Stadt Hilden verfügt ansonsten über ausreichend Reserven an gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan.

Entwurf - Stand: April 2016

Langenfeld, Stadt

Die Stadt Langenfeld hat einen Bedarf von 62 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 46 ha. Aufgrund von Topographie, Siedlungsstruktur und Freiraumwertigkeit kann der rechnerisch ermittelte Bedarf nicht durch neue GIB oder ASB verortet werden. In das Flächenkonto werden 16 ha eingebucht. Das Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann ermittelt für das Kreisgebiet einen Flächenbedarf von ca. 308 ha bis ca. 443 ha für die nächsten 20 Jahre und für die Stadt Langenfeld einen Gewerbe und Industrieflächenbedarf auf bisher nicht genutzten Flächen für die nächsten 20 Jahre von ca. 67 ha bis ca. 81 ha je nach getroffenen Annahmen. Im Entwurf sind zwei GIB neu dargestellt: GIB Fuhrkamp-Nord und GIB In der Wafert. Beide Darstellungen sind auch im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann enthalten. Die Darstellungen sind gegenüber der vorgeschlagenen Abgrenzung der Stadt Langenfeld, aufgrund der vorhandenen Freiraumrestriktionen reduziert dargestellt worden. Dem Darstellungswunsch der Stadt im Bereich „Alter Knipprather Weg“ kann aufgrund der dort vorhandenen Wasserschutzzone des Wasserschutzgebietes Langenfeld-Monheim nicht entsprochen werden.

Mettmann, Stadt

Die Stadt Mettmann hat einen Bedarf von 30 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 45 ha. Das Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann ermittelt für das Kreisgebiet einen Flächenbedarf von ca. 308 ha bis ca. 443 ha für die nächsten 20 Jahre und für die Stadt Mettmann einen Gewerbe und Industrieflächenbedarf auf bisher nicht genutzten Flächen für die nächsten 20 Jahre von ca. 16 ha bis ca. 22 ha je nach getroffenen Annahmen. Der Überhang bestand bereits vor der Fortschreibung und wurde durch einen Tausch um 50 ha reduziert. Der im GEP99 vorgesehene GIB konnte nicht umgesetzt werden, da die Fläche nicht verfügbar war. Der Bereich wird auch im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann kritisch bewertet. Der Bereich (Fläche Nr. 13), wird in der Beikarte als Sondierung für eine mögliche GIB-Darstellung übernommen. Durch die fehlende Verfügbarkeit der wichtigen Reserve waren auch die Inanspruchnahmen im Beobachtungszeitraum gering und führt zu einem vergleichsweise niedrigen Bedarf. Im Regionalplan wird ein neuer Standort vorgesehen, der im Anschluss an der GIB Mettmann-Ost regionalplanerisch eine sinnvolle Ergänzung um ca. 26 ha (Fläche Nr. 6 „Groß Estringhaus“) darstellt. Dieser Bereich wird auch im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann vorgeschlagen. Gleichzeitig wurde der Bereich GIB Mettmann-Ost auf das bereits im Flächennutzungsplan dargestellte Gewerbegebiet um ca. 10ha (Fläche Nr. 7) reduziert. Aufgrund der auslaufenden Genehmigung bzw. Rekultivierungsmaßnahmen wird der GIBZ für den Kalkabbau, im Süden des Stadtgebietes, nicht mehr dargestellt.

Monheim am Rhein, Stadt

Die Stadt Monheim am Rhein hat einen Bedarf von 42 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 16 ha. Aufgrund von Topographie, Siedlungsstruktur und Freiraumwertigkeit kann der rechnerisch ermittelte Bedarf nicht durch neue GIB oder ASB verortet werden. In das Flächenkonto werden 26 ha eingebucht. Das Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann ermittelt für das Kreisgebiet einen Flächenbedarf von ca. 308 ha bis ca. 443 ha für die nächsten 20 Jahre und für die Stadt Monheim am Rhein einen Gewerbe und Industrieflächenbedarf auf bisher nicht genutzten Flächen für die nächsten 20 Jahre von ca. 15 ha bis ca. 41 ha je nach getroffenen Annahmen. Eine Änderung von GIB in ASB erfolgt in der Nähe einer Abgrabung, um die Umstrukturierung des Bereiches nach Auslaufen der Abgrabung vorzubereiten. Östlich dieses Bereiches, südlich Knipprather Busch, wird im Bereich der ehemaligen Deponie ebenfalls zukünftig ASB für eine gewerbliche Entwicklung dargestellt. Beide Bereiche sind nicht im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann enthalten. Eine mögliche Entwicklung /Darstellung von GIB (ca. 26 ha) östlich des vorhandenen GIB (Bayer AG) im Süden des Stadtgebietes, kann zur Zeit nicht entsprochen werden, da der Bereich von der Fa. Bayer nicht für eine kommunale Vermarktung zur Verfügung gestellt wird. Im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann wird empfohlen langfristig die Aktivierbarkeit der Fläche mit dem Eigentümer zu klären.

Ratingen, Stadt

Die Stadt Ratingen hat einen Bedarf von 75 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 86 ha. Das Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann ermittelt für das Kreisgebiet einen Flächenbedarf von ca. 308ha bis ca. 443ha für die nächsten 20 Jahre und für die Stadt Ratingen einen Gewerbe und Industrieflächenbedarf auf bisher nicht genutzten Flächen für die nächsten 20 Jahre von ca. 55ha bis ca. 72ha je nach getroffenen Annahmen. Im Bereich Rehhecke, wird ein ca. 37ha Bereich zukünftig statt als GIB als ASB dargestellt. Damit reagiert die Stadt auf die Probleme bei der Umsetzung für eine gewerbliche Entwicklung in diesem Bereich. Es soll dort zukünftig Wohnen auf einer Fläche von ca. 18ha ermöglicht werden. Die Fläche ist im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann noch als gewerbliche Baufläche enthalten. Zukünftig werden im Bereich Tiefenbroich zwei Bereiche als GIB, als Ergänzung zu dem bestehenden GIB Tiefenbroich dargestellt. Eine ASB Darstellung für Wohnen, kommt in diesem Bereich wg. der vorhanden Lärm-

Entwurf - Stand: August 2014

schutzzone des Flughafen Düsseldorf nicht in Frage. Die Darstellung von ASB für eine gewerbliche Nutzung entlang der Anger in Ratingen Tiefenbroich, ist aufgrund des zukünftig dort dargestellten Bereiches für Grundwasser und Gewässerschutzes nicht möglich. Mit der Darstellung eines weiteren ASB im Bereich Lintorf wird eine aktuelle FNP Änderung umgesetzt. Neu dargestellt wird der Bereich Ratingen Ost (nördlich der Anschlussstelle A44) in einer Größenordnung von ca. 9ha, als Erweiterung der bereits dort vorhandenen gewerblichen Nutzung. Dieser Bereich ist im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann nicht enthalten. Die im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann für eine potentielle gewerbliche Ansiedlung identifizierte Flächen in Homberg-Ost, sind im rechtsgültigen Regionalplan sowie auch im Entwurf als ASB Reserve für eine gewerbliche Entwicklung dargestellt.

Velbert, Stadt

Die Stadt Velbert hat einen Bedarf von 62 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 74 ha. Das Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann ermittelt für das Kreisgebiet einen Flächenbedarf von ca. 308 ha bis ca. 443 ha für die nächsten 20 Jahre und für die Stadt Velbert einen Gewerbe und Industrieflächenbedarf auf bisher nicht genutzten Flächen für die nächsten 20 Jahre von ca. 36 ha bis ca. 53 ha je nach getroffenen Annahmen. Durch die Reduzierung des ASB-E (Sport- und Freizeitanlage) im Norden des Stadtgebietes, kann der GIB Röbbeck nach Osten (ca. 8ha) erweitert werden. Südlich der Langenberger Str./Nierenhofer Straße wird die im GEP99 dargestellte ASB Reserve zukünftig als GIB dargestellt. Dieser GIB wird nach Süden um ca. 15 ha erweitert. Der Bereich ist nach Aussage der Stadt, aufgrund der topographischen Gegebenheiten nur mit ca. 10 ha nutzbar, so dass der Überhang verträglich ist. Der Standort wird im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann als potentiell für gewerbliche Zwecke potentiell nutzbare Freifläche ermittelt. Gegen eine von der Stadt vorgeschlagene Darstellung von GIB an der Stadtgrenze zu Wülfrath bestehen aufgrund ihres isolierten Neuansatzes und der wertvollen Landschaftsbestandteile Bedenken und werden deshalb nicht dargestellt.

Wülfrath, Stadt

Die Stadt Wülfrath hat einen Bedarf von 25 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 27 ha. Das Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann ermittelt für das Kreisgebiet einen Flächenbedarf von ca. 308 ha bis ca. 443 ha für die nächsten 20 Jahre und für die Stadt Wülfrath einen Gewerbe und Industrieflächenbedarf auf bisher nicht genutzten Flächen für die nächsten 20 Jahre von ca. 15 ha bis ca. 18 ha je nach getroffenen Annahmen. Die Ergänzung / Abrundung einer bestehenden GIB Reserve nach Norden ist der einzige Bereich, welcher im Stadtgebiet aufgrund topographischer oder sensibler Nachbarnutzung (Hoflagen) überhaupt zukünftig für eine gewerbliche Nutzung entwickelbar ist. Die GIB Reserve ist jedoch lt. Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann aufgrund der eingeschränkten Verkaufsbereitschaft der Eigentümer und eventueller Altlasten nur bedingt zu entwickeln. Zudem gestaltet sich durch die Topographie und die vorhandene Hochspannungsleitung die Umsetzung dieses Bereich als äußerst schwierig. Aufgrund der aufgezeigten Restriktionen, wurde der GIB nach Norden erweitert (ca. 5 ha), um den Bedarf der Stadt Wülfrath decken zu können.

Dormagen, Stadt

Die Stadt Dormagen hat einen Bedarf von 77 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 94 ha. Von diesen Entwicklungspotentialen sind 12 ha für Reserven in GIBZ für Hafen und hafenaffines Gewerbe am Silbersee gesichert. Grundlage der Fortschreibung ist eine intensive Alternativenprüfung, die gemeinsam mit der Stadt Dormagen durchgeführt wurde. Der bestehende Überhang ist bedarfsgerecht. Der GIBZ Silbersee ist insbesondere aufgrund der Chance dort langfristig einen Hafen entwickeln zu können, von besonderer Bedeutung. Zwei Herausforderungen sind jedoch zu klären: eine Altlast und die Umsetzung der geplanten AS Delrath. In der Fortschreibung wurde ein neuer ASB-GE als Erweiterung eines ASB östlich der BAB 57 /nördlich der K 18 vorgesehen, der bisher als RGZ dargestellt wurde. Es können jedoch nur Teilbereiche davon gewerblich genutzt werden, weil sich in dem Bereich auch ein Friedhof befindet. Zudem wurde ein bereits gewerblich geprägter Bereich am Kohnacker und ein bestehendes Umspannwerk als GIB dargestellt. Es entstehen nur wenige neue Reserven.

Grevenbroich, Stadt

Die Stadt Grevenbroich hat einen Bedarf von 61 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 97 ha. Der Überhang ist bedarfsgerecht, da von den Entwicklungspotentialen 18 ha im GIBZ für flächenintensive Vorhaben und Industrie südlich der BAB 46 liegen, der als bimodaler Standort und interkommunales Projekt gemeinsam mit Jüchen (s.u.) entwickelt werden soll. Der Standort ist vorgesehen für die Ansiedlung von Betrieben >5 ha und von stark emittierenden Betrieben. Durch die Zweckbindung wird ein überregional bedeutsamer Bedarf gedeckt. Zudem wird ein bestehender GIB östlich der K 10 erweitert, um Flächen für die Ansiedlung von erheblich belästigenden Betrieben zu gewinnen. In der Stadt Grevenbroich gibt es trotz größerer Reserven für eine gewerbliche Entwicklung wenig Flächen die sich für eine Realisierung als Industriegebiet

Entwurf - Stand: August 2014

eignen, da vielfach angrenzend Wohnbebauung besteht. Die neuen GIB und GIBZ bieten ausreichend Abstände zu bestehender Wohnbebauung.

Jüchen

Die Gemeinde Jüchen hat einen Bedarf von 16 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 58 ha. Der Überhang ist bedarfsgerecht, da von den Entwicklungspotentialen 18 ha im GIBZ für flächenintensive Vorhaben und Industrie ab 5 ha südlich der BAB 46 liegen, der als interkommunales Projekt gemeinsam mit Grevenbroich entwickelt werden soll. Durch die Zweckbindung wird ein überregional bedeutsamer Bedarf gedeckt. Zudem befindet sich eine Reserve von ca. 20 ha im Regiopark, der gemeinsam mit der Stadt Mönchengladbach derzeit erschlossen und vermarktet wird. Der neue GIBZ südlich der A 46 bietet als bimodaler Standort und aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung sehr gute Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung. Er ist im regionalen Gewerbeflächenkonzept „Logistikregion Niederrhein“ für eine Entwicklung vorgeschlagen worden. Ein Erweiterungspotenzial wird als Sondierungsbereich für eine zukünftige gewerbliche Entwicklung vorgesehen.

Kaarst, Stadt

Die Stadt Kaarst hat einen Bedarf von 30 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 42 ha. Der Überhang wird durch einen bestehenden ASB verursacht der für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen ist, der bisher jedoch nicht optimal an das überörtliche Straßennetz angebunden werden und darüber nicht umgesetzt werden konnte. Durch diese Entwicklung sind auch die Inanspruchnahmen der Vergangenheit außergewöhnlich niedrig gewesen. Aus diesem Grund wäre eine Reduzierung nicht bedarfsgerecht gewesen.

Korschenbroich, Stadt

Die Stadt Korschenbroich hat einen Bedarf von 39 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 46 ha. Es werde keine neue Entwicklungspotenziale geplant oder bestehende gestrichen. Die Reserven liegen insbesondere in einem ASB (Holzkamp), der aufgrund von angrenzender Wohnbebauung für eine gewerbliche Nutzung eingeschränkt nutzbar ist. Der Überhang von 7 ha ist verträglich, insbesondere vor dem Hintergrund dass in der weiteren bauleitplanerischen Umsetzung geklärt wird, wie die gewerbliche Umsetzung der Reserve aussehen wird. Teile eines GIB nördlich der Bahnlinie werden als ASB-GE dargestellt, da es sich um Gewerbegebiete handelt, in denen sich wohnverträgliches Gewerbe angesiedelt hat.

Meerbusch, Stadt

Die Stadt Meerbusch hat einen Bedarf von 39 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 44 ha. Von diesen Entwicklungspotentialen sind 10 ha als GIB und 15 ha als ASB-GE südlich der BAB 44 dargestellt, die gemeinsam mit der Stadt Krefeld entwickelt werden sollen. Die Stadt Meerbusch kann aufgrund des lokalen Bedarfs Teilbereiche des ASB-GE auch ohne die Zusammenarbeit mit der Stadt Krefeld entwickeln, sollte sich das Gesamtprojekt verzögern.

Neuss, Stadt

Die Stadt Neuss hat einen Bedarf von 119 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 164 ha. Von diesen Entwicklungspotentialen sind 26 ha Reserven in GIBZ für Häfen und hafenaffines Gewerbe gesichert. Im Rahmen der Fortschreibung findet ein größengleicher Tausch statt (ca. 11/13ha) zudem wird eine 10 ha große Reserve im GIBZ am Silbersee neu dargestellt. Dieser Bereich kann jedoch aufgrund eines Überschwemmungsgebietes nur für Hafenanlagen genutzt werden. Aufgrund der Standortvoraussetzungen der Stadt Neuss und der Nähe zu Düsseldorf sind die Überhänge regional verträglich. Die Stadt Neuss hat die Darstellung eines GIB westlich der A 57 (Kuckhofer Straße) vorgeschlagen, der auch im Logistikkonzept Rheinland vorgeschlagen wird. Aus siedlungsstrukturellen Gründen wird er nicht in der Fortschreibung als GIB vorgesehen. Unmittelbar angrenzend befindet sich der ASB Allerheiligen. Der verbleibende RGZ dient der Gliederung des Siedlungsraumes, ein Zusammenwachsen von GIB und ASB soll vermieden werden. Zudem besteht in der Stadt Neuss kein Bedarf für weitere GIB.

Rommerskirchen

Die Gemeinde Rommerskirchen hat einen Bedarf von 13 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 16 ha. Es wurde ein GIB neu dargestellt, der teilweise eine bestehende Bebauung umfasst und damit nur anteilig neue Reserven bietet. Der Überhang von (nur) 3 ha entsteht durch den Zuschnitt der Reserve.

Brüggen

Die Gemeinde Brüggen hat einen Bedarf von 16 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 28 ha. Trotz der Reduzierung von 8 ha bleibt ein Überhang bestehen. Dieser ist durch einen sehr hohen Anteil an Betriebserweiterungsflächen für die „Tonindustrie“ u.a. Firmen begründet. Eine weitere Reduzierung der Reserven ist nicht möglich, da dann Betriebserweiterungsflächen reduziert werden müssten, oder die Gemeinde keinen Handlungsspielraum für sonstige gewerbliche Entwicklungen mehr hätte.

Grefrath

Die Gemeinde Grefrath hat einen Bedarf von 11 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan bleiben nach

Entwurf - Stand: August 2014

Streichung von 6 ha gewerblicher Siedlungsfläche 11 ha. Damit verfügt die Gemeinde über eine ausgewogene Bilanz.

Kempen, Stadt

Die Stadt Kempen hat einen Bedarf von 46 ha. Planerisch sind im neuen Regionalplan 47 ha gesichert. Mit der planerischen Ausweisung eines neuen Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Norden der Stadt Kempen wurde der Bedarf gedeckt.

Nettetal, Stadt

Die Stadt Nettetal hat einen Bedarf von 30 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 102 ha. Von diesen Entwicklungspotentialen sind 72 ha als GIBZ für einen überregional bedeutsamen Standort dargestellt (Venete). Der Überhang entspricht somit der Fläche des GIBZ, welcher bereits vor der Fortschreibung bestand. Die Umsetzung wurde lange Zeit verzögert, weil der BAB Anschluss fehlte. Durch einen Flächentausch mit ASB hat die Stadt Nettetal eine Erweiterung eines Gewerbegebiets um 12 ha begründet, welches der Nachfrage ansässiger Betriebe dienen soll.

Niederkrüchten

Die Gemeinde Niederkrüchten hat einen Bedarf von 10 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 169 ha. Von diesen Entwicklungspotentialen liegen 150 ha im GIBZ für flächenintensive Vorhaben und Industrie, welches für die Ansiedlung von Betrieben >10 ha vorgesehen sind. Dabei handelt es sich um eine Brachfläche, die umgenutzt wird (ehem. Flugplatzes Elmpt). Die Umnutzung der baulich geprägten, sehr verkehrsgünstig gelegenen Brache bietet ein großes Potenzial für die Ansiedlung von Betrieben mit einem sehr großen Flächenbedarf (z.B. aus dem Bereich Logistik) und für stark emittierende Betriebe, da die nächste gelegene Wohnbebauung weit entfernt liegt. Die bestehende Erschließung ermöglicht es, Baufenster vorzusehen,die für die Ansiedlung von Betrieben >10 ha geeignet sind. Der Überhang ist bedarfsgerecht, da es sich um die Befriedigung eines regionalen Sonderbedarfs handelt. Es gibt keine andere Reserve die mit dieser Zweckbindung überplant ist. Die an dem Standort zusätzlich dargestellten 15 ha GIB ohne Zweckbindung dienen der Befriedigung des kommunalen Bedarfs. Ein GIB wird reduziert, da er aufgrund einer Abgrabung nicht realisiert werden kann.

Schwalmtal

Die Gemeinde Schwalmtal hat einen Bedarf von 18 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 27 ha. Mit der Streichung von 5 ha Allgemeiner Siedlungsbereich für Gewerbe und einer weiteren Reduzierung auf Flächennutzungsplanebene um 4 ha konnten die Überhänge reduziert werden. Die verbleibenden Reserven sind fast alle durch verbindliche Bauleitplanung abgesichert und damit nicht für eine Reduzierung geeignet.

Tönisvorst, Stadt

Die Gemeinde Tönisvorst hat einen Bedarf von 20 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 50 ha. Der Überhang in Tönisvorst bestand schon vor der Fortschreibung und wurde durch einen Flächentausch um 13 ha reduziert. Der bisher im GEP99 vorgesehene GIB war nicht verfügbar, somit waren auch die Inanspruchnahmen vergleichsweise gering. Zudem wurde ein GIB in ASB geändert, aufgrund von ansässigem wohnverträglichem Gewerbe.

Viersen, Stadt

Die Stadt Viersen hat einen Bedarf von 61 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 103 ha. Von diesen Entwicklungspotentialen sind 35 ha für Reserven in GIBZ für flächenintensives Gewerbe (ab 5 ha) und Industrie und als überregional bedeutsamer Standort gesichert, der gemeinsam mit Mönchengladbach entwickelt werden soll. Der Überhang in Viersen bestand schon vor der Fortschreibung konnte aber um 40 ha durch einen Flächentausch reduziert werden. Es wurden große GIB Reserven in Mackenstein und Vorst gestrichen. Durch die zusätzlich vorgesehene Darstellung der GIB Reserve in Macckenstein als GIBZ ist der Überhang bedarfsgerecht.

Willich, Stadt

Die Gemeinde Willich hat einen Bedarf von 52 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 53 ha. Somit konnte dem Wunsch der Stadt auf Ausweisung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) westlich der vorhandenen Standortes Münchheide entsprochen werden.

Entwurf - Stand August 2014

7.1.4.4.3 Vergleich zu anderen methodischen Bedarfsansätzen und regionalen Gewerbeflächenkonzepten aus der Planungsregion

Die Handlungsspielraummethode gibt den wichtigsten Orientierungswert für den Bedarf an zukünftigen Gewerbeflächen. Weitere Orientierung bieten auch andere Ansätze zur Berechnung des gewerblichen Bedarfs. Verschiedene Kommunen, andere Regionalplanungsbehörden und das Land NRW verwenden eine Bedarfsberechnungsmethode nach GIFPRO (Gewerbe- und Industrieflächenprognose). Die ursprüngliche GIFPRO-Methode ist ein in den 1970er Jahren entwickeltes Verfahren zur Berechnung des Gewerbeflächenbedarfs, das auf der Mobilitätsanalyse von Betrieben beruht. Flächennachfrage entsteht dabei entweder durch Neugründung eines Betriebs, eine Standortverlagerung von außerhalb oder eine innerörtliche Verlagerung. Basis für die Berechnung bilden die Gewerbeflächen beanspruchenden Beschäftigten sowie branchenspezifische Flächenkennziffern (Flächenbedarf pro Beschäftigtem). Die GIFPRO-Methode findet bereits jetzt in verschiedenen Varianten in anderen Regionalplanungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen Anwendung. Die Bandbreite bei den einfließenden Parametern ist dabei groß. So gibt es beispielweise Unterschiede hinsichtlich der zu Grunde gelegten Flächenkennziffern oder auch den Annahmen bezüglich der Neugründungs- und Verlagerungsquoten.

Setzt man das Modell des Landes (vgl. ISB Stadtbauwesen, Stadtverkehr, RWTH Aachen (2012); hochgerechnet auf 20 Jahre) für einen Planungszeitraum von 20 Jahren an und sieht einen Planungszuschlag von 20 % vor, besteht in der Planungsregion Düsseldorf ein Bedarf von rd. 3200 ha an gewerblichen Bauflächen in GIB und ASB. Da das Land selbst empfiehlt, diese Methode nur als Orientierungswert zu nutzen und da die Bedarfe nicht auf kreisangehörige Städte und Gemeinden heruntergebrochen wird, werden die Ergebnisse nur zur Orientierung für die gesamte Planungsregion herangezogen werden. Die HSP Methode auf Basis des Siedlungsmonitorings ermöglicht es zudem, wie oben erfolgt, neben den rechnerischen Bedarfen auch die Ausgangssituation einzelner Städte und Gemeinden und die qualitative Eignung der Entwicklungspotenziale in den Blick zu nehmen.

Dabei bekommen aufgrund der Berechnungsgrundlage (Beschäftigte), die Großstädte deutlich höhere Bedarfe zugesprochen als die ländlich geprägten Kreise. Bei dem monitoringbasierten Ansatz auf Basis der Inanspruchnahmen ist das Verhältnis ausgeglichener. Auch dieses ist ein Grund, warum der Handlungsspielraum für Gewerbe auf Basis des Siedlungsmonitorings ermittelt werden soll. Die Entwicklungspotenziale die im Rahmen der Fortschreibung erfasst wurden, sind in den Großstädten der Planungsregion begrenzt gewesen, für die bergischen Städte und die Stadt Düsseldorf mussten bereits Bedarfe in das Flächenkonto eingebucht werden. Legt man nun GIFPRO für die Verteilung der Bedarfe zwischen kreisfreien Städten und Kreisen zugrunde würden die nicht räumlich umsetzbaren Bedarfe insbesondere der Stadt Düsseldorf noch weiter steigen.

Gewerbe- und Industrieflächenkonzept Kreis Mettmann

Die Wirtschaftsförderung des Kreises Mettmann hat gemeinsam mit der IHK das Planungsbüro StadtRaumKonzept beauftragt, ein „Gewerbe- und Industrieflächenkonzept Kreis Mettmann“ zu erarbeiten (vgl. Kreis Mettmann / IHK Düsseldorf (202). Für jede der 10 kreisangehörigen Gemeinden wurden zunächst die Rahmenbedingungen für eine gewerbliche Entwicklung erarbeitet. Der Kreis Mettmann ist geprägt durch eine sehr hohe Bevölkerungsdichte, eine bewegte Topographie, welche die Eignung potenzieller Gewerbeflächen einschränkt und hohe naturräumliche Wertigkeiten. Die Möglichkeiten, neue Gewerbeflächen im Freiraum zu entwickeln sind begrenzt. Aus diesem Grund wird in dem Gewerbeflächengutachten

Entwurf - Stand: August 2014

das bestehende Reservepotenzial sehr differenziert bewertet. Es werden marktfähige Reserven in den bestehenden Plänen gesucht und zukunftsfähige Entwicklungspotenziale, die bisher noch nicht planerisch verortet wurden.

Der Flächenbedarf für die Gemeinden im Kreis Mettmann wird auf Grundlage der GIFPRO-Methode analysiert. Dafür wurden zum Beispiel individuelle Quoten für Neuansiedlungen und Verlagerungen erhoben und wurden ortsbezogene Flächenkennziffern ermittelt. Zudem wurde die Wirtschaftsstruktur vor Ort analysiert, unter anderem auch durch Gespräche mit den jeweiligen Kommunen.
Die Methodik und Ergebnisse sind nachvollziehbar und liegen in einem bedarfsgerechten Rahmen. Der kreisweite Bedarf wird lt. Gewerbeflächenkonzept für einen Planungszeitraum von 20 Jahren zwischen 308 und 443 ha. Er bewegt sich damit im Rahmen des nach HSP 2-Ansatz ermittelten Bedarfs von 451 ha. Die Spannweite ergibt sich aus differenziert betrachteten Wiedernutzungsquoten und Entwicklungen der Vergangenheit. In einigen Städten und Gemeinden gab es bereits in der Vergangenheit aufgrund des Strukturwandels einige größere Brachflächenumnutzungen, deren Fortschreibung in die Zukunft als unrealistisch bewertet wurde, zumal viele Umnutzungen durch die Ansiedlung von Einzelhandel erfolgten. Darum wird ein Orientierungsrahmen beim Bedarf für die einzelnen Städte und Gemeinden ermittelt. Der HSP 2 Ansatz liegt i.d.R. auch für die einzelnen Städte und Gemeinden im oberen Bereich des Bedarfs aus dem regionalen Gewerbeflächenkonzept und wird als Grundlage für die Fortschreibung weiterhin verwendet, um eine Gleichbehandlung der 49 Städte und Gemeinden zu gewährleisten. Zudem ist die Abweichung der Bilanz für den gesamten Kreis Mettmann von nur 8 ha so geringfügig, dass sie keine Veränderung der allgemeinen Vorgehensweise begründen kann.

Ein zentrales Ergebnis des Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes ist, dass dringender Handlungsbedarf besteht, weil die bestehenden Reserven für eine gewerbliche Entwicklung nur eingeschränkt geeignet sind. Im Kreis Mettmann konnten 387 ha Reserven identifiziert werden, die einer qualitativen Bewertung unterzogen wurden. In Kap. 7.1.4.4.2 *Qualitative Bewertung des HSP* wurde bereits ausgeführt, dass nicht die absolute Anzahl gewerblicher Reserven für die wirtschaftliche Entwicklung einer Region wichtig ist, sondern auch die Eignung dieser Reserven. Im Kreis Mettmann ergab die Analyse der Reserven, dass nur ca. 80 ha marktfähig sind. Weitere 150 ha der bestehenden 387 ha Reserven werden als zumindest bedingt marktfähig bewertet. Marktfähig sind Reserven laut Gutachten, wenn sie verfügbar sind und wenn sie aufgrund ihrer Standortqualität auch für eine gewerbliche Entwicklung geeignet sind. Die Verfügbarkeit ist bei vielen Reserven im Kreis Mettmann aufgrund von Preis- und Nutzungsvorstellung der Eigentümer, aufgrund gesellschaftlicher Widerstände, rechtlicher Restriktionen und einem hohen Aufbereitungsaufwand eingeschränkt. Die Standortqualität von Reserven ist eingeschränkt, wenn z.B. die die Erschließung und die Anbindung einer Reserve nicht den Anforderungen einer gewerblichen Nutzung entspricht, oder wenn angrenzende Wohnbebauung die Eignung einschränkt. Einige Reserven sind aufgrund der Topographie und des Zuschnitts nur eingeschränkt geeignet. Insgesamt wurden 158 ha Reserven als nicht marktfähig bewertet, da sie nicht geeignet oder nicht aktivierbar sind (oder beides). Insbesondere Betriebserweiterungsflächen werden von den Kommunen als nicht marktfähig, da nicht aktivierbar bewertet.
Wichtig ist auch das Ergebnis, dass nur 8 ha marktfähiger Reserven für eine industrielle Ansiedlung zur Verfügung stehen, und nur weitere 25 ha eingeschränkt marktfähig sind. Damit belegt das Konzept die auch aus dem Fachbeitrag der Wirtschaft und in Kommunalgesprä-

Entwurf - Stand: August 2024

chen immer wieder vorgebrachte Forderung, dass es einen besonderen Bedarf an Flächen gibt, die sich für die Ansiedlung von emittierenden Industriebetrieben eignen.
Von den im Regionalplan GEP99 für eine gewerbliche Entwicklung im Kreis Mettmann vorgesehenen Potenzialen wurden 18 ha als zukunftsfähig (d.h. geeignet und aktivierbar) bewertet, 49 ha als nur bedingt geeignet oder nicht aktivierbar.

Das regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzept macht einige Vorschläge für neue Potenziale, die im Rahmen der Fortschreibung eingebracht wurden. Hier konnten 33 ha als zukunftsfähig vorgeschlagen werden, weitere 140 ha als bedingt zukunftsfähig, die dann als Suchräume bewertet wurden für neue GIB oder ASB. In der obigen Tabelle 7.1.4.4.2.3: *Erwägungen bei den zeichnerischen Darstellungen in einzelnen Städten und Gemeinden* werden die einzelnen Vorschläge und Standorte aus dem Gewerbeflächenkonzept kurz bewertet. Es wurden auch nicht marktfähige Reserven zum Tausch vorgeschlagen. Über 100 ha Reserven wurden im Kreis Mettmann in den GIB und ASB gestrichen bzw. getauscht.

Ein wichtiges Fazit des Gewerbeflächenkonzeptes ist es, dass einige Städte und Gemeinden im Kreis Mettmann sich dauerhaft mit der Flächenknappheit bei der gewerblichen Entwicklung arrangieren müssen, weil es aufgrund naturräumlicher und siedlungsstruktureller Gründe keine alternativen Standorte mehr gäbe (z.B. Monheim, Langenfeld und Velbert). Dieses Ergebnis spiegelt sich auch in der Einbuchung von nicht umgesetzten Bedarfen im Flächenkonto wieder. Im Gewerbeflächenkonzept werden für die betroffenen Städte bestandsorientierte Maßnahmen empfohlen.

Das Gewerbeflächenkonzept hat keine Standorte identifiziert, die sich für eine Darstellung als GIBZ eigneten. Aus diesem Grund wurde von besonderen Zweckbindungen abgesehen.

Regionales Gewerbeflächenkonzept Bergisches Städtedreieck

Die Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal haben unter Koordination und Moderation der Bergischen Entwicklungsagentur gemeinsam mit der IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid und der Handwerkskammer Düsseldorf - stellvertretend für die lokalen Kreishandwerkerschaften ein „Regionales Gewerbeflächenkonzept Bergisches Städtedreieck“ erarbeitet (vgl. IHK/HWK Wuppertal, Remscheid, Solingen u.a. (2012)). In dem Konzept wird die Ausgangssituation der bergischen Städte in den Blick genommen. Es wird der Bedarf der Region an Gewerbeflächen ermittelt, und es werden regional bedeutsame Standorte identifiziert, die in die Fortschreibung des Regionalplanes eingebracht wurden. Das Regionale Gewerbeflächenkonzept soll auch wegweisend sein für die Umsetzung der potenziellen Gewerbestandorten: Es werden Strategien für die regionale Kooperation erarbeitet und z.B. gemeinsame Forderungen für die Ausrichtung der Gewerbeflächenförderung des Landes NRW entwickelt und dem Land gegenüber vertreten.

Im Gewerbeflächenkonzept wird der Gesamtbedarf an gewerblichen Bauflächen für die drei bergischen Städte in Anlehnung an die Handlungsspielraummethode ermittelt. Es wird die Ansiedlungsdatenbank der Wirtschaftsförderung der drei Städte ausgewertet. Es liegen Daten für einen Zeitraum von 5 Jahren (2006-2010) vor. Die durchschnittliche Ansiedlungsfläche betrug zwischen 30 und 35 ha pro Jahr (abhängig von angesetzter Bebauungsdichte). Erfasst wurden 240 Ansiedlungen in diesem Zeitraum. In einem zweiten Schritt wurde die unbefriedigte Nachfrage nach Flächen analysiert. Eine Auswertung der Datenbank der städ-

Entwurf - Stand: August 2014

tischen Wirtschaftsförderungen hat ergeben, dass rd. 600 Nachfragen in einer Größenordnung von ca. 80-90 ha pro Jahr nicht befriedigt werden konnten. Da Mehrfachnachfragen nicht ausgeschlossen werden konnten, wurde der Flächenansatz halbiert auf 40-45 ha pro Jahr.
In dem Gewerbeflächenkonzept wurden zudem die Größen der Inanspruchnahmen und nicht realisierten Nachfragen untersucht. Den Großteil bilden Anfragen und Ansiedlungen bis 1 ha. Auffällig seien aber die Anfragen von 2,5 ha und größer, die in den bergischen Städten nicht befriedigt werden konnten. Gründe für die Nicht Ansiedlung sind lt. Gutachten vielfach standortbezogen: gewünschte Bauhöhen sind nicht umsetzbar, ein 24 Stunden Betrieb ist nicht möglich, Flächenzuschnitte sind nicht geeignet (größere Flächen werden gesucht). Zudem sind kurzfristig verfügbare Flächen gefragt: Aufwendige B-Planänderungsverfahren verhindern eine Ansiedlung.
Im regionalen Gewerbeflächenkonzept wird der Bedarf nun anteilig auf Basis der beiden Datenbanken hochgerechnet. Dabei wird ausgeführt, dass die Umnutzung von Brachflächen eine wichtige Rolle spielt. Es wird ein Bedarf von ca. 25 ha an neuen Standorten und ca. 25 ha Bedarf an Brachflächen, die umgenutzt werden können, pro Jahr ermittelt, um die im Beobachtungszeitraum erfolgten Ansiedlungen und die Hälfte der nicht erfolgreichen Ansiedlungen zukünftig befriedigen zu können.

Überträgt man nun den Bedarf lt. Gewerbeflächengutachten auf den Planungszeitraum von 20 Jahren des Regionalplanes würde ein Bedarf von ca. 500 ha neuer Gewerbeflächen und 500 ha Brachflächen gesehen. Dieser Bedarf liegt deutlich über dem nach dem HSP 2 Ansatz für die drei Bergischen Städte ermittelten Bedarf von ca. 420 ha (der ja auch Brachflächen umfasst). Vergleicht man die 1000 ha an Gewerbeflächenreserven, die als Bedarf für die bergischen Städte formuliert wurden, mit dem Gesamtbedarf der Planungsregion wie sie oben nach HSP 2 und GIFPRO begründet wurden (3000-3200 ha) oder betrachtet die Ergebnisse anderer Planungsregionen (z.B. Kreis Mettmann, Bedarf Stadt Düsseldorf), dann erscheint der Bedarf sehr hoch angesetzt. Der Ansatz 50 % der nicht erfolgreichen Ansiedlungen zukünftig ansiedeln zu wollen, muss eher als politisches Ziel gewertet werden. Denn neben dem quantitativen Bedarf und dem quantitativen Flächenangebot muss auch das Flächenpotenzial im Blick gehalten werden, denn bereits die nach HSP 2 ermittelten Bedarf von rd. 450 ha können nicht planerisch verortet werden, weil geeignete Flächen fehlen.
Zudem wird der Ansatz bzw. vielmehr das Ergebnis im Zusammenspiel anderer Zielsetzungen kritisch gesehen: Eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung soll nicht über Gebühr zu Lasten des Freiraums gehen. Angesichts der hohen Freiraumwertigkeit in den bergischen Großstädten ist eine Inanspruchnahme von 500 ha Freiraum für eine gewerbliche Entwicklung kritisch zu sehen.
Zudem kann der hier vorgeschlagene methodische Ansatz nicht auf die Planungsregion übertragen werden, da auch in anderen Städten und Gemeinde flächenmäßig große Anfragen nicht befriedigt werden konnten. Da keine Datenbank besteht, die erfasst, welche Anfragen mehrfach bei unterschiedlichen Wirtschaftsförderungen, Kreisen, Städten und Gemeinden in der Planungsregion erfolgt sind, kann aus diesen nicht befriedigten Nachfragen auch kein Bedarf für die gesamte Planungsregion abgeleitet werden. Die Bereitstellung von zusätzlichen Reserven für nur 50 % der nicht umgesetzten Anfragen in der gesamten Planungsregion würde enorme neue Gewerbegebiete erfordern, für die in den bergischen Städten aufgrund fehlender geeigneter Standorte nicht genug Flächen zur Verfügung stünden, jedoch in den ländlich geprägten Regionen. Eine Übertragung des Ansatzes auf die gesamte Planungsregion ist damit nicht umsetzbar und v.a. nicht bedarfsgerecht.

Entwurf, Stand: August 2014

Dennoch soll als Signal aus dem regionalen Gewerbeflächenkonzept für die Fortschreibung aufgenommen werden, dass viele Ansiedlungen nicht erfolgreich umgesetzt wurden, weil Flächen fehlten. Und dass neben Brachflächen auch unbebaute Gewerbeflächen erforderlich sind, um ein bedarfsgerechtes Flächenangebot vorhalten zu können. In der Fortschreibung wurden die vorgeschlagenen Standorte berücksichtigt und zu einem sehr großen Teil auch in den zeichnerischen Darstellungen aufgenommen (siehe Tabelle 7.1.4.4.2.3). Über 150 ha des HSP 2 der drei Städte konnten nicht räumlich verortet werden und wurden in das Flächenkonto eingebucht. Die bergischen Städte können im Planungszeitraum weitere GIB/ ASB darstellen, sollten geeignete Standorte identifiziert werden, ggf. auch in interkommunaler Zusammenarbeit mit angrenzenden Gemeinden.

„Untersuchung zur Flächen(Re-)Aktivierung zur Ausweitung des Gewerbeflächenangebotes mit Gleisanschluss für eine eventuelle logistische Nutzung“

In einer Kooperation der IHK mittlerer Niederrhein mit dem Rhein-Erft Kreis und dem Rhein-Kreis Neuss ist eine “Untersuchung zur Flächen(Re-)Aktivierung zur Ausweitung des Gewerbeflächenangebotes mit Gleisanschluss für eine eventuelle logistische Nutzung“ (Kurz: „Logistikkonzept Rheinland“) als Beitrag zum Projekt „Weiterentwicklung der Logistikregion Rheinland“ entstanden. Knapp 30 potenzielle Flächen für eine logistische Flächenentwicklung wurden in der Planungsregion Düsseldorf in ihrer verkehrlichen und umweltbezogenen Eignung untersucht. 8 Standorte mit ca. 600 ha werden aufgrund ihrer Anbindung als Entwicklungsraum identifiziert. Eine weitere Fläche wird als trimodaler Standort sehr gut bewertet, obwohl sie nicht im Untersuchungsbereich liegt (Hafen Düsseldorf Reisholz). Die vorgeschlagenen 9 Standorte werden in der folgenden Tabelle zusammengefasst bewertet. Die Standorte eignen sich laut Gutachten aufgrund ihrer guten Straßenanbindung und da sie teilweise bi- bzw. trimodal angebunden sind. Einige weisen jedoch Umweltrestriktionen auf, die im weiteren Verfahren geklärt werden müssen. Lediglich zwei Standorte werden als umweltverträglich bewertet. Zwei der vorgeschlagenen Standorte werden in der Fortschreibung nicht umgesetzt: Die Erweiterung des Krefelders Hafens auf Meerbuscher Stadtgebiet ist aufgrund der naturräumlichen Wertigkeit schwierig und zudem politisch umstritten. Da noch 75 ha Reserven im Krefelder Hafen zur Verfügung stehen, besteht kein aktueller Erweiterungsbedarf. Der vorgeschlagene Entwicklungsraum in Neuss an der Kuckhofer Straße wird aus siedlungsstrukturellen Gründen nicht in der Fortschreibung als GIB vorgesehen. Unmittelbar angrenzend befindet sich der ASB Allerheiligen. Der verbleibende RGZ dient der Gliederung des Siedlungsraumes ein Zusammenwachsen von GIB und ASB soll vermieden werden. Zudem besteht in der Stadt Neuss kein Bedarf für weitere GIB.
Einige der vorgeschlagenen Entwicklungspotenziale sind bereits im Regionalplan GEP99 dargestellt und werden ggf. erweitert.

Entwurf, Stand: August 2014

Tabelle 7.1.4.4.3.1: Entwicklungsflächen aus dem „Logistikkonzept Rheinland“

Vorgeschlagene Entwicklungs-flächen	Verkehrs-anbindung (Straße/ Bi-/ Trimodal) (laut Gut-achten)	Umwelt-bewertung (laut Gut-achten)	Bereits im Regionalplan dargestellt	In Fort-schreibung erweitert / neu geplant	Anmerkung
Neuss/ Dormagen Silbersee	**Trimodal**	-	**Teilweise** (Reserven ca. 17 ha)	**Erweiterung geplant** (ca. 30 ha)	GIBZ Hafen und GIB ohne Zweckbindung
Interkom. Jüchen/ Grevenbroich	**Bimodal (geplant)**	**+**	**nein**	**Neu geplant** (38 ha GIBZ)	GIBZ für Betriebe >5ha
Regiopark MG/Jüchen	**Bimodal**	**+**	**Ja** (Reserven ca. 70 ha)	**Erweiterung geplant** (ca.10 ha)	GIBZ aus GEP99, Erweite-rung als GIB vorgesehen
Viersen/MG Hardt-Mackenstein	**Straße**	**-**	**Teilweise** (Reserven ca. 25 ha in Vier-sen)	**Erweiterung geplant** (ca. 50 ha)	GIBZ für Betriebe > 5ha
Krefeld Hafen	**Trimodal**	**-**	**Ja** (75 ha Reserven)	**nein**	Keine Erweiterung möglich
Niederkrüchten (ehem. Flugplatz Elmpt)	**Straße**	**o**	**Nein**	**Neu geplant** (165 ha)	150 ha GIBZ für Betriebe > 10 ha und Industrie, 15 ha GIB
Düsseldorf Reis-holz	**Trimodal**	**o**	**nein**	**Neu geplant** (48 ha GIBZ)	GIBZ Hafen und hafenaffi-nes Gewerbe
Neuss Kuckhofer Straße Ost	**Bimodal**	**-**	**Nein**	**Nein**	Bedenken wegen RGZ, Nähe zu ASB Allerheiligen
Interkommunaler Standort Krefeld – Meerbusch (Erwei-terung Hafen)	**Trimodal**	**-**	**Teilweise (Reserven im Hafen 75 ha)**	**Nein**	Vorgeschlagene Erweite-rung des Hafens auf Meer-buscher Stadtgebiet (natur-räumliche Bedenken, Per-spektive Meerbusch?)

(Quelle: IHK mittlerer Niederrhein (Hrsg.): Untersuchung zur Flächen(Re-)Aktivierung zur Ausweitung des Gewerbeflächenangebotes mit Gleisanschluss für eine eventuelle logistische Nutzung, S. 30f., Tab. 17 und 18, eigene Überarbeitung)

7.1.4.5 Fazit: Bedarfsgerechtes Entwicklungspotenzial im Regionalplan

Der Vergleich der Handlungsspielraummethode (mit der Ermittlung von HSP 2 und der qualitativen Bewertung der Entwicklungspotenziale) mit anderen Methoden sowie mit den Bedarfen aus Fachbeiträgen und regionalen Gewerbeflächenkonzepten, die in der Fortschreibung nach LEP-Entwurf Ziel 6.3-1 *Flächenangebot* berücksichtigt werden sollen, zeigt, dass die vorgesehenen Entwicklungspotenziale im Regionalplan bedarfsgerecht sind. Der Entwicklungspotenziale des Regionalplanes stellen ein Kompromiß zwischen den Forderungen der Wirtschaft nach möglichst vielen marktfähigen Potenzialen dar, der in Fachbeiträgen und Konzepten teilweise zu mengenmäßig sehr großen Flächenforderungen führen würde und dem Ziel „Flächensparen“ bzw. Schonung der Freirauminanspruchnahme.

Entwurf

Unter Berücksichtigung der Ziele aus Kap. 3.1.2 *Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme*, in dem geregelt wird, wie das Ziel Innen- vor Außenentwicklung umgesetzt wird, bieten die Entwicklungspotenziale des Regionalplanes Spielraum für die kommunale Entwicklung und werden aber erst bauleitplanerisch umgesetzt, wenn der Bedarf für die Umsetzung der Entwicklungspotenziale im FNP begründet werden kann.

Hinzu kommt, dass das regelmäßige Siedlungsmonitoring auch neue Potenziale (z.B. Brachflächen) einbeziehen wird, sobald sie als Reserven auch verfügbar sind, bevor ggf. GIB Reserven in den Bauleitplänen umgesetzt werden. Somit werden nicht alle im Regionalplan vorgesehenen Entwicklungspotenziale im Planungszeitraum umgesetzt werden.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes für Kapitel 7.1.4

Regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept

In Ziel 6.3-1 *Flächenangebot* führt der LEP-Entwurf vom Juni 2013 aus, dass für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in den Regionalplänen auf Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) ein geeignetes Flächenangebot zu sichern ist. Ein solches Konzept soll als Vorarbeit der Fortschreibung eines Regionalplanes zugrunde liegen. In den Erläuterungen werden die inhaltlichen Anforderungen an dieses Konzept vertieft: Gemeinsam mit den Städten und Gemeinden und ggf. weiteren Beteiligten sollen GIB Reserven, Brachflächenpotenziale und potenzielle neue Standorte ermittelt werden. Die GIB Reserven sollen auch bezüglich einer intensiveren Ausnutzung bewertet werden und zudem sollen Empfehlungen für die qualitative Ausrichtung der GIB–Reserven und potenzieller neuer Standorte mittels qualitativ differenzierter Standortprofile erarbeitet werden. Teilregionale Konzepte sollen dabei berücksichtigt werden. Obwohl das Beteiligungsverfahren zum LEP Entwurf vom Juni 2013 erst im Sommer 2013 begann, nachdem die Vorarbeiten zur Fortschreibung des Regionalplanes bereits weit fortgeschritten waren, sind die o.g. Anforderungen erarbeitet worden: Das Siedlungsmonitoring wurde zum Stichtag 01.01.2012 gemeinsam mit den Städten und Gemeinden aktualisiert. Dort wurden alle Reserven in ihrer Quantität und Qualität erfasst. Es erfolgte in der Sitzungsvorlage (7/49 RR) zudem eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Bedarfsmethoden (Landesweite Methode, Düsseldorfer HSP-Methode). In der Sitzung des Regionalrates am 12.09.2012 wurden die Ergebnisse beraten.

Am 28.06.2012 hat der Regionalrat Leitlinien beschlossen, die zuvor mit den Beteiligten in einem Beteiligungsverfahren abgestimmt wurden. In diesen Leitlinien wurden Richtungsentscheidungen zur Fortschreibung des Regionalplanes und hier auch zur gewerblichen Entwicklung erarbeitet (z.B. zu den Themen Bedarf, Anforderungen und qualitative Ausrichtung neuer GIB).

Der Umgang mit den Ergebnissen aus dem Siedlungsmonitoring und dem Thema Bedarf wurde an Runden Tischen und in Informationsveranstaltungen am 05.07.2011, am 22.03.2012 und am 07.05.2013 mit den Beteiligten diskutiert. Die Vorarbeiten zur Fortschreibung des Regionalplanes waren dialogorientiert und umfassten viele Beteiligungsschritte, entsprechend intensiv haben sich die Beteiligten auch mit schriftlichen Stellungnahmen bereits in der Vorphase eingebracht. In der Fortschreibung des Regionalplanes werden teilregionale Gewerbeflächenkonzepte aus dem Kreis Mettmann, den Bergischen Städten und von der IHK Mittlerer Niederrhein berücksichtigt. Der Kreis Kleve ist über den Gewerbeflächenpool Kreis Kleve (Kap. 3.3.4) konzeptionell gebunden. Die Vorarbeiten sind Grundlage für die Überarbeitung der textlichen Ziele und der zeichnerischen Darstellungen. Zur qualitativen

Entwurf - Stand August 2014

Ausrichtung potenzieller neuer GIB Standorte bzw. von ASB, die der gewerblichen Entwicklung dienten, erfolgt in Kap. 3.3.2 die Darstellung von GIB mit Zweckbindung und werden einige GIB in Allgemeine Siedlungsbereiche mit einer Zweckbindung für Gewerbe (ASB-GE) geändert, bzw. wurden einige neue ASB-GE vorgesehen. Die Änderungen und ihre Begründung gehen im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes in die weitere Abstimmung mit den Beteiligten. Nach Abschluss der Regionalplanfortschreibung liegen sie als regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für die Planungsregion Düsseldorf der weiteren Arbeit späteren Regionalplanänderungen zugrunde. Eine Umsetzung von Ziel 6.3-1 des LEP – Entwurfs von Juni 2013 erfolgt somit in dem die Zeichnerischen Darstellungen zu GIB und ASB-GE, die textlichen Ziele und ihre Begründungen in Kap. 3.3, Kap. 7.1.4 und Kap. 7.1.7 Grundlage des Regionalen Gewerbeflächenkonzeptes für die Planungsregion Düsseldorf bilden.

Eine Auseinandersetzung mit den Vorgaben des Bundes und des Landes zur Bedarfsberechnungsmethode (Kap. 7.1.4.4) erfolgt in Kap. 3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme. Die zeichnerischen Festlegungen und ihre Änderungen im Rahmen der Fortschreibung dienen der Umsetzung der bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung, die im LEP Entwurf vom Juni 2013 und im LEP NRW formuliert werden. In Städten und Gemeinden bei denen ein Überhang an gewerblichen Bauflächenreserven festgestellt wurde, wurde eine Streichung von GIB-Reserven angestrebt. Die Darstellung neuer Bauflächen ist dann nur erfolgt, wenn gleichzeitig auch Bauflächenreserven zurückgenommen wurden. In diesen Fällen wurde angestrebt, dass der Tausch mindestens größengleich ist, um die Ziele 6.1-2 *Rücknahme von Siedlungsflächenreserven* und Ziel 6.1-10 *Flächentausch* des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 umzusetzen. Neue Bauflächen wurden nur dargestellt, wenn ein Bedarf festgestellt wurde. Diese Bedarfe konnten auf kommunalen Bedarfen nach der Handlungsspielraummethode oder durch Sondernachfragen von regionaler Bedeutung begründet werden, damit wird Ziel 6.1-1 *Ausrichtung der Siedlungsentwicklung* und Ziel 6.3-1 *Flächenangebot* des LEP- Entwurfs vom Juni 2013 umgesetzt.

Grundsatz 6.1-3 *Leitbild dezentrale Konzentration* wird u.a. durch die Verteilung des Bedarfs nach HSP 2 u.a. auf Basis zentralörtlicher Kriterien umgesetzt.

Die Planungskriterien bei der Entscheidung für neue zeichnerische Festlegungen setzen Ziel 6.1-1 *Ausrichtung der Siedlungsentwicklung* um. Die Überprüfung der im Regionalplan (GEP99) bereits dargestellten GIB ist mit dem Ziel erfolgt, dass die GIB auch den Anforderungen der neu ausgerichteten textlichen Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes Ziel 6.3-1 *Flächenangebot* und Grundsatz 6.3-2 *Umgebungsschutz* (LEP-Entwurf vom Juni 2013) geeignet sind. Die Planungskriterien zu restriktionsarmen Bereichen setzen die Anforderungen zum Freiraum aus den Kap. 7.2 *Natur und Landschaft* des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 um, da Biotopverbundflächen, FFH-, Naturschutzgebiete, Waldgebiete etc. nicht für die Darstellung neuer GIB in Frage kommen.

Als Planungskriterium für neue GIB wurde die Anbindung an bestehende Siedlungsbereiche (GIB oder ASB) vorausgesetzt, um den Grundsatz 6.3-5 *Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen* des LEP Entwurfs vom Juni 2013 umzusetzen. Dabei wurden in einigen wenigen Fällen aufgrund von fehlenden Alternativen Standorte für neue GIB gewählt, die durch BAB von bestehenden Siedlungsbereichen getrennt lagen (z.B. Niederkrüchten, Willich, Heiligenhaus, Grevenbroich/Jüchen). Ein isoliert gelegener neuer GIB mit Zweckbindung wird in Goch dargestellt. Es handelt sich um die Umnutzung des ehem. Depots. Die bestehenden Gebäude eignen sich u.a. für einen Industriebetrieb, der seit Jah-

Entwurf – Stand: August 2014

ren eine geeignete Erweiterungsfläche im grenznahen Raum des Kreises Kleve sucht. Nach Ziel 6.3-3 des LEP Entwurfs sind ausnahmsweise isoliert gelegene GIB im Freiraum möglich, wenn aus verschiedenen Gründen keine Alternativen bestehen. Da der Betrieb im Grenznahen Raum bisher keinen geeigneten Standort finden konnte und da es sich um die Wiedernutzung einer Brachfläche handelt wird der isoliert gelegene Standort als verträglich bewertet.

7.1.5 Planzeichen ca) Abfallbehandlungsanlagen

Abfallbehandlungsanlagen jeglicher Art können grundsätzlich in GIB angesiedelt werden. Für regionalbedeutsame Abfallbehandlungsanlagen erfolgt in GIB zudem eine Darstellung mit Planzeichen ca. Als regionalbedeutsam anzusehen und damit zeichnerisch darzustellen sind Müllverbrennungsanlagen. Denn die Behandlung von Abfällen in öffentlich zugänglichen MVA stellt einen unverzichtbaren Bestandteil der möglichst umweltverträglichen und sicheren öffentlichen Entsorgungsinfrastruktur als Daseinsvorsorge dar. Zudem können von Müllverbrennungsanlagen relevante Emissionen und verkehrliche Auswirkungen ausgehen, wodurch umgebende Nutzungen entsprechend beeinflusst werden können. Bei den im Plangebiet vorhandenen MVA kommt hinzu, dass sie Fernwärme für die umliegenden Siedlungsräume bereitstellen.

Abfallbehandlungsanlagen werden als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen dargestellt. Für Anlagen, die weniger als 10 ha groß sind, erfolgen rein symbolhafte Darstellungen. Diese Darstellungen dienen der Sicherung vorhandener Standorte, für die derzeit keine Erweiterungsabsichten erkennbar sind. Der Umfang der zu sichernden Standorte ist insbesondere in der Örtlichkeit erkennbar; ergänzende entsprechende Hinweise können auch FNP-Darstellungen und die dem Regionalplan zugrundeliegende Topographie enthalten.

7.1.5.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

Vor diesem Hintergrund bleiben im Plangebiet die folgenden Anlagen zeichnerisch dargestellt:

- Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage Krefeld (Krefeld-Uerdingen)
- Müllverbrennungsanlage Düsseldorf (Düsseldorf-Flingern)
- Müllverbrennungsanlage Wuppertal (Wuppertal-Korzert)

Müllverbrennungsanlage Solingen (Solingen-Mitte)7.1.5.2 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

Die Beseitigung von Tierkörpern unterliegt spezialgesetzlichen Regelungen und fällt damit nicht unter das Abfallrecht. Da mit Planzeichen ca) nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz lediglich ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen dargestellt werden, wird die bisher im Plan enthaltene Darstellung der Tierkörperbeseitigungsanlage Kühleheide in Viersen-Bockert aus dem Plan gestrichen.

7.1.5.3 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

Für andere Abfallbehandlungsanlagen wie z.B. Sortier-, Zerlege- oder Aufbereitungsanlagen wird nicht von einer Raumbedeutsamkeit ausgegangen; eine zeichnerische Darstellung er-

Entwurf - Stand: August 2014

folgt nicht. Es erfolgt somit keine zusätzliche Neudarstellung von Abfallbehandlungsanlagen gegenüber dem GEP99.

7.1.6 Planzeichen d) GIB für flächenintensive Großvorhaben

In der Planungsregion Düsseldorf sieht der LEP 95 und der LEP Entwurf von Juni 2013 einen GIB für flächenintensive Großvorhaben in Grevenbroich vor. Dieser wurde nachrichtlich übernommen, d.h. es gibt keine textliche Regelung zu dem Standort im Regionalplan. Die Abgrenzung wird aus dem GEP99 übernommen, es werden lediglich die Grenzen im Osten und Süden an die topographischen Gegebenheiten und zwischenzeitlich umgesetzten Nutzungen (Kraftwerk BOA) angepasst. Der GIB wird bis an die östlich verlaufende Bahnlinie und das Kraftwerkt erweitert, da der bisherige Zuschnitt einen verbleibenden GIB für den kommunalen Bedarf vorsah, der ohne eine Realisierung des zweckgebundenen Standortes nicht erschlossen werden konnte. Er wurde aus diesem Grund auch nicht als Reserve für eine Siedlungsentwicklung im Siedlungsmonitoring bewertet.

7.1.7 Planzeichen e) GIB für zweckgebundene Nutzungen (ohne ea, eb und ec)

7.1.7.1. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

Die GIB mit **der Zweckbindung Pflanzenvermarktung** werden unverändert in den Gemeinden Geldern und Straelen dargestellt, ein GIB mit der **Zweckbindung Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte** unverändert in Kalkar-Appeldorn. Die GIB mit der Zweckbindung Kalkabbaugebiete werden unverändert in Wuppertal-Dornap und Wülfrath-Rohdenhaus dargestellt. Der Abbau ist noch nicht abgeschlossen somit ist eine Zweckbindung weiterhin erforderlich. In Weeze-Laarbruch wird unverändert ein GIB mit einer **Zweckbindung flughafenaffine Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Logistikbetriebe** in den zeichnerischen Darstellungen übernommen. Es handelt sich um die an den ehemaligen militärischen Flugplatz Weeze, der inzwischen durch den zivilen Luftverkehr genutzt wird, angrenzenden Bereiche. Die GIB-Z sind bereits bauleitplanerisch umgesetzt worden und sollen weiterhin regionalplanerisch für flughafenaffines Gewerbe und flughafenaffine Nutzungen gesichert werden. Zur Begründung siehe auch Kap. 3.3.2.

7.1.7.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

Im Regionalplan GEP99 war in Krefeld-Hückelsmay ein GIB mit Zweckbindung Postfrachtzentrum dargestellt, die Zweckbindung wird gestrichen (zur Begründung siehe Kap. 3.3.2)

7.1.7.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

Folgende GIB mit Zweckbindung **Überregional bedeutsame Standorte für gewerbliche und industrielle Entwicklung** sind neu dargestellt worden:

- Mönchengladbach / Viersen
- Krefeld / Meerbusch (Südlich A44/ westl. L26),
- Niederkrüchten (Teile des ehem. Flughafen Elmpt),
- Grevenbroich / Jüchen (südlich A46/B59),

Entwurf - Stand: August 2014

Die Standorte eignen sich besonders aufgrund ihrer Lage, ihrer Anbindung, der Größe und der naturräumlichen Gegebenheiten.

Die GIB mit Zweckbindung in:

- Niederkrüchten (Teile des ehem. Flughafen Elmpt),
- Grevenbroich / Jüchen (südlich A46/B59),
- Mönchengladbach / Viersen

werden gleichzeitig auch als GIB für flächenintensive Vorhaben und Industrie vorgesehen. Sie eignen sich aufgrund der Anbindung, der Lage, der Größe und der Entfernung zu Wohnbebauung und anderen schützenswerten Nutzungen besonders für die Ansiedlung von Betrieben, die einen großen Flächenbedarf haben bzw. die einen Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen erfordern.

Zu der Begründung der Standorte im Einzelnen:

An der Grenze von **Grevenbroich und Jüchen** südlich der BAB 46 westlich der L116 erfolgt die Darstellung eines **GIB für flächenintensive Vorhaben und Industrie** sowie **als überregional bedeutsamer Standort**. Der Standort ist besonders geeignet, da nördlich angrenzend ein Containerterminal geplant ist. Durch die Nähe zur BAB ist die Verkehrsanbindung sehr gut geeignet für transportintensive Unternehmen. Zudem befinden sich die nächsten Wohngebiete erst in einer Entfernung von 800 m, so dass ein Potenzial zur Ansiedlung von emittierenden Betrieben besteht. Da es sich um ein ehemaliges Braunkohleabbaugebiet handelt, bestehen bisher keine naturräumlichen Restriktionen. Der Bereich ist bereits wiederhergestellt und damit sofort verfügbar. Der Standort ist für die Ansiedlung von Betrieben ab einer Größe von 5 ha reserviert, da in der Planungsregion ein Bedarf an Flächen besteht, die geeignet sind für die Ansiedlung von großen Betrieben. Da der GIB ca. 40 ha umfasst, ist eine Bindung für größere Unternehmen nicht sinnvoll. Die Abgrenzung ergibt sich aufgrund der ehemaligen Nutzung der Flächen für den Braunkohletagebau. Die ehemalige Abbruchkante ist für eine gewerbliche Nutzung nur eingeschränkt geeignet, so das der Zuschnitt sich an der B59 orientiert. Ergänzend wird ein Sondierungsbereich vorgesehen.
Der Bedarf wird durch die Sondernutzung begründet, da es in der Planungsregion Düsseldorf kaum vergleichbar gut angebundenen Standorte gibt (Containerterminal, BAB-Anschluss), in denen sich Reserven befinden, die von großen Betrieben ab 5 ha genutzt werden können. Der in den Belegenheitskommunaen entstehende Überhang ist damit bedarfsgerecht. Der Standort wurde im Gewerbeflächenkonzept der IHK mittlerer Niederrhein „Logistikkonzept Rheinland“ (siehe Tabelle 7.1.4.9: Entwicklungsflächen aus dem „Logistikkonzept Rheinland“) für besonders geeignet bewertet und wird auch von den Städten und Gemeinde als kurzfristig verfügbares Potenzial bewertet.

In der Gemeinde **Niederkrüchten** wird ein **GIB für flächenintensive Vorhaben und Industrie** sowie **überregional bedeutsamer Standort** neu geplant. Der ehemalige Flugplatz Niederkrüchten bietet das Potenzial einer Brachflächenumnutzung und damit die Schonung von Frei- und landwirtschaftlichen Flächen an anderer Stelle. Er ist besonders geeignet für die Ansiedlung von flächenintensiven Vorhaben (ab 10 ha Einzelansiedlung) und für die Ansiedlung von starken Emittenten aufgrund der Struktur des Geländes (Lage, Zuschnitt, Straßenverlauf), der Größe (150ha) und der Entfernung zu bestehender Wohnbebauung zumindest von Teilbereichen des Geländes. Der Zuschnitt und die Größe ergibt sich aus den bereits versiegelten Flächen. Im Eingangsbereich wird in einem untergeordneten Bereich der lokale

Entwurf - Stand: August 2014

Bedarf an GIB der Gemeinde Niederkrüchten gedeckt (ca. 15 ha). Durch nördlich angrenzende Wohnbebauung ist dieser Bereich nicht geeignet für die Einbeziehung in den Sonderstandort. Zudem soll ein geeigneter Eingangsbereich für das überregional bedeutsame Gewerbegebiet enstehen. Im südlichen Bereich befindet sich eine ehemalige Bahntrasse, die im Regionalplan dargestellt ist und deren Reaktivierung angestrebt werden sollte. In der Umgebung des GIBZ befinden sich naturräumliche wertvolle Bereiche (z.B. ehem. Landebahnen und angrenzende Wälder). Eine Verträglichkeit der geplanten gewerblichen Nutzung insbesondere durch erheblich emittierende Betriebe muss geklärt werden. Der GIBZ liegt zwar nicht unmittelbar angrenzend an einen GIB, jedoch befindet sich nördlich der BAB 52 der ASB Niederkrüchten. On der GIBZ aufgrund seiner Größe als interkommunaler Standort entwickelt werden kann, konnte noch nicht geklärt werden.

An der Stadtgrenze von **Viersen** und **Mönchengladbach** (südlich des GIB Mackenstein in Viersen) ist ein **GIB für flächenintensive Vorhaben und Industrie** ab 5 ha geplant, der gleichzeitig auch als **überregional bedeutsamer Standort** vorgesehen ist. Es handelt sich um eine bestehende GIB Reserve der Stadt Viersen und eine Erweiterung in südlicher Richtung. Der Standort ist durch die Nähe zur BAB 52 und 61 und durch die Arrondierung des bestehenden GIB gut geeignet. Der Standort wurde im Gewerbeflächenkonzept der IHK mittlerer Niederrhein „Logistikkonzept Rheinland“ (siehe Tabelle 7.1.4.9: Entwicklungsflächen aus dem „Logistikkonzept Rheinland“) für besonders geeignet bewertet, wobei in dem Konzept ein Standort weiter östlich vorgeschlagen wird, der jedoch aufgrund einer Lage im BGG nicht für eine gewerbliche Entwicklung geeignet war. Der im Regionalplan nun vorgesehene Zuschnitt liegt zwar nicht mehr in einem BGG, jedoch in der Wasserschutzzone IIIb. Deshalb sind nur solche Gewerbeansiedlungen möglich, die in geringem Umfang wassergefährdende Stoffe einsetzen oder damit umgehen. Die Errichtung oder ggf. die Erweiterung von wassergefährdenden Großanlagen im Sinne der Wasserschutzgebietsverordnungen „Dülken/Boisheim“ und „Aachener Weg“ sind nicht zulässig.

Im Gebiet der Stadt **Meerbusch** (südlich A44/ westl. L 26) ist ein **GIB mit Zweckbindung überregional bedeutsamer Standort** und angrenzend ein Allgemeiner Siedlungsbereich mit einer Zweckbindung für Gewerbe (ASB-GE) für eine interkommunale Zusammenarbeit der Städte **Meerbusch und Krefeld** geplant. Es handelt sich um die Umsetzung eines GEP99 vorgesehenen Sondierungsbereiches für eine gewerbliche Entwicklung, der auch im textlichen Ziel als überregional bedeutsamer Standort genannt wurde. Durch die unmittelbare Lage an der BAB 44 Anschlussstelle, den bestehenden angrenzenden GIB und ASB und die sehr gute Erreichbarkeit des Düsseldorfer Flughafens besteht ein gutes Potenzial für eine gewerbliche Entwicklung. Zudem bestehen keine naturräumlichen Restriktionen an dem Standort. Zwischen bestehendem GIB in Meerbusch und neuem GIBZ ist ein ASB-GE geplant, der als Übergang zu angrenzender Wohnbebauung und zum wohnverträglichen GEwerbe dient. In diesem Bereich kann zudem die Stadt Meerbusch den lokalen Bedarf an gewerblichen Bauflächen decken. Aufgrund der Bedarfssituation ist eine vollständige Umsetzung nur durch eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen Krefeld und Meerbusch möglich, ggf. kann auch die Stadt Willich in die Kooperation eingebunden werden. Lage und Zuschnitt ergeben sich aus Bedarf und naturräumlichen Gegebenheiten. Die Stadt Krefeld schlägt in ihrem Gewerbeflächenkonzept einen GIB nördlich der BAB 44 vor und eine deutliche Erweiterung des GIBZ. Aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung in Fischeln, erforderlichen Abständen zur BAB und der Siedlungsstruktur ist der interkommunale Standort nur auf Meerbuscher Stadtgebiet vorgesehen. Zudem besteht zurzeit kein Bedarf an weiteren

Entwurf Stand August 2014

Gewerbeflächenpotenzialen in der Region. Auf eine Zweckbindung z.B. für flächenintensive Vorhaben und Industrie wurde aufgrund der lokalen Bedarfe in Krefeld und Meerbusch

Ein isoliert gelegener neuer GIB mit Zweckbindung **Umnutzung Depot Hommersum** wird in **Goch** dargestellt. Es handelt sich um die Umnutzung der Gebäude des ehem. militärisch genutzten Depots. Die bestehenden Gebäude eignen sich u.a. für einen Industriebetrieb, der seit Jahren eine geeignete Erweiterungsfläche im grenznahen Raum des Kreises Kleve sucht. Zudem gibt es Planungen für eine landwirtschaftliche Nutzung von Hallen und zur Gewinnung von regenerativen Energien. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem Gebäudebestand. Das Gelände selbst ist aufgrund der bebauten Flächen und der Dichte nicht naturräumlich besonders wertvoll, jedoch befinden sich in der Umgebung wertvolle Bereiche. Aufgrund der Lage im Freiraum und der hohen Freiraumwertigkeit in der Umgebung soll die Umnutzung auf die bestehenden Gebäude begrenzt werden. Eine bauliche Nachverdichtung darf nicht erfolgen. Eine Verträglichkeit ist im weiteren Verfahren zu prüfen. Die Verkehrsanbindung erfolgt über die bestehenden Straßen, die auch das Depot angebunden haben und entsprechend ausgebaut sind. Die überörtliche Anbindung ist über die B 504 gegeben.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Siehe raumordnerische Vorgaben zu Kap. 3.3.2 (textliche Ziele zu den GIBZ) und zu Kap. 7.1.4 (zeichnerische Darstellungen GIB).

7.1.8 Planzeichen ea) Übertägige Betriebsanlagen und Einrichtungen des Bergbaus

Übertägige Betriebsanlagen und Einrichtungen des Bergbaus liegen aufgrund des Neuzuschnitts des Planungsraums (Wegfall der zum RVR-Gebiet gehörenden Kommunen) nicht mehr im Zuständigkeitsbereich des Regionalrates Düsseldorf.

7.1.9 Planzeichen eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs

Als GIB mit Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaffines Gewerbe werden – unabhängig von ihrer Eigentümerstruktur – Häfen dargestellt, die öffentlich zugänglich sind. Rein betriebsgebundene Umschlagstellen haben keine vergleichbare Bedeutung für den regionalen Güterumschlag und werden daher nicht zeichnerisch dargestellt. Bei den dargestellten Standorten handelt es sich um vorhandene Hafenstandorte, die über Ausbauflächen in unterschiedlichem Umfang verfügen. Für eine Darstellung gänzlich neuer Standorte am Rhein konnten keine Flächenpotentiale ermittelt werden; den Flächen entlang des Rheins kommt in großen Räumen des Plangebietes erhebliche naturschutzfachliche Bedeutung zu, und auch in oder an Siedlungsräumen bestehen nur in wenigen Fällen hinreichende Flächenpotentiale, an denen eine verträgliche Hafenentwicklung möglich erscheint.

Mit dem gewählten Darstellungsumfang an Standorten bestehender Häfen kann außerdem der voraussichtliche quantitative Bedarf an Hafenflächen gedeckt werden. Das Wasserstraßenverkehrs- und Hafenkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen (Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen 2008: 31) beziffert den – über die bestehenden Reserven hinaus gehenden – zusätzlichen Flächenbedarf der Rheinhäfen bis zum Jahr 2025 auf insgesamt 325 ha. Eine näherungsweise Ermittlung des von diesem Bedarf auf die Planungsregion Düsseldorf entfallenden Flächenanteils erfolgte auf Grundlage der Prognosezahlen der deutschlandweiten Verkehrsverflechtungen 2025 (Basisjahr 2004) für Empfang und Versand von Schüttgut und Containern (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadt-

Entwurf - Stand: August 2014

entwicklung 2007). Durch Summierung (teilräumlich negative Werte werden hierbei subtrahiert) des Aufkommens im Container- sowie im Schüttgutbereich für Empfang und Versand wurde für alle Rheinhäfen das Gesamtaufkommen in Tonnen (TEU wurden hierbei unter Berücksichtigung der örtlichen Unternehmensstruktur in Tonnen umgerechnet) jeweils für das Jahr 2004 und 2015 berechnet. Der Differenzwert (11.470.988 t) stellt die zum Zielzeitpunkt voraussichtlich zusätzlich zu erwartende Umschlagmenge dar. Auf Grundlage dieser Gesamtsummen wurde der prozentuale Anteil der Häfen im Planungsbereich am Gesamtzuwachs für Güterempfang und Güterversand der Rheinhäfen berechnet. Es handelt sich bei der angewandten Methode um eine näherungsweise Abschätzung des voraussichtlichen Flächenbedarfs. Ungenauigkeiten ergeben sich hierbei insbesondere dadurch, dass die prognostizierten Umschlagsveränderungen einzelbetrieblicher Umschlagstellen in die Berechnung eingeflossen sind, der daraus resultierende Mehr- oder Minderbedarf an Flächen dann jedoch den öffentlich zugänglichen Häfen zugeschlagen wird.

Im Ergebnis beläuft sich der prozentuale Anteil der Häfen im Planungsbereich am Gesamtzuwachs für Güterempfang und Güterversand der Rheinhäfen auf 30 %, was gemessen am durch das Hafenkonzept ermittelten Gesamtflächenbedarf in Höhe von 325 ha einem Flächenbedarf von ca. 97 ha entspricht.

Bei der Abgrenzung der GIB mit Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaffines Gewerbe wurden die folgenden Darstellungskriterien angewandt:

- Abgrenzung der Hafenverordnung sofern für Hafennutzungen geeignet (z.B. in Düsseldorf zwischenzeitlich nicht mehr für Hafenzwecke genutzter Teil des Hafens ausgespart)
- Einbeziehung angrenzender in Wassernähe gelegener, nach Möglichkeit bereits durch Güterumschlag und Logistik geprägter bestehender GIB sowie GIB-Reserven bis zu topographisch erkennbar trennenden Strukturen bzw. vorhandenen linienförmigen Infrastrukturen
- Einbeziehung angrenzender verkehrsgewerblich geprägter Bereiche (z.B. vorhandene und geplante Umschlaganlagen, Logistikbetriebe)
- Einbeziehung nach Möglichkeit in Wassernähe gelegener Erweiterungsflächen im Freiraum bis zu topographisch erkennbar trennenden Strukturen bzw. vorhandenen linienförmigen Infrastrukturen
- Einbeziehung von Wasserflächen soweit bereits für Hafenzwecke genutzt oder potentiell für Hafennutzung geeignet
- Aussparung nicht verträglicher Nutzungen (z.B. Wasserwerk) und empfindlicher Nutzungen (z.B. Wohnen)
- Abstand zu empfindlichen Nutzungen (insbesondere Wohnen)
- Annäherung an den – wie voranstehend beschrieben – überschlägig ermittelten Mengenbedarf für neue Hafenflächen
- Flächenzuschnitte unter Berücksichtigung der maßstabsbedingten Darstellungsmöglichkeiten
- Berücksichtigung von teilregionalen oder kommunalen Konzepten bzw. Planungen

Entwurf - Stand: August 2018

Darstellungen von GIB mit Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaffines Gewerbe liegen in:

- Emmerich (Beibehalt der Zweckbindung bei räumlicher Ausdehnung des Geltungsbereichs entsprechend der tatsächlichen Hafennutzung zzgl. Erweiterungsflächen,)
- Krefeld (Beibehalt der Zweckbindung unter Ergänzung der räumlichen Umfassung mit roter Zackenlinie entsprechend der tatsächlichen Hafennutzung zzgl. Erweiterungsflächen zzgl. Neudarstellung des Terminals Linn: ca. 30 ha)
- Neuss (Beibehalt der Zweckbindung unter Ergänzung der räumlichen Umfassung mit roter Zackenlinie entsprechend der tatsächlichen Hafennutzung)
- Düsseldorf-Innenstadt (Beibehalt der Zweckbindung unter Ergänzung der räumlichen Umfassung mit roter Zackenlinie entsprechend der tatsächlichen Hafennutzung)
- Düsseldorf-Reisholz (Ergänzung der Zweckbindung einschließlich räumlicher Umfassung mit roter Zackenlinie entsprechend der tatsächlichen Hafennutzung zzgl. Erweiterungsflächen)
- Dormagen / Neuss (Beibehalt der Zweckbindung unter Ergänzung der räumlichen Umfassung mit roter Zackenlinie entsprechend der tatsächlichen Hafennutzung zzgl. Erweiterungsflächen)

Der oben erwähnte Flächenbedarf von 97 ha im Planungsraum laut Landes-Hafenkonzept kann gedeckt werden. Die zeichnerische Darstellung enthält insgesamt ca. 112 ha (Emmerich: ca. 27 ha, Düsseldorf-Reisholz: ca. 49 ha, Dormagen: ca. 36 ha) entsprechend zweckgebundener Landflächen, die im Landes-Hafenkonzept bisher nicht als Reserven berücksichtigt wurden und die somit zur Deckung des Flächenbedarfs in den Rheinhäfen von insgesamt 325 ha beitragen (siehe auch folgende Tabelle).

Tab. 7.1.9.1: Hafenbedarf

Hafen	Reserven gemäß Siedlungsmonitoring 2012	Im NRW-Hafenkonzept (2008) bereits eingerechnete Reserven	Erweiterung der zweckgebundenen GIB-Ausweisung	GIB-Gesamtgröße (einschl bebauter / genutzter Bereiche)	Auf Bedarf laut NRW-Hafenkonzept (325 ha) anzurechnen
Hafen Krefeld	75 ha	75 ha	0 ha	411 ha (davon ca. 30 ha Neudarstellung des Terminals Linn)	0 ha
Hafen Emmerich	15 ha	1 ha	13 ha	142 ha	27 ha
Düsseldorf-Reisholz	49 ha	0 ha	0 ha	100 ha	49 ha
Dormagen-Stürzelberg / Neuss-Süd	24 ha	0 ha	12 ha	77 ha	36 ha
Neuss-Innenstadt	17 ha	17 ha	0 ha	352 ha	0 ha
Düsseldorf-Innenstadt	0 ha	0 ha	ha	151 ha	0 ha
Summe	173 ha				112 ha

Entwurf - Stand August 2014

Die im Siedlungsmonitoring erfassten Reserven stehen somit nicht für eine normale gewerbliche Entwicklung zur Verfügung. Die GIB werden mit einer Zweckbindung für Hafen und hafenaffines Gewerbe versehen, um die Bereiche und insbesondere bestehende Reserven für eine bedarfsgerechte Entwicklung langfristig zu sichern. Der Bedarf, den die Inanspruchnahmen in den Häfen laut Handlungsspielraummethode für den zukünftigen Planungszeitraum auslösen, ist im Beobachtungszeitraum gering gewesen, weil nur wenige Reserven aktiviert werden konnten. Der Hafen in Krefeld ist z.B. bereits seit vielen Jahren als GIB dargestellt und es wurden nur wenige Reserven in Anspruch genommen. Eine Fortschreibung der Bedarfe für hafenaffines Gewerbe auf Basis des Monitorings ist somit nicht sinnvoll, sondern der Hafenbedarf wird wie oben ausgeführt als landesweiter Bedarf bewertet. Er wird nur anteilig, den Belegenheitskommunen dem durch die Trendfortschreibung abgeleiteten „kommunalen“ Bedarf angerechnet, abhängig von sonstigen zur Verfügung stehenden Reserven und Bedarfen (siehe Kap. 7.1.4.4).

Darstellungen von GIB mit Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Einrichtungen zum Güterumschlag und gewerbliche Betriebe im Güterverkehr erfolgen entweder für bereits entsprechend genutzte Standorte oder für Standorte, die aufgrund ihrer Lage Potentiale für eine entsprechende Entwicklung aufweisen und für die hinreichend konkrete Planungskonzepte vorliegen. Die dargestellten Standorte liegen in:

- Wuppertal-Langerfeld (Abgrenzung entsprechend der dort bestehenden Anlage, von anderen Nutzungen umgeben)
- Jüchen (Abgrenzung wird eingeschränkt durch umgebende Verkehrstrassen und ein direkt anschließendes Gewerbegebiet)

7.1.10 Planzeichen ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe

7.1.10.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

7.1.10.1.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 unverändert bestehen bleiben

Im Vergleich zur aktuellen Fassung des GEP99 sollen im Planungsraum Düsseldorf folgende Standorte weiterhin als Standorte für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe vorgesehen werden:

- Grevenbroich-Frimmersdorf
- Grevenbroich-Neurath
- Düsseldorf-Lausward

Es wird jedoch eine Zackenlinie als Umgrenzung vorgesehen, so dass es insofern schon eine Änderung bzw. neue räumliche Fassung gibt. Dies basiert auf der aktuellen Fassung der Anlage 3 zur LPlG DVO.

Siehe dazu in der nachstehenden Begründung die entsprechenden Ausführungen.

7.1.10.1.2 Begründung

Bei den weiterhin mit dem entsprechenden Symbol dargestellten großen Standorten für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe soll eine ausschließliche Nutzung für entspre-

Entwurf - Stand: August 2016

chende Zwecke abgesichert werden (diese sind keine Eignungsgebiete gemäß ROG), da sie aufgrund ihrer Flächengröße in Verbindung mit der dort möglichen Energieumwandlungsleistung regionale und insbesondere regionalwirtschaftliche Bedeutung haben.

Hier geht es bei den zwei Standorten heutiger Braunkohlekraftwerke – einschließlich einschlägigen Nebenbetrieben – auch um den direkten Flächenbezug zu Bereichen für den Braunkohlenabbau und um die entsprechende regionale Bedeutung, die abgesichert werden soll. Ebenso soll dies der vorhandenen Einbindung der Großstandorte in umgebende Infrastrukturen (Leitungen, Verkehrsanbindung, ggf. Wärmenutzung) Rechnung tragen und es soll Planungssicherheit geschaffen werden. Letztere Argumente gelten auch für die weiteren mit dem entsprechenden Symbol dargestellten raumbedeutsamen großen Standorte, d.h. nicht nur die Braunkohlenkraftwerke.

Die Absicherung bestehender großflächiger Kraftwerkstandorte soll dabei aber auch den Bedarf an neuen Rauminanspruchnahmen für neue Kraftwerke und die zugehörigen Infrastruktur (Leitungen, Umschlagseinrichtungen, Verkehrsinfrastruktur) mindern und damit auch die entsprechenden Raumnutzungskonkurrenzen.

Neu ist dabei, dass die Standorte mit einer roten Zackenlinie umgeben werden sollen, d.h. als GIB für zweckgebundene Nutzungen klassifiziert werden. Dies basiert auf der aktuellen Fassung der Anlage 3 zur LPlG DVO.

Die geplanten konkreten Abgrenzungen basieren bei den Standorten der Braunkohlenkraftwerke auf den Abgrenzungen der Regionalplandarstellung des GEP99. Zentrale Abwägungsgründe dafür sind der Vertrauensschutz und dass keine durschlagenden Argumente ersichtlich waren, die gegen eine Beibehaltung der Abgrenzungen sprachen. Diese Abgrenzung soll bei Neurath auch weiterhin eine größere Reserve, d.h. eine bisher nicht für Kraftwerkszwecke genutzte Fläche, einschließen, um hier Flexibilität für künftige Planungen zu haben. Bei Frimmersdorf war eine solche Reserve aufgrund der Restriktionen in der Umgebung nicht sinnvoll und auch seitens des Vorhabensträgers wurde kein Reservebedarf an dem Standort kommuniziert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Leistungserweiterungen prinzipiell auch im bestehenden räumlichen Umgriff möglich wären.

Bei Düsseldorf-Lausward basiert die geplante Abgrenzung aus Abwägungsgründen des Vertrauensschutzes und der Berücksichtigung kommunaler Planungshoheit auf der FNP-Abgrenzung. Diese ist im Wesentlichen mit den derzeit genutzten Flächen identisch. Aber auch hier gilt, dass Leistungserweiterungen im bestehenden räumlichen Umgriff möglich wären.

Die Flächen wurden raumordnerisch im Hinblick auf eine zweckmäßige Abgrenzung und Lage überprüft. Die Größen waren dabei hinreichend (und noch größere Flächen sind hier bereits aufgrund umgebender Nutzungen aus derzeitiger Sicht raumordnerisch nicht sachgerecht) und die entsprechende Lage war auch aufgrund der Umgebungssituation sachgerecht.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus dem LEP gelten auch die Ausführungen unter 7.1.10.4.

Entwurf - Stand: August 2014

7.1.10.2 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

7.1.10.2.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 gestrichen werden

Gestrichen werden alle Standorte für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe mit Ausnahme der Standorte Düsseldorf-Lausward, Grevenbroich-Frimmerdorf und Grevenbroich-Neurath. Auch am Kraftwerksstandort Rees/Wesel, der im GEP99 mit einem Kraftwerkssymbol auf dem Gebiete von Wesel dargestellt ist, wird keine Darstellung als Standort für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe vorgenommen und es soll sich auch keine entsprechende regionalplanerische Zielbindung darauf erstrecken.

7.1.10.2.2 Begründung

Die zu streichenden Standorte sind jeweils unter 10 Hektar groß – mit Ausnahme der unten thematisierten Sonderfälle Emmerich und Rees/Wesel. Auf eine Darstellung von Bereiche für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (Kraftwerksstandorte) von unter 10 ha - mit einem Symbol soll aber gegenüber dem bisherigen Regionalplan (GEP99) verzichtet werden. Denn sie ist von der Systematik des § 35 LPlG DVO nur als Sonderfall bei einer regionalen Bedeutung vorgesehen. Eine solche regionale Bedeutung ist aber angesichts der seit der Aufstellung des GEP99 erfolgten Schritte zur Öffnung des Energiemarktes bei diesen Standorten nicht mehr zu sehen. Zudem werden durch einen Verzicht auf eine Darstellung die Planungs- und Umstrukturierungsmöglichkeiten auf den davon betroffenen Standorten für Bauleitplanung und Vorhabenträger größer, so dass besser auf neue Gegebenheiten reagiert werden kann.

Im Ergebnis sollen daher entsprechende kleine Standorte, die bisher im Regionalplan für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe dargestellt waren, diese Darstellung nicht mehr aufweisen.

Ein erstes Sonderthema ist jedoch der zu streichende Standort Emmerich, der derzeit im LEP 95 als „Standort für die Energieerzeugung“ dargestellt und rund 17 ha groß ist. Der LEP-Entwurf vom Juni 2013 sieht hier keine entsprechende Darstellung mehr vor und der Standort wird derzeit auch nicht für Kraftwerkszwecke genutzt. Die Regionalplanung sieht hier keinen Bedarf den Standort ausschließlich für Kraftwerkszwecke zu reservieren und möchte hier der kommunalen Bauleitplanung mehr Spielräume für eine Standortnutzung einräumen, so dass die Darstellung des GEP99 als GIB für die zweckgebundene Nutzung mit dem Symbol „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ gestrichen wird.

Sollte zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses für den neuen Regionalplan noch eine landesplanerische Festlegung als „Standort für die Energieerzeugung“ gemäß LEP 95 bestehen – im Gegensatz zum LEP-Entwurf vom Juni 2013 – so wird eine Zielabweichung vom LEP beantragt. Falls sich herausstellen sollte, dass eine Zielabweichung nicht möglich ist, bestünde noch die Option eines – wie das Zielabweichungsverfahren ebenfalls ergebnisoffenen – LEP-Änderungsverfahrens.

Der letzte Absatz gilt auch für den zweiten Sonderfall, den Standort Rees/Wesel, der derzeit im LEP 95 als „Standort für die Energieerzeugung“ dargestellt ist. Der LEP-Entwurf vom Juni 2013 sieht auch hier keine entsprechende Darstellung mehr vor und der Standort wird derzeit auch nicht für Kraftwerkszwecke genutzt. Die Regionalplanung sieht hier keinen Bedarf den Standort ausschließlich für Kraftwerkszwecke zu reservieren und möchte hier der kom-

Entwurf - Stand: August 2014

munalen Bauleitplanung mehr Spielräume für eine Standortnutzung einräumen, so dass hier keine Darstellung als Standort für „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ erfolgt, wobei das entsprechende Symbol im GEP99 auf dem Gebiet von Wesel lag.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus dem LEP gelten auch die Ausführungen unter 7.1.10.4.

7.1.10.3 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

7.1.10.3.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 neu dargestellt werden

Neu dargestellt werden soll kein Standort.

7.1.10.3.2 Begründung

Es besteht kein raumordnerisches Erfordernis einer Festlegung zusätzlicher Standorte nur für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe.

Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe können – sofern aufgrund der standörtlichen Bedingungen möglich – auch in GIB errichtet werden. Der „Mehrwert“ einer Darstellung speziell als Standort für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe ist primär, dass entgegenstehende Vorhaben damit verhindert werden können und dass z.B. Grundsatz 10.3-3 des LEP-Entwurfs vom 2013 bezüglich des Umgebungsschutzes perspektivisch – wenn der LEP so in Kraft tritt – als Grundsatz angewendet werden könnte. Standörtlich könnten es zudem Argumente des Zusammenwirkens mit umgebenden Nutzungen oder die Auslastung vorhandener Infrastruktur für eine Darstellung speziell als Standorte für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe sprechen.

Dem gegenüber steht jedoch der Nachteil einer Einschränkung der Planungsmöglichkeiten u.a. der Kommunen, aber auch der privaten Akteure. Zudem kann die Energieversorgung auch ohne eine explizite Sicherung zusätzlicher Standorte nur für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe über den Energiemarkt gesichert werden.

Es gibt zudem keinen konkreten Standort, bei dem das Argument der Absicherung vorhandener korrespondierender Infrastruktur (Leitungen) und Nutzungen hinreichend gewichtig ist, dass die standörtliche Nutzungsmöglichkeit auf Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe beschränkt wird. Das gilt auch für den Standort Krefeld-Uerdingen, zumal derzeit nicht einmal gesichert erscheint, ob der Standort wirtschaftlich betrieben werden könnte.

Dieser Ansatz steht auch im Einklang mit Ziel 10.3-1 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, da im Ziel explizit angegeben wird, dass die Standorte nur für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe keine Eignungswirkung haben, d.h. nicht die außergebietliche Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus dem LEP gelten auch die Ausführungen unter 7.1.10.4.

7.1.10.4 Raumordnerische Vorgaben des Bundes und des Landes

Vorgaben des Bundes und des Landes sind zum Teil bereits vorstehend angesprochen worden. Ergänzend wird Folgendes ausgeführt:

Entwurf - Stand: August 2014

Mit den geplanten Vorgaben wird § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG hinreichend Rechnung getragen (räumliche Erfordernisse für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung), indem Standorte gesichert werden. Eine weitergehende graphische Sicherung ist auch vor dem Hintergrund der geplanten textlichen Vorgaben des Regionalplans nicht erforderlich.

Die geplanten Vorgaben stehen auch nicht im Widerspruch zum derzeit gültigen LEP 95 und insbesondere dem hier primär relevanten Kapitel D.II.2, aus dem sie entwickelt worden sind. Auch mit den sonstigen Vorgaben des LEP 95 steht der Grundsatz im Einklang.

Sie konkretisieren insb. D.II.1 (heimische Primärenergieträger) und D.II.2 (Ortsgebundenheit von Bodenschätzen) bezüglich der Kraftwerke an Braunkohlenlagerstätten. Sie konkretisieren ferner D.II.2.8 über die Absicherung des Fortbestandes der betreffenden Altstandorte, die graphisch dargestellt werden.

Zum Standort Grevenbroich-Neurath ist hier ergänzend anzumerken, dass dieser im geltenden LEP 95 auch graphisch als Standort für landesbedeutsame Großvorhaben dargestellt ist. Hierzu wurde jedoch ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt, das nach hiesiger Bewertung auch weiterhin die Grundlage für eine in kleinem Umfang abweichende Darstellung im Regionalplan ist, da der Standort hier gleich bleibt. Es wird davon ausgegangen, dass die bisherige Zielabweichung fort gilt. Sollte die Landesplanungsbehörde dies anders sehen, so wird eine Zielabweichung vom LEP 95 – sofern dieser dann noch gilt – mit der Vorlage des Planentwurfs gemäß Aufstellungsbeschluss mit beantragt.

Siehe aber auch die Ausführungen unter 7.1.10.2.2 zu den Standorten Emmerich und Rees/Wesel im LEP 95.

Mit dem LEP-Entwurf vom Juni 2013 sind die Darstellungen vereinbar. Dabei ist anzumerken, dass Ziel 10.3-1 und Grundsatz 10.3-2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 sich ohnehin nur an neue Standorte im Regionalplan richtet.

7.2 Freiraum

7.2.1 Planzeichen a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Die graphische Darstellung der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche orientiert sich an den Vorgaben der Anlage 3 (Planzeicheninhalte/-merkmale) zur LPlG-DVO, die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche (Vorbehaltsgebiete) inhaltlich wie folgt festlegt:

- *Flächen für landwirtschaftliche Nutzung, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind,*
- *Agrarbrachen,*
- *Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist,*
- *bisherige Siedlungsbereiche oder Teile von Siedlungsbereichen, die zum Ausgleich für die planerische Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke im Sinne der Planzeicheninhalte 1.a) bis 1.ec) als Freiraum zu sichern sind (Tausch- und Ersatzflächen),*
- *sonstige Flächen, die als Freiraum zu sichern sind.*

Entwurf - Stand: August 2014

Im Vergleich zum GEP99 werden die im Planungsraum Düsseldorf bisher als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellten Bereiche weiterhin als solcher dargestellt, soweit nicht neuen Darstellungen der Siedlungs- oder Infrastruktur in der Abwägung auf der Grundlage einer standortbezogenen Begründung sowie dem überwiegenden Gewicht einer Weiterentwicklung siedlungs- oder infrastruktureller Nutzungen der Vorrang eingeräumt wurde. Bezüglich der gegenüber dem GEP99 geänderten und gleichbleibenden Darstellungen der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche wird auf die nachfolgenden Kap. 7.2.1.1. -7.2.1.3. verwiesen. Bezüglich der Abwägung sei auf die entsprechenden Sachkapitel verwiesen, in denen Streichungen und Neudarstellungen von siedlungsbezogenen und infrastrukturellen Nutzungen, die zu Lasten bzw. zu Gunsten des Freiraums ausfallen, standortbezogen begründet werden.

Maßgebliche Datengrundlagen für die Darstellung allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche sind die freiraumbezogenen Fachbeiträge (LANUV 2013a/2013b; Landwirtschaftskammer NRW 2013, LVR 2013, Landesbetrieb Wald und Holz NRW 2013, Geologischer Dienst NRW 2012), die jeweils die Bedeutung bestimmter Freiraumbereiche aufgrund ihrer fachlichen Kriterien hervorheben.

Die Fachbeiträge enthalten thematische und räumliche Analysen und Bewertungen insbesondere zu folgenden Themen:

- Landwirtschaftlicher Fachbeitrag: agrarstrukturelle Standortbewertung (Stufe I-III) landwirtschaftlicher Standorte
- Forstlicher Fachbeitrag: u.a. Waldanteile
- Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege: Naturräumliche Grundlagen, Schutzwürdige Bereiche von Natur und Landschaft, Biotopverbund
- Fachbeitrag Kulturlandschaft: Regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
- Fachbeitrag Bodenschutz: Schützenswerte Böden, Klimarelevante Böden, Naturnähe

Die in den Fachbeiträgen formulierten fachlichen Belange wurden einer raumordnerischen Beurteilung unterzogen und die raumordnerisch relevanten Aspekte entsprechend ihrer Bedeutung in die Abwägung eingestellt. Der Abwägung zur Gliederung des Freiraums wurden gleichermaßen die prägenden Raumnutzungen, als auch Bereiche mit vorhandenen oder zu entwickelnden Raumfunktionen zu Grunde gelegt (s. hierzu auch Kap. 7.2.2 – 7.2.6).

Raumordnerische Vorgaben des Bundes und des Landes

Die Darstellung der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche im Regionalplan konkretisiert die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie des Landesentwicklungsplans (LEP 95) sowie den Entwurf des Landesentwicklungsplans (Entwurf vom Juni 2013).

Mit der Darstellung der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche wird § 2 Abs. 2 Nr. (Schutz des Freiraums, Vermeidung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum), Nr. 4 (Erhaltung der Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume, Erhaltung / Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft), Nr. 5 (Erhaltung / Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Beitrag der Land- und Forstwirtschaft zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen und Nr. 6 (u.a. Erfordernisse des Biotopverbundes, Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und Anpassung an den Klimawandel) ROG hinreichend Rechnung getragen. Die zeichnerische Darstellung der Allge-

Entwurf - Stand: August 2014

meinen Freiraum- und Agrarbereiche legt diese räumlich als Bestandteile des Freiraums fest und schafft damit die räumlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung dieser Grundsätze.

Die zeichnerischen Darstellungen der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sind mit dem zum derzeit gültigen LEP 95 vereinbar, aus dem sie entwickelt worden sind, und nach dessen Kap. B. III.1 der Schutz des Freiraums im Rahmen von Raumordnung und Landesplanung der Umweltvorsorge dient. Sie konkretisieren insbesondere das Ziel B. III. 1.21 des LEP 95 (Erhalt des Freiraums als Lebensraum und ökologischer Ausgleichsraum, für den Schutz der natürlichen Ressourcen, Landwirtschaft und Erholung). Auch hat die Regionalplanung gemäß Kap. B. III. 1.22 des LEP 95 den Freiraum durch Bereiche mit Freiraumfunktionen weiter zu entwickeln und durch zusätzliche regionale Bereiche mit Freiraumfunktionen zu ergänzen.

Die geplanten Vorgaben dienen dem Schutz des Freiraums gegenüber Nutzungen, die die Funktionen des Freiraums (u.a. Schutz klimarelevanter Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion) beeinträchtigen können und tragen so – zusammen mit den anderen klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans - auch dem neuen § 12 Abs. 6 LPlG-Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

Mit dem LEP-Entwurf vom Juni 2013, insbesondere (Ziel 7.1-3 Freiraumsicherung in der Regionalplanung), sind die beibehaltenen Darstellungen vereinbar.

7.2.1.1. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

Die Darstellungen Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche (AFA) sind insbesondere dort unverändert geblieben, wo für eine Darstellung siedlungs- und infrastruktureller Nutzungen aufgrund der für die jeweiligen Nutzungen einschlägigen Kriterien (s. die jeweiligen Fachkapitel) die Voraussetzungen nicht gegeben waren, z.B. weil kein Bedarf bestand, oder wo aufgrund der raumordnerischen Bewertung der Fachbeiträge besonders zu gewichtende Kriterien in der Abwägung den Ausschlag zugunsten einer Freiraumdarstellung gegeben haben.

In der Abwägung für die Beibehaltung der zeichnerischen Darstellung wurden insbesondere die folgenden Leistungen und Funktionen des Freiraums als zentrale Gründe berücksichtigt:

- Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,
- klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,
- Raum mit Bodenschutzfunktionen,
- Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,
- Raum für Land- und Forstwirtschaft,
- Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,
- Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,
- Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete.

Entwurf - Stand: August 2014

7.2.1.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung. Im Einzelnen handelt es sich dabei um Streichungen Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche zugunsten von:

- Neudarstellungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB). Hierbei handelt es sich sowohl um Erweiterungen von Siedlungsbereichen in den Freiraum hinein, als auch um redaktionelle Änderungen, die den Gegebenheiten vor Ort Rechnung tragen, z. B. in Bereichen, die im Rahmen von Flächennutzungsplanänderungen landesplanerisch abgestimmt worden sind, wenn sie zukünftig für eine Freiraumnutzung nicht mehr zur Verfügung stehen. Den Neudarstellungen wurden die in Kap. 7.1.1.4 – 7.1.1.9 dargelegten Kriterien zu Dimensionierung und Standortwahl zu Grunde gelegt. Dimensionierung und Standortwahl dieser Bereiche sind mit der Zielsetzung verbunden, den „Verbrauch“ an Freiraum zu mindern (s. Kap. 7.1).

- Erweiterungen bzw. Neudarstellungen von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), auch mit Zweckbindung. Diese Neudarstellungen erfolgen auf der Grundlage der in Kap. 7.1.4.3 bzw. 7.1.7.3 dargestellten Kriterien (Bedarf, Planungsziele und Verfügbarkeit, Standorteignung und Standortqualität) und beziehen die vorhandenen naturräumlichen Qualitäten mit ein (s.o., Kap. 7.1.1.9). Zum Schutz des Freiraums trägt dabei auch der Anschluss neuer GIB an vorhandene Siedlungsbereiche nach dem Ziel 6.3-3 des LEP-Entwurfes vom Juni 2013 bei.

- Erweiterungen von GIB mit der Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs (Hafennutzungen und hafenaffines Gewerbe sowie Einrichtungen zum Güterumschlag und gewerbliche Betriebe im Güterverkehr) entsprechend den in Kap. 7.1.9 dargestellten Kriterien. An den Standorten Emmerich und Dormagen sowie Jüchen werden durch die Erweiterungen bislang als Freiraum dargestellte Bereiche in GIB umgewandelt.

- Bereichen mit Neudarstellungen von Verkehrsinfrastruktur (vgl. Kap. 7.3)

- Bereichen, die zukünftig entsprechend der Darlegungen und Kriterien in Kap. 7.2.2 als Waldbereiche dargestellt werden.

Die zentralen Abwägungsgründe für die Streichung der zeichnerischen Darstellung sind:

- planerische Nachvollziehung im Planungszeitraum des GEP99 eingetretener Nutzungsänderungen und Anpassung der Darstellung an die räumlichen Gegebenheiten
- Bedarf an Neudarstellungen von Flächen für siedlungsräumliche und infrastrukturelle Nutzungen.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus den landesplanerischen Vorgaben des LEP 95 und des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 gelten die vorstehenden Ausführungen zu den weiterhin bestehenden Darstellungen von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen.

Entwurf, Stand: August 2014

7.2.1.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung. Innerhalb des Freiraums ergeben sich Veränderungen dadurch, dass Bereiche zukünftig entsprechend der Darlegungen in Kap. 7.2.2 nicht mehr als Waldbereiche, sondern als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche dargestellt werden.

Für zahlreiche Bereiche entfällt darüber hinaus zukünftig die bisherige Darstellung als Siedlungsbereiche (ASB bzw. GIB, auch mit Zweckbindung), für Verkehrsinfrastruktur oder für Kraftwerksstandorte:

- Streichung von Siedlungspotentialen (s. Kap. 7.1.1.3)
- Streichung von ASB mit Zweckbindung wegen Wegfalls des Bedarfs an Erweiterungsflächen (s. Kap. 7.1.2.2)
- Streichung von ASB mit Zweckbindung aufgrund veränderter textlicher Zielsetzungen (z.B. Darstellung ASB-Z in Kevelaer und Darstellung als Freiraum-Z)
- Streichung von Allgemeinen Siedlungsbereichen – Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (S. Kap. 7.1.3)
- Änderungen von GIB in Freiraum (auch GIB-Z) (Rücknahmen von GIB-Reserven; Kap. 7.1.4. 2)
- Streichung von ASB / GIB aufgrund einer Anpassung der zeichnerischen Darstellungen an topographische Gegebenheiten (redaktionelle Anpassungen von Siedlungsbereichen ohne Siedlungspotenzial)
- Abschnitte mit Streichungen von Verkehrsinfrastruktur (vgl. Kap. 7.3)
- Streichungen von Standorten für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (s. Kap. 7.1.10.2).

Die Streichungen der bisherigen Darstellungen stellen das Ergebnis veränderter Rahmenbedingungen und Voraussetzungen und andererseits einer stärkeren Gewichtung der vorhandenen naturräumlichen Qualitäten in der Abwägung zu Gunsten des Freiraums dar; dies trifft insbesondere zu für Neudarstellungen von Freiraumbereichen mit besonderen Freiraumfunktionen.

Die gegenüber dem GEP99 neu dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sollen zukünftig freiraumbezogenen Nutzungen dienen. An den Standorten, an denen BSAB gestrichen werden (Kap. 7.2.12) wird die bislang dargestellte Nachfolgenutzung AFA zur Hauptnutzung.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus den landesplanerischen Vorgaben LEP 95 und LEP-Entwurf vom Juni 2013 gelten die vorstehenden Ausführungen zu den weiterhin bestehenden Darstellungen von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen.

Entwurf - Stand: August 2014

7.2.2 Planzeichen b) Waldbereiche

Die graphische Darstellung der Waldbereiche orientiert sich an den Vorgaben der Anlage 3 (Planzeicheninhalte/-merkmale) zur LPlG-DVO, die Waldbereiche (Vorbehaltsgebiete) inhaltlich wie folgt festlegt:

- Wald, der zur Sicherung oder Verbesserung seiner Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion zu erhalten ist,
- Flächen, die zur Verbesserung ihrer Freiraumfunktionen oder als Tausch- und Ersatzfläche für die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke zu Wald zu entwickeln sind,
- Grünflächen mit überwiegendem Waldanteil.

Die Darstellungen der Waldbereiche im Regionalplan konkretisieren die Vorgaben des ROG, des Landesplanungsgesetzes (LPlG), des Kapitels B. III.3 des LEP 95 und des Kapitels 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013.

Der Regionalplan erfüllt gemäß § 18 (2) LPlG die Funktion eines forstlichen Rahmenplans. Daher ist die Darstellung von Waldbereichen wesentlicher Bestandteil der Darstellung der regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung des Waldes. Hierzu gibt der LEP-Entwurf vom Juni 2013, Erläuterung zu Ziel 7.3-1 Walderhaltung vor, dass der Regionalplan „vorhandene Wälder im regionalplanerischen Maßstab als "Waldbereich" darstellt und sich „die zeichnerische Festlegung weiterer Waldbereiche (…) nach den regionalen Erfordernissen (richtet), wobei insbesondere in waldarmen Gebieten die Vermehrung des Waldanteils anzustreben ist“.

Gemäß der landesplanerischen Definition (LEP-Entwurf Juni 2013, Erläuterung zu 7.3-4 Waldarme und waldreiche Gebiete) gelten die meisten Kommunen in der Planungsregion als waldarm (Waldanteil geringer als 20%; s. Beikarte 4F Wald); hier soll eine Vermehrung des Waldanteils angestrebt werden. Ausgehend von diesen Definitionen und Vorgaben sowie dem Forstlichen Fachbeitrag (Landesbetrieb Wald und Holz NRW 2013) wurde die Konzeption für die zeichnerische Darstellung der Waldbereiche wie nachfolgend dargestellt entwickelt:

Grundlage für die darzustellenden Waldbereiche sind die digitalen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS, Stand 2012), das mit dem *Objektartenschlüssel 43002: Wald* die tatsächlich als Wald genutzten Flächen erfasst. Diese Datengrundlage ist, obwohl sie die aktuellste verfügbare ist, unvollständig, da die fachgesetzliche Walddefiniton gem. § 2 BWaldG und § 1 LFoG an das Vorhandensein einer real existierenden Baumbestockung anknüpft (Landesbetrieb Wald und Holz NRW 2013). Die kartographische Erfassung neu angelegter Waldbestände unterliegt jedoch immer einer gewissen zeitlichen Verzögerung oder es kommt zu abweichenden Zuordnungen aufgrund überlagernder Nutzungen. Auch dort, wo Waldflächen bereits durch rechtsgültige Planungen bzw. Planfeststellungen einer anderen landesplanerisch abgestimmten Nutzung zugeschrieben wurden, obwohl in der Realität vor Ort noch Wald wächst, ist die verwendete Datengrundlage unzureichend. Sofern bekannt, wurden solche Flächen im Rahmen der Waldbereichsdarstellung nach den unten genannten Kriterien abweichend von der ATKIS-Datengrundlage zusätzlich berücksichtigt bzw. nicht mehr mit aufgenommen (s. einzelflächenbezogene Begründung, Kap. 7.2.2.4).

Entwurf - Stand: August 2014

Gemäß LEP-Entwurf vom Juni 2013, Erläuterung zu Ziel 7.3-1 Walderhaltung, sind im Regionalplan vorhandene Wälder im regionalplanerischen Maßstab sowie weitere Waldbereiche nach den regionalen Erfordernissen als Waldbereiche darzustellen. Daher wurden aus der vorhandenen Datengrundlage durch eine automatisierte Abfrage die Flächen für eine Walddarstellung ausgewählt, deren Flächengröße mindestens 10 ha erreicht. In den waldarmen Bereichen (Waldanteil geringer als 20%; s. Beikarte 4F Wald) wurden ergänzend Waldbereiche der Größenordnung ab 5 ha in die zeichnerische Darstellung einbezogen. Hier ist es angesichts der geringen Waldflächenanteile zur langfristi-gen Sicherung der Waldfunktionen auch aus landesplanerischer Sicht (LEP-Entwurf vom Juni 2013, Ziel 7.3-1 und Grundsatz 7.3-4) von besonderer Bedeutung, den Wald zu sichern und nach Möglichkeit auch zu vermehren. Insbesondere in waldarmen Gebieten mit zahlreichen Klein- und Kleinstwaldflächen kommt auch Waldflächen unterhalb von 10 ha eine be-sondere Bedeutung zu. In den nach landesplanerischen Maßstäben waldarmen Gebieten sind in der zeichnerischen Darstellung der Waldbereiche neben dem vorhandenen Wald im regionalplanerischen Maß-stab auch weitere Waldbereiche nach den regionalen Erfordernissen gemäß der DVO ent-halten (Bereiche mit Flächengrößen zwischen 5 und 10 ha, Teilbereiche von größeren Wald-flächen, die sich in den Siedlungsbereichen fortsetzen) sowie Flächen entsprechender Größe, die in den Flächennutzungsplänen oder als Ergebnis förmlicher Planungen für eine Waldentwicklung und Waldvermehrung vorgesehen sind. Um darüber hinaus der Bedeutung räumlich eng benachbarter Kleinwaldflächen insbesondere in den waldarmen Bereichen Rechnung zu tragen, werden in Beikarte 4F – Wald – die Bereiche mit Kleinwaldflächen un-terhalb der Darstellungsschwelle dargestellt. Zusätzlich werden unabhängig von ihrer tatsächlichen Größe im regionalplanerischen Maßstab unmittelbar benachbarte Flächen als zusammenhängender Waldbereich dargestellt, sofern sie gemeinsam die Darstellungsschwelle erreichen oder mit angrenzenden Waldbereichen oberhalb der Darstellungsschwelle räumlich zusammengefasst werden können. Darüber hinaus wurden solche Flächen dargestellt, die auf der Grundlage vorliegender abgestimmter örtlicher Konzepte für eine Waldentwicklung und Waldvermehrung vorgesehen sind, um die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt und die Sicherung der Funktionen des Waldes zu gewährleisten und die Voraussetzungen für die Entwicklung von Wald als Beitrag zu einer gegliederten und vielfältigen Landschaftsstruktur zu sichern. Dies gilt insbesondere dort, wo strukturreichem und naturnahem Wald eine hohe Bedeutung als Refugialstandort wild lebender Pflanzen und Tiere zukommt, von dem aus die Weiterentwicklung und Wiederherstellung der ökologisch wirksamen Funktionen im Umfeld ausgehen kann. Entsprechende Hinweise hierzu ergeben sich aus den (naturschutzfachlichen) Daten zum Biotopverbund (LANUV 2013b). Ergänzt wurden die Waldbereichsdarstellungen außerdem auch abweichend von der ATKIS-Datengrundlage unter Berücksichtigung bekannter Planungen und Maßnahmen, wie z.B. entsprechender Flächen ausweisungen in Bauleitplänen. Dies ist der Fall, wenn real vorhandene Waldflächen in ATKIS als Sport- und Erholungsfläche klassifiziert und die Flächen im Flächennutzungsplan als Waldflächen ausgewiesen sind.

Die zeichnerische Darstellung der Waldbereiche ist das Ergebnis der raumordnerischen Abwägung zwischen siedlungsräumlichen, freiraumbezogenen und infrastrukturellen Nutzungen und Funktionen. Maßgebliche Datengrundlagen hierfür sind die freiraumbezogenen Fachbeiträge (insbesondere Landesbetrieb Wald und Holz NRW 2013, LANUV 2013b). Die dort formulierten fachlichen Belange wurden einer raumordnerischen Beurteilung unterzogen und die raumordnerisch relevanten Aspekte entsprechend ihrer Bedeutung in die Abwägung eingestellt.

Entwurf - Stand: August 2014

Die in Beikarte 4F Wald enthaltenen Darstellungen ergänzen die in der Beikarte nachrichtlih dargestellten Waldbereiche des Regionalplans um die tatsächlich vorhandenen Waldflächen unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle und veranschaulicht die vorhandenen räumlichen Ansatzpunkte für eine Waldvermehrung in Anlehnung an vorhandenen Wald entsprechend der Fachrechtlichen Definition.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Mit den gegenüber dem GEP99 beibehaltenen Darstellungen wird § 2 Abs. 2 Nr. 4 (Erhaltung / Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft), Nr. 5 (Erhaltung / Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Beitrag der Land- und Forstwirtschaft zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen und Nr. 6 (u.a. Erfordernisse des Biotopverbundes, Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und Anpassung an den Klimawandel) ROG hinreichend Rechnung getragen.

Die zeichnerischen Darstellungen stehen auch nicht im Widerspruch zum derzeit gültigen LEP 95 und insbesondere dem hier primär relevanten Kapitel B. III. 3. Wald, aus dem sie entwickelt worden sind. Auch mit den sonstigen Vorgaben des LEP 95 steht die Darstellung im Einklang. Sie tragen dem LEP-Entwurf vom Juni 2013 Rechnung, insbesondere Ziel 7.3-1 Walderhaltung, nach dessen Erläuterung der Regionalplan vorhandene Wälder in regionalplanerischem Maßstab als „Waldbereich“ darstellt und sich die Darstellung weiterer Waldbereiche nach den regionalen Erfordernissen richtet, sowie Grundsatz 7.3-4 Waldarme und waldreiche Gebiete. Für die über den Darstellungsumfang des GEP99 hinausreichenden Flächen gilt, dass sie auf der oben dargelegten raumordnerisch begründeten Konzeption zur Darstellung der Waldbereiche beruhen.

Die in Beikarte 4F Wald - soweit noch darstellbar - verzeichneten Waldflächen stellen keine zeichnerischen Festlegungen weiterer Waldflächen im Sinne der Erläuterung zu Ziel 7.3-1 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 dar. Sie weisen aber auf vorhandenen Wald hin, der im Rahmen raumbedeutsamer Planungen auf der Grundlage dieses Zieles zu erhalten ist.

Die geplanten Darstellungen von Waldbereichen tragen – zusammen mit den anderen klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans und den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insbesondere Ziel 7.3-1 und Grundsatz 7.3-2 - auch dem neuen § 12 Abs. 6 LPlG-Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

7.2.2.1. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

Die Übereinstimmungen der Darstellung der Waldbereiche des Regionalplanentwurfes mit denen des GEP99 sind aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ersichtlich. Hieraus ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung. Die Übereinstimmungen ergeben sich einerseits aus der Überarbeitung des den zeichnerischen Darstellungen zu Grunde liegenden Konzeptes (s.o.). Für alle größeren aktuell als Wald ge-

Entwurf - Stand: August 2014

nutzten Waldbereiche im regionalplanerischen Maßstab (ab 5 ha bzw. 10 ha zusammenhängender Waldfläche, s. Kap. 7.2.2) bleibt es im Wesentlichen bei den bisherigen Waldbereichsdarstellungen. Gegenüber der bisherigen Waldbereichsdarstellung im GEP99 sind die nunmehr dargestellten Waldbereiche entsprechend dem regionalplanerischen Maßstab stärker generalisiert. Kleinere Abweichungen im Rahmen der maßstabsbedingten Unschärfe resultieren insbesondere aus der zeichnerischen Generalisierung und haben keine Auswirkung auf die Planaussage.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus den landesplanerischen Vorgaben des LEP 95 und des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 gelten die vorstehenden Ausführungen zu den raumordnerischen Vorgaben in Kap. 7.2.2.

7.2.2.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

Gegenüber der zeichnerischen Darstellung des GEP99 entfallen zahlreiche kleinere einzelne Waldbereiche, die unterhalb der entsprechend der obigen Darlegung festgelegten Darstellungsschwelle liegen. Um welche Bereiche es sich dabei handelt, wird aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ersichtlich. Hieraus ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung. Diese sind, soweit zeichnerisch darstellbar, generalisiert in Beikarte 4F Wald dargestellt. Daneben entfallen in Teilbereichen des Freiraums entsprechend der Darlegungen in Kap. 7.2.2 Darstellungen von Waldbereichen, die durch die Darstellung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ersetzt werden. Einer Fortführung oder Neubegründung einer waldbaulichen Nutzung steht die Darstellung „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ nicht entgegen

Im Vergleich zur aktuellen Fassung des GEP99 sollen im Planungsraum Düsseldorf bestimmte Bereiche entsprechend der Abbildung der geänderten Darstellungen nicht mehr als Waldbereich dargestellt werden. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Bereiche:

- Bereiche, die zukünftig als Siedlungsbereiche (ASB bzw. GIB, auch mit Zweckbindung) dargestellt werden sollen, wenn in der Abwägung die Belange zu Gunsten der Siedlungsentwicklung stärker gewichtet wurden; dies trifft insbesondere zu für Siedlungsränder mit günstiger infrastruktureller Ausstattung, bei deren Entwicklung einerseits hinsichtlich der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gravierende Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind und andererseits auf die Inanspruchnahme schlechter ausgestatteter Bereiche zugunsten des Freiraums verzichtet werden kann,
- Bereiche, die zukünftig entsprechend der Kriterien in Kap. 7.2.2 nicht mehr als Waldbereiche dargestellt werden.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus den landesplanerischen Vorgaben des LEP 95 und des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 gelten die vorstehenden Ausführungen zu den raumordnerischen Vorgaben in Kap. 7.2.2.

Entwurf - Stand: August 2014

7.2.2.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

Aus dem in Kap. 7.2.2 dargelegten Konzept zur zeichnerischen Darstellung der Waldbereiche ergeben sich im Einzelfall auch zusammenhängende Darstellungen bisher separat dargestellter kleinerer Waldbereiche, durch die kleinflächige anderweitig genutzte Bereiche in die Waldbereichsdarstellung einbezogen wurden. Hiermit stehen die textlichen Vorgaben (G1) und (G3) in Übereinstimmung, die eine räumliche Anbindung von Flächen für Ersatzaufforstungen und Waldvermehrung an vorhandene Waldbereiche vorsehen.

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung. Im Vergleich zur Fassung des GEP99 sollen im Planungsraum Düsseldorf bestimmte Bereiche entsprechend der Abbildung der geänderten Darstellungen neu als Waldbereich dargestellt werden. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Bereiche:

- Bereiche, für die zukünftig die bisherige Darstellung als Siedlungsbereiche (ASB bzw. GIB, auch mit Zweckbindung) entfällt,
- Bereiche, für die in der Abwägung die Belange zu Gunsten des Freiraums stärker gewichtet wurden; dies trifft insbesondere zu für Freiraumbereiche mit besonderen Freiraumfunktionen (Neudarstellung von BSN / BSLE auf der Grundlage des Biotopverbundes, (s. Ausführungen in Kapitel 7.2.4 und 7.2.5).
- Bereiche, die zukünftig entsprechend der Kriterien in Kap. 7.2.2 als Waldbereiche dargestellt werden. Diese Darstellungen greifen tatsächliche Entwicklungen im Planungszeitraum des GEP99 auf, indem die größeren vorhandenen Wälder in die zeichnerische Darstellung einbezogen werden.

Die gegenüber den GEP99 neu dargestellten Waldbereiche ergeben sich unter Berücksichtigung der verfügbaren aktuellen Daten zur Flächennutzung unter Berücksichtigung des oben dargestellten Vorgehens zur Auswahl der im regionalplanerischen Maßstab darzustellenden Waldbereiche.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus den landesplanerischen Vorgaben des LEP 95 und des LEP-Entwursf vom Juni 2013 gelten die vorstehenden Ausführungen zu den raumordnerischen Vorgaben in Kap. 7.2.2.

7.2.3 Planzeichen c) Oberflächengewässer

Die Darstellung der Oberflächengewässer im Regionalplan konkretisieren die Vorgaben des ROG sowie des LEP 95 und des LEP-Entwurfs vom Juni 2013.

Dabei orientiert sich die zeichnerische Darstellung an den Vorgaben der LPIG DVO, Anlage 3 Nr. 2. c). Dort sind die Oberflächengewässer (Vorbehaltsgebiete) inhaltlich wie folgt festlegt:

- Talsperren, Abgrabungsseen und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau sowie natürliche Seen.

Entwurf - Stand: August 2014

In der Planungsregion kommen keine darstellungsrelevanten Hochwasserrückhaltebecken im Dauerstau (> 10 ha) oder natürlichen Seen nicht vor, daher erstreckt sich die zeichnerische Darstellung auf Talsperren und Abgrabungsseen.

7.2.3.1. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

7.2.3.1.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 unverändert bestehen bleiben

Alle im GEP99 dargestellten Oberflächengewässer (Abgrabungsseen und Talsperren) sind unverändert geblieben.

7.2.3.1.2 Begründung

Die im GEP99 als Oberflächengewässer dargestellten Talsperren und Abgrabungsseen sind unverändert. Sie stellen hinsichtlich Talsperren die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten, sprich Wasserflächen dar. Bei den Abgrabungsseen stellen sie meist die tatsächlichen vorhandenen Waserflächen dar. Soweit die Oberflächengewässer gleichzeitig mit der Darstellung für die Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) umrandet sind, kann sich hinter dieser Darstellung auch eine durch die Gewinnung von Rohstoffen in der Vergangenheit entstandene Wasserfläche „verbergen“ oder es handelt sich, um die im Rahmen der Darstellung der BSAB abschließend abgewogene und zeichnerisch dargestellte beabsichtigte Nachfolgenutzung der Rohstoffgewinnung (vgl. Kap. 5.4.1, Z5).

7.2.3.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

7.2.3.2.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 gestrichen werden

Es wurden keine Darstellungen im Vergleich zum GEP99 gestrichen.

7.2.3.2.2 Begründung

7.2.3.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

7.2.3.3.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 neu dargestellt werden

Im Vergleich zum GEP99 gibt es keine neuen Darstellungen

7.2.3.3.2 Begründung

7.2.3.4*. **Raumordnerische Vorgaben des Bundes und des Landes***Die zeichnerischen Darstellungen stehen im Einklang mit dem LEP 95, und konkretisieren den Grundsatz 7.4-2 Grundsatz Oberflächengewässer des LEP Entwurf vom Juni 2013 räumlich.

7.2.4 Planzeichen da) Schutz der Natur

Der Regionalplan erfüllt gemäß § 18 (2) LPlG die Funktion eines Landschaftsrahmenplans. Dabei ist die Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur wesentlicher Bestandteil der Darstellung der regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Entwurf - Stand: August 2014

Die zeichnerische Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur erfolgt auf der Grundlage der Planzeichendefinition (Anlage 3 der LPlG-DVO). Inhaltlich sind die Bereiche für den Schutz der Natur in der Anlage 3 zur LPlG-DVO wie folgt festgelegt:

„Planzeichen 2.da) Schutz der Natur (Vorranggebiete):

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche – Planzeichen 2.a) –, Waldbereiche – Planzeichen 2.b) – und Oberflächengewässer – Planzeichen 2.c) –, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert oder entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes),
- regionalplanerische Konkretisierung der Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung gemäß LEP,
- festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen."

Zu den in der LPlG-DVO erwähnten besonderen Maßnahmen gehören insbesondere Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope und der Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes sowie Festsetzungen als Naturschutzgebiete und zukünftig entsprechend zu schützende Freiraumbereiche. Der Regionalplan konkretisiert im Rahmen der zeichnerischen Darstellung die im LEP-Entwurf ab einer Flächengröße von 150 ha zeichnerisch dargestellten Gebiete für den Schutz der Natur und ergänzt sie auf der Grundlage des Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV, 2013) um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche, die dazu beitragen, den landesweiten Biotopverbund zu ergänzen, zu verdichten und somit zu stärken. Dies entspricht dem in den Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 des LEP-Entwurfs konkret formulierten Auftrag an die Regionalplanung zur Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur.

Zur Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur wurden unter Beachtung der Vorgaben der LPlG-DVO die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV 2013a) sowie den zugehörigen Sachdaten (LANUV 2013b, Stand März 2013) fachlich begründeten Erfordernisse unter raumordnerischen Gesichtspunkten berücksichtigt. Ergänzend wurden Informationen und Datenquellen aus weiteren freiraumbezogenen Fachbeiträgen, u.a. Geologischer Dienst NRW (2012) (zu schutzwürdigen und klimarelevanten Böden), Wald und Holz NRW (2013) zu Wildnisgebieten ausgewertet.

Die Abgrenzung der Bereiche für den Schutz der Natur erfolgt auf der Grundlage der im Fachbeitrag des LANUV (2013b) enthaltenen Biotopverbundflächen der Verbundstufe I. Biotopverbundflächen der Verbundstufe I umfassen als Kern- Verbindungs- und Entwicklungsbereiche von herausragender Bedeutung die „Mindestkulisse des 'Netzes räumlich und funktional verbundener Biotope' nach § 20 Abs. 1 BNatSchG". Es handelt sich um „Flächen, die unter landesweiten und regionalen Gesichtspunkten (z.B. repräsentativ für eine Region oder regional sehr selten), sind". Diese Flächen wurden entsprechend den Kriterien in Abbildung 7.2.4.1 in der fachlichen Bewertung als „Kernbereiche mit einer besonderen Schutzwürdigkeit" abgegrenzt, die „eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund besitzen" (LANUV 2013a).

Jeder einzelnen dieser Verbundflächen ist eine ausführliche Gebietsbeschreibung mit Informationen zu bedeutsamen Arten, Funktionen und Bestandsituation sowie Schutz- und Entwicklungszielen zugeordnet (Verbunddokumente). Zusammenfassend lassen sich die Ver-

Entwurf, Stand: August 2014

bundflächen des landesweiten Biotopverbundes (LEP, Entwurf vom Juni 2013) den folgenden Verbundtypen zuordnen:

- Heide-, Moor- und Waldkomplexe,
- Wald,
- Grünland,
- Gewässer,
- Auenkorridore

Diese Zuordnung ist in Beikarte 4D –Kernbereiche für die Entwicklung des Biotopverbund– dargestellt.

Entwurf - Stand: August 2014

Flächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem, Flächen des länderübergreifenden, landesweiten und des regionalen Biotopverbundes (Stufe I):

- Naturschutzwürdige Bereiche (bestehende und/oder geplante Naturschutzgebiete),
- Gebiete mit nationaler Bedeutung wie z. B. die großen Flussauen mit ihrer Funktion als überregionale Verbundkorridore,
- Europäische Gebietsnetz Natura 2000 (Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiete)
- Vogelschutzgebiete, wegen ihrer besonderen Funktion und Größe und soweit sie sich mit anderen Flächen herausragender Bedeutung überschneiden,
- Kernflächen und landesweit bedeutsame Verbundkorridore über 75 ha, die im LEP dargestellt sind,
- Gebiete von landesweiter Bedeutung mit Flächen, die noch relativ vollständig ausgebildete Abschnitte der charakteristischen Ökosysteme Nordrhein-Westfalens darstellen,
- Flächen mit Biotopkomplexen, die für die Region des Landes repräsentativ sind und gleichzeitig hier einen landesweiten Verbreitungsschwerpunkt besitzen,
- Biotopkomplexe, die die charakteristischen, typischen Eigenarten des Raumes repräsentieren bzw. eine außerordentliche Seltenheit besitzen.(wie z.B. nur noch vereinzelt vorkommende großflächige Waldgebiete oder ausgedehnte Feuchtwiesen, die die Landschaft charakterisieren),
- Die Flächen der Stufe I stellen aktuelle oder potentielle Lebensräume, Rückzugsräume oder Ausbreitungszentren für seltene oder gefährdete Lebensgemeinschaften, Pflanzen- und Tierarten dar und erfüllen in besonderem Maße die Funktion von Ausgleichsräumen in einer weitgehend intensiv genutzten Kulturlandschaft,
- Neben naturschutzwürdigen Lebensräumen optimaler ökologischer Ausprägung, sind auch unter Gesichtpunkten der räumlichen Lage des Standortpotentials und der Nutzung entwicklungsfähige Bereiche einbezogen, da sonst die Anforderungen an zusammenhängende Mindestareale (Mindestansprüchen von Populationen und Lebensgemeinschaften an ihren Lebensraum, geringe randliche Störungen), nicht erfüllt werden könnten. Diese Entwicklungsflächen sollten bevorzugt durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, ggf. auch durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit Eingriffen, in ihrer Qualität verbessert werden, um die angestrebten Biotopfunktionen wahrnehmen zu können,
- Wildnisgebiete sind Waldflächen zwischen 5-100 ha, die möglichst gut verteilt auf die naturräumlichen repräsentativen Waldgesellschaften, in einem möglichst naturnahen Zustand und möglichst hohen Alter der natürlichen Entwicklung überlassen werden,
- Entwicklungskorridore nach der Wasser-Rahmen-Richtlinie mit dem Ziel der Lebensraumgestaltung.

Abbildung 7.2.4.1: Flächen des Biotopverbundes (Verbundstufe I – herausragende Bedeutung), Auswahlkriterien und fachliche Begründung, Quelle: LANUV 2013a

Im Planungsraum wurden durch das LANUV insgesamt 274 Biotopverbundflächen der Verbundstufe I mit einer Gesamtfläche von rund 56262 ha abgegrenzt, das entspricht in etwa 15 % der Gesamtfläche der Planungsregion.Die Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur im Regionalplan konkretisieren die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes, (Schaffung eines großräumig übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems, § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG; Sicherung der Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier-

und Pflanzenwelt sowie des Klimas, Biotopverbund; § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) sowie des Kapitels B III.2.22 des LEP 95 und des der Kapitel 7.2-1 und 7.2-2 LEP-Entwurfs vom Juni 2013.

In die Darstellung als Bereiche für den Schutz der Natur wurden auf der Grundlage des vom LANUV fachlich abgegrenzten Biotopverbundes einbezogen:

- die Flächen des Biotopverbundes herausragender Bedeutung (Stufe I) entsprechend dem Fachbeitrag des LANUV (2013) (Kernflächen mit Lebensräumen bestimmter Pflanzen- und Tierarten als Basis für den erforderlichen Habitatverbund)
- die darüber hinausgehenden in Landschaftsplänen festgesetzten bzw. durch Verordnung ausgewiesenen Naturschutzgebiete (NSG). Wildnisgebiete und Flächen des Waldbiotopschutzprogramms sind, soweit bekannt, in der vorliegenden Darstellung enthalten, da sie sämtlich innerhalb von Naturschutzgebieten liegen.

Die im Maßstab vom LANUV 1:10.000 erfassten Biotopverbundflächen und die darüber hinausgehenden Naturschutzgebiete wurden für die Darstellung im Maßstab des Regionalplans (1: 50.000) automatisch generalisiert. In Einzelfällen erfolgte eine manuelle Überarbeitung dort, wo die EDV-technisch generierte Darstellung ansonsten aufgrund der unterschiedlichen verwendeten Maßstäbe offensichtlich zu verfälschten Ergebnissen führen würde.

Einzelne Verbundflächen der Stufe 1 sollen nicht als BSN, sondern als BSLE (Kap. 7.2.5) dargestellt werden:

- bestimmte Teile von Vogelschutzgebieten. Da die Vogelschutzgebiete dem gesetzlichen Schutz über § 48 c Abs. 5 Landschaftsgesetz (LG) unterliegen, bedarf es gemäß der landesplanerischen Vorgaben (Ziel 7.2-2 und Erläuterungen des LEP-Entwurfs vom Juni 2013) hier keiner weiteren Festsetzung als Naturschutzgebiet, soweit nicht in Teilbereichen andere Schutzgründe dafür sprechen. Dementsprechend wurden die Vogelschutzgebiete nur dann in die Bereiche für den Schutz der Natur einbezogen, wenn sie über ihre Bedeutung den Vogelschutz hinaus andere wertbestimmende Merkmale aufweisen (LANUV 2013b) oder zugleich als Naturschutzgebiete geschützt sind. Aus diesem Grund sind Teilflächen des Vogelschutzgebietes unterer Niederrhein (Verbundfläche VB-D-4102-897) nicht als BSN dargestellt, während die nicht als NSG ausgewiesenen Teilflächen des VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg (Verbundfläche VB-D-4702-896) wegen ihrer auf weiteren Kriterien beruhenden Bedeutung (LANUV 2013b) in die Darstellung mit einbezogen sind.
- bestimmte Habitate mit Schwerpunktvorkommen gefährdeter Arten. Ebenfalls nicht als BSN dargestellt wurden die „Ackerflächen bei Rommerskirchen-Butzbach“ (Verbundfläche VB-D-4906-106), denen als eines von drei Schwerpunktvorkommen des Feldhamsters (Anh. IV-Art der FFH-Richtlinie) in Nordrhein-Westfalen eine besondere Bedeutung für den Schutz dieser Art zukommt, da die Erhaltung der Population europarechtlichen Vorgaben unterliegt und besondere Maßnahmen zur Sicherung der Population im Zusammenhang mit der Fortführung der landwirtschaftlichen ackerbaulichen Nutzung stehen, die hierfür zu erhalten ist.

Innerhalb der dargestellten Abgrabungsbereiche und der Sondierungsbereiche für Abgrabungen verbleibt es unabhängig von ihrer Einstufung im Rahmen des Biotopverbundes bei der bisherigen Darstellung gemäß dem GEP99 (zur Begründung s. Kap. 5.4.1 und Kap. 7.2.12). Die Darstellung bezeichnet hier die vorgesehene Nachfolgenutzung.

Entwurf - Stand August 2016

Soweit innerhalb der im Regionalplan dargestellten Abfalldeponien (Kap. 5.3, Kap. 7.2.10) Bereiche für den Schutz der Natur auf der Grundlage des Biotopverbundes zeichnerisch dargestellt sind, so ist mit der Abwägung zugunsten der Darstellung der Abfalldeponien zugleich die Festlegung einer den Bereichen für den Schutz der Natur konformen Nachfolgenutzung verbunden.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die zeichnerische Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur konkretisiert die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes zur Schaffung eines großräumig übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems(§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG), zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas, und trägt den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).

Die zeichnerischen Darstellungen entsprechen den Vorgaben in Kap. B. III.2. Natur und Landschaft des LEP95, insbesondere B.III.2.22 zu den Gebieten für den Schutz der Natur sowie der zeichnerischen Darstellung des LEP95, bzw. können als aus diesem entwickelt gelten. Bei abweichenden Darstellungen ist zu berücksichtigen, dass sich angesichts des großen zeitlichen Abstands die Rahmenbedingungen in einigen Bereichen stark verändert haben und eine bereichsscharfe Übernahme der Darstellungen des LEP95 den heutigen Gegebenheiten nicht mehr gerecht wird.

Mit dem LEP-Entwurf vom Juni 2013, insbesondere (7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur), sind die zeichnerischen Darstellungen vereinbar bzw. aus diesem entwickelt. Die Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur konkretisiert räumlich die im LEP-Entwurf vom Juni 2013 landesplanerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur. Gem. LEP-Entwurf vom Juni 2013, Kap. 7.2-2 (Erläuterungen) sind die Gebiete zum Schutz der Natur „in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) zu konkretisieren und auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen." Sie sind gemäß dem LEP, Ziel 7.2-2 (Entwurf vom Juni 2013) „für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten, zu entwickeln und –soweit möglich– miteinander zu verbinden." Zu den mit der Sicherung des Biotopverbundes verbundenen Anforderungen an die Sicherung ausgewählter Gebiete führt der LEP-Entwurf vom Juni 2013 in Kap. 7.2-1 (Erläuterungen) aus: „In diesen Gebieten ist den Zielen des Naturschutzes ein Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen zu gewähren. (...). Bei der Festlegung von Flächen zum Erhalt und zur Entwicklung eines landesweiten Biotopverbundes sind die Anforderungen klimasensibler Arten zu beachten. Darüber hinaus ist der Biotopverbund insbesondere auf in ihrem Bestand gefährdete Arten und solche Arten auszurichten, für deren Erhalt Nordrhein-Westfalen entsprechend den europäischen Richtlinien zum Arten- und Habitatschutz eine besondere Verantwortung hat. Internationale Schutzgebiete sind in den nordrhein-westfälischen Biotopverbund zu integrieren (ebd.). Die landesplanerisch dargestellten Gebiete zum Schutz der Natur (Zeichnerische Festlegungen des LEP-Entwurfs vom Juni 2013,) sind in ihren wesentlichen Teilen in der Darstellung der BSN enthalten und somit umgesetzt (s. auch Beikarte 4D – Kernbereiche für die Entwicklung des Biotopverbundes –)

Für die auf der Grundlage der oben dargestellten Kriterien dargestellten und über den Darstellungsumfang des GEP99 hinausreichenden Flächen gilt, dass sie eine Weiterentwicklung der landesplanerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur darstellen und somit als aus diesem entwickelt gelten können.

Entwurf - Stand: August 2014

Auch tragen die geplanten Vorgaben durch die Berücksichtigung von Bereichen mit hohem Biotopentwicklungspotential und Potential als CO_2-Senken – zusammen mit den anderen klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans - dem neuen § 12 Abs. 6 LPlG-Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

7.2.4.1. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung. Die gleichbleibenden Bereiche werden weiterhin als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt, da sie den oben dargestellten Darstellungskriterien entsprechen. Für die dargestellten Bereiche gilt, dass sich in der Abwägung ggfs. entgegenstehende raumbedeutsame Nutzungen gegenüber einer Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur nicht durchgesetzt haben.

Die zeichnerische Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur ist das Ergebnis der raumordnerischen Abwägung zwischen siedlungsräumlichen, freiraumbezogenen und infrastrukturellen Nutzungen und Funktionen. Maßgebliche Datengrundlagen hierfür sind die freiraumbezogenen Fachbeiträge (LANUV 2013a, 2013b, Landwirtschaftskammer NRW 2013, LVR 2013, Landesbetrieb Wald und Holz NRW 2013), die jeweils die Bedeutung bestimmter Freiraumbereiche aufgrund ihrer fachlichen Kriterien hervorheben. Diese dort formulierten fachlichen Belange wurden einer raumordnerischen Beurteilung unterzogen und die raumordnerisch relevanten Aspekte entsprechend ihrer Bedeutung in die Abwägung eingestellt. Der Abwägung zur Gliederung des Freiraums wurden gleichermaßen die prägenden Raumnutzungen, als auch Bereiche mit vorhandenen oder zu entwickelnden Raumfunktionen zu Grunde gelegt.

Die unveränderten Darstellungen der Bereiche für den Schutz der Natur ergeben sich daraus, dass anhand der o.g. Kriterien die bisher dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur bestätigt wurden.

7.2.4.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung. Im Vergleich zur aktuellen Fassung des GEP99 sollen im Planungsraum Düsseldorf die folgenden Bereiche nicht mehr als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt werden:

Streichungen von bisher im GEP99 dargestellten Bereichen für den Schutz der Natur ergeben sich daraus, dass die betroffenen Bereiche die in Kap. 7.2.4.1 erläuterten Voraussetzungen für eine Darstellung nicht erfüllen.

Entwurf - Stand August 2014

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus den landesplanerischen Vorgaben des LEP 95 und des LEP-Entwurf vom Juni 2013 wird auf die vorstehenden Ausführungen zu den weiterhin bestehenden Darstellungen von Bereichen für den Schutz der Natur verwiesen.

7.2.4.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung. :

Die gegenüber den GEP99 neu dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur ergeben sich aus der Berücksichtigung der oben dargestellten Kriterien für die Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur.

Der zeichnerischen Darstellung liegt die Abwägung zugrunde, dass die fachliche Bewertung dieser Bereiche ihre besondere Eignung für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Biotope sowie den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes belegt und ihre räumliche Sicherung und Freihaltung von entgegenstehenden Nutzungen rechtfertigt.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus den landesplanerischen Vorgaben des LEP 95 und des LEP-Entwurf vom Juni 2013 gelten die vorstehenden Ausführungen zu den weiterhin bestehenden Darstellungen von Bereichen für den Schutz der Natur (s. Kapitel 7.2.4.1).

7.2.5 Planzeichen db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Die zeichnerischen Darstellungen der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung im Regionalplan sind ein weiterer wesentlicher Bestandteil der Darstellung der regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (s. auch Kap. 7.2.4). Sie legen räumlich die Bereiche fest, welche die in der Anlage 3 zur LPlG-DVO festgelegten Merkmale erfüllen und dementsprechend gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Sie enthalten die für den regionalen Biotopverbund und die Biotopvernetzung wesentlichen Bereiche und ergänzen bezogen auf den Biotopverbund räumlich die für den landesweiten Biotopverbund bedeutsamen Bereiche für den Schutz der Natur.

Die Darstellung der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung erfolgt auf der Grundlage der Planzeichendefinition (Anlage 3 der LPlG-DVO), die die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung in der Anlage 3 inhaltlich wie folgt festlegt:

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche – Planzeichen 2.a) –, Waldbereiche – Planzeichen 2.b) – und Oberflächengewässer – Planzeichen 2.c) –,

- in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen,

Entwurf - Stand: August 2014

- die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen,
- festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen.

Zur Darstellung der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung wurden unter Beachtung der Vorgaben der LPlG-DVO (s.o.) die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV 2013a) sowie den zugehörigen Sachdaten (LANUV 2013b, Stand März 2013) fachlich begründeten Erfordernisse unter raumordnerischen Gesichtspunkten berücksichtigt. Ergänzend wurden Informationen und Datenquellen zu schutzwürdigen und klimarelevanten Böden (Geologischer Dienst NRW 2012) ausgewertet.

Der Abgrenzung der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung wurden insbesondere der Biotopverbund (Flächen der Verbundstufe II nach dem Fachbeitrag des LANUV (2013a, 2013b) und bestehende Schutzausweisungen zu Grunde gelegt. Die Biotopverbundflächen der Verbundstufe II verknüpfen die Flächen des landesweiten und regionalen Biotopverbundes untereinander in Form von Verbindungsflächen, Trittsteinen oder Pufferzonen oder erweitern das System um weitere eigenständige, wertvolle Flächen (LANUV 2013a). Sie beinhalten auch die landwirtschaftlich geprägten Bereiche, deren Strukturelemente nach § 21, Abs. 6 BNatSchG zu erhalten bzw. zu schaffen sind (ebd.), sowie Flächen und Elemente mit Verbund-, Trittsteinfunktionen sowie Pufferfunktionen für die Verbundstufe I und „sollen die funktionalen Beziehungen zwischen den verschiedenen Lebensräumen insbesondere auch zwischen den Verbundflächen der Stufe I auf eine räumlich breitere Basis stellen und Barrierewirkungen überwinden“ (LANUV 2013a).

Jeder einzelnen dieser Verbundflächen ist im Fachbeitrag (LANUV 2013b) eine ausführliche Gebietsbeschreibung mit Informationen zu bedeutsamen Arten, Funktionen und Bestandsituation sowie Schutz- und Entwicklungszielen zugeordnet (Verbunddokumente). Diese Verbundflächen der Stufe II lassen sich ebenfalls den in Kap. 7.2.4 dargestellten Verbundtypen zuordnen.

Im Planungsraum wurden durch das LANUV insgesamt 454 Biotopverbundflächen der Verbundstufe II mit einer Gesamtfläche von rund 56419 ha abgegrenzt, das entspricht in etwa 15,61 % der Gesamtfläche der Planungsregion.

Die Darstellung als Bereiche für den Schutz der Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung umfasst:

- die Flächen des Biotopverbundes besonderer Bedeutung (Stufe II) entsprechend dem Fachbeitrag des LANUV (2013b)
- die darüber hinausgehenden in Landschaftsplänen festgesetzten bzw. durch Verordnung ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Die im Maßstab 1:10.000 erfassten Biotopverbundflächen und die darüber hinausgehenden Landschaftsschutzgebiete wurden für die Darstellung im Maßstab des Regionalplans (1: 50.000) automatisch generalisiert. In Einzelfällen erfolgte eine manuelle Überarbeitung dort, wo die EDV-technisch generierte Darstellung ansonsten aufgrund der unterschiedlichen verwendeten Maßstäbe offensichtlich zu verfälschten Ergebnissen führen würde.

Entwurf - Stand August 2014

Zusätzlich wurden in die Darstellung der BSLE Teilflächen des Vogelschutzgebietes unterer Niederrhein (Verbundfläche VB-D-4102-897) einbezogen, die nicht als BSN dargestellt werden sollen (s. Kap. 7.2.4). Auch die nicht als BSN dargestellten „Ackerflächen bei Rommerskirchen-Butzbach“ (Verbundstufe I, Verbundfläche VB-D-4906-106, s. Kap. 7.2.4), denen als eines von drei Schwerpunktvorkommen des Feldhamsters (Anh. IV-Art der FFH-Richtlinie) in Nordrhein-Westfalen eine besondere Bedeutung für den Schutz dieser Art zukommt, sollen als BSLE dargestellt werden und der Fortbestand der dortigen Feldhamster-Population im Rahmen der Fortführung der landwirtschaftlichen ackerbaulichen Nutzung gesichert werden.

Ebenfalls abweichend von den dargestellten Kriterien verbleibt es innerhalb der dargestellten Abgrabungsbereiche und der Sondierungsbereiche für Abgrabungen unabhängig von ihrer Einstufung im Rahmen des Biotopverbundes bei der bisherigen Darstellung gemäß dem GEP99 (zur Begründung s. Kap. 5.4 Rohstoffgewinnung). Die Darstellung bezeichnet hier die vorgesehene Nachfolgenutzung.

Durch die Darstellung als BSLE sollen die räumlichen Voraussetzungen für die Fortentwicklung des regionalen Biotopverbundes gesichert werden.

Für die im Fachbeitrag des LANUV (Entwurf 2013b) enthaltenen Biotopverbundflächen belegt die Einstufung als Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung ihre Funktion als wesentliche Landschaftsstrukturen oder landschaftstypische natürliche Landschaftsbestandteile. Diese werden als BSLE dargestellt. Darüber hinausgehende bestehende Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft gem. § 21 LG werden als bestehende Planungsziele, soweit sie mit den übrigen Vorgaben des Regionalplans vereinbar sind, im Regionalplan als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt.

Darüber hinaus werden einzelne Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung aufgrund ergänzender Kriterien dargestellt, die wegen ihres Bezuges zu den Aspekten Biotopverbund, Wiederherstellung bzw. Entwicklung von Natur und Landschaft, Kulturlandschaft und landschaftsorientierte Erholung in Einzelfällen geeignet sind, eine Sicherung oder zielgerichtete Entwicklung von Natur und Landschaft aufgrund anderweitiger Ansatzpunkte zu begründen (zu den aufgrund dieser Kriterien erfolgten BSLE-Darstellungen s. Kap. 7.2.5.4):

- Bereiche mit einer hohen Dichte geschützter Landschaftsbestandteile, Schutzfestsetzung gem. § 23 LG NRW
- landesplanerisch angepasste Landschaftsplan-Darstellungen zum regionalen und lokalen Biotopverbund
- Bereiche, in denen durchgeführte Kompensationsmaßnahmen gesichert und erhalten werden sollen
- Bereiche in denen konkrete Ansatzpunkte bestehen für eine projektorientierte Entwicklung (z.B. Hochwasserschutz, Biodiversität/Landschaftsorientierte Erholung/Kulturlandschaft) bzw. für die Entwicklung der biologischen Vielfalt. Hierzu gehören beispielsweise
    - Bereiche für die Wiederherstellung und Neuentwicklung beeinträchtigter Bereiche von Natur und Landschaft (z.B. Konversionsflächen);

Entwurf Stand: August 2014

- Bereiche für die Entwicklung von Niederungen bzw. die Wiedervernässung von Moorstandorten und Brüchern u.a. als CO^2-Senke
- Bereiche mit Potential für die Wiederansiedlung gefährdeter Arten, deren spezifische Lebensraumansprüche im Rahmen der vorhandenen Nutzungen berücksichtigt werden können

- Bereiche für die Sicherung und Entwicklung des räumlichen Zusammenhangs von BSLE auf der Grundlage gegebener Ansatzpunkte (Bodenschutz, Erosionsschutz, Biotopentwicklungspotential), die nicht Bestandteile des Biotopverbundes oder bestehender Schutzfestsetzungen sind;
- Teile landesbedeutsamer und bedeutsamer besonders typischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher mit Ensembles von Bau- und Bodendenkmälern die für die Darstellung als Denkmalbereiche geprüft werden sollen
- Natürliche/naturräumliche Gegebenheiten/Voraussetzungen (prägende Landschaftseile, besondere gliedernde und belebende Landschaftselemente), welche eine an den typischen kulturlandschaftlichen Gegebenheiten orientierte Fortentwicklung erfordern
- Schwerpunktbereiche für die landschaftsorientierte Erholung: realisierte und geplante Einrichtungen für die landschaftsorientierte Erholung, auch mit baulichen Anlagen (z.B. Golfplätze; Nachfolgenutzung für Abgrabungsgewässer bzw. wassersportorientierte Oberflächengewässer und Uferbereiche, nach bestehenden Genehmigungen und Darstellungen in Flächennutzungsplänen).

Abweichend von den dargestellten Kriterien wurden diejenigen Flächen nicht als BSLE dargestellt, die innerhalb dargestellter oder neu darzustellender Siedlungsbereiche liegen. Diese Flächen sind entweder aufgrund ihrer geringen Flächengröße oder ihrer linearen Ausdehnung (Freiraumbänder, s. Kap. 4.1.1, Erläuterung 12) im Maßstab des Regionalplans nicht darstellbar und besitzen keine unmittelbare Verbindung mit dem Freiraum. Sie sollen im Rahmen der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung gesichert und entwickelt werden.

Ebenfalls abweichend von den dargestellten Kriterien wurden diejenigen Flächen nicht als BSLE dargestellt, die innerhalb von Bereichen mit sonstigen Zweckbindungen für Abwasserbehandlungs- und Reinigungsanlagen liegen. Hiermit werden Aussagen über die Bedeutung von Teilen dieser Bereiche für den Biotopverbund nicht in Frage gestellt; vielmehr soll so der vorrangigen Funktion dieser Bereiche für die Abwasserbehandlung und –reinigung Rechnung getragen werden.

Die zeichnerische Darstellung der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung ist das Ergebnis der raumordnerischen Abwägung zwischen siedlungsräumlichen, freiraumbezogenen und infrastrukturellen Nutzungen und Funktionen. Maßgebliche Datengrundlagen hierfür sind die freiraumbezogenen Fachbeiträge (LANUV 2013a, Landwirtschaftskammer NRW 2013, LVR 2013, Landesbetrieb Wald und Holz NRW 2013), die jeweils die Bedeutung bestimmter Freiraumbereiche aufgrund ihrer fachlichen Kriterien hervorheben. Diese dort formulierten fachlichen Belange wurden einer raumordnerischen Beurteilung unterzogen und die raumordnerisch relevanten Aspekte entsprechend ihrer Bedeutung in die Abwägung eingestellt. Der Abwägung zur Gliederung des Freiraums wurden gleichermaßen die prägenden Raumnutzungen, als auch Bereiche mit vorhandenen oder zu entwickelnden Raumfunktionen zu Grunde gelegt.

Entwurf - Stand: August 2014

Die unveränderten Darstellungen der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung ergeben sich daraus, dass anhand der o.g. Kriterien die bisher dargestellten Bereiche bestätigt wurden.

Raumordnerische Vorgaben des Bundes und des Landes

Die zeichnerischen Darstellungen der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung konkretisieren die Vorgaben des ROG zur Schaffung eines großräumig übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG), zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas, Biotopverbund (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).

Die geplanten Darstellungen stehen in Übereinstimmung mit dem LEP95 und insbesondere den hier primär relevanten Kapiteln B. III. 1.22 zur Entwicklung des Freiraums durch Bereiche mit Freiraumfunktionen sowie B. III. 2.24, aus denen sie entwickelt worden sind. In den Erläuterungen des LEP 95 wird in Kap. B.III.2.34 ausgeführt, dass „die Gebietsentwicklungspläne (…) als Landschaftsrahmenpläne (…) die räumlichen Voraussetzungen für den Schutz und die Entwicklung charakteristischer Biotoptypen, Landschaftsstrukturen und Landnutzungen sichern“ sollen. Außerhalb der Kernzonen und regionalbedeutsamen Verbundelemente des Biotopschutzes sind „andere Freiraumfunktionen (…) weitgehend durch ‘Bereiche für den Schutz der Landschaft’ zu sichern“ Darüber hinaus sollen gemäß Kapitel B.III. 2.25 des LEP 95 „Gebiete, die nur noch wenige natürliche Landschaftselemente aufweisen oder die in ihrer Landschaftsstruktur oder ihrem Erscheinungsbild geschädigt sind, durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen verbessert werden“.

Gemäß den Festlegungen des Grundsatzes. 7.2-5 Landschaftsschutz und Landschaftspflege des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 soll „auch außerhalb von Gebieten für den Schutz der Natur (…) Freiraum, der sich durch eine hohe Dichte an natürlichen oder kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen, an für gefährdete Arten und Lebensräume bedeutsamen Landschaftsstrukturen oder durch besondere Eigenart und Schönheit auszeichnet, vor Inanspruchnahmen bewahrt werden, durch die seine Leistungs-und Funktionsfähigkeit oder besondere Wertigkeit erheblich beeinträchtigt werden können“. In den Erläuterungen hierzu wird ausgeführt: „Insbesondere die nicht raumordnerisch für den Schutz der Natur gesicherten Teile europäischer Vogelschutzgebiete sowie bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche im Freiraum, die – soweit sie regionalplanerisch nicht als Bereich zum Schutz der Natur zeichnerisch festgelegt werden – (sind) überwiegend als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung festzulegen“ (Erläuterung zu Grundsatz 7.2-5 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013).

Die zeichnerischen Darstellungen der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung setzen damit die Vorgaben des LEP95 sowie des LEP-Entwurf vom Juni 2013 um.

Zusammen mit den anderen klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans tragen sie durch den Schutz von Bereichen mit besonderen Freiraumfunktionen (u.a. Böden mit Funktion als CO^2-Senken (klimarelevante Böden) und Bereiche mit Bedeutung für die Biotopvernetzung) auch dem neuen § 12 Abs. 6 LPlG-Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

Entwurf Stand: August 2014

7.2.5.1. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung. Für die dargestellten Bereiche gilt, dass sich in der Abwägung ggfs. entgegenstehende raumbedeutsame Nutzungen gegenüber einer Darstellung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung nicht durchgesetzt haben und die bisher dargestellten Bereiche anhand der o.g. allgemeinen Kriterien bestätigt wurden..

Soweit Bereiche aufgrund der ergänzenden Kriterien beibehalten wurden, werden diese in Kap. 7.2.5.4. gesondert begründet.

Mit dem LEP-Entwurf vom Juni 2013, insbesondere (7.2-5 Grundsatz Landschaftsschutz und Landschaftspflege), sind die beibehaltenen Darstellungen vereinbar. Hierzu wird auf die Ausführungen zu den raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes (Kap. 7.2.5) verwiesen.

7.2.5.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung. Soweit Streichungen unten nicht einzeln begründet werden, handelt es sich dabei um Bereiche, für die die oben dargestellten Kriterien nicht oder nicht mehr zutreffen, weil sich beispielsweise die der Darstellung zu Grunde liegende fachlich begründete Abgrenzung des Biotopverbundes oder Abgrenzungen von festgesetzten Schutzgebieten zwischenzeitlich geändert haben.

Darstellungen von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung aus dem GEP99 wurden entgegen den oben erläuterten Kriterien nicht in die Darstellung der BSLE einbezogen, soweit auf der Grundlage der Abwägung einer anderen Nutzung der Vorzug gegeben wurde. Die diesbezüglichen Begründungen finden sich bei den jeweiligen standortbezogenen Begründungen für die Neudarstellungen, die anstelle der bisherigen Freiraumdarstellung treten.

Ebenfalls abweichend von den dargestellten Kriterien verbleibt es innerhalb der dargestellten Abgrabungsbereiche und der Sondierungsbereiche für Abgrabungen unabhängig von ihrer Einstufung im Rahmen des Biotopverbundes bei der bisherigen Darstellung gemäß dem GEP99 (zur Begründung S. Kap. 5.4 Rohstoffgewinnung). Die Darstellung bezeichnet hier die vorgesehene Nachfolgenutzung. Bei einer zukünftigen Streichung von BSAB nach abgeschlossener Rekultivierung kann im Rahmen einer Regionalplanänderung ggfs. die überlagernde Freiraumdarstellung gemäß den in Kap. 7.2.5.1 dargestellten Kriterien angepasst werden.

Entwurf-Stand: August 2014

Mit dem LEP-Entwurf vom Juni 2013, insbesondere (7.2-5 Grundsatz Landschaftsschutz und Landschaftspflege), sind die zu gestrichenen Darstellungen vereinbar. Hierzu wird auf die Ausführungen zu den raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes (Kap. 7.2.5) verwiesen.

7.2.5.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung. Im Vergleich zur aktuellen Fassung des GEP99 sollen im Planungsraum Düsseldorf die folgenden Bereiche neu als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt werden:

- Bereiche, welche die oben dargestellten Kriterien erfüllen, auch wenn sie im GEP99 nicht als BSLE dargestellt waren
- Bereiche, für die zukünftig die bisherige Darstellung als Siedlungsbereiche (ASB bzw. GIB, auch mit Zweckbindung) entfällt, und die anhand der Kriterien (s.o.) in beizubehaltende oder neu darzustellende Bereiche einbezogen werden
- Bereiche entsprechend der dargestellten Kriterien, für die in der Abwägung die Belange zu Gunsten des Freiraums gegenüber einer Neudarstellung von Siedlungsbereichen oder Infrastruktur stärker gewichtet wurden; dies trifft insbesondere zu für Freiraumbereiche mit besonderen Freiraumfunktionen (Neudarstellung von BSLE auf der Grundlage des Biotopverbundes, (s. Ausführungen in Kapitel 7.2.5).

Die gegenüber den GEP99 neu dargestellten Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung ergeben sich aus der Berücksichtigung der oben dargestellten allgemeinen Kriterien für die Darstellung der Bereiche. Bereiche, die aufgrund der ergänzenden Kriterien dargestellt wurden, werden in Tabelle Tab. 7.2.5.4.1 (Kap. 7.2.5.4.) gesondert begründet.

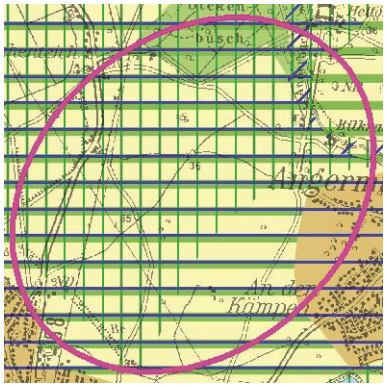
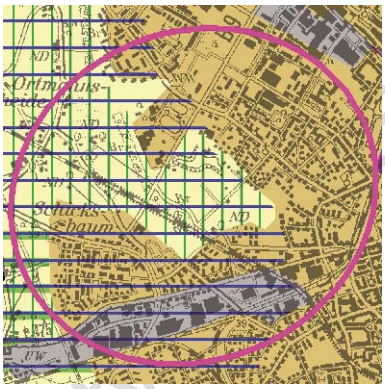
Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus den landesplanerischen Vorgaben des LEP 95 und des LEP-Entwurf vom Juni 2013 gelten die vorstehenden Ausführungen zu den raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes (Kap. 7.2.5).

7.2.5.4. Standortbezogene Begründungen für die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

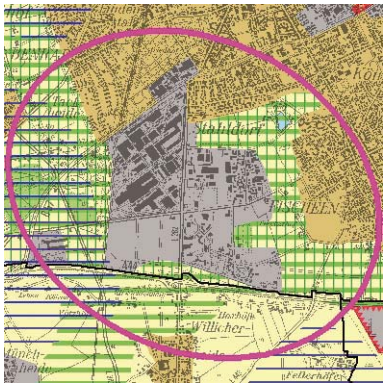
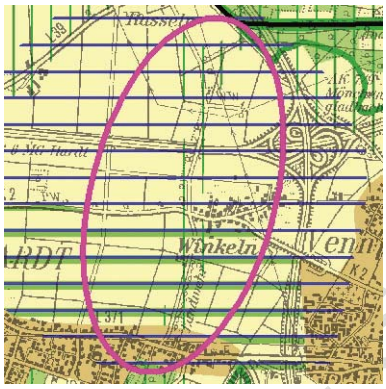
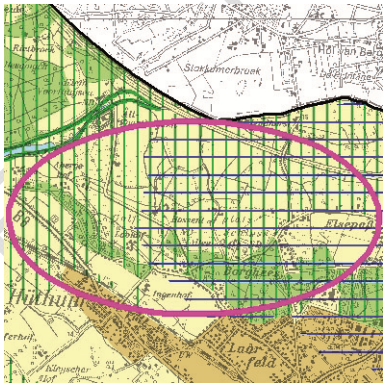
Bereiche, die nach den in Kap. 7.2.5.1 dargelegten ergänzenden Kriterien in die zeichnerische Darstellung der BSLE einbezogen wurden, werden in Tab. 7.2.5.4.1 einzeln begründet.

Standortbezogene Begründungen für die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
1 Düsseldorf; Wittlaer - Angermund

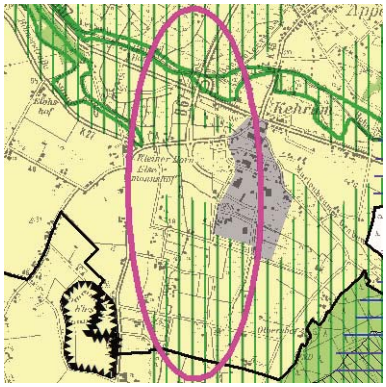
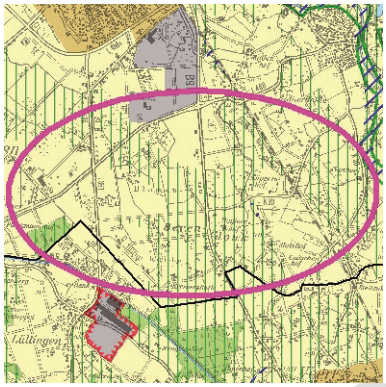
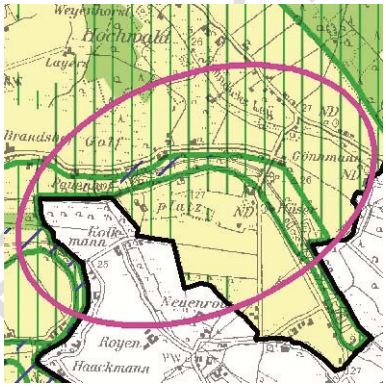
Entwurf - Stand: August 2014

Standortbezogene Begründungen für die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
	Die gegenüber den Grundlagen (LANUV 2013a und Landschaftsplan-Festsetzungen) generalisierte BSLE-Darstellung dient der Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, der Wegeausstattung, der Besorgnis für die Grundwassererhaltung und den Trinkwasserschutz (im Zusammenhang mit der Darstellung BGG), der Erhaltung und Weiterentwicklung für die landschaftsorientierte Erholung. Diese zielgerichteten Sicherungs- und Entwicklungsfunktionen ergeben sich aus der vorhandenen Ausstattung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen und dem geschützten Landschaftsbestandteil westlich des Angermunder Baggersees. Zudem trägt die Darstellung realisierten Kompensationserfordernissen zur B8 n und den Festlegungen im Rahmen der rechtskräftigen Bauleitplanung (Golfpark Kalkum) sowie dem Landschaftsentwicklungskonzept Düsseldorf –Nord zwischen Wittlaer und Angermund im Übergang zum Angermunder Baggersee Rechnung, vgl. Landschaftsentwicklungskonzept Düsseldorf-Nord.
2 Krefeld; Hüls-West und Schicksbaum	
	Die BSLE-Darstellung wurde aufgrund der vorhandenen vielfältigen naturräumlichen Ausstattung (Wasserfläche, Naturdenkmale und ehemaliger Bahndamm) vorgesehen.
3 Krefeld; Fischeln und nördlich A 44	

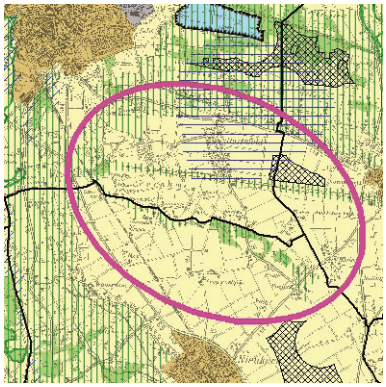
Entwurf Stand 1. Auslegung

Standortbezogene Begründungen für die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
 *(Grafik nicht maßstabsgerecht)*	BSLE-Darstellung hat als Basis die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, der Gliederung des Stadt-Landschaftsraumes. Dieser soll durch und ergänzende Maßnahmen hinsichtlich der Landschaftsgliederung für die landschafts-gebundene Erholung gesichert und zielgerichtet entwickelt werden. Zudem ergibt sich die BSLE-Darstellung als Ergebnis der Abstimmung zur Siedlungsbereichdarstellung. Außerdem wurde der Biotopverbund durch die Stadt Krefeld entlang der A 44 im rechtskräftigen LP festgelegt, teilweise ohne hier ein LSG festzusetzen. Auch erfolgt diese Festlegung mit dem Entwicklungsziel zur Realisierung des landschaftlichen Gestaltungs- und Ausstattungserfordernisses an der A 44.
4 Mönchengladbach; Landwehr zwischen Hardt und Venn	
	Die Darstellung der Landwehr zwischen Hardt und Venn als prägender Bestandteil der Kulturlandschaft mit Bedeutung für den Biotopverbund“ dient der Sicherung und Entwicklung des landschaftsgliedernden linearen Denkmalbereiches mit Bedeutung für den Biotopverbund.
5 Kreis Kleve; Emmerich; Golfplatz Borghees und Dauergrünlanderhaltungsflächen	
	Grundlage der BSLE-Darstellung ist hier die Planung und Realisierung des „Landschaftlichen Golfplatzes“ Emmerich-Borghees. Nördlich des Golfplatzes dient die Darstellung BSLE der weiteren Erhaltung, Sicherung und Entwicklung des durch Grabensysteme und Gehölzstreifen gekammerten Grün-landes (z.T. Dauergrünlanderhaltungsflächen) im Trinkwasserschutzgebiet.
6 Kreis Kleve; Kalkar; Bruchlandschaft Kehrum – Uedemer Bruch	

Entwurf Stand: August 2014

Standortbezogene Begründungen für die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
	Die Generalisierung der Darstellung BSLE erfolgt in Anlehnung an GEP99. Die Darstellung erfolgt, um die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt und die Entwicklung des „Kulturlandschaftsbereich Uedemer Bruch“ zu sichern. Berücksichtigt werden hier auch die klimarelevanten „schutzwürdigen Böden“ mit überwiegend vorhandener und kleinteiliger potentieller Funktion als CO^2-Senke im östlichen Anschluss an die „Grenzgraben“-Niederung
7 Kreis Kleve; Kevelaer; Berendonk; -Heide	
 *(Grafik nicht maßstabsgerecht)*	Im westlichen Bereich Berendonk erfolgt die Darstellung BSLE zur Sicherung und Entwicklung der charakteristischen Landschaft Berendonk mit einer Vielzahl „Geschützter Landschaftsbestandteile“ innerhalb der Niederungsrelikte mit schutzwürdigen Böden und der vorhandenen Funktion als CO^2-Senke. Im östlichen Bereich Bollenhof –Kötherheide erfolgt die Darstellung BSLE zur Sicherung und Entwicklung der schützenswerte Landschaftsrelikte in Anlehnung an den BSLE gem. GEP99
8 Kreis Kleve; Issum; Golfplatzerweiterung Golfclub Issum Niederrhein e.V.	
	Die Darstellung BSLE erfolgt aufgrund der Auflage zur Kompensation und Biotopverknüpfung im Rahmen der Golfplatzerweiterung in Anlehnung an den BSLE gem. GEP99.
9 Kreis Kleve; Geldern - Issum; ehemalige Bahnstrecke und Kreis Kleve; Kerken; Niederung	

Entwurf Stand August 2014

Standortbezogene Begründungen für die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
 *(Grafik nicht maßstabsgerecht)*	die Darstellung BSLE dient der Umsetzung des Biotopverbundes (Verbundflächen VB-D-4403-0014 „Ehemalige Bahnlinie zwischen Geldern und Oermten“ sowie VB-D-4503-0013 „Bachlauf der Meerbeeke und angrenzende Wald- und Grünlandflächen“) im regionalplanerischen Maßstab:

Tab. 7.2.5.4.1: Standortbezogene Begründung für die nach den ergänzenden Kriterien dargestellten Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsbezogene Erholung (BSLE)

7.2.6 Planzeichen dc) Regionale Grünzüge

In den Regionalen Grünzügen sollen freiraum- und siedlungsbezogene Funktionen des Freiraums gleichermaßen erhalten, entwickelt und gesichert werden.

Die zeichnerische Darstellung der Regionalen Grünzüge im Regionalplan konkretisiert die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie des Landesentwicklungsplans (LEP 95, LEP-Entwurf vom Juni 2013).

Dabei orientiert sich die graphische Darstellung an den Vorgaben der Anlage 3 (Planzeicheninhalte/-merkmale) zur LPlG-DVO, Planzeichen 2.dc), die Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) inhaltlich wie folgt festlegt:

> *„Freiraumbereiche – insbesondere in Verdichtungsgebieten –, die als Grünverbindung oder Grüngürtel wegen ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen (insb. räumliche Gliederung und klimaökologischer Ausgleich, Erholung, Biotopvernetzung) zu erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen sind.“*

Die geplanten zeichnerischen Darstellungen der Regionalen Grünzüge (s. Kap. 7.2.6.5) wurden auf der Grundlage des in Kap. 7.2.6.1 – 7.2.6.4 dargelegten Konzeptes entwickelt. Ihnen liegen die folgenden Daten zugrunde: Daten des LANUV (2013b) zum Biotopverbund, ATKIS-Daten zur Flächennutzung, Datenabfrage bei den Unteren Landschaftsbehörden zu den aktuell rechtskräftig ausgewiesenen Schutzgebieten (Stand: Dezember 2012) sowie die neuen Siedlungsbereichsdarstellungen und Sondierungsbereiche des Regionalplans (April 2013).

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Durch die zeichnerische Darstellung der Regionalen Grünzüge wird den Vorgaben des § 2 Abs. 2 ROG Rechnung getragen, da hierdurch sowohl die siedlungs- als auch die freiraum-

Entwurf - Stand: August 2014

bezogenen Funktionen des Freiraums gesichert und entwickelt werden. Hierzu gehören insbesondere

- die Schaffung eines großräumig übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Nr. 2 ROG) sowie

- die Entwicklung, Sicherung oder Wiederherstellung des Raumes in seiner Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen; dadurch soll u.a. den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung getragen und günstige Voraussetzungen für den Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und die Anpassung an den Klimawandel geschaffen werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Nr. 6 ROG)

- Die zeichnerischen Darstellungen stehen in Übereinstimmung mit dem LEP 95 und insbesondere den hier primär relevanten Kapiteln B. III. 1 und B. III. 2, aus dem sie entwickelt worden sind. Sie konkretisieren insbesondere die Ziele B. III. 1.22 zur Weiterentwicklung des Freiraums durch Bereiche mit Freiraumfunktionen und Ergänzung durch die Regionalplanung und B. III. 2.27 des LEP 95, nach dem die Regionalplanung insbesondere in Verdichtungsgebieten regionalbedeutsame Grünzüge zu sichern hat. Auch mit den sonstigen Vorgaben des LEP 95 steht die Darstellung im Einklang.

Ebenfalls tragen die Vorgaben Ziel 7.1-6 Grünzüge des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 Rechnung, nach dem die im LEP zeichnerisch festgelegten Grünzüge in den Regionalplänen zu sichern und weiter zu entwickeln sind. Dies setzt der Regionalplan mit der überarbeiteten zeichnerischen Darstellung der Regionalen Grünzüge um (s. Begründung der zeichnerischen Darstellung zu den Regionalen Grünzügen). Mit dem LEP-Entwurf vom Juni 2013, insbesondere Ziel 7.1-6 Grünzüge, sind die beibehaltenen Darstellungen vereinbar bzw. aus diesem entwickelt. Für die über den Darstellungsumfang des GEP99 hinausreichenden Flächen gilt, dass sie eine Weiterentwicklung der landesplanerisch festgelegten Grünzüge darstellen und somit als aus diesem entwickelt gelten können. Sollte es bei der zeichnerischen Festlegung in der Form des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bleiben, wäre noch zu klären, inwieweit die zeichnerische Darstellung bezüglich der gegenüber dem GEP99 entfallenden Flächen als aus dem LEP entwickelt gelten kann.

Die geplanten Vorgaben tragen– zusammen mit den andere klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans - auch dem neuen § 12 Abs. 6 LPlG-Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

7.2.6.1 Kriterien für die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge

Als Grundlage für die zeichnerische Darstellung der Regionalen Grünzüge im Regionalplan wurden die freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen gemäß der LPlG-DVO herangezogen, die in den Regionalen Grünzügen zu erhalten und zu entwickeln sind. Ausgehend von den Kriterien und Indikatoren wurden diejenigen Bereiche identifiziert, auf die diese Merkmale zutreffen.

Die in der LPlG-DVO bezeichneten Funktionen der Regionalen Grünzüge

- Siedlungsräumliche Gliederung,

- klimaökologischer Ausgleich,

Entwurf - Stand August 2014

- Erholung,
- Biotopvernetzung

sind mit den ihnen jeweils zugeordneten Kriterien und Indikatoren in Tab. 7.2.6.1.1 dargestellt und begründet. Bereiche, auf die die genannten Kriterien zutreffen, sind für die Erhaltung und Entwicklung der obengenannten Funktionen von besonderer Bedeutung und wurden daher als Regionale Grünzüge dargestellt.

Entwurf - Stand: August 2014

Tab. 7.2.6.1.1: Funktionen der Regionalen Grünzüge: Kriterien und Indikatoren für die räumliche Abgrenzung

Funktion	Kriterium	Indikator	Begründung
Siedlungsräumliche Gliederung	Erhaltung von Freiraumverbindungen und –korridoren; Erhaltung der räumlichen Trennung benachbarter Siedlungsbereiche	Überschneidungsbereiche benachbarter 500 m-Puffer um regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche (ASB, GIB) und Eigenbedarfsortslagen. *Erläuterung:* *Die Pufferüberschneidungsbereiche zeigen die Freiraumbereiche an, auf denen die Abstände zwischen benachbarten Siedlungsbereichen 1000 m unterschreiten* (BÜRKLEIN 2005)*. Sie verdeutlichen damit das Risiko des unerwünschten Zusammenwachsens benachbarter Siedlungsbereiche.*	Die räumliche Trennung benachbarter Siedlungsbereiche und Eigenbedarfsortslagen durch Freiraumbereiche und –nutzungen wirkt der Zersiedelung des Freiraums entgegen.
Erholung	Grüngürtel und Freiräume für siedlungsnahe freiraumorientierte Erholungs- Sport- und Freizeitnutzungen Freiräume mit vorhandener Infrastruktur für landschaftsorientierte Erholung	Siedlungsnahe Freiräume Nahbereiche (max. 1000 m) um regionalplanerisch festgelegte Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) *Erläuterung:* *Als Flächen für Wohnen stellen die ASB die wichtigsten Quellgebiete für freiraumorientierte Erholungs- Sport- und Freizeitnutzungen dar. Der Nahbereich (max. 1000 m) kennzeichnet die Bereiche, die wegen kurzer Distanzen zu den Siedlungsbereichen besonders günstige Voraussetzungen für die siedlungsnahe Erholung aufweisen.*	Die Erhaltung siedlungsnaher Freiräume sichert Grüngürtel als räumliche Voraussetzungen für freiraumorientierte Erholungs- Sport- und Freizeitnutzungen im Nahbereich der Wohnstandorte insbesondere für die Kurzzeiterholung, dient als Grünverbindung der Erschließung der weiter entfernt gelegenen großräumigen Naherholungsbereiche und kann zur Begrenzung des Umfangs des motorisierten Freizeitverkehrs beitragen.

Entwurf - Stand: August 2014

	Grünverbindungen und großräumige Freiraumbereiche für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen	Freiraumbereiche mit besonderer natürlicher Erholungseignung • Naturschutzgebiete • Biotopverbundflächen der Stufe 1 • Waldbereiche > 50 ha im näheren Einzugsbereich der Siedlungsbereiche (max. 2000 m) *Erläuterung:* *Diese Bereiche kennzeichnen Räume, die eine hohe Eignung und günstige natürliche Voraussetzungen als Grünverbindungen und Zielgebiete für freiraumorientierte Erholungs- Sport- und Freizeitnutzungen aufweisen.*	Die Erhaltung attraktiver, großräumiger und naturnaher Bereiche in der Nähe der Siedlungsbereiche sowohl für die Kurzzeit- als auch für die Wochenenderholung trägt trägt zur Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für Freiraumbereiche für freiraumorientierte Erholungs- Sport- und Freizeitnutzungen bei.
Klimaökologischer Ausgleich	Flächen für den klimaökologischen Ausgleich (kaltluftproduzierende Flächen z.B. Acker und Grünland, große Parkanlagen, Wald)	zusammenhängende Flächen mit Freilandklima ab einer Größe von 50 ha *Erläuterung:* *Auf zusammenhängenden Flächen (z.B. Acker und Grünland, große Parkanlagen, Wald) dieser Größenordnung kann in nennenswertem Umfang Kaltluft entstehen. Die hier produzierten Kaltluftmengen können bei entsprechenden Abflussverhältnissen Fernwirkungen über die unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereiche hinaus entfalten. Regionalplanerisch sind hierfür insbesondere Flächen von einer Größe ab 50 ha von Bedeutung (RVR 2012).*	Die Erhaltung von bioklimatisch günstigen Räumen (Freiland-, Park-, Wald- und Gewässerklima; Klimatope mit Ausgleichsfunktion) sowie von Flächen für den Luftaustausch (als potentielle Luftleitbahnen, Kaltluftabflüsse, für die Frischluftzufuhr) in den Verdichtungsräumen trägt zum Ausgleich der mit verdichteten Siedlungsstrukturen und hoher Versiegelung verbundenen bioklimatischen Belastungen bei.
Biotopvernetzung	Flächen zur Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft	Primäres Kriterium: Naturschutzgebiete, Biotopverbundflächen der Stufe 1 *Erläuterung:* *Diese Bereiche weisen günstige Voraussetzungen für die Erhaltung und Entwicklung ökologisch wertvoller Grünverbindungen von herausragender Bedeutung für die Biotopvernetzung auf.*	Die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung ökologisch wertvoller Grünverbindungen von herausragender Bedeutung sichert den räumlichen Zusammenhang des Freiraums bezogen auf die ökologischen Funktionen.

Entwurf - Stand: August 2014

		Ergänzendes Kriterium: Biotopverbundflächen der Stufe 2 *Erläuterung:* *Diese Bereiche weisen günstige Voraussetzungen für die Erhaltung und Entwicklung ökologisch wertvoller Grünverbindungen besonderer Bedeutung für die Biotopvernetzung auf.*	Die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung ökologisch wertvoller Grünverbindungen von besonderer Bedeutung ergänzt den räumlichen Zusammenhang des Freiraums bezogen auf die ökologischen Funktionen.

Die Bereiche, denen für die einzelnen freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen der Regionalen Grünzüge aufgrund der jeweils zugeordneten Indikatoren eine besondere Bedeutung zukommt, wurden für die jeweils zugeordneten Indikatoren mit Hilfe einer GIS-gestützten Datenanalyse ermittelt. Mangels einer umfassenden und flächendeckend einheitlichen Datengrundlage zur klimaökologischen Situation konnte für diese Funktion allerdings keine systematische Positivbestimmung besonders geeigneter Flächen erfolgen. Vor diesem Hintergrund wurden daher auch solche Bereiche mit in die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge einbezogen, die im räumlichen Zusammenhang mit solchen Flächen stehen, die über weitere Kriterien begründet sind und deren Eignung als klimaökologischer Ausgleichsraum aufgrund ihrer Nutzungsstruktur (geringer Anteil siedlungsgeprägter Flächennutzungen; Datenbasis: Rasteranalyse von ATKIS-Daten, s.u.) und Größe plausibel ist.

7.2.6.2 Räumliche Konzentration der Regionalen Grünzüge auf die Verdichtungsgebiete

Aus Anlage 3 zur LPlG DVO leitet sich ferner ab, dass Regionale Grünzüge zur Sicherung der freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen insbesondere in den *Verdichtungsgebieten* darzustellen sind, für deren Abgrenzung es allerdings in Bezug auf die Regionalen Grünzüge keine verbindliche Vorgaben gibt. Daher wurden die Verdichtungsräume als Gebietskulisse für Regionale Grünzüge anhand mehrerer Kriterien (s.u.) aufgrund eigener Überlegungen räumlich konkretisiert. Dabei wurden solche raumstrukturellen Merkmale miteinander kombiniert, die

- die gegenwärtige Freiraumsituation,
- die Zuordnung der Kommunen zu raumstrukturellen Raumtypen sowie
- die Zuordnung der Kommunen zu den Siedlungsstrukturtypen Oberzentrum, Mittelzentrum und Grundzentrum

abbilden.

Für die Abgrenzung der Raumkulisse der regionalen Grünzüge wurden die einzelnen Gemeinden der Planungsregion den unten dargestellten Kategorien zugeordnet und nach Kennziffern unterschieden (s. auch Tab. 7.2.6.2.1):

- Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche am Gemeindegebiet (Quelle: IT NRW, Stand 31.12.2011): Bezogen auf den Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gemeindefläche werden drei Klassen gebildet:
- Siedlungsräumliche Gliederung (LEP 95): Unterteilung in
- Siedlungsstrukturtyp (Bezirksregierung Düsseldorf 2012) LEP-Entwurf vom Juni 2013:

Entwurf - Stand: August 2014

Tab. 7.2.6.2.1: Gebietskulisse für Regionale Grünzüge

Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche am Gemeindegebiet *(Quelle: IT NRW, Stand 31.12.2011)*	**Siedlungsräumliche Gliederung (LEP 95)**	**Siedlungsstrukturtyp** (Bezirksregierung Düsseldorf 2012)	
1. Stelle im Wertetripel (Tabelle 7.2.6.2.2)	**2. Stelle im Wertetripel (s. Tabelle 7.2.6.2.2)**	**3. Stelle im Wertetripel (s. Tabelle 7.2.6.2.2)**	**Kennziffer**
SuV-Dichte > 45 % (hoch)	Ballungskern	Oberzentrum	**1**
SuV-Dichte 30 - 45 % (mittel)	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	**2**
SuV-Dichte < 30 % (gering)	Gebiete mit überwiegend ländlicher Raumstruktur	Grundzentrum	**3**

Aus dieser Klassifizierung wurde der Darstellungsumfang der Regionalen Grünzüge in den einzelnen Städten und Gemeinden abgeleitet. Jeder Gemeinde wurde aufgrund der Kennziffern ein Wertetripel zugewiesen, welches die Zugehörigkeit zu den jeweiligen Kategorien wiedergibt. Die Kombination aus hoher Siedlungs- und Verkehrsflächendichte, der Zuweisung zum Siedlungsraum Ballungskern und dem Siedlungsstrukturtyp Oberzentrum führt z. B. zu der Ziffernkombination (Wertetripel) 111.

Der Umfang der zeichnerischen Darstellung von Freiraumbereichen in den Städten und Gemeinden als Regionaler Grünzug erfolgt entsprechend der nachfolgend dargestellten Zuordnung (s. auch Abb. 7.2.6.2.1):

- Kernbereiche: weitreichende Darstellung Regionaler Grünzüge in Kommunen, die mindestens zweimal die Ziffer 1 im Wertetripel aufweisen (also 111, 112, 121 oder 211); hierzu gehören die Städte Düsseldorf, Krefeld, Neuss, Mönchengladbach, Wuppertal und Solingen,
- Übergangsbereiche: in Kommunen, deren Wertetripel mindestens zweimal die Ziffer 2 aufweisen (insgesamt 18 Kommunen aus den Kreisen Mettmann, Rhein-Kreis-Neuss, Viersen sowie die Stadt Remscheid) werden die Regionalen Grünzüge auf Freiraumbereiche konzentriert, die besondere freiraum- und siedlungsbezogene Funktionen aufweisen (entsprechend der Tabelle „Funktionen der Regionalen Grünzüge: Kriterien und Indikatoren für die räumliche Abgrenzung“ (z.B. Grünzäsuren zur Siedlungsgliederung und Freiraumbänder),

Entwurf - Stand: Aug 2014

- ländlich geprägte Bereiche: hier erfolgt in der Regel keine Darstellung von Regionalen Grünzügen, in Einzelfällen werden in diesen Kommunen (vorwiegend Ziffer 3 im Wertetripel) dargestellte Regionale Grünzüge einzelfallbezogen besonders begründet.

Diese Form der Differenzierung erlaubt die Berücksichtigung mehrerer relevanter Kriterien bei der generellen Festlegung des Darstellungsumfangs der Regionalen Grünzüge in den einzelnen Städten und Gemeinden. Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass

- höhere Siedlungs- und Verkehrsflächendichten mit geringeren Freiflächenanteilen korrelieren,
- eine zentrale Lage im Ballungsraum häufig mit Einschränkungen der Erreichbarkeit siedlungsbezogener Freiräume verbunden ist und
- angesichts höherer angestrebter Siedlungsdichten in Abhängigkeit von zentralörtlichen Funktionen den verbleibenden Freiräumen hinsichtlich ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen eine besondere Bedeutung zukommt.

Das Ergebnis der Abgrenzung der Gebietskulisse, die den Darstellungsumfang für die Regionalen Grünzüge umfasst, stellt Abb. 7.2.6.2.1 kartographisch dar. Tab. 7.2.6.2.2 zeigt die Zuordnung der Wertetripel zu den einzelnen Städten und Gemeinden.

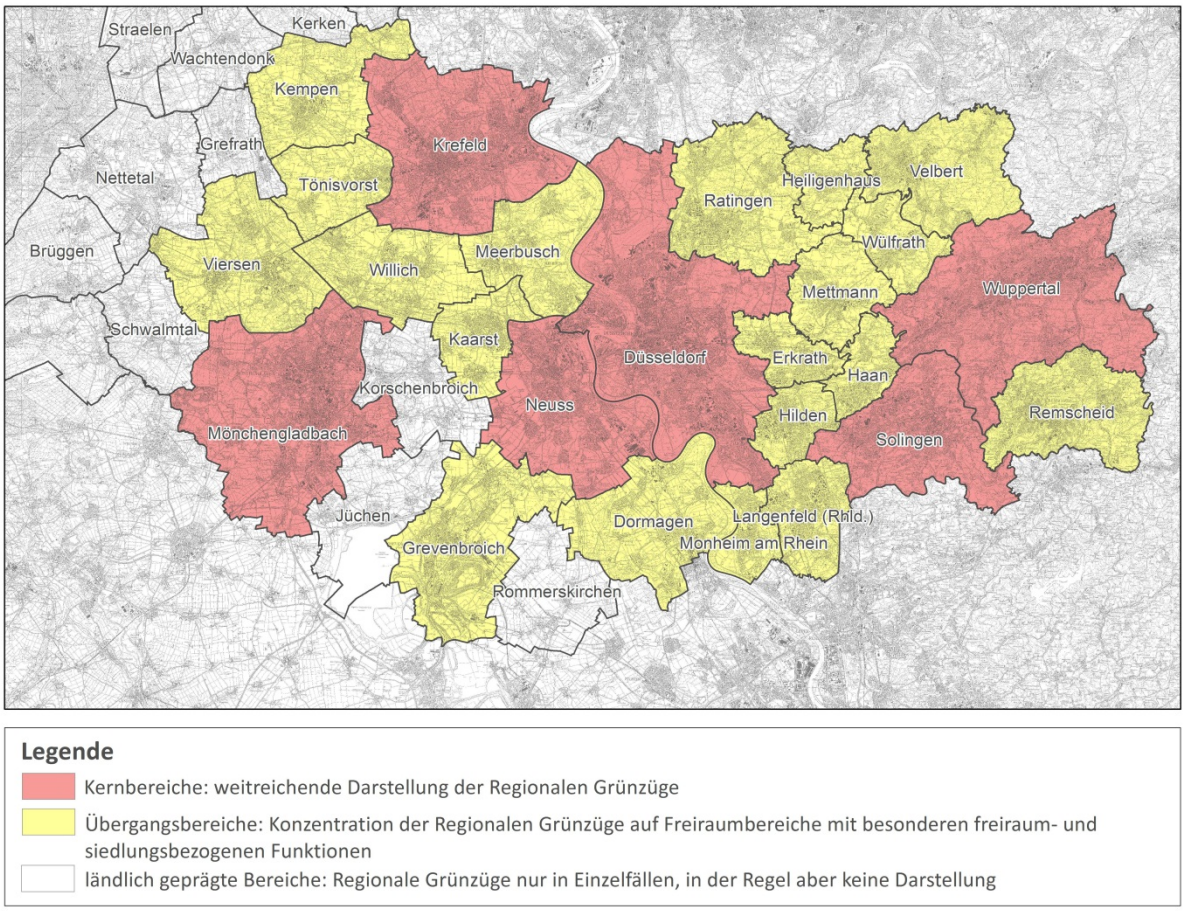


Abb. 7.2.6.2.1: Bereiche für die Darstellung Regionaler Grünzüge

Tab. 7.2.6.2.2: Unterteilung der Gemeinden der Planungsregion nach Siedlungs- und Verkehrsdichte, Siedlungsräumlicher Gliederung und Siedlungsstrukturtyp

Gemeinde	SuV (%)	Siedlungsräumliche Gliederung	Siedlungsstrukturtyp	Wertetripel
Düsseldorf	59,62	Ballungskern	Metropole	**111**
Krefeld	55,54	Ballungskern	Oberzentrum	**111**
Neuss	50,75	Ballungskern	Oberzentrum	**111**
Mönchengladbach	49,13	Ballungskern	Oberzentrum	**111**
Wuppertal	49,01	Ballungskern	Oberzentrum	**111**
Solingen	48,39	Ballungskern	Mittelzentrum	**112**
Hilden	57,91	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	**122**
Langenfeld	50,54	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	**122**
Haan	48,14	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	**122**
Remscheid	43,88	Ballungskern	Mittelzentrum	**212**
Erkrath	43,66	Ballungsrandzone	Oberzentrum	**221**
Monheim am Rhein	42,74	Ballungsrandzone	Oberzentrum	**221**
Velbert	36,98	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	**222**
Ratingen	36,94	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	**222**
Kaarst	35,85	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	**222**
Heiligenhaus	34,78	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	**222**
Viersen	32,64	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	**222**
Willich	32,14	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	**222**
Meerbusch	31,99	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	**222**
Mettmann	30,97	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	**222**
Dormagen	30,95	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	**222**
Wülfrath	30,58	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	**222**
Grevenbroich	30,23	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	**222**
Tönisvorst	24,48	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	**322**
Kempen	24,16	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	**322**
Korschenbroich	26,93	Ballungsrandzone	Grundzentrum	**323**
Nettetal	25,54	ländliche Raumstruktur	Mittelzentrum	**332**
Kleve	21,57	ländliche Raumstruktur	Mittelzentrum	**332**
Grefrath	24,85	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	**333**
Niederkrüchten	22,58	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	**333**
Emmerich am Rhein	22,34	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	**333**
Schwalmtal	20,8	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	**333**
Geldern	20,22	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	**333**
Straelen	20,18	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	**333**
Goch	18,03	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	**333**
Jüchen	17,95	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	**333**
Bedburg-Hau	17,3	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	**333**
Brüggen	17,04	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	**333**
Kevelaer	16,6	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	**333**
Issum	15,49	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	**333**
Rheurdt	15,18	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	**333**
Weeze	15,16	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	**333**
Wachtendonk	14,66	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	**333**
Kerken	13,96	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	**333**
Rommerskirchen	13,53	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	**333**
Kalkar	13,23	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	**333**
Rees	12,26	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	**333**
Uedem	10,49	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	**333**
Kranenburg	9,9	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	**333**

Entwurf-Stand

7.2.6.3 Siedlungsräumliche Gliederung

Gemäß der Planzeichendefinition dienen Regionale Grünzüge u.a. der räumlichen Gliederung. Dabei erfordern insbesondere die Freiraumbereiche besondere Aufmerksamkeit, in denen die Abstände zwischen benachbarten Siedlungsbereichen 1000 m (BÜRKLEIN 2005) unterschreiten, da hier die Gefahr eines Zusammenwachsens der Siedlungsbereiche gegeben ist. Hier sollen die vorhandenen Freiräume als Grünzäsuren zwischen den Siedlungsbereichen erhalten bleiben und in ihrer Freiraumqualität entwickelt werden.

In einer GIS-gestützten Analyse wurden die Überschneidungsbereiche benachbarter 500 m-Puffer um die Siedlungsbereiche des Regionalplans sowie die Eigenbedarfsortslagen ermittelt (s. Abb. 7.2.6.3.1). Je breiter diese Pufferüberschneidungen ausfallen, desto geringer ist der Abstand zwischen den benachbarten Siedlungsbereichen. Die Überschneidungsbereiche kennzeichnen die Freiräume, die für den räumlichen Zusammenhang des Freiraumsystems von elementarer Bedeutung sind. Soweit diese Bereiche hinsichtlich der freiraumbezogenen Funktionen Biotopvernetzung und Erholung keine besonderen Funktionen aufweisen (Kap. 7.2.6.4), bezeichnen sie Räume, die schwerpunktmäßig siedlungsgliedernde Funktionen besitzen und die hinsichtlich ihrer Freiraumqualitäten zu entwickeln oder wiederherzustellen sind.

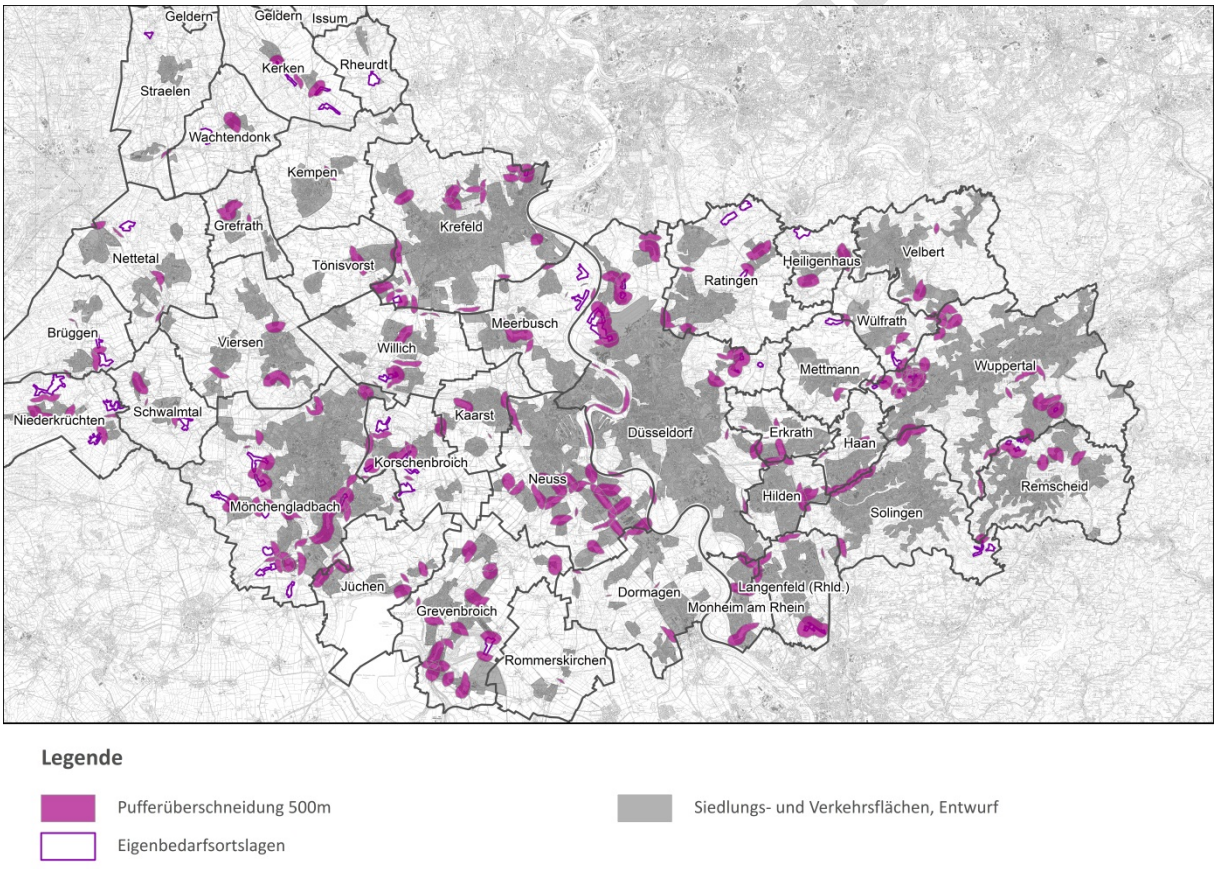


Abb. 7.2.6.3.1: Siedlungsräumliche Gliederung. Überschneidungsbereiche benachbarter 500 m-Puffer kennzeichnen Engstellen im Freiraum

7.2.6.4 Erholung und Biotopvernetzung

Die Erholung und die Biotopvernetzung sind weitere Funktionen der Regionalen Grünzüge gemäß der Planzeichendefinition, die sich anhand der Kriterien gut darstellen lassen. Daher

wurden zur Ermittlung der für die Regionalen Grünzüge wichtigen Bereiche solche Flächen und Bereiche grafisch herausgearbeitet, denen für diese Funktionen eine besondere Bedeutung zukommt (Abbildung 7.2.6.4.1). Dies sind innerhalb der Bereiche für die Darstellung Regionaler Grünzüge

- Biotopverbundflächen der Stufe I, einerseits aufgrund ihrer Bedeutung für den Biotopverbund, andererseits aber auch aufgrund ihrer Naturnähe und ihres Erlebniswertes für das Naturerleben im Rahmen einer stillen landschaftsorientierten Erholung.

- größere Waldbereiche in enger Zuordnung zu den Siedlungsbereichen. Hier wurden alle Waldbereiche oberhalb einer Größe von 50 ha grafisch hervorgehoben, deren Abstand zu Siedlungsbereichen weniger als 2000 m beträgt. Diese Bereiche kennzeichnen Räume, die eine hohe Eignung und günstige natürliche Voraussetzungen als Grünverbindungen und Zielgebiete für freiraumorientierte Erholungs- Sport- und Freizeitnutzungen aufweisen.

Daneben kommt für den klimaökologischen Ausgleich auch größeren zusammenhängenden Freiraumbereichen ab einer Größe von 50 ha (RVR 2012, s. Tab. 7.2.6.1.1) eine besondere Bedeutung zu. Hierzu gehören sowohl in den Kernbereichen als auch in den Übergangsbereichen (s. Kap. 7.2.6.2) die oben bezeichneten Waldbereiche als auch Offenlandbereiche. Bekannte Bereiche mit klimaökologischen Funktionen wurden bei der Abgrenzung der Regionalen Grünzüge berücksichtigt.

Die in der Abb. 7.2.6.4.1 enthaltenen und für die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge innerhalb der Gebietskulisse teilweise herangezogenen Kulturlandschaftsbereiche (s. auch Beikarte 4B – Regionale Kulturlandschaften –) wurden berücksichtigt, soweit sie die für die Identität und Unverwechselbarkeit der Teilräume besonders bedeutsamen Bereiche kennzeichnen. Innerhalb der Darstellung als Regionaler Grünzug stellen sie Verbindungen zwischen den einzelnen Freiraumbereichen dar, die besondere Qualitäten aufweisen. Auch werden beispielsweise Biotopverbundflächen, die als BSN oder BSLE räumlich voneinander getrennt dargestellt werden, durch den Regionalen Grünzug im Rahmen des Gesamtkonzeptes miteinander verbunden. Es entsteht ein regionales Freiraumnetz mit Naherholungs- und Biotopverbundfunktion.

Entwurf - Stand August 2014

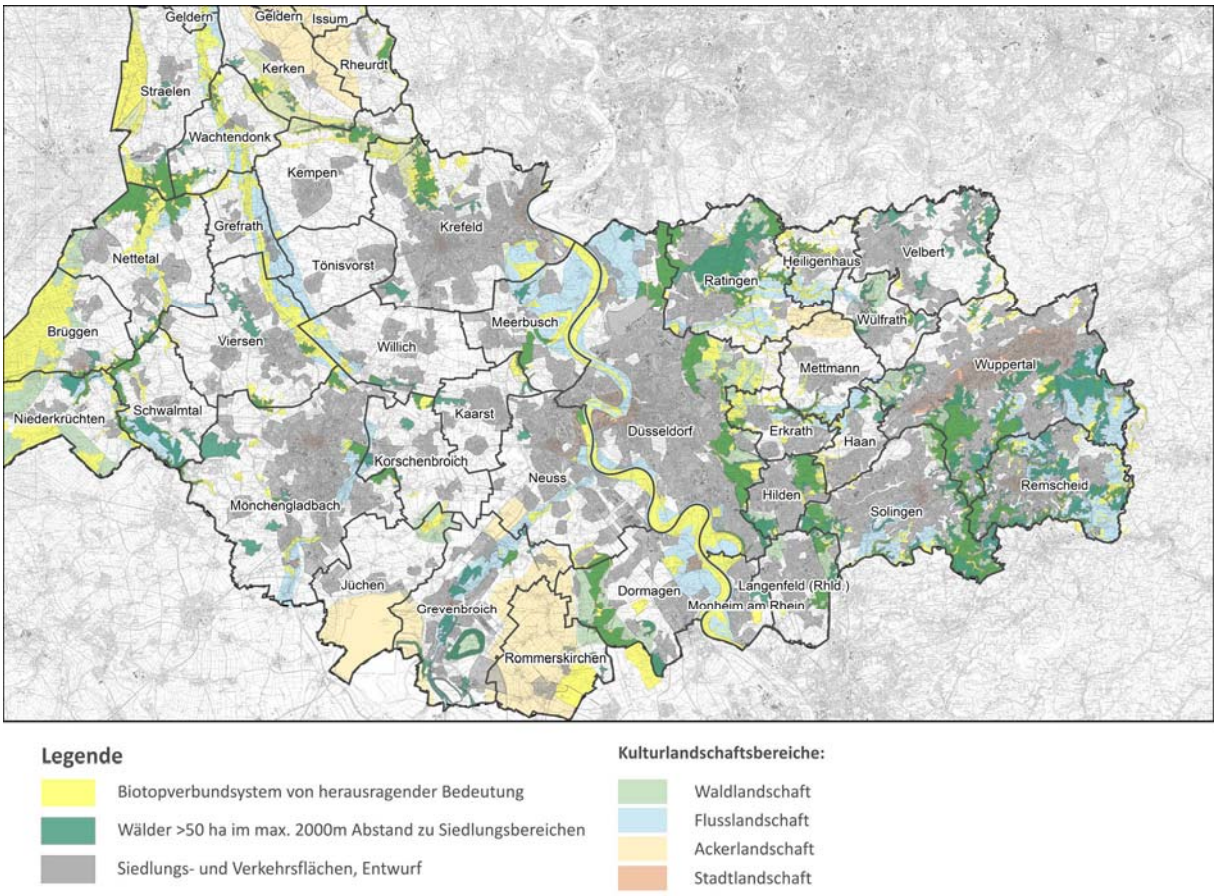


Abb. 7.2.6.4.1: Kriterien für die Abgrenzung Regionaler Grünzüge: Bereiche mit Bedeutung für landschaftsorientierte Erholung und Biotopverbund, Kulturlandschaftsbereiche

Soweit sich diese Bereiche außerhalb der oben dargestellten „Engstellen“ des Freiraums befinden (Kap. 7.2.6.3), bezeichnen sie Räume mit besonderen Freiraumqualitäten, die zu erhalten und zu entwickeln sind.

7.2.6.5. Zeichnerische Darstellung Regionaler Grünzüge

Die konkrete Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgte ausgehend von den in Kap. 7.2.6.2 -7.2.6.4 beschriebenen theoretischen Grundlagen. Innerhalb der Kernzone und der Übergangszone (s. Abb. 7.2.6.2.1) wurden alle Grundlagendaten zu den Funktionen der Regionalen Grünzüge miteinander überlagert (Siedungsräumliche Gliederung, Abb. 7.2.6.3.1 und Erholung /Biotopverbund, Abb. 7.2.6.4.1) und die Abgrenzung jeweils an Strukturen angebunden, die in der Kartengrundlage und in der Örtlichkeit eindeutig identifiziert werden können, wie Straßen, geomorphologische Strukturen (Flüsse, Geländekanten o. Ä.) oder Kulturlandschaftsbereiche (s. Kap. 2.2).

Abbildung 7.2.6.5.1 stellt die Darstellung der Regionalen Grünzüge im vorliegenden Entwurf des Regionalplans der zeichnerischen Darstellung der Regionalen Grünzüge im GEP99 gegenüber. Dabei bezeichnen unterschiedliche Farbflächen (s. Legende) gleichbleibende, gestrichene und neu dargestellte Bereiche Regionaler Grünzüge.

Die Beibehaltung der bisherigen Darstellungen, aber auch die vorgesehenen Streichungen und Neudarstellungen von Teilbereichen der Regionalen Grünzüge ergeben sich aus der an der Planzeichendefinition ausgerichteten Überarbeitung der Abgrenzungskriterien, insbeson-

Entwurf, Stand:

dere hinsichtlich der Raumkulisse, innerhalb derer Regionale Grünzüge dargestellt werden (s. Kap. 7.2.6.2 – 7.2.6.4).

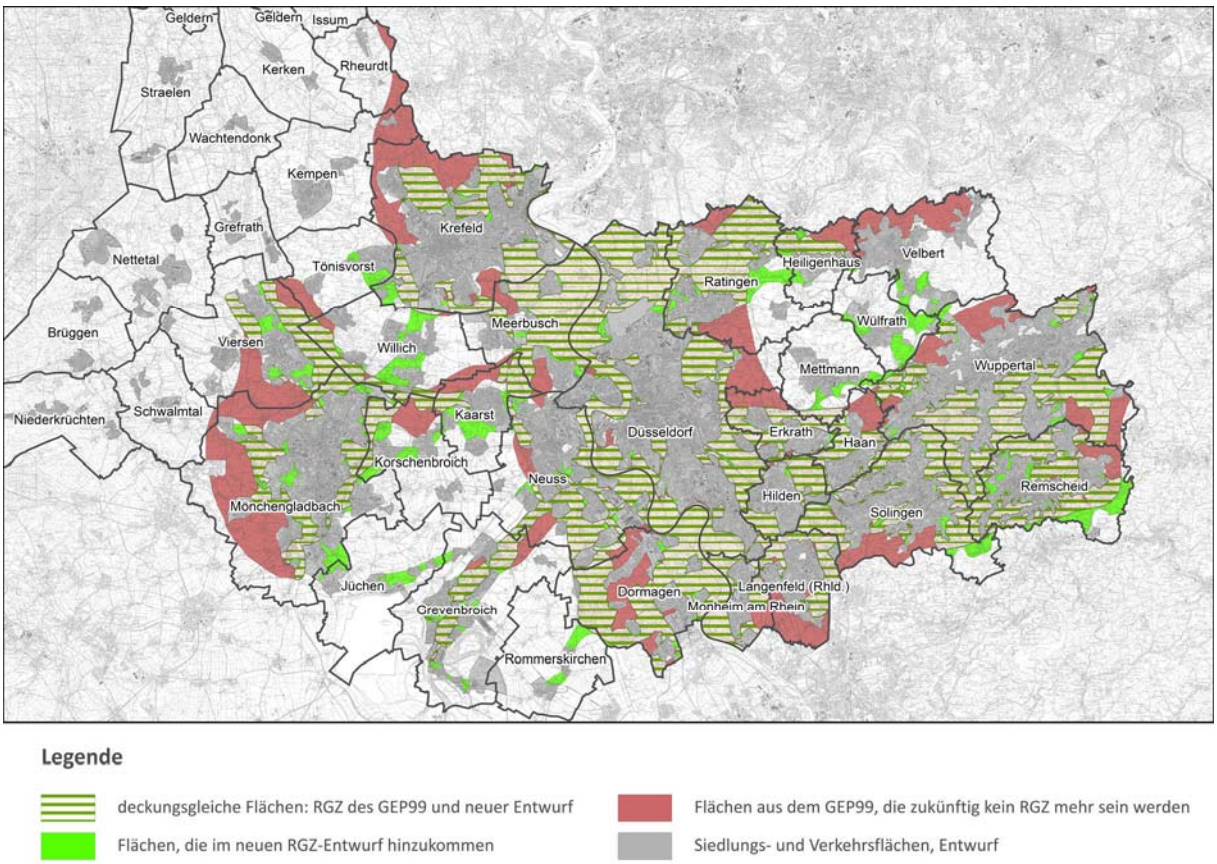


Abb. 7.2.6.5.1: Abgleich des Entwurfs mit der Darstellung der Regionalen Grünzüge im GEP99

In Abbildung 7.2.6.5.2 sind die Bereiche der Regionalen Grünzüge farbig hervorgehoben und bezeichnet, deren zeichnerische Darstellung sich nicht unmittelbar aus den ansonsten zugrunde gelegten Kriterien (Kap. 7.2.6.2 -7.2.6.4) ergibt. Für diese Bereichsdarstellungen sind die jeweiligen Begründungen in Tabelle 7.2.6.5.1 dargestellt.

Entwurf, Sta

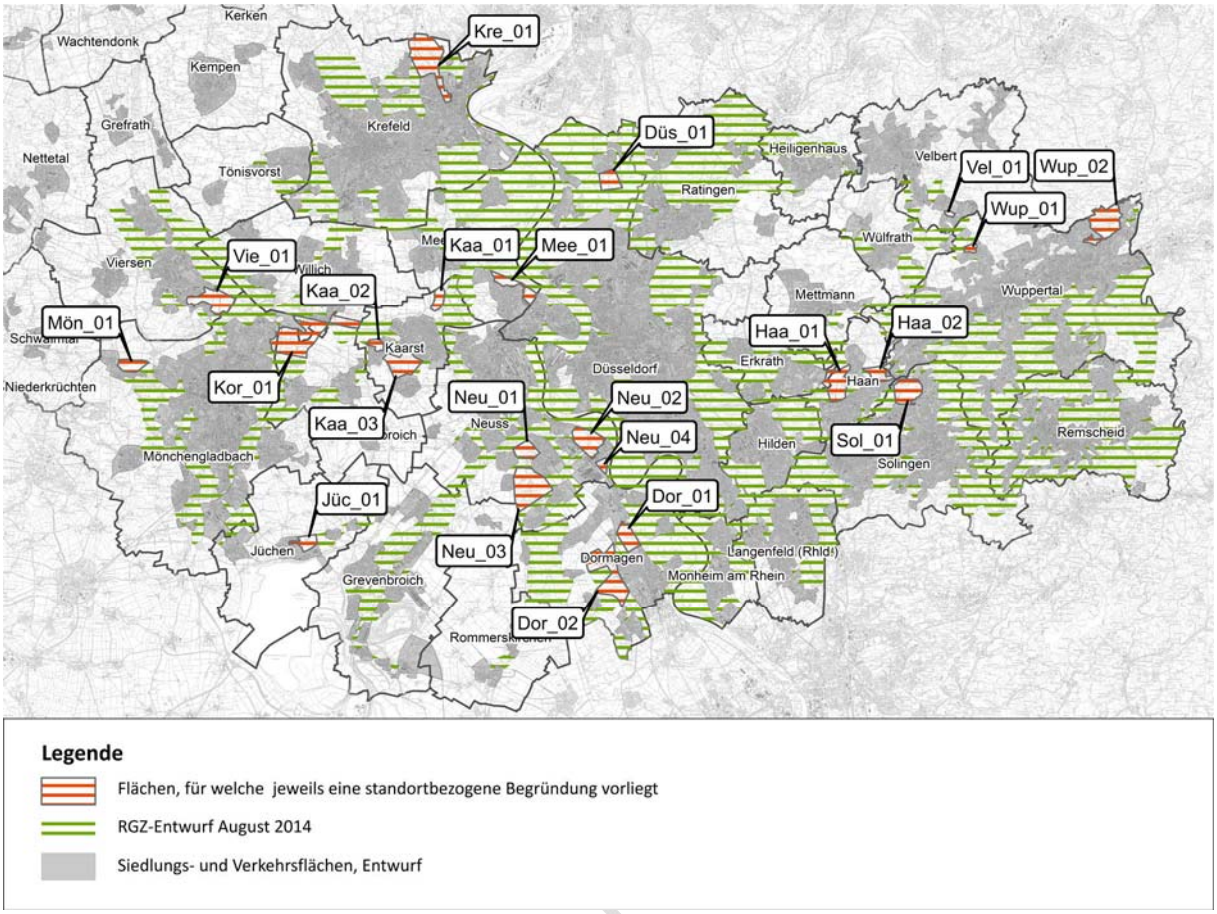


Abb. 7.2.6.5.2: Bereiche Regionaler Grünzüge mit besonderer standortbezogener Begründung (s. auch Tab. 7.2.6.5.1)

Tab. 7.2.6.5.1: Bereiche Regionaler Grünzüge mit besonderer standortbezogener Begründung (s. auch Abb. 7.2.6.5.2)

Bereiche Regionaler Grünzüge mit besonderer standortbezogener Begründung (s. auch Abb. 7.2.6.5.2)
Kreisfreie Städte
Düsseldorf
<u>Düs_01 (136 ha)</u>: Düsseldorf gehört zu den Kernbereichen mit weitreichender Grünzug-Darstellung (Kap. 7.2.6.2). Die Darstellung erfolgt zur Sicherung der Oberflächengewässer südlich von Angermund als schützenswerte Naherholungsbereiche.
Krefeld
<u>Kre_01 (489 ha)</u>: Krefeld gehört zu den Kernbereichen mit weitreichender Grünzug-Darstellung (Kap.

Entwurf - Stand:

7.2.6.2). Die Darstellung im Bereich Erholungspark Elfrather See und Golfplatz „An der Elfrather Mühle“ ist durch die Naherholungsfunktion begründet

Mönchengladbach

Mön_01 (111 ha):

Der Grünzug markiert hier die logische Fortführung des Grünzugs zur Gliederung der Siedlungsstruktur in der Engstelle zwischen MG-Beltinghoven und MG-Hardt.

Solingen

Sol_01 (229 ha):

Die Fläche ist für den überregionalen Zusammenhang des Grünzugs erforderlich und verbindet mehrere Grünzäsuren zwischen Solingen und Haan.

Wuppertal

Wup_01 (34 ha):

Wuppertal gehört zu den Kernbereichen mit weitreichender Grünzug-Darstellung. Es handelt sich um einen Bereich, der als Grünzäsur für die siedlungsräumliche Gliederung von Bedeutung ist, auch wenn an dieser Stelle aus technischen Gründen kein Pufferüberschneidungsbereich generiert wurde.

Wup_02 (347 ha):

Wuppertal gehört zu den Kernbereichen mit weitreichender Grünzug-Darstellung. Es handelt sich dennoch um einen Bereich, der als Grünzäsur für die siedlungsräumliche Gliederung von Bedeutung ist, auch wenn an dieser Stelle aus technischen Gründen kein Pufferüberschneidungsbereich generiert wurde (Distanz benachbarter Siedlungsränder stellenweise nur 100 m); zudem werden hier die Naturschutzgebiete „Hasenkamp“ und „Junkersbeck“ integriert.

Kreis Mettmann

Haan

Haa_01 (250 ha):

Die Fläche verbindet mehrere für die Siedlungsgliederung bedeutsame Grünzäsuren innerhalb Haans sowie zwischen Haan und Erkrath; zudem werden durch den Grünzug an dieser Stelle die Biotopverbundfläche „Teilbereiche des Hildener Stadtwaldes, Hildener Heide“ mit der nördlich gelegenen Biotopverbundfläche „Neandertal und Mettmanner Bachtal“ verknüpft, was sowohl für die Biotopvernetzung als auch für die Erholungsfunktion von Bedeutung ist.

Haa_02 (120 ha):

Der Grünzug markiert hier die konsequente Fortführung des Grünzugs zwischen Haan und

Entwurf - Stand: August 2014

Gruiten, dessen Grünzäsuren für die Siedlungsgliederung von hoher Bedeutung sind; die Begrenzung erfolgt durch die Bahntrasse zwischen Gruiten und Wuppertal.

Velbert

Vel_01 (17 ha):

Es handelt sich um einen Bereich, der als Grünzäsur für die siedlungsräumliche Gliederung von Bedeutung ist, auch wenn an dieser Stelle aus technischen Gründen kein Pufferüberschneidungsbereich generiert wurde (Distanz benachbarter Siedlungsränder stellenweise nur 100 m).

Kreis Viersen

Viersen

Vie_01 (275 ha):

Es handelt sich um einen Bereich, der als Grünzäsur für die siedlungsräumliche Gliederung von Bedeutung ist, auch wenn an dieser Stelle aus technischen Gründen kein Pufferüberschneidungsbereich generiert wurde (Distanz benachbarter Siedlungsränder hier zwischen 400 und max. 900 m).

Rhein-Kreis Neuss

Dormagen

Dor_01 (151 ha):

Der Grünzug stellt an dieser Stelle die Verbindung zwischen den Naherholungsgebieten Rhein und Klosterlandschaft Knechtsteden (Kulturlandschaftsbereiche); zudem übernimmt er eine Verbindungsfunktion über die Biotopverbundfläche „Nassabgrabungen nördlich und westlich von Dormagen".

Dor_02 (444 ha):

Der Grünzug stellt an dieser Stelle die Verbindung zwischen den Naherholungsgebieten Rhein und Klosterlandschaft Knechtsteden (Kulturlandschaftsbereiche); zudem Verbindungsfunktion über die Biotopverbundfläche „Nassabgrabungen nördlich und westlich von Dormagen" sowie den Waldbereich bei Delhoven.

Jüchen

Jüc_01 (100 ha):

Der Bereich ist als Grünzäsur für die siedlungsräumliche Gliederung von Bedeutung (Distanz benachbarter Siedlungsränder zwischen 150 und 1.000 m), auch wenn an dieser Stelle aus technischen Gründen kein Pufferüberschneidungsbereich generiert wurde.

Kaarst

Kaa_01 (85 ha):

Die Darstellung des RGZ wird hier aus dem GEP99 übernommen und soll im Rahmen der

Entwurf - Stand: August 2014

Rekultivierung und Nachfolgenutzung des BSAB umgesetzt werden.
Kaa_02 (53 ha): Der Bereich ist als Grünzäsur für die siedlungsräumliche Gliederung von Bedeutung (Distanz benachbarter Siedlungsränder hier zwischen 500 und 900 m), auch wenn an dieser Stelle aus technischen Gründen kein Pufferüberschneidungsbereich generiert wurde.
Kaa_03 (246 ha): Die Darstellung dient hier der Verstärkung der für die Siedlungsgliederung bedeutsamen Grünzäsuren
Korschenbroich
Kor_01 (628 ha): Die Fläche ist für den überregionalen Zusammenhang des Grünzugs erforderlich und stellt die Verbindung des Nordkanal-Zugs mit dem Grünzug in Mönchengladbach dar.
Meerbusch
Mee_01 (148 ha): Die Darstellung verstärkt hier den Grünzug im Kulturlandschaftsbereich Rheinschiene sowie die Biotopverbundfläche „Deichvorland, Rheinufer und Rhein bei Meerbusch“.
Neuss
Neu_01 (125 ha): Die Fläche ist für den überregionalen Zusammenhang des Grünzugs erforderlich (Grünverbindung bis Rommerskirchen).
Neu_02 (236 ha): Die Darstellung verbindet den Kulturlandschaftsbereich Rheinschiene mit dem Grünzug zur Klosterlandschaft Knechtsteden (Naherholungsraum) sowie dem Tagebaugebiet/Rommerskirchen.
Neu_03 (430 ha): Die Fläche ist für den überregionalen Zusammenhang des Grünzugs erforderlich (Grünverbindung bis Rommerskirchen).
Neu_04 (42 ha): Die Darstellung verbindet den Kulturlandschaftsbereich Rheinschiene mit dem Grünzug zur Klosterlandschaft Knechtsteden (Naherholungsraum) sowie dem Tagebaugebiet/Rommerskirchen.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus dem LEP gelten die vorstehenden Ausführungen zu den raumordnerischen Vorgaben des Bundes und

Entwurf - Stand: August 2014

des Landes (Kap. 7.6.2) und die weiterhin bestehenden Darstellungen von Regionalen Grünzügen (Kap. 7.2.6.5.1).

7.2.6.5.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus können die gleichbleibenden Bereiche der Abb. 7.2.6.5.1 entnommen werden.

Die zentralen Abwägungsgründe für die Beibehaltung der zeichnerischen Darstellung als Regionaler Grünzug sind:

- Die an den Vorgaben der Anlage 3 zur LPIG DVO orientierte kriteriengeleitete und GIS-gestützte Analyse hat für die beibehaltenen Bereiche die nach den oben dargestellten Kriterien abgeleiteten Abgrenzungen der Regionalplandarstellung des GEP99 unter raumordnerischen Gesichtspunkten als zweckmäßig bestätigt. Die zeichnerische Darstellung der regionalen Grünzüge berücksichtigt sowohl Freiraumbereiche der Verdichtungs- und Übergangszone, die aufgrund ihrer Nähe zu den Siedlungsbereichen, ihrer Großräumigkeit oder wegen vorhandener Strukturen mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung von Natur und Landschaft günstige Voraussetzungen für die genannten Raumfunktionen aufweisen und bezüglich ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen besonders erhalten werden sollen, als auch solche Bereiche, die hinsichtlich dieser Faktoren Defizite aufweisen und entsprechend zu entwickeln oder zu sanieren sind.

- Die Beibehaltung von Teilbereichen der Regionalen Grünzüge als klimaökologische Ausgleichsräume dient der Daseinsvorsorge hinsichtlich vorbeugender Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel.

- Da mit der Fortschreibung des Regionalplans auch eine bedarfsorientierte Ausweisung von Siedlungsbereichen erfolgt, die ausreichenden Spielraum für die Siedlungsentwicklung im Planungszeitraum vorhält, erfolgt durch einen unmittelbaren räumlichen Anschluss der Regionalen Grünzüge an die Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) und die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) keine Einschränkung der Siedlungsentwicklung.

- Dort, wo für eine weitere Siedlungsentwicklung aufgrund der infrastrukturellen Ausstattung ungünstige Voraussetzungen vorliegen, wird dem Freiraumschutz und der Erhaltung und Entwicklung der Funktionen der Regionalen Grünzüge der Vorrang eingeräumt.

7.2.6.5.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

Im Vergleich zur aktuellen Fassung des GEP99 sollen im Planungsraum Düsseldorf die in Abb. 7.2.6.5.1 dargestellten und im Anhang 3 in der Darstellung der gestrichenen Bereiche ersichtlichen Flächen zukünftig nicht mehr als Regionaler Grünzug dargestellt werden.

Die zentralen Abwägungsgründe für die Streichung der zeichnerischen Darstellung sind:

Entwurf - Stand August 2014

- Die an den Vorgaben der Anlage 3 zur LPIG DVO orientierte kriteriengeleitete und GIS-gestützte Analyse hat für die zu streichenden Bereiche die Abgrenzungen der Regionalplandarstellung des GEP99 unter raumordnerischen Gesichtspunkten nicht als zweckmäßig bestätigt. Dabei wurde berücksichtigt, dass der Freiraum im Übergang zwischen der ländlichen Zone und der Übergangszone hinsichtlich der siedlungsbezogenen Funktionen des Freiraums in geringerem Umfang Ausgleichsfunktionen zu übernehmen hat als in der Kernzone. Insoweit entfallen aus der zeichnerischen Darstellung insbesondere in der Übergangszone solche Flächen, die keine herausragenden oder besonderen siedlungs- und freiraumbezogenen Funktionen nach den in den Kap. 7.2.6.3 und 7.2.6.4 dargestellten Kriterien (s. auch Beikarte 4C Regionale Grünzüge) übernehmen.
- Es wurde Belangen der Siedlungsentwicklung zugunsten einer Entwicklung von Siedlungsrändern mit mindestens guter siedlungsstruktureller Ausstattung bei vorhandenem Bedarf der Vorrang eingeräumt und entsprechende Siedlungsbereiche dargestellt, sofern nicht besondere Freiraumfunktionen nach den in den Kap. 7.2.6.3 und 7.2.6.4 dargestellten Kriterien betroffen sind; im Falle der Sondierungsbereiche wurde von einer Darstellung Regionaler Grünzüge zugunsten der Sicherung geeigneter Standorte für die weitere Siedlungsentwicklung abgesehen.

Die auf die einzelnen Teilbereiche bezogenen Abwägungsgründe für Streichungen von bisher im GEP99 dargestellten Grünzügen sind in Tab. 7.2.6.5.2.1 dargestellt.

7.2.6.5.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

Im Vergleich zur aktuellen Fassung des GEP99 sollen im Planungsraum Düsseldorf die in Abb. 7.2.6.5.1 flächig hellgrün dargestellten Bereiche zukünftig neu als Regionaler Grünzug dargestellt werden. Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung zu den neu dargestellten Bereichen.

Die in Teilbereichen vorgesehenen Neudarstellungen der Regionalen Grünzüge ergeben sich aus der an der Planzeichendefinition ausgerichteten Überarbeitung der Abgrenzungskriterien. Dies betrifft sowohl die Raumkulisse, innerhalb derer Regionale Grünzüge dargestellt werden als auch die aus den Freiraumfunktionen abgeleiteten Kriterien (siehe hierzu Kap. 7.2.6.3 und 7.2.6.4).

Die zentralen Abwägungsgründe für die Erweiterung der zeichnerischen Darstellung sind insbesondere:

Zugunsten einer Entwicklung der freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen wurden die Regionalen Grünzüge entsprechend der Kriterien im Zusammenhang mit Rücknahmen der Siedlungsbereiche erweitert und von der Entwicklung von Siedlungsrändern mit ungünstiger siedlungsstruktureller Ausstattung zugunsten einer Darstellung Regionaler Grünzüge abgesehen.

Gegenüber der Abgrenzung im GEP99 wurden Freiraumbereiche mit siedlungsgliedernder Funktion (die sog. Pufferüberschneidungsbereiche) stärker berücksichtigt. dies gilt insbesondere im unmittelbaren Umfeld der Verdichtungsbereiche, die unmittelbar in eher ländlich geprägte Bereiche übergehen. Hier bedürfen die vorhandenen Freiräume eines besonderen Schutzes gegenüber siedlungsräumlichen Inanspruchnahmen.

Entwurf - Stand: August 2014

Die auf die einzelnen Teilbereiche bezogenen Abwägungsgründe für Streichungen von bisher im GEP99 dargestellten Grünzügen sind in Tab. 7.2.6.5.2.1 dargestellt.

7.2.7 Planzeichen dd) Grundwasser- und Gewässerschutz

7.2.7.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

7.2.7.1.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 unverändert bestehen bleiben

Im Vergleich zur aktuellen Fassung des GEP99 sollen im Planungsraum Düsseldorf folgende Bereiche weiterhin als Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz vorgesehen werden:

- Festgesetze Wasserschutzgebiete (WSG):
  Am Staad; Auf dem Grind; Baumberg; Bockum; Broichhof; Büttgen-Driesch; Chorbusch; Eschbachtalsperre; Flehe; Goch-Kalbeck; Hackenbroich / Tannenbusch; Hartefeld; Helenabrunn / Theeshütte; Helenenbusch; Hilden-Karnap; Hoppbruch; Hüls; Kempener Allee; Kevelaer-Keylaer; Langenfeld-Monheim; Lank-Latum; Lörick; Leverkusen Rheindorf; Lüttelbracht; Marienbaum; Mühlenbusch; Niep-Süsselheide; Obere Herbringhauser Talsperre; Osterath; Rasseln; Ratingen; Reichswald; Sedental/Sandheide; Sengbachtalsperre; St.Hubert; St.Tönis; Uerdingen/Bruchweg; Vinnbrück; Vrasselt; Wickrath

- Wassergewinnungen (WG):
  Allerheiligen/Norf; Bergen (NL); Butzheim; Darderhöfe; Elmpt; Fellerhöfe; Forstwald; Fürth; Groote Heide(NL); Hanik (NL); Heiligenhaus; Hemmerden-Kapellen; Hinsbeck-Hombergen; Homberg-Meiersberg; In der Elt; Natohauptquartier; Niederkrüchten; Obermörmter; Reichswald; Reststrauch; Rheinbogen; Rheindahlen; Rheinföhre; Rosellen; Scheidal; Waldhütte; Werthhof

- Reservegebiete (R):
  Bönninghardt B1/A; Bönninghardt B1/B; Bönninghardt B3/A; Bönninghardt B3/B; Bönninghardt B3/C; Bönninghardt B4/A; Bönninghardt B4/B; Bönninghardt B4/C; Bönninghardt B4/D; Bönninghardt B4/E; Bönninghardt B4/F; Bönninghardt B4/G; Hamminkeln R1/A; Hamminkeln R1/B; Hamminkeln R1/C; Hamminkeln R1/D; ISS ???; Xanten/Wardt/Mörmter L1/A; Xanten/Wardt/Mörmter L2/A

Zum Teil wird es jedoch eine Anpassung an die aktuellen Abgrenzungen geben (siehe unten).

7.2.7.1.2 Begründung

Die zeichnerischen Darstellungen der Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz im Regionalplan konkretisieren maßgeblich die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie des Landesentwicklungsplans LEP 95 und des LEP-Entwurfs vom Juni 2013.

Bei den weiterhin dargestellten Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz soll eine vorrangige Nutzung für den Grundwasser- und Gewässerschutz abgesichert werden (diese sind keine Eignungsgebiete gemäß ROG). Dabei orientiert sich die zeichnerische Darstellung vorrangig an den Vorgaben der Anlage 3 (Planzeicheninhalte/-merkmale) zur

Entwurf Stand: August 2014

LPlG-DVO. Für die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird dort folgender Inhalt angeben:

- Vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete (i.S. der Wasserschutzzone I – III A) öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen.
- Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren, die
    - der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen,
    - in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder
    - für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden (konkret abgegrenzte Wasserreservegebiete i.S. der Wasserschutzzone I - III A).

In der zeichnerischen Darstellung werden diese inhaltlichen Ausführungen dahingehend räumlich konkretisiert, dass die Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz folgende drei Kategorien umfassen:

1. Festgesetzte Wasserschutzgebiete (inkl. Talsperren für die Trinkwasserversorgung)
2. Einzugsbereiche von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen
3. Reservegebiete

Diese Kategorien können auch der Beikarte 4G – Wasserwirtschaft – entnommen werden.

Die räumlichen Abgrenzungen der BGG wurden auf den Datengrundlagen der oberen Wasserbehörde für Wasserschutzgebiete, die Einzugsbereiche der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen sowie der wasserwirtschaftlichen Reservegebiete vorgenommen (Stand: Dezember 2013).

Bei den ersten beiden Kategorien handelt es sich um die Einzugsbereiche von aktuell fördernden Wassergewinnungsanlagen für die öffentliche Trinkwassergewinnung. Der Unterschied zwischen der Kategorie 1 und 2 besteht darin, dass bei der ersten Kategorie die Einzugsbereiche bereits durch eine Wasserschutzgebietsverordnung ordnungsrechtlich gesichert sind, während bei der zweiten Kategorie eine solche Wasserschutzgebietsverordnung noch nicht erlassen wurde. Bei dieser erfolgt die Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz daher auf Grundlage der für die Trinkwassergewinnung erforderlichen Wasserrechte.

Als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind auch solche Bereiche dargestellt, die zurzeit aufgrund der Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus nicht zum Einzugsgebiet öffentlicher Wasserwerke gehören. Sie werden jedoch langfristig nach Aufgabe der Tagebausümpfung wieder Einzugsgebiet und sind daher von langfristig wirkenden Gefährdungspotentialen freizuhalten.

Zudem werden Reservegebiete (dritte Kategorie) gesichert. Hierbei handelt es sich um konkret abgegrenzte Bereiche (i.S. der Wasserschutzzone I - III A), die langfristig vorgehalten werden.Diese Reservegebiete umfassen die bereits im GEP99 gesicherten Reservegebieten Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass diese Bereiche in der Vergangenheit von Nutzungen, welche die Wasserqualität beeinträchtigen könnten, weitgehend freigehalten worden sind. Um eine eventuelle erforderliche Aufnahme der Gewinnung in diesen Bereichen offenzuhalten, sollen auch weiterhin Nutzungen, welche die Wasserqualität beeinträchtigen könnten, dort ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere erforderlich, da sich derzeit einer-

Entwurf - Stand: August 2014

seits noch nicht sicher prognostizieren lässt, wie sich der Klimawandel auf den Grundwasserhaushalt auswirken wird (vgl. MUNLV NRW (Hrsg.) (2009) S. 88 und MKULNV (Hrsg.) (Juli 2011) S. 15 und 17). Andererseits werden die erwarteten längeren Hitzeperioden dazu führen, dass verstärkt auf Grundwasser, zumindest zur Kühlung industrieller Anlagen oder zur landwirtschaftlichen Beregnung, zurückgegriffen werden muss.

Die konkreten Abgrenzungen basieren bei Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz weitgehend auf den Abgrenzungen der Regionalplandarstellung des GEP99. Soweit vorliegend wurden jedoch die aktualisierten fachlichen Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete sowie der Einzugsgebiete der Wassergewinnungen zu Grunde gelegt. Insofern es hier zum Beispiel im Rahmen der Ausweisung eines Wasserschutzgebietes (WSG) neuere Abgrenzungen gab oder sich das Einzugsgebiet wegen Veränderungen bei den Wasserrechten verändert hat, wurden hier die aktuellen Daten als Grundlage für die zeichnerischen Darstellungen herangezogen.

Bei den Reservegebieten wurden die in der Wasserbilanz 2003 (Bezirksregierung Düsseldorf (Hrsg.), 2003) abgegrenzten und im GEP99 bereits dargestellten Bereiche übernommen. Die zentralen Abwägungsgründe sind:

- die langfristige Gewährleistung der öffentlichen Trinkwasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge auch mit Blick auf die noch unsicheren Prognosen hinsichtlich des Klimawandels[2],

und

- dass keine durchschlagenden Argumente ersichtlich waren, die gegen eine Beibehaltung der Abgrenzungen sprachen.

Mit dieser Abgrenzung sollen für die Wassergewinnung potentiell geeignete Flächen, die aktuell jedoch nicht genutzt werden weiterhin als Reservegebieten für die Wassergwinnung erhalten bleiben. Vor dem Hintergrund der noch uneinheitlichen Prognosen hinsichtlich der Auswirkungen des Klimawandels auf den Grundwasserhaushalt sowie die damit einhergehende Entwicklung des Wasserbedarfs ist es raumordnerisch sachgerecht, die Reservegebiete zu sichern. Auch sind bei den Reservegebieten die überlagernden Darstellungen überwiegend Freiraumdarstellungen, so dass hier i.d.R. keine nutzungsbedingten Widersprüche bestehen.

7.2.7.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

7.2.7.2.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 gestrichen werden

Folgende Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz werden gestrichen:

- Festgesetzte Wasserschutzgebiete (WSG):
  Aldekerk; Elten; Nieukerk; Süchteln; Weckhoven;
- Wassergewinnung (WG):
  Alt Kalkar; Herkenbosch (NL); Reuver (NL); Tegelen (NL)

7.2.7.2.2 Begründung

Neben den Anpassungen der bestehenden Bereiche hinsichtlich der aktuellen fachlichen Abgrenzungen (siehe hierzu 1.2) wurden die unter 7.2.7.2.1. genannten BGG gestrichen, da

Entwurf, Stand: August 2014

die Wasserschutzzonen aufgehoben bzw. bei den Wassergewinnungen die Förderung eingestellt wurde.

Im Rahmen der Überlegungen zur Fortschreibung der zeichnersichen Darstellung für die BGG wurde zunächst überlegt, die gestrichenen BGG vor dem Hintergrund der noch unsicheren Auswirkungen des Klimawandels als Reservegebiete zu erhalten. Da die Wasserwerke und Brunnen jedoch zurückgebaut wurden und an den ehemaligen Standorten zum Teil gewerbliche Nutzungen entstanden sind, die mit einer evtl. zukünftigen Wiederaufnahme der Wassergewinnung nicht in Einklang zu bringen sind, wurde von einer Sicherung dieser Bereiche als Reservegebiete abgesehen.

Es ist jedoch beabsichtigt, Wasserschutzgebiete deren Verordnungen zeitlich ablaufen, oder die Einzugsgebiete nicht mehr betriebener Wassergewinnungen für die öffentliche Trinkwasserversorgung nach einer Einzelfallprüfung zukünftig als Reservegebiete im Regionalplan zu erhalten, da diese Bereiche in der Vergangenheit von Nutzungen, welche die Wasserqualität negativ beeinträchtigen könnten, weitgehend freigehalten worden sind. Eine Wiederaufnahme der Gewinnung bliebe dann möglich. Dies ist insbesondere sinnvoll, da sich zurzeit einerseits zwar noch nicht sicher prognostizieren lässt, wie sich der Klimawandel auf den Grundwasserhaushalt auswirken wird, andererseits jedoch die erwarteten längeren Hitzeperioden dazu führen werden, dass verstärkt auf Grundwasser, zumindest zur Kühlung industrieller Anlagen oder zur landwirtschaftlichen Beregnung, zurückgegriffen werden muss.

7.2.7.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

7.2.7.3.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 neu dargestellt werden

Es werden keine Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz neu dargestellt.

7.2.7.3.2 Begründung

Es besteht kein raumordnerisches Erfordernis einer Festlegung zusätzlicher Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz. Durch die für den Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellten Bereiche, insbesondere durch die Darstellung der Reservegebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist ein ausreichender Schutz der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet. Aus Sicht der Regionalplanung ist zudem kein konkreter Bereich erkennbar, bei dem das Argument der Absicherung vorhandener Grundwasservorkommen hinreichend gewichtig ist, so dass dieser Bereich langfristig für eine der öffentliche Trinkwasserversorgung dienende Wassergewinnung gesichert werden soll.

Dies steht auch im Einklang mit Ziel 7.4-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, da der in den Erläuterungen zu dem Ziel genannte Schutz von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz über die bestehenden Wassergewinnungsanlagen hinaus, explizit nur im begrenzten Umfang erfolgen soll, der durch die Beibehaltung der bestehenden Bereiche abgedeckt wird.

7.2.7.4 Raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die geplanten Vorgaben stehen nicht im Widerspruch zum LEP 95 und insbesondere dem hier primär relevanten Kapitel B. III. 4., aus dem sie entwickelt worden sind. Auch mit den sonstigen Vorgaben des LEP 95 stehen die Vorgaben des Kapitels 4.4.3 im Einklang. Sie konkretisieren insbesondere das Ziel B. III. 4.2.1 (Grundwasservorkommen). Mit dem LEP-

Entwurf, Stand: August 2014

Entwurf vom Juni 2013, insbesondere 7.4-3 (Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen), sind die Darstellungen vereinbar bzw. aus diesem entwickelt.

7.2.8 Planzeichen de) Überschwemmungsbereiche

7.2.8.1. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

7.2.8.1.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 unverändert bestehen bleiben.

Wie in der Fassung des GEP99 werden gemäß den Vorgaben der Anlage 3 zur LPlG DVO im Planungsraum Düsseldorf für folgende Gewässer die Überschwemmungsbereiche weiterhin dargestellt: Anger; Erft; Issel; Nette; Niers; Renne; Rhein; Schwalm; Schwarzbach.

7.2.8.1.2 Begründung

Die zeichnerische Darstellung der bestehenden Überschwemmungsbereiche soll die von einem Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit betroffenen Flächen langfristig als Retentionsraum sichern und so eine Erhöhung des Schadenspotentials durch zusätzliche Bebauung oder eine Vergrößerung der Hochwassergefahr an anderer Stelle durch Verlust von Retentionsraum verhindern. Die geplanten konkreten Abgrenzungen der Überschwemmungsbereiche basieren auf den in den letzten Jahren im Rahmen der Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (EG-HWRM-RL) ermittelten Überschwemmungsgebieten für die Gewässer mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko (vgl. MKULNV NRW (Juli 2011). Es sind Flächen, die von einem Hochwasser mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit (Wiederkehrintervall ≥ 100 Jahre), dem sogenannten hundertjährlichen Hochwasser (HQ 100), betroffenen sind. Fast alle oben genannten im GEP99 dargestellten Überschwemmungsbereiche liegen an solchen „Risikogewässern“, Ausnahmen bilden die Schwalm und Renne. Bei diesen handelt es sich nicht um Risikogewässer, allerdings wurden hier aus fachlichen Gründen dennoch Überschwemmungsgebiete festgesetzt, die als Überschwemmunggsbereiche übernommen wurden. Die zeichnerische Darstellung der Überschwemmungsbereiche erfolgte auf der Grundlage der aktuell vorliegenden Abgrenzungen des HQ 100. Bei der Erft wurde bei der graphischen Darstellung der Überschwemmungsbereiche insofern davon abgewichen, als das hier nicht das HQ 100 für die aktuelle Wasserführung der Erft zu Grunde gelegt wurde, sondern das prognostizierte HQ 100 für das Jahr 2100. Hintergrund für das Heranziehen dieser Datengrundlage ist, dass der Erftverband ein Perspektivkonzept zur Umgestaltung der Erft als Grundlage für die Ermittlung von rückgewinnbaren und potentiellen Überschwemmungsflächen im Unterlauf erarbeitet hat. Hiernach wäre in Zukunft eine sogenannte „Ersatzaue” zu schaffen, da der Flusslauf in diesem Bereich zum heutigen Zeitpunkt stark ausgebaut ist und kaum natürliche Retentionsflächen vorhanden sind. Nach Beendigung der in die Erft entwässernden Braunkohletagebaue (ab ca. 2045), ist ein großflächiger Anstieg des Grundwasserspiegels bis 2100 und damit verbunden auch eine Zunahme des Hochwasserabflusses zu erwarten. Die zeichnerische Darstellung der potentiellen Überschwemmungsbereiche der Erft resultiert somit aus der Überlagerung der heutigen Überschwemmungsfläche mit der Überschwemmungsfläche nach Grundwasseranstieg und dem Auenentwicklungsraum aus dem Perspektivkonzept. Dieses Vorgehen entspricht der zeichnerischen Darstellung des GEP99, bereits hier wurde so verfahren.

Zentrale Abwägungsgründe sind die Sicherung des natürlichen Überschwemmungsbereichs der Fließgewässer sowie die Erhaltung des noch vorhandenen Retentionsraums. So soll

Entwurf - Stand: August 2014

eine Erhöhung des Schadenspotentials, z. B. durch zusätzliche Bebauung in Bereichen die von einem Hochwasserereignis mit mittlerer Eintrittswahrscheinlichkeit (HQ 100) betroffen sind, verhindert werden.

7.2.8.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

7.2.8.2.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 gestrichen werden

Es wird der Überschwemmungsbereich des Königsbachs gestrichen. An einigen Stellen wird die Darstellung der im GEP99 dargestellten Überschwemmungsbereiche entsprechend den neueren Erkenntnissen zur Ausdehnung des HQ 100 angepasst, d.h. zurückgenommen oder ausgedehnt (siehe auch 7.2.8.3.).

7.2.8.2.2 Begründung

Die Streichung des Überschwemmungsbereiches des Königsbachs erfolgt, da für seine Darstellung kein fachliches Erfordernis besteht und auch keine aktuellen Abgrenzungen eines Überschwemmungsgebiets vorliegen. Die partielle Rücknahme der übrigen Überschwemmungsbereiche erfolgt auf Grundlage neuer Berechnungen des HQ 100, welche im Rahmen der Umsetzung der EG-HWRM-RL ermittelt worden sind.

7.2.8.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

7.2.8.3.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 neu dargestellt werden

Neu dargestellt als Überschwemmungsbereiche werden vor allem die Bereiche, für die in den letzten Jahren im Rahmen der Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (EG-HWRM-RL) Überschwemmungsbereiche ermittelt wurden. Dies erfolgte auf Grund gesetzlicher Vorgaben (vgl. § 76 WHG) für alle Gewässer mit potentiellem signifikantem Hochwasserrisiko (vgl. MKULNV NRW (Juli 2011). Darüber hinaus wurden aus fachplanersichen Erwägungen für einzelne Gewässer ohne signifikantes Hochwasserrisiko (z.B. Jüchener Bach), Überschwemmungsgebiete abgegrenzt und festgesetzt. Auch diese werden als Überschwemmungsbereiche dargestellt.

Es sind Flächen die von einem Hochwasser mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit (Wiederkehrintervall = 100 Jahre), dem sogenannten hundertjährlichem Hochwasser (HQ 100), betroffenen sind, sofern sie im GEP99 noch nicht graphisch dargestellt waren, da zum damaligen Zeitpunkt noch keine Erkenntnisse zu den Überschwemmungsbereichen bei diesen Gewässern vorlagen. Auch können sich bei schon im GEP99 dargestellten Überschwemmungsbereichen die Abgrenzungen verändert haben, so das nun zusätzliche Flächen als Überschwemmungsbereiche dargestellt werden. Grundlage hierfür sind die neuen Abgrenzungen der HQ 100.

Beim Rhein werden zusätzlich zu dem dargestellten Überschwemmungsbereich HQ 100 (der Bereich zwischen den Deichen) folgende Bereiche als rückgewinnbare Überschwemmungsbereiche zeichnerisch dargestellt, die im LEP Entwurf vom Juli 2013 in den zeichnerischen Festlegungen dargestellt und im aktuell in der Fortschreibung befindlichen Hochwasserschutzkonzept des Landes NRW (vgl. Sitzungsvorlage 11/22PA des Regionalrats vom 20.09.2006) als potentielle Retentionsräume vorgesehen werden:

Entwurf - Stand: August 2014

- „Bylerward“

- „Illvericher Bruch“ als potentielle steuerbare Rückhalteräume.

sowie die südliche Erweiterung des Polders „Lohrwardt“ (Deichrückverlegung) um den sogenannten Polder „Reckerfeld“. (vgl. LANUV NRW (2012))

7.2.8.3.2 Begründung

Die Darstellung der bisher zeichnerisch nicht dargestellten Überschwemmungsbereiche an den anderen als den o.g. Fließgewässern erfolgt vor dem Hintergrund, das auch diese Fließgewässer (wie z. B. Itter, Morsbach, und Wupper) im Rahmen der Umsetzung der EU-HWRM-RL als Gewässer mit potentiellem signifikantem Hochwasserrisiko identifiziert und daher auch die vom HQ 100 betroffenen Flächen neu ermittelt wurden. Somit liegen für einige Fließgewässer nun Daten zu den natürlichen Überschwemmungsgebieten vor, die es ermöglichen auch diese Bereiche als Überschwemmungsbereichezeichnerisch darzustellen. Die Abwägungsgründe hierfür sind dieselben Gründe, wie die in 7.2.8.1.2 dargelegten.

Die Darstellung der oben genannten potentiell rückgewinnbaren Retentionsräume geschieht vor dem Wissen, dass sich Deichrückverlegungen durch die gezielte Abflussquerschnittsaufweitung auf die stromoberhalb gelegenen Bereiche auswirken, während beim Betrieb von gesteuerten Rückhalteräumen der Wasserspiegel unterhalb der Maßnahme durch die gezielte Entnahme von Wassermengen aus der Hochwasserwellenspitze gesenkt werden kann. Besonders effektiv im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind gesteuerte Rückhalteräume, welche nur die Spitze von Hochwasserwellen aufnehmen und zwischenspeichern. Aus diesem Grund werden die im LEP Entwurf vom Juni 2013 in den zeichnerischen Festlegungen dargestellten und im aktuell in der Fortschreibung befindlichen Hochwasserschutzkonzept des Landes NRW benannten gesteuerten Rückhalteräume am Niederrhein „Bylerward“ und „Illvericher Bruch“ dargestellt. Ebenso wird der für eine Erweiterung des Polders „Lohrwardt“ vorgesehene sogenannte Polder „Reckerfeld“ als Überschwemmungsbereich dargestellt. Diese waren auch bereits in der Erläuterungskarte 8 – Wasserwirtschaft des GEP99 enthalten. Entsprechend den unten stehenden Vorgaben der Landesplanung werden sie zeichnerisch dargestellt.

Zu den gesteuerten Rückhalteräumen ist zu sagen, dass diese nur geflutet werden sollen, wenn bei einer deutlichen Überschreitung des HQ 100 Überschwemmungen durch Deichversagen entgegengewirkt werden sollen. Damit würde die Flutung statistisch deutlich seltener als einmal in 100 Jahren erfolgen. Die landwirtschaftliche Nutzung kann somit auch nach Umsetzung der im Hochwasserschutzkonzept des Landes vorgesehenen Planungen beibehalten bleiben. Die Abgrenzung der rückgewinnbaren Bereiche Bylerward“ und „Illvericher Bruch“ orientieren sich an den Vorstudien (vgl. MUNLV NRW (Auftraggeber) (1999) und MUNLV NRW (Auftraggeber) (2001)) zu diesen Bereichen und konkretisieren damit die zeichnerische Festlegung des LEP Entwurfs vom Juni 2013.

Der zentrale Abwägungsgrund ist, dass die Errichtung der in den Vorstudien untersuchten, gesteuerten Rückhalteräume im Bereich „Bylerward“ und „Illvericher Bruch““ vorsorgend gesichert und langfristig offengehalten werden sollen.

Die Darstellung der Erweiterung des Polders „Lohrwardt“ um den südlich angrenzenden sog. Polder „Reckerfeld“ dient ebenfalls dieser vorsorgenden, langfristigen Sicherung. Sie ist möglich, da mit dem Ziel 10.3 - Kraftwerksstandorte des LEP Entwurfs vom Juni 2013 die LEP-Darstellung des Kraftwerkstandorts „Wesel-Vahnum“ entfällt. Auch wird der im GEP99

Entwurf, Stand: August 2014

dargestellte GIB zurückgenommen. Die Abgrenzung des Polders „Reckerfeld“ orientieren sich an den Varianten D und E der Hydraulischen Modelluntersuchung zur Wirksamkeit des Polders „Lohrwardt“ (vgl. LANUV NRW (2012). Auch hiermit wird die die zeichnerische Festlegung des LEP Entwurfs vom Juni 2013 zu den Überschwemmungsbereichen konkretisiert.

Mit der Darstellung des Polders „Reckerfeld“ sind keine Aussagen zur Nachfolgenutzung des gleichnamigen überlagerten BSAB verbunden.

7.2.8.4. Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes:

Mit den Vorgaben wird § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG Rechnung getragen, da durch die zeichnerische Darstellung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen als Überschwemmungsbereiche diese vor der Inanspruchnahme von entgegenstehenden Nutzungen gesichert werden.

Die geplanten Vorgaben stehen auch nicht im Widerspruch zum LEP 95 und insbesondere dem hier primär relevanten Kapitel B.III. 4. Wasser, aus dem sie entwickelt worden sind. Auch mit den sonstigen Vorgaben des LEP 95 stehen die Vorgaben im Einklang. Sie konkretisieren insbesondere das Ziel B. III. 4.25 (Überschwemmungsgebiete).

Mit dem LEP-Entwurf vom Juni 2013, speziell dem Ziel 7.4-6 (Überschwemmungsbereiche), sowie seinen zeichnerischen Festlegungen sind die Darstellungen ebenfalls vereinbar.

7.2.9 Planzeichen ea) Aufschüttungen und Ablagerungen (ohne ea-1 und ea-2)

Zeichnerisch dargestellt werden Standorte / Vorhaben zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen, Nebengestein oder sonstigen Massen, ohne zusätzliche symbolhafte Konkretisierung, die aufgrund ihres Flächenumfangs von mindestens 10 ha als raumbedeutsam anzusehen sind.

7.2.10 Planzeichen ea-1) Abfalldeponien

Zeichnerisch dargestellt werden – unabhängig von der jeweiligen Betreiberstruktur oder Zulassungsbehörde – oberirdische Deponien der Klasse I und höher, die aufgrund ihres Flächenumfangs von mindestens 10 ha als raumbedeutsam anzusehen sind und die noch nicht in der Nachsorgephase sind. Da für Deponien nicht bereits im Rahmen der Zulassung der Zeitpunkt des Abschlusses der Stilllegungsphase festgelegt wird, sondern hierüber jeweils erst auf Antrag des Betreibers hin entschieden wird, ist für die einzelnen Standorte nicht bekannt, wann mit dem Abschluss der Stilllegungsphase zu rechnen ist. Es ist daher nicht möglich, für voraussichtlich kurz vor dem Abschluss der Stilllegung stehende Deponien auf eine zeichnerische Darstellung zu verzichten.

Für Deponien, die bereits in der Nachsorgephase sind, erfolgt keine zeichnerische Darstellung. Gleichwohl können an Standorten von Deponien in der Nachsorgephase die nachfolgenden Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt sein.

Der LEP-Entwurf vom Juni 2013 sieht vor, dass Standorte für raumbedeutsame Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, in den Regionalplänen zu sichern sind und dass die räumliche Verteilung von Deponien und Abfallbehandlungsanlagen eine möglichst entstehungsortnahe Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle ermöglichen soll. Hinzu kommt, dass im Planungsraum ein Defizit bei Deponiekapazitäten zumindest im Bereich der Deponieklasse I anzunehmen ist. Um vor diesem Hintergrund durch ein ausreichendes Flächenangebot die Voraussetzungen für eine entstehungsortnahe Beseitigung im Planungs-

Entwurf - Stand: August 2014

raum zu erhalten und benötigte Deponiekapazitäten schaffen zu können, wird für bereits im GEP99 dargestellte Bereiche für Abfalldeponien, die ganz oder teilweise bisher noch nicht durch Deponienutzungen in Anspruch genommen wurden und in denen eine Deponienutzung grundsätzlich möglich sein kann, die Darstellung beibehalten. Mit der zeichnerischen Darstellung ist keine Entscheidung über die zulässige Betreiberstruktur oder die an den einzelnen Standorten vorzusehenden Deponieklassen verbunden.

Innerhalb der zeichnerischen Darstellung mit Planzeichen ea-1) wird jeweils die Nachfolgenutzung nach Abschluss der abfallwirtschaftlichen Nutzungen dargestellt. Das betrifft auch die überlagernd dargestellten Freiraumfunktionen. Für etwaige im GEP99 vorhandene Darstellungen von Wald als Nachfolgenutzung wird eine Streichung vorgesehen, da diese nicht mehr den technischen Anforderungen an geeignete Deponie-Nachfolgenutzungen entspricht.

7.2.10.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

Insgesamt ergibt sich vor diesem Hintergrund für die folgenden Deponien ein Beibehalt der zeichnerischen Darstellung:

- Hubbelrath (Düsseldorf): Darstellung umfasst ca. 13 ha Erweiterungsreserve
- Solinger Straße (Remscheid)
- Bärenloch (Solingen)
- Breitscheid (Ratingen): Darstellung umfasst ca. 13 ha Erweiterungsreserve
- Plöger Steinbruch (Velbert)
- Industriestraße (Velbert)
- Korzert (Wuppertal)
- Geldern-Pont (Straelen)
- Schlibeck (Nettetal)
- Brüggen II (Brüggen)
- Viersen II (Viersen)
- Grefrath (Neuss)
- Kreisdeponie Neuss II (Grevenbroich)
- Neuenhausen (Grevenbroich)
- Frimmersdorf-Garzweiler (Grevenbroich)
- Gohr (Dormagen)
- Immigrath (Langenfeld)
- Stammeshaus (Wülfrath)

7.2.10.2 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

An den folgenden Standorten wird die bisherige Darstellung von Deponien gelöscht:

Entwurf - Stand: August 2014

- Moyland (Bedburg-Hau): Genehmigung für die Deponie ist erloschen, eine Deponie wurde nie errichtet
- Bayer-Uerdingen (Krefeld): Deponie in Nachsorgephase

7.2.10.3 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

Für die folgenden Standorte ergeben sich Ergänzungen oder eine komplette Neudarstellung:

- Bayer-Dormagen (Dormagen): Sonderabfalldeponie in Ablagerungs- oder Stilllegungsphase, Ergänzung des Symbols ea-1) „Abfalldeponien“
- Auf den Gruben (Mönchengladbach): Deponie in Ablagerungs- oder Stilllegungsphase, Neudarstellung

7.2.11 Planzeichen ea-2) Halden

Im Planungsraum Düsseldorf kommt es durch Wegfall der zum RVR-Gebiet gehörenden Kommunen nicht mehr zu einem Anfall bzw. zur Aufhaldung von Bergematerial. Im Planungsraum gibt es Abraumhalden des Kalktagebaus in den Räumen Mettmann, Wülfrath und Wuppertal, für die allerdings kein Regelungsbedarf erkennbar ist. LEP 95 und der neue LEP-Entwurf greifen das Thema nicht auf.

7.2.11.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

Im Gebiet des Kreises Mettmann werden alle Haldenstandorte bis auf die Halde Rohdenhaus gelöscht. Sie sind nicht mehr in Betrieb.

7.2.12 Planzeichen eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze

7.2.12.1. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

7.2.12.1.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 unverändert bestehen bleiben.

Im Vergleich zur aktuellen Fassung des GEP99 sollen im Planungsraum Düsseldorf alle bisher graphisch dargestellten Bereiche weiterhin unverändert als BSAB erhalten bleiben.[1] Ausgenommen davon sind die als zu streichende Bereiche unter 2.2. aufgeführten BSAB (s.u.).

7.2.12.1.2 Begründung

Bei den weiterhin mit der entsprechenden Zackenlinie umgrenzten Bereichen soll die Sicherung und Gewinnung der oberflächennahen energetischen und nichtenergetischen Bodenschätze (Rohstoffe) sowie die Rekultivierung der Standorte nach Abschluss der Rohstoffgewinnung abgesichert werden.

[1] Dies gilt einschließlich der Nachfolgenutzungen, denn auch hier gelten die nachstehenden Ausführungen insb. zum Vertrauensschutz. Dies war nur nicht der Fall, bei überlagernden ÜSB, denn diese basieren schlicht auf Fakten (Berechnungen), die dementsprechend so gewichtig sind, dass sie auch in den Planentwurf integriert werden müssen. Zudem bleiben die BSAB auch hier umsetzbar.

Entwurf - Stand: August 2014

Die dargestellten Abbaugebiete für die Braunkohlengewinnung entsprechen den verbindlichen Zielen der Braunkohlenpläne Frimmersdorf und Garzweiler II, in denen die für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlichen Ziele enthalten sind.

Die Absicherung bestehender BSAB soll dabei aber auch den Bedarf an neuen Rauminanspruchnahmen für die Rohstoffgewinnung mindern und damit auch die entsprechenden Raumnutzungskonkurrenzen.

Die BSAB mit einem Flächenumfang von ca. 4.136 ha (siehe Abb. 7.2.12.1.2.1) – ohne die BSAB, die gemäß Raumordnungsplänen insbesondere für die Braunkohlegewinnung vorgesehen sind (Braunkohle-BSAB haben im Planungsraum einen Umfang von ca. 3.805 Hektar) – weisen dabei gemäß dem Monitoring der Regionalplanungsbehörde zum Stichtag 01.01.2013 (Bezirksregierung Düsseldorf, 2013a) folgende Reserven auf:

Kies/Kiessand: ca. 1.714 ha / ca. 22,6 Jahre Ton/Schluff: ca. 362,5 ha / ca. 69,7 Jahre Versorgungszeitraum

Kalkstein/Dolomit: ca. 175 ha / ca. 51,4 Jahre Versorgungszeitraum zum Stichtag 01.01.2013. Dies ist angemessen in Relation auch zu den harten und weichen Tabubereichen. Gleiches gilt, wenn man die Werte des Rohstoffmonitorings des Geologischen Dienstes NRW (GD NRW) zum Stand 01.01.2013 zu Grund legt (Geologischer Dienst NRW, 2013). Danach ergibt sich folgendes Bild:

Sand: 48 ha / methodisch k.A. wegen zu geringem Abbaufortschritt zum Versorgungszeitraum möglich;

Kies/Kiessand: 1.711 ha / ca. 19,3* Jahre Versorgungszeitraum;

Ton/Schluff: 203 ha / ca. 67,9* Jahre Versorgungszeitraum

(* die Ermittlung der Versorgungszeiträume erfolgt bei der Methode des GD NRW nicht über die Fläche sondern über das Volumen).

Entwurf - Stand: August 2014



Abb. 7.2.12.1.2.1: Im RPD-Entwurf dargestellte BSAB – ohne Braukohle-BSAB – mit Nummer

Ergänzend wird angemerkt, dass weitere Hektar als Sondierungsbereiche für künftige BSAB gesichert sind – mit für Lockergestein deutlich höheren durchschnittlichen Mächtigkeiten der Rohstoffvorkommen, als bei den BSAB (vgl. das Verfahren der 51. Änderung des Regionalplans). Hierfür ergeben gemäß Monitoringbericht der Regionalplanungsbehörde zum Stichtag 01.01.2013 folgende Werte:

Kies/Kiessand: ca. 644ha / ca. 11,8 Jahre Versorgungszeitraum zum Stichtag 01.01.2013

Ton/Schluff: ca. 35 ha / ca. 6,7 Jahre Versorgungszeitraum zum Stichtag 01.01.2013

Kalkstein/Dolomit: ca. 27 ha / ca. 2,8 Jahre Versorgungszeitraum zum Stichtag 01.01.2013

Darüber hinaus sind außerhalb der BSAB folgende Reserven in zugelassenen Abgrabungen zu verzeichnen:

Kies/ Kiessand: 86,8 ha / ca. 1,1 Jahre Versorgungszeitraum:

Ton/Schluff: 9,3 ha / ca. 1,8 Jahre Versorgungszeitraum

Die geplanten konkreten Abgrenzungen basieren bei den BSAB auf den Abgrenzungen der Regionalplandarstellung des GEP99. Zentrale, sich gegen andere Belange vom Gewicht her durchsetzende Abwägungsgründe dafür sind der Vertrauensschutz und das derzeit die im LEP 95 und im LEP–Entwurf vom Juni 2013 geforderte Versorgungssicherheit durch die BSAB und außerhalb genehmigten Abgrabungsbereiche gesichert ist. Daher waren – auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung – keine hinreichenden Argumente gegeben, die gegen eine Beibehaltung der bestehenden Darstellungen und Abgrenzungen (außer Streichung ausgelaufener und zum betreffenden Stichtag rekultivierter BSAB; siehe unten) und für zusätzliche oder alternative Darstellungen sprachen. Siehe hierzu auch die vertiefenden Darlegungen weiter unten.

Für diese Einschätzung spricht auch, dass die Darstellung der BSAB im GEP99 und deren Bestätigung im Rahmen der 51. Änderung des GEP99, in Abwägung mit den übrigen Nutzungsansprüchen an den Raum, der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Umwelthaushaltes und unter Berücksichtigung der geologischen Lagerstättenmerkmale und der rohstoffwirtschaftlichen Nutzung erfolgt ist.

Die damalige Bewertung, Ermittlung und Darstellung von Abgrabungsbereichen bei der Aufstellung des GEP99 erfolgte u.a. auf der Grundlage der in einem Abgrabungsgutachten (Planungsgruppe Ökologie + Umwelt, 1996) durchgeführten raumbezogenen flächendeckenden Konfliktanalyse zur Lenkung der Rohstoffgewinnung in relativ konfliktarme Bereiche. So sind für jede Abgrabungsbereichsdarstellung die konkreten Vorkommensverhältnisse, die Bedarfsfragen und die Transportmöglichkeiten in Abstimmung mit allen übrigen raumbeanspruchenden Belangen abgewogen worden.

Angesichts der durch das Abgrabungsgutachten ermittelten sehr großflächigen Sand- und Kiesvorkommen im Regierungsbezirk Düsseldorf wurde mit dieser Abwägung auch verbunden, dass für die nicht als BSAB ausgewiesenen Bereiche ebenfalls private Interessen an einer Rohstoffgewinnung – soweit sie nicht schon ohnehin von den Unternehmen bekannt gegeben wurden – verallgemeinernd unterstellt und als typisierte Größe in die Abwägung einbezogen wurden.

Bereits bei der Aufstellung des GEP99 wurde die Verträglichkeit der BSAB insbesondere mit den Belangen des Gewässerschutzes zum Teil sehr intensiv diskutiert. Mit den aktuell geplanten Darstellungen wurden durchweg Lösungen gefunden, die eine Vereinbarkeit der BSAB (für einzelne BSAB auch an besondere Voraussetzungen / Bedingungen geknüpft) mit dem Gewässerschutz sicherstellen und damit den Vorrang des Abgrabungsbelanges rechtfertigen. Mit der Qualifizierung der BSAB als Vorrangbereiche ist zugleich die Abwägung verbunden, dass sich die Belange der Rohstoffgewinnung in den BASB gegenüber allen konkurrierenden Nutzungen, beispielsweise dem Gewässerschutz oder dem Naturschutz durchsetzen. Für die BSAB besteht also kein Konflikt mit den übrigen, vom GEP99 erfassten Belangen, der im fachplanerischen Verfahren nicht überwindbar wäre. In den BSAB Blatt L 4304 Wesel – Kalkar Niedermörmter Oberdorf (ca. 30 ha), der bei der Fortschreibung beibehalten wird werden wasserwirtschaftliche Belange durch die Darstellung als BSAB nicht be-

Entwurf - Stand: August 2014

rührt. Die im Randbereich geringfügig überlagernde Darstellung der BSAB durch die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz steht deshalb der Behandlung als Vorrangbereich nicht entgegen. Bei diesem BSAB handelt es sich um eine, auf der Ebene der Regionalplanung zeichnerisch maßstabsbedingte, Parzellenunschärfe.

Der Regionalrat hat bereits mit seiner damaligen Abwägung deutlich gemacht, dass die Vorranggebiete für BSAB nicht isoliert betrachtet werden können, sondern Bestandteil des GEP99 insgesamt, als integriertes Planungskonzept, sind und ein vollständiges ausgewogenes Gesamtkonzept der Konzentrationsflächen ("Positiv- und Negativflächen") im Plangebiet erkennen lassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. März 2003, Az: 4 C 4/02). Mit seiner jetzigen Abwägung bestätigt er die bisherige Konzeption, zumal das Planungskonzept im Zuge des Abgrabungsmonitorings beobachtet wurde, durch Regionalplanänderungen optimiert wurde und bisher keine Gründe für eine weitere Fortentwicklung gegeben sind sind. Der Regionalrat hat damit für die Abgrabungstätigkeit substantiellen Raum geschaffen. Dieser ist aktuell noch gewährleistet, wie die Monitoringergebnisse zeigen. Der Rohstoffbedarf ist demnach fhinreichend gesichert – besonders land dabei sinnvoller Weise für sehr begrenzt vorhandene Rohstoffe (Kalkstein/Dolomit). Es handelt sich damit um eine auf langfristige Vorsorge ausgerichtete Regionalplanung.

Mit der Konzentration von Abgrabungsvorhaben auf die dargestellten Abgrabungsbereiche wird das Ziel verfolgt, Lage und Größe von Abgrabungsvorhaben zu steuern. Auch Vorhaben mit einer Gesamtfläche von weniger als 10 ha sollen in den Konzentrationszonen durchgeführt werden. Auf diese Weise sollen die gewinnbaren Rohstoffmengen optimiert und die regionale Flächenbeanspruchung und die Konfliktintensität der Abbautätigkeit vermindert werden.

Die Flächen wurden raumordnerisch im Hinblick auf eine zweckmäßige Abgrenzung und Lage überprüft. Dieser Überprüfung liegt ein für Konzentrationszonen erforderliche planerische Konzept von harten und weichen Tabuzonen zu Grunde. Dies baut insbesondere auf dem entsprechenden Konzept der 51. Änderung des Regionalplans GEP99 auf.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom11.04.2013 (4 CN 2.12)) zu den Begriffen harte und weiche Tabuzonen, seien die Kriterien hier explizit aufgeführt: Als hartes Tabukriterium für BSAB wurde festgelegt: Bereiche ohne Rohstoffe. Dies sind im Planungsraum Düsseldorf folgende Bereiche:

Gesamter Planungsraum:	ca. 363.778 ha (100%)
Bereiche der Braunkohlepläne:	ca. 3.805 ha (ca. 1%)
Bereiche ohne Sand	ca. 347.195 ha (ca. 95 %)
Bereiche ohne Kies/Sand	ca. 82.112 ha (ca. 22 %)
Bereiche ohne Ton/Schluff	ca. 314.013 ha (ca. 86 %)
Bereiche ohne Kalkstein/Dolomit	ca. 360.533 ha (ca. 99 %)
Bereiche ohne Rohstoffvorkommen	ca. 58.620 ha (ca. 16%)

(Diese Daten wurden ermittelt auf Grundlage der vom GD NRW zur Verfügung gestellten GIS-Daten Rohstoffkarte NRW)

Bei den Bereichen sind auch ehemalige Abgrabungsbereiche erfasst, da nicht bekannt inwieweit die Rohstoffe vollständig abgebaut wurden oder ob ggf. noch Potential für eine „Nachgewinnung" besteht. Auch Siedlungsflächen sind in den oben stehenden Flächenan-

Entwurf Stand: August 2014

gaben enthalten, sofern an dieser Stelle Rohstoffvorkommen existieren.Die korrespondierenden räumlichen Daten können vom Regionalrat eingesehen werden.

In keinem der graphisch dargestellten BSAB gab es ein Fehlen von Rohstoffen (ausgenommen natürlich in bereits vollständig abgebauten Teilbereichen).

Hinzu kommt das weiche Tabukriterium „keine Darstellung von BSAB außerhalb der bestehenden zusätzliche BSAB“, das räumlich betrachtet eine sehr große Tabuzone bildet. Dem Regionalrat ist bewusst, dass man die bestehenden BSAB verändern / ändern kann oder neue BSAB hinzufügen kann. Dem Regionalrat ist bei seiner Abwägung auch bewusst, dass es keine Mengenbegrenzung als spezielle harte Tabuzone gibt, es handelt sich insoweit um eine weiche Tabuzone. Der Regionalrat trifft diese Entscheidung bzgl. der BSAB aus planerischen Abwägungsgesichtspunkten. Er möchte keine unnötige Ausweitung der Möglichkeiten, Abgrabungen zu beginnen, denn dann würden die bestehenden Abgrabungen angesichts begrenzter Absatzmärkte nur langsamer abgegraben. Da er gleichzeitig insb. aus Gründen des Vertrauensschutzes die bestehenden BSAB – die nach hiesiger Überprüfung auch für Abgrabungen geeignet sind – erhalten will, ist derzeit kein Raum für weitere Abgrabungen. Die Interessen derjenigen die außerhalb der bestehenden BSAB neue BSAB wünschen, werden damit aber nicht dauerhaft zurückgestellt. Denn BSAB sind verbrauchende Darstellungen. Insoweit besteht ggf. die Chance, evtl. bei künftigen Neudarstellungen mit BSAB-Darstellungen zum Zuge zu kommen. Siehe hierzu auch die unten stehenden Ausführungen zu den Sondierungsbereichen für künftige BSAB.

Hierbei hat der Regionalrat auch die Erläuterungen (zu 9.2-5) des LEP Entwurfs vom Juni 2013 im Blick.

Insgesamt lagen vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit in bestehende BSAB-Darstellungen auch keine hinreichenden Gründe vor bestehende BSAB gegen neue Bereiche ganz oder teilweise zu tauschen. Dabei wird z.B. auch gesehen, dass es außerhalb der BSAB Bereiche gibt, die geologisch attraktiver sind als einige der bestehenden BSAB.

In diesem Kontext ist anzumerken, dass das Abgrabungsgeschäft anders als z.B. die Windenergienutzung flächendynamisch ist. Das heißt, einmal dargestellte Bereiche können nach der Abgrabung nicht mehr genutzt werden, so dass sich das Abgrabungsgeschehens für einen Fortbestand der Rohstoffversorgung auf neue Bereiche konzentrieren muss. Bei der Windenergienutzung können einmal hierfür genutzte Bereiche i.d.R. dauerhaft genutzt werden (sofern es keine technisch-wirtschaftlichen Hinderungsgründe gibt). Damit kann bei Abgrabungen eine langfristige Verbesserung (= z.B. verbesserte Rücksichtnahme auf Umweltfolgen) auch mittels eines „sanften Übergangs“ realisiert werden, bei dem man bestehende unverritzte Bereiche i.d.R. nicht streicht (siehe nachstehende Ausführungen zu erheblichen Umweltauswirkungen), aber neue, zusätzliche Bereiche in nach heutigen Erkenntnissen besseren, umweltschonenderer Gebieten lokalisiert.

In diesem Kontext ist anzumerken, dass bei der 51. Änderung Sondierungsbereiche für neue BSAB regelmäßig nicht in umweltbezogen bereits besonders wertvollen Bereichen lokalisiert wurden, sondern in noch nicht wertvollen Bereichen. Verknüpft wurde dies mit der Hoffnung, dann nach etwaigen Abgrabungen evtl. sogar eine Steigerung des Umweltwertes erreichen zu können, statt „nur“ die Wiederherstellung eines hohen Umweltwertes. Der Grundstein für einen „sanften Übergang“ ist insoweit gelegt.

Entwurf - Stand: August 2014

Zum Mengengerüst für die Fortschreibung des Regionalplans: Die Darstellungsgrößen im Planentwurf sind hinreichend, d.h. die Rohstoffversorgung ist durch die dargestellten BSAB sowie die außerhalb der BSAB genehmigten Abgrabungsbereiche in Übereinstimmung sowohl mit dem gültigen LEP 95 und der konkretisierenden Erlasslage der Landesplanungsbehörde als auch mit den Vorgaben des neuen LEP-Entwurf vom Juni 2013 gesichert. Dies zeigen die Ergebnisse sowohl des Rheinblick-Rohstoffmonitorings der Regionalplanungsbehörde Düsseldorf (Bezirksregierung Düsseldorf, 2013a), sowie auch des Abgrabungsmonitorings NRW – Lockergesteine(Geologischer Dienst, 2014; verfügbar bei den Unterlagen zu Sitzung des Planungsausschusses vom 18.06.2014: http://www.brd.nrw.de/regionalrat/index.jsp), welches durch den Geologischen Dienst NRW (GD NRW) im Auftrag der Landesplanungsbehörde durchführt wird.

An der Darstellung als BSAB wurde auch festgehalten, sofern erhebliche Umweltauswirkungen oder voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen zu konstatieren waren (sofern es bereichsbezogen abweichende oder ergänzende Begründungen wäre dies in Kapitel 9 vermerkt worden, so dass etwaige entsprechende Anmerkungen dort vorgehen). Denn hier waren die vorstehenden allgemeinen Begründungen zum Festhalten an den Darstellungen von entsprechend hohem Gewicht. Zusätzlich werden zu einzelnen besonders wichtigen entsprechenden Themenkomplexen nachstehend ergänzende Ausführungen dazu gemacht, warum erhebliche Umweltauswirkungen oder voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen hier nicht zu einem Verzicht auf die Beibehaltung der BSAB führten:

Bodenfunktion:

Abgrabungen sind in der Regel immer mit gravierenden Eingriffen in die Bodenfunktionen verbunden. Sofern im Nachgang eine Landfläche besteht, können über eine entsprechende Rekultivierung Belastungen der Bodenfunktionen gemindert werden (ohne dass dies heißt, dass zwingend die gleiche Wertigkeit entsteht oder dass das gleiche Geländeniveau per – ggf. aus anderen Gründen kritischer – Verfüllung erreicht werden muss). Dies geht bei Wasserflächen nicht. Begrenzen lassen sich die Eingriffe ansonsten über eine Standortwahl, bei der insbesondere Bereiche mit eher schlechteren Böden und zugleich hohen Mächtigkeiten gewählt werden. Dies ist bei der 51. Änderung des Regionalplans (GEP99) für Sondierungsbereiche für künftige BSAB auch erfolgt. Angesichts der Bedeutung des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit ist die Thematik Bodenfunktionen – auch zusammen mit anderen Kontrafaktoren – in der Gesamtabwägung der einzelnen Standorte nicht von hinreichendem Gewicht für einen Verzicht auf die Beibehaltung der BSAB. Dabei wird auch gesehen, dass noch umfangreiche Bereiche in der Planungsregion verbleiben, die wertvoll für die Bodenfunktionen sind.

Unzerschnittene verkehrsarme Räume:

Abgrabungen können zwar, z.B. bei der Neuentstehung von Gewässern, zu Trennwirkungen führen und auch – gerade auch während des Abbaus zu landschaftlichen Beeinträchtigungen führen. Die Trennwirkungen sind aber – auch zusammen mit anderen Kontrafaktoren – in der Gesamtabwägung der einzelnen Standorte nicht von hinreichendem Gewicht für einen Verzicht auf die Beibehaltung der BSAB. Hier bestehen über das Umfeld hinreichende anderweitige Verbindungen. Auch landschaftliche Aspekte sind – auch zusammen mit anderen Kontrafaktoren – in der Gesamtabwägung der einzelnen Standorte nicht von hinreichendem Gewicht für einen Verzicht auf die Beibehaltung der BSAB. In die Gesamtabwägung sind Aspekte des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit von größerem Gewicht. Dabei wird auch gesehen, dass noch umfangreiche unzerschnittene verkehrsarme Räume Berei-

Entwurf - Stand: August 2014

che in der Planungsregion verbleiben und dass Abgrabungen über die Rekultivierung oft wieder zu landschaftlich wertvollen Bereichen werden bzw. nicht zu Bereichen, die weniger wertvoll sind, als zuvor.

Bedeutende Kulturlandschaft:

Abgrabungen können zu negativen Veränderungen der Kulturlandschaft führen. Auch diese Aspekte sind – auch zusammen mit anderen Kontrafaktoren – in der Gesamtabwägung der einzelnen Standorte nicht von hinreichendem Gewicht für einen Verzicht auf die Beibehaltung der BSAB. In die Gesamtabwägung sind auch hier Aspekte des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit größerem Gewicht. Dabei wird auch berücksichtigt, dass Kulturlandschaft per se nicht statisch ist. Gerade Veränderungen des Menschen verändern sie von einer durch die Natur geformten Landschaft zu einer Kulturlandschaft. Insoweit gehört die Thematik Abgrabungen seit langem zur Kulturlandschaft am Niederrhein – was nicht bedeutet, dass die Kulturlandschaftsthematik nicht ggf. künftigen Regionalplandarstellungen standörtlich entgegenstehen kann (weil z.B. lokal besonders erhaltungsbedürftige Elemente der derzeitigen Kulturlandschaft entgegen stehen). Bei der vorliegenden Planungsentscheidung ist zudem relevant, dass nur ein kleiner Teil der bedeutenden Kulturlandschaft in der Planungsregion von der Planung berührt wurde und dass zudem auf nachfolgenden Verfahrensstufen aufgrund des anzuwendenden Fachrechtes bereits mit Rücksichtnahmen auf die Thematik Kulturlandschaft bei den Details der Vorhabensausgestaltung zu rechnen ist.

FFH-/Vogelschutzgebiete:

Nur noch wenige abbaubare Bereiche liegen in oder im Umfeld von FFH- und Vogelschutzgebieten. Hier ist auf die Richtung weisenden Beschlüsse aus der 51. Änderung des Regionalplans (GEP99) zu verweisen. Soweit es jedoch Bereiche gibt, in denen erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden (auch gemäß dem Verfahren der 32. Änderung Teil B des GEP99) können gilt für die Beibehaltung Folgendes:

Die Beibehaltung der bestehenden Darstellungen als BSAB ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig:

Hierdurch wird zunächst einmal den Grundsätzen der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 4 Raumordnungsgesetz Rechnung getragen. Dort steht nicht nur, dass für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen sind. Es wird dort u.a. auch gefordert, dass der Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln ist. Dies schließt die Rohstoffindustrie mit ein.

Besonders relevant für ist hier, dass es für eine geordnete Rohstoffsicherung und die im öffentlichen Interesse stehende Aufrechterhaltung der entsprechenden Wirtschaftsprozesse wichtig ist, dass Unternehmen und andere Akteure sich auf langjährig bestehende Plandarstellungen und Regelungen verlassen können.[2] Hier geht es generell um das Vertrauen in bereits getätigte Flächenkäufe, Vorplanungen, Vorverträge, Ausschlusswirkungen oder Ähnliches – sowie den korrespondierenden Schaden für die regional- und volkswirtschaftlich

[2] Damit ist nicht ein echter Bestandsschutz gemeint. Bei der hiesigen Bewertung kommt es somit z.B. auch nicht darauf an, ob der Aufstellungsbeschluss des Regionalplans GEP99 rechtlich korrekt war, in dem BSAB erstmal im Regionalplan vorgesehen wurden.

Entwurf - Stand: August 2014

wichtige heimische Rohstoffindustrie (inkl. Arbeitsplätze), wenn entsprechende im Plan vorgesehene Vorhaben nicht realisiert werden können.[3] Die entsprechende Schadensvermeidung ist ein wichtiger Belang.

In diesem Kontext ist als Exkurs anzumerken, dass der Gesetzgeber im Bauplanungsrecht bei der Streichung von bestehenden Darstellungen unter bestimmten Bedingungen auch die Notwendigkeit von Entschädigungen vorgesehen hat, was die Bedeutung dieser Thematik unterstreicht. Ebenso ist – unbeschadet des Artikels 20a – auf Artikel 14 des Grundgesetzes hinzuweisen.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Rohstoffindustrie im Zuge der Grundsatzentscheidung der 51. Änderung des Regionalplans (GEP99), keine neuen BSAB im VSG Unterer Niederrhein und dem engeren Umfeld darzustellen, ohnehin einen erheblichen Anpassungsdruck zu verkraften hatte. Denn ein Großteil der entsprechenden Abbautätigkeiten spielte sich bislang im heutigen VSG ab und die korrespondierenden Wirtschaftsprozesse sowie Zukunfts- und Investitionsplanungen waren darauf ausgerichtet.

Die vorstehenden Ausführungen betreffen primär BSAB im oder in der unmittelbaren Nähe zum VSG Unterer Niederrhein. Dazu ist Folgendes vertiefend darzulegen:

Wenngleich weiterhin mittel- bis langfristig eine Verlagerung von Abgrabungstätigkeiten aus der Rheinaue in das rheinferne Hinterland angestrebt wird, ist bei rheinnahen Bereichen zudem zu konstatieren, dass die betreffenden im Regionalplan GEP99 bereits dargestellten BSAB am Unteren Niederrhein neben einer guten Lagerstättenqualität auch eine gute Rohstoffmächtigkeit aufweisen und dass die Vorhaben an eine Rohstofflagerstätte gebunden sind. In diesem Kontext ist ferner anzumerken, dass die betreffenden BSAB im VSG Unterer Niederrhein aufgrund der Rheinnähe auch besonders wirtschaftlich und – auch dies ist ein öffentliches Interesse – umweltfreundlich zu erschließen sind (Abtransport per Schiff).[4] An der Wirtschaftlichkeit der betreffenden BSAB bestehen keinerlei Zweifel und ebenso nicht am Abgrabungsinteresse der Industrie. Gleiches gilt auf Basis der Ergebnisse des Rohstoffmonitorings für die Nachfrage nach den entsprechenden Rohstoffen.[5]

Der nachfolgende Betrieb der Abgrabung hat positive Beschäftigungseffekte zur Folge und trägt zum Erhalt von Unternehmen sowie der Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur bei. Hierbei ist auch auf die Konkurrenzlage in Bezug auf Regionen außerhalb der Planungsregion hinzuweisen.

Die Belange von Natur- und Landschaft – sowie z.B. auch der Freizeitnutzung – treten, soweit sie negativ betroffen sind, in der Abwägung zurück. Sie werden z.T. auch später über die naturschutzrechtlichen Regelungen kompensiert. Entsprechende Verbesserungen sind auch im Zuge der Realisierung der Nachfolgenutzungen möglich. Dabei ist ergänzend anzumerken, dass das Ziel 6 in Kapitel 5.4.1 des Regionalplanentwurfs neben einer Kohärenz-

Entwurf - Stand August 2014

[3] Siehe auch Europäische Union (2007/2012: 9-10) zur Relevanz – bereits ohne Bezugnahme auf bisher schon bestehende Plandarstellungen – regionalökonomischer Erwägungen und von Arbeitsplatzargumenten bei der Prüfung des öffentlichen Interesses hinsichtlich des Ausbaus der A 20 (Teilabschnitt Peenetal) und hinsichtlich des Rahmenbetriebsplans des Bergwerks Prosper Haniel.

[4] Siehe auch Europäische Union (2007/2012: 10) zur gesehenen Notwendigkeit, den Vorteil der Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf das Wasser bei der Prüfung des öffentlichen Interesses bezüglich des Mainport Rotterdam zu berücksichtigen.

[5] Der objektive Bedarf am Rohstoffabbau und Wirtschaftlichkeitsfragen dürfen in die Gewichtung der mit dem Vorhaben verbundenen öffentlichen Interessen bei einer habitatschutzrechtlichen Abweichungsprüfung einfließen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 24.03.2014, 10 S 216/13.

regelung eine den ökologischen Erfordernissen der Vogelschutzgebiete entsprechende Rekultivierung vorschreibt und dass für den BSAB ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial in Bezug auf die BSAB-Nachfolgenutzungen zu konstatieren ist. Zudem kann auf der Ebene des Zulassungsverfahrens auch geprüft werden, inwieweit Bodenmaterialien aus der Abgrabung (z.B. Schwemmsand o.ä.) wasserwirtschaftlich zur Anlage von Flachwasserbereichen und Gänseäsungsflächen im Zuge der Rekultivierung verwendet werden können.

Bei der Abwägungsentscheidung, dass die Gründe des öffentlichen Interesses (Art. 6 Abs. 4 FFH-RL) an der Beibehaltung der BSAB überwiegen, wurden standortbezogen und auch in der Summe zudem die Integritätsinteresses bezogen auf die Natura-2000 Gebiete in die Abweichungsentscheidung eingestellt. Hier kommt ist nach den vorliegenden standörtlichen Erkenntnissen aus der 32. Änderung des Regionalplans Teil B, der 51. Änderung des Regionalplans und aus der Umweltprüfung zur Regionalplanfortschreibung kein derartiges Ausmaß der Beeinträchtigungen zu ersehen, dass dies gleichwertig mit den Interessen an der Beibehaltung des BSAB ist. Darin fließen u.a. auch der Umfang der BSAB, der Grad des ohnehin bereits erfolgten Abbaus in den BSAB, weitere vorhandene oder geplante Belastungen des BSAB, die standörtliche Lage der BSAB, der räumliche Gesamtzusammenhang des VSG und der Zustand des VSG sowie die Betroffenheit der verschiedenen Arten ein. Die negativen Auswirkungen haben danach kein hinreichendes Gewicht für einen Verzicht auf die Beibehaltung der Darstellungen.

Im Übrigen kommt aufgrund der Selektionskriterien für die Sondierungsbereiche für künftige BSAB aus der 51. Änderung des Regionalplans (keine Neudarstellungen von Sondierungsbereichen für künftige BSAB im und im unmittelbaren Umfeld des VSG Unterer Niederrhein; Details siehe das Verfahren der 51. Änderung) – auf der die Regionalplanfortschreibung aufbaut – zum Ausdruck, dass es sich hier um eine Entscheidung mit Ausnahmecharakter handelt, die nur die bestehenden BSAB erfasst. Es handelt sich jedoch um eine Ausnahmesituation aufgrund der besonderen Historie. Bei der Frage von Neudarstellungen für die Rohstoffgewinnung, die das Natura 2000-Gebiet Unterer Niederrhein erheblich beeinträchtigen könnten wäre diese Gewichtung nicht gleichermaßen anzuwenden.

Das als Fazit festzustellende Überwiegen der Gründe des öffentlichen Interesses für die Beibehaltung der BSAB gilt auch ungeachtet der Frage, ob Kohärenzmaßnahmen „gegengerechnet“ werden können gegen die negativen Auswirkungen – d.h. auch wenn dies (wovon auszugehen ist) gar nicht möglich ist. Der Grad der Beeinträchtigung ist hier, wenn man die entsprechenden BSAB-Bereiche sowie die Natura-2000-Flächen und deren Zustand betrachtet nicht so groß, dass das Integritätsinteresse gleichwertig mit den Interessen an der Beibehaltung des BSAB ist.

In der Gesamtabwägung der positiven und negativen Aspekte als zumutbar einzustufende Alternativen bestehen angesichts der vorstehenden Ausführungen unter anderem zum Vertrauensschutz, zur regional- und volkswirtschaftlichen Bedeutung der Vermeidung von Schäden für die heimische Rohstoffindustrie, zur Gebundenheit an Rohstoffvorkommen, zur Standortgunst, zur umweltschonenden Transportoption nicht. Die entsprechenden Planungsziele lassen sich anderweitig nicht erreichen.

Abschließend ist auch noch einmal auf Regelungen auf nachfolgenden Zulassungsebenen zu Kompensations- und Eingriffsminderungs- sowie Kohärenzmaßnahmen (siehe u.a. auch das schon erwähnte Ziel 6 in Kap. 5.4.1 des Regionalplanentwurfs – insb. die letzten zwei Absätze) hinzuweisen und darauf, dass mit der Entscheidung zur Darstellung eines BSAB nicht jeder Form der Umsetzung der BSAB ein raumordnerischer Vorrang eingeräumt wird.

Entwurf - Stand: August 2014

Das heißt, es ist zwar nach dem aktuellen Erkenntnisstand davon auszugehen, dass die BSAB bei einer rücksichtsvollen Vorhabensplanung auch fachrechtlich zulassungsfähig sind. Angesichts des Rohstoffwertes wird die Rohstoffindustrie soweit erforderlich auch teure und/oder großflächige Kohärenzoptionen angehen. Im Übrigen würde den Belangen von Natura 2000 auch kein Schaden zugefügt, sofern dies wider Erwarten nicht gelingen sollte, denn dann dürften die fachrechtlichen Bedingungen (Kohärenzmaßnahmen) für eine Zulassung der Vorhaben nicht vorliegen.

Bei einer bezogen z.B. auf die Belange von Natura 2000 fachrechtlich zu wenig rücksichtsvollen Vorhabensgestaltung auf der Zulassungsebene hilft jedoch auch der raumordnerische Vorrang nicht weiter. Ebenso bedeutet die korrespondierende Offenheit der Details des Vorhabensdesigns, dass detailliertere Vorgaben zu Kohärenzmaßnahmen (über Ziel 6 aus kap. 5.4.1 hinaus) bereits auf der Ebene der Regionalplanung nicht nötig und auch nicht sinnvoll sind.

Naturschutzgebiet:

Hier gelten die vorstehenden Ausführungen zum Themenbereich FFH-/Vogelschutzgebiete übertragend.

Biotopstruktur und -vernetzung sowie Biotopverbund:

Abgrabungen können zwar, z.B. bei der Neuentstehung von Gewässern, zu negativen Veränderungen im Hinblick auf die Biotopstruktur und -vernetzung sowie den Biotopverbund führen. Diese Wirkungen sind aber – auch zusammen mit anderen Kontrafaktoren – in der Gesamtabwägung der einzelnen Standorte nicht von hinreichendem Gewicht für einen Verzicht auf die Beibehaltung der BSAB. Hier bestehen über das Umfeld hinreichende anderweitige Verbindungen. In der Gesamtabwägung sind auch hier Aspekte des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit größerem Gewicht. Dabei wird auch gesehen, dass im Rahmen der Rekultivierung in der Regel auch das Umfeld der Nettoabbauflächen einbezogen wird und das durch diese Bereiche und die Nettoabbauflächen zusammen genügend Bereiche verbleiben, um den Aspekten der Biotopstruktur und -vernetzung sowie des Biotopverbund hinreichend Rechnung zu tragen.

Überschwemmungsgebiete:

Mit Abgrabungen können zwar Veränderungen des Abflussverhaltens einhergehen und auch entsprechende Risiken (auch durch Anlagen während des Abbaus). Insgesamt betrachtet führen Abgrabungen aber eher zu einer Vergrößerung des Retentionsvolumens bzw. bei einer kompletten Verfüllung bleibt es gleich. Soweit es dennoch gravierende potenzielle Risiken gibt, bestehen auf der Ebene des Zulassungsverfahrens noch hinreichende Möglichkeiten zu Reduktion der Gefahren. Zwingendes Fachrecht gilt auch hier.

Die Thematik Überschwemmungsgebiete ist jedenfalls bei den einzelnen Standorten – auch zusammen mit anderen Kontrafaktoren – in der Gesamtabwägung nicht von hinreichendem Gewicht für einen Verzicht auf die Beibehaltung der BSAB. In der Gesamtabwägung sind auch hier Aspekte des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit von größerem Gewicht.

Lärmarme Räume:

Abgrabungen können zu Lärm führen, der u.a. die Freizeitnutzung negativ beeinträchtigt, und dies ist besonders gravierend bei der Betroffenheit lärmarmer Räume.

Entwurf - Stand: August 2014

Allerdings finden Abgrabungen nun einmal restriktionsbedingt regelmäßig im Freiraum statt und Freiraum ist tendenziell lärmarmer, als Siedlungsraum. Zudem sind Abgrabungen an Lagerstätten gebunden. Damit sind Beeinträchtigungen auch lärmarmer Räume nicht immer zu vermeiden.

Jedoch gibt es auch jenseits der BSAB noch genügend lärmarme Räume für eine entsprechend ungestörte Erholungsnutzung. Zudem gelten auch für Abgrabungen die Regelungen des Immissionsschutzrechtes, so dass Belastungen entsprechend gemindert werden. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Belastungen nur temporärer Natur sind, d.h. vor und nach erfolgter Abgrabung erfolgt keine Belastung (anders als z.B. bei WEA, die standörtlich dauerhaft betrieben werden können) und dass oftmals lokal am zeitlichen Erholungsschwerpunkt Wochenende kein Abbau- und Aufbereitungsbetrieb stattfindet.

In der Gesamtabwägung der einzelnen Standorte ist diese Thematik – auch zusammen mit anderen Kontrafaktoren – nicht von hinreichendem Gewicht für einen Verzicht auf die Beibehaltung der BSAB. In die Gesamtabwägung sind Aspekte des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit von größerem Gewicht.

Geschützte Landschaftsbestandteile:

Abgrabungen können zwar dazu führen, dass geschützte Landschaftsbestandteile beeinträchtigt oder beseitigt werden.

Dazu ist vorweg Folgendes festzustellen: Abgrabungen sind aber in der Regel großflächig, so dass es dadurch je nach Standort evtl. schwierig wird, auf sehr kleinteilige zentral gelegene geschützte Landschaftsbestandteile in sinnvoller Weise Rücksicht zu nehmen (z.B. Frage der Zweckmäßigkeit des Erhalt eines sehr kleinflächigen Gehölzes in einem Abgrabungssee mit randlichen Böschungskanten unter Wasser). Randliche Bereiche können ggf. jedoch im Rahmen der Vorhabenszulassung im Kontext der Parzellenunschärfe ausgespart werden.

In der Gesamtabwägung sind jedenfalls für die Frage der Beibehaltung der BSAB auch hier Aspekte des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit von größerem Gewicht. Dabei wird berücksichtigt, dass im Rahmen der Vorhabenszulassung je nach Fallkonstellation z.B. geschützte Landschaftsbestandteile im Rahmen der Parzellenunschärfe erhalten oder über die Eingriffsregelung kompensiert werden. Oft werden Abgrabungen über die Rekultivierung wieder zu landschaftlich wertvollen Bereichen bzw. nicht zu Bereichen, die weniger wertvoll sind, als zuvor.

Wasserschutzgebiete:
Die Thematik Grundwasserschutz hat bei der Entstehung der aktuellen Darstellung des Regionalplans eine wichtige Rolle gespielt, wobei sich das Gewicht dieses Belangs tendenziell im Laufe der Zeit mit zunehmendem Erkenntnisgewinn erhöht hat. Exemplarisch ist hier auf die entsprechende Abwägung im Rahmen der 51. Änderung des Regionalplans (GEP99) zu verweisen, in der u.a. Vorsorgeaspekte betont werden.

Soweit dennoch in geringem Umfang bestehende Bereiche verbleiben, in denen erhebliche Beeinträchtigungen im Hinblick auf Wasserschutzgebiete nicht ausgeschlossen werden können, ist diese – auch zusammen mit anderen Kontrafaktoren – lokal nicht von hinreichendem Gewicht für einen Verzicht auf die Beibehaltung der BSAB. In die Gesamtabwägung sind Aspekte des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit von größerem Gewicht.

Entwurf - Stand: August 2014

Zudem gelten auch für Abgrabungen die Regelungen des Fachrechts zum Grundwasserschutz, so dass Belastungen entsprechend gemindert werden.

Kultur- und Bodendenkmale:

Hier gelten die Ausführungen zur bedeutenden Kulturlandschaft übertragend. Darüber hinausgehend ist anzumerken, dass gerade hier das Fachrecht ggf. dazu führt, dass besonders gravierende Auswirkungen auf Kultur- und Bodendenkmale gemindert werden können (Sicherung, kleinflächige Aussparung, Rücksichtnahme bei der Platzierung optisch belastender Betriebsstandorte o.Ä.).

Noch einmal zur Klarstellung: Auch ein Zusammenwirken verschiedener erheblicher Umweltauswirkungen / voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen der einzelnen BSAB hatte gemäß der bereichsbezogen vorgenommenen Prüfung bei diesen BSAB (siehe Prüfbögen und Kap. 9) kein hinreichendes Gewicht im Vergleich zu den vorstehenden generellen Gründen in diesem Kapitel für ein Festhalten an der BSAB-Darstellung.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Mit den geplanten Vorgaben wird § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG hinreichend Rechnung getragen (vorsorgende Sicherung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen), insbesondere indem entsprechende und hinreichende Standorte gesichert werden.

Die geplanten Vorgaben stehen auch nicht im Widerspruch zum derzeit gültigen LEP 95 und insbesondere dem hier primär relevanten Kapitel C.IV (heimische Bodenschätze) des LEP 95, aus dem sie entwickelt worden sind und welches sie konkretisieren. Auch mit den sonstigen Vorgaben des LEP 95 steht der Grundsatz im Einklang. .

Die Vereinbarkeit mit den Zielen 9.2-2 und 9.2-5 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 wurde nicht nur geprüft und ist gegeben, sondern der Entwurf des Regionalplans wurde inhaltlich auch aus den entsprechenden Vorgaben im LEP-Entwurf vom Juni 2013 entwickelt. Er konkretisiert die entsprechenden LEP-Vorgaben bzw. setzt sie sachgerecht um.

7.2.12.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

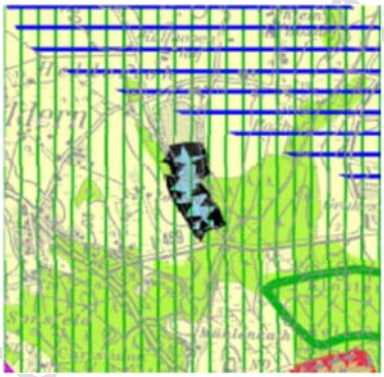
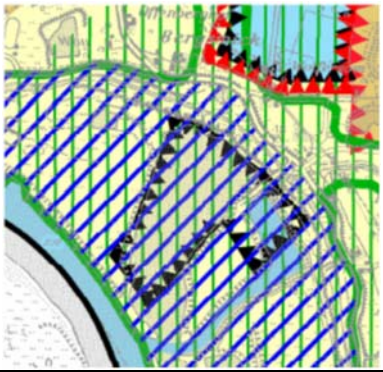
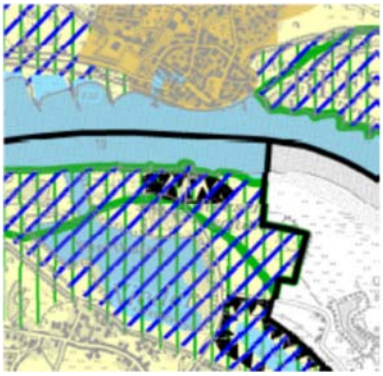
7.2.12.2.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 gestrichen werden

Gestrichen werden folgende bisher im GEP99 dargestellten BSAB:

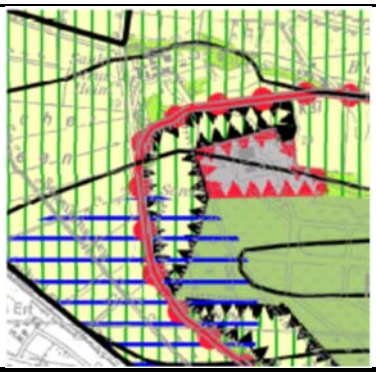
Tab. 7.2.12.2.1.1: Gestrichene BSAB des GEP99

BSAB	Rohstoff	Ausschnitt GEP99
VIE09 Viersen	Kies/Sand	

Entwurf - Stand: August 2014

		
KLE07 **Rees**	**Kies/Sand**	
KLE10 **Rees**	**Kies/Sand**	
KLE17 **Kalkar**	**Kies/Sand**	

Entwurf - Stand: Au 14

KLE32 Weeze	**Kies/Sand**	

Bei den BSAB-Darstellungen im Norden von Kaarst wurde eine Darstellungskorrektur vorgenommen, d.h. hier wurde beidseitig eine Abgrenzung zur Bundesautobahn hin vorgenommen. Ist gibt hier nun klar erkennbar zwei BSAB (links und rechts der BAB). Bei der graphischen Darstellung des GEP99 (bisher NE01; nun NE01.1 und NE01.2) gab es diese klar erkennbare Trennung so nicht.

Entwurf - Stand: August 2014

7.2.12.2.2 Begründung

In den zu streichenden Bereichen sind die Rohstoffvorkommen weitestgehend ausgeschöpft, die Rohstoffgewinnung abgeschlossen und die Rekultivierung voraussichtlich bis zum 31.12.2014 vollendet. Aufgrund dessen besteht kein Erfordernis für die Beibehaltung der bisherigen Darstellung.

Die neu hinzugefügte Abgrenzung zur Bundesautobahn (BAB) A 57 bei den BSAB im Norden von Kaarst (bisher NE01; nun NE01.1 und NE01.2) ist redaktionellen Charakters. Es wurde auch zuvor schon davon ausgegangen, dass die Abgrabung beidseitig vor der A 57 endet. Die BAB soll nicht abgegraben werden.

Tab. 7.2.12.2.2.1: BSAB des GEP99 der redaktionell geändert wurde

BSAB	Rohstoff	Ausschnitt GEP99
NE01 (alt) NE01.1 und NE01.2 (neu; siehe auch Abb. Abb. 7.2.12.1.2.1) Rhein Kreis Neuss	**Kies/Sand**	

Für die Vorgaben des Bundes und des Landes gelten die Ausführungen unter 7.2.12.1.2 entsprechend.

7.2.12.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

7.2.12.3.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 neu dargestellt werden

Es sollen keine neuen BSAB dargestellt werden.

7.2.12.3.2 Begründung

Hier wird zunächst auf die Begründung zu den beizubehaltenden BSAB verwiesen, da dort schon relevante Begründungsteile enthalten sind.

Ergänzend wird ausgeführt:

Es besteht kein raumordnerisches Erfordernis einer Festlegung zusätzlicher BSAB, da zum 01.01.2013 durch die dargestellten BSAB sowie die außerhalb der BSAB genehmigten Abgrabungsbereiche in Übereinstimmung sowohl mit dem gültigen LEP 95 und der konkretisierenden Erlasslage der Landesplanungsbehörde, als auch mit den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, die Rohstoffversorgung gesichert ist. Die zeigen die Ergebnisse sowohl des Rheinblick-Rohstoffmonitorings der Regionalplanungsbehörde Düsseldorf (Bezirksregierung Düsseldorf, 2013a), wie auch des Abgrabungsmonitorings NRW – Lockerge-

Entwurf - Stand: August 2014

steine (Geologischer Dienst, 2014; verfügbar bei den Unterlagen zu Sitzung des Planungsausschusses vom 18.06.2014: http://www.brd.nrw.de/regionalrat/index.jsp), welches der Geologische Dienst NRW (GD NRW) im Auftrag der Landesplanungsbehörde durchführt.

Auch die Vereinbarkeit mit dem LEP-Entwurf vom Juni 2013, insb. den Zielen 9.2-2 und 9.2-5, wurde nicht nur geprüft und ist gegeben, sondern der Entwurf des Regionalplans wurde inhaltlich auch aus den entsprechenden Vorgaben im LEP-Entwurf vom Juni 2013 entwickelt. Er konkretisiert die entsprechenden LEP-Vorgaben bzw. setzt sie sachgerecht um.

Dabei wurde berücksichtigt, dass der Aufstellungsbeschluss einige Zeit nach den Stichtagen der Monitorings liegen wird und es wird zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses erneut überprüft). Sofern dann keine Änderung erfolgt, ist die Versorgungssituation dann immer noch hinreichend.

7.2.13 Planzeichen ec) Sonstige Zweckbindungen (ec-2 und ec-3; ohne ec-1)

7.2.13.1 Planzeichen ec-2) Gewächshausanlagen

Der LEP-Entwurf vom Juni 2013 sieht in Ziel 7.5-3 vor, dass Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich für zweckgebundene Nutzungen „Gewächshausanlage“ zeichnerisch festzulegen sind, wenn

- eine leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz vorhanden ist,
- keine ökologisch besonders bedeutsamen Flächen in Anspruch genommen werden,
- Orts- und Landschaftsbilder nicht erheblich beeinträchtigt werden, und
- keine schutzwürdigen Böden überplant werden, sofern am geplanten Standort keine überwiegende Nutzung von Abwärme aus benachbarten Betrieben (z. B. Kraftwerken) oder am Standort nutzbarer regenerativer Wärmequellen (z. B. Geothermie) besteht.

Der Regionalplan sieht vor diesem Hintergrund für zwei Bereiche Darstellungen vor.

Die Darstellung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich für zweckgebundene Nutzungen „Gewächshausanlage“ erfolgt hierbei in Form einer roten Zackenlinie als Umgrenzung der betreffenden Bereiche sowie zusätzlich einer Kennzeichnung durch Piktogramm. Im Rahmen der 59. Änderung des geltenden Regionalplanes (GEP99) wurde in diesem Zusammenhang ein Piktogramm mit dem Buchstabenkürzel „U“ für „Unterglasbetriebe“ eingeführt. Da der LEP-Entwurf vom Juni 2013 sich in Ziel 7.5-3 jedoch auf Gewächshausanlagen bezieht, wird das Buchstabenkürzel „U“ gestrichen und durch „G“ für „Gewächshausanlagen ersetzt. Es handelt sich hierbei weiterhin um eine sinngemäße Entwicklung eines Planzeichens gemäß § 35 Abs. 4 LPlG DVO.

Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche:

<u>Standort in Grevenbroich-Neurath:</u>
Es handelt sich um einen Standort, der im Rahmen der 59. Änderung des geltenden Regionalplans (GEP99) in einer Größe von ca. 30 ha bereits zeichnerisch dargestellt wurde. Die Darstellung soll beibehalten werden.

Die Darstellung erfüllt die Kriterien des Ziels 7.5-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013: Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der Lage an der Energiestraße L375 eine leistungsfähige Verkehrsanbindung gewährleistet werden kann, aufgrund der Nutzung eines bereits bestehenden Standortes ist davon auszugehen, dass kein erheblicher Zuwachs einer Beeinträch-

Entwurf, Stand: August 2014

tigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist, und am Standort liegen mit Ausnahme einer etwa 8 ha großen Teilfläche keine naturschutzfachliche Restriktionen oder schutzwürdige Böden vor. Die Teilfläche umfasst einen besonders schutzwürdigen Boden (Regelungs- und Pufferfunktion, natürliche Bodenfruchtbarkeit). Da die Darstellung jedoch bereits vollumfänglich im geltenden Regionalplan (GEP99) vorhanden ist (Vertrauensschutz), bereits eine bauliche Inanspruchnahme des Standorts erfolgt ist und aufgrund der direkten Nachbarschaft zum Kraftwerk (Möglichkeit der Abwärmenutzung), wird die Teilfläche in die Darstellung einbezogen.

Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche:

Standort in Kalkar:
Die Neudarstellung in Kalkar (zwischen Tiller Straße und Klever Straße) erfolgt für einen teilweise bereits durch Gewächshäuser genutzten Standort. Geplant ist hier eine Erweiterung des bestehenden Betriebs auf eine Gewächshausnutzung von insgesamt ca. 14 ha. Unter Einbeziehung der zugehörigen Außenräume hat der Standort eine Größe von insgesamt ca. 26 ha.

Die Darstellung erfüllt die Kriterien des Ziels 7.5-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013: Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der Lage zwischen der Tiller Straße (K5) und der Klever Straße (B57) eine leistungsfähige Verkehrsanbindung gewährleistet werden kann, aufgrund der Nutzung eines bereits bestehenden Standortes ist davon auszugehen, dass kein erheblicher Zuwachs einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist, und am Standort liegen mit Ausnahme einer etwa 5 ha großen Teilfläche keine naturschutzfachliche Restriktionen oder schutzwürdige Böden vor. Die Teilfläche umfasst einen schutzwürdigen Boden (Regelungs- und Pufferfunktion, natürliche Bodenfruchtbarkeit). Da es sich hierbei jedoch um einen bereits bebauten Teil des dargestellten Bereiches handelt, wird die Teilfläche in die Darstellung einbezogen.

7.2.13.2 Planzeichen ec-3) Ruhehäfen

Aufgrund des zunehmenden Verkehrsaufkommens mit vorgeschriebenen Ruhezeiten für Berufsschiffer sind mehr Ruhe- und Liegeplätze am Niederrhein erforderlich. Durch die Einrichtung von Ruhehäfen soll der Güterschifffahrt die Möglichkeit gegeben werden, außerhalb der Fahrrinne die vorgeschriebenen Liege- und Ruhezeiten einzuhalten. Die Ruhehäfen sollen für Großmotorgüterschiffe mit einer Länge von 135 m sowie Gefahrgutschiffe als Übernachtungshafen ausgebaut werden (vgl. WSA Duisburg-Rhein / Büro Lange 2012: 5). Anvisiert ist hierbei die Anlage von Ruhehäfen im Abstand von jeweils ca. 30 km. Dieser Abstand ergibt sich aus den zulässigen Fahrzeiten der Binnenschiffer sowie anhand von Empfehlungen des Binnenschifffahrtsgewerbes und entspricht der Vorgehensweise in den Niederlanden (vgl. Messing 2011: 71).

Vor diesem Hintergrund wurden im Jahr 2008 im Rahmen einer Machbarkeitsstudie 14 Standorte für Ruhehäfen am Niederrhein zwischen Duisburg und der Grenze zu den Niederlanden untersucht. Als Ergebnis der Studie weisen der Standort in Kalkar-Niedermörmter sowie ein weiterer Standort in Rheinberg-Ossenberg (Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr) die größte Eignung auf. Dem Standort in Kalkar-Niedermörmter wurde hierbei diese Eignung zugesprochen unter Einbeziehung der folgenden Standortkriterien:

- Ausreichende Flächenkapazität (Liegemöglichkeit für mind. 30 – 40 Großmotorgüterschiffe)

Entwurf - Stand: August 2014

- Einhaltung der Mindestabstände von Gefahrgutschiffen zu Wohngebieten (gemäß Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein – ADNR)
- Bedarfsgerechte Lage (etwa 30 km zu den nächstgelegenen Ruhehäfen)
- Nutzung bestehender Wasserflächen
- Verfügbarkeit, kommunale Planungen und andere Nutzungen im Plangebiet
- Naturschutzfachliche Restriktionen (FFH- / VSG-Verträglichkeit, Landschaftsplanung)
- Möglichkeit der Rheinanbindung und der Hinterlandanbindung
- Hochwasserfreier Rettungs- und Zufahrtsweg
- Möglichkeit der Ver- und Entsorgung (Strom, Trinkwasser, Abfall)
- Möglichkeit der Errichtung einer Autoabsetzanlage
- Hydraulische Auswirkungen auf das Stromregime
- Kosten-, Planungszeit- und Bauzeitenschätzung
- Eigentumsverhältnisse

(vgl. WSA Duisburg-Rhein / Pöyry Infra 2008: 31 ff., Messing 2011: 72, WSA Duisburg-Rhein / Büro Lange 2012: 7)

Der Regionalplan sieht daher am Standort Kalkar-Niedermörmter die Neudarstellung eines Ruhehafens vor. Es soll dafür ein durch Abgrabung entstandenes Oberflächengewässer (ca. 38 ha Wasserfläche) mit direkter Verbindung zum Rhein genutzt werden. Die Abgrenzung der zeichnerischen Darstellung erfolgt auf Grundlage einer Prognose der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung bzgl. der für die Nutzung am Standort Niedermörmter benötigten Fläche.

Es ist eine zeichnerische Darstellung als Oberflächengewässer mit zweckgebundener Nutzung „Ruhehafen“ vorgesehen. Für die zeichnerische Festlegung soll das Gewässer durch eine rote Zackenlinie begrenzt werden, zusätzlich gekennzeichnet durch ein Piktogramm „Ruhehafen“ mit dem Buchstabenkürzel „RH“. Es handelt sich hierbei um eine sinngemäße Entwicklung eines Planzeichens gemäß § 35 Abs. 4 LPlG DVO. Die Regionalplanungsbehörden für die Bereiche des Regionalverbands Ruhr und des Planungsraums Düsseldorf haben sich über die vorgesehene zeichnerische Darstellung der Ruhehäfen verständigt.

Eine Darstellung als Freiraum mit Zweckbindung ist sachgerecht, da die vorgesehene Nutzung keinen Siedlungscharakter haben soll. Einrichtungen für den Güterumschlag sowie Liegeeinrichtungen für die Sport- und Freizeitschifffahrt fallen nicht unter die Zweckbindung, und auch sonstige siedlungsräumliche Nutzungen sind in Ruhehäfen nicht zulässig.

7.2.13.3 Planzeichen ec) Sonstige Zweckbindung

7.2.13.3.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche:

Die folgenden Darstellungen von Freiraumbereichen für zweckgebundene Nutzungen werden mit der bereits im GEP99 enthaltenen Abgrenzung übernommen:

- Reeser Meer (23 ha), Rees, im Anschluss an den dargestellten “Allgemeinen Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen – Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen Reeser Meer”: Der Bereich ist im Rahmen einer landschaftsbezogenen, umweltverträglichen Gestaltung in seinen Funktionen als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen, als Entwicklungsraum für Biologische Vielfalt sowie in seinen Funktionen für regionale Freizeitnutzungen unter Beachtung der Schutzfunktionen zu erhalten und zu verbessern.

Entwurf - Stand: August 2014

- Militärische Anlage, Paulsberg (14 ha), Uedem: Der Bereich wird noch militärisch genutzt, daher wird die Zweckbindung beibehalten.

- Militärische Anlage (55 ha), Straelen:Der Bereich wird noch militärisch genutzt, daher wird die Zweckbindung beibehalten.

7.2.13.3.2 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche:

- ehem. Pionierübungsplatz Dornick (20 ha), Emmerich: Die militärische Nutzung wurde zum 30.06.2008 aufgegeben. Der Bereich wird für militärische Zwecke nicht mehr benötigt. Der FNP sieht hier Fläche für den Gemeinbedarf (> 2 ha) und Fläche für die Landwirtschaft mit der überlagernden Darstellung Landschaftsschutz- und Überschwemmungsgebiet vor.

- ehem. Pionierübungsplatz Dornick (ca. 5 ha), Rees: Die militärische Nutzung wurde zum 30.06.2008 aufgegeben. Der Bereich wird für militärische Zwecke nicht mehr benötigt. Im FNP sind hier Wasserfläche und Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

- ehem. Militärische Anlage (Tanklager) (25 ha), Geldern: Seitens der Stadt ist keine bauliche Nachfolgenutzung angedacht. Der Bereich wird künftig als Waldbereich und BSLE, in Teilen als Windenergiebereich dargestellt.

- ehem. Militärische Anlage (Zentrales Langzeitlager für Geräte Depot Herongen) (ca. 150 ha), Straelen: Die militärische Nutzung wurde aufgegeben. Vor dem Hintergrund der naturschutzfachlichen Bedeutung (u.a. Natura 2000) und der landesplanerischen Darstellung als GSN soll dieser Bereich entsprechend der dargestellten Freiraumfunktionen (BSN) entwickelt werden.

- ehem. Militärische Anlage (Truppenübungsplatz) (ca. 170 ha), Nettetal: Die militärische Nutzung wurde aufgegeben. Damit kann die Zweckbindung entfallen. Zukünftig sind hier freiraumbezogene Nutzungen vorgesehen.

- ehem. Militärische Anlage (Schießplatz) (62 ha), Schwalmtal: Die militärische Nutzung wurde aufgegeben. Mit Abzug der BFG aus dem JHQ in Mönchengladbach kann die Zweckbindung entfallen.

- ehem. Militärische Anlage (Standortübungsplatz) (103 ha), Düsseldorf: Die militärische Nutzung wurde aufgegeben. Der Bereich wird für militärische Zwecke nicht mehr benötigt, die Flächen wurden von der Landeshauptstadt Düsseldorf übernommen. Damit ist die Zweckbindung obsolet.

- ehem. Militärische Anlage (Standortübungsplatz) (63 ha), Krefeld: Die militärische Nutzung wurde aufgegeben. Der Bereich wird für militärische Zwecke nicht mehr benötigt. Damit ist die Zweckbindung obsolet.

7.2.13.3.3 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche:

- Spiel- und Erlebnispark Irrland in Kevelaer: Durch die Darstellung als Freiraum mit Zweckbindung sollen die Freiraumfunktionen dieses bislang als ASB-E dargestellten Teilbereiches gestärkt werden. Durch naturnahe Gestaltung und Entwicklung sind die Voraussetzungen für freiraumorientierte Freizeit- und Erholungsaktivitäten zu erhalten und zu entwickeln.

Entwurf - Stand August 2014

- Kulturraum Hombroich, Neuss: Die Darstellung dient der freiraumverträglichen Ausweitung des Kulturraums Hombroich.

7.2.14 Planzeichen ec-1) Abwasserbehandlungs- und Reinigungsanlagen

Im Regionalplan werden Kläranlagen der Größenklasse 2 ab einer Kapazität in Einwohnerwert (EW) von 2000 EW zeichnerisch dargestellt. Hintergrund für die Wahl dieser Größe ist, dass gemäß des LEP 95 (vgl. Kapitel Flächenvorsorge C. I. - 3. Erläuterungen) sowie des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 (vgl. 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile) Ortsteile ab 2000 Einwohnern in den Regionalplänen als Allgemeiner Siedlungsbereich darzustellen sind. Die Abwasserbehandlung als Daseinsvorsorge ist ortsgebunden. Auch wenn die Flächen der Kläranlagen kleiner 10 ha für sich genommen nicht raumbedeutsam sein mögen, so ist die Abwasserbehandlung in ihrer Gesamtheit wegen ihrer Bedeutung für den Schutz der Oberflächengewässer, die Grundwasserkörper sowie sonstige Schutzgüter doch grundsätzlich als raumbedeutsam zu beurteilen. Insofern erfolgt abweichend von § 35 LPlG DVO eine Darstellung der Kläranlagen auch mit Flächen kleiner 10 ha.

Bedingt dadurch, dass bei der Dimensionierung von Kläranlagen auch Gewerbeabwässer Berücksichtigung finden, d.h. die Kläranlagen eine größere Reinigungsleistung haben, als für die Einwohner allein erforderlich, werden auch Kläranlagen mit einem Einwohnerwert von 2000 EW in untergeordneten Ortslagen (> 2000 EW) dargestellt. Hierbei handelt es sich um keinen Widerspruch, da die Raumbedeutsamkeit der Abwasserbehandlung wegen ihrer Bedeutung für den Grundwasser- und Gewässerschutz losgelöst von der zeichnerischen Darstellung der Siedlungsbereiche gegeben ist.

Maßstabsbedingt können die in der zeichnerischen Darstellung dargestellten Symbole von den tatsächlichen Standorten geringfügig abweichen. Die Abgrenzung der Flächen im Rahmen der bauleitplanerischen Sicherung selbst soll daher auf Basis der tatsächlichen Gegebenheiten (Flächen) vor Ort erfolgen.

7.2.15 Planzeichen ed) Windenergiebereiche und ee) Windenergievorbehaltsbereiche

7.2.15.1 Einleitung

Die Windenergienutzung an Land spielt bereits heute eine wichtige Rolle im deutschen Energiesystem. Diese Bedeutung wird jedoch aller Voraussicht nach noch deutlich zunehmen. Denn seitens der Bundes- und Landespolitik wird recht einhellig ein entsprechender Ausbau dieser relativ kostengünstigen regenerativen Energie angestrebt – mit Unterschieden bzw. offenen Fragen eher in Bezug auf den Ausbaugrad und das Ausbautempo, als in Bezug auf den Ausbau an sich.

In Umfragen spricht sich zudem regelmäßig auch eine deutliche Mehrheit der bundesdeutschen Bevölkerung für eine Forcierung der Nutzung der Windkraft und allgemein regenerativer Energien aus (vgl. z.B. forsa, 2009; Infratest dimap, 2011). Ferner bestehen unzweifelhaft umfangreiche Investitionsinteressen im Windkraftbereich und nach – nicht detailscharfen - Studienergebnissen zu urteilen gibt es in der Bundesrepublik und in NRW auch räumlich gesehen weitaus mehr potenzielle, verträgliche Standorte, als bisher genutzt werden. Dies zeigt für das Bundesgebiet z.B. eine Studie des Fraunhofer Instituts für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES, 2011) und für NRW eine Studie im Auftrag des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV, 2012). Zumindest insoweit sind die Grundvoraussetzungen für Ausbaubemühungen gut. Zur LANUV-Studie ist dabei anzumer-

Entwurf - Stand: August 2014

ken, dass deren Ergebnisse nur sachliche Grundlageninformationen darstellen. Die Studie bindet die Regionalplanung in ihren Entscheidungen insoweit nicht im Sinne von Vorgaben z.B. der Landesplanung.

Auch in der hiesigen Planungsregion werden voraussichtlich mehr Standorte und mehr Windkraftleistung – in raum- und naturverträglichen Bereichen – vorzusehen sein, will man einen angemessenen regionalen Beitrag zu bundesweiten Ausbaubemühungen leisten. Es geht jedoch genauso darum, entsprechende regionalökonomische Chancen zu nutzen (Gewerbe- und Einkommenssteuereinnahmen, Pachteinnahmen, Arbeitsplätze etc.). So hat eine Forschungsarbeit ergeben, dass eine mittelgroße 2-MW-WEA eine gesamte regionale Wertschöpfung von ca. 171.000 € pro Jahr erbringt (Durchschnitt der in der Studie untersuchten vier Modellregionen; Bundeministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2011: 27).

Ebenso ist aber zu betonen, dass moderne Windenergieanlagen (WEA) und -parks regelmäßig bereits aufgrund der Größe der Anlagen und Vorhaben raumbedeutsame Auswirkungen auf die Umgebung haben. Die Intensität der Auswirkungen hängt dabei ganz zentral vom Standort bzw. Bereich ab. Im Hinblick auf einen Ausbau der Windkraftnutzung und konkurrierende Raumnutzungsinteressen wird es daher immer wichtiger, Raumnutzungskonflikte durch eine entsprechende räumliche Planung zu begrenzen und auch aus gesamtregionaler Perspektive sinnvolle Standortsicherungen zu gewährleisten. Dies alles spricht dafür, dass auch die hiesige Regionalplanung sich der Aufgabe der Bereichssuche und -darstellung für WEA / „Windkraftanlagen“ (WKA) stellen muss, so wie es im Übrigen bundesweit bisher schon der Regelfall ist.

Dies gilt, zumal die Regionalplanung bereits aufgrund einer Grundsatzvorgabe in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) gehalten ist, die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen und zumal das ROG auch einen generellen raumordnerischen Klimaschutzauftrag enthält (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 4, Satz 5 ROG). Auch der LEP 95 gibt als zu beachtendes Ziel vor, dass Gebiete, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien besonders eignen, in den Regionalplänen entsprechend darzustellen sind (Ziel D.II.2.4). Zudem wurde auch über eine Änderung des § 12 des Landesplanungsgesetz (LPlG) jüngst die Bedeutung der Klimaschutzthematik gestärkt.

Den entsprechenden Planungsaufträgen soll mit der vorliegenden Konzeption für den Bereich der Windenergie nachgekommen werden – allerdings in einer solchen Weise, dass auch allen anderen Raumnutzungsbelangen angemessen Rechnung getragen wird, wie z.B. dem Schutz der Bevölkerung sowie den Belangen von Natur und Landschaft.

Entwurf - Stand: August 2014

Die Einschätzung, dass raumordnerischer Handlungsbedarf besteht, wird untermauert durch die Bedeutung, welche die Bundesregierung der Regionalplanung beim Ausbau der erneuerbaren Energien und speziell der Windenergie zumisst. Hierzu sei auch auf die aktuelle Veröffentlichung „Erneuerbare Energien – Zukunftsaufgabe der Regionalplanung“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2011) verwiesen, in der insbesondere auch die Windenergie entsprechend thematisiert wird.[6]

Ein wichtiger Punkt ist die Wahl der Gebietskategorie für die Regionalplandarstellungen: Die allermeisten Kommunen im Planungsraum haben schon Konzentrationszonenkonzepte für die Windenergienutzung. Daher besteht keine gravierende Gefahr von „Wildwuchs“ außerhalb planerisch vorgesehener Bereiche. Unter anderem vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, im Regionalplan insb. Vorranggebiete gemäß Raumordnungsgesetz (ROG) vorzusehen (d.h. Gebiete, deren Wirkung sich auf einen innergebietlichen Vorrang beschränkt), aber auf die außergebietliche Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten zu verzichten (vgl. auch Bezirksregierung Düsseldorf, 2011a: 21). Bei der entsprechenden Beschränkung auf Vorranggebiete – und ergänzende Vorbehaltsbereiche (Vorbehaltsgebiete im Sinne des ROG; siehe zu den Gründen für diese zusätzliche Kategorie die nachstehenden Ausführungen) – sind die kommunalen Planungsmöglichkeiten größer Gebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Denn die Bauleitplanung kann dann auch zusätzliche Bereiche außerhalb der im Regionalplan dargestellten Bereiche vorsehen (sofern standörtlich möglich).

Das Verhältnis Darstellungen für die Windkraftnutzung im Regionalplan und bestehenden kommunalen FNP-Windkraftzonen wird jedoch im Rahmen des weiteren Verfahrens besondere Aufmerksamkeit erfordern. Eine enge Abstimmung mit den Kommunen wird deshalb hier angestrebt (siehe zur besonderen Berücksichtigung der kommunalen Bauleitplanung auch ergänzende Ausführungen unter 2.3).

Klarzustellen ist, dass die vorgesehenen Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten vom Umgang her – auch ohne Vorbehaltsbereiche einzurechnen – der nach § 35 BauGB privilegierten Windkraftnutzung in der Planungsregion aus Sicht der Regionalplanung substantiell Raum einräumen (ohne dass damit die Aussage verbunden ist, dass dies auch teilräumlich für das Gebiet einzelner Kommunen gelten würde), denn es wird in Relation zu den in der Planungsregion gegebenen Restriktionen und konkurrierenden Raumnutzungsinteressen ein Umfang der Vorranggebiete vorgesehen, der noch deutlich oberhalb der – nicht exakt bestimmbaren – Schwelle liegt, bei der von einer Erfüllung des Substanzgebotes auszugehen ist. Insoweit ist es auch in quantitativer Hinsicht insoweit unkritisch, dass besonders sensible, bereits auf regionaler Ebene zu schützende Gebietskategorien außerhalb dieser Vorranggebiete (Bereiche für den Schutz der Natur) zusätzlich über flankierende textliche Regionalplanvorgaben vor einem Bau von raumbedeutsamen WEA und entsprechenden Planungen geschützt werden. Letzteres ist auch im Rahmen der Regionalplanfortschreibung über ergänzende textliche Vorgaben beabsichtigt.

Entwurf - Stand: August 2014

[6] In dieser Publikation wird im Übrigen deutlich, dass positive regionalökonomische Effekte einer Anlagenerrichtung nicht nur in der eigenen Kommune, sondern auch in Nachbarkommunen auftreten (z.B. Aufträge für Fundamente, Wartung, Investoreneinnahmen etc.; (siehe z.B. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2011: 27). Auch diese spricht dafür, hier eine gesamträumliche regionale Herangehensweise zu wählen. Sonst könnte man vom Engagement der Nachbarkommunen in der Region für die Windenergie profitieren (z.B. durch Aufträge an lokale Bau- und Planungsbüros oder die Steigerung der regional vorhandenen Kaufkraft), ohne dass etwaig bestehende eigene lokale Handlungsmöglichkeiten genutzt werden. Hinzu kommt natürlich die Thematik eines interkommunal fairen Ausschöpfungsgrades der – innerregional allerdings sehr unterschiedlichen – Klimaschutzmöglichkeiten durch die Nutzung der Windenergie.

Die Darstellungssystematik „Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten“ sieht die LPlG DVO auch bereits für das dort in Anlage 3 aufgenommene Planzeichen „Windenergiebereiche“ so vor. Zudem enthält der LEP-Entwurf vom Juni 2013 als Ziel 10.2-2 die Vorgabe, dass die Regionalplanung Windenergiebereiche als Vorranggebiete sichert und gibt hier im Entwurf auch eine Mindestflächvorgabe vor (3.500 ha für die Planungeregion Düsseldorf.

Auch vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, die geplante Vorgabe im LEP-Entwurf bereits jetzt im Regionalplanentwurf soweit möglich umzusetzen. Denn nicht nur sind Ziele in Aufstellung zu berücksichtig. Darüber hinausgehend ist auch zu vermeiden, dass der Gesamtprozess der Fortschreibung des Regionalplans durch eine zu späte Bearbeitung dieses Themas verzögert wird.

Soweit nachfolgend in Kap. 7.2.15 nicht spezifische Anmerkungen gemacht werden, ist der vorliegende Entwurf jedenfalls sowohl mit den LEP 95, als auch mit dem Entwurf des LEP vom Juni 2013 vereinbar. Der Entwurf des Regionalplans wurde inhaltlich auch aus den entsprechenden Vorgaben im LEP 95 und im LEP-Entwurf vom Juni 2013 entwickelt.

Nachfolgend wird vor diesem Hintergrund der Entwurf eines Konzeptes für die regionalplanerische Ermittlung und Sicherung von Windenergiebereichen (Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) und Windenergievorbehaltsbereichen dargelegt, so wie dies zumindest für die Vorranggebiete bereits in der Leitlinie 2.4.3 für die Regionalplanfortschreibung angekündigt wurde. Dabei werden auch die Ankündigung in der Leitlinienbegründung umgesetzt, dass kommunal ausgewiesenen Windkraftzonen besondere Aufmerksamkeit zukommen soll und dass infrastrukturell vorgeprägten Bereichen ein erhöhtes Gewicht zuzumessen ist.

Zur den Vorbehaltsbereichen ist Folgendes anzumerken: Es hat sich im Laufe des Planungsprozesses herausgestellt, dass bei einzelnen Bereichen für dortige Belange nicht mit einer für Vorranggebiete hinreichenden Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass dort WEA errichtbar sind. Eine Windenergienutzung erscheint dort jedoch auch nicht ausgeschlossen und – wenn die betreffenden Belange überwindbar sein sollten – auch sinnvoll. Die Regionalplanung hat sich daher dazu entschlossen – zusätzlich zu „Windenergiebereichen“ als Vorranggebieten – „Windenergievorbehaltsbereiche“ darzustellen, die Vorbehaltsgebiete im Sinne des ROG sind (Nutzung der Option des § 35 Abs. 4 LPlG DV; Entwicklung etwaiger erforderlicher zusätzlicher Planzeichen).

Dies betraf primär Belange des Luftverkehrs. Soweit es dabei um die Thematik Drehfunktfeuer / VOR (VOR steht für VHF Omnidirectional Radio Range. VHF bedeutet Very High Frequency, die englische Bezeichnung für die Ultrakurzwelle. Omnidirectional Radio Range bedeutet auf Deutsch „Rundum-Funkortung“) geht, ist Folgendes anzumerken. Die Regionalplanungsbehörde hat die Landesluftfahrtbehörde (Dezernat 26 der Bezirksregierung Düsseldorf) im Zuge der Vorbereitung des Planentwurfes beteiligt. Das Dezernat 26 wiederum hat auf Bitten der Regionalplanungsbehörde insb. zu Ende 2013 für eine Darstellung im Regionalplan ins Auge gefassten Potenzialbereichen (bzw. für dem – über den technischen Aufwand bedingt – räumlich nur angenäherte Bereiche; in Randbereichen Abweichungen), d.h. Bereichen die nicht bereits aus anderen Gründen ausschieden, dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung eine Bitte um Stellungnahme zugesendet. Aus den entsprechenden verschiedenen bereichsbezogenen Schreiben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung von Anfang 2014 geht – soweit diese zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Textes vorlagen (war nur bei einem Teil der Fall; Stand 25.03.2014) – hervor, dass insbesondere im Bereich

Entwurf - Stand: August 2014

des 15 km Radius um das VOR Düsseldorf für die dortigen angefragten Potenzialbereiche, die nicht bereits aus anderen Gründen ausschieden, Bedenken erhoben werden. Hier wurde gemäß bereichsbezogenen Stellungnahmen seitens des Bundesaufsichtsamtes Anfang 2014 erwartet, dass bei der Errichtung von WEA im Plangebiet zusätzliche Störbeiträge resultieren, die aufgrund der bestehenden Situation nicht akzeptabel seien. Man werde seitens des Bundesaufsichtsamtes WEA in den entsprechenden Plangebieten wiedersprechen. Die Bereiche innerhalb des 15 km Radius um das VOR Düsseldorf wurden daher – sofern nicht andere Belange ohnehin gegen eine Darstellung im Regionalplan sprachen – nur als Vorbehaltsbereiche dargestellt.

Siehe exemplarisch für die abgefragten Potenzialbereiche im 15 km Puffer um das VOR Düsseldorf die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes bei Mee_WIND_001.

Sollte es am Ende des Prozesses der Regionalplanfortschreibung unter anderem aufgrund der Bereiche, die nur als Vorbehaltsbereiche, statt als Vorrangebiete dargestellt werden, nicht zu einer Erfüllung einer verbindlichen quantitativen Mindestflächenvorgabe für Windenergiebereiche als Vorranggebiete eines dann ggf. in Kraft getretenen neuen LEP kommen, so würde ggf. eine Zielabweichung vom LEP beantragt. Hier wäre dann ggf. relevant, inweiweit der LEP sich mit der Windpotenzialstudie auf Grundlagen gestützt hat, die Aspekte nicht en detail erfasst hat, die standörtlicheVorranggebietsdarstellungen in der hiesigen Planungsregion in entgegen stehen (Thema u.a. Luftverkehrssicherheit).

Anzumerken ist ferner, dass beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auch weitere Bereiche angefragt wurden, die nicht bereits aus anderen Gründen ausschieden mindestens teilweise in Anlagenschutzbereichen der Flugsicherung lagen. Diese waren

- Bereiche um den Flughafen Niederrhein (abgefragt wurden dort die Bereiche zwischen Goc_WIND_015 im Norden, Wee_WIND_015 und Wee_WIND_011 im Osten sowie Wee_WIND_011 und Wee_WIND_013 im Westen) und
- Bereiche, die mindestens teilweise im 15 km um das VOR Mönchengladbach und zugleich außerhalb des 15 km Radius um VOR Düsseldorf lagen (denn es gibt Überlappungen der Schutzbereiche)

Zu diesen vorstehende genannten Bereichen um das VOR Mönchengladbach und die Flugnavigationsanlagen am Standort Flughafen Niederrhein wurden einerseits – soweit diese zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Textes vorlagen (war nur bei einem Teil der Fall; Stand 25.03.2014) – in sehr ähnlichen Schreiben geschrieben, dass gegen den vorgelegten Planungsstand der Vorrangzone keine oder keine grundsätzlichen Einwände bestehen. Es wurden aber auch relativ pauschale Vorbehalte dahingehend gemacht wurden, dass die Entscheidung gemäß § 18 LufVG, ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, unberührt bleibt. Diese Entscheidung nach § 18 LuftVG werde getroffen, sobald dem Bundesaufsichtsamt über die zuständige Landesluftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

Siehe exemplarisch für die abgefragten Potenzialbereiche im 15 km Puffer um das VOR Mönchengladbach und zugleich außerhalb des 15 km Puffers um das VOR Düsseldorf die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes bei Vie_WIND_004.

Siehe exemplarisch für den Bereich um den Flughafen Niederrhein die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes bei Kev_WIND_001.

Entwurf - Stand: August 2014

Siehe zu den Anlagenschutzbereichen auch die Seite des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung mit einer interaktiven Karte:[7]

http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_dossier.html?cms_docId=563418&cms_notFirst=true (Zugriff am 25.03.2014)

http://www.anlagenschutz.baf.bund.de/mapapps/resources/apps/anlagenschutz_v2/index.html?lang=de (Zugriff am 25.03.2014)

Zudem wird hiermit explizit darauf hingewiesen, dass die Windenergievorbehaltsbereiche am Ende der Verfahrens der Regionalplanfortschreibung ggf. noch zu Windenergiebereichen (Vorranggebiete) werden können, wenn im Laufe des Verfahrens einer entsprechenden Darstellung derzeit entgegenstehende Belange ausgeräumt werden konnten. Es ist durchaus möglich, dass für eine solche etwaige Hochstufung keine erneute Verfahrens- und Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt. Daher sind etwaige Anregungen zu einer solchen Änderung der Darstellungskategorie bereits im Beteiligungsverfahren zum aktuellen Planentwurf vorzubringen.

In gleicher Weise ist zu den derzeit ausgeschlossenen Potenzialflächen vorsorglich Stellung zu nehmen. Denn auch hier kann es im Laufe des Verfahrens der Regionalplanfortscheibung noch zu Darstellungen als Vorbehalts- oder Vorranggebiet kommen, wenn entsprechende Ausschlussgründe am Ende so nicht mehr bestehen – gemäß der Abwägung des Plangebers.

7.2.15.2. Generelle Systematik der Bereichsauswahl

7.2.15.2.1 Allgemeine Ausführungen zur Rechtsprechung

Zur Systematik der Auswahl von Bereichen und Flächen für die Windkraftnutzung gibt es inzwischen zahlreiche gerichtliche Urteile und Beschlüsse (vgl. u.a. Gatz, 2013: 38-53). Hervorzuheben ist dabei an dieser Stelle der Beschluss des BVerwG vom 15.09.2009 (BVerwG 4 BN 25/09), in dem wichtige systematische Aspekte zumindest für Konzentrationszonenfestlegungen auf der Ebene des Flächennutzungsplans zusammengefasst werden.

> *„Im ersten Abschnitt sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Die Tabuzonen lassen sich in zwei Kategorien einteilen, nämlich in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlich und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind („harte“ Tabuzonen) und in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen bleiben sog. Potenzialflächen übrig,*

[7] Die Regionalplanungsbehörde hat die Anfragen beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung über die Landesluftfahrtbehörde bewusst recht früh in der Planungs- und Zulassungshierarchie vorgenommen, damit möglichst realistische Plandarstellungen vorgesehen werden können. Dabei war ihr bewusst, dass die Rückmeldungen mit Vorbehalten versehen sein werden. Die Abfragen ersetzen somit keine erneuten Abfragen auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebe und sie war auch nicht zwingend erforderlich. Vor diesem Hintergrund war es auch ausreichend, (im Wesentlichen durch den technischen Aufwand bedingt) keine hundertprozentige Deckung von Potenzialbereichen mit den abgefragten Bereichen sicherzustellen und vor diesem Hintergrund war es auch ausreichend, aus den bereits vorliegenden Stellungnahmen zu einzelnen Bereichen auf die Bereiche in der Umgebung zu schließen – auch wenn der Regionalplanung bewusst ist, dass es hier Unterschiede geben kann.

Entwurf - Stand: August 2014

die für die Darstellung von Konzentrationszonen in Betracht kommen. Sie sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird (OVG Koblenz, Urteil vom 26. November 2003 8 A 10814/03 ZNER 2004, 82 <83>). Als Ergebnis der Abwägung muss der Windenergie in substanzieller Weise Raum geschaffen werden."

Aus dem aktuelleren Urteil des BVerwG vom 11.04.2013 (4 CN 2.12) ergibt sich weiterführend, dass eine Aufschlüsselung in harte und weiche Tabuzonen und inkl. Dokumentation bei entsprechenden Konzentrationszonenplanungen für die Windenergie erforderlich ist. Der Plangeber müsse sich zur Vermeidung eines Fehlers im Abwägungsvorgang den Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst machen und ihn dokumentieren. Seine Entscheidung für weiche Tabuzonen muss der Plangeber rechtfertigen.

Ferner ist vorauszuschicken, dass die Kriterien für harte und weiche Tabukriterien einheitlich anzuwenden sind gemäß BVerwG, Beschluss vom 15.09.2009, 4 BN 25/09. Für eine differenzierte "ortsbezogene" Anwendung der Restriktionskriterien, sei, bei der Ermittlung der Potenzialflächen kein Raum.[8]

Besonders einzugehen ist aber auf die Thematik der Planungsebenen und die Anforderungen an harte Tabuzonen. Das OVG NRW hob in seinem Urteil vom 01.07.2013, 2 D 46/12 sinngemäß hervor, dass es schon auf der Ebene der Bauleitplanung (Bebauungspläne und FNPs) tendenziell selten ist, dass das tatsächliche oder rechtliche Hindernis für die Realisierung der Planung nicht noch absehbar auf einer nachfolgenden Zulassungsebene überwunden werden kann (vgl. auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.05.2013, 1 C 11003/12 insb. zu FFH-Gebieten). Dies sieht das OVG NRW aber als Bedingung für die Annahme eines harten Tabus aus. Speziell bei der Flächennutzungsplanung, d.h. der höheren Planungsebene, sei dies jedoch die (relativierte) Ausnahme:

„Denn der Flächennutzungsplan weist grundsätzlich ebenenspezifisch ein grobmaschiges Raster auf, das noch auf Verfeinerung auf nachgelagerter Planungs- und Einzelzulassungsebene angelegt ist."

Diese ebenenbezogene Bewertung wird von hiesiger Seite geteilt und sie findet ihre konsequente Fortführung auf der Ebene der Regionalplanung als der noch einmal im Vergleich zur FNP-Ebene deutlich abstrakteren Ebene der Regionalplanung:

Denn auf der Ebene der Regionalplanung bestehen noch viel weiter gehende Möglichkeiten, konfliktreiche Bereiche zu überplanen als auf der Ebene der Bauleitplanung. So können ggf. auch Bereiche überplant werden, die die Bauleitplanung als hartes Tabu zu akzeptieren hat, weil Anpassungspflichten über Raumordnungsklauseln (z.B. § 29 Abs. 5 LG NRW) bestehen und/oder weil ein sehr langfristiger Planungszeitraum der Regionalplanung zu eigen ist und aktuell bestehende Hinderungsgründe in der weiteren Zukunft nicht mehr bestehen können (vgl. z.B. zur Artenschiutzthematik auf der Ebene der Regionalplanung das Urteil des Hess-VGH vom 10.05.2012, 4 C 841/11.N). Dies passiert auch in der Praxis. Ebenso können u.a. aufgrund des großräumigen Charakters der Planung auch kleinräumige nicht realisierbare

[8] Vgl. zur Thematik der dennoch zulässigen regelabweichenden Ungleichbehandlung atypischer Fälle / „regemäßigen Ausschlussgründe" auf den Beschluss des BVerwG vom 18.01.2011, 7 B 19.10.

Entwurf - Stand: August 2014

Bereiche innerhalb von Vorranggebieten liegen (vgl. z.B. OVG NRW, Urteil vom 29.01.2009, 20 A 2034/06).

Selbst Ziele der Landesplanung sind für regionalplanerische Konzepte nicht zwingend tabu, denn hier gibt es u.a. die – allerdings z.B. auch der Beuleitplanung offen stehenden – Möglichkeiten von Zielabweichungsverfahren für Bereiche/Teilbereiche nach § 16 LPlG (neben der Möglichkeit von parallelen LEP-Änderungen).

Auch die besondere Größe und Heterogenität einer Planungsregion – beides bei der Regionalplanung Düsseldorf gegeben im Vergleich zur Regionalplanung z.B. in Niedersachsen (Regionalplanung dort auf Kreisebene; auch in anderen Bundesländern kleinere, homogenere Regionalplanungsregionen) und erst Recht im Vergleich zur Bauleitplanung – führt dazu, dass es unwahrscheinlicher wird, dass ein Kriterium im Planungsraum Düsseldorf wirklich einheitlich angewendet werden kann bezogen auf die Frage „rechtlicher oder tatsächlicher Ausschlussgründe“. Nur dann kann es aber als hartes Tabukriterium genutzt werden.

Harte Tabubereiche sind bei der Regionalplanung daher schon generell deutlich seltener anzunehmen, als bei der kommunalen Bauleitplanung.

7.2.15.2.2 Vorgehen bei der Planung

Die entsprechenden Ausführungen der Gerichte zu Windenergie-Konzentrationszonenplanungen sind teilweise, aber nicht vollständig auf die für den Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf angestrebte Systematik regionalplanerischer Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten, d.h ohne außergebietliche Ausschlusswirkung bzw. Konzentrationszonenwirkung, übertragbar.

Bevor darauf näher eingegangen wird, ist Folgendes anzumerken: Auch die Windenergievorbehaltsbereiche (Vorbehaltsgebiete) werden im vorliegenden Fortschreibungsverfahren Düsseldorf nach der gleichen Systematik geplant – bis auf den bereichsbezogen vermerkten Belang, der zum Vorbehalt führte – auch wenn nachfolgend nur die Vorranggebiete explizit angesprochen werden.

Der wichtigste Aspekt, der zu einer nicht vollständigen Übertragbarkeit im Sinne des ersten Absatzes führt ist, dass sich bei Vorranggebieten ohne Konzentrationszonenwirkung die Frage der substantiellen Schaffung von Raum in der Gesamtregion – als Voraussetzung für den außergebietlichen Ausschluss – so nicht stellt.[9]

Vorzulegen ist aber in jedem Fall ein sachgerechtes Planungskonzept mit einer hinreichenden Alternativenprüfung. Um dahin zu kommen, ist ein gesamträumliches Prüfungskonzept mit Kriterien ähnlich wie bei Konzentrationszonenplanungen mehr als nur ratsam. Das heißt, ungeachtet dessen, dass die Aufgabenstellung sich bei Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten etwas von der Aufgabenstellung bei Konzentrationszonen unterscheidet, ist bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ein mehrstufiges gesamträumliches Vorgehen in enger Anlehnung an die vorstehend vom BVerwG dargelegte Systematik bereits aus Gründen der Rechtssicherheit sinnvoll und auch möglich.

[9] Gibt es allerdings bindende quantitative Vorgaben der Landesplanung für die Regionalplanung als Ziele der Raumordnung, dann müssen diese Werte trotzdem eingehalten werden, d.h. auch losgelöst von der Thematik der Schaffung „substantiellen Raumes“.

Entwurf, Stand: August 2014

Die Konzeption für die Ermittlung von Bereichen für den Regionalplan Düsseldorf sieht daher wie folgt aus:

1) Festlegung und Anwendung von etwaigen „harten“ Tabuzonen (siehe nachstehenden Text und 7.2.15.Anlage 1), in denen die Errichtung und der Betrieb von WEA aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind und in denen daher ausnahmslos keine Vorranggebietsfestlegung im Regionalplan erfolgt. Hier ist jedoch auf die vorstehenden Ausführungen zu den hohen Anforderungen zu verweisen, die zu nehmen sind, um harte Tabus seitens der Regionalplanung Düsseldorf annehmen zu können.

2) Festlegung und Anwendung von etwaigen „weichen“ Tabuzonen (siehe nachstehenden Text und 7.2.15.Anlage 1) in denen aus weitergehenden regionalplanerischen Erwägungen ausnahmslos keine Vorranggebietsfestlegung im Regionalplan erfolgt, auch wenn ansonsten ggf. (vermutlich nur in Teilbereichen) die Errichtung und der Betrieb von WEA tatsächlich und rechtlich ggf. möglich ist oder sein kann. Dies schließt auch ein Windstärkenkriterium mit ein.[10]

3) Übrig gebliebene Potenzialbereiche (oder auch „Potenzialflächen“) werden zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt (siehe 7.2.15.Anlage 2). Das heißt, öffentliche Belange, die gegen die Darstellung eines Bereiches für die Windenergienutzung sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten unter anderem aus Klimaschutzgründen und (energie-) wirtschaftlichen Gründen einen raumordnerischen Vorrang zu geben. Nur wenn die Abwägung für eine Darstellung spricht, werden sie entsprechend vorgeschlagen.

   Eine Aufteilung einzelner Bereiche kann z.B. dann vorgenommen werden, wenn Teilbereiche komplett ausscheiden, d.h. es dort Ausschlussgründe (ohne Ausschlussgrund Punktbewertung; siehe unten) gibt, aber die verbleibenden Bereiche als Bereiche in Frage kommen.

4) Ergebnisdarstellung: Die verbleibenden Bereiche sollen als im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung dargestellt werden. Würden die Bereiche vom Umfang her jedoch zu gering sein, wäre zu prüfen, inwieweit veränderte Kriterien oder Bewertungen erforderlich wären. Das heißt, die vorherigen Schritte wären zu hinterfragen.

Der nachstehende Kriterienentwurf sieht im Übrigen vor, dass auch eine Bewertung nach Gunstbereichen erfolgt. Dies sind Bereiche, in denen bestimmte Aspekte einzeln oder in Kombination (Vorschädigungen, Planungssicherheit, Infrastrukturanbindung, geringe Wertig-

[10] Anzumerken ist dabei, dass die Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabuzonen oftmals schwierig ist (vgl. VG Stade, Urteil vom 16.02.2012, 2 A 248/10; OVG Berlin Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011, OVG 2 A 24.09 Juris RN 65). Da im Ergebnis beide Zonen, d.h. harte und weiche Tabuzonen, vollflächig von der Gesamtfläche der Planungsregion abgezogen werden, kommt es darauf aber insoweit zumindest vom Ergebnis (d.h. den Windenergiebereichsdarstellungen) her nicht an.

Im vorliegenden Fall, d.h. einem regionalplanerischen Konzept ohne Konzentrationszonenwirkung, erscheint es jedenfalls im Zweifelsfall sinnvoll, Kriterien eher den weichen Tabuzonen zuzuordnen, um so auch deutlich zu machen, dass es – ungeachtet der Frage, ob es bereits aus tatsächlich und/oder rechtlichen Gründen zwingend erforderlich wäre – auch der klare planerische Wille ist, die betreffenden Bereiche für die regionalplanerischen Darstellungen als Tabu zu erklären (zumal eine Überschätzung des Anteils der weichen Tabuzonen in Relation zu den harten weniger kritisch ist, als der umgekehrte Fall, da im umgekehrten Fall der Plangeber ggf. seine Spielräume unterschätzt und primär ist eine Unterschätzung – und nicht eine Überschätzung – im Hinblick auf die Thematik des „substantiellen“ Raum Schaffens relevant).

Entwurf - Stand: August 2014

keiten etc.) für eine Darstellung für Zwecke der Windenergienutzung sprechen (z.B. vorhandene Standorte vorprägender WEA). Zu nennen sind bei den Gunstbereichen z.B. die kommunalen Windenergieanlagenkonzentrationszonen, die somit entsprechend hoch gewichtet werden.

Wichtiger Hinweis zur Gunstbereichsbewertung

Zur Gunstbereichsbewertung ist auf Folgendes hinzuweisen: Es ist noch nicht sicher, ob auch aufgrund geringer Punktzahl in der Gunstbereichsbewertung noch Bereiche gestrichen werden können, d.h., ob dann noch genügend Bereiche übrig bleiben. Hier muss zunächst abgewartet werden, was insb. SUP und Beteiligungsverfahren ergeben. Zumindest werden derzeit noch keine Bereiche aufgrund einer geringen Punktbewertung gestrichen, da derzeit kein entsprechender Spielraum gesehen wird – angesichts potentieller Streichungen aus anderen Gründen. In der abschließenden Beschlussfassung des Regionalrates ist jedoch eine Streichung von Bereichen mit einer geringen Punktzahl nicht ausgeschlossen. Dies ist bereits bei der Abgabe von Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zu bedenken – u.a. wenn man die Darstellung eines Bereiches im Regionalplan wünscht, der eine geringe Punktzahl aufweist.

Teilweise werden im raumordnerischen Konzept auch Abstände explizit bei den Tabuzonendefinitionen mit erfasst. Diese wurden im Übrigen auch für die Randbereiche außerhalb des Regierungsbezirks mitbetrachtet.[11]

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass im Rahmen etwaiger späterer Anlagenzulassungen auch zu einigen weiteren Bereichen oder Raumnutzungen eventuell kleinere Abstände einzuhalten sein werden. Dazu ist anzumerken, dass sehr kleine Abstände bereits aus Gründen des groben Maßstabes des parzellenunscharfen Regionalplans bei den regionalplanerischen Darstellungen nicht erfasst werden. Fachrechtlich bestehende zwingende Abstandserfordernisse – die z.B. tlw. auch von den später festzulegenden konkreten Anlagenhöhen abhängen – bleiben jedoch in jedem Fall unberührt, d.h. gelten auch bei der Lage von WEA in Vorranggebieten.

Letzteres ist ohnehin noch einmal gesondert hervorzuheben: Der Regionalplan kann zwingende fachgesetzliche Anforderungen (z.B. aus dem EU-Umweltrecht) nicht „*aushebeln*“. Das heißt, auch nach einer Darstellung für Zwecke der Windenergienutzung im Regionalplan kann sich herausstellen, dass zumindest eine bestimmte Anlagenkonfiguration oder – z.B. aufgrund von Erkenntnissen, die der Regionalplanung nicht vorlagen – im (zumindest bei Vorranggebieten) sehr seltenen Einzelfällen auch generell in einem im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung dargestellten Bereich eine Errichtung von WEA nicht möglich ist. Letzteres sollte aber über den regionalplanerischen Suchprozess möglichst ausgeschlossen werden.

In diesem Kontext ist auch auf den Charakter der regionalplanerischen Windenergiebereiche (Vorranggebiete) näher einzugehen. Diese Bereiche sind jeweils so zu wählen und gewählt worden, dass sich in ihnen die Windkraftnutzung auch wirklich nach den vorliegenden Erkenntnissen substantiell durchsetzen kann, denn sonst würde die entsprechende verbindliche innergebietliche Vorrangregelung ins Leere laufen bzw. die Bereiche wären falsch abgewogen (nicht gleichzusetzen mit der Thematik Substanzgebot für Gesamtregionen bei etwaigen Konzentrationszonenkonzepten). Die Klassifizierung als Vorranggebiet verlangt

[11] Teilweise aufgrund der Datenlage in nicht automatisierten Arbeitsschritten.

Entwurf - Stand: August 2014

aber nicht, dass sich die Nutzung auf jedem Hektar (ha) eines Bereiches zwingend durchsetzen können muss (vgl. OVG NRW, Urteil vom 29.01.2009, 20 A 2034/06). Gerade für die WEA ist es aufgrund von Spielräumen in der Anlagenanordnung i.d.R. kein Problem, wenn zwischen den einzelnen Anlagen eines Windparks auch kleinflächige Bereiche vorhanden sind, in denen Anlagen nicht stehen dürfen (z.B. Bachstrukturen). Diese müssen regionalplanerisch nicht aus der entsprechenden Darstellung als Windenergiebereich ausgenommen werden, wenn dies bereits zeichnerisch angesichts des Maßstabes des Regionalplans nicht sinnvoll ist. Sehr kleinflächige Strukturen sind insoweit nicht als Tabuzonen für eine graphische Darstellung einzustufen, selbst wenn sich die vorrangige Nutzung vor diesem Hintergrund in innerhalb der Windenergiebereiche gelegenen fachrechtlich zwingenden kleineren Ausschlussflächen evtl. nicht durchsetzt. Die vorstehenden Ausführungen gelten im Übrigen erst recht für bloße Vorbehaltsbereiche (Vorbehaltsgebiete).

Zur Wortwahl „Tabuzonen“ ist zudem anzumerken, dass die entsprechende Übernahme der Wortwahl des BVerwG im Rahmen der Regionalplanfortschreibung nicht so zu verstehen ist, dass in den Tabuzonen generell keine raumbedeutsamen WEA errichtet werden dürfen oder dort keine entsprechenden kommunalen Windkraftzonen geplant werden dürfen. Die Tabuzonen sind – zumindest soweit es weiche Tabuzonen sind – nur für die Darstellung für Zwecke der Windenergienutzung im Regionalplan tabu aufgrund des mit planerischem Ermessensspielraum festgelegten Planungskonzeptes der Regionalplanung. Etwaige bauleitplanerische Windkraftzonen / Windkraftkonzentrationszonen und WEA-Genehmigungen sind je nach den Bedingungen des Standortes eventuell auch in den weichen Tabuzonen möglich – im Rahmen fachrechtlicher Anforderungen und der sonstigen raumordnerischen Vorgaben - z.B. zum Freiraumschutz im LEP/LEP-Entwurf und Regionalplan.

7.2.15.3 Ausführlicher zu thematisierende Einzelaspekte

Bevor im Tabellenanhang der geplante Umgang mit einzelnen thematischen Bereichs-/Flächenkategorien abgehandelt und begründet wird, ist auf ergänzende generelle Aspekte und Ausschlussgründe sowie auf einige spezielle fachliche Themen gesondert einzugehen. Dies liegt insb. darin begründet, dass hier jeweils weitergehende Ausführungen erforderlich sind, die den Rahmen der Tabelle sprengen würden.

7.2.15.3.1 Gesamtfläche

Die Windenergiebereiche umfassen eine Gesamtfläche von ca. 3.920 ha. Dies entspricht ca. 1,1 % der Fläche der ca. 363.778 ha großen Planungsregion Düsseldorf.

Die Windenergievorbehaltsbereiche umfassen zusätzlich 716 ha, entsprechend ca. 0,2 % der Fläche der Planungsregion.

Zum Vergleich: Die kommunalen Windkraftzonen in den FNPs der Kommunen erreichten zum Zeitpunkt 01.01.2011 einen Anteil an der Fläche der Planungsregion von ca. 1% (vgl. Bezirksregierung Düsseldorf, 2011b).

Zu den Prozentwerten bzgl. des Anteils an der Fläche der Planungsregion ist allerdings festzustellen, dass für die Anlagenfundamente und Zuwegungen jeweils nur ein kleiner Bruchteil des jeweiligen im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung dargestellten Bereiches in Anspruch genommen wird. Der weitaus überwiegende Teil bleibt auch weiterhin z.B. für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft nutzbar (wirtschaftliche Doppelnutzung).

Entwurf - Stand: August 2014

Der Regionalplan kommt mit der vorgesehenen Größenordnung der Grundsatzvorgabe in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG nach, wonach die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen sind. Zugleich ist bereits der Umfang der als Vorranggebiete vorgesehenen regionalplanerischen Windenergiebereiche nach hiesiger Einschätzung so groß, dass er ausreichen würde, um das für eine – wie dargelegt im Regionalplan nicht beabsichtigte – Konzentrationszonenregelung mindestens einzuhaltende Substanzgebot zu erfüllen (was aber nicht bedeutet, dass dies auch für die Fläche der einzelnen Kommunen automatisch gelten würde).

Zudem wird damit die Vorgabe in Ziel 10.2-2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 berücksichtigt (als sonstiges Erfordernis der Raumordnung im Sinne von § 3 ROG), wonach der Träger der Regionalplanung Düsseldorf verpflichtet ist, mindestens 3.500 Hektar Vorranggebiete für die Windenergienutzung zeichnerisch festzulegen. Auch die Vorgaben bezüglich des Windstromanteils bzw. des Anteils regenerativen Stroms im Ziel (Entwurf) werden mit den ausgewählten Bereichen nach hiesiger Bewertung bzw. Prognose hinreichend erfüllt. Gleiches gilt für die TWh/a-Angaben in den Erläuterungen zum Ziel.

Die Flächengröße steht unter Bezugnahme auf die regionalplanerische Konzeption – die darauf abzielt der Windkraftnutzung hinreichend Raum einzuräumen – auch im Einklang mit den Vorgaben des alten LEP 95. Diesbezüglich ist aber anzumerken, dass der Regionalplan auch ohne Vorgaben des LEP 95 und des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 den vorgesehenen Flächenumfang aufweisen würde. Die Entscheidung des Plangebers ist hier insoweit eine eigenständige und nicht nur auf die Vorgaben der Landesplanung zurückzuführen.

Als Hintergrundinformationen wird zur Einordnung dabei dargelegt, dass der Umfang der harten Tabuzonen in der Planungsregion gemäß 7.2.15.Anlage 1 null ha betrug.

Der Umfang der weichen Tabuzonen[12] (alle: weiche und weiche mit Tendenz zu harten Tabuzonen gemäß 7.2.15.Anlage 1 betrug in der Planungsregion ca. 352.000 ha).

Der Umfang der Untergruppe der weichen Tabuzonen mit Tendenz zu harten Tabuzonen gemäß 7.2.15.Anlage 1 betrug in der Planungsregion ca. 289.000 ha.

Der Umfang der Untergruppe der sonstigen weichen Tabuzonen (d.h. ohne diejenigen mit Tendenz zu harten Tabuzonen) gemäß 7.2.15.Anlage 1 betrug in der Planungsregion betrug ca. 315.500 ha.

Der Umfang der Potenzialbereiche – nach Abzug der harten und weichen (inkl. weichen mit Tendenz zu harten) Tabuzonen betrug ca. 11.100 ha.[13]

Ergänzend wird zur Ausgangslage auf das Energiemonitoring der Bezirksregierung (Bezirksregierung Düsseldorf, 2011b) und die Daten des NRW-Energieatlas im Internet hingewiesen (www.energieatlasnrw.de).

Entwurf - Stand: August 2014

[12] Anzumerken ist dabei, dass in den nachstehenden Werten zu weichen Tabus das Tabu der Mindestgröße von 10 ha nicht bei der Oberkategorie und den Unterkategorien abgebildet ist. Würde man die aufgrund dieses Mindestgrößen-Tabus zusätzlich abgezogenen Bereiche mitrechnen, würde sich der Gesamtumfang der weichen Tabus marginal auf ca. 352,670 ha erhöhen. Dies ändert jedoch nichts an den nachstehenden Wertungen u.a. zum Substanzgebot.

[13] Die korrespondierenden Basisdaten zu harten und weichen Tabuzonen (d.h. auch die Flächen und deren quantitativer Umfang) können vom Regionalrat bei der Regionalplanungsbehörde auch eingesehen werden.

Da es sich nicht um eine Konzentrationszonenplanung handelt, gilt zwar nicht das Gebot, dass der Nutzung im Planungsraum durch die Darstellungen substantiell Raum eingeräumt werden muss. Es ist nach der Einschätzung der Regionalplanungsbehörde jedoch zumindest für die Region als Ganzes davon auszugehen, dass bereits die Darstellungen der Vorranggebiete der Windkraftnutzung angesichts der hiesigen Potenziale, Restriktionen und Nutzungskonkurrenzen mehr als substantiell Raum einräumen, da hier ein entsprechender Anteil des Raumes für die Darstellung vorgesehen wird.[14] Die gilt nicht nur für die Relation der dargestellten Vorranggebiete zu den harten Tabuzonen. Es würde auch gelten, wenn man auch die weichen Tabuzonen mit Tendenz zu harten Tabuzonen zusätzlich als harte Tabuzonen werten würde oder werten müsste. Die resultierende Plandarstellung würde dann in jedem Fall genauso aussehen, wie ohnehin vorgesehen.

7.2.15.3.2 Mindestgrößen für Einzelflächen und Ausführungen zu Anlagendaten

Das Konzept sieht vor, dass Darstellungen für die Windenergienutzung im Regionalplan eine Mindestgröße von 10 ha aufweisen müssen. Isolierte kleinere Flächen werden bereits deswegen nicht als Potenzialfläche erfasst. Unmittelbar aneinandergrenzende Flächen, die z.B. aufgrund von Kommunengrenzen entsprechend aufgeteilt wurden, werden aber zusammen betrachtet in Bezug auf diese Größenschwelle.

Dies dient dazu, nicht einer zu breiten Streuung der WEA-Standorte und dem Entstehen von vielen kleinen Einzelanlagen auf separaten Standorten Vorschub zu leisten (Belastungsbündelung angestrebt). Sie sollen aber auch sicherstellen, dass die Kommunen mehr Spielraum für Entscheidungen über kleinere Standorte haben.

Die Hektarwerte sollen dabei konkret ermöglichen, dass zumindest in der Regel mindestens drei Anlagen mit je mindestens ca. 2 MW Leistung realisierbar sind oder zumindest ein bis zwei deutlich größere Einzelanlagen. Dazu ist anzumerken, dass bei der Annahme eines nach Piorr (2011b, S 3) praxisnahen Mindestabstandes von 5 Rotordurchmessern in Hauptwindrichtung und 3 Rotordurchmessern quer zur Hauptwindrichtung 10 Hektar regelmäßig (in gewisser Abhängigkeit vom Zuschnitt und den Besonderheiten des Einzelfalls) ausreichen, um mindestens drei randlich innerhalb des betreffenden Bereiches platzierte WEA mit im Binnenland bei ca. 2 MW starken Anlagen nicht unüblichen Rotordurchmessern von rund 100 Metern aufzunehmen. Im Idealfall können 10 ha ggf. auch mehr solcher Anlagen oder drei größere Anlagen ausreichen, z.B. bei einer linearen Flächenstruktur.

Dabei sind die im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung dargestellten Bereiche so gewählt, dass der – wenn man die Anlagen gedanklich in einer Reihenfolge platziert – Standort der ersten Anlage i.d.R. überall am Rand des entsprechenden Bereichs stehen könnte. Die Folgeanlagen haben bereits durch die erste Anlage dann jedoch entsprechende Einschränkungen. De facto wird man im Planungsprozess aber ohnehin eine Gesamtoptimierung aller Anlagenstandorte vornehmen, die je nach Gegebenheiten des Einzelfalls auch dazu führen kann, dass keine WEA genau am Rand des Bereichs steht.

Dass sich im Einzelfall auf der Ebene der weiteren Konkretisierung Abweichungen von den flächen- und anlagenbezogenen MW-Annahmen und ergeben können (z.B. 6 Anlagen a je

[14] Das beudeutet jedoch nicht automatisch, dass auch Kommunen das Substanzgebot erfüllen, wenn sie die Regionalplandarstellungen in ihrem kommunalen Gebiet umsetzen. Dazu ist erläuternd anzumerken, dass es auch Kommunen gibt ohne Vorranggebietsdarstellungen oder mit nur geringen Hektaranteilen daran. Diese Thematik ist daher ggf. auf der kommunalen Planungsebene gesondert zu betrachten.

Entwurf Stand: August 2014

1,5 MW auf 10 ha)[15] wird bei diesem pauschalisierenden Ansatz im Übrigen bewusst in Kauf genommen. Dies gilt auch für den Aspekt, dass ggf. drei kleine Einzelflächen von je wenigen Hektar, für drei große Anlagen ausreichen können. Die Regionalplanung begibt sich hier bewusst nicht auf eine Konkretisierungsstufe, die besser auf nachfolgenden Verfahrensstufen zu wählen ist und sieht auch keine entsprechend „feinkörnige" Darstellung vor, die der Stellung der Regionalplanung in der Planungshierarchie tendenziell widerspricht.

Standorte, welche die Mindestflächengröße nicht erfüllen, werden für eine Regionalplandarstellung ausgeschlossen. Dabei ist dieser Ausschluss als eine „weiche Tabuzone" im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG zu klassifizieren, die aus planerischen Gründen vorgesehen wird (vgl. auch VG Minden, Urteil vom 21.12.2011; 11 K 2023/10, JURIS RN 105).

Klarzustellen ist in diesem Kontext auch, dass mit den Darstellungen für Zwecke der Windenergienutzung im Regionalplan keine feste Vorgabe zu konkreten Anlagenhöhen in Metern oder Anlagenklassen für nachfolgende Planungs- und Zulassungsebenen verbunden ist. Gleiches gilt für das Emissionsverhalten der Anlagen. Allerdings sind die Kriterien so gewählt, dass die Bereiche von den naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Standortverhältnissen her mindestens 2 MW-Anlagen mit mindestens ca. 110 Metern Nabenhöhe ermöglichen sollten, aber je nach Standort möglichst auch noch deutlich höhere und leistungsstärkere Anlagen.[16] In den meisten Bereichen sollten z.B. Anlagen mit einer Nabenhöhe von mindestens 135 Metern realisierbar sein.

7.2.15.3.3 Windpotenzial und die Thematik der Höhenbegrenzung

Zur Thematik der Windstärken-/Windertragsbetrachtung ist anzumerken, dass angesichts der Höhen heutiger WEA lokale Windabschattungen weniger Bedeutung für die Frage der Realisierbarkeit einer Windenergieanlagenerrichtung haben, als früher. Dies gilt auch angesichts der in weiten Teilen der Planungsregion relativ flachen Landschaft.

Ein Ausschluss erfolgt hierbei als „weiche Tabuzone" für Standorte, bei denen die durchschnittliche Windgeschwindigkeit in einer Höhe von 135 Metern nur bei maximal 6 m/s liegt. Die Datengrundlage waren dabei GIS-Daten aus der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 – Windenergie (vgl. LANUV, 2012).

Diese Ausschlussregelung soll sicherstellen, dass im Sinne der Effizienz der Raumnutzung nur entsprechend „gute" Standorte im Regionalplan dargestellt werden.

Hierbei wird zudem davon ausgegangen, dass auf den hierdurch nicht als regionalplanerische Bereich für Zwecke der Windenergienutzung ausgeschlossenen Standorten mit entsprechend höheren Windgeschwindigkeiten während der Laufzeit des Regionalplans mit hinreichender Sicherheit eine wirtschaftliche Anlagenerrichtung möglich ist (ggf. auch für

Entwurf, Stand August 2014

[15] Z.B. auch aufgrund des Flächenzuschnitts, derzeit etwaig bestehender oder kommender Höhenbegrenzungen sowie in Teilbereichen ggf. vorhandener kleinerer Anlagen.

[16] Die Möglichkeit der Beschränkung auf geringere Höhen z.B. im Rahmen der Abwägung auf der Ebene des Flächennutzungsplans – unter Einhaltung der Vorgaben der Raumordnung – bleibt unberührt. Entsprechende Beschränkungen können mit der raumordnerischen Bereichsfestlegung in Sonderfällen vereinbar sein, soweit – als eine der Voraussetzungen – der Windenergiebereich substanziell für die Windenergienutzung nutzbar bleibt.
In ähnlicher Weise ist es möglich, dass aus fachrechtlichen Gründen z.B. Beschränkungen hinsichtlich des Emissionsverhaltens auf der Ebene der Anlagenzulassung erforderlich sind, die auf eine Feinsteuerung der Anlagenstandorte abzielen, sowie dass bestimmte Anlagentypen gar nicht oder nicht ohne Betriebsbeschränkungen an den jeweiligen Standorten errichtet werden dürfen. Auch dies kann mit der Lage in einem Windenergiebereich vereinbar sein. Ein lärmoptimierter Betrieb in Nachtzeiten in der Nähe von Wohnnutzungen wird dabei z.B. häufig vorzunehmen sein.

eher kleine 2 MW-Anlagen mit evtl. z.B. nur 110 Metern Nabenhöhe) – wobei nicht jedes erdenkliche Vorhabendesign sofort wirtschaftlich realisierbar sein muss.

Dabei wird gesehen, dass wirtschaftliche Vorhabendesigns auch in Bereichen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von unter 6 m/s möglich sein können und zum Teil sein werden. Diese Vorhaben werden aber über reine Vorranggebiete – d.h. ohne die Wirkung von Eignungsgebieten – auch nicht ausgeschlossen.

Dies führte nur zu einer geringen Reduktion der Flächen[17] und korrespondiert im Übrigen mit der Berechnung der machbaren Potentiale in der Potenzialstudie des Landes (LANUV, 2012: 74). Dort wurden nur Standorte mit mindestens 6 m/s in 135 Metern Höhe bei der Berechnung des machbaren Potenzials berücksichtigt.

Allerdings wurden im Rahmen der Regionalplanfortschreibung nur solche Flächen mit Windgeschwindigkeiten von maximal 6 m/s ausgeschlossen, die einzeln mindestens 3 ha groß sind (kein Zusammenrechnen bei nur punktförmigem aneinandergrenzen an einer Ecke). Hintergrund ist, dass der parzellenunscharfe Regionalplan ohnehin keine Einzelstandorte festlegt, so dass innerhalb der für Zwecke der Windenergienutzung im Regionalplan dargestellten Bereiche ggf. hinreichend Spielraum besteht, kleine innenliegende Teilflächen mit geringeren Windgeschwindigkeiten ggf. von Standorten auszusparen und dass die Daten ohnehin keine metergenaue Geschwindigkeitsfeststellung erlauben. Ein weiterer Grund ist, dass so innerhalb der Bereiche mehr Spielraum verbleibt für eine erschließungstechnisch oder optisch sinnvolle Anlagenanordnung, bei der ggf. auch aus solchen Gründen Bereiche mit Windgeschwindigkeiten von knapp unter 6 m/s (denn i.d.R. wechselt die durchschnittliche Windgeschwindigkeit kleinräumig nur graduell) ggf. trotzdem sinnvolle Standorte sein können.

Auf eine noch weitergehende Priorisierung besonders windstarker Standorte bei den Ausschlusskriterien wird verzichtet im Interesse der Berücksichtigung anderer Belange und auch zur Vermeidung lokaler Überlastungen (gleichmäßigere Verteilung gewollt). Jedoch kann eine ganz besondere lokale Windgunst gemäß NRW-Windpotenzialstudie ggf. in der Auswahl aus den Potenzialbereichen eine Rolle spielen.

Anzumerken ist dabei, dass die Darstellung als Bereich im Regionalplan hierbei bewusst ungeachtet der Mindestwindstärken (Wind-Index) im EEG und deren absehbarer Novellierung erfolgt. Denn angesichts der bisherigen und weiter anzunehmenden Fortschritte bei der Anlagenentwicklung und Anlagenpreisentwicklung ist es durchaus denkbar, dass diese EEG-Schwellenwerte innerhalb der voraussichtlichen Laufzeit des Regionalplans von mindestens 15 Jahren gesenkt werden, weil die Anlagen auch bei geringeren Windstärken gute Erträge zu geringen Kosten erbringen oder dass sich die Standorte auch ohne EEG-Förderung z.B. über die Direktvermarktung oder Ausschreibungsmodelle rechnen. Denn Standorte mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in einer Höhe von 135 Metern von über 6 m/s sind durchaus windgünstig.

Angenommen wird in diesem Kontext als Regelannahme ferner, dass in den im Regionalplan dargestellten Bereichen im Rahmen der Laufzeit des Regionalplans nicht dauerhaft bauleitplanerische Höhenbegrenzungen vorgesehen werden, die Standorte unwirtschaftlich machen. Idealerweise werden gar keine Höhenbegrenzungen vorgesehen.

[17] Dies kann näher der „Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 – Windenergie“ entnommen werden, deren Windenergiedaten verwendet wurden (vgl. LANUV, 2012: 37-43).

Entwurf - Stand: August 2014

Bezüglich derzeit etwaig lokal bestehender bauleitplanerischer Höhenbegrenzungen in anvisierten regionalplanerischen Bereichen für Zwecke der Windenergienutzung, die eine Anlagenerrichtung unwirtschaftlich machen, wird als Regelannahme davon ausgegangen, dass diese spätestens mittelfristig (zumindest während der Laufzeit des Regionalplans) entweder aufgehoben werden oder so angepasst werden, dass ein Anlagenbetrieb wirtschaftlich machbar ist. Denn in vielen entsprechenden Kommunen ist – auch aufgrund des NRW-Windenergieerlasses vom 11.07.2011 (vgl. MKULNV, MWEBWV, STK, 2011, Kap. 4.3.3) - mit Überprüfungen derzeit noch bestehender Höhenbegrenzungen innerhalb der voraussichtlichen Laufzeit des Regionalplans zu rechnen (insb. angesichts des generellen Wachstums der Anlagengrößen und der zunehmenden Bemühungen um den Ausbau der erneuerbaren Energien). Dies gilt als Annahme selbst dann, wenn einzelne Kommunen dies aktuell in Stellungnahmen ausschließen sollten und derzeitige Bauleitpläne (FNP, B-Pläne) Höhenbegrenzungen vorsehen. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass der Vorrang der Windenergienutzung in den Windenergiebereichen (Vorranggebiete) nicht unzulässig durch bauleitplanerische Einschränkungen unterlaufen werden darf.

Etwaige lokale Höhenbegrenzungen, die die Anlagenerrichtung am Standort unwirtschaftlich machen würden, werden in die Windstärken-/Windertragsbetrachtungen nur dann als feststehend einbezogen, wenn Erkenntnisse vorliegen, nach denen davon auszugehen ist, dass diese Höhenbegrenzungen auch über die Laufzeit des Regionalplans dauerhaft z.B. aus zwingenden fachrechtlichen Gründen erhalten bleiben müssen (z.B. aufgrund entsprechender Bauschutzbereiche von Flughäfen). Hier können ggf. auch im Beteiligungsverfahren entsprechende Hinweise gegeben werden, soweit solche Erkenntnisse dem Planentwurf noch nicht zugrunde liegen.

7.2.15.3.4 Besondere Berücksichtigung der kommunalen Bauleitplanung

Die Belange und Positionen der Kommunen wurden im regionalplanerischen Standortkonzept über verschiedene Komponenten mit hohem Gewicht berücksichtigt. Dies wird nachfolgend zusammenfassend dargelegt. Es wird jedoch auch ausgeführt wo die rechtlichen und sachlichen bzw. inhaltlichen Grenzen der entsprechenden Berücksichtigung liegen.

7.2.15.3.4.1 Bewertung kommunaler Windkraftzonen

Zu den kommunalen Windkraftzonen in der Planungsregion ist zunächst anzumerken, dass ein entsprechender Überblick dem Bericht zum Energiemonitoring entnommen werden kann (Bezirksregierung Düsseldorf, 2011b). Dessen im Nachgang nach vorliegenden Erkenntnissen aktualisierte Daten sowie korrespondierende Basisdaten wurden auch als eine Grundlage für die Regionalplanfortschreibung in diesem Themenkomplex genutzt.

Diese kommunalen Windkraftzonen in Flächennutzungsplänen wurden besonders positiv bewertet – über die schon angesprochenen Gunstbereiche (siehe 7.2.15.2.2).

Klarzustellen ist aber auch, dass eine 1:1 Übernahme der kommunalen Zonen unter Verzicht auf ein regionalplanerisches Konzept mit regionalplanerischen Kriterien und einer entsprechenden Abwägung bereits rechtlich nicht möglich ist (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 31.03.2011; 12 KN 187/08, RN 22; OVG Lüneburg, Urteil vom 28.01.2010, 12 KN 187/08 RN 43).

Dass eine direkte Übernahme auch inhaltlich wenig sinnvoll wäre, sei anhand einiger exemplarischer Aspekte kurz illustriert:

Entwurf - Stand: August 2014

- Die Größe einzelner kommunalen Windkraftzonen in der Planungsregion liegt oftmals weit unterhalb der Größenordnung, ab der eine graphische Darstellung im Regionalplan mit seinem Maßstab von 1:50.000 zweckmäßig ist.

- In mehreren Kommunen (z.B. Kalkar, Goch, Kevelaer, Kerken, Rheurdt, Straelen, Wachtendonk, Krefeld, Wuppertal) – zum Teil gerade solchen mit hohen WEA-Flächenanteilen – liegen kommunale Windkraftzonenflächen zu einem hohen Anteil in einem Abstandsbereich von unter 300 Metern zu Wohnnutzungen und enthalten teilweise auch Wohnnutzungen. WEA sind in diesen Teilflächen der FNP-Konzentrationszonen fast durchgängig nicht errichtet worden und dies ist aufgrund der heutigen Standortanforderungen zumindest für raumbedeutsame WEA auch i.d.R. nicht mehr zu erwarten (u.a. Thematik der „erdrückenden Wirkung“ und Immissionsschutz). Dass eine schlichte Übernahme aller FNP-Zonen mehr als fragwürdig bzw. unsachgemäß wäre im Hinblick auf die Thematik der Wohnnutzungen im Außenbereich und die Frage der kommunenübergreifenden Gleichbehandlung (auch der Bürger und deren Schutzinteressen), ist daher offenkundig.

- Andere kommunale Zonen halten zwar etwas größere Abstände zu Wohnnutzungen ein, aber auch diese wurden zum Teil im Hinblick auf heute nicht mehr gängige kleine Anlagen dargestellt - z.B. für nur ca./gut 300 Meter für ca. 100 m hohe Anlagen -, so dass viele Kommunen derzeit bereits von sich aus den Wegfall der Darstellung solcher Bereiche per FNP-Änderung anvisieren. Weitere Kommunen dürften mit zunehmendem Alter der Anlagen vor gleichen Fragestellungen stehen. Würde man hier als Sonderfall auch in der Regionalplanung kleinere Abstände vorsehen als sonst in der Region und versuchen, diese Bereiche im Regionalplan darzustellen, die entsprechend nah an Wohnbebauungen liegen, so würde man die Umplanungen der Kommunen aufgrund der Beachtenspflicht für Ziele der Raumordnung erschweren. Ferner würde man dann Anwohner in der Region bei den Abständen unterschiedlich behandeln. Dabei ist auch anzumerken, dass der Anteil der betreffenden (mind. 300 m bis unter 500 m Abstand zu Wohnnutzungen) FNP-WEA-Flächen an der Fläche der Gesamtregion relativ gering ist, so dass dies auch quantitativ nicht ins Gewicht fällt. Ähnliches gilt im Übrigen für FNP-WEA-Flächen, die den regionalplanerisch vorgesehenen Mindestabstand zu FNP-Bauflächen unterschreiten.

Der Umfang der FNP-Flächensicherungen für die Windenergie ist im Übrigen zumindest in einigen Kommunen sehr gering und nicht immer ist ersichtlich, dass hier zwingende raumstrukturelle Gegebenheiten der limitierende Faktor sind (vgl. Bezirksregierung Düsseldorf, 2011b). Hier geht es regionalplanerisch – neben der Berücksichtigung der quantitativen Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 für die Gesamtregion - auch darum, der Grundsatzvorgabe des ROGs seitens der Regionalplanung nachzukommen, die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen und dabei auch eine faire, raumgerechte Verteilung (unter Berücksichtigung der Potenziale und Restriktionen, d.h. keine Gleichverteilung) in der Planungsregion anzustreben, bei der nicht nur ein Teil der Kommunen die – lokal unterschiedlichen – Potenziale in größerem Maße nutzt.

In jedem Fall wird in der Abwägung gesehen, dass und soweit Kommunen in ihren FNPs derzeit einen WEA Ausschluss auf Flächen vorsehen, die als im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung vorgesehen sind. Hier sprach dann die regionalplanerische Gesamtabwägung trotz dieser bauleitplanerischen Sachlage für eine entsprechende Darstellung. Auf § 1 Abs. 4 BauGB ist dabei hinzuweisen.

Entwurf - Stand: August 2014

7.2.15.3.4.2 Verzicht auf die Wirkung von Eignungsgebieten

Die regionalplanerische Konzeption sieht einen Verzicht auf die Wirkung von Eignungsgebieten bei der Darstellung von Windenergiebereichen als Vorranggebiete vor. Dadurch haben Kommunen deutlich größere Planungsspielräume, als sie es bei einer raumordnerischen Konzentrationszonenkonzeption hätten. Siehe Näheres dazu auch in Kapitel 7.2.15.1.

Kommunen können auch für raumbedeutsame WEA außerhalb der Windenergiebereiche des Regionalplans zusätzliche Bereiche darstellen – soweit das Fachrecht oder andere Vorgaben der Raumordnung dem am konkreten Standort nicht entgegenstehen. Kommunen können in gleicher Weise bzw. unter den gleichen Voraussetzungen ihre ggf. schon vorhandenen Bereichsdarstellungen bestehen lassen, auch wenn sie nicht in Windenergiebereichen der Regionalplanung liegen. D.h., eine Übernahme kommunaler WEA-Zonen in den Regionalplan ist nicht Voraussetzung dafür, dass weiterhin bestehende kommunalen Planungswünsche einer WEA-Errichtung realisierbar sind.

Die zusätzlich vorgesehenen Vorbehaltsbereiche (Vorbehaltsgebiete) im Sinne des ROG haben ohnehin einen gemäß ROG entsprechend geringeren Status – und ebenfalls nicht den zusätzlichen Status von Eignungsgebieten.

7.2.15.3.4.3 Andere kommunale Planungen

Zudem entfallen über die Liste der Tabuzonenkriterien – inkl. Abständen - für die durch die Regionalplanung festzulegenden Bereiche zahlreiche Bereiche für die Windkraftnutzung, weil Kommunen dort oder – bei Abständen – angrenzend andere konkrete Nutzungen in Bauleitplänen vorgesehen haben. Auch darüber werden die Belange der Bauleitplanung von vornherein hoch gewichtet – zusätzlich zur entsprechenden weitergehenden Abwägung kommunaler Planungen bei der Prüfung der Potenzialbereiche.

Etwaige zusätzliche Planungen – soweit nicht bereits bekannt und berücksichtigt - können ggf. im Beteiligungsverfahren geltend gemacht werden. Dabei ist vorab anzumerken, dass nur ernsthafte und hinreichend konkretisierte (realistische) Absichten hier einer Darstellung im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung am Ende ggf. entgegenstehen könnten (vgl. Gatz, 2009: 48). Dies gilt übertragend im Übrigen auch für Fachplanungen.

7.2.15.3.4.4 Abstimmung mit den Kommunen

Zudem werden die Kommunen im Verfahren der Regionalplanfortschreibung beteiligt. Ziel ist es dabei, Bereiche möglichst im Konsens mit den Kommunen im Regionalplan darzustellen – ohne allerdings die Anforderungen der Abwägung u.a. bezüglich klarer Kriterien zu unterlaufen. Zudem soll der Regionalrat über die Beteiligung der Kommunen die kommunalen Positionen kennen.

7.2.15.3.5 Schutz des Menschen und der Erholung

Der Schutz des Menschen und seiner Erholungsbedürfnisse wird mit der vorliegenden Konzeption bereits über entsprechende Tabuzonen sehr hoch gewichtet.

So werden 7.2.15.Anlage 1 entnehmbare Tabuzonen nicht nur für besiedelte Bereiche vorgesehen, sondern auch große Abstandszonen z.B. zu Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und korrespondierenden FNP-Zonen festgelegt. Diese dürften in der Regel – in Abhängigkeit z.B. von der späteren konkreten Anlagenwahl und Positionierung – deutlich über die vom Immissionsschutz (vgl. MKULNV, 2011; Piorr, 2011a) oder der Thematik der be-

Entwurf - Stand: August 2014

drängenden Wirkung (vgl. OVG NRW, U. v. 09.08.2006 - 8 A 3726/05) her erforderlichen Werte hinausgehen. Das heißt, sie ermöglichen insoweit regelmäßig mit hinreichender Sicherheit die Errichtung von raumbedeutsamen Anlagen (wobei ergänzend auch die Schaffung von Spielräumen für die weitere Siedlungsentwicklung als Zusatzbegründung vorgesehen ist – auch wenn dies nicht bei jeder standörtlichen Fallkonstellation gegeben sein muss). Das heißt nicht, dass jede – z.B. überproportional laute und/oder hohe Anlage überall zu errichten ist. Im Einzelfall können für entsprechende konkret anvisierte Anlagen standörtlich auch höhere Abstände fachrechtlich erforderlich sein. Es ist aber davon auszugehen, dass in der Regel in den als Ergebnis der Abwägung für eine Darstellung im Regionalplan ausgewählten Bereichen vom Emissionsverhalten her z.B. „normale“ 2 MW-Anlagen mit ca. 110 oder auch ca. 135 m Nabenhöhe errichtet werden können (ggf. im schalloptimierten Nachtbetrieb).

In jedem Fall gelten aber fachrechtlich zwingende Abstände ohnehin ungeachtet der etwaigen regionalplanerischen Darstellung.

Da der Großteil der Planungsregion und insb. ökologisch besonders wertvolle Bereiche und die Umgebung besiedelter Bereiche aufgrund entsprechender Tabuzonen nicht für Darstellungen im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung vorgesehen sind, bleiben damit auch regelmäßig genügend Möglichkeiten für die von WEA ungestörte Erholung – wobei sich ohnehin nicht jeder von nahen WEA in seiner Erholungsnutzung gestört sieht (gilt als teils personenabhängig).

Dessen ungeachtet kann es bei den geplanten Windenergiebereichen / Windenergievorbehaltsbereichen durch eine Windkraftnutzung lokal im Einzelfall zu erheblichen Auswirkungen auf die Erholungsnutzung kommen. Angesichts der Erfordernisse des Ausbaus der Windenergienutzung, des Verbleibs alternativer Erholungsmöglichkeiten, der Optionen der Eingriffsminderung auf nachfolgenden Verfahrensebenen (Standortwahl z.B. im Hinblick auf die Lage im Wegenetz etc.) und auch der Tatsache, dass selbst bei der Errichtung von WEA ein entsprechender Raum i.d.R. weiter für die Erholung genutzt werden kann, überwiegt jedoch in der Abwägung das raumordnerische Interesse an der Darstellung als Windenergiebereich/Windenergievorbehaltsbereich, sofern im Einzelfall nicht in der Anlage 2 etwas anderes bereichsbezogen vermerkt wird.i

Weitergehende relevante Belange des Menschen und der Erholung – werden ggf. standörtlich auf der Ebene der Potenzialbereichsbewertung betrachtet und im Rahmen der Verfahrensbeteiligung können ggf. zusätzliche Aspekte eingebracht werden. Dies gilt aber auch für alle anderen Belange.

7.2.15.3.6 Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes werden zunächst einmal bereits über Tabuzonen wie NSG, Flora-Fauna-Habitat- (FFH-) und Vogelschutzgebiete (VSG), Biotope gemäß 30 BNatSchG / § 62 LG NRW, BSN sowie Abstände z.B. zu VSG im Planungskonzept einbezogen (die z.T. auch aus weiteren Gründen tabu sind). Denn darin liegen viele, auch im Hinblick auf den Artenschutz, wertvolle Bereiche.

Zudem wurden aus Vorsorgegründen Bereiche mit Schwerpunktvorkommen windkraftsensibler Arten gemäß der Windpotenzialstudie des LANUV (LANUV, 2012) als Tabuzone ausgespart, um regionalplanerisch möglichst konfliktarme Bereiche im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung darzustellen (siehe Detailtabelle zu den Kriterien in der Anlage; vgl.

Entwurf - Stand: August 2014

auch MKULNV, 2010: 16). Dabei wird gesehen, dass ggf. auch eine Windenergieanlagenerrichtung innerhalb der Bereiche fachrechtlich möglich sein kann. Dies wird über reine Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten aber auch nicht verhindert.

Ferner gehen natürlich korrespondierende Daten aus der Umweltprüfung in die planerische Abwägung ein und es findet im Rahmen der Hausbeteiligung eine Abstimmung mit der Höheren Landschaftsbehörde statt. Ergänzende Informationen können ggf. über die Beteiligungsprozesse eingehen.

Die regionalplanerische Konzeption sieht dabei – in Ergänzung der Tabuzonenkriterien (z.B. VSG) – vor, dass Bereiche dann aus weitergehenden reinen Gründen des Artenschutzes nicht dargestellt werden, wenn

- bereits auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar ist, dass aus Artenschutzgründen – auch unter Berücksichtigung von Möglichkeiten wie z.B. zeitweisen Abschaltungen, Höhenregelungen, vorlaufenden Artenschutzmaßnahmen oder die Feinsteuerung/-platzierung der Anlagenstandorte auf nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen – nicht die Einschätzung vorgenommen werden kann, dass voraussichtlich eine substantielle Nutzung der betreffenden potenziellen Bereiche für die Windenergieproduktion möglich ist oder
- wenn unter Bezugnahme auf Artenschutzgründe die Darstellung für die Windenergienutzung im Regionalplan unverhältnismäßig wäre.

Die entsprechende Bewertung erfolgt auf der Ebene der Potenzialbereichsbewertung, d.h. nicht über Tabuzonen (Sonderfall: Schwerpunktvorkommen windkraftsensibler Arten gemäß Daten der NRW-Windpotenzialstudie; siehe 7.2.15.Anlage 1).

Etwaige weitergehende Prüferfordernisse sind auf nachfolgenden Planungsstufen umzusetzen. Dabei können zwingende fachrechtliche Aspekte wie z.B. neu entdeckte Arten ggf. einer Windenergienutzung in einzelnen Teilbereichen der Vorranggebiete entgegenstehen oder sie können zumindest dazu führen, dass vorlaufende Maßnahmen oder Einschränkungen vorzusehen sind, wie z.B. zeitweise Abschaltungen (vgl. auch Ausführungen im Urteil des OVG NRW 29.01.2009 zum Vorrang innerhalb von Abgrabungsbereichen, 20 A 2034/06, Juris RN 65-69).

Es wird aber – wie bereits dargelegt – davon ausgegangen, dass die Windkraftnutzung in den Windenergiebereichen (Vorranggebieten) insgesamt substantiell realisierbar ist und die Darstellung als Windenergiebereiche bewirkt hierbei auch eine zu beachtende Vorrangwirkung.

In diesem Kontext sei auch ein Urteil des HessVGH vom 10.05.2012 zitiert (4 C 841/11.N, Juris RN 44):

> *„Es stellt entgegen der Auffassung der Antragstellerin auch keinen unzulässigen Konflikttransfer dar, dass für die konkrete örtliche avifaunistische und fledermauskundliche Untersuchung und artenschutzrechtliche Bewertung der für Windenergieanlagen vorgesehenen Flächen auf das vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren verwiesen wird, denn diese Untersuchung und Bewertung gehört nicht mehr auf die Ebene der Regionalplanung. Sie kann in einem vorhabenbezogenen Verfahren geleistet werden, zumal - worauf im Umweltbericht hingewiesen wird - die Plan-Umweltprüfung nur den aktuellen Zustand zum*

Entwurf - Stand: August 2014

Zeitpunkt der Prüfung berücksichtigen kann und die Bestände und die räumliche Verbreitung vieler Vogel- und Fledermausarten sich im Laufe der Zeit ändern können (s. Anhang 2 des Umweltberichts, S. 4, letzter Absatz).“

Zusammengefasst werden somit auf der Ebene der Regionalplanung Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung berücksichtigt, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise werden regionalplanerische Festsetzungen vermieden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für den Regionalplan jedoch nicht (vgl. MKULNV, 2010: 16; MKULNV und LANUV, 2013: 10).

7.2.15.3.7 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes werden nicht mit pauschalen Abständen oder Ähnlichem berücksichtigt, da die Auswirkungen von WEA von den Bedingungen des Einzelfalls abhängen (z.B. Größe des Vorhabens, Art und Bedeutung des Denkmals, Sichtachsen etc.). Zudem ist zu beachten, dass die im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung vorgesehene Bereiche großflächig sind und keine Anlagenstandorte vorgeben. Hier bestehen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen noch große Spielräume für eine verträgliche Standortwahl und ggf. Anlagengröße.

Zudem liegen zu Belangen des Denkmalschutzes insbesondere für den Bodendenkmalschutz keine abschließenden Erkenntnisse vor, da keine und schon gar keine flächendeckenden Erkundungsgrabungen durchgeführt wurden. Soweit der Regionalplanung – auch aus dem Umweltbericht – jedoch auf der Ebene der Regionalplanung relevante Erkenntnisse vorliegen, werden diese in der Abwägung berücksichtigt. Dabei sollen i.d.R. aber nur solche Erkenntnisse zu einem Ausschluss/Teilausschluss von regionalplanerischen Vorranggebieten führen, die im Ergebnis zur Einschätzung führen, dass voraussichtlich keine substantielle Nutzung des entsprechenden Windenergiebereiches für die Windkraftnutzung möglich ist (auch nicht unter Berücksichtigung von Möglichkeiten wie Anlagenhöhenbegrenzungen, Anlagenstandortwahl, Pflanzungen in Sichtachsen etc.). Auch für Vorbehaltsbereiche wurden entsprechend vorgegangen bezüglich der Belange des Denkmalschutzes.

In diesem Kontext ist auch auf das Urteil des OVG NRW vom 20.01.2009 (20 A 2034/06) hinzuweisen, dass sich mit der Thematik des Bodendenkmalschutzes in Vorranggebieten für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze beschäftigt. Darin stellte das OVG unter anderem klar, dass die Gewährleistung des Abbaus der Bodenschätze und der Ausschluss von mit dem Abbau nicht zu vereinbarenden anderweitigen Inanspruchnahmen nicht bedeutet, dass eine trotz der Rohstoffgewinnung mögliche Wahrung gegenläufiger Interessen zu unterbleiben hat.

Im Übrigen werden die Denkmalbehörden im Verfahren der Regionalplanfortschreibung beteiligt, so dass auch hierüber weitergehende Erkenntnisse eingehen können.

Redaktioneller Hinweis: Wenn eine etwaige Betroffenheit des Schutzgutes Kulturlandschaft bereichsbezogen zu einem Ausschluss einer Regionalplandarstellung führen würde (ggf. auch in Kombination mit anderen Ausschlussgründen), würde dies unter 7.2.15Anlage 2 in der Tabelle bei dem betreffenden Bereich vermerkt. Sofern unter 7.2.15Anlage 2 nichts anderes vermerkt wird, wird vor diesem Hintergrund an den Windpotenzialbereichen festgehalten, auch wenn hier eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Kulturlandschaft auf der Ebene der Regionalplanung zu konstatieren sein sollte. In der Gesamtabwägung über-

Entwurf - Stand August 2014

wiegt angesichts der geringen quantitativen Betroffenheit (punktuelle WEA-Errichtung plus zugehörige Infrastruktur) und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen hier dann das Interesse an der Schaffung von Möglichkeiten der Windenergienutzung. Gleiches gilt für Kulturdenkmäler. Dies kann sich aber aufgrund später eingehender Erkenntnisse (SUP; Beteiligung) ggf. auch noch ändern.

Ein weitergehender Schutz der Denkmäler und Bodendenkmäler muss soweit erforderlich auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsstufen erfolgen.

7.2.15.3.8 Orts- und Landschaftsbild, Landschaftsschutz, Kulturlandschaft

Einzugehen ist auch auf die Thematik der Auswirkungen der potenziellen WEA in den im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung vorgesehenen Bereichen auf das Orts- und Landschaftsbild, den Landschaftschutz sowie die Kulturlandschaft. Die Regelannahme ist hier zunächst einmal, dass negative Auswirkungen in der Planungsregion bereits über die vorgesehenen Auswahlkriterien für die Ebene der Raumordnung hinreichend stark gemindert sind. Dies gilt insbesondere für das Aussparen wertvoller Umweltbereiche, die Lage vieler im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung vorgesehenen Bereiche in vorbelasteten Bereichen (zu Gunsten der entsprechenden Schonung anderer Bereiche) und Abstände zur Bebauung bzw. zu dafür vorgesehenen Bereichen. Ergänzend werden soweit lokal relevant ggf. Erkenntnisse aus der SUP berücksichtigt.

In diesem Kontext ist u.a. anzumerken dass auch rein quantitativ der weitaus größte Teil der Planungsregion über das Konzept (insb. die Kriterien) von der Darstellung von Bereichen für Zwecke der Windenergienutzung ausgespart wird. Es verbleiben insoweit noch sehr große Teilbereiche, die frei von entsprechenden Darstellungen sind. Auch dadurch wird den Belangen von Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturlandschaft auf der Ebene der Regionalplanung Rechnung getragen.

Da ein Großteil der Planungsregion aus anderen höhergewichtigen Gründen nicht für Darstellungen zum Zwecke der Windenergienutzung in Frage kommt, erhöht sich im übrigen Restbereich auch das relative Gewicht des Belangs der Windenergienutzung – dem ja Raum einzuräumen ist. Das trägt dazu bei, dass in der standörtlichen Gesamtabwägung lokale Belange des Orts- und Landschaftsbildschutzes, des Landschaftsschutzes und des Kulturlandschaftsschutzes ggf. in der regionalplanerischen Abwägung das Nachsehen haben.[18] Dabei gehen auch die korrespondierenden Vorgaben des § 2 ROG, des LEP 95 und des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 zur Thematik regenerative Energien, Kulturlandschaft und Landschaftsschutz mit in die Betrachtung ein.

Siehe dabei zur Thematik Erholung, Landschaftsschutz und WEA zudem das Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 27.09.2013, Vf. 15-VII-12. welches das regionalplanerisch beabsichtigte Vorgehen von der Tendenz her stützt.

Hier heißt es u.a.:

> *„Weder aus bundesrechtlichen noch aus landesrechtlichen Vorschriften ergibt sich das Gebot, auf Flächen in Landschaftsschutzgebieten erst dann zurückzugreifen, wenn nicht außerhalb dieser Gebiete auf dafür geeigneten Flächen eine ausreichende Energiemenge erzeugt werden kann. Bereits das Naturschutzrecht misst im Rah-*

[18] Dabei ist aber eben zu bedenken, dass die Belange des Orts- und Landschaftsbildschutzes und des Kulturlandschaftsschutzes in den ohnehin für Windenergiebereichsdarstellungen ausgeschlossenen Bereichen (z.B. VSG, ASB-Puffer) auch nicht entsprechend negativ tangiert werden – außer evtl. über Fernwirkungen.

Entwurf - Stand: August 2014

men von Luft- und Klimaschutz dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 Halbsatz 2 BNatSchG), wobei die Gemeinden die Versorgung der Bevölkerung „mit elektrischer Kraft" im eigenen Wirkungskreis organisieren können (Art. 11 Abs. 2, Art. 83 Abs. 1 BV)."

Anzumerken ist auch, dass bereits das Naturschutzrecht im Rahmen von Luft- und Klimaschutz dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zumisst (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 Halbsatz 2 BNatSchG). Ähnliches gilt für das BauGB (§ 1a Abs. 5; § 35 Abs. 1 Nr. 6) und das ROG (§ 2 Abs. 2 Nr. 6, letzter Satz – wobei in § 2 auch Belange der Kulturlandschaft stehen).

Die reine Sichtbarkeit der Anlagen könnte man aufgrund der eher flachen Topographie der Planungsregion und der Höhe heutiger Anlagen über die Bereichsauswahl ohnehin i.d.R. kaum limitierend beeinflussen. Auch dies verringert die Bedeutung des Themenkomplexes Orts- und Landschaftsbild, Landschaftsschutz sowie Kulturlandschaft – anders als in topographisch sehr bewegten Regionen, in denen insbesondere kleine Anlagen unter Umständen so platziert werden könnten, dass die Einsehbarkeit gering ist.

Soweit jedoch für die Bereiche außerhalb der Tabuzonen Erkenntnisse vorliegen, über besonders wertvolle und von einer potenziellen Anlagenerrichtung erheblich negativ betroffene Landschaftsbereiche, werden diese Erkenntnisse bereits auf der Ebene der Potenzialbereichsbewertung einbezogen. Falls dies einer Darstellung im Regionalplan trotz der Bedeutung der Windkraftnutzung und der vorstehenden Abwägungsüberlegungen entgegensteht, wird dies vermerkt. Hier können auch Ergebnisse der SUP z.B. zu Artenschutzaspekten in solchen Landschaftsbereichen einfließen und zu entsprechenden Differenzierungen führen.

Redaktioneller Hinweis: Wenn eine etwaige Betroffenheit der Schutzgüter Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter bereichsbezogen zu einem Ausschluss einer Regionalplandarstellung führen würde (ggf. auch in Kombination mit anderen Ausschlussgründen), würde dies unter 7.2.15Anlage 2 in der Tabelle bei dem betreffenden Bereich vermerkt. Sofern aber unter 7.2.15Anlage 2 nichts anderes vermerkt wird – wird an den Windpotenzialbereichen festgehalten, auch wenn hier eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter auf der Ebene der Regionalplanung zu konstatieren sein sollte. Dies gilt auch für die etwaige Betroffenheit unzerschnittener Räume. In der Gesamtabwägung überwiegt hier dann das Interesse an der Schaffung von Möglichkeiten der Windenergienutzung – zumal auf nachfolgenden Verfahrensebenen über die Vorhabensausführung (Standort, Höhe, Farbgebung etc.) ggf. noch Möglichkeiten der Begrenzung negativer Effekte bestehen. Dies kann sich aber aufgrund später eingehender Erkenntnisse (SUP; Beteiligung) ggf. auch noch ändern.

Sensible Bereiche im Hinblick auf LSG, Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturlandschaft wurden dabei z.B. auch bereits über den Ausschluss aufgrund anderer Kriterien von Darstellungen für Zwecke der Windenergienutzung ausgenommen. Hier sind z.B. § 62 LG NRW / § 30 BNatSchG oder Wasserschutzzonen I und II zu nennen. Zu erwähnen sind als Beispiel aber auch Abstände zu Wohnnutzungen und Siedlungsbereichen, die teilräumlich Bereiche von besonderer Bedeutung für die Feierabenderholung schützen.

Zu berücksichtigen ist speziell in Bezug auf die Thematik der Landschaftsschutzgebiete auch, dass Landschaftsschutzgebiete nicht aufgegeben werden müssen, wenn in ihnen

Entwurf - Stand: August 2014

WEAs errichtet werden sollen. Das ergibt sich bereits daraus, dass es anerkannte Praxis ist, dass innerhalb von Landschaftsschutzgebieten Bereiche vorgesehen werden können, in denen WEAs errichtet werden können.

Einzugehen ist ferner auf weitere Ausführungen des BayVGH im Urteil vom 27.09.2013, Vf. 15-VIII-12:

> *„In der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ist geklärt, dass die Abgrenzung von Landschaftsschutzgebieten im weiten Ermessen des Verordnungsgebers steht. Dieser ist trotz Vorliegens der Voraussetzungen nicht gezwungen, bestimmte Flächen unter Schutz zu stellen. Er ist umgekehrt auch nicht grundsätzlich daran gehindert, die Grenzen eines Landschaftsschutzgebiets selbst dann enger zu ziehen, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung noch fortbestehen (vgl. VerfGH vom 27.10.1976 = VerfGH 29, 181/188 f.; VerfGH BayVBl 2013, 301/303). Im Rahmen der Abwägung nach § 2 Abs. 3 BNatSchG hat der Verordnungsgeber bei einer Reduzierung des Schutzstandards ausschließlich darüber zu entscheiden, ob die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes anderen Nutzungsinteressen weichen sollen, die es nach ihrem Gewicht rechtfertigen, den bestehenden Schutz aufzuheben. Eine umfassende Abwägung aller von den später zu realisierenden Vorhaben berührten Belange, etwa der Landesplanung, des Immissionsschutzes oder der öffentlichen Sicherheit, gehört dagegen nicht zu den Aufgaben des Verordnungsgebers (vgl. BVerwGE 119, 312/316 ff.).“*

So wie es danach ein – auf die Situation in NRW übertragbares – weites Ermessen des Landschaftsplangebers bei der Abgrenzung von Landschaftsschutzgebieten gibt, so gibt es auch ein Ermessen der Regionalplanung bei der Frage, ob man in bestehenden Landschaftsschutzgebieten Bereiche für Zwecke der Windenergienutzung vorsehen will – die auch bei Vorranggebieten trotz der Pflicht der auch nachträglichen Anpassung der Landschaftspläne an Ziele der Raumordnung nach § 29 Abs. 5 LG NRW – nicht zwingend dazu führen, dass Landschaftsschutzgebiete komplett aufgegeben werden müssen (siehe Ausführungen oben zur Option hier mit Ausnahmen für WEAs/Zonierungen zu arbeiten, die die WEA ermöglichen). Dabei ist es Aufgabe der Regionalplanung eine über die Belange von Natur und Landschaft hinausgehende Abwägung vorzunehmen, in die beispielsweise Belange des Ausbaus erneuerbarer Energien mit eingehen. Im Verhältnis zur Ebene der Landschaftsplanung ist dabei neben § 29 Abs. 5 LG NRW auch zu beachten, dass der Regionalplan in NRW die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans erfüllt (§ 15 Abs. 2 LG NRW).

In jedem Fall wir bei der Darstellung von Bereichen für Zwecke der Windenergienutzung in oder im Umfeld von LSG in der Abwägung gesehen, dass dort derzeit i.d.R. Bauverbote greifen würden. Sofern eine Darstellung im Regionalplan trotzdem vorgesehen wird, wird dies als nicht hinreichend gewichtig für einen Ausschluss angesehen.

Soweit standörtlich nichts anderes festgehalten wird, ist in diesem Kontext auch zu berücksichtigen, dass die landschaftlich oder kulturlandschaftlich wertvollen Raumeinheiten aufgrund der aus einer Darstellung im Regionalplan resultierenden WEAs nur partiell in Anspruch genommen werden. Denn sowohl innerhalb der im Regionalplan dargestellten Bereiche (aufgrund der erforderlichen Abstände zwischen WEAs), als auch vor allem außerhalb verbleiben große angrenzende Bereiche ohne WEAs. Das heißt die entsprechende lokale Charakteristik wird nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Kulturlandschaft ist zudem ohnehin eine durch menschliche Siedlungstätigkeit/Lebensspuren geformte Landschaft, bei der in-

Entwurf - Stand: August 2014

nerhalb einer Kulturlandschaft nicht von einem statischen Zustand auszugehen ist, sondern eine Veränderung – mindestens in gewissem Maße – möglich ist.

Weitergehende Indizien für kritische standortbezogene Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, den Landschaftsschutz sowie die Kulturlandschaft können sich aber aus künftigen weiteren Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Regionalplanfortschreibung ergeben (oder aus der Regionalplanung ggf. vorliegenden anderweitigen Unterlagen). Auch dies ist dann im Rahmen der Abwägung zu prüfen.

Hinzuweisen ist im Übrigen darauf, dass WEA Anlagen sind, die anders als z.B. unverfüllte Abgrabungen die (Kultur-) Landschaft nicht dauerhaft verändern. Sollten sich in der Zukunft andere Energietechniken durchsetzen, ist die Landschaft nach einem WEA-Abbau zumindest insoweit – d.h. bezogen auf die WEA – wieder so wie zuvor. Auch dies geht in die Abwägung ein, ob ein Bereich für eine Darstellung im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung vorgeschlagen wird.

Soweit entsprechende Bereiche zur Darstellung im Entwurf vorgesehen werden, gilt vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen und der etwaigen einzelfallspezifischen Angaben für sie als Ergebnis der Abwägung auch der Vorrang vor den Belangen Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturlandschaft.[19] Das bedeutet jedoch nicht, dass jedes erdenkliche Vorhabendesign realisierbar ist. Denn auch auf nachfolgenden Planungsebenen sind noch Möglichkeiten gegeben sind, Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, den Landschaftsschutz sowie die Kulturlandschaft über Höhenregelungen, die Feinsteuerung von Anlagenstandorten innerhalb der im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung vorgesehenen Bereiche und auch durch Regelungen z.B. zur Farbgebung, zu Kollisionsschutzmaßnahmen etc. zu mindern, ohne dass die Möglichkeit der Anlagenerrichtung in Frage gestellt wird. Dem steht bei den Windenergiebereichen auch der Status „Vorranggebiet“ nicht entgegen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 29.01.2009, 20 A 2034/05). Insoweit ist beispielsweise für die Thematik des Landschaftsbildes noch Spielraum für eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben.

Unberührt von den regionalplanerischen Entscheidungen bleiben natürlich bzgl. des Landschaftsbildes bzw. der Landschaft – wie bei allen anderen Schutzgütern auch – die Regelungen der Eingriffsregelung auf nachfolgenden Ebenen.

Vor dem Hintergrund der Vorstehenden Ausführungen tragen die geplanten Darstellungen für Zwecke der Windenergienutzung auch den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 zur Thematik Kulturlandschaft hinreichend Rechnung. Dies gilt auch, wenn der so am Ende aufgestellt worden sein sollte, d.h. wenn von einer Rechtskraft auszugehen wäre.

7.2.15.3.9 Bodenschutz

WEA haben mit ihren Fundamenten und Zuwegungen negative Auswirkungen auf den Boden. Dies ist besonders negativ, wenn es sich um „schutzwürdige“, „sehr schutzwürdige“, oder „besonders schutzwürdige“ Böden gemäß Kategorisierung des Geologischen Dienstes handelt.

Allerdings wird voraussichtlich nur ein äußerst geringer Teil der im Regionalplan dargestellten Bereiche für Fundamente und Zuwegungen in Anspruch genommen. Die Bereiche kön-

[19] Hierbei ist auch auf § 4 ROg und fachrechtliche Raumordnungsklauseln hinzuweisen sowie auf die Planungshierarchie.

Entwurf Stand: August 2014

nen daher weitestgehend weiter z.B. für die Land- und Fortwirtschaft oder als naturbelassene Flächen genutzt werden. Dies ist eine fundamental andere Situation, als z.B. für der Inanspruchnahme von Boden für Siedlungszwecke.

Vor diesem Hintergrund wird Boden generell nicht als Ausschlusskriterium auf der Ebene der Regionalplanung angewendet bei der Planungen von Darstellungen für Zwecke der Windenergienutzung. Denn dies würde sonst dazu führen, dass gut geeignete Standorte aufgrund marginaler Betroffenheiten wertvoller Böden ausgespart werden würden. Dies wäre nicht im Interesse der Gesamtoptimierung der Standortwahl und der Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien. Hier erfolgt die Abwägung zu Gunsten der Windenergienutzung.

Redaktioneller Hinweis: Wenn eine etwaige Betroffenheit des Schutzgutes Boden bereichsbezogen zu einem Ausschluss einer Regionalplandarstellung führen würde (ggf. auch in Kombination mit anderen Ausschlussgründen), würde dies unter 7.2.15Anlage 2 in der Tabelle bei dem betreffenden Bereich vermerkt. Sofern unter 7.2.15Anlage 2 nichts anderes vermerkt wird, wird vor diesem Hintergrund an den Windpotenzialbereichen festgehalten, auch wenn hier eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auf der Ebene der Regionalplanung zu konstatieren sein sollte. In der Gesamtabwägung überwiegt hier dann das Interesse an der Schaffung von Möglichkeiten der Windenergienutzung. Dies kann sich aber aufgrund später eingehender Erkenntnisse (SUP; Beteiligung) ggf. auch noch ändern.

Im Rahmen der nachfolgenden Verfahrensstufen bestehen zudem genügend Möglichkeiten, im Rahmen der Feinsteuerung der Standortwahl und des Anlagen-/Parkdesigns negative Auswirkungen auf den Boden zu begrenzen. Hier können dann ggf. auch Detailfragen zum Umgang mit etwaigen Altlasten/Vorbelastungen im Boden – z.B. auf Konversionsstandorten – hinreichend geklärt bzw. gelöst werden.

7.2.15.3.10 Sonstiges

Eine Sonderregelung wird auf der Ebene der Ebene der Potenzialbereichsbewertung eingeführt für die Flächen, die von folgenden Raumkanten umschlossen werden, beginnend im Westen: a) Provinzstraße von der Stadtgrenze Grevenbroich bis Kreuzung mit der Straße zur Wassermühle; ab dort dann der dortigen Bahntrasse folgend nach Nordosten bis zur Überquerung der A 57 in Neuss, ab dort der A 57 folgend nach Süden bis zur Grenze des Regierungsbezirks in Dormagen und dann der Regierungsbezirksgrenze folgend nach Westen wieder bis zur Provinzstraße in Grevenbroich. Dieser Raum kann raumordnerisch zusammenhängend betrachtet werden, weil das Siedlungsband entlang der vorbezeichneten Bahnlinie sowie die Bahnlinie selbst und die A 57 hier hinreichend klare Raumkanten bilden und zugleich innergebietlich keine größeren trennenden Raumstrukturen vorhanden sind und das Gebiet innergebietlich relativ homogen ist. Zugleich erfordert die große Anzahl, Flächengröße und relativ breit gestreute Verteilung der Potenzialbereiche in diesem Raum eine gesonderte Betrachtung im Hinblick auf Darstellungen für Zwecke der Windenergienutzung:

Um in diesem Teilraum zu vermeiden, dass WEAs den gesamten Teilraum zu Lasten der Anwohner und der Belange von Natur und Landschaft dominieren, städtebaulich starke Beschränkungen zu verzeichnen sind und die Ortslage Rommerskirchen rundum mit nur geringen Lücken umgeben ist von Darstellungen für Zwecke der Windenergienutzung, wird über folgende Sonderregelungen hier eine Akzentuierung vorgenommen. Zusätzlich zu den ansonsten in der Planungsregion geltenden Ausschlussregelungen (siehe insb. 7.2.14.Anlage 1) im Regionalplan gilt in diesem Teilraum folgendes Prüfschema, das in dieser Reihenfolge abzuarbeiten ist für diejenigen Potenzialbereiche, in denen auch keine sonstigen Gründe des

Entwurf - Stand: August 2014

Einzelfalls bereits für sich genommen einen Ausschluss bewirken (z.B. zwingendes Fachrecht):

- Es soll sichergestellt werden, dass von den Außenkanten derjenigen entsprechenden als Bereiche im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung vorgesehenen Flächen, die sich ganz oder teilweise innerhalb von FNP-Windenergiezonen befinden, ein Abstand von mindestens 2.500 Metern eingehalten wird (orientiert an Runge, 2009: 11 und 15). Dabei sind aber aneinander mit einem Abstand von weniger als 500 Meter angrenzende Potenzialbereiche, die als Bereiche im Regionalplan vorgesehen werden sollen, als eine Fläche zu werten. Denn dortige WKA werden als ein Park wahrgenommen und von dessen Grenzen soll der Abstand eingehalten werden.

Abweichungen sind mit jedoch hinreichender Begründung möglich, so dass diese Reglung nicht zu den weichen Tabus zählt (und ohnehin nicht zu den harten Tabus).

Die in diesem Teilraum verbleibenden, also nach der vorstehenden Regel nicht ausgeschlossenen Bereiche sind dann wie andere Potenzialflächen auch im Hinblick auf sonstige für oder gegen die Darstellung sprechende Aspekte hin zu überprüfen. Dazu können ggf. auch erneut Abstandserwägungen gehören.

In diesem Raum verbleiben aber auch nach der Anwendung der Abstandsregel großen Flächen. Hier sind insoweit auch weitere Reduktionen erforderlich. Dabei kann ggf. auch die Zielsetzung eine Rolle spielen, zwecks Belastungsbündelung und Erhöhung der Flächeneffizienz relativ kleine Flächen auch oberhalb der generellen Schwelle von 10 ha auszuschließen.

Sollten hier noch Bereiche wegfallen, die zu den Puffern geführt haben, dann sind die Puffer ggf. erneut zu berechnen.

Der Abstand zwischen den Standorten / Parks wird nur in diesem Teilraum angewendet, der sonst ganz besonders durch Darstellungen für Zwecke der Windenergienutzung belastet wäre. Denn gegen pauschale Abstände spricht eigentlich, dass diese tendenziell zu einer stärkeren Gleichverteilung in der Region führen und so – insb. auch vor dem Hintergrund der quantitativen Zielsetzungen – tendenziell der wichtigeren raumordnerischen Zielsetzung zuwider laufen, Räume von Darstellungen für Zwecke der Windenergienutzung weitgehend freizuhalten, die stärker schützenswert sind, als andere (vgl. Runge, 2009: 11). Bei besonderen lokalen Fallkonstellationen kann die Abstandsthematik aber einzelfallbezogen (nicht per Regel) ggf. auch jenseits dieser Sonderregelung in der gesamten Planungsregion relevant sein (auch im obigen Teilraum).

Soweit ggf. standörtlich derzeit noch änderbares Fachrecht (Genehmigungen etc.) der Realisierung von WEA entgegen steht, erfolgt die Darstellung im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung auch mit Blick auf mögliche künftige Änderungen, bei denen dann die Bindungswirkungen von § 4 und 5 ROG zu beachten sind. Zudem sind Genehmigungen zum Teil befristet. Allerdings enthalten Fachgesetze zum Teil ohnehin weitergehende Regelungen zu Bindungswirkungen (z.B. § 1 Abs. 4 BauGB und § 29 Abs. 5 LG NRW).

In die planerische Konzeption wurden neben Erkenntnissen zu bestehenden Bauleitplandarstellungen auch vorliegende Erkenntnisse zu bestehenden Anlagenstandorten einbezogen.[20] Soweit diese Standorte nicht für eine Darstellung für Zwecke der Windenergienutzung im

[20] Siehe u.a. http://www.energieatlasnrw.de/ (Bestandsdaten) und Bezirksregierung Düsseldorf (2011b).

Entwurf - Stand: August 2014

Regionalplan vorgesehen wurden, wurden die entsprechenden generellen Tabu-Kriterien – wenn weiche oder harte Tabuzonen ausschlaggebend waren – oder die entsprechenden Einzelfallbewertungen als höhergewichtig eingestuft. Dabei wurde berücksichtigt, dass zumeist sicherlich Interessen an einem durch eine Regionalplandarstellung erhöhten Bestandsschutz und einer erhöhten Planungssicherheit bestehen. In diesem Kontext ist jedoch auch darauf zu verweisen, dass die Bereiche keine Eignungsbereiche/-gebiete im Sinne des ROG sind. Der Fortbestand der in Bauleitplänen dargestellten Standorte ist insoweit zumindest nicht durch die Darstellung von Bereichen für Windenergienutzung im Regionalplan anderer Stelle bedroht.

In vielen Fällen konnten dabei Standorte kleinerer älterer Anlagen bzw. dafür geplante Bauleitplanflächen/-gebiete nicht übernommen werden, da sie z.B. nicht die für heutige moderne Großanlagen nötigen Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen einhalten. Hier kam zum Tragen, dass die Regionalplanung sich gemäß der regionalplanerischen Abwägung auf Standorte konzentrieren sollte, die auch bei einer Neuerrichtung von Anlagen mit hinreichender Sicherheit noch wirtschaftlich sind und bei denen rechtlich eine Errichtung korrespondierender Anlagen hinreichend sicher möglich ist. Zudem sollte dort pro ha Fläche möglichst eine hohe Energieausbeute mittels entsprechend effizienter Großanlagen möglich sein (effiziente Raumnutzung). In diesem Kontext ist auch anzumerken, dass Ziel 10.2-2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 über Prozentwerte in Absatz 1 und über TWh/a-Werte in den Erläuterungen auch auf entsprechend leistungsfähige Standorte abzielt. Hier ist bei der Auseinandersetzung mit dem Entwurf des LEP-Ziels daher raumordnungsrechtlich nicht nur der reine ha-Wert zu betrachten. Auch dem trägt das Kriteriengerüst der Regionalplanung Rechnung.

Ergänzend ist dazu Folgendes anzumerken: In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 wird in diesem Kontext auch auf Potenzialstudie des LANUV und dort das NRW-Leitszenario Bezug genommen (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, 2012). Die Studie des LANUV geht bei dem Leitszenario von MW inst. Leistung/ha aus, die um ein Vielfaches über dem liegen, was z.B. im Durchschnitt in den FNP-Windenergieflächen der hiesigen Kommunen realisiert wurde, wenn man das Energiemonitoring der Bezirksregierung zum Stichtag 01.01.2011 zur Grundlage nimmt (Bezirksregierung Düsseldorf, 2011b). Dabei ist jedoch auch anzumerken, dass ein Teil der hiesigen Kommunen sogar nach höhere, installierte MW-Leistungen pro ha aufweisen. Das ist ein Indiz dafür, dass die LANUV-Annahmen bei einer entsprechenden Flächenauswahl mit z.B. hinreichend großen Abständen für moderne energieeffiziente Großanlagen auch realisierbar sind.

Entwurf - Stand: August 2014

7.2.15.Anlagen

7.2.15.Anlage 1 – Generelle thematische Kriterien

Vorbemerkungen:

- Die nachstehenden Kriterien stehen u.a. unter dem Vorbehalt, dass am Ende des Verfahrens mindestens hinreichende Bereiche darzustellen sind. Dabei werden voraussichtlich zielförmige quantitative Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 zu beachten sein, sofern er in der aktuellen Fassung in Kraft tritt.
- Nachstehend wird in der Anlage 1 primär von Windenergiebereichen gesprochen. Die Ausführungen gelten jedoch für die Windenergievorbehaltsbereiche entsprechend.

Entwurf August 2014

I. Allgemeine Begründungen und Anmerkungen, auf die nachfolgend partiell verwiesen wird	
Schlüssel für Allgemeine Begründungen und Anmerkungen	**Zugehöriger Text**
Texte für einige harte Tabuzonen und weiche Zonen, die nah an einer harten Tabuzone sind	
1)	Auch wenn es im Fachrecht (ggf.) Regelungen zu Ausnahmen/Befreiungen gibt, so sind Windenergiebereichsdarstellungen hier aufgrund des hohen Wertes der Bereiche für Natur und Landschaft, Naturerleben und landschaftsbezogene Erholung raumordnerisch auch angesichts der hiesigen Alternativensituation nicht sinnvoll. Hier gilt es beispielsweise auch zusätzliche Verriegelungs- und Barrierewirkungen in diesen Bereichen zu verhindern. Damit sind die Bereiche mindestens nah an einem harten Tabu. Ferner kämen in Teilbereichen Aspekte der Vermeidung von Störungen für das Naturerleben und die landschaftsbezogene Erholung der Bürger als Begründung hinzu. Vor diesem Hintergrund reicht es z.B. auch, wenn ein NSG - ebenso wie übertragend die anderen Bereiche - nur einstweilig sichergestellt ist, aber noch nicht festgesetzt. In jedem Fall sind diese Bereiche bei der Suche nach Wind-Vorrangbereichen aufgrund der Schutzerfordernisse, besser geeigneter Alternativstandorte und im Interesse der Optimierung der Raumnutzungszuordnungen mindestens als weiche Tabuzone einzustufen.
2)	Da die Trennlinie zwischen harten und weichen Tabuzonen rechtlich umstritten ist (vgl. z.B. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.05.2013, 1 C 11003/12 bzgl. FFH-Gebieten; etwas abweichend vom Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 24.02.2011, OVG 2 A 24.09) wird vorsorglich angemerkt, dass die der Plangeber die Auswahlentscheidungen nicht abweichend treffen würde, egal ob dieses Kriterium harte oder weiche Tabuzonen bewirkt. Dies wurde entsprechend abgewogen. Diese Zonen sind in jedem Fall mindestens aus „weichen“ Abwägungsgründen auszuschließen, da sie unter Berücksichtigung auch der Alternativensituation im Planungsraum entsprechend schützenswert sind.
3)	Wie dargelegt, ist dieses Kriterium zumindest nah an einem harten Tabu. Die Planung der Windenergiebereiche würde vom Darstellungsergebnis her aus Sicht des Regi-

	onalrates – unter Betrachtung der Gesamtabwägung - aber gleich sein, egal man ob dieses Kriterium als harte oder weiche Tabuzonen werten würde.
Texte für einige weiche Tabuzonen	
a)	Windenergiebereiche sollen in dieser Raumkategorie (die die Regionalplanung soweit es sich um Regionalplandarstellungen handelt je nach lokaler Situation ggf. selber ändern könnte) aus raumordnerischer Perspektive auch angesichts der hiesigen Alternativensiuation nicht vorgesehen werden. Es bieten sich andere Bereiche für entsprechende Vorranggebiete für die Windkraftnutzung raumordnerisch eher an. Das heißt nicht, dass eine bauleitplanerische Darstellung für die Windkraftnutzung und etwaige Zulassungen hier von vornherein ausgeschlossen sind. Wenn die Ziele der Raumordnung (RO) beachtet und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der RO berücksichtigt werden, steht zumindest die RO dem im Einzelfall nicht entgegen. Solche Vorhaben in dieser Raumkategorie sind aber insb. städtebaulich sehr sensibel. Auch Aspekte der kommunalen Planungshoheit und des Verbleibs kommunaler Planungsspielräume sind zu berücksichtigen. Im Ergebnis sollen etwaige positive planerische Flächensicherungen für solche Vorhaben in dieser Raumkategorie (oder auch die alternative Entscheidung für einen Ausschluss über ergänzende kommunale Konzentrationszonenkonzepte) der Bauleitplanung und einer entsprechender Detailbetrachtung überlassen bleiben. Bei der Suche nach Vorranggebieten für den Regionalplan werden diese Bereiche vor diesem Hintergrund als Ausschlussbereiche gewertet
b)	Angesichts hinreichender besser geeigneter Alternativen außerhalb der für den Natur- und/oder Landschaftsschutz (inkl. landschaftsorientierter und siedlungsnaher Erholung) wertvollen Bereiche und der spezifischen Schutzinteressen soll raumordnerisch hier keine Darstellung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung erfolgen. Dies gilt - ungeachtet der Frage, ob die Bereiche fachrechtlich (schon) geschützt sind - bereits aus raumordnerischen Schutz- und Vorsorgeüberlegungen.Ungeachtet dessen kann es der Bauleitplanung ggf. aufgrund städtebaulicher Erwägungen - z.B. auch für nicht raumbedeutsame Vorhaben - evtl. möglich sein, hier Bereiche zu sichern, wenn die fachrechtlichen Anforderungen erfüllt werden und die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze der Raumordnung und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden.
c)	Angesichts hinreichender besser geeigneter Alternativen außerhalb dieser Bereiche und der spezifischen Schutzinteressen soll raumordnerisch hier keine Darstellung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung erfolgen. Dass gilt unabhängig von etwaigen fachrechtlichen Befreiungsmöglichkeiten bereits aus Vorsorgeüberlegungen und Überlegungen zur optimierten Zuordnung von Nutzungen im Raum. Auch auf etwaige formalrechtliche Bedenken gegen Schutzgebietsfestlegungen kommt es daher nicht an. Denn die bestehenden Schutzfestlegungen sind bereits als Indikator für die Wertigkeit in Bezug auf Natur- und Landschaftsschutz hinreichend für einen Ausschluss bei der raumordnerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Ungeachtet dessen kann es der Bauleitplanung ggf. aufgrund städtebaulicher Erwägungen - z.B. auch für nicht raumbedeutsame Vorhaben - evtl. möglich sein, hier Bereiche zu sichern, wenn die fachrechtlichen Anforderungen erfüllt werden und die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze der Raumordnung und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden
d)	Sofern für den Bereich schon natur- und landschaftsschutzrechtliche Schutzfestlegungen bestehen, gilt Folgendes: Die Bewertung als Ausschlussbereiche zumindest für die raumordnerische Standortsicherung (Vorranggebiete) erfolgt im Bewusstsein dessen, dass der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan entsprechende Vorgaben zumindest auch für die nachfolgende Landschaftsplanung machen kann (unter Beachtung der Vorgaben und Schutzgebietsfestlegungen übergeordneter Ebenen) und insoweit nicht zwingend die Festlegungen der nachfolgenden Landschaftsplanung beachten muss.
e)	WEA-Zulassungen sind hier im Einzelfall zwar evtl. - z.B. auch für nicht raumbedeutsame Vorhaben - möglich, aber die etwaige Schaffung und Prüfung der Voraussetzungen hierfür (oder auch der Ausschluss über ein FNP-Konzentrationszonenkonzept) sollte – u.a. aus Rücksichtnahme auf städtebauliche Gestaltungsspielräume – nachfolgenden Verfahren (insb. der Bauleitplanung) überlassen bleiben (keine Eignungsgebietswirkung); daher Ausschluss als regionalplanerischer Suchraum.

Entwurf - Stand: August 2014

f)	Die Abstände dienen zum einen dem vorsorgenden Immissionsschutz und dem vorsorgenden Schutz vor optisch (annähernd) bedrückenden Wirkungen. Die Abstände um Siedlungsnutzungen dienen aber auch der Offenhaltung von Planungsspielräumen im Siedlungsumfeld und der Berücksichtigung der Belange siedlungsnaher Erholungsmöglichkeiten. Gerade vor dem Hintergrund der angestrebten Planungsspielräume wird hier bewusst ein größerer Abstand vorgesehen, als er bei solchen Einzelgebäuden in Außenbereich vorgesehen wird, die nicht zugleich zu dieser Kategorie gehören. Etwaige weitergehende standörtliche Abstandserfordernisse z.B. aufgrund konkreter städtebaulicher Planungen sind ggf. im Rahmen der Potenzialbereichsbewertung zu berücksichtigen. Abgestellt wird auf die Erfordernisse bei einem schallreduzierten Nachtbetrieb (vgl. Piorr, 2011a). Dies wird angesichts der vielfältigen Raumansprüche in der Region hier als sachgerecht und zumutbar angesehen. Auch in Vorranggebieten ist nicht jede (laute) Anlage überall einschränkungslos zulässig. Anzumerken ist dabei, dass bei einem schallreduzierten Nachtbetrieb bei vielen Anlagenkonstellationen auch geringere Abstände immissionsschutzrechtlich zulässig wären (vgl. Piorr, 2011a; vgl. auch Gatz, 2009: 47). Hier gibt es insoweit ggf. einen erhöhten Schutz. Andererseits verhindert diese Regelung bewusst nicht, dass die fachrechtlichen Emissionsmöglichkeiten innerhalb dieses Rahmens – z.B. zu Gunsten großer, effizienter Anlagen – bei konkreten Vorhaben voll ausgeschöpft werden.
g)	Ausschluss dient dem vorsorgenden Immissionsschutz (Schutz auch von etwaigen Betriebsleiterwohnungen) und der Vermeidung von Begrenzungen der Ausnutzungsmöglichkeiten für nicht WEA-Nutzungen durch hohe Schallkontingentsausschöpfungen. Zudem sollen Spielräume für etwaige spätere Erweiterungsüberlegungen bzgl. der entsprechenden baulichen Nutzungen verbleiben.
h)	Immissionsschutzrechtlich evtl. je nach WEA und lokaler Situation im Einzelfall wider Erwarten etwaig zwingend erforderliche weitergehende Abstände können auf nach den nachfolgenden Planungs-/Zulassungsebenen- trotz Vorranggebietscharakter noch festgelegt werden (unterschiedliche WEA und Anlagenhöhen erfordern unterschiedliche Abstände und Festlegungsreichweite der Raumordnung ist abhängig von Prüftiefe). Dabei sind jedoch mögliche Immissionsminderungsmaßnahmen vorzusehen (geänderte (auch kleinere) Anlagen, lärmmindernder Betrieb nachts, zeitweise Abschaltungen, passiver Lärmschutz im Einvernehmen mit den Betroffenen etc.), um sicherzustellen, dass die Vorranggebiete möglichst energetisch optimal und zumindest substantiell für die Windkraftnutzung ausgenutzt werden können.
i)	Etwaige zwingende größere Abstandserfordernisse aus Gründen des Artenschutzes im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung oder auf nachfolgenden Planungsebenen bleiben unberührt.
j)	Ausschluss gilt - wie bei allen denjenigen Regionalplandarstellungen, die generell tabu sind - auch für entsprechende BSAB-Nachfolgenutzungen (Einzelfallprüfungen kleinräumiger Inanspruchnahmen z.B. von Randbereichen (Parzellenunschärfe) bleiben unberührt, würden aber über Monitoring sukzessive bei Bedarfsberechnung erfasst).
Texte für einige Potenzialflächen	
I)	Wenn diese Kategorie im Einzelfall einen Ausschlussgrund darstellt, wird dies in der tabellarischen Potenzialbereichsbewertung entsprechend vermerkt.
II)	Wenn diese Raumkategorie aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls zu einer veränderten Punktzahl führt, wird dies in der tabellarischen Potenzialbereichsbewertung entsprechend vermerkt.
III)	In diesem Kontext der Thematik der Inanspruchnahme von Wald ist aber auch Ziel B.III.3.21 des LEP 95 zu erwähnen, das vorgibt, dass Waldgebiete nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Ergänzend ist dabei aber auch auf den Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV), 2012) hinzuweisen. Ferner ist festzustellen, dass seit Juni 2013 ein LEP-Entwurf vorliegt mit einem neuen Ziel (Entwurf) 7.3-3 zur Waldinanspruchnahme, das als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gemäß §§ 3 und 4 ROG zu berücksichtigen ist (nicht wie bestehende Ziele zu beachten). Danach ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstlichen Waldflächen möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden (zugehörige Erläuterungen enthalten weiterführende Ausführungen).

Entwurf Stand August 2014

	Bei den als Windenergiebereichen im Entwurf vorgesehenen Bereichen wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine solche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt. Dies wird insb. bei größeren Flächen auch noch näher ausgeführt. Wenn das Ziel B.III.3.21 des LEP 95 zum Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplans (GEP99) weiter anzuwenden ist und es hier im Regionalplanentwurf nach der entsprechenden Abwägung Windenergiebereiche geben sollte, die damit nicht vereinbar sind, kann bei der Landesplanung ggf. – ergebnisoffen – eine Zielabweichung beantragt werden. Die Zielabweichung wäre voraussichtlich darin begründet, dass Wald in seinen wesentlichen Funktionen auch innerhalb von Windenergiebereichen weiter nutzbar ist (anders als z.B. bei der Überplanung mit Siedlungsbereichen). WKA sorgen hier nur für punktuelle wertmindernde Eingriffe (d.h. raumordnerisch vertretbar und Grundzüge der LEP-Planung nicht berührt). Im Übrigen ist anzumerken, dass Großteil der Planungsregion aus anderen höhergewichtigen Gründen nicht für Windenergiebereiche in Frage kommt (z.B. VSG oder ASB-Puffer). Daher erhöht sich im übrigen Restbereich auch das relative Gewicht des Belangs der Windenergienutzung – dem ja Raum einzuräumen ist. Das trägt dazu bei, dass in der standörtlichen Gesamtabwägung lokale waldbezogene Belange ggf. das Nachsehen haben können. Ferner ist anzumerken, dass die Region nicht nur in weiten Teilen waldarm, sondern auch mit vielen Restriktionen versehen und überwiegend relativ hoch verdichtet ist. Würde man hier den Wald weitgehend freihalten, erhöht man die Konflikte im restlichen Raumbereich, wenn man z.B. gemäß dem LEP-Entwurf vom Juni 2013 mindestens 3.500 Hektar Windenergiebereiche darstellen will.

II. Aussagen zu unterschiedlichen Bereichen, Gebieten und Flächen

- *Kürzel* = Kürzel des Kriteriums
- *Bereich* = Bezeichnung der Flächen, Bereiche oder Gebiete
- *K.* = Kategorie (HT = Harte Tabuzone, WT = Weiche Tabuzone, G = Gunstbereich, P = Potenzialbereich (Einzelfallprüfung oder -erkenntnisse können zum Ausschluss führen))
- *Daten?* = Daten vorhanden (ja/nein); Quelle; ggf. Stand
- *Allg. Begr/Anmer..* = Allgemeine Begründungen und Anmerkungen gemäß dem vorstehenden Schlüssel
- *Spezielle Begründung* = Spezielle (Zusatz-) Begründungen und Anmerkungen (wenn als Begründung auch auf Passagen des bei der Regionalplanungsbehörde einsehbaren Windenergieerlasses verwiesen wird, dann – sofern nichts anderes angegeben ist – weil hier Einverständnis mit den entsprechenden Ausführungen besteht)

Kürzel	***Bereich***	***K.***	***Quelle Basisdaten (und ggf. ergänz. Anm.)***	***Allg. Begr. /Anmer.***	***Spezielle Begründung (ggf.)*** ***Siehe jedoch auch etwaige korrespondierende Ausführungen in den Einleitungskapiteln zu den Windenergiebereichsdarstellungen.***
H - Harte Tabuzone (genereller Ausschluss zumindest für regionalplanerische WEA-Vorrangbereiche; zwingende rechtliche/tatsächliche Gründe - und ggf. ergänzend planerische Gründe)					
H.R - Regionalplanbereiche/-kategorien (und ggf. LEP-Gebiete); bezieht sich bei Regionalplanbereichen immer auf die mit der Fortschreibung geplanten neuen Regionalplandarstellungen, d.h. nicht auf diejenigen des GEP99					
-	-	-	-	-	-

August 2014

H.B – Bauleitplanerische Flächen / Bereiche gemäß Flächennutzungsplan (FNP)					
-	-	-	-	-	-
H.FS - Fachrechtlich/fachlich festgelegte Bereiche und sonstige Bereiche					
H.F.1	Nationalparke und nationale Naturmonumente	HT	Elemente sind in Region nicht vorhanden	1), 2)	Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.1.2 (MKULNV, 2011) Vgl. Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013, 2 D 46/12.NE.
W - Weiche Tabuzone außerhalb von bestehenden kommunalen WEA-Zonen in FNPs (genereller Ausschluss zumindest für regionalplanerische WEA-Vorrangbereiche; planerische Gründe) (siehe zu in FNP dargestellten Windkraftzonen aber den ergänzenden, vorhergehenden Fließtext)					
W.R - Regionalplanbereiche/-kategorien (und ggf. LEP-Gebiete); bezieht sich bei Regionalplanbereichen immer auf die mit der Fortschreibung geplanten neuen Regionalplandarstellungen, d.h. nicht auf diejenigen des GEP99					
W.R.1	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) („normale“ ASB, d.h. ohne ASB für zweckgebundene Nutzungen)	WT	Regionalplan	a)	Vorsorgender Immissionsschutz und Erhalt von Spielräumen für die konkurrierende Siedlungsentwicklung in diesem Bereich. Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.4.3 (MKULNV, 2011)
W.R.2	800 Meter um ASB) („normale“ ASB, d.h. ohne ASB für zweckgebundene Nutzungen)	WT	Regionalplan	a) f) h)	Vorsorgender Immissionsschutz und Erhalt von Spielräumen für die konkurrierende Siedlungsentwicklung in diesem Bereich. Siehe hier und bei allen – Siedlungsdarstellungskriterien – auch Kapitel 7.2.15.3.5.
W.R.3	Sondierungsbereiche für künftige ASB	WT	Regionalplan	a)	Vorsorgender Immissionsschutz und Erhalt von Spielräumen für die konkurrierende Siedlungsentwicklung in diesem Bereich.
W.R.4	800 Meter um Sondierungsbereiche für künftige ASB	WT	Regionalplan	a) f) h)	Siehe hier und bei allen – Siedlungsdarstellungskriterien – auch Kapitel 7.2.15.3.5.

Entwurf - Stand: Aug. 2014

W.R.5	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) allgemein und GIB für zweckgebundene Nutzungen	WT	Regionalplan	a) g) j)	
W.R.6	GIB für flächenintensive Großvorhaben	WT	Regionalplan	a)	In diesen Bereichen sollen flächige Vorhaben wie emittierende Chemie- oder Maschinenbauanlagen errichtet werden und WEA würden die entsprechende Nutzbarkeit der Bereiche zu sehr einschränken.
W.R.7	200 Meter um GIB allgemein und GIB besonderer Zweckbestimmung sowie GIB für flächenintensive Großvorhaben	WT	Regionalplan	a) g) h) j)	
W.R.8	Sondierungsbereiche für künftige GIB	WT	Regionalplan	a) g)	
W.R.9	200 Meter um Sondierungsbereiche für GIB aller Art	WT	Regionalplan	a) g) h)	
W.R.10	Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)	WT	Regionalplan	b) j)	Vermeidung von Beeinträchtigungen für die Natur. Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.4.3 (MKULNV, 2011)
W.R.11	Oberflächengewässer	WT	Regionalplan	a) j)	Vermeidung von Beeinträchtigungen für das Naturerleben in Bezug auf die relativ wenigen Oberflächengewässer im Planungsraum und von Beeinträchtigungen für die lokale Natur und Landschaft. Zudem Vermeidung von Gefahren für die Gewässerqualität.
W.R.12	Straßen und Schienenwege (alle Regionalplandarstellungen)	WT	Regionalplan	a)	Im Fahrbahn und Gleisbereich direkte Flächenkonkurrenz und in unmittelbaren Randbereichen Vermeidung von Risiken insb. durch Eiswurf oder Mastbruch für regionalplanerisch bedeutsame Strecken mit i.d.R. hohem (vorhandenem oder geplanten) Verkehrsaufkommen.

Entwurf, Stand: August 2014

W.R.13	120 Meter pro Seite um Achse von allen Straßen und Schienenwegen (Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen und – soweit für die Kategorien vorhanden – Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung(des Regionalplans)	WT	Regionalplan	e)	Vermeidung von Risiken für den fließenden Verkehr (Flügel-/Mastbruch, Eiswurf, Leichtigkeit des Verkehrs etc.) für regionalplanerisch bedeutsame Verkehrsinfrastruktur mit i.d.R. hohem (vorhandenem oder geplantem) Fahrzeugaufkommen. Etwaige abweichende zusätzliche Abstandserfordernisse aus dem Fachrecht z.B. auch aufgrund der spezifischen Anlagengröße/-art bleiben unberührt. Mit dem Abstand soll auch vermieden werden, dass die Optionen für einen etwaigen künftigen Ausbau verbaut wird (bei Schienenwegen auch in technischer Hinsicht bzgl. ggf. noch nicht erfolgter Elektrifizierung, denn die Trassen im Regionalplan sind bedeutende Trassen, bei denen man ggf. die Elektrifizierungsoption haben sollte). Hier ist jedoch auch der Maßstab und die Parzellenunschärfe des Regionalplans zu berücksichtigen (gilt auch für kleinere Unterschreitungen auf nachfolgenden Planungsebenen). Unter Einbeziehung möglicher Auswirkungsvermeidungsmaßnahmen ist der Abstand zur Achse (d.h. zur Mitte der dargestellten (vorhandenen oder geplanten) Verkehrsflächen) aber als i.d.R. nicht zu gering für moderne WEA anzusehen (vgl. Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE), Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen, http://www.erneuerbare-energien.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/blwe_handreichung_wi_bf.pdf, Zugriff am 18.09.2012). Unterstellt wird dabei bzgl. Eiswurf, dass soweit erforderlich gegen Eiswurf auch technische Maßnahmen ergriffen werden. Dies ist zumutbar. Bei Trassen ohne räumliche Festlegung soll durch die Berücksichtigung mindestens ein Korridor freigehalten werden. Weitere Trassenoptionen können bei Bedarf auf der Ebene der Potenzialflächenbewertung gesichert werden.
W.R.14	Flugplätze (Bemerkung: der Bereich des Flugplatzes Niederkrüchten ist ausgenommen, da die Regionalplanung hier eine Beendigung des Flugbetriebes vorsieht, d.h. die bisherige Regionalplandarstellung streicht)	WT (nahanHT)	Regionalplan	2) 3)	Risiken für den Luftverkehr in Verbindung mit dem entsprechenden regionalplanerischen Zweck der Darstellung (Luftverkehr) stehen raumbedeutsamen WEA hier in der Abwägung entgegen. Zudem sind regelmäßig luftfahrtrechtliche Hindernisse gegeben. Von der Wertung als hartes Tabu wurde abgesehen, da die Regionalplanung über entsprechende Vorgaben ggf. auch Flugplatzdarstellungen reduzieren oder streichen kann (wenn die Abwägung es standörtlich erlaubt). Ergänzend wird aber auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftVG sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan).
W.B – Bauleitplanerische Flächen / Bereiche gemäß Flächennutzungsplan (FNP)					
W.B.1	800 Meter Umgebung um FNP-Wohnbauflächen und -gebiete (W, WS, WR, WA, WB) – ausgenommen entsprechende Flächen in militärischen Konversionsbereichen (inkl. raumstrukturell	WT	FNP (Daten der Kommunen)	e) f) h) j)	Der Ausschluss der militärischen Konversionsflächen von der Tabuzonendefinition liegt darin begründet, dass hier der langfristige Erhalt des Schutzanspruches nicht per se als raumordnerisch sinnvoll feststeht. Der Erhalt des Schutzanspruches kann ggf. einzelfallbezogen auf der Ebene der Potenzialflächenbewertung sichergestellt werden. Beispiel sind hier die Kasernen im Bereich des Militärflugplatzes in Niederkrüchten. Siehe hier und bei allen – Siedlungsdarstellungskriterien – auch Kapitel 7.2.15.3.5.

Entwurf - Stand: August 2014

	entsprechender Bereiche, Niederlande)				
W.B.2	Gemischte FNP-Bauflächen und -gebiete (M, MD, MI, MK)	WT	FNP (Daten der Kommunen)	e)	Vorsorgender Immissionsschutz und Erhalt von Spielräumen für die konkurrierende Siedlungsentwicklung in diesem Bereich. Siehe hier und bei allen – Siedlungsdarstellungskriterien – auch Kapitel 7.2.15.3.5.
W.B.3	600 Meter Umgebung von gemischten FNP-Bauflächen und -gebieten (M, MD, -MI, MK)	WT	FNP (Daten der Kommunen)	e) f) h)	Siehe hier und bei allen – Siedlungsdarstellungskriterien – auch Kapitel 7.2.15.3.5.
W.B.4	Gewerbliche FNP-Bauflächen und –gebiete (G, GE, GI)	WT	FNP (Daten der Kommunen)	e)	
W.B.5	200 Meter Umgebung um gewerbliche FNP-Bauflächen und –gebiete (G, GE, GI)	WT	FNP (Daten der Kommunen)	e) g) h)	
W.B.6	FNP-Flächen für den Luftverkehr; Nr. 5.4 PlanzV, und Sonderbauflächen für Flugplätze/Flughäfen; ausgenommen Bereiche in denen die Regionalplanung eine Beendigung des Flugbetriebes vorsieht (d.h. Flugplatz in Niederkrüchten ausgenommen aufgrund der Streichung der entsprechenden Regionalplandarstellung) Darunter fallen ferner keine Modellflugplät-	WT (nah an HT)	FNP (Daten der Kommunen)	2)	Risiken für den Luftverkehr stehen raumbedeutsamen WEA hier in der Abwägung entgegen. Zudem sind regelmäßig luftfahrtrechtliche Hindernisse gegeben. Von der Wertung als hartes Tabu wurde abgesehen, da die Regionalplanung über entsprechende Vorgaben ggf. auch abweichende Nutzungen vorsehen kann (wenn die Abwägung es standörtlich erlaubt) und die Bauleitplanung dann anpassungspflichtig wäre. Ergänzend wird aber auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftVG sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan).Allerdings ist dieses Kriterium zumindest nah an einem harten Tabu. Die Planung der Windenergiebereiche würde vom Darstellungsergebnis her aber gleich sein, egal ob dieses Kriterium als harte oder weiche Tabuzonen werten würde.

Entwurf Stand: August 2014

	ze.				
W.B.7	FNP-Wohnbauflächen (Nr. 1.1 der PlanzV) und FNP-WS, -WR, -WA, -WB (1.1.1, 1.1.2, 1.1.3 und 1.1.4 der PlanzV) inklusive einer Umgebung von 300 Metern. (siehe jedoch auch die weitergehenden Abstände bei den weichen Tabuzonen)	WT (nah an HT)	FNP (Daten der Kommunen)	2) 3)	Raumbedeutsame WEA sind mit der normalen Nutzung i.d.R. nicht vereinbar, für die Wohnbauflächen vorgesehen sind und lösen zudem – selbst bei reduziertem Betrieb und leisen Einzelanlagen an günstigen Standorten – Immissionsschutzabstände aus. Die Raumordnung muss kommunale Planungen in ihre Planungsprozesse einbeziehen. Zudem sind selbst noch unbebaute solcher Flächen in der Planungsregion - nach grober Prüfung – i.d.R. nahe an vorhandener Bebauung, so dass auch insoweit aus Immissionsschutzgründen i.d.R. nicht von einer Eignung dieser Gebiete für die raumbedeutsame Windkraftnutzung auszugehen ist. Von der Wertung als hartes Tabu wurde dennoch abgesehen, da die Regionalplanung über entsprechende Vorgaben ggf. auch abweichende, mit WKA verträglichere Nutzungen vorsehen kann (wenn die Abwägung es standörtlich erlaubt, insb. bei noch nicht baulich genutzten oder aufzugebenden Standorten) und die Bauleitplanung dann anpassungspflichtig wäre.
W.F - Fachrechtlich/fachlich festgelegte Bereiche und sonstige Bereiche					
W.F.1	Waldversuchs-flächen, Naturwaldzellen, Saatgutbestände, Laubwälder	WT	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Wind-energie (aufbauend auf Landesbetrieb Wald und Holz, Lieferung)	e)	Schutz aus Gründen des vorsorgenden Natur- und Umweltschutzes, der Waldwirtschaft und der Erhaltung attraktiver Möglichkeiten des Naturerlebens. In diesem Kontext ist aber auch Ziel B.III.3.21 des LEP 95 zu erwähnen, das vorgibt, dass Waldgebiete nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Ergänzend ist dabei aber auch auf den Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV), 2012) hinzuweisen. Ferner ist festzustellen, dass seit Juni 2013 ein LEP-Entwurf vorliegt mit einem neuen Ziel 7.3-3 zur Waldinanspruchnahme, das als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gemäß §§ 3 und 4 ROG zu berücksichtigen ist (nicht wie bestehende Ziele zu beachten). Danach ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstlichen Waldflächen möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden (zugehörige Erläuterungen enthalten weiterführende Ausführungen). Dabei ist jedoch anzumerken, dass eine umfassende Bewertung der Auswirkungen auf den Wald erst auf der Ebene der Zulassung oder einer etwaigen qualifizierten Bebauungsplanung möglich ist. Denn hier hängt viel von der Zahl der Anlagen (erschließungsintensiv viele kleine oder nur wenige große), den artenschutzrelevanten Anlagenhöhen, der konkreten Anlagenpositionierung (Lage in oder Nähe zu vorgeschädigten/nicht vorgeschädigten Flächen, Zuordnung zu vorhandenen Waldwegen, Zuordnung zu Wanderwegen, randliche oder zentrale Lage im Wald), den zum Zeitpunkt der WEA-Errichtung vorhandene Arten, der Jahreszeit der wesentlichen Bauarbeiten etc. ab. Das heißt auch, unabhängig von dem nebenstehend dargelegten Ausschluss in diesen Waldkategorien bestünden hier auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen je nach Standort und Einzelfallbedingungen Möglichkeiten , eine Vereinbarkeit mit dem neuen Ziel

Entwurf - Stand: August 2014

					7.3-3 (Entwurf) zu erreichen, wenn dieses so in Kraft treten würde. Auch wenn hier Ausschlüsse vorgesehen sind für die nebenstehenden Kategorien ist ferner Folgendes anzumerken: Wenn das LEP-Ziel B.III.3.21 des LEP 95 zum Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplans (GEP99) weiter anzuwenden ist und es hier im Regionalplanentwurf nach der entsprechenden Abwägung Windenergiebereiche geben sollte, die damit nicht vereinbar sind, kann bei der Landesplanung ggf. – ergebnisoffen – eine Zielabweichung beantragt werden. Die Zielabweichung wäre voraussichtlich darin begründet, dass Wald in seinen wesentlichen Funktionen auch innerhalb von Windenergiebereichen weiter nutzbar ist (anders als z.B. bei der Überplanung mit Siedlungsbereichen). WKA sorgen hier nur für punktuelle wertmindernde Eingriffe (d.h. raumordnerisch vertretbar und Grundzüge der LEP-Planung nicht berührt).
W.F.2	300-Meter Umgebung von Naturschutzgebieten (NSG)	WT	LANUV	e) i)	Ausschluss ist begründet durch vorsorgenden Schutz vor Beeinträchtigungen der Natur, den Erhalt von Ausweitungsoptionen und die Zielsetzung der Vermeidung von Störung der Naturwahrnehmung der Bürger.
W.F.3	300 Meter Umgebung von FFH- Gebieten	WT	LANUV	e) i)	Ausschluss ist begründet durch vorsorgenden Schutz vor Beeinträchtigungen der Natur, den Erhalt von Ausweitungsoptionen und die Zielsetzung der Vermeidung von Störung der Naturwahrnehmung der Bürger. Ergänzend wird verwiesen auf den Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.1.4. (MKULNV, 2011)
W.F.4	300 Meter Umgebung von Vogelschutzgebieten	WT	LANUV	e) i)	Ausschluss ist begründet durch vorsorgenden Schutz vor Beeinträchtigungen der Natur, den Erhalt von Ausweitungsoptionen und die Zielsetzung der Vermeidung von Störung der Naturwahrnehmung der Bürger. Ergänzend wird verwiesen auf den Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.1.4. (MKULNV, 2011)
W.F.5	Schwerpunktvorkommen folgender windkraftempfindlicher und europarechtlich relevanter Vogelarten: Brachvogel, Grauammer, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wachtelkönig, Weissstorch, Wiesenweihe	WT	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (aufbauend auf LANUV-Daten)	e)	Auf der Ebene der Raumordnung soll hier aus Vorsorgegründen und angesichts der regionalen Verfügbarkeit von Alternativflächen keine Darstellung von Windenergiebereichen erfolgen. Dies gilt trotz des Fakts, dass hier im Einzelfall evtl. eine verträgliche Anlagenerrichtung – ggf. mit Konfliktminderungsmaßnahmen wie zeitweise Abschaltungen, Bewuchssteuerungen etc. - denkbar ist und evtl. auch die relevanten Arten im Laufe des Geltungszeitraumes des Regionalplans hier nicht mehr vorhanden sein können.
W.F.6	Wasserschutzzonen (WSZ) II (vorhandene und geplante)	WT	LANUV, Höhere Wasserbehörde	e)	Der Ausschluss dient dem vorsorgenden Grundwasserschutz. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu WEA und Grundwasserschutz in Kapitel 4.4.3 der Begründung verwiesen und auf die nachstehenden Ausführungen bei W.F.21. Dabei gelten die Ausführungen bei W.F.21 zur theoretischen / praktischen Verlagerbarkeit auch für WSZ II (Argument gegen die Annahme eines harten Tabus). Gleiches gilt für die Ausführungen zur Thematik Planungssicherheit bei W.F. 21 (weiteres Argument für ein weiches Tabu).

Entwurf - Stand: August 2014

W.F.7	Stehende Gewässer	WT	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (aufbauend auf LANUV-Daten)	a)	Vermeidung von Beeinträchtigungen für das Naturerleben in Bezug auf die relativ wenigen Oberflächengewässer im Planungsraum und von Beeinträchtigungen für die lokale Natur und Landschaft. Zudem Vermeidung von Gefahren für die Gewässerqualität.
W.F.8	Fließgewässer	WT	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (aufbauend auf LANUV-Daten,)	a)	Vermeidung von Beeinträchtigungen für das Naturerleben in Bezug auf die relativ wenigen Oberflächengewässer im Planungsraum und von Beeinträchtigungen für die lokale Natur und Landschaft. Zudem Vermeidung von Gefahren für die Gewässerqualität.
W.F.9	Campingplätze	WT	ATKIS	a)	
W.F.10	600 Meter um Campingplätze	WT	ATKIS	a) f) h)	
W.F.11	500 Meter Umgebung von Gebäuden mit Wohnnutzungen außerhalb von Regionalplan-ASB („normale“ ASB; d.h. ohne ASB für zweckgebundene Nutzungen) ausgenommen entsprechende Gebäude in militärischen Konversionsbereichen (aber inkl. aktiver Übernachtungsbereiche von fortbestehenden Kasernen)	WT	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (diese aufbauend auf ALK, Geobasis.NRW) – ergänzt um eigene Erhebungen der Regionalplanungsbehörde, Regionalplan	e) h)	(Vorsorgender) Immissionsschutz sowie Vermeidung vollständig oder annähernder "optisch erdrückender Wirkung" (ausgehend davon, dass der Regionalplan Bereiche sichern will, die für raumbedeutsame Anlagen/Anlagenkomplexe geeignet sind): Abgestellt wird auf die Erfordernisse bei einem schallreduzierten Nachtbetrieb (vgl. Piorr, 2011a). Dies wird angesichts der vielfältigen Raumansprüche in der Region hier als sachgerecht und zumutbar angesehen. Auch in Vorranggebieten ist nicht jede (laute) Anlage überall einschränkungslos zulässig. Anzumerken ist dabei, dass bei einem schallreduzierten Nachtbetrieb bei vielen Anlagenkonstellationen auch geringere Abstände immissionsschutzrechtlich zulässig wären (vgl. Piorr, 2011a; vgl. auch Gatz, 2009: 47). Hier gibt es insoweit ggf. einen erhöhten Schutz. Andererseits verhindert diese Regelung bewusst nicht, dass die fachrechtlichen Emissionsmöglichkeiten innerhalb dieses Rahmens – z.B. zu Gunsten großer, effizienter Anlagen – bei konkreten Vorhaben voll ausgeschöpft werden. Der Wert 500 Meter stellt im Übrigen sicher, dass bei einer - raumbedeutsamen - Anlage von 150 Metern Gesamthöhe nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist (dreifache Höhe bei 150 Meter = 450 Meter). Je nach Umständen des Einzelfalls (z.B. Ausrichtung der Nutzungen in Wohngebäuden) kann dies auch für deutlich höhere Anlagen gelten. Für die Definition der Wohnnutzungen gelten die Kriterien auf S. 51 der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 – Windenergie. Der Ausschluss der entsprechenden Gebäude in militärischen Konversionsflächen von der Tabuzonendefinition liegt darin begründet, dass hier der langfristige Erhalt des Schutzanspruches nicht per se als raumordnerisch sinnvoll feststeht. Der

Entwurf, Stand: August 2014

					Erhalt des Schutzanspruches kann ggf. einzelfallbezogen auf der Ebene der Potenzialflächenbewertung sichergestellt werden. Beispiel sind hier die Wohngebäude des Militärs im Bereich des Militärflugplatzes in Niederkrüchten. Dass insbesondere in Absprache mit den Eigentümern – oder falls der Vorhabenträger selber dort wohnt ggf. auch viel näher an die Wohnnutzung gerückt werden kann, wird gesehen. Zumindest für die Windenergiebereiche des Regionalplans führt dies in der Abwägung aber nicht zu geringeren Anständen. Hier wird den vorstehenden Überlegungen Priorität eingeräumt (u.a. dem vorsorgenden Immissionsschutz für ALLE Bürger und Bürgerinnen).
W.F.12	150 Meter Umgebung (pro Seite) um bestehende und/oder planfestgestellte Freileitungen (Mittelpunkt Achse)	WT	ATKIS, sowie Daten des Dez. 26 der Bez.-Reg. zu nur planfestgestellten Vorh.	e)	Vorsorgende Vermeidung von Gefahren für die Leitungen durch Turbulenzen, Eiswurf oder Flügel-/Mastbruch. Etwaige weitergehende fachrechtliche Abstandserfordernisse aufgrund spezifischer Anlagenkonfigurationen, Standortbedingungen etc. bleiben unberührt. Unter Einbeziehung möglicher Auswirkungsvermeidungsmaßnahmen ist der Abstand zur Achse aber als i.d.R. nicht zu gering für moderne WEA anzusehen (vgl. Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE), Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen, http://www.erneuerbare-energien.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/blwe_handreichung_wi_bf.pdf, Zugriff am 18.09.2012).
W.F.13	120 Meter um Achse von Bundesautobahnen	WT	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie	e)	Vermeidung von direkten Beeinträchtigungen (u.a. durch Eiswurf und für Leichtigkeit des Verkehrs) und Vermeidung der Beeinträchtigung von Erweiterungsspielräumen. Etwaige im Einzelfall lokal weitergehende fachrechtliche Abstandserfordernisse bleiben unberührt, wobei auch hier auf die Parzellenunschärfe des Regionalplans und dessen Maßstab hinzuweisen ist. Abgestellt wird dabei u.a. auf die Überlegung dass auch bei modernen Großanlagen im Falle eines Anlagenausfalls keine Blattspitze über der Straße und auch nicht über potentiellen Erweiterungsflächen liegen soll, um dadurch Gefahren von Eiswurf zu vermeiden. I.d.R. sollte auch noch ein Puffer für die Windverdrift vorhanden sein. Unterstellt wird dabei aber, dass soweit erforderlich gegen Eiswurf auch technische Maßnahmen ergriffen werden (siehe dazu Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.4., MKULNV, 2011). Dies ist zumutbar und im Sinne der optimierten Raumnutzung sachgerecht. Bezüglich Autobahnen wird angesichts ihrer hohen verkehrlichen Bedeutung dabei noch ein etwas größerer Abstand angesetzt, als bei Straßen nachfolgender Stufen. Siehe aber auch die zusätzlichen Abstandsanforderungen bzgl. im Regionalplan dargestellter Straßen und Schienenwege bei den weichen Tabuzonen unter Regionalplanbereiche. Diese stellen bewusst noch eine i.d.R. weitergehende Berücksichtigung der Verkehrsbelange sicher für die entsprechenden regionalplanerischen Trassenfestlegungen, da es hier auch um die Absicherung von regionalen Entwicklungsperspektiven geht.
W.F.14	100 Meter um Achse von Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen	WT	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie	e)	Vermeidung von direkten Beeinträchtigungen (u.a. durch Eiswurf und für Leichtigkeit des Verkehrs) und Vermeidung der Beeinträchtigung von Erweiterungsspielräumen. Etwaige im Einzelfall lokal weitergehende fachrechtliche Abstandserfordernisse bleiben unberührt, wobei auch hier auf die Parzellenunschärfe des Regionalplans und dessen Maßstab hinzuweisen ist. Abgestellt wird dabei u.a. auf die Überlegung dass auch bei modernen Großanlagen im Falle eines Anlagenausfalls keine Blattspitze über der Straße und auch nicht über potentiellen Erweiterungsflächen liegen soll, um dadurch Gefahren von Eiswurf zu vermeiden. I.d.R. sollte auch noch ein Puffer für die Windvertrift vorhanden sein. Unterstellt wird dabei aber, dass soweit erforderlich gegen Eiswurf auch technische Maßnahmen ergriffen werden (siehe dazu Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.4., MKULNV, 2011). Dies ist zumutbar und im Sinne der optimierten Raumnutzung sachgerecht. Siehe aber auch die zusätzlichen Abstandsanforderungen bzgl. im Regionalplan dargestellter Straßen und Schienenwege

Entwurf Stand August 2014

					bei den weichen Tabuzonen unter Regionalplanbereiche. Diese stellen bewusst noch eine i.d.R. weitergehende Berücksichtigung der Verkehrsbelange sicher für die entsprechenden regionalplanerischen Trassenfestlegungen, da es hier auch um die Absicherung von regionalen Entwicklungsperspektiven geht.
W.F.15	Elektrifizierte Bahntrassen inklusive 100 Meter Umgebung (pro Seite)	WT	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie	e)	Vermeidung von direkten Beeinträchtigungen (u.a. durch Eiswurf und Turbulenzen) und Vermeidung der Beeinträchtigung von Erweiterungsspielräumen (auch bzgl. ggf. noch nicht erfolgter Elektrifizierung). Siehe aber auch die zusätzlichen Abstandsanforderungen bzgl. im Regionalplan dargestellter Straßen und Schienenwegebei den weichen Tabuzonen unter Regionalplanbereiche. Diese stellen bewusst noch eine i.d.R. weitergehende Berücksichtigung der Verkehrsbelange sicher für die entsprechenden regionalplanerischen Trassenfestlegungen, da es hier auch um die Absicherung von regionalen Entwicklungsperspektiven geht. Unterstellt wird dabei, dass soweit erforderlich gegen Eiswurf auch technische Maßnahmen ergriffen werden. Dies ist zumutbar. Nicht elektrifizierte Bahntrassen sind i.d.R. von untergeordneter Bedeutung und weisen auch geringere Probleme bzgl. Turbulenzen und Eiswurf da. Im Rahmen der Parzellenunschärfe des Regionalplans und unter Berücksichtigung der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Ebenen (u.a. bzgl. der konkreten WEA-Standorte) stehen diese Windenergiebereichen i.d.R. nicht entgegen. Dies kann im Einzelfall jedoch anders sein und geht dann in die Potenzialbereichsbewertung ein.
W.F.16	Bereiche mit Windgeschwindigkeiten von unter 6 m/s in 135 Metern Höhe gemäß Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (2012) ohne Flächen kleiner als 3 ha (siehe Vortext zu weiteren Bedingungen und Begründungen)	WT	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie		Der Ausschluss soll sicherstellen, dass im Regionalplan nur Bereiche mit einer entsprechend guten Windgunst als Windenergiebereiche dargestellt werden. Damit wird eine effiziente Raumnutzung für die Windenergie erreicht. Maßgeblich ist dabei also nicht ob Anlagenvorhaben generell nur außerhalb dieser windschwachen Bereiche wirtschaftlich betrieben werden können – zumal die Windenergiebereiche nicht die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Es wird aber davon ausgegangen, dass in der Regel in den Bereichen mit Windgeschwindigkeiten ab 6 m/s in 135 Metern eine wirtschaftliche Anlagenerrichtung während der Laufzeit des Regionalplans realisierbar ist. Dies bedeutet wiederum nicht, dass heute schon jede Anlage bzw. jedes entsprechende Vorhabendesign in diesen Bereichen realisierbar sein muss. Flächen mit entsprechend geringen Windgeschwindigkeiten, die kleiner als 3 ha sind werden jedoch ausgenommen (u.a. angesichts der Möglichkeiten der Feinsteuerung der Anlagenstandorte). Siehe dazu den Vortext.
W.F.17	Naturschutzgebiete (NSG) (festgesetzte, ausgewiesene oder einstweilig sichergestellte)	WT (nah an HT)	LP (Daten der Kreise und kreisfreien Städte)	1), 2)	Ergänzender Hinweis: Bereiche für den Schutz der Natur gemäß Regionalplan (BSN) werden nicht gesondert als harte Tabuzone geführt, sondern nur die differenzierter naturschutzfachlich geprüften und mit einem entsprechenden Schutzstaus versehenen NSG. BSN sind als weiche Tabuzone eingestuft. Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.1.2 (MKULNV, 2011) Von der Wertung als hartes Tabu wurde insb. aufgrund der Befreiungsmöglichkeiten und Bindungsmöglichkeiten über Raumordnungsklauseln abgesehen. Dabei wurde gesehen, dass das OVG NRW dies in einem Verfahren bezüglich FNP-Windenergiezonen jüngst anders sah (OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013 2 D 46/12.NE). Vgl. hier aber auch die teilweise übertragbaren Ausführungen des OVG Rheinland-Pfalz im Urteil vom 16.05.2013, 1 C 11003/12, nach denen FFH-Gebiete nicht als hartes Tabu angenommen werden können.

Entwurf - Stand August 2014

W.F.18	Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)	WT (nah an HT)	LANUV	1), 2), 3)	Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.1.2 (MKULNV, 2011) Von der Wertung als hartes Tabu wurde insb. aufgrund der Möglichkeiten des § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG abgesehen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.05.2013, 1 C 11003/12).
W.F.19	Vogelschutzgebiete	WT (nah an HT)	LANUV	1), 2), 3)	Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.1.2 (MKULNV, 2011). Von der Wertung als hartes Tabu wurde insb. aufgrund der Möglichkeiten des § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG abgesehen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.05.2013, 1 C 11003/12).
W.F.19	Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 62 LG NRW	WT (nah an HT)	LANUV	1), 2)	Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.1.2 (MKULNV, 2011) Von der Wertung als hartes Tabu wurde insb. aufgrund Ausnahmemöglichkeiten nach § 62 Abs. 2 LG NRW abgesehen. Dabei wurde gesehen, dass das OVG NRW dies in einem Verfahren bezüglich FNP-Windenergiezonen jüngst anders sah (OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013 2 D 46/12.NE; vgl. auch VG Stade, Urteil vom 16.02.2012, 2 A 248/10). Vgl. hier aber auch die teilweise übertragbaren Ausführungen des OVG Rheinland-Pfalz im Urteil vom 16.05.2013, 1 C 11003/12, nach denen FFH-Gebiete nicht als hartes Tabu angenommen werden können.
W.F.21	Wasserschutzzonen (WSZ) I (vorhandene und geplante)	WT (nah an HT)	LANUV, Höhere Wasserbehörde	2), 3)	Zumindest in der Regel sprechen bereits tatsächliche Gründe des Grundwasserschutzes gegen eine Darstellung als Windenergiebereich in dieser Gebietskategorie. Vgl. auch Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.1.2 (MKULNV, 2011). Allerdings können WSZ – insb. (aber nicht nur) geplante - je nach Standortsituation theoretisch / praktisch auch verlagert werden und es sind die Raumordnungsklauseln insb. in § 4 ROG und § 2 Abs. 3 LWG zu beachten. Vor diesem Hintergrund wird kein hartes Tabu angenommen. Da die WSZ I aber ohnehin sehr kleinräumig sind und WEA-Standorte etwas variabler sind sowie aus Gründen des vorsorgenden Trinkwasserschutzes und der Planungssicherheit bezogen auf WSZ wird zumindest ein weiches Tabu angenommen. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu WEA und Grundwasserschutz in Kapitel 4.4.3 der Begründung verwiesen.
W.F.22	300 Meter Umgebung von Gebäuden mit Wohnnutzungen außerhalb von Regionalplan-ASB („normale“ ASB; d.h. ohne ASB für zweckgebundene Nutzungen)	WT (nah an HT)	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (diese aufbauend auf ALK,	2), 3)	Windenergiebereiche sind in dieser Entfernungszone zumindest in der Regel bereits aus tatsächlichen Gründen und rechtlichen Gründen nicht vorzusehen. Denn hier sprechen – selbst bei unterstelltem schallreduzierten Betrieb - Immissionsschutz und die Thematik der erdrückenden Wirkung gegen WEA. Hinzu kommen Gründe des vorsorgenden Immissionsschutzes. Allerdings können vor einer Zulassung z.B. Eigentümer aus Abstände auslösenden Gebäuden „ausgekauft“ werden und die Wohnnutzung aufgegeben werden. Das passiert in der Praxis teilweise auch. Vor diesem Hintergrund wird kein hartes Tabu angenommen.

Entwurf - Stand: August 2014

	- ausgenommen entsprechende Gebäude in militärischen Konversionsbereichen (aber inkl. aktiver Übernachtungsbereiche von fortbestehenden Kasernen)		Geobasis.NRW) – ergänzt um eigene Erhebungen der Regionalplanungsbehörde, Regionalplan		Stattdessen wird insb. aus Vorsorgegründen ein weiches Tabu angenommen, zumal damit auch Mieter entsprechender Objekte geschützt werden. Hinweis: Für die Definition der Wohnnutzungen gelten die Kriterien auf S. 51 der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 – Windenergie. Der Ausschluss der entsprechenden Gebäude in militärischen Konversionsflächen von der Tabuzonendefinition liegt darin begründet, dass hier der langfristige Erhalt des Schutzanspruches nicht per se als raumordnerisch sinnvoll feststeht. Der Erhalt des Schutzanspruches kann ggf. einzelfallbezogen auf der Ebene der Potenzialflächenbewertung sichergestellt werden. Beispiel sind hier die Wohngebäude des Militärs im Bereich des Militärflugplatzes in Niederkrüchten.
G – Gunstbereich (Soweit Überschneidungen mit Tabuzonen vorhanden sind, bleibt die Tabuwirkung unberührt) Für die Bewertungen im Hinblick auf Gunstbereiche sind primär maßgeblich die Ausführungen unter 7.2.15.Anlage 2 – Bewertung der Potenzialbereiche.					
G.R - Regionalplanbereiche/-kategorien (und ggf. LEP-Gebiete); bezieht sich bei Regionalplanbereichen immer auf die mit der Fortschreibung geplanten neuen Regionalplandarstellungen, d.h. nicht auf diejenigen des GEP99					
-	-	-	-	-	-
G.B - Bauleitplanerische Flächen/-Gebiete gemäß Flächennutzungsplan (FNP)					
G.B.1	FNP-Flächen für die Windkraftnutzung	G	FNP (Daten der Kommunen – insb. aus Energiemonitoring der Regionalplanungsbehörde)		Vorhandene oder - bei noch nicht realisierten Vorhaben - voraussichtliche künftige Belastungen (Immissionen, Landschaftsbild etc.) sprechen dafür, hier Belastungen zu bündeln. Dies trägt indirekt auch dazu bei, weniger belastete Bereiche andernorts frei zu halten. Zudem sprechen Aspekte der Berücksichtigung kommunaler Planungsvorstellungen (Gegenstromprinzip) für eine Bewertung als Gunstbereich. Dies trägt zudem zur Unterstützung der Planungssicherheit in Bezug auf die Standorte bei. Das etwaige Vorhandensein weicher oder harter Tabuzonenkriterien bleibt aber – wie bei allen Gunstbereichen unberührt, d.h. die Bereiche können aus anderen Gründen ausgeschlossen sein.
G.B.2	500 Meter Umgebung (allseitig) von FNP-Flächen für die Windkraftnutzung	G	FNP (Daten der Kommunen – insb. aus Energiemonitoring der Regionalplanungsbehörde)		Vorhandene oder - bei noch nicht realisierten Vorhaben - voraussichtliche künftige Belastungen (Immissionen, Landschaftsbild etc.) sprechen dafür, hier Belastungen zu bündeln. Dies trägt indirekt auch dazu bei, weniger belastete Bereiche andernorts frei zu halten.
G.F - Fachrechtlich/fachlich festgelegte Bereiche und sonstige Bereiche					

Entwurf - Stand: 7. Juli 2014

G.F.1	500 Meter Umgebung (pro Seite) von Autobahnen, Bundesstraßen und Landstraßen	G	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (aufbauend auf ATKIS		Belastungen (Immissionen, Trennwirkungen, Landschaftsbild etc.) durch den Verkehr sprechen dafür, hier Belastungen zu bündeln. Dies trägt indirekt auch dazu bei, weniger belastete Bereiche andernorts frei zu halten. Im Einzelfall kann es zudem möglich sein, Energieleitungen (insb. Erdkabel) für die WEA-Erschließung im Randbereich dieser Verkehrsinfrastruktur unterzubringen. Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.2.3 (MKULNV, 2011)
G.F.2	500 Meter Umgebung (pro Seite) von realisierten (gebauten) Schienenwegstrassen	G	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (aufbauend auf ATKIS)		Belastungen (Immissionen, Trennwirkungen, Landschaftsbild etc.) durch den Verkehr sprechen dafür, hier Belastungen zu bündeln. Dies trägt indirekt auch dazu bei, weniger belastete Bereiche andernorts frei zu halten. Im Einzelfall kann es zudem möglich sein, Energieleitungen (insb. Erdkabel) für die WEA-Erschließung im Randbereich dieser Verkehrsinfrastruktur unterzubringen. Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.2.3 (MKULNV, 2011)
G.F.3	500 Meter Umgebung (pro Seite) von der Mitte von Hochspannungsfreileitungen (d.h. auf beiden Seiten jeweils 500 m von Achsenmitte)	G	ATKIS		Belastungen (Trennwirkungen, Landschaftsbild etc.) durch die Leitungen sprechen dafür, hier Belastungen zu bündeln. Dies trägt indirekt auch dazu bei, weniger belastete Bereiche andernorts frei zu halten. Zudem ist hier der Stromabtransport aufgrund der vorhandenen und ggf. je nach Einzelfall auch ausbaubaren Leitungen i.d.R. besonders gut und raumschonend möglich. Dass verschiedene hierunter fallende Leitungstrassen unterschiedlich breit sind, wird gesehen. Es führt aber nicht dazu, dass hier die Leitungsränder oder Ähnliches als Kriterium gewählt werden. Denn bei Leitungen ist die Breite i.d.R. unter Berücksichtigung des Maßstabes des Regionalplanes eher gering. Über die Wahl der Mitte dieser Linieninfrastruktur vermeidet man zudem gerade bei breiten Leitungen das Prinzip der Belastungsbündelung zu sehr zu nutzen; d.h. man begrenzt das Risiko lokaler Überlastungen. Gesehen wird auch, dass Teilbereiche dieser Gunstbereiche fachrechtlich nicht zulassungsfähig sind. Dies ist aber für die hier vorgesehene Berücksichtigung bei Zwischenschritten der Tabuzonenermittlung nicht relevant, da diese Ausschlüsse separat erfasst werden. Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.2.3 (MKULNV, 2011)
G.F.4	500 Meter Umgebung (allseitig) von genehmigten WEA (vom Anlagenmittelpunkt) ab 0,2 MW inst. Leistung	G	Daten aus Energiemonitoring zum Stichtag 01.01.2011 und Aktualisierungsdaten von Behörden		Vorhandene oder - bei noch nicht realisierten, aber genehmigten Vorhaben - voraussichtliche künftige Belastungen (Immissionen, und z.B. Landschaftsbild u.a. über Rotorblätter etc.) sprechen dafür, hier Belastungen zu bündeln. Dies trägt indirekt auch dazu bei, weniger belastete Bereiche andernorts frei zu halten. Ferner trägt dies zur Planungssicherheit in Bezug auf die Standorte bei.
G.F.5	Bereiche außerhalb von LSG, BSLE (Fortschreibungsdaten) und regionalbedeutsamen Kultur-	G	Daten des LANUV zu LSG (abgeglichen mit Landschaftsbehörden), Regionalplan für		Die dient der verstärkten Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes und der landschaftsorientierten Erholung sowie dem Kulturlandschaftsschutz.

Entwurf Stand: August 2014

	landschaftsbereichen		BSLE, Landschaftsverband Rheinland für regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.		
G.F.6	Bereiche mit einer Windgeschwindigkeiten von mindetens der Klasse 6,25-6,5 m/s in 135 Metern Höhe gemäß Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (2012) ohne Flächen kleiner als 3 ha (siehe Vortext zu weiteren Bedingungen und Begründungen)	G	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie		Eine Bevorzugung windstarker Anlagenstandorte trägt dazu bei, dass für die gleiche Leistung weniger Raum benötigt wird. Ergänzend ist als positiver Aspekt anzumerken, dass auf solchen Standorten auch betriebs- und volkswirtschaftlich günstiger Strom produziert werden kann.
E - Zusatzaspekte/-informationen für die Einzelfallprüfung - Die nach Abzug der Tabuzonen verbleibenden Bereiche sind Potenzialbereiche, also de facto Bereiche für eine Einzelfallprüfung im Hinblick auf eine Vorrangdarstellung für die Windkraftnutzung im Regionalplan; siehe dazu ergänzend die nachfolgende Auflistung mit Zusatzaspekten/-informationen. - Die etwaige Lage in den nachstehend genannten Bereichen wird für den Abwägungsprozess zumindest für die außerhalb der vorstehenden Tabuzonen gelegenen Bereiche mit erfasst. - In den betreffenden Bereichen ist ein Konfliktpotenzial und etwaiger Ausschluss einer Darstellung im Regionalplan ggf. möglich, aber kein genereller Ausschluss vorgesehen (sofern nicht eine Überlagerung durch vorstehende Tabuzonen besteht).					
E.R - Regionalplanbereiche (und ggf. LEP-Gebiete); bezieht sich bei Regionalplanbereichen immer auf die mit der Fortschreibung geplanten neuen Regionalplandarstellungen, d.h. nicht auf diejenigen des GEP99					
E.R.1	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) besonderer Zweckbestimmung	P	Regionalplan	I), II)	In der Regel greifen folgende Ausschlussbegründungen: – Allgemeine Begründung a); – Vorsorgender Immissionsschutz und Erhalt von Spielräumen für die konkurrierende Siedlungsentwicklung in diesem Bereich; – Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.4.3 (MKULNV, 2011); mindestens für ASB ohne besondere Zweckbestimmung. Diese sind dann (sofern nichts anderes angegeben wird) gemeint, wenn bei der tabellarischen Potenzialbereichsbewertung ggf. auf diese Kategorie als Ausschlussgrund verwiesen wird.

Entwurf Stand: August 2014

					Sonderfälle, d.h. kein Ausschluss, sind aber insb. aufgrund der Konversionsthematik möglich. Daher ist diese Kategorie keine Tabuzone.
E.R.2	800 Meter Abstandsflächen zu ASB besonderer Zweckbestimmung	P	Regionalplan	I), II)	Sofern entsprechendes in der Bereichstabelle vermerkt ist, greifen folgende Ausschlussbegründungen, wenngleich Sonderfälle insb. aufgrund der Konversionsthematik möglich sind: – Allgemeine Begründung a); – Vorsorgender Immissionsschutz und Erhalt von Spielräumen für die konkurrierende Siedlungsentwicklung in diesem Bereich. Diese sind dann (sofern nichts anderes angegeben wird) gemeint, wenn bei der tabellarischen Potenzialbereichsbewertung ggf. auf diese Kategorie als Ausschlussgrund verwiesen wird. Oftmals ist in den äußeren Bereichen der Abstandzone aufgrund der spezifischen Zweckbestimmung (kein normaler ASB) jedoch ein geringes Konfliktpotenzial, so dass dann auch nichts Entsprechendes (kein entsprechender Ausschlussgrund) in der Bereichstabelle vermerkt wird. Sonderfälle, d.h. kein Ausschluss, sind auch insb. aufgrund der Konversionsthematik möglich. Daher ist diese Kategorie keine Tabuzone.
E.R.3	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFA)	P	Regionalplan	I), II)	Der entsprechende Schutz- bzw. Sicherungszweck ist in der Regel vereinbar mit der WEA-Nutzung. So fallen nur z.B. geringe Anteile von Windkraftzonen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung weg und auch für den Freiraumschutz begründet diese Darstellung im Vergleich zu anderen Kategorien des Regionalplans keinen besonders hohen Schutzanspruch. Nur wenn dies im Einzelfall anders liegt, erfolgt ggf. in der tabellarischen Potenzialbereichsbewertung eine Nennung als Ausschlussgrund. Ausschlussgründe aufgrund etwaiger überlagernder Schutz bzw. Sicherungsdarstellungen (z.B. BSN) bleiben jedoch unberührt. Siehe auch Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.4.1 (MKULNV, 2011).
E.R.4	Waldbereiche	P	Regionalplan	I), II), III)	Im Einzelfall bestehen Zulassungsmöglichkeiten - z.B. auch bei Sturmschadensflächen oder Monokulturen - und hochwertiger Wald ist oft z.B. als Naturschutzgebiet geschützt; daher begründet die Darstellung als Waldbereich keinen generellen Ausschlussgrund. Teilräumliche Aspekte werden zudem insb. über Daten zu Waldarten aus der NRW-Potenzialstudie berücksichtigt. Siehe dazu die entsprechenden weiteren waldbezogenen Eintragungen in dieser Tabelle (unter fachrechtlich/fachlich). Die Flächen, die Potenzialbereiche sind, haben hier entsprechenden Prüfungen der obigen Tabuzonenkriterien positiv absolviert und sind insoweit in Bezug auf die Belange des Waldes eher unkritisch.

Entwurf - Stand: August 2014

E.R.5	Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG)	P	Regionalplan	I), II)	Teilräumliche wasserwirtschaftliche Ausschlussgründe werden bereits über den Ausschluss der geplanten und vorhandenen WSZ I und II berücksichtigt. Die BGG-Bereiche, die Potenzialbereiche sind, sind daher i.d.R. die wasserwirtschaftlich im Hinblick auf eine Darstellung als Windenergiebereich unkritischeren Bereiche der BGG sein. Dabei wird in die Überlegungen eingestellt, dass auf nachfolgenden Verfahrensstufen regelmäßig Regelungen vorgenommen werden können (zu Betriebsstoffen, konkreten Anlagenstandorte, Zuwegungsausführung, Fundamentarten etc.) aufgrund derer hier eine Vereinbarkeit sichergestellt werden kann. Etwaige entsprechende fachrechtlich zwingende Ausschlussgründe bleiben aber auch hier unberührt. Siehe auch Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.2 (MKULNV, 2011).
E.R.6	Überschwemmungsbereiche (ÜSB)	P	Regionalplan	I), II)	Hier kommt eine Darstellung als Windenergiebereich – wenn sonst nichts dem entgegensteht - in Betracht, wenn sich abzeichnet, dass es fachrechtlich in Bezug auf diesen Belang zulassungsfähige Vorhabenausführungsvarianten gibt. In diesem Kontext ist aber auch darauf hinzuweisen, dass diese Kategorie i.d.R. nur kleine Teilflächen der betreffenden Potenzialflächen betrifft und hier für die WEA-Errichtung ohnehin entsprechende Spielräume bestehen. Wenn es solche zulassungsfähigen Varianten voraussichtlich nicht gibt und es eine relevante Größenordnung ist, wird dies in der tabellarischen Potenzialbereichsbewertung entsprechend als Ausschlussgrund vermerkt (ggf. auch zuvor Neuzuschnitt). Siehe auch Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.4.2 (6. Spiegelstrich), 8.2.2 (MKULNV, 2011).
E.R.7	Aufschüttungen und Ablagerungen (u.a. Deponien und Halden)	P	Regionalplan	I), II)	Hier kommt es bezüglich der Verträglichkeit sehr auf die konkreten Bedingungen des Einzelfalls an, wie z.B. den Anlagenstandort, Zeitpunkt der Errichtung und die Fundamentart. Hier kommt eine Darstellung als Windenergiebereich – wenn sonst nichts dem entgegensteht - in Betracht, wenn sich abzeichnet, dass es fachrechtlich in Bezug auf diesen Belang zulassungsfähige Vorhabenausführungsvarianten gibt. Wenn es solche zulassungsfähigen Varianten voraussichtlich nicht gibt und es eine relevante Größenordnung ist, wird dies in der tabellarischen Potenzialbereichsbewertung entsprechend als Ausschlussgrund vermerkt (ggf. auch zuvor Neuzuschnitt). Klar ist, dass die Windenergienutzung – wenn denn Windenergiebereiche dort vorgesehen wurden – nur so realisiert werden darf, dass auch die Nutzung für Aufschüttungen / Ablagerungen (Halden / Deponien) weiterhin substantiell möglich bleibt (z.B. im Rahmen der Rekultivierung oder Rücksichtnahme bei der Standortwahl und Vorhabensausführung). Siehe auch Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.4.2 (4. Spiegelstrich) (MKULNV, 2011).

Entwurf - Stand: August 2014

E.R.8	Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) und Sondierungsbereiche für künftige BSAB (inklusive Braunkohlenabbaugebieten)	P	Regionalplan	I), II)	Möglich und ggf. vorteilhaft ist die Darstellung als Windenergiebereich z.B. in bereits oder fast rekultivierten Teilbereichen. Dabei ist anzumerken, dass auch für Windenergiebereichsdarstellungen innerhalb von BSAB gilt, dass diese die bzw. einen Teil der Folgenutzung darstellen (zeitliche Abfolge geregelt). Unberührt davon bleibt, unter besonderen Umständen in Randbereichen die Möglichkeit einer Windenergienutzung im Rahmen der Parzellenunschärfe (u.a. darf zusätzlich aber keine Gefährdung einer substanzielle Rohstoffgewinnung erfolgen; Wechselwirkungen können beim Rohstoffmonitoring überprüft werden). In jedem Fall stellt die Kategorie BSAB zumindest keine generelle Tabuzone für die Darstellung von Windenergiebereichen dar. Unberührt davon bleibt die Möglichkeit, dass die Folgenutzung selber eine Tabuzone oder einen Ausschlussgrund darstellt. Diese wird hier so wie bei den Bereichen außerhalb der BSAB behandelt. Zu bedenken ist dabei, dass auch Sondierungsbereiche bereits abgegraben sein können, wenn hier die Sonderregelung für kleinräumige Abgrabungen des Regionalplans genutzt werden konnte. Siehe auch Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.4.2 (4. Spiegelstrich) (MKULNV, 2011).
E.R.9	Sonstige Zweckbindungen im Freiraum	P	Regionalplan	I), II)	Teile dieser Kategorie, z.B. Konversionsflächen können für die Darstellung als Windenergiebereich gut geeignet sein. Daher stellen diese keine Tabuzonen dar.
E.R.10	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)	P	Regionalplan	I), II)	BSLE sind sehr großräumig und enthalten auch Teilbereiche, die im Hinblick auf eine Windkraftnutzung weniger kritisch sind. Daher ist es angemessen, sie nicht generell als Tabuzone zu werten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass z.B. viele naturräumlich wertvolle LSG-Bereiche bereits aufgrund anderer Tabuzonenkriterien wie Laubwälder, Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 62 LG NRW oder Abständen zu VS-, NS- und FFH-Gebieten tabu sind. Die BSLE-Bereiche, die Potenzialbereiche sind, sind insoweit im Hinblick auf eine Windenergiebereichsdarstellung zumindest tendenziell unkritischer als die Gesamtheit der BSLE. Siehe auch Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.4.2 (5. Spiegelstrich) (MKULNV, 2011).
E.R.11	Regionale Grünzüge (RGZ)	P	Regionalplan	I), II)	RGZ sind sehr großräumig und enthalten auch Teilbereiche, die im Hinblick auf eine Windkraftnutzung weniger kritisch sind. Daher ist es angemessen, sie nicht generell als Tabuzone zu werten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass z.B. im Hinblick auf den Naturschutz oder den Umgebungsschutz von Siedlungen wertvolle RGZ-Bereiche vielfach bereits aufgrund anderer Tabuzonenkriterien tabu sind. Die RGZ-Bereiche, die Potenzialbereiche sind, sind insoweit im Hinblick auf eine Windenergiebereichsdarstellung zumindest tendenziell unkritischer als die Gesamtheit der RGZ. Siehe auch Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.4.2 (5. Spiegelstrich) (MKULNV, 2011).
E.R.12	300 Meter Abstandsflächen zu BSN	P	Regionalplan	I), II)	BSN bilden zwar weitgehend die Grundlage für NSG-Darstellungen. Es ist aber davon auszugehen, dass nicht alle BSN komplett als NSG dargestellt werden, soweit sie es heute noch nicht sind. Insoweit sind die 300 Meter Abstandsflächen um BSN auch nicht gleichzusetzen mit 300 Meter Puffern um NSG. Tendenziell ist zudem davon auszugehen, dass die naturschutzfachlich ganz besonders wertvollen Bereiche weit überwiegend heute bereits NSG sind und damit auch ein Pufferbereich um diese NSG bereits als Tabu berücksichtigt wurde.
E.B – Bauleitplanerische Flächen / Bereiche gemäß Flächennutzungsplan (FNP)					

Entwurf Stand: August 2014

E.B.1	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Nr. 7 PlanzV	P	FNP (Daten der Kommunen)	I), II)	Die im FNP dargestellten Bereiche sind oftmals sehr kleinflächig und beeinträchtigen selten die substantielle Ausnutzung eines Windenergiebereichs. Klar ist, dass die Windenergienutzung – wenn denn Windenergiebereiche dort vorgesehen wurden –nur so realisiert werden darf, dass auch die entsprechende Nutzung z.B. für Aufschüttungen / Ablagerungen (Halden / Deponien) weiterhin substantiell möglich bleibt (z.B. im Rahmen der Rekultivierung oder Rücksichtnahme bei der Standortwahl und Vorhabensausführung).
E.B.2	Sonderbauflächen; N. 1.4 der PlanzV	P	FNP (Daten der Kommunen)	I), II)	Teilweise sind diese Bereiche mit der Darstellung als Windenergiebereich (z.B. aufgrund einer sehr geringen SO-Größe) vereinbar sein oder sogar explizit für die Windkraftnutzung (mit) vorgesehen sein.
E.B.3	Flächen für Gemeinbedarf; Nr. 4.1 PlanzV	P	FNP (Daten der Kommunen)	I), II)	Teilweise können diese Bereiche mit der Windkraftnutzung vereinbar sein (z.B. bestimmte Konversionsflächen) oder sogar explizit dafür (mit) vorgesehen sein.
E.F - Fachrechtlich/fachlich festgelegte Bereiche und sonstige Bereiche					
E.F.1	Wasserschutzzonen IIIA und III B (vorhandene und geplante)	P	LANUV, Höhere Wasserbehörde	I), II)	Auf nachfolgenden Verfahrensstufen können regelmäßig Regelungen vorgenommen werden (Betriebsstoffe, konkrete Anlagenstandorte, Zuwegungsausführung, Fundamentarten etc.) aufgrund derer eine Vereinbarkeit sichergestellt werden kann Die Zone IIIB wird angesichts der Feinsteuerungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen hier in der Regel als in wasserwirtschaftlicher Hinsicht unkritisch angesehen. Ein Ausschluss erfolgt nur bei besonderen Umständen des Einzelfalls. Etwaige entsprechende fachrechtlich zwingende Ausschlussgründe bleiben aber auch hier unberührt. Siehe auch Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.2 (MKULNV, 2011). Ergänzend wird auf die Ausführungen zu WEA und Grundwasserschutz in Kapitel 4.4.3 der Begründung verwiesen.
E.F.2	Regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	P	LVR	I), II)	Die Bereiche sind von den Schutzinteressen und den dafür wertgebenden Elementen her sehr unterschiedlich. Daher ist eine Einzelfallbetrachtung zweckmäßig, inwieweit Windenergiebereiche diese Belange zu sehr beeinträchtigen.
E.F.3	Biotopverbundflächen I. und II. Stufe	P	LANUV	I), II)	Es ist anzunehmen, dass in Bezug auf die Darstellung von Windenergiebereichen kritische Bereiche dieser Kategorie i.d.R. bereits über Tabuzonen wie die BSN und NSG abgedeckt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergiebereiche keine ganzflächige Beseitigung der Verbundstrukturen bewirken, anders als z.B. Gewerbeflächen. Daher steht die Klassifizierung als Biotopverbundfläche der Darstellung von Windenergiebereichen in den Zonen außerhalb der Tabuzonen i.d.R. nicht entgegen. Abweichende Bewertungen werden ggf. in der Potenzialbereichstabelle vermerkt (7.2.15 Anlage 2). Klar ist, dass der Biotopverbund 1. Stufe mehr Konfliktpotenziale aufweisen dürfte, als der Biotopverbund 2. Stufe.
E.F.4	Landschaftsschutz-	P	LP	I), II)	LSG sind sehr großräumig und enthalten auch Teilbereiche, die im Hinblick auf eine Windkraftnutzung weniger kritisch

Entwurf - Stand: August 2014

	gebiete (LSG)		(Daten der Kreise und kreisfreien Städte)		sind. Daher ist es angemessen, sie nicht generell als Tabuzone zu werten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass z.B. viele naturräumlich wertvolle LSG-Bereiche bereits aufgrund anderer Tabuzonenkriterien wie Laubwälder, Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 62 LG NRW oder Abständen zu VS-, NS- und FFH-Gebieten tabu sind. Die LSG-Bereiche, die Potenzialbereiche sind, sind insoweit im Hinblick auf eine Windenergiebereichsdarstellung zumindest tendenziell im Durchschnitt (Abweichungen möglich) unkritischer als die Gesamtheit der LSG. Zu beachten sind ferner die Spielräume der Raumordnung aufgrund der Funktion des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Kommt man am Ende der regionalplanerischen Abwägung zur Darstellung von Windenergiebereiche in LSG, so können je nach Fallkonstellation unterschiedliche Sachverhakte gegeben sein. So ist z.B. möglich, dass dort WEA mit dem LSG vereinbar ist (z.B. weil das LSG solche Anlagen ausdrücklich mit vorsieht oder eine Befreiungslage gegeben ist) oder es können auch die Regelungen des § 29 (5) Satz 1 LG NRW greifen.
E.F.5	ÜSG gem. § 78 Abs. 1 WHG und vorläufig gesicherten ÜSG § 78 Abs. 6 WHG	P	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 – Windenergie	I), II)	Hier kommt eine Darstellung als Windenergiebereich – wenn sonst nichts dem entgegensteht - in Betracht, wenn sich abzeichnet, dass es fachrechtlich in Bezug auf diesen Belang zulassungsfähige Vorhabenausführungsvarianten gibt. In diesem Kontext ist aber auch darauf hinzuweisen, dass diese Kategorie i.d.R. nur kleine Teilflächen der betreffenden Potenzialflächen betrifft und hier für die WEA-Errichtung ohnehin entsprechende Spielräume bestehen. Wenn es solche zulassungsfähigen Varianten voraussichtlich nicht gibt und es eine relevante Größenordnung ist, wird dies in der tabellarischen Potenzialbereichsbewertung entsprechend als Ausschlussgrund vermerkt (ggf. auch zuvor Neuzuschnitt). Ansonsten, d.h. wenn es keine solche Eintragung gibt, ist die Thematik ÜSG nach der regionalplanerischen Bewertung des Standortes kein Ausschlussgrund für eine Regionalplandarstellung. Ein weitergehender Schutz soll in der Gesamtabwägung insb. angesichts der Bedeutung des Ausbaus erneuerbarer Energien nicht vorgesehen werden.
E.F.6	Umgebung von Flugplätzen und/oder Fluglandeplätzen	P	Regionalplan und FNPs (fortlaufend), Dezernat 26 der Bezirksregierung und Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie	I), II)	Eine Einzelfallbetrachtung unter Beteiligung der Luftfahrtbehörde ist angemessen, da die Umgebungsschutzinteressen und etwaige Tabuwirkungen sowie etwaige luftverkehrsseitige Umplanungsmöglichkeiten sehr heterogen sind. Hierbei können im Verfahren auch weitergehende Bereiche relevant sein, als die bereits im GIS erfassten Bereiche und deren Umgebung. Die nebenstehend genannten GIS-Daten sind insoweit nicht abschließend hinsichtlich der Relevanz von Luftverkehrsdaten im regionalplanerischen Verfahren. Für die Bewertung können dabei auch Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen (z.B. Auflagen bei der WEA-Genehmigung nach § 12 Abs. 4 LuftVG) relevant sein. Hier stellt sich insb. die Frage, ob in den entsprechenden Potenzialbereichen auch unter Berücksichtigung dieser Regelungsmöglichkeiten eine Darstellung als Windenergiebereich raumordnerisch in Bezug auf das Gefahrenpotenzial und etwaige Vorsorgeaspekte sachgerecht ist oder nicht. In diesem Kontext wird auch auf Urteile des OVG Weimar vom 30.09.2009 (1 KO 89/07, JURIS) und des VG Minden vom 22.09.2010 (11 K 447/09) hingewiesen – u.a. zur Thematik der Frage des Vorliegens einer Gefahr für den Luftverkehr. Dies gilt, auch wenn diese nicht 1 zu 1 auf die regionalplanerischen Entscheidungserfordernisse zu übertragen sind. Zwingende fachrechtliche Versagungsgründe für eine Anlagenerrichtung – bei der auf der Zulassungsebene die konkrete Anlage, deren Ausführungsdetails und deren spezifischer Standort zu Grunde gelegt werden – bleiben durch eine etwaige Darstellung als Windenergiebereich im Übrigen ohnehin unberührt. Gleiches gilt für entsprechende weiterreichende zwingende fachrechtliche Abstandserfordernisse im Einzelfall auf nachfolgenden Planungsebenen.

Entwurf – Stand 6. August 2014

					In diesem Kontext sei auch aus dem Urteil des OVG-Lüneburg vom 24.01.2008, 12 LB 44/07 zitiert: *„Das RROP muss die luftverkehrsrechtliche Problematik insoweit nicht selbst lösen, sondern kann sie dem bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- bzw. Vorbescheidsverfahren überlassen."* Siehe zu den Rechtsgrundlagen insb. § 12, 17 LuftVG. Ergänzend wird aber auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftVG sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan). Teilweise liegen Modellflugplätze in der Nähe oder in Windpotenzialbereichen. Dies wird als der Darstellung von Windenergiebereichen im Rahmen der Regionalplanung in der Regel nicht entgegenstehend eingestuft (vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29); etwaige abweichende Einzelfallbewertungen würden in 7.2.15.Anlage 2 dargelegt. Denn es gibt in der Regel Möglichkeiten, die WEA entweder so innerhalb der Windenergiebereiche aufzu¬stellen, dass hinreichend Rücksicht genommen wird auf den Modelflugbetrieb oder es sind im Rahmen der Laufzeit des Regionalplans – wenn der Flugbetrieb aufrecht erhalten werden soll – z.B. auch Platzverlagerungen bzw. -zusammenlegungen denkbar, die sich aufgrund der hohen Wirtschaftsleistung von WEA rechnen können. Regionalplanerisch hat der Belang der Windkraftnutzung jedenfalls – wenn am Standort eine Darstellung als Windenergiebereich nach 7.2.15.Anlage 2 vorgesehen ist – ein so hohes Gewicht, das der Modellflug dem nach aktuellem Bewertungsstand am Standort nicht entgegensteht. Soweit bereichsbezogen der Ausschlussgrund einer vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) vermerkt wird, bezieht sich dies insb. auf die Abstände in der dortigen Nr. 6 zu Platzrunden (400 m zum Gegenanflug und/oder 850 m zu allen anderen Teilen der Platzrunde (inkl. Kurventeilen). Dabei werden allerdings jeweils 100 m als Puffer aus Vorsorgegründen aufgeschlagen (d.h. 500 m bzw. 950 m). Platzrundendaten wurden dabei seitens der Landesluftfahrbehörde zugeliefert (Hinweis: Die Landesluftfahrtbehörde hätte sich gemäß erster Abstimmungen größere Abstände von 3 bzw. 4 km gewünscht; dies hätte in der regionalplanerischen Gesamtabwägung aber zu einer Übergewichtung des Belangs Luftverkehr geführt und wurde daher nicht vorgenommen). In diesem Kontext ist auch anzumerken, dass es hier der Regionalplanung bei Platzrunden und Abständen dazu nicht darauf ankam, ob diese fachrechtlich gesichert sind. Auch nicht eingetragene/gesicherte, aber de facto genutzte Platzrunden haben raumordnerisch ein hinreichendes Gewicht für entsprechende Ausschlüsse, denn sie sind für die praktische Nutzbarkeit von Flugplätzen wichtig und sie haben sich in der Praxis als tauglich bewährt. Bei den luftverlehrsbezogenen Ausschlussbewertungen wird im Übrigen gesehen, dass Luftverkehrseinrichtungen und deren Schutz prinzipiell änderbar sind und dass sie ggf. auch aufgegeben werden könnten (Abwägungsspielräume der Raumordnung). Soweit trotzdem unter Verweis auf den Luftverkehr ein Ausschluss erfolgte, wurden die Luftverkehrsbelange in der Abwägung als höhergewichtig eingestuft. Zu betonen ist abschließend noch einmal, dass generell für alle Potenzialbereiche gilt, dass für konkrete WKA-Bauvorhaben auf nachfolgenden Planungs- und vor allem Zulassungsebenen die erforderlichen luftrechtlichen Fachprüfungen durchzuführen und erforderliche Zustimmungen einzuholen sind.

Entwurf – Stand Aug. 2014

E.F.7	Nadelwald Mischwald Schadflächen Kyrill	P	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Wind-energie (aufbauend auf Landesbetrieb Wald und Holz)	I), II) III)	In diesen Bereichen spricht der Wald nicht generell, d.h. überall gegen die Darstellung von Windenergiebereichen. Denn es handelt sich im Regelfall nicht um besonders wertvolle Wälder (anders, als z.B. reine Laubwälder). Viele für den Naturschutz wertvolle Teilbereiche dieser Wälder sind zudem bereits über Tabuzonenkriterien wie die NSG oder § 30 BNatSchG / § 62 LG NRW erfasst worden. Wasserwirtschaftlich wertvolle Teilbereiche (Funktion Grundwasser-neubildung) sind z.B. über den Ausschluss von bestehenden und geplanten WSZ I und II geschützt. Die Naherholung wird über die Abstände zu Siedlungs- und Wohnutzungen schon umfangreich geschützt. Daher sind die Bereiche dieser Raumnutzungskategorie, die Potenzialbereiche sind, tendenziell eher die insoweit weniger wertvollen Teilbereiche dieser Waldkategorien. Besonders zu erwähnen sind als Beispiel aber auch Abstände zu Wohnnutzungen und Siedlungsbereichen, die teilräumlich Bereiche von besonderer Bedeutung für die besonders ortsgebundene Feierabenderholung schützen. Zur Erholungsfunktion ist zudem generell anzumerken ist, dass WEA zwar von einem Teil der Bevölkerung kritisch gesehen wird, dass es aber nicht generel von negativen Auswirkungen auf Turismus und Erholung durch WEA auszugehen ist. (vgl. z.B.: http://www.unendlich-viel-energie.de/de/service/faq/faq-windenergie.html#c1200; Zugriff am 24.11.2013 http://www.energieforum-isny.de/wp-content/uploads/2013/06/Vortrag-Windkraft-oder-Tourismus-Prof.-Dr.-Quack-07.01.2012.pdf; Zugriff am 24.11.2013). http://www.energiezukunft.eu/wind/onshore/windraeder-stoeren-die-erholung-nicht/; Zugriff am 24.11.2013). Siehe zur Thematik Erholung, Landschaftsschutz und WEA zudem das Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 27.09.2013, Vf. 15-VII-12. Zu bedenken ist zudem, dass WEA im Wald oftmals aufgrund der Abschirmung durch die Bäume eine geringere Sichtbarkeit aufweisen, als Freilandstandorte. Vielfach sind z.B. Nadelwälder auch in Bezug auf den Artenschutz bei WEA weniger sensibel, als Offenlandstrukturen. Ferner haben WEA haben primär punktuelle Auswirkungen (Fundamentsbereiche und Zuwegungen) auf den Waldbestand. In diesem Kontext ist aber auch Ziel B.III.3.21 des LEP 95 zu erwähnen, das vorgibt, dass Waldgebiete nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Ergänzend ist dabei aber auch auf den Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV), 2012) hinzuweisen. Ferner ist festzustellen, dass seit Juni 2013 ein LEP-Entwurf vorliegt mit einem neuen Ziel 7.3-3 zur Waldinanspruchnahme, das als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gemäß §§ 3 und 4 ROG zu berücksichtigen ist (nicht wie bestehende Ziele zu beachten). Danach ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstlichen Waldflächen möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden (zugehörige Erläuterungen enthalten weiterführende Ausführungen). Dabei ist jedoch anzumerken, dass eine umfassende Bewertung der Auswirkungen auf den Wald erst auf der Ebene der Zulassung oder einer etwaigen qualifizierten Bebauungsplanung möglich ist. Denn hier hängt viel von der Zahl der Anlagen (erschließungsintensiv viele kleine oder nur wenige große), den artenschutzrelevanten Anlagenhöhen, der konkreten Anlagenpositionierung (Lage in oder Nähe zu vorgeschädigten/nicht vorgeschädigten Flächen, Zuordnung zu vorhandenen Waldwegen, Zuodnung zu Wanderwegen, randliche oder zentrale Lage im Wald), den zum Zeitpunkt der WEA-Errichtung vorhandene Arten, der Jahreszeit der wesentlichen Bauarbeiten etc. ab. Das heißt auch, hier bestehen auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen in der Regel – gerade weil es sich hier ohnehin nicht um die wertvollsten Kategorien des Waldes handelt,Möglichkeiten , eine Vereinbarkeit mit dem neuen

Entwurf - Stand: August 2014

					Ziel 7.3-3 (Entwurf) zu erreichen, wenn dieses so in Kraft treten würde. Zudem bleiben bestehende Bindungen an dieses Ziel für nachfolgende Entscheidungsebenen unberührt und dies geht in die Beantwortung der Frage einer Vereinbarkeit des Regionalplans mit dem neuen Ziel 7.3-3 ein. Sofern standörtlich nichts anderes vermerkt wird, steht das Ziel 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 der Darstelung als Windenergiebereich nicht entgegen – auch wenn es Rechtskraft erlangt. Das heißt aber auch, insbesondere bei einer etwaig wenig rücksichtsvollen Vorhabensplanung kann hier selbst in Vorranggebieten noch ein Auschuss für ein solches Vorhabendesign folgen. Ferner ist folgendes anzumerken: Wenn das LEP-Ziel B.III.3.21 des LEP 95 zum Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplans (GEP99) weiter anzuwenden ist und es hier im Regionalplanentwurf nach der entsprechenden Abwägung Windenergiebereiche geben sollte, die damit nicht vereinbar sind, kann bei der Landesplanung ggf. – ergebnisoffen – eine Zielabweichung beantragt werden. Die Zielabweichung wäre voraussichtlich darin begründet, dass Wald in seinen wesentlichen Funktionen auch innerhalb von Windenergiebereichen weiter nutzbar ist (anders als z.B. bei der Überplanung mit Siedlungsbereichen). WKA sorgen hier nur für punktuelle wertmindernde Eingriffe (d.h. raumordnerisch vertretbar und Grundzüge der LEP-Planung nicht berührt). Bei Kyrill-Flächen sind diese Bereiche zudem vorgeschädigt und bis dort ggf. wieder hohe Baumbestände vorhanden sind, wird es i.d.R. lange dauern. Soweit Windenergiebereiche in Waldbereichen für eine Darstellung als Windenergiebereich vorgesehen sind, sind diese gemäß den hiesigen Bewertungen auch mit Ziel 7.3-3 des neuen LEP-Enwurfs vom Juni 2013 vereinbar.
E.F.8	Lärmarme Erholungsräume	P	LANUV	I), II)	In der Regel wird dieses Kriterium WEA nicht entgegenstehen, denn anders als z.B. bei angrenzenden Wohnnutzungen geht es hier nicht um regelmäßige Betroffenheiten – auch der Nachtruhe. Erholungssuchende, die möglichst wenig Lärm wünschen, können ggf. andere Bereiche aufsuchen oder Zeiten nutzen, in denen die WEA aufgrund der meteorologischen Bedingungen wenig Lärm verursachen. Zudem ist zu bedenken, dass auch den Erfordernissen des Ausbaus erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen ist und die lärmarmen Räume sind oftmals aufgrund des Fehlens z.B. von siedlungsstrukturellen Belastungen insoweit besonders gut für WEA geeignet. Im Einzelfall können aber besondere Umstände (mit) zu einem Ausschluss führen.
E.F.9	Unzerschnittene Landschaftsräume über 10 qkm	P	LANUV (10qkm-Größe aber selber herausgefiltert)	I), II)	WEA zerschneiden aufgrund ihres punktuellen Charakters diese Räume nicht wie z.B. Straßen. Dies ist einer der Aspekte der dazu führt, dass hier eine Einzelfallbetrachtung statt eines generellen Tabus ausreichend ist. Andere gewichtige Aspekte sind die Bedeutung des Ausbaus der Windenergie, die oftmals räumlich gerade in diesen Räumen gut möglich ist aufgrund geringer anderer Restriktionen wie z.B. Bebauung. Daher steht diese Raumnutzungskategorie der Darstellung von Windenergiebereichen i.d.R. nicht entgegen – auch nicht angesichts des landschaftlichen ode ggf. ökologischen Wertes unzerschnittener Räume. Dies gilt auch für kleinere unzerschnittene Räume. Unzerschnittene Räume unter 10 qkm sind zudem angesichts des Maßstabes des Regionalplans und der geringen Eingriffe von WEA in die „Unzerschnittenheit“ i.d.R. nicht regionalplanerisch relevant für die WEA-Planung. Sofern der Sachverhalt im Einzelfall anders gelagert sein sollte, würde dies in Kap. 7.2.15 Anlage 2 entsprechend vermerkt.

Entwurf Stand August 2014

E.F.10	Biotope gemäß Biotopkataster der LANUV (nicht identisch mit Biotopen gemäß § 30 BNatSchG / § 62 LG NRW)	P	LANUV	I), II)	Ein Ausschluss kann im Einzelfall begründet sein durch Schutzbedürfnis (Vorsorge), Erhalt von Ausweitungsoptionen und die Zielsetzung der Vermeidung von Störung der Naturwahrnehmung der Bürger. Besonders wertvolle Bereiche werden aber über andere Kriterien wie FFH- und VSG-Gebiete oder NSG geschützt und WEA haben tlw. auch nur eher punktuelle Auswirkungen auf die wertgebenden Elemente (Fundamentsbereiche und Zuwegungen plus Umgebungswirkungen). Zudem gibt es eingriffsmindernde Möglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen, z.B. über die Feinsteuerung der Anlagenstandorte oder zeitweise Abschaltungen zu sensiblen Zeiten. Daher steht diese Raumnutzungskategorie der Darstellung von Windenergiebereichen i.d.R. nicht entgegen.
E.F.11	Naturparke	P			Naturparke sind sehr großräumig und enthalten auch Teilbereiche, die im Hinblick auf eine Windkraftnutzung weniger kritisch sind. Daher ist es angemessen, sie nicht generell als Tabuzone zu werten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass z.B. viele naturräumlich wertvolle Naturpark-Bereiche bereits aufgrund anderer Tabuzonenkriterien wie Laubwälder, Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 62 LG NRW oder Abständen zu VS-, NS- und FFH-Gebieten tabu sind. Die Naturparkbereiche, die Potenzialbereiche sind, sind insoweit im Hinblick auf eine Windenergiebereichsdarstellung zumindest tendenziell unkritischer als die Gesamtheit der Naturparke. Daher steht diese Raumnutzungskategorie der Darstellung von Windenergiebereichen in den nicht anderweitig bereits ausgeschlossenen Naturparkteilen zumindest i.d.R. nicht entgegen (Einzelfallentscheidung).
E.F.12	Bodendenkmäler, Baudenkmäler	P	LVR	I), II)	Neben dem Denkmal/Bodendenkmal ist auch der Schutz der Umgebung zu berücksichtigen, wenn das Denkmal durch benachbarte Windenergiebereiche und spätere Anlagenerrichtungen ggf. relevant beeinträchtigt wird. Dies hängt aber auch mit von der Anlagenkonfiguration, der Anlagenhöhe und -gestaltung sowie dem Detailstandort ab. Das heißt, hier gibt es oftmals Möglichkeiten der Sicherstellung der Vereinbarkeit dieser Raumnutzungen, z.B. auch aufgrund der Spezifika der Denkmäler, wie z.B. bei kleinflächige Bodendenkmälern (Baudenkmäler sind oftmals ohnehin bereits über Tabuzonen wie die Abstände zu ASB geschützt). Auf der Ebene der Regionalplanung werden die Denkmalschutzbelange daher nur selten einen Ausschlussgrund für die Darstellung von Windenergiebereichen darstellen.
E.F.13	Daten zum voraussichtlichen Fortgang des Braunkohlenabbaus	P	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie		Es soll vermieden werden, dass Bereiche als Windenergiebereiche dargestellt werden, die voraussichtlich im Kernzeitraum der Geltungsdauer des neuen Regionalplans gar nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen.
E.F.14	Daten zum Wetterradar Essen	P	DWD		Die Abstandserfordernisse zum Wetterradar sind standortbezogen im Beteiligungsverfahren zu prüfen.
E.F.15	Alle etwaigen anderen bisher vorstehend in der Tabelle nicht erfassten Bereiche	P		I), II)	Diese Bereiche sind Potenzialbereiche. Auch hier können im Einzelfall aber Ausschlussgründe vorhanden sein oder Aspekte, die zu einer negativeren/positiveren Bewertung führen. So wurden tlw. Raumnutzungen nur auf einer oder zwei der drei Ebenen 1) Regionalplanung 2) Flächennutzungsplanung und 3) Fachrechtlich/fachlich festgelegte und sonstige Bereiche flächendeckend erfasst, weil davon auszugehen war, dass mit der getroffenen Auswahl die auf der Ebene der Regionalplanung relevanten Raumnutzungsansprüche der Raumnutzungsart hinreichend erfasst wurden. Dies kann aber im Einzelfall anders sein. Entsprechendes konnte ggf. bereits in der tabellarischen Potenzialbereichsbewertung erfasst werden oder kann ggf. z.B. über die Beteiligungen noch vorgetragen und berücksichtigt werden. Teilweise sind die weiteren Ausschlussgründe für WEA jedoch auf der Ebene der Regionalplanung angesichts des Maßstabes des Regionalplans regelmäßig nicht relevant, da die Belange in der Regel hinreichend im Rahmen der Vorhaben-

Entwurf - Stand: August 2014

					konkretisierung auf nachfolgenden Ebenen berücksichtigt werden können und besser dort betrachtet werden sollten. Dies betrifft z.B. folgende Nutzungen/Elemente: - Richtfunktrassen: Hier kommt es in der Regel auf die konkreten Anlagenstandorte innerhalb von Zonen an. Angesichts des Maßstabes des Regionalplans und der entsprechenden Parzellenunschärfe sowie etwaiger auch technischer Problemminderungsmaßnahmen im Laufe des Geltungszeitraumes des Regionalplans werden Richtfunktrassen regelmäßig nicht als Ausschlusskriterium für regionalplanerische WEA-Bereiche gewertet. Dabei ist auch anzumerken, dass sich Richtfunktrassen zum Teil häufiger ändern. - Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale: Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 23 LG NRW und Naturdenkmale gemäß § 22 LG NRW sind zwar tabu für die Errichtung von WEA (vgl. MKULNV, 2011: Nr. 8.2.1.2), aber zumeist auch sehr kleinflächig oder linienförmig (vgl. z.B. Obergrenze in § 22 LG NRW oder die Nennung von Hecken und Baumreihen in § 23 LG NRW), so dass es hier Lösungsmöglichkeiten über die spätere Standortkonfiguration gibt. Großflächige Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile werden i.d.R. bereits über andere Tabuzonen geschützt sein (z.B. NSG mit Puffer). Daher werden diese Raumnutzungskategorien inklusive eines etwaigen Umgebungsschutzes zumindest i.d.R. nicht der Darstellung von Windenergiebereichen entgegenstehen. - Andere Leitungen und Leitungstrassen als Hochspannungsfreileitungen/-trassen: Hier kommt es in der Regel auf die konkreten Anlagenstandorte innerhalb von Zonen an. Angesichts des Maßstabes des Regionalplans und der entsprechenden Parzellenunschärfe sowie etwaiger (technischer) Problemminderungsmaßnahmen auch an den Leitungstrassen (Abdeckungen der i.d..R. unterirdischen Leitungen, Verlegungen) im Laufe des Geltungszeitraumes des Regionalplans werden entsprechende Leitungen/Leitungstrassen regelmäßig nicht als Ausschlusskriterium für regionalplanerische WEA-Bereiche gewertet. Dies schließt jedoch auch bei diesen Themen nicht aus, dass diese Belange aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls (z.B. auf Basis von Erkenntnissen aus dem Beteiligungsverfahren) doch noch Auswirkungen auf die Entscheidung über Windenergiebereichsdarstellungen haben. Ausnahmen sind auf der Ebene der Potenzialflächenbewertung dabei insb. dann möglich, wenn bereits auf regionaler Ebene Erkenntnisse vorliegen, wonach in einer Zone definitiv keine substantielle Windenergienutzung aus entsprechenden fachrechtlichen Gründen möglich ist. Ansonsten ist z.B. die Themen unter den drei Spiegelstrichen auf nachfolgenden Verfahrensstufen zu prüfen (Bauleitplanung und/oder Zulassungsverfahren).

Entwurf - Stand August 2014

7.2.15.Anlage 2 – Bewertung der Potenzialbereiche

Die Bereiche, die nicht in harten und/oder weichen Tabuzonen liegen, stellen die „Potenzialbereiche“ (oder auch „Potenzialflächen“) dar. Für diese Potenzialbereiche enthält die nachfolgende Tabelle die wichtigsten Eckdaten.

Hervorzuheben ist, dass Potenzialbereiche noch nicht die Bereiche sind, die die Regionalplanung für eine Darstellung als Windenergiebereiche vorsieht oder vorschlägt. Das entsprechende Votum und die Grundlagen für eine Einstufung als vorgesehener oder nicht vorgesehener Windenergiebereich werden aber in der nachstehenden Tabelle mit dargelegt.

Zu den einzelnen Spalten:

Spalte 1:

Diese Spalte enthält die Bereichsnummer.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es teilweise „Lücken“ zwischen den vergebenen Nummern gibt (nach 003 folgt z.B. evtl. 005). Dies ist kein Fehler, sondern oftmals dadurch begründet, dass im Laufe des Planungsprozesses neue Tabuzonen hinzutraten, so dass ein Bereich nicht mehr als Potenzialbereich einzustufen war und somit nicht mehr in der Tabelle auftaucht.

In ähnlicher Weise haben „gestückelte“ Bereiche ihre Ursache im Verlauf der vorlaufenden Prüfprozesse, im Rahmen derer benachbarte Bereiche teilweise unterschiedlich zu bewerten waren. Zudem wurden an Kommunengernzen beiderseits eigene Nummern vergeben.

Spalte 2

Hier ist der Namen derjenigen Kommune eingetragen worden, in welcher der Bereich liegt.

Spalte 3

Hier wurde die Größe des Bereichs in Hektar eingetragen. Ergänzend ist auf die Ausführungen zu Mindestgrößen in Kap. 7.2.15.3.2 hinzuweisen.

Spalte 4

Wichtiger Hinweis: Siehe zum Umgang mit den Gunstbereichsbewertungen im Hinblick auf die Darstellungen das Kapitel 7.2.15.2.2.

In der Spalte 4 sind wichtige Kriterienkomplexe enthalten, die über die Tabuzonenkriterien noch nicht hinreichend stark berücksichtigt wurden und die sich zugleich für eine formalisierte quantitative Bewertung eignen.

Dabei werden nur die Bereiche bewertet, die nach der konkreten Betrachtung und Abwägung der Regionalplanung nicht in Spalte 7 eine bereits für sich tragende und somit auch nicht durch eine maximale Punktzahlen „auszugleichende“ Ausschlussbegründung enthält (z.B. entgegen stehende Belange des Luftverkehrs; wenn die Ausschlussgründe alleine als Ergebnis der Abwägung nicht tragen, würde dies angegeben werden und ggf. ergänzend auf Punktwerte Bezug genommen) - wobei eine etwaig zu geringe Punktzahl nicht zum Ausschluss der Bewertung in Spalte 4 führt.

Bei der Punktebewertung werden immer alle am Standort zusammenhängenden oder benachbarte (maximal 500 Meter Abstand) und zugleich nicht in Spalte 7 über eine bereits für

Entwurf - Stand: August 2014

sich tragende Ausschlussbegründung (außer Gesamtpunktzahl, s.o.) ausgeschlossenen Potenzialflächen zusammen bewertet.[21] D.h. es bezieht sich nicht zwingend nur die betreffende eine Potentzialfläche, die ansonsten in der Tabellenspalte thematisiert wird. Denn es gibt keine hinreichenden Gründe entsprechende mögliche und zusammenhängende bzw. entsprechend nah benachbarte (maximal 500 Meter Abstand) Bereiche bei diesem Bewertungsschritt separat zu betrachten, die z.B. nur aufgrund einer kommunalen Grenze getrennt sind. Das heißt, es findet eine entsprechende Gesamtstandortbetrachtung statt, da etwaige spätere WEA-Standorte auch im Raum zusammenhängend wirken.

Mit dem Kriterium I (siehe unten) soll dabei der Tatsache Rechnung getragen werden, dass WEA immer zu Veränderungen des Landschaftsbildes beitragen, die besonders in LSG, BSLE und regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen tendenziell gravierender sind, als in außerhalb dieser Bereiche. Auch wenn diese Auswirkungen nicht per se einen Ausschlussgrund darstellen, da auch dem Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien Rechnung getragen werden soll, so sollen die Auswirkungen auf Natur und Landschaft zumindest über entsprechende Punkte bei der Potentialflächenbewertung berücksichtigt werden.

Dies ergänzt die implizite Berücksichtigung der visuellen Auswirkungen über den Ausschluss besonders naturschutzwürdiger Bereiche oder den – in Punkte Ortsbild – Ausschluss der siedlungsnahen Bereiche mittels der harten und weichen Tabuzonen.

Eine weitergehende oder abweichende Einstufung über Spalte 8 in Verbindung mit Spalte 7 auch für Belange von Landschaft und Kulturlandschaft bleibt aber unberührt, d.h. weiterhin möglich.

Mit dem Kriterium II (siehe unten) soll sichergestellt werden, dass folgende Gunstbereiche gemäß 7.2.15.Anlage 1, in denen die entsprechenden Gunstfaktoren für eine Darstellung sprechen, besonders positiv bewertet werden:

- FNP-Flächen für die Windkraftnutzung
- 500 Meter Umgebung von FNP-Flächen für die Windkraftnutzung
- 500 Meter Umgebung (allseitig) von genehmigten WEA (vom Anlagenmittelpunkt) ab 0,2 MW inst. Leistung

Dadurch soll der vorhandenen oder möglichen (bei einer noch nicht erfolgten WEA-Errichtung) WEA-Nutzung Rechnung getragen werden. Zudem soll durch die entsprechende Berücksichtigung der kommunalen WEA-Zonen der kommunalen Planungshoheit und dem Gegenstromprinzip sowie dem Vertrauensschutz mit Rechnung getragen werden. Ergänzend anzumerken ist ferner, dass hier oftmals auch schon Detailfragen wie die Erschließung positiv geklärt sind.

Mit dem Kriterium III (siehe unten) folgende Gunstbereiche gemäß 7.2.15.Anlage 1 abgedeckt, d.h.:

- 500 Meter Umgebung (pro Seite) von Autobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen
- 500 Meter Umgebung (pro Seite) von realisierten Schienenwegstrassen

[21] Dabei waren aber nur die Potenzialflächen der Regionalplanung relevant. Auf die Akzeptanz der Herstellung eines Zusammenhangs mittels zwischenliegender kommunaler WEA-Zonen oder vorhandenen WEAs wurde bewusst verzichtet, da dies keine Flächen bzw. Standorte sind, deren Fortexistenz der Regionalplan absichert.

Entwurf - Stand: August 2014

- 500 Meter Umgebung von der Mitte von Hochspannungsfreileitungen (d.h. auf beiden Seiten jeweils 500 m von der Achsenmitte)

Dies sind z.B. Bereiche mit Infrastruktur, in denen es bereits Immissionen und/oder visuelle Belastungen gibt, so dass WEA bevorzugt dort angesiedelt werden sollten, um so unbelastete Bereiche besser frei halten zu können. Zudem können evtl. in den Randbereichen dieser Infrastruktur ggf. mit wenig Aufwand Zuleitungen und Zufahrten untergebracht werden oder die Erschließung direkt darüber abgewickelt werden.

Mit dem Kriterium IV (siehe unten) soll sichergestellt werden, dass die ganz besonders windstarken Bereiche besonders positiv bewertet werden. Denn dort benötigt man für die gleiche Menge Windstrom weniger Raum. Dies ist insoweit im Interesse einer effizienten Nutzung des Raumes, die gerade in einer Planungsregion mit – wie vorliegende – sehr vielen konkurrierenden Raumansprüchen angezeigt ist. Zudem dient es dem Klimaschutz.

Mit dem Kriterium V soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass hochwertiger Wald mit Laubbäumen in unserer Region relativ wenig vertreten und gleichzeitig von hoher Bedeutung unter anderem für den Artenschutz ist. Da reine Laubwaldbestände ohnehin ein weiches Tabu sind, bezieht sich das Kriterium V dabei jedoch nur auf Mischwald. Ein generelles Tabu für Mischwald anzunehmen würde in der Abwägung hingegen zu weit gehen, da auch genügend Raum für die Windenergienutzung vorzusehen ist und dann der dafür fehlende Raum nur zu Lasten anderer höherwertigerer Restriktionen zu schaffen wäre.

Die Kriterien werden als gleichrangig angesehen und die Punktvergabe entsprechend aufgebaut.

<u>Kriterium I: Begrenzung der Auswirkungen auf Landschaft und Kulturlandschaft</u>

Hierfür werden LSG, die geplanten BSLE (d.h. die mit der Fortschreibung geplanten BSLE, nicht die des GEP99) und regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche zu einer Gesamtfläche „*LBK*“ aggregiert.

- 3 Punkte: Bereich liegt zu unter 25% in „*LBK*“
- 2 Punkte: Bereich liegt zu 25% bis unter 50% in „*LBK*“
- 1 Punkt: Bereich liegt zu 50 bis unter 75% in „*LBK*“
- 0 Punkte: Bereich liegt zu über 75% in „*LBK*“

<u>Kriterium II: Bevorzugte Nutzung der Standorte und der Umgebung vorhandener WEA und kommunaler WEA-Planungen</u>

Hierfür werden die Gunstbereiche („Gruppe K/WEA“)

- FNP-Flächen für die Windkraftnutzung
- 500 Meter Umgebung von FNP-Flächen für die Windkraftnutzung
- 500 Meter Umgebung (allseitig) von genehmigten WEA (vom Anlagenmittelpunkt) ab 0,2 MW inst. Leistung

gemäß 7.2.15.Anlage 1 aggregiert und als Gesamtfläche „*Gunstbereiche Gruppe K/WEA*“ betrachtet.

- 3 Punkte: Bereich liegt zu über 75% in „*Gunstbereichen Gruppe K/WEA* “ gemäß 7.2.15.Anlage 1

Entwurf - Stand: August 2014

- 2 Punkte: Bereich liegt zu 50% bis unter 75% in „*Gunstbereichen Gruppe K/WEA*“ gemäß 7.2.15.Anlage 1
- 1 Punkt: Bereich liegt zu 25 bis unter 50% in „*Gunstbereichen Gruppe K/WEA*“ gemäß 7.2.15.Anlage 1
- 0 Punkte: Bereich liegt zu 0 bis unter 25% in „*Gunstbereichen Gruppe K/WEA*“ gemäß 7.2.15.Anlage 1

Kriterium III: Bevorzugte Nutzung vorbelasteter Bereiche (ohne Bereiche, die bereits über Kriterium II abgedeckt sind)

Hierfür werden die Gunstbereiche

- 500 Meter Umgebung (pro Seite) von Autobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen
- 500 Meter Umgebung (pro Seite) von realisierten Schienenwegstrassen
- 500 Meter Umgebung von der Mitte von Hochspannungsfreileitungen (d.h. auf beiden Seiten jeweils 500 m von der Achsenmitte)

gemäß 7.2.15.Anlage 1 aggregiert und als Gesamtfläche „*Gunstbereiche Gruppe sonst. V*“ betrachtet.

- 3 Punkte: Bereich liegt zu über 75% in „*Gunstbereichen Gruppe sonst.V*“ gemäß 7.2.15.Anlage 1
- 2 Punkte: Bereich liegt zu 50% bis unter 75% in „*Gunstbereichen Gruppe sonst. V*“ gemäß 7.2.15.Anlage 1
- 1 Punkt: Bereich liegt zu 25 bis unter 50% in „*Gunstbereichen Gruppe sonst. V*“ gemäß 7.2.15.Anlage 1
- 0 Punkte: Bereich liegt zu 0 bis unter 25% in „*Gunstbereichen Gruppe sonst. V*“ gemäß 7.2.15.Anlage 1

Kriterium IV: Bevorzugte Nutzung besonders windstarker Bereiche

- 3 Punkte: Bereich liegt zu über 75% in Bereichen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von mindestens der Klasse 6,25-6,5 m/s in 135 m Höhe gemäß der Windpotenzialstudie des Landes LRW (LANUV, 2012)
- 2 Punkte: Bereich liegt zu 50 bis unter 750% (aber nicht 100%) in Bereichen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von mindestens der Klasse 6,25-6,5 m/s in 135 m Höhe gemäß der Windpotenzialstudie des Landes LRW (LANUV, 2012)
- 1 Punkt: Bereich liegt zu 25 bis unter 50% in Bereichen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von mindestens der Klasse 6,25-6,5 m/s in 135 m Höhe gemäß der Windpotenzialstudie des Landes LRW (LANUV, 2012)
- 0 Punkte: Bereich liegt zu 0 bis unter 25% in Bereichen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von mindestens der Klasse 6,25-6,5 m/s in 135 m Höhe gemäß der Windpotenzialstudie des Landes LRW (LANUV, 2012)

Kriterium V: Begrenzung der Auswirkungen auf Mischwald

Entwurf - Stand: August 2014

Datenbasis ist hier die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie (aufbauend auf Landesbetrieb Wald und Holz).

- 3 Punkte: Bereich liegt zu unter 25% in Mischwald
- 2 Punkte: Bereich liegt zu 25% bis unter 50% in Mischwald
- 1 Punkt: Bereich liegt zu 50 bis unter 75% in Mischwald
- 0 Punkte: Bereich liegt zu über 75% in Mischwald

Spalte 5

Hier werden betroffene Raumnutzungen vermerkt (inkl. Zusatz ob ganzflächig im Bereich vorhanden oder nur tlw.), damit der Plangeber über diese informiert ist. Haben diese am Standort ein Gewicht, dass so hoch ist, dass es die Gesamtpunktzahl beeinflusst, kann ein entsprechender Punkzuschlag /-abschlag (ggf. auch bis auf 0) in Spalte 7 vermerkt werden. Erfolgt bei Restriktionen kein Abschlag in Spalte 7, dann bedeutet dies, dass der Plangeber zwar die Betroffenheit sieht, aber die Belange der Windkraftnutzung hier als insoweit prioritär ansieht, dass kein Punktabschlag erfolgt.

Die Abkürzungen bedeuten dabei:

AFA = Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (aus dem Regionalplan)

ASB besonderer Zweckbestimmung = Allgemeiner Siedlungsbereich besonderer Zweckbestimmung

BGG = Bereich für den Grundwasser und Gewässerschutz (aus dem Regionalplan)

BSAB = Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (aus dem Regionalplan)

BSLE = Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) (aus dem Regionalplan)

RGZ = Regionaler Grünzug (aus dem Regionalplan)

ÜSB = Überschwemmungsbereiche (aus dem Regionalplan)

BV = Biotopverbund

LSG = Landschaftsschutzgebiet

ÜSG = Überschwemmungsgebiet

Die Eintragungen in Spalte 5 sind keine abschließende Auflistung aller betroffenen Raumnutzungen. Hier werden nur Raumnutzungen vermerkt, die auch potentiell auf regionaler Ebene bei diesem Arbeitsschritt bereits von Interesse sind oder sein können. Weiterführende Angaben gibt es im regionalplanerischen Verfahren zudem im Rahmen des Umweltberichtes zu den dort erfassten Bereichen.

Soweit hier Regionalplandarstellungen vermerkt sind, beziehen sich die Angaben immer auf den Entwurf für die Regionalplanfortschreibung und nicht den GEP99. Der GEP99 kann aber bei der Regionalplanungsbehörde eingesehen werden. Siehe jedoch auch:

http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html

Entwurf - Stand: August 2014

Soweit Prozentwerte angegeben sind, sind dies nur grobe Schätzwerte als nicht maßgebliche Zusatzinformation. Der Planung zu Grunde gelegt wurden in jedem Fall die konkreten Flächen und nicht die Hektarwerte. Etwaige Fehler bei Werten oder gar etwaige fehlende oder falsch genannte Darstellungen hatten daher keinen Einfluss auf die Darstellungsentscheidung.[22]

Spalte 6

Hier werden ggf. ergänzende Ausführungen vermerkt, die nicht in die anderen Spalten passen.

Spalte 7

In dieser Spalte werden – nur für die in Spalte 4 bewerteten Bereiche, d.h. nicht ohnehin ausgeschlossenen Bereiche (siehe oben) – ggf. Punktzuschläge/-abschlag aufgrund von weiteren Besonderheiten des Einzelfalls eingetragen (z.B. weitere besondere Vorbelastungen mit positiven Punkten und besonders sensible Nutzungen mit negativen Punkten). Dies ist vor allem für die betroffenen Raumnutzungskategorien und Belange gedacht, die über die harten und weichen Tabuzonen sowie die Spalte 4 nicht abgedeckt sind, aber im konkreten Einzelfall ein besonderes Gewicht haben. Es können aber auch besondere Umstände bezogen auf die Aspekte der Spalte 4 sein.

Zusätzlich wird in dieser Spalte ggf. eingetragen und begründet, wenn standörtlich Aspekte gegen die Darstellung sprechen, die in der planerischen Bewertung so gewichtig sind, dass sie eine Darstellung ausschließen.

Zudem wird einleitend dargelegt, welche Potenzialflächen aufgrund ihrer benachbarten Lage bei der Punktzahl zusammenbewertet wurden (regionalplanerischer Gesamtstandort).

Spalte 8

In dieser Spalte steht – nur für die in Spalte 4 bewerteten Bereiche, d.h. nicht ohnehin ausgeschlossenen Bereiche (siehe oben) – die Gesamtpunktzahl, die sich aus den Spalten 4 und 7 ergibt.

Spalte 9

In diese Spalte wird eingetragen, ob der Bereich im Regionalplan vorgesehen ist – und als was (Windenergiebereich/Windenergievorbehaltsbereich) – oder nicht. Die Gründe ergeben sich aus den sonstigen Spaltenangaben.

Entwurf - Stand: August 2014

[22] Diese kann der Regionalrat bei der Regionalplanungsbehörde auch einsehen.

1	2	3	4					5	6	7	8	9
Nr. des Bereichs	**Kommune (n)**	**ha**	**Einzelpunkte für unmittelbar zusammenhängende nicht ausgeschlossene („rote") Potenzialflächen am Standort**					**Ggf. betroffene Raumnutzungen** (falls nicht „tlw." oder andere Einschränkungen vermerkt sind, ist jeweils die ganze Potenzialfläche betroffen; partiell angegebene Prozentwerte hier sind nur grobe Schätzungen und Abweichungen davon sind möglich; für Details siehe die entsprechenden Grundlagendaten, die auch der Abwägung zu Grunde liegen (d.h. nicht die Prozentwerte)Nachrichtlichen Übernahmen in FNPs werden zwar nachstehend tlw. mit aufgelistet. Maßgeblich sind hier aber die fachlichen Grundlagen. Angaben zu Regionalplandarstellungen beziehen sich auf den Entwurf für die Fortschreibung (nicht den GEP99).	**Ergänzende Ausführungen der Regionalplanung** (ggf. auch Hinweise auf Ausführungen anderer Stellen)	**Falls Bereiche zusammen betrachtet wurden für Punktzahlermittlung: Nennung der betreffenden Einzelbereiche** **Ggf. Punktzuschlag/-abschlag – inkl. Begründung - aufgrund von weiteren Besonderheiten des Einzelfalls** **<u>sowie</u>** **ggf. einzelfallspezifischer Ausschlussgrund mit Folge eines Punktabschlages auf Gesamtpunktzahl 0**	**Gesamtpunktzahl**	**Aufnahme in Regionalplan vorgesehen?** (ja (als was)/ nein) Hinweis: Eine Entscheidung für eine Darstellung gilt jeweils nur vorbehaltlich des Weiteren regionalplanerischen Verfahrens (offen st z.B. noch ein etwaiger Verzicht aufgrund der Punktzahlen).
			Krit. I (Landschaft etc.)	**Krit. II (WEAs etc.)**	**Kiri. III (best.. Vorbelastung)**	**Krit IV (bes. Windgunst)**	Krit**. V (Mischwald)**					
Düs_WIND_001	Düsseldorf	10	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BGG BSLE RGZ WSZ IIIA Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 50%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Bauschutzbereich Verkehrsflughafen Düsseldorf; Anlagenschutzbereich für	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt zum Teil innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Düsseldorf (§ 12 LuftVG) und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG). Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen durchdrungen. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 12, 14 und 18a LuftVG weise ich hin.	Ausschluss; Begründung: Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (An- und Abflüge sowie Sicherung des verkehrstechnisch sowie regionalökonomisch sehr wichtigen und vor allem hochfrequentierten Flughafens Düsseldorf).	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2014

								Flugsicherungseinrichtungen FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (inkl. kleinerer Wege)		Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).		
Düs_WIND_002	Düsseldorf	22	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BGG (überw., ca. 95%) BSLE (überw., ca. 90%) RGZ 300 m um BSN (tlw., ca. 85%) WSZ IIIA (fast komplett, 99%) LSG (überw., ca. 90%) BV herausrag. Bedeutung (kleinflächig, <5%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Bauschutzbereich Verkehrsflughafen Düsseldorf; Anlagenschutzbereich für Flugsicherungseinrichtungen FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.) • Verkehrsfläche (kleinflächig) Realnutzung der Oberfläche	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Düsseldorf (§ 12 LuftVG) und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG). Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Eine Zustimmung zu der Errichtung von Windkraftanlagen kann in diesem Bereich bereits jetzt mit großer Wahrscheinlichkeit nicht in Aussicht gestellt werden! In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen durchdrungen. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 12, 14 und 18a LuftVG weise ich hin.	Ausschluss; Begründung: Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (An- und Abflüge sowie Sicherung des verkehrstechnisch sowie regionalökonomisch sehr wichtigen und vor allem hochfrequentierten Flughafens Düsseldorf). Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).	k. A	nein

Entwurf - Stand: August 2014

								(wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.) • Parkplatz (kleinflächig)				
Düs_WIND_004	Düsseldorf	25	k.A.	k.A	k.A	k.A	k.A	AFA RGZ ÜSB (tlw., ca. 30%) BSLE BV besonderer Bedeutung Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. unter 5%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landw. Nutzung		Ausschluss, Begründung: Im ÜSB: Vorsorgebedingter Ausschluss aufgrund der großflächigen Lage im ÜSB des Rheins (Fluss mit hohem Schadenspotential bei Hochwasser). Ergänzend zu diesem im betreffenden Bereich alleine tragenden Ausschlussgrund kommt als zusätzlich gesamtflächig tragender Ausschlussgrund hinzu, dass der Bereich ein Gebiet mit sehr hohem lokalen Erholungsdruck (sehr viele Einwohner im Nahbereich und geringe Alternati-ven dieser Qualität) ist (noch gravierender, als z.B. bei Düs_WIND_006), dass in der Abwägung mit der WEA-Nutzung geschont werden soll.	k.A	nein

Entwurf - Stand: August 2014

										Als zusätzlicher Ausschlussgrund greift der vorsorgende Hochwasserschutz, soweit die Deichschutzzonen der Hochwasserschutzanlagen betroffen sind.		
Düs_WIND_005	Düsseldorf	4	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	AFA RGZ BGG BSLE Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Bauschutzbereich Verkehrsflughafen Düsseldorf; Anlagenschutzbereich für Flugsicherungseinrichtungen FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landw. Nutzung (überw., ca. 85%) • Baumbestand (tlw., ca. 15%)	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt zum Teil innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Düsseldorf (§ 12 LuftVG) und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG). Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen durchdrungen. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 12, 14 und 18a LuftVG weise ich hin.	Ausschluss; Begründung: Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (An- und Abflüge sowie Sicherung des verkehrstechnisch sowie regionalökonomisch sehr wichtigen und vor allem hochfrequentierten Flughafens Düsseldorf). Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).	k.A.	nein
Düs_WIND_006	Düsseldorf	18	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	AFA BGG ÜSB BSLE RGZ WSZ IIIA		Ausschluss, Begründung: Vorsorgebedingter Ausschluss aufgrund der großflä-	k.A.	nein

Entwurf - Stand August 2024

								regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besonderer Bedeutung LSG Lärmarmer Erholungsraum Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landw. Nutzung		chigen und zentralen Lage im ÜSB des Rheins (Fluss mit hohem Schadenspotential bei Hochwasser). Ergänzend zu diesem alleine tragenden Ausschlussgrund kommt hinzu, dass der Bereich ein Gebiet mit sehr hohem lokalen Erholungsdruck (sehr viele Einwohner im Nahbereich und geringe Alternativen dieser Qualität) ist), dass in der Abwägung mit der WEA-Nutzung geschont werden soll.		
Mön_ WIND_ 001	Mönchengladbach	138	0	0	0	3	3	AFA (überw., ca. 75%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 25%) BGG (tlw., ca. 25%) BSLE (tlw., ca. 20%) WSZ IIIA (tlw., ca. 25%) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (überw., ca. 65%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca 30%) LSG (tlw., ca. 40%) Mischwald (kleinflächig, ca. 5%) Nadelwald (tlw., ca. 30%) Naturpark (tlw., ca. 20%) Bodendenkmal (kleinflächig, <5%) Konversionsfläche (tlw.) Umgebung von Flugplätzen	Hinweis: Mönchengladbach ist eine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings sind gerade im Westen des Stadtgebietes und angrenzend z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht vollumfänglich zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt. Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandplatzes Mönchengladbach. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der	3 Zusatzpunkte aufgrund der Vorbelastung durch die militärische Nutzung im größeren Bereich und der potentiellen WEA-Beiträge zur Realisierung einer Umgestaltung	9	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand: August 2014

								und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavi-gationsanlagen: Anlagenschutz-bereiches für Flugsicherungsein-richtungen des Verkehrsland-platzes Mönchengladbach FNP-Darstellung (wesentl. Inhal-te inkl. nachrichtliche Übernah-men): • Fläche für den Gemeinbe-darf (überw.) • Fläche für die Landwirt-schaft (tw.) • Fläche für die Forstwirt-schaft (tlw.) • Landschaftschutzgebiet (tlw.) • Wasserschutzzone III A (tlw.) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • bebaute Bereiche (tlw. Militärgelände) • Frei- und Grünflächen (tlw.; Militärgelände) • Wald (tlw.)	Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Wind-kraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Von einer Vereinbarkeit der Windenergiebe-reichsdarstellung mit den Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespon-dierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 20). Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regi-onalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flug-sicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Um-welt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Mate-rial der Rotoren sind Neuerungen mit gerin-gerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergie-bereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtspre-chung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzu-weisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu er-wähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geände-rte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014). Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windener-giebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer Nutzung des Verkehrslande-			

Entwurf - Stand 01.05.2014

									platzes Mönchengladbbach vereinbar ist. Ergänzend wird dabei insbesondere mit Blick auf etwaige Anpassungserfordernisse geplanter oder bestehender luftfahrtrechtlicher Genehmigungen auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftFV sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan). In der regionalplanerischen Gesamtabwägung gehen die Belange der Windenergienutzung hier standortbezogen zudem auch weitergehenden Vorsorgeüberlegungen in Bezug auf den Luftverkehr vor. Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können. Thema FFH: Trotz der Nähe zu FFH-Gebieten bestehen nach Kenntnis der Regionalplanung derzeit keine korrespondierenden hinreichenden Ausschlussgründe.			
Mön_ WIND_ 002	Mönchengladbach	38	1	0	0	3	3	AFA BGG BSLE (tlw., ca. 30%) FNP-Gemeinbedarfsfläche (tlw., ca. 60%) WSZ IIIA (fast komplett, >95%) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (überw., ca. 70%) LSG (tlw., 55%) Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Umgebung Fluglandeplatz Wegberg, Umgebung Airstip Modellflug, Anlagenschutzbereich für Flug-	Das tangierte Modellfluggelände (nördlich außerhalb der Fläche gelegen) steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle. Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt zum Teil innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flug-	3 Zusatzpunkte aufgrund der Vorbelastung durch die militärische Nutzung im größeren Bereich und der potentiellen WEA-Beiträge zur Realisierung einer Umgestaltung	10	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand: August 2014

								sicherungseinrichtungen des Verkehrslandplatzes Mönchengladbach (tlw.) Biotope gemäß Biotopkataster der LANUV (kleinflächig, ca. 10%) Konversionsfläche (tlw.) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für Gemeinbedarf (überw.) • Fläche für die Landwirtschaft (tlw.) • Krankenhaus (tlw.) • Landschaftsschutzgebiet (tlw.) • WSZ III A1 (kleinflächig) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • bebaute Bereiche (tlw. Militärgelände) • Wald (tlw.; Militärgelände) • Wasserwerk (kleinflächig)	sicherungseinrichtungen des Verkehrslandplatzes Mönchengladbach. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in dem Bereich zu erwarten. Ggfs. sind hier auch Belange des nahegelegenen Modellflugplatzes Mönchengladbach-Rheindahlen betroffen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Von einer Vereinbarkeit der Windenergiebereichsdarstellung mit den Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 20). Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windenergiebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer Nutzung des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und generell des Luftverkehrs) vereinbar ist. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktu-			

Entwurf - Stand August 2014

									elle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014). Ergänzend wird dabei insbesondere mit Blick auf etwaige Anpassungserfordernisse geplanter oder bestehender luftfahrtrechtlicher Genehmigungen auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftFV sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan). In der regionalplanerischen Gesamtabwägung gehen die Belange der Windenergienutzung hier standortbezogen zudem auch weitergehenden Vorsorgeüberlegungen in Bezug auf den Luftverkehr vor. Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Mön_ WIND_ 003	Mönchengladbach	12	3	3	3	3	3	AFA BSLE (tlw., ca. 15%) LSG (tlw., ca. 15%) Biotope gemäß Biotopkataster der LANUV (kleinflächig, < 5%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft	Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Mönchengladbach-Wanlo. Von einer Vereinbarkeit der Windenergiebereichsdarstellung mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 21). Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windenergiebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer Nutzung des Segelfluggeländes Wanlo vereinbar ist. Dafür sprechen auch die partielle Überlappung mit einer FNP-Konzentrationszone für WEAs und errichtete WEAs (vgl. VG Minden, Urteil vom	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Mön_WIND_003; Mön_WIND_005; Mön_WIND_006 Mön_WIND_008	15	ja, als Windenergiebereich

Entwurf Stand Dezember 2014

								• Konzentrationszone für WEA (tlw., ca. 50%) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzfläche (überw.) • WEAs (kleinflächig)	22.09.2010, 11 K 445/09). Ergänzend wird dabei insbesondere mit Blick auf etwaige Anpassungserfordernisse geplanter oder bestehender luftfahrtrechtlicher Genehmigungen auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftFV sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan). In der regionalplanerischen Gesamtabwägung gehen die Belange der Windenergienutzung hier standortbezogen zudem auch weitergehenden Vorsorgeüberlegungen in Bezug auf den Luftverkehr vor. Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können. Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt knapp außerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandplatzes Mönchengladbach. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in dem Bereich nicht auszuschließen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Von einer Vereinbarkeit der Windenergiebereichsdarstellung mit den Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 20). Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windenergiebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer Nutzung des Verkehrslandeplatzes Mön-			

Entwurf - Stand: August 2014

									chengladbach vereinbar ist. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).			
Mön_ WIND_ 004	Mönchen-gladbach	139	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA LSG (kleinflächig, ca. 1%) Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo Bodendenkmal (kleinflächig, <5%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernah-	Die Fläche schließt das Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo mit ein. Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Landesluftfahrtbehörde hat hier – neben einem allgemeinen Hinweis auf §§ 14 und 18a LuftVG – darauf hingewiesen, dass hier aus luftrechtlicher Sicht die Errichtung von Windkraftanlagen nicht möglich sei. Die Regionalplanung sieht dies ebenso (solange der Flugbetrieb des Segelflugge-	Ausschluss; Begründung: Die Golfplatznutzung und für die sonstigen Flächen der Standort und der Umgebungsschutz für das vorhandene Segelfluggelände sind höhergewichtig als die Darstellung als Windenergiebe-	k.A.	nein

Entwurf - Stand: 04.2014

								men): • öffentliche Grünfläche Golfplatz (tlw.), • öffentliche Grünfläche (kleinflächig); straßenbegleitend • landwirtschaftliche Nutzfläche (überw.) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Modellfluggelände inkl. zugehörigern baulichen Anlagen (tlw.) • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Golfplatznutzung (tlw.)	ländes aufrechterhalten wird).	reich. Dabei gilt vertiefend für die Thematik Segelflug: Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).		
Mön_ WIND_ 005	Mönchengladbach	26	3	3	3	3	3	AFA Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Konzentrationszone für WEA(weit überw.) • Fläche für die Landwirtschaft	Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Mönchengladbach-Wanlo. Von einer Vereinbarkeit der Windenergiebereichsdarstellung mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windenergiebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer Nutzung des Segelfluggeländes Wanlo vereinbar ist (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 21). Dafür sprechen auch die partielle Überlappung mit einer FNP-Konzentrationszone für WEAs und errichte-	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Mön_WIND_003; Mön_WIND_005; Mön_WIND_006 Mön_WIND_008	15	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand: August 2014

								Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landw. Nutzung (überw.) • Kompostierungsanlage (kleinflächig), • WEAs (kleinflächig)	te WEAs (vgl. VG Minden, Urteil vom 22.09.2010, 11 K 445/09). Ergänzend wird dabei insbesondere mit Blick auf etwaige Anpassungserfordernisse geplanter oder bestehender luftfahrtrechtlicher Genehmigungen auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftFV sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan). In der regionalplanerischen Gesamtabwägung gehen die Belange der Windenergienutzung hier standortbezogen zudem auch weitergehenden Vorsorgeüberlegungen in Bezug auf den Luftverkehr vor. Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Mön_ WIND_ 006	Mönchen-gladbach	8	3	3	3	3	3	AFA Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavi-gationsanlagen: Segelfluggelän-de Mönchengladbach-Wanlo FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • WEA-Zone (weit überw.) • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • WEAs (kleinflächig) • landwirtschaftliche Nutzung (überw.)	Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Mönchengladbach-Wanlo. Von einer Vereinbarkeit der Windenergiebereichsdarstellung mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windenergiebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer Nutzung des Segelfluggeländes Wanlo vereinbar ist (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 21). Dafür sprechen auch die partielle Überlappung mit einer FNP-Konzentrationszone für WEAs und errichtete WEAs (vgl. VG Minden, Urteil vom 22.09.2010, 11 K 445/09). Ergänzend wird dabei insbesondere mit Blick auf etwaige Anpassungserfordernisse geplanter oder bestehender luftfahrtrechtlicher Genehmigungen auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftFV sowie §	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Mön_WIND_003; Mön_WIND_005; Mön_WIND_006 Mön_WIND_008	15	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand August 2014

									30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan). In der regionalplanerischen Gesamtabwägung gehen die Belange der Windenergienutzung hier standortbezogen zudem auch weitergehenden Vorsorgeüberlegungen in Bezug auf den Luftverkehr vor. Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Mön_ WIND_ 007	Mönchengladbach	28	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BSAB (insb. Braunkohle) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	Angesichts des Ausschlusses (siehe Spalte rechts) sind Ausführungen zu anderen Themen, wie z.B. dem Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo nicht zwingend. Dennoch sei angemerkt, dass derzeit von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit bezüglich des Segelflugplatzes seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen wird (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 21). Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.	Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung.	k.A.	nein
Mön_ WIND_ 008	Mönchengladbach	9	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BSAB Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernah-	Angesichts des Ausschlusses (siehe Spalte rechts) sind Ausführungen zu anderen Themen, wie z.B. dem Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo nicht zwingend. Dennoch sei angemerkt, dass derzeit von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit bezüglich des Segelflugplatzes seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden	Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar	k.A.	nein

Entwurf - Stand August 2014

								men): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landw. Nutzung	Verfahrensebenen ausgegangen wird (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 21). Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.	aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung.		
Mön_ WIND_ 009	Mönchengladbach	20	3	3	3	3	3	AFA Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landw. Nutzung (überw.) • Anlagen der Grundwasserhaltung für den Braunkohlenabbau (twl.) • WEA (kleinflächig)	Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit bezüglich des Segelflugplatzes wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen wird (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 21). Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Mön_WIND_003; Mön_WIND_005; Mön_WIND_006 Mön_WIND_008	15	ja, als Windenergiebereich
Mön_ WIND_ 010	Mönchengladbach	38	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA (überw., ca. über 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (kleinflächig, ca. unter 5%) BGG (tlw., ca. 90%) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca.< 5%) WSZ IIIA (tlw., ca. 30%) Regionalbedeutsamer Kultur-	Hinweis: Mönchengladbach ist eine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings sind gerade im Westen des Stadtgebietes und angrenzend z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht	Ausschluss, Begründung: Offen halten der Option einer Nachnutzung von Teilen des Gebäudekomplexes des JHQ als Aufnahmestelle für Bewerber um poli-	k.A.	nein

Entwurf Stand August 2014

								landschaftsbereich Biotope gemäß Biotopkataster der LANUV (kleinflächig, ca. 5%) Mischwald (tlw., ca. 10%) Naturpark (tlw., ca. 20%) Konversionsfläche (tlw.) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavi-gationsanlagen: Anlagenschutz-bereiches für Flugsicherungsein-richtungen des Verkehrsland-platzes Mönchengladbach FNP-Darstellung (wesentl. Inhal-te inkl. nachrichtliche Übernah-men): • Fläche für den Gemeinbe-darf (überw.) • Wasserschutzzone III A (überw.) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • bebaute Bereiche (tlw. Militärgelände) • Frei- und Grünflächen (tlw.; Militärgelände)	vollumfänglich zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Um-gebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funkti-onen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt. Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrt-behörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsiche-rungseinrichtungen des Verkehrslandplat-zes Mönchengladbach. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Wind-kraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Von einer Vereinbarkeit der Windenergiebe-reichsdarstellung mit den Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespon-dierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 20). Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regi-onalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flug-sicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Um-welt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Mate-rial der Rotoren sind Neuerungen mit gerin-gerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergie-bereich zulassungsfähig sein) (siehe auch	tisches Asyl		

Entwurf - Stand: Mai 2014

									OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bre-demeyer, 2014). Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windenergiebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer Nutzung des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbbach vereinbar ist. Ergänzend wird dabei insbesondere mit Blick auf etwaige Anpassungserfordernisse geplanter oder bestehender luftfahrtrechtlicher Genehmigungen auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftFV sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan). In der regionalplanerischen Gesamtabwägung gehen die Belange der Windenergienutzung hier standortbezogen zudem auch weitergehenden Vorsorgeüberlegungen in Bezug auf den Luftverkehr vor. Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG nur ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG hätte dargestellt werden können. wenn nicht andere Ausschlussgründe gegriffen hätten. Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			

Entwurf - Stand Juli 2014

									Thema FFH: Trotz der Nähe zu FFH-Gebieten bestehen nach Kenntnis der Regionalplanung derzeit keine korrespondierenden hinreichenden Ausschlussgründe.			
Bed_WIND_001	Bedburg-Hau	11	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	Waldbereiche Regionalplan (überw., ca. 90%) BSLE (überw., ca 90%) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung (überw., ca. 90%) LSG (überw., ca. 90%) Nadelwald (überw., ca. 90%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für die Forstwirtschaft (überw.) mit Landschaftsschutzgebiet und Wasserschutzzone IIIb, • Flächen für die Landwirtschaft (kleinflächig) mit Wasserschutzzone IIIb Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.), • landwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig)	Genereller Hinweis zum Reichwald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.	Ausschluss; Begründung: Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf.	k.A.	nein

Entwurf - Stand Juni 2014

										Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß. Die hier ansonsten vorhandene zusätzliche kleine Fläche von ca. 1 ha außerhalb des Waldes ist zu klein.		
Bed_WIND_002	Bedburg-Hau	13	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	Waldbereiche (Regionalplan) BSLE Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Mischwald (überw., ca. 75%) Nadelwald (tlw., 25%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für die Forstwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.)		Ausschluss; Begründung: Hier gilt für Bed_WIND_001 und Goc_WIND_002 zusammengenommen folgende Bewertung: Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 20

										Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß. Der außerhalb des Waldes verbleibende Bereich ist zu klein.		
Emm_WIND_001	Emmerich	27	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BGG (fast komplett, ca. 95%) BSLE (tlw., ca. 55%) 300 m um BSN (ca. 15%) WSZIIIA (fast komplett, >95%) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig, ca. 10%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für die Landwirt-		Zu den Ausschlussgründen siehe Kapitel 9 der Begründung.	k.A.	nein

Entwurf Stand: August 2024

								schaft und Wasserschutzgebiet IIIA Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung			
Emm_WIND_002	Emmerich	16	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	AFA BSLE BV besond. Bedeutung Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für die Landwirtschaft, teilw. Wasserschutzgebiet IIIB Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung		Zu den Ausschlussgründen siehe Kapitel 9 der Begründung.	k.A	nein
Emm_WIND_003	Emmerich	15	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	AFA BSLE BV besond. Bedeutung Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (überw.); • ehemaliges Munitionsdepot der Bundeswehr (kleinflä-	Es ist davon auszugehen, dass auf nachfolgenden Ebenen mit der heutigen kleinflächigen pyrotechnischen Lagerhaltung verträgliche Regelungen gefunden werden können. Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch hier unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.	Zu den Ausschlussgründen siehe Kapitel 9 der Begründung.	k.A	nein

Entwurf - Stand: August 2014

								chig; heute Lageranlage für pyrotechnische Gegenstände)				
Emm_WIND_004	Emmerich	25	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	AFA BSLE 300 m um BSN (ca. 50%) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Emmerich-Palmersward FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • 2 WEA (kleinflächig)	Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Emmerich-Palmersward. Von einer Vereinbarkeit der Windenergiebereichsdarstellung mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windenergiebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer Nutzung des Segelfluggeländes vereinbar ist (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 21). Dafür sprechen auch bereits errichtete WEAs (vgl. VG Minden, Urteil vom 22.09.2010, 11 K 445/09). Ergänzend wird dabei insbesondere mit Blick auf etwaige Anpassungserfordernisse geplanter oder bestehender luftfahrtrechtlicher Genehmigungen auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftFV sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raum-ordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan). In der regionalplanerischen Gesamtabwägung gehen die Belange der Windenergienutzung hier standortbezogen zudem auch weitergehenden Vorsorgeüberlegungen in Bezug auf den Luftverkehr vor. Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.	Zu den Ausschlussgründen siehe Kapitel 9 der Begründung.	k.A	nein

Entwurf - Stand: Oktober 2014

Emm_ WIND_ 005	Emmerich	5	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA Sondierungsbereich für BSAB Unzerschnittener Landschafts-raum über 10 qkm Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavi-gationsanlagen: Segelfluggelän-de Emmerich-Palmersward FNP-Darstellung (wesentl. Inhal-te inkl. nachrichtliche Übernah-men): • Flächen für die Landwirt-schaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	Die Thematik des Abstandes zur Platzrunde des Segelflugplatzes Emmerich-Palmersward führte mit zum Ausschluss. Darauf beziehen sich die Luftverkehrs-Angaben rechts.	Ausschluss; Be-gründung: Sondierungsbe-reich ist noch un-abgegraben (d.h. auch nicht über Sonderregelung genutzt worden) und Überscheidung ist zu groß. Daher Teilbereich nicht nutzbar. Zudem gilt bis auf eine kleine Teilflä-che im Nordosten: Vorsorgeorientierte Vermeidung lage-be-dingter Gefah-ren für den Luftver-kehr (insb. Platz-runde) in Anleh-nung insb. an Bundes-ministe-rium für Verkehr, Bau und Stadtent-wicklung (2012) und Rücksicht-nahme auf korres-pondierende luft-verkehrsbezogene Standortsiche-rungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituati-on (zudem ggf. fachrechtlich zwin-gende Zulassungs-hürden).	k.A.	nein
Emm_ WIND_	Emmerich	10	k. A	k. A	k. A	k. A	k. A	AFA BGG		Zu den Aus-schlussgründen	k.A	nein

Entwurf - Stand: August 2014

006								WSZIIIA Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (tlw., ca. 50%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für die Landwirtschaft, Wasserschutzgebiet III (gesamte Fläche) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung		siehe Kapitel 9 der Begründung.		
Emm_WIND_007	Emmerich	1	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	AFA BSLE(ca. 30%) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (ca. 30%) BV besond. Bedeutung ca. 30%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Emmerich-Palmersward FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (überw) • Straße (kleinflächig)	Die Thematik des Abstandes zur Platzrunde des Segelflugplatzes Emmerich-Palmersward führte zum Ausschluss	Ausschluss; Begründung: Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebe-dingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungs-	k.A.	nein

Entwurf – Stand: August 2014

										hürden).		
Emm_WIND_008	Emmerich	18	k.A.	k.A	k.A	k.A	k.A	AFA BSLE BV besonderer Bedeutung FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landw. Nutzung		Zu den Ausschlussgründen siehe Kapitel 9 der Begründung.	k.A	nein
Gel_WIND_001	Geldern	182	0	0	0	0	3	AFA (tlw., ca. 20%) Waldbereiche (Regionalplan) (überw., ca. 70%) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 5%) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (überw., ca. 80%) BV besond. Bedeutung (überw., ca. 80%) LSG Nadelwald (überw., ca. 70%) Mischwald (kleinflächig, 5%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm (überw., ca. 90%) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig, ca. 5%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernah-	Hinweis: unmittelbare Grenzlage zu NL. Auch bezüglich des tlw. betroffenen Freiraumbereichs für zweckgebundene Nutzungen wird von einer Vereinbarkeit mit einer Darstellung als Windenergiebereich unter Berücksichtigung der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen und der nur kleinräumigen unmittelbaren Flächeninanspruchnahme durch WEA und Zuwegungen ausgegangen. Hinweis: Geldern ist eine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings sind gerade im Westen des kommunalen Gebietes außerhalb des Windenergiebereiches z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden. Kleinere bis mittlere Waldflächen gibt es zudem auch im restlichen kommunalen Gebiet. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht		3	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand: August 2014

								men): • Flächen für die Forstwirtschaft, • Landschaftsschutzgebiet • Ferngasleitung (tlw.) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.), • landwirtschaftliche Nutzung (tlw.)	vollumfänglich zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.			
Gel_WIND_002	Geldern	3	0	0	0	0	3	AFA BSLE LSG FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft • Landschaftsschutzgebiet Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_002; Gel_WIND_007; Gel_WIND_008; Str_WIND_003; Str_WIND_004	3	ja, als Windenergiebereich
Gel_WIND_003	Geldern	5	0	0	0	1	3	AFA (überw., ca. 90%) BSLE Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 50%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche	Hinweis: Issum und Geldern sind waldarme Kommunen im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings sind gerade in der Umgebung dieses Windenergiebereichs z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden, darunter ein unmittelbar angrenzender großer Waldbereich. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht vollumfänglich zu. Ferner ist auch darauf hinzuweisen, dass Gel_WINDS_003 fast komplett waldfrei ist und Iss_WIND_001 zumindest teilweise.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_003; Iss_WIND_001	4	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand: August 2014

								(wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig)	Insgesamt wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt. Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen.			
Gel_WIND_004	Geldern	45	0	0	1	1	2	AFA (überw., ca. 85%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 15%) BGG (tlw., ca 45%) BSLE WSZ IIIA (überw., ca. 90%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 25%) LSG Mischwald (tlw., ca. 25%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig, ca. 10%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.)	Hinweis: Issum und Geldern sind waldarme Kommunen im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings sind lokal z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht vollumfänglich zu. Ebenso ist anzumerken, dass Gel_WINDS_004 und Iss_WIND_003 überwiegend waldfrei sind. Insgesamt wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Grad der Inanspruchnahme von Waldflächen, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_004; Iss_WIND_003	4	ja, als Windenergiebereich

Entwurf Stand August 2014

								• Landschaftsschutzgebiet • Wasserschutzgebiet IIIa Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.)				
Gel_WIND_005	Geldern	5	3	1	0	3	3	AFA BGG (überw., ca 90%%) WSZ IIIA (überw., ca. 85%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Landwirtschaftliche Fläche		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_005; Iss_WIND_004	10	ja, als Windenergiebereich
Gel_Wind_006	Geldern	5	0	3	1	3	3	AFA Überschwemmungsbereiche (tlw., ca. 15%) BSLE 300 m um BSN regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche LSG Überschwemmungsgebiete (tlw., ca. 15%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft	Bezüglich der Überschwemmungsbereiche /-gebiete ist aufgrund der relativ kleinen betroffenen Flächen und der Parzellenunschärfe des Regionalplans davon auszugehen, dass sich hier hinreichende Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen finden. Zwingendes Fachrecht bleibt unberührt.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_006; Str_WIND_001; Gel_WIND_001	10	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand: August 2014

								• Landschaftsschutzgebiet • Geplantes Überschwemmungsgebiet (tlw.) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung				
Gel_WIND_007	Geldern	3	0	0	0	0	3	AFA (überw., ca. 90%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., kleinflächig) BSLE LSG Mischwald (tlw., ca. 30%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für die Landwirtschaft (tlw., ca. 50%), • Flächen für die Forstwirtschaft (tlw., ca. 50%), • Landschaftsschutzgebiet Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (tlw.), • forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.)		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_002; Gel_WIND_007; Gel_WIND_008; Str_WIND_003; Str_WIND_004	3	ja, als Windenergiebereich
Gel_WIND_008	Geldern	13	0	0	0	0	3	AFA (tlw., ca. 60%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 40%) BSLE BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 50%) LSG Mischwald (tlw., ca. 30%) Biotope gemäß Biotopkataster der LANUV (kleinflächig, ca. 10%)		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_002; Gel_WIND_007; Gel_WIND_008; Str_WIND_003; Str_WIND_004	3	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand: August 2014

								FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für die Landwirtschaft (überw., ,ca. 70%), • Flächen für die Forstwirtschaft (tlw., ca. 30%), • Landschaftsschutzgebiet Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (überw.), • forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.)				
Gel_Wind_010	Geldern	1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA Überschwemmungsbereiche BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche LSG Überschwemmungsgebiete (tlw., FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft • Landschaftsschutzgebiet • Geplantes Überschwemmungsgebiet Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung		Ausschluss; Begründung: Die hohe ökologische Wertigkeit (u.a. BV herausragender Bedeutung) ist hier angesichts der Alternativensituation höhergewichtig als die Option der Darstellung als Windenergiebereich.	k.A.	nein
Gel_WIND_011	Geldern	<1	0	3	1	3	3	AFA BSLE 300 m um BSN regionalbedeutsame Kulturland-		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus:	10	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand: August 2014

								schaftsbereiche LSG FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft • Landschaftsschutzgebiet Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung		Gel_WIND_006; Str_WIND_001; Gel_WIND_001		
Goc_WIND_001	Goch	112	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	Waldbereiche Regionalplan BGG (tlw., ca. 20%) BSLE WSZ IIIA (tlw., ca. 20%) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Nadelwald (überw., ca. 80%) Mischwald (tlw., ca. 20%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig, <5%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für die Forstwirtschaft, darin Landschaftsschutzgebiet sowie tlw. Wasserschutzzone IIIa (tlw.) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • forstwirtschaftliche Nutzung	Genereller Hinweis zum Reichwald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.	Ausschluss; Begründung: Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden	k.A.	nein

Entwurf - Stand August 2014

										Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.		
Goc_WIND_002	Goch	8	k.A	k.A.	k.A.~~0~~	k.A.	k.A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung		Ausschluss; Begründung: Hier gilt für Bed_WIND_001 und Goc_WIND_002 zusammengenommen folgende Bewertung: Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windener-	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2024

										giebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß. Der außerhalb des Waldes verbleibende Bereich ist zu klein.		
Goc_ WIND_ 003	Goch	37	0	0	1	2	3	Waldbereiche (Regionalplan) BGG BSLE WSZ IIIA (tlw.) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Nadelwald (tlw.) Mischwald (tlw.) Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm	Genereller Hinweis zum Reichwald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_003; Goc_WIND_005; Goc_WIND_006; Goc_WIND_017; Kra_WIND_002; Kra_WIND_003; Kra_WIND_005; Kra_WIND_006; Kra_WIND_010	6	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand: August 2014

								FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für die Forstwirtschaft und Landschaftsschutzgebiet Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Forstwirtschaftliche Nutzung	Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.			
Goc_WIND_004	Goch	101	k.A	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	Waldbereiche (Regionalplan) BGG BSLE WSZ IIIA (tlw.) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Nadelwald (tlw.) Mischwald (zu kleineren Teilen) Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für die Forstwirtschaft und Landschaftsschutzgebiet (flächendeckend) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • forstwirtschaftliche Nutzung, vereinzelte gerodete Schneisen	Genereller Hinweis zum Reichwald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.	Ausschluss; Begründung: Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für	k.A.	nein

Entwurf - Stand August 2014

										Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.		
Goc_ WIND_ 005	Goch,	61	0	0	1	2	3	Waldbereiche (Regionalplan) BGG BSLE WSZ IIIA (tlw.) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Nadelwald (tlw.) Mischwald (zu kleineren Teilen) Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für die Forstwirtschaft und Landschaftsschutzgebiet (flächendeckend) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • forstwirtschaftliche Nutzung, vereinzelte gerodete Schneisen	Genereller Hinweis zum Reichwald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_003; Goc_WIND_005; Goc_WIND_006; Goc_WIND_017; Kra_WIND_002; Kra_WIND_003; Kra_WIND_005; Kra_WIND_006; Kra_WIND_010	6	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand August 2014

Goc_ WIND_ 006	Goch	51	0	0	1	2	3	Waldbereiche Regionalplan BGG BSLE WSZ IIIA (überw.) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Nadelwald (überw.) Mischwald (tlw) Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für die Forstwirtschaft (überw.), darin Landschaftsschutzgebiet sowie Wasserschutzzone IIIa (überw.) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • forstwirtschaftliche Nutzung	Genereller Hinweis zum Reichwald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_003; Goc_WIND_005; Goc_WIND_006; Goc_WIND_017; Kra_WIND_002; Kra_WIND_003; Kra_WIND_005; Kra_WIND_006; Kra_WIND_010	6	ja, als Windenergiebereich
Goc_ WIND_ 007	Goch	118	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	800-Meter Abstandsfläche zu ASB besonderer Zweckbestimmung (tlw., ca. 5%) Waldbereiche Regionalplan BGG (tlw., ca. 70%) BSLE 300 m um BSN (ca. 10%) WSZ IIIA (tlw.) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG	Genereller Hinweis zum Reichwald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit	Ausschluss; Begründung: Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Arten-	k.A.	nein

Entwurf Stand Mai 2014

								Nadelwald (tlw.) Mischwald (tlw.) Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw.) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavi-gationsanlagen: Sonderlande-platz Goch-Asperden FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für die Forstwirtschaft, darin Landschaftsschutzgebiet sowie Wasserschutzzone IIIa (tlw.) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • forstwirtschaftliche Nutzung	treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt. Die Fläche liegt im Umfeld des Sonderlandeplatzes Goch-Asperden. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.	schutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.		
Goc_WIND_008	Goch	4	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (kleinflächig) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavi-gationsanlagen: Sonderlande-platz Goch-Asperden	Genereller Hinweis zum Reichwald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte	Ausschluss; Begründung: Dieser Bereich außerhalb des Waldes ist zu klein, denn westlich anschließende Potenzialbereiche sind bereits ausgeschlossen.	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2014

								FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt. Die Fläche liegt im Umfeld des Sonderlandeplatzes Goch-Asperden. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbe-zogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.			
Goc_ WIND_ 009	Goch	8	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	Waldbereiche Regionalplan BSLE Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Nadelwald (tlw.) Mischwald (tlw.) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Sonderlandeplatz Goch-Asperden FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für die Forstwirt-	Genereller Hinweis zum Reichwald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht	Ausschluss; Begründung: Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich	k.A.	nein

Entwurf - Stand August 2014

								schaft • Landschaftsschutzgebiet Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • forstwirtschaftliche Nutzung	vorliegt. Die Fläche liegt im Umfeld des Sonderlandeplatzes Goch-Asperden. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbe-zogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.	nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.		
Goc_ WIND_ 010	Goch	77	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	Waldbereiche Regionalplan BGG BSLE WSZ IIIA Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Nadelwald (überw.) Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Sonderlandeplatz Goch-Asperden	Genereller Hinweis zum Reichwald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht	Ausschluss; Begründung: Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstel-	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2014

								FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für die Forstwirtschaft, darin Landschaftsschutzgebiet sowie Wasserschutzzone IIIa Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • forstwirtschaftliche Nutzung	vorliegt. Die Fläche liegt im Umfeld des korrespondierenden Sonderlandeplatzes Goch-Asperden. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbe-zogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.	lungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.		
Goc_ WIND_ 011	Goch	84	3	0	0	3	3	AFA BGG WSZ IIIA Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Sonderlandeplatz Goch-Asperden FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für die Landwirtschaft (überw. Ca. 70%) • Fläche für die Forstwirt-	Genereller Hinweis zum Reichwald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im		9	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand: August 2014

								schaft (tlw. ca. 30%) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt. Die Fläche liegt im Umfeld des korrespondierenden Sonderlandeplatzes Goch-Asperden. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbe-zogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.			
Goc_ WIND_ 012	Goch	64	0	0	0	3	0	Waldbereiche (Regionalplan) BSLE Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Mischwald (fast komplett) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für die Forstwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • forstwirtschaftliche Nutzung (inkl. 2 kleiner Lichtungen à 0,3 ha)	Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen.		3	ja, als Windenergiebereich
Goc_ WIND_ 013	Goch	2	0	0	0	0	3	Waldbereiche (Regionalplan) BGG BSLE WSZ IIIA	Die Belange des Bodendenkmalschutzes können voraussichtlich auf nachfolgenden Verfahrensebenen z.B. über die konkrete Anlagenstandortwahl oder vorlaufende Sicherungsmaßnahmen hinreichend be-	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_013;	3	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand August 2014

								BV besond. Bedeutung LSG Nadelwald Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Bodendenkmal FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Forstwirtschaft • Wasserschutzzone IIIA Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • forstwirtschaftliche Nutzung	rücksichtigt werden. Der hohe Nadelwaldanteil bietet gute Chancen, auf nachfolgenden Verfahrensebenen die marginal vorhandenen Mischwaldflächen möglichst zu schonen (ohne dass dies hiermit zur zwingenden Bedingung gemacht wird). Hinweis: Uedem und Weeze sind keine waldarmen Kommunen im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.	Ued_WIND_004; Wee_WIND_001		
Goc_ WIND_ 014	Goch	20	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA (überw., ca. 75%.) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 25%) BSLE 300 m um BSN Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV herausrag. Bedeutung (kleinflächig) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Sonderlandeplatz Goch-Asperden Mischwald (tlw.) Nadelwald (kleinflächig) Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhal-		Ausschluss; Begründung: Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2014

								te inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Allg. Grünflächen (überw.) • Flächen für die Forstwirtschaft (teilw.) • Gewässerflächen (kleinflächig) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • forstwirtschaftliche Nutzung (teilw.)				
Goc_WIND_015	Goch	4	0	0	0	3	3	AFA BSLE BV besond. Bedeutung (kleinflächig) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Verkehrsflughafen Niederrhein Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche iegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen durchdrungen. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche. Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesgigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_015; Wee_WIND_005 Wee_WIND_016 Wee_WIND_017	6	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

Entwurf - Stand August 2014

									Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird. Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Goc_ WIND_ 016	Goch	29	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BSLE BV besond. Bedeutung (kleinflächig) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hinge-wiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt weit überwiegend innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche und auch die verbleibenden Bereiche liegen sehr nah an der Landebahn.	Ausschluss; Begründung: Vorsorgende Berücksichtigung der Belange der Luftverkehrssicherheit hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden). Ergänzt wird dies um den Grund der Feindifferenzierung der lokalen Biotopverbundstruktur als raumgliederndes Element.	k.A.	nein
Goc_ WIND_ 017	Goch	<1	0	0	1	2	3	Waldbereiche (Regionalplan) BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	Hinweis: unmittelbare Grenzlage zu NL. Genereller Hinweis zum Reichwald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_003;	6	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand August 2014

								BV. besond. Bedeutung LSG Nadelwald Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Forstwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • forstwirtschaftliche Nutzung	Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.	Goc_WIND_005; Goc_WIND_006; Goc_WIND_017; Kra_WIND_002; Kra_WIND_003; Kra_WIND_005; Kra_WIND_006; Kra_WIND_010		
Goc_WIND_018	Goch	5	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	Wald (Regionalplan) BSLE 300 m um BSN Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besonderer Bedeutung LSG ÜSG (überw., ca. 85%) Mischwald (tlw., ca. 35%) Nadelwald (tlw., ca. 60%) Schadflächen Kyrill (tlw., ca. 5%) Unzerschnittener Landschaftsraum größer 10qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Forstwirtschaft Realnutzung der Oberfläche	Genereller Hinweis zum Reichwald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt. Die Fläche liegt im Umfeld des Sonderlan-	Ausschluss; Begründung: Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbe-	k.A.	nein

Entwurf - Stand August 2020

								(wesentliche Nutzungen): • forstw. Nutzung	deplatzes Goch-Asperden. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbe-zogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.	reich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende Windenergieballung in diesem Raumbereich zu groß.		
Goc_ WIND_ 019	Goch	7	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	Wald (Regionalplan) BSLE 800 m Abstand zu ASB besonderer Zweckbestimmung 300 m um BSN Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besonderer Bedeutung LSG Mischwald (tlw., ca. 35%) Nadelwald (tlw., ca. 60%) Schadflächen Kyrill (tlw., ca. 5%) Unzerschnittener Landschaftsraum größer 10qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV Bodendenkmäler (tlw., ca. 25%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernah-	Genereller Hinweis zum Reichwald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht	Ausschluss; Begründung: Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstel-	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2014

								men): • Fläche für die Forstwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • forstw. Nutzung	vorliegt. Die Fläche liegt im Umfeld des Sonderlandeplatzes Goch-Asperden. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbe-zogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.	lungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.		
Iss_WIND_001	Issum	30	0	0	0	1	3	AFA (tlw., ca. 40%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 60%) BSLE BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 55%) LSG Nadelwald (aus Potenzialstudie NRW 10.2012) (tlw., ca. 55%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft (tlw. ca. 30%)	Hinweis: Issum und Geldern sind waldarme Kommunen im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings sind gerade in der Umgebung dieses Windenergiebereichs z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden, darunter ein unmittelbar angrenzender großer Waldbereich. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht vollumfänglich zu. Ferner ist auch darauf hinzuweisen, dass Gel_WINDS_003 fast komplett waldfrei ist und Iss_WIND_001 zumindest teilweise. Insgesamt wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_003; Iss_WIND_001	4	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand: August 2014

								• Fläche für die Forstwirtschaft (überw. Ca. 70%) • Landschaftsschutzgebiet Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (tlw.) • forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.)	Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen.			
Iss_WIND_003	Issum	98	0	0	1	1	2	AFA (tlw., ca. 50%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 50%) BSLE WSZ IIIA (tlw., ca. 25%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 50%) LSG Mischwald (tlw., ca. 35%) Nadelwald (kleinflächig) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft (tlw. ca. 50%) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw. ca. 50%) • Landschaftsschutzgebiet • Wasserschutzzone IIIa (kleinflächig) Realnutzung der Oberfläche	Hinweis: Issum und Geldern sind waldarme Kommunen im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings sind lokal z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht vollumfänglich zu. Ebenso ist anzumerken, dass Gel_WINDS_004 und Iss_WIND_003 überwiegend waldfrei sind. Insgesamt wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Grad der Inanspruchnahme von Waldflächen, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_004; Iss_WIND_003	4	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand August 2014

								(wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.)				
Iss_WIND_004	Issum	33	3	1	0	3	3	AFA BGG (tlw., ca. 15%) WSZ IIIA (tlw., ca. 15%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Landwirtschaftliche Fläche		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_005; Iss_WIND_004	10	ja, als Windenergiebereich
Iss_WIND_005	Issum	132	3	3	0	3	3	AFA BSLE (tlw., ca. 5%) LSG (tlw., unter 10%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft • Konzentrationszone für Windenergie (tlw.) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Fläche (überw.) • WEAs (kleinflächig)	In diesem Bereich sind Flächen für Ölleitungen betroffen Zur entsprechenden Thematik wird auf die Ausführungen unter E.F.15 verwiesen. Vor diesem Hintergrund ist dies standörtlich auf der Ebene der Regionalplanung nicht relevant für die Frage der regionalplanerischen Darstellung dieses Bereiches.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Iss_WIND_005; Rhe_WIND_004	12	ja, als Windenergiebereich
Kal_WIND_001	Kalkar	13	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	AFA ÜSG regionalbedeutsame Kulturland-	Aufgrund der relativ großen Entfernung zum Segelfluggelände ist davon auszugehen, dass auf nachfolgenden Verfahrensebenen	Zu den Ausschlussgründen siehe Kapitel 9 der	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2014

								schaftsbereiche BV besond. Bedeutung (marginal) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.,): Segelfluggelände Kalkar-Wisseler Dünen FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Landwirtschaftliche Fläche	verträgliche Lösungen gefunden werden können, nach denen eine WEA-Nutzung das Bereiches 2106-02 der Nutzung des weiter südlich gelegenen Segelflugplatzes nicht entgegensteht. Die fachrechtliche Entscheidung in etwaigen Zulassungsverfahren bleibt auch hier unberührt. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbe-zogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend. Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen.	Begründung.		
Ker_WIND_001	Kerken	13	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA (tlw., ca. 90%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 10%) BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 40%) LSG Mischwald (tlw., ca. 10%) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 10%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. na Fläche für die Landwirtschaft (tlw.) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.) • chrichtliche Übernahmen): Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):		Ausschluss; Begründung: In Kerken soll im Nordosten der Kommune in großem Umfang Raum für die Windenergienutzung über Windenergiebereichsdarstellungen geschaffen werden. Angesichts der Nähe dieser Bereiche, aber vor allem aufgrund der deutlich höheren ökologischen und landschaftlichen Bedeutung soll vor diesem Hintergrund auf die Darstellung dieses Windpotenzialbereiches als	k.A.	nein

Entwurf - Stand: Mai 2014

								• landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig)		Windenergiebereich verzichtet werden. Damit wird eine Überlastung dieses Teilraumes (Südwesten von Kerken) im Umfeld der bebauten Bereiche von Kerken durch regionalplanerische Windenergiebereiche vermieden.		
Ker_WIND_002	Kerken	134	3	1	0	3	3	AFA Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw., ca. 40%): Modellflug FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	Das tangierte Modellfluggelände (südwestlich außerhalb der Fläche) steht einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle. In diesem Bereich sind Flächen für Ölleitungen betroffen Zur entsprechenden Thematik wird auf die Ausführungen unter E.F.15 verwiesen. Vor diesem Hintergrund ist dies standörtlich auf der Ebene der Regionalplanung nicht relevant für die Frage der regionalplanerischen Darstellung dieses Bereiches.		10	ja, als Windenergiebereich
Ker_WIND_003	Kerken	23	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA (tlw., ca. 90%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 10%) BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 50%)		Ausschluss, Begründung In Kerken soll im Nordosten der Kommune in großem Umfang Raum für die Windener-	k.A.	nein

Entwurf - Stand August 2016

								LSG Mischwald (tlw., ca. 10%) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 15%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig)		gienutzung über Windenergiebereichsdarstellungen geschaffen werden. Angesichts der Nähe dieser Bereiche, aber vor allem aufgrund der deutlich höheren ökologischen und landschaftlichen Bedeutung soll vor diesem Hintergrund auf die Darstellung dieses Windpotenzialbereiches als Windenergiebereich verzichtet werden. Damit wird eine Überlastung dieses Teilraumes (Südwesten von Kerken) im Umfeld der bebauten Bereiche von Kerken durch regionalplanerische Windenergiebereiche vermieden.		
Ker_WIND_004	Kerken	15	k. A.	k. A.	k. A.	k. A	k. A.	AFA BSLE 300 m um BSN (tlw.) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung LSG Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 30%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):		Ausschluss; Begründung: In Kerken soll im Nordosten der Kommune in großem Umfang Raum für die Windenergienutzung über Windenergiebereichsdarstellungen geschaffen werden. Angesichts der Nähe dieser Bereiche, aber vor allem aufgrund der deut-	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2016

								• Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung		lich höheren ökologischen und landschaftlichen Bedeutung soll vor diesem Hintergrund auf die Darstellung dieses Windpotenzialbereiches als Windenergiebereich verzichtet werden. Damit wird eine Überlastung dieses Teilraumes (Südwesten von Kerken und kleinräumig Wachtendonk) im Umfeld der bebauten Bereiche von Kerken durch regionalplanerische Windenergiebereiche vermieden.		
Ker_WIND_005	Kerken	22	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.%): Modellfluggelände weiter östlich und Ultraleichtfluplatz östlich fast angrenzend FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung		Ausschluss; Begründung: Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität	k.A.	nein

Entwurf Stand: August 2018

								(überw.) •		angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden). Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).		
Ker_WIND_006	Kerken	11	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.): Modellfluggelände weiter östlich und Ultraleichtflugplatz im Bereich FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Grünfläche (tlw.) • Sondergebiet (Ultraleitflugzeugbereich; kleinflächig) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Grünfläche einer Start- und Landebahn (tlw.) • Gebäudenutzung (kleinflächig)		Ausschluss; Begründung: Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).	k.A.	nein
Ker_WIND_007	Kerken	112	2	0	1	3	3	AFA regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	Das tangierte Modellfluggelände (am östlichen Rand der Fläche steht einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengrup-	9	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand: August 2014

								(kleinflächig) BV besond. Bedeutung (kleinflächig) Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.): Modellfluggelände an östlicher Grenze und Ultraleichtflugplatz westlich fast angrenzend Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) Bodendenkmal (kleinflächig/linear) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle. Es ist davon auszugehen, dass für den angrenzenden Standort der Ultraleichtflieger auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hier wurde bereits ein großer Puffer im Westen ausgespart. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entspre-chenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.	pe gebildet aus: Ker_WIND_007; Rhe_WIND_005		
Ker_WIND_008	Kerken	49	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 10%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 15%) LSG Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (marginal) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirt-		Ausschluss; Begründung: In Kerken soll im Nordosten der Kommune in großem Umfang Raum für die Windenergienutzung über Windenergiebereichsdarstellungen geschaffen werden. Angesichts der Nähe dieser Bereiche, aber vor allem aufgrund der deutlich höheren ökolo-	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2015

								schaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Landwirtschaftliche Fläche		gischen und landschaftlichen Bedeutung soll vor diesem Hintergrund auf die Darstellung dieses Windpotenzialbereiches als Windenergiebereich verzichtet werden. Damit wird eine Überlastung dieses Teilraumes (Südwesten von Kerken und kleinräumig Wachtendonk) im Umfeld der bebauten Bereiche von Kerken durch regionalplanerische Windenergiebereiche vermieden.		
Ker_WIND_009	Kerken	39	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA (tlw., ca. über 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (kleinflächig) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 10%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 70%) LSG Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (marginal) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):		Ausschluss; Begründung: In Kerken soll im Nordosten der Kommune in großem Umfang Raum für die Windenergienutzung über Windenergiebereichsdarstellungen geschaffen werden. Angesichts der Nähe dieser Bereiche, aber vor allem aufgrund der deutlich höheren ökologischen und landschaftlichen Bedeutung soll vor diesem Hintergrund auf die Darstellung dieses Windpoten-	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2024

								• Landwirtschaftliche Fläche		zialbereiches als Windenergiebereich verzichtet werden. Damit wird eine Überlastung dieses Teilraumes (Südwesten von Kerken) im Umfeld der bebauten Bereiche von Kerken durch regionalplanerische Windenergiebereiche vermieden.		
Ker_WIND_010	Kerken	33	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	AFA (tlw., ca. über 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (kleinflächig) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 50%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 85%) LSG Mischwald (marginal) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Landwirtschaftliche Fläche		Ausschluss; Begründung: In Kerken soll im Nordosten der Kommune in großem Umfang Raum für die Windenergienutzung über Windenergiebereichsdarstellungen geschaffen werden. Angesichts der Nähe dieser Bereiche, aber vor allem aufgrund der deutlich höheren ökologischen und landschaftlichen Bedeutung soll vor diesem Hintergrund auf die Darstellung dieses Windpotenzialbereiches als Windenergiebereich verzichtet werden. Damit wird eine Überlastung dieses Teilraumes (Südwesten von Kerken) im Umfeld	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2016

										der bebauten Bereiche von Kerken durch regionalplanerische Windenergiebereiche vermieden.		
Ker_WIND_011	Kerken	5	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Ultraleichtflugplatz Kerken FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft • WEA-Zone (tlw.) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung		Ausschluss; Begründung: Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).	k.A.	nein
Ker_WIND_012	Kerken	27	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.): Ultraleichtflugplatz westlich fast angrenzend Mischwald (tlw., ca. 5%) Bodendenkmal (kleinflächig/linear) FNP-Darstellung (wesentl. Inhal-	Das tangierte Modellfluggelände (am östlichen Rand der Fläche steht einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29	Ausschluss; Begründung: Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtent-	k.A.	nein

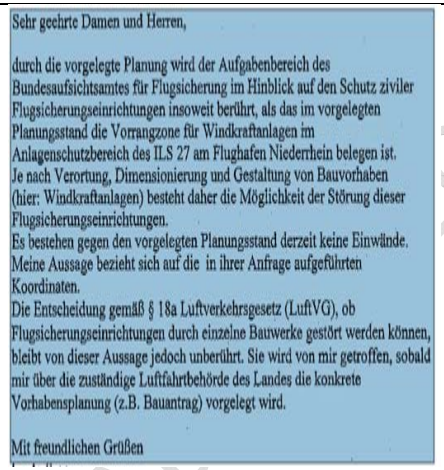
Entwurf - Stand: August 2014

								te inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle.	wicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).		
Ker_WIND_013	Kerken	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 10%) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besonderer Bedeutung LSG Laubwald (tlw., ca. 15%) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (ca. 70%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft (tlw., ca. 70%) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw., ca. 30%) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landw. Nutzung (ca. 70%) • forstw. Nutzung (ca. 30%)		Ausschluss; Begründung: In Kerken soll im Nordosten der Kommune in großem Umfang Raum für die Windenergienut-zung über Windenergiebereichsdarstellungen geschaffen werden. Angesichts der Nähe dieser Bereiche, aber vor allem aufgrund der deutlich höheren ökologischen und landschaftlichen Bedeutung soll vor diesem Hintergrund auf die Darstellung dieses Windpotenzialbereiches als Windenergiebereich verzichtet werden. Damit wird eine Überlastung dieses Teilraumes (Südwesten von	k.A.	nein

Entwurf, Stand: August 2024

										Kerken und kleinräumig Wachtendonk) im Umfeld der bebauten Bereiche von Kerken durch regionalplanerische Windenergiebereiche vermieden.		
Kev_WIND_001	Kevelaer	65	0	0	1	1	3	AFA (tlw., ca. 85%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 15%) BGG (tlw., ca. 25%) BSLE WSZ IIIA (tlw., ca. 25%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 15%) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Flugplatz Weeze nördlich Mischwald (tlw., ca. 15%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 15%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft (überw.), • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.), • beides überlagert mit Landschaftsschutzgebiet, • tlw. auch mit Wasserschutzzone IIIB Realnutzung der Oberfläche	Hinweis: Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (u.a. weitere große Waldbereiche nördlich, westlich und südlich; Waldart) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt. Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden. Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche. Hier wird exemplarisch auch eine Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung vom 11.02.2014 wiedergegeben zu einer Fläche, die sich ungefähr zusammensetzt aus Kev_WIND_001 und Kev_WIND_010:	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kev_WIND_001; Kev_WIND_002; Wee_WIND_011; Kev_WIND_010	5	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

Entwurf - Stand August 2014

								(wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (überw.), • forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.)	 Sehr geehrte Damen und Herren, durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das im vorgelegten Planungsstand die Vorrangzone für Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich des ILS 27 am Flughafen Niederrhein belegen ist. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben (hier: Windkraftanlagen) besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtungen. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände. Meine Aussage bezieht sich auf die in ihrer Anfrage aufgeführten Koordinaten. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Aussage jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird. Mit freundlichen Grüßen Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesgigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen). Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird. Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfol-			

Entwurf - Stand Aug. 2014

									genden Verfahrensebenen ergeben können.			
Kev_WIND_002	Kevelaer	82	0	0	1	1	3	AFA BSLE (tlw., ca. 80%) 800 m um ASB besonderer Zweckbestimmung (tlw., ca. 15%) LSG (überw., >90%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft; • darin Landschaftsschutzgebiet (flächendeckend), • Naturdenkmal (kleinflächig), • unterirdische Hochspannungsleitung (kleinflächig) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (überw.), dabei ca. 5 ha Gartenbaubetrieb	Es ist davon auszugehen, auf nach nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen gefunden werden, die mit der in kleineren Teilbereichen vorhandenen gartenbaulichen Nutzung vereinbar sind. Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt zum Teil innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen sehr wahrscheinlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden. Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesgigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen). Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kev_WIND_001; Kev_WIND_002; Wee_WIND_011; Kev_WIND_010	5	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

Entwurf - Stand: Anhörung 2014

									Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Kev_WIND_003	Kevelaer	16	0	0	0	2	3	AFA (tlw., ca. über 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (kleinflächig, <5%) BGG BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 80%) LSG Nadelwald (kleinflächig, <5%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft (überw.), • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig.), • beides überlagert mit Landschaftsschutzgebiet Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (überw.), • forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig)	Hinweis: Kevelaer ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (u.a. weitere große Waldbereiche nördlich, westlich und südlich; Waldart) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt. Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: – (11/2013) Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. – (01/2014) Die Fläche Kev_WIND_003 liegt zwar innerhalb des An- und Abflugsektors 27, jedoch außerhalb der Hinder-nisbegrenzungsflächen gem. BMV-Richtlinie. Eine Vereinbarkeit Windkraftanlagen ./. Luftverkehr wird daher von hier für möglich gehalten. Von einer Vereinbarkeit der Windenergiebereichsdarstellung mit den Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 20). Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windenergiebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer		5	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand: August 2014

									Nutzung des Verkehrsflughafens Niederrhein vereinbar ist. Ergänzend wird dabei insbesondere mit Blick auf etwaige Anpassungserfordernisse geplanter oder bestehender luftfahrtrechtlicher Genehmigungen auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftFV sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raum-ordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan). In der regionalplanerischen Gesamtabwägung gehen die Belange der Windenergienutzung hier standortbezogen zudem auch weitergehenden Vorsorgeüberlegungen in Bezug auf den Luftverkehr vor. Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können. Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen.			
Kev_WIND_004	Kevelaer	60	0	1	2	2	3	AFA BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 5%) 800 m um ASB besonderer Zweckbestimmung (tlw., ca. 45%) BV besond. Bedeutung (kleinflächig, ca. 5%) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-	Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Auch hier wird auf das spätere Schreiben	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kev_WIND_004; Wee_WIND_010; Wee_WIND_012; Wee_WIND_013; Wee_WIND_018	8	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand August 2014

								landeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.): Flugplatz Weeze nördlich Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig, <10%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft (überw.), • darin Landschaftsschutzgebiet (flächendeckend), • Hochspannungsfreileitung (kleinflächig); Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Landwirtschaftliche Nutzung (überw.; teilweise dabei speziell Gartenbau)	des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hinge-wiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt außerhalb der entsprechend kritischen Bereiche. Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesgigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen). Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Kev_WIND_005	Kevelaer	37	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	ASB besonderer Zweckbestimmung (tlw., ca. über 95%) AFA (tlw., ca. unter 5% Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 60%) BSLE (tlw., ca. unter 5%) 300 m um BSN (tlw., ca. 75%) BV herausrag. Bedeutung (tlw., ca. über 95%) LSG (tlw., ca. unter 5%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.): Flugplatz Weeze nördlich Nadelwald (tlw., ca. 10%) Biotope gemäß Biotopkataster	Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hinge-wiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt weit überwiegend innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.	Ausschluss; Begründung: Der Bereich des Traberparks soll nicht in seiner Funktion und ökologischen Wertigkeit durch WEA unmittelbar auf der betreffenden Fläche negativ tangiert werden.	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2014

								des LANUV (tlw., ca. 95%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Sonderbauflächen (überw.; „Traberpark Den Heyberg“) • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig), • Landschaftsschutzgebiet (tlw.) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Traberpark Den Hyberg (überw.) • Forstwirtschaftliche Nutzung (kleinfächig)	Stgn. der Regionalplanung zu den Hinweisen der Landesluftfahrtbehörde: Da der Bereich aus anderen Gründen ohnehin nicht als Windenergiebereich vorgesehen wird, muss dieser Thematik seitens der Regionalplanung hier nicht weiter nachgegangen werden. Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Kev_WIND_008	Kevelaer	4	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	AFA BSLE (tlw., ca. 40%) 800 m um ASB besonderer Zweckbestimmung (tlw., ca. 10%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft; • Konzentrationszone für WEA (kleinflächig) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung, dabei tlw. Gartenbau	Es ist davon auszugehen, auf nach nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen gefunden werden, die mit der in kleineren Teilbereichen vorhandenen gartenbaulichen Nutzung vereinbar sind. Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt zum Teil innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen sehr wahrscheinlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden. Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hinge-wiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Be-	Ausschluss; Begründung: Vorsorgender Abstand zum Ostteil des Bereiches Traberpark, damit dort bestehende oder künftige Ferienhausnutzungen nicht gestört werden (ca. 600 m Abstand).	k.A	nein

Entwurf - Stand: August 2014

									reiche. Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Kev_WIND_009	Kevelaer	30	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	AFA BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 30%) 800 m um ASB besonderer Zweckbestimmung BV besond. Bedeutung (überw., ca. 80%) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.): Flugplatz Weeze nördlich Mischwald (tlw., ca. 25%) Nadelwald (kleinflächig, <5%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft (überw.), • darin Landschaftsschutzgebiet (flächendeckend), • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw., ca. 20%), Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (überw.; teilweise dabei speziell Gartenbau) • forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.)	Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hinge-wiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche. Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.	Ausschluss; Begründung: Vorsorgender Abstand zum Ostteil des Bereiches Traberpark, damit dort bestehende oder künftige Ferienhausnutzungen nicht gestört werden (ca. 600 m Abstand) sowie vorsorgender Abstand zum Westteil geringerem Umfangs (ca. 200 m), um dort gewerbliche Nutzungen und weniger sensible Freizeinutzungen nicht zu stören.	k.A	nein
Kev_W	Kevelaer	34	0	0	1	1	3	AFA (tlw., ca. 35%)	Hinweis: Es wird aufgrund der standörtli-	Für die Punktzahl-	5	ja, als Wind-

Entwurf Stand August 2014

IND_010								Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 65%) BGG (tlw., ca. 65%) BSLE WSZ IIIA (tlw., ca. 65%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 85%) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavi-gationsanlagen: Flugplatz Wee-ze nördlich Schadflächen Kyrill (marginal) Mischwald (tlw., ca. 25%) Unzerschnittener Landschafts-raum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 35%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhal-te inkl. nachrichtliche Übernah-men): • Fläche für die Landwirt-schaft (überw.), • Fläche für die Forstwirt-schaft (tlw.), • beides überlagert mit Land-schaftsschutzgebiet, • tlw. auch mit Wasser-schutzzone IIIB Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (überw.), • forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.)	chen Bedingungen (u.a. weitere große Waldbereiche nördlich, westlich und süd-lich; Waldart) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funkti-onen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt. Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzberei-ches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbe-reiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussicht-lich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden. Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbe-hörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt außerhalb der entsprechend kritischen Bereiche. Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalpla-nung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit er-scheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesgigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtli-nien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen). Etwaige zwingende fachrechtliche Aus-schlussgründe auch des Luftverkehrsrech-tes bleiben unberührt, die sich auf nachfol-	vergabe wurde hier eine Flächengrup-pe gebildet aus: Kev_WIND_001; Kev_WIND_002; Wee_WIND_011 Kev_WIND_010		energiebereich

Entwurf Stand Auslage 2014

									genden Verfahrensebenen ergeben können.			
Kle_WIND_001	Kleve	248	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	Waldbereiche (Regionalplan) BSLE 300 m um BSN (kleinflächig) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung LSG Schadflächen Kyrill (tlw., ca. unter 5%) Mischwald (tlw., ca. 30%) Nadelwald (tlw., ca. 70%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 5%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Forstwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) • vereinzelte Lichtungen und gerodete Parzellen im Wald (kleinflächig)	Genereller Hinweis zum Reichwald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.	Ausschluss; Begründung: Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende	k.A.	nein

Entwurf, Stand: Juni 2014

										WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.		
Kle_WIND_002	Kleve	15	2	0	0	2	3	AFA Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm BSLE (kleinflächig) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	Genereller Hinweis zum Reichwald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.	Ausschluss; Begründung: Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf.	7	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand 12.2014

										Ansonsten wäre die resultierende Windenergieballung in diesem Raumbereich zu groß.		
Kle_WIND_003	Kleve	56	k. A.	k. A.	k. A.	k. A	k. A.	Waldbereiche Regionalplan BGG (überw., ca. 70%) BSLE WSZ IIIA (überw.) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Nadelwald (überw.) Mischwald (tlw) Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für die Forstwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • forstwirtschaftliche Nutzung	Genereller Hinweis zum Reichwald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.		k.A.	nein
Kle_WIND_004	Kleve	26	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	Wald (Regionalplan) BSLE Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besonderer Bedeutung LSG Nadelwald Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 5%)	Genereller Hinweis zum Reichwald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte	Ausschluss; Begründung: Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für	k.A.	nein

Entwurf Stand 8.5.2014

								FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Forstwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • forstw. Nutzung	kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.	die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den weichen und harten Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende Windenergieballung in diesem Raumbereich zu groß.		
Kle_WIND_005	Kleve	7	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA Unzerschnittener Landschaftsraum über 10qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):		Ausschluss; Begründung: Fläche ist alleine zu klein und benachbarte Potenzialbereiche wurden ausgeschlossen	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2014

								• Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landw. Nutzung				
Kra_WIND_001	Kranenburg	549	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	Waldbereiche (Regionalplan) BGG (tlw., ca. 75%) BSLE WSZ IIIA (tlw., ca. 75%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV. besond. Bedeutung (tlw., ca. 95%) LSG (tlw., ca. 95%) Schadflächen Kyrill (tlw., ca. unter 5%) Mischwald (tlw., ca. 30%) Nadelwald (tlw., ca. 65%) Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) Bodendenkmal (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Forstwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Vereinzelte Lichtungen und gerodete Parzellen im Wald (kleinflächig)	Hinweis: unmittelbare Grenzlage zu NL. Genereller Hinweis zum Reichwald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.	Ausschluss; Begründung: Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zu-	k.A.	nein

Entwurf - Stand August 2014

										sätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.		
Kra_WIND_002	Kranenburg	22	0	0	1	2	3	AFA (tlw., ca. 15%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 85% BGG (tlw., ca. 65%) BSLE (tlw., ca. 90%) WSZ IIIA (tlw., ca. 40%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 85%) BV. besond. Bedeutung (tlw., ca. 85%) LSG (tlw., ca. 85%) Mischwald (tlw., ca. 70%) Nadelwald (tlw., ca. 15%) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 10%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm (tlw., ca. 85%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Forstwirtschaft (überw., ca. 85%) • Fläche für die Landwirtschaft (tlw., ca. 15%) • Verkehrsweg (kleinflächig) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) • landwirtschaftliche Nutzung (tlw.)	Hinweis: unmittelbare Grenzlage zu NL Genereller Hinweis zum Reichwald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt. Die Thematik der Sichachsen aus den Niederungen zu den Höhen wird hier als nicht so gewichtig eingestuft, dass sie in der Gesamtabwägung zu einem Ausschluss des Bereiches führt. Hier ist auf das Erfordernis hinreichender Windenergiebereichsdarstellungen zu verweisen und darauf, dass es sich nur um teilräumliche negative optische Wirkungen bezüglich dieser Sichtachsen handelt.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_003; Goc_WIND_005; Goc_WIND_006; Goc_WIND_017; Kra_WIND_002; Kra_WIND_003; Kra_WIND_005; Kra_WIND_006; Kra_WIND_010	6	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand Juli 2014

								• Verkehrsweg (kleinflächig)				
Kra_WIND003	Kranenburg	10	0	0	1	2	3	Waldbereiche (Regionalplan) BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung LSG Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Mischwald (tlw., ca. 20%) Nadelwald (tlw., ca. 75%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 5%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Forstwirtschaft (überw.) • Fläche für die Landwirtschaft (kleinflächig) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) • landwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig)	Genereller Hinweis zum Reichwald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt. Die Thematik der Sichachsen aus den Niederungen zu den Höhen wird hier als nicht so gewichtig eingestuft, dass sie in der Gesamtabwägung zu einem Ausschluss des Bereiches führt. Hier ist auf das Erfordernis hinreichender Windenergiebereichsdarstellungen zu verweisen und darauf, dass es sich nur um teilräumliche negative optische Wirkungen bezüglich dieser Sichtachsen handelt.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_003; Goc_WIND_005; Goc_WIND_006; Goc_WIND_017; Kra_WIND_002; Kra_WIND_003; Kra_WIND_005; Kra_WIND_006; Kra_WIND_010	6	ja, als Windenergiebereich
Kra_WIND_004	Kranenburg	35	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	Waldbereiche (Regionalplan) BSLE LSG Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Nadelwald (überw) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm FNP-Darstellung (wesentl. Inhal-	Genereller Hinweis zum Reichwald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über	Ausschluss; Begründung: Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen)	k.A.	nein

Entwurf - Stand 11.2014

								te inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Forstwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Vereinzelte Lichtungen und gerodete Parzellen im Wald (kleinflächig)	kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.	angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.		
Kra_WIND_005	Kranenburg	77	0	0	1	2	3	Waldbereiche (Regionalplan) BGG (tlw., ca. 80%) BSLE WSZ IIIA (tlw., ca. 80%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV. besond. Bedeutung LSG	Hinweis: unmittelbare Grenzlage zu NL Genereller Hinweis zum Reichwald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_003; Goc_WIND_005; Goc_WIND_006; Goc_WIND_017; Kra_WIND_002;	6	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand: August 2014

								Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Mischwald (tlw., ca. 10%) Nadelwald (tlw., ca. 90%) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 10%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) Bodendenkmal (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Forstwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Vereinzelte Lichtungen und gerodete Parzellen im Wald (kleinflächig)	Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.	Kra_WIND_003; Kra_WIND_005; Kra_WIND_006; Kra_WIND_010		
Kra_WIND_006	Kranenburg	381	0	0	1	2	3	Waldbereiche (Regionalplan) BGG (tlw., ca. 50%) BSLE WSZ IIIA (tlw., ca. 50%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV. besond. Bedeutung LSG Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Mischwald (tlw., ca. 15%) Nadelwald (tlw., ca. 85%) Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm (tlw., ca. 95%) Biotope gemäß Biotopkataster	Hinweis: unmittelbare Grenzlage zu NL Genereller Hinweis zum Reichwald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_003; Goc_WIND_005; Goc_WIND_006; Goc_WIND_017; Kra_WIND_002; Kra_WIND_003; Kra_WIND_005; Kra_WIND_006; Kra_WIND_010	6	ja, als Windenergiebereich

Entwurf, Stand: August 2017

								des LANUV (kleinflächig) Bodendenkmal (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Forstwirtschaft (überw.) • Verkehrswege (tlw.) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Vereinzelte Lichtungen und gerodete Parzellen im Wald (kleinflächig)	7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.			
Kra_WIND_007	Kranenburg	25	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	Waldbereiche (Regionalplan) BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV. besond. Bedeutung LSG Mischwald (tlw., ca. 10%) Nadelwald (tlw., ca. 90%) Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Bodendenkmal (tlw, ca. 5%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Forstwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):	Hinweis: unmittelbare Grenzlage zu NL Genereller Hinweis zum Reichwald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht	Ausschluss; Begründung: Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2014

								• forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Vereinzelte Lichtungen und gerodete Parzellen im Wald (kleinflächig)	vorliegt.	Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.		
Kra_WIND_008	Kranenburg	1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	Waldbereiche (Regionalplan) BSLE BV. besond. Bedeutung LSG Mischwald Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Bodendenkmal (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Forstwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • forstwirtschaftliche Nutzung	Hinweis: unmittelbare Grenzlage zu NL Genereller Hinweis zum Reichwald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im	Ausschluss; Begründung: Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2014

									Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.	nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.		
Kra_WIND_009	Kranenburg	54	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	Waldbereiche (Regionalplan) BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV. besond. Bedeutung LSG Mischwald (tlw., ca. 50%) Nadelwald (tlw., ca. 50%) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 80%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) Bodendenkmal (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Forstwirt-	Hinweis: unmittelbare Grenzlage zu NL Genereller Hinweis zum Reichwald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beein-	Ausschluss; Begründung: Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstel-	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2014

								schaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Vereinzelte Lichtungen und gerodete Parzellen im Wald (kleinflächig)	trächtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.	lungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.		
Kra_WIND_010	Kranenburg	4	0	0	1	2	3	Waldbereiche (Regionalplan) BGG BSLE WSZ IIIA Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Mischwald Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für die Forstwirtschaft und Landschaftsschutzgebiet	Genereller Hinweis zum Reichwald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_003; Goc_WIND_005; Goc_WIND_006; Goc_WIND_017; Kra_WIND_002; Kra_WIND_003; Kra_WIND_005; Kra_WIND_006; Kra_WIND_010	6	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand: August 2014

								Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • forstwirtschaftliche Nutzung	Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.			
Rhe_ WIND_ 001	Rheurdt	13	0	0	0	3	3	AFA BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 5%) LSG Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (marginal) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Ultraleichtflugplatz Kerken FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	Die Fläche liegt im Umfeld des Ultraleichtflugplatzes Kerken. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.		6	ja, als Windenergiebereich
Rhe_ WIND_ 002	Rheurdt	18	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Ultraleichtflugplatz Kerken FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft (davon ca. 5 ha auf Kerkener Gebiet)		Ausschluss; Begründung: Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korres-	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2014

								Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (davon ca. 5 ha auf Kerkener Gemeindegebiet)		pondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).		
Rhe_WIND_003	Rheurdt	31	0	0	1	0	1	AFA (tlw., ca. 30%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 70%) BGG (tlw., ca. 10%) BSLE Regionale Grünzüge (tlw., ca. 20%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 40%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 70%) LSG Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Mischwald (tlw., ca. 60%) Nadelwald (tlw., ca. 5%) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 60%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Ultraleichtflugplatz Kerken FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft (tlw.) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.)	Die Fläche liegt im Umfeld des Ultraleichtflugplatzes Kerken. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend. Auch bzgl. der Thematik BGG / ÜSG / HQ 100 wird aufgrund der lokalen Spezifika davon ausgegangen, dass hier hinreichende Lösungsmöglichkeiten (Anlagenpositionierung, Vorhabensausführung etc.) auf nachfolgenden Verfahrensebenen bestehen.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Rhe_WIND_003 Rhe_WIND_006	2	ja, als Windenergiebereich

Entwurf Stand August 2018

								Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (tlw.) • forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.)				
Rhe_ WIND_ 004	Rheurdt	24	3	3	0	3	3	AFA BSLE SG FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft • Konzentrationszone für Windenergie (kleinflächig) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Landwirtschaftliche Fläche (überw.) • WEA (kleinflächig)		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Iss_WIND_005; Rhe_WIND_004	12	ja, als Windenergiebereich
Rhe_ WIND_ 005	Rheurdt	52	2	0	1	3	3	AFA (tlw., über ca. 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (kleinflächig) BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 70%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 10%) LSG Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände an Grenze zu Kerken und weiter westlich Ultraleichtflugplatz in Kerken	Das tangierte Modellfluggelände (am westlichen Rand der Fläche) steht einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle. Die Fläche liegt im Umfeld des Ultraleichtflugplatzes Kerken. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der		9	ja, als Windenergiebereich

Entwurf, Stand: August 2014

								Mischwald (tlw., ca.10 %) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 10%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Fläche für die Forstwirtschaft (teilweise, ca. 10%) • Fläche für den Gemeinbedarf (kleinflächig) • Fläche für Versorgungsanlagen (kleinflächig) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • forstwirtschaftliche Nutzung (teilweise, ca. 10%) • Gebäudenutzung (kleinflächig)	Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend. In diesem Bereich sind Flächen für Ölleitungen betroffen Zur entsprechenden Thematik wird auf die Ausführungen unter E.F.15 verwiesen. Vor diesem Hintergrund ist dies standörtlich auf der Ebene der Regionalplanung nicht relevant für die Frage der regionalplanerischen Darstellung dieses Bereiches.			
Rhe_ WIND_ 006	Rheurdt	1	0	0	1	0	1	AFA (tlw., ca. 85%) Wald (twl., ca 15%) BGG (tlw., ca. 50%) BSLE LSG BV herausragender Bedeutung (tlw. ca. 40%) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (tlw., ca. 70%) Mischwald (tlw., ca. 15%) Biotope gemäß Biotopkataster der LANUV (tlw., ca. 15%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhal-	Auch bzgl. der Thematik BGG / ÜSG / HQ 100 wird aufgrund der lokalen Spezifika davon ausgegangen, dass hier hinreichende Lösungsmöglichkeiten (Anlgenpositionierung, Vorhabensausführung etc.) auf nachfolgenden Verfahrensebenen bestehen.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Rhe_WIND_003 Rhe_WIND_006		ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand: August 2014

								te inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft (tlw., ca. 85%) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw., ca. 15%) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landw. Nutzung (tlw., ca. 85%) • Forstw. Nutzung (tlw., ca. 15%)				
Str_Wind_001	Straelen	7	0	3	1	3	3	AFA Überschwemmungsbereiche (tlw., ca. 25%) BSLE 300 m um BSN regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche LSG Überschwemmungsgebiete (tlw., ca. 30%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Fläche für Wald (kleinflächig) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig)	Bezüglich der Überschwemmungsbereiche /-gebiete ist aufgrund der relativ kleinen betroffenen Flächen und der Parzellenunschärfe des regionalplans davon auszugehen, dass sich hier hinreichende Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen finden. Zwingendes Fachrecht bleibt unberührt.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_006; Str_WIND_001; Gel_WIND_001	10	ja, als Windenergiebereich
Str_WIND_003	Straelen	25	0	0	0	0	3	AFA BSLE BV besond. Bedeutung (überw.)		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengrup-	3	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand: August 2014

								LSG FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung		pe gebildet aus: Gel_WIND_002; Gel_WIND_007; Gel_WIND_008; Str_WIND_003; Str_WIND_004		
Str_WIND_004	Straelen	<1	0	0	0	0	3	AFA BSLE BV besond. Bedeutung LSG FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_002; Gel_WIND_007; Gel_WIND_008; Str_WIND_003; Str_WIND_004	3	ja, als Windenergiebereich
Str_Wind_005	Straelen	5	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA Aufschüttung (tlw., ca. 95%) BSLE (tlw. ca. 90%) 300 m um BSN regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche LSG (tlw., ca. 95%) Überschwemmungsgebiete (tlw., ca. 30%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Abfallentsor-		Ausschluss; Begründung: Unvereinbarkeit mit der Halden/Deponienutzung.	k.A.	nein

Entwurf Stand: August 2021

								gung und Aufschüttungen Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Deponienutzung				
Ued_ WIND_ 001	Uedem	15	3	3	3	3	3	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für Windkraftanlagen Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (weit überw.), • eine WEA (randlich)	Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen. Siehe auch Anmerkungen bei Ued_WIND_003.		15	ja, als Windenergiebereich
Ued_ WIND_ 002	Uedem	51	0	0	3	0	1	Waldbereiche (Regionalplan) BGG (tlw., ca. 75%) BSLE WSZ IIIA (tlw., ca. 70%) BV besond. Bedeutung LSG Schadflächen Kyrill (ca. 10%) Mischwald (tlw., ca. 50%) Nadelwald (tlw., ca. 50%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Bodendenkmal (tlw., ca. 10%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für die Forstwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):	Die Belange des Bodendenkmalschutzes können voraussichtlich auf nachfolgenden Verfahrensebenen z.B. über die konkrete Anlagenstandortwahl oder vorlaufende Sicherungsmaßnahmen hinreichend berücksichtigt werden. Der hohe Nadelwaldanteil und die relativ gut verteilten Kyrill-Schadflächen bieten gute Chancen, auf nachfolgenden Verfahrensebenen die Mischwaldflächen möglichst zu schonen (ohne dass dies hiermit zur zwingenden Bedingung gemacht wird). Die ökologisch wertvolleren Teilbereiche dieses Waldgebietes (BV herausragender Bedeutung) befinden sich – bis auf marginale Flächenanteile) erst deutlich weiter südlich (außerhalb des Potenzialbereiches). Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Ued_WIND_002; Ued_WIND_003	4	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

Entwurf - Stand: August 2014

								• forstwirtschaftliche Nutzung	dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend innerhalb der voraussichtlichen Laufzeit des Regionalplans (in der es auch technischen Fortschritt geben kann, der die Vereinbarkeit verbessert) gar nicht errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen. Die Risiken sind hier aber so groß, dass nur ein Vorbehaltsbereich vorgesehen wird (so vorgesehen nach Eingang des nachstehend angesprochenen Schreibens des entsprechenden Bundesamtes). In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalplanungsbehörde ein Schreiben vom 18.02 des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf – Referat K 4 – TÖB, zugegengen ist, in dem auf die etwaige Beeinträchtigung der militärischen Belange der Bundeswehr duch die Raumplanung eingegangen wird. Hierbei wurde besonders betont, dass Windenergieanlagen im Bereich Ued_WINDF_002, Ued_WIND_003 und Ued_WIND_006 die Zustimmung verweigert wird. Des Weiteren wurde u.a. auch für die auch für die weitere Entfernung (bis 50 km; mit Staffelungen bei Höhen) um die LV-Anlage Marienbaum mitgeteilt, dass gegen die „Umsetzung Ihrer Planung“ keine Einwände bestehen, wenn WEA nicht höher gebaut werden, als für die einzelnen Entfernungsklassen im Schreiben genannte Höhen. Allderdings wurde auch nicht geschrieben, dass höheren Bauwerke zwingend die Zustimmung verweigert wird, Hinweis: Uedem ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-			

Entwurf - Stand 2. August 2014

									3 nicht vorliegt.			
Ued_ WIND_ 003	Uedem	10 8	0	0	3	0	1	Waldbereiche (Regionalplan) BGG (tlw., ca. 70%) BSLE WSZ IIIA (tlw., ca. 60%) 300 m um BSN (ca. 40%) BV besond. Bedeutung (tlw., über ca. 95%) LSG Schadflächen Kyrill (tlw., ca. 30%) Mischwald (tlw., ca. 45%) Nadelwald (tlw., ca. 50%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für die Forstwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • forstwirtschaftliche Nutzung, • Lichtungen (tlw., Kyrill-Schadflächen)	Die umfangreichen Schadflächen von Kyrill (und der hohe Nadelwaldanteil bieten auf nachfolgenden Ebenen gute Voraussetzungen dafür, dass WEA auf relativ konfliktarmen Teilflächen errichtet werden können (ohne dass dies hiermit zur zwingenden Bedingung gemacht wird). Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend innerhalb der voraussichtlichen Laufzeit des Regionalplans (in der es auch technischen Fortschritt geben kann, der die Vereinbarkeit verbessert) gar nicht errichtet werden können. Dies ist aber nicht ausgeschlossen. . Die Risiken sind hier so groß, dass nur ein Vorbehaltsbereich vorgesehen wird (so vorgesehen nach Eingang des nachstehend angesprochenen Schreibens des entsprechenden Bundesamtes). In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalplanungsbehörde ein Schreiben vom 18.02 des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf – Referat K 4 – TÖB, zugegengen ist, in dem auf die etwaige Beeinträchtigung der militärischen Belange der Bundeswehr duch die Raumplanung eingegangen wird. Hierbei wurde besonders betont, dass Windenergieanlagen im Bereich Ued_WINDF_002, Ued_WIND_003 und Ued_WIND_006 die Zustimmung verweigert wird. Des Weiteren wurde u.a. auch für die weitere Entfernung (bis 50 km; mit Staffelungen bei Höhen) um die LV-Anlage Marienbaum mitgeteilt, dass gegen die „Umsetzung Ihrer Planung“ keine	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Ued_WIND_002; Ued_WIND_003	4	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

Entwurf - Stand Mai 2017

									Einwände bestehen, wenn WEA nicht höher gebaut werden, als für die einzelnen Entfernungsklassen im Schreiben genannte Höhen. Allderdings wurde auch nicht geschrieben, dass höheren Bauwerke zwingend die Zustimmung verweigert wird. Hinweis: Uedem ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.			
Ued_ WIND_ 004	Uedem,	17	0	0	0	0	3	AFA (tlw., ca. 5%) Waldbereiche (Regionalplan) (überw., ca. 95%) BSLE WSZ IIIA (kleinflächig) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 95%) LSG Mischwald (kleinflächig) Nadelwald (tlw., ca. 95%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Bodendenkmal (tlw., ca. 65%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für die Forstwirtschaft und Landschaftsschutzgebiet (überw.); • Flächen für die Landwirtschaft (kleinflächig) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • forstwirtschaftliche Nutzung	Die Belange des Bodendenkmalschutzes können voraussichtlich auf nachfolgenden Verfahrensebenen z.B. über die konkrete Anlagenstandortwahl oder vorlaufende Sicherungsmaßnahmen hinreichend berücksichtigt werden. Der hohe Nadelwaldanteil bietet gute Chancen, auf nachfolgenden Verfahrensebenen die marginal vorhandenen Mischwaldflächen möglichst zu schonen (ohne dass dies hiermit zur zwingenden Bedingung gemacht wird). Hinweis: Uedem und Weeze sind keine waldarmen Kommunen im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt. Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_013; Ued_WIND_004; Wee_WIND_001	3	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand August 2014

								(überw.); • landwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig)	Siehe auch Anmerkungen bei Ued_WIND_003.			
Ued_ WIND_ 006	Uedem	16	k. A	k. A	k. A	k. A	k. A	AFA BSAB (tlw., ca. 35%) Sondierungsbereich für BSAB tlw., ca. 50% FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landw. Nutzung (überw.) • Abgrabung (kleinflächig)		Ausschluss, Begründung: Ein Großteil des Bereiches wird noch für Abgrabungszwecke benötigt oder zumindest als unabgegrabener Bereich dafür raumordnerisch gesichert. Die verbleibende Fläche ist unter 10 ha groß.	k.A	nein
Wac_ WIND_ 001	Wachtendonk	25	0	0	2	3	3	AFA BSLE (ca. über 95%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 5%) LSG (tlw., ca. 90%) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca.5%) Naturpark FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für die Landwirtschaft (überw.) • Flächen für die Forstwirtschaft (kleinteilig) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung			8	ja, als Windenergiebereich
Wac_	Wachten-	1	k.	k.	k.	k.	k.	AFA		Ausschluss; Be-	k.A.	nein

Entwurf, Stand: August 2014

WIND_003	donk		A.	A.	A.	A.	A.	BSLE BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 15%) LSG Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft (tlw.) • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Landwirtschaftliche Nutzung (tlw.) • Fortwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig)		gründung: In der Nachbarkommune Kerken soll im Nordosten von Kerken in großem Umfang Raum für die Windenergienutzung über Windenergiebereichsdarstellungen geschaffen werden. Angesichts der Nähe dieser Bereiche, aber vor allem aufgrund der deutlich höheren ökologischen und landschaftlichen Bedeutung soll vor diesem Hintergrund auf die Darstellung dieses Windpotenzialbereiches als Windenergiebereich verzichtet werden. Damit wird eine Überlastung dieses Teilraumes (Südwesten von Kerken und kleinräumig Wachtendonk) im Umfeld der bebauten Bereiche von Kerken durch regionalplanerische Windenergiebereiche vermieden.		
Wee_WIND_001	Weeze	3	0	0	0	0	3	Waldbereiche (Regionalplan) BSLE WSZ IIIA BV besond. Bedeutung	Die Belange des Bodendenkmalschutzes können voraussichtlich auf nachfolgenden Verfahrensebenen z.B. über die konkrete Anlagenstandortwahl oder vorlaufende Sicherungsmaßnahmen hinreichend be-	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_013;	3	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand: August 2014

								LSG Mischwald Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Bodendenkmal (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für die Forstwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • forstwirtschaftliche Nutzung	rücksichtigt werden. Der hohe Nadelwaldanteil bietet gute Chancen, auf nachfolgenden Verfahrensebenen die marginal vorhandenen Mischwaldflächen möglichst zu schonen (ohne dass dies hiermit zur zwingenden Bedingung gemacht wird) . Hinweis: Uedem und Weeze sind keine waldarmen Kommunen im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.	Ued_WIND_004; Wee_WIND_001		
Wee_ WIND_ 002	Weeze	63	0	0	1	0	3	AFA (tlw., ca. 70%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 30%) BGG (tlw., ca. 65%) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 35%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 30%) LSG Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Mischwald (tlw., ca. 30%) Nadelwald (tlw., ca. 5%) Bodendenkmal (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für die Landwirtschaft (tlw.; ca. 85%) • Flächen für die Forstwirtschaft (tlw., ca. 15%) Realnutzung der Oberfläche	Bei der konkreten Umsetzungsplanung kann ggf. auf die Biotopflächen besonderer Bedeutung Rücksicht genommen werden (ohne dass dies hiermit zur Bedingung gemacht wird), Hinweis: Weeze ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt. Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen.		4	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand August 2014

								(wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (tlw.; ca. 85%) • forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.; ca. 15%)				
Wee_ WIND_ 003	Weeze	16	0	0	0	2	3	AFA BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 10%) LSG (tlw., ca. 80%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: – (11/2013): Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzberei-ches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier evtl. der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. – (01/2014): Die Fläche liegt im Bauschutzbereich des Flughafens Niederrhein, zwar außerhalb der Hindernisbegren-zungsflächen jedoch in unmittelbarer Nähe zur Sichtan- und –abflugstrecke „NOVEMBER“, deshalb bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nach-folgenden Verfahrensebenen ergeben können. Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windener-		5	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

Entwurf - Stand: Januar 2014

									giebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vor-behaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird. Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können. Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen.			
Wee_ WIND_ 004	Weeze	15	0	0	0	0	2	AFA (tlw., ca. 10%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., 90%) BSLE BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 30%) LSG Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Mischwald (tlw., ca. 20%) Nadelwald (tlw., ca. 40%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft (überw.); • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinerer Teil) Realnutzung der Oberfläche	Bei der konkreten Umsetzungsplanung kann ggf. auf die Biotopflächen besonderer Bedeutung Rücksicht genommen werden (ohne dass dies hiermit zur Bedingung gemacht wird). Hinweis: Weeze ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt. Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht		2	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand August 2014

								(wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (twl.; ca. 40%); • forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.; ca. 60%)	ausgeschlossen.			
Wee_ WIND_ 005	Weeze	16	0	0	0	3	3	AFA BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung (kleinflächig) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Verkehrsflughafen Niederrhein Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden. Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche. Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesgigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen). Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_015; Wee_WIND_005; Wee_WIND_016; Wee_WIND_017	6	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

Entwurf Stand Auslage 2014

									des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird. Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Wee_ WIND_ 006	Weeze	130	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung (kleinflächig) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Verkehrsflughafen Niederrhein Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.	Ausschluss; Begründung: Vorsorgende Berücksichtigung der Belange der Luftverkehrssicherheit hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden). Ergänzt wird dies um den Grund der Feindifferenzierung der lokalen Biotopverbundstruktur als raumgliederndes Element.	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2014

Wee_ WIND_ 007	Weeze	18	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BSAB (tlw., ca. 15%) BSLE (tlw., ca. 70%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 50%) LSG (tlw., ca. 40%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavi-gationsanlagen FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Forstwirtschaft (überw.) • Fläche für die Landwirtschaft (kleinflächig) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) • landwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig)	Hinweis: Weeze ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt. Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein und des Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden. Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hinge-wiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche und sehr nah an und kritisch zur Landebahn.	Ausschluss; Begründung: Vorsorgende Berücksichtigung der Belange der Luftverkehrssicherheit hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).	k.A.	nein
Wee_ WIND_ 008	Weeze	231	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA (tlw., ca. 10%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 90%) BSLE BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 90%) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavi-gationsanlagen (tlw., ca. 85%)	Hinweis: Weeze ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt. Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzberei-	Ausschluss; Begründung: Vorsorgende Berücksichtigung der Belange der Luftverkehrssicherheit hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende	k.A.	nein

Entwurf - Stand Anhörung 2014

								Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Mischwald (tlw., ca. 70%) Nadelwald (tlw., ca. 10%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 85%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Forstwirtschaft (überw.) • Fläche für die Landwirtschaft (kleinflächig) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) • landwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig)	ches des Verkehrsflughafens Niederrhein und des Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden. Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hinge-wiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche und sehr nah an und kritisch zur Landebahn.	Zulassungshürden).		
Wee_WIND_009	Weeze	117	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	AFA BGG (tlw., ca. 50%) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 5%) WSZ IIIA (tlw., ca. 40%) BV besond. Bedeutung (kleinflächig) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirt-	Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein und des Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbe-reiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden. Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hinge-wiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche und sehr nah an und kritisch zur	Ausschluss; Begründung: Vorsorgende Berücksichtigung der Belange der Luftverkehrssicherheit hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2014

								schaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung Grenzüberschreitendes: • Angrenzend Gebäudenutzung (auf NL-Seite)	Landebahn.			
Wee_ WIND_ 010	Weeze	91	0	1	2	2	3	AFA (tlw., ca. 80%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 20%) BSAB (tlw., ca. 20%) BSLE (tlw., ca. 70%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 25%) LSG (tlw., ca. 75%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavi-gationsanlagen (tlw., ca. 95%) Mischwald (tlw., ca. 10%) Nadelwald (tlw., ca. 5%) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 20%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft (überw.; Ca. 75%) • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig) • Fläche für Abgrabungen mit aufrechter Genehmigung (Änderungsbereich) (tlw.; ca. 20%) • Archäologische Fundstelle (tlw.) • Landschaftsschutzgebiet	Hinweis: Weeze ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt. Von einer Vereinbarkeit mit der Thematik Thematik Archäologie wird aufgrund der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensstufen ausgegangen. Von einer Vereinbarkeit mit der BSAB-Darstellung und der Abgrabung wird in diesem Fall insb. aufgrund des sehr weiten Abgrabungsfortschritts und der Kleinflächigkeit des realen Flächenb edarfs für WEA und Zuwegungen in ausgegangen. Ungeachtet dessen ist anzumerken, dass die substantielle Rohstoffgewinnung hier nicht in Frage gestellt werden darf. Die WEA können aber z.B. ggf. so positiniert werden, dass sie auf bereits ausgekiestem Gelände oder Randflächen errichtet werden. In jedem Fall ist die Windenergienutzung die Nachfolgenutzung und stellt bereits daher die Abgrabung nicht in Frage. Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein und des Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG. Ich empfehle innerhalb des	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kev_WIND_004; Wee_WIND_010; Wee_WIND_012; Wee_WIND_013; Wee_WIND_018	8	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

Entwurf - Stand August 2014

								(überw.) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (überw.; ca. 75%) • forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) • Abgrabung (tlw.; ca. 20%)	Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden. Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hinge-wiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt weit überwiegend (zusammenhängende Restflächen unter 10 ha) innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche und sehr nah an der Landebahn. Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesgigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen). Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vor-behaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird. Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben kön-			

Entwurf - Stand August 2014

									nen.			
Wee_ WIND_ 011	Weeze	17	0	0	1	1	3	AFA BSLE BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 35%) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavi-gationsanlagen (tlw.): Verkehrs-flughafen Niederrhein nördlich Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV FNP-Darstellung (wesentl. Inhal-te inkl. nachrichtliche Übernah-men): • Fläche für die Landwirt-schaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzberei-ches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbe-reiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussicht-lich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden. Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalpla-nung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit er-scheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesgigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtli-nien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen). Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windener-giebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vor-behaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird. Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbe-hörde vom 28.02.2014 hinge-wiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Be-reiche.	Für die Punktzahl-vergabe wurde hier eine Flächengrup-pe gebildet aus: Kev_WIND_001; Kev_WIND_002; Wee_WIND_011; Kev_WIND_010	5	ja, als Wind-energievorbe-haltsbereich

Entwurf - Stand August 2014

									Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Wee_WIND 012	Weeze	41	0	1	2	2	3	AFA (überw.; >95%) Waldbereiche (Regionalplan) (kleinflächig) BSLE (überw., ca. 75%) 800 m um ASB besonderer Zweckbestimmung (tlw., ca. 30%) LSG (überw., ca. 75%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavi-gationsanlagen (tlw.): Flugplatz Weeze nördlich Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Mischwald (kleinflächig) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft (überw.), • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig) • WEA-Zone (tlw.) • Landschaftsschutzgebiet (tlw.) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) • 1 WEA (kleinflächig)	Hinweis: Weeze ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hinge-wiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt weit überwiegend (zusammenhängende Restflächen unter 10 ha) innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche. Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesgigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen). Allerdings sind hier bezüglich der Belange	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kev_WIND_004; Wee_WIND_010; Wee_WIND_012; Wee_WIND_013; Wee_WIND_018	8	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

Entwurf in Stand: August 2014

									der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vor-behaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird. Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Wee_ WIND_ 013	Weeze	11	0	1	2	2	3	AFA BSLE LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Flugplatz Weeze nördlich FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Landwirtschaftliche Nutzung	Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein und des Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden. Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hinge-wiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche. Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesgigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kev_WIND_004; Wee_WIND_010; Wee_WIND_012; Wee_WIND_013; Wee_WIND_018	8	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

Entwurf - Stand Mai 2014

									Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen). Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vor-behaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird. Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Wee_ WIND_ 014	Weeze	16	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BSLE (tlw., ca. 20%) 800 m um ASB besonderer Zweckbestimmung LSG (kleinflächig, ca. 10%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavi-gationsanlagen (tlw.): Flugplatz Weeze nördlich FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft • WEA-Zone (tlw.) • Landschaftsschutzgebiet (kleinflächig) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Landwirtschaftliche Nutzung	Hinweis: Weeze ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.	Ausschluss; Begründung: Vorsorgender Abstand zum Ostteil des Bereiches Traberpark, damit dort bestehende oder künftige Ferienhausnutzungen nicht gestört werden (ca. 600 m Abstand).	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2014

								• 1 WEA (kleinflächig)				
Wee_ WIND_ 015	Weeze	3	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	Wald (Regionalplan) BSLE BV besonderer Bedeutung LSG Unzerschnittener Landschaftsraum >10qkm Mischwald (tlw., ca. 60%) Nadelwald (tlw., ca. 40%) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Forstwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • forstw. Nutzung	Hinweis: Weeze ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt. Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein und des Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.	Ausschluss; Begründung: Vorsorgende Berücksichtigung der Belange der Luftverkehrssicherheit hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).	k.A.	nein
Wee_ WIND_ 016	Weeze	26	0	0	0	3	3	AFA BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung (kleinflächig) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Verkehrsflughafen Niederrhein Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster	Hinweis der Landesluftfahrtbehörde Anfang 2014: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden. Im Nachgang wurden seitens der Landesluftfahrbehörde (Schreiben des Dezernates	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_015; Wee_WIND_005 Wee_WIND_016 Wee_WIND_017	6	ja, als Windenergiebereich

Entwurf, Stand August 2014

								des LANUV (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	26 an die Kommunen Weeze und Kevelaer vom 28.02.2014; Az.: 26.01.01.08 NW8148) jedoch im Kontext von FNP-Verfahren Konkretisierungen vorgenommen. Im Hinblick auf die Mindestanforderungen an die Gewährleistung des sicheren und störungsfreien Sichtflugbetriebes werde danach der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen in den nachstehend (Auszug aus dem Schreiben) anhand der Grundsätze für den Sichtflug – textlich definierten Bereiche (Flächen) nicht zugestimmt: 1. Nördliche und südliche „Platzrunden" Beschreibung: „Schutzbereiche" (Gegenanflug, Queranflug, Endteil) für die nördliche und südliche Platzrunde vom Einflug in den Gegenanflug bis zur Landung bzw. nach dem Start bis zum Ausflug aus dem Querabflug. (Grundlagen: Standardplatzrunden, entsprechend den Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Regelung des Flugverkehrs an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle (Nachrichten für Luftfahrer NfL II -71/01; Geometrie der Platzrunde, An - und Abflugverfahren) in Verbindung mit der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, Ziffer 6. (NfL I 92/13, Schutz der Platzrunde) Die Errichtung von WKA ist nicht akzeptabel: - Innerhalb der sog. Platzrunden: **generell** - Innerhalb des Mindestabstandes zum Gegenanflug: **400 m** - Innerhalb des Mindestabstandes zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen): **850 m**			

Entwurf - Stand 2014

									2. An - und Abflugrouten Beschreibung: „Schutzbereiche" der Anflüge über die Pflichtmeldepunkte (November, Sierra) in die Gegenanflüge der „Platzrunden" (östliche, mittlere und westliche Anflugroute über Pflichtmeldepunkt November (N) in die Nord - Platzrunde; östliche, mittlere und westliche Anflugroute über Pflichtmeldepunkt Sierra (S) in die Süd - Platzrunde und in Gegenrichtung (Abflüge) von den Querabflügen zu den Pflichtmeldepunkten. - Korridorbreite mind. **1000 m** (zur Routenachse:+/- 500 m) 3. Direkte An - und Abflüge nach Sichtflugregeln Beschreibung: „Schutzbereiche" für den Sichtflugbetrieb auf die und von der Start/ Landebahn innerhalb der Kontrollzone (in der Verlängerung der Achse der Start /Landebahn) - Korridorbreite mind. **1000 m** (zur Routenachse:+/- 500 m) Vorbehaltlich einer weiteren Einzelfallprüfung kann unter Berücksichtigung der „Schutzzonen" zum derzeitigen Zeitpunkt die Ausweisung von Flächen zur Nutzung der Windenergie in der Umgebung des Flughafens Niederrhein (EDLV) nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Der Schutz der Hindernisfreiflächen für die Durchführung des Instrumentenflugbetriebes am Flughafen Niederrhein bleibt von dieser Vorgabe unberührt. Der Bereich Wee_WIND_016 liegt außerhalb dieser so definierten entsprechend kritischen Bereiche. Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der			

Entwurf - Stand 2014

									Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesgigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen). Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Wee_ WIND_ 017	Weeze	16	0	0	0	3	3	AFA BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung (kleinflächig) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Verkehrsflughafen Niederrhein Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):	Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden. Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche. Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_015; Wee_WIND_005 Wee_WIND_016 Wee_WIND_017	6	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

Entwurf Stand August 2014

								• landwirtschaftliche Nutzung	angepasste Vorhabensdesgigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen). Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vor-behaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird. Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Wee_ WIND 018	Weeze	7	0	1	2	2	3	AFA (tlw., ca. 70%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., 30%) BSLE 800 m um ASB besonderer Zweckbestimmung (tlw., ca. 30%) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.): Flugplatz Weeze nördlich Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Mischwald (tlw., ca. 30%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft (überw.), • Fläche für die Forstwirt-	Hinweis: Weeze ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich außerhalb der entsprechend kritischen Bereiche. Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kev_WIND_004; Wee_WIND_010; Wee_WIND_012; Wee_WIND_013; Wee_WIND_018	8	ja, als Windenergiebereich

Entwurf, Stand August 2014

								schaft (kleinflächig) • WEA-Zone (tlw.) • Landschaftsschutzgebiet (tlw.) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) • 1 WEA (kleinflächig)	Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesgigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen). Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Met_WIND_001	Mettmann	12	3	3	0	3	3	AFA (tlw., ca. 90%) BSLE (tlw., ca. 5%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 10%) LSG (tlw., ca. 10%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 10%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Merersberg FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • überwiegender Teil des Windpotenzialbereiches (ca. 75%): Fläche für Versorgungsanlagen; hier Windkraft (bauliche Höhe ist auf max. 100m festgesetzt). • Kleinerer Teil (ca. 25%):	Bezüglich des Wetterradarstandortes in Essen ist unter Berücksichtigung der Abstände davon auszugehen, dass hier fachrechtlich Möglichkeiten der WEA-Zulassung bestehen, die den Weiterbetrieb des Wetterradars hinreichend ermöglichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass neben den Interessen der Radarnutzung auch ein öffentliches Interesse am Ausbau der Windkraftnutzung gibt. Gesichert ist die Vereinbarkeit jedoch nicht. Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Meiersberg. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend. Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutz-		12	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

Entwurf – Stand August 2014

								Fläche für die Landwirtschaft. Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Landwirtschaftliche Nutzung	bereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrsflughafens Düsseldorf. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich zu erwarten. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der tech-nischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Dreh-			

Entwurf - Stand: August 2014

									funkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird. Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Mon_ WIND_ 001	Monheim	26	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BSLE RGZ ÜSB Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm LSG FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft • Überschwemmungsgebiet (nachrichtliche Übernahme) • Naturschutzgebiet (nachrichtliche Übernahme) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landw. Nutzung		Ausschluss, Begründung: Vorsorgebedingter Ausschluss aufgrund der großflächigen und zentralen Lage im ÜSB des Rheins (Fluss mit hohem Schadenspotential bei Hochwasser). Ergänzend zu diesem alleine tragenden Ausschlussgrund kommt hinzu, dass der Bereich ein Gebiet mit hohem lokalen Erholungsdruck (viele Einwohner im Nahbereich und geringe Alternativen dieser Qualität) ist), dass in der Abwägung mit der WEA-Nutzung geschont	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2014

										werden soll. Als zusätzlicher Ausschlussgrund greift der vorsorgende Hochwasserschutz, soweit die Deichschutzzonen der Hochwasserschutzanlagen betroffen sind.		
Rat_WIND_001	Ratingen	12	0	0	3	1	0	Waldbereiche (Regionalplan) BSLE Regionale Grünzüge BV besond. Bedeutung LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Flughafen Düsseldorf Mischwald FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Bereich ist insgesamt Fläche für Wald • Bereich wird von West nach Ost durch eine im FNP dargestellte Postrichtfunkstrecke durchschnitten • Bereich liegt in einem Landschaftsschutzgebiet mit im FNP nachrichtlich übernommenen einzelnen Naturdenkmälern • Bereich grenzt im Westen an die Schutzzone 2 gemäß Lärmschutzgesetz • Erg. Hinweis: laut Auskunft der Stadt vom 13.03.2013 sind im FNP keine Flächen	Bezüglich des Wetterradarstandortes in Essen ist unter Berücksichtigung der Abstände davon auszugehen, dass hier fachrechtlich Möglichkeiten der WEA-Zulassung bestehen, die den Weiterbetrieb des Wetterradars hinreichend ermöglichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass neben den Interessen der Radarnutzung auch ein öffentliches Interesse am Ausbau der Windkraftnutzung gibt. Gesichert ist die Vereinbarkeit jedoch nicht. Hinweis: Lage innerhalb des Hindernisüberwachungsbereichs Anflugsektor Verkehrsflughafen Düsseldorf. Siehe auch: http://www.duesseldorf.de/planung/stadtentw/hochhaus/hhkonzept/flughafen.shtml Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Düsseldorf und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG). Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen durchdrungen. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden. Auf §§ 12, 18a LuftVG weise ich hin.	Ausschluss; Begründung: Auf die Darstellung im Regionalplan wird aus Gründen des vorsorgenden Schutzes des Luftverkehrs verzichtet. Entscheidend für den generellen Ausschluss – statt z.B. der Option eines Vorbehaltsbereiches – ist hier nicht alleine die Nähe und die ungünstige Lage zur Landebahn eines besonders stark frequentierten Flughafen, sondern vor allem die Kombination mit den topographischen Verhältnissen (Höhenlage zur Landebahn). Hier ist das Risiko auch in der Abwägung mit den Belangen der Windenergienutzung zu hoch. Dabei ist anzumerken, dass raum-	4	nein

Entwurf - Stand: August 2014

								für Windkraftnutzung dargestellt Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • bewaldet (weit überwiegend), • Freiflächen im Wald (kleinflächig)	Hinweis: Ratingen ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt. In diesem Bereich sind Flächen für Leitungen betroffen Zur entsprechenden Thematik wird auf die Ausführungen unter E.F.15 verwiesen. Vor diesem Hintergrund ist dies standörtlich auf der Ebene der Regionalplanung nicht relevant für die Frage der regionalplanerischen Darstellung dieses Bereiches. Auf die Thematik des Wetterradars Essen (Schutzbereiche 15 km) wird hingewiesen. Dem brauchte aufgrund der Ausschlussgründe jedoch nicht nachgegangen werden	ordnerisch im Hinblick auf die Energieeffizienz- ohnehin nur WEA zeckmäßig wären, deren Rotofläche deutlich oberhalb des Baumbestandes wäre (siehe auch den allgemeinen Vortext). Ergänzend käme zudem die Thematik der Anlagenschutzbereiche hinzu, die alleine schon dazu geführt hätte, dass zumindest kein Vorranggebiet vorgesehen worden wäre..		
Rat_WIND_002	Ratingen	75	0	0	0	0	1	Wald BSLE Regionale Grünzüge BV besond. Bedeutung LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen Mischwald (tlw., ca. 50%) Nadelwald (tlw., ca. 40%) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Bereich ist insgesamt Fläche für Wald • Bereich wird von Süd nach	Bezüglich des Wetterradarstandortes in Essen ist unter Berücksichtigung der Abstände davon auszugehen, dass hier fachrechtlich Möglichkeiten der WEA-Zulassung bestehen, die den Weiterbetrieb des Wetterradars hinreichend ermöglichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass neben den Interessen der Radarnutzung auch ein öffentliches Interesse am Ausbau der Windkraftnutzung gibt. Gesichert ist die Vereinbarkeit jedoch nicht. Hinweis: Lage innerhalb des Hindernisüberwachungsbereichs Anflugsektor Verkehrsflughafen Düsseldorf. Siehe auch: http://www.duesseldorf.de/planung/stadtentw/hochhaus/hhkonzept/flughafen.shtml Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Düsseldorf und innerhalb des Anlagenschutzbereiches	Ausschluss; Begründung: Auf die Darstellung im Regionalplan wird aus Gründen des vorsorgenden Schutzes des Luftverkehrs verzichtet. Entscheidend für den generellen Ausschluss – statt z.B. der Option eines Vorbehaltsbereiches – ist hier nicht alleine die Nähe und die ungünstige Lage zur Landebahn eines besonders stark frequentierten Flughafen, sondern	1	nein

Entwurf - Stand: August 2013

								Nord durch eine im FNP dargestellte Postrichtfunkstrecke durchschnitten. • Bereich liegt in einem Landschaftsschutzgebiet • Bereich liegt in Schutzzone 2 gemäß Lärmschutzgesetz • Erg. Hinweis: laut Auskunft der Stadt vom 13.03.2013 sind im FNP keine Flächen für Windkraftnutzung dargestellt Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • bewaldet (gut 50%, Freiflächen im Wald (knapp 50%)	für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG). Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen durchdrungen. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden. Auf §§ 12, 18a LuftVG weise ich hin. Hinweis: Ratingen ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt. Auf die Thematik des Wetterradars Essen (Schutzbereiche 15 km) wird hingewiesen. Dem brauchte aufgrund der Ausschlussgründe jedoch nicht nachgegangen werden.	vor allem die Kombination mit den topographischen Verhältnissen (Höhenlage zur Landebahn). Hier ist das Risiko auch in der Abwägung mit den Belangen der Windenergienutzung zu hoch. Dabei ist anzumerken, dass raumordnerisch im Hinblick auf die Energieeffizienz- ohnehin nur WEA zeckmäßig wären, deren Rotofläche deutlich oberhalb des Baumbestandes wäre (siehe auch den allgemeinen Vortext). Ergänzend käme zudem die Thematik der Anlagenschutzbereiche hinzu, die alleine schon dazu geführt hätte, dass zumindest kein Vorranggebiet vorgesehen worden wäre.		
Dor_WIND_001	Dormagen	23	1	2	2	3	3	AFA BV besond. Bedeutung (kleinflächig) LSG (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Dor_WIND_001; Rom_WIND_004; Rom_WIND_006; Rom_WIND_023; Rom_WIND_024	11	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand August 2014

								• WEA-Zone Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (überw) • WEAs (kleinflächig)				
Dor_WIND_002	Dormagen	8	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA LSG (marginal) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (marginal) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung		Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich (inkl. Umfeld) der FNP-Windkraftflächen in Dormagen und angrenzender Bereiche in Rommerkirchen westlich der B477	k.A.	nein
Dor_WIND_003	Dormagen	2	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	Aufschütungen und Ablagerungen: Halde FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft • WEA-Zone Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Halde		Ausschluss; Begründung: Unvereinbarkeit mit der Halden/Deponienutzung.	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2014

Grev_WIND_001	Grevenbroich	24	3	0	1	3	3	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Eben-	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_001 Grev_WIND_035	10	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand: August 2014

									so zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014). Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlusgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Grev_ WIND_ 002	Greven-broich	30	3	0	1	3	3	AFA Regionale Grünzüge (tlw., ca. < 5%) WSZ IIIA (tlw., ca. 55%) BV besond. Bedeutung (kleinflächig) LSG (tlw., ca. 10%) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 5%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	Die Entfernung zu den südlich gelegenen Potenzialbereichen Grev_WIND_003, Gev_WIND_021 und Rom_WIND_022 ist zwar etwas unter 2.500 Meter und dieser Wert sollte in diesem Teilraum möglichst nicht unterschritten werden in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10. Aufgrund der in Bezug auf andere Windergiebereiche eher isolierten Lage beider Bereiche (keine tendenzielle Umschließung von Ortslagen etc.) – im Vergleich zu südlicheren Bereichen ist die relativ geringe Unterschreitung dieses Wertes aber vertretbar und sachgerecht.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_002; Grev_WIND_036 Neu_WIND_002	10	ja, als Windenergiebereich
Grev_ WIND_ 003	Greven-broich	74	3	0	0	3	3	AFA BSLE (kleinflächig) BV besond. Bedeutung (kleinflächig) LSG (kleinflächig) Biotope gemäß Biotopkataster	Die Entfernung zum nördlich gelegenen Potenzialbereich Grev_WIND_002 und Grev_WIND_036 ist zwar etwas unter 2.500 Meter und dieser Wert sollte in diesem Teilraum möglichst nicht unterschritten werden in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10. Aufgrund der in Bezug auf andere Winder-	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_003; Grev_WIND_021; Rom_WIND_022	9	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand August 2014

								des LANUV (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft • Richtfunkstrecke mit Schutzabständen (tlw.) • Reservefläche für die Trinkwasserversorgung Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	giebereiche eher isolierten Lage beider Bereiche (keine tendenzielle Umschließung von Ortslagen etc.) – im Vergleich zu südlicheren Bereichen ist die relativ geringe Unterschreitung dieses Wertes aber vertretbar und sachgerecht.			
Grev_WIND_004	Grevenbroich	15	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 30%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung		Ausschluss, Begründung: Die anvisierte Darstellung von Grev_WIND_003, Grev_WIND_021 und Rom_WIND022 als Windenergiebereich führt dazu, dass der Bereich in einem Abstand von weniger als 2.500 Metern zu diesem Gesamtstandort liegt. Dies soll in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10 vermieden werden. Hier wird zu Gunsten des Bereiches nördlich auf eine Darstellung von Grev_WIND_004 verzichtet, da diese Priorisierung des nördlichen Berei-	k.A.	nein

Entwurf, Stand: August 2014

										ches eine – bezogen auf Windenergiebereiche - Entzerrung im südlicheren Teilraum bewirkt.		
Grev_WIND_005	Grevenbroich	87	3	0	3	3	3	AFA BSLE (kleinflächig) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 5%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_005; Rom_WIND_002	12	ja, als Windenergiebereich
Grev_WIND_006	Grevenbroich	71	0	3	1	3	3	AFA (tlw., ca. 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 5%) BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung LSG (tlw., ca. 10%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft (tlw., ca. über 95%) • Wald (kleinflächig) • Fläche für Windenergieanlagen (tlw., ca. über 95%.) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	Das Ende der Bergaufsicht wurde nach Kenntnisstand der Regionalplanung angezeigt.		10	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand: August 2024

								(überwiegend) • Waldflächen (kleinflächig) • WEAs (kleinflächig)				
Grev_ WIND_ 007	Greven-broich	78	2	0	0	3	3	AFA (tlw., ca. über 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. unter 5%) BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 65%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 70%) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 90%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavi-gationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe FNP-Darstellung (wesentl. Inhal-te inkl. nachrichtliche Übernah-men): • Fläche für die Landwirt-schaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (überw.)	Das Ende der Bergaufsicht wurde nach Kenntnisstand der Regionalplanung für den weit überwiegenden Teil (bis auf Nordwes-ten) angezeigt. Die Fläche liegt im Umfeld des Segelflugge-ländes Grevenbroich-Gustorfer-Höhe. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondie-renden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausge-gangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertra-gend.	Für die Punktzahl-vergabe wurde hier eine Flächengrup-pe gebildet aus: Grev_WIND_007; Grev_WIND_025;	8	ja, als Wind-energiebereich
Grev_ WIND_ 008	Greven-broich	40	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA (tlw., ca. 60%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 40%) BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 25%) BV besond. Bedeutung (margi-nal) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 20%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhal-te inkl. nachrichtliche Übernah-		Ausschluss; Be-gründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Wind-energiebereiche im Bereich Frimmers-dorfer Höhen	k.A.	nein

Entwurf Stand August 2014

								men): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Braunkohlenabbau (teilweise) • landwirtschaftliche Nutzung (teilweise)				
Gev_WIND_009	Grevenbroich	42	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA (tlw., ca. 5%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 95%) Aufschütungen und Ablagerungen: Halde (tlw., ca. 75%) BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 20%) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 25%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Abbaugebiet Braunkohle		Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich Frimmersdorfer Höhen	k.A.	nein
Grev_WIND_010	Grevenbroich	81	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA (tlw., ca. 90%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 10%) Aufschüttungen und Ablagerungen: Halde (tlw., ca. 5%) BSAB (insb. Braunkohle) (tlw., ca. 55%) BSLE (tlw., ca. 95%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavi-	Ende der Bergaufsicht wurde nach Kenntnisstand der Regionalplanung für alle betreffenden Teilbereiche angezeigt.	Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich Frimmersdorfer Höhen	k.A.	nein

Entwurf, Stand: August 2014

								gationsanlagen (marginal) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 10%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm (tlw., ca. 85%) Naturpark (tlw., ca. 30%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • öffentliche Grünfläche Golfplatz (überw.; ca 90%) • Fläche für die Landwirtschaft (tlw.; ca. 10%) • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig) • Flächen, die unter Bergaufsicht stehen (kleinflächig) • Richtfunkstrecke mit Schutzabständen Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Golfplatz (überw.) • landwirtschaftliche Nutzung (tlw.) • Gehölze (kleinflächig)				
Grev_WIND_011	Grevenbroich	33	2	3	2	3	3	AFA BSLE BV besond. Bedeutung Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 95%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Konzentrationszone für Windenergieanlagen, darin Fläche für die Landwirtschaft (ca. 70%) und Test-	Ende der Bergaufsicht wurde nach Kenntnisstand der Regionalplanung angezeigt. Hinweis: Randliche Lage bzgl. des militärischen Anlagenschutzbereiches nach§ 18a LuftVG. Hier gelten die korrespondierenden Ausführungen bei Rom_WIND_018 übertragend.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_011 Grev_WIND_012 Grev_WIND_034 Grev_WIND_037	13	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand: August 2014

								feld für WKA (ca. 30%) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • WEAs (kleinflächig)				
Grev_WIND_012	Grevenbroich	10	2	3	2	3	3	AFA (tlw., ca. 15%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 85%) BSLE BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 95%) Nadelwald (tlw., ca. 45%) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 5%) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 5%) BSLE FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Forstwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Land- und forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Wasserfläche (kleinflächig)	Ende der Bergaufsicht wurde nach Kenntnisstand der Regionalplanung angezeigt. Hinweis: Randliche Lage bzgl. des militärischen Anlagenschutzbereiches nach § 18a LuftVG. Hier gelten die korrespondierenden Ausführungen bei Rom_WIND_018 übertragend.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_011 Grev_WIND_012 Grev_WIND_034 Grev_WIND_037	13	ja, als Windenergiebereich
Grev_WIND_013	Grevenbroich	20	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA (tlw., ca. über 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. unter 5%) BSLE (tlw., ca. 85%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 80%) LSG (tlw., ca. 80%) Lärmarme Erholungsräume	Ende der Bergaufsicht wurde nach Kenntnisstand der Regionalplanung angezeigt. Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt jedoch im militärischen Anlagenschutzbereich gem. § 18a LuftVG. Eine Prüfung durch die militärische Luftfahrtbehörde ist daher erforderlich. Auf §§ 14, 18a	Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich Frimmers-	k.A.	nein

Entwurf Stand: August 2014

								(tlw., ca. 60%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für die Landwirtschaft (überw.; ca. 95%) • Flächen für die Forstwirtschaft (kleinflächig; ca 5%) • Richtfunkstrecke mit Schutzabständen Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Gehölzstreifen (kleinflächig)	LuftVG weise ich hin. Stgn. der Regionalplanung zum Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Seitens der Regionalplanung wird – vorbehaltlich der Erkenntniss aus weiteren Beteiligungen – davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des militärischen Anlagenschutzes auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Interessen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bre-demeyer, 2014).	dorfer Höhen		

Entwurf - Stand August 2014

									Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrs- und Militärrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Grev_WIND_014	Grevenbroich	40	1	3	0	3	3	AFA regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 85%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung,	Bezüglich „Buscherhof“ ist davon auszugehen, dass der Windenergiebereich im aktuellen Zuschnitt einen hinreichenden Abstand einhält – auch für den Denkmaschutz. Weiteres ist auf nachfolgenden Verfahrensstufen zu klären – wobei das Fachrecht ungeachtet der Regionalplandarstellung gilt. Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb sog. Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage und Beeinträchtigungen des Flugbetriebes können bei der Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_014; Kor_WIND_005; Neu_WIND_001	10	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand Mai 2014

									Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014). Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Grev_WIND_015	Grevenbroich	2	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung		Ausschluss; Begründung: Die anvisierte Darstellung von Rom_WIND_008 als Windenergiebereich führt dazu, dass der Bereich in einem Abstand von weniger als 2.500 Metern zu diesem Windenergiebereich liegt. Dies soll in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10 vermieden werden.	k.A.	nein

Entwurf - Stand: Oktober 2014

										Hier wird eine Darstellung von Rom_WIND_032 verzichtet, da diese Priorisierung des südlichen Bereiches eine größere zusammenhängende Fläche ermöglicht, die enegetisch gut genutzt werden kann.		
Grev_WIND_016	Grevenbroich	92	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	AFA (tlw., ca. 70%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 30%) BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 60%) BV besond. Bedeutung (überw., ca. 75%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen): a) Modellfluggelände und b) Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe (südlich) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 20%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Fläche die unter Bergaufsicht steht (gemäß §5 Abs. 4 BauGB) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):	Das südöstlich gelegene Modellfluggelände steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle. Die Thematik des Abstandes zur Platzrunde des Segelflugplatzes Grevenbroich-Gustorfer-Höhe und die Sicherheit des auf den Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe bezogenen Luftverkehrs führten zum Ausschluss. Darauf beziehen sich die Angaben rechts.	Ausschluss; Begründung: Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).	k.A.	nein

Entwurf Stand August 2017

								• landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Wald (tlw.) • Autofahrgelände (kleinflächig)				
Grev_WIND_018	Grevenbroich	48	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BSAB (insb. Braunkohle) Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz (randlich im äußersten Nordosten) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 45%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.) • Grünfläche (kleinflächig; Start- und Landebahn; Flugplatz Gustorfer Höhe) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Landwirtschaftliche Nutzung (tlw.) • Braunkohlenabbau (tlw.) • Segelflugplatz (kleinflächig randlich im äußersten Nordosten		Ausschluss; Begründung: Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).	k.A.	nein
Grev_WIND_019	Grevenbroich	51	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA (überw., ca. 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 5%) BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 50%)		Ausschluss; Begründung: Vorsorgeorientierte Vermeidung lage-	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2014

								Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavi-gationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe (nordöstlich) Lärmarme Erholungsräume (überw., ca. 95%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Fläche für Abgrabungen/Gewinnung von Bodenschätzen (tlw.) • Fläche die unter Bergaufsicht steht (gemäß §5 Abs. 4 BauGB) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Braunkohlenabbau		bedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).		
Grev_WIND_020	Grevenbroich	2	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung		Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich Vollrather Höhe	k.A.	nein
Grev_WIND_021	Grevenbroich	2	3	0	0	3	3	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirt-	Die Entfernung zum nördlich gelegenen Potenzialbereich Grev_WIND_002 und Grev_WIND_036 ist zwar etwas unter 2.500 Meter und dieser Wert sollte in diesem Teilraum möglichst nicht unterschritten werden in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10. Aufgrund der in Bezug auf andere Winder-	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_003; Grev_WIND_021;	9	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand: August 2024

								schaft • Wasserschutzzone IIIb • Reservefläche für die Trinkwasserversorgung Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	giebereiche eher isolierten Lage beider Bereiche (keine tendenzielle Umschließung von Ortslagen etc.) – im Vergleich zu südlicheren Bereichen ist die relativ geringe Unterschreitung dieses Wertes aber vertretbar und sachgerecht.	Rom_WIND_022		
Grev_WIND_022	Grevenbroich	3	k. A. ~~2~~	k. A.	k. A. ~~3~~	k. A. ~~0~~	k. A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung		Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich (inkl. Umfeld) der FNP-Windkraftflächen in Dormagen und angrenzender Bereiche in Rommerkirchen westlich der B477	k.A. ~~5~~	nein
Grev_WIND_023	Grevenbroich	24	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA (tlw., ca. 85%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 15%) BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 15%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz südöstlich FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche		Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für	k.A.	nein

Entwurf Stand: August 2014

								(wesentliche Nutzungen): • Braunkohlenabbau		Windenergiebereichsdarstellung. Teilweise zudem (500 m zum Gegenanflug und 950 zu anderen Teilen der Platzrunde Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe): Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).		
Grev_WIND_024	Grevenbroich	3	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):		Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich Vollrather Höhe	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2014

								• landwirtschaftliche Nutzung				
Grev_ WIND_ 025	Greven-broich	<1	2	0	0	3	3	Waldbereiche BSAB (insb. Braunkohle) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavi-gationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirt-schaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	Das Ende der Bergaufsicht wurde nach Kenntnisstand der Regionalplanung für den weit überwiegenden Teil (bis auf Nordwes-ten) angezeigt. Kleinstfläche von deutlich unter 1 ha liegt näher als 2.500 m am aufgrund der WEA-Vorprägung prioritären Bereich Grev_WIND_006. Dies ist aber aufgrund der geringen Größe und der zwischenlie-genden visuell weitgehend trennenden Strukturen nicht hinreichend für einen Aus-schluss dieser Kleinstfläche. Die Fläche liegt im Umfeld des Segelflugge-ländes Grevenbroich-Gustorfer-Höhe. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondie-renden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausge-gangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertra-gend.	Für die Punktzahl-vergabe wurde hier eine Flächengrup-pe gebildet aus: Grev_WIND_007; Grev_WIND_025;	8	ja, als Wind-energiebereich
Gev_ WIND_ 026	Greven-broich	15	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BSLE (tlw., ca. 10%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 10%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirt-schaft Realnutzung der Oberfläche		Ausschluss; Be-gründung: Die anvisierte Darstellung von Grev_WIND_003, Grev_WIND_021 und Rom_WIND022 als Windenergiebe-reich führt dazu, dass der Bereich in einem Abstand von weniger als 2.500	k.A.	nein

Entwurf - Stand August 2014

								(wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung		Metern zu diesem Gesamtstandort liegt. Dies soll in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10 vermieden werden. Hier wird zu Gunsten des Bereiches nördlich auf eine Darstellung von Grev_WIND_026 verzichtet, da diese Priorisierung des nördlichen Bereiches eine – bezogen auf Windenergiebereiche - Entzerrung im südlicheren Teilraum bewirkt.		
Grev_WIND_027	Grevenbroich	46	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	AFA (tlw., ca. 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 5%) BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 70%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 70%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände (im äußersten Südosten des Bereichs) und Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe (südöstlich) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 5%) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 5%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):	Das tangierte Modellfluggelände (randlich im äußersten Südosten) steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle. Die Thematik des Abstandes zur Platzrunde des Segelflugplatzes Grevenbroich-Gustorfer-Höhe und die Sicherheit des auf den Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe bezogenen Luftverkehrs führten zum Ausschluss. Darauf beziehen sich die Angaben rechts.	Ausschluss; Begründung: Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwin-	k.A.	nein

Entwurf Stand August 2018

								• Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Wald (tlw.; zu kleineren Teilen) • Modellfluggelände (kleinflächig randlich im äußersten Südosten) • Autofahrgelände (kleinflächig)		gende Zulassungshürden).		
Grev_WIND_028	Grevenbroich	10	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BSAB (insb. Braunkohle) Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz (randlich im äußersten Nordosten) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 75%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.) • Gründfläche (kleinflächig; Start- und Landebahn), Flugplatz Gustorfer Höhe Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):		Asschluss, Begründung: Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2014

								• Landwirtschaftliche Nutzung (tlw.) • Braunkohlenabbau (tlw.) • Segelflugplatz (kleinflächig randlich im äußersten Nordosten				
Grev_WIND_029	Grevenbroich	6	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA (überw.) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 15%) BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 40%) Lärmarme Erholungsräume (überw., ca. 80%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft • Fläche die unter Bergaufsicht steht (gemäß §5 Abs. 4 BauGB) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Rest-/Randfläche des Braunkohlenabbaubetriebs		Ausschluss; Begründung: Fläche zu klein (siehe Vortext des Kapitels zur WEindenergie)	k.A.	nein
Grev_WIND_030	Grevenbroich	7	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA (tlw., ca. 60%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 40%) BSAB (insb. Braunkohle) Lärmarme Erholungsräume FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für Abgrabungen/Gewinnung von Bodenschätzen • Fläche die unter Bergaufsicht steht (gemäß §5 Abs.	Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Grevenbroich-Gustorfer-Höhe. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.	Ausschluss; Begründung: Fläche zu klein (siehe Vortext des Kapitels zur Windenergie)	k.A.	nein

Entwurfsstand: August 2014

								4 BauGB) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Braunkohlenabbau und zugehörige Randflächen				
Grev_ WIND_ 031	Greven-broich	23	3	3	0	3	3	AFA (überw., ca. 90%) Waldbereiche (Regionalplan) (marginal, ca. 10%) BGG (kleinflächiig) BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (marginal, ca. 10%) WSZ IIIA (kleinflächig) BV besond. Bedeutung (überw., ca. 75%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavi-gationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhal-te inkl. nachrichtliche Übernah-men): • Fläche für die Landwirt-schaft (überw., ca. 95%) • Fläche für die Forstwirt-schaft (kleinflächig, ca. 5%) • Fläche die unter Bergauf-sicht steht (gemäß §5 Abs. 4 BauGB) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (überw., ca. 95%) • forstwirtschaftliche Nutzung (marginal, ca. 5%)	Das südöstlich gelegene Modellfluggelände steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirt-schaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windener-gienutzung bedeutender. Unabhängig da-von erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle. Die Fläche liegt im Umfeld des Segelflugge-ländes Grevenbroich-Gustorfer-Höhe. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondie-renden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausge-gangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertra-gend.		12	ja, als Wind-energiebereich

Entwurf - Stand: 10.06.2014

Grev_WIND_032	Grevenbroich	4	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA (tlw., ca. 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca.5%) BSLE BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 5%) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 10%) BSLE (tlw., ca. 5%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Forstwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Deponie mit teils forstwirtschaftlicher Nutzung	Ende der Bergaufsicht wurde nach Kenntnisstand der Regionalplanung angezeigt. Hinweis: Randliche Lage bzgl. des militärischen Anlagenschutzbereiches nach § 18a LuftVG. Hier gelten die korrespondierenden Ausführungen bei Rom_WIND_018 übertragend.	Ausschluss; Begründung: Unvereinbarkeit mit der Halden/Deponienutzung.	k.A.	nein
Grev_WIND_033	Grevenbroich	38	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA Aufschütungen und Ablagerungen: Halde BSAB (insb. Braunkohle) Lärmarme Erholungsräume Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für Versorgungsanlagen(tlw., ca. 45%) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Deponie	Das Ende der Bergaufsicht wurde nach Kenntnisstand der Regionalplanung für den weit überwiegenden Teil (bis auf Nordwesten) angezeigt. Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Grevenbroich-Gustorfer-Höhe. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.	Ausschluss; Begründung: Unvereinbarkeit mit der Halden/Deponienutzung.	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2019

Grev_WIND_034	Greven-broich	1	2	3	2	3	3	Waldebereiche (Regionalplan) BSLE BV besonderer Bedeutung Nadelwald Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 50%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Forstwirtschaft • Maßnahmenfläche zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft • Überschwemmungsbereich (nachrichtl. Übernahme) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • forstw. Nutzung		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_011 Grev_WIND_012 Grev_WIND_034 Grev_WIND_037	13	ja, als Windenergiebereich
Grev_WIND_035	Greven-broich	1	3	0	1	3	3	AFA 800 m um ASB besonderer Zweckbestimmung FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaf • Flächen für die Wasserwirtaschft (WSZ) • Richtfunktstrecke (tlw.) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landw. Nutzung	Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_001 Grev_WIND_035	10	ja, als Windenergiebereich

Entwurf Stand: August 2019

									einem Ausschluss. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der tech-nischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014). Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlusgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Grev_ WIND_ 036	Greven-broich	3	3	0	1	3	3	AFA 800 m Puffer um ASB besonderer Zweckbestimmung WSZ IIIA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernah-	Die Entfernung zu den südlich gelegenen Potenzialbereichen Grev_WIND_003, Gev_WIND_021 und Rom_WIND_022 ist zwar etwas unter 2.500 Meter und dieser Wert sollte in diesem Teilraum möglichst nicht unterschritten werden in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10. Aufgrund der in Bezug auf andere Winder-	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_002; Grev_WIND_036 Neu_WIND_002	10	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand Juli 2014

								men): • Fläche für die Landwirtschaft • Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen Zone IIIa Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landw. Nutzung	giebereiche eher isolierten Lage beider Bereiche (keine tendenzielle Umschließung von Ortslagen etc.) – im Vergleich zu südlicheren Bereichen ist die relativ geringe Unterschreitung dieses Wertes aber vertretbar und sachgerecht.			
Grev_WIND_037	Grevenbroich	8	2	3	2	3	3	AFA BSLE Lärmarmer Erholungsraum BV besonderer Bedeutung FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landw. Nutzung		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_011 Grev_WIND_012 Grev_WIND_034 Grev_WIND_037	13	ja, als Windenergiebereich
Jüc_WIND_001	Jüchen	21	0	0	1	3	3	AFA BSLE BGG 300 m um BSN (tlw., ca. 70%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche LSG FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandplatzes Mönchengladbach. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auch sind hier evtl. Belange des Modellfluggeländes Jüchen betroffen. Um das Modellfluggelände empfehle ich einen Schutzradius von 500 m. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegen-	Ausschluss; begründung: Rücksichtnahme auf die historischen Gebäudeensembles Schloß Dyk, einem der bedeutendsten Wasserschlösser des Rheinlandses, des Nikolasusklosters sowie die korrespondierende Park-/ und Erholungsnutzung; die Abstände sind hier zu gering angesichts der herausragenden Ballung entsprechend bedeutender	7	nein

Entwurf - Stand: August 2014

									steht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014). Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können. Hinzuweisen ist darauf, dass sich die Kommunen Jüchen (Schreiben vom 14.03.2014) und Korschenbroich (Schreiben vom	Bereiche und denkmalgeschützer Gebäude.		

Entwurf - Stand Juni 2014

									25.02.2014) in separaten Schreiben an die Bezirksregierung gegen die Darstellung dieses Bereiches im Regionalplan gewendet haben. Der Bürgermeister der Gemeinde Jüchen hat dabei u.a. auch darauf hingewiesen, dass der Rat der Gemeinde Jüchen am 13.03.2013 den Beschluss gefasst hat, dass die geplante Ausweisung von Vorranggebieten im Regionalplan im Gemeindegebiet Jüchen, insbesondere in der Nähe von Schloss Dyck, strikt abgelehnt wird. Die Gemeinde Jüchen sieht darin gemäß Ratsbeschluss einen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit des Gemeinderates. Der Bürgermeister bat daran anknüpfend darum, im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans auf die Ausweisung von Windvorranggebieten im Gemeindegebiet zu verzichten und wies noch einmal darauf hin, dass insbesondere die Ausweisung eines Windvorranggebietes in der Nähe vcn Schloss Dyck sowohl von örtlichen Vertretern, als auch von fachbehördlichen Seiten sehr kritisch betrachtet wird. Aus dem oben genannten Schreiben der Stadt Korschenbroich vom 25.02.2014 geht insbesondere hervor, dass sich der Rat der Stadt gegen die Darstellung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung zwischen Liedberg und Schloss Dyck in der Nähe der Ortslage Hubbelrath gewendet hat (die entsprechende Anlage zur Ratsvorlage entspricht im Prinzip Jüc_WIND_001).			
Jüc_WIND_002	Jüchen	15	3	0	3	3	3	AFA Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw., ca. 90%): Modellfluggelände FNP-Darstellung (wesentl. Inhal-	Das tangierte Modellfluggelände (außerhalb der Fläche gelegen) steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösun-	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Jüc_WIND_002; Jüc_WIND_003	12	ja, als Windenergiebereich ja

Entwurf - Stand Mai 2014

								te inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	gen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle. Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandplatzes Mönchengladbach. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auch sind hier evtl. Belange des Modellfluggeländes Jüchen betroffen. Um das Modellfluggelände empfehle ich einen Schutzradius von 500 m. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiter-			

Entwurf - Stand: August 2014

									entwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014). Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können. Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.			
Jüc_WIND 003	Jüchen	27	3	0	3	3	3	AFA Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw., ca. 40%): Modellfluggelände FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	Das tangierte Modellfluggelände (südlich außerhalb der Fläche gelegen) steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle. Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandplatzes Mönchengladbach. Störungen von Flugsicherungseinrich-	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Jüc_WIND_002; Jüc_WIND_003	12	ja, als Windenergiebereich

Entwurf – Stand: August 2014

									tungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auch sind hier evtl. Belange des Modellfluggeländes Jüchen betroffen. Um das Modellfluggelände empfehle ich einen Schutzradius von 500 m. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Dreh-			

Entwurf - Stand: August 2014

									funkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014). Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können. Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.			
JÜC_WIND_004	Jüchen	30	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BSAB (insb. Braunkohle) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Flächen für die Landwirtschaft • Wasserschutzzone IIIb (kleinflächig) • Durchführt von Landstraße 19n (geplant) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Braunkohleabbau (überw.) • landwirtschaftliche Nutzung (teilweise; zu kleineren Teilen)	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung.	k.A.	nein
Jüc_WIND_005	Jüchen	97	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BSAB (insb. Braunkohle) Bodendenkmal (tlw., ca. 5%)	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2014

								FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Flächen für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Braunkohlenabbau		NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung.		
Jüc_WIND_06	Jüchen	363	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	AFA (tlw., ca. 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 5%) BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 5%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe (südöstlich) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 40%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft (überw.; ca. 80%) • Konzentrationszone für Windenergieanlagen (tlw; ca. 5%) • Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung. Teilweise zudem (500 m zum Gegenanflug und 950 zu anderen Teilen der Platzrunde Segelflugplatz Grevenbroich-	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2024

								Landschaft (Wald); ca. 10% • Richtfunk mit Korridor (200m) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Braunkohlenabbau		Gustorfer-Höhe): Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).		
Jüc_WIND_007	Jüchen	31	3	3	0	3	3	AFA BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 15%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 15%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Konzentrationszone für Windenergieanlagen • Fläche für die Landwirtschaft (überw.; ca 95%) • Flächen zum Schutz, zur	Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Grevenbroich-Gustorfer-Höhe. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend. Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.		12	ja, als Windenergiebereich

Entwurf Stand: August 2019

								Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Wald); ca. 5% Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung				
Jüc_WIND_010	Jüchen	75	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BSAB (insb. Braunkohle) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung	k.A.	nein
Jüc_WIND_011	Jüchen	321	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BSAB (insb. Braunkohle) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) Bodendenkmal (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Flächen für die Landwirt-	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Ab-	k.A.	nein

Entwurf Stand: August 2014

								schaft (überw.; ca. 95% • Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Wald); ca. 5% Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Braunkohlenabbau		wägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung.		
Jüc_WIND_012	Jüchen	74	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BSAB (insb. Braunkohle) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm (marginal) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Flächen für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Braunkohlenabbau Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Braunkohlenabbau	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung	k.A.	nein
Jüc_WIND_13	Jüchen	273	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BSAB (insb. Braunkohle) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener Landschafts-	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2016

								raum über 10 qkm (tlw., ca. 30%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Flächen für die Landwirtschaft (überw.; ca. 95%) • Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Wald); ca. 5% Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Braunkohlenabbau (tlw.)		für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung. Teilweise zudem (500 m zum Gegenanflug und 950 zu anderen Teilen der Platzrunde Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe): Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).		
Jüc_WIND_0	Jüchen	68	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	AFA BSAB (insb. Braunkohle)	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	Ausschluss; Begründung:	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2019

14								Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 95%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Braunkohlenabbau		Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung.		
Jüc_WIND_015	Jüchen	291	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	AFA BSAB (insb. Braunkohle) (tlw., ca. 90%) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 20%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm (tlw., ca. 95%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Braunkohlenabbau (überw.; ca 90%	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2024

								• Landwirtschaftliche Nutzung (tlw.; ca. 5%) • Forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.; ca. 5%)				
Jüc_WIND_016	Jüchen	9	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 5%) BV besonderer Bedeutung (tlw., ca. 5%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe (östlich) Lärmarme Erholungsräume FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Garzweiler I & II) • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Landwirtschaftliche Nutzung (überw.; ca. 90%) • Forstwirtsch. Nutzung (kleinflächig; ca. 10%)	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	Ausschluss; Begründung: Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).	k.A.	nein
Jüc_WIND_017	Jüchen	5	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 50%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 50%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	Ausschluss; Begründung: Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2014

								landeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe (östlich) Lärmarme Erholungsräume FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Garzweiler I & II) • Flächen für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Landwirtschaftliche Nutzung (tlw.; ca. 60%) • Braunkohlenabbau (tlw.; ca. 20%) • Forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.; ca. 20%)		(insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).		
Kaa_WIND_001	Kaarst	16	1	3	3	3	3	AFA BSLE (tlw., ca. <10%) LSG (kleinflächig; <10%) BV besond. Bedeutung (kleinflächig; <10%)) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: a) Flufhafen Düsseldorf, b) Modellfluggelände Schiefbahn Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig; <10%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhal-	Das tangierte Modellfluggelände Schiefbahn steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle. Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrt-	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kaa_WIND_001; Mee_WIND_001; Mee_WIND_003; Wil_WIND_002; Wil_WIND_003; Wil_WIND_004	13	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

Entwurf - Stand: August 2014

								te inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft (• WEA-Konzentrationszone (tlw.; ca. 50%) • Landschaftsschutzgebiet (kleinflächig; ca. 5%) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (weit überwiegend) • eine WEA	behörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Düsseldorf (§ 12 LuftVG) sowie innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG). Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen durchdrungen. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden. Auf §§ 12, 14 und 18a LuftVG weise ich hin. Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist			

Entwurf - Stand August 2014

									eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014). Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird. Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Kaa_WIND_002	Kaarst	6	3	3	3	3	3	AFA Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flugplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw., ca. 50%): Verkehrslandeplatz Mönchengladbach FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche iegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kaa_WIND_002; Kor_WIND_003	15	ja, als Windenergiebereich

Entwurf in Stand August 2014

								Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014). Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Kaa_W	Kaarst	9	k.	k.	k.	k.	k.	AFA	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrt-	Ausschluss; Be-	k.A.	nein

Entwurf - Stand Juni 2014

IND_003			A.	A.	A.	A.	A.	FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • öffentliche Grünfläche Golfplatz (übwerw.) • Fläche für die Landwirtschaft (kleinflächig) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Golfplatznutzung (überw.) • landwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig)	behörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Stgn. der Regionalplanung zu den Hinweisen der Landesluftfahrtbehörde: Da der Bereich aus anderen Gründen ohnehin nicht als Windenergiebereich vorgesehen wird, muss dieser Thematik seitens der Regionalplanung hier nicht weiter nachgegangen werden.	gründung: Erhalt der Golfplatznutzung hat Priorität angesichts der Alternativensituation		
Kor_WIND_002	Korschenbroich	13	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	AFA BGG BSLE WSZ IIIA BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 95%) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Verkehrslandeplatz Mönchengladbach Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 95%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft (tlw.) • Wald (tlw.)	Der Bereich liegt sehr nah am Flugplatz MG und ungünstig zur Start- und Landebahn. Siehe auch Ausschlussgründe. Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG. Hier werden die Hindernisbegrenzungsflächen durchdrungen. Auch sind Störungen von Flugsicherungseinrichtungen bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.	Ausschluss; Begründung: Vorsorgende Berücksichtigung der Belange der Luftverkehrssicherheit hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).	k.A.	nein

Entwurf Stand August 2018

								• Landschaftsschutzgebiet Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Landw. Nutzung				
Kor_WIND_003	Korschenbroich	40	3	3	3	3	3	AFA 800 m um ASB besonderer Zweckbestimmung (tlw., ca. 30%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavi-gationsanlagen (tlw., ca. 50%): Verkehrslandeplatz Mönchengladbach FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft • WEA-Zone (tlw.) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • WEAs (kleinflächig)	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS,	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kaa_WIND_002; Kor_WIND_003	15	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand August 2014

									initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014). Konket wird davon ausgegangen, dass der Flugplatz MG und die zugehörigen Flugsicherungseinrichtungen insb. aufgrund der Entfernung einer Darstellung nicht entgegenstehen (Zusatzindiz: siehe auch WEA in der Umgebung). Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Kor_WIND_004	Korschenbroich	41	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • öffentliche Grünfläche Golfplatz (übwerw.) • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Golfplatznutzung (überw.) • forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig)	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Stgn. der Regionalplanung zu den Hinweisen der Landesluftfahrtbehörde: Da der Bereich aus anderen Gründen ohnehin nicht als Windenergiebereich vorgesehen wird, muss dieser Thematik seitens der	Ausschluss; Begründung: Erhalt der Golfplatznutzung hat Priorität angesichts der Alternativensituation.	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2014

									Regionalplanung hier nicht weiter nachgegangen werden. Stgn. der Regionalplanung zu den Hinweisen der Landesluftfahrtbehörde: Da der Bereich aus anderen Gründen ohnehin nicht als Windenergiebereich vorgesehen wird, muss dieser Thematik seitens der Regionalplanung hier nicht weiter nachgegangen werden.			
Kor_WIND_005	Korschenbroich	92	1	3	0	3	3	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft • WEA-Zone (tlw.) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung, • WEAs (tlw.) • im Süden ein vorhandenes größeres Wirtschaftsgebäude (innerhalb der FNP-WEA-Zone) (tlw.)	Bezüglich „Buscherhof“ ist davon auszugehen, dass der Windenergiebereich im aktuellen Zuschnitt einen hinreichenden Abstand einhält – auch für die Thematik Denkmalschutz. Weiteres ist auf nachfolgenden Verfahrensstufen zu klären – wobei das Fachrecht ungeachtet der Regionalplandarstellung gilt. Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_014; Kor_WIND_005; Neu_WIND_001	10	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand: August 2014

									Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014). Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Mee_ WIND_ 001	Meer-busch	12	1	3	3	3	3	AFA BGG WSZ IIIA regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirt-	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrsflughafens Düsseldorf. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kaa_WIND_001; Mee_WIND_001; Mee_WIND_003; Wil_WIND_002; Wil_WIND_003; Wil_WIND_004	13	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

Entwurf - Stand Mai 2014

								schaft • WEA-Zone (tlw.) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung • WEAs	Hier wird exemplarisch auch eine Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung vom 10.02.2014 wiedergegeben (ohne die Anlagen) zu einer Fläche, die sich ungefähr zusammensetzt aus Mee_WIND_001 und Will_WIND_004: Sehr geehrte Damen und Herren, durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das Plangebiet in den Anlagenschutzbereichen der Flugsicherungsanlagen VOR Düsseldorf, der Radaranlagen Düsseldorf Nord und Düsseldorf Süd, sowie dem Peiler Mönchengladbach und der DVOR Mönchengladbach belegen ist. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtungen. Für den Betrieb der VOR Düsseldorf sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen Störbeitrage zu erwarten, die nicht mehr toleriert werden können. Der konkreten Errichtung von Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich der VOR Düsseldorf würde von mir widersprochen werden. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Aussage jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird. Mit freundlichen Grüßen (...) Anlagen: Gutachtliche Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 04.02.2014 Darstellung des erwarteten Störeinflusses durch Windkraftanlagen auf die VOR Düsseldorf Lageplan und Legende Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.			

Entwurf - Stand 2014

									Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014). Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird. Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Mee_ WIND_	Meer-busch,	11	0	0	3	3	3	AFA	Hinweis: Lage innerhalb des Hindernisüberwachungsbereichs Anflugsektor Ver-		9	ja, als Windenergievorbe-

Entwurf - Stand Juli 2014

002								BSLE Regionale Grünzüge 300 m um BSN (tlw., ca. 70%) LSG FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	kehrsflughafen Düsseldorf; siehe auch: http://www.duesseldorf.de/planung/stadtentw/hochhaus/hhkonzept/flughafen.shtml Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Düsseldorf und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrsflughafens Düsseldorf. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 12, 18a LuftVG weise ich hin. Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist			haltsbereich

Entwurf - Stand August 2014

									eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014). Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird. Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Mee_ WIND_ 003	Meerbusch	3	1	3	3	3	3	AFA BGG (überw.; >95%) WSZ IIIA (überw.; >95%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft • Wasserschutzzone IIIa	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrsflughafens Düsseldorf. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kaa_WIND_001; Mee_WIND_001; Mee_WIND_003; Wil_WIND_002; Wil_WIND_003; Wil_WIND_004	13	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

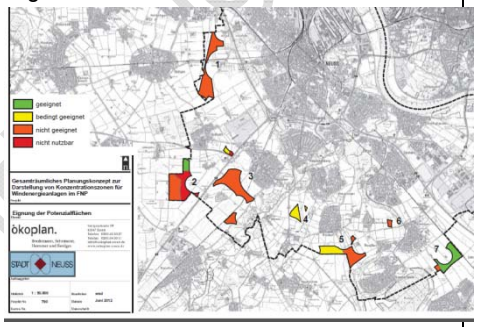
Entwurf - Stand August 2014

								Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014). Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich			

Entwurf - Stand August 2014

									als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird. Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Neu_ WIND_ 001	Neuss	48	1	3	0	3	3	AFA regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 25%) Bodendenkmal (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	Bezüglich „Buscherhof“ ist davon auszugehen, dass der Windenergiebereich im aktuellen Zuschnitt einen hinreichenden Abstand einhält – auch für die Thematik Denkmalschutz. Weiteres ist auf nachfolgenden Verfahrensstufen zu klären – wobei das Fachrecht ungeachtet der Regionalplandarstellung gilt. Dennoch wird auf Folgendes hingewiesen: Das „Gesamträumliche Planungskonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für WEA im FNP der Stadt Neuss“ (Ökoplan, 2012) sieht östlichste Teilflächen auf Neusser Gebiet als „nicht nutzbar“ an und westlich daran angrenzend Teilflächen auf Neusser Gebiet als „nicht geeignet“. „Gesamteinschätzung/Hinweise“ (S. 38): „Eine Nutzung des Einwirkungsbereiches des Denkmalschutzes ist nicht möglich. Die westlich davon verbleibenden Bereiche sind aufgrund der geringen Entfernung zu den vorhandenen Anlagen des Windparks Korschenbroich nicht geeignet, da auch hier ein hohes Konfliktpotenzial bzgl. denkmalschützerischer belange besteht und zudem die entsprechenden, für eine wirtschaftliche Nutzung notwendigen Abstände zu den vorhandenen WEA nicht eingehalten werden können.“ Weitere Anmerkungen wichtige („Beschreibung / Restriktionen“) „(...) Vorrangflächen Artenschutz / Biotopverbund: Fläche komplett im „Vorrangraum für Offenlandarten“; Vorkommen	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_014; Kor_WIND_005; Neu_WIND_001	10	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand August 2014

									planungsrelevanter Feldvogelarten (Kiebitz, Feldlerche) nachgewiesen; teilw. Rastplatz für Wintergäste versch. Zugvogelarten; Vorprägung durch Windfarm in Korschenbroich; (...) Denkmalschutz: größter Teil der Fläche gemäß Urteil vom 01.07.2010 (AZ 11 K 533/09) als „Einwirkungsbereich des Denkmalschutzes“ bzgl. Buscherhof bestätigt, hier keine Errichtung von WEA zulässig. Luftverkehr: Lage innerhalb des Hindernisüberwachungsbereichs Anflugsektor Mönchengladbach“ (...) Dafür wird nordöstlich eine Fläche in Neuss als geeignet eingestuft (9,7 ha), die allerdings im regionalplanerischen Tabubereich liegt.  Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des			

Entwurf - Stand August 2014

									Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014). Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Neu_	Neuss	<1	3	0	1	3	3	AFA	Die Entfernung des unmittelbar anschlie-	Für die Punktzahl-	10	ja, als Wind-

Entwurf - Stand Juni 2014

WIND_002								Regionale Grünzüge BV besond. Bedeutung (kleinflächig) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	ßenden Gev_WIND_002 zu den südlich gelegenen Potenzialbereichen Grev_WIND003, Grev_WIND_021 und ROM_WIND_022 ist zwar etwas unter 2.500 Meter und dieser Wert sollte in diesem Teilraum möglichst nicht unterschritten werden in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10. Aufgrund der in Bezug auf andere Windergiebereiche eher isolierten Lage beider Bereiche (keine tendenzielle Umschließung von Ortslagen etc.) – im Vergleich zu südlicheren Bereichen ist die relativ geringe Unterschreitung dieses Wertes aber vertretbar und sachgerecht.	vergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_002; Grev_WIND_036 Neu_WIND_002		energiebereich
Rom_WIND_001	Rommerskirchen	37	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Landwirtschaftliche Nutzung		Ausschluss; Begründung: Die anvisierte Darstellung von Grev_WIND_003, Rom_WIND_022 und Grev_WIND_021 als Windenergiebereich führt dazu, dass der Bereich in einem Abstand von weniger als 2.500 Metern zu diesen geplanten Windenergiebereichen liegt. Dies soll in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10 vermieden werden. Hier wird zu Gunsten des Bereiches nördlich auf eine Darstellung von Rom_WIND_001 und ROM_WIND_026	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2014

										verzichtet, da diese Priorisierung des nördlichen Bereiches eine – bezogen auf Windenergiebereiche - Entzerrung im südlicheren Teilraum bewirkt.		
Rom_WIND_002	Rommerskirchen	27	3	0	3	3	3	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_005; Rom_WIND_002	12	ja, als Windenergiebereich
Rom_WIND_003	Rommerskirchen	26	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung		Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich (inkl. Umfeld) der FNP-Windkraftflächen in Dormagen und angrenzender Bereiche in Rommerkirchen westlich der B477	k.A.	nein
Rom_WIND_004	Rommerskirchen	39	1	2	2	3	3	AFA BSLE (kleinflächig) BV besond. Bedeutung (kleinflächig)		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Dor_WIND_001;	11	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand: August 2024

								LSG (kleinflächig) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung		Rom_WIND_004; Rom_WIND_006; Rom_WIND_023; Rom_WIND_024		
Rom_WIND_005	Rommerskirchen	13	k. A.	k. A.	k. A.	k. A	k. A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung		Ausschluss; Begründung: Die anvisierte Darstellung von Rom_WIND_008 als Windenergiebereich führt dazu, dass diese Fläche in einem Abstand von weniger als 2.500 Metern zu diesem Windenergiebereich liegt. Dies soll in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10 vermieden werden. Daher wird zu Gunsten des im Umkehrfall betroffenen Teils des Bereiches Rom_WIND_008 auf eine Darstellung verzichtet, denn dort sind deutlich größere Flächen zu realisie-	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2017

										ren und unter Berücksichtigung des Windenergiebereiche nördlich von Rom_WIND_005 würde durch eine Darstellung von Rom_WIND_005 auch eine wenig kompakte, raumschonende WEA-Standortstruktur entstehen.		
Rom_WIND_006	Rommerskirchen	42	1	2	2	3	3	AFA BSLE (tlw., ca. 60%) Regionale Grünzüge (tlw., ca. 10%) 300 m um BSN (tlw., ca. 50%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 55%) LSG (tlw., ca. 60%) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 55%) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 20%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Gehölze (kleinflächig)		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Dor_WIND_001; Rom_WIND_004; Rom_WIND_006; Rom_WIND_023; Rom_WIND_024	11	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand: August 2016

Rom_WIND_007	Rommerskirchen	10	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung		Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich Vollrather Höhe	k.A.	nein
Rom_WIND_008	Rommerskirchen	69	3	0	2	3	3	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Rom_WIND_008; Rom_WIND_029 Rom_WIND_035	11	ja, als Windenergiebereich
Rom_WIND_009	Rommerskirchen	15	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung		Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich (inkl. Umfeld) der FNP-Windkraftflächen in Dormagen und angrenzender Bereiche in Rommerkirchen westlich der B477	k.A.	nein
Rom_WIND_010	Rommerskirchen	89	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	AFA (tlw., über ca. 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (marginal)		Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2014

								BGG (tlw., ca. 40%) BSLE WSZ IIIA (tlw., ca. 40%) BV besond. Bedeutung (überw.; ca. 95%) LSG (überw.; ca. 90%) Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 20%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft • Landschaftsschutzgebiet Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (überw.; >90%) • forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig; <10%) •		gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich (inkl. Umfeld) der FNP-Windkraftflächen in Dormagen und angrenzender Bereiche in Rommerkirchen westlich der B477 und um anvisierte Windenergiebereiche im Süden von Rommerskircchen um Umfeld der dortigen FNP-Windparkflächen		
Rom_WIND_011	Rommerskirchen	114	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BSLE BV herausrag. Bedeutung LSG (tlw., ca. 40%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände Rommerskirchen Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig; ca.	Das tangierte Modellfluggelände steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle.	Ausschluss, Begründung: Herausragende ökologische Bedeutung hat Priorität angesichts der Alternativensituation (u.a. vorsorgender Schutz vor Störungen – auch in der Bauphase).	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2018

								5%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft (überw.; ca. 95%) • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig; ca. 5%) • Landschaftsschutzgebiet • Überörtliche Versorgungsleitung (oberirdisch) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (überw.; ca. 95%) • Graben (kleinflächig; ca. 5%)				
Rom_WIND_012	Rommerskirchen	53	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA (überw.; über ca. 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (marginal; ca. 5%)) BGG (überw.; ca. 75%) BSLE WSZ IIIA (überw.; ca. 75%) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände Rommerskirchen Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft (kleinflächig; ca. 5%) • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig; ca.	Das tangierte Modellfluggelände steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle.	Ausschluss; Begründung: Erhalt der Golfplatznutzung hat Priorität angesichts der Alternativensituation.	k.A.	nein

Entwurf, Stand: August 2014

								5%)) • Landschaftsschutzgebiet (überw.; ca. 95%) • Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (kleinflächig; ca. 5%) • Grünfläche/Golfplatz (überw.; ca. 90%) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Golfplatznutzung				
Rom_ WIND_ 013	Rom-merskir-chen	18	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung		Ausschluss; Begründung: Teilraum im Westen: Die Fläche liegt im westlichen Bereich im einem Abstand von 2.500 Metern zu bestehenden Windkraftanlagen westlich. Dies soll in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10 vermieden werden. Gesamtraum: Östlich angrenzend ist die Fläche Rom_WIND_008 für eine Darstellung als Windenergiebereich anvisiert. Diese bietet deutlich mehr Potential als die westlich und	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2014

										südwestlich gelegenen kleineren Teilflächen (einschließlich Rom_WIND_013), die sich innerhalb eines Puffers von ca. 2.500 Metern dazu befinden und soll daher bevorzugt werden. Dies führt im Umkehrschluss zum Ausschluss von Rom_WIND_013. Eine gemeinsame Darstellung dieser Bereiche scheidet zudem trotz einer Entfernung von unter 500 Metern zu Rom_WIND_008 aus, da korrespondierende Windkraftanlagenerrichtungen zu einem zu wenig kompakten, unhomogen wirkenden Erscheinungsbild führen würde, was in diesem ohnehin in größerem Umfang für die Windkraftnutzung vorgesehenen Teilraum vermieden werden soll. Damit kann Rom_WIND_013 auch nicht als „Brücke“ für westlich gelegene Potenzialflächen dienen, die unter 500 Meter entfernt		

Entwurf - Stand: August 2024

										von Rom_WIND_013 liegen.		
Rom_WIND_014	Rommerskirchen	23	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	AFA LSG (marginal) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 50%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung		Ausschluss; Begründung: Für Teilbereiche im Westen: Die Fläche liegt im einem Abstand von 2.500 Metern zu bestehenden Windkraftanlagen westlich. Dies soll in Anlehnung an Kap. 7.2.15. 3.10 vermieden werden. Ferner gilt (als eigenständiger Ausschlussgrund) für den Gesamtraum: Östlich angrenzend ist die Fläche Rom_WIND_008 für eine Darstellung als Windenergiebereich anvisiert. Diese bietet deutlich mehr Potential als die westlich und südwestlich gelegenen, kleineren Teilflächen (einschließlich Rom_WIND_014), die sich innerhalb eines Puffers von ca. 2.500 Metern dazu befinden und soll daher bevorzugt werden. Dies führt im Umkehrschluss zum Aus-	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2014

										schluss von Rom_WIND_014.		
Rom_ WIND_ 015	Rom-merskir-chen	73	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BSLE BV herausrag. Bedeutung LSG (tlw., ca. 25%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavi-gationsanlagen (marginal): Modellfluggelände Rommerskir-chen Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener Landschafts-raum über 10 qkm FNP-Darstellung (wesentl. Inhal-te inkl. nachrichtliche Übernah-men): • Fläche für die Landwirt-schaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	Das tangierte Modellfluggelände steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht ent-gegen. Die Windenergienutzung ist regio-nalplanerisch angesichts der Wirtschafts-leistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erschei-nen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebe-nen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle.	Ausschluss, Begründung: Herausragende ökologische Be-deutung hat Priori-tät angesichts der Alternativensituati-on (u.a. vorsorgen-der Schutz vor Störungen – auch in der Bauphase).	k.A.	nein
Rom_ WIND_ 016	Rom-merskir-chen	16	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA Lärmarme Erholungsräume FNP-Darstellung (wesentl. Inhal-te inkl. nachrichtliche Übernah-men): • Fläche für die Landwirt-schaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	Hinweis: Randliche Lage bzgl. des militäri-schen Anlagenschutzbereiches nach § 18a LuftVG. Hier gelten die korrespondierenden Ausführungen bei Rom_WIND_018 über-tragend.	Ausschluss; Be-gründung: Nordöstlich an-grenzend ist die Fläche Rom_WIND_008 für eine Darstellung als Windenergiebe-reich anvisiert. Diese bietet deut-lich mehr Potential als die westlich und südwestlich gele-genen, kleineren Teilflächen (ein-schließlich	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2014

										Rom_WIND_016), die sich innerhalb eines Puffers von ca. 2.500 Metern dazu befinden und soll daher bevorzugt werden. Dies führt im Umkehrschluss zum Ausschluss von Rom_WIND_016. Im Übrigen würde die Darstellung von Rom_WIND_016 sich aus ähnlichen Erwägungen mit der aufgrund des höheren Gesamtpotenzials prioritären Darstellung von Rom_WIND018 und Rom_WIND_020 ausschließen.		
Rom_WIND_017	Rommerskirchen	87	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	AFA BSLE BV herausragender Bedeutung Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 40%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung		Ausschluss, Begründung: Herausragende ökologische Bedeutung hat Priorität angesichts der Alternativensituation (u.a. vorsorgender Schutz vor Störungen – auch in der Bauphase).	k.A.	nein
Rom_WIND_	Rommerskir-	30	3	0	3	3	3	AFA LSG (kleinflächig)	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt im militärischen	Für die Punktzahlvergabe wurde hier	12	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand: August 2024

018	chen							Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 80%) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (marginal) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	Anlagenschutzbereich gem. § 18a LuftVG. Eine Prüfung durch die militärische Luftfahrtbehörde ist daher erforderlich. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Stgn. der Regionalplanung zum Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Seitens der Regionalplanung wird – vorbehaltlich der Erkenntniss aus weiteren Beteiligungen – davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des militärischen Anlagenschutzes auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Interessen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Militäranlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu er-	eine Flächengruppe gebildet aus: Rom_WIND_018; Rom_WIND_020		

Entwurf - Stand: August 2014

									wähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bre-demeyer, 2014). Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftfahrt- und Militärrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Rom_ WIND_ 19	Rom-merskir-chen	38	3	1	3	3	3	AFA BSLE Unzerschnittener Landschafts-raum über 10 qkm BV besonderer Bedeutung FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	Hinweis: Randliche Lage bzgl. des militärischen Anlagenschutzbereiches nach § 18a LuftVG. Hier gelten die korrespondierenden Ausführungen bei Rom_WIND_018 übertragend.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Rom_WIND_019; Rom_WIND_021 Rom_WIND_033	13	
Rom_ WIND_ 020	Rom-merskir-chen	12	3	0	3	3	3	AFA Lärmarme Erholungsräume FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt im militärischen Anlagenschutzbereich gem. § 18a LuftVG. Eine Prüfung durch die militärische Luftfahrtbehörde ist daher erforderlich. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Stgn. der Regionalplanung zum Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Seitens der Regionalplanung wird – vorbehaltlich der Erkenntniss aus weiteren Beteiligungen – davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des militärischen Anlagenschutzes auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Rom_WIND_018; Rom_WIND_020	12	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand: August 2014

									Interessen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Militäranlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – leich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bre-demeyer, 2014). Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftfahrt- und Militärrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Rom_ WIND_ 021	Rom-merskirchen	17	3	1	3	3	3	AFA Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände bei Stommeln Unzerschnittener Landschafts-	Das tangierte Modellfluggelände steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebe-	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Rom_WIND_019; Rom_WIND_021 Rom_WIND_033	13	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand Oktober 2014

								raum über 10 qkm BV besonderer Bedeutung FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft • WEA-Zone Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	nen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle. Hinweis: Randliche Lage bzgl. des militärischen Anlagenschutzbereiches nachStellungn. und § 18a LuftVG. Hier gelten die korrespondierenden Ausführungen bei Rom_WIND_018 übertragend.			
Rom_ WIND_ 022	Rommerskirchen	27	3	0	0	3	3	AFA (tlw., ca. 90%) BSLE (tlw., ca. 5%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 5%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 5%) LSG (kleinflächig) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für die Landwirtschaft • Landschaftsschutzgebiet (tlw., linear, entlang eines Bachlaufs) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	Die Entfernung zum nördlich gelegenen Grev_WIND_002 und Gev_WIND_036 ist zwar etwas unter 2.500 Meter und dieser Wert sollte in diesem Teilraum möglichst nicht unterschritten werden in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10. Aufgrund der in Bezug auf andere Windergiebereiche eher isolierten Lage beider Bereiche (keine tendenzielle Umschließung von Ortslagen etc.) – im Vergleich zu südlicheren Bereichen ist die relativ geringe Unterschreitung dieses Wertes aber vertretbar und sachgerecht.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_003; Grev_WIND_021; Rom_WIND_022	9	ja, als Windenergiebereich
Rom_ WIND_ 023	Rommerskirchen	1	1	2	2	3	3	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernah-		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus:	11	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand August 2014

								men): • Fläche für die Landwirtschaft (überw.), • Landschaftsschutzgebiet (tlw., linear, entlang eines Bachlaufs) • WEA-Zone (tlw.; Dormagen) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung		Dor_WIND_001; Rom_WIND_004; Rom_WIND_006; Rom_WIND_023; Rom_WIND_024		
Rom_WIND_024	Rommerskirchen	30	1	2	2	3	3	AFA (tlw., ca. über 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. unter 5%) BSLE (tlw., ca. 40%) LSG (tlw., ca. 45%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft • Landschaftsschutz Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Dor_WIND_001; Rom_WIND_004; Rom_WIND_006; Rom_WIND_023; Rom_WIND_024	11	ja, als Windenergiebereich
Rom_WIND_025	Rommerskirchen	<1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):		Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich (inkl. Umfeld) der FNP-Windkraftflächen in	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 20

								• landwirtschaftliche Nutzung		Dormagen und angrenzender Bereiche in Rommerkirchen westlich der B477.		
Rom_WIND_026	Rommerskirchen	12	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Landwirtschaftliche Nutzung		Ausschluss; Begründung: Für die gesamte Fläche gilt ferner: Die anvisierte Darstellung von Grev_WIND_003, Rom_WIND_022 und Grev_WIND_021 als Windenergiebereich führt dazu, dass der Bereich in einem Abstand von weniger als 2.500 Metern zu diesen Windenergiebereichen liegt. Dies soll in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10 vermieden werden. Hier wird zu Gunsten des Bereiches nördlich auf eine Darstellung von Rom_WIND_001 und ROM_WIND_026 verzichtet, da diese Priorisierung des nördlichen Bereiches eine – bezogen auf Windenergiebereiche - Ent-	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 20

										zerrung im südlicheren Teilraum bewirkt. Zudem gilt: Ausschluss aufgrund der Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich (inkl. Umfeld) der FNP-Windkraftflächen in Dormagen und angrenzender Bereiche in Rommerkirchen westlich der B477.		
Rom_WIND_027	Rommerskirchen	2	k. A.	k. A.	k. A.	k. A	k. A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung		Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich (inkl. Umfeld) der FNP-Windkraftflächen in Dormagen und angrenzender Bereiche in Rommerkirchen westlich der B477 Zudem gilt hier als weiterer eigenständiger Ausschlussgrund: Die anvisierte Darstellung von Rom_WIND_008	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2014

										als Windenergiebereich führt dazu, dass diese Fläche in einem Abstand von weniger als 2.500 Metern zu diesem Windenergiebereich liegt. Dies soll in Anlehnung an Kap. 3.10 vermieden werden. Daher wird zu Gunsten des im Umkehrfall betroffenen Teils des Bereiches Rom_WIND_008 auf eine Darstellung verzichtet, denn dort sind deutlich größere Flächen zu realisieren und unter Berücksichtigung des Windenergiebereiche nördlich von Rom_WIND_027 würde durch eine Darstellung von Rom_WIND_027 auch eine wenig kompakte, raumschonende WEA-Standortstruktur entstehen.		
Rom_WIND_028	Rommerskirchen	68	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft		Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich (inkl. Um-	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2024

								Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung		feld) der FNP-Windkraftflächen in Dormagen und angrenzender Bereiche in Rommerkirchen westlich der B477		
Rom_WIND_029	Rommerskirchen	26	3	0	2	3	3	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Rom_WIND_008; Rom_WIND_029 Rom_WIND_035	11	ja, als Windenergiebereich
Rom_WIND_030	Rommerskirchen	3	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	AFA Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 50%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung		Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich Vollrather Höhe (kleinflächig) Zudem gillt: – Die Fläche liegt im einem Abstand von 2.500 Metern zu bestehenden Windkraftanlagen westlich. Dies soll in Anlehnung an Kap.	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2024

										7.2.15.3.10 vermieden werden. – Östlich angrenzend ist die Fläche Rom_WIND_008 für eine Darstellung als Windenergiebereich anvisiert. Diese bietet deutlich mehr Potential als die westlich und südwestlich gelegenen, kleineren Teilflächen (einschließlich Rom_WIND_014), die sich innerhalb eines Puffers von ca. 2.500 Metern dazu befinden und soll daher bevorzugt werden. Dies führt im Umkehrschluss zum Ausschluss von Rom_WIND_014.		
Rom_WIND_031	Rommerskirchen	1	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft		Ausschluss; Begründung: Die anvisierte Darstellung von Grev_WIND_003, Rom_WIND_022 und	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2014

								Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung		Grev_WIND_021 als Windenergiebereich führt dazu, dass der Bereich in einem Abstand von weniger als 2.500 Metern zu diesen Windenergiebereichen liegt. Dies soll in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10 vermieden werden. Hier wird zu Gunsten des Bereiches nördlich auf eine Darstellung von Rom_WIND_001 und ROM_WIND_026 verzichtet, da diese Priorisierung des nördlichen Bereiches eine – bezogen auf Windenergiebereiche - Entzerrung im südlicheren Teilraum bewirkt.		
Rom_WIND_032	Rommerskirchen	4	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung		Ausschluss; Begründung: Die anvisierte Darstellung von Rom_WIND_008 als Windenergiebereich führt dazu, dass der Bereich in einem Abstand von weniger als 2.500 Metern zu diesem Windenergiebereich liegt. Dies soll in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10 vermieden werden.	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2024

										Hier wird eine Darstellung von Rom_WIND_032 verzichtet, da diese Priorisierung des südlichen Bereiches eine größere zusammenhängende Fläche ermöglicht, die enegetisch gut genutzt werden kann.		
Rom_WIND_033	Rommerskirchen	3	3	1	3	3	3	AFA BSLE Unzerschnittener Landschaftsraum über 10qkm BV besonderer Bedeutung Grevgrev FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • •Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • •landw. Nutzung		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Rom_WIND_019; Rom_WIND_021 Rom_WIND_033	13	ja, als Windenergiebereich
Rom_WIND_035	Rommerskirchen	1	3	0	2	3	3	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft • Richtfunkstrecke mit Vermerk für bestehende Bauhöhenbeschränkungen (99-102) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landw. Nutzung		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Rom_WIND_008; Rom_WIND_029 Rom_WIND_035	11	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand: August 2021

Brü_WIND_001	Brüggen	22	3	2	3	3	3	AFA BSLE (kleinflächig, unter 5%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände Brüggen Naturpark BV besond. Bedeutung (kleinflächig, unter 5%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • WEA-Konzentrationszone (teilweise) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • weit überw. landwirtschaftliche Nutzung • WEA (kleinflächig)	Das tangierte Modellfluggelände (südlich außerhalb der Fläche gelegen) steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Brü_WIND_001; Brü_WIND_002; Net_WIND_002	14	ja, als Windenergiebereich
Brü_WIND_002	Brüggen	64	3	2	3	3	3	AFA BGG (tlw., ca. 95%) WSZ IIIA (tlw., ca. 90%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 5%) Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände Brüggen Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) Naturpark FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernah-	Das tangierte Modellfluggelände (liegt in der Fläche) steht einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Brü_WIND_001; Brü_WIND_002; Net_WIND_002	14	ja, als Windenergiebereich

Entwurf Stand: August 2017

								men): • Wasserschutzzone III A (ca. 90 %), • SO Modellflugplatz (45. FNP-Änd.) (kleinflächig), • Fläche für die Landwirtschaft (ca. 95 %) • WEA-Konzentrationszone (kleinflächig) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Landw. Nutzfläche (ca. 95%) • Modellfluggelände (kleinflächig)				
Brü_WIND_003	Brüggen	10	3	3	0	3	3	AFA Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände Breyell Naturpark FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Wasserschutzzone III B • Windkraftkonzentrationsfläche (tlw.) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • WEA (kleinflächig)	Das tangierte Modellfluggelände steht einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Brü_WIND_003; Net_WIND_001	12	ja, als Windenergiebereich
Gref_WIND_	Grefrath	6	k.	k.	k.	k.	k.	AFA	Die Thematik des Abstandes zur Platzrunde des Verkehrslandeplatzes Grefrath und die	Ausschluss; Be-	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2014

001			A.	A.	A.	A.	A.	Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Verkehrslandeplatz Grefrath Naturpark FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	Sicherheit des auf den Verkehslandeplatz Grefrath bezogenen Luftverkehrs führten zum Ausschluss. Darauf beziehen sich die Angaben rechts. Für die sonstige Luftverkehrsthematik würde jedoch gelten, dass die Regionalplanung davon ausgeht, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen diese weiteren Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können. Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.	gründung: Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).		
Kem_ WIND_ 001	Kempen	19	3	3	1	3	3	AFA WSZ IIIA Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände Kempen-St. Hubert	Das tangierte Modellfluggelände (südlich außerhalb der Fläche) steht einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kem_WIND_001; Kem_WIND_002	13	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand Ausgabe 2014

								FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft • WEA-Konzentrationszone (tlw.), • Wasserschutzzone III A Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzfläche (weit überw.) • WEA (kleinflächig)	nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle. Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Der nördliche Teil der Fläche, die sich zusammensetz aus Kem_WIND_001 und Kem_WIND_002 liegt im Anlagenschutzbereich für Flugsicherungseinrichtungen. Störungen von Flugsicherungseinrichtung sind in diesem Bereich zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen			

Entwurf - Stand August 2014

									mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014). Die Anlagenschutzbereiche der Flagnavigationsanlagen im Bereich MG betreffen zudem nach Kenntnis der Regionalplanung den nur Kem_WIND_002. Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Kem_ WIND_ 002	Kempen	34	3	3	1	3	3	AFA WSZ IIIA (tlw., ca. 90%) Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände Kempen-St. Hubert FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft • WEA-Konzentrationszone (überwiegend), • Wasserschutzzone III A (ca. 90%.) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):	Das tangierte Modellfluggelände (randlich im Westen innerhalb der Fläche) steht einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle. Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Der nördliche Teil der Fläche, die sich zusammensetz aus Kem_WIND_001 und Kem_WIND_002 liegt im Anlagenschutzbereich für Flugsicherungseinrichtungen. Störungen von Flugsicherungseinrich-	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kem_WIND_001; Kem_WIND_002	13	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand August 2014

								• landwirtschaftliche Nutzfläche (weit überw.) • WEA (kleinflächig)	tung sind in diesem Bereich zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).			

Entwurf - Stand August 2014

									Die Anlagenschutzbereiche der Flagnavigationsanlagen im Bereich MG betreffen zudem nach Kenntnis der Regionalplanung den nur Kem_WIND_002. Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Net_WIND_001	Nettetal	11	3	3	0	3	3	AFA Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände Breyell Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (marginal) Naturpark FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Modellfluggelände (kleinflächig, im Norden; Teilfläche eines Gesamtgeländes) • Wasserschutzzone III B Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Modellfluggelände gemäß FNP (kleinflächig)	Das tangierte Modellfluggelände (randlich im Norden z.T. innerhalb der Fläche) steht einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Brü_WIND_003; Net_WIND_001	12	ja, als Windenergiebereich
Net_WIND_002	Nettetal	7	3	2	3	3	3	AFA Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellflug Naturpark	Das tangierte Modellfluggelände (südlich außerhalb der Fläche gelegen) steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Brü_WIND_001; Brü_WIND_002;	14	ja, als Windenergiebereich

Entwurf Stand März 2014

								FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • WEA-Konzentrationszone (teilweise) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • WEA (kleinflächig)	klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle.	Net_WIND_002		
Net_WIND_003	Nettelal	1	0	0	0	3	3	AFA BGG (tlw, ca. 70% BSLE 300 m um BSN WSZ IIIA (tlw., ca 70%) LSG Naturpark FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Forstwirtschaft • Wasserschutzzone III A Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Net_WIND_003; Sch_WIND_001 Sch_WIND_007	6	ja, als Windenergiebereich
Nie_WIND_001	Niederkrüchten	171	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	AFA (tlw., ca. <5%) Waldbereiche (Regionalplan) (überw., ca. über 95%) BSAB (tlw., ca. 10%) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 5%) BV besond. Bedeutung	Bei den Teilen des Windenergiebereichs die über BSAB liegen gilt, dass die Windenergiebereichsdarstellung die Nachfolgenutzung ist. Dies ist aufgrund des bereits weit fortgeschrittenen Abbaus und der zuschnitts- und flächengrößenbedingten Möglichkeit einer WEA-Errichtung ohne die substantielle Rohstoffgewinnung in Frage zu stellen aber unkritisch.	Ausschluss gemäß der Angaben in Kapitel 9 der Begründung.	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2014

								LSG Mischwald (tlw., ca. 40%) Nadelwald (tlw., ca. 50%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm (tlw., ca. 90%) Naturpark FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Forstwirtschaft (überw.) • Abgrabungsfläche (tlw.) • Landschaftsschutzgebiet • Richtfunkstrecke (tlw.) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Forstwirtschaftliche Nutzung (überwiegend) • Abgrabungsflächen (tlw.)	Hinweis: Niederkrüchten ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt. Hingewiesen wird darauf, dass die Kommune Niederkrüchten sich mit Schreiben vom 02.04.2014 (späterer Eingang bei der Bezirksregierung) kritisch u.a. zur etwaigen Darstellung dieses Windpotenzialbereichs äußerte. Neben der aus Sicht der Kommune drohenden überproportionalen Belastung des Kreises und der Kommune durch Darstellungen für die Windenergienutzung im Regionalplan wurde standörtlich u.a. der geplante Waldumbau im Elmper Wald, die Nichtübereinstimmung mit darstellungen im FNP, die Lage im Naturpark, die sensible Umgebung, die Bedeutung für die Naherholung und den Tourismus und die Darstellung als LSG problematisiert. Zu diesen Themen wird jedoch seitens der Regionalplanung auf die Ausführungen in der Begründung und hier insb. im einleitenden Text zu der Darstellung der Windenergiebereiche und Windenergiepotenzialbereiche verwiesen. Dies führt hier in der Gesamtabwägung derzeit nicht zu einer geänderten Bewertung. Im Übrigen gehen die vorgenannten Aspekte teilweise zusätzlich auch in die Gunstbereichsbewertung ein.			
Nie_WIND_004	Niederkrüchten	35	2	0	2	3	3	AFA (tlw., ca. 80%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 20%) BSLE (tlw., ca. 50%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 50%) LSG (tlw., ca. 50%) Mischwald (marginal)	Hinweis: Niederkrüchten ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.		10	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand: August 2014

								Nadelwald (tlw., ca. 20%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Naturpark FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • landwirtschaftliche Nutzfläche, • Wasserschutzzone III B, • Lärmschutzzone 2 Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.)	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt zum Teil im militärischen Bauschutzbereich. Eine Prüfung durch die militärische Luftfahrtbehörde ist daher erforderlich. Auf §§ 12, 14 und 18a LuftVG weise ich hin. Stgn. der Regionalplanung zum Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Seitens der Regionalplanung wird – vorbehaltlich der Erkenntniss aus weiteren Beteiligungen – davon ausgegangen, dass für die Belange des militärischen Anlagenschutzes auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Interessen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Militärstandort Niederkrüchten-Elmpt umgenutzt werden soll. Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftfahrt- und Militärrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Nie_WIND_005	Niederkrüchten	300	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	AFA (tlw., ca. 60%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 40%) BGG (tlw., ca. 10%) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 20%) Flugplatz Niederkrüchten (tlw., ca. 60%) FNP Gemeinbedarf (tlw., ca. 60%)	Hinweis: Niederkrüchten ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt. Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt im militärischen	Ausschluss, Begründung, Der Bereich ist ein großer zusammenhängender Bereich mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Das würde alleine zwar nicht den	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2014

								WSZ IIIA (tlw., ca. 10%) BV besond. Bedeutung (LSG (tlw., ca. 40%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavi-gationsanlagen (kleinflächig; ca. 5%) Mischwald (kleinflächig; ca. 5%) Nadelwald (tlw., ca. 35%) Unzerschnittener Landschafts-raum über 10 qkm (tlw., ca. 40%) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (überw.; ca. 80%) Naturpark FNP-Darstellung (wesentl. Inhal-te inkl. nachrichtliche Übernah-men): • Fläche für Gemeinbedarf (Teil des Militärflugplatzes Niederkrüchten-Elmpt; tlw.; ca. 60%) • Fläche für die Forstwirt-schaft (tlw.; ca. 40%) • Landschaftsschutzgebiet (tlw.; ca. 40%) • Lärmschutzzonen Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Forstwirtschaftliche Nut-zung mit kleinen baulichen Inselnutzungen (überw.; ca. 70%) , • Golfplatz (tlw.; ca. 30%) • (Teil des Militärflugplatzes Niederkrüchten-Elmpt)	Bauschutzbereich. Eine Prüfung durch die militärische Luftfahrtbehörde ist daher er-forderlich. Auf §§ 12, 14 und 18a LuftVG weise ich hin. Stgn. der Regionalplanung zum Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Seitens der Regio-nalplanung wird – vorbehaltlich der Er-kenntniss aus weiteren Beteiligungen – davon ausgegangen, dass für die Belange des militärischen Anlagenschutzes auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstel-lung nicht entgegensteht. In der regional-planerischen Abwägung, die auch die Be-deutung der Windenergie einbezieht, führen die Interessen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Militärstandort Niederkrüchten-Elmpt umge-nutzt werden soll. Etwaige zwingende fachrechtliche Aus-schlussgründe auch des Luftfahrt- und Militärrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen erge-ben können.	Ausschluss recht-fertigen. Da der Bereich aber zu-gleich auch noch fast komplett von Bereichen mit herausragender Bedeutung für den Biotopschutz um-geben ist, erhöht dies die ökologi-sche Bedeutung. Solche Standorte mit einer entspre-chenden Relevanz sind im Planungs-raum selten. Berücksichtigt man dann noch die Golfplatznutzung in Teilen des Berei-ches und die Be-deutung für den Vogelzug (aufgrund der sehr zentralen Lage in einem relativ naturnahen größeren Gebiet), so soll in der Ge-samtabwägung unter Berücksichti-gung der Alterna-tivensituation von der Darstellung dieses Bereiches als Windenergiebe-reich abgesehen werden.		
Nie_WIND_01	Nieder-	77	2	0	2	2	3	AFA	Hinweis: Niederkrüchten ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-	2 Zusatzpunkte aufgrund der Vor-	11	ja, als Wind-

Entwurf Potenz Analyse 2018

0	krüchten							BSLE (ca. 20%) 300 m um BSN (tlw., ca. 95%) FNP-Fläche für Gemeinbedarf WSZ IIIA (tlw., ca. 20%) BV herausrag. (kleinflächig; <5%) Standort/Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Militärflugplatz Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV Naturpark FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für Gemeinbedarf (Fläche des Militärflugplatzes Niederkrüchten-Elmpt) • Lärmschutzzonen Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Forstwirtschaftliche Nutzung (überw.; ca. 60%), • Baulich geprägte Bereiche (tlw.; ca 20%) • Versiegelte Bereiche (tlw.; ca. 20%) • (Teil der großen Konversionsfläche Militärflugplatzes Niederkrüchten-Elmpt)	Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt. Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt im militärischen Bauschutzbereich. Eine Prüfung durch die militärische Luftfahrtbehörde ist daher erforderlich. Auf §§ 12, 14 und 18a LuftVG weise ich hin. Stgn. der Regionalplanung zum Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Seitens der Regionalplanung wird – vorbehaltlich der Erkenntniss aus weiteren Beteiligungen – davon ausgegangen, dass für die Belange des militärischen Anlagenschutzes auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Interessen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Militärstandort Niederkrüchten-Elmpt umgenutzt werden soll. Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftfahrt- und Militärrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.	belastung durch die militärische Nutzung und und der potentiellen WEA-Beiträge zur Realisierung einer Umgestaltung bei Nie_WIND_010 swie – weniger wichtig - der Vorbelastung/Belastung durch naturferne räumliche Strukturen bei Nie_WIND_017. Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Nie_WIND_010; Nie_WIND_017		energiebereich
Nie_WIND_015	Niederkrüchten	3	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	AFA BSLE 300 m um BSN FNP-Fläche für Gemeinbedarf BV herausrag. Bedeutung Umgebung von Flugplätzen	Hinweis: Niederkrüchten ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-	Ausschluss; Begründung: Die hohe ökologische Wertigkeit (u.a. BV herausra-	k.A.	nein

Entwurf - Stand: August 2014

								und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavi-gationsanlagen Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV Naturpark FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für Gemeinbedarf (Fläche des Militärflugplatzes Niederkrüchten-Elmpt) • Lärmschutzzonen Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Versiegelte Bereiche (überw.) • (Teil der großen Konversionsfläche Militärflugplatzes Niederkrüchten-Elmpt)	3 nicht vorliegt. Hinweis: Bei Nie_WIND_015 handelt es sich um mehrere kleine Flächen im Umfeld der Landebahnflächen, die BV herausragender Bedeutung sind, aber nicht zugleich Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 62 LG NRW und die zudem nicht zu den anderen Potenzialbereichen gehören. Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt im militärischen Bauschutzbereich. Eine Prüfung durch die militärische Luftfahrtbehörde ist daher erforderlich. Auf §§ 12, 14 und 18a LuftVG weise ich hin. Stgn. der Regionalplanung zum Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Seitens der Regionalplanung wird – vorbehaltlich der Erkenntniss aus weiteren Beteiligungen – davon ausgegangen, dass für die Belange des militärischen Anlagenschutzes auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Interessen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Militärstandort Niederkrüchten-Elmpt umgenutzt werden soll. Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftfahrt- und Militärrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.	gender Bedeutung) ist hier angesichts der Alternativensituation höhergewichtig als die Option der Darstellung als Windenergiebereich.		
Nie_WIND_016	Niederkrüchten	10	3	0	3	3	3	ASB BGG (tlw., ca. 30%) BSLE (tlw., ca. unter 5%)			12	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand August 2021

								WSZ IIIA (tlw., ca. 30%) Naturpark BV besonderer Bedeutung (tlw., ca. unter 5% LSG (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • •Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig).)				
Nie_WIND_017	Niederkrüchten	32	2	0	2	2	3	Waldbereiche (Regionalplan BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 5-10%) BV besond. Bedeutung LSG Mischwald (tlw., ca. 5%) Nadelwald (tlw., ca. 95%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Naturpark FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Forstwirtschaft • Landschaftsschutzgebiet • Richtfunkstrecke (tlw.) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Forstwirtschaftliche Nut-	Bei den Teilen des Windenergiebereichs die über BSAB liegen gilt, dass die Windenergiebereichsdarstellung die Nachfolgenutzung ist. Dies ist aufgrund des bereits weit fortgeschrittenen Abbaus und der zuschnitts- und flächengrößenbedingten Möglichkeit einer WEA-Errichtung ohne die substantielle Rohstoffgewinnung in Frage zu stellen aber unkritisch. Hinweis: Niederkrüchten ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt. Hingewiesen wird darauf, dass die Kommune Niederkrüchten sich mit Schreiben vom 02.04.2014 (späterer Eingang bei der Bezirksregierung) kritisch u.a. zur etwaigen Darstellung dieses Windpotenzialbereichs äußerte. Neben der aus Sicht der Kommune drohenden überproportionalen Belastung	2 Zusatzpunkte aufgrund der Vorbelastung durch die militärische Nutzung und und der potentiellen WEA-Beiträge zur Realisierung einer Umgestaltung bei Nie_WIND_010 swie – weniger wichtig - der Vorbelastung/Belastung durch naturferne räumliche Strukturen bei Nie_WIND_017. Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Nie_WIND_010;	11	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand August 2014

								zung	des Kreises und der Kommune durch Darstellungen für die Windenergienutzung im Regionalplan wurde standörtlich u.a. der geplante Waldumbau im Elmper Wald, die Nichtübereinstimmung mit darstellungen im FNP, die Lage im Naturpark, die sensible Umgebung, die Bedeutung für die Naherholung und den Tourismus und die Darstellung als LSG problematisiert. Zu diesen Themen wird jedoch seitens der Regionalplanung auf die Ausführungen in der Begründung und hier insb. im einleitenden Text zu der Darstellung der Windenergiebereiche und Windenergiepotenzialbereiche verwiesen. Dies führt hier in der Gesamtabwägung derzeit nicht zu einer geänderten Bewertung. Im Übrigen gehen die vorgenannten Aspekte teilweise zusätzlich auch in die Gunstbereichsbewertung ein.	Nie_WIND_017		
Sch_WIND_001	Schwalmtal	21	2	0	0	3	3	AFA BGG (tlw., ca. 70%) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 80%) WSZ IIIA (tlw., ca. 70%) LSG (tlw., ca. 80%) Naturpark FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft • Wasserschutzzone III A Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Net_WIND_003; Sch_WIND_001 Sch_WIND_007	8	ja, als Windenergiebereich
Sch_WIND_002	Schwalmtal	13	2	3	1	3	3	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraft-	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Sch_WIND_002;	12	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand: August 2014

								• Konzentrationszone für Windenergieanlagen • Fläche für die Landwirtschaft • Wasserschutzzone IIIb Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (weit überw.) • zwei WEA	anlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer,	Vie_WIND_005		

Entwurf - Stand August 2014

									2014). Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlusgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Sch_WIND_003	Schwalmtal	63	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	AFA (tlw., ca. 25%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 75%) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 5-10%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 75%) LSG Mischwald (tlw., ca. 75%) Nadelwald (kleinflächig) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 50%) Naturparke FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft (tlw.; ca. 25%) • Waldfläche (tlw.; ca. 75%) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (tlw., ca. 25%) • Wald (tlw.; ca. 75%)	Schwalmtal ist eine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings gilt gerade für den Süden, dass innerhalb der Kommune sowie östlich und südwestlich angrenzend an die Kommune z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht vollumfänglich zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt. Bezüglich der Denkmalschutzbelange im Kontext des Waldhufendorfes Lüttelforst wird davon ausgegangen, dass die Darstellung als Windenergiebereich damit vereinbar ist – unter anderem aufgrund der Entfernung. In der Abwägung geht hier die Windkraftnutzung vor, der insb. angesichts der Klimaschutzthematik, der regionalwirtschaftlichen Potentiale und auch der landesplanerischen Vorgaben hinreichend Raumeinzuräumen ist, angesichts der relativ geringen Auswirkungen potenzieller WEA auf den Denkmalschutz. Die Entscheidung im fachrechtlichen Zulassungsverfahren bleibt aber auch hier unberührt. Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt zum Teil innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausge-	Ausschluss gemäß der Angaben in Kapitel 9 der Begründung.	k.A.	nein

Entwurf Stand Januar 2014

									schlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer,			

Entwurf - Stand August 2014

									2014). Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlusgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Sch_WIND_004	Schwalmtal	7	3	3	1	3	3	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für die Landwirtschaft • Wasserschutzzone IIIb Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • WEA (kleinflächig)	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiter-	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Sch_WIND_004; Vie_WIND_003; Vie_WIND_006	13	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand August 2014

									entwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014). Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlusgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Sch_WIND_007	Schwalmtal	1	2	0	0	3	3	AFA BSLE BGG (kleinflächig, unter 5%) 300 m um BSN WSZ IIIA (kleinflächig; unter 5%) LSG Naturpark FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landw. Nutzung		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Net_WIND_003; Sch_WIND_001 Sch_WIND_007	8	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand: August 2014

Sch_WIND_008	Schwalmtal	76	0	0	1	2	1	AFA (tlw., ca. 50%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 50%) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 50%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 50%) LSG Mischwald (tlw., ca. gut 50%) Nadelwald (kleinflächig) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 5-10%) Naturparke FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft (tlw.; ca. 50%) • Waldfläche (tlw.; ca. 50%) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (tlw., ca. 50%) • Wald (tlw.; ca. 50%)	Schwalmtal ist eine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings gilt gerade für den Süden, dass innerhalb der Kommune sowie östlich und südwestlich angrenzend an die Kommune z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht vollumfänglich zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt. Bezüglich der Denkmalschutzbelange im Kontext des Waldhufendorfes Lüttelforst wird davon ausgegangen, dass die Darstellung als Windenergiebereich damit vereinbar ist – unter anderem aufgrund der Entfernung. In der Abwägung geht hier die Windkraftnutzung vor, der insb. angesichts der Klimaschutzthematik, der regionalwirtschaftlichen Potentiale und auch der landesplanerischen Vorgaben hinreichend Raumeinzuräumen ist, angesichts der relativ geringen Auswirkungen potenzieller WEA auf den Denkmalschutz. Die Entscheidung im fachrechtlichen Zulassungsverfahren bleibt aber auch hier unberührt. Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt zum Teil innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so		4	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand August 2014

									dass dies einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014). Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlusgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			

Entwurf - Stand Januar 2014

Tön_WIND_001	Tönisvorst	13	0	0	3	3	3	AFA (überw.; ca. 95%) BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 55%) BV besond. Bedeutung LSG Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 40%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • von Ost nach West quer durch die Fläche verlaufende L475 (tlw.) • Landschaftsschutzgebiet Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • überw. landwirtschaftliche Nutzung • kleinflächig Gehölzstreifen	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb sog. Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage und Beeinträchtigungen des Flugbetriebes können bei der Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Tön_WIND_001; Vie_WIND_004; Vie_WIND_007	9	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand August 2014

									zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014). Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können. Ferner ist anzumerken, dass hier ist eine Betroffenheit militärischen Richtfunks je nach Anlagenkonfiguration möglich ist (Anlage südlich). Auch hier steht dies jedoch einer Darstellung als Windenergiebereich nicht entgegen. Denn ist ist von hinreichenden Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen auszugehen. Auch diesbezüglich bleiben jedoch zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Vie_WIND_001	Viersen	34	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BSLE (tlw., ca. unter 5%) BV besond. Bedeutung (marginal; <5%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Verkehrslandeplatz Grefrath Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (marginal; <5%) Naturpark FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernah-	Die Thematik des Abstandes zur Platzrunde des Verkehrslandeplatzes Grefrath und die Sicherheit des auf den Verkehslandeplatz Grefrath bezogenen Luftverkehrs führten zum Ausschluss. Darauf beziehen sich die Angaben rechts. Für die sonstige Luftverkehrsthematik würde jedoch gelten, dass die Regionalplanung davon ausgeht, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie ein-	Ausschluss; Begründung: Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luft-	k.A.	nein

Entwurf - Stand August 2014

								men): • Fläche für die Landwirtschaft • Wasserschutzzone IIIA Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	bezieht, führen diese weiteren Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können. Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt zum Teil im Hindernisüberwachungsbereich des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.	verkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).		
Vie_WIND_002	Viersen	20	3	0	1	3	3	AFA (tlw., ca. 80%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 20%) BGG WSZ IIIA BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 25%) Mischwald (tlw., ca. 25%) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 25%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im		10	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand August 2024

								• landwirtschaftliche Nutzung (ca. 80%), • zu kleineren Teilen (im Nordwesten) Wald	Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014). Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Vie_WIND_003	Viersen	19	3	3	1	3	3	AFA BGG (tlw., ca. 70%) WSZ IIIA (tlw., ca. 70%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Konzentrationszone für Windenergieanlagen (überw.; ca. 70%)	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfer-	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Sch_WIND_004; Vie_WIND_003; Vie_WIND_006	13	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand Mai 2014

								• Flächen für die Landwirtschaft (tlw. ca. 30% Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (überw. ca. 95%) • WEAs (kleinflächig)	nung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014). Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			

Entwurf - Stand Januar 2014

Vie_WIND_004	Viersen	2	? 0	0	3	3	3	AFA ÜSB BSLE Regionale Grünzüge regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung LSG FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft • Landschaftsschutzgebiet Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Gehölzstreifen (kleinflächig)	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des sog. Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage und Beeinträchtigungen des Flugbetriebes können bei der Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Hier wird exemplarisch auch eine Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung vom 11.02.2014 wiedergegeben zu einer Fläche, die sich ungefähr zusammensetzt aus Vie_WIND_004, Vie_WIND_007, Tön_WIND_001: Sehr geehrte Damen und Herren, durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das im vorgelegten Planungsstand die Vorrangzone für Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich der DVOR Mönchengladbach belegen ist. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben (hier: Windkraftanlagen) besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtungen. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand der Vorrangzone für Windkraftanlagen derzeit keine grundsätzlichen Einwände. Meine Aussage bezieht sich auf die in ihrer Anfrage aufgeführten Koordinaten. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Aussage jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird. Mit freundlichen Grüßen Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfer-	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Tön_WIND_001; Vie_WIND_004; Vie_WIND_007	9	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand August 2014

									nung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014). Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			

Entwurf - Stand August 2014

									Ferner ist anzumerken, dass hier ist eine Betroffenheit militärischen Richtfunks je nach Anlagenkonfiguration möglich ist (Anlage südlich). Auch hier steht dies jedoch einer Darstellung als Windenergiebereich nicht entgegen. Denn ist ist von hinreichenden Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen auszugehen. Auch diesbezüglich bleiben jedoch zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Vie_WIND_005	Viersen	3	2	3	1	3	3	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Land- und Forstwirtschaft • Wasserschutzzone Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Sch_WIND_002; Vie_WIND_005	12	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand: August 2014

									Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen" auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014). Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Vie_WIND_006	Viersen	<1	3	3	1	3	3	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Sch_WIND_004; Vie_WIND_003; Vie_WIND_006	13	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand: August 2014

									Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014). Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Vie_WIND_007	Viersen	<1	0	0	3	3	3	AFA BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung LSG Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche 007 liegt innerhalb sog. Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage und Beeinträchtigungen des Flugbetriebes können bei der Errichtung von Windkraftanlagen in diesem	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Tön_WIND_001; Vie_WIND_004; Vie_WIND_007	9	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand Oktober 2014

								FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für die Land- und Forstwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • forstwirtschaftliche Nutzung	Bereich nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).			

Entwurf - Stand August 2014

									Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können. Ferner ist anzumerken, dass hier ist eine Betroffenheit militärischen Richtfunks je nach Anlagenkonfiguration möglich ist (Anlage südlich). Auch hier steht dies jedoch einer Darstellung als Windenergiebereich nicht entgegen. Denn ist ist von hinreichenden Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen auszugehen. Auch diesbezüglich bleiben jedoch zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Wil_WIND_001	Willich	11	3	0	3	3	3	AFA BGG (tlw., ca. 10%) WSZ IIIA (tlw., ca. 10%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Verkehrslandeplatz Mönchengladbach FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • landwirtschaftliche Nutzfläche • im Osten Hauptwasserleitung Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG). Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im		12	ja, als Windenergiebereich

Entwurf - Stand 4. Juni 2014

									Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014). Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Wil_WIND_002	Willich	89	1	3	3	3	3	AFA BGG (tlw., ca. 30%) BSLE (tlw., ca. 5%) WSZ IIIA (tlw., ca. 30%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BSLE (tlw., ca. 5%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernah-	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrsflughafens Düsseldorf. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Außerdem liegt die Fläche zum Teil im sog. Hindernisüberwachungsbereich des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach. Ich empfehle in diesem	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kaa_WIND_001; Mee_WIND_001; Mee_WIND_003; Wil_WIND_002; Wil_WIND_003; Wil_WIND_004	13	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

Entwurf - Stand Mai 2014

								men): • Fläche für die Landwirtschaft (weit überw.), • eine kleine Parzelle Forstwirtschaft, • Konzentrationszonenflächen für WEA (mittig; tlw.; ca. 40%) • Richtfunkverbindung Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (weit überwiegend) • WEAs	Bereich keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).			

Entwurf - Stand August 2014

									Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird. Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Wil_WIND_003	Willich	41	1	3	3	3	3	AFA BSLE (tlw., ca. 25%) LSG (tlw.; ca. 20%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 20%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw., ca. 80%): Verkehrsflughafen Düsseldorf, Verkehrslandplatz Mönchengladbach; Modellfluggelände Schiefbahn (in der Fläche) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft (weit überw.; ca. 95%) • Grünflächen/Sportplatz (kleinflächig; ca. 5%) • Landschaftsschutzgebiet (tlw.; ca. 20%) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	Das Modellfluggelände Schiefbahn steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle. Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG). Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden evtl. die Hindernisbegrenzungsflächen durchdrungen. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kaa_WIND_001; Mee_WIND_001; Mee_WIND_003; Wil_WIND_002; Wil_WIND_003; Wil_WIND_004	13	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

Entwurf - Stand August 2014

								(weit überwiegend) • Sportplatz	Weiterer Hinweis der Regionalplanung: Teilweise Lage innerhalb des Hindernisüberwachungsbereichs Anflugsektor Verkehrsflughafen Düsseldorf. Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für			

Entwurf - Stand Ausgust 2014

									geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014). Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird. Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Will_WIND_004	Willich	3	1	3	3	3	3	AFA BGG WSZ IIIA regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrsflughafens Düsseldorf. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kaa_WIND_001; Mee_WIND_001; Mee_WIND_003; Wil_WIND_002; Wil_WIND_003; Wil_WIND_004	13	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

Entwurf Stand August 2014

									Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014). Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird. Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Wil_WIND_005	Willich	9	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	AFA Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-landeplätzen und/oder Flugnavi-gationsanlagen: Verkehrslande-	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches	Ausschluss; Begründung: Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren	k.A.	nein

Entwurf - Stand 09.09.2014

								platz Mönchengladbach FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • landwirtschaftliche Nutzfläche Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG). Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Gemäß der Abwägung der Regionalplanung liegt der Bereich zu nah an der Platzrunde des Flughafens MG. Siehe daher die entsprechenden Ausschlussgründe. Für die sonstige Luftverkehrsthematik würde jedoch gelten, dass die Regionalplanung davon ausgeht, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen diese weiteren Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein)	für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).		

Entwurf - Stand August 2014

									(siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014). Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			

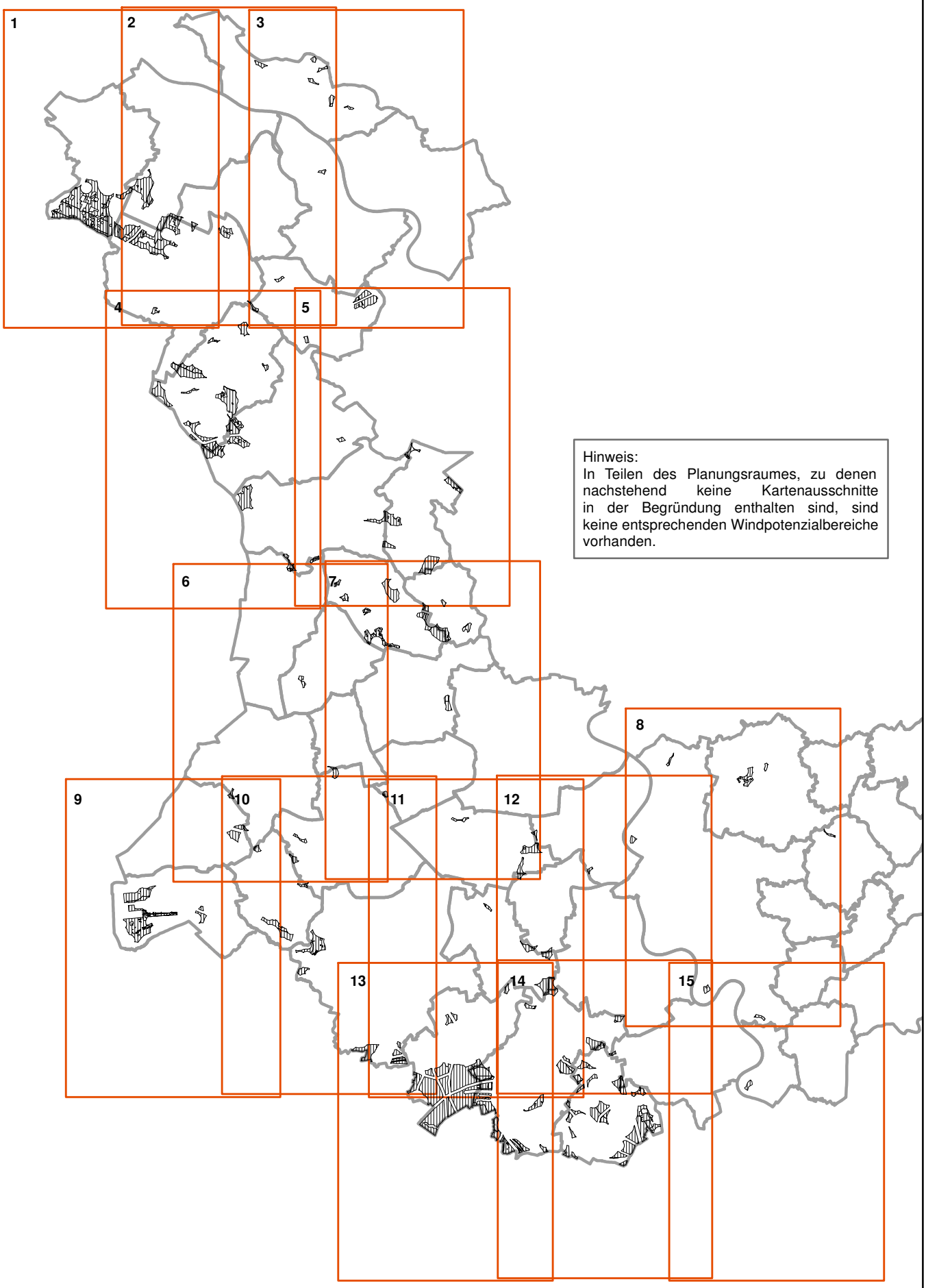
Entwurf - Stand: August 2014

7.2.15.Anlage 3 – Kartendarstellungen der Potenzialbereiche

Blattschnittübersicht	
Blatt 01	Kranenburg, Kleve, Emmerich am Rhein, Bedburg-Hau, Goch, Weeze
Blatt 02	Kranenburg, Kleve, Emmerich am Rhein, Kalkar, Uedem, Weeze, Goch, Bedburg-Hau
Blatt 03	Emmerich am Rhein, Kalkar, Uedem, Goch
Blatt 04	Goch, Weeze, Uedem, Kevelaer, Geldern, Straelen
Blatt 05	Uedem, Issum, Rheurdt, Kerken, Geldern, Kevelaer
Blatt 06	Straelen, Kerken, Wachtendonk, Grefrath, Viersen, Schwalmtal, Brüggen, Nettetal
Blatt 07	Kerken, Rheurdt, Willich, Tönisvorst, Viersen, Grefrath, Wachtendonk
Blatt 08	Düsseldorf, Ratingen, Mettmann, Neuss, Grevenbroich
Blatt 09	Niederkrüchten, Brüggen, Nettetal, Schwalmtal, Mönchengladbach
Blatt 10	Netteltal, Viersen, Tönisvorst, Willich, Mönchengladbach, Jüchen, Schwalmtal
Blatt 11	Tönisvorst, Willich, Meerbusch, Kaarst, Neuss, Korschenbroich, Jüchen, Rommerskirchen, Grevenbroich, Mönchengladbach
Blatt 12	Meerbusch, Düsseldorf, Kaarst, Grevenbroich, Neuss, Rommerskirchen, Dormagen, Jüchen, Korschenbroich
Blatt 13	Mönchengladbach, Jüchen, Korschenbroich, Grevenbroich, Rommerskirchen
Blatt 14	Jüchen, Korschenbroich, Grevenbroich, Neuss, Rommerskirchen, Dormagen

Entwurf - Stand: August 2014

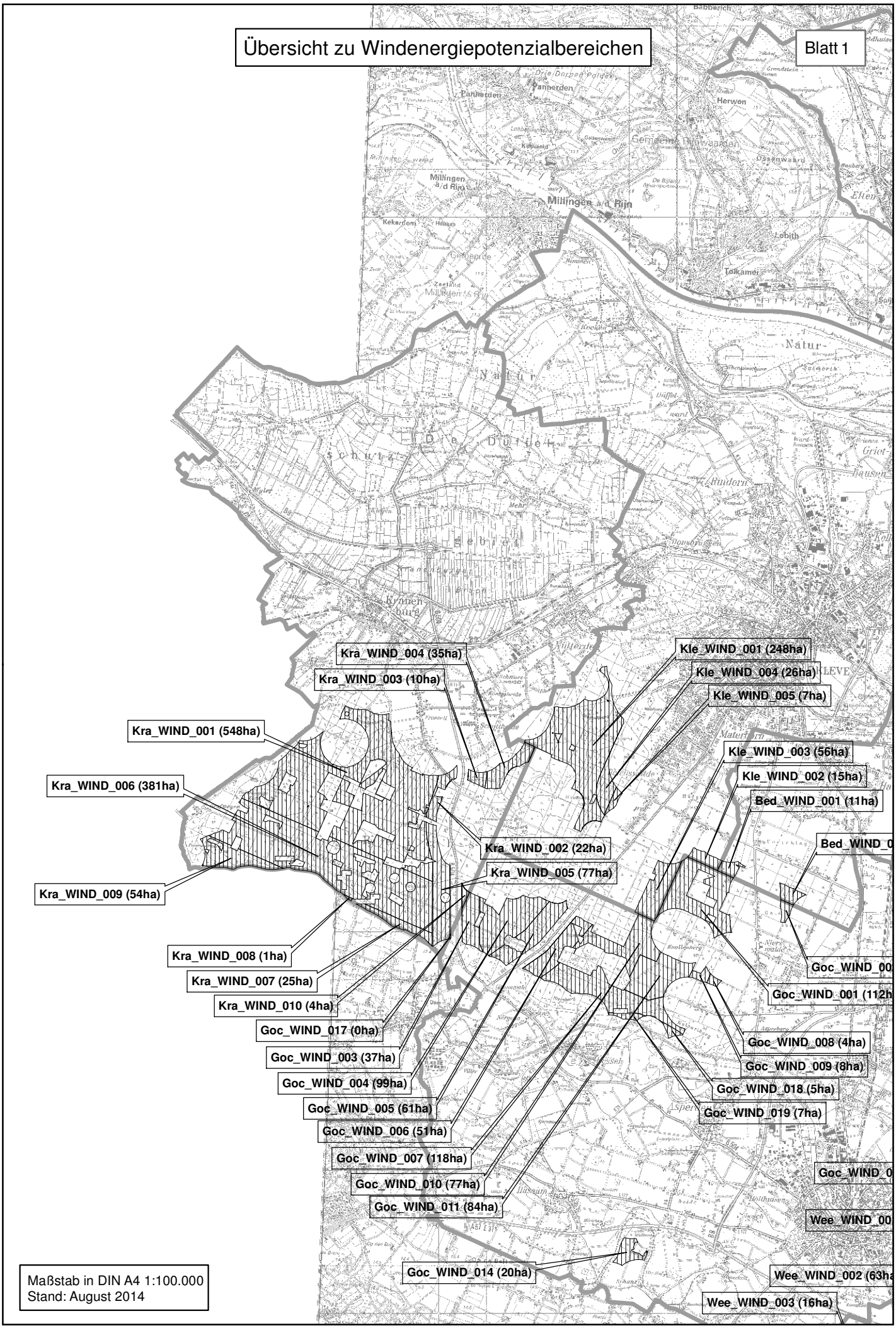
Übersicht zu Windenergiepotenzialbereichen



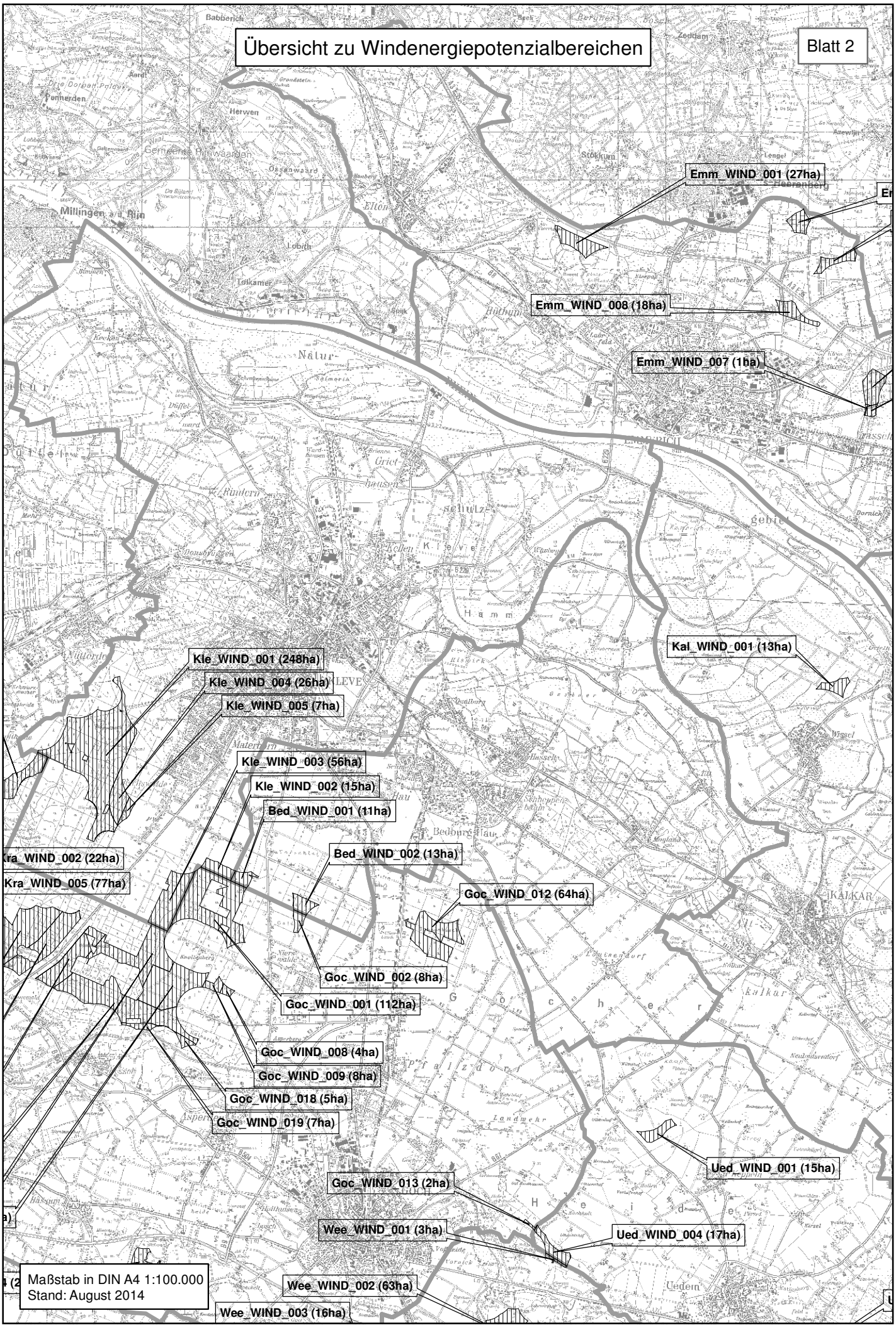
Hinweis:
In Teilen des Planungsraumes, zu denen nachstehend keine Kartenausschnitte in der Begründung enthalten sind, sind keine entsprechenden Windpotenzialbereiche vorhanden.

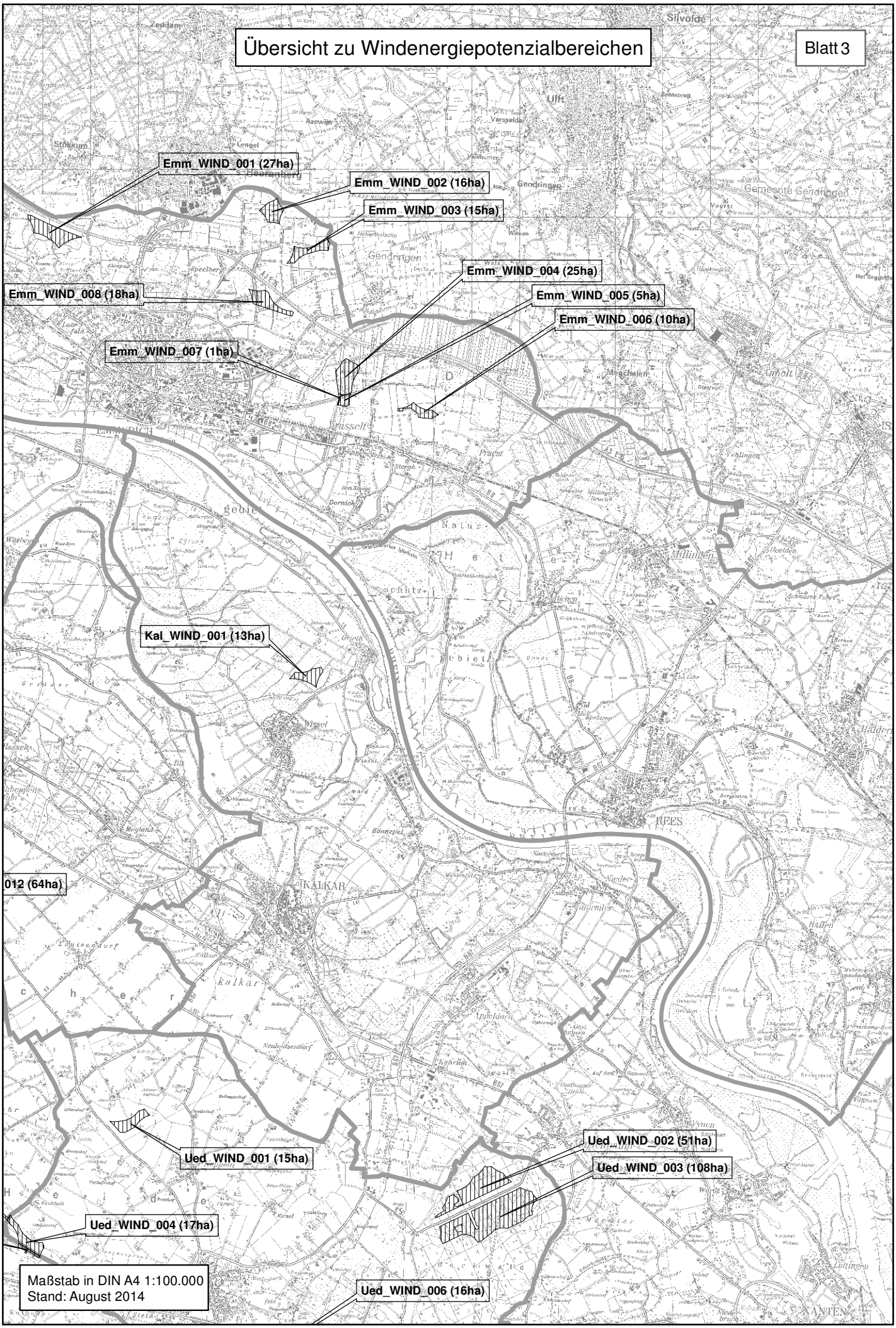
Übersicht zu Windenergiepotenzialbereichen

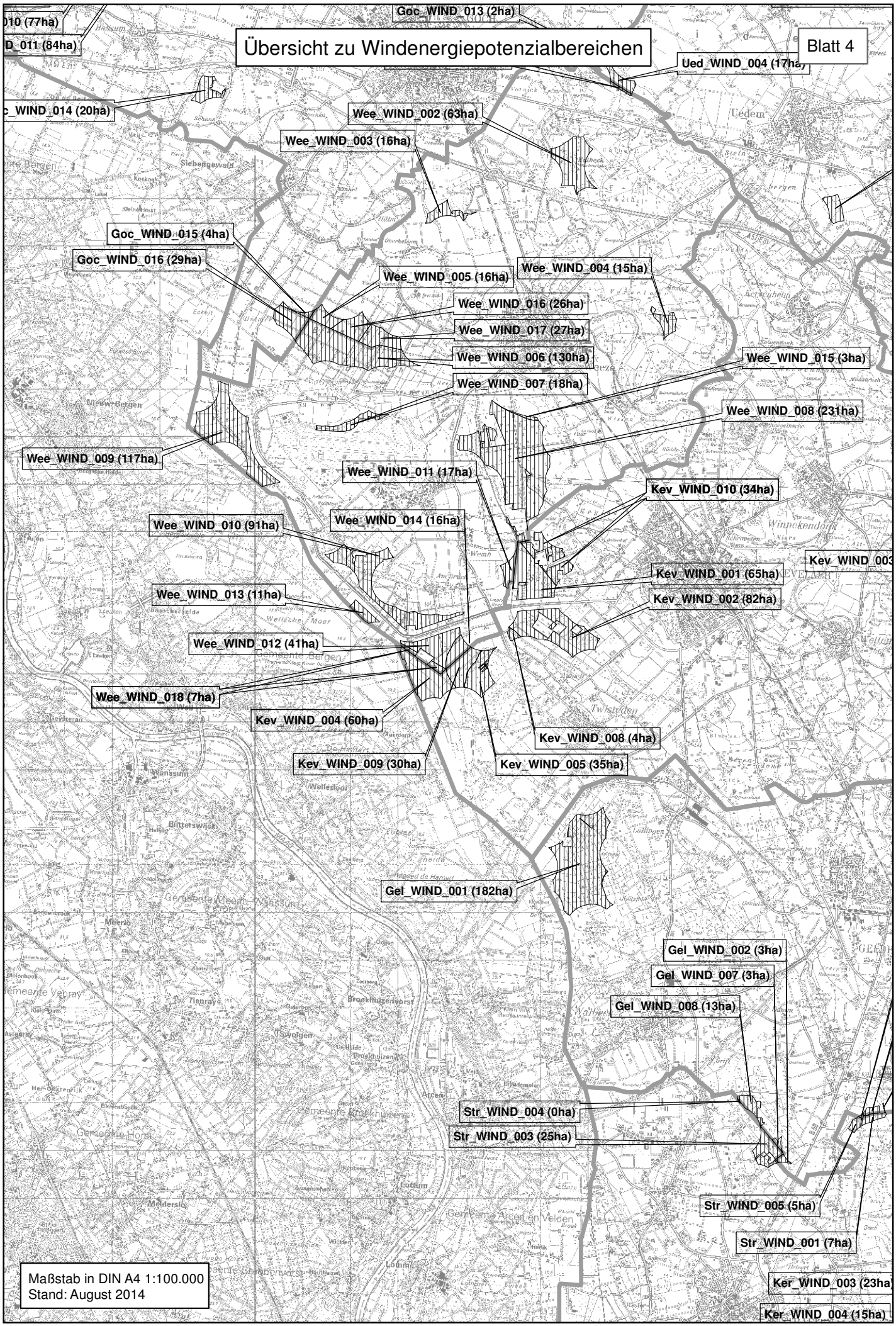
Blatt 1

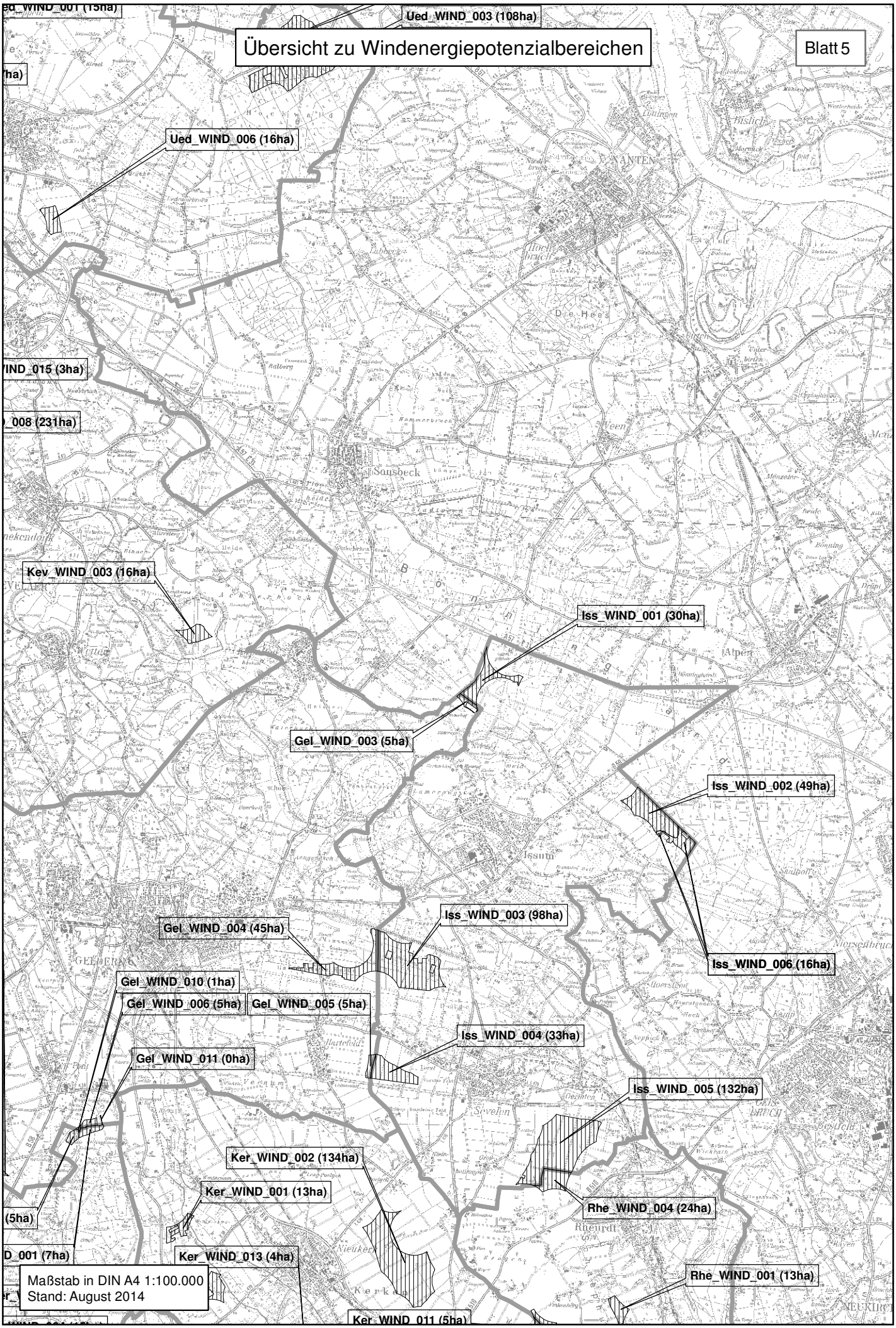


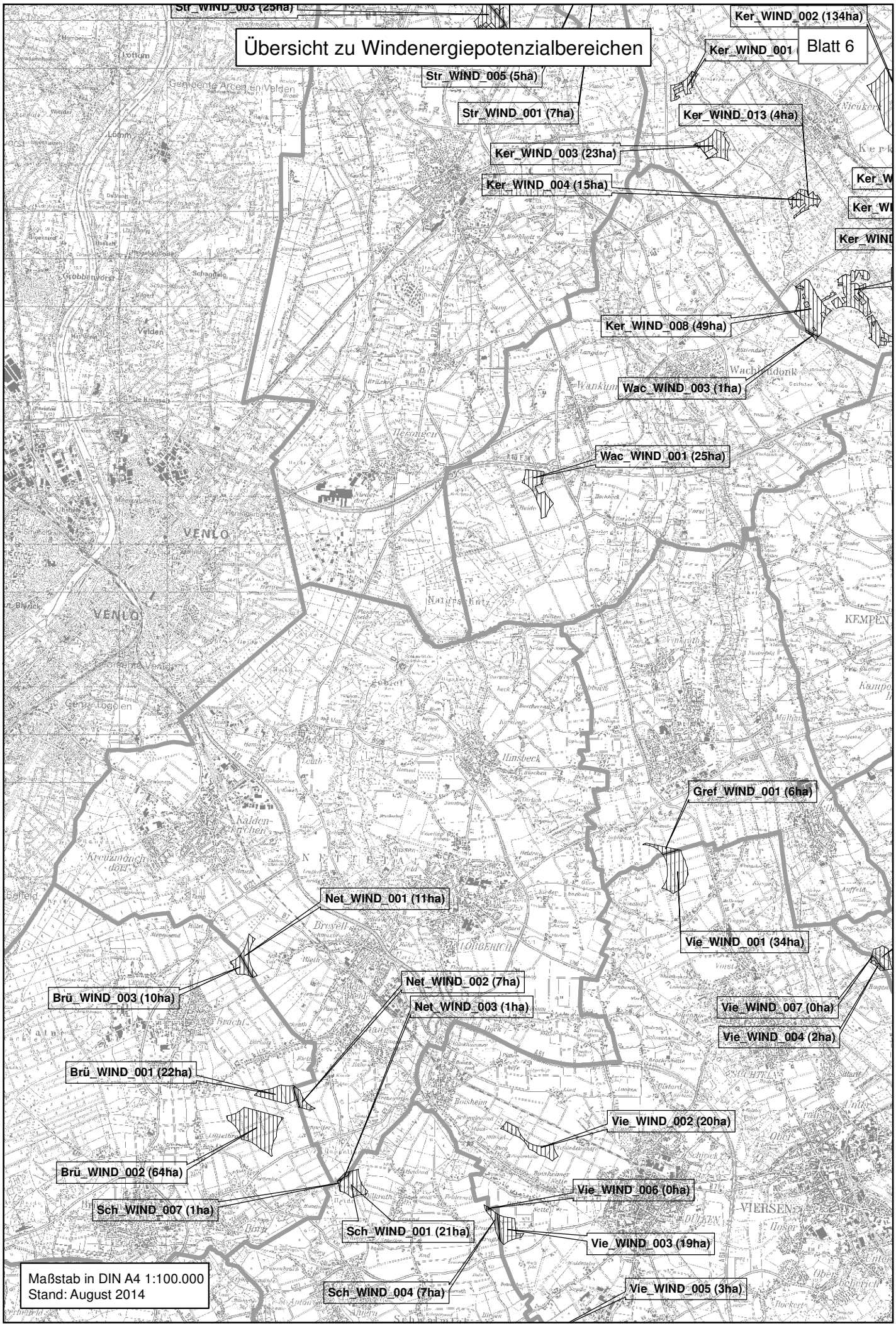
Maßstab in DIN A4 1:100.000
Stand: August 2014

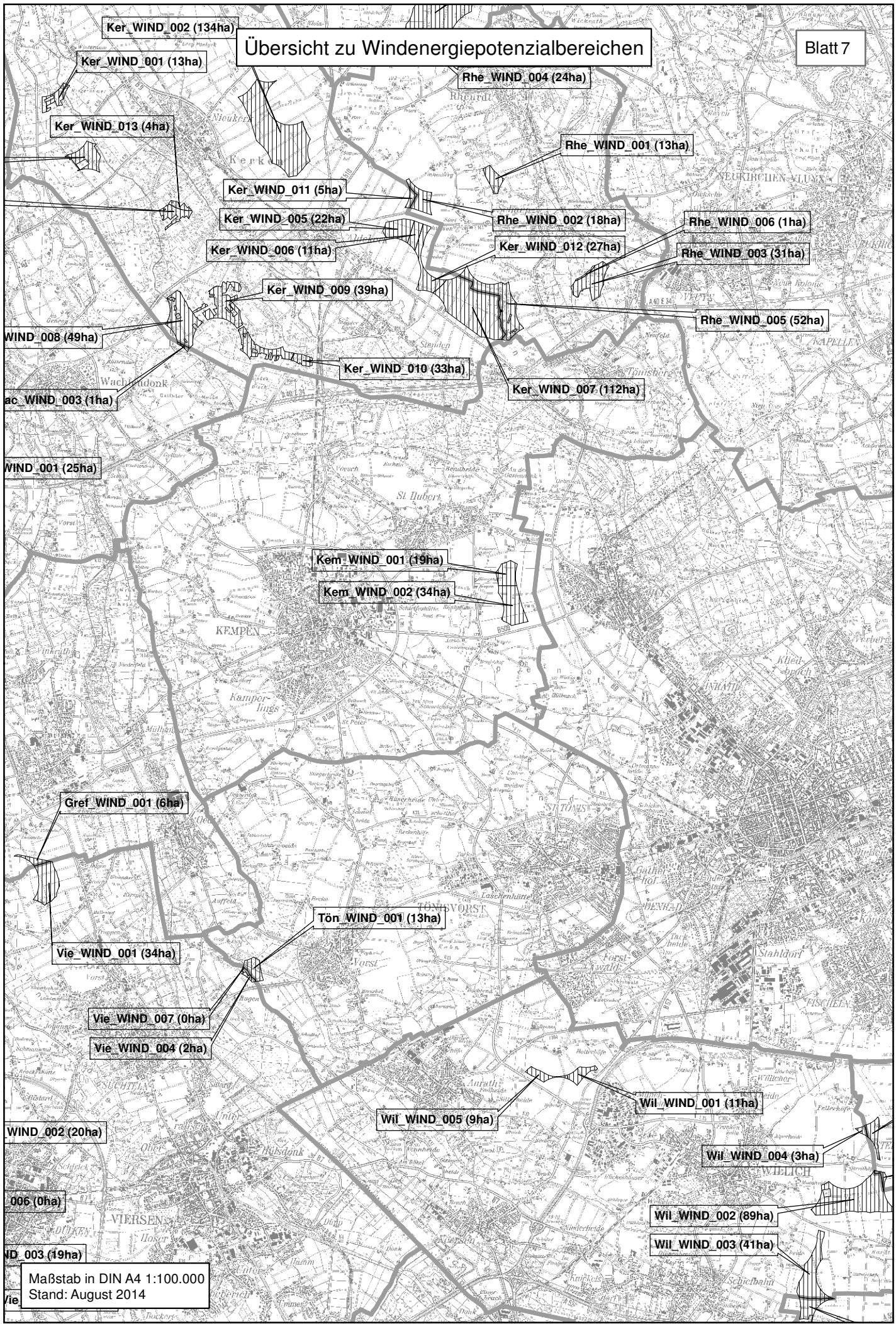

Übersicht zu Windenergiepotenzialbereichen
Blatt 2
Emm_WIND_001 (27ha)
Emm_WIND_008 (18ha)
Emm_WIND_007 (1ha)
Kal_WIND_001 (13ha)
Kle_WIND_001 (248ha)
Kle_WIND_004 (26ha)
Kle_WIND_005 (7ha)
Kle_WIND_003 (56ha)
Kle_WIND_002 (15ha)
Bed_WIND_001 (11ha)
Bed_WIND_002 (13ha)
Kra_WIND_002 (22ha)
Kra_WIND_005 (77ha)
Goc_WIND_012 (64ha)
Goc_WIND_002 (8ha)
Goc_WIND_001 (112ha)
Goc_WIND_008 (4ha)
Goc_WIND_009 (8ha)
Goc_WIND_018 (5ha)
Goc_WIND_019 (7ha)
Ued_WIND_001 (15ha)
Goc_WIND_013 (2ha)
Wee_WIND_001 (3ha)
Ued_WIND_004 (17ha)
Wee_WIND_002 (63ha)
Wee_WIND_003 (16ha)
Maßstab in DIN A4 1:100.000
Stand: August 2014

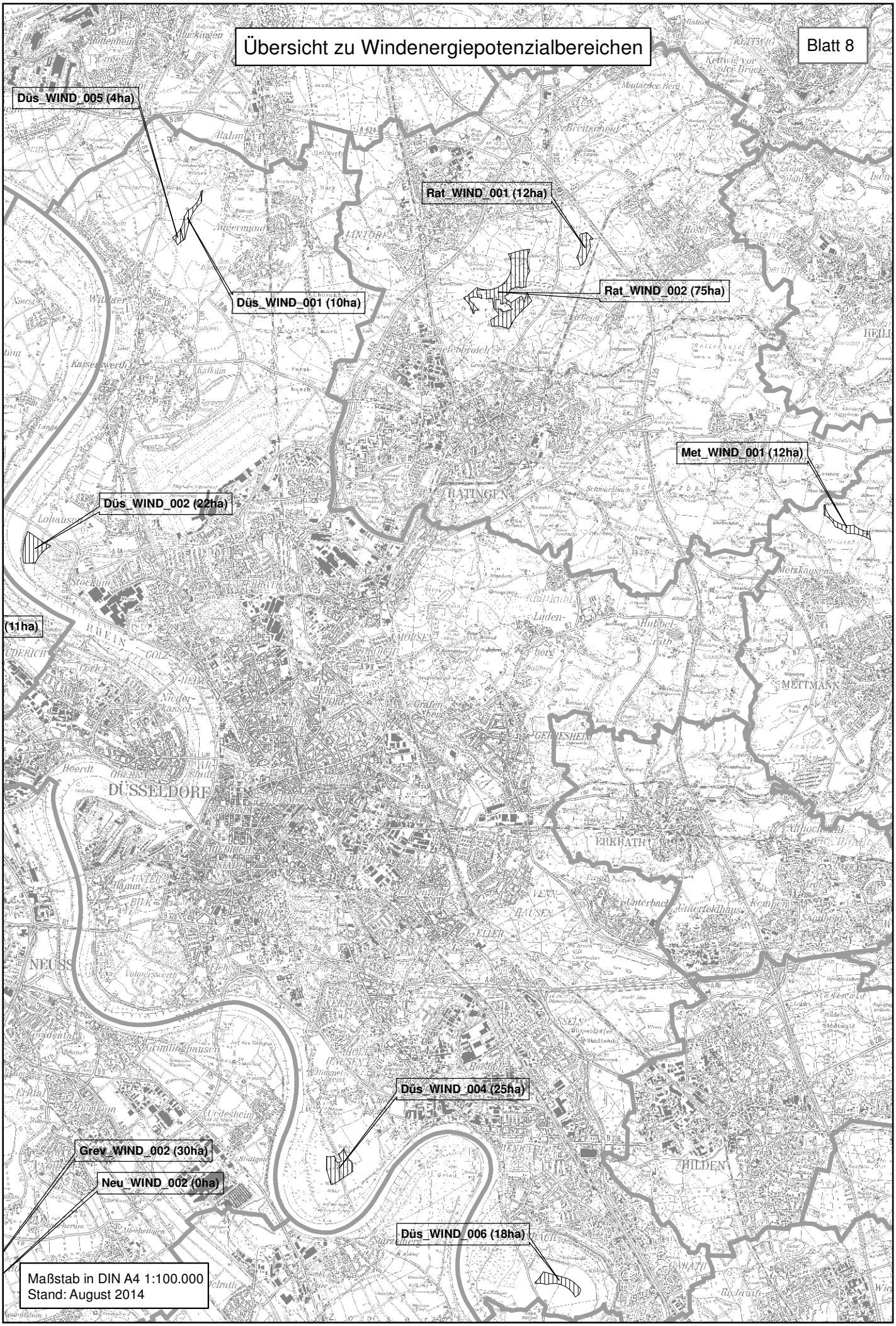

Übersicht zu Windenergiepotenzialbereichen
Blatt 3
Emm_WIND_001 (27ha)
Emm_WIND_002 (16ha)
Emm_WIND_003 (15ha)
Emm_WIND_004 (25ha)
Emm_WIND_005 (5ha)
Emm_WIND_006 (10ha)
Emm_WIND_007 (1ha)
Emm_WIND_008 (18ha)
Kal_WIND_001 (13ha)
012 (64ha)
Ued_WIND_001 (15ha)
Ued_WIND_002 (51ha)
Ued_WIND_003 (108ha)
Ued_WIND_004 (17ha)
Ued_WIND_006 (16ha)
Maßstab in DIN A4 1:100.000
Stand: August 2014

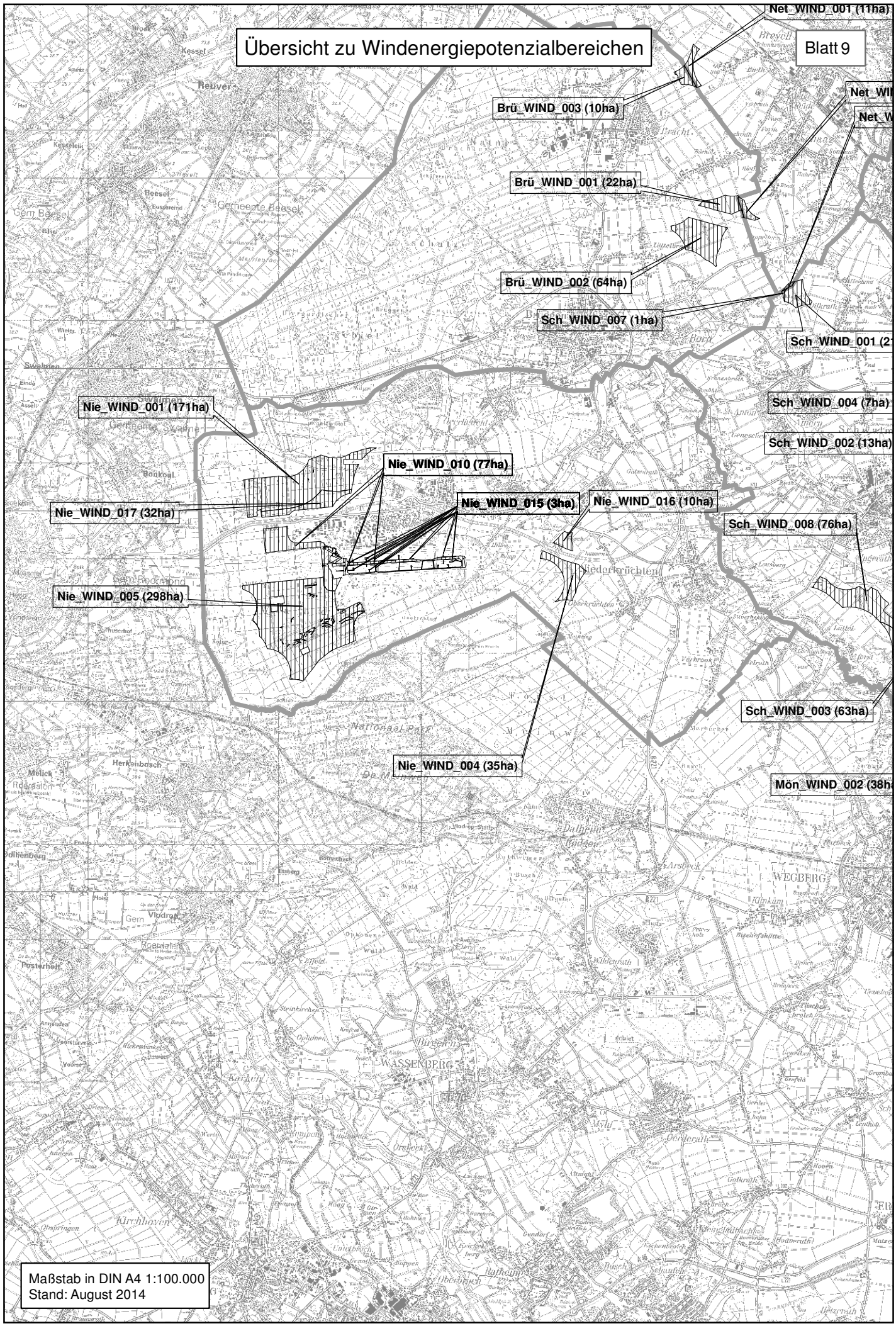

Übersicht zu Windenergiepotenzialbereichen
Blatt 4
Goc_WIND_013 (2ha)
Ued_WIND_004 (17ha)
Wee_WIND_002 (63ha)
Wee_WIND_003 (16ha)
Goc_WIND_015 (4ha)
Goc_WIND_016 (29ha)
Wee_WIND_005 (16ha)
Wee_WIND_004 (15ha)
Wee_WIND_016 (26ha)
Wee_WIND_017 (27ha)
Wee_WIND_006 (130ha)
Wee_WIND_015 (3ha)
Wee_WIND_007 (18ha)
Wee_WIND_008 (231ha)
Wee_WIND_009 (117ha)
Wee_WIND_011 (17ha)
Kev_WIND_010 (34ha)
Wee_WIND_010 (91ha)
Wee_WIND_014 (16ha)
Kev_WIND_001 (65ha)
Wee_WIND_013 (11ha)
Kev_WIND_002 (82ha)
Wee_WIND_012 (41ha)
Wee_WIND_018 (7ha)
Kev_WIND_004 (60ha)
Kev_WIND_008 (4ha)
Kev_WIND_009 (30ha)
Kev_WIND_005 (35ha)
Gel_WIND_001 (182ha)
Gel_WIND_002 (3ha)
Gel_WIND_007 (3ha)
Gel_WIND_008 (13ha)
Str_WIND_004 (0ha)
Str_WIND_003 (25ha)
Str_WIND_005 (5ha)
Str_WIND_001 (7ha)
Ker_WIND_003 (23ha)
Ker_WIND_004 (15ha)
Maßstab in DIN A4 1:100.000
Stand: August 2014

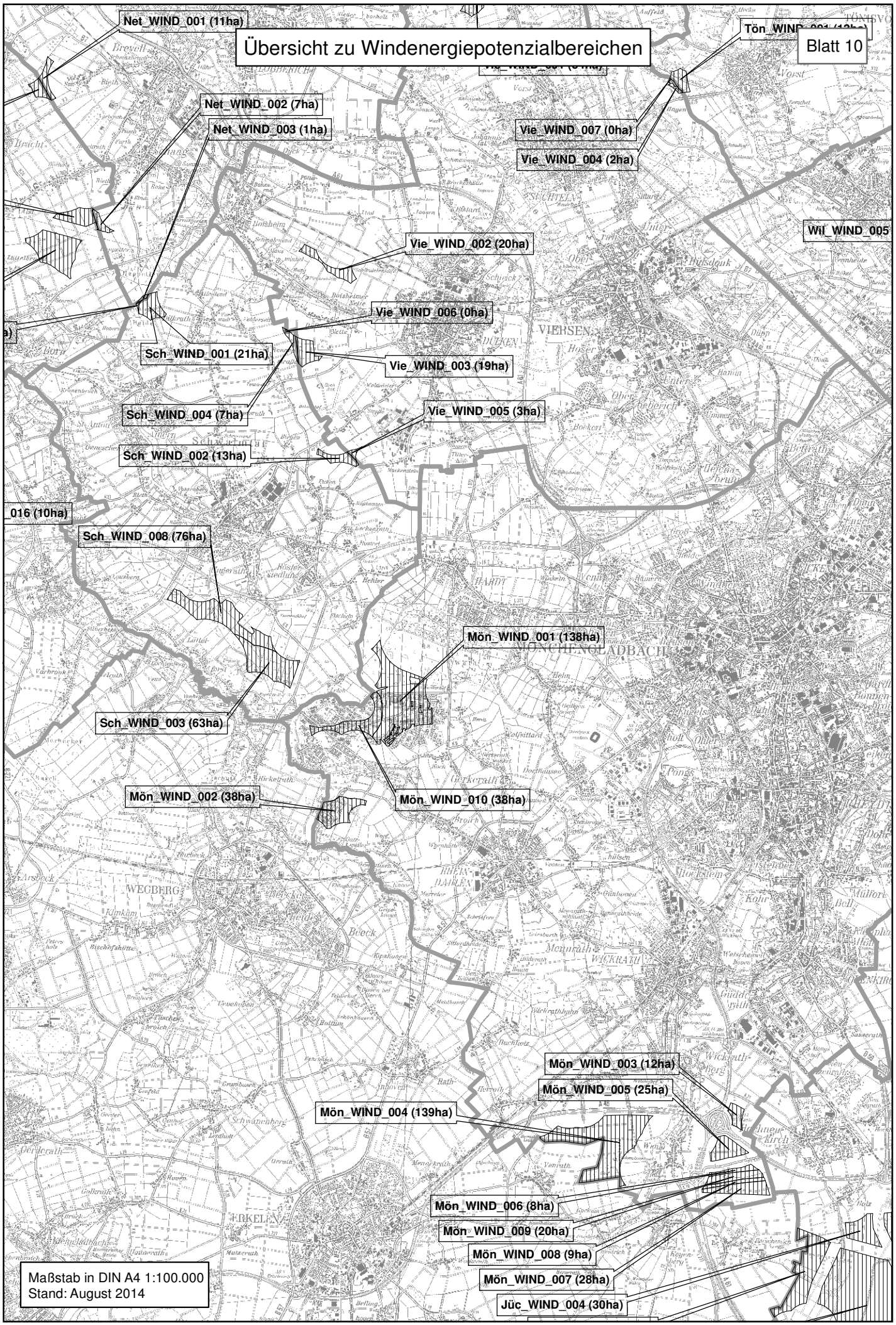

Übersicht zu Windenergiepotenzialbereichen
Blatt 5
Ued_WIND_003 (108ha)
Ued_WIND_006 (16ha)
Kev_WIND_003 (16ha)
Iss_WIND_001 (30ha)
Gel_WIND_003 (5ha)
Iss_WIND_002 (49ha)
Iss_WIND_003 (98ha)
Gel_WIND_004 (45ha)
Iss_WIND_006 (16ha)
Gel_WIND_010 (1ha)
Gel_WIND_006 (5ha)
Gel_WIND_005 (5ha)
Iss_WIND_004 (33ha)
Gel_WIND_011 (0ha)
Iss_WIND_005 (132ha)
Ker_WIND_002 (134ha)
Ker_WIND_001 (13ha)
Rhe_WIND_004 (24ha)
Ker_WIND_013 (4ha)
Rhe_WIND_001 (13ha)
Ker_WIND_011 (5ha)
Maßstab in DIN A4 1:100.000
Stand: August 2014

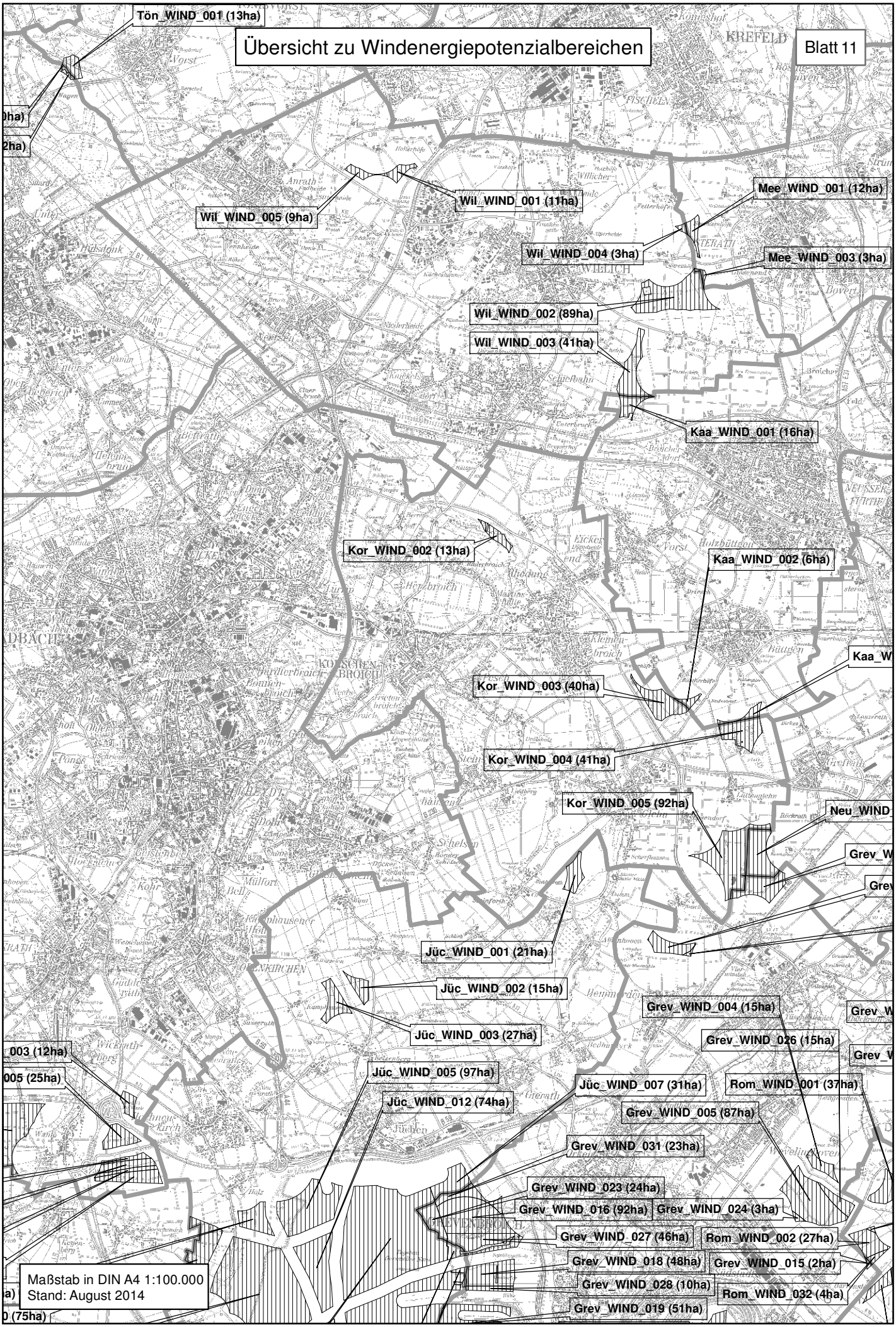

Übersicht zu Windenergiepotenzialbereichen
Blatt 6
Str_WIND_003 (25ha)
Str_WIND_005 (5ha)
Str_WIND_001 (7ha)
Ker_WIND_002 (134ha)
Ker_WIND_001
Ker_WIND_013 (4ha)
Ker_WIND_003 (23ha)
Ker_WIND_004 (15ha)
Ker_WIND_008 (49ha)
Wac_WIND_003 (1ha)
Wac_WIND_001 (25ha)
Gref_WIND_001 (6ha)
Net_WIND_001 (11ha)
Net_WIND_002 (7ha)
Net_WIND_003 (1ha)
Brü_WIND_003 (10ha)
Brü_WIND_001 (22ha)
Brü_WIND_002 (64ha)
Sch_WIND_007 (1ha)
Sch_WIND_001 (21ha)
Sch_WIND_004 (7ha)
Vie_WIND_001 (34ha)
Vie_WIND_007 (0ha)
Vie_WIND_004 (2ha)
Vie_WIND_002 (20ha)
Vie_WIND_006 (0ha)
Vie_WIND_003 (19ha)
Vie_WIND_005 (3ha)
VENLO
Maßstab in DIN A4 1:100.000
Stand: August 2014

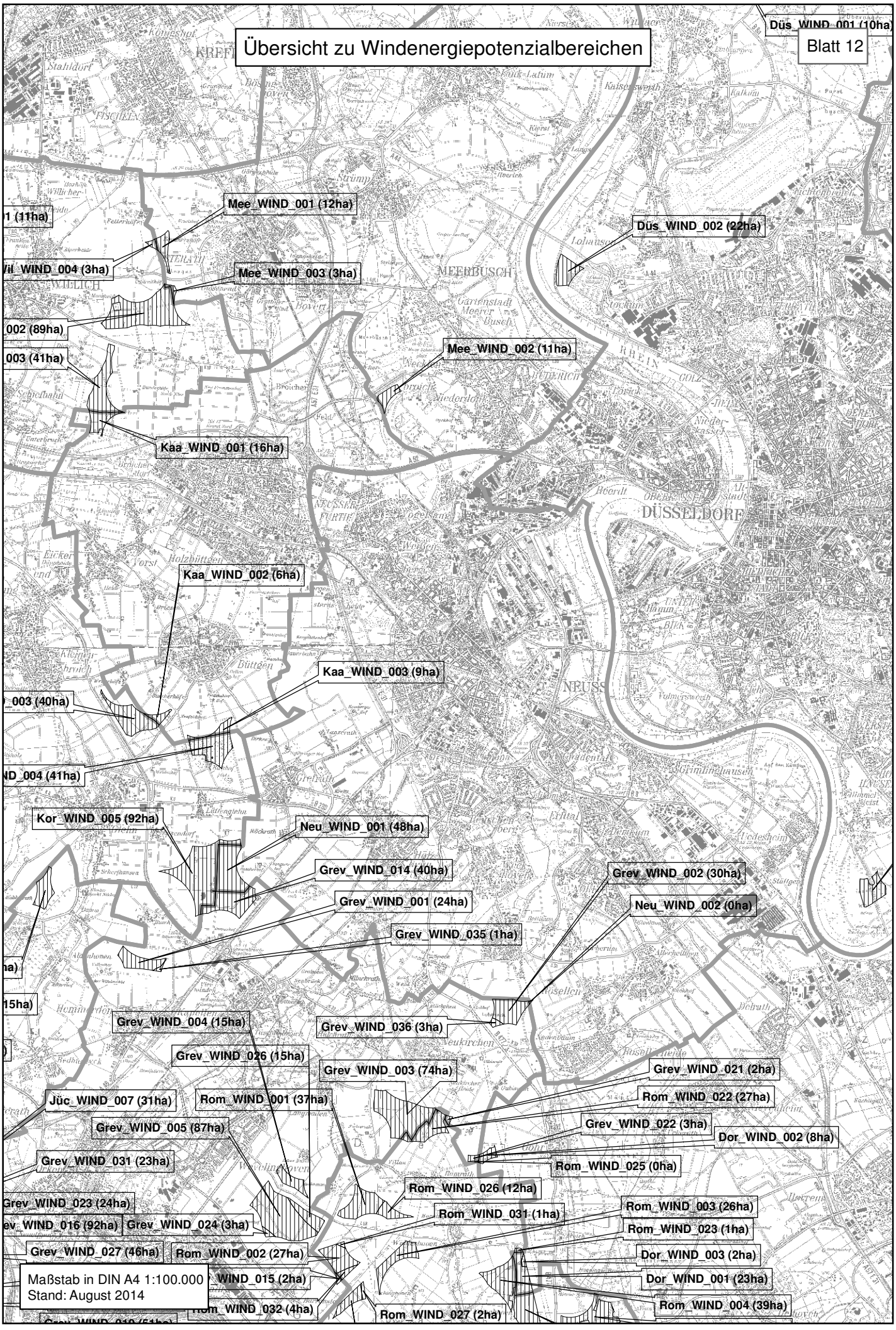

Übersicht zu Windenergiepotenzialbereichen
Blatt 7
Ker_WIND_002 (134ha)
Ker_WIND_001 (13ha)
Ker_WIND_013 (4ha)
Rhe_WIND_004 (24ha)
Rhe_WIND_001 (13ha)
Ker_WIND_011 (5ha)
Ker_WIND_005 (22ha)
Ker_WIND_006 (11ha)
Rhe_WIND_002 (18ha)
Rhe_WIND_006 (1ha)
Ker_WIND_012 (27ha)
Rhe_WIND_003 (31ha)
Ker_WIND_009 (39ha)
Rhe_WIND_005 (52ha)
WIND_008 (49ha)
Ker_WIND_010 (33ha)
Ker_WIND_007 (112ha)
ac_WIND_003 (1ha)
WIND_001 (25ha)
Kem_WIND_001 (19ha)
Kem_WIND_002 (34ha)
Gref_WIND_001 (6ha)
Tön_WIND_001 (13ha)
Vie_WIND_001 (34ha)
Vie_WIND_007 (0ha)
Vie_WIND_004 (2ha)
Wil_WIND_001 (11ha)
Wil_WIND_005 (9ha)
WIND_002 (20ha)
Wil_WIND_004 (3ha)
006 (0ha)
Wil_WIND_002 (89ha)
ND_003 (19ha)
Wil_WIND_003 (41ha)
Maßstab in DIN A4 1:100.000
Stand: August 2014

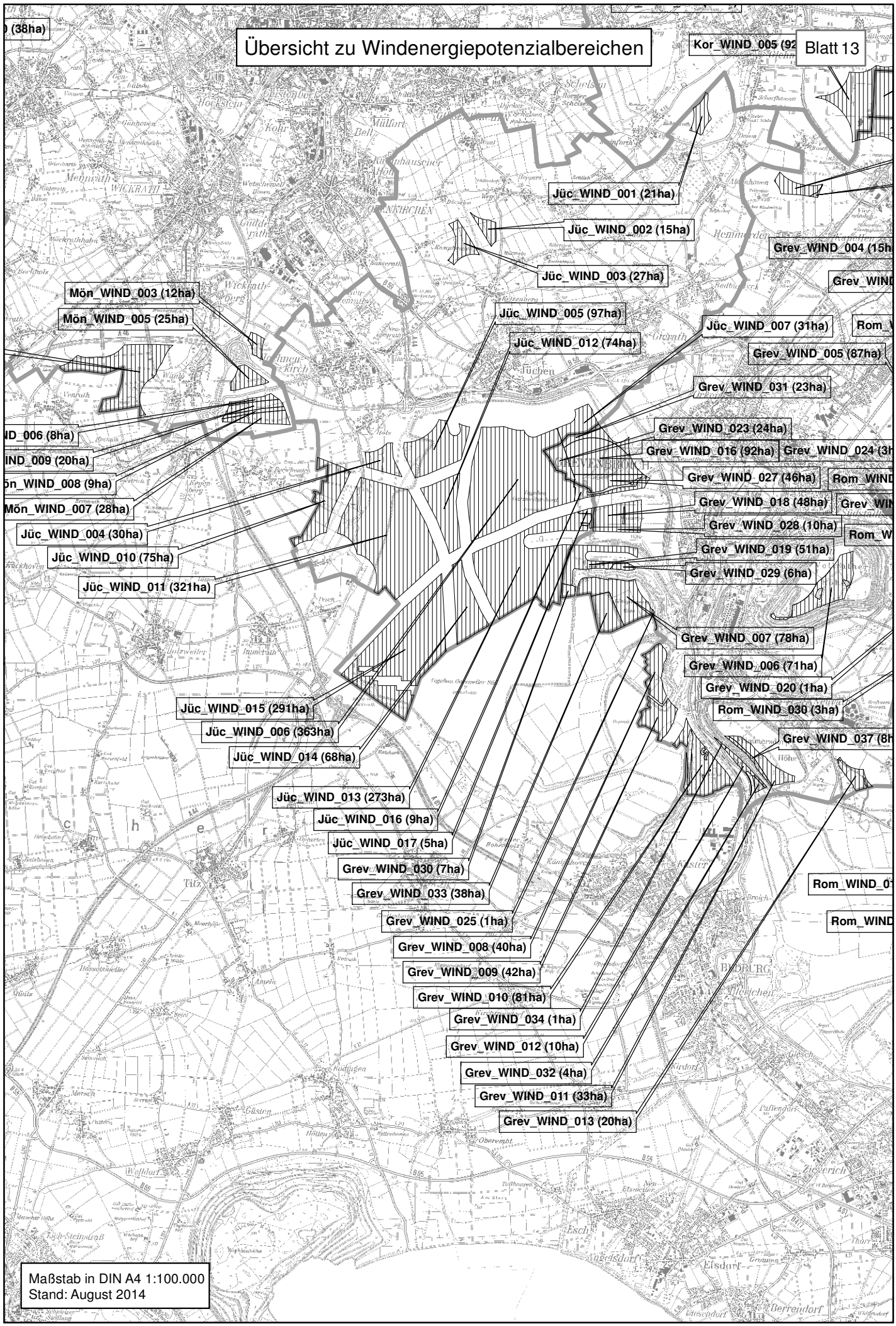

Übersicht zu Windenergiepotenzialbereichen
Blatt 8
Düs_WIND_005 (4ha)
Rat_WIND_001 (12ha)
Düs_WIND_001 (10ha)
Rat_WIND_002 (75ha)
Met_WIND_001 (12ha)
Düs_WIND_002 (22ha)
(11ha)
Düs_WIND_004 (25ha)
Grev_WIND_002 (30ha)
Neu_WIND_002 (0ha)
Düs_WIND_006 (18ha)
Maßstab in DIN A4 1:100.000
Stand: August 2014

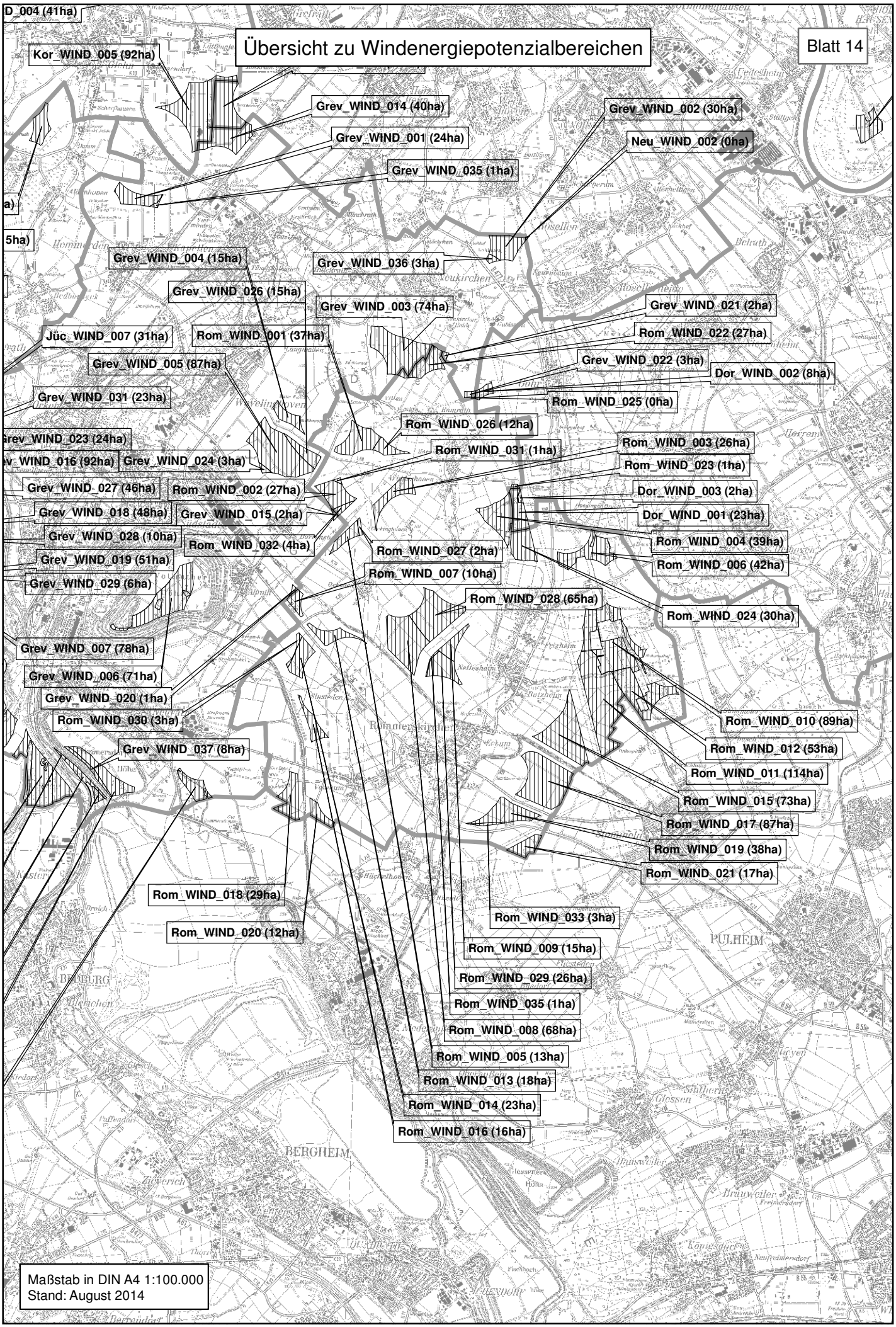

Übersicht zu Windenergiepotenzialbereichen
Blatt 9
Net_WIND_001 (11ha)
Brü_WIND_003 (10ha)
Brü_WIND_001 (22ha)
Brü_WIND_002 (64ha)
Sch_WIND_007 (1ha)
Sch_WIND_004 (7ha)
Sch_WIND_002 (13ha)
Nie_WIND_001 (171ha)
Nie_WIND_010 (77ha)
Nie_WIND_017 (32ha)
Nie_WIND_015 (3ha)
Nie_WIND_016 (10ha)
Sch_WIND_008 (76ha)
Nie_WIND_005 (298ha)
Sch_WIND_003 (63ha)
Nie_WIND_004 (35ha)
Mön_WIND_002 (38h
Maßstab in DIN A4 1:100.000
Stand: August 2014

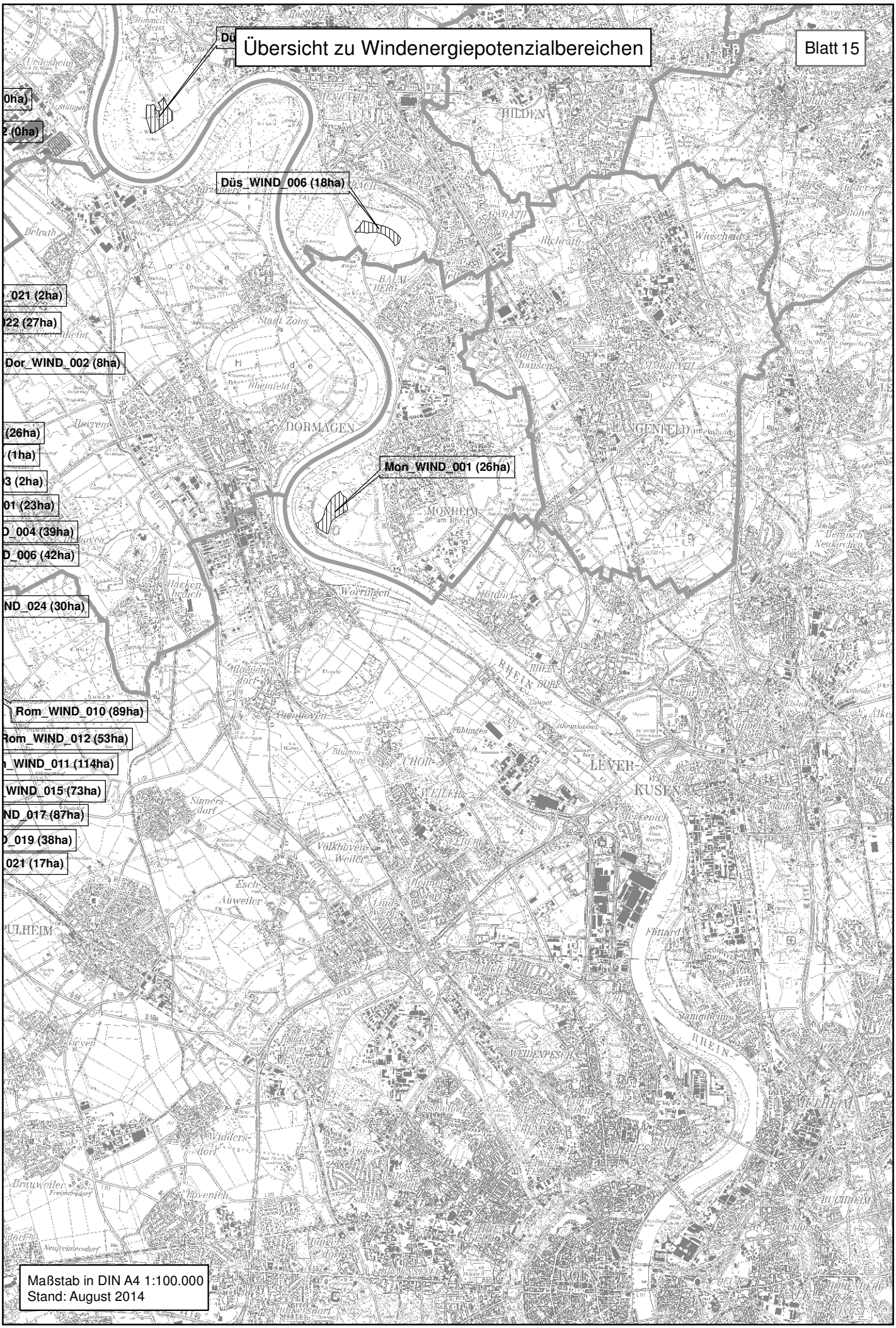

Übersicht zu Windenergiepotenzialbereichen
Blatt 10
Net_WIND_001 (11ha)
Net_WIND_002 (7ha)
Net_WIND_003 (1ha)
Tön_WIND_
Vie_WIND_007 (0ha)
Vie_WIND_004 (2ha)
Wil_WIND_005
Vie_WIND_002 (20ha)
Vie_WIND_006 (0ha)
Sch_WIND_001 (21ha)
Vie_WIND_003 (19ha)
Sch_WIND_004 (7ha)
Vie_WIND_005 (3ha)
Sch_WIND_002 (13ha)
_016 (10ha)
Sch_WIND_008 (76ha)
Mön_WIND_001 (138ha)
Sch_WIND_003 (63ha)
Mön_WIND_002 (38ha)
Mön_WIND_010 (38ha)
Mön_WIND_003 (12ha)
Mön_WIND_005 (25ha)
Mön_WIND_004 (139ha)
Mön_WIND_006 (8ha)
Mön_WIND_009 (20ha)
Mön_WIND_008 (9ha)
Mön_WIND_007 (28ha)
Jüc_WIND_004 (30ha)
Maßstab in DIN A4 1:100.000
Stand: August 2014


Übersicht zu Windenergiepotenzialbereichen
Blatt 11
Tön_WIND_001 (13ha)
Wil_WIND_001 (11ha)
Wil_WIND_005 (9ha)
Mee_WIND_001 (12ha)
Wil_WIND_004 (3ha)
Mee_WIND_003 (3ha)
Wil_WIND_002 (89ha)
Wil_WIND_003 (41ha)
Kaa_WIND_001 (16ha)
Kor_WIND_002 (13ha)
Kaa_WIND_002 (6ha)
Kor_WIND_003 (40ha)
Kor_WIND_004 (41ha)
Kor_WIND_005 (92ha)
Jüc_WIND_001 (21ha)
Jüc_WIND_002 (15ha)
Jüc_WIND_003 (27ha)
Jüc_WIND_005 (97ha)
Jüc_WIND_012 (74ha)
Jüc_WIND_007 (31ha)
Grev_WIND_004 (15ha)
Grev_WIND_026 (15ha)
Rom_WIND_001 (37ha)
Grev_WIND_005 (87ha)
Grev_WIND_031 (23ha)
Grev_WIND_023 (24ha)
Grev_WIND_016 (92ha)
Grev_WIND_024 (3ha)
Grev_WIND_027 (46ha)
Rom_WIND_002 (27ha)
Grev_WIND_018 (48ha)
Grev_WIND_015 (2ha)
Grev_WIND_028 (10ha)
Rom_WIND_032 (4ha)
Grev_WIND_019 (51ha)
Maßstab in DIN A4 1:100.000
Stand: August 2014


Übersicht zu Windenergiepotenzialbereichen
Blatt 12
Düs_WIND_001 (10ha)
Mee_WIND_001 (12ha)
Düs_WIND_002 (22ha)
Mee_WIND_003 (3ha)
Mee_WIND_002 (11ha)
Kaa_WIND_001 (16ha)
Kaa_WIND_002 (6ha)
Kaa_WIND_003 (9ha)
Kor_WIND_005 (92ha)
Neu_WIND_001 (48ha)
Grev_WIND_014 (40ha)
Grev_WIND_001 (24ha)
Grev_WIND_035 (1ha)
Grev_WIND_002 (30ha)
Neu_WIND_002 (0ha)
Grev_WIND_004 (15ha)
Grev_WIND_036 (3ha)
Grev_WIND_026 (15ha)
Grev_WIND_003 (74ha)
Grev_WIND_021 (2ha)
Jüc_WIND_007 (31ha)
Rom_WIND_001 (37ha)
Rom_WIND_022 (27ha)
Grev_WIND_005 (87ha)
Grev_WIND_022 (3ha)
Dor_WIND_002 (8ha)
Grev_WIND_031 (23ha)
Rom_WIND_025 (0ha)
Rom_WIND_026 (12ha)
Grev_WIND_024 (3ha)
Rom_WIND_031 (1ha)
Rom_WIND_003 (26ha)
Rom_WIND_023 (1ha)
Grev_WIND_027 (46ha)
Rom_WIND_002 (27ha)
Dor_WIND_003 (2ha)
Dor_WIND_001 (23ha)
Rom_WIND_004 (39ha)
Rom_WIND_027 (2ha)
Maßstab in DIN A4 1:100.000
Stand: August 2014


Übersicht zu Windenergiepotenzialbereichen
Blatt 13
(38ha)
Kor_WIND_005 (92
Jüc_WIND_001 (21ha)
Jüc_WIND_002 (15ha)
Jüc_WIND_003 (27ha)
Grev_WIND_004 (15h
Grev_WIND
Mön_WIND_003 (12ha)
Mön_WIND_005 (25ha)
Jüc_WIND_005 (97ha)
Jüc_WIND_012 (74ha)
Jüc_WIND_007 (31ha)
Rom_W
Grev_WIND_005 (87ha)
Grev_WIND_031 (23ha)
ND_006 (8ha)
IND_009 (20ha)
ön_WIND_008 (9ha)
Mön_WIND_007 (28ha)
Jüc_WIND_004 (30ha)
Jüc_WIND_010 (75ha)
Jüc_WIND_011 (321ha)
Grev_WIND_023 (24ha)
Grev_WIND_016 (92ha)
Grev_WIND_024 (3h
Grev_WIND_027 (46ha)
Rom_WIND
Grev_WIND_018 (48ha)
Grev_WIN
Grev_WIND_028 (10ha)
Rom_W
Grev_WIND_019 (51ha)
Grev_WIND_029 (6ha)
Grev_WIND_007 (78ha)
Grev_WIND_006 (71ha)
Grev_WIND_020 (1ha)
Rom_WIND_030 (3ha)
Grev_WIND_037 (8h
Jüc_WIND_015 (291ha)
Jüc_WIND_006 (363ha)
Jüc_WIND_014 (68ha)
Jüc_WIND_013 (273ha)
Jüc_WIND_016 (9ha)
Jüc_WIND_017 (5ha)
Grev_WIND_030 (7ha)
Grev_WIND_033 (38ha)
Grev_WIND_025 (1ha)
Grev_WIND_008 (40ha)
Grev_WIND_009 (42ha)
Grev_WIND_010 (81ha)
Grev_WIND_034 (1ha)
Grev_WIND_012 (10ha)
Grev_WIND_032 (4ha)
Grev_WIND_011 (33ha)
Grev_WIND_013 (20ha)
Rom_WIND_01
Rom_WIND
Maßstab in DIN A4 1:100.000
Stand: August 2014


Übersicht zu Windenergiepotenzialbereichen
Blatt 14
D_004 (41ha)
Kor_WIND_005 (92ha)
Grev_WIND_014 (40ha)
Grev_WIND_001 (24ha)
Grev_WIND_035 (1ha)
Grev_WIND_002 (30ha)
Neu_WIND_002 (0ha)
5ha)
Grev_WIND_004 (15ha)
Grev_WIND_036 (3ha)
Grev_WIND_026 (15ha)
Grev_WIND_003 (74ha)
Grev_WIND_021 (2ha)
Jüc_WIND_007 (31ha)
Rom_WIND_001 (37ha)
Rom_WIND_022 (27ha)
Grev_WIND_005 (87ha)
Grev_WIND_022 (3ha)
Dor_WIND_002 (8ha)
Grev_WIND_031 (23ha)
Rom_WIND_025 (0ha)
Rom_WIND_026 (12ha)
rev_WIND_023 (24ha)
Rom_WIND_031 (1ha)
Rom_WIND_003 (26ha)
v_WIND_016 (92ha)
Grev_WIND_024 (3ha)
Rom_WIND_023 (1ha)
Grev_WIND_027 (46ha)
Rom_WIND_002 (27ha)
Dor_WIND_003 (2ha)
Grev_WIND_018 (48ha)
Grev_WIND_015 (2ha)
Dor_WIND_001 (23ha)
Grev_WIND_028 (10ha)
Rom_WIND_032 (4ha)
Rom_WIND_004 (39ha)
Rom_WIND_027 (2ha)
Grev_WIND_019 (51ha)
Rom_WIND_006 (42ha)
Rom_WIND_007 (10ha)
Grev_WIND_029 (6ha)
Rom_WIND_028 (65ha)
Rom_WIND_024 (30ha)
Grev_WIND_007 (78ha)
Grev_WIND_006 (71ha)
Grev_WIND_020 (1ha)
Rom_WIND_030 (3ha)
Rom_WIND_010 (89ha)
Grev_WIND_037 (8ha)
Rom_WIND_012 (53ha)
Rom_WIND_011 (114ha)
Rom_WIND_015 (73ha)
Rom_WIND_017 (87ha)
Rom_WIND_019 (38ha)
Rom_WIND_021 (17ha)
Rom_WIND_018 (29ha)
Rom_WIND_020 (12ha)
Rom_WIND_033 (3ha)
Rom_WIND_009 (15ha)
Rom_WIND_029 (26ha)
Rom_WIND_035 (1ha)
Rom_WIND_008 (68ha)
Rom_WIND_005 (13ha)
Rom_WIND_013 (18ha)
Rom_WIND_014 (23ha)
Rom_WIND_016 (16ha)
PULHEIM
BERGHEIM
Maßstab in DIN A4 1:100.000
Stand: August 2014


Übersicht zu Windenergiepotenzialbereichen
Blatt 15
Düs_WIND_006 (18ha)
Mon_WIND_001 (26ha)
0ha)
2 (0ha)
_021 (2ha)
022 (27ha)
Dor_WIND_002 (8ha)
(26ha)
(1ha)
3 (2ha)
01 (23ha)
D_004 (39ha)
D_006 (42ha)
ND_024 (30ha)
Rom_WIND_010 (89ha)
Rom_WIND_012 (53ha)
_WIND_011 (114ha)
WIND_015 (73ha)
ND_017 (87ha)
D_019 (38ha)
021 (17ha)
Maßstab in DIN A4 1:100.000
Stand: August 2014

7.3 Verkehrsinfrastruktur

Dargestellt werden nur für das regionale Netz bedeutsame Straßen, also nicht der Gesamtbestand aller Straßen. Hierbei ist es von wesentlicher Bedeutung, dass im Zusammenwirken aller dargestellten Straßenkategorien die Kohärenz des mindestens regional bedeutsamen Straßennetzes sichergestellt wird.

7.3.1 Planzeichen aa-1) und ab-1) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr und den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, Bestand und Bedarfsplanmaßnahmen

Der Regionalplan stellt vorhandene Straßen, die von mindestens regionaler Bedeutung und zur Gewährleistung des regionalen Netzzusammenhangs oder zur Anbindung raumbedeutsamer Verkehrsquellen oder –ziele erforderlich sind, sowie linienbestimmte und planfestgestellte Bedarfsplanmaßnahmen und Straßen der Braunkohlenplanung mit den Planzeichen aa-1) und ab-2) dar. Er bildet somit die für den regionalen Netzzusammenhang wesentlichen Bestandsstraßen ab und schützt außerdem Straßenplanungen, welche bereits ein hohes Maß an Verbindlichkeit erreicht haben, vor Planungen oder Maßnahmen, die eine spätere Präzisierung der Straßenplanung oder deren Realisierung behindern würden.

Die Darstellung von Bedarfsplanmaßnahmen erfolgt hierbei, da die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW den Straßenbedarf verbindlich in Gesetzesform festlegen. Um zu gewährleisten, dass die Umsetzung der Bedarfspläne langfristig nicht durch andere Planungen und Maßnahmen behindert wird, werden die Straßen im Regionalplan auf Grundlage der Bedarfspläne dargestellt (für Bedarfsplanmaßnahmen wird nachfolgend die Straßenbezeichnung des jeweiligen Bedarfsplans verwandt). Linienbestimmte und planfestgestellte Maßnahmen haben hierbei einen weit fortgeschrittenen Planungsstand erreicht und werden gemäß den Vorgaben der LPlG-DVO mit den Planzeichen aa-1 (Bundesautobahnen und Bundesstraßen, soweit sie vorwiegend großräumige Verkehrsfunktionen erfüllen) oder aa-2 (Bundesautobahnen und Bundesstraßen – soweit nicht mit Planzeichen aa darzustellen – und Landesstraßen) dargestellt.

Die Festlegungen der Ziele im Regionalplan und in den Braunkohlenplänen sind miteinander abzustimmen. Im Bereich der Braunkohlenpläne Garzweiler II und Frimmersdorf geben diese den Verlauf der nach Abschluss des Abbaus herzustellenden Straßen in annähernder räumlicher Lage als Ziele der Raumordnung vor. Der Regionalplan übernimmt diese Darstellungen und konkretisiert sie hinsichtlich ihrer landesplanerischen Funktion zur Nutzung durch den vorwiegend großräumigen Verkehr oder durch den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr sowie ggf. hinsichtlich ihrer Lage im Raum. Braunkohlenpläne liegen vor für die BSAB in Mönchengladbach, Jüchen und Grevenbroich.

Die Darstellung erfolgt mit Planzeichen aa-1) oder ab-1) wenn die Planung mindestens linienbestimmt ist. Braunkohlenpläne liegen vor für die BSAB in Mönchengladbach, Jüchen und Grevenbroich.

Anschlussstellen werden nur Zeichnerisch dargestellt an BAB im Bestand sowie geplante Anschlussstellen an BAB, die entweder im Zuge der Bundesverkehrswegeplanung oder einer Linienbestimmung verortet wurden (diese Darstellung kommt im Entwurf nicht zur Anwendung) oder denen im Einzelfall durch das Bundesministerium für Verkehr zugestimmt wurde, nicht jedoch Kreuzungen von oder mit Bundes- oder Landesstraßen oder sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen, da diese wesentlich zahlreicher sind und die Auf-

Entwurf Stand: August 2014

fahrt auf diese Straßen daher wesentlich leichter ist. Bei BAB hingegen ist die Lage der einzelnen Anschlussstellen an das anschließende Straßennetz von wesentlicher Bedeutung sowohl für die Verkehrsströme als auch die Siedlungsentwicklung im Umfeld der Anschlussstellen.

Es wird unterschieden nach Maßnahmen, die

- neu dargestellt werden,
- gestrichen werden oder
- gleich bleiben.

Im Folgenden werden für beide Planzeichen lediglich die Darstellungen benannt, die im Vergleich zum GEP99 entweder neu dargestellt oder aus dem Plan gestrichen werden. Alle übrigen Straßen bleiben unverändert im Plan dargestellt, weil sie unverändert weiterhin ihre regionalplanerische Funktion erfüllen, weiterhin in den geltenden Bedarfsplänen enthalten sind und zwischenzeitlich planerisch oder baulich noch nicht weiter konkretisiert wurden (also noch keine Planfeststellung oder Bau erfolgt).

Hierbei kann es untereinander Abhängigkeiten geben. Beispielsweise eine (ggf. nur geringfügige) Abweichung einer Trassierung im Zuge einer zwischenzeitlich erfolgten Planfeststellung gegenüber einer vorherigen – im GEP99 dargestellten – Linienbestimmung führt dazu, dass die linienbestimmte Trasse aus dem Plan gestrichen wird und statt dessen die zwischenzeitlich planfestgestellte Trasse als Neudarstellung erfasst wird.

7.3.1.1 Planzeichen aa-1)

Mit Planzeichen aa-1) dargestellt werden laut LPlG DVO Bundesautobahnen und Bundesstraßen, soweit sie vorwiegend großräumige Verkehrsfunktionen erfüllen. Im Planungsraum werden mit diesem Planzeichen aufgrund des dichten Autobahnnetzes lediglich bestehende Autobahnen, ergänzt um die mindestens linienbestimmten Straßentrassen für den vorwiegend großräumigen Verkehr des aktuellen Bedarfsplans dargestellt.

7.3.1.1.1 Planzeichen aa-1) – im Vergleich zum GEP99 gestrichene Bereiche:

Maßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstandes (Planfeststellung, Bau) in einer gegenüber der linienbestimmten Trasse veränderten Linienführung darzustellen sind und daher in ihrer bisherigen Führung gestrichen werden:

- A 52 Netzschluss bei Roermond
- A 44 Düsseldorf/Ratingen – Velbert
- A 44 Velbert – Essen

7.3.1.1.2 Planzeichen aa-1) – im Vergleich zum GEP99 neu dargestellte Bereiche:

Maßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstadiums (Linienbestimmung) nun in diesem Planzeichen darzustellen sind:

- A 44 Braunkohlegebiet Garzweiler

Entwurf - Stand: August 2014

Bedarfsplanmaßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstandes (Linienbestimmung zwischenzeitlich erfolgt) nun in diesem Planzeichen darzustellen sind und für die sich die Linienführung verändert hat:

- A 61 Netzschluss bei Venlo (Bundesgrenze Deutschland/Niederlande)

Bedarfsplanmaßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstandes (Planfeststellung, Bau) in einer gegenüber der linienbestimmten Trasse veränderten Linienführung darzustellen sind:

- A 52 Netzschluss bei Roermond
- A 44 Düsseldorf/Ratingen – Velbert
- A 44 Velbert – Essen

7.3.1.2 Planzeichen ab-1)

Mit Planzeichen ab-1) dargestellt werden laut LPlG DVO Bundesautobahnen und Bundesstraßen – soweit sie nicht mit Planzeichen aa) darzustellen sind – und Landesstraßen. Im Planungsraum wird mit diesem Planzeichen das vorhandene Netz der Bundes- und Landesstraßen, ergänzt um die mindestens linienbestimmten Maßnahmen des aktuellen Bedarfsplans, dargestellt.

7.3.1.2.1 Planzeichen ab-1) im Vergleich zum GEP99 gestrichene Bereiche:

Maßnahmen, welche im aktuellen Bedarfsplan nicht mehr dargestellt sind

- B 7 OU Mettmann (NO Mettmann L 403 – Dornap B 7)
- L 8 OU Grieth (Kalkar)
- L 362 OU Winnekendonk (Kevelaer)

Bedarfsplanmaßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstandes (Planfeststellung, Bau) in einer gegenüber der linienbestimmten Trasse veränderten Linienführung darzustellen sind und daher in ihrer bisherigen Führung gestrichen werden:

- B 59 OU Rommerskirchen, Allrath, Sinsteden
- B 8 OU Düsseldorf Wittlaer
- L 361 Südumgehung Kevelaer
- L 357 Neurath – Vanikum (Grevenbroich)
- L 354 OU Jüchen Hochneukirch (ehemalig geplante Trasse aus Braunkohleplan)

Darstellungen im bestehenden Netz, welche durch Neu- oder Ersatzplanungen (z.B. Streichung der Ortsdurchfahrt bei gleichzeitiger Neudarstellung einer Ortsumgehung) ihre regionalplanerische Bedeutung verloren haben:

- L 39 Ortsdurchfahrt Viersen/Süchteln
- L 475 Ortsdurchfahrt Tönisvorst/Vorst
- L 31 Ortsdurchfahrt Mönchengladbach/ Giesenkirchen

Entwurf - Stand: August 2014

- L 8 Ortsdurchfahrt Grieth (Kalkar)
- L 40 Querspange Mönchengladbach
- B 221 Ortsdurchfahrt Genholt (Brüggen)
- B 220 Ortsdurchfahrt Kleve

Darstellungen im bestehenden Netz, welche durch Umstufungen benachbarter Straßen mit Auswirkungen auf den umgebenden Bereich oder Knoten ihre regionalplanerische Bedeutung verloren haben:

- Nicodemstraße / Metzenweg Mönchengladbach (zur Gewährleistung des regionalen Netzzusammenhangs nicht mehr erforderlich)

Darstellungen im bestehenden Netz, welche sich aufgrund ihres Ausbauzustandes nicht zur Aufnahme regionaler Verkehre eignen

- K 4 Werstener Feld (Düsseldorf; die baulichen Begebenheiten lassen keinen Ausbau zu)

7.3.1.2.2 Planzeichen ab-1) – im Vergleich zum GEP99 neu dargestellte Bereiche:

Maßnahmen, welche im aktuellen Bedarfsplan neu dargestellt sind:

- B 220 OU Kleve Kellen – B 57

Bedarfsplanmaßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstadiums (mindestens Linienbestimmung ist erfolgt) nun mit diesem Planzeichen darzustellen sind:

- B 51 OU Bergisch Born
- L 26 Nordumgehung Willich
- L 486 OU Kevelaer (Südumgehung) (B 9 – A 57)
- L 354 Ersatzstraße BT Garzweiler II (Wanlo bis Kaulhausen)

Bedarfsplanmaßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstandes (mindestens Linienbestimmung ist erfolgt) nun in diesem Planzeichen darzustellen sind und bei denen sich außerdem die Linienführung verändert hat:

- B 477 OU Butzheim Frixheim (Rommerskirchen)
- B 477 OU Rommerskirchen
- L 361 OU Grevenbroich Kapellen
- B 67 OU Uedem Süd- und Nordabschnitt

Bedarfsplanmaßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstandes (mindestens Planfeststellung ist erfolgt) in einer anderen Linienführung darzustellen sind:

- B 59 OU Rommerskirchen, Allrath, Sinsteden
- B 8 OU Düsseldorf Wittlaer
- L 361 Südumgehung Kevelaer
- L 357 Neurath – Vanikum

Entwurf - Stand: August 2014

Darstellungen im bestehenden Netz, welche durch den Wegfall vormals regionalbedeutsamer Planungen oder Umstufungen an anderer Stelle eine regionalplanerische Bedeutung erhalten haben:

- L 19 im Bereich Garzweiler (aufgrund Wegfall L 19 OU Hochneukirch)
- L 293 Westumgehung Monheim (aufgrund Wegfall L 402 OU Monheim)
- L 8 Kellen (Kleve) (aufgrund Wegfall B9n OU Kleve)
- L 8 Kleve Griethausen (aufgrund Wegfall B9n OU Kleve)
- L 74 Wuppertal – Wülfrath (aufgrund der Aufstufung B 224 im Bereich Wülfrath)
- L 477 Kempen Vluyner Str (aufgrund der Aufstufung B 224 im Bereich Wülfrath)
- L 156 Mettmann; Berliner Straße (aufgrund Wegfall B 7 OU Mettmann)
- B 7 Südumgehung Mettmann (aufgrund Wegfall B 7 OU Mettmann)
- B 9 Ortsdurchfahrt Elten (Emmerich) (aufgrund Wegfall B 8 OU Emmerich-Elten)
- B 59 Ortsdurchfahrt Jüchen (aufgrund Wegfall B 59 OU Jücjen)
- L 62 Ortsdurchfahrt Mülheim/Saarn und Essen/Kettwig (Neudarstellung ist Ersatz für wegfallende Führung durch Plangebiet des RVR; Neuplanung liegt teilweise im Plangebiet des Regionalplans Düsseldorf)
- L 90 Ortsdurchfahrt Klein-Netterden (Emmerich) (aufgrund Wegfall L 90 OU Klein-Netterden)
- L 468 Ortsdurchfahrt Haldern (Rees) (aufgrund Wegfall L 468 OU Haldern)
- L 362 Ortsdurchfahrt Kapellen (Geldern) (aufgrund Wegfall L 362 OU Kapellen)
- L 362 Ortsdurchfahrt Winnekendonk (Kevelaer) (aufghrund Wegfall L 362 OU Winnekendonk)
- L 472 Ortsdurchfahrt Elten (Emmerich) (aufgrund Wegfall L 472 OU Elten)
- L 19 Ortdurchfahrt Hochneukirch (Jüchen) (aufgrund Wegfall L 19 OU Hochneukirch)
- L392 Gravenberger Allee (Erschließung Düsseldorf Zentrum)
- L403 Ortsdurchfahrt Langenfeld Hilden (Alternative zur Bedarfsplanmaßnahme L403n)

Darstellungen im bestehenden Netz, welche durch Umstufungen eine andere regionalplanerische Bedeutung erhalten haben:

- B 7 Südumgehung Mettmann (ehemals sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße)
- B 9 BÜ Beseitigung Krefeld (ehemals sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße)
- OU Hilden L 282 (ehemals sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße)

Entwurf - Stand: August 2014

7.3.2 Planzeichen aa-2) und ab-2) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr sowie den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, Grobtrassen und Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung

Mit Planzeichen aa-2) oder ab-2) werden noch nicht linienbestimmte Bedarfsplanmaßnahmen als Grobtrasse oder als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung dargestellt.

Die Darstellung von Bedarfsplanmaßnahmen erfolgt hierbei, da die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW den Straßenbedarf verbindlich in Gesetzesform festlegen. Um zu gewährleisten, dass die Umsetzung der Bedarfspläne langfristig nicht durch andere Planungen und Maßnahmen behindert wird, werden die Straßen im Regionalplan auf Grundlage der Bedarfspläne dargestellt (für Bedarfsplanmaßnahmen wird nachfolgend die Straßenbezeichnung des jeweiligen Bedarfsplans verwandt).

Mit der Darstellung von Grobtrassen beschreibt der Regionalplan die regionalplanerisch abgestimmten Vorzugstrassen für Bedarfsplanmaßnahmen, welche bei Planung und Linienabstimmung für Straßen der Bedarfspläne zu berücksichtigen sind. Diese grobe Verortung erfolgt unter umfassender Abwägung der verschiedenen im jeweiligen Raum betroffenen Belange – sowohl die der Verkehrswege als auch aller sonstigen Raumnutzungen – einschließlich eventueller Zielkonflikte. Die Linienabstimmung wird hiermit nicht vorweg genommen. Die genauere Lage einer Trasse in diesem Korridor wird durch das nachfolgende Linienfindungsverfahren weiter präzisiert. Bei der Entscheidung über die Führung von Grobtrassen wurden neben der Abstimmung mit anderen Raumansprüchen auch etwaige im Rahmen der Bedarfsplanung ermittelte Trassierungen in die Abwägung eingestellt und – sofern keine anderen raumordnerischen Belange entgegen stehen – bei der Darstellung berücksichtigt (z.B. Variantenvergleich im Rahmen von bereits durchgeführter UVP).

Wenn nach Abwägung aller raumordnerischen Belange für in einem Bedarfsplan enthaltene Straßen – z.B. wegen entgegen stehender Belange des Freiraums – keine regionalplanerisch abgestimmte Trasse gefunden werden kann, erfolgt zur Abbildung des gesetzlich festgestellten Bedarfs eine Darstellung ohne räumliche Festlegung. Dies erfolgt in schematischer Form zur Verbindung zweiter Punkte als geradlinig gestrichelte Verbindung von Anfangs- und Endpunkt mit Planzeichen aa-2) oder ab-2).

Die Festlegungen der Ziele im Regionalplan und in den Braunkohlenplänen sind miteinander abzustimmen. Im Bereich der Braunkohlenpläne Garzweiler II und Frimmersdorf geben diese den Verlauf der nach Abschluss des Abbaus herzustellenden Straßen in annähernder räumlicher Lage als Ziele der Raumordnung vor. Der Regionalplan übernimmt diese Darstellungen und konkretisiert sie hinsichtlich ihrer landesplanerischen Funktion zur Nutzung durch den vorwiegend großräumigen Verkehr oder durch den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr sowie ggf. hinsichtlich ihrer Lage im Raum. Braunkohlenpläne liegen vor für die BSAB in Mönchengladbach, Jüchen und Grevenbroich. Die Darstellung erfolgt mit Planzeichen aa-2) oder ab-2) sofern die Planung noch nicht weit genug voran geschritten ist, um eine Darstellung mit aa-1) oder ab-1) zu rechtfertigen.

Es wird grundsätzlich unterschieden nach Maßnahmen, die

- neu dargestellt werden,
- gestrichen werden oder
- gleich bleiben.

Entwurf – Stand: August 2014

Im Folgenden werden lediglich die Darstellungen benannt, die im Vergleich zum GEP99 entweder neu dargestellt oder aus dem Plan gestrichen werden. Alle übrigen Straßen bleiben unverändert im Plan dargestellt, weil sie unverändert weiterhin ihre regionalplanerische Funktion erfüllen, weiterhin in den geltenden Bedarfsplänen enthalten sind und zwischenzeitlich planerisch noch nicht weiter konkretisiert wurden (also noch keine Linienbestimmung erfolgt).

7.3.2.1 Planzeichen aa-2)

Mit Planzeichen aa-2) als regionalplanerische Vorzugstrasse für den vorwiegend großräumigen Verkehr werden im Planungsraum – unter Berücksichtigung etwaiger im Rahmen der Bedarfsplanung untersuchter Trassierungen – aufgrund des dichten Autobahnnetzes lediglich Autobahnmaßnahmen dargestellt.

7.3.2.1.1 Planzeichen aa-2) – im Vergleich zum GEP99 gestrichene Bereiche:

Maßnahmen, welche im aktuellen Bedarfsplan nicht mehr dargestellt sind

- A 44 AS Mönchengladbach-Ost – AS Mönchengladbach-Odenkirchen
- A 44 östl.AD Velbert – Bochum (Sheffieldring)
- A 46 westl. AS Neuss Holzheim – AK Neuss Süd

Bedarfsplanmaßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstandes (mindestens Linienbestimmung ist erfolgt) in einem anderen Planzeichen darzustellen sind und bei denen sich außerdem die Linienführung verändert hat

- A 61 Netzschluss bei Venlo (Bundesgrenze Deutschland/Niederlande)
- A 44 Braunkohlegebiet Garzweiler

7.3.2.1.2 Planzeichen aa-2) – im Vergleich zum GEP99 neu dargestellte Bereiche:

Im Vergleich zum GEP99 mit Planzeichen aa-2) neu darzustellende Bereiche gibt es nicht.

7.3.2.2 Planzeichen ab-2)

Darstellungen mit Planzeichen ab-2) als regionalplanerische Vorzugstrasse für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr erfolgen im Planungsraum auf Grundlage der Darstellungen des aktuellen Bedarfsplans unter Berücksichtigung etwaiger im Rahmen der Bedarfsplanung untersuchter Trassierungen.

7.3.2.2.1 Planzeichen ab-2) – im Vergleich zum GEP99 gestrichene Bereiche:

Maßnahmen, welche im aktuellen Bedarfsplan nicht mehr dargestellt sind

- B 8 OU Emmerich-Elten (Bundesgrenze Deutschland/Niederlande bis Hütum)
- B 59 OU Jüchen
- L 90 OU Klein-Netterden (Emmerich)
- L 402 OU Monheim (L 402 bis L 293)
- L 468 OU Haldern (Rees)

Entwurf - Stand: August 2014

- L 362 OU Kapellen (Geldern)
- L 472 OU Elten (Emmerich)
- L288 Langenfeld (überwiegend Lage der Maßnahme in Leichlingen, Planungsraum)
- L19 OU Hochneukirch (Jüchen)
- Basisstraße AS Kaldenkirchen-Nord

Bedarfsplanmaßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstadiums (mindestens Linienbestimmung ist erfolgt) mit einem anderen Planzeichen darzustellen sind und daher als Planzeichen aa-2) gestrichen werden:

- L 26 Nordumgehung Willich
- L 486 OU Kevelaer (Südumgehung) (B 9 – A 57)
- L 354 Ersatzstraße Braunkohlentagebau Garzweiler II (Wanlo bis Kaulhausen)

Bedarfsplanmaßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstandes (mindestens Linienbestimmung ist erfolgt) mit Planzeichen aa-1) oder ab-1) darzustellen sind und daher als Planzeichen aa-2) gestrichen werden und bei denen sich außerdem die Linienführung verändert hat:

- B 477 OU Butzheim Frixheim (Rommerskirchen)
- B 477 OU Rommerskirchen

Darstellungen im bestehenden Netz, welche durch Umstufungen eine andere regionalplanerische Bedeutung erhalten haben:

- Basisstraße (Nettetal, Herabstufung ehemalige A 61 zu Kreisstraße)

Maßnahmen, für die erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets nicht ausgeschlosssen werden könnnen und die daher nur ohne räumliche Festlegung dargestellt werden:

- L 403n OU Hilden bis Langenfeld (Hilden L 85 – Langenfeld K 9)

7.3.2.2.2 Planzeichen ab-2) – im Vergleich zum GEP99 neu dargestellte Bereiche:

Maßnahmen, welche im aktuellen Bedarfsplan neu dargestellt sind:

- B 221 OU Brüggen-Genholt
- L 405 BA III, NB von L 141 bis B 229 (B 229n Landwehr) (Solingen)
- L 39 OU Viersen/Süchteln
- L 478 NB Kempen/Tönisberg
- L 475 OU Tönisvorst/Vorst
- L 26 OU Willich von der L 382 bis zur L 26
- L 361 Westl. Umgehung Weeze (unter Berücksichtigung von Planungsergebnissen früherer Planungsschritte, hier: UVP-Variantenvergleich)

Entwurf - Stand: August 2014

- L 19 OU Giesenkirchen und Odenkirchen (Mönchengladbach)
- L 354 OU Jüchen Hochneukirch (unter Berücksichtigung von Planungsergebnissen früherer Planungsschritte, hier: Kommunale Untersuchungen zur Trassenfindung)
- L 468 OU Haldern (Rees)
- L 31 OU Jüchen

Ebenfalls mit Planzeichen ab-2) – jedoch in schematischer Form zur Kennzeichnung des Bedarfs – werden aufgrund der entsprechenden Vorgabe der LPlG DVO Bedarfsplanmaßnahmen dargestellt, für die keine regionalplanerisch abgestimmte Trasse gefunden werden kann (Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung).

7.3.2.2.3 Planzeichen ab-2) (Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung) – im Vergleich zum GEP99 gestrichene Bereiche:

Maßnahmen, welche im aktuellen Bedarfsplan nicht mehr dargestellt sind:

- B 9n OU Kleve (Führung ab Knoten Hauptstraße / Kranenburger Straße)

7.3.2.2.4 Planzeichen ab-2) (Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung) – im Vergleich zum GEP99 neu dargestellte Bereiche:

Maßnahmen, welche im aktuellen Bedarfsplan neu dargestellt sind:

- B 9 OU N Kleve (Kranenburg B 504 – Rindern K 3)

Maßnahmen, für die erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets nicht ausgeschlosssen werden könnnen:

- L 403n OU Hilden bis Langenfeld (Hilden L 85 – Langenfeld K 9)

7.3.3 Planzeichen ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen

Sonstige regional bedeutsame Straßen dienen insbesondere der regionalen Ergänzung des Straßennetzes und der Gewährleistung eines lückenlosen Netzes von Straßen für den vorwiegend großräumigen oder überregionalen und regionalen Verkehr. Sie werden daher dargestellt, wenn der Bedarf nachgewiesen ist und sie zur Anbindung großer Verkehrsquellen und -ziele an das Verkehrsnetz erforderlich sind oder wenn kommunale Straßen zur Schließung von Lücken des regional Verkehrsnetzes dienen. Soweit dies zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Entlastung von Ortskernen von Durchgangs- und Wirtschaftsverkehr erforderlich ist und der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann, können mit diesem Planzeichen außerdem Ortsumgehungen dargestellt und vor Planungen oder Maßnahmen geschützt werden, die eine spätere Konkretisierung der Straßenplanung oder deren Realisierung behindern würden. Die genannten Gründe für die Darstellung von sonstiger regionalplanerisch bedeutsamen Straßen können alle auch innerhalb von Siedlungsräumen zum Tragen kommen. Beispielsweise für die Umgehung von Stadtteilen kann die Darstellung einer Ortsumgehung erfolgen.

Durch die Darstellung als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße wird die regionalplanerische Relevanz zum Ausdruck gebracht. Auf dieser Grundlage kann sich später ggf. auch eine Höherstufung einer Straße ergeben.

Entwurf - Stand: August 2014

Bei der Entscheidung über die Linienführung wurden neben der Abstimmung mit anderen Raumansprüchen auch etwaige im Rahmen anderer Planungen (insbesondere kommunale Planungsüberlegungen) untersuchte Trassierungen berücksichtigt (z.B. Variantenvergleich im Rahmen von bereits durchgeführter UVP).

Sonstige regional bedeutsame Straßen werden in Bestand und Planung als gepunktete Linien dargestellt. Eine Darstellung als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße erfolgt nicht, wenn die betreffende Trasse bereits als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr oder für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr darzustellen ist.

Es wird unterschieden nach Maßnahmen, die

- neu dargestellt werden,
- gestrichen werden oder
- gleich bleiben.

Im Folgenden werden lediglich die Darstellungen benannt, die im Vergleich zum GEP99 entweder neu dargestellt oder aus dem Plan gestrichen werden. Alle übrigen Straßen bleiben unverändert im Plan dargestellt, weil sie unverändert weiterhin ihre regionalplanerische Funktion erfüllen.

7.3.3.1 Planzeichen ac) – im Vergleich zum GEP99 gestrichene Bereiche:

Maßnahmen, welche aufgrund negativer Kosten-Nutzen Rechnungen seitens des Baulastträgers nicht mehr weiter verfolgt werden:

- Südumgehung Bedburg-Hau (1. TA)
- OU Rheindahlen (Mönchengladbach)
- K 4 Verlängerung OU Pongs (Mönchengladbach)
- Ostumgehung Mönchengladbach
- K 3 Anbindung Flughafen und Umgehung Lichtenbroich (Düsseldorf)
- K 3 Anbindung Lichtenbroicher Baggersee (Düsseldorf)
- Solingen Ansch. L 141n
- K 8 Viersen Südumgehung südlich Bachstraße
- Ortsdurchfahrt Büderich

Maßnahmen, welche aufgrund von Umstufungen in einem anderen Planzeichen dargestellt werden:

- B 9 BÜ Beseitigung Krefeld
- OU Hilden L 282

Maßnahmen, welche aufgrund von Zielkonflikten nicht mehr dargestellt werden können:

- Südanbindung Hafen Krefeld (naturschutzfachliche Restriktionen, außerdem kein Bedarf mehr, da der Hafen über eine Nordanbindung angefahren werden kann)

Entwurf - Stand: August 2014

- Umgehung Krefeld-Fischeln (aufgrund des Wegfalls des ASB bestehen Zielkonflikte mit Freiraum)

Darstellungen im bestehenden Netz, welche durch neue Planungen, welche künftig die regionalplanerische Funktion übernehmen ihre regionalplanerische Bedeutung verloren haben

- Erschließung Düsseldorfer Flughafen (durch die AS an die A 44 nicht mehr notwendig)
- K39 Frimmersdorf Tagebau Frimmersdorf (Anpassung der Lin ienführung an Tagebauplan Frimmersdorf)
- geplante Verlängerung der Böhlerstr. Meerbusch / Düsseldorf (aufgrund der vorh. Bebauung lässt sich die Planung nicht mehr realisieren)

7.3.3.2 Planzeichen ac) – im Vergleich zum GEP99 neu dargestellte Bereiche:

Anbindung von Verkehrserzeugern:

- Erschließung Düsseldorfer Hafen
- Anbindung GIB Kalkar-Kehrum

Ortsumgehungen:

- K 21 Erschließung Mülderfeld/ Nordumgehung (Wachtendonk)
- Ortsumgehung Schiefbahn (Willich)
- K 37 Ortsumgehung Mettmann
- K 37 Ortsumgehung Mettmann Querspange zur K 34-Wülfrather Straße

Netzlückenschlüsse (z.B. nicht komplett geschlossene Ringstraßen, nicht durchgehend ausgebaute Autobahnen oder Teilstück mit unterdurchschnittlichem Ausbauzustand im Vergleich zur restlichen Strecke):

- K 3 Süd Umgehung Rindern (Kleve)
- Nordumgehung Kleve
- K 22 Wülfrath – L 427 Wuppertal
- K39 Tagebau Frimmersdorf
- K20 Verlängerung auf B228 im Bereich Haan

Vorhandene Straßen, welche aufgrund von Umstufungen eine andere regionalplanerische Bedeutung erhalten haben

- Basisstraße (kaldenkirchen) ehemalige A 61
- Basisstraße AS Kaldenkirchen Nord (ehemalige Bundesplanung)

Entwurf - Stand: August 2014

7.3.4 Planzeichen ba-1) und bb-1) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr sowie für den überregionalen und regionalen Verkehr, Bestand und Bedarfsplanmaßnahmen

Mit Planzeichen ba) dargestellt werden laut LPlG DVO Strecken des schienen- oder spurgeführten Hochgeschwindigkeitsverkehrs sowie Schienenschnellverkehrsstrecken. Im Planungsraum mit den Planzeichen ba-1) und bb-1) gesichert werden

- Schienentrassen und Bahnflächen in Bestand und Planung einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen (Bahnbetriebsflächen und Haltepunkte / Bahnhöfe), die nach den Vorgaben des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) gewidmet sind und für Bahnzwecke genutzt werden,
- regionalbedeutsame Bedarfsplanmaßnahmen und
- ehemals entsprechend gewidmete, aber nicht mehr für Bahnzwecke genutzte Trassen, deren Verlauf noch in der Örtlichkeit als landschaftliche Prägung erkennbar ist und die langfristig für eine Reaktivierung geeignet sein können.

Zu letzteren führt der LEP-Entwurf vom Juni 2013 in den Erläuterungen zu Ziel 8.1-11 aus, dass diese auch dann zu sichern sind, wenn für ihre Reaktivierung als Schienenstrecke zurzeit zwar kein Bedarf absehbar ist, sie jedoch regionalbedeutsame Siedlungsflächen, Einrichtungen oder Anlagen miteinander verbinden.

Hierbei werden die Darstellungen (Strichstärke) in Abhängigkeit von den jeweils verkehrenden Zuggattungen in Schienenwege für den Hochgeschwindigkeits- und sonstigen großräumigen Verkehr (Planzeichen ba-1) sowie Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr (Planzeichen bb-1) unterteilt.

Für die Darstellung bzw. Streichung von Bahnhöfen und Haltepunkten gilt folgendes:

- Die zeichnerische Darstellung von Bahnhöfen oder Haltepunkten bezieht sich jeweils auf die höchstrangige am Bahnhof oder Haltepunkt haltende Zuggattung. Eventuelle niederrangigere auch haltende Zuggattungen werden durch die Darstellung mit erfasst.
- An zeichnerisch dargestellten ehemals entsprechend gewidmeten, aber nicht mehr für Bahnzwecke genutzten Strecken werden keine Bahnhöfe und Haltepunkte zeichnerisch dargestellt. Über die Lage von Bahnhöfen oder Haltepunkten ist auf diesen Strecken im Zuge einer Reaktivierung zu entscheiden.
- Bei jeglichen Streichungen von Streckendarstellungen werden auch etwaige im Streckenverlauf vorhandene Bahnbetriebsflächen und Bahnhöfe bzw. Haltepunkte mit gelöscht.
- Für im GEP99 auf Grundlage der Planzeichen bb-1a) „S-Bahn“ und bb-1b) „Stadtbahn“ dargestellte Haltepunkte werden die entsprechenden Darstellungen gelöscht, da auch für die zugehörigen Schienenwege keine entsprechende Darstellung mehr erfolgt (Begründung siehe Kap. 8.3). An allen weiterhin im Regionalplan dargestellten Strecken erfolgt statt dessen eine Darstellung von Haltepunkten und Bahnhöfen gemäß den Planzeichen ba-1) bzw. bb-1).

Der Entwurf wird den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 gerecht. Die Erläuterungen zum Grundsatz 8.1-4 beschreiben, dass den Ausbaustrecken Oberhausen – Emmerich

Entwurf - Stand: August 2014

– deutsche Grenze, Rheydt-Odenkirchen – Kaldenkirchen – deutsche Grenze und dem „Eisernen Rhein“ als Teile der Verkehrsachse „Lyon/Genua-Basel – Duisburg-Rotterdam/Antwerpen“ und der Ausbaustrecke deutsche Grenze – Aachen – Köln als Teil der Hochgeschwindigkeitsstrecke Paris – Brüssel – Köln – Amsterdam – London (PBKAL) eine besondere Bedeutung zukommt und dass sie die Anbindung der Häfen Amsterdam, Rotterdam und Antwerpen an das europäische Wirtschaftszentrum Rhein-Ruhr verbessern sollen. Er führt weiterhin aus, dass folgende Teilstrecken in Nordrhein-Westfalen liegen und deshalb in den Regionalplänen gesichert werden sollen:

- Emmerich – Duisburg – Köln – Richtung Süddeutschland (als Anschluss an die niederländische "Betuwe-Linie" nach Rotterdam),
- Kaldenkirchen – Mönchengladbach – Köln – Richtung Süddeutschland und
- Köln/ Duisburg – Mönchengladbach – Antwerpen ("Eiserner Rhein").

In den Erläuterungen zu Grundsatz 8.1-5 sieht der LEP-Entwurf vom Juni 2013 vor, dass die folgenden Strecken zum Teil in Nordrhein-Westfalen liegen und deshalb für den Schienenpersonennahverkehr in den Regionalplänen gesichert werden sollen:

- Mönchengladbach – Dalheim – Roermond,
- Mönchengladbach – Kaldenkirchen – Venlo und
- Kleve – Kranenburg – Nimwegen.

Die genannten Strecken werden in der zeichnerischen Darstellung mit den Planzeichen ba-1) bzw. bb-1) dargestellt.

Es wird unterschieden nach Maßnahmen, die

- neu dargestellt werden,
- gestrichen werden oder
- gleich bleiben.

Im Folgenden werden lediglich die Darstellungen benannt, die im Vergleich zum GEP99 entweder neu dargestellt oder aus dem Plan gestrichen werden. Alle übrigen Schienenwege bleiben unverändert im Plan dargestellt, weil sie unverändert weiterhin ihre regionalplanerische Funktion erfüllen und durch die jeweils relevanten Zuggattungen befahren werden bzw. im Bedarfsplan enthalten sind.

7.3.4.1 Planzeichen ba-1)

7.3.4.1.1 Planzeichen ba-1) – im Vergleich zum GEP99 gestrichene Bereiche:

Streichungen des Planzei**c**hens ba-1) Im Vergleich zum GEP99 gibt es nicht.

7.3.4.1.2 Planzeichen ba-1) – im Vergleich zum GEP99 neu dargestellte Bereiche:

Maßnahmen, welche aufgrund betrieblicher Änderungen (Zuggattungen des Hochgeschwindigkeitsverkehrs oder sonstigen großräumigen Verkehrs) nun in diesem Planzeichen darzustellen sind

- Mönchengladbach Hbf – Neuss Hbf

Entwurf - Stand: August 2014

- Neuss Hbf – Düsseldorf Hbf

7.3.4.2 Planzeichen bb-1)

7.3.4.2.1 Planzeichen bb-1) – im Vergleich zum GEP99 gestrichene Bereiche:

Streichung, da weder Bedarfsplanmaßnahme noch ehemals gewidmeter Schienenweg:

- Viersener Kurve (Neudarstellung mit Planzeichen bc)

Einzelne im GEP99 dargestellte Schienenwege sind im aktuellen Bedarfsplan nicht mehr enthalten; außerdem ist eine Aktivierung des Schienenwegs aufgrund zwischenzeitlicher Entwicklungen (überlagernde Nutzungen im Bereich des Schienenwegs oder seiner Fortsetzung in angrenzenden Planungsräumen oder Strecke aufgrund der Streckencharakteristik nach aktuellem Stand der Technik nicht reaktivierbar) faktisch nicht mehr möglich. Hierunter fallen die folgenden Darstellungen:

- Wermelskirchen – Remscheid-Lennep
- Remscheid, Bergisch Born – Marienheide
- Leverkusen-Opladen – Remscheid-Lennep
- Kaldenkirchen – Grefrath – Kempen

Vorhandene Strecken, welche im aktuellen Bedarfsplan nicht mehr dargestellt sind und für die sich kein anderweitiger Reaktivierungsbedarf erkennen lässt:

- Geldern – Straelen – D(NL)
- Samba-Trasse (Wuppertal)

Maßnahmen, welche aufgrund betrieblicher Änderungen (Zuggattungen des Hochgeschwindigkeitsverkehrs oder sonstigen großräumigen Verkehrs) nun in einem anderen Planzeichen darzustellen sind:

- Mönchengladbach Hbf – Neuss Hbf
- Neuss Hbf – Düsseldorf Hbf

Maßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstandes (mindestens Planfeststellung erfolgt) in einer anderen Linienführung darzustellen sind und deren bisherige Linienführung daher gestrichen wird:

- Anbindung GIB Kleve
- Belsenplatz – Dominikus-Krankenhaus (Teilabschnitt der regional bedeutsamen Linie U 75 Neuss Hbf – Düsseldorf Eller)
- Düsseldorf Stadttor (Teilabschnitt der regional bedeutsamen Linie 704 Düsseldorf Derendorf Nord – Neuss Stadthalle)
- -Strecke Krefeld – Düsseldorf im Bereich Meerbusch (Trassenänderung nicht mehr im Bedarfsplan; es wird der vorh. Verlauf dargestellt)

Maßnahmen, welche aufgrund des Fehlens kommunalen Bedarfes zu streichen sind

- Anbindung GIB Kleve

Entwurf - Stand: August 2014

- Anbindung GIB Viersen-Mackenstein
- Hafenbahn Krefeld (nördl. Verlängerung)

Haltepunkte, welche im aktuellen Bedarfsplan nicht mehr dargestellt sind und für die sich kein anderweitiger Reaktivierungsbedarf erkennen lässt:

- Haltepunkt Hilden Ost
- Haltepunkt Neuss-Büttgen
- Haltepunkt Krefeld-Ossumer Straße
- Haltepunkt Düsseldorf Unterrath-Süd
- Haltepunkte der stillgelegten Niederbergbahn Heiligenhaus-Velbert-Wülfrath
- Haltepunkte der stillgelegten Strecke Rheinberg-Moers Hoerstgen-Sevelen; Querspange Issum – Geldern
- Haltepunkte der stillgelegten Strecke Tönisvorst – Vorst
- Haltepunkte der stillgelegten Nordbahntrasse Wuppertal

Haltepunkte, welche aufgrund ihrer unmittelbaren Nähe zu übergeordeten Haltepunkten keiner separaten Darstellung bedürfen

- Haltepunkt Krefeld Hbf (Straßenbahn)
- Haltepunkt Neuss Hbf (Straßenbahn)

Haltepunkt, der aufgrund zukünftig haltender Zuggattungen nicht mehr mit Planzeichen ba-2 darzustellen ist:

- Haltepunkt Viersen Bahnhof

Bahnbetriebsflächen, für die der betriebliche Bedarf langfristig nicht mehr gegeben ist und welche aufgrund ergangener Freistellungen nicht mehr dargestellt werden:

- Wuppertal; Gem. Langerfeld, Barmen (Clausenstraße)Fr. 3, 9, 26 Neuss; Gem. Neuss; Containerbahnhof (Römerstraße)
- Solingen; Gem. Dorp (Birkenweier)
- Düsseldorf; Gem. Eller (Harffstraße)
- Remscheid; Gem. Remscheid (Presover Straße)
- Geldern; Gem. Geldern (Am Nierspark)
- Wuppertal; Gem. Vohwinkel (Nathrather Straße)
- Wuppertal; Gem. Elberfeld (Bayreuther Straße)
- Wuppertal; Gem. Elberfeld(Mirker Straße)
- Düsseldorf; Gem. Eller, Unterbach (Am Kleinforst)
- Geldern; Gem. Geldern (Am Nierspark)
- Wuppertal; Gem. Wichlinghausen (Am Diek)

Entwurf - Stand: August 2014

- Neuss; Gem. Neuss (Bockholtstraße)
- Kleve; Gem. Kleve (Geefacker)
- Velbert; Bereich Bahnhofstraße
- Remscheid; Bereich Neukamper Straße
- Remscheid; Bereich Lempstraße

Nach der LPlG DVO sind mit Planzeichen bb) „Personen- und Güterverkehrsstrecken des mittleren Geschwindigkeitsbereiches (z.B. Regionalbahn, Regionalschnellbahn) sowie Schienenstrecken des regionalbedeutsamen Öffentlichen Personennahverkehrs (z.B. S-Bahn, City-Bahn, Stadtbahn) und des Güterverkehrs“ darzustellen. Der GEP99 stellt innerorts Straßen- und Stadtbahnlinien sowie S-Bahnen mit Planzeichen bb-1a) bzw. bb-1b) dar. Um der Vorgabe der LPlG DVO der Darstellung des regionalbedeutsamen Öffentlichen Personennahverkehrs nachzukommen, sollen regional bedeutsame Schienenwege zukünftig ausschließlich mit dem hierfür durch die LPlG DVO vorgesehenen Planzeichen bb-1) dargestellt werden. Die Planzeichen bb-1a) und bb-1b) sollen zukünftig entfallen. Es werden daher sämtliche mit Planzeichen bb-1a) oder bb-1b) dargestellten Strecken gestrichen. Eine Neudarstellung erfolgt hier für alle regional bedeutsamen Strecken mit Planzeichen bb-1).

7.3.4.2.2 Planzeichen bb-1) – im Vergleich zum GEP99 neu dargestellte Bereiche:

Ehemals mit Planzeichen bb-1a) oder bb-1b) dargestellte Strecken:

- Düsseldorf (Stadtmitte) – Neuss (Innenstadt), Führungen über Josef-Kardinal-Frings-Brücke und Oberkasseler Brücke
- Düsseldorf (Stadtmitte) – Duisburg
- Düsseldorf (Stadtmitte) – Meerbusch – Krefeld (Stadtmitte)
- Düsseldorf (Stadtmitte) – Ratingen (Mitte)
- Düsseldorf (Flughafen) – Ratingen (West)
- Düsseldorf (Flughafen) – Neuss (Innenstadt)
- Krefeld (Stadtmitte) – Tönisvorst (Vorst)
- Krefeld (Stadtmitte) – Willich (Schiefbahn)

Vorhandene Strecken, welche aufgrund von Streichungen im Bedarfsplan nun auf der vorhandenen Trasse dargestellt werden:

- Strecke Krefeld – Düsseldorf im Bereich Meerbusch (Trassenänderung gestrichen; es wird die vorh. Trasse dargestellt)

Maßnahmen, welche aufgrund einer Darstellung im Bedarfsplan in geänderter Linienführung darzustellen sind:

- Belsenplatz – Dominikus-Krankenhaus (Teilabschnitt der regional bedeutsamen Linie U 75 Neuss Hbf – Düsseldorf Eller)

Entwurf - Stand: August 2014

- Düsseldorf Stadttor (Teilabschnitt der regional bedeutsamen Linie 704 Düsseldorf Derendorf Nord – Neuss Stadthalle)

Kommunale Maßnahmen, welche im aktuellen Bedarfsplan neu dargestellt sind und eine überkommunale Bedeutung erreichen:

- Flughafen Bf Düsseldorf – Ratingen West

Maßnahmen, welche aufgrund ihrer Darstellung im Bedarfsplan nun mit diesem Planzeichen darzustellen sind:

- Regiobahn-Verlängerung-Ost (Wuppertal, vormals sonstige regional bedeutsame Schiene)

Geplante Haltepunkte auf vorhandenen Strecken, welche der Erschließung von dargestellten Siedlungsbereichen dienen und somit eine regionalplanerische Bedeutung erhalten:

- Haltepunkt Bettrath Hoven (Mönchengladbach)
- Haltepunkt Willich
- Haltepunkt Neuss-Morgensternsheide
- Haltepunkt Tönisvorst-St. Tönis

Haltepunkt, der aufgrund zukünftig haltender Zuggattungen mit Planzeichen ba-1 darzustellen ist:

- Haltepunkt Viersen Bahnhof

7.3.5 Planzeichen ba-2) und bb-2) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr sowie für den überregionalen und regionalen Verkehr, Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung

Das Planzeichen kommt im Regionalplan nicht zur Anwendung, da kein entsprechender Planungsfall vorliegt.

7.3.6 Planzeichen bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)

Zur Anbindung großer Verkehrsquellen und –ziele sowie zur Schließung von Lücken des regionalen Netzes werden sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege in Bestand und Planung mit Planzeichen bc) zeichnerisch dargestellt und vor Planungen oder Maßnahmen geschützt, die eine spätere Herstellung des Schienenwegs behindern würden. Anschlüsse zur Anbindung großer Verkehrsquellen und -ziele kommen insbesondere in Frage für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, Kraftwerksstandorte, Flughäfen und vergleichbare Flächen mit hohem Verkehrsaufkommen. Lückenschlüsse können beispielsweise dargestellt werden, wenn durch die Herstellung eines kurzen Verbindungsstücks Umwegfahrten oder Rangiervorgänge für den Personen- oder Güterverkehr vermieden oder verringert werden können.

Es wird unterschieden nach Maßnahmen, die

- neu dargestellt werden,

Entwurf - Stand: August 2014

- gestrichen werden oder
- gleich bleiben.

Im Folgenden werden lediglich die Darstellungen benannt, die im Vergleich zum GEP99 entweder neu dargestellt oder aus dem Plan gestrichen werden. Alle weiteren sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Schienenwege bleiben unverändert im Plan dargestellt, weil sie unverändert weiterhin ihre regionalplanerische Funktion erfüllen.

7.3.6.1 Planzeichen bc) – im Vergleich zum GEP99 gestrichene Bereiche:

Maßnahmen, welche aufgrund ihrer Aufnahme in den Bedarfsplan nun in einem anderen Planzeichen darzustellen sind:

- Regiobahn-Verlängerung-Ost (Wuppertal)

7.3.6.2 Planzeichen bc) – im Vergleich zum GEP99 neu dargestellte Bereiche:

Maßnahmen, welche nicht auf einer vorhandenen Strecke basieren und nicht im aktuellen Bedarfsplan dargestellt sind jedoch einen regionalbedeutsamen Netzlückenschluss darstellen:

- Lückenschluss Heiligenhaus (Lückenschluss Circle Line)
- Viersener Kurve (Verflüssigung des Verkehrs durch Vermeidung von Rangiervorgängen)

7.3.7 Planzeichen c) Wasserstraßen unter Angabe der Güterumschlaghäfen

Im Planungsraum ist lediglich der Rhein einschließlich der Zuwegung zum Hafen Kleve als Bundeswasserstraße darzustellen. Nach der fachrechtlichen Definition des § 1 Bundeswasserstraßengesetz gehören zu einer Bundeswasserstraße auch alle Gewässerteile, die mit dieser in ihrem Erscheinungsbild als natürliche Einheit anzusehen sind, mit dieser durch einen Wasserzu- oder -abfluss in Verbindung stehen, einen Schiffsverkehr mit der Bundeswasserstraße zulassen und im Eigentum des Bundes stehen.

Auf Grundlage der geltenden LPlG DVO entfällt die bisherige stilisierte Darstellung der Häfen (blauer „Haken“). Darstellungen von Häfen erfolgten stattdessen zukünftig mit einem Kreissymbol, welches im Verlauf der Wasserstraße dargestellt wird.

7.3.7.1 Planzeichen c) (Hafensymbol) – im Vergleich zum GEP99 gleichbleibende Bereiche

Da sich gegenüber dem Zeitpunkt der Erarbeitung des GEP99 die Vorgaben der DVP-LPlG zum Symbol zur zeichnerischen Darstellung von Güterumschlaghäfen verändert haben, muss für alle Hafenstandorte eine Änderung der zeichnerischen Darstellung vorgenommen werden. Es gibt somit keine gleichbleibenden Darstellungen.

7.3.7.2 Planzeichen c) (Hafensymbol) – im Vergleich zum GEP99 gestrichene Bereiche

Bei rein betriebsgebundenen Umschlagstellen, die für eine öffentliche Nutzung nicht zur Verfügung stehen, ist nicht davon auszugehen, dass es sich um für den regionalen Gütertransport bedeutsame Güterumschlaghäfen handelt. Eine entsprechende zeichnerische Darstellung soll daher nicht mehr erfolgen. Hiermit geht aus regionalplanerischer Sicht keinerlei Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten der Umschlagstellen einher, da die Darstellung eines

Entwurf - Stand: August 2014

symbolischen Hafens mit Planzeichen 3c) nicht Voraussetzung ist für den Bau und Betrieb von entsprechenden Verladeeinrichtungen. Betroffen sind die folgenden Standorte:

- Hafendarstellung Kleve-Salmorth, Rhein-km 856,80 bis 857,16 linkes Ufer
- Hafendarstellung Emmerich, Rhein-km 852,755 bis 853,065, rechtes Ufer
- Hafendarstellung Rees, Hauptortslage / Rheinpromenade
- Hafendarstellung Krefeld-Uerdingen (Nachvollzug der Rücknahme des Flächenumfangs der Hafenverordnung im Übergangsbereich Dujardinstraße / Rheinuferstraße; der nördlich anschließende Chempark verfügt zudem lediglich über eine betriebsgebundene Umschlagstelle; die Streichung betrifft nicht den Haupthafen Krefeld)
- Hafendarstellung Monheim zwischen Hauptortslage und Baumberg (ehemalige betriebsgebundene Anlegestelle der Firma Shell Aufgabe der Nutzung in 2001; Anlegestelle vollständig zurückgebaut)
- Hafendarstellung Monheim, Rhein-km 707,184 bis 707,313, rechtes Ufer

Streichung eines öffentlich zugänglichen Güterumschlaghafens wegen zwischenzeitlicher Aufgabe der Nutzung (mit der Streichung geht keinerlei Einschränkung für eine etwaige Wiederaufnahme des Betriebs einher):

- Haupthafen Kleve

Streichungen von Güterumschlaghäfen zum Zwecke einer Neudarstellung mit neuem Planzeichen:

- Haupthafen Emmerich (142ha)
- Haupthafen Krefeld
- Hafen Neuss
- Haupthafen Düsseldorf
- Hafen Düsseldorf-Reisholz
- Hafen Dormagen-Stürzelberg

7.3.7.3 Planzeichen c) (Hafensymbol) – im Vergleich zum GEP99 neu dargestellte Bereiche

Neudarstellungen von öffentlich zugänglichen Güterumschlaghäfen mit neuem Planzeichen:

- Haupthafen Emmerich
- Haupthafen Krefeld
- Hafen Neuss
- Haupthafen Düsseldorf
- Hafen Düsseldorf-Reisholz
- Hafen Dormagen-Stürzelberg

Entwurf - Stand: August 2014

7.3.8 Planzeichen da (einschließlich d)) Flughafen/ -Plätze für den zivilen Luftverkehr

Mit Planzeichen da) als Vorranggebiete zeichnerisch dargestellt werden gemäß den Vorgaben der LPlG DVO Gelände von Flughäfen / -plätzen für den zivilen Luftverkehr, deren Lärmschutzzonen im LEP dargestellt sind. Der LEP IV Schutz vor Fluglärm enthält im Planungsraum Lärmschutzzonen für

- den Verkehrslandeplatz Mönchengladbach,
- den Militärflugplatz Laarbruch (mittlerweile zivile Nutzung)
- den Militärflugplatz Brüggen in Niederkrüchten (kein Flugbetrieb mehr) und
- den Verkehrsflughafen Düsseldorf.

7.3.8.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

Mit Planzeichen da) werden auf Grundlage der Planzeichendefinition der DVO-LPlG die Bereiche der Fluglätze in Mönchengladbach, Laarbruch (Weeze) und Düsseldorf dargestellt.

7.3.8.2 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

Auf dem Flughafen Niederkrüchten wurde die fliegerische Nutzung von Strahlflugzeugen 2001 eingestellt. Bis 2009 wurde die Fläche noch von britischen Militärhelikoptern genutzt. Für diesen Bereich wurde in Planungswerkstätten ein Nachnutzungskonzept unter Beteiligung der Region entwickelt, welches eine Nachnutzung als Freiraum und Siedlungsraum sowie die Nutzung von Windenergie vorsieht. Es erfolgt daher die zeichnerische Darstellung der in Planungswerkstätten entwickelten Nachfolgenutzung, Freiraum (BSLE, BSN), Windenergienutzung sowie eine gewerbliche Nachnutzung auf den ehemals bebauten Bereichen nördlich des Flugfelds. Eine zeichnerische Darstellung mit Planzeichen da) erfolgt nicht mehr.

7.3.8.3 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

Es erfolgt keine Neudarstellung mit Planzeichen da).

7.3.8.4 Raumordnerische Vorgaben des Bundes und des Landes

Die Darstellungen mit Planzeichen da) erfolgen auf Grundlage der DVO-LPlG. Für den ehemaligen Militärflugplatz Laarbruch in Weeze erfolgt hierbei insofern eine Abweichung als aufgrund seiner mittlerweile zivilen Nutzung hier keine Darstellung mit Planzeichen db) erfolgt.

7.3.9 Planzeichen db (einschließlich d)) Militärflugplätze

Mit Planzeichen db) als Vorranggebiete zeichnerisch dargestellt werden gemäß den Vorgaben der LPlG DVO Gelände von Flugplätzen, die überwiegend militärischer Nutzung vorbehalten sind und deren Lärmschutzzonen im LEP dargestellt sind. Der LEP IV Schutz vor Fluglärm enthält im Planungsraum Lärmschutzzonen für die folgenden Militärflugplätze:

- Militärflugplatz Laarbruch (mittlerweile zivile Nutzung)

Entwurf - Stand August 2014

- Militärflugplatz Brüggen in Niederkrüchten (kein Flugbetrieb mehr)

Da der ehemalige Militärflugplatz Laarbruch in Weeze mittlerweile für zivile Flugzwecke genutzt wird und am Militärflugplatz Brüggen in Niederkrüchten der Flugbetrieb eingestellt wurde (siehe hierzu auch Kapitel 7.3.8.2), ist im Planungsraum kein Flugplatz für militärische Nutzungen in Betrieb oder geplant; das Planzeichen wir daher im Regionalplan nicht verwendet. Es wurde auch im GEP99 nicht verwendet.

7.3.10 Planzeichen E) Grenzen der Lärmschutzgebiete Gemäß LEP "Schutz vor Fluglärm"

7.3.10.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

Die im geltenden Regionalplan (GEP99) enthaltenen Darstellungen mit Planzeichen e) werden aus dem Plan gelöscht. Es gibt somit keine im vergleich zum GEP99 gleichbleibenden Bereiche.

7.3.10.2 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

Die im geltenden Regionalplan (GEP99) enthaltenen Darstellungen mit Planzeichen e) werden aus dem Plan gelöscht.

7.3.10.3 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

Es erfolgen keine neuen Darstellungen mit Planzeichen e).

7.3.10.4 Raumordnerische Vorgaben des Bundes und des Landes

Die Formulierung der neuen Vorgaben erfolgt unter Betrachtung der übergeordneten Vorgaben des geltenden LEP 95, des LEP IV (Schutz vor Fluglärm) sowie des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Wesentliche Aussagen zum Fluglärmschutz sind in diesem Zusammenhang dem LEP IV sowie dem LEP-Entwurf vom Juni 2013 zu entnehmen.

Der LEP IV legt in Ziffer 4.2 seines Erläuterungsberichts fest, dass die für die Bauleitplanung getroffenen Regelungen des LEP Schutz vor Fluglärm in die textlichen Darstellungen der Regionalpläne zu übernehmen sind und dass die Regional- und Bauleitplanung in die zeichnerische Darstellung die Abgrenzungen der Lärmschutzgebiete gemäß LEP Schutz vor Fluglärm übernehmen müssen.

Der LEP-Entwurf vom Juni 2013 fordert hingegen in Ziel 8.1-7, dass die in Rechtsverordnungen festgesetzten Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm in den Regionalplänen nachrichtlich zu übernehmen sind. Die textlichen Darstellungen des LEP IV zu in den einzelnen Lärmschutzzonen zulässigen Satzungen und bauleitplanerischen Festsetzungen sind in Ziel 8.1-7 nicht mehr enthalten. Der LEP reagiert damit auf die neueren Regelungen des Fluglärmgesetzes, welches Vorgaben für Planungsmaßnahmen in Fluglärmschutzzonen bereits auf gesetzlicher Ebene enthält.

Die geplanten Vorgaben des LEP-Entwurfs erscheinen vor dem Hintergrund der neueren Fachgesetzlichen Vorgaben des Fluglärmgesetzes sachgerecht. Die geplanten Vorgaben des Regionalplans richten sich daher nicht an den Inhalten des LEP IV aus, sondern sollen

Entwurf, Stand: August 2014

der Umsetzung der im LEP-Entwurf vorgesehenen neuen landesplanerischen Vorgaben des Ziels 8.1-7 dienen.

Hierbei wird davon ausgegangen, dass dessen Vorgaben zeitlich zuerst – also vor dem Regionalplan – in Kraft treten. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre die Regionalplanung auf Grundlage der Ziffern 4.1 und 4.2 der Erläuterungen des LEP IV zur Übernahme von dessen Lärmschutzzonen in die Regionalpläne verpflichtet. In diesem Fall wird hilfsweise für die im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans beabsichtigte Verwendung der entsprechenden Planzeichen ein Zielabweichungsverfahren von den entsprechenden Vorgaben des LEP Schutz vor Fluglärm beantragt.

7.3.11 Planzeichen F) (einschließlich fa), fb) und fc)) Lärmschutzbereiche gemäß Fluglärmschutzverordnungen

Zur Darstellung von in Fluglärmschutzverordnungen gemäß Fluglärmgesetz enthaltenen Lärmschutzzonen werden gemäß § 35 Abs. 4 DVO-LPlG die Planzeichen fa) (Tag-Schutzzone 1), fb) (Tag-Schutzzone 2) und fc) (Nacht-Schutzzone) sinngemäß aus den in der DVO-LPlG enthaltenen Planzeichen entwickelt.

7.3.11.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

Der geltende Regionalplan (GEP99) enthält bisher keine Darstellungen mit Planzeichen f).

7.3.11.2 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

Es werden keine Darstellungen des Planzeichens f) aus dem geltenden Regionalplan (GEP99) gelöscht.

7.3.11.3 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

Für Flughäfen, für die in Rechtsverordnungen gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) Lärmschutzzonen festgesetzt wurden, werden entsprechend Ziel 8.1-7 des LEP-Entwurf vom Juni 2013 die in der jeweiligen Fluglärmschutzverordnung enthaltenen Lärmschutzzonen nachrichtlich in den Regionalplan übernommen. Dies betrifft im Planungsraum die Flughäfen in Düsseldorf und Weeze.

7.3.11.4 Raumordnerische Vorgaben des Bundes und des Landes

Die geplanten Vorgaben dienen der Umsetzung des Ziels 8.1-7 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Für nähere Darlegungen, insbesondere zum Verhältnis zwischen Regionalplan, LEP IV und LEP-Entwurf vom Juni 2013 wird auf die entsprechenden begründenden Ausführungen im Kapitel 7.3.10 verwiesen.

Die Darstellung des Planzeichens f) bezieht sich insbesondere auf den zweiten Absatz des Ziels 8.1-7. Im ersten Absatz des selben Ziels sieht der LEP-Entwurf vor, dass in den Regionalplänen im Umfeld der landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen eine Erweiterte Lärmschutzzone, die aus den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) resultiert, in den Regionalplänen festzulegen ist. Im Planungsraum liegen gemäß Ziel 8.1-6 des LEP-Entwurf vom Juni 2013 der landesbedeutsame Flughafen Düsseldorf (DUS) und der regionalbedeutsame Flughafen Niederrhein – Weeze-Laarbruch (NRN). Der räumli-

Entwurf - Stand: August 2014

che Zuschnitt der Erweiterten Lärmschutzzone wird von der Obersten Immissionsschutzbehörde nach den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz ermittelt. Da der Regionalplanungsbehörde keine Daten zu entsprechend ermittelten Erweiterten Lärmschutzzonen für die Flughäfen in Düsseldorf und Weeze vorliegen, erfolgt keine zeichnerische Darstellung.

7.4 Erläuterungskarten / Beikarten

Die Beikarten sind zugleich Erläuterungskarten im Sinne des § 35 Abs. 8 LPlG DVO bzw., soweit der LEP 95 oder der LEP-Entwurf vom Juni 2013 sie fordert, Erläuterungskarten im Sinne der entsprechenden Planwerke auf Landesebene.

Soweit textliche Ziele oder Grundsätze des Regionalplans (Entwurf) auf Inhalte der Beikarten Bezug nehmen, werden diese Inhalte bei den entsprechenden textlichen Zielen und Grundsätzen begründet.

Gemäß § 35 Abs. 8 LPlG DVO können raum- und strukturbedeutsame sonstige Planungen und Nutzungsregelungen für das Planungsgebiet in Erläuterungskarten abgebildet werden, soweit sie zum Verständnis des Plans oder für die regionalplanerische Beurteilung von Planungen und Maßnahmen notwendig oder zweckmäßig sind.

Welche Beikarten es gibt, kann dem Planwerk entnommen werden.

Entwurf - Stand: August 2014

8. KOMPLETT WEGFALLENDE GRAPHISCHE DARSTELLUNGSKATEGORIEN (EINSCHLIEßLICH DER KORRESPONDIERENDEN DARSTELLUNGEN)

Vorbemerkung: Auch hier gilt die Vorbemerkung bei Kapitel 7 (Kapitelbeginn).

8.1 Siedlungsraum

Keine.

8.2 Freiraum

Keine.

8.3 Verkehrsinfrastruktur

8.3.1 Planzeichen 3. ba-3) Trasse der Umgehung Emmerich

Das Planzeichen 3. ba-3) „Trasse der Umgehung Emmerich“ wurde als sinngemäße Entwicklung eines neuen Planzeichens in den geltenden Regionalplan (GEP99) aufgenommen. Sie war als potentielle Trassenführung für die aus den Niederlanden kommende Betuwe-Linie gedacht gewesen. Da sich zwischenzeitlich die Planung für die Fortsetzung der Betuwe-Linie auf der Trasse durch die Ortslage Emmerich verfestigt hat, besteht für die Darstellung Sch17 „Umgehung Emmerich“ kein Bedarf mehr.

8.3.2 Planzeichen 3. bb-1a) S-Bahn

Das Planzeichen 3. bb-1a) „S-Bahn“ wurde als sinngemäße Entwicklung eines neuen Planzeichens in den geltenden Regionalplan (GEP99) aufgenommen.

Nach der LPlG DVO sind mit Planzeichen 3. bb) „Personen- und Güterverkehrsstrecken des mittleren Geschwindigkeitsbereiches (z.B. Regionalbahn, Regionalschnellbahn) sowie Schienenstrecken des regionalbedeutsamen Öffentlichen Personennahverkehrs (z.B. S-Bahn, City-Bahn, Stadtbahn) und des Güterverkehrs“ darzustellen. Der geltende Regionalplan (GEP99) stellt S-Bahnen jedoch mit Planzeichen bb-1a) dar. Da grundsätzlich regional bedeutsame Schienenwege im Regionalplan dargestellt werden, kann der mit dieser Darstellung verbundene inhaltliche Zweck (insbes. Freihaltung der für den Schienenverkehr benötigten Flächen) – unabhängig von der jeweils verkehrenden Zuggattung – mit einem gemeinsamen Planzeichen erreicht werden. Planzeichen bb-1a) ist damit entbehrlich.

8.3.3 Planzeichen 3. bb-1b) Stadtbahn

Das Planzeichen 3. bb-1b) „Stadtbahn“ wurde als sinngemäße Entwicklung eines neuen Planzeichens in den geltenden Regionalplan (GEP99) aufgenommen.

Nach der LPlG DVO sind mit Planzeichen 3. bb) „Personen- und Güterverkehrsstrecken des mittleren Geschwindigkeitsbereiches (z.B. Regionalbahn, Regionalschnellbahn) sowie Schienenstrecken des regionalbedeutsamen Öffentlichen Personennahverkehrs (z.B. S-Bahn, City-Bahn, Stadtbahn) und des Güterverkehrs“ darzustellen. Der geltende Regionalplan (GEP99) stellt innerorts Straßen- und Stadtbahnlinien jedoch mit Planzeichen bb-1b) dar. Um der Vorgabe der LPlG DVO der Darstellung des regionalbedeutsamen Öffentlichen Personennahverkehrs nachzukommen, sollen rein kommunal bedeutsame Schienenwege zukünftig nicht mehr dargestellt werden. Regional bedeutsame, d.h. mindestens zwei Kommunen verbindende kommunale Schienenwege werden jedoch weiterhin zeichnerisch dargestellt. Da grundsätzlich regional bedeutsame Schienenwege im Regionalplan dargestellt

Entwurf - Stand: August 2014

werden, kann der mit dieser Darstellung verbundene inhaltliche Zweck (insbes. Freihaltung der für den Schienenverkehr benötigten Flächen) – unabhängig von der jeweils verkehrenden Zuggattung – mit einem gemeinsamen Planzeichen erreicht werden. Planzeichen bb-1b) ist damit entbehrlich.

8.3.4 Planzeichen 3. bd) Regionalbedeutsame Park-and-Ride-Anlagen

Das Planzeichen 3. bd) „Regionalbedeutsame Park-an-Ride-Anlagen“ wurde als sinngemäße Entwicklung eines neuen Planzeichens in den geltenden Regionalplan (GEP99) aufgenommen.

Es ist vorgesehen, zukünftig über eine textliche Vorgabe die Anlage von Umsteigeanlagen, Parkeinrichtungen und Fahrradstationen an geeigneten Haltepunkten des öffentlichen Verkehrs zu steuern. Für die zeichnerische Verortung dieser Anlagen im Regionalplan wird hingegen kein hinreichendes Regelungserfordernis mehr gesehen. Aufgrund des je nach Lage im Verkehrsnetz, Örtlichkeit und Bauform sehr variablen Flächenbedarfs und –zuschnitts derartiger Knotenpunkte ist davon auszugehen, dass die Planung der entsprechenden Standorte durch die Kommunen geleistet werden kann. Die Verortung von Park & Ride-Anlagen soll daher den nachfolgenden Planungsebenen übertragen werden. Auf die Darstellung des Planzeichens bd) soll zukünftig verzichtet werden.

8.4 Erläuterungskarten

8.4.1 Erläuterungskarte „Landschaft“ (Streichung gegenüber GEP99)

Auf die Erläuterungskarte des GEP99 Landschaft wird verzichtet, da die darin enthaltenen Inhalte in der vorliegenden generalisierten Darstellung lediglich Hinweischarakter auf die den Informationsmedien des Fachinformationssystems des LANUV zu entnehmenden Detailinformationen haben, oder aber im Rahmen der Fortschreibung thematisch anders zugeordnet (z.B. Wertvolle Kulturlandschaften) oder im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung inhaltlicher Schwerpunktsetzungen anders gegliedert und entsprechend dargestellt wurden (z.B. Biotopverbund mit den Beikarten 4D – Kernbereiche für die Entwicklung des Biotopverbundes und 4E – Regionaler Biotopverbund).

8.4.2 Erläuterungskarte „Freizeit, Erholung“ (Streichung gegenüber GEP99)

Auf die Erläuterungskarte des GEP99 Freizeit, Erholung wird verzichtet, da die darin enthaltenen Inhalte im Rahmen der Fortschreibung thematisch eine veränderte Zuordnung erfahren haben (z.B. historische Ortskerne) oder im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung inhaltlicher Schwerpunktsetzungen anders gegliedert und entsprechend dargestellt wurden. Dies gilt für die Grünen Entwicklungsbänder, die in veränderter Form beispielsweise in der Beikarte 4C – regionale Grünzüge und in der Beikarte 4E – Regionaler Biotopverbundinhaltlich aufgegriffen wurden.

8.4.3 Erläuterungskarte „Klima“ (Streichung gegenüber GEP99)

Auf die Erläuterungskarte des GEP99 Klima wird verzichtet, da die genaue Lage und aktuelle Bedeutung der entsprechenden sensiblen Räume sich in der Regel nur auf einer sehr kleinteiligen Ebene unterhalb der Region in einer für die Grundsatzumsetzung hinreichend genauen Detaillierung ermitteln lässt. Die Lage kann sich zudem z.B. durch zwischenzeitliche Nutzungsänderungen auch laufend ändern.

Entwurf - Stand: August 2014

8.4.4 Erläuterungskarte „Personenverkehrsnetz“ (Streichung gegenüber GEP99)

Auf die Erläuterungskarte des GEP99 Personenverkehrsnetz wird verzichtet, da die inhaltlichen Vorgaben des Regionalplans – insbesondere zur Sicherung von Verkehrstrassen – aus sich heraus in hinreichender Weise verständlich sind. Die darüber hinaus in der Erläuterungskarte Personenverkehrsnetz enthaltenen Inhalte haben lediglich allgemein informativen Charakter und sind den Informationsmedien der jeweiligen Verkehrs- bzw. Aufgabenträger zu entnehmen.

8.4.5 Erläuterungskarte „Güterverkehrsnetz“ (Streichung gegenüber GEP99)

Auf die Erläuterungskarte des GEP99 Güterverkehrsnetz wird verzichtet, da die inhaltlichen Vorgaben des Regionalplans – insbesondere zur Sicherung von Verkehrstrassen – aus sich heraus in hinreichender Weise verständlich sind. Die darüber hinaus in der Erläuterungskarte Güterverkehrsnetz enthaltenen Inhalte haben lediglich allgemein informativen Charakter und sind den Informationsmedien der jeweiligen Verkehrs- bzw. Aufgabenträger zu entnehmen.

8.4.6 Erläuterungskarte „Straßen“ (Streichung gegenüber GEP99)

Auf die Erläuterungskarte des GEP99 Straßen wird verzichtet, da die inhaltlichen Vorgaben des Regionalplans – insbesondere zur Sicherung von Verkehrstrassen – aus sich heraus in hinreichender Weise verständlich sind. Die darüber hinaus in der Erläuterungskarte Straßen enthaltenen Inhalte haben lediglich allgemein informativen Charakter und sind den Informationsmedien der jeweiligen Verkehrs- bzw. Aufgabenträger zu entnehmen.

8.4.7 Erläuterungskarte „Abfallwirtschaft“ (Streichung gegenüber GEP99)

Auf die Erläuterungskarte des GEP99 Abfallwirtschaft wird verzichtet, da die inhaltlichen Vorgaben des Regionalplans aus sich heraus in hinreichender Weise verständlich sind. Die in der Erläuterungskarte Abfallwirtschaft enthaltenen Inhalte haben lediglich allgemein informativen Charakter und sind den Informationsmedien der entsprechenden Fachplanung zu entnehmen.

8.4.8 Erläuterungskarte 10 „Steinkohle und Salzbergbau“ (Streichung gegenüber GEP99)

Auf die Erläuterungskarte des GEP99 Steinkohle- und Salzbergbau wird verzichtet, weil im Planungsraum Düsseldorf durch Wegfall der zum RVR-Gebiet gehörenden Kommunen kein Steinkohle- oder Salzbergbau mehr betrieben wird.

Entwurf - Stand: August 2014

9. Umgang mit den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung

9.1 Einführung

Gemäß der Vorgaben des § 9 ROG wurde für die Fortschreibung des Regionalplanes (GEP99) eine strategische Umweltprüfung durchgeführt und als zentraler Bestandteil der Umweltprüfung ein Umweltbericht erarbeitet. In diesem sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplanes auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern ermittelt, beschrieben und bewertet worden (vgl. hierzu „Umweltprüfung zur Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf“ (Umweltbericht Textteil inklusive Anhänge) Büro Bosch und Partner GmbH im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf, Juli 2014, im Folgenden: „Umweltbericht“)). Der Umweltbericht hat dabei sowohl die beabsichtigten textlichen als auch die zeichnerischen Darstellungen des RPD einer Bewertung unterzogen.

Dieses Kapitel 9 dient dazu, die Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bei der Planaufstellung zu dokumentieren und dabei insbesondere das Festhalten an raumordnerischen Festlegungen mit voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen einer erhöhten Begründung und Abwägung zu unterziehen. Es sei an dieser Stelle daran erinnert, dass der gesamte Prozess der Planentwurfserarbeitung begleitet war von dem Bestreben, möglichst konfliktfreie Bereiche oder Trassenverläufe zu identifizieren. Verwiesen wird auf die vorlaufenden Kapitel, in dem die Festlegungen begründet und deren raumordnerische Notwendigkeit ausführlich dargelegt wurde. Das Kapitel 7 zeigt für die verräumlichten Plandarstellungen die jeweils hinterlegten konzeptionellen Überlegungen auf. An diese Begründungszusammenhänge wird im Folgenden angeknüpft soweit für bestimmte Festlegungen erhebliche Umweltauswirkungen zu diskutieren sind. Festlegungen und Plandarstellungen, welche sich im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichtes im Sinne der regionalplanerischen Prüftiefe als unkritisch herausgestellt haben, müssen in diesem Kapitel keiner besonderen Begründung mehr zugeführt werden.

Das Unterkapitel 9.2 wird dabei zunächst die im Umweltbericht ermittelten, voraussichtlichen Umweltauswirkungen der textlichen Ziele und Grundsätze des Regionalplanes in den Blick nehmen. Anschließend werden die verräumlichten, zeichnerischen Darstellungen diskutiert (Kapitel 9.3), soweit sich auf Grundlage der im Umweltbericht vorgenommen Prüfmethodik im Ergebnis erhebliche Umweltauswirkungen gezeigt haben. Zu jeder konfliktbehafteten Bereichsdarstellung wird im Einzelnen aufgezeigt und begründet, ob die Fläche auf Grundlage des Ergebnisses aus dem Planentwurf herausgenommen wurde, ggf. in einem anderen alternativen Flächenzuschnitt beibehalten wurde oder aber aufgrund anderer gewichtigerer Belange trotz erheblicher Umweltauswirkungen unverändert beibehalten wird. Des Weiteren wird aufgezeigt, welche anderen Alternativen zusätzlich geprüft wurden und die letztliche Auswahl begründet.

Entwurf - Stand August 2014

Für einzelne Flächen war darüber hinaus eine besondere Betrachtung des europäischen Natura 2000 Gebietsschutzes erforderlich. Soweit Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind gem. § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35 BNatSchG) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 bzw. § 35 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet (VS-Gebiet) erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen. Bzgl. der Vorgehensweise bei Natura 2000-Prüfungen und deren Ergebnisse wird auf den Umweltbericht und seine Anhänge verwiesen. (vgl. „Umweltprüfung zur Fortschreibung des Regionalplanes“ hierzu insbesondere Anhang B). Soweit nach Ablauf der entsprechenden Prüfungen nicht ausgeschlossen werden kann, dass erhebliche Beeinträchtigungen bestehen, sind im Sinne von § 34 Abs. 3 BNatSchG zumutbare Alternativen zu suchen sowie zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses darzulegen (FFH-VP der Stufe 3). In diesem Zusammenhang sind insbesondere alternative Standorte zu betrachten. Derartige potentiell konfliktbehaftete Flächen werden ebenso in diesem Kapitel diskutiert und ggf. ein Festhalten unter den Ausnahmetatbeständen des § 34 Abs. 3 BNatschG besonders dargelegt.

9.2 Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen textlicher Darstellungen

Im Sinne einer vollumfänglichen Betrachtung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des RPD wurden unter dem Kapitel 5 des Umweltberichtes auch die Wirkungen der textlichen Ziele und Grundsätze soweit möglich und dem Abstraktionsgrad der Regionalplanung entsprechend untersucht und bewertet. Bzgl. genauerer Methodik und Ergebnisse wird auf den Umweltbericht verwiesen (vgl. hierzu insbesondere Kap. 2.4 und Kap. 5 des Umweltberichtes). Die Bewertung konnte überwiegend nur als raumunspezifische Trendeinschätzung im Rahmen einer verbal argumentativen Betrachtung erfolgen. Bei einzelnen textlichen Festlegungen, welche einen unmittelbaren Bezug zu zeichnerischen Festlegungen haben, wurde insoweit auch auf die Prüfung einzelner Bereichsdarstellungen verwiesen. Soweit für die räumlich unspezifischen Festlegungen überhaupt voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen im Umweltbericht im Sinne einer Trendeinschätzung vermutbar waren, soll auf Grundlage der ausführlichen Herleitungen der Regelungen in den Kapitel 2,3,4 und 5 dieser Begründung das Festhalten an den Festlegungen begründet werden.

9.3 Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zeichnerischer Darstellungen

Im Rahmen der Umweltprüfung ist eine vollumfängliche Betrachtung möglicher Umweltauswirkungen zeichnerischer Darstellungen erfolgt. D .h. es wurden auch Planinhalte ohne negative bzw. mit voraussichtlich positiven Umweltauswirkungen mindestens einer verbal-argumentativen Bewertung zugeführt.

Entwurf - Stand: August 2018

Im Sinne der im Umweltbericht dargestellten, abgestuften Prüfmethodik (vgl. Kap. 2 des Umweltberichtes) erfolgte eine vertiefte raumbezogene Betrachtung (Erarbeitung von Prüfbögen) für die Darstellungen, die insbesondere eine künftige siedlungs- bzw. bauliche Inanspruchnahme auf raumordnerischer Ebene vorbereiten und somit grundsätzlich erhebliche Umweltauswirkungen ermöglichen. Dabei wurden nicht nur reine Neudarstellungen, sondern auch regionalplanerische Reserven in den Prüfumfang einbezogen. Die nachfolgende Tabellenstruktur arbeitet kongruent zur Reihenfolge des Kapitels 7 der Begründung (Begründung zu den zeichnerischen Darstellungen) die einzelnen regionalplanerischen Darstellungstypen ab und weist auf besonders abwägungsrelevante Ergebnisse des Umweltberichtes im Einzelnen hin. Soweit der Umweltbericht im Rahmen der Erarbeitung eines Prüfbogens unter den Maßstäben seiner Prüfmethodik zu dem Ergebnis gelangt ist, dass erhebliche Umweltauswirkungen durch die Darstellung zu erwarten sind, wird die Fläche nachfolgend unter dem jeweiligen Planzeichen diskutiert. Die Flächendarstellungen mit positivem/unproblematischem Ergebnis im Umweltbericht werden im Kapitel 9 nicht noch einmal diskutiert. Soweit unter einzelnen Planzeichen demnach Kommunen nicht benannt sind, bedeutet dies, dass sich in diesem Fall kein kritisches Prüfbogenergebnis zeigte.

Die jeweilig angegebene Flächenbezeichnung entspricht der Benennung des entsprechenden Prüfbogens im Umweltbericht. Für jeden dieser Bereiche wird im Folgenden der beabsichtigte Umgang mit dem Ergebnis des Umweltberichtes dokumentiert. Des Weiteren werden zu einzelnen Flächen auch anderweitige, geprüfte Alternativen diskutiert. Soweit an einer Flächendarstellung trotz voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen festgehalten werden muss, wird dies besonders begründet. Dabei wird nicht nur allgemein auf das betroffene Schutzgut Bezug genommen, sondern es werden die jeweils im Prüfbogen konkret betroffenen Kriterien zu den einzelnen Schutzgütern angesprochen und in der Abwägung erläutert.

Naturgemäß sind insbesondere einzelne Darstellungen zu ASB, GIB und Windkraft häufiger zu diskutieren. Sind dabei im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung einzelne Kriterien besonders häufig und gleichgeartet betroffen, wird die Betroffenheit zunächst allgemein umfassend behandelt. Bei der Beschreibung und Abwägung einzelner Flächen sollen auf diese Weise unnötige Doppelungen vermieden werden.

Entwurf - Stand: August 2014

9.3.1 Siedlungsraum

SIEDLUNGSRAUM PLANZEICHEN A) ALLGEMEINE SIEDLUNGSBEREICHE

Im Rahmen der Umweltprüfung sind sowohl ASB-Neudarstellungen als auch geeignete regionalplanerische ASB-Reserven des Regionalplanes GEP99, an welchen auch künftig festgehalten werden soll, einer räumlich-konkreten Prüfung unterzogen worden. Die Festlegungen sind Teil einer begründeten planerischen Gesamtkonzeption, welche im Gegenstromprinzip unter Berücksichtigung der Hinweise der Städte und Gemeinden in der Planungsregion erarbeitet wurden. Die Konzeption für die zeichnerische Darstellung der ASB, wie sie in Kapitel 7.1.1 der Begründung dargestellt ist, hat neben vier anderen wesentlichen Zielsetzungen als grundlegendes Ziel möglichst restriktionsfreie Bereiche im Sinne des Natur- und Umweltschutzes auszuwählen (vgl. Kap. 7.1.1.9). Trotz allem verbleiben Flächen, deren Festlegung gemäß Ergebnis des Umweltberichtes erhebliche Umweltauswirkungen erwarten lassen. Diese Umweltauswirkungen und der Eingriff in den Naturhaushalt durch die Entwicklung der Siedlungspotentiale werden durch den Belang der bedarfsgerechten Entwicklung von Siedlungsbereichen begründet. Der Umgang mit den als kritisch bewerteten Flächen wird nachfolgend erläutert und ein Festhalten an Flächendarstellungen besonders begründet.

Im Zuge der Auswertung der Prüfbogenergebnisse zu dieser Bereichsdarstellung haben bestimmte Kriterien der Umweltprüfung häufiger zu einer Erheblichkeitsbewertung von Flächen geführt. Um unnötige Doppelungen innerhalb einzelner Flächenbeschreibungen zu vermeiden, soll die Betroffenheit des Schutzgutes Boden (mit dem Kriterium besonders schutzwürdige Böden) sowie die Betroffenheit des Schutzgutes Mensch (in Bezug auf das Kriterium „ Nähe zu emittierender Planfestlegung im Umfeld“) einer allgemeinen Abwägung zugeführt werden.

<u>- Schutzgut Boden - Kriterium: Vorkommen schutzwürdiger Böden:</u>

Wie aus dem Umweltbericht hervorgeht, ist die Betroffenheit schutzwürdiger Böden eines der Kriterien, welches im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung bei zahlreichen Plandarstellungen zu einer Einstufung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen als „erheblich“ führt. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass schutzwürdige Böden in der Planungsregion Düsseldorf weit verbreitet sind. Der Anteil der schutzwürdigen Böden (Schutzwürdigkeit hoch – sehr hoch) an der Gesamtfläche liegt in der Planungsregion bei rund 30%. Daran haben die Böden mit Filter- und Pufferfunktion einen Anteil von rund 84%, während Böden mit Biotopentwicklungsfunktion mit einem Anteil von 12% und Böden mit Archivfunktion mit einem Anteil von knapp 4% an den oben genannten schutzwürdigen Böden vertreten sind. Bezogen auf die Gesamtfläche beträgt dieser Anteil, differenziert nach den einzelnen Funktionen, 26 % (Filter- und Pufferfunktion), 3,7 % (Biotopentwicklungsfunktion) bzw. ca. 1% (Archivfunktion) (Geologischer Dienst NRW 2012).

Aus der sehr unterschiedlichen flächenmäßigen Verbreitung der schutzwürdigen Böden - je nach der betroffenen Bodenteilfunktion - ist erkennbar, dass eine ihrer Schutzwürdigkeit angemessene Berücksichtigung nur bedingt auf der Ebene der Regionalplanung erfolgen kann. Soweit in einzelnen Teilregionen, wie z.B. in einigen Städten und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss, schutzwürdige Böden nahezu flächendeckend verbreitet sind, handelt es sich dabei überwiegend um schutzwürdige Böden mit Filter- und Pufferfunktion. Insbesondere diese schutzwürdigen Böden können daher bei der Darstellung neuer Siedlungsbereiche, soweit ein Bedarf hierfür vorliegt, weder auf der Ebene der Regionalplanung noch auf nachfolgenden Planungsebenen vollständig ausgenommen werden. Dies gilt insbesondere, wenn gleichzeitig weitere Schutzgüter und die in Kapitel 7.1.1. der Begründung dargelegten weiteren Anforderungen aus siedlungsstruktureller Sicht berücksichtigt werden sollen.

Für schutzwürdige Böden mit der Boden(teil-)funktion Biotopentwicklung gilt, dass sie einer erhöhten Abwägung unterliegen, wenn die tatsächliche Bedeutung der Bodenfunktion durch die naturschutzfachliche Bewertung (Biotopverbund) gestützt wird und es dadurch zu einer Einstufung der

Entwurf - Stand: August 2013

Umweltauswirkungen als erheblich kommt; sofern Archivböden im Bereich neuer Siedlungsbereichsdarstellungen liegen, können diese auf der Grundlage großmaßstäbiger Karten auf den nachfolgenden Planungsebenen mit entsprechend höherer Detailschärfe angemessen berücksichtigt und von der Inanspruchnahme ausgenommen werden. Hierzu geben die Prüfbögen für die betroffenen Bereiche entsprechende Hinweise.
Im Rahmen der schutzgutübergreifenden Bewertung erfolgt eine zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen, in welcher die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige Böden, als auch Art und Umfang der weiteren betroffenen Schutzgüter einfließen. Soweit trotz voraussichtlicher erheblicher Auswirkungen auf schutzwürdige Böden an bestehenden Flächenreserven festgehalten wird oder neue Siedlungsbereiche dargestellt werden, erfolgt dies mit Blick auf die Belange einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Insbesondere durch das Bestreben, raumordnerische Siedlungsbereichsdarstellungen auf die vorhandenen Infrastrukturen auszurichten, ergibt sich eine gewisse Standortgebundenheit bei der Darstellung neuer Siedlungsbereiche. Diese Darstellungen sollen im Sinne der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung dazu beitragen, Zersiedlung und eine damit verbundene weitere Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden zu vermeiden. Insoweit muss der Belang des Bodenschutzes zu Gunsten einer effektiven und bezogen auf andere denkbare Planungsalternativen auch freiraumschonenden Neuausweisung von Siedlungsdarstellungen zurücktreten. Darüber hinaus kann die Berücksichtigung der in den Prüfbögen dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und der Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen dazu beitragen, dass die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in den nachfolgenden Planungen reduziert oder ausgeschlossen werden können.

<u>- Schutzgut Mensch – Kriterium: Vorkommen von emittierenden Planfestlegungen im Umfeld (1.500m)</u>
Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, wurde im Umweltbericht unter dem Kriterium Wohnen auch das Vorkommen von stark emittierenden Planfestlegungen im Umfeld von 1.500 m betrachtet (vgl. Umweltbericht Anhang A – Kap. 2.1.3.). Vor dem Hintergrund, dass die Festlegung von allgemeinen Siedlungsbereichen vorrangig die künftige planungsrechtliche Sicherung von Wohnnutzungen zur Folge hat, wurde überprüft inwieweit dabei in bereits durch mögliche Emissionen vorbelastete Räume hineinentwickelt wird. Dabei wurde im Sinne eines worst-case Ansatzes in der gutachterlichen Bewertung von Entfernungen bis 1.500 m ausgegangen. Naturgemäß führt dies in der dichtbesiedelten Planungsregion Düsseldorf im Rahmen der Prüfung einzelner Bereiche, häufiger zu einer Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der SUP. Mit Blick auf das Bestreben die Siedlungsentwicklung möglichst auf die vorhanden Strukturen auszurichten und eine fortschreitende Zersiedlung zu vermeiden, ergibt sich jedoch eine gewisse Standortgebundenheit bei der Darstellung neuer Siedlungsbereiche, bzw. beim Festhalten an regionalplanerisch sinnvollen Siedlungsreserven. Insoweit ist es auch nicht in allen Fällen vermeidbar, dass Flächen in einer gewissen Nähe zu vorhandenen Emittenten (in d. R. größere Straßen) liegen, sich jedoch trotz allem in der Gesamtabwägung als sinnvoll erweisen. Gerade bei der Betroffenheit dieses Kriteriums gilt es überdies zu berücksichtigen, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen noch weitergehende Steuerungsinstrumentarien zum Umgang mit vorhandenen Vorbelastungen im Umfeld bestehen (bspw. Gliederung von Baugebieten etc.). Insoweit muss dieser Belang zu Gunsten einer effektiven und bezogen auf andere denkbare Planungsalternativen auch freiraumschonenden Neuausweisung von Siedlungsdarstellungen zurücktreten. Dass es auf nachfolgenden Planungsebenen ggf. eine zu berücksichtigende Problematik geben kann, ist durch das Ergebnis des Prüfbogens im Umweltbericht sowie durch die Abwägung in diesem Kapitel dokumentiert.

Entwurf - Stand: August 2024

Flächenbezeichnung/Kommune	Begründung für die Beibehaltung oder Veränderung der Bereichsdarstellung bei festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in der SUP
Düsseldorf	
Düs_036__ASB (Vorschlag-29 KommG)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion sowie einer Überschneidung mit einem 300m-Puffer um den Biotopverbund von herausragender Bedeutung „Hamm-Volmerswerther Deichvorland“. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe zu Beginn der Tabelle dargelegte Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Der geplante ASB soll trotz der Überschneidung mit der Pufferfunktion zum Biotopverbund und der sich daraus ergebenden erheblichen Umweltauswirkungen beibehalten werden, da in der Stadt Düsseldorf ein hoher Wohnbauflächenbedarf besteht, der aufgrund fehlender geeigneter Standorte nicht gedeckt werden kann. Alternativen bestehen nicht aufgrund der hohen Freiraumwertigkeiten und der hohen Siedlungsdichte. Zudem ist der Bereich einer von nur zwei Bereichen, die bereits im GEP99 als Sondierungsbereich für eine zukünftige Siedlungsentwicklung vorgehalten wurden. Innerhalb des neu dargestellten ASB befindet sich bereits eine Bebauung entlang der Straßen (Auf der Böck, Hinter der Böck, Aderkirchweg), weshalb es sich hier nicht um einen Neuansatz im unberührten Freiraum handelt. Zudem ist die Fläche durch den bestehenden S-Bahnanschluss und die Straßenlinie Hamm gut angebunden (S-Bahn und Straßenbahn), auch liegt der neue ASB nah zur Düsseldorfer Innenstadt. Deshalb soll der Standort trotz zu erwartender erheblicher Umweltauswirkungen im Plan dargestellt und als Entwicklungspotential bewertet werden.
Düs_055__ASBRES (11-C2), Düs_057__ASBRES (11-C3)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Flächendarstellung wird verändert.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion (schutzwürdige Böden), der Überlagerung mit einem HQ100-Überschwemmungsgebiet („2756_Anger“) sowie aufgrund einer Überschneidung mit der regionalen Kulturlandschaft „Bereich zwischen Mündelheim, Rahm und Kalkum (Duisburg, Düsseldorf)“. Die ASB-Reserve Düs_055__ASBRES (11-C2) wird aufgrund der Umweltauswirkungen komplett zurückgenommen. Die benachbarte Reserve Düs_057__ASBRES (11-C3) erhält einen anderen Zuschnitt und wird als Alternativenfläche erneut geprüft (s.u.).

Entwurf Stand August 2021

Düs_057__ASBRES (11-C3) - *Alternative*	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion (schutzwürdige Böden), der Überlagerung mit einem HQ100-Überschwemmungsgebiet („2756_Anger“) sowie aufgrund einer Überschneidung mit der regionalen Kulturlandschaft „Bereich zwischen Mündelheim, Rahm und Kalkum (Duisburg, Düsseldorf)“. Diese Umweltauswirkungen stehen dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung gegenüber. In der Stadt Düsseldorf stehen aufgrund der dichten Siedlungsstruktur und bei einem hohen Wohnbauflächenbedarf nur wenige Flächen zur Option. Der Standort ist zudem verkehrstechnisch in der Nähe zum S-Bahnhof gut angebunden. Der Standort ist außerdem eine ASB-Reserve aus dem GEP99, bei der die Kommune signalisiert hat, daran dauerhaft festhalten zu wollen. Deshalb soll der Standort trotz zu erwartender erheblicher Umweltauswirkungen im Plan dargestellt und als Entwicklungspotential bewertet werden. Die Überlagerung mit dem Überschwemmungsbereich konnte durch den Neuzuschnitt verkleinert werden. Die verbliebene Konfliktfläche ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen.
Düs_058__ASBRES (11-C4), Düs_062__ASBRES (11-C1)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion (schutzwürdige Böden) sowie aufgrund einer Überschneidung mit der regionalen Kulturlandschaft „Bereich zwischen Mündelheim, Rahm und Kalkum (Duisburg, Düsseldorf)“. Diese Umweltauswirkungen stehen dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung gegenüber. In der Stadt Düsseldorf stehen aufgrund der dichten Siedlungsstruktur und einem hohen Wohnbauflächenbedarf nur wenige Flächen für die Siedlungsentwicklung zur Option. Der Standort ist zudem verkehrstechnisch in der Nähe zum S-Bahnhof gut angebunden. Der Standort ist außerdem eine ASB-Reserve aus dem GEP99, bei der die Kommune signalisiert hat, daran dauerhaft festhalten zu wollen. Deshalb soll der Standort trotz zu erwartender erheblicher Umweltauswirkungen im Plan dargestellt und als Entwicklungspotential bewertet werden.

Entwurf - Stand: August 2014

Krefeld	
Kre_034__ASB (0014-24)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion und aufgrund des Vorkommens von stark emittierenden Planfestlegungen (BAB 44) im Umfeld. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Gleiches gilt für die Auswirkungen der stark emittierenden Planfestlegung (BAB 44) im Umfeld.
Kre_ASBRES_B_003 (0014-66)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion und aufgrund des Vorkommens von stark emittierenden Planfestlegungen (BAB 44) im Umfeld. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Gleiches gilt für die Auswirkungen der stark emittierenden Planfestlegung (BAB 44) im Umfeld.
Kre_ASBRES_008 (0014-68)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund einer Überschneidung mit einem 300m-Puffer um das Naturschutzgebiet KR-009 „Riethbenden“. Hier ist eine kleine Fläche im Osten der Reserve betroffen. Da zwischen dem Naturschutzgebiet und der ASB-Reserve vorhandene Bebauung liegt, wird nicht davon ausgegangen, dass das Naturschutzgebiet durch die Inanspruchnahme der Reserve gefährdet wird. Die Problematik wird auf der nachfolgenden Bauleitplanebene geregelt. Weiterhin wird im neuen Regionalplan der Raum neu geordnet, das Naturschutzgebiet als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) dargestellt. Es wird somit in seiner Funktion gesichert.

Entwurf Stand: August 2014

Mönchengladbach	
Mön_005__ASBRES (15-RPB 6)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion (schutzwürdige Böden) sowie aufgrund des Vorkommens von stark emittierenden Planfestlegungen (BAB 52) im Umfeld. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Gleiches gilt für die Auswirkungen der stark emittierenden Planfestlegung (BAB 52) im Umfeld.
Mön_010__ASBRES (15-RPB 4)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion (schutzwürdige Böden) sowie aufgrund des Vorkommens von stark emittierenden Planfestlegungen (BAB 44) im Umfeld. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Gleiches gilt für die Auswirkungen der stark emittierenden Planfestlegung (BAB 44) im Umfeld.
Remscheid	
Rem_024_ASB	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen auf ein Naturschutzgebiet und bedeutende Kulturlandschaften zu erwarten. Diese ASB-Ergänzung ist ausschließlich für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet NSG „Westerholt“ (Umfeld) und die Teilinanspruchnahme des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches (im Süden des Plangebietes) kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Aufgrund fehlender Alternativen und des im Siedlungsmonitoring 2012 von der Stadt Remscheid nachgewiesenen Fehlbedarfes, bleibt diese ASB Reserve für eine gewerbliche Entwicklung weiter dargestellt.

Entwurf Stand: August 2014

Solingen	
Sol_002_ASBRES	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf schutzwürdige Böden und bedeutende Kulturlandschaften. Diese ASB Reserve ist ausschließlich für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen. Die Umweltauswirkungen stehen dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung der Stadt Solingen entgegen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Auf die Teilinanspruchnahme des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden.
Sol_007_ASBRES/ Sol_043_ASB	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Flächendarstellung wird geändert.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiet, planungsrelevante Arten, geschützte Biotope, Biotopverbundfläche, schutzwürdige / klimarelevante Böden und bedeutende Kulturlandschaften. Diese ASB Reserve und ASB Ergänzung ist ausschließlich für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen. Aufgrund fehlender Alternativen und des im Siedlungsmonitoring 2012 von der Stadt Solingen nachgewiesenen Fehlbedarfes, bleibt diese ASB Reserve für eine gewerbliche Entwicklung, in reduzierter Form, weiter dargestellt. Der Bereich wird im nördlichen Bereich auf die Grenze des NSG SG-011_Mittleres Ittertal und Baverter Bachtal reduziert und aus Gründen des Artenschutzes (Abstand zur verfahrenskritischen planungsrelevanten Art Gelbbauchunke) verkleinert. Der gesamte Bereich hat dann eine Größenordnung von ca. 20ha. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Die von der Planung betroffenen klimarelevanten Böden liegen im Übrigen am Rand der Darstellung in einem zum Teil bereits bebauten Bereich. Auf eine etwaige Betroffenheit kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen reagiert werden. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet, die Teilinanspruchnahme des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches, die geschützten Biotope und Biotopverbundfläche (welche lediglich randlich in sehr geringem Umfang tangiert werden) kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden.

Entwurf - Stand: August 2014

Sol_007_ASBRES / Sol_043_ASB - Alternative	**Der Prüfbogen für einen alternativen Flächenzuschnitt hat ergeben:** **Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der alternativen Flächendarstellung wird festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen auf Naturschutzgebiete, Schutzwürdige Böden und bedeutende Kulturlandschaften zu erwarten. Diese ASB Reserve und ASB Ergänzung ist ausschließlich für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen. Aufgrund fehlender Alternativen und des im Siedlungsmonitoring 2012 von der Stadt Solingen nachgewiesenen Fehlbedarfes bleibt diese ASB Reserve für eine gewerbliche Entwicklung, in reduzierter Form, weiter dargestellt. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet NSG ME-043: Ittertal (Umfeld) und NSG SG-011: Mittleres Ittertal und Baverter Bachtal (Umfeld) und die Teilinanspruchnahme des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden.
Wuppertal	
Wup_001_ASBRES)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Auf die Flächendarstellung wird verzichtet.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete, geschützte Biotope, schutzwürdige Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile. Aufgrund der flächendeckenden Inanspruchnahme von geschützten Biotopen (GB4708-226_Krähenberger Bach und schutzwürdigen Biotopen (BK-4708-0086_Buchenwälder bei Obersiebeneick mit Quellwäldchen) und vor dem Hintergrund der Ergebnisse des Siedlungsmonitorings 2012, welches ausreichende Entwicklungspotentiale für Wohnflächen enthält, wird auf eine Darstellung dieser Fläche verzichtet.
Wup_002_ASBRES Wup_002_ASBRES -Alternative	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Flächendarstellung wird geändert.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile. Der Bereich der geschützten Biotope (GB4708-249 und GB-4708-248 und geschützten Landschaftsbestandteil LB 2.4.4 und LB 2.4.5 wird aus der Darstellung herausgenommen. Der Bereich hat eine Größenordnung von ca. 5,5ha. Es wird durch Bosch & Partner ein Prüfbogen für einen alternativen Flächenzuschnitt erstellt. **Die Alternativenprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten**

Entwurf - Stand: August 2014

	sind.
Wup_005_ASBRES	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Wohnen, schutzwürdige Böden und geschützte Landschaftsbestandteile. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Vorkommen einer stark emittierenden Planfestlegung im Umfeld wird auf die oben stehenden Ausführungen verwiesen. Auf den von der Darstellung betroffenen geschützten Landschaftsbestandteil kann vor dem Hintergrund seiner Lage und Größe im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Ergänzend zu den Erkenntnissen aus dem Umweltbericht und der Umweltprüfung hat sich im Rahmen der Hausabstimmung ergeben, dass Teile des Plangebietes innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der Störfall-Verordnung (12. BImschV) liegen. Im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. in einer Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen ist der angemessene Abstand gutachterlich zu ermitteln.
Wup_006_ASBRES	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf ein Naturschutzgebiet, Biotopverbundfläche, schutzwürdige Böden und klimarelevante Böden. Hier ist eine kleine Fläche im Südosten der Reserve betroffen. Aufgrund des landesplanerischen Maßstabes ist eine Reduzierung dieses Bereiches nicht erforderlich. Die Problematik wird auf der nachfolgenden Bauleitplanebene geregelt. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die betroffenen schutzwürdigen Böden siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Ergänzend zu den Erkenntnissen aus dem Umweltbericht und der Umweltprüfung hat sich im Rahmen der Hausabstimmung ergeben, dass Teile des Plangebietes innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der Störfall-Verordnung (12. BImschV) liegen. Im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. in ei-

Entwurf - Stand: August 2014

	ner Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen ist der angemessene Abstand gutachterlich zu ermitteln.
Wup_014_ASBfGRES	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete, geschützte Biotope und schutzwürdige/klimarelevante Böden. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet und das im Plangebiet befindliche geschützte Biotop (GB-4609-405) kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die schutzwürdigen Böden siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Aufgrund der guten Anbindung (BAB 46 und B51), der fehlenden Alternativen und des im Siedlungsmonitoring 2012 von der Stadt Wuppertal nachgewiesenen Fehlbedarfes wird trotz der Inanspruchnahme klimarelevanter Böden an der Planung festgehalten.
Kreis Kleve	
Emmerich	
Emm_011__ASB (2102-07.1)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit (Wohnen), da sich eine relevante stark emittierende Planfestlegung im Umfeld befindet, sowie auf die Bodenfunktion. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Des Weiteren gelten die oben stehenden Formulierungen zu Vorkommen von emittierenden Planfestlegungen im Umfeld (1.500m).
Emm_ASBRES_001 (2102-13)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit (Wohnen), da sich eine relevante stark emittierende Planfestlegung im Umfeld befindet, sowie auf die Bodenfunktion.

Entwurf - Stand August 2014

	Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Des Weiteren gelten die oben stehenden Formulierungen zu Vorkommen von emittierenden Planfestlegungen im Umfeld (1.500m).
Goch	
Goc_ASBRES__001 (2104-2), Goc_006__ASB (2104-3), Goc_007__ASB (2104-4.1), Goc_008__ASB (2104-5)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit (Wohnen), da sich eine relevante stark emittierende Planfestlegung im Umfeld befindet, sowie auf die Bodenfunktion. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Des Weiteren gelten die oben stehenden Formulierungen zu Vorkommen von emittierenden Planfestlegungen im Umfeld (1.500m). Ergänzend zu den Erkenntnissen aus dem Umweltbericht und der Umweltprüfung hat sich im Rahmen der Hausabstimmung ergeben, dass das Plangebiet innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der Störfall-Verordnung (12. BImschV) liegt. Im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. in einer Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen ist der angemessene Abstand gutachterlich zu ermitteln.
Goc_ASBRES__002 (2104-1)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“, im speziellen auf den 300m Pufferbereich des Naturschutzgebietes Niersaltarme und Mühlenteich sowie auf die Bodenfunktion. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Des Weiteren unterschreitet die geringfügige Betroffenheit des Pufferbereichs des Naturschutzgebietes den regionalplanerischen Maßstab. Eine Auseinandersetzung mit dem Schutzgut kann erst auf Ebene der Bauleitplanung erfolgen.

Entwurf - Stand: August 2014

Weeze	
Wee_ASBRES__002 (2116-16)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion (schutzwürdige Böden und klimarelevante Böden). Des Weiteren wurde die Flächeninanspruchnahme eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes sowie einer bedeutenden Kulturlandschaft festgestellt. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Die ASB Reserve tangiert lediglich an ihrem äußersten Rand das Schutzgut Klimarelevante Böden, in einer Größenordnung, welche den regionalplanerischen Maßstab unterschreitet. Eine Auseinandersetzung mit dem Schutzgut kann erst auf Ebene der Bauleitplanung erfolgen. Die erhebliche Umweltauswirkung auf die bedeutende Kulturlandschaft Kendel bei Gaesdonk (Goch, Weeze) sowie den unzerschnittenen verkehrsarmen Raum werden in Kauf genommen, da es im Gebiet der Gemeinde Weeze im Anschluss an den ZASB keine Standortalternativen gibt, die verträglicher sind. Der ZASB Weeze ist fast vollständig von unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen umgeben. Auch die bedeutende Kulturlandschaft umfasst große Bereiche angrenzend an den ZASB. Die Umweltauswirkungen stehen dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung und der sonstigen Standorteignung für eine Siedlungsentwicklung gegenüber.
Kevelaer	
Kev_ASBRES_A_003 (2108-39)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktionen (schutzwürdige Böden und klimarelevante Böden). Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Die ASB Reserve tangiert lediglich an ihrem äußersten Rand das Schutzgut Klimarelevante Böden, in einer Größenordnung, welche den regionalplanerischen Maßstab unterschreitet. Eine Auseinandersetzung mit dem Schutzgut kann erst auf Ebene der Bauleitplanung erfolgen.

Entwurf - Stand: August 2014

Kalkar	
Kal_ASBRES__003 / Kal_007__ASB	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in veränderter Form festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion sowie einer Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung VB-D-4202-4000 „Niederung von Moyländer Graben und Wetering“. Aufgrund der Betroffenheit der Biotopverbundfläche, wurde ein veränderter Flächenzuschnitt gewählt, welcher insgesamt als besser verträglich bewertet werden kann, da der ASB in dem Bereich der Biotopverbundfläche entsprechend reduziert wurde.
Kal_ASBRES__003 (2106-36 / 47) / Kal__007__ASB (2106-06 / -41) - Alternative	**Die alternative Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.**
Kranenburg	
Kra_005_ASB (2110-02.a), Kra_ 006_ASB (2110-01)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf ein im Umfeld (300 Meter Puffer) liegendes Naturschutzgebiet, die Bodenfunktion sowie regionalbedeutsame Kulturlandschaften. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Die Gemeinde Kranenburg hat in einem aktuellen Stadtentwicklungs- bzw. Einzelhandelskonzept Maßnahmen zur Umstrukturierung und Weiterentwicklung des Gemeindezentrums erarbeitet, mit dem Ziel das Zentrum bzw. den ZASB Kranenburg langfristig zu sichern. Die vorliegende Fläche ist von zentraler Bedeutung zur Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes. Da auch das Umfeld neugegliedert und der BSN an den Siedlungskörper herangezogen wird, wird sichergestellt, dass eine weitere Siedlungsentwicklung in den Freiraum nicht möglich ist. An der Darstellung eines ASB wird aus diesen Gründen, trotz entgegenstehender Umweltbelange, festgehalten.

Entwurf - Stand: August 2014

Rees	
Rees_008__ASB (2111-02)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in veränderter Form festgehalten**. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, im speziellen auf Erholen (lärmarme Räume), Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete sowie die Bodenfunktion. Es wurde die Alternative Ree_ASBRES_B_001 (2111-01) geprüft.
Ree_ASBRES_B_001 (2111-01)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit (Erholen (lärmarme Räume)) sowie auf die Bodenfunktion. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. An der Darstellung soll trotz der Beeinträchtigung des Kriteriums Erholen (lärmarme Räume) festgehalten werden, da der großräumige lärmarme Raum nur an seinem Rand betroffen ist. Zudem liegt die ASB Reserve am Rande des ZASB mit seiner sehr guten infrastrukturellen Ausstattung und hat eine besondere Bedeutung bei der Umsetzung des Zieles, die Siedlungsentwicklung auf die ZASB zu konzentrieren, um langfristig die Infrastruktur zu sichern.
Rees_010__ASB (2111-04)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion sowie auf regionalbedeutende Kulturlandschaften. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Die regionalbedeutende Kulturlandschaft Issel/Dingdener Heide wird lediglich am Rand in Anspruch genommen. Die erhebliche Umweltauswirkung wird in Kauf genommen, da der Standort in Anbindung an den ZASB liegt und infrastrukturell gut ausgestattet ist.
Kreis Viersen Kempen	
Kem_001__ASBRES (2403-5b)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.**

Entwurf - Stand: August 2014

	Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion und aufgrund der Flächeninanspruchnahme eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes 10-50 qkm Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Die Überlagerung mit dem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum ist nur im Randbereich des unzerschnitten Raumes gegeben. Unter anderem deshalb wird diese Beeinträchtigung in die Abwägung eingestellt.
Viersen	
Vie_005_ASBRES (2408-29)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in veränderter Form festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Lage im Umfeld des NSG VIE-031 Fritzbruch, eines im Westen angrenzenden Biotopverbundes, sowie aufgrund der Lage innerhalb einer bedeutenden Kulturlandschaft (am Rand des RPD 091 Nordkanal). Die Umweltauswirkungen stehen dem Belang des Vertrauensschutzes und der sonstigen Standorteignung für eine Siedlungsentwicklung entgegen. Der Standort im Osten der Ortslage Süchteln stellt eine abschließende Verdichtung einer ohnehin schon in Anspruch genommenen Fläche dar. An die Fläche angrenzend sind im Flächennutzungsplan schon Bauflächen dargestellt. Die Reservesituation in Viersen ist vergleichsweise günstig. Die Fläche wurde deshalb auch für den Bedarf von In und Um Düsseldorf gemeldet und gerechnet. Deshalb soll der Standort in seinem Flächenzuschnitt nicht geändert und weiterhin im Plan dargestellt und als Entwicklungspotential bewertet werden.
Niederkrüchten	
Nie_003_A_AS BRES (2405-1)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird nicht festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund des Vorkommens einer emittierenden Planfestlegung im Umfeld, zweier NSG im Umfeld (Raderveekes Bruch und Raderveekes Bruch/Lüttelforster Bruch) sowie aufgrund der Betroffenheit einer Kulturlandschaft (Tal der Schwalm). Die erheblichen Umweltauswirkungen stehen dem Belang des Vertrauensschutzes und der sonstigen Standorteignung für eine Siedlungsentwicklung entgegen. Allerdings ist der Standort eine nach Außen gerichtete

Entwurf Stand: August 2014

	Siedlungserweiterung, die an dieser Stelle erhebliche Umweltauswirkungen erwarten lässt. Auf Grund der vergleichsweisen günstigen Ausstattung mit Bereichsdarstellungen und den sonstigen Siedlungspotentialen in der Hauptortslage soll die Darstellung gestrichen und das entsprechende Entwicklungspotential nicht bewertet werden.
Rhein Kreis Neuss	
Stadt Grevenbroich	
Grev_027__ASB	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion sowie aufgrund des Vorkommens einer emittierenden Planfestlegung im Umfeld. Hierzu siehe oben stehende Ausführungen zur Abwägung im Falle der Betroffenheit dieser beiden Kriterien.
Stadt Kaarst	
Kaa_004__ASB Kaa_004__ASBRES Kaa_007__ASBRES	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion sowie aufgrund des Vorkommens einer emittierenden Planfestlegung im Umfeld. Hierzu siehe oben stehende Ausführungen zur Abwägung im Falle der Betroffenheit dieser beiden Kriterien.
Stadt Meerbusch	
Mee_002__ASBRES Mee_008_ASBRES Mee_015__ASB	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion sowie aufgrund des Vorkommens einer emittierenden Planfestlegung im Umfeld. Hierzu siehe oben stehende Ausführungen zur Abwägung im Falle der Betroffenheit dieser beiden Kriterien.
Mee_005_F_ASB	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion

Entwurf 2018

	(schutzwürdige Böden und klimarelevante Böden) sowie aufgrund des Vorkommens einer emittierenden Planfestlegung im Umfeld. Hierzu siehe oben stehende Ausführungen zur Abwägung im Falle der Betroffenheit dieser beiden Kriterien. Der Belang des Erhalts von klimarelevanten Böden muss in diesem Fall im Zuge der Abwägung mit dem Flächenbedarf der Kommune Düsseldorf (siehe Flächenranking In und Um Düsseldorf) und der hohen Standortgunst dieses Bereiches zurückgestellt werden.
Stadt Neuss	
Neu_0012__ASBRES	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion sowie aufgrund des Vorkommens einer emittierenden Planfestlegung im Umfeld. Hierzu siehe oben stehende Ausführungen zur Abwägung im Falle der Betroffenheit dieser beiden Kriterien.
Neu_014__ASBRES	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion sowie aufgrund des Vorkommens einer emittierenden Planfestlegung. Hierzu siehe oben stehende Ausführungen zur Abwägung im Falle der Betroffenheit dieser beiden Kriterien. Im Rahmen der Abwägung wird dieser Eingriff in Abwägung zum Flächenbedarf gestellt und in Kauf genommen.

Entwurf - Stand August 2014

Neu_007__ASBRES	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund des Vorkommens einer emittierenden Planfestlegung im Umfeld, der Lage innerhalb eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes sowie aufgrund der Lage innerhalb eines relevanten Puffers zu einem Naturschutzgebiet. Hinsichtlich der Auswirkungen der stark emittierenden Planfestlegung (BAB 46) siehe oben stehende Ausführungen. Der Bereich schließt an drei Seiten an vorhandenen Siedlungsbereich an, die Inanspruchnahme von unzerschnittenem, verkehrsarmem Raum ist deshalb gering. Auswirkungen auf das NSG auf der anderen Rheinseite sind durch die Lage in der Pufferzone gegeben. Im Rahmen der Abwägung wird dieser Eingriff jedoch in Abwägung zum Flächenbedarf gestellt und in Kauf genommen.
Neu_002__ASBRES	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit des Naturschutzgebietes NSG Uedesheimer Rheinbogen im Umfeld und aufgrund des Vorkommens einer emittierenden Planfestlegung im Umfeld. Zu letzterer siehe oben stehende Ausführungen zur Abwägung im Falle der Betroffenheit des Kriteriums Boden. Die Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet werden gegenüber des Vertrauensschutzes der Kommunen und einer bedarfsgerechten Ausweisung in die Abwägung eingestellt.
Kreis Mettmann	
Ratingen	
Rat_003_B_ASB	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Wohnen, schutzwürdige Böden und klimarelevante Böden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf schutzwürdige Böden siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Vorkommen einer stark emittierenden Planfestlegung im Umfeld wird auf die oben stehenden Ausführungen verwiesen. Die Darstellung betrifft außerdem klimarelevante Böden in einem schmalen Streifen im Zentrum des Plangebietes. Aufgrund der Lage des Schutzgutes ist ein veränderter Zuschnitt der Darstellung nicht möglich; da

Entwurf Stand: August 2014

	es sich jedoch um eine Inanspruchnahme in untergeordnetem Flächenumfang handelt, kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung in angemessener Weise hierauf eingegangen werden. An der Flächendarstellung wird festgehalten, da die vorgenannten Umweltauswirkungen dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung in Ratingen entgegenstehen.
Rat_016_ASB	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Wohnen, Naturschutzgebiete, schutzwürdige Böden, klimarelevante Böden und bedeutende Kulturlandschaften. Diese ASB-Ergänzung ist ausschließlich für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen. Daher können die Auswirkungen auf das Schutzgut Wohnen hier nachrangig behandelt werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Vorkommen einer stark emittierenden Planfestlegung im Umfeld wird auf die oben stehenden Ausführungen verwiesen. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet (NSG Ratinger Sandberge) und die im Südwesten liegende Inanspruchnahme des bedeutenden Kulturlandschaftsraumes kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die schutzwürdigen Böden siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Aufgrund der guten räumlichen Lage (nördlich der BAB 44, Anschlussstelle Ratingen Schwarzbach) und als Ergänzung des nördlichen angrenzenden ASB (Gewerbeflächen im FNP der Stadt Ratingen) wird trotz der Inanspruchnahme klimarelevanter Böden an der Darstellung festgehalten.
Heiligenhaus	
Hei_002_C_ASB	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete, Biotopverbundflächen, schutzwürdige Böden, geschützte Landschaftsbestandteile. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet (NSG Me-22_Vogelsangbachtal) kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Die Biotopverbundfläche (VB-D.4607-023_Rinderbachtal) und der geschützte Landschaftsbestandteil (LB:B 2.8-91_Ehemalige Trasse Niederbergbahn) werden lediglich in untergeordnetem Umfang randlich betroffen; auch hierauf kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Der Bereich liegt zentrumsnah mit einer siedlungsstrukturell guten Ausstattung im Stadtgebiet von Heiligenhaus. Er ist baulich vorgeprägt. An der Darstellung wird festgehalten.

Entwurf - Stand August 2019

Hei_003__ASBRES	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete und schutzwürdige Böden. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet (NSG Me-053_Angertal) kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Der Bereich ergänzt die bestehenden Siedlungsflächen südlich der Höseler Straße.
Hei_003_A_ASBfGRES	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete, schutzwürdige Böden, klimarelevante Böden und geschützte Landschaftsbestandteile. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet (NSG Me-053_Angertal) und die Betroffenheit der geschützten Landschaftsbestandteile (LB: Quell- und Siepenbereich „Leibecker Bach“ und LB: Wäldchen „Werker Wald“) kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die schutzwürdigen Böden siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Klimarelevante Böden sind nur in sehr untergeordnetem Umfang randlich betroffen; auch hierauf kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung in angemessener Weise eingegangen werden. Aufgrund der guten räumlichen Lage (nördlich der BAB 44, Anschlussstelle Heiligenhaus) und der fehlenden größeren zusammenhängenden Gewerbeflächen im Stadtgebiet der Stadt Heiligenhaus wird an der Darstellung festgehalten.
Erkrath	
Erk_007_A_ASBRES	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Wohnen, schutzwürdige Böden und klimarelevante Böden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die schutzwürdigen Böden siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Klimarelevante Böden sind nur in sehr untergeordnetem Umfang randlich betroffen; hierauf kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung in angemessener Weise eingegangen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Vorkommen einer stark emittierenden Plan-

Entwurf Stand August 2014

	festlegung im Umfeld wird auf die oben stehenden Ausführungen verwiesen. Es handelt sich bei diesem Bereich um die einzige, größere zusammenhängende Reservefläche im Stadtgebiet von Erkrath. Obwohl der Bereich nicht im Ranking von „In und Um Düsseldorf“ gelistet wurde, liegt er günstig am S-Bahnhaltepunkt Hochdahl. An der Darstellung wird festgehalten.

SIEDLUNGSRAUM PLANZEICHEN B) ASB FÜR ZWECKGEBUNDE NUTZUNGEN (OHNE PLANZEICHEN BA)
Die gewählte Prüfmethodik und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

SIEDLUNGSRAUM PLANZEICHEN BA) FERIENEINRICHTUNGEN UND FREIZEITANLAGEN	
Im Rahmen der Umweltprüfung sind die neuen ASB-E und noch nicht bauleitplanerisch umgesetzten ASB-E - Reserven des Regionalplanes GEP99, an welchen auch künftig festgehalten werden soll, einer räumlich-konkreten Prüfung unterzogen worden. Die planerische Gesamtkonzeption, welche im Gegenstromprinzip unter Berücksichtigung der Hinweise der Städte und Gemeinden in der Planungsregion erarbeitet wurde, ist Kap. 7.1.3 zu entnehmen.	
Flächenbezeichnung/Kommune	**Begründung für die Beibehaltung oder Veränderung der Bereichsdarstellung trotz festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in der SUP**
Goch	
Goc_005_ASBfzn (2104-ASBE19)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope, Biotopverbundflächen, schutzwürdige Böden, unzerschnittene verkehrsarme Räume und bedeutende Kulturlandschaften. Die schutzwürdigen Böden befinden sich fast flächendeckend um die bestehenden Seen, die der Grund sind für die Planung des ASB-E, so dass es nicht möglich ist, eine Alternative zu entwickeln. Zudem sind große Teile des ASB-E, welche den schutzwürdigen Boden überlagern bereits bauleitplanerisch umgesetzt. Eine Reduzierung des ASB-E im Bereich der schutzwürdigen Böden ist somit nicht umsetzbar. Schutzwürdige Biotope und Biotopverbundflächen sind kleinteilig im Norden des ASBE betroffen. Jedoch ist

Entwurf Stand August 2017

	derzeit schon ersichtlich, dass auf der Bauleitplanebene (vgl. 83. FPÄ Goch) auf die naturräumlichen Gegebenheiten Rücksicht genommen wird. Die Kulturlandschaft Niers-Aue wird lediglich am Rand berührt, sodass trotz Umwelteinwirkungen an der Fläche festgehalten wird.
Velbert	
Vel_003_B_ASBfzN	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf Wohnen und schutzwürdige Böden. Der ASB-Z (Sport und Freizeitanlage) ist ausschließlich für eine Sport- und Freizeitnutzung vorgesehen. Daher können die Auswirkungen durch die stark emittierende BAB 44 im Umfeld hier nachrangig behandelt werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Vorkommen einer stark emittierenden Planfestlegung im Umfeld wird auf die im Kapitel zu ASB stehenden Ausführungen verwiesen. Schutzwürdige Böden sind randlich im Süden des ASB-Z betroffen. Auf diese Schutzfunktion kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden.

SIEDLUNGSRAUM PLANZEICHEN C) BEREICHE FÜR GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE NUTZUNGEN (OHNE PLANZEICHEN CA) UND ASB FÜR GEWERBE

Im Rahmen der Umweltprüfung sind sowohl GIB-Neudarstellungen als auch geeignete regionalplanerische GIB-Reserven des Regionalplanes GEP'99, an welchen auch künftig festgehalten werden soll, einer räumlich-konkreten Prüfung unterzogen worden. Gleiches gilt für neue ASB für Gewerbe. Die Festlegungen sind Teil einer begründeten planerischen Gesamtkonzeption, welche im Gegenstromprinzip unter Berücksichtigung der Hinweise der Städte und Gemeinden in der Planungsregion erarbeitet wurden. Die Konzeption für die zeichnerische Darstellung der GIB, wie sie in Kapitel 7.1.4 der Begründung dargestellt ist, hat neben vier anderen wesentlichen Zielsetzungen als grundlegendes Ziel möglichst restriktionsfreie Bereiche im Sinne des Natur- und Umweltschutzes auszuwählen. Trotz allem verbleiben Flächen, deren Festlegung gemäß Ergebnis des Umweltberichtes erhebliche Umweltauswirkungen erwarten lässt. Diese Umweltauswirkungen und der Eingriff in den Naturhaushalt durch die Entwicklung der Flächenpotentiale werden durch den Belang der bedarfsgerechten Entwicklung von gewerblich genutzten Bereichen begründet. Der Umgang mit den als kritisch bewerteten Flächen wird nachfolgend erläutert und ein Festhalten an Flächendarstellungen besonders begründet.

Im Zuge der Auswertung der Prüfbogenergebnisse zu dieser Bereichsdarstellung haben bestimmte Kriterien der Umweltprüfung häufiger zu einer Erheblichkeitsbewertung von Flächen geführt. Um unnötige Doppelungen innerhalb einzelner Flächenbeschreibungen zu vermeiden, soll die Betroffenheit des Schutzgutes Boden (mit dem Kriterium besonders schutzwürdige Böden) einer allgemeinen Abwägung zugeführt werden.

<u>- Schutzgut Boden - Kriterium: Vorkommen schutzwürdiger Böden:</u>
Wie aus dem Umweltbericht hervorgeht, ist die Betroffenheit schutzwürdiger Böden eines der Kriterien, welches im Rahmen der schutzgutbezo-

Entwurf - Stand: August 2014

genen Bewertung bei zahlreichen Plandarstellungen zu einer Einstufung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen als „erheblich“ führt. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Anteil der schutzwürdigen Böden (Schutzwürdigkeit hoch – sehr hoch) an der Gesamtfläche in der Planungsregion bei rund 30% liegt. Daran haben die Böden mit Filter- und Pufferfunktion einen Anteil von rund 84%, während Böden mit Biotopentwicklungsfunktion mit einem Anteil von 12% und Böden mit Archivfunktion mit einem Anteil von knapp 4% an den oben genannten schutzwürdigen Böden vertreten sind. Bezogen auf die Gesamtfläche beträgt dieser Anteil, differenziert nach den einzelnen Funktionen 26 % (Filter- und Pufferfunktion), 3,7 % (Biotopentwicklungsfunktion) bzw. ca. 1% (Archivfunktion) (Geologischer Dienst NRW 2012). Aus der sehr unterschiedlichen flächenmäßigen Verbreitung der schutzwürdigen Böden - je nach der betroffenen Bodenteilfunktion – ist erkennbar, dass eine der Schutzwürdigkeit angemessene Berücksichtigung nur bedingt auf der Ebene der Regionalplanung erfolgen kann. Soweit in einzelnen Teilregionen, wie z.B. in einigen Städten und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss, schutzwürdige Böden nahezu flächendeckend verbreitet sind, handelt es sich dabei weit überwiegend um schutzwürdige Böden mit Filter- und Pufferfunktion. Insbesondere diese schutzwürdigen Böden können daher bei der Darstellung neuer Siedlungsbereiche, soweit ein Bedarf hierfür vorliegt, weder auf der Ebene der Regionalplanung noch auf nachfolgenden Planungsebenen vollständig ausgenommen werden. Dies gilt insbesondere, wenn gleichzeitig weitere Schutzgüter und die in Kapitel 7.1.4. der Begründung dargelegten weiteren Anforderungen aus siedlungsstruktureller Sicht berücksichtigt werden sollen. Für schutzwürdige Böden mit der Boden(teil-)funktion Biotopentwicklung gilt, dass sie einer erhöhten Abwägung unterliegen, wenn die tatsächliche Bedeutung der Bodenfunktion durch die naturschutzfachliche Bewertung (Biotopverbund) gestützt wird und es dadurch zu einer Einstufungen der Umweltauswirkungen als erheblich kommt; sofern Archivböden im Bereich von ASB-GE- und GIB- Darstellungen liegen, können diese auf der Grundlage großmaßstäbiger Karten auf den nachfolgenden Planungsebenen mit entsprechend höherer Detailschärfe angemessen berücksichtigt und von der Inanspruchnahme ausgenommen werden. Hierzu geben die Prüfbögen für die betroffenen Bereiche entsprechende Hinweise.
Im Rahmen der schutzgutübergreifenden Bewertung erfolgt eine zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen, in welchen die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige Böden, als auch Art und Umfang der weiteren betroffenen Schutzgüter einfließen. Soweit trotz voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige Böden an bestehenden Flächenreserven festgehalten wird oder neue GIB oder ASB-GE dargestellt werden, erfolgt dies mit Blick auf die Belange einer bedarfsgerechten Gewerbeflächenentwicklung. Insbesondere durch das Bestreben, raumordnerische Siedlungsbereichsdarstellungen auf die vorhandenen Infrastrukturen auszurichten, ergibt sich eine gewisse Standortgebundenheit bei der Darstellung neuer Bereiche. Diese Darstellungen sollen im Sinne der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung dazu beitragen, Zersiedlung und eine damit verbundene weitere Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden zu vermeiden. Insoweit muss der Belang des Bodenschutzes zu Gunsten einer effektiven und bezogen auf andere denkbare Planungsalternativen auch freiraumschonenden Neuausweisung von Siedlungsdarstellungen zurücktreten. Darüber hinaus kann die Berücksichtigung der in den Prüfbögen dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und der Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen dazu beitragen, dass die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in den nachfolgenden Planungen reduziert oder ausgeschlossen werden können.

Flächenbezeichnung/Kommune	**Begründung für die Beibehaltung oder Veränderung der Bereichsdarstellung trotz festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in der SUP**
Remscheid	
Rem_030_ASBG	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.**

Entwurf Stand August 2021

	Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die schutzwürdige Böden, Naturschutzgebiete und Wasserschutzgebiete. Diese Umweltauswirkungen stehen dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung gegenüber. In der Stadt Remscheid stehen aufgrund der Topografie und einem Gewerbeflächenbedarf nur wenige Flächen zur Option. Der Standort ergänzt den Siedlungsraum Remscheid-Lennep-Hasenberg. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Die betroffene WSZ IIIa wird nur randlich in Anspruch genommen. Vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Maßstabs sind entsprechende Reaktionen hierauf im Rahmen nachfolgender Planungsschritte angemessen und möglich.
Rem_016_A_GIB	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete, schutzwürdige / klimarelevante Böden und bedeutende Kulturlandschaften. Diese Umweltauswirkungen stehen dem Belang der bedarfsge-rechten Siedlungsausweisung sowie des Vertrauensschutzes und der sonstigen Standorteignung als eine der letzten großen zusammenhängenden Reserven für gewerbliche Entwicklungen in Remscheid entgegen. Der Standort ist überwiegend im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Remscheid bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden.
Rem_023_GIB	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete und schutzwürdige / klimarelevante Bö-den. Diese Umweltauswirkungen stehen dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung der Stadt Remscheid entgegen. Der Standort ist überwiegend im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Remscheid bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nut-

Entwurf Stand August 2024

	zungsformen eingegangen werden.
Rem_022_GIB	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete und schutzwürdige Böden und ge-schützte Landschaftsbestandteile. Diese Umweltauswirkungen stehen dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung der Stadt Remscheid entgegen. Der Standort ist überwiegend im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Remscheid bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet und die Inanspruchnahme von geschützten Landschaftsbestandteilen kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden.
Wuppertal	
Wup_060__GIB	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete, schutzwürdige und klimarelevante Böden. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet (NSG W-002_Dolinengelände) kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die betroffenen schutzwürdigen Böden siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Klimarelevante Böden sind von der Planung nur randlich in sehr untergeordnetem Flächenumfang betroffen; hierauf kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung in angemessener Weise eingegangen werden. Aufgrund der guten Anbindung (BAB 46 und B51), der direkt angrenzenden vorhanden Gewerbeflächen, fehlender Alternativen und des im Siedlungsmonitoring 2012 von der Stadt Wuppertal nachgewiesenen Fehlbedarfes wird an der Planung festgehalten.
Kreis Viersen	
Grefrath	
Gref_005_GISRES (2402- 16)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.**

Entwurf Stand: August 2014

	Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion, bedeutender Kulturlandschaften (Nordkanal) sowie Bodendenkmäler (Nordkanal). Der Nordkanal ist an dieser Stelle eine an der Oberfläche nicht auszumachende Festlegung. Der Verlauf des Nordkanals kann im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden. Die Umweltauswirkungen stehen dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung gegenüber. Der Standort in Grefrath liegt unmittelbar angrenzend an den vorhandenen GIB und ist infrastrukturell günstig gelegen. Als Gegenzug für die Darstellung wurde im Norden des vorhandenen Standortes eine in den Freiraum gerichtete Fläche gestrichen. Im Vergleich zu vielen anderen Standorten, wurde dieser Standort von der Gemeinde als entwicklungsfähig eingestuft (andere GIB-Reserven aus dem GEP99 wurden gestrichen und seitens der Gemeinde wurden hierzu Prioritäten vorgelegt). Deshalb soll der Standort trotz zu erwartender erheblicher Umweltauswirkungen im Plan dargestellt und als Entwicklungspotential bewertet werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden.
Nettetal	
Net_012_G IB (2404-1)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Flächendarstellung wird verändert.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion und des Gewässerschutzes. Dabei gibt es eine sehr kleinräumige Überlagerung zwischen der südlich angrenzenden Wasserschutzzone IIIA und dem neuen GIB. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Aufgrund der Überschneidung mit der WSZIIIA wird der GIB reduziert und wird als Alternativenfläche erneut geprüft. Die Alternativenprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind
Kempen	
Kem_006__GIBRES (2403-15)	**Schutzgutübergreifend sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.** Ergänzend zu den Erkenntnissen aus dem Umweltbericht und der Umweltprüfung hat sich im Rahmen der Hausabstimmung ergeben, dass das Plangebiet innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der Störfall-Verordnung (12. BImschV) liegt. Im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. in einer

Entwurf - Stand: August 2024

	Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen ist sicherzustellen, dass keine schutzbedürftigen Nutzungen geplant werden.
Rhein-Kreis Neuss	
Dormagen	
Dor_027__HAFEN (2301-43.10-B), Neu_001__HAFEN (2307-26), Dor_19__GIB (2301-43.10)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen bei sechs Kriterien (Naturschutzgebiet im Umfeld, schutzwürdige Biotope im Umfeld, schutzwürdige Böden, Überschwemmungsgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume, geschützter Landschaftsbestandteil) zu erwarten. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Alle anderen Belange werden den Bedarfen für Hafenflächen und für Gewerbe- und Industrieflächen gegenübergestellt. Aufgrund der Lage zwischen vorhandenen großen Gewerbe- und Industriebereichen, der Anbindung an den Rhein und an die vorhandene Schienentrasse eignet sich dieser Standort besonders für die kombinierte Entwicklung eines Hafenbereiches und eines industriellen Bereiches. Auch die Vorbelastung/Kontamination größerer Flächenanteile (Stichwort Zinkhütte) spricht für eine Wiedernutzung des Bereiches. Im Rahmen der Abwägung werden die erheblichen Umweltauswirkungen in Abgleich mit den genannten Argumenten in Kauf genommen. Ergänzend zu den Erkenntnissen aus dem Umweltbericht und der Umweltprüfung hat sich im Rahmen der Hausabstimmung ergeben, dass das Plangebiet innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der Störfall-Verordnung (12. BImschV) liegt. Im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. in einer Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen ist sicherzustellen, dass keine schutzbedürftigen Nutzungen geplant werden.
DOR_024_ASBG	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion sowie eines geschützten Landschaftsbestandteiles. Bzgl. der Bodenfunktion siehe oben stehende Ausfüh-

Entwurf Stand August 2014

	rungen zur Abwägung im Falle der Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Die im Plangebiet vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile sind sehr kleinteilig. Sie können ggf. im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden. Im Rahmen der Abwägung wird dieser Eingriff in Abwägung zum Flächenbedarf gestellt und in Kauf genommen. Ergänzend zu den Erkenntnissen aus dem Umweltbericht und der Umweltprüfung hat sich im Rahmen der Hausabstimmung ergeben, dass das Plangebiet innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der Störfall-Verordnung (12. BImschV) liegt. Im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. in einer Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen ist sicherzustellen, dass keine schutzbedürftigen Nutzungen geplant werden.
Neuss	
Neu_005__GIBRES (2307-R15)	**Schutzgutübergreifend sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.** Ergänzend zu den Erkenntnissen aus dem Umweltbericht und der Umweltprüfung hat sich im Rahmen der Hausabstimmung ergeben, dass das Plangebiet innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der Störfall-Verordnung (12. BImschV) liegt. Im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. in einer Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen ist sicherzustellen, dass keine schutzbedürftigen Nutzungen geplant werden.
Kaarst	
Kaa_006__ASBGRES	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion sowie der Lage in einer WSZ IIIA. Zu den Bodenfunktionen siehe oben stehende Ausführung. Da die ASB Reserve zukünftig als ASB-GE für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen ist, ergibt sich hieraus eine Betroffenheit für die Umwelt und möglicherweise eine erhebliche Umweltauswirkung. Die Reserve ist dann nur eingeschränkt für eine gewerbliche Nutzung geeignet. Da jedoch die Anbindung und die infrastrukturelle Ausstattung der Fläche sehr gut ist und ein Bedarf in der Region besteht, soll an einer Darstellung als ASB-GE festgehalten werden und im weiteren Verfahren geprüft werden, ob die Reserve umsetzbar ist. Ggf. wird sie als ASB ohne Zweckbindung dargestellt und für eine wohnbauliche Nutzung umgesetzt.

Entwurf - Stand: August 2014

Kreis Mettmann	
Heiligenhaus	
Hei_008__GIB	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete, schutzwürdige Böden und bedeutende Kulturlandschaften. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet (NSG Angertal) und die im Südwesten liegende kleinräumige Inanspruchnahme eines bedeutenden Kulturlandschaftsraumes (RPD 147_Angerbachtal/Schwarzbachtal/Homberger Hochfläche) kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Aufgrund der guten räumlichen Lage (südlich der BAB 44, Anschlussstelle Heiligenhaus) und der fehlenden größeren zusammenhängenden Gewerbeflächen im Stadtgebiet der Stadt Heiligenhaus wird an der Darstellung festgehalten.
Hei_009__GIB	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete, Biotopverbundflächen, schutzwürdige Böden und bedeutende Kulturlandschaften. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet (NSG Angertal), der im westlichen Bereich des Plangebietes überlagernden Biotopverbundfläche (VB-D-4607-003_Baulofsbruch, Angerbachtal mit Nebentälern und Sandgrube in der Bracht) und der im Südwesten liegenden kleinräumigen Inanspruchnahme des bedeutenden Kulturlandschaftsraumes (RPD 147_Angerbachtal/Schwarzbachtal/Homberger Hochfläche) kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Aufgrund der guten räumlichen Lage (südlich der BAB 44_Anschlussstelle Heiligenhaus) und der fehlenden größeren zusammenhängenden Gewerbeflächen im Stadtgebiet der Stadt Heiligenhaus wird an der Darstellung festgehalten.
Velbert	
Vel_004_B__GIB, Vel_019__GIB	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstel-**

Entwurf, Stand: August 2024

	lung wird festgehalten. Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf schutzwürdige Böden und klimarelevante Böden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die schutzwürdigen Böden siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Klimarelevante Böden sind nur in sehr untergeordnetem Umfang randlich betroffen; hierauf kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung in angemessener Weise eingegangen werden. Aufgrund der guten räumlichen Lage als Ergänzung der nördlichen angrenzenden GIB (Gewerbegebiet Röbbeck) und des nachgewiesenen Fehlbedarfes der Stadt Velbert an verfügbaren, größeren und topografisch geeigneten Flächen, wird an der Darstellung festgehalten.
Wülfrath	
Wül_006__GIB, Wül_001_A_GIBRES	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf schutzwürdige Böden und klimarelevante Böden und bedeutende Kulturlandschaften. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die schutzwürdigen Böden siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Die Darstellung betrifft außerdem klimarelevante Böden in einem schmalen Streifen im Zentrum des Plangebietes. Aufgrund der Lage des Schutzgutes ist ein veränderter Zuschnitt der Darstellung nicht möglich; da es sich jedoch um eine Inanspruchnahme in untergeordnetem Flächenumfang handelt, kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung in angemessener Weise hierauf eingegangen werden. Der Bereich ist trotz der vorhandenen Restriktionen (Hoflagen, Hochspannungstrasse, Topografie) für die Stadt Wülfrath der einzige Bereich im Stadtgebiet, wo größere zusammenhängende Flächen für eine gewerbliche Nutzung entwickelt werden können. Die Abgrenzung entspricht, trotz der vorhandenen Restriktionen, dem regionalplanerischen Maßstab. Auf die Inanspruchnahme des bedeutenden Kulturlandschaftsraumes (KLB RPD 163_Nord Erbach) kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden.
Erkrath	
Erk_006__ASBG	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf schutzwürdige Böden / klimarelevante Bö-

Entwurf Stand August 2014

	den und Überschwemmungsgebiete. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die schutzwürdigen Böden siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Klimarelevante Böden sind nur in sehr untergeordnetem Umfang randlich betroffen; hierauf kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung in angemessener Weise eingegangen werden. Aus regionalplanerischen Darstellungsgründen ist der gesamte Bereich als ASB-GE dargestellt. Auf das im Plangebiet befindliche Überschwemmungsgebiet HQ 100 Eselsbach, kann auf der nachfolgenden Bauleitplanebene eingegangen werden. Die im Prüfbogen angegebene Größe des Plangebietes von 16,7ha (brutto) lässt sich aufgrund der Restriktionen in diesem Bereich nur in einer Größenordnung von ca. 6ha für eine gewerbliche Entwicklung nutzen. Aufgrund der guten Anbindung an die BAB 46 wird an der Darstellung festgehalten.

SIEDLUNGSRAUM PLANZEICHEN CA) ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN
Die gewählte Prüfmethodik und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

SIEDLUNGSRAUM PLANZEICHEN D) GIB FÜR FLÄCHENINTENSIVE GROßVORHABEN
Die gewählte Prüfmethodik und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.
SIEDLUNGSRAUM PLANZEICHEN E) GIB FÜR ZWECKGEBUNDENE NUTZUNGEN (OHNE EA, EB UND EC)
Im Zuge der Auswertung der Prüfbogenergebnisse zu dieser Bereichsdarstellung hat das Kriterium „schutzwürdiger Boden“ häufiger zu einer Erheblichkeitsbewertung von Flächen geführt. Um unnötige Doppelungen innerhalb einzelner Flächenbeschreibungen zu vermeiden, soll die Betroffenheit des Schutzgutes Boden (mit dem Kriterium besonders schutzwürdige Böden) einer allgemeinen Abwägung zugeführt werden. <u>- Schutzgut Boden – Kriterium: Vorkommen schutzwürdiger Böden:</u> Wie aus dem Umweltbericht hervorgeht, ist die Betroffenheit schutzwürdiger Böden eines der Kriterien, welches im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung bei zahlreichen Plandarstellungen zu einer Einstufung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen als „erheblich“ führt. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass schutzwürdige Böden in der Planungsregion Düsseldorf weit verbreitet sind. Der Anteil der schutzwürdigen Böden (Schutzwürdigkeit hoch – sehr hoch) an der Gesamtfläche beträgt in der Planungsregion rund 30%. Daran haben die Böden mit Fil-

Entwurf - Stand: August 2021

ter- und Pufferfunktion einen Anteil von rund 84%, während Böden mit Biotopentwicklungsfunktion mit einem Anteil von 12% und Böden mit Archivfunktion mit einem Anteil von knapp 4% an den oben genannten schutzwürdigen Böden vertreten sind. Bezogen auf die Gesamtfläche beträgt dieser Anteil, differenziert nach den einzelnen Funktionen 26 % (Filter- und Pufferfunktion, 3,7 % (Biotopentwicklungsfunktion) bzw. ca. 1% (Archivfunktion) (Geologischer Dienst NRW 2012). Aus der sehr unterschiedlichen flächenmäßigen Verbreitung der schutzwürdigen Böden - je nach der betroffenen Bodenteilfunktion ist erkennbar, dass eine der Schutzwürdigkeit angemessene Berücksichtigung nur bedingt auf der Ebene der Regionalplanung erfolgen kann. Soweit in einzelnen Teilregionen, wie z.B. in einigen Städten und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss schutzwürdige Böden nahezu flächendeckend verbreitet sind, handelt es sich dabei weit überwiegend um schutzwürdige Böden mit Filter- und Pufferfunktion. Insbesondere diese schutzwürdigen Böden können daher bei der Darstellung neuer Siedlungsbereiche, soweit ein Bedarf hierfür vorliegt, weder auf der Ebene der Regionalplanung noch auf nachfolgenden Planungsebenen vollständig ausgenommen werden. Dies gilt insbesondere, wenn gleichzeitig weitere Schutzgüter und die in Kapitel 7.1.4 und 7.1.9 der Begründung dargelegten weiteren Anforderungen aus siedlungsstruktureller Sicht berücksichtigt werden sollen. Für schutzwürdige Böden mit der Boden(teil-)funktion Biotopentwicklung gilt, dass sie einer erhöhten Abwägung unterliegen, wenn die tatsächliche Bedeutung der Bodenfunktion durch die naturschutzfachliche Bewertung (Biotopverbund) gestützt wird und es dadurch zu einer Einstufungen der Umweltauswirkungen als erheblich kommt; sofern Archivböden im Bereich von Darstellungen für GIB für zweckgebundene Nutzungen liegen, können diese auf der Grundlage großmaßstäbiger Karten auf den nachfolgenden Planungsebenen mit entsprechend höherer Detailschärfe angemessen berücksichtigt und gegebenenfalls von der Inanspruchnahme ausgenommen werden. Hierzu geben die Prüfbögen für die betroffenen Bereiche entsprechende Hinweise.
Im Rahmen der schutzgutübergreifenden Bewertung erfolgt eine zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen, in welcher die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige Böden, als auch Art und Umfang der weiteren betroffenen Schutzgüter einfließen. Soweit trotz voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige Böden an bestehenden Flächenreserven festgehalten wird oder neue GIB mit Zweckbindung dargestellt werden, erfolgt dies mit Blick auf die Belange einer bedarfsgerechten Flächenentwicklung. Insbesondere durch das Bestreben, raumordnerische Siedlungsbereichsdarstellungen auf die vorhandenen Infrastrukturen auszurichten, ergibt sich eine gewisse Standortgebundenheit bei der Darstellung neuer Bereiche. Insoweit muss der Belang des Bodenschutzes zu Gunsten einer effektiven und bezogen auf andere denkbare Planungsalternativen auch freiraumschonenden Neuausweisung von Siedlungsdarstellungen zurücktreten. Darüber hinaus kann die Berücksichtigung der in den Prüfbögen dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und der Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen dazu beitragen, dass die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in den nachfolgenden Planungen reduziert oder ausgeschlossen werden können.

Flächenbezeichnung/Kommune	Begründung für die Beibehaltung der Bereichsdarstellung trotz festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in der SUP
Niederkrüchten	
Nie_004_GIBfzN (2405-20 bis 24) Nie_004_GIB (2405-10)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion, schutzwürdiger Biotope sowie aufgrund der Betroffenheit von Biotopen gemäß § 30 BNatschG bzw. § 62 LG-NW.

Entwurf Arbeitsstand

	Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Die Umweltauswirkungen auf die biologische Vielfalt stehen zum einen der Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung gegenüber. Zum anderen sind die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt – hier auf die gesetzlich geschützten Biotope so kleinteilig und kleinflächig, dass diese Flächen im Rahmen der Bauleitplanung beachtet werden, wenn die gewerblichen Bauflächen konkretisiert werden, und somit diese Auswirkungen vermieden werden können. Allgemein gesprochen gibt es in vielen Siedlungsbereichen kleinteilige schutzwürdige Biotope, die in der Siedlungsentwicklung eine Einschränkung darstellen. Das hindert jedoch nicht daran den substantiellen Raum des GIB oder des ASB in Anspruch zu nehmen. Der Regionalplan hat für diese große Menge von maßstabsbedingten Kleinflächen direkt im ersten Siedlungsziel 3.1.1 „Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen“ in der Erläuterung folgende Regelung getroffen: „Über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus gibt es auch innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen können. Deren Entwicklung ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung.“ Zudem bewertet der Plangeber den Standort in Niederkrüchten als Sonderstandort (Stichwort Konversion). Eine Alternative besteht nicht. Deshalb soll der Standort trotz möglicher erheblicher Umweltauswirkungen im Plan dargestellt und als Entwicklungspotential bewertet werden.
Emmerich	
Emm_010__HAFEN (2102-17)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion sowie unzerschnittene Verkehrsarme Räume. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Des Weiteren hat das Wasserstraßenverkehrs- und Hafenkonzept des Landes NRW einen hohen Bedarf an zusätzlichen Hafenflächen in den Rheinhäfen festgestellt. Um den für den gesamten Planungsraum ermittelten zusätzlichen Flächenbedarf decken zu können, ist eine Darstellung des hier in Rede stehenden Bereiches erforderlich. Ergänzend zu den Erkenntnissen aus dem Umweltbericht und der Umweltprüfung hat sich im Rahmen der Hausabstimmung ergeben, dass das Plangebiet innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der Störfall-Verordnung (12. BImschV) liegt. Im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. in einer Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen ist sicherzustellen, dass keine schutzbedürftigen Nutzungen geplant werden.

Entwurf - Stand: Mai 2021

Goch	
Goc_010__GIBfzN (2104-13)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in veränderter Form festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit eines Naturschutzgebietes im Umfeld (NSG Mühlenbruch), von Biotopverbundfläche, und eines schutzwürdigen Biotopes (BK-4202-013) sowie aufgrund der Lage eines geringfügigen Teils der Fläche innerhalb des Überschwemmungsbereichs der Niers. Des Weiteren wurde die Flächeninanspruchnahme eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes sowie einer bedeutenden Kulturlandschaft festgestellt. Es handelt sich bei dem Standort in Goch um eine Konversionsfläche, die als Sonderstandort gewertet wird. Es ist vorgesehen, die bereits bestehenden Hallen und versiegelten Flächen zu nutzen. Die festgestellten möglichen erheblichen Umweltauswirkungen stehen dem Belang der Brachflächenumnutzung und des Flächensparens gegenüber. Durch die Umnutzung der bestehenden Gebäude ist es möglich, andernorts unversiegelten Freiraum (z.B. landwirtschaftlich genutzte Fläche) zu schonen. Das Biotop BK-4202-013, der unzerschnittene verkehrsarme Raum und die Kulturlandschaft überlagern großräumig den gesamten Konversionsstandort und damit auch die bereits bestehenden Hallen. Da keine bauliche Verdichtung vorgesehen ist, wird an der Flächendarstellung trotz möglicher erheblicher Umweltauswirkungen festgehalten. Um eine erhebliche Betroffenheit durch die Inanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes und von Biotopverbundflächen zu vermeiden, wird die Flächendarstellung um die betroffenen Bereiche reduziert und wurde eine Alternativenprüfung veranlasst (siehe Goc_010_GIBfzN (2104-13) – *Alternative).*
Goc_010_GIBfzN (2104-13) – *Alternative*	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit eines Naturschutzgebietes im Umfeld (NSG Mühlenbruch) und eines schutzwürdigen Biotopes (BK-4202-013). Des Weiteren wurde die Flächeninanspruchnahme eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes sowie einer bedeutenden Kulturlandschaft festgestellt. Es handelt sich bei dem Standort in Goch um eine Konversionsfläche, die als Sonderstandort gewertet wird. Es ist vorgesehen, die bereits bestehenden Hallen und versiegelten Flächen zu nutzen. Die festgestellten mögli-

Stand: August 2014

	chen erheblichen Umweltauswirkungen stehen dem Belang der Brachflächenumnutzung und des Flächensparens gegenüber. Durch die Umnutzung der bestehenden Gebäude ist es möglich, andernorts unversiegelten Freiraum (z.B. landwirtschaftlich genutzte Fläche) zu schonen. Das Biotop BK-4202-013, der unzerschnittene verkehrsarme Raum und die Kulturlandschaft überlagern großräumig des gesamten Konversionsstandort und damit auch die bereits bestehenden Hallen. Da keine bauliche Verdichtung vorgesehen ist, wird an der Flächendarstellung trotz möglicher erheblicher Umweltauswirkungen festgehalten.
Jüchen / Grevenbroich	
Jüc_009__GIBfzN Grev_042_GIBfzN	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Die Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft sind im Rahmen der planerischen Auseinandersetzung geprüft worden. Wegen der hier vorliegenden Gegebenheiten – Lage im ehemaligen Braunkohleabbaugebiet - wird die möglicherweise erhebliche Umweltauswirkung zunächst in Kauf genommen bzw. es wird auf Ebene der Bauleitplanung eine Klärung erfolgen Der Standort ist besonders geeignet für die vorgesehene Entwicklung eines GIBfzN, da es sich um einen bimodalen Standort handelt und zudem ein Güterverteilzentrum im Norden entwickelt werden soll. Zudem ist angrenzend keine Wohnbebauung. Es gibt in der Planungsregion nur wenige Standorte mit einer vergleichbar guten Anbindung, gleichzeitig gibt es einen großen Bedarf an gewerblichen Bauflächen, die sich für die Ansiedlung von flächenintensiven Betrieben eignen. . Ergänzend zu den Erkenntnissen aus dem Umweltbericht und der Umweltprüfung hat sich im Rahmen der Hausabstimmung ergeben, dass das Plangebiet innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der Störfall-Verordnung (12. BImschV) liegt. Im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. in einer Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen ist sicherzustellen, dass keine schutzbedürftigen Nutzungen geplant werden.

SIEDLUNGSRAUM PLANZEICHEN EA) ÜBERTÄGIGE BETRIEBSANLAGEN UND EINRICHTUNGEN DES BERGBAUS
Die gewählte Prüfmethodik und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

Entwurf - Stand August

SIEDLUNGSRAUM PLANZEICHEN EB) STANDORTE DES KOMBINIERTEN GÜTERVERKEHRS

Im Zuge der Auswertung der Prüfbogenergebnisse zu dieser Bereichsdarstellung haben bestimmte Kriterien der Umweltprüfung häufiger zu einer Erheblichkeitsbewertung von Flächen geführt. Um unnötige Doppelungen innerhalb einzelner Flächenbeschreibungen zu vermeiden, soll die Betroffenheit des Schutzgutes Boden (mit dem Kriterium besonders schutzwürdige Böden) einer allgemeinen Abwägung zugeführt werden.

- Schutzgut Boden - Kriterium: Vorkommen schutzwürdiger Böden:

Wie aus dem Umweltbericht hervorgeht, ist die Betroffenheit schutzwürdiger Böden eines der Kriterien, welche im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung bei zahlreichen Plandarstellungen zu einer Einstufung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen als „erheblich“ führen. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass schutzwürdige Böden in der Planungsregion Düsseldorf weit verbreitet sind. Der Anteil der schutzwürdigen Böden (Schutzwürdigkeit hoch – sehr hoch) an der Gesamtfläche beträgt in der Planungsregion rund 30%. Daran haben die Böden mit Filter- und Pufferfunktion einen Anteil von rund 84%, während Böden mit Biotopentwicklungsfunktion mit einem Anteil von 12% und Böden mit Archivfunktion mit einem Anteil von knapp 4% an den oben genannten schutzwürdigen Böden vertreten sind. Bezogen auf die Gesamtfläche beträgt dieser Anteil, differenziert nach den einzelnen Funktionen 26 % (Filter- und Pufferfunktion, 3,7 % (Biotopentwicklungsfunktion) bzw. ca. 1% (Archivfunktion) (Geologischer Dienst NRW 2012). Aus der sehr unterschiedlichen flächenmäßigen Verbreitung der schutzwürdigen Böden - je nach der betroffenen Bodenteilfunktion ist erkennbar, dass eine der Schutzwürdigkeit angemessene Berücksichtigung nur bedingt auf der Ebene der Regionalplanung erfolgen kann. Soweit in einzelnen Teilregionen, wie z.B. in einigen Städten und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss schutzwürdige Böden nahezu flächendeckend verbreitet sind, handelt es sich dabei weit überwiegend um schutzwürdige Böden mit Filter- und Pufferfunktion. Insbesondere diese schutzwürdigen Böden können daher bei neuen Bereichsdarstellungen, weder auf der Ebene der Regionalplanung noch auf nachfolgenden Planungsebenen vollständig ausgenommen werden. Dies gilt insbesondere, wenn gleichzeitig weitere Schutzgüter und die in Kapitel 7.1.9. der Begründung dargelegten weiteren Anforderungen an die Deckung des voraussichtlichen quantitativen Bedarfes an Hafenflächen berücksichtigt werden sollen. Für schutzwürdige Böden mit der Boden(teil-)funktion Biotopentwicklung gilt, dass sie einer erhöhten Abwägung unterliegen, wenn die tatsächliche Bedeutung der Bodenfunktion durch die naturschutzfachliche Bewertung (Biotopverbund) gestützt wird und es dadurch zu einer Einstufungen der Umweltauswirkungen als erheblich kommt.

Im Rahmen der schutzgutübergreifenden Bewertung erfolgt eine zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen, in die voraussichtliche erhebliche Auswirkungen auf schutzwürdige Böden, als auch Art und Umfang der weiteren betroffenen Schutzgüter einfließen. Soweit trotz voraussichtlicher erheblicher Auswirkungen auf schutzwürdige Böden an bestehenden Flächenreserven festgehalten wird oder neue Standorte dargestellt werden, erfolgt dies mit Blick auf die Belange einer bedarfsgerechten Entwicklung von Standorten des kombinierten Güterverkehrs. Insbesondere durch das Bestreben, derartige Bereichsdarstellungen auf die vorhandenen Infrastrukturen auszurichten, ergibt sich bei der Darstellung neuer Standorte eine gewisse Standortgebundenheit. Diese Darstellungen sollen im Sinne der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung dazu beitragen, Zersiedlung und eine damit verbundene weitere Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden zu vermeiden. Insoweit muss der Belang des Bodenschutzes zu Gunsten einer effektiven und bezogen auf andere denkbare Planungsalternativen auch freiraumschonenden Neuausweisung von Standorten des kombinierten Güterverkehrs zurücktreten. Darüber hinaus kann die Berücksichtigung der in den Prüfbögen dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und der Hinweise für eine weiterge-

Entwurf - Stand: August 2014

hende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen dazu beitragen, dass die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in den nachfolgenden Planungen reduziert oder ausgeschlossen werden können.	
Dormagen	
Dor_027__HAFEN (2301-43.10-B), Neu_001__HAFEN (2307-26), Dor_19__GIB (2301-43.10)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen bei sechs Kriterien (Naturschutzgebiet im Umfeld, schutzwürdige Biotope im Umfeld, schutzwürdige Böden, Überschwemmungsgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume, geschützter Landschaftsbestandteil) zu erwarten. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Alle anderen Belange werden den Bedarfen für Hafenflächen und für Gewerbe- und Industrieflächen gegenübergestellt. Aufgrund der Lage zwischen vorhandenen großen Gewerbe- und Industriebereichen, der Anbindung an den Rhein und an die vorhandene Schienentrasse eignet sich dieser Standort besonders für die kombinierte Entwicklung eines Hafenbereiches und eines industriellen Bereiches. Auch die Vorbelastung/Kontamination größerer Flächenanteile (Stichwort Zinkhütte) spricht für eine Wiedernutzung des Bereiches. Im Rahmen der Abwägung werden die erheblichen Umweltauswirkungen in Abgleich mit den genannten Argumenten in Kauf genommen. Ergänzend zu den Erkenntnissen aus dem Umweltbericht und der Umweltprüfung hat sich im Rahmen der Hausabstimmung ergeben, dass das Plangebiet innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der Störfall-Verordnung (12. BImschV) liegt. Im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. in einer Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen ist sicherzustellen, dass keine schutzbedürftigen Nutzungen geplant werden.
Emmerich	
Emm_010_HAFEN (2102-17)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien schutzwürdige Böden und unzerschnittene verkehrsarme Räume. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Die genannten Umweltauswirkungen stehen dem Belang der bedarfsgerechten Bereitstellung von Hafenflächen entgegen. Da Hafenflächen überdies eine hohe Standortgebundenheit aufweisen, wird trotz der

Entwurf - Stand: August 2014

	Inanspruchnahme eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raums an der Darstellung festgehalten. Ergänzend zu den Erkenntnissen aus dem Umweltbericht und der Umweltprüfung hat sich im Rahmen der Hausabstimmung ergeben, dass das Plangebiet innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der Störfall-Verordnung (12. BImschV) liegt. Im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. in einer Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen ist sicherzustellen, dass keine schutzbedürftigen Nutzungen geplant werden.

SIEDLUNGSRAUM PLANZEICHEN EC) KRAFTWERKE UND EINSCHLÄGIGE NEBENBETRIEBE
Die gewählte Prüfmethodik und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

Entwurf - Stand: August 2014

9.3.2 Freiraum

FREIRAUM - PLANZEICHEN A) ALLGEMEINE FREIRAUM- UND AGRARBEREICHE
Die gewählte Prüfmethodik und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

FREIRAUM PLANZEICHEN B) WALDBEREICHE
Die gewählte Prüfmethodik und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

FREIRAUM PLANZEICHEN C) OBERFLÄCHENGEWÄSSER
Die gewählte Prüfmethodik und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

FREIRAUM PLANZEICHEN DA) SCHUTZ DER NATUR
Die gewählte Prüfmethodik und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

FREIRAUM PLANZEICHEN DB) SCHUTZ DER LANDSCHAFT UND LANDSCHAFTSORIENTIERTE ERHOLUNG
Die gewählte Prüfmethodik und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

Entwurf - Stand August 2024

FREIRAUM PLANZEICHEN DC) REGIONALE GRÜNZÜGE
Die gewählte Prüfmethodik und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

FREIRAUM PLANZEICHEN DD) GRUNDWASSER- UND GEWÄSSERSCHUTZ
Die gewählte Prüfmethodik und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

FREIRAUM PLANZEICHEN DE) ÜBERSCHWEMMUNGSBEREICHE
Die gewählte Prüfmethodik und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

FREIRAUM PLANZEICHEN EA) AUFSCHÜTTUNGEN UND ABLAGERUNGEN (OHNE EA-1 UND EA-2)
Die gewählte Prüfmethodik und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

Entwurf - Stand August 2017

FREIRAUM PLANZEICHEN EA-1) ABFALLDEPONIEN	
Flächenbezeichnung/Kommune	**Begründung für die Beibehaltung oder Veränderung der Bereichsdarstellung trotz festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in der SUP**
Düsseldorf	
DÜS_084_HALDE (0011-Vorschlag 28 Hausabst.)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit des FFH-Gebiets DE-4707-301 („Rotthaeuser und Morper Bachtal“, im Umfeld), der Naturschutzgebiete D-004 („Rotthaeuser Bachtal“, im Umfeld), ME-006 („Morper Bachtal“, im Umfeld), sowie ME-039 bzw. D-006 („Hubbelrather Bachtal“, im Plangebiet und im Umfeld), der schutzwürdigen Biotope BK-4707-078 („Überwachsene Mülldeponie westlich NSG Hubbelrather Bachtal“, im Plangebiet, lokale Bedeutung) und BK-4707-904 („NSG Hubbelrather Bachtal“, im Plangebiet und Umfeld, regionale Bedeutung), der Biotopverbundfläche VB-D-4707-813 („Hubbelrather Bachtal“, herausragende Bedeutung) sowie der Lage in schutzwürdigen Böden (Parabraunerde, Kolluvisol). Naturschutzgebiete sowie Biotopverbundflächen werden – sofern überhaupt direkt betroffen - nur im nördlichen Deponiebereich randlich in untergeordnetem Flächenumfang außerhalb des dort bereits bestehenden Deponiekörpers tangiert. Hierauf kann auf nachfolgenden Planungsebenen in angemessener Weise reagiert werden; im regionalplanerischen Maßstab resultiert hieraus kein Erfordernis eines veränderten Flächenzuschnitts. Hinzu kommt, dass es sich bei dem in Rede stehenden Bereich um einen durch die bisherige Deponienutzung bereits deutlich vorgeprägten Raum handelt. Der LEP-Entwurf vom Juni 2013 sieht überdies vor, dass für Standorte raumbedeutsamer Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, in den Regionalplänen zeichnerische Darstellungen vorzusehen sind und dass bei der Planung neuer Deponiestandorte die Eignung stillgelegter Deponien als Standort zu prüfen ist. Mit der zeichnerischen Darstellung im Regionalplan ist keine Entscheidung über die jeweils vorzusehende Deponieklasse verbunden. Im Planungsraum ist ein Defizit bei Deponiekapazitäten zumindest im Bereich der Deponieklasse I anzunehmen. Um vor diesem Hintergrund – unter Berücksichtigung von Standorten stillgelegter Deponien – durch ein ausreichendes Flächen-angebot die Voraussetzungen für eine entstehungsortnahe Beseitigung im Planungsraum zu erhalten und benötigte Deponiekapazitäten schaffen zu können wird trotz der o.g. Umweltauswirkungen an der Darstellung festgehalten.
Ratingen	
Rat_029__HALDE_E	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung**

Entwurf Stand: August 2014

(2208-12)	**wird in unveränderter Form festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Biotopverbundfläche Hummelsbach und Ratinger Waldsee, der Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden sowie der Lage von Naturschutzgebieten im Umfeld. Bei dem in Rede stehenden Bereich handelt es sich um einen durch die bisherige Deponienutzung bereits deutlich vorgeprägten Raum. Der LEP-Entwurf vom Juni 2013 sieht vor, dass Standorte für raumbedeutsame Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, in den Regionalplänen zu sichern sind und dass bei der Planung neuer Deponiestandorte die Eignung stillgelegter Deponien als Standort zu prüfen ist. Mit der zeichnerischen Darstellung im Regionalplan ist keine Entscheidung über die jeweils vorzusehende Deponieklasse verbunden. Im Planungsraum ist ein Defizit bei Deponiekapazitäten zumindest im Bereich der Deponieklasse I anzunehmen. Um vor diesem Hintergrund – unter Berücksichtigung von Standorte stillgelegter Deponien – durch ein ausreichendes Flächenangebot die Voraussetzungen für eine entstehungsortnahe Beseitigung im Planungsraum zu erhalten und benötigte Deponiekapazitäten schaffen zu können wird trotz der o.g. Umweltauswirkungen an der Darstellung festgehalten.

FREIRAUM PLANZEICHEN EA-2) HALDEN
Die gewählte Prüfmethodik und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

FREIRAUM PLANZEICHEN EB) SICHERUNG UND ABBAU OBERFLÄCHENNAHER BODENSCHÄTZE
Zu den folgenden Themen wird vorab auf die Ausführungen in Kapitel 7.2.12.1.2 der Begründung verwiesen (Begründung für unveränderte Beibehaltung von BSAB-Darstellungen): • *Bodenfunktion:* • *Unzerschnittene Verkehrsarme Räume:* • *Bedeutende Kulturlandschaft:* • *FFH-/Vogelschutzgebiet:*

Entwurf - Stand: August 2014

- *Naturschutzgebiet:*
- *Biotopstruktur und -vernetzung sowie Biotopverbund:*
- *Überschwemmungsgebiete:*
- *Lärmarme Räume:*
- *Geschützte Landschaftsbestandteile:*
- *Wasserschutzgebiete:*
- *Kultur- und Bodendenkmale:*

Sofern bereichsbezogen nachstehend nichts anderes vermerkt wird, geht das Interesse an der Darstellung aus den in Kapitel 7.2.12.1.2 genannten Gründen vor.

Flächenbezeichnung	Begründung für die Beibehaltung oder Veränderung der Bereichsdarstellung trotz festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in der SUP
KLE03 (Emm_BSAB_0300U)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf unzerschnittene verkehrsarme Räume. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
KLE05 (Ree_BSAB_0100U)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf bedeutende Kulturlandschaften. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
KLE09 (Ree_BSAB_0400U)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf **FFH-/Vogelschutzgebiete** (noch kein abschließendes Hauptprüfungsergebnis mit dem Stand 10.07.2014; es ist jedoch mit dem Ergebnis zu rechnen, dass erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind), Naturschutzgebiete, die Bodenfunktion, den Biotopverbund sowie auf unzerschnittene verkehrsarme Räume, Überschwemmungsgebiete und bedeutende Kulturlandschaften. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
KLE12 (Kal_BSAB_0300U)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf ein Naturschutzgebiet, die Bodenfunktion, die Biotopstruktur, Überschwemmungsgebiete sowie lärmarme Räume. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**

Entwurf Stand August 2014

KLE13 (Bed_BSAB_0100U)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf bedeutende Kulturlandschaften. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
KLE18 (Kal_BSAB_0600U)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf **FFH-/Vogelschutzgebiet**, Wasserschutzgebiet (Reserve), die Biotopstruktur, Überschwemmungsgebiete, Unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie bedeutende Kulturlandschaften. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
KLE23 (Kal_BSAB_0700U)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie bedeutende Kulturlandschaften. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
KLE24 (Goc_BSAB_0400U)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf ein Naturschutzgebiet. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
KLE27 (Ued_BSAB_0100U)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf geschützte Landschaftsbestandteile. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
KLE28 (Wee_BSAB_0300U)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, den Biotopverbund sowie auf Überschwemmungsgebiet. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
KLE30 (Kev_BSAB_0100U)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf unzerschnittene verkehrsarme Räume. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**

Entwurf - Stand: August 2014

KLE37 (Kev_BSAB_0200U)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, die Biotopstruktur und den -verbund sowie auf unzerschnittene verkehrsarme Räume. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
KLE38 (Gel_BSAB_0100U)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete (festgesetzt und Reserve), unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie bedeutende Kulturlandschaften. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
KLE46 (Ree_016_BSAB)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf Naturschutzgebiete, geschützte Biotope, schutzwürdige Biotope, Biotopverbundfläche, die Bodenfunktion sowie bedeutende Kulturlandschaften **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
VIE03 (Kem_BSAB_0300U)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf Wasserschutzgebiete. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
VIE04 (Net_BSAB_0100U)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete sowie Kultur-/Bodendenkmalen. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
VIE08 (Bru_BSAB_0100U)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf lärmarme Räume, Naturschutzgebiete, schutzwürdige Biotope, den Biotopverbund, die Bodenfunktion, unzerschnittene verkehrsarme Räume, sowie Kulturdenkmäler/Bodendenkmäler. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
VIE10 (Vie_BSAB_0200U)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf Naturschutzgebiete, schutzwürdige Biotope, den Biotopverbund, die Bodenfunktion, Überschwemmungsgebiete, sowie bedeutende Kulturlandschaften.

Entwurf - Stand: August 2014

	An der Flächendarstellung wird festgehalten.
VIE11 (Bru_BSAB_0200U)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf lärmarme Räume, Naturschutzgebiete, schutzwürdige Biotope, Biotopverbundfläche, die Bodenfunktion sowie unzerschnittene verkehrsarme Räume. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
VIE12 (Bru_BSAB_0300U)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf lärmarme Räume, Naturschutzgebiete, schutzwürdige Biotope, Biotopverbundfläche, die Bodenfunktion, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Kultur-/Bodendenkmalen. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
VIE13 (Nie_BSAB_0100U)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf Naturschutzgebiete. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
VIE15 (Nie_BSAB_0300U)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf Naturschutzgebiete, die Biotopstruktur und den -verbund sowie Wasserschutzgebiete. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
VIE16 (Nie_BSAB_0400U)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, unzerschnittene verkehrsarme Räume und auf Wasserschutzgebiete. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
VIE19 (Vie_BSAB_0300U)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, auf Wasserschutzgebiete und bedeutende Kulturlandschaften. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
NE02 (Dor_BSAB_0100U)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf Wasserschutzgebiete.

Entwurf - Stand: August 2014

	An der Flächendarstellung wird festgehalten.
ME01 (Hei_BSAB_0100U)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, ein Naturschutzgebiet, auf die Biotopstruktur sowie -vernetzung, Überschwemmungsgebiete, bedeutende Kulturlandschaften und Kulturdenkmäler/Bodendenkmäler). **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
ME02 (Wue_BSAB_0100U)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf geschützte Landschaftsbestandteile. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
ME03 (Wue_BSAB_0200U)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf geschützte Landschaftsbestandteile. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
W04 (Haa_BSAB_0100U)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, ein Naturschutzgebiet und die Biotopstruktur. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**

FREIRAUM PLANZEICHEN EC) SONSTIGE ZWECKBINDUNGEN (EC-2 UND EC-3; OHNE EC-1)	
Kalkar	
Kal_011__Hafen (2106-46)	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien: Erholen (lärmarme Räume), Schutzwürdige Biotope, Biotopverbund-fläche, Überschwemmungsgebiet sowie bedeutende Kulturlandschaften. Schutzwürdige Biotope sowie Biotopverbundsystemflächen sind in nur sehr untergeordnetem Flächenumfang randlich betroffen. Eine Lage im Überschwemmungsgebiet ist für einen Ruhehafen, der vom Rhein aus durch Schiffe erreichbar sein soll, unvermeidbar. Für die betroffenen Natura 2000-Gebiete wurde im Rahmen einer Verträglichkeitsstudie festgestellt, dass die Nutzung durch einen Ruhehafen mit den jeweiligen Erhaltungszie-

Entwurf - Stand: August 2014

	len verträglich ist (vgl. Umweltbericht Anhang B). Nach LANGE GBR 2014 können erhebliche Beeinträchtigungen durch den Hafen sowohl auf das FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ sowie auf das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ ausgeschlossen werden. Zu dieser Studie des Büros Lange ist zu sagen, dass diese für die Ebene der Regionalplanung hinreichend dokumentiert, dass nach derzeitigem Erkenntnisstand voraussichtlich von einer mit den Regelungen zu Natura 2000 vereinbaren Option der Umsetzung der geplanten Darstellung des Regionalplans auszugehen ist. Die Studie geht jedoch bereits sehr ins Detail und zielt auf eine konkrete Vorhabensvariante ab. Daher wird an dieser Stelle klargestellt, dass mit der Aufnahme dieser Studie in den Anhang des Umweltberichtes keine vorgreifende Zustimmung der Bezirksregierung zur Begutachtung (Systematik und Ergebnisse) auf der Zulassungsebene verbunden ist. An der Darstellung wird, auch vor dem Hintergrund des zunehmenden Bedarfs an Liegeplätzen im betreffenden Abschnitt des Rheins festgehalten.

FREIRAUM PLANZEICHEN EC-1) ABWASSERBEHANDLUNGS- UND REINIGUNGSANLAGEN
Die gewählte Prüfmethodik und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

FREIRAUM PLANZEICHEN EC-2) GEWÄCHSHAUSANLAGEN	
Flächenbezeichnung/Kommune	**Begründung für die Beibehaltung oder Veränderung der Bereichsdarstellung trotz festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in der SUP**
Platzhalter Kommune	
Kal_009_AFAfzN	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktionen (schutzwürdige Böden und klimarelevante Böden). Des Weiteren wurde die Flächeninanspruchnahme einer bedeutenden Kulturlandschaft festgestellt.

Entwurf - Stand August 2024

	Das Kriterium schutzwürdige Böden wird in einem Ausläufer am Rande tangiert. In diesem Bereich sind am Standort jedoch größtenteils bereits Gewächshäuser vorhanden, so dass hier nicht davon ausgegangen wird, dass durch die Darstellung im Regionalplan zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen zu diesem Kriterium zu erwarten sind. Das Kriterium Klimarelevante Böden wird am Ende eines Ausläufers lediglich am Randbereich tangiert. Der Standort ist bereits durch bestehende Gewächshausanlagen vorgeprägt. Die erhebliche Umweltauswirkung soll hier aufgrund der Standortbindung der Gewächshausanlage sowie der betrieblichen Erweiterungserfordernisse in Kauf genommen werden. Die Inanspruchnahme der regionalbedeutenden Kulturlandschaft Straße Kleve - Kalkar erfolgt lediglich in einem kleinen Teilabschnitt der straßenbegleitenden Kulturlandschaft, der teilweise auch bereits bebaut ist. Stärker gewichtet werden hier die Belange des bereits ansässigen Gartenbaubetriebes. Die Gemeinde hat ausgeführt, dass der Betrieb Erweiterungsflächen braucht. Ggf. ist auf den nachfolgenden Planungsebenen und Verfahren auf die betroffenen Schutzgüter Rücksicht zu nehmen.

FREIRAUM PLANZEICHEN ED) WINDENERGIEBEREICHE UND EE) WINDENERGIEVORBEHALTSBEREICHE

Zu den folgenden Themen wird vorab auf die Ausführungen in 7.2.15 (Planzeichen ED und EE) der Begründung verwiesen: Bedeutende Kulturlandschaftsbereiche und Bodendenkmal-/Denkmalschutz (7.2.15.3.7; 7.2.15.3.8), Biotopverbund (7.2.15 Anlage 2, E.F.3), Überschwemmungsgebiete (7.2.15 Anlage 2, E.F.5), unzerschnittene verkehrsarme Räume (7.2.15 Anlage 2, E.F.9), Erholungsfunktion (7.2.15.3.5) und Bodenfunktionen (7.2.15.3.9).

Sofern bereichsbezogen nachstehend oder in 7.2.15 Anlage 2 der Begründung nichts anderes vermerkt wird, geht das Interesse an der Darstellung von Windenergiebereichen/Windenergievorbehaltsbereichen in der Abwägung aus den in Kapitel 7.2.15 genannten Gründen vor.

Flächenbezeichnung	**Begründung für die Beibehaltung oder Veränderung der Bereichsdarstellung trotz festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in der SUP**
Emm_WIND_001	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf FFH-/ und Vogelschutzgebiete sowie bedeutende Kulturlandschaften. **An der Flächendarstellung wird nicht festgehalten.** Der Ausschluss ist wie folgt begründet: Zunächst sollen nicht ausgeschlossene erhebliche Auswirkungen einer ent-

Entw. f. - Stand: August 2014

	sprechenden Regionalplandarstellung auf die Natura2000-Bereiche vorsorglich vermieden werden – auch angesichts der Alternativensituation – denn diese Natura2000-Bereiche haben einen solch hohen Wert, dass dies in der Gesamtabwägung mit anderen Belangen (inkl. Gunstfaktoren) und Alternativen Priorität hat. Hinzu kommen als nicht alleine tragende Ausschlussgründe a) die entsprechenden positiven Auswirkungen des Darstellungsverzichts auf das Naturerleben bzgl. der Natura 2000-Bereiche und b) dass der Darstellungsverzicht dazu beiträgt, Optionen für die Weiterentwicklung der Natura 2000-Bereiche offen zu halten.
Emm_WIND_002	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf FFH-/ und Vogelschutzgebiete sowie auf den Biotopverbund und die Bodenfunktion. **An der Flächendarstellung wird nicht festgehalten**. Für den Ausschluss gilt die gleiche Begründung wie bei Emm_WIND_001 (siehe oben).
Emm_WIND_003	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf FFH-/ und Vogelschutzgebiete sowie auf den Biotopverbund und die Bodenfunktion. **An der Flächendarstellung wird nicht festgehalten**. Für den Ausschluss gilt die gleiche Begründung wie bei Emm_WIND_001 (siehe oben in Kap. 9.).
Emm_WIND_004	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf FFH-/ und Vogelschutzgebiete sowie auf die Bodenfunktion, auf unzerschnittene verkehrsarme Räume und bedeutende Kulturlandschaften. **An der Flächendarstellung wird nicht festgehalten.** Für den Ausschluss gilt die gleiche Begründung wie bei Emm_WIND_001 (siehe oben in Kap. 9.).
Emm_WIND_006	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf FFH-/ und Vogelschutzgebiete sowie auf die Bodenfunktion, auf unzerschnittene verkehrsarme Räume und bedeutende Kulturlandschaften. **An der Flächendarstellung wird nicht festgehalten.** Für den Ausschluss gilt die gleiche Begründung wie bei Emm_WIND_001 (siehe oben in Kap. 9.).
Emm_Wind_008	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.**

Entwurf - Stand: August 2014

	Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf FFH-/ und Vogelschutzgebiete sowie auf die Bodenfunktion. **An der Flächendarstellung wird nicht festgehalten.** Für den Ausschluss gilt die gleiche Begründung wie bei Emm_WIND_001 (siehe oben in Kap. 9.).
Gel_WIND_001	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und -denkmäler, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie bedeutende Kulturlandschaften. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
Gel_WIND_003/ Iss_WIND_001	**Schutzgutübergreifend sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.** **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
Gel_WIND_004/ Iss_WIND_003	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, auf unzerschnittene verkehrsarme Räume und bedeutende Kulturlandschaften. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
Gel_WIND_005/ Iss_WIND_004	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf unzerschnittene verkehrsarme Räume. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
Gel_WIND_006/ Gel_WIND_011/ Str_WIND_001	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, auf Überschwemmungsgebiete und auf bedeutende Kulturlandschaften. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
Goc_WIND_003/ Kra_WIND_010	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und -denkmäler. auf unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie bedeutende Kulturlandschaften. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
Goc_WIND_005	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, auf unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie bedeutende Kulturlandschaften.

Entwurf - Stand: August 2014

	An der Flächendarstellung wird festgehalten.
Goc_WIND_006	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, auf unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie bedeutende Kulturlandschaften. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
Goc_WIND_011	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf unzerschnittene verkehrsarme Räume. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
Goc_WIND_012	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, den Biotopverbund sowie auf bedeutende Kulturlandschaften **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
Goc_WIND_013/ Ued_WIND_004/ Wee_WIND_001	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume und Bodendenkmäler. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
Goc_WIND_017/ Kra_WIND_005/ Kra_WIND_006	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und -denkmäler, auf unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie bedeutende Kulturlandschaften. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
Mee_WIND_001/ Wil_WIND_004	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf bedeutende Kulturlandschaften. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
Wee_WIND_005/	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.**

Entwurf, Stand: August 2014

Goc_WIND_015/ Wee_WIND_016/ Wee_WIND_017	Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, unzerschnittene verkehrsarme Räume und bedeutende Kulturlandschaften. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
Kaa_WIND_001 / Wil_WIND_003	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und bedeutende Kulturlandschaften. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
Ker_WIND_007/ Rhe_WIND_005	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und bedeutende Kulturlandschaften. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
Kev_WIND_001 / Kev_WIND_010 / Wee_Wind_011	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf unzerschnittene verkehrsarme Räume. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
Kev_WIND_003	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf unzerschnittene verkehrsarme Räume. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
Kle_WIND_002	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, auf unzerschnittene verkehrsarme Räume und bedeutende Kulturlandschaften. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
Kra_WIND_002	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, auf unzerschnittene verkehrsarme Räume und bedeutende Kulturlandschaften. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
Kra_WIND_003	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, auf unzerschnittene verkehrsarme Räume und bedeutende Kulturlandschaften.

Entwurf - Stand: August 2014

	An der Flächendarstellung wird festgehalten.
Mee_WIND_003 / Wil_WIND_002	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf bedeutende Kulturlandschaften. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
Met_WIND_001	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf unzerschnittene verkehrsarme Räume. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
Mön_WIND_002	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und bedeutende Kulturlandschaften. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
Nie_WIND_001 / Nie-WIND_017	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf FFH-/ und Vogelschutzgebiete sowie auf die Bodenfunktion und unzerschnittene verkehrsarme Räume. **An der Flächendarstellung wird in der anfänglichen Abgrenzung nicht festgehalten; Darstellung eines Teilbereiches vorgesehen**. Der Bereich wird um alle Bereiche reduziert, für die auf der Ebene der Regionalplanung erhebliche Umweltauswirkungen auf FFH-/Vogelschutzgebiete nach den Ergebnissen der entsprechenden Vorprüfung zu erwarten sind bzw. nicht ausgeschlossen werden können. Dargestellt wird nur der Bereich Nie_WIND_017, der zusammen mit der aktuellen Fassung von Nie_WIND_001 die frühere (später geteilte) Potenzialfläche Nie_WIND_001 ergibt. Hier gelten als Begründung die Ausführungen bei Emm_WIND_001 zur Thematik FFH-/Vogelschutzgebiete in diesem Kapitel 9. Bei Nie_WIND_017 sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen auf FFH-/Vogelschutzgebiete zu besorgen.
Rhe_WIND_001	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf bedeutende Kulturlandschaften.

Entwurf - Stand: August 2014

	An der Flächendarstellung wird festgehalten.
Rhe_WIND_003/ Rhe_WIND_006	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete und auf bedeutende Kulturlandschaften. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
Rom_WIND_006	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Erholungs- sowie die Bodenfunktion und auf bedeutende Kulturlandschaften. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
Rom_WIND_019/ Rom_WIND_033	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf unzerschnittene verkehrsarme Räume. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
Rom_WIND_021	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf unzerschnittene verkehrsarme Räume. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
Sch_WIND_003 / Sch_WIND_008	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf FFH-/ und Vogelschutzgebiete **An der Flächendarstellung wird in der anfänglichen Abgrenzung nicht festgehalten; Darstellung eines Teilbereiches vorgesehen**. Der Bereich wird um alle Bereiche reduziert, für die auf der Ebene der Regionalplanung erhebliche Umweltauswirkungen auf FFH-/Vogelschutzgebiete nach den Ergebnissen der entsprechenden Vorprüfung zu erwarten sind bzw. nicht ausgeschlossen werden können. Dargestellt wird nur der Bereich Sch_WIND_008, der zusammen mit der aktuellen Fassung von Sch_WIND_003 die frühere (später geteilte) Potenzialfläche Sch_WIND_003 ergibt. Hier gelten als Begründung die Ausführungen bei Emm_WIND_001 zur Thematik FFH-/Vogelschutzgebiete in diesem Kapitel 9. Bei Sch_WIND_008 sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen auf FFH-

Entwurf - Stand: August 2014

	/Vogelschutzgebiete zu besorgen.
Tön_WIND_001 / Vie_WIND_004 / Vie_WIND_007	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf bedeutende Kulturlandschaften. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
Ued_WIND_002	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf unzerschnittene verkehrsarme Räume. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
Ued_WIND_003	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf unzerschnittene verkehrsarme Räume. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
Wee_WIND_003	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, auf unzerschnittene verkehrsarme Räume und bedeutende Kulturlandschaften. **An der Flächendarstellung wird festgehalten.**
Kal_WIND_001	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.** Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf FFH-/ und Vogelschutzgebiete sowie auf die Bodenfunktion und bedeutende Kulturlandschaften. **An der Flächendarstellung wird nicht festgehalten**. Für den Ausschluss gilt die gleiche Begründung wie bei Emm_WIND_001 (siehe oben in Kap. 9.).

Entwurf - Stand: August 2014

9.3.3 Verkehrsinfrastruktur

VERKEHRSINFRASTRUKTUR - PLANZEICHEN AA-1) UND AB-1) STRAßEN FÜR DEN VORWIEGEND GROßRÄUMIGEN VERKEHR UND DEN VORWIEGEND ÜBERREGIONALEN UND REGIONALEN VERKEHR, BESTAND UND BEDARFSPLANMAßNAHMEN
Die gewählte Prüfmethodik und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

VERKEHRSINFRASTRUKTUR - PLANZEICHEN AA-2) UND AB-2) STRAßEN FÜR DEN VORWIEGEND GROßRÄUMIGEN VERKEHR SOWIE DEN VORWIEGEND ÜBERREGIONALEN UND REGIONALEN VERKEHR, GROBTRASSEN UND BEDARFSPLANMAßNAHMEN OHNE RÄUMLICHE FESTLEGUNG	
Zu den untersuchten Planzeichen ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der linienhaften Struktur der Straßen, die sich über vergleichsweise lange Strecken ausdehnt, häufig viele Bereiche, in denen im Rahmen der Umweltprüfung untersuchte Kriterien oder deren Umfeld betroffen sind tangiert oder durchschnitten werden. Um die Umweltauswirkungen zu minimieren, wurde jeweils versucht, diese Auswirkungen durch eine geschickte Trassenführung möglichst gering zu halten, völlig zu vermeiden sind sie jedoch nicht. Weitere Optimierungsmöglichkeiten zur Minimierung von Umweltauswirkungen bestehen im Rahmen der genaueren Trassierung in nachfolgenden Planungsschritten. Außerdem sei darauf hingewiesen, dass die untersuchten Straßendarstellungen häufig entfallende Straßendarstellungen des GEP 99 mit demselben Planzeichen ersetzen, die dieselbe Verkehrsfunktion übernehmen sollten, d.h. die für dieselbe Verkehrsbeziehung gedacht waren. Dies wird jedoch wegen einer gewissen räumlichen Distanz zur bisherigen Darstellung aus den Prüfbögen nicht immer ersichtlich.	
Flächenbezeichnung	**Begründung für die Beibehaltung oder Veränderung der Bereichsdarstellung trotz festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in der SUP**
B15 Brü_Str3ab2_008	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Erholen (lärmarme Räume), Wohnen und schutzwürdige Böden. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Durch eine Verschiebung der Darstellung nach Westen könnte zwar erreicht werden, dass keine schutzwürdigen Böden in Anspruch genommen werden; gleichzeitig würde die Darstellung hiermit näher an den benachbarten lärmarmen Raum heranrücken und sich außerdem weiter von der Ortslage Genholt entfernen und somit stärker in den Freiraum eingreifen. Durch die Verlagerung des Durchgangsverkehrs aus der Ortslage Genholt heraus ist durch die Planung nicht von einer Verschlechterung der Verhältnisse für das Kriterium Wohnen auszugehen.
B20 Gel_Str3ab2_009 Gel_Str3ab2_010	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in veränderter Form festgehalten.** Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, § 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope, Biotopverbundflä-

Entwurf - Stand August 2021

Gel_Str3ab2_014 Ker_Str3ab2_012 Gel_Str3ab2_015	che, schutzwürdige Böden, Überschwemmungsgebiet, klimarelevante Böden, unzerschnittene verkehrsarme Räume, geschützte Landschaftsbestandteile, bedeutende Kulturlandschaften und Bereiche mit Kulturdenkmälern / Bodendenkmälern. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Im Umfeld der Kreuzung mit der Schienentrasse Geldern - Kerken sowie im Bereich des Hauses Ingenray können jedoch geringfügige Veränderungen der Führung vorgenommen werden, so dass die Beeinträchtigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie eines Bereichs mit schutzwürdigen Böden bzw. des Schutzgutes Kulturdenkmäler / Bodendenkmäler verringert wird. Eine weiter gehende Veränderung der Trassierung zur Umgehung der anderen betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich.
B20 - Alternative Gel_Str3ab2_009 Gel_Str3ab2_010 Gel_Str3ab2_014 Ker_Str3ab2_012 Gel_Str3ab2_015	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in veränderter Form festgehalten.** Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, § 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope, Biotopverbundfläche, schutzwürdige Böden, Überschwemmungsgebiet, klimarelevante Böden, unzerschnittene verkehrsarme Räume, geschützte Landschaftsbestandteile, bedeutende Kulturlandschaften und Bereiche mit Kulturdenkmälern / Bodendenkmälern. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Um die Umweltauswirkungen gegenüber der ursprünglich gewählten Führung zu verringern, wurde eine alternative Trassenführung entworfen, welche die Beeinträchtigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie eines Bereichs mit schutzwürdigen Böden verringert und kein Kultur- / Bodendenkmal durchschneidet. Eine weiter gehende Veränderung der Trassierung zur Umgehung der anderen betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich.
B22 Rem_Str3ab2_006	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, Naturschutzgebiete, Biotope gem. § 30 BNatSchG- bzw. gem. § 62 LG-NW, schutzwürdige Biotope und schutzwürdige Böden. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Das im Umfeld gelegene Naturschutzgebiet ist von der Straßenplanung durch einen Bahndamm sowie Bebauung bereits deutlich getrennt. Eine Veränderung der Trassierung zur Umgehung der betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich.
B23 Kre_Str3ab2_054 Tön_Str3ab2_004	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen und schutzwürdige Böden. Es handelt sich um eine Bedarfs-

Entwurf Stand: August 2014

Kre_Str3ab2_053	planmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Die dargestellte Trassierung wurde bereits so gewählt, dass die betroffenen Kriterien geringstmöglich beeinträchtigt werden. Durch die Planung der Verlagerung des Durchgangsverkehrs aus größeren Wohnsiedlungsbereichen heraus, ist nicht von einer Verschlechterung der Verhältnisse, insbesondere für das Kriterium Wohnen auszugehen.
B24 Lan_Str3ab2_005 Sol_Str3ab2_006	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, § 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope, schutzwürdige Biotope, schutzwürdige Böden, klimarelevante Böden und bedeutende Kulturlandschaften. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Eine Veränderung der Trassierung zur Umgehung der betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich. Hinzu kommt, dass bei der hier in Rede stehenden Darstellung das regionalplanerische Ziel zum Tragen kommt, Verkehrstrassen zu bündeln.
L1 Sol_Str3ab2_061	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, § 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope, Biotopverbundfläche, schutzwürdige Böden, klimarelevante Böden und geschützter Landschaftsbestandteil. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Eine Veränderung der Trassierung zur Umgehung der betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich. Hinzu kommt, dass bei der hier in Rede stehenden Darstellung das regionalplanerische Ziel zum Tragen kommt, Verkehrstrassen zu bündeln. Weitere Optimierungen der Trassenführung mit dem Ziel der Verringerung der Eingriffsintensität sind auf nachfolgenden Planungsstufen möglich.
L2 Vie_Str3ab2_048	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, Naturschutzgebiet, Schutzwürdige Biotope, Biotopverbundfläche, Schutzwürdige / klimarelevante Böden, Überschwemmungsgebiet, bedeutende Kulturlandschaften und Kulturdenkmäler / Bodendenkmäler. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Eine Veränderung der Trassierung zur Umgehung der betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich. Die dargestellte Trassierung tangiert die betroffenen Kriterien im Übrigen lediglich randlich und beschränkt sich somit auf die im regionalplanerischen Maßstab geringstmögliche Eingriffsintensität. Weitere Optimierungen der Trassenführung mit dem Ziel der Verringerung der Eingriffsintensität sind auf nachfolgenden Planungsstufen möglich.
L3	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in un-**

Entwurf Stand August 2017

Kem_Str3ab2_014	**veränderter Form festgehalten.** Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, schutzwürdige Böden und bedeutende Kulturlandschaften. Ein baulich bereits bestehender und in Nutzung befindlicher Teilabschnitt der dargestellten Straße liegt im Umfeld eines FFH-Gebietes. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Eine Veränderung der Trassierung zur Umgehung der betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien, der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan und zur Wahrung eines angemessenen Abstandes zu siedlungsräumlichen Nutzungen nicht möglich bzw. nicht sinnvoll. Weitere Optimierungen der Trassenführung mit dem Ziel der Verringerung der Eingriffsintensität sind auf nachfolgenden Planungsstufen möglich.
L4 Tön_Str3ab2_011	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in veränderter Form festgehalten.** Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, § 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope, Schutzwürdige Böden, klimarelevante Böden, bedeutende Kulturlandschaften und Kultur- und Bodendenkmäler. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Im Umfeld des Hauses Raedt kann jedoch eine Veränderung der Führung vorgenommen werden, so dass die Beeinträchtigung des als Kultur- / Bodendenkmal aufgeführten Bereichs verringert wird. Eine weiter gehende Veränderung der Trassierung zur Umgehung der anderen betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich.
L4 – Alternative Tön_Str3ab2_011	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in veränderter Form festgehalten.** Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, § 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope, Schutzwürdige Böden, klimarelevante Böden, bedeutende Kulturlandschaften und Kultur- und Bodendenkmäler. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Um die Umweltauswirkungen gegenüber der ursprünglich gewählten Führung zu verringern, wurde eine alternative Trassenführung entworfen, welche kein Kultur- / Bodendenkmal durchschneidet. Eine weiter gehende Veränderung der Trassierung zur Umgehung der anderen betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich.
L5 Will_Str3ab2_046	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, Schutzwürdige Böden und bedeutende Kulturlandschaftent. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Eine Veränderung der Trassierung zur Umgehung der betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich. Weitere

Entwurf - Stand: August 2014

	Optimierungen der Trassenführung mit dem Ziel der Verringerung der Eingriffsintensität sind auf nachfolgenden Planungsstufen möglich.
L6 Wee_Str3ab2_012	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, schutzwürdige Biotope, schutzwürdige Böden, klimarelevante Böden, unzerschnittene verkehrsarme Räume und bedeutende Kulturlandschaften. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Eine Veränderung der Trassierung zur Umgehung der betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien, der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan sowie zur Wahrung eines angemessenen Abstandes zum Siedlungsraum und zum Ottersgraben nicht möglich bzw. nicht sinnvoll. Teilweise folgt die vorgesehene Darstellung in Bereichen, in denen Kriterien im Plangebiet direkt betroffen sind, dem Verlauf bereits vorhandener Straßen. Weitere Optimierungen der Trassenführung mit dem Ziel der Verringerung der Eingriffsintensität sind auf nachfolgenden Planungsstufen möglich.
L8 Jüc_Str3ab2_029 Kor_Str3ab2_026 Mön_Str3ab2_113 Mön_Str3ab2_114	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in veränderter Form festgehalten.** Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, Naturschutzgebiete, geschützte Biotope, schutzwürdige Biotope, schutzwürdige Böden und geschützte Landschaftsbestandteile. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Die Trassierung wurde so gewählt, dass – wo möglich – zu den im Umfeld liegenden Naturschutzgebieten und den geschützten sowie den schutzwürdigen Biotopen ein möglichst großer Abstand gehalten wird ohne gleichzeitig zu nah an Wohnsiedlungsräume heranzurücken. Um die Beeinträchtigung des betroffenen geschützten Landschaftsbestandteils sowie der betroffenen schutzwürdigen Böden zu verringern, kann jedoch eine geringfügige Veränderung der Führung vorgenommen werden. Weitere Optimierungen der Trassenführung mit dem Ziel der Verringerung der Eingriffsintensität sind auf nachfolgenden Planungsstufen möglich.
L8 - Alternative Jüc_Str3ab2_029 Kor_Str3ab2_026 Mön_Str3ab2_113 Mön_Str3ab2_114	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in veränderter Form festgehalten.** Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, Naturschutzgebiete, geschützte Biotope, schutzwürdige Biotope und schutzwürdige Böden. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Die Trassierung wurde so gewählt, dass – wo möglich – zu den im Umfeld liegenden Naturschutzgebieten und den geschützten sowie den schutzwürdigen Biotopen ein möglichst großer Abstand gehalten wird ohne gleichzeitig zu nah an Wohnsiedlungsräume heranzurücken. Um die Umweltauswirkungen gegenüber der ursprünglich gewählten Führung zu verringern, wurde eine alternative Trassenführung entworfen, welche keinen geschützten Landschafts-

Entwurf - Stand: August 2014

	bestanteil durchschneidet und weniger Bereiche mit schutzwürdigen Böden durchschneidet. Weitere Optimierungen der Trassenführung mit dem Ziel der Verringerung der Eingriffsintensität sind auf nachfolgenden Planungsstufen möglich.
L17 Jüc_Str3ab2_035	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, schutzwürdige Böden und Überschwemmungsgebiet. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Eine Veränderung der Trassierung zur Umgehung der betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich. Weitere Optimierungen der Trassenführung mit dem Ziel der Verringerung der Eingriffsintensität sind auf nachfolgenden Planungsstufen möglich.
L29 Ued_Str3ab2_007	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnsiedlungsflächen im Umfeld, unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) sowie Bodenfunktion. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Eine Veränderung der Trassierung zur Umgehung des UZVR oder der schutzwürdigen Böden ist aufgrund der Lage dieser beiden Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich. Durch die Verlagerung des Durchgangsverkehrs aus dem Ortskern heraus ist durch die Planung auch nicht von einer Verschlechterung der Verhältnisse für das Kriterium Wohnen auszugehen. Eine derartige Verlagerung würde zudem die negative Beeinflussung des Kriteriums UZVR verstärken.
L30 Jüc_Str3ab2_028	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in veränderter Form festgehalten.** Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, § 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope, schutzwürdige Böden und bedeutende Kulturlandschaften. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Um die Beeinträchtigung des betroffenen bedeutenden Kulturlandschaftsbereichs zu verringern, kann jedoch eine geringfügige Veränderung der Führung vorgenommen werden. Eine weiter gehende Veränderung der Trassierung zur Umgehung der anderen betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich.
L30 – Alternative Jüc_Str3ab2_028	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in veränderter Form festgehalten.** Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, § 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope und schutzwürdige Böden.

Entwurf Stand August 2014

	Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Um die Umweltauswirkungen gegenüber der ursprünglich gewählten Führung zu verringern, wurde eine alternative Trassenführung entworfen, welche keinen bedeutenden Kulturlandschaftsraum durchschneidet. Eine weiter gehende Veränderung der Trassierung zur Umgehung der anderen betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich.
L31 Hil_Str3ab2_006 Sol_Str3ab2_016 Lan_Str3ab2_012	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, FFH- / Vogelschutzgebiet, Naturschutzgebiet, § 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope, schutzwürdige Biotope, Biotopverbundfläche, schutzwürdige Böden und klimarelevante Böden. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der FFH-Vorprüfung konnte für die betreffende Bedarfsplanmaßnahme keine regionalplanerisch abgestimmte Trasse gefunden werden. Die Abbildung des gesetzlich festgestellten Bedarfs erfolgt daher mittels einer Darstellung ohne räumliche Festlegung in schematischer Form als geradlinige Verbindung von Anfangs- und Endpunkt. Etwaige nachfolgende Straßenplanungen sind gemäß den entsprechenden textlichen Darstellungen nicht an den Verlauf der schematischen Darstellung gebunden. Die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW legen den Straßenbedarf verbindlich in Gesetzesform festlegen. Um zu gewährleisten, dass die Umsetzung der Bedarfspläne langfristig nicht durch andere Planungen und Maßnahmen behindert wird gibt die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz vor diesem Hintergrund vor, dass die Straßenbedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan zeichnerisch darzustellen sind. Auf die Darstellung kann daher nicht verzichtet werden.
B2 Kra_Str3ab2_001 Kle_Str3ab2_020 Kle_Str3ab2_021	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnsiedlungsflächen, FFH- / Vogelschutzgebiet, Naturschutzgebiete, geschützte und schutzwürdige Biotope, Biotopverbundflächen, schutzwürdige und klimarelevante Böden, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche. Nach Abwägung aller raumordnerischen Belange konnte für die betreffende Bedarfsplanmaßnahme keine regionalplanerisch abgestimmte Trasse gefunden werden. Die Abbildung des gesetzlich festgestellten Bedarfs erfolgt daher mittels einer Darstellung ohne räumliche Festlegung in schematischer Form als geradlinige Verbindung von Anfangs- und Endpunkt. Etwaige nachfolgende Straßenplanungen sind gemäß den entsprechenden textlichen Darstellungen nicht an den Verlauf der schematischen Darstellung gebunden. Die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW legen den Straßenbedarf verbindlich in Gesetzesform festlegen. Um zu gewährleisten, dass die Umsetzung der Bedarfspläne langfristig nicht durch andere Planungen und Maßnahmen behindert wird gibt die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz vor diesem Hintergrund vor, dass die Straßenbedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan zeichnerisch darzustellen sind. Auf die Darstellung kann daher nicht verzichtet werden.

Entwurf - Stand August 2014

L23 Jüc_Str3ab2_032 Jüc_Str3ab2_033 Mön_Str3ab2_069	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, schutzwürdige Böden und Überschwemmungsgebiet. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Eine Veränderung der Trassierung zur Umgehung der betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich. Weitere Optimierungen der Trassenführung mit dem Ziel der Verringerung der Eingriffsintensität sind auf nachfolgenden Planungsstufen möglich.

VERKEHRSINFRASTRUKTUR - PLANZEICHEN AC) SONSTIGE REGIONALPLANERISCH BEDEUTSAME STRAßEN	
Zu den untersuchten Planzeichen ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der linienhaften Struktur der Straßen, die sich über vergleichsweise lange Strecken ausdehnt, häufig viele Bereiche, in denen im Rahmen der Umweltprüfung untersuchte Kriterien oder deren Umfeld betroffen sind tangiert oder durchschnitten werden. Um die Umweltauswirkungen zu minimieren, wurde jeweils versucht, diese Auswirkungen durch eine geschickte Trassenführung möglichst gering zu halten, völlig zu vermeiden sind sie jedoch nicht. Weitere Optimierungsmöglichkeiten zur Minimierung von Umweltauswirkungen bestehen im Rahmen der genaueren Trassierung in nachfolgenden Planungsschritten.	
Flächenbezeichnung	**Begründung für die Beibehaltung oder Veränderung der Bereichsdarstellung trotz festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in der SUP**
S35 Mee_Str3ac_006	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in veränderter Form festgehalten.** Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, Naturschutzgebiet, geschützte Biotope, schutzwürdige Biotope, Schutzwürdige Böden. Mit Ausnahme zweier schutzwürdiger Biotopflächen liegen das im Umfeld der Planung betroffene Naturschutzgebiet sowie die übrigen geschützten Biotope und schutzwürdigen Biotope im FFH-Gebiet Ilvericher Altrheinschlinge. Durch die Verlagerung des Durchgangsverkehrs aus der Ortslage Büderich heraus ist durch die Planung nicht von einer Verschlechterung der Verhältnisse für das Kriterium Wohnen auszugehen. Um die Beeinträchtigung der betroffenen schutzwürdigen Böden zu verringern, kann jedoch eine geringfügige Veränderung der Führung vorgenommen werden.
S35 - Alternative Mee_Str3ac_006	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in veränderter Form festgehalten.** Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, Naturschutzgebiet, geschützte Biotope, schutzwürdige Biotope, Schutzwürdige Böden. Mit Ausnahme zweier schutzwürdiger Biotopflächen liegen das im Umfeld der Planung betroffene Naturschutzgebiet sowie die übrigen geschützten Biotope und schutzwürdigen Biotope im FFH-Gebiet Ilvericher Altrheinschlinge.

Entwurf - Stand August 2014

	Durch die Verlagerung des Durchgangsverkehrs aus der Ortslage Büderich heraus ist durch die Planung nicht von einer Verschlechterung der Verhältnisse für das Kriterium Wohnen auszugehen. Um die Umweltauswirkungen gegenüber der ursprünglich gewählten Führung zu verringern, wurde eine alternative Trassenführung entworfen, welche in geringerem Umfang schutzwürdige Böden in Anspruch nimmt.
S64 Will_Str3ac_047	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen und schutzwürdige Böden. Die Planung zielt darauf ab, den Durchgangsverkehr aus dem Ortskern heraus zu verlagern und so insgesamt zu einer Verbesserung der Verhältnisse für das Kriterium Wohnen beizutragen. Aus Gründen des Freiraumschutzes verläuft die Darstellung der Trasse hierbei in der Nähe des ASB in Willich-Schiefbahn. Aufgrund der Lage der schutzwürdigen Böden ist in diesem Zusammenhang eine Umgehung der betroffenen Bereiche nicht möglich.

VERKEHRSINFRASTRUKTUR - PLANZEICHEN BA-1) UND BB-1) SCHIENENWEGE FÜR DEN HOCHGESCHWINDIGKEITSVERKEHR UND SONSTIGEN GROßRÄUMIGEN VERKEHR SOWIE FÜR DEN ÜBERREGIONALEN UND REGIONALEN VERKEHR, BESTAND UND BEDARFSPLANMAßNAHMEN	
Zu den untersuchten Planzeichen ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der linienhaften Struktur der Schienenwege, die sich über vergleichsweise lange Strecken ausdehnt, häufig viele Bereiche, in denen im Rahmen der Umweltprüfung untersuchte Kriterien oder deren Umfeld betroffen sind tangiert oder durchschnitten werden. Durch eine veränderte Trassierung vermeidbar sind diese Auswirkungen i.d.R. nicht, da es sich bei vielen der Darstellungen um die Sicherung ehemals genutzter und somit ihrem Verlauf nach bereits vorhandener Trassen handelt. Weitere Optimierungsmöglichkeiten zur Minimierung von Umweltauswirkungen bestehen – zumindest für Bedarfsplanmaßnahmen – im Rahmen der genaueren Trassierung in nachfolgenden Planungsschritten.	
Flächenbezeichnung	**Begründung für die Beibehaltung oder Veränderung der Bereichsdarstellung trotz festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in der SUP**
Sch5 Rat_Sch3bb1_001 Düs_Sch3bb1_152	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in veränderter Form festgehalten.** Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, schutzwürdige Biotope, Biotopverbundfläche, schutzwürdige Böden, Wasserschutzgebiet und Überschwemmungsgebiet. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Um die Beeinträchtigung schutzwürdiger Böden sowie des betroffenen Wasserschutzgebietes zu verringern, kann jedoch eine Veränderung der Führung vorgenommen werden. Eine weiter gehende Veränderung der Trassierung zur Umgehung der anderen betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich.
Sch5 - Alternative	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in ver-**

Entwurf Stand August 2014

Rat_Sch3bb1_001 Düs_Sch3bb1_152	**änderter Form festgehalten.** Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, schutzwürdige Biotope, Biotopverbundfläche, Wasserschutzgebiet und Überschwemmungsgebiet. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Um die Umweltauswirkungen gegenüber der ursprünglich gewählten Führung zu verringern, wurde eine alternative Trassenführung entworfen, welche die Wasserschutzzone IIA nicht durchschneidet und keine schutzwürdigen Böden berührt. Eine weiter gehende Veränderung der Trassierung zur Umgehung der anderen betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich.
Sch 47 & Sch 49 Kre_Sch3bb1__015 Will_Sch3bb1_046	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, Schutzwürdige / klimarelevante Böden, bedeutende Kulturlandschaften und Kulturdenkmäler / Bodendenkmäler. Bedeutende Kulturlandschaften und Bodendenkmäler beziehen sich hierbei beide auf den Nordkanal, welcher nur an der südlichen Einmündung in das anschließende Schienennetz berührt wird. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht verzichtet werden. Durch die Führung entlang vorhandener Straßen wird überdies eine möglichst verträgliche Trassierung gewählt.
Sch 56 Kaa_Sch3bb1_009 Kor_Sch3bb1_003 Will_Sch3bb1_014 Mön_Sch3bb1_070 Will_Sch3bb1_023	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, Naturschutzgebiet, schutzwürdige Biotope, Biotopverbundfläche, schutzwürdige / klimarelevante Böden, Überschwemmungsgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil, bedeutende Kulturlandschaften und Kulturdenkmäler / Bodendenkmäler. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Die Darstellung entspricht überdies der Vorgabe (LEP-Entwurf vom Juni 2013), nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege als Trassen zu sichern. Die in weiten Teilen parallele Führung zu bereits vorhandenen Verkehrstrassen (Straße bzw. Schiene) dient außerdem dem Ziel der Trassenbündelung. Mehrere der betroffenen Kriterien werden nur randlich berührt.
Fr. 18 Wup_Sch3bb1_014 Wup_Sch3bb1_013 Wup_Sch3bb1_144 Wup_Sch3bb1_097 Wup_Sch3bb1_056	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, Naturschutzgebiet, schutzwürdige Biotope, Biotopverbundfläche, schutzwürdige Böden, bedeutende Kulturlandschaften und Kulturdenkmäler / Bodendenkmäler. Die Trasse liegt teilweise innerhalb des bedeutenden Kulturlandschaftsbereichs "Wuppertal". Als integraler Teil des Stadtkörpers ist davon auszugehen, dass sie selbst prägendes Element des Kulturlandschaftsbereichs und somit

Entwurf - Stand: August 2014

Wup_Sch3bb1_012 Wup_Sch3bb1_143 Wup_Sch3bb1_129 Wup_Sch3bb1_096 Wup_Sch3bb1_095 Wup_Sch3bb1_034 Wup_Sch3bb1_073 Wup_Sch3bb1_055 Wup_Sch3bb1_094 Wup_Sch3bb1_035 Wup_Sch3bb1_074	nicht negativ beeinträchtigt ist. Der von den Kriterien schutzwürdige Biotope / Biotopverbundfläche und Kulturdenkmäler / Bodendenkmäler betroffene Streckenabschnitt ist insgesamt nur ca. 350 m lang und damit gemessen an der Gesamtlänge der Trasse vergleichsweise kurz; die genannten Kriterien werden alle nur randlich berührt. Es handelt sich um die Sicherung eines nicht mehr genutzten, für die regionalen Raumentwicklung bedeutsamen Schienenwegs, für den langfristig trotz der beschriebenen Umweltauswirkungen die Option auf eine Reaktivierung offen gehalten werden soll. Die Darstellung entspricht damit der Vorgabe (LEP-Entwurf vom Juni 2013), nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege als Trassen zu sichern. An der Darstellung wird daher trotz der beschriebenen Umweltauswirkungen festgehalten.
Fr.20 Iss_Sch3bb1_020	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, Biotopverbundfläche und schutzwürdige Böden. Biotopverbundflächen und schutzwürdige Böden sind hierbei in lediglich sehr untergeordnetem Flächenumfang in kurzen Streckenabschnitten betroffen. Es handelt sich um die Sicherung eines nicht mehr genutzten, für die regionalen Raumentwicklung bedeutsamen Schienenwegs, für den langfristig trotz der beschriebenen Umweltauswirkungen die Option auf eine Reaktivierung offen gehalten werden soll. Die Darstellung entspricht damit der Vorgabe (LEP-Entwurf vom Juni 2013), nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege als Trassen zu sichern. An der Darstellung soll daher trotz der beschriebenen Umweltauswirkungen festgehalten werden.
Fr. 29 Sch_Sch3bb1_018 Vie_Sch3bb1_008	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen und schutzwürdige / klimarelevante Böden. Es handelt sich um die Sicherung eines nicht mehr genutzten, für die regionalen Raumentwicklung bedeutsamen Schienenwegs, für den langfristig trotz der beschriebenen Umweltauswirkungen die Option auf eine Reaktivierung offen gehalten werden soll. Die Darstellung entspricht damit der Vorgabe (LEP-Entwurf vom Juni 2013), nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege als Trassen zu sichern.

Entwurf Stand: August 2014

VERKEHRSINFRASTRUKTUR - PLANZEICHEN BA-2) UND BB-2) SCHIENENWEGE FÜR DEN HOCHGESCHWINDIGKEITSVERKEHR UND SONSTIGEN GROßRÄUMIGEN VERKEHR SOWIE FÜR DEN ÜBERREGIONALEN UND REGIONALEN VERKEHR, BEDARFSPLANMAßNAHMEN OHNE RÄUMLICHE FESTLEGUNG
Das Planzeichen kommt in den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans nicht zur Anwendung, da kein entsprechender Planungsfall vorliegt. Es ist daher keine räumlich konkrete Betrachtung dieses Darstellungstyps im Umweltbericht erforderlich.

VERKEHRSINFRASTRUKTUR - PLANZEICHEN BC) SONSTIGE REGIONALPLANERISCH BEDEUTSAME SCHIENENWEGE (BESTAND UND PLANUNG)	
Flächenbezeichnung	**Begründung für die Beibehaltung oder Veränderung der Bereichsdarstellung trotz festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in der SUP**
Sch 28 Vie_Sch3bc_050	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, schutzwürdige Böden, bedeutende Kulturlandschaften und Bodendenkmäler. Die Kriterien bedeutende Kulturlandschaften und Bodendenkmäler beziehen sich hierbei beide auf den Nordkanal. Die vorgesehene Darstellung stellt ein wesentliches Verbindungsstück zwischen der Strecke Viersen–Venlo und der Strecke Viersen–Krefeld dar, welches die Anbindung der Häfen in Rotterdam und Antwerpen an die Verdichtungsräumen entlang des Rheins (Brabant-Linie) erheblich verbessern könnte. Um Entwicklungschancen für einen Schienenverkehr in diesem Bereich langfristig freizuhalten soll trotz der beschriebenen Umweltauswirkungen auf die Darstellung nicht verzichtet werden. Eine Veränderung der Trassierung zur Umgehung der betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Darstellung zwischen zwei anderen Schienenwegen und der umgebenden Nutzungen sowie der Lage der betroffenen Kriterien nicht möglich. Optimierungen der Trassenführung sowie ggf. die Auswahl geeigneter baulicher Maßnahmen zur Verringerung der Eingriffsintensität sind auf nachfolgenden Planungsstufen möglich.
Sch 73 Hei_Sch3bc_024 Rat_Sch3bc_009	**Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten.** Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, Naturschutzgebiet, § 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope, schutzwürdige Böden und geschützte Landschaftsbestandteile. Mit der vorgesehenen Darstellung wird eine wesentliche Lücke zwischen der Trasse der Niederbergbahn in Heiligenhaus und der in Betrieb befindlichen Schienentrasse auf Ratinger Stadtgebiet geschlossen. Um Entwicklungschancen für einen Schienenverkehr in diesem Bereich langfristig freizuhalten soll auf die Darstellung nicht verzichtet werden. Eine Veränderung der Trassierung zur Umgehung der betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des

Entwurf Stand: August 2017

	Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Darstellung zwischen zwei anderen Schienenwegen sowie der Lage der betroffenen Kriterien nicht möglich.

VERKEHRSINFRASTRUKTUR - PLANZEICHEN C) WASSERSTRAßEN UNTER ANGABE DER GÜTERUMSCHLAGHÄFEN
Die gewählte Prüfmethodik und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

VERKEHRSINFRASTRUKTUR PLANZEICHEN DA (EINSCHLIEßLICH D)) FLUGHAFEN/ -PLÄTZE FÜR DEN ZIVILEN LUFTVERKEHR
Die gewählte Prüfmethodik und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

VERKEHRSINFRASTRUKTUR PLANZEICHEN DB (EINSCHLIEßLICH D)) MILITÄRFLUGPLÄTZE
Da der ehemalige Militärflugplatz Laarbruch in Weeze mittlerweile für zivile Flugzwecke genutzt wird und am Militärflugplatz Brüggen in Niederkrüchten der Flugbetrieb eingestellt wurde, ist im Planungsraum kein Flugplatz für militärische Nutzungen in Betrieb oder geplant; das Planzeichen wir daher im Regionalplan nicht verwendet. Es ist daher keine räumlich konkrete Betrachtung dieses Darstellungstyps im Umweltbericht erforderlich.

VERKEHRSINFRASTRUKTUR PLANZEICHEN E) GRENZEN DER LÄRMSCHUTZGEBIETE GEMÄß LEP "SCHUTZ VOR FLUGLÄRM"
Die im geltenden Regionalplan (GEP99) enthaltenen Darstellungen mit Planzeichen e) werden aus dem Plan gelöscht. Es ist daher keine räumlich konkrete Betrachtung dieses Darstellungstyps im Umweltbericht erforderlich.

VERKEHRSINFRASTRUKTUR PLANZEICHEN F) (EINSCHLIEßLICH FA), FB) UND FC)) LÄRMSCHUTZBEREICHE GEMÄß FLUGLÄRM-SCHUTZVERORDNUNGEN
Bei den im Plan dargestellten Bereichen handelt es sich um die Übernahme von bereits per Rechtsverordnung verbindlich festgesetzten Lärmschutzbereichen. Es ist daher keine räumlich konkrete Betrachtung dieses Darstellungstyps im Umweltbericht erforderlich.

Entwurf - Stand: August 2014

10. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Soweit nicht themenspezifisch vorstehend etwas Gegenteiliges dargelegt wurde, ist zur Übernahme bestehender Darstellungen des GEP99 ergänzend Folgendes anzumerken. Die Darstellungen würden auch dann übernommen, wenn entsprechende Darstellungen des bisherigen Plans wider Erwarten im Nachgang als bis zum Ende der Geltungszeit des alten Plans unwirksam eingestuft werden würden. Dies liegt darin begründet, dass hier dem Aspekt der Planungssicherheit und des Vertrauensschutzes in der Abwägung ein entsprechend hohes Gewicht eingeräumt wird.

Ferner wird für den Fall, dass der neue Regionalplan seitens eines Gerichtes für unwirksam oder teilunwirksam erklärt wird hier ferner Folgendes ausgeführt. Im Falle einer Gesamtunwirksamkeit soll der bisherige Regionalplan (GEP99) wieder gelten in der zuletzt gültigen Fassung. Im Falle einer entsprechend abgrenzbaren Teilunwirksamkeit der entsprechende Teil des alten Plans (GEP99).

Soweit nicht themenspezifisch vorstehend etwas Gegenteiliges dargelegt wurde, ist zur Umsetzung oder Übernahme von Regelungen des LEP 95 und des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 Folgendes auszuführen: Die Inhalte sind auch aus eigenen inhaltlichen Erwägungen übernommen worden bzw. hier werden die Begründungen der LEP-Regelungen geteilt. Die entsprechenden Regelungen des Regionalplans sollen daher auch dann fortgelten, wenn der LEP / LEP-Entwurf oder Teile des LEPs / des LEP-Entwurfs wider Erwarten vor Gericht als unwirksam eingestuft werden würde.

Entwurf - Stand: August 2014

Anhang 1 – Quellen, Literatur und Basisdaten

- AFC Management Consulting AG; CO CONCEPT Marketingberatung; agiplan GmbH; Looije Agro Technics BV (2009): Masterplan Agro-Park / Gartenbaugebiet (Pilotprojektion für den Kreis Kleve). Bonn.
- ahu AG Wasser * Boden * Geomatik; Brenk Systemplanung GmbH; IWW Rheinisch-Westfälisches Institut für Wasser (2012): Fracking in unkonventionellen Erdgaslagerstätten in Nordrhein-Westfalen. Aachen/Mülheim an der Ruhr.
- Akademie für Raumordnung und Landesplanung (ARL) (2012): *Nutzungen im Untergrund vorsorgend steuern – für eine Raumordnung des Untergrundes*, Hannover.
- Bezirksregierung Düsseldorf (Hrsg.) (2013a): Rheinblick Das Regionalmonitoring für die Planungsregion Düsseldorf – Rohstoffsicherung, Düsseldorf, http://www.brd.nrw.de/regionalrat/sitzungen/2013/53PA_TOP_5a_Rheinblick_Rohstoffmonitoring.pdf (Zugriff am 10.02.2014).
- Bezirksregierung Düsseldorf (Hrsg.) (2013b): Datenmosaik Pendlerverflechtungen, Düsseldorf.
- Bezirksregierung Düsseldorf (Hrsg.) (2012): Rheinblick Das Regionalmonitoring für die Planungsregion Düsseldorf – Siedlung, Düsseldorf, http://www.brd.nrw.de/regionalrat/sitzungen/2012/48PA_TOP7_Vorl_Rheinblick.pdf Zugriff am 27.02.2014).
- Bezirksregierung Düsseldorf (Hrsg.) (2011a): Möglichkeiten der regionalplanerischen Steuerung im Bereich Energieversorgung, Datenmosaik Nr. 26, Düsseldorf.
- Bezirksregierung Düsseldorf (Hrsg.) (2011b): Rheinblick Regionalmonitoring Energie, Vorlage für die 45. Sitzung des Regionalrates Düsseldorf am 06.10.2011, Düsseldorf.
- Bezirksregierung Düsseldorf (07.02.2008): L 354n Zwischen Wanlo und Kaulhausen; Bestimmung der Linienführung nach § 37 Abs. 3 StrWG NRW
- Bezirksregierung Düsseldorf (Hrsg.) (2003): Wasserbilanz 2003 für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Düsseldorf
-
-
-
-
-
-
- Bezirksregierung Köln: Braunkohlenplan Frimmersdorf (genehmigt durch Erlass vom 19.09.1984)
- Bezirksregierung Köln: Braunkohlenplan Garzweiler II (genehmigt durch Erlass vom 31.03.1995)
- Blotevogel. H. H. (2005): Zentrale Orte. In: Ritter, E. H. (2005): Handwörterbuch der Raumordnung. 4., neu bearbeitete Auflage. Hannover.
- Branchenkreis LogistikImmobilien und –flächen im LogistikCluster NRW (2012): Ansiedlungshandbuch Logistik.NRW 2012.
- Bredemyer, J. (2014) Gutachten zur Interaktion zwischenWindenergieanlagen und DVOR-Anlagen der Flugsicherung, Gutachten erstellt für das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR), Braunschweig.
- Bundesministerium für Umwelt (BMU) (2011): Protokoll der ersten Sitzung der Bund – Länder – Initiative zur Ausweisung von Flächen für neue Windenergiegebiete am 04. Mai 2011, http://www.erneuerbare-energien.de/fileadmin/ee-

Entwurf - Stand August 2014

import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/blwe_protokoll_1_bf.pdf (Zugriff am 20.01.2014).
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012): Bekanntmachung der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen mit Sichtflugbetrieb, Bundesanzeiger vom 24.08.2012 (BAnz AT 24.08.2012 B3),(Zugriff am 19.09.2013)
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.) (2011): Erneuerbare Energien: Zukunftsaufgabe der Regionalplanung, Berlin.
-
-
- Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) vom 15. November 1993 (BGBl. I S. 1874), zuletzt geändert durch Artikel 309 Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407)
- Bürklein, K. D. (2005): Grünzüge / Grünzäsuren. In: Ritter, E. H. (2005): Handwörterbuch der Raumordnung. 4., neu bearbeitete Auflage. Hannover.
- EADS Deutschland GmbH (2009): Jahresbericht 2008 (WEA-Radar Verträglichkeit), Bremen/Ulm, http://enr-ee.com/fileadmin/user_upload/Downloads/Radar/EADS_Radar_Kurz_15.7.09.pdf (Zugriff am 20.01.2014).
- Einig, K.; Heilmann, J.; Zaspel, B. (2008): Wie viel Platz die Windkraft braucht, In: neue energie Nr. 8, S. 34 – 37, Berlin.
- Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Bestimmung des Bereichs der Häfen und Umschlaganlagen der Stadt Krefeld und das Verhalten in diesem Hafen – Hafenverordnung (HVO) Krefeld – vom 20.04.2012 (Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf; Nr.16 am 26.04.2012)
-
- Europäische Union (2007/2012): Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der 'Habitat-Richtlinie' 92/43/EWG, (ohne Ort); http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/new_guidance_art6_4_de.pdf (Zugriff am 09.07.2014).
- Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 201), geändert durch Artikel 12 Gesetz vom 9.12.2006 (BGBl. I. S. 2833)
-
- Feststellung der Funktionslosigkeit von Bahnbetriebsflächen in der Stadt Viersen; ehem. Strecke 2513, km 0,0; Strecke 2510, km 4,29 – 5,222; Strecke 2520, km 70,14 – 75,20 des Eisenbahnbundesamts vom 28.03.2012
- Feststellung der Funktionslosigkeit von Bahnbetriebsflächen in der Gemeinde Issum; ehem. Strecke 2518, km 5,780 bis km 11,591 des Eisenbahnbundesamts vom 02.07.2010
- Forsa (2009): Umfrage zum Thema „Erneuerbare Energien“ 2009. http://www.unendlich-viel-energie.de/uploads/media/Ergebnisse_forsa09.pdf (Zugriff am 05.06.2011), S. 2 und S. 7.
- Forschungsgruppe Regionalökonomie (2012): Das Zentrale-Orte-System in Bayern (Kurzfassung), München. http://www.bihk.de/bihk/Anhaenge/bihkrepository/zos-kurzfassung.pdf (Zugriff am 18.09.2013).
- Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG; Bescheid des Eisenbahn-Bundesamts vom 27.04.04 über die Freistellung der Gemarkung Langerfeld; Barmen Flur 456; 068 in der Stadt Wuppertal

Entwurf Stand August 2014

- Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG; Bescheid des Eisenbahn-Bundesamts vom 27.09.04 über die Freistellung der Gemarkung Neuss Flur 09; 054 in der Stadt Neuss
- Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG; Bescheid des Eisenbahn-Bundesamts vom 13.12.04 über die Freistellung der Gemarkung Dorp Flur 71 in der Stadt Solingen
- Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG; Bescheid des Eisenbahn-Bundesamts vom 13.03.05 über die Freistellung der Gemarkung Neuss Flur 54 in der Stadt Neuss
- Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG; Bescheid des Eisenbahn-Bundesamts vom 21.11.06 über die Freistellung der Gemarkung Eller Flur 16 in der Stadt Düsseldorf
- Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG; Bescheid des Eisenbahn-Bundesamts vom 27.03.07 über die Freistellung der Gemarkung Remscheid Flur 139 in der Stadt Remscheid
- Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG; Bescheid des Eisenbahn-Bundesamts vom 11.05.09 über die Freistellung der Gemarkung Geldern Flur 5 in der Stadt Geldern
- Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG; Bescheid des Eisenbahn-Bundesamts vom 24.11.2009 über die Freistellung der Gemarkungen Barmen, Elberfeld, Langerfeld, Nächtebreck und Vohwinkel mit verschiedenen Fluren in der Stadt Wuppertal
- Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG; Bescheid des Eisenbahn-Bundesamts vom 30.09.10 über die Freistellung der Gemarkung Vohwinkel Flur 048 in der Stadt Wuppertal
- Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG; Bescheid des Eisenbahn-Bundesamts vom 21.10.10 über die Freistellung der Gemarkung Elberfeld Flur 418 in der Stadt Wuppertal
- Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG; Bescheid des Eisenbahn-Bundesamts vom 28.01.11 über die Freistellung der Gemarkung Elberfeld Flur 418 in der Stadt Wuppertal
- Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG; Bescheid des Eisenbahn-Bundesamts vom 09.03.11 über die Freistellung der Gemarkung Neuss Flur 009 in der Stadt Neuss
- Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG; Bescheid des Eisenbahn-Bundesamts vom 27.07.11 über die Freistellung der Gemarkung Geldern Flur 5 in der Stadt Geldern
- Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG; Bescheid des Eisenbahn-Bundesamts vom 10.07.12 über die Freistellung der Gemarkung Neuss Flur 058 in der Stadt Neuss
- Gatz, S. (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, Bonn.
- Gatz, S. (2009): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, Bonn.
- Geologischer Dienst NRW (2014a): Die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1 : 50 000 – zweite Auflage 2004, fortgeführt, mit Darstellungen der schutzwürdigen Böden, Naturnähe und klimarelevanter Böden. GIS-Projekt auf Grundlage ATKIS 2008, Krefeld
- Geologischer Dienst NRW (2014b): Abgrabungsmonitoring von Nordrhein-Westfalen – Lockergesteine – Monitoringbericht für das Planungsgebiet Düsseldorf Stand 01.01.2014, Krefeld.

Entwurf, Stand: August 2014

- Geologischer Dienst NRW (2013): Abgrabungsmonitoring von Nordrhein-Westfalen – Lockergesteine – Monitoringbericht für das Planungsgebiet Düsseldorf Stand 01.01.2013, Krefeld, http://www.brd.nrw.de/regionalrat/sitzungen/2013/53PA_TOP_5abc_Anl2.pdf (Zugriff am 10.02.2014).
- Geologischer Dienst NRW (2012): Die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1 : 50 000 – zweite Auflage 2004, fortgeführt, mit Erläuterungen für die Planungsregion Düsseldorf –
-
- Geologischer Dienst NRW (2004): Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1 :50 000, Krefeld
-
-
- Gesetz über den Bedarf und die Ausbauplanung der Landesstraßen (Landesstraßenausbaugesetz - LStrAusbauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1993 (GV. NW. S. 114), zuletzt geändert am 23.02.2007 (GV. NRW. 2007 S. 92)
-
- Heinritz, Günter (1979): Zentralität und zentrale Orte – eine Einführung. Stuttgart
- IHK mittlerer Niederrhein (Hrsg.) (2012): Untersuchung zur Flächen(Re-)Aktivierung zur Ausweitung des Gewerbeflächenangebotes mit Gleisanschluss für eine eventuelle logistische Nutzung. Krefeld.
- IHK Düsseldorf, Mittlerer Niederrhein, Wuppertal-Solingen-Remscheid, Niederrheinischen IHK Duisburg, Wesel, Kleve zu Duisburg, /HWK Düsseldorf (2011): Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan im Regierungsbezirk Düsseldorf
- IHK Wuppertal-Remscheid-Solingen / Stadt Remscheid, Stadt Wuppertal, Stadt Solingen, HWK Düsseldorf, Hoch3 (2012): Regionales Gewerbeflächenkonzept Bergisches Städtedreieck.
-
- Industriekreis Düsseldorf; Neuss-Düsseldorfer Häfen (2013): Mögliche Verteilung der Umschlagsflächen im Reisholzer Hafen, http://www.hafen-reisholz.de/projektidee.php (Zugriff am 17.01.2014)
- Infratest dimap (2011): ARD DeutschlandTrend Juni 2011 - Aomausstieg: Konsequenzen, http://www.infratest-dimap.de/umfragen-analysen/bundesweit/ard-deutschlandtrend/2011/juni/ (Zugriff am 13.12.2013).
- ISB Stadtbauwesen, Stadtverkehr, RWTH Aachen (2012): Bedarfsberechnung für die Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) in Regionalplänen. Endbericht. Aachen.
- IWES (Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik) (2011): Studie zum Potenzial der Windenergienutzung an Land – Kurzfassung.
- Kodal, K. (2010): Straßenrecht, Handbuch, 7. Auflage. München.
- Kreisverwaltung Mettmann, IHK Düsseldorf (Hrsg.) (2012): Gewerbe- und Industrieflächenkonzept Kreis Mettmann. Gesamtbericht. Mettmann.
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW (2013): Forstlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Planungsregion Düsseldorf.
-
-
-
-
-

Entwurf Stand: August 2014

-
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) (Hrsg.) (2012), Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie, LANUV-Fachbericht 40, Recklinghausen.
- Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Mönchengladbach (23.04.2012): Erläuterungsbericht zur Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 59n, Umgehung Sinsteden
- Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Niederrhein (07.04.2011): Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Neubau der B 9n Ortsumgehung Kleve, Querspange Tiergartenstraße bis Landwehr
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Hg.) (2013): Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Düsseldorf. Daten, Fakten, Entwicklungen der Landwirtschaft im landlichen, suburbanen und urbanen Raum. Viersen
- LANUV NRW (Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2014): Definition Unzerschnittene verkehrsarme Räume http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/uzvr/de/fachinfo/definition (Zugriff am 29.07.2014).
- LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) (2013a), Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege für die Planungsregion Düsseldorf mit den Kreisen Kleve, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss und Viersen und den Städten Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal, Unveröff. Manuskript, Recklinghausen
- LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) (2013b), Biotopverbund. Geodaten und Objektreporte zum Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege für die Planungsregion Düsseldorf) (unveröff., Stand 03/2013), Recklinghausen
- LANUV NRW (Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2013c): Unzerschnittene verkehrsarme Räume > 20 qkm in der Planungsregion Düsseldorf (Geodaten), Stand der Datengrundlage: 2006, Recklinghausen
- LANUV NRW (Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2012): Hydraulische Modelluntersuchung zur Wirksamkeit des Polders Lohrwardt, Recklinghausen
- LANUV NRW (Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2010): Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/uzvr/de/fachinfo/daten (Zugriff am 27.02.2014)
- LANUV NRW (Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2006): Unzerschnittene verkehrsarme Räume, (Geodaten und Objektreporte) Recklinghausen
- LEP I/II „Raum und Siedlungsstruktur“ (Landesentwicklungsplan I/II „Raum und Siedlungsstruktur). MBl. NW. 1979, S. 1080.
- LEP Sachsen (Landesentwicklungsplan Sachsen) Sächsisches Staatsministerium des Innern (Hrsg.) (2013) Dresden, http://www.landesentwicklung.sachsen.de/11117.htm (Zugriff am 18.09.2013)
- Linienabstimmung der B 67n Neubau Ostumgehung Süd- und Nordabschnitt von Kervenheim im Stadtgebiet von Kevelaer (A57) bis Kehrum im Stadtgebiet von Kalkar (B57 / B67); Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 03.03.2005

Entwurf - Stand: August 2014

- Linienabstimmung der B 220 Ortsumgehung Kleve-Kellen; Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 08.11.2007
- Linienabstimmung der B 477n Neubau der Ortsumgehung Rommerskirchen und Butzheim-Frixheim; Erlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.08.2012
- Linienabstimmung der Ortsumgehung von Bergisch Born im Zuge der B 51 n; Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 26.01.2005
- LVR Landschaftsverband Rheinland 2013: Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf - Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, Köln
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
- Messing, S. (2011): Planung und Bau von Übernachtungshäfen am Niederrhein. In: Binnenschifffahrt, 5, 70-73.
- Meynen, Emil Schmithüsen Josef (Hrg.)(1960): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Bundesanstalt für Landeskunde, Remagen/Bad Godesberg 1953–1962 (9 Lieferungen in 8 Büchern, aktualisierte Karte 1:1.000.000 mit Haupteinheiten)
- MKULNV NRW (o.J.): Forstpolitik. http://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/forstpolitik/index.php (Zugriff am 21.02.2014)
- MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Düsseldorf.
- MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen), MWEBWB (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen), STK (Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen) (2011): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 11.07.2011, Düsseldorf.
- MKULNV (Hrsg.) (April 2011), Klimawandel und Wasserwirtschaft -Maßnahmen und Handlungskonzepte in der Wasserwirtschaft zur Anpassung an den Klimawandel; Düsseldorf
- MKULNV NRW (Juli 2011), Bericht zur vorläufigen Bewertung nach der EG_HWRM_RL in NRW, Düsseldorf
- MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein – Westfalen) (2012): Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.
- MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen), Landesamt für Natur, Umwelt und Verbrau-

Entwurf - Stand: August 2014

cherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.
- MUNLV NRW (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein – Westfalen) (Auftraggeber) (2001) - Vorstudie Rückhalteraum Bylerward, Teil A Zusammenfassende Ergebnisdarstellung -, Düsseldorf
- MUNLV NRW (Auftraggeber) (1999)- Vorstudie Rückhalteraum Ilvericher Bruch, Teil A Zusammenfassende Ergebnisdarstellung -, Düsseldorf Darstellung
- MUNLV NRW (Hrsg.) (2009) - Anpassung an den Klimawandel. Eine Strategie für NRW; Düsseldorf
- MUNLV NRW (2010); Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - Blaue Richtlinie - , Düsseldorf
- MURL NRW (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft) (1988), Landschaftsplanung - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IV B 4 – 1.06.00 v. 09.09.1988
- MWMEV (Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) (2000): NRW-Luftverkehrskonzeption 2010
- Nahverkehrszügeverordnung vom 30. September 1994, BGBl. I S. 1994, 2962, zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046
- OP-Online (2013): Riskante Reflektionen - Kampf um Platz für Windkraftanlagen, Offenbach, http://www.op-online.de/lokales/rhein-main/kampf-platz-windkraftanlagen-luftfahrtbehoerden-hart-3159169.html (Zugriff am 20.01.2014).
-
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung der Bereiche des Hafens und der Umschlagstelle der Stadt Emmerich am Rhein und das Verhalten in diesem Hafen – Hafenverordnung (HVO) Emmerich am Rhein – vom 02.02.2006 (Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf; Nr. 5 am 02.02.2006)
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs der Häfen der Stadtwerke Düsseldorf AG und das Verhalten in diesen Häfen – Hafenverordnung (HVO) – vom 08.05.1991 (Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf; Nr. 24 am 1306.1991)
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Hafens Neuss und das Verhalten in diesem Hafen – Hafenverordnung (HVO) Neuss – vom 26.08.1981 (Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf; Nr. 38 am 17.09.1981)
- Piorr, D. (2011a): Windvorrangzonen und Abstände zu Wohnungen, LANUV-Präsentation im Rahmen des Fachdialogs „Der Windenergie-Erlass 2011“ am 16.11.2011 in Köln, Köln.
- Piorr, D. (2011b): Berücksichtigung des Immissionsschutzes bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen - Stand: 12.07.2011 -, http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/pdf/E2_AusweisungVonWindvorrangzonen.pdf (Zugriff am 03.04.2013).
- Planungsgruppe Ökologie + Umwelt (1996): Gutachten über die zukünftige Rohstoffsicherung/-gewinnung im Regierungsbezirk Düsseldorf – Abgrabungsgutachten - , Hannover.
- Regionalplanungsbehörde Düsseldorf (2012): Rheinblick – Das Regionalmonitoring für die Planungsregion Düsseldorf (Siedlungsmonitoring) zum Stichtag 1.1.2012. (Sitzungsvorlage Nr. 7/49, RR Sitzung am 20.09.2012). Düsseldorf

Entwurf - Stand: August 2014

- RheinConsult (2003): Machbarkeitsstudie über eine Stadtbahnverbindung zwischen Düsseldorf Flughafen-Fernbahnhof und Ratingen-West, Entwurf. Düsseldorf
- Runge, K. (2009): Freiräume zwischen Windparks und notwendige Puffer zu sonstigen Gebieten – Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit, Power-Point-Folien vom 17.02.2009 (als PDF), http://oecos.com/fileadmin/downloads/Anhoerung-17-2-09-Runge.pdf (Zugriff am 15.07.2013).
- RVR (Regionalverband Ruhrgebiet; 2012): Klimaanpassung – fachliche Grundlagen zum Regionalplan Ruhr. Vortrag im Rahmen des Fachdialog Klimaschutz & Klimaanpassung am 29. November in Essen http://www.metropoleruhr.de/fileadmin/user_upload/metropoleruhr.de/Bilder/Regionales_Management/Informelle_Planung/1-Regionaler_Diskurs/pdf_FD_Klima/FD_Klima_3_A.Snowdon_Fachbeitrag_Klimaanpassung.pdf (Zugriff am 28.10.2013).
- Schräpler, Jörg-Peter (2009): Verwendung von SGB II-Dichten als Raumindikator für die Sozialberichterstattung am Beispiel der „sozialen Belastung“ von Schulstandorten in NRW – ein Kernel-Density-Ansatz – (Statistische Analysen und Studien Nordrhein-Westfalen, Band 57), https://webshop.it.nrw.de/gratis/Z089%20200953.pdf (Zugriff am 18.09.2013).
- Stadt Krefeld; Kuttler, W. u.a., Universität Essen, Abteilung Angewandte Klimatologie und Landschaftsökologie (2003): Gesamtstädtische Klimaanalyse Krefeld unter besonderer Berücksichtigung von vier Plangebieten. Essen. http://www.krefeld.de/C1257478002CCFBA/files/Gesamtstaedtische_Klimaanalyse_Krefeld.pdf/$file/Gesamtstaedtische_Klimaanalyse_Krefeld.pdf?OpenElement (Zugriff am 19.09.2013).
- Umweltbundesamt (Hrsg.) (2013), Potenzial der Windenergie an Land – Studie zur Ermittlung des bundesweiten Flächen- und Leistungspotenzials der Windenergienutzung an Land, Dessau-Roßlau.
- Verkehrsinfrastrukturbedarfsplan – Teil Schiene – in: Beratungsvorlage 14/383 für den Landtagsausschusses für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 11.06.2006
- Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Düsseldorf (Fluglärmschutzverordnung Düsseldorf - FluLärmDüsseldV) vom 25.10.2011 (GV. NW. S. 502)
- Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Niederrhein (Fluglärmschutzverordnung Niederrhein - FluLärmNiederrheinV) vom 7. Dezember 2013 (GV. NW. S. 822)
- WSA Duisburg-Rhein; Pöyry Infra GmbH (2008): Übernachtungshäfen am Niederrhein zwischen Duisburg und der Grenze zu den Niederlanden (Machbarkeitsstudie). Duisburg
- WSA Duisburg-Rhein; Ingenieur- und Planungsbüro Lange (2012): Planung und Errichtung des Ruhehafens Niedermörmter. Scopingpapier, Kurzdarstellung zur Festlegung des Untersuchungsrahmens im Planfeststellungsverfahren. Duisburg/Moers.

Entwurf - Stand: August 2014

Nicht öffentlich frei verfügbare Entscheidungsgrundlagen können bei der Regionalplanungsbehörde im Rahmen der Beteiligungszeiträume sowie jeweils eine Woche im Nachgang eingesehen werden. Dies gilt auch für graphische Basisdaten. Bitte zuvor einen Termin mit der Büroleitung des Dezernates 32 (ggf. über die Telefonzentrale) unter Angabe der Informationen vereinbaren, deren Einsichtnahme gewünscht ist. Die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates können alle herangezogenen Entscheidungsgrundlagen einsehen.

Entwurf - Stand: August 2014

Anhang 2 – Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Langfassung
	(und ggf. weitergehende Erläuterungen in Klammern)
A	Autobahn
ARL	Akademie für Raumordnung und Landesplanung
AK	Autobahnkreuz
AS	Anschlussstelle
ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
ASBE / ASB-E	Allgemeiner Siedlungsbereich für Ferien und Freizeitanlagen
ASB-GE / ASBGE	Allgemeiner Siedlungsbereich für Gewerbe
ASBZ / ASB-Z	Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen
AFA	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BAF	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBergG	Bundesberggesetz
BEW	Betriebserweiterungsflächen
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BK	Beikarte
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSLE	Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
BSN	Bereich für den Schutz der Natur
BÜ	Bahnübergang
DSchG	Denkmalschutzgesetz
DVO	Durchführungsverordnung
DVO – LPlG	Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EK	Erläuterungskarte
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FluLärmG	Gesetz zum Schutz vor Fluglärm
G *gefolgt von Zahl (z.B. „G1“)*	Grundsatz Nummer ... *(Zahl)*
Gbf	Güterbahnhof
GEP99	Gebietsentwicklungsplan99 *(Vorläuferregionalplan; bisher auch bezeichnet als „Regionalplan (GEP99)“)*
GG	Grundgesetz
GIB	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich
GIBZ / GIB-Z	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
GVZ	Güterverkehrszentrum
ha	Hektar
Hbf	Hauptbahnhof
IGVP	Integrierte Gesamtverkehrsplanung des Landes NRW
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
ISA	Informationssystem Stoffe und Anlagen
KABAS	Kartografische Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach Störfall-Verordnung
Kfz	Kraftfahrzeug
K	Kreisstraße
L	Landesstraße
LAI	Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz

Entwurf – Stand: August 2014

LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LEP NRW-EH	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen - Sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel
LEP 95	LEP NRW Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (vom 11.5.1995)
LEP-Entwurf vom Juni 2013	LEP NRW. Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen. (Entwurf Stand 25.6.2013)
LEPro	Landesentwicklungsprogramm
LFoG NRW	Landesforstgesetz NRW
LG NRW	Landschaftsgesetz NRW
LPlG NRW	Landesplanungsgesetz NRW
LPlG DVO	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPlG DVO)
MKULNV	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
MVA	Müllverbrennungsanlage
MW	Megawatt
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OU	Ortsumgehung
ÖV	Öffentlicher Verkehr
qkm	Quadratkilometer
RL	Richtlinie
ROG	Raumordnungsgesetz
SGV. NRW.	Sammlung der geltenden Gesetze und Verordnungen NRW
SPNV	Schienengebundener Personennahverkehr
SUP	Strategische Umweltprüfung
TA	Teilabschnitt
VV	Verwaltungsvorschrift
VV-Artenschutz	Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren
VSG	Vogelschutzgebiet
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WEA	Windenergieanlage
Windenergie-Erlass	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 11.07.2011
WKA	Windkraftanlage
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt
WSD	Wasser- und Schifffahrtsdirektion
WSZ	Wasserschutzzone
Z *gefolgt von Zahl (z.B. „Z1“)*	Ziel Nummer ... *(Zahl)*
ZID	Zentrale InVeKoS Datenbank (Informationsangebot und Programm zur Meldung und Dokumentation der Übertragung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Betriebsprämienregelung)

Entwurf Stand: August 2014

Anhang 3 – Neue und entfallene zeichnerische Darstellungen

Nachfolgend wird dokumentiert, welche Darstellungen im Vergleich zur aktuellen Fassung des GEP99 neu in den Entwurf der zeichnerischen Darstellung des Kapitels 8.2. des Regionalplans aufgenommen und welche gestrichen wurden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass maßgeblich alleine die originären Darstellungen des Kapitels 8.2 des Planentwurfes und des GEP99 sind. Dieser Anhang 3 enthält insoweit nur eine unverbindliche Lesehilfe für den Abgleich der beiden Planwerke. Zudem werden in diesem Anhang 3 von den Planzeichen unter 2 d (Freiraumfunktionen) gemäß der Legende aus Gründen der Lesbarkeit nur Bereichsveränderungen ab einer Größe von 5 ha dargestellt.

Entwurf - Stand: August 2014

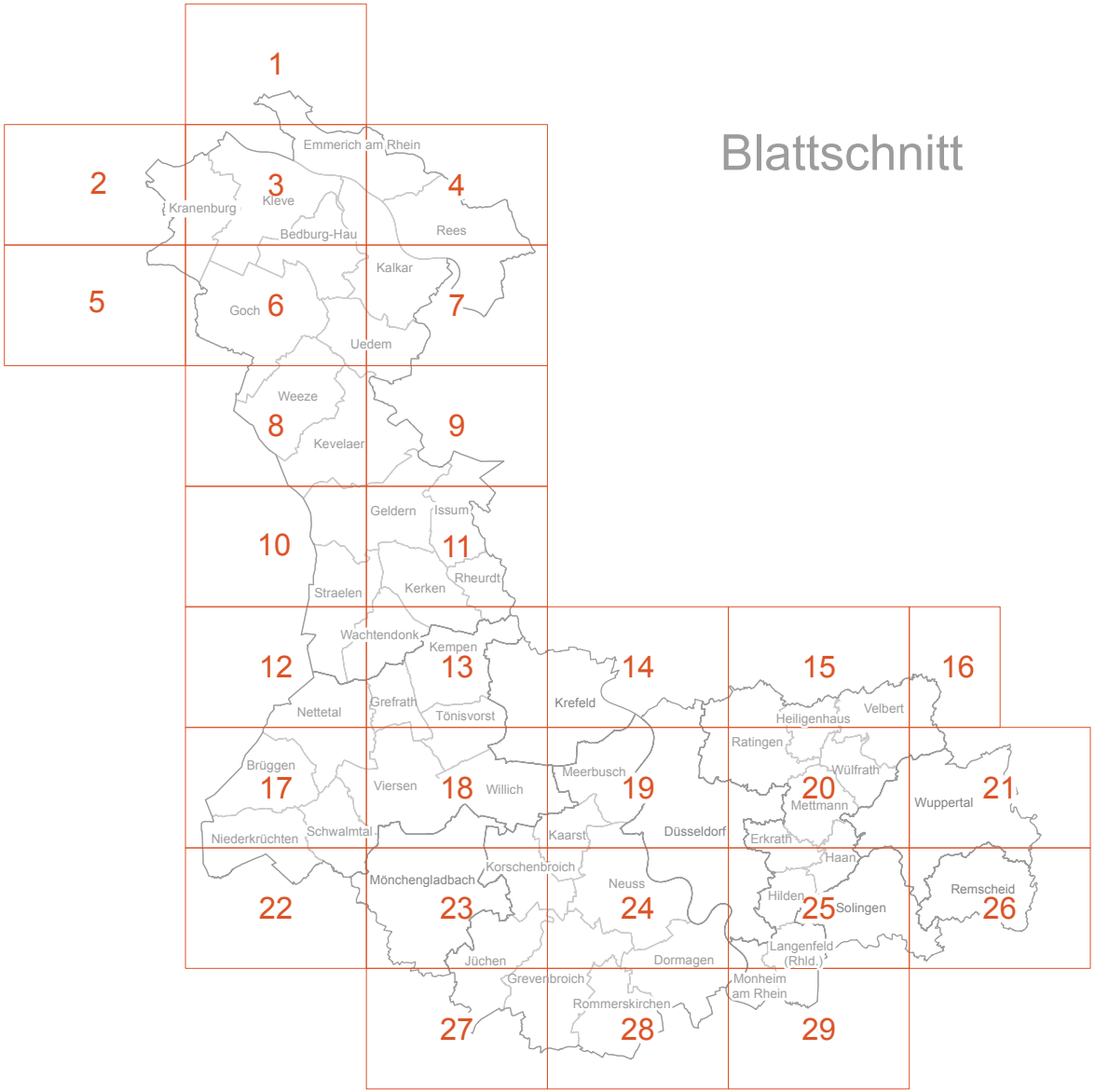
Entwurf - Stand: August 2014

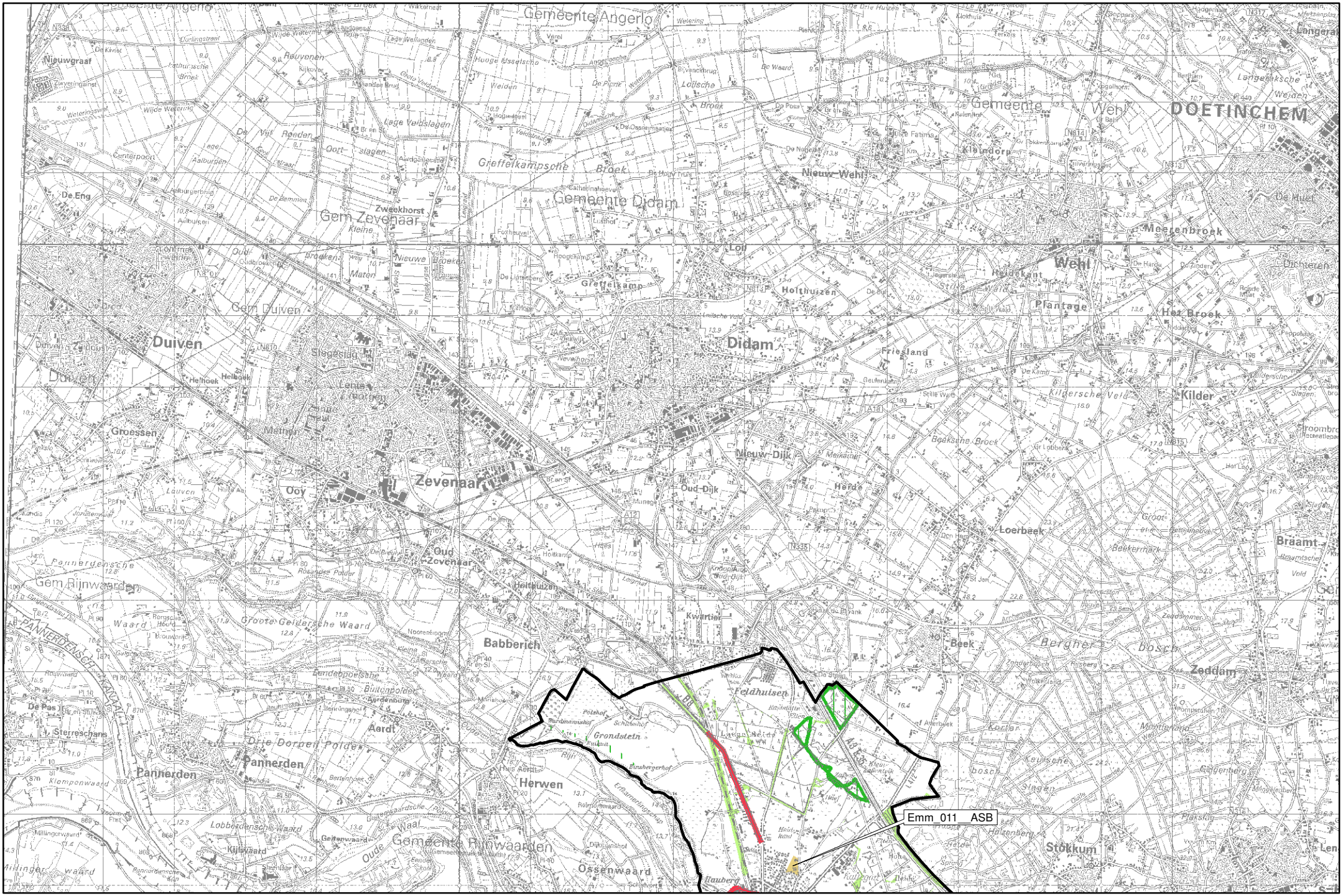
Neue und entfallene zeichnerische Darstellungen - Stand: August 2014

Nachfolgend wird dokumentiert, welche Darstellungen im Vergleich zur aktuellen Fassung des GEP99 neu in den Entwurf der zeichnerischen Darstellung des Kapitels 8.2 des Regionalplans aufgenommen und welche gestrichen wurden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass maßgeblich alleine die originären Darstellungen des Kapitels 8.2 des Planentwurfes und des GEP99 sind. Dieser Anhang 3 enthält insoweit nur eine unverbindliche Lesehilfe für den Abgleich der beiden Planwerke. Zudem werden von den Planzeichen unter 2 d (Freiraumfunktionen) gemäß der Legende des RPD aus Gründen der Lesbarkeit nur Bereichsveränderungen ab einer Größe von 5 ha dargestellt.
Für die vom aktuellen RPD abweichenden und entfallenen Darstellungen wird auf die Legende des GEP99 verwiesen.

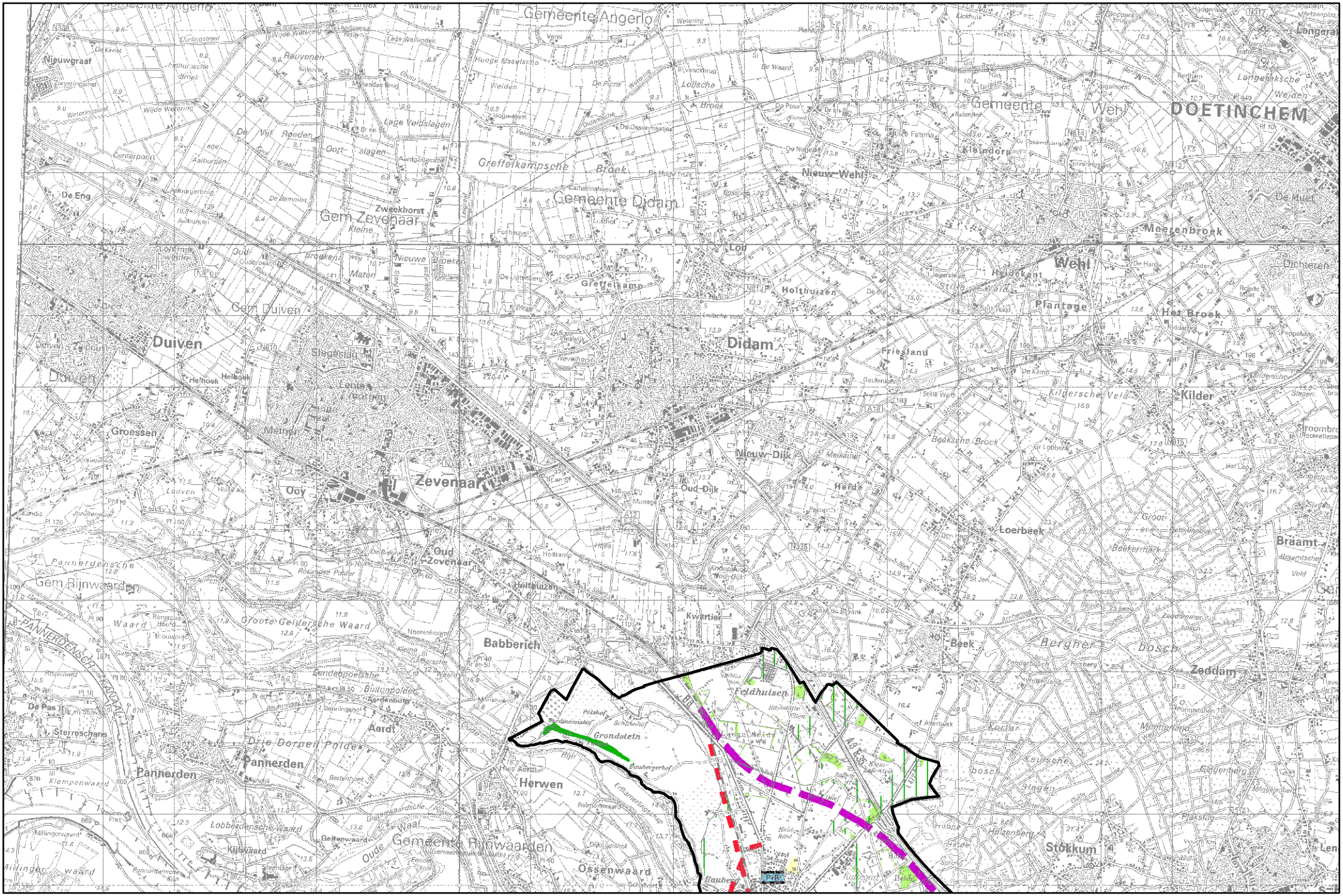
LINK zur Legende des GEP99

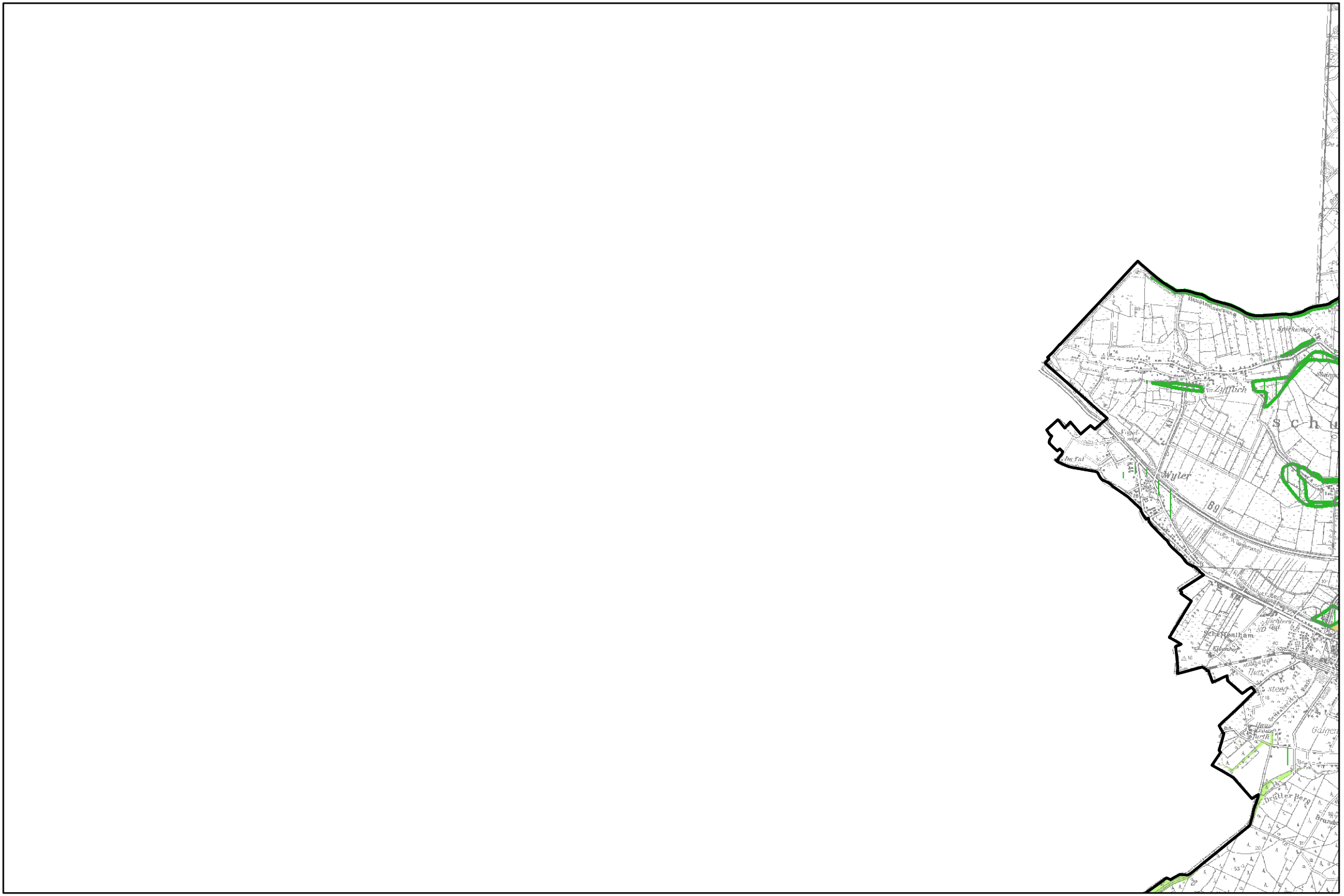
Blattschnitt

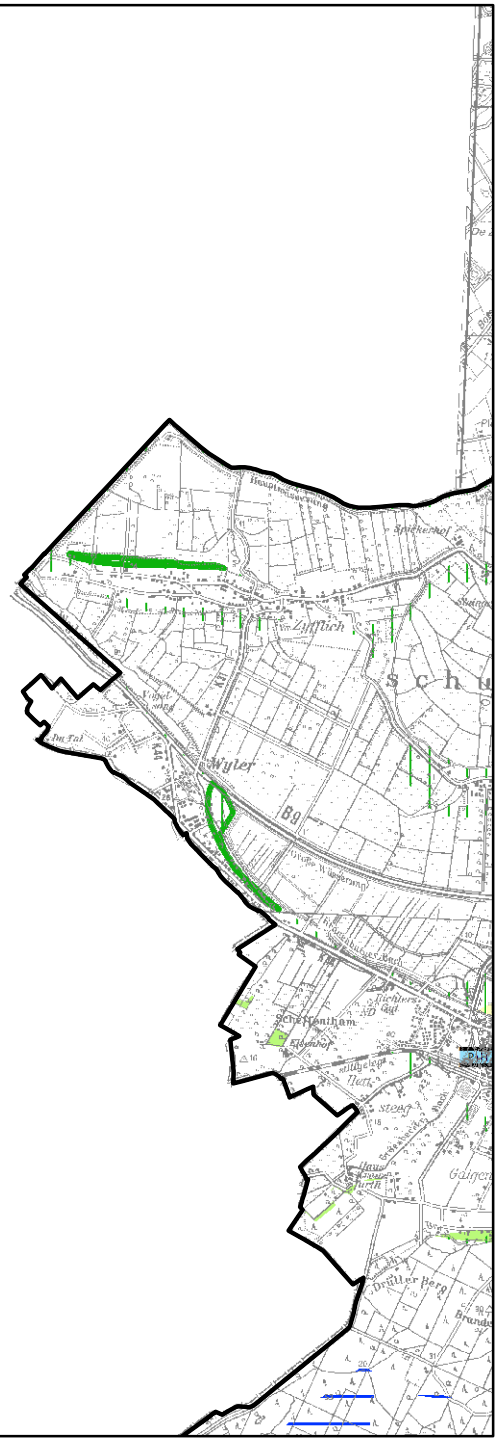


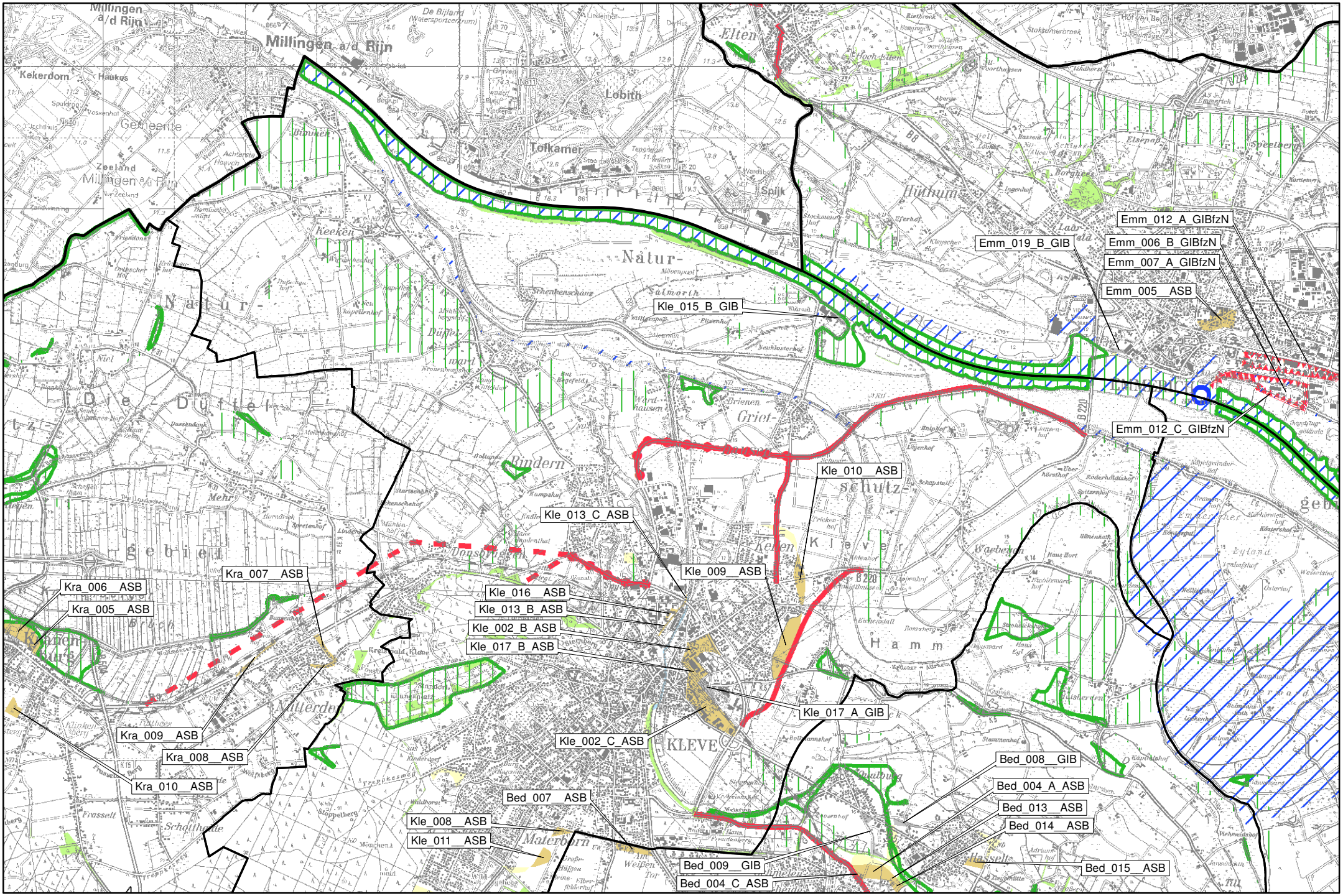

Gemeente Angerlo
Nieuwgraaf
De Kiviet
Rouvenen
Kijkover
Gemeente Wehl
DOETINCHEM
Langeraar
Langeraksche
Weiden
Kleindorp
Nieuw-Wehl
Grieffelkampsche Broek
Gemeente Didam
De Eng
Zwiekhorst
Gem Zevenaar
Kleine
Meerenbroek
De Huet
Loil
Wehl
Heidekant
Pfantage
Het Broek
Dichteren
Gem Duiven
Holthuizen
Duiven
Didam
Friesland
Kilder
Helhoek
Helbaek
Groessen
Nieuw-Dijk
Oud-Dijk
Zevenaar
Ooy
Loerbeek
Braamt
Oud Zevenaar
Gem Rijnwaarden
Pannerdensche Kanaal
Groote Geldersche Waard
Babberich
Kwartier
Beek
Bergner bosch
Zeddam
Feldhuisen
De Pas
Sterreschans
Aerdt
Drie Dorpen Polder
Pannerden
Herwen
Emm_011__ASB
Stokkum
Gemeente Rijnwaarden
Oude Waal
Ossenwaard
Kijkwaard
Lobbeerdensche Waard

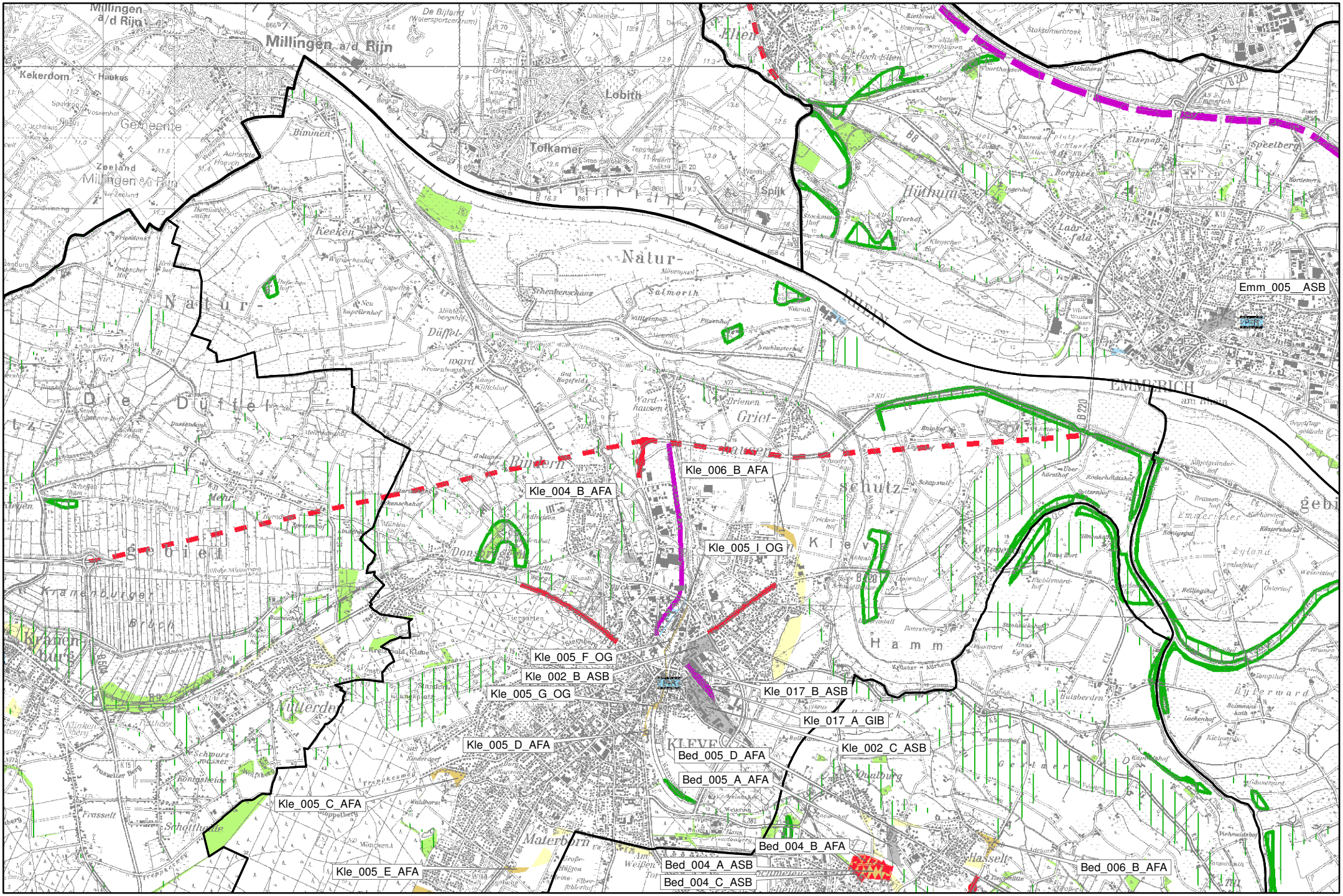
Blatt 1

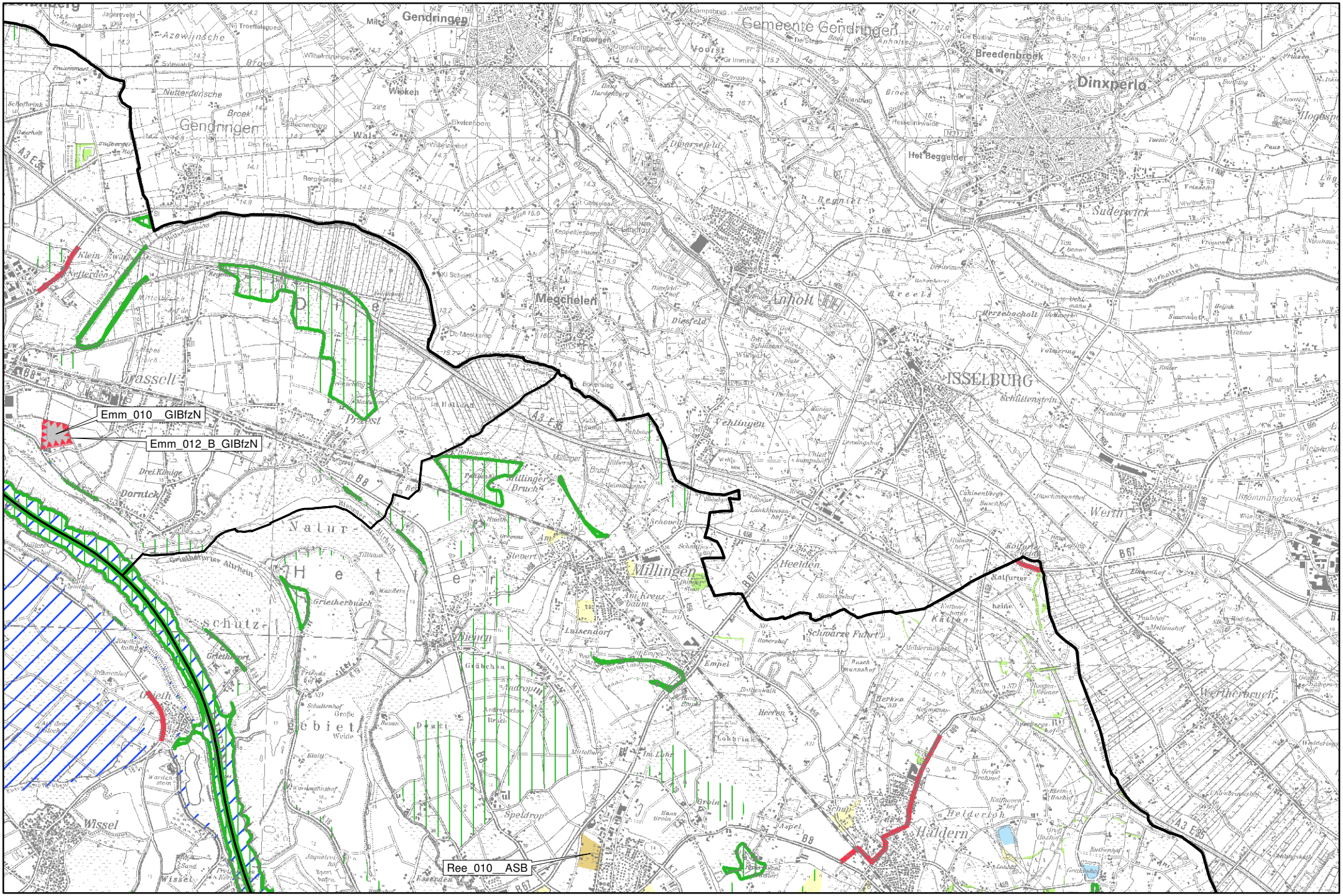

Gemeente Angerlo
Nieuwgraaf
Gemeente Weh
DOETINCHEM
Nieuw-Wehl
Gemeente Didam
Gem Zevenaar
Zwiekhorst
Meerenbroek
Wehl
Gem Duiven
Duiven
Didam
Pfantage
Het Broek
Kilder
Groessen
Zevenaar
Nieuw-Dijk
Oud-Dijk
Loerbeek
Braamt
Oud Zevenaar
Gem Rijnwaarden
Babberich
Beek
Zeddam
Feldhuisen
De Pas
Sterreschans
Aerdt
Pannerden
Herwen
Ossenwaard
Stokkum

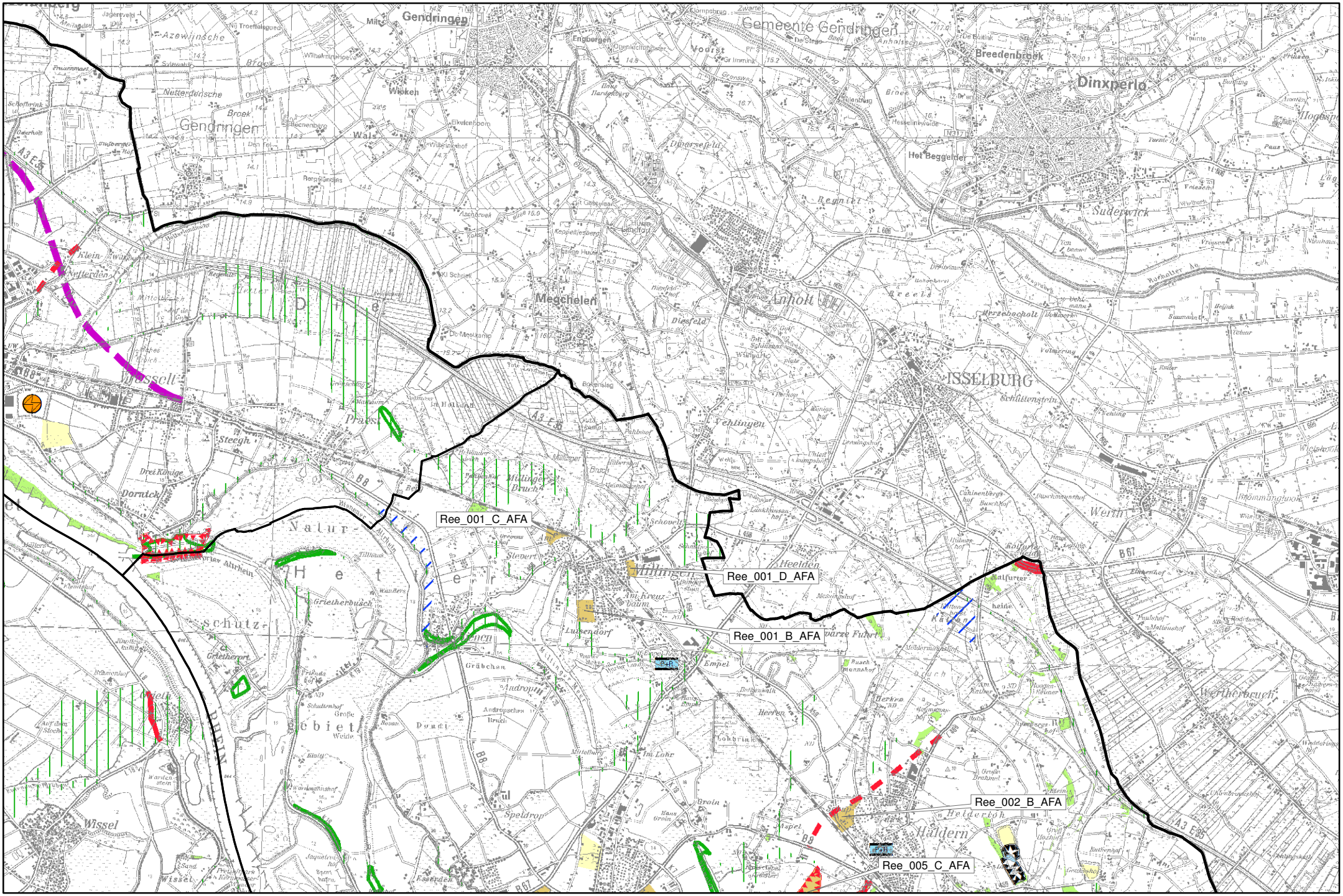

Zyffich
Wyter
B9


Zyfflich
Wyler
B9

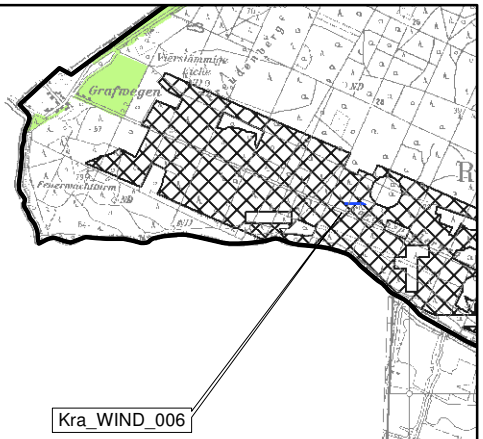

Emm_012_A_GIBfzN
Emm_019_B_GIB
Emm_006_B_GIBfzN
Emm_007_A_GIBfzN
Emm_005__ASB
Kle_015_B_GIB
Emm_012_C_GIBfzN
Kle_010__ASB
Kle_013_C_ASB
Kle_009__ASB
Kra_007__ASB
Kra_006__ASB
Kle_016__ASB
Kra_005__ASB
Kle_013_B_ASB
Kle_002_B_ASB
Kle_017_B_ASB
Kle_017_A_GIB
Kra_009__ASB
Kle_002_C_ASB
Kra_008__ASB
Bed_008__GIB
Kra_010__ASB
Bed_004_A_ASB
Bed_007__ASB
Bed_013__ASB
Kle_008__ASB
Bed_014__ASB
Kle_011__ASB
Bed_009__GIB
Bed_015__ASB
Bed_004_C_ASB


Emm_005__ASB
Kle_006_B_AFA
Kle_004_B_AFA
Kle_005_I_OG
Kle_005_F_OG
Kle_002_B_ASB
Kle_005_G_OG
Kle_017_B_ASB
Kle_017_A_GIB
Kle_005_D_AFA
Kle_002_C_ASB
Bed_005_D_AFA
Bed_005_A_AFA
Kle_005_C_AFA
Bed_004_B_AFA
Bed_004_A_ASB
Bed_004_C_ASB
Kle_005_E_AFA
Bed_006_B_AFA


Emm_010__GIBfzN
Emm_012_B_GIBfzN
Ree_010__ASB
Gendringen
Gemeente Gendringen
Breedenbroek
Dinxperlo
Megchelen
Anholt
ISSELBURG
Millingen
Werth
Werther Bruch
Heelden
Schwarze Fuhrt
Hetter
Naturschutzgebiet
Grasselt
Dornick
Drei Könige
Wissel
Halderich
Halderen
Suderwick
Het Beggelder
Wieken
Engbergen
Voorst
Reemtel
Diesfeld
Vehlingen
Millinger Bruch
Luisendorf
Empel
Speldrop
Herzebocholt
Kalfurter
Kalfurter heide
Werther Bruch
Netterdensche Broek
Azewinsche
Klein Netterden
Wals
Elkelenboom
Bergslanden
Dreesfeld
Hoge Hamert
Hoogspel
Suderwick
Anholt
Millingen
Heelden
Halderen
Halderich
Werther Bruch
B67
B8
A3 E35

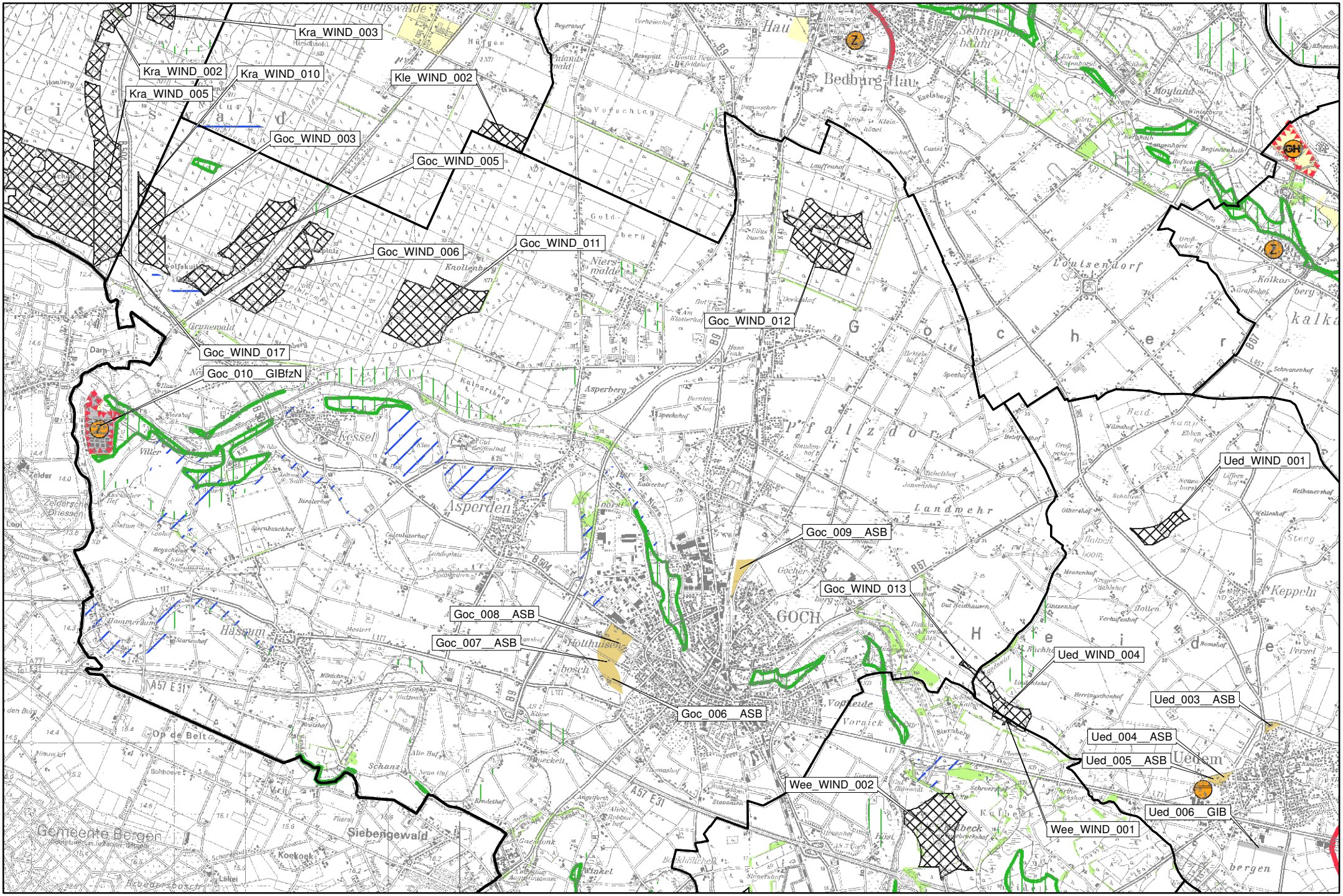

Ree_001_C_AFA
Ree_001_D_AFA
Ree_001_B_AFA
Ree_002_B_AFA
Ree_005_C_AFA
Gendringen
Megchelen
ISSELBURG
Dinxperlo
Werth
Suderwick
Anholt
Vehlingen
Heelden
Hädern
Wissel
Dornick
Steegh
Wesselt
Netterden
Wenkum
Wisselt
Werther Broek
Het Beggelder
Breedenbroek
Gemeente Gendringen

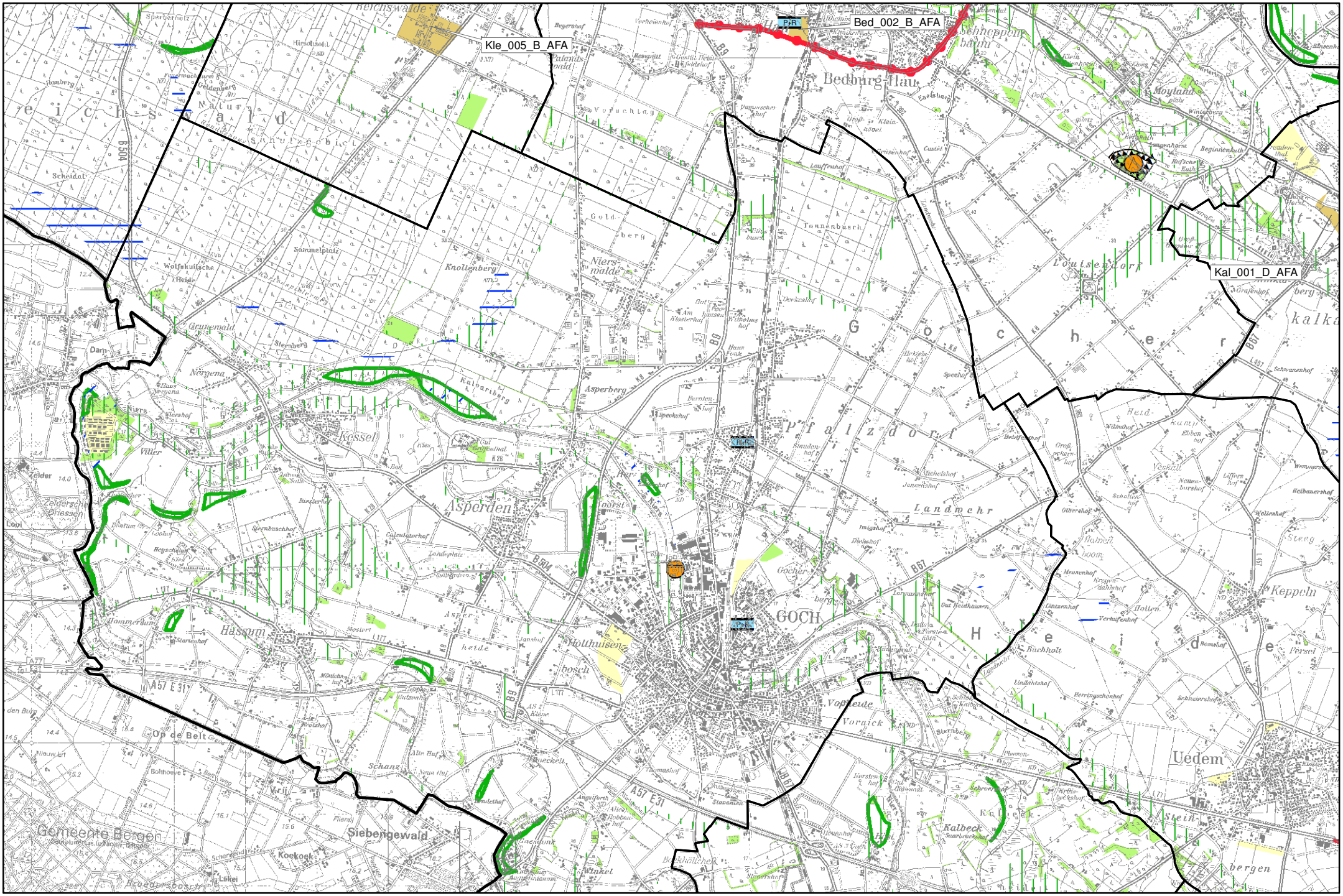
Blatt 5



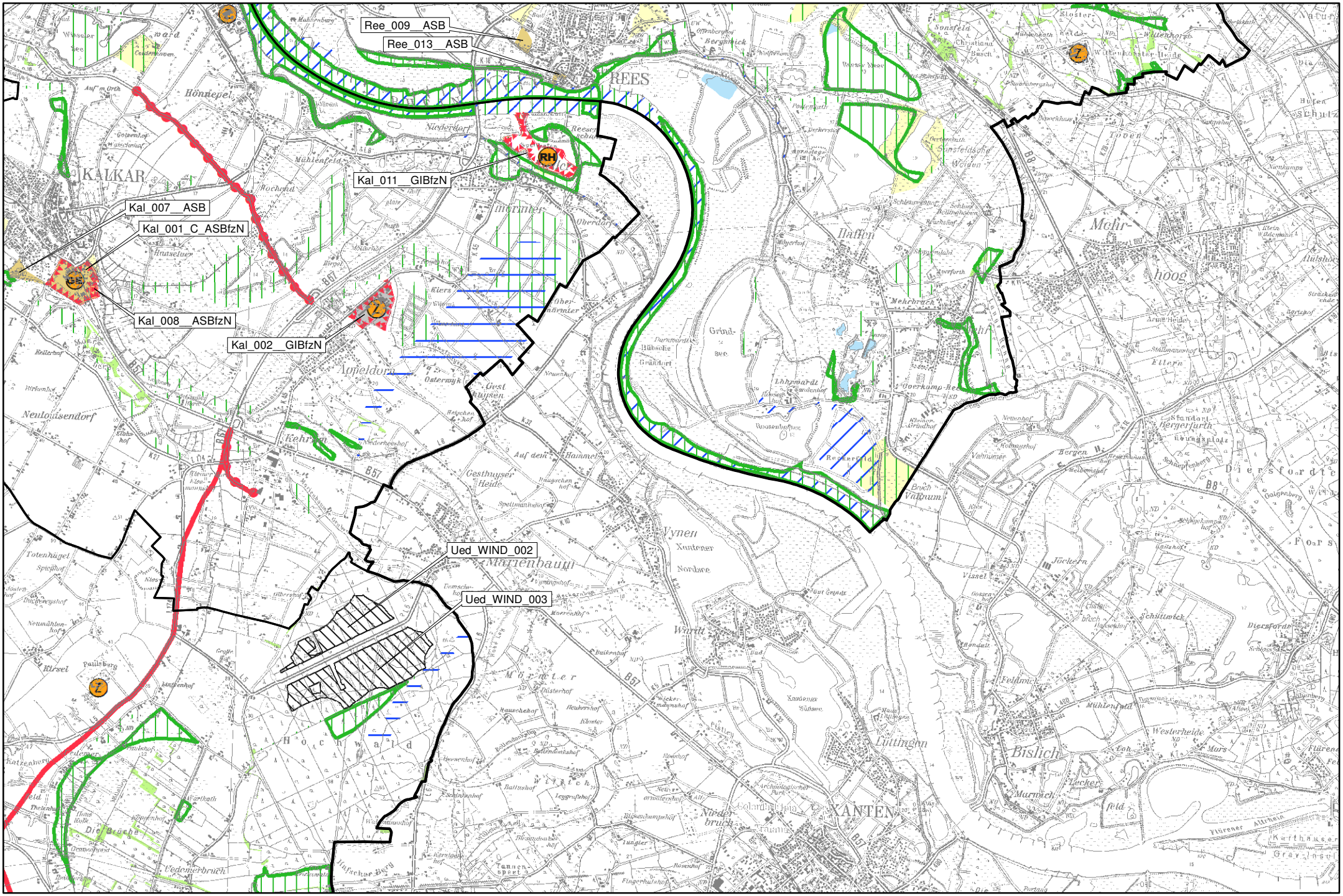

Grafwegen
Feuerwehrhaus

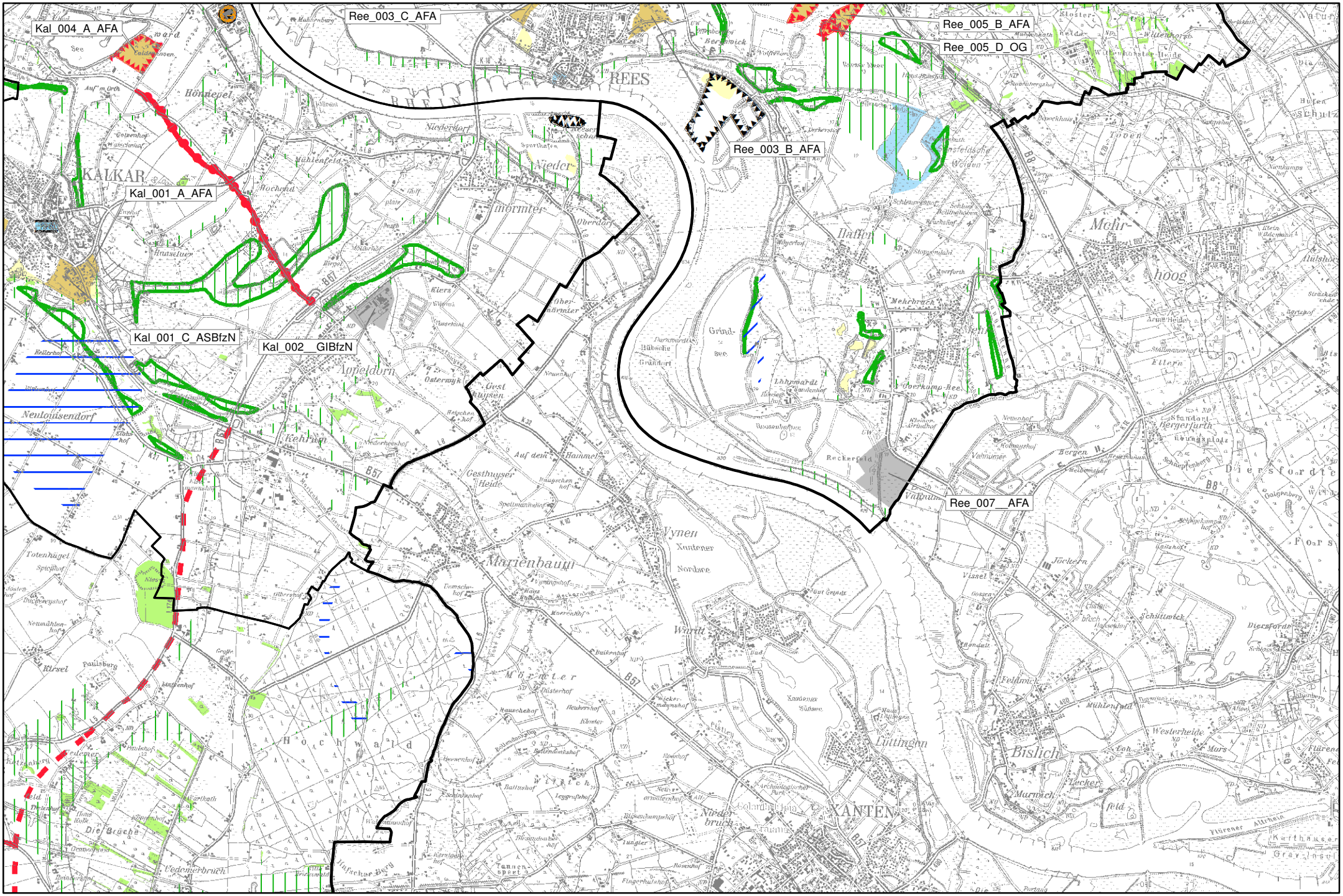
Blatt 6

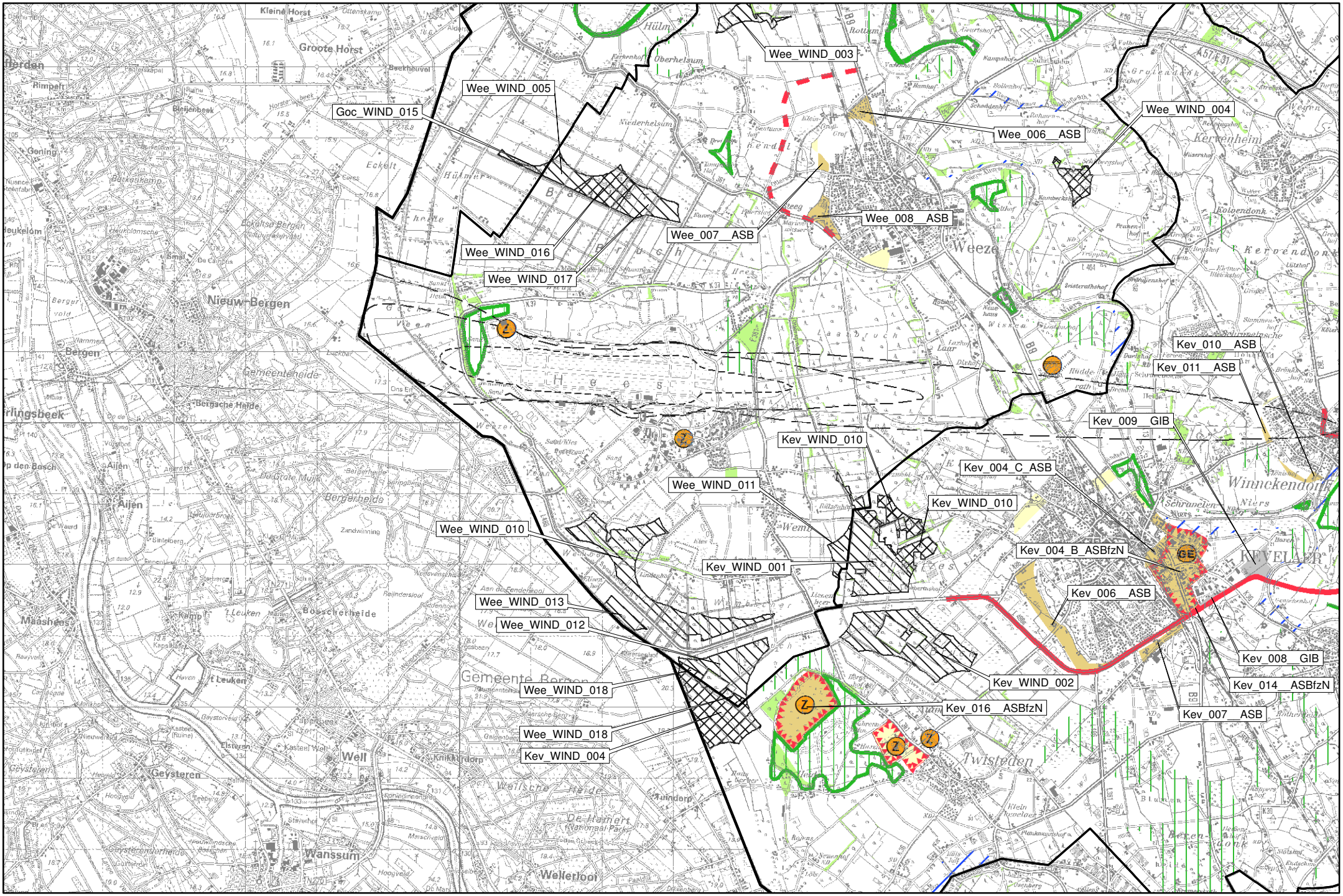

Kra_WIND_003
Kra_WIND_002
Kra_WIND_010
Kra_WIND_005
Kle_WIND_002
Goc_WIND_003
Goc_WIND_005
Goc_WIND_006
Goc_WIND_011
Goc_WIND_012
Goc_WIND_017
Goc_010__GIBfzN
Goc_009__ASB
Goc_WIND_013
Goc_008__ASB
Goc_007__ASB
Goc_006__ASB
Ued_WIND_001
Ued_WIND_004
Ued_003__ASB
Ued_004__ASB
Ued_005__ASB
Ued_006__GIB
Wee_WIND_002
Wee_WIND_001
Bedburg-Hau
Asperden
Hasselt
Siebengewald
Gemeente Bergen
Uedem
Keppeln
Louisendorf
Landmehr
Pfalzdorf
Goch

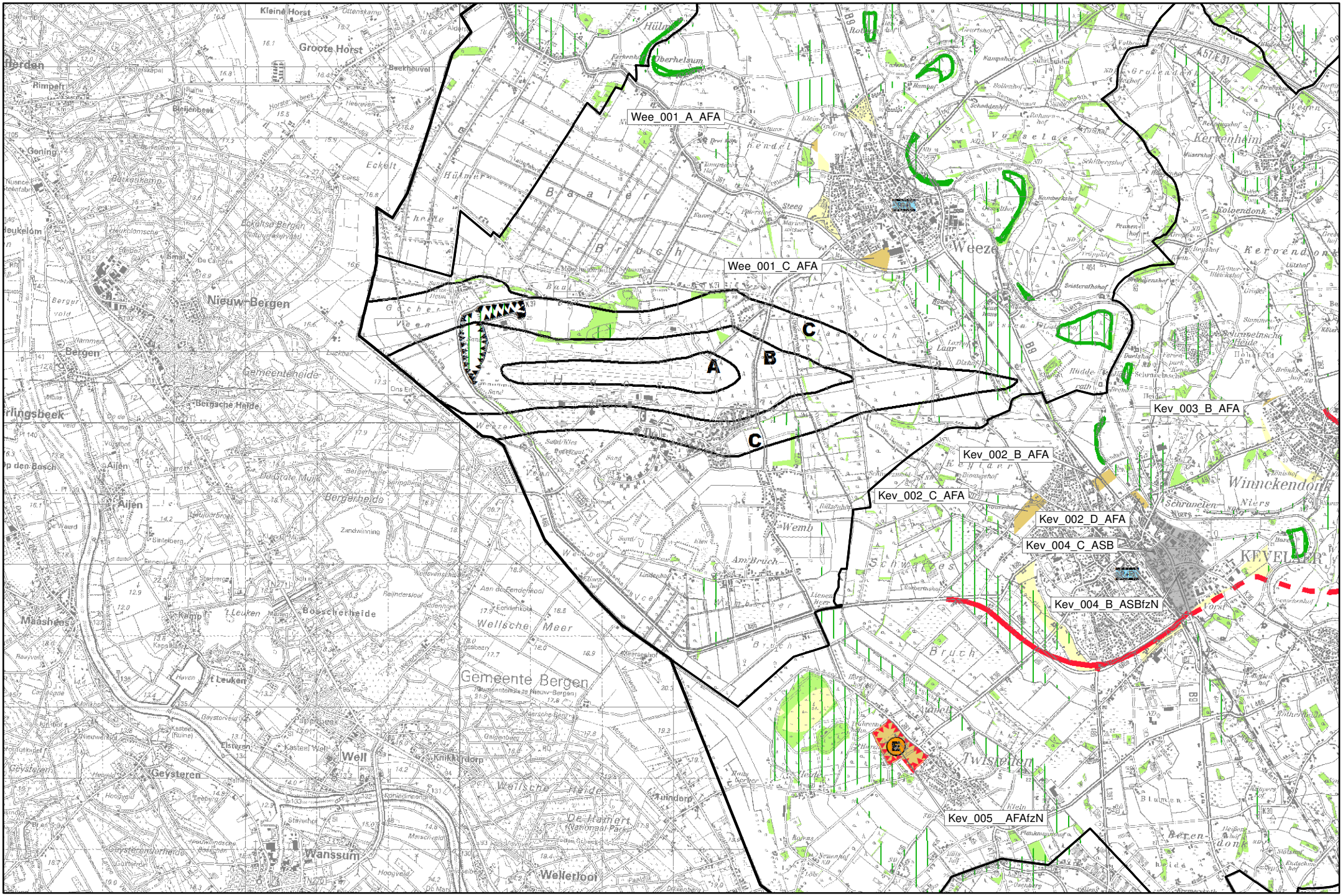

Kle_005_B_AFA
Bed_002_B_AFA
Kal_001_D_AFA
P+R
Bedburg-Hau
Reichswald
Asperden
Hassum
GOCH
Pfalzdorf
Louisendorf
Uedem
Siebengewald
Gemeente Bergen
Landmehr
Hollhuisen
Nierswalde
Kessel
Keppeln
Kalbeck

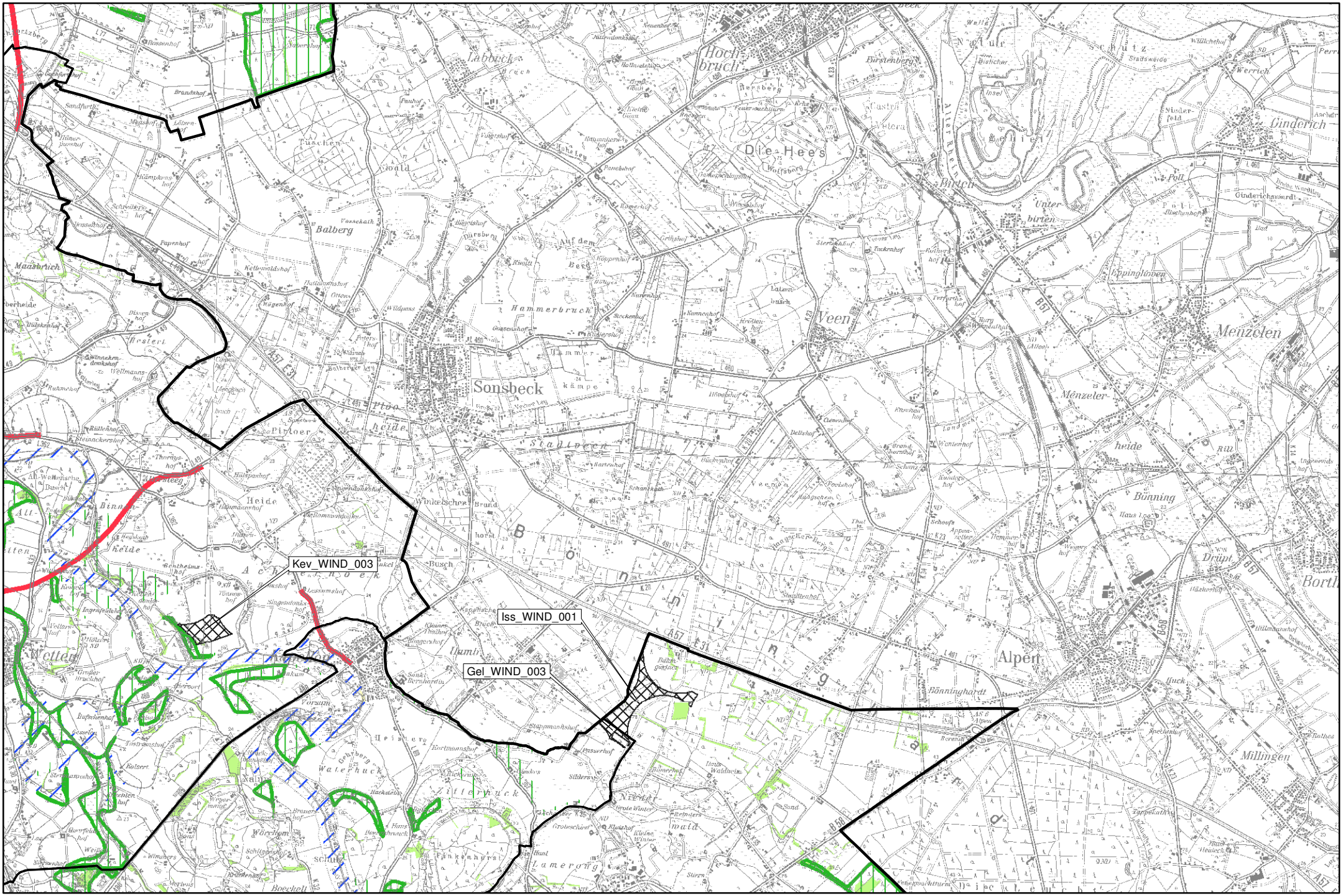
Blatt 7

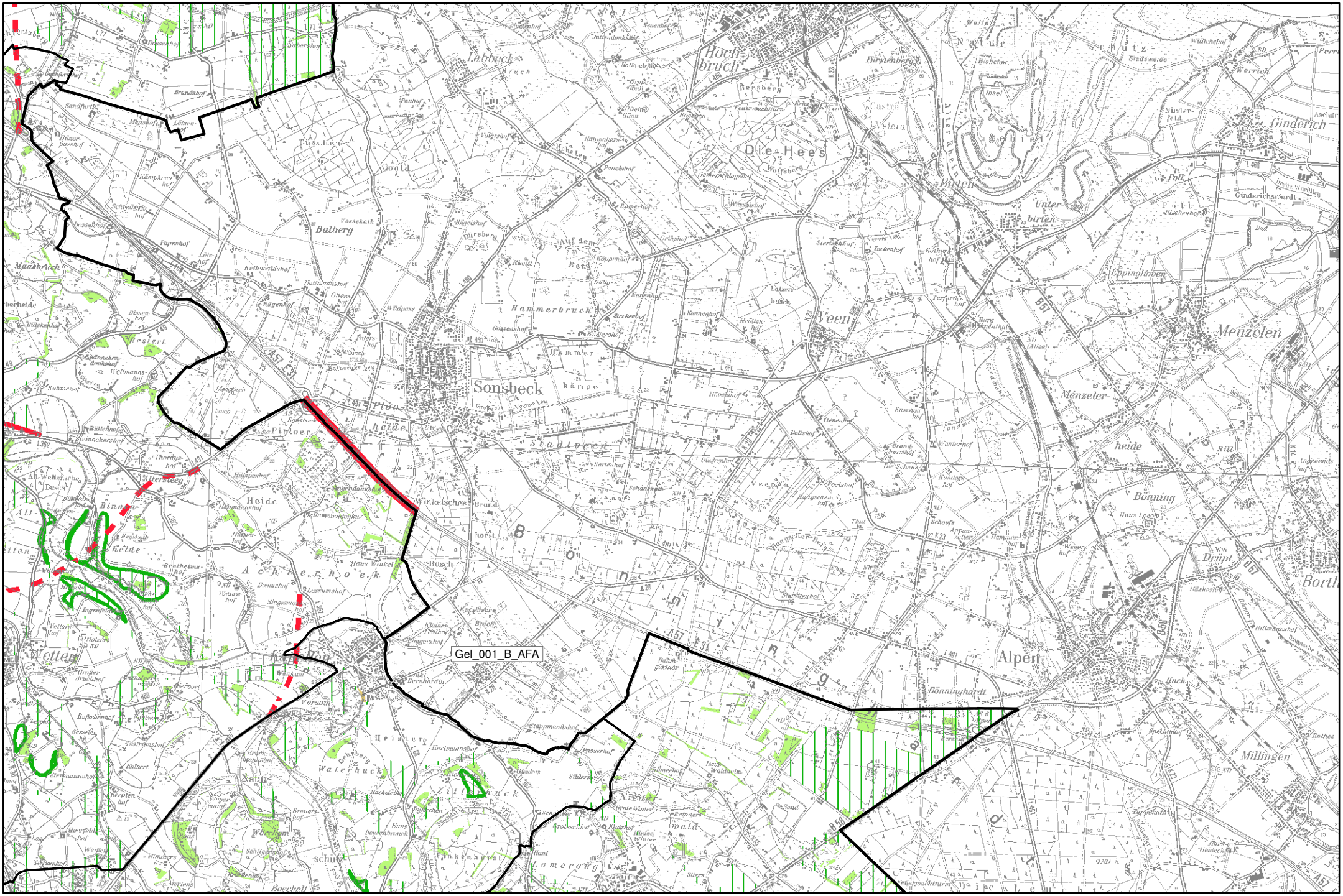

Ree_009__ASB
Ree_013__ASB
Kal_011__GIBfzN
Kal_007__ASB
Kal_001_C_ASBfzN
Kal_008__ASBfzN
Kal_002__GIBfzN
Ued_WIND_002
Ued_WIND_003
REES
KALKAR
XANTEN
Marienbaum
Bislich
Lüttingen
Vynen
Warrit
Appeldorn
Neutolksendorf
Hochwald

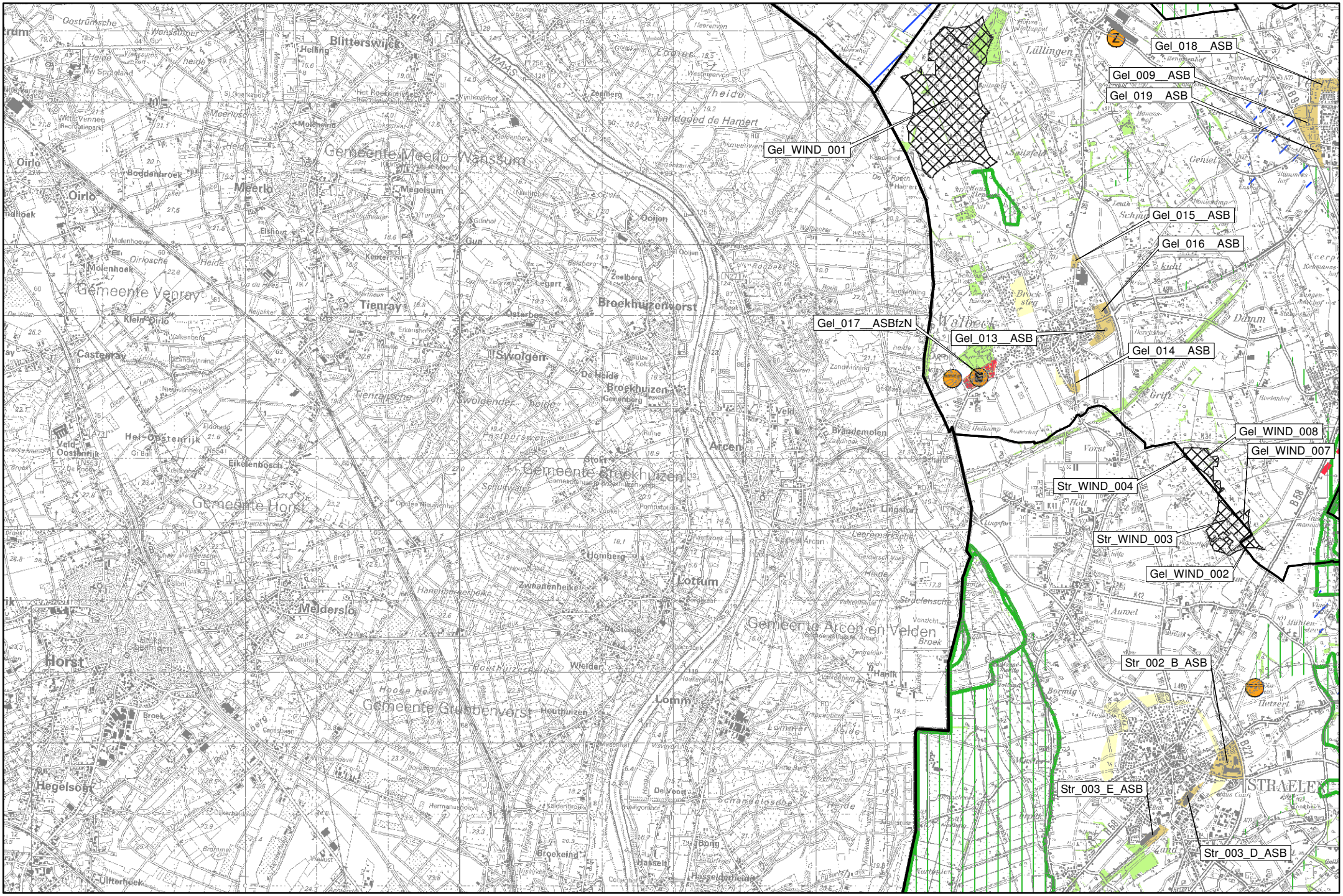

Kal_004_A_AFA
Ree_003_C_AFA
Ree_005_B_AFA
Ree_005_D_OG
Ree_003_B_AFA
Kal_001_A_AFA
Kal_001_C_ASBfzN
Kal_002__GIBfzN
Ree_007__AFA
KALKAR
REES
XANTEN
Marienbaum
Hochwald

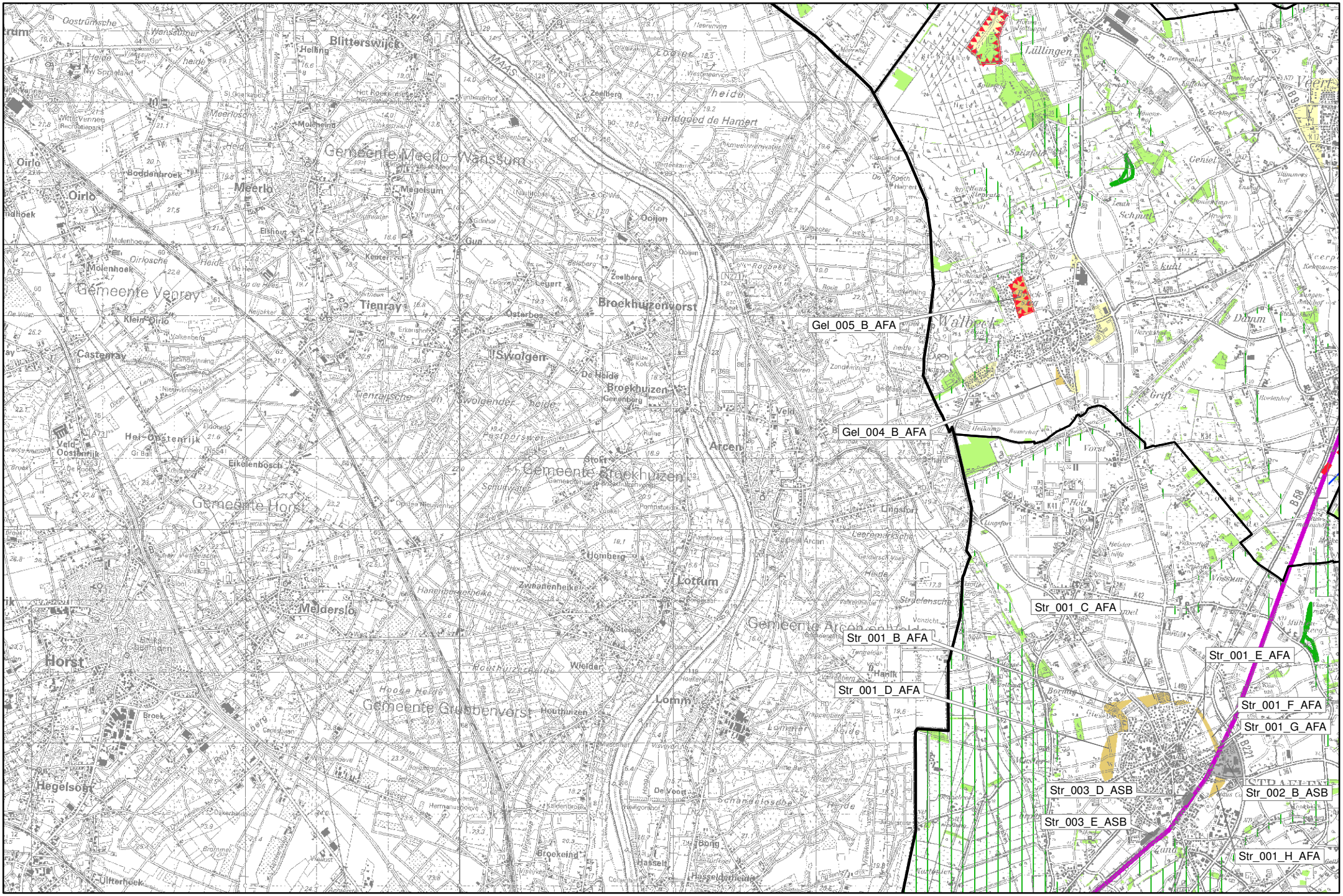

Wee_WIND_003
Wee_WIND_005
Goc_WIND_015
Wee_006__ASB
Wee_WIND_004
Wee_008__ASB
Wee_007__ASB
Wee_WIND_016
Wee_WIND_017
Kev_010__ASB
Kev_011__ASB
Kev_009__GIB
Kev_WIND_010
Kev_004_C_ASB
Wee_WIND_011
Kev_WIND_010
Wee_WIND_010
Kev_004_B_ASBfzN
Kev_WIND_001
Kev_006__ASB
Wee_WIND_013
Wee_WIND_012
Kev_008__GIB
Kev_WIND_002
Wee_WIND_018
Kev_014__ASBfzN
Kev_016__ASBfzN
Kev_007__ASB
Wee_WIND_018
Kev_WIND_004
Nieuw-Bergen
Bergen
Aijen
Maasheeze
Geysteren
Wanssum
Well
Weeze
Kervenheim
Twisteden
Winnekendonk
KEVELAER

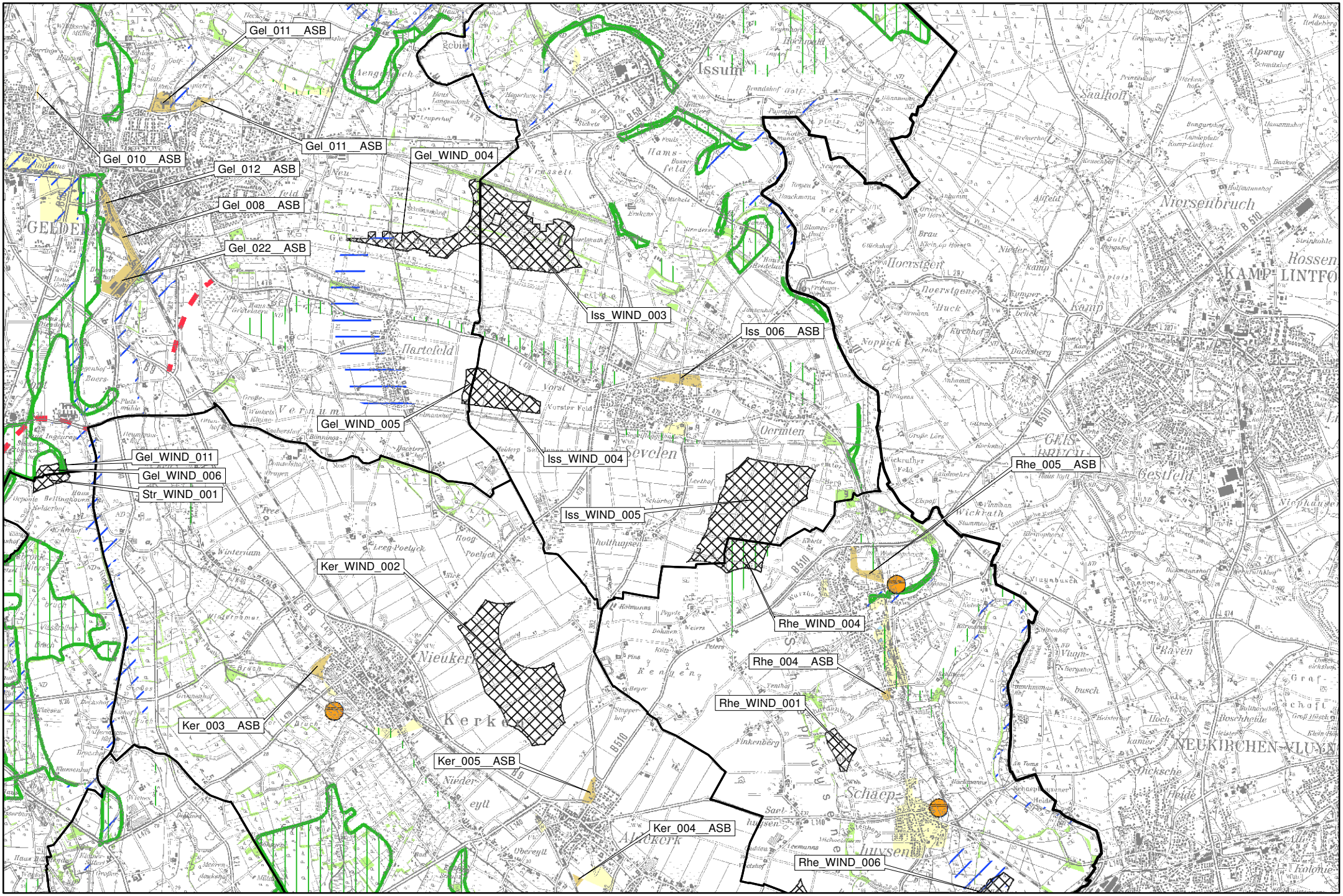

Wee_001_A_AFA
Wee_001_C_AFA
A
B
C
C
Kev_003_B_AFA
Kev_002_B_AFA
Kev_002_C_AFA
Kev_002_D_AFA
Kev_004_C_ASB
Kev_004_B_ASBfzN
Kev_005__AFAfzN
Nieuw-Bergen
Gemeente Bergen
Wellsche Meer
Wellsche Heide
Bergsche Heide
Bosscherheide
Weezer
Twisteren
Winnekendonk
KEVELAER
Wanssum
Well
Geysteren
Aijen
Maasheeze

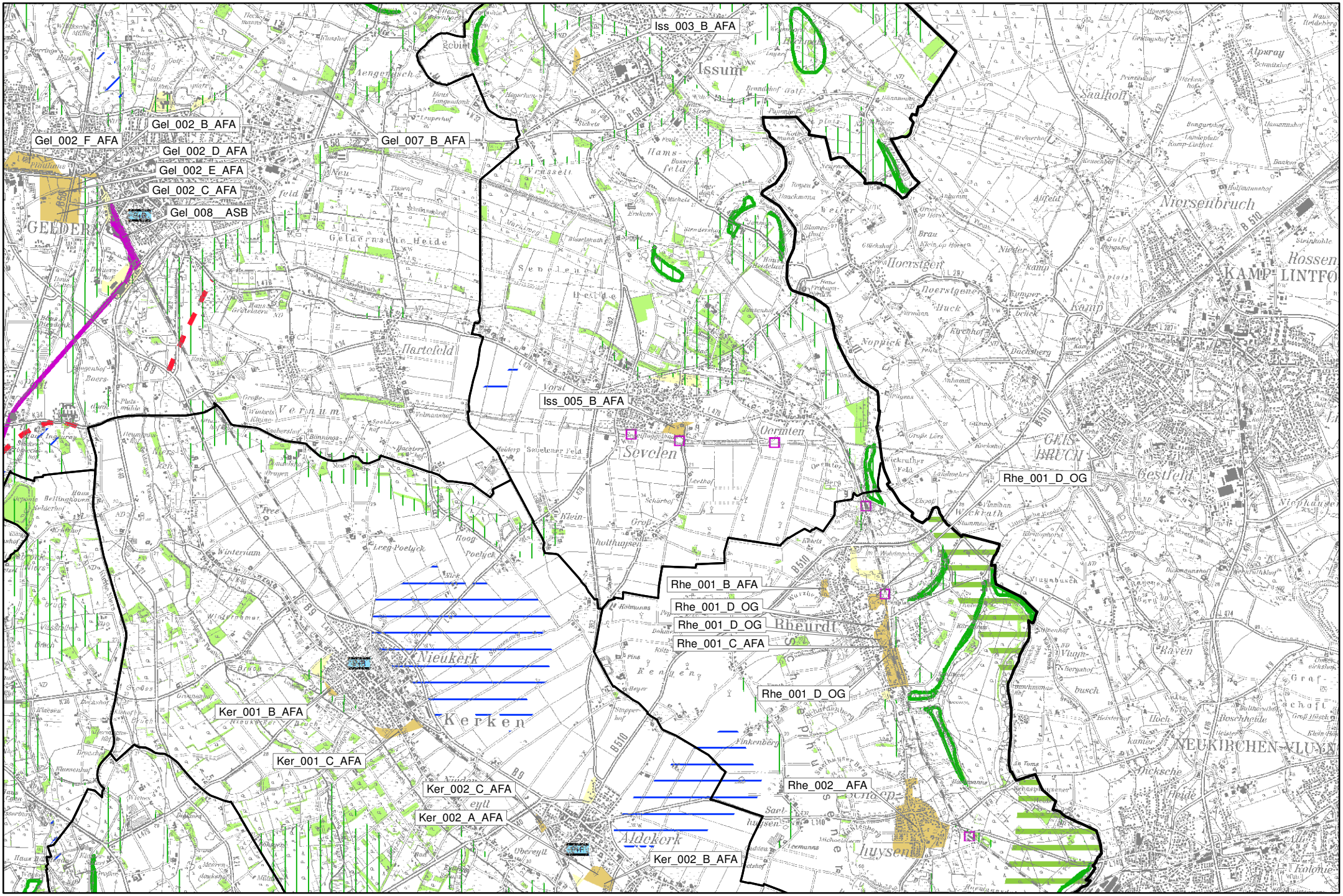

Kev_WIND_003
Iss_WIND_001
Gel_WIND_003
Sonsbeck
Veen
Alpen
Hammerbruch
Die Hees
Menzelen
Ginderich
Birten
Bönninghardt
Millingen
Wetten

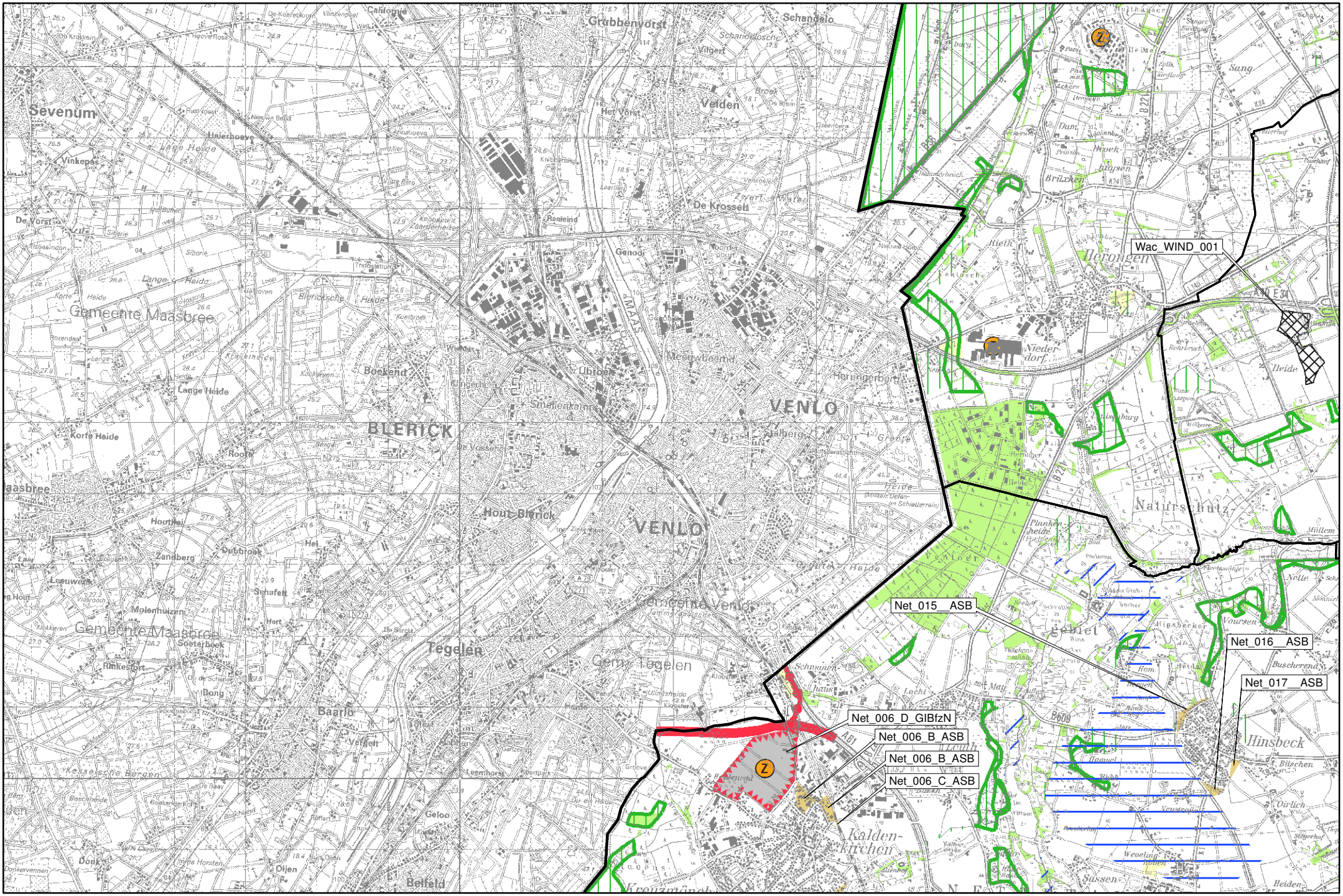

Gel_001_B_AFA
Sonsbeck
Veen
Alpen
Menzelen
Hammerbruch
Hochbruch
Die Hees
Birten
Ginderich
Millingen
Bönninghardt
Bönninghardter Heide
Achterhoek
Pirloer Heide
Staatsveen
Busch
Wetten
Balberg
Tüschen
Labbeck
Bönninghardter Heide

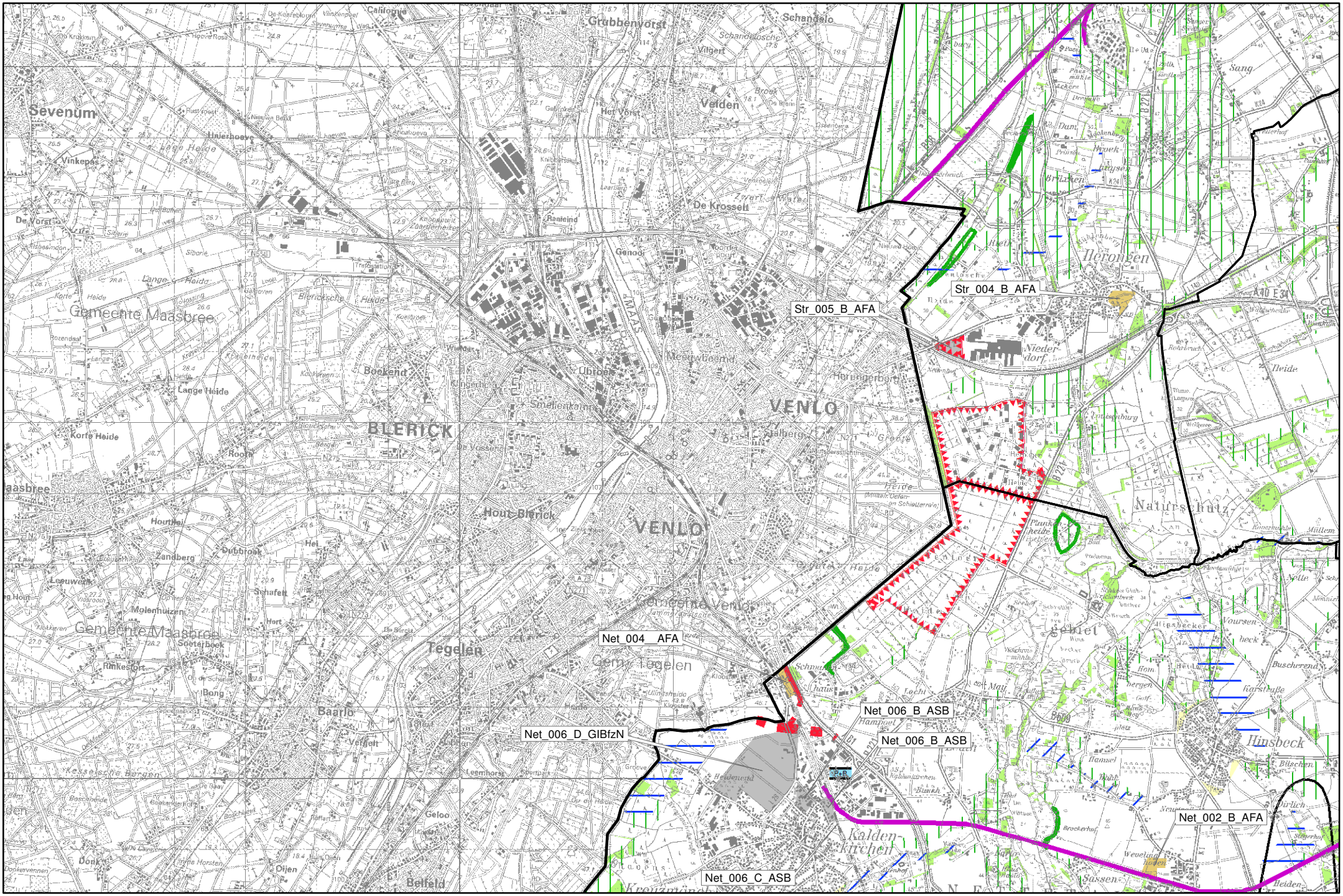

Gel_WIND_001
Gel_018__ASB
Gel_009__ASB
Gel_019__ASB
Gel_015__ASB
Gel_016__ASB
Gel_017__ASBfzN
Gel_013__ASB
Gel_014__ASB
Gel_WIND_008
Gel_WIND_007
Str_WIND_004
Str_WIND_003
Gel_WIND_002
Str_002_B_ASB
Str_003_E_ASB
Str_003_D_ASB
Gemeente Meerlo-Wanssum
Gemeente Venray
Gemeente Horst
Gemeente Grubbenvorst
Gemeente Arcen en Velden
Meerlo
Oirlo
Tienray
Brockhuizenworst
Swolgen
Brockhuizen
Arcen
Lottum
Lomm
Melderslo
Hegelsom
Horst
Lüllingen
Walbeck
STRAELEN

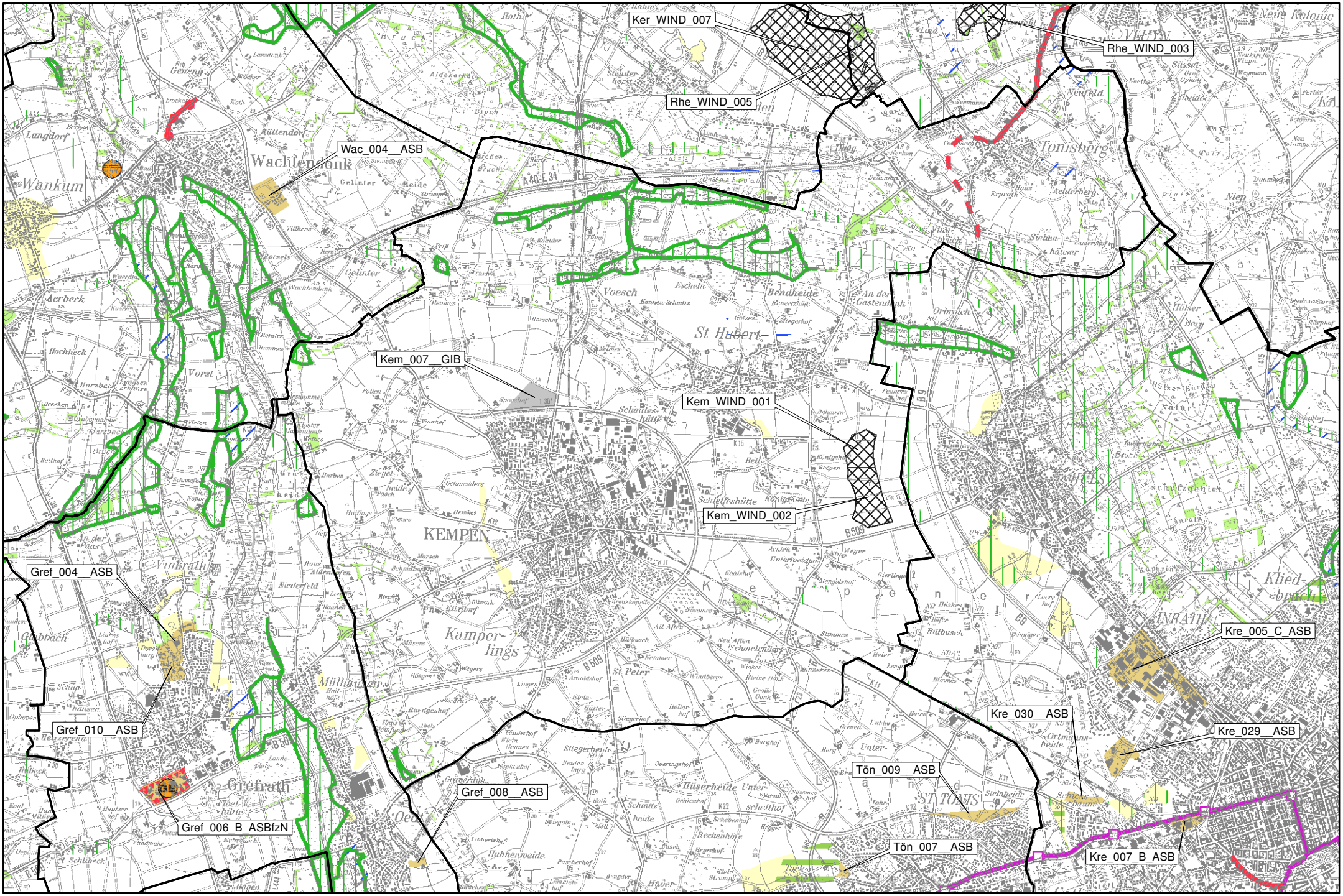

Gel_005_B_AFA
Gel_004_B_AFA
Str_001_C_AFA
Str_001_B_AFA
Str_001_E_AFA
Str_001_D_AFA
Str_001_F_AFA
Str_001_G_AFA
Str_003_D_ASB
Str_002_B_ASB
Str_003_E_ASB
Str_001_H_AFA
Gemeente Meerlo-Wanssum
Gemeente Venray
Gemeente Horst
Gemeente Brockhuizen
Gemeente Arcen en Velden
Gemeente Grubbenvorst
Meerlo
Oirlo
Tienray
Swolgen
Brockhuizenvorst
Arcen
Lottum
Lomm
Horst
Melderslo
Hegelsom
Blitterswijck
Lüllingen
Walbeck

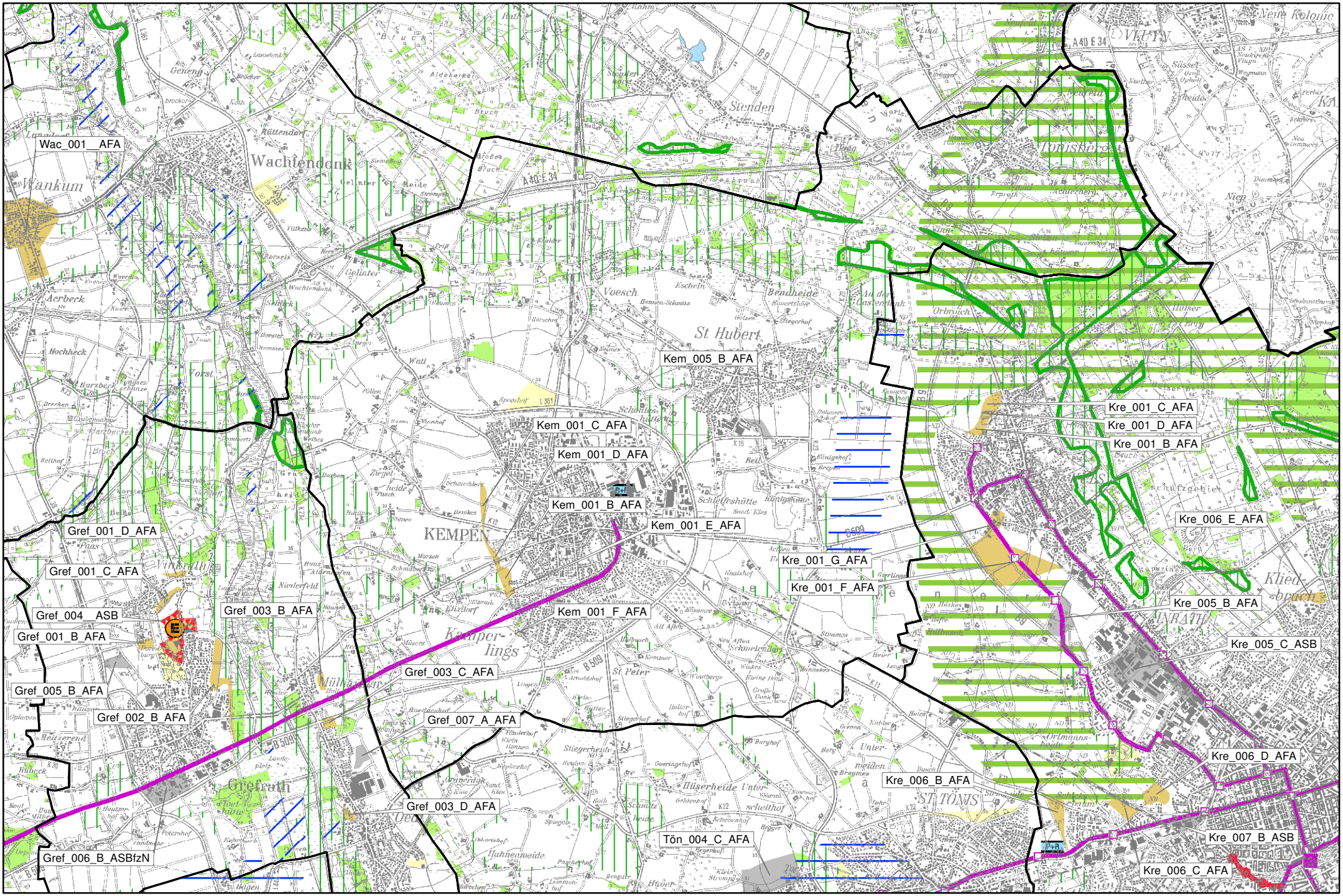

Gel_011__ASB
Gel_011__ASB
Gel_010__ASB
Gel_012__ASB
Gel_008__ASB
Gel_022__ASB
Gel_WIND_004
Iss_WIND_003
Iss_006__ASB
Gel_WIND_005
Iss_WIND_004
Gel_WIND_011
Gel_WIND_006
Str_WIND_001
Iss_WIND_005
Rhe_005__ASB
Ker_WIND_002
Rhe_WIND_004
Rhe_004__ASB
Rhe_WIND_001
Ker_003__ASB
Ker_005__ASB
Ker_004__ASB
Rhe_WIND_006
Issum
Harteveld
Sevelen
Nieukerk
Kerken
Niersenbruch
Hoerstgen
Gestfeld
Schaephuysen
Huysen
NEUKIRCHEN-VLUYN

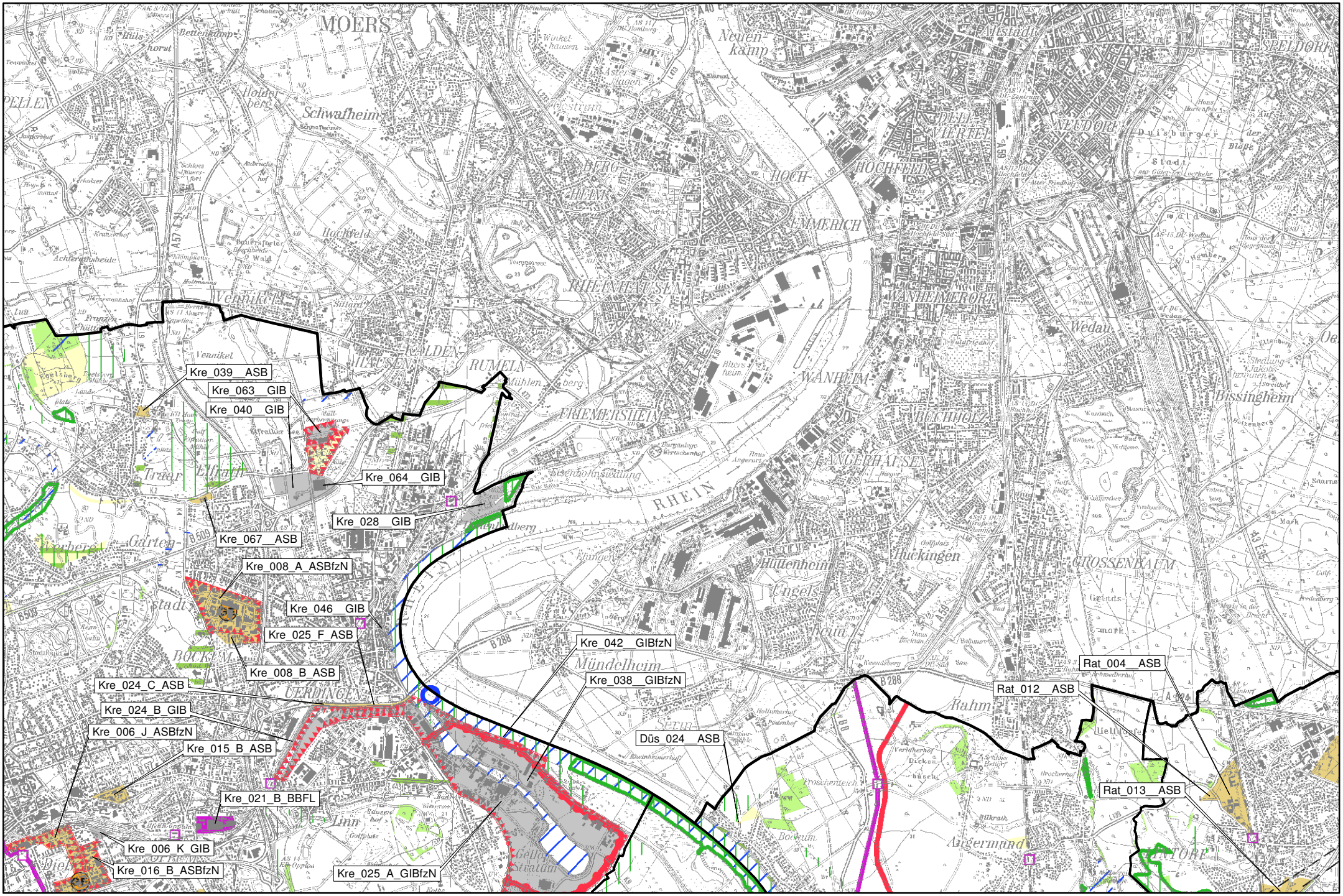

Iss_003_B_AFA
Gel_002_F_AFA
Gel_002_B_AFA
Gel_002_D_AFA
Gel_002_E_AFA
Gel_002_C_AFA
Gel_008__ASB
Gel_007_B_AFA
Iss_005_B_AFA
Rhe_001_D_OG
Rhe_001_B_AFA
Rhe_001_D_OG
Rhe_001_D_OG
Rhe_001_C_AFA
Rhe_001_D_OG
Ker_001_B_AFA
Ker_001_C_AFA
Ker_002_C_AFA
Ker_002_A_AFA
Rhe_002__AFA
Ker_002_B_AFA

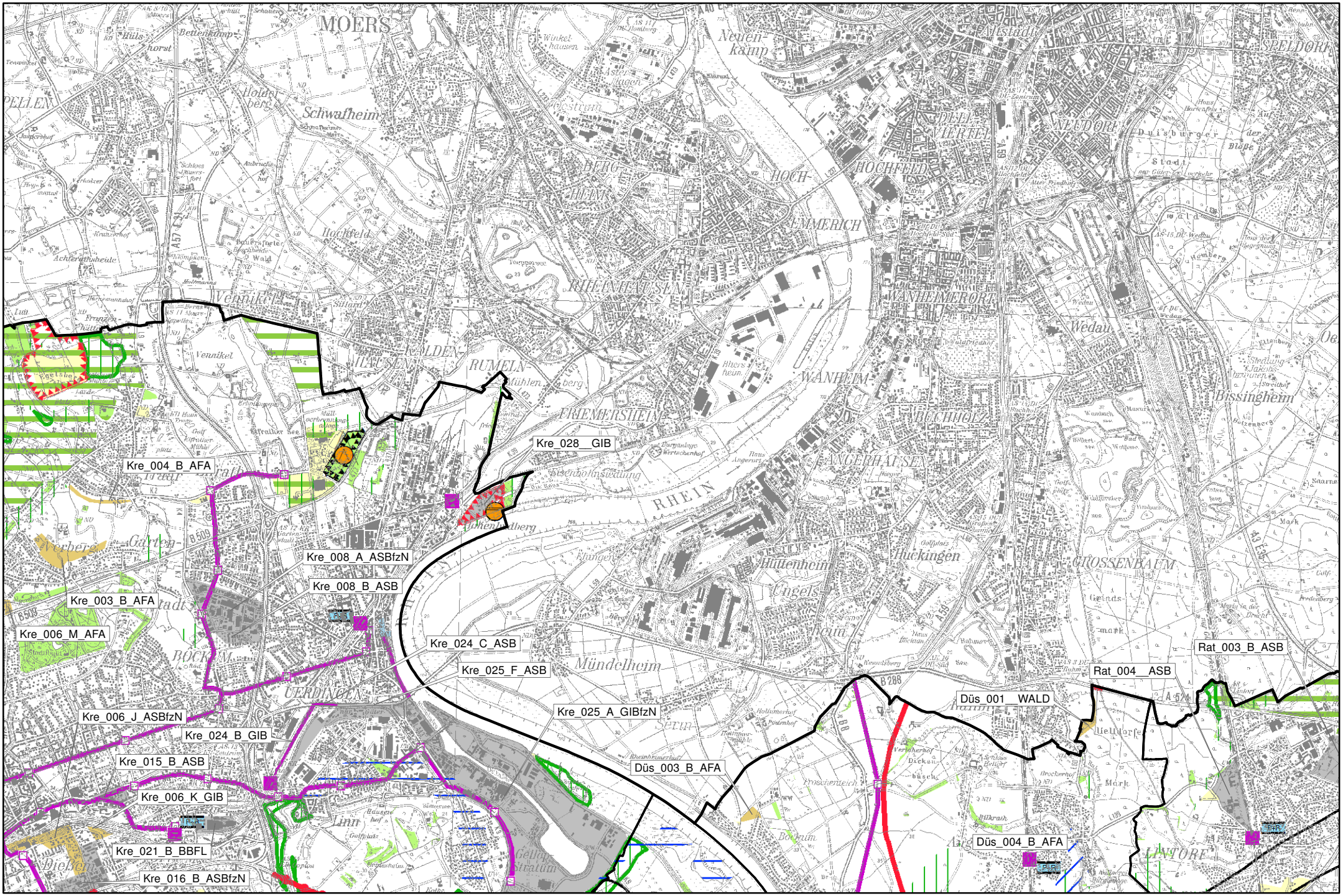

Wac_WIND_001
Net_015__ASB
Net_016__ASB
Net_017__ASB
Net_006_D_GIBfzN
Net_006_B_ASB
Net_006_B_ASB
Net_006_C_ASB
Z
Z
Z
Sevenum
Grubbenvorst
Schandelo
Velden
Het Vorst
De Krosselt
Gemeente Maasbree
Boskend
Lange Heide
Korte Heide
BLERICK
VENLO
Hout-Blerick
Tegelen
Baarlo
Kalden-kirchen
Hinsbeck
Natura 2000
Nieder-dorf
Ilerongen
Brüxken
Sang
Dam
Hoek
Heide
Plunkenheide
Zandberg
Dubbroek
Leeuwerik
Schafelt
Molenhuizen
Sorterbeek
Bong
Geloo
Belfeld
Dijen
Donk

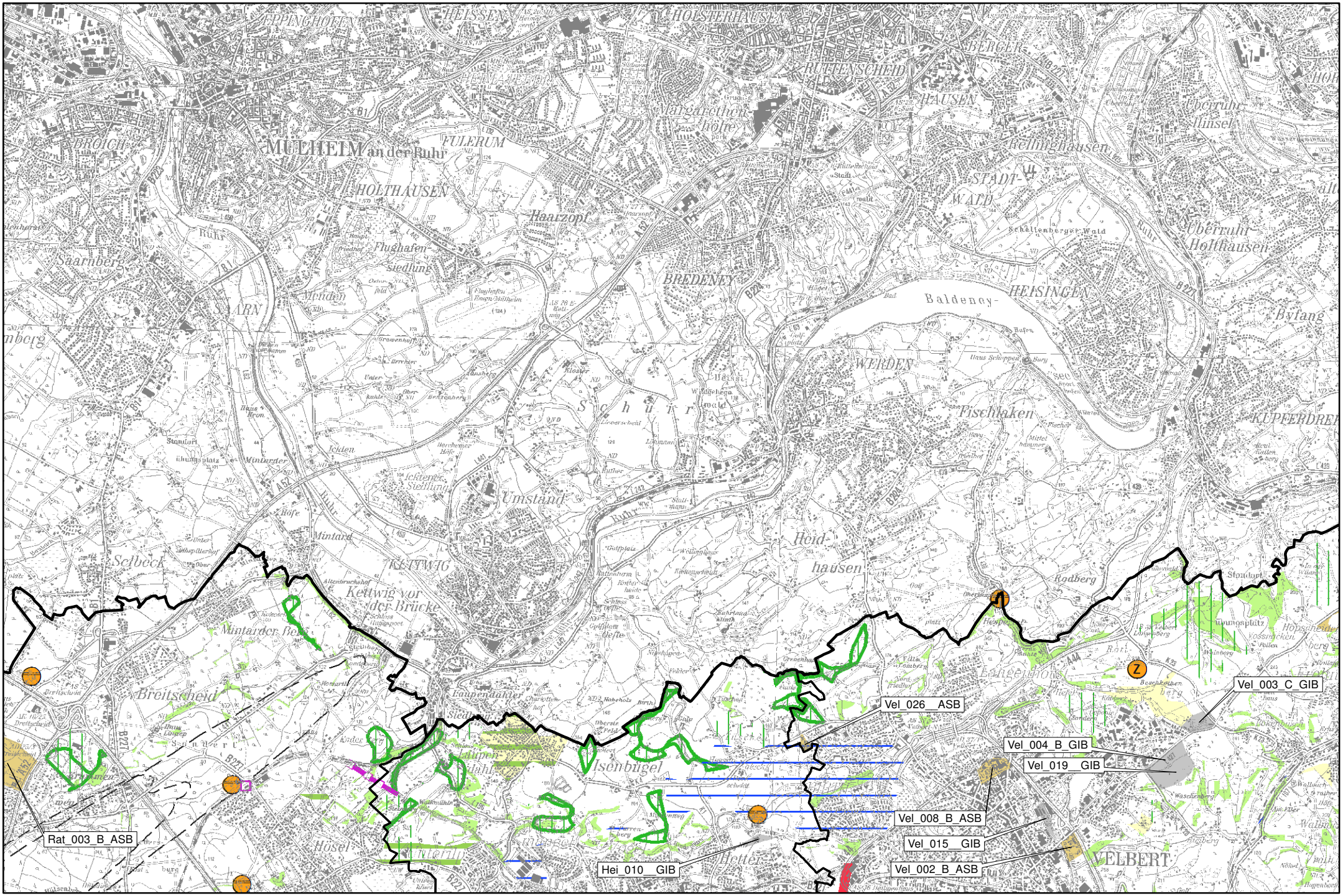

Str_004_B_AFA
Str_005_B_AFA
Net_004__AFA
Net_006_B_ASB
Net_006_B_ASB
Net_006_D_GIBfzN
Net_002_B_AFA
Net_006_C_ASB
VENLO
VENLO
BLERICK
Tegelen
Gemeente Maasbree
Gemeente Maasbree
Gemeente Venlo
Sevenum
Grubbenvorst
Velden
Heronger
Hinsbeck
Kalden-kirchen
Belfeld

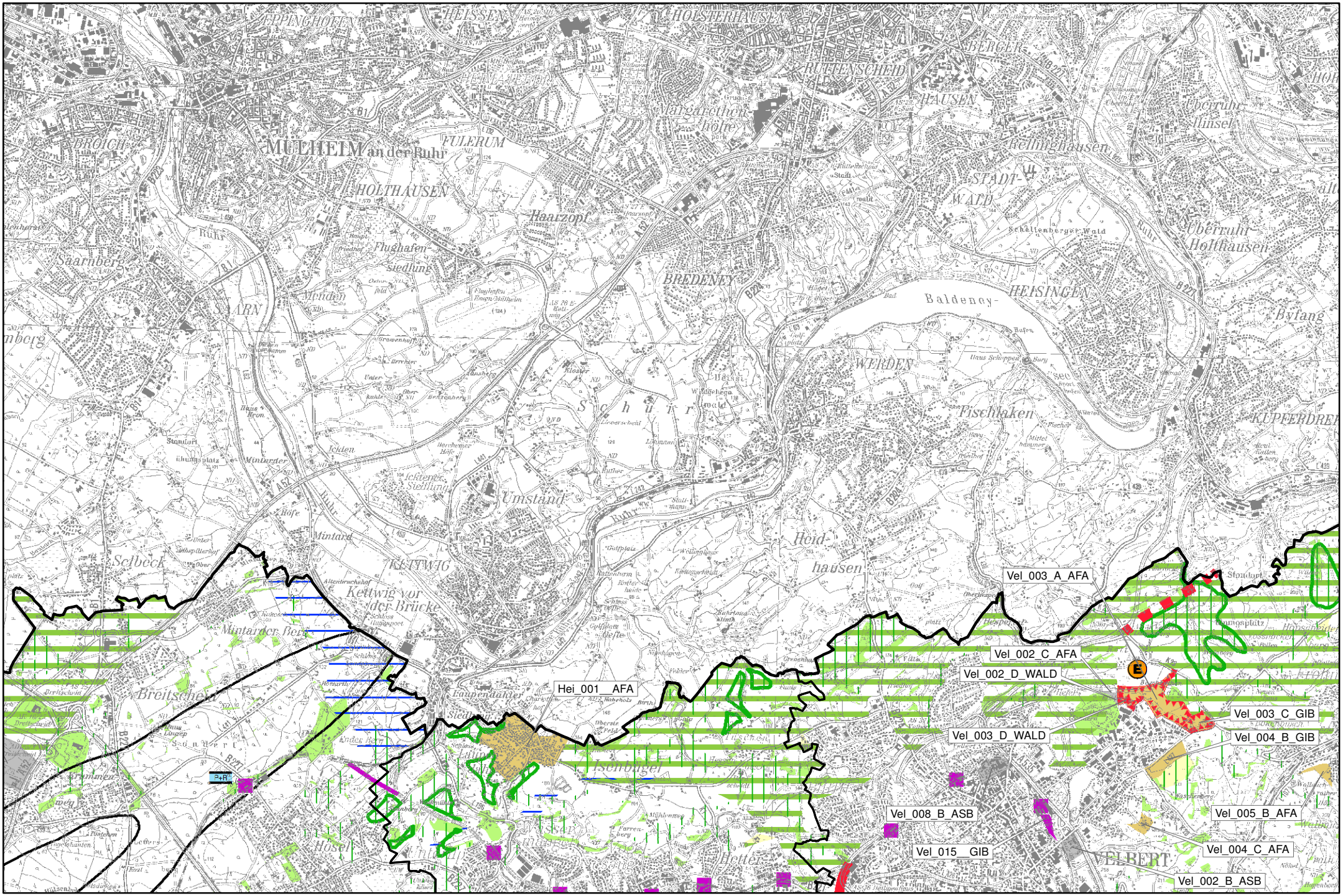

Ker_WIND_007
Rhe_WIND_003
Rhe_WIND_005
Wac_004__ASB
Kem_007__GIB
Kem_WIND_001
Kem_WIND_002
Gref_004__ASB
Gref_010__ASB
Gref_006_B_ASBfzN
Gref_008__ASB
Kre_005_C_ASB
Kre_030__ASB
Kre_029__ASB
Tön_009__ASB
Tön_007__ASB
Kre_007_B_ASB


Wac_001__AFA
Kem_005_B_AFA
Kem_001_C_AFA
Kem_001_D_AFA
Kem_001_B_AFA
Kem_001_E_AFA
Kem_001_F_AFA
Kre_001_C_AFA
Kre_001_D_AFA
Kre_001_B_AFA
Kre_001_G_AFA
Kre_001_F_AFA
Kre_006_E_AFA
Kre_005_B_AFA
Kre_005_C_ASB
Kre_006_D_AFA
Kre_006_B_AFA
Kre_007_B_ASB
Kre_006_C_AFA
Gref_001_D_AFA
Gref_001_C_AFA
Gref_004__ASB
Gref_001_B_AFA
Gref_003_B_AFA
Gref_005_B_AFA
Gref_002_B_AFA
Gref_003_C_AFA
Gref_007_A_AFA
Gref_003_D_AFA
Gref_006_B_ASBfzN
Tön_004_C_AFA
Wachtendonk
Wankum
Aerbeck
Hochheck
Vorst
Gelintel
Voesch
St Hubert
Stenden
Benthheide
KEMPEN
Grefrath
Oedt
Hüserheide
Unterweiden
ST TÖNIS
VENN
Neue Kolonie
Niep
Kliedbruch
A40 E 34
B 509
B 9

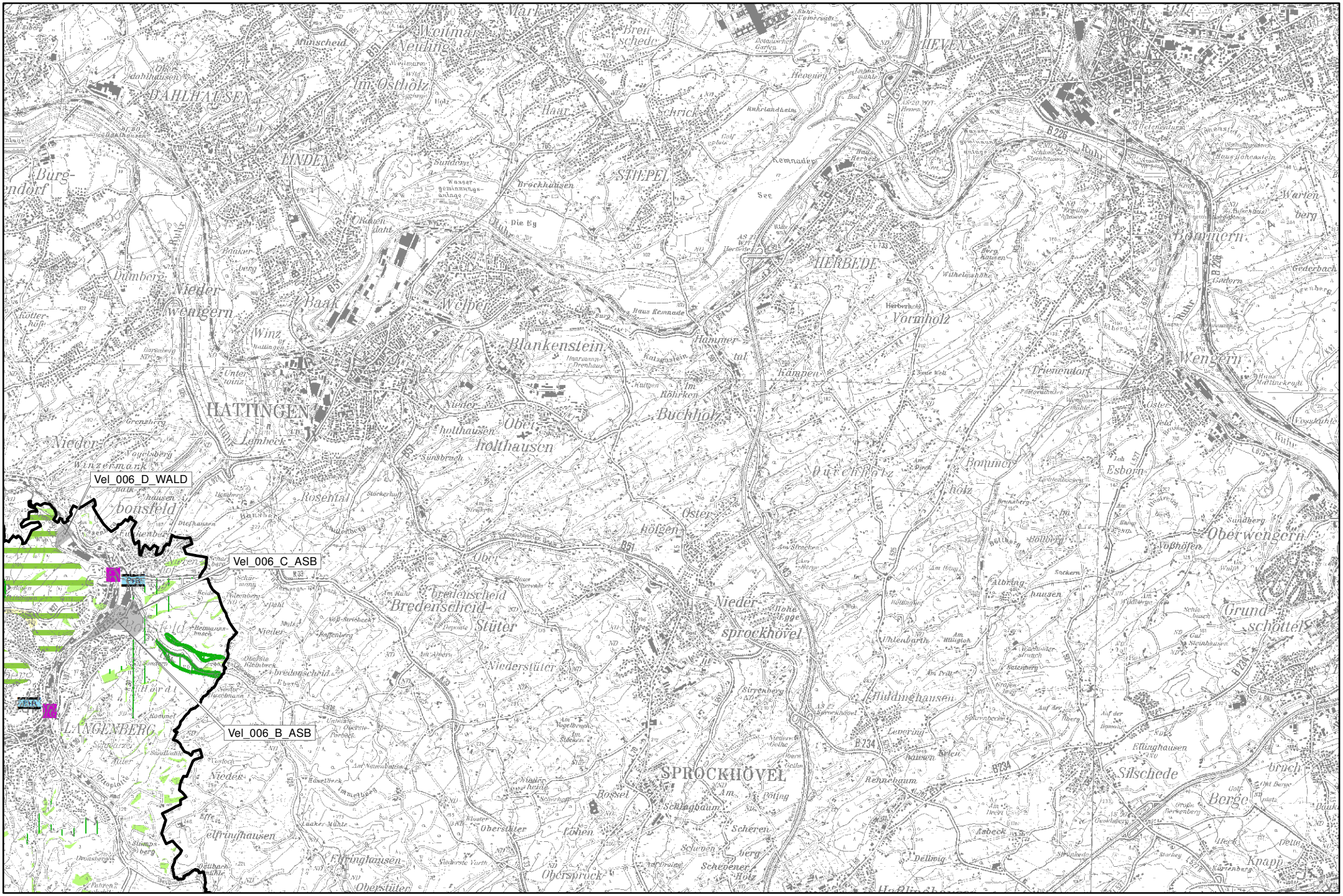

Kre_039__ASB
Kre_063__GIB
Kre_040__GIB
Kre_064__GIB
Kre_028__GIB
Kre_067__ASB
Kre_008_A_ASBfzN
Kre_046__GIB
Kre_025_F_ASB
Kre_008_B_ASB
Kre_024_C_ASB
Kre_024_B_GIB
Kre_006_J_ASBfzN
Kre_015_B_ASB
Kre_021_B_BBFL
Kre_006_K_GIB
Kre_016_B_ASBfzN
Kre_025_A_GIBfzN
Kre_042__GIBfzN
Kre_038__GIBfzN
Düs_024__ASB
Rat_004__ASB
Rat_012__ASB
Rat_013__ASB
MOERS
Schwafheim
Vennikel
RUMELN
FRIEMERSHEIM
RHEIN
Hüttenheim
Hückingen
Mündelheim
Rahm
Wedau
Bissingheim
GROSSENBAUM
Argermand
UERDINGEN
BÖCKUM
B 288

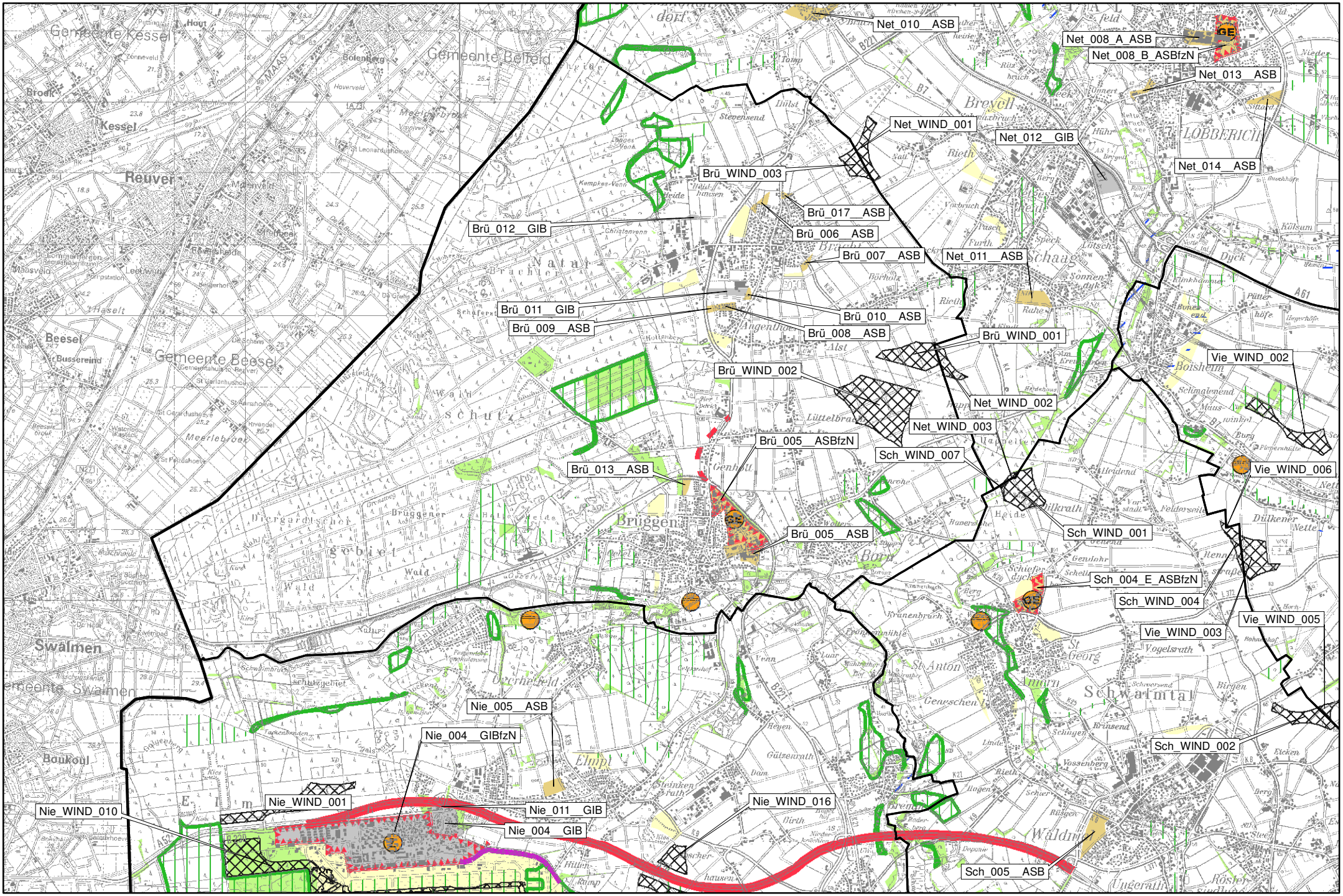

Kre_028__GIB
Kre_004_B_AFA
Kre_008_A_ASBfzN
Kre_008_B_ASB
Kre_003_B_AFA
Kre_006_M_AFA
Kre_024_C_ASB
Kre_025_F_ASB
Kre_025_A_GIBfzN
Kre_006_J_ASBfzN
Kre_024_B_GIB
Kre_015_B_ASB
Kre_006_K_GIB
Kre_021_B_BBFL
Kre_016_B_ASBfzN
Düs_003_B_AFA
Düs_001__WALD
Düs_004_B_AFA
Rat_004__ASB
Rat_003_B_ASB

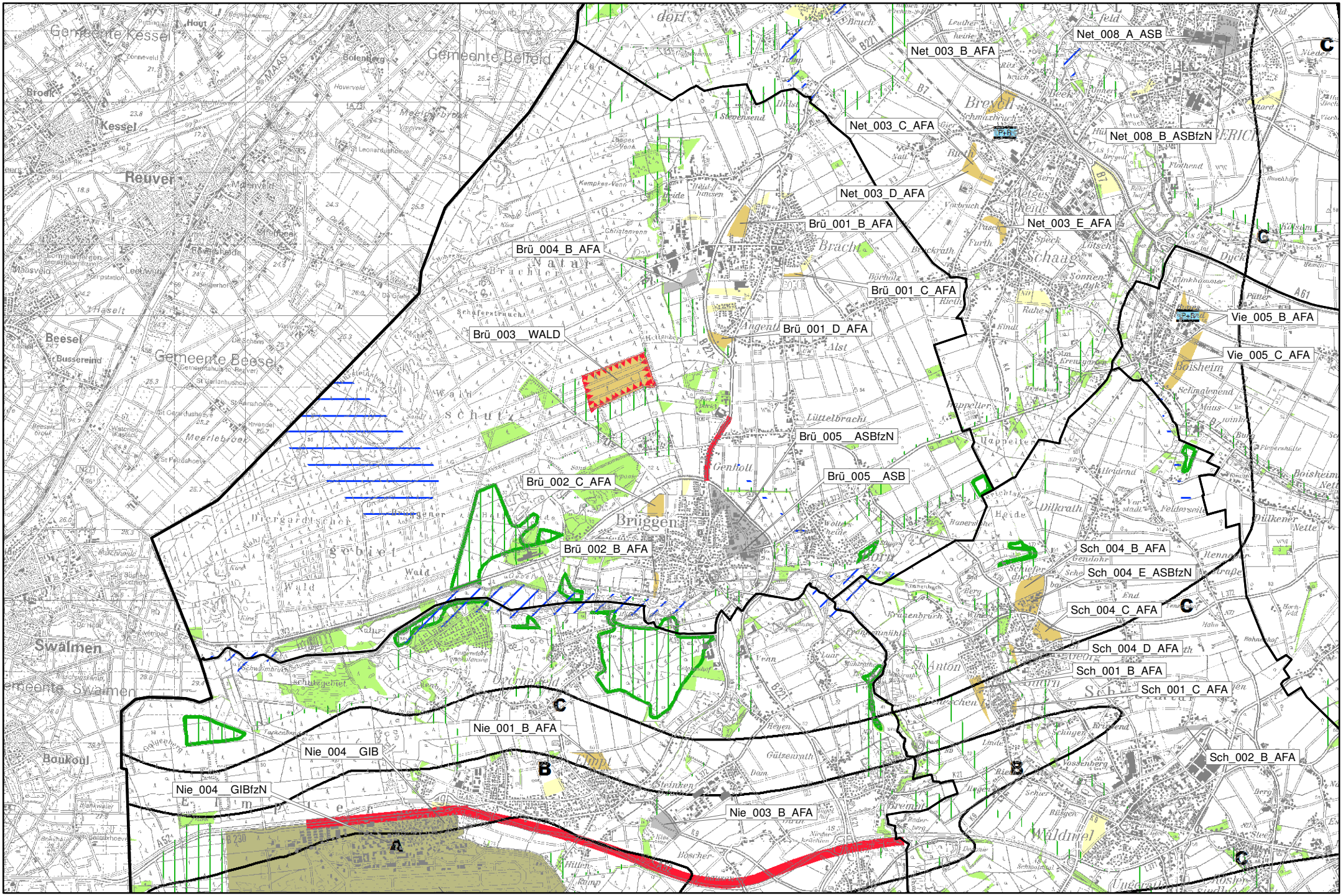

Rat_003_B_ASB
Hei_010__GIB
Vel_026__ASB
Vel_008_B_ASB
Vel_015__GIB
Vel_002_B_ASB
Vel_004_B_GIB
Vel_019__GIB
Vel_003_C_GIB
MÜLHEIM an der Ruhr
HOLTHAUSEN
BROICH
SAARN
Saarnberg
Mintarder Berg
Selbeck
KETTWIG
Kettwig vor der Brücke
Breitscheid
Hösel
Umstand
Heid-hausen
Isenbügel
Hetter
WERDEN
Fischlaken
Baldeney-
HEISINGEN
BREDENEY
Hoarzopf
Flughafen-siedlung
Margarethenhöhe
RÜTENSCHEID
STADT-WALD
Schellenberger Wald
Überruhr-Holthausen
Bellinghausen
VELBERT
Rodberg

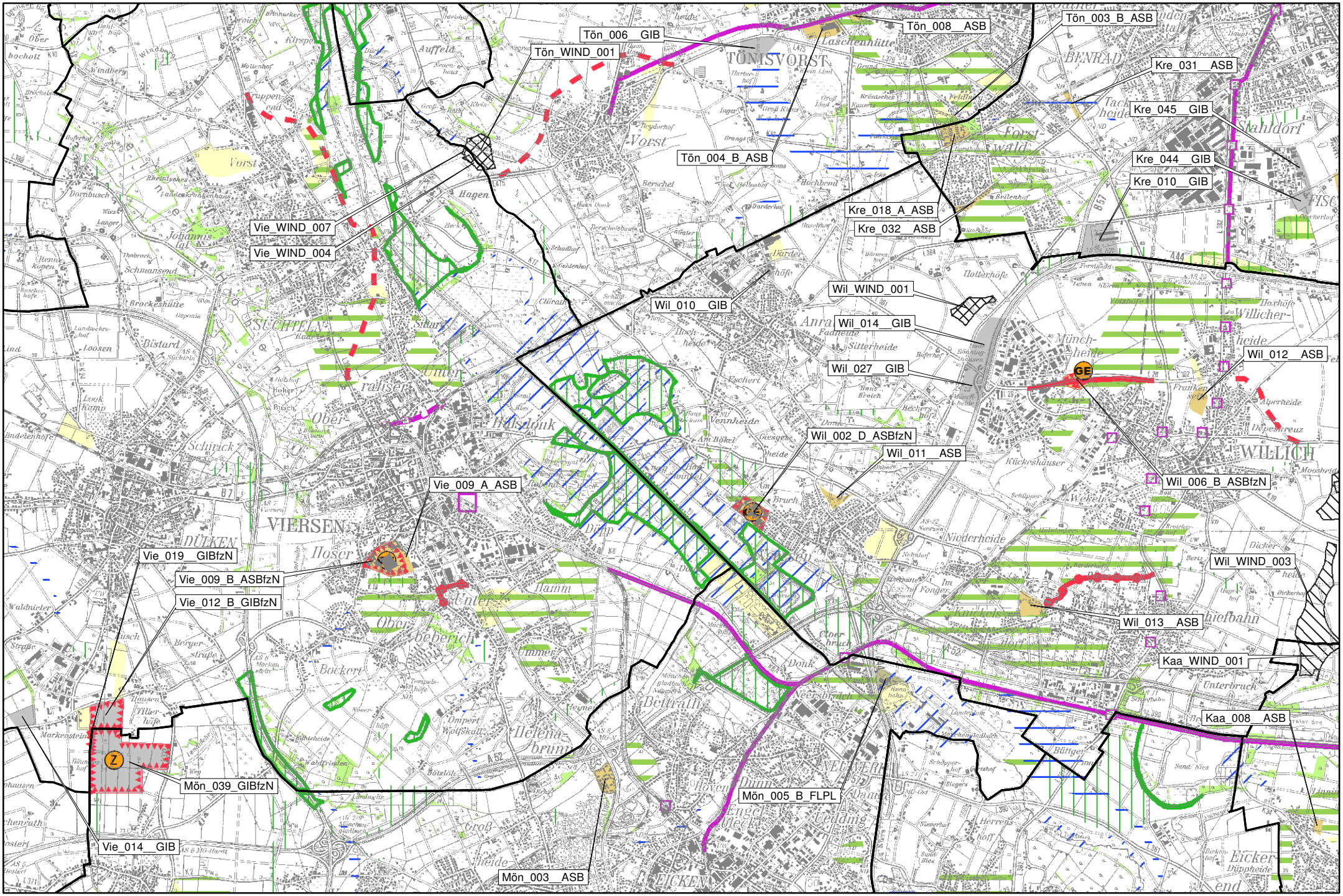

Vel_003_A_AFA
Vel_002_C_AFA
Vel_002_D_WALD
Hei_001__AFA
Vel_003_C_GIB
Vel_004_B_GIB
Vel_003_D_WALD
Vel_008_B_ASB
Vel_005_B_AFA
Vel_004_C_AFA
Vel_015__GIB
Vel_002_B_ASB
MÜLHEIM an der Ruhr
HOLTHAUSEN
STADTWALD
WERDEN
Baldeney-
Fischlaken
Schuir
Umstand
Heid-
hausen
KETTWIG
Kettwig vor der Brücke
Mintarder Berg
Breitscheid
Saarnberg
Selbeck
Hösel
Tschöngel
Hetter
VELBERT
Überruhr-Holthausen
Bellinghausen
Hoarzopf
BREDENEY
HEISINGEN
Byfang
Margarethenhöfe
FULERUM
HEISSEN
HOLSTERHAUSEN
RUTENSCHEID
BERGER
Flughafen-siedlung
Eckten
Mintarder
Mintard
Laupendahler
Fischlaken

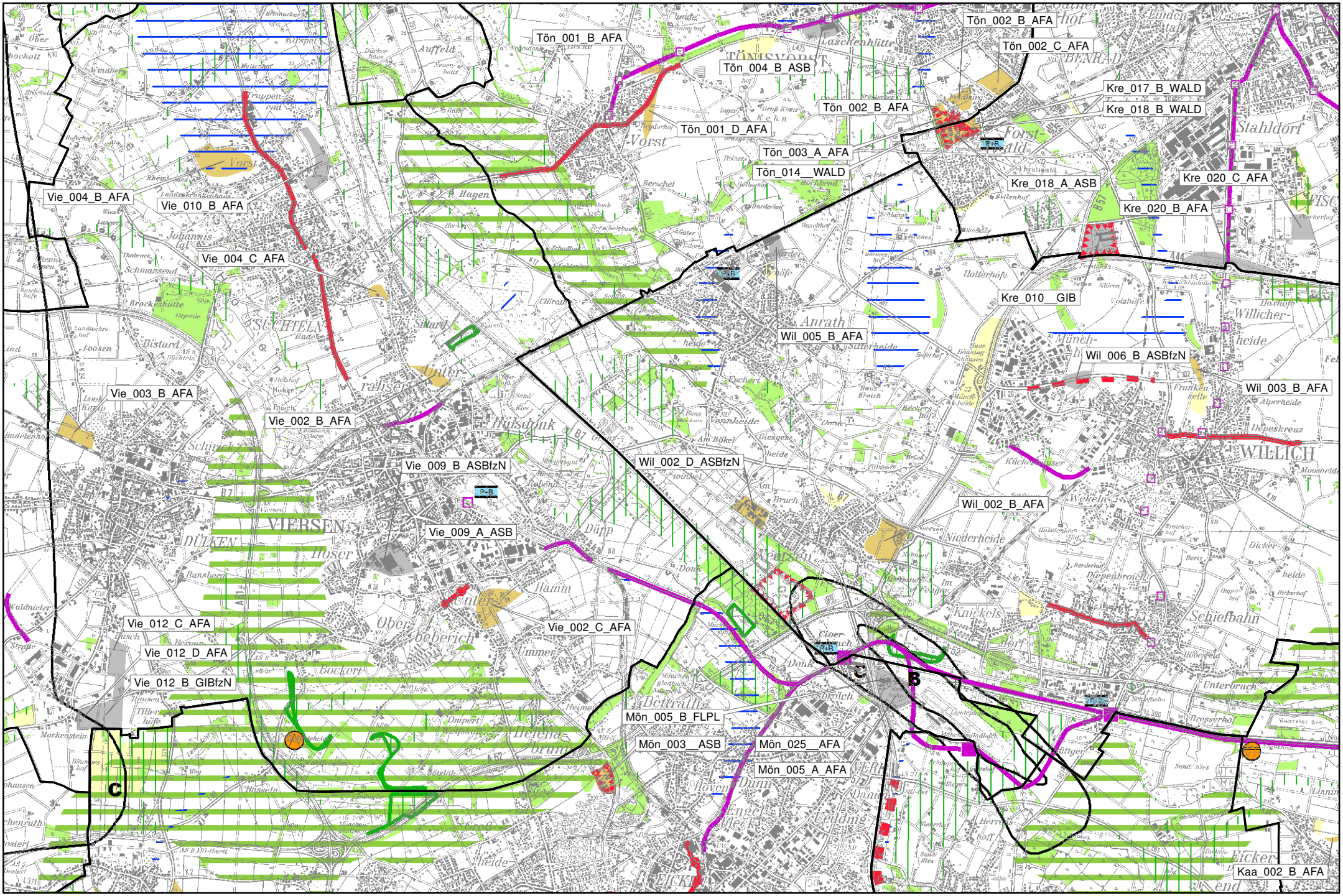

Vel_018__ASB
Vel_006_C_GIB
Vel_006_B_ASB
DAHLHAUSEN
LINDEN
HATTINGEN
Blankenstein
Buchholz
HERBEDE
Vormholz
Wengern
Oberwengern
Grundschöttel
SPROCKHÖVEL
Niedersprockhövel
Hiddinghausen
Silschede
Elfringhausen
Obersprock
Niederstüter
Bredenscheid-Stüter
Langenberg
Rosental
Holthausen
Lembeck
Winzermark
Im Osthölz
Schrick
Stiepel
Kemnade
See
Die Ey
Haus Kemnade
Hammertal
Kämpen
Im Röhrken
Triemendorf
Esborn
Bommern
Warenberg
Cederbach
Eatern
Rohr
Weitmar
Veiling
Mark
Brenschede
Haar
Welper
Baak
Niederwengern
Dumbors
Winz
Unterholtz
Vogelsberg
Grenzberg
Rosenberg
Hattenberg
Sunsbruch
Oberholthausen
Niederholthausen
Buchholz
Durchholz
Bommerholz
Oster-
Hölgen
Bredenscheid
Am Ruhr
Am Stracken
Am Berge
Hohe Egge
Ohlenbarth
Altring-
hausen
Sackern
Vothöfen
Sandberg
Hölberg
Brunsberg
Am Diek
Am Hügel
Am Drei
Sirrenberg
Levering-
hausen
Rennebaum
Asbeck
Am Berg
Schlagbaum
Rossel
Scheren
Schenen
Scheidener Holz
Löhen
Delbrück
Knapp
Berge
Ehlinghausen
Elfringhausen
Oberstüter
Lacker Mühle
Ruhr
B 226
B 234
A 43
L 705
L 733
K 15
K 33
B51

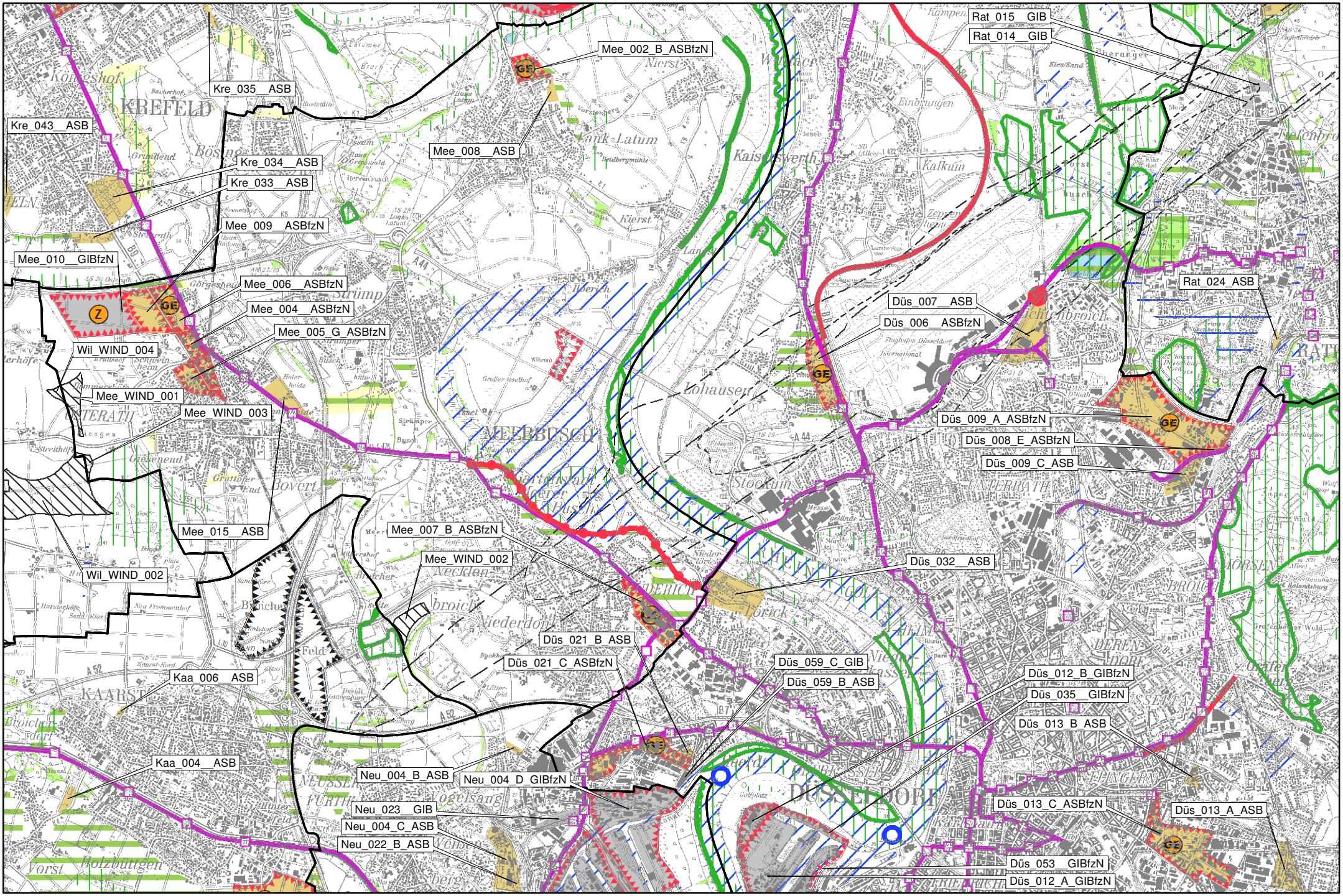

Vel_006_D_WALD
Vel_006_C_ASB
Vel_006_B_ASB
HATTINGEN
LANGENBERG
SPROCKHÖVEL
HERBEDE
STEPEL
DAHLHAUSEN
Blankenstein
Buchholz
Vormholz
Wengern
Oberwengern
Niederwengern
Welper
Baak
Niederstüter
Oberstüter
Obersprock
Niedersprockhövel
Hiddinghausen
Silschede
Ellinghausen
Grundschöttel
Bredenscheid-Stüter
Holthausen
Oberholthausen
Niederholthausen
Rosental
Lembeck
Winz
Dumberg
Barkenberg
Vogelsberg
Grenzberg
Hardenberg
Hohe Egge
Sirrenberg
Rennebaum
Schlagbaum
Scheren
Schenen
Scheibener Holz
Asbeck
Delbrück
Knapp
Bergo
Esborn
Trienendorf
Kämpen
Hammertal
Im Röhrken
Kemnade
See
Die Ey
Brockhausen
Sundern
Haus Kemnade
Haus Herbede
Haus Hohenstein
Wartenberg
Cederbach
Eidern
Rohr
Ruhr
Bommern
Durchholz
Holz
Oster-
Hölgen
Im Stricken
Am Ruhr
Am Berge
Am Bruch
Am Dreck
Am Vogelbruch
Im Stocken
Am Rennebaum
Am Schlagbaum
Am Pölting
Am Drei
Auf der Hommert
Auf der Ebert
Auf der Höhe
Am Hilligloh
Am Ohlenbarth
Am Sirrenberg
Am Sirrenbeck
Am Ahlen
Am Ahlenbusch
Am Ahlenbrink
Am Ahlenbaum
Am Ahlenbaumer
Am Ahlenbaumer Weg
Am Ahlenbaumer Weg
Am Ahlenbaumer Weg

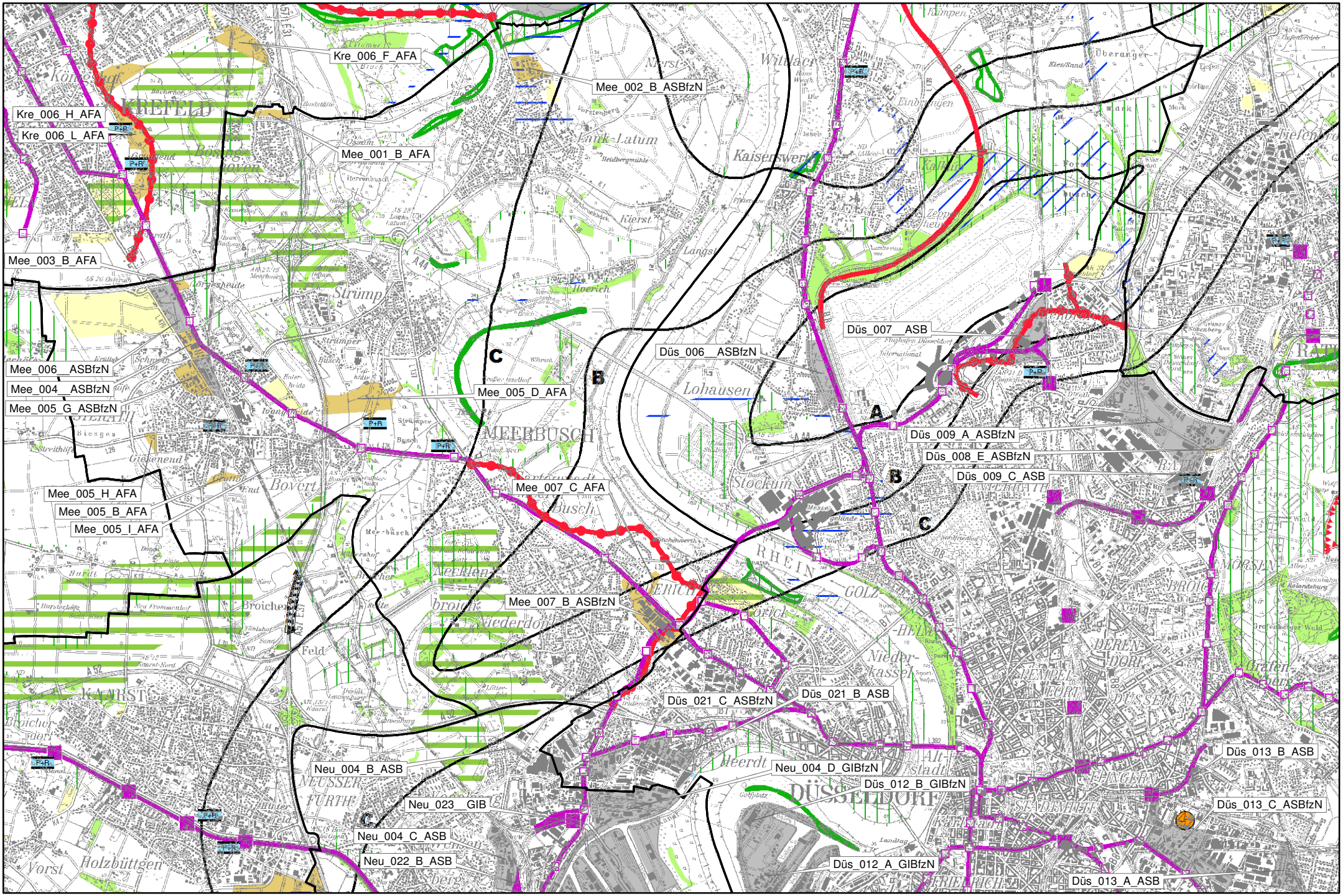

Net_010__ASB
Net_008_A_ASB
Net_008_B_ASBfzN
Net_013__ASB
Net_WIND_001
Net_012__GIB
Net_014__ASB
Brü_WIND_003
Brü_017__ASB
Brü_012__GIB
Brü_006__ASB
Brü_007__ASB
Net_011__ASB
Brü_011__GIB
Brü_009__ASB
Brü_010__ASB
Brü_008__ASB
Brü_WIND_001
Vie_WIND_002
Brü_WIND_002
Net_WIND_002
Net_WIND_003
Brü_005__ASBfzN
Sch_WIND_007
Brü_013__ASB
Vie_WIND_006
Brü_005__ASB
Sch_WIND_001
Sch_004_E_ASBfzN
Sch_WIND_004
Vie_WIND_005
Vie_WIND_003
Nie_005__ASB
Nie_004__GIBfzN
Sch_WIND_002
Nie_WIND_001
Nie_WIND_010
Nie_011__GIB
Nie_004__GIB
Nie_WIND_016
Sch_005__ASB
Gemeente Kessel
Gemeente Beesel
Gemeente Belfeld
Reuver
Kessel
Beesel
Swalmen
Boukoul
Brüggen
Boisheim
LOBBERICH
Schwarmtal

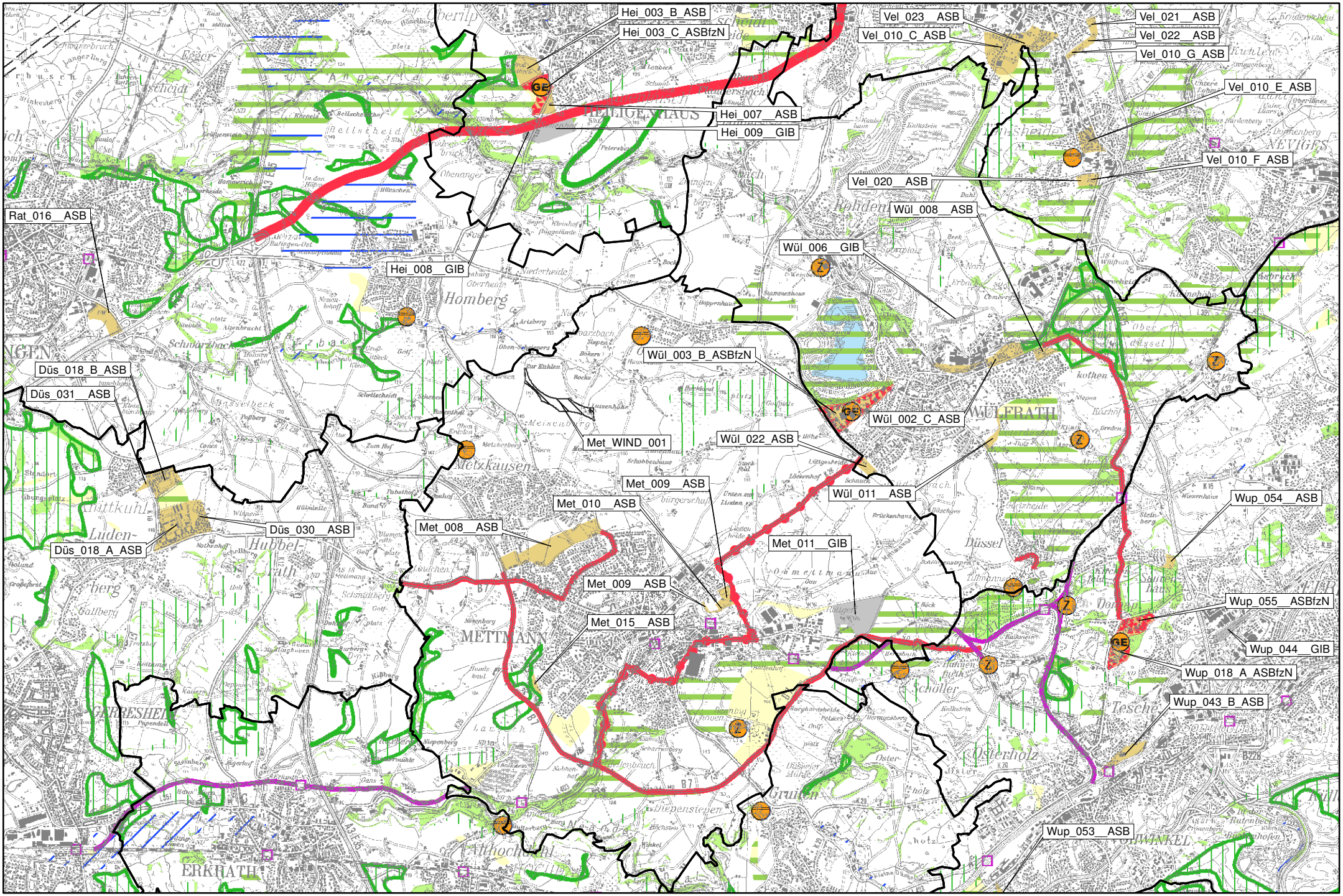

Net_008_A_ASB
Net_003_B_AFA
Net_003_C_AFA
Net_008_B_ASBfzN
Net_003_D_AFA
Net_003_E_AFA
Brü_001_B_AFA
Brü_004_B_AFA
Brü_001_C_AFA
Brü_001_D_AFA
Vie_005_B_AFA
Brü_003__WALD
Vie_005_C_AFA
Brü_005__ASBfzN
Brü_005__ASB
Brü_002_C_AFA
Brü_002_B_AFA
Sch_004_B_AFA
Sch_004_E_ASBfzN
Sch_004_C_AFA
Sch_004_D_AFA
Sch_001_B_AFA
Sch_001_C_AFA
Sch_002_B_AFA
Nie_001_B_AFA
Nie_004__GIB
Nie_004__GIBfzN
Nie_003_B_AFA
Gemeente Kessel
Gemeente Belfeld
Gemeente Beesel
Gemeente Swalmen
Reuver
Kessel
Beesel
Swalmen
Boukoul
Brüggen
Dilkrath
Boisheim
Waldniel
Schaag
Brachter Wald
Schutzgebiet
C
B

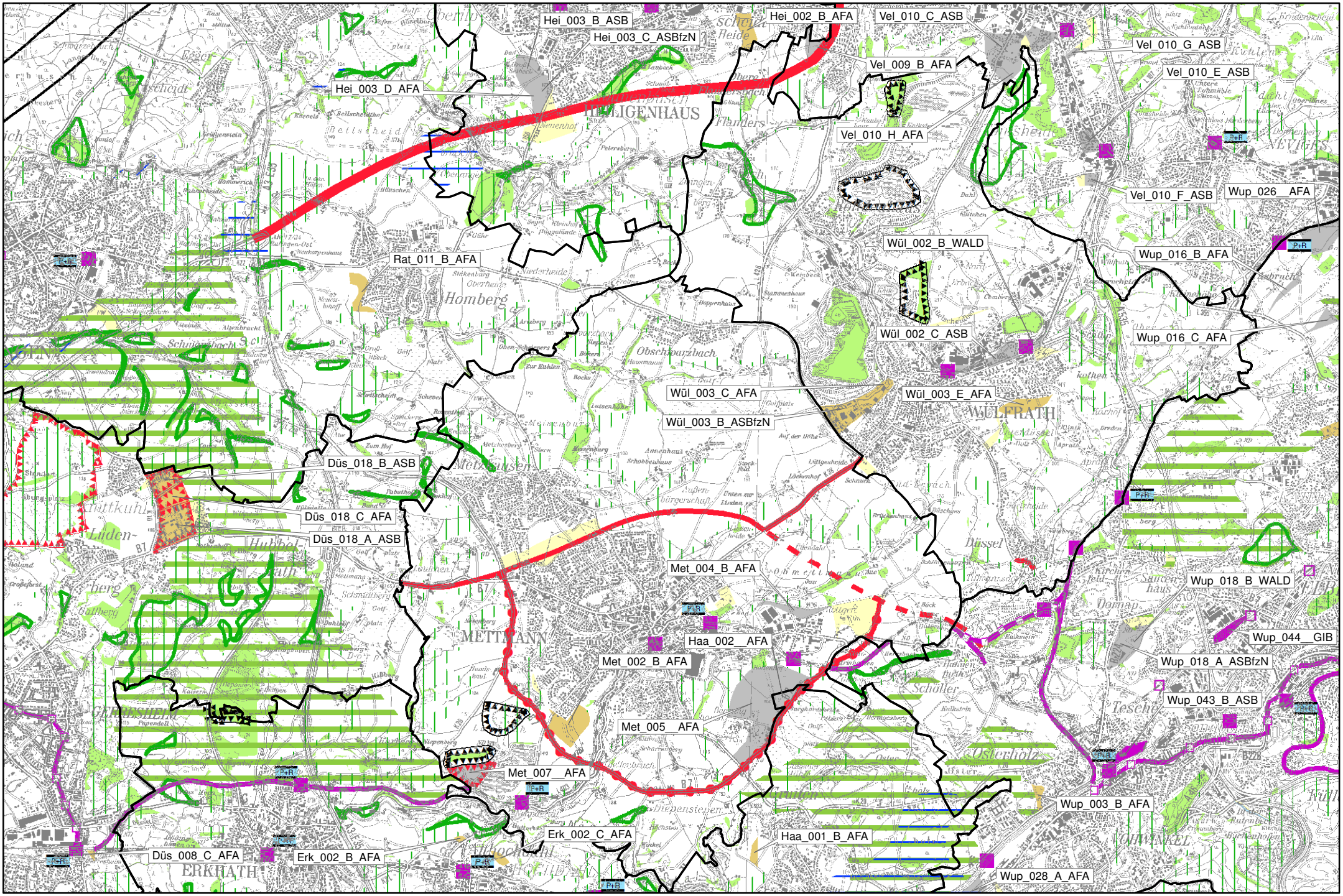

Tön_006__GIB
Tön_WIND_001
Tön_008__ASB
Tön_003_B_ASB
Kre_031__ASB
Kre_045__GIB
Kre_044__GIB
Kre_010__GIB
Tön_004_B_ASB
Kre_018_A_ASB
Kre_032__ASB
Vie_WIND_007
Vie_WIND_004
Wil_WIND_001
Wil_010__GIB
Wil_014__GIB
Wil_027__GIB
Wil_012__ASB
Wil_002_D_ASBfzN
Wil_011__ASB
Wil_006_B_ASBfzN
Vie_009_A_ASB
Vie_019__GIBfzN
Vie_009_B_ASBfzN
Vie_012_B_GIBfzN
Wil_WIND_003
Wil_013__ASB
Kaa_WIND_001
Kaa_008__ASB
Mön_039_GIBfzN
Mön_005_B_FLPL
Vie_014__GIB
Mön_003__ASB

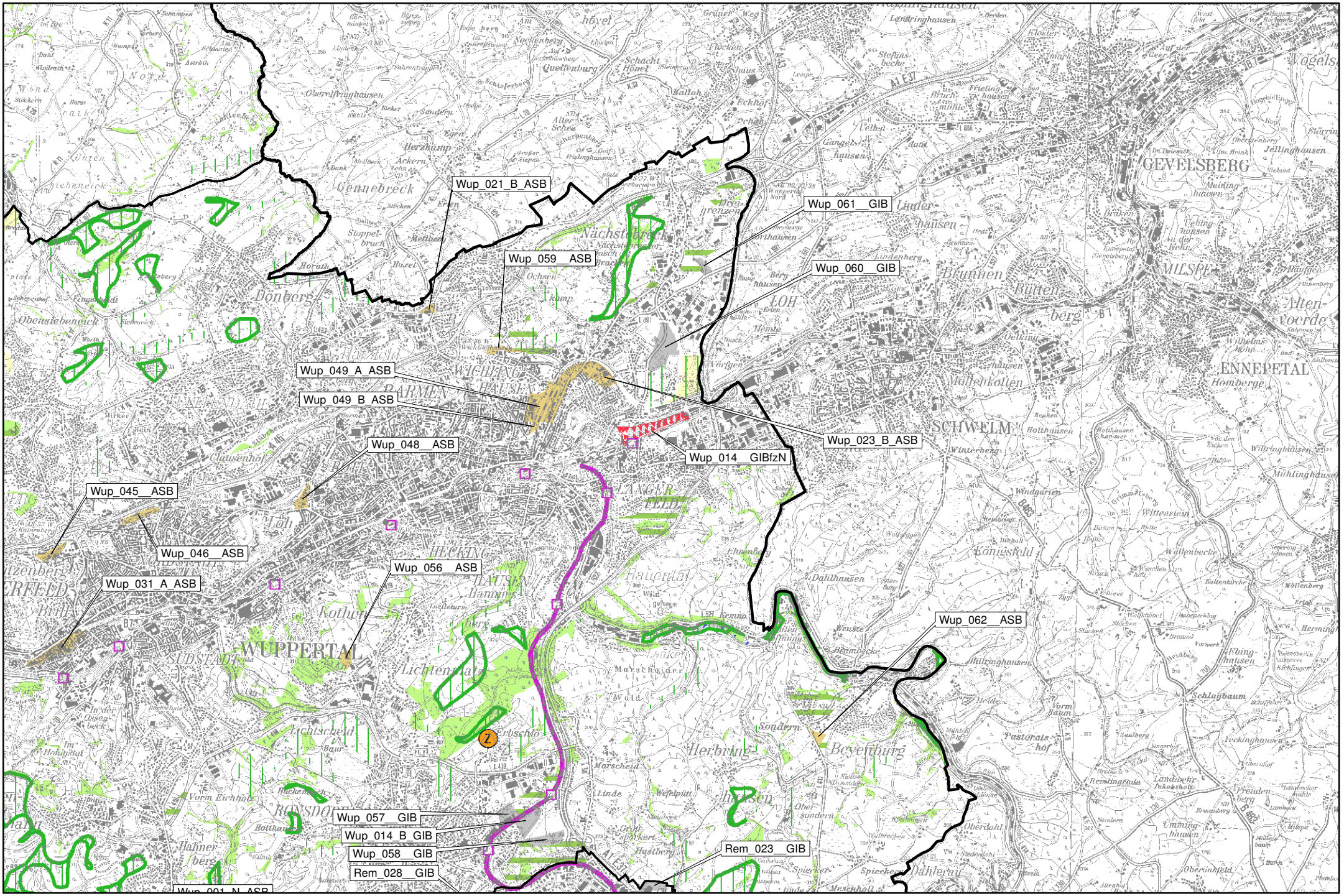

Tön_001_B_AFA
Tön_004_B_ASB
Tön_002_B_AFA
Tön_002_C_AFA
Kre_017_B_WALD
Kre_018_B_WALD
Tön_001_D_AFA
Tön_003_A_AFA
Tön_014__WALD
Kre_018_A_ASB
Kre_020_C_AFA
Kre_020_B_AFA
Vie_004_B_AFA
Vie_010_B_AFA
Vie_004_C_AFA
Kre_010__GIB
Wil_005_B_AFA
Wil_006_B_ASBfzN
Wil_003_B_AFA
Vie_003_B_AFA
Vie_002_B_AFA
Wil_002_D_ASBfzN
Vie_009_B_ASBfzN
Wil_002_B_AFA
Vie_009_A_ASB
Vie_012_C_AFA
Vie_002_C_AFA
Vie_012_D_AFA
Vie_012_B_GIBfzN
Mön_005_B_FLPL
Mön_003__ASB
Mön_025__AFA
Mön_005_A_AFA
Kaa_002_B_AFA

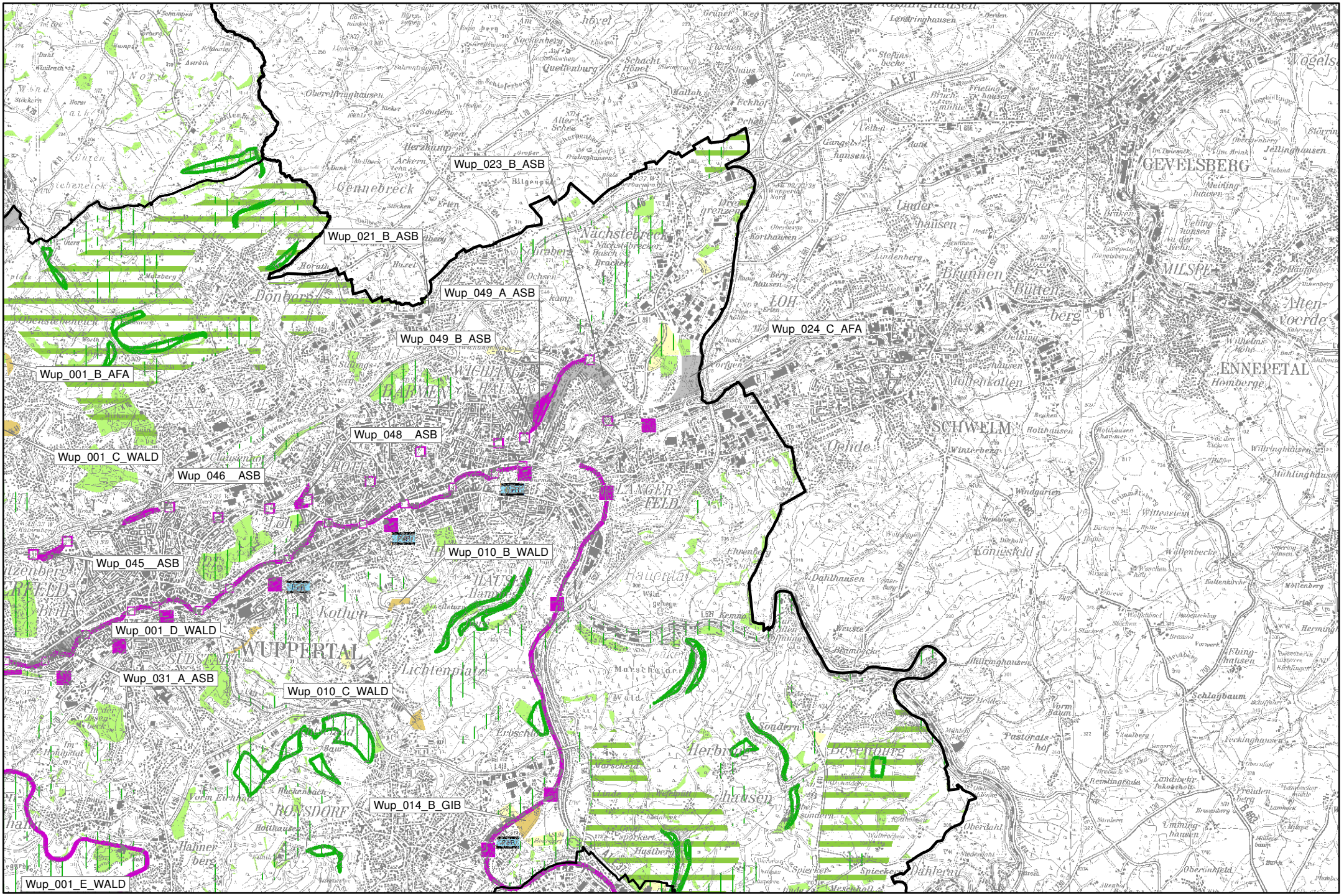

Rat_015__GIB
Rat_014__GIB
Mee_002_B_ASBfzN
Kre_035__ASB
Kre_043__ASB
Mee_008__ASB
Kre_034__ASB
Kre_033__ASB
Mee_009__ASBfzN
Mee_010__GIBfzN
Rat_024_ASB
Mee_006__ASBfzN
Mee_004__ASBfzN
Mee_005_G_ASBfzN
Düs_007__ASB
Düs_006__ASBfzN
Wil_WIND_004
Mee_WIND_001
Mee_WIND_003
Düs_009_A_ASBfzN
Düs_008_E_ASBfzN
Düs_009_C_ASB
Mee_015__ASB
Mee_007_B_ASBfzN
Mee_WIND_002
Düs_032__ASB
Wil_WIND_002
Düs_021_B_ASB
Düs_021_C_ASBfzN
Düs_059_C_GIB
Düs_059_B_ASB
Düs_012_B_GIBfzN
Düs_035__GIBfzN
Kaa_006__ASB
Düs_013_B_ASB
Kaa_004__ASB
Neu_004_B_ASB
Neu_004_D_GIBfzN
Düs_013_C_ASBfzN
Düs_013_A_ASB
Neu_023__GIB
Neu_004_C_ASB
Neu_022_B_ASB
Düs_053__GIBfzN
Düs_012_A_GIBfzN

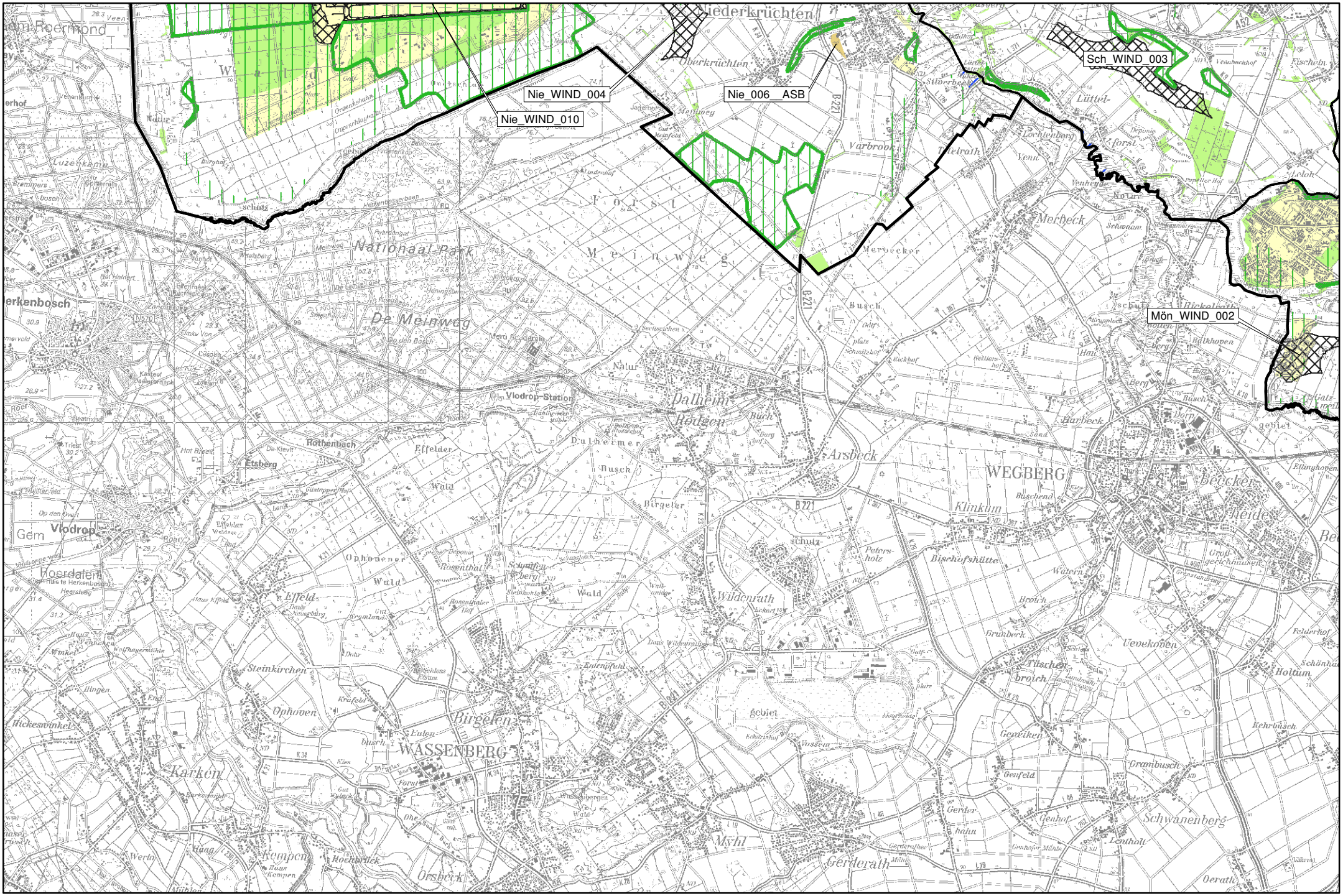

Kre_006_F_AFA
Mee_002_B_ASBfzN
Kre_006_H_AFA
Kre_006_L_AFA
Mee_001_B_AFA
Mee_003_B_AFA
Düs_007__ASB
Düs_006__ASBfzN
Mee_006__ASBfzN
Mee_004__ASBfzN
Mee_005_G_ASBfzN
Mee_005_D_AFA
Düs_009_A_ASBfzN
Düs_008_E_ASBfzN
Düs_009_C_ASB
Mee_005_H_AFA
Mee_005_B_AFA
Mee_005_I_AFA
Mee_007_C_AFA
Mee_007_B_ASBfzN
Düs_021_C_ASBfzN
Düs_021_B_ASB
Düs_013_B_ASB
Neu_004_B_ASB
Neu_004_D_GIBfzN
Düs_012_B_GIBfzN
Neu_023__GIB
Düs_013_C_ASBfzN
Neu_004_C_ASB
Neu_022_B_ASB
Düs_012_A_GIBfzN
Düs_013_A_ASB

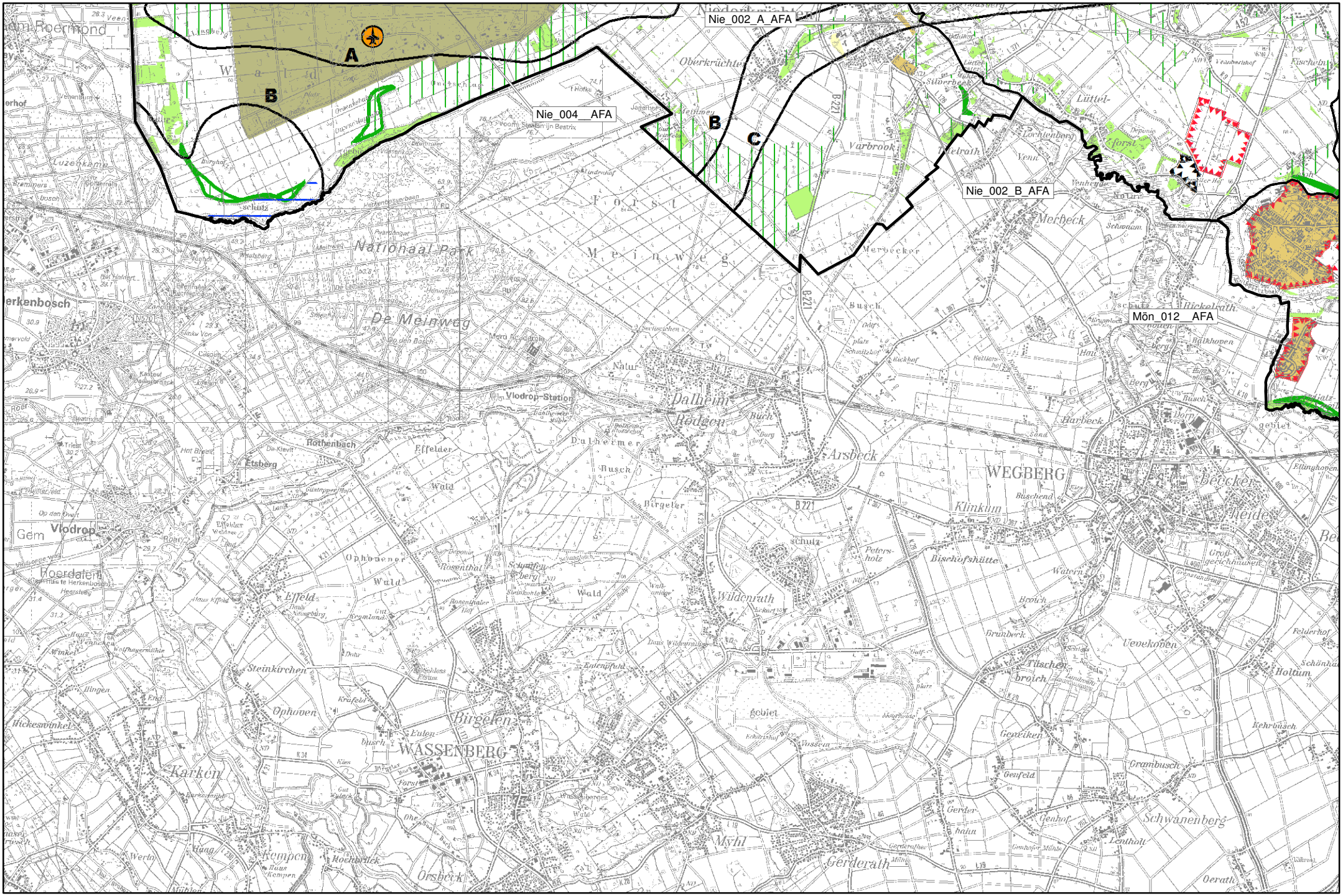

Hei_003_B_ASB
Hei_003_C_ASBfzN
Hei_007__ASB
Hei_009__GIB
Hei_008__GIB
Rat_016__ASB
Vel_023__ASB
Vel_010_C_ASB
Vel_021__ASB
Vel_022__ASB
Vel_010_G_ASB
Vel_010_E_ASB
Vel_010_F_ASB
Vel_020__ASB
Wül_008__ASB
Wül_006__GIB
Wül_003_B_ASBfzN
Wül_002_C_ASB
Wül_022_ASB
Wül_011__ASB
Met_WIND_001
Met_009__ASB
Met_010__ASB
Met_008__ASB
Met_011__GIB
Met_009__ASB
Met_015__ASB
Düs_018_B_ASB
Düs_031__ASB
Düs_030__ASB
Düs_018_A_ASB
Wup_054__ASB
Wup_055__ASBfzN
Wup_044__GIB
Wup_018_A_ASBfzN
Wup_043_B_ASB
Wup_053__ASB

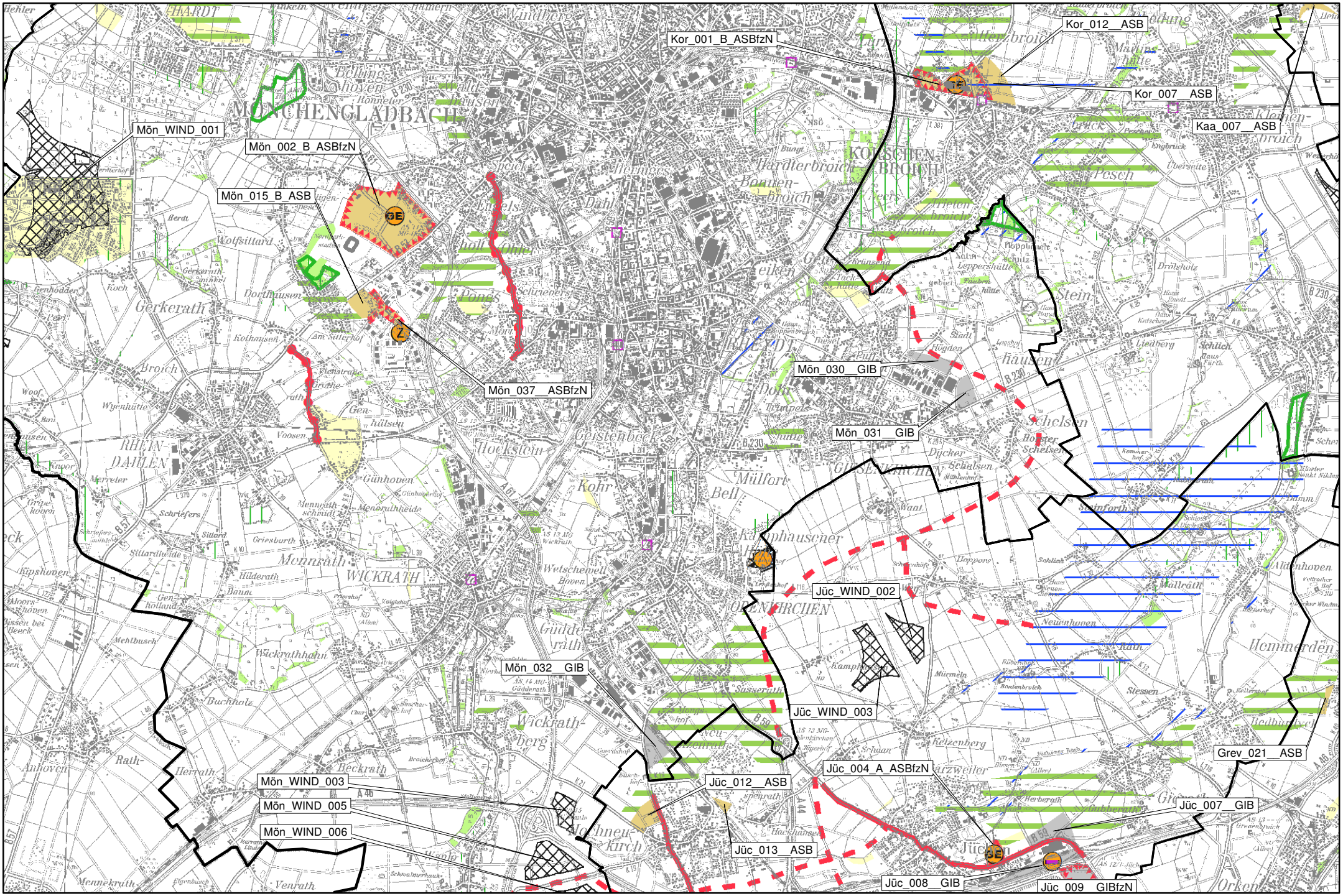

Hei_003_B_ASB
Hei_003_C_ASBfzN
Hei_002_B_AFA
Vel_010_C_ASB
Vel_010_G_ASB
Vel_009_B_AFA
Vel_010_E_ASB
Hei_003_D_AFA
Vel_010_H_AFA
Vel_010_F_ASB
Wup_026__AFA
Wül_002_B_WALD
Rat_011_B_AFA
Wup_016_B_AFA
Wül_002_C_ASB
Wup_016_C_AFA
Wül_003_C_AFA
Wül_003_E_AFA
Wül_003_B_ASBfzN
Düs_018_B_ASB
Düs_018_C_AFA
Düs_018_A_ASB
Met_004_B_AFA
Wup_018_B_WALD
Haa_002__AFA
Wup_044__GIB
Met_002_B_AFA
Wup_018_A_ASBfzN
Wup_043_B_ASB
Met_005__AFA
Met_007__AFA
Wup_003_B_AFA
Erk_002_C_AFA
Haa_001_B_AFA
Düs_008_C_AFA
Erk_002_B_AFA
Wup_028_A_AFA

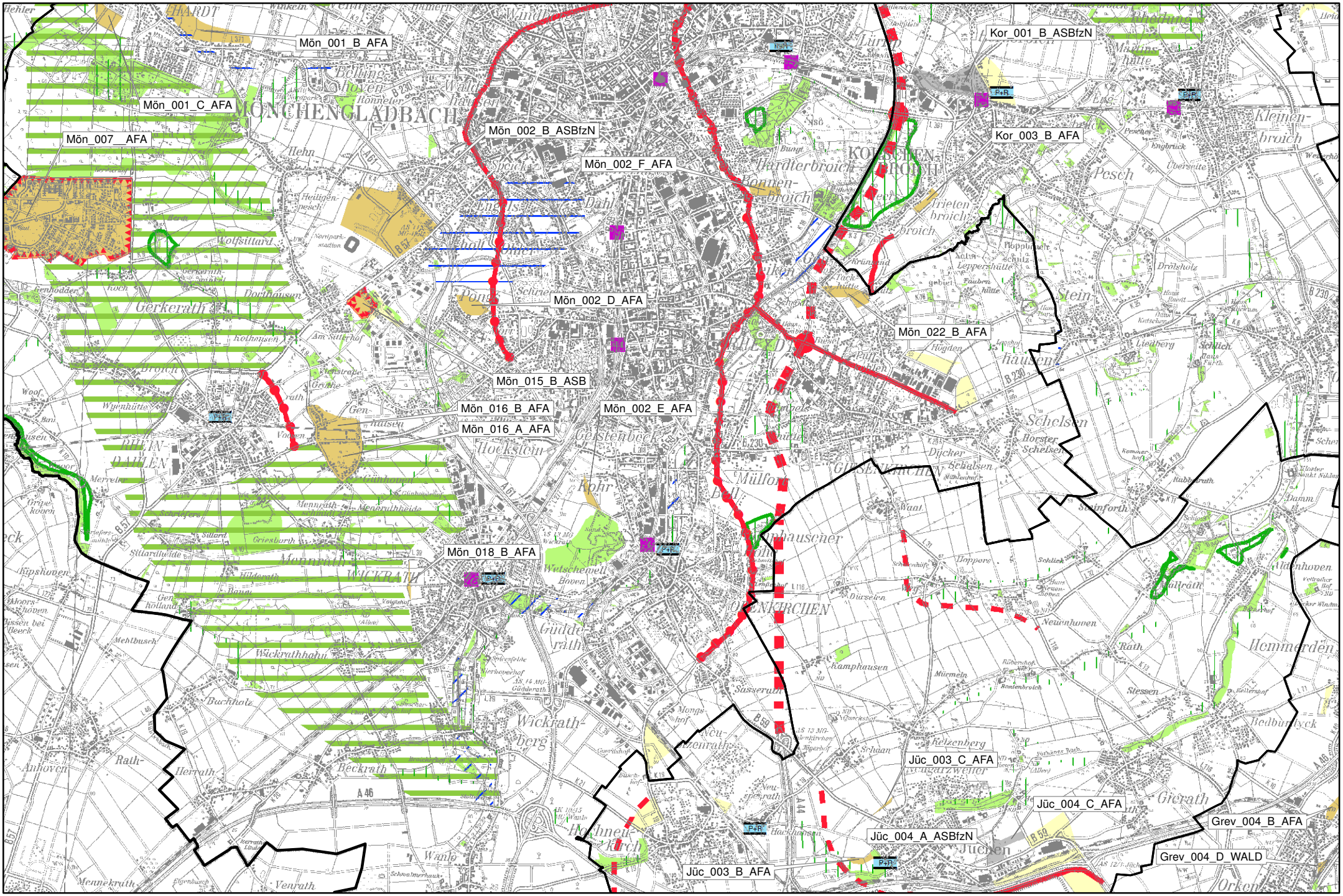

Wup_021_B_ASB
Wup_061__GIB
Wup_059__ASB
Wup_060__GIB
Wup_049_A_ASB
Wup_049_B_ASB
Wup_023_B_ASB
Wup_048__ASB
Wup_014__GIBfzN
Wup_045__ASB
Wup_046__ASB
Wup_056__ASB
Wup_031_A_ASB
Wup_062__ASB
Wup_057__GIB
Wup_014_B_GIB
Wup_058__GIB
Rem_023__GIB
Rem_028__GIB
Wup_001_N_ASB
WUPPERTAL
BARMEN
SCHWELM
ENNEPETAL
GEVELSBERG
MILSPE
Donberg
Nächstebreck
Gennebreck
Brunnen
Bütten-berg
Alten-voerde
Mühlenkotten
Holthausen
Winterberg
Königsfeld
Dahlhausen
Rauental
Lichtenplatz
Lichtscheid
Marscheider Wald
Bevenburg
Herbringhausen
Sondern
Pastorats-hof
Schlaybaum
Fleh-hausen
Mühlinghausen
Wilhelms-höhe
Homberge
Mollenkotten
Windgarten
Wittenbecke
Wittenstein
Dahlerau
Oberdahl
Umming-hausen
Oberünfeld
Spieck
Hasberg
Hahnerberg
Vorm Eichholz
Rohdenhaus
Lichtscheid
Kothen
Clausenhof
Oberdüngshausen
Quettenburg
Schacht Hövel
Halloh
Eckhof
Alter Schee
Herzkamp
Ackern
Suppelbruch
Metthen
Horath
Hürzel
Ochsen-kamp
Dreier-grenzen
Lüttringhausen
Lindenberg
Berg-hausen
Oelking
Vorfelden
Wilhelmshöhe
Wilhelmshöhe
Wilhelmshöhe

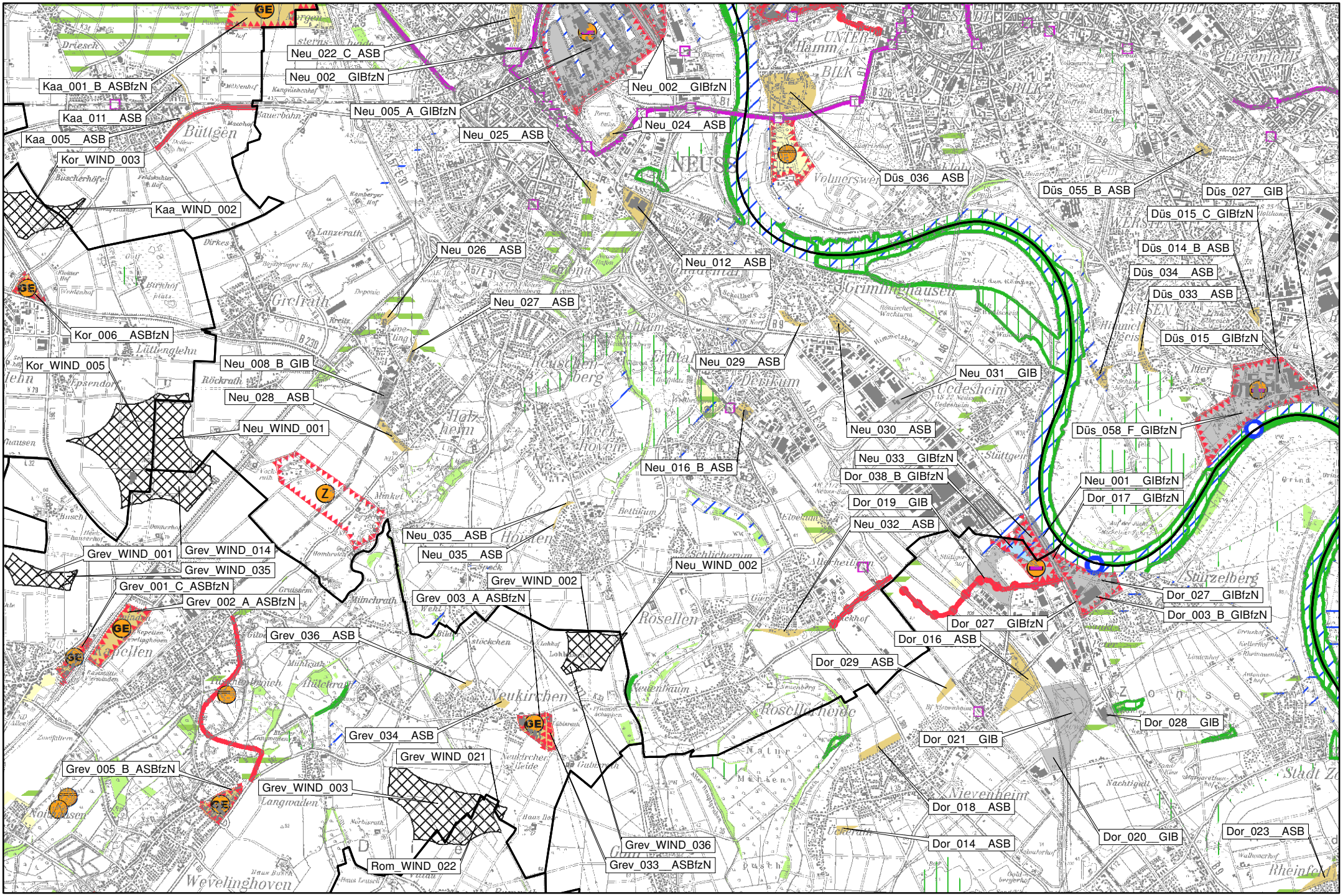

Wup_023_B_ASB
Wup_021_B_ASB
Wup_049_A_ASB
Wup_049_B_ASB
Wup_024_C_AFA
Wup_001_B_AFA
Wup_048__ASB
Wup_001_C_WALD
Wup_046__ASB
Wup_045__ASB
Wup_010_B_WALD
Wup_001_D_WALD
Wup_031_A_ASB
Wup_010_C_WALD
Wup_014_B_GIB
Wup_001_E_WALD

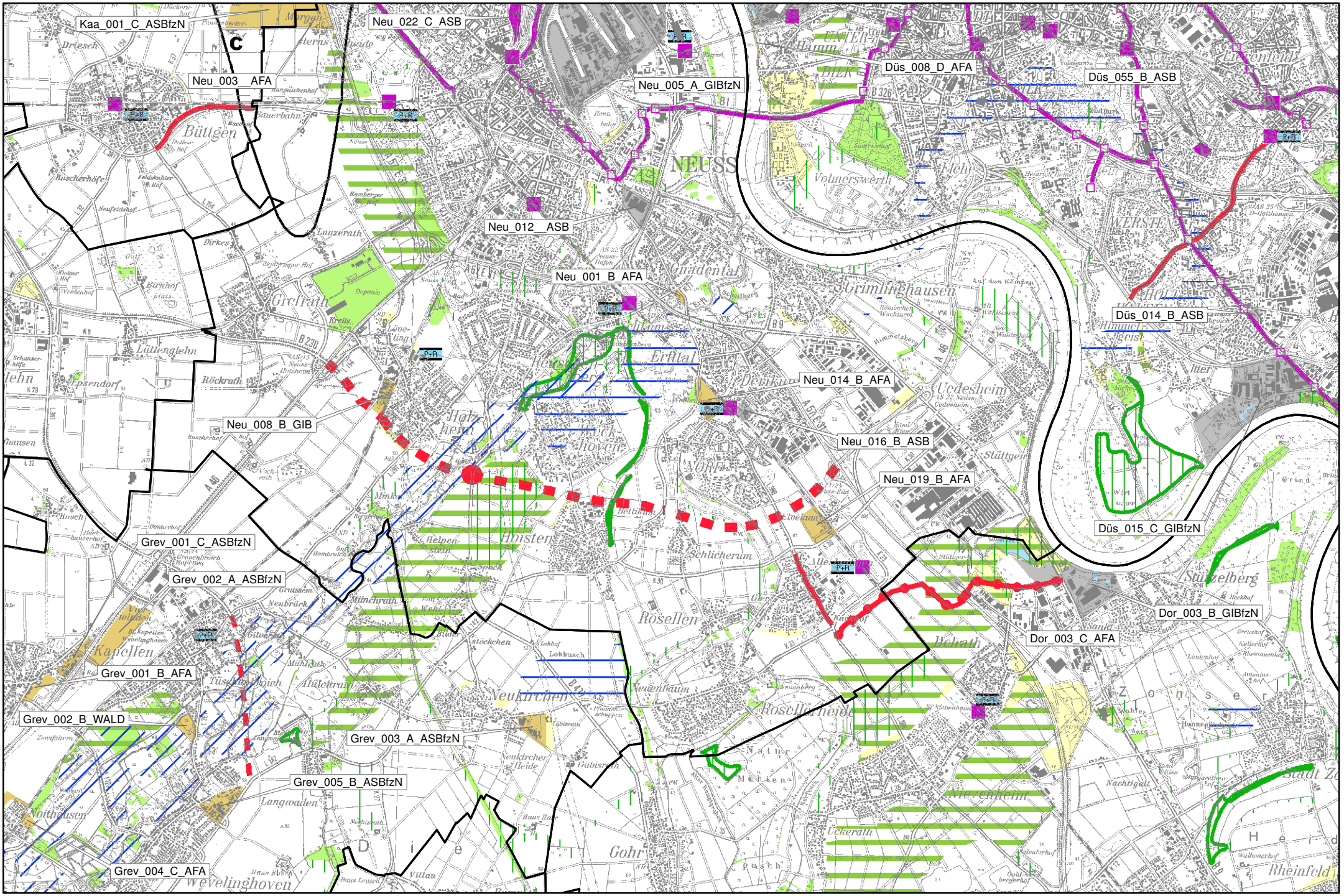

Nie_WIND_004
Nie_WIND_010
Nie_006__ASB
Sch_WIND_003
Mön_WIND_002
Niederkrüchten
Overkrüchten
Varbroek
Merbeck
Merbecker
Busch
Dalheim
Hodgen
Arsbeck
WEGBERG
Klinkum
Bischofshütte
Wildenrath
Vevekoven
Holtum
Beecker Heide
Vlodrop-Station
Vlodrop
Roerdalen
Rothenbach
Effelder
Ophoven
Steinkirchen
Birgelen
WASSENBERG
Karken
Hickeswinkel
Kompen
Ösbeck
Myhl
Gerderath
Genfeld
Schwanenberg
Grambusch
Keyenberg
Oerath
De Meinweg
Nationaal Park
Meinweg
Forst
Wald
Natur
Gem

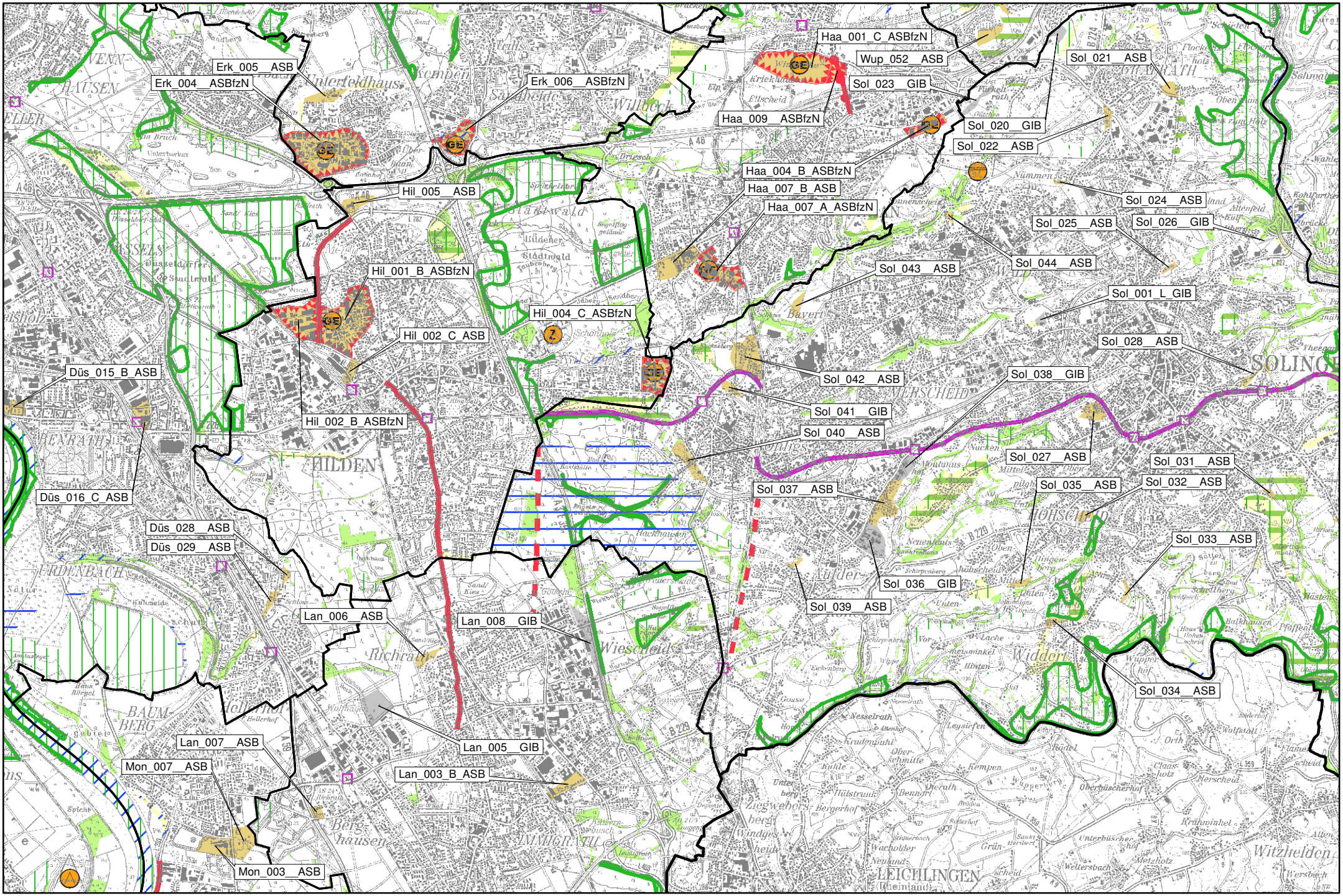

A
B
B
C
Nie_002_A_AFA
Nie_004__AFA
Nie_002_B_AFA
Mön_012__AFA
Vlodrop-Station
Vlodrop
WEGBERG
WASSENBERG
Roermond
Herkenbosch
Roerdalen
Karken
Birgelen
Ophoven
Steinkirchen
Effeld
Rothenbach
Dalheim
Arsbeck
Merbeck
Wildenrath
Gerderath
Myhl
Klinkum
Bischofshütte
Varbrook
Oberkrüchten
Lüttel-
Nationaal Park
De Meinweg
Meinweg
Forst
B221

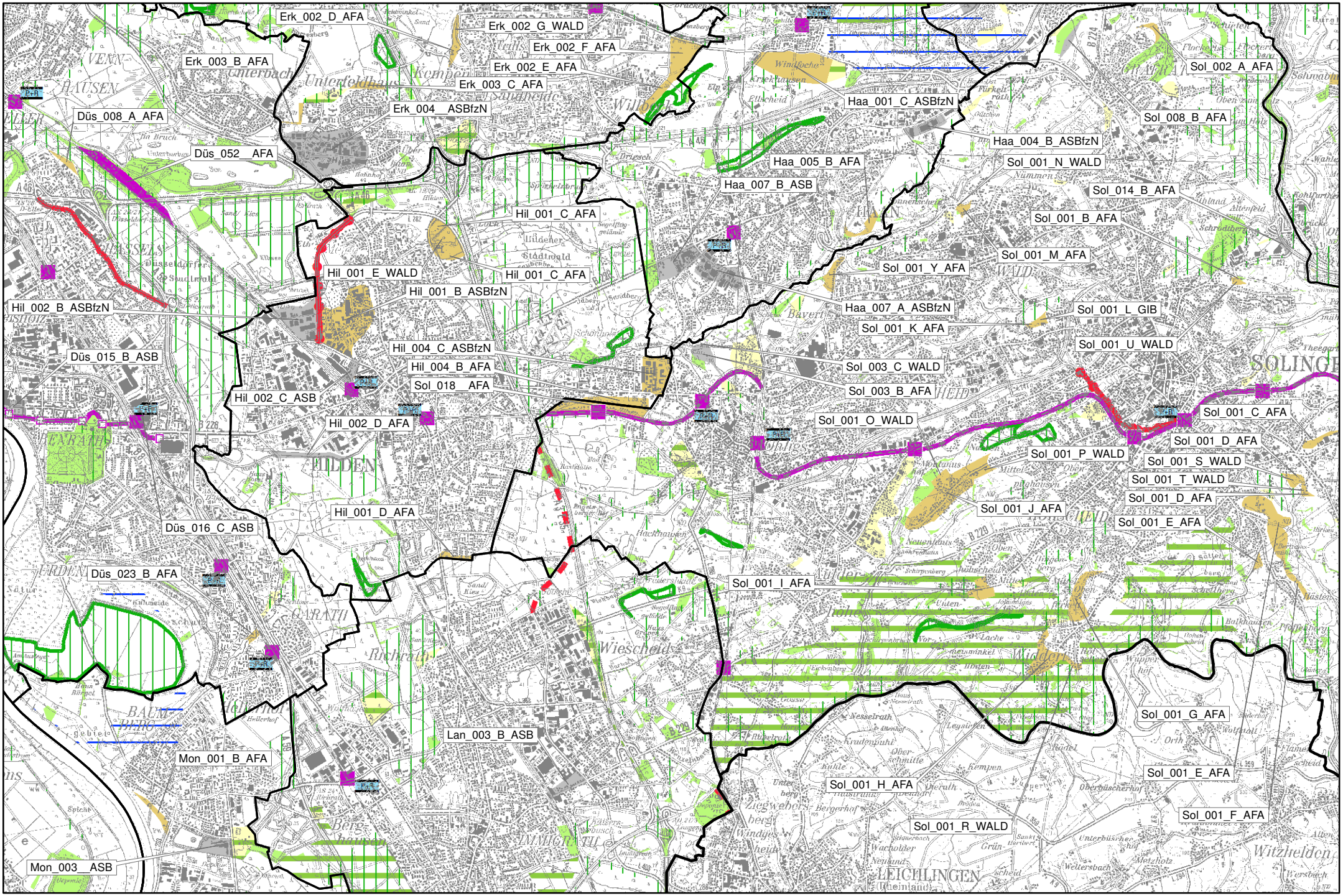

Kor_001_B_ASBfzN
Kor_012__ASB
Kor_007__ASB
Kaa_007__ASB
Mön_WIND_001
Mön_002_B_ASBfzN
Mön_015_B_ASB
Mön_037__ASBfzN
Mön_030__GIB
Mön_031__GIB
Jüc_WIND_002
Jüc_WIND_003
Mön_032__GIB
Jüc_004_A_ASBfzN
Grev_021__ASB
Mön_WIND_003
Mön_WIND_005
Mön_WIND_006
Jüc_012__ASB
Jüc_013__ASB
Jüc_007__GIB
Jüc_008__GIB
Jüc_009__GIBfzN

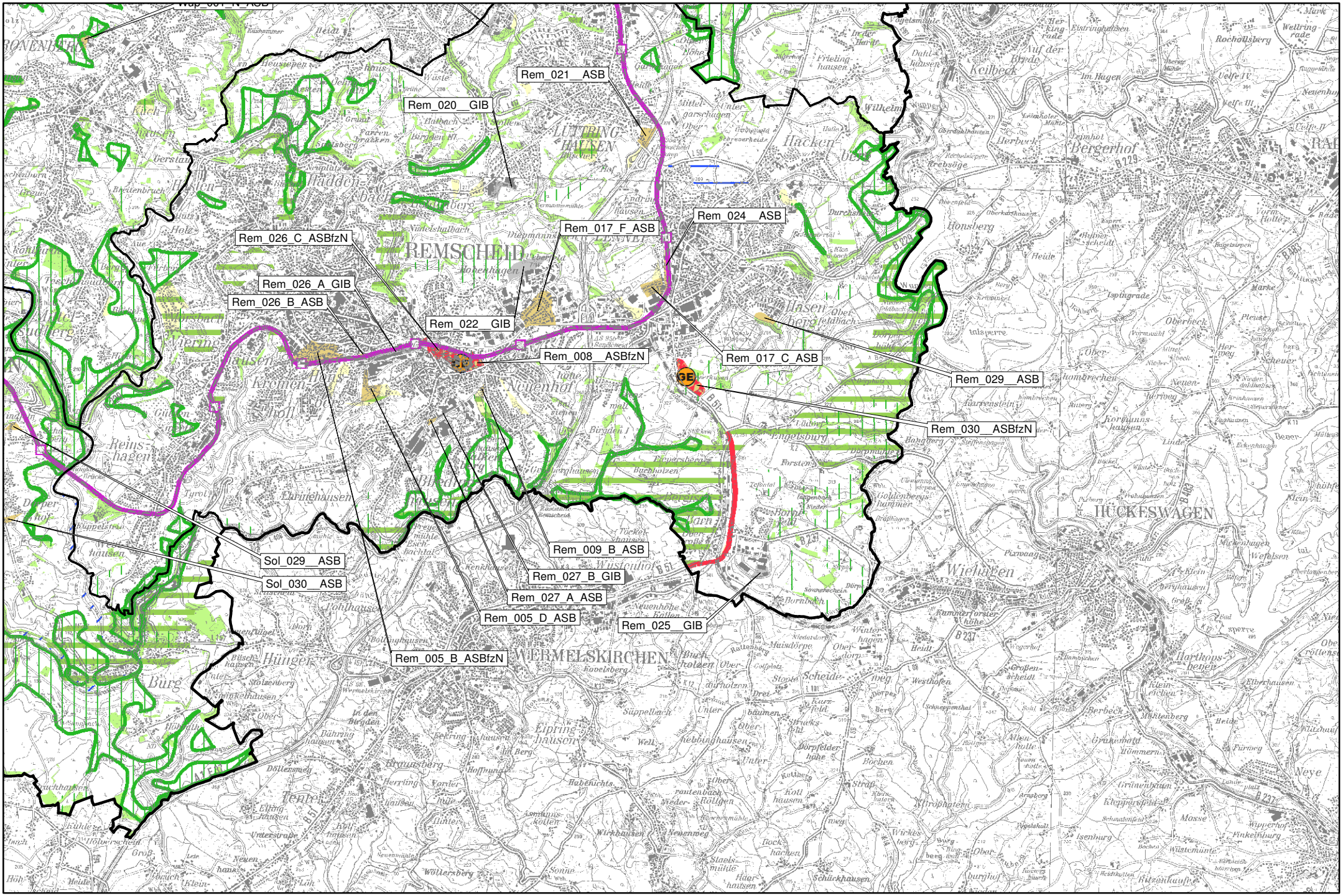

Mön_001_B_AFA
Mön_001_C_AFA
Mön_007__AFA
Mön_002_B_ASBfzN
Mön_002_F_AFA
Mön_002_D_AFA
Mön_015_B_ASB
Mön_016_B_AFA
Mön_016_A_AFA
Mön_002_E_AFA
Mön_018_B_AFA
Kor_001_B_ASBfzN
Kor_003_B_AFA
Mön_022_B_AFA
Jüc_003_C_AFA
Jüc_004_C_AFA
Jüc_004_A_ASBfzN
Jüc_003_B_AFA
Grev_004_B_AFA
Grev_004_D_WALD

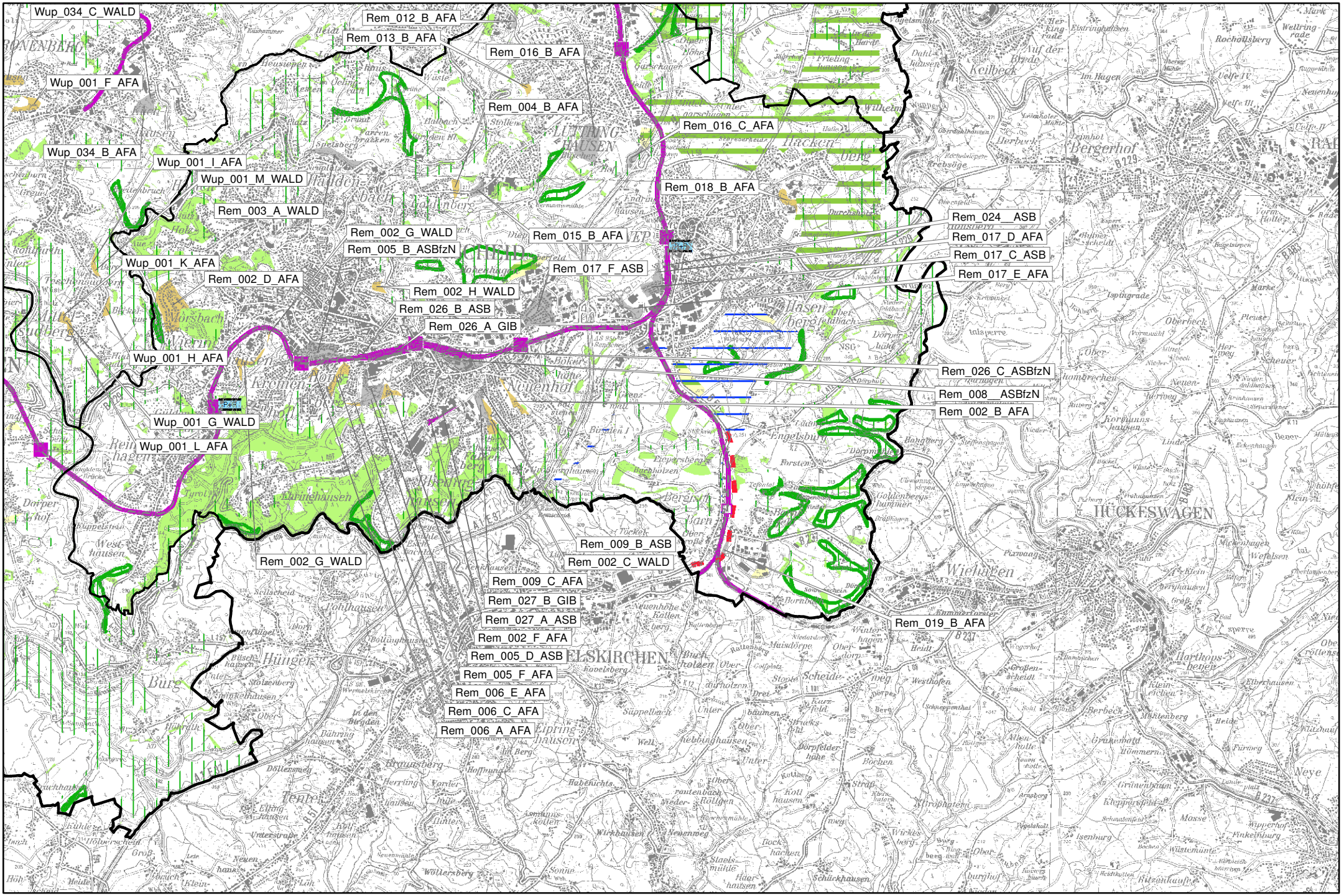

Neu_022_C_ASB
Neu_002__GIBfzN
Kaa_001_B_ASBfzN
Kaa_011__ASB
Kaa_005__ASB
Kor_WIND_003
Neu_005_A_GIBfzN
Neu_025__ASB
Neu_002__GIBfzN
Neu_024__ASB
Düs_036__ASB
Düs_055_B_ASB
Düs_027__GIB
Düs_015_C_GIBfzN
Kaa_WIND_002
Neu_026__ASB
Neu_012__ASB
Düs_014_B_ASB
Düs_034__ASB
Düs_033__ASB
Neu_027__ASB
Kor_006__ASBfzN
Düs_015__GIBfzN
Kor_WIND_005
Neu_008_B_GIB
Neu_029__ASB
Neu_031__GIB
Neu_028__ASB
Neu_030__ASB
Düs_058_F_GIBfzN
Neu_WIND_001
Neu_033__GIBfzN
Neu_016_B_ASB
Dor_038_B_GIBfzN
Neu_001__GIBfzN
Dor_017__GIBfzN
Dor_019__GIB
Neu_032__ASB
Neu_035__ASB
Neu_035__ASB
Grev_WIND_001
Grev_WIND_014
Grev_WIND_035
Neu_WIND_002
Grev_WIND_002
Grev_001_C_ASBfzN
Grev_002_A_ASBfzN
Grev_003_A_ASBfzN
Dor_027__GIBfzN
Dor_003_B_GIBfzN
Grev_036__ASB
Dor_027__GIBfzN
Dor_016__ASB
Dor_029__ASB
Dor_028__GIB
Grev_034__ASB
Dor_021__GIB
Grev_WIND_021
Grev_005_B_ASBfzN
Grev_WIND_003
Dor_018__ASB
Dor_020__GIB
Dor_023__ASB
Grev_WIND_036
Dor_014__ASB
Rom_WIND_022
Grev_033__ASBfzN

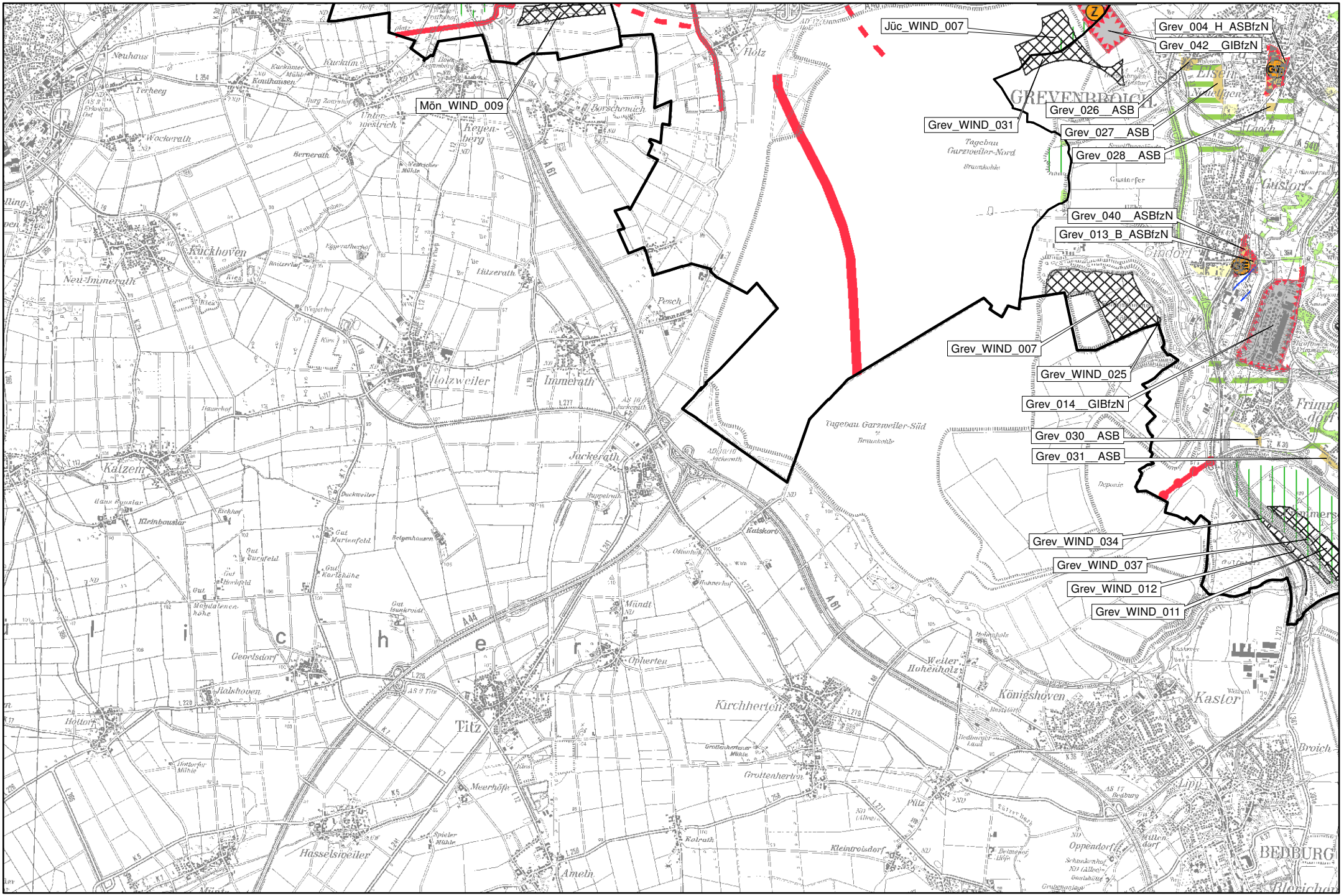

Kaa_001_C_ASBfzN
Neu_022_C_ASB
Neu_003__AFA
Neu_005_A_GIBfzN
Düs_008_D_AFA
Düs_055_B_ASB
Neu_012__ASB
Neu_001_B_AFA
Düs_014_B_ASB
Neu_014_B_AFA
Neu_008_B_GIB
Neu_016_B_ASB
Neu_019_B_AFA
Düs_015_C_GIBfzN
Grev_001_C_ASBfzN
Grev_002_A_ASBfzN
Dor_003_B_GIBfzN
Dor_003_C_AFA
Grev_001_B_AFA
Grev_002_B_WALD
Grev_003_A_ASBfzN
Grev_005_B_ASBfzN
Grev_004_C_AFA

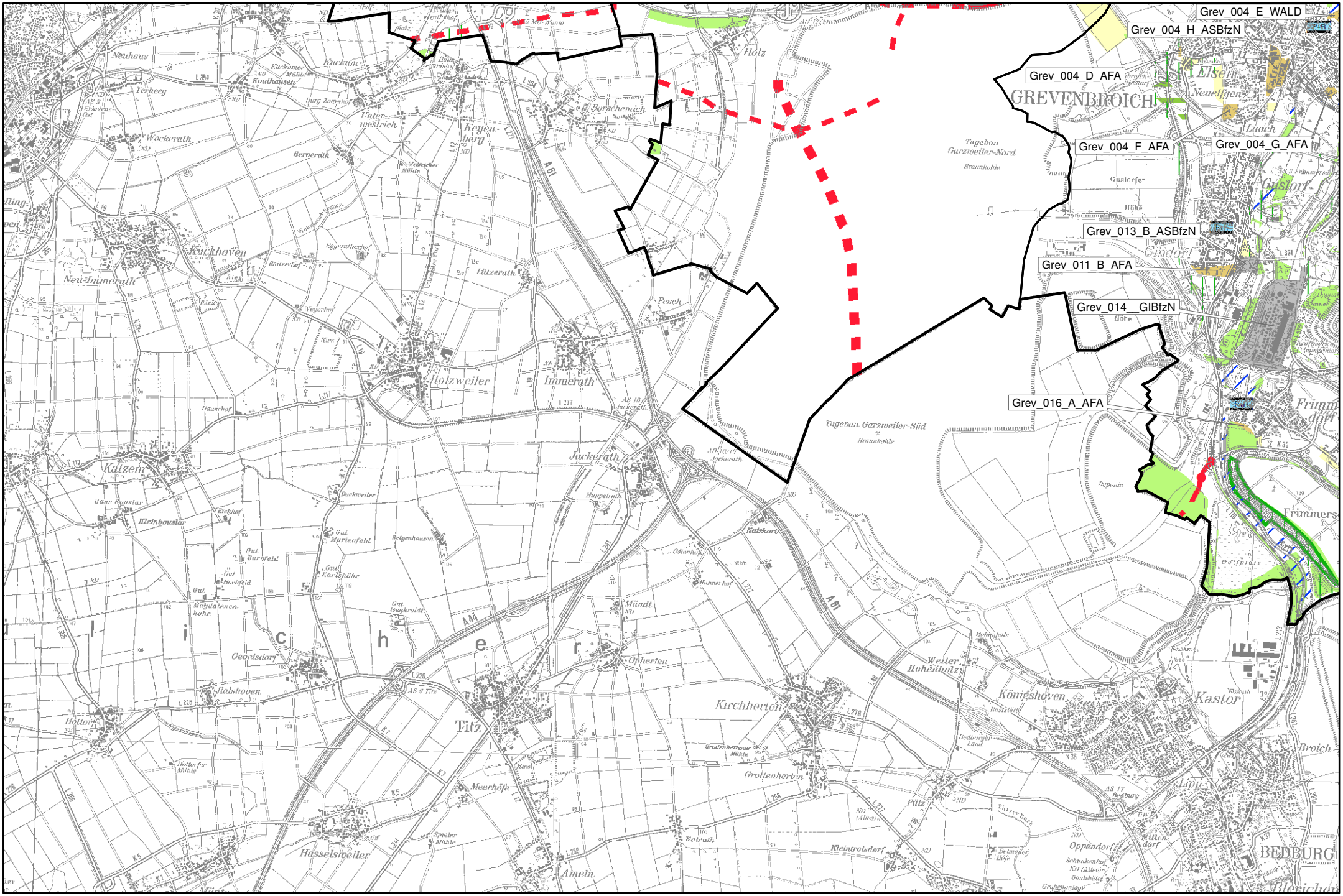

Haa_001_C_ASBfzN
Wup_052__ASB
Sol_021__ASB
Erk_005__ASB
Erk_004__ASBfzN
Erk_006__ASBfzN
Sol_023__GIB
Haa_009__ASBfzN
Sol_020__GIB
Sol_022__ASB
Haa_004_B_ASBfzN
Haa_007_B_ASB
Haa_007_A_ASBfzN
Sol_024__ASB
Hil_005__ASB
Sol_025__ASB
Sol_026__GIB
Sol_044__ASB
Hil_001_B_ASBfzN
Sol_043__ASB
Sol_001_L_GIB
Hil_004_C_ASBfzN
Hil_002_C_ASB
Sol_028__ASB
Düs_015_B_ASB
Sol_042__ASB
Sol_038__GIB
Sol_041__GIB
Hil_002_B_ASBfzN
Sol_040__ASB
Sol_027__ASB
Sol_031__ASB
Sol_035__ASB
Sol_032__ASB
Düs_016_C_ASB
Sol_037__ASB
Düs_028__ASB
Düs_029__ASB
Sol_033__ASB
Sol_036__GIB
Sol_039__ASB
Lan_006__ASB
Lan_008__GIB
Sol_034__ASB
Lan_007__ASB
Lan_005__GIB
Mon_007__ASB
Lan_003_B_ASB
Mon_003__ASB

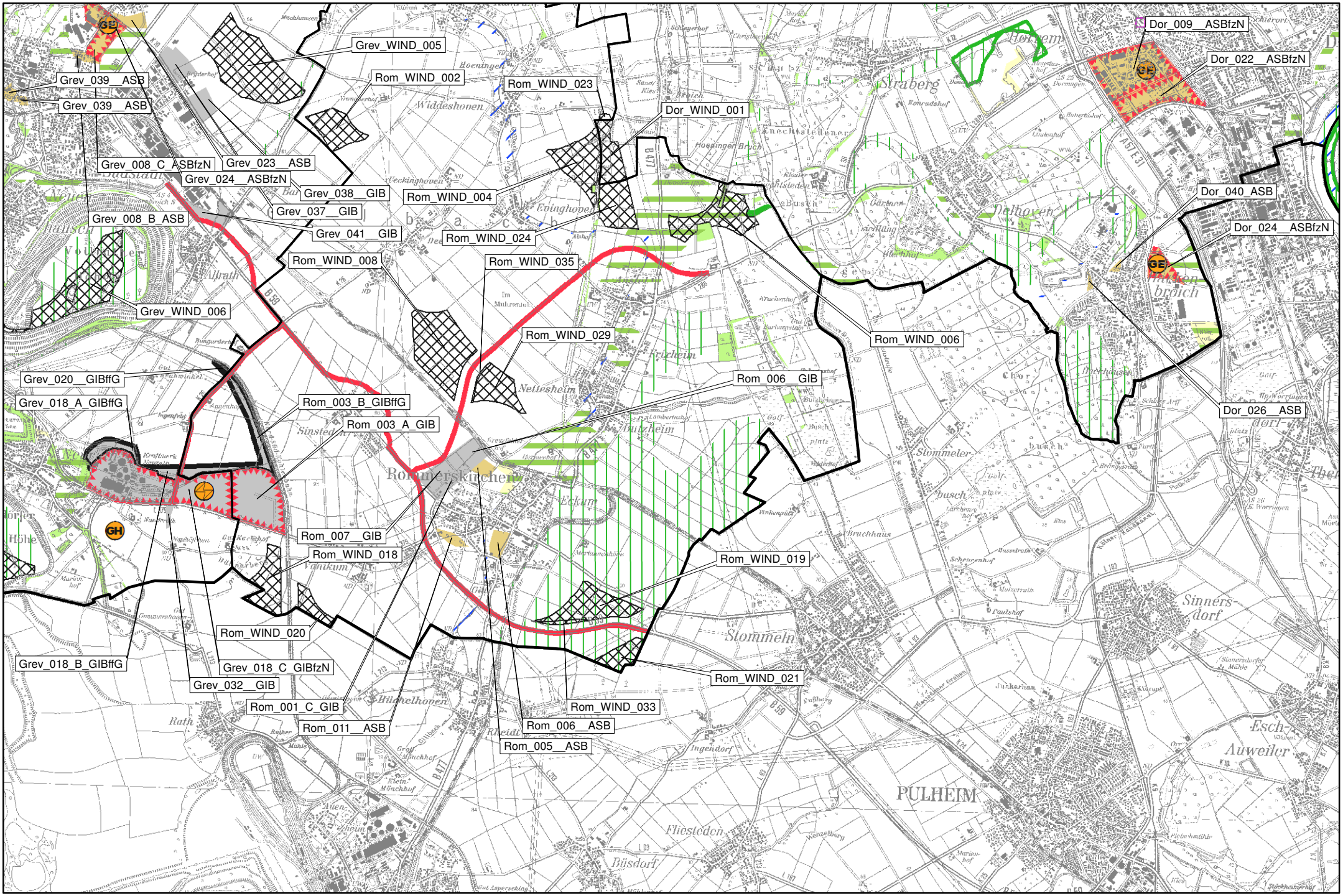

Erk_002_D_AFA
Erk_002_G_WALD
Erk_002_F_AFA
Erk_003_B_AFA
Erk_002_E_AFA
Erk_003_C_AFA
Erk_004__ASBfzN
Düs_008_A_AFA
Düs_052__AFA
Haa_001_C_ASBfzN
Sol_002_A_AFA
Sol_008_B_AFA
Haa_004_B_ASBfzN
Haa_005_B_AFA
Sol_001_N_WALD
Haa_007_B_ASB
Sol_014_B_AFA
Sol_001_B_AFA
Hil_001_C_AFA
Sol_001_M_AFA
Hil_001_E_WALD
Sol_001_Y_AFA
Hil_001_C_AFA
Hil_001_B_ASBfzN
Hil_002_B_ASBfzN
Haa_007_A_ASBfzN
Sol_001_L_GIB
Sol_001_K_AFA
Hil_004_C_ASBfzN
Sol_001_U_WALD
Düs_015_B_ASB
Hil_004_B_AFA
Sol_003_C_WALD
Sol_018__AFA
Sol_003_B_AFA
Hil_002_C_ASB
Sol_001_C_AFA
Hil_002_D_AFA
Sol_001_O_WALD
Sol_001_D_AFA
Sol_001_P_WALD
Sol_001_S_WALD
Sol_001_T_WALD
Hil_001_D_AFA
Sol_001_D_AFA
Sol_001_J_AFA
Düs_016_C_ASB
Sol_001_E_AFA
Düs_023_B_AFA
Sol_001_I_AFA
Sol_001_G_AFA
Lan_003_B_ASB
Mon_001_B_AFA
Sol_001_E_AFA
Sol_001_H_AFA
Sol_001_F_AFA
Sol_001_R_WALD
Mon_003__ASB

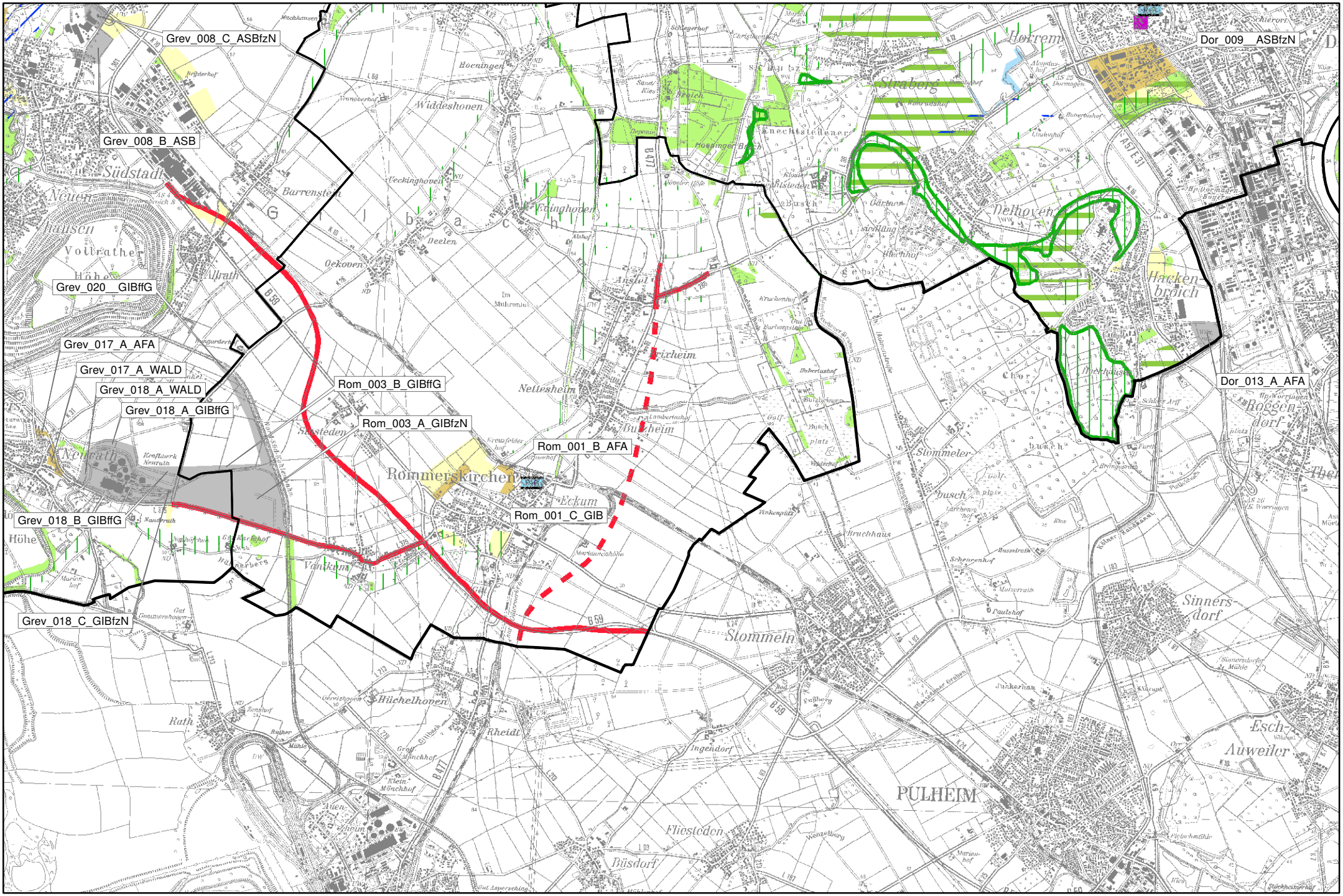

Rem_021__ASB
Rem_020__GIB
Rem_024__ASB
Rem_017_F_ASB
Rem_026_C_ASBfzN
Rem_026_A_GIB
Rem_026_B_ASB
Rem_022__GIB
Rem_008__ASBfzN
Rem_017_C_ASB
Rem_029__ASB
Rem_030__ASBfzN
Sol_029__ASB
Sol_030__ASB
Rem_009_B_ASB
Rem_027_B_GIB
Rem_027_A_ASB
Rem_005_D_ASB
Rem_025__GIB
Rem_005_B_ASBfzN
REMSCHEID
LÜTTRINGHAUSEN
HÜCKESWAGEN
WERMELSKIRCHEN
GE

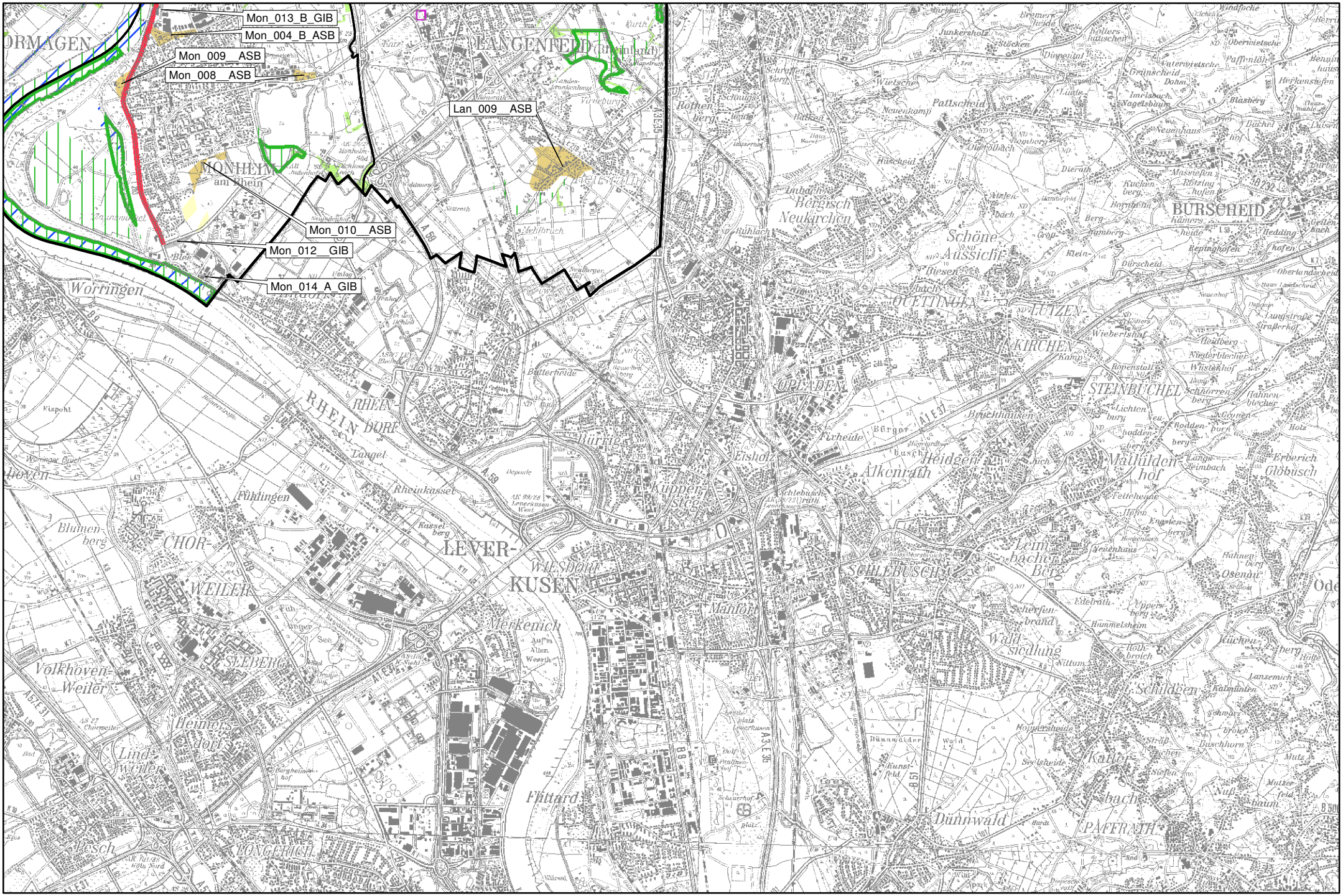

Wup_034_C_WALD
Rem_012_B_AFA
Rem_013_B_AFA
Rem_016_B_AFA
Wup_001_F_AFA
Rem_004_B_AFA
Rem_016_C_AFA
Wup_034_B_AFA
Wup_001_I_AFA
Wup_001_M_WALD
Rem_018_B_AFA
Rem_003_A_WALD
Rem_024__ASB
Rem_017_D_AFA
Rem_002_G_WALD
Rem_015_B_AFA
Rem_005_B_ASBfzN
Rem_017_C_ASB
Wup_001_K_AFA
Rem_017_F_ASB
Rem_017_E_AFA
Rem_002_D_AFA
Rem_002_H_WALD
Rem_026_B_ASB
Rem_026_A_GIB
Wup_001_H_AFA
Rem_026_C_ASBfzN
Rem_008__ASBfzN
Rem_002_B_AFA
Wup_001_G_WALD
Wup_001_L_AFA
Rem_009_B_ASB
Rem_002_G_WALD
Rem_002_C_WALD
Rem_009_C_AFA
Rem_027_B_GIB
Rem_027_A_ASB
Rem_019_B_AFA
Rem_002_F_AFA
Rem_005_D_ASB
Rem_005_F_AFA
Rem_006_E_AFA
Rem_006_C_AFA
Rem_006_A_AFA

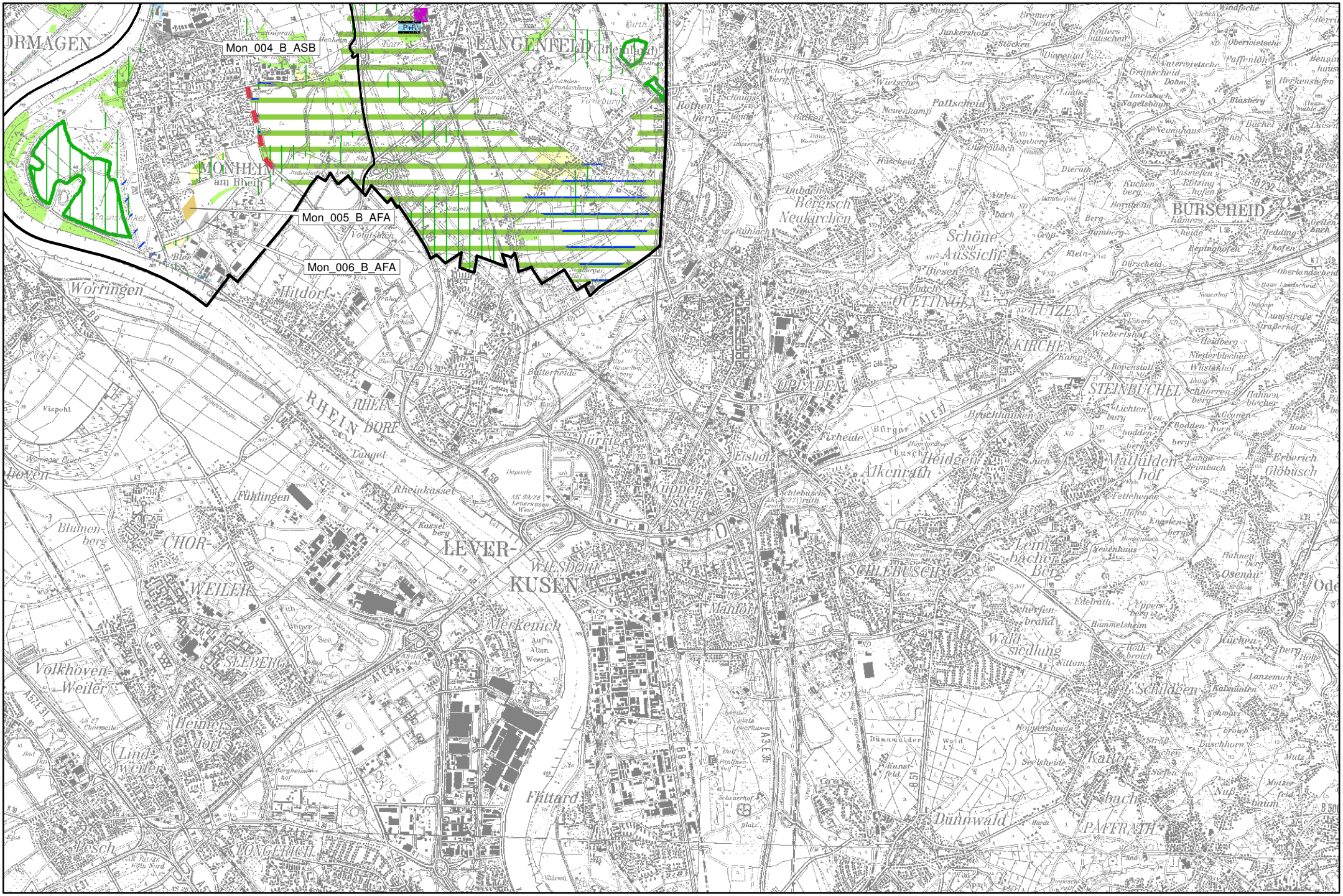

Jüc_WIND_007
Grev_004_H_ASBfzN
Grev_042__GIBfzN
Mön_WIND_009
Grev_026__ASB
Grev_WIND_031
Grev_027__ASB
Grev_028__ASB
Grev_040__ASBfzN
Grev_013_B_ASBfzN
Grev_WIND_007
Grev_WIND_025
Grev_014__GIBfzN
Grev_030__ASB
Grev_031__ASB
Grev_WIND_034
Grev_WIND_037
Grev_WIND_012
Grev_WIND_011
GREVENBROICH
Tagebau Garzweiler-Nord
Tagebau Garzweiler-Süd
Jülicher Börde
Titz
Elsen
Gustorf
Gindorf
Frimmersdorf
Kaster
Königshoven
Neurath
Bedburg
Kuckhoven
Holzweiler
Immerath
Jackerath
Pesch
Kalzem
Ophoven
Kirchherten
Grottenherten
Hasselsweiler
Ameln
Oppendorf
Broich
Lipp


Grev_004_E_WALD
Grev_004_H_ASBfzN
Grev_004_D_AFA
Grev_004_F_AFA
Grev_004_G_AFA
Grev_013_B_ASBfzN
Grev_011_B_AFA
Grev_014__GIBfzN
Grev_016_A_AFA
GREVENBROICH
Elsen
Neuenhof
Laach
Gustorf
Gindorf
Frimmersdorf
Frimmersdorf-Süd
Tagebau Garzweiler-Nord
Braunkohle
Tagebau Garzweiler-Süd
Deponie
Kuckhoven
Neu-Immerath
Immerath
Holzweiler
Pesch
Jackerath
Kalzem
Kleinbouslar
Gebelsdorf
Hasselsweiler
Ophoven
Titz
Kirchherten
Weiler
Hoheinholz
Königshoven
Kaster
Broich
Lipp
Oppendorf
BEDBURG
Ameln
Kolrath
Grottenherten
Pützer Bach
Pütz
Kleintroisdorf
Mündt
Hetzkarb
Hohenhof
Meerhöfe
Spieler Mühle
Grottenherten Mühle
Pützer Mühle
Holtum
Holzweiler Mühle
Gut Martinfeld
Gut Burgfeld
Gut Karlshöhe
Gut Maubelenenhöhe
Gut Isenkroidt
Gut Hardfeld
Gut Hauser
Gut Hauser Mühle
Eichhof
Duckweiler
Belgenhausen
Hauerhof
Wagerhof
Wagerhof Mühle
Bützerath
Berverath
Wockerath
Terheeg
Neuhaus
Kuckum
Kaulhausen
Kaulhausen Mühle
Burg Zanthof
Unterwestrich
Keyenberg
Borschemich
Holz
Wanlo
Golfplatz
A 61
A 44
L 354
L 277
L 117
L 361
L 228
L 276
L 278
L 279
L 213
L 19
K 5
K 7
K 39
AS Jackerath
AS Titz
AS 17 Bedburg
AS 9 Erkelenz Ost
ND


Grev_WIND_005
Rom_WIND_002
Rom_WIND_023
Dor_WIND_001
Dor_009__ASBfzN
Dor_022__ASBfzN
Grev_039__ASB
Grev_039__ASB
Grev_008_C_ASBfzN
Grev_023__ASB
Grev_024__ASBfzN
Grev_038__GIB
Rom_WIND_004
Grev_037__GIB
Grev_008_B_ASB
Grev_041__GIB
Rom_WIND_024
Dor_040_ASB
Dor_024__ASBfzN
Rom_WIND_008
Rom_WIND_035
Grev_WIND_006
Rom_WIND_006
Rom_WIND_029
Grev_020__GIBffG
Rom_006__GIB
Grev_018_A_GIBffG
Rom_003_B_GIBffG
Dor_026__ASB
Rom_003_A_GIB
Rom_007__GIB
Rom_WIND_018
Rom_WIND_019
Rom_WIND_020
Grev_018_B_GIBffG
Grev_018_C_GIBfzN
Rom_WIND_021
Grev_032__GIB
Rom_001_C_GIB
Rom_WIND_033
Rom_011__ASB
Rom_006__ASB
Rom_005__ASB
PULHEIM


Grev_008_C_ASBfzN
Grev_008_B_ASB
Grev_020__GIBffG
Grev_017_A_AFA
Grev_017_A_WALD
Grev_018_A_WALD
Grev_018_A_GIBffG
Grev_018_B_GIBffG
Grev_018_C_GIBfzN
Rom_003_B_GIBffG
Rom_003_A_GIBfzN
Rom_001_B_AFA
Rom_001_C_GIB
Dor_009__ASBfzN
Dor_013_A_AFA
Südstadt
Neuenhausen
Vollrather Höhe
Ullrath
Barrenstein
Widdeshoven
Hoeningen
Veckinghoven
Deelen
Oekoven
Anstel
Nettesheim
Bulheim
Rommerskirchen
Sinsteden
Neurath
Eckum
Vanikum
Hüchelhoven
Ruth
Rheidt
Ingendorf
Fliesteden
Büsdorf
PULHEIM
Stommeln
Horrem
Sindorf
Knechtsteden
Delhoven
Hackenbroich
Stommeler Busch
Bruchhaus
Sinnersdorf
Esch-Auweiler
Roggendorf
Thenhoven
Kloster Histedden
Busch
Gärtnerei
Siedlung
Hubertushof
Golfplatz
Golf Club
Lambertushof
Kreuzfelderhof
Kraftwerk Neurath
Marienhöhe
Paulshof
Junkerhau
Scheuerenhof
Bussenrath
Mühle
Klärwerk
Autobahnmeisterei
Hp Dormagen
Hp Worringen
Hp Sinnersdorf
Hp Esch-Auweiler
Hp Fliesteden
Hp Pulheim
Hp Stommeln
Hp Rommerskirchen
Hp Nettesheim
Hp Neurath
Hp Sinsteden
Hp Horrem
Hp Delhoven
Hp Sindorf
Hp Knechtsteden
Hp Hackenbroich
Hp Roggendorf
Hp Thenhoven
Hp Stommeln
Hp Pulheim
Hp Fliesteden
Hp Büsdorf
Hp Esch-Auweiler
Hp Sinnersdorf
Hp Worringen
Hp Dormagen
Hp Horrem
Hp Sindorf
Hp Knechtsteden
Hp Delhoven


Mon_013_B_GIB
Mon_004_B_ASB
Mon_009__ASB
Mon_008__ASB
Lan_009__ASB
Mon_010__ASB
Mon_012__GIB
Mon_014_A_GIB


Mon_004_B_ASB
Mon_005_B_AFA
Mon_006_B_AFA
LANGENFELD
MONHEIM
am Rhein
Worringen
Hitdorf
RHEIN-
DORF
Langel
Rheinkassel
Fühlingen
LEVER-
KUSEN
WIESDORF
Manfort
Merkenich
Bürrig
Eisholz
Küppers-
steg
OPLADEN
Bergisch
Neukirchen
Schöne
Aussicht
QUETTINGEN
LÜTZEN-
KIRCHEN
BURSCHEID
STEINBÜCHEL
Alkenrath
Heidgen
Mauldenhof
SCHLEBUSCH
Leim-
bacher
Berg
Wald-
siedlung
Schlebusch
Dünnwald
PAFFRATH
Kalker-
bach
Flittard
Volkhoven-
Weiler
Lind-
weiler
Heimers-
dorf
CHOR-
WEILER
Blumen-
berg
Fühlingen
Rheinkassel
Langel
Worringer Bruch
Hitdorfer Bruch
Kispohl
Butterheide
Bürger
Furtheide
Bruchhausen
Lichten-
burg
Rabbelsberg
Rabbelsberg
Globusch
Erberich
Osenau
Schulden
Kalkumer
Wald
Scherfen-
brand
Hummelsheim
Edelrath
Wittum
Moppershoven
Seelscheid
Dünnwald
Kalkumer
Schlebusch
Merkenich
Am Alten Werth
Volkhoven-
Weiler
Heimers-
dorf
Lind-
weiler
Fühlinger See
Rheinpark
Worringen
Hitdorf
Langel
Rheinkassel
Fühlingen
Blumen-
berg
CHOR-
WEILER
LEVER-
KUSEN
WIESDORF
Manfort
Merkenich
Bürrig
Eisholz
Küppers-
steg
OPLADEN
Bergisch
Neukirchen
Schöne
Aussicht
QUETTINGEN
LÜTZEN-
KIRCHEN
BURSCHEID
STEINBÜCHEL
Alkenrath
Heidgen
Mauldenhof
SCHLEBUSCH
Leim-
bacher
Berg
Wald-
siedlung
Schlebusch
Dünnwald
PAFFRATH
Kalker-
bach
Flittard
Volkhoven-
Weiler
Lind-
weiler
Heimers-
dorf
Rheinpark
Worringer Bruch
Hitdorfer Bruch
Kispohl
Butterheide
Bürger
Furtheide
Bruchhausen
Lichten-
burg
Rabbelsberg
Rabbelsberg
Globusch
Erberich
Osenau
Schulden
Kalkumer
Wald
Scherfen-
brand
Hummelsheim
Edelrath
Wittum
Moppershoven
Seelscheid
Dünnwald
Kalkumer
Schlebusch
Merkenich
Am Alten Werth
Fühlinger See
Rheinpark